Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

Termin: **Donnerstag, 27.01.2022, 16:00 Uhr**

Ort: **Musik- und Kongresshalle, Willy-Brandt-Allee 10, Rotunde**

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird die Sitzung unter Umsetzung der 3G-Regel – d.h. im Sinne von § 2 Nr. 2., 4 oder 6 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes (SchAusnahmV) vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet - stattfinden. Es wird um Mitführung eines entsprechenden Nachweises* sowie des Personalausweises gebeten.

Es besteht die Pflicht – auch während der Sitzung – des Tragens einer OP-Maske oder eine Maske nach den Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94.

***Vor Ort wird es ein kostenloses Testangebot durch die Johanniter-Unfallhilfe geben (bitte planen Sie hierfür entsprechend etwas Zeit ein).**

Öffentlicher Teil:

1.	**Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung**	
2.	**Einwohner:innenfragestunde**	
	Es liegt keine Anfrage vor.	
3.	**Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2021**	
4.	**Mitteilungen des Stadtpräsidenten**	
5.	**Anträge / Berichte der Ausschüsse**	
5.1.	Empfehlung des Schul- und Sportausschusses an die Bürgerschaft zum Antrag aus dem Schul- und Sportausschuss des AM André Kleyer (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Antrag "Schutz von Kindern vor gefährlicher UV-Strahlung" (Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 18.11.2021 - VO/2021/10521)	**VO/2021/10521-01**
6.	**Anfragen / Mitteilungen / Antworten von Bürgerschaftsmitgliedern**	
6.1.	Anfrage des BM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) gem. §16 GeschO: Anfrage an den Bürgermeister zum Gebäude der Bundesbank	**VO/2021/10532**

6.1.1.	Antwort auf Anfrage des BM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) gem. §16 GeschO: Anfrage an den Bürgermeister zum Gebäude der Bundesbank	**VO/2021/10532-01**
	Die Antwort wird nachgereicht.	
6.2.	Antje Jansen (GAL): Anfrage gem. § 16 GO: Überfahrene Haustiere in der Hansestadt Lübeck	**VO/2021/10608**
6.2.1.	Antwort der EBL an Frau Antje Jansen (GAL) zur Anfrage gem. § 16 GO: Überfahrene Haustiere in der Hansestadt Lübeck	**VO/2021/10608-01**
6.3.	BM Antje Jansen (GAL) - Anfrage gem. §16 GO: E-Ladesäulen in der Hansestadt Lübeck	**VO/2021/10622**
6.3.1.	Antwort auf Anfrage BM Antje Jansen (GAL) - Anfrage gem. §16 GO: E-Ladesäulen in der Hansestadt Lübeck	**VO/2021/10622-01**
6.4.	BM Thomas Misch (FREIE WÄHLER), Anfrage gem. § 16 GO: Neukundentarife der Stadtwerke Lübeck	**VO/2022/10759**
7.	**Berichte**	
7.1.	Fahrradverleihsystem für Lübeck	**VO/2021/10481**
7.2.	Bericht "Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde"	**VO/2021/10517**
7.2.1.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN & Die Unabhängigen: AT zu VO/2021/10517-04 - Antrag zu VO/2021/10517 Bericht "Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde"	**VO/2021/10517-05**
7.3.	Stadtverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Priwall"	**VO/2021/10545**
7.3.1.	Antje Jansen (GAL) Antrag zu Stadtverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Priwall"	**VO/2021/10545-01**
7.4.	Kurswechsel in der Wohnungsmarktpolitik	**VO/2021/10609**
7.5.	Bildungsbericht hier: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2021/22	**VO/2021/10671**
7.6.	Statusbericht zum Umsetzungsstand des Hafenentwicklungsplans 2030	**VO/2021/10686**
7.6.1.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Antrag zu VO/2021/10686 Statusbericht zum Umsetzungsstand des Hafenentwicklungsplans 2030	**VO/2021/10686-04**
7.7.	Experimenteller Verkehrsversuch "Gute Mobilität für alle" in der Fackenburger Allee/Bahnhofsbrücke bis Krempelsdorfer Allee/Stockelsdorfer Straße/Friedhofsallee	**VO/2022/10745**

8.	**Wahlen / Benennungen / Besetzungen**	
8.1.	Wahl einer Senatorin/eines Senators für den Fachbereich Wirtschaft und Soziales sowie Sachgebietszuweisung	
8.2.	Wahl einer Senatorin/eines Senators für den Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung sowie Sachgebietszuweisung	
8.3.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Abberufen und Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes im Fachausschuss für Städtebau und Umwelt des Städtetages SH	**VO/2021/10719**
8.4.	SPD: Abberufung eines stellv. Delegierten für die Mitgliederversammlung beim Städtetag SH	**VO/2022/10762**
8.5.	SPD: Wahl eines stellv. Delegierten für die Mitgliederversammlung	**VO/2022/10763**
8.6.	CDU - Wahl in den Sozialausschuss	**VO/2022/10771**
8.6.1.	CDU - Wahl in den Sozialausschuss	**VO/2022/10772**
8.7.	DIE LINKE: Wahl in den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	**VO/2022/10774**
8.8.	Fraktion 21: Wahl in den Schule- und Sportausschuss	**VO/2022/10754**
8.9.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Wahl in den Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	**VO/2022/10776**
8.10.	FREIE WÄHLER & GAL: Wahl in den Werkausschuss	**VO/2022/10781**
8.11.	SPD:Wahl in den Aufsichtsrat der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG)	**VO/2022/10784**
8.12.	CDU: Wahl in den Aufsichtsrat der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG)	**VO/2022/10785**
9.	**Beschlussvorlagen**	
9.1.	Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck	**VO/2021/10695**
9.2.	Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung in Höhe von 350.000 Euro für das Jahresprogramm 2022 der LÜBECKER MUSEEN	**VO/2021/10548**

9.3.	Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2021	**VO/2021/10687**
9.4.	Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung in Höhe von 10.000 Euro für die Realisierung des Projektes "Design Thinking Stadtbibliothek"	**VO/2021/10717**
9.5.	Beitritt der Hansestadt Lübeck zur gemeinsamen Zentralen Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts	**VO/2021/10508**
9.6.	4. Regionaler Nahverkehrsplan (4. RNVP) - Teilfortschreibung zur "Barrierefreiheit"	**VO/2021/10678**
9.7.	Bundeswettbewerb Jugend forscht 2022	**VO/2021/10682**
9.8.	Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck Berufung eines neuen Mitgliedes	**VO/2021/10689**
9.9.	Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck Berufung eines neuen Mitgliedes	**VO/2021/10690**
9.10.	Westerauer Stiftung: Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 - 2018	**VO/2021/10703**
9.11.	Projekt zur Entwicklung einer sozialräumlichen Jugendhilfeplanung	**VO/2021/10146**
9.12.	Sportentwicklungsplanung für die Hansestadt Lübeck	**VO/2021/10424**
9.13.	Änderung Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021	**VO/2021/10500**
	Wurde vertagt bis zur Vorlage von Ergebnissen aus der interfraktionellen AG.	
9.13.1.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: ÄA zu VO/2021/10500 - Änderung Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021	**VO/2021/10500-01**
9.13.2.	SPD+CDU: Änderungsantrag zu "Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021"	**VO/2021/10500-04**
9.13.3.	Änderungsantrag Fraktion Die Unabhängigen: Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021	**VO/2021/10500-05**
9.14.	Suchthilfeplan 2021 der Hansestadt Lübeck	**VO/2021/10526**
9.15.	Freiwillige Restitution von Objekten aus der Völkerkundesammlung der Hansestadt Lübeck	**VO/2021/10537**

	Es wird die gemeinsame Beratung mit VO 2022/10779 (TOP 10.3) empfohlen.	
9.16.	Grundlagenbeschluss für den Entwurf des Flächennutzungsplans und den Verkehrsentwicklungsplan	**VO/2021/10558**
9.16.1.	BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN: Änderungsantrag zu (VO/2021/10558) Grundlagenbeschluss für den Entwurf des Flächennutzungsplans und den Verkehrsentwicklungsplan	**VO/2021/10558-02**
9.17.	Beschluss zur Neukonzeption des Museums für Natur und Umwelt - Abschlussbericht der Machbarkeitsstudie	**VO/2021/10699**
10.	**Anträge der Fraktionen**	
10.1.	Interfraktioneller Austauschantrag der Fraktionen die Unabhängigen und die Linke zur VO/2021/10527: Neubewertung der Stellen der Entgeltgruppe TVöD 1	**VO/2021/10636-01**
10.1.1.	Empfehlung des Hauptausschusses zum interfraktionellen Austauschantrag der Fraktionen die Unabhängigen und die Linke betr. Neubewertung der Stellen der Entgeltgruppe TVöD 1	**2021/10636-01-01**
	Zustimmende Empfehlung	
10.2.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Bürgerschaftssitzungen im Karstadthaus ermöglichen	**VO/2022/10756**
10.3.	FDP: Symposium bezüglich der freiwilligen Rückgabe von Exponaten der Völkerkundesammlung	**VO/2022/10779**
	Es wird die gemeinsame Beratung mit VO 2021/10537 empfohlen.	
10.4.	FREIE WÄHLER & GAL: Zählung der Eichen im Lübecker Stadtwald	**VO/2022/10780**
10.5.	SPD+CDU:Keine Fütterung von wildlebenden Tieren	**VO/2022/10782**
10.6.	CDU + SPD: LHG / Hafen	**VO/2022/10783**

Nichtöffentlicher Teil:

11.	**Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 25.11.2021**	
12.	**Anträge der Fraktionen**	
	Es liegt nichts vor.	
13.	**Anfragen / Mitteilungen / Antworten von Bürgerschaftsmitgliedern**	
	Es liegt nichts vor.	
14.	**Berichte**	
14.1.	Herrentunnel; Eigentumsverhältnisse und die	**VO/2021/10516**

	Möglichkeiten einer Mautentlastung	
15.	**Beschlussvorlagen**	
15.1.	Bestellung eines Erbbaurechtes in Lübeck-Travemünde, Am Leuchtenfeld	**VO/2021/10626**

Öffentlicher Teil:

16.	**Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**	

► Nr. VO/2021/10521-01
öffentlich

Lübeck, 23.11.2021

Empfehlung eines Ausschusses

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Saskia Schillmann (E-Mail: saskia.schillmann@luebeck.de Telefon: 122-4078)

Empfehlung des Schul- und Sportausschusses an die Bürgerschaft zum Antrag aus dem Schul- und Sportausschuss des AM André Kleyer (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Antrag "Schutz von Kindern vor gefährlicher UV-Strahlung" (Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 18.11.2021 - VO/2021/10521)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Empfehlung:
Antrag:
Der Schul- und Sportausschuss möge beschließen:

Bezugnehmend auf den Bericht VO/2021/10342 wird/ist...

a) ...mit den 10 Schulen (Willy-Brandt-Schule, Stadtschule Travemünde, Katharineum zu Lübeck, Thomas-Mann-Schule, Grundschule Lauerholz, Paul Klee Schule Hauptstelle, Grundschule am Koggenweg, Baltic-Schule, Schule Falkenfeld, Pestalozzi-Schule), die zusätzlichen Bedarf für Sonnenschutzmöglichkeiten angemeldet haben, jeweils eine individuelle Lösungsmöglichkeit erarbeitet und dem Ausschuss für Schule und Sport bis März 2022 gebündelt in einem Konzept zur Entscheidung vorzulegt,

b) ...der im Freibad Moisling neu geschaffenene Kinderspielplatz mindestens auf der Hälfte der Spielplatzgrundfläche mit Sonnenschutz ausgestattet,

c) ...zu berichten, inwiefern zusätzliche Baumpflanzungen auf und im Umfeld der sonnigsten 15% der Spielplatzanlagen der Hansestadt Lübeck geeignet sind, den Sonnenschutz für Kinder zu verbessern. Dies wird dem Ausschuss bis März 2022 zur Kenntnis gegeben.

Empfehlung:
Der Schul- und Sportausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.11.2021 mit dem oben genannten Antrag befasst und empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen nach einer Überweisung und Beratung im Bauausschuss über den Antrag zu beschließen.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
des Ausschusses/Beirates

► Nr. VO/2021/10532
öffentlich

Lübeck, 15.10.2021

Anfrage

Bearbeitung: Joanna Kjer (E-Mail: joanna.kjer@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Anfrage des BM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) gem. §16 GeschO: Anfrage an den Bürgermeister zum Gebäude der Bundesbank

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Es ist von Seiten der Hansestadt Lübeck beabsichtigt, das Gebäude der Bundesbank am Holstentor zu kaufen und für den Raumbedarf der GMHL und der Völkerkundesammlung zu nutzen. Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. Wird weiterhin von der Verwaltung der Erwerb dieser Liegenschaft beabsichtigt und wann könnte dies erfolgen?

2. Liegen die gutachterlichen Betrachtungen/Planungen zu den angedachten Nutzungen bereits vor? Wann soll eine Vorstellung dieser Grundlagen in den Ausschüssen erfolgen?

3. Soll das Gebäude weiterhin für die Bedarfe der Völkerkundesammlung genutzt werden? Gibt es inzwischen konkretere Überlegungen zur Präsentation und zur Magazinierung der wertvollen Objekte?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2021/10608
öffentlich

Lübeck, 04.11.2021

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Antje Jansen (GAL): Anfrage gem. § 16 GO: Überfahrene Haustiere in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:
Anfrage zu überfahrenen Haustieren

1. Wer ist zuständig, wenn (Haus-)Tiere in Lübeck überfahren auf der Straße oder am Straßenrand liegen oder dies von Anwohner:innen gemeldet wird?
2. Wie und von wem werden tote Tierkörper dann "entsorgt"?
3. Ist es möglich, vor einer "Entsorgung" zu prüfen, ob die entsprechenden Tiere gechipt sind, um die Daten auszulesen und die Besitzer zu informieren?
4. Wenn dies zur Zeit nicht möglich ist, was wäre dafür notwendig?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10608-01
öffentlich

Lübeck, 11.11.2021

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Cornelia Tews (E-Mail: cornelia.tews@ebhl.de Telefon: 70760-700)

Antwort der EBL an Frau Antje Jansen (GAL) zur Anfrage gem. § 16 GO: Überfahrene Haustiere in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage gem. § 16 GO von Frau Antje Jansen (GAL): Überfahrene Haustiere in der Hansestadt Lübeck.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Die Bürgerschaft nimmt die Ausführungen der Entsorgungsbetriebe Lübeck zur Kenntnis.

Antwort:
Siehe Anlage.

Anlagen:
Antwort zur Anfrage Fallwild – BM Jansen

Senator Ludger Hinsen

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Überfahrene Haustiere = Fallwild

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Ansprechpartnerin: Cornelia Tews
0451 70760 700
cornelia.tews@ebhl.de

Lübeck, 11. November 2021

Antje Jansen (GAL): Anfrage gern. § 16 GO: Überfahrene Haustiere in der Hansestadt Lübeck
Anfrage:
Anfrage zu überfahrenen Haustieren

Sehr geehrte Frau Jansen,

gerne möchten wir Ihnen Ihre Anfrage zu überfahrenen Haustieren beantworten.

Beantwortung der Fragen

1. **Wer ist zuständig, wenn (Haus-)Tiere in Lübeck überfahren auf der Straße oder am Straßenrand liegen oder dies von Anwohner:innen gemeldet wird?**

- Befindet sich das Tier auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer:innen das Tier zu entsorgen. Wenn die Betroffenen über ein eigenes Grundstück verfügen und dieses nicht in einem Wassereinzugsgebiet liegt, darf das tote Heimtier auch auf dem Grundstück vergraben werden (kleine Tiere). Der Tierkörper muss dabei von einer mindestens 50 cm dicken Erdschicht bedeckt sein.

2. **Wie und von wem werden tote Tierkörper dann "entsorgt"?**

- Zuständig ist der Träger der Straßenbaulast – in der Hansestadt Lübeck ist es der Bereich Stadtgrün und Verkehr.
- Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat uns, die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL), beauftragt das sogenannte Fallwild (tote Tiere, z. B. Haus- oder Wildtiere) auf öffentlichen Flächen, z. B. Straßen, Rad- und Gehwege etc. zu entsorgen.
- Fallwild und bestimmte tierische Bestandteile müssen in einem Spezialbetrieb für Tierkörperbeseitigung entsorgt werden.
- In Schleswig-Holstein ist die Fa. Rendac dafür verantwortlich, in der Hansestadt Lübeck wird es über den FB 3 - Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Team Amtstierärztlicher Dienst abgerechnet. Die Behälter stehen bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck, Malmöstraße 22.
- Die Abholung wird durch die Mitarbeiter:innen der Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Kundenservice der EBL an die Fa. Rendac angemeldet. Die zuständigen Abteilungen arbeiten sehr eng zusammen.
- Die Kolleg:innen des Amtstierärztlichen Dienstes übernehmen auch die Beprobung der toten Tiere, z. B. bei der Vogelgrippe und Schweinepest.

- Die Meldung von toten Tieren geht bei den unterschiedlichsten Bereichen / Abteilungen ein. Z. B. bei der Polizei, die Kolleg:innen sammeln die tote Tiere ein (kleine Tiere) und werfen diese in die Tonnen in der Malmöstraße 22.
  Z. B. bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck, die Kolleg:innen holen die toten Tiere ebenfalls ab (große und kleine tote Tiere), bei Wildtieren erhält der Amtstierärztliche Dienst die Info zur Beprobung. Z. B. auch die Feuerwehren bringen gelegentlich tote Tiere.

3. **Ist es möglich, vor einer "Entsorgung" zu prüfen, ob die entsprechenden Tiere gechipt sind, um die Daten auszulesen und die Besitzer zu informieren?**

- Nein. Eine Überprüfung, ob die Tiere gekennzeichnet sind, gibt es nicht. Oft sind die Tiere kaum noch zu erkennen. Tote Tiere können Zoonosen (Infektionskrankheiten, die von Bakterien, Parasiten, Pilzen, Prionen oder Viren verursacht und wechselseitig zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können) übertragen.
- Tote Tiere zählen nicht zum Abfallrecht (siehe Rechtsgrundlagen).
- Für die Mitarbeiter:innen der EBL gilt der Gesundheits- und Arbeitsschutz, daher gibt es keine weiteren direkte Kontakte mit toten Tieren. **Die Gesundheit der Mitarbeiter:innen und auch das Wohlbefinden geht vor.** Wir sind sehr froh, dass wir diese Regelung getroffen haben.
- Weiterhin können die Mitarbeiter:innen eine Betreuung der betroffenen Bürger:innen nicht leisten, die Betroffenen sind oft sehr traurig. Das geht über die Kundenbetreuung hinaus und ist auch nicht die Aufgabe der EBL bzw. der anderen Bereiche.

4. **Wenn dies zur Zeit nicht möglich ist, was wäre dafür notwendig?**

- Entfällt, siehe Erläuterungen Frage 1 bis 3.

Rechtsgrundlagen

- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
- Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV)

Gerne beantworten wir weitere Fragen zu diesem Thema.

Freundliche Grüße
Im Auftrag
Cornelia Tews
Cornelia Tews

► **Nr. VO/2021/10622**
öffentlich

Lübeck, 10.11.2021

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

BM Antje Jansen (GAL) - Anfrage gem. §16 GO: E-Ladesäulen in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:
1.) Wie viele kWh wurden jeweils in den Jahren 2019, 2020 und bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in 2021 an den öffentlichen Elektroladesäulen in Lübeck verbraucht?
2.) Wie häufig wurden Pkw „getankt“?
3.) Wie wird der Stromverbrauch an den Ladesäulen getrennt von dem Stromverbrauch der Stadtwerkekund*innen gemessen und verrechnet?
4.) Wer zahlt den Stromverbrauch an den E-Ladesäulen?

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10622-01
öffentlich

Lübeck, 20.12.2021

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf Anfrage BM Antje Jansen (GAL) - Anfrage gem. §16 GO: E-Ladesäulen in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage BM Antje Jansen (GAL) - Anfrage gem. §16 GO: E-Ladesäulen in der Hansestadt Lübeck in der Bürgerschaft vom 25.11.2021, VO/2021/10622:

1.) Wie viele kWh wurden jeweils in den Jahren 2019, 2020 und bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in 2021 an den öffentlichen Elektroladesäulen in Lübeck verbraucht?

2.) Wie häufig wurden Pkw „getankt“?

3.) Wie wird der Stromverbrauch an den Ladesäulen getrennt von dem Stromverbrauch der Stadtwerkekund*innen gemessen und verrechnet?

4.) Wer zahlt den Stromverbrauch an den E-Ladesäulen?

Antwort:

Allgemeine Vorbemerkung:

Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Stadtwerke Lübeck GmbH am 17.12.2021 dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales.
Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Anlagen:

Antwort der SWL zur Anfrage E-Ladesäulen

Senator Sven Schindler

Anfrage von BM Antje Jansen (GAL) gem. §16 GO: E-Ladesäulen in der Hansestadt Lübeck

Der SWLH-Konzern steht für eine umweltfreundliche und leistungsstarke Versorgung mit Energie und Mobilität sowie Wasser und Telekommunikation. Mit unserer Geschäftspolitik leisten wir einen deutlichen Beitrag zur Umsetzung nationaler, regionaler und lokaler Klimaschutzziele. Wir stellen uns unserer Verantwortung für die Umwelt und den Klimaschutz. Dabei gestalten wir unsere Prozesse so, dass Umweltauswirkungen sowie Energie- und Ressourcenverbrauch minimiert werden.

Insofern unterstützt der SWLH-Konzern den umweltschonenden Trend der Elektromobilität und beabsichtigt, sich als zentraler E-Mobilitätsdienstleister im Stadtgebiet zu etablieren. Mit diesem Ziel im Fokus haben wir in den letzten zwei Jahren die Prozesse für das E-Mobilitätsangebot sowohl in der Technik als auch im Vertrieb aufgebaut. Unsere E-Mobilitätslösungen bieten wir Privatkunden, Gewerbe- und Geschäftskund:innen sowie öffentlichen Trägern an. Darüber hinaus beteiligen wir uns aktiv in verschiedenen Arbeitskreisen und Netzwerken, um das Thema Elektromobilität weiter publik zu machen und Erfahrungen zu sammeln.

Frage 1: Wie viele kWh wurden jeweils in den Jahren 2019, 2020 und bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in 2021 an den öffentlichen Elektroladesäulen in Lübeck verbraucht?

Im Stadtgebiet Lübeck betreiben die Stadtwerke Lübeck seit 2016 auf öffentlichem Grund neun öffentlich zugängliche Ladesäulen mit je zwei Ladepunkten. Die Standorte dieser Ladestationen sind:

- Willy-Brandt-Allee 9, 23554 Lübeck (Parkplatz an der MUK)
- Musterbahn 19a, 23552 Lübeck (gegenüber Museum für Natur und Umwelt)
- Konrad-Adenauer-Str., 23554 Lübeck (Hinter der IHK zu Lübeck)
- Kanalstr. 18, 23552 Lübeck
- Beckergrube 33, 23552 Lübeck
- Am Burgfeld 5, 23568 Lübeck
- Mühlenstr. 37, 23552 Lübeck
- Schlutuper Str. 16, 23566 Lübeck
- Trelleborgallee 2a, 23570 Lübeck-Travemünde

Im Jahr 2019 haben wir an den vorstehenden Ladesäulen einen Stromverbrauch von 218.330 kWh gemessen, für das Jahr 2020 verzeichneten wir einen Stromverbrauch von 227.183 kWh und für 2021 verzeichnen wir bis einschließlich 30.September einen Verbrauch von 280.698 kWh.

Frage 2: Wie häufig werden PKW „getankt“?

Die Stadtwerke Lübeck haben 2020 die in Frage 1 genannten Ladesäulen in das technische Backend aufgenommen, so dass ab diesem Zeitpunkt eine Aufzeichnung über die Anzahl der Ladevorgänge erfolgt.

Demnach haben wir für das Jahr 2020 18.767 Ladevorgänge und im Jahr 2021 wurden bis zum 30.September 20.899 Ladevorgänge registriert.

Frage 3: Wie wird der Stromverbrauch an den Ladesäulen getrennt von dem Stromverbrauch der Stadtwerkekund*innen gemessen und verrechnet?

Jede unserer Ladesäulen verfügt über einen eigenen Netzanschluss und jeder Ladepunkt ist mit einem Messgerät (Zähler) ausgestattet. Dieser misst den Stromverbrauch an der Ladesäule.

Zusätzlich steuern und überwachen wir unsere Ladestationen über ein Backend-System. In diesem werden Informationen wie zum Beispiel Stromverbrauch, Start und Ende des Ladevorgangs oder der Betriebszustand anonymisiert aufgezeichnet und gespeichert.

Frage 4: Wer zahlt den Stromverbrauch an den E-Ladesäulen?

Seit 1. Dezember kann an unseren Ladesäulen wahlweise mit Ladekarte/App, QR-Code oder Girokarte bezahlt werden. Die Nutzer:innen zahlen somit den von ihnen „getankten“ Strom.

Bis dahin war die Benutzung unserer Ladesäulen für Nutzer:innen kostenlos. Der Stromverbrauch ging somit zu Lasten der Kostenstelle E-Mobilität, welche dem Bereich Energiedienstleistungen innerhalb des Vertriebes bei der SWL zugeordnet ist.

Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da der Nutzen durch eine Abrechnung in der Vergangenheit den dahinterstehenden Aufwand nicht gerechtfertigt hätte. Gerade in der Anfangszeit standen die Kosten der notwendigen Maßnahmen für die Abrechnung nicht im Verhältnis zu den möglichen Einnahmen aus den Ladevorgängen. Ziel war es, die Elektromobilität zu fördern, indem man einen ersten Schritt unternahm. Die Dynamik bei gesetzlichen Aspekten (Eichrecht, Preisangabenverordnung, Ladesäulenverordnung), als auch technischer Art (Backend- und Abrechnungssysteme) haben rückwirkend gezeigt, dass unsere Herangehensweise durchaus ihre Berechtigung hatte.

► Nr. VO/2022/10759
öffentlich

Lübeck, 10.01.2022

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

BM Thomas Misch (FREIE WÄHLER), Anfrage gem. § 16 GO: Neukundentarife der Stadtwerke Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Die Stadtwerke Lübeck erklärt auf ihrer Homepage:

„Aufgrund weiter steigender und stark schwankender Beschaffungspreise an den Energiemärkten konzentrieren wir uns auf unsere Verantwortung als Grundversorger mit einem kurzfristig reduzierten Neukundenangebot.“

Wir fragen dazu:

1. Wann wurde der Bürgermeister über diese Situation erstmalig informiert?

2. Welche Maßnahmen hat und wird die Hansestadt Lübeck als Gesellschafter ergreifen, um eine schnellstmögliche Rückkehr zu normalen Neukunden-Tarifen bei ihrer Gesellschaft sicherzustellen?

3. Wann ist eine Rückkehr zu normalen Neukunden-Tarifen zu erwarten?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2022/10801
öffentlich

Lübeck, 24.01.2022

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Antje Jansen (GAL), Anfrage gem. §16 GO: Fällungen alter Eichen im Lübecker Stadtwald

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:

1. Wie viele Eichen (nach Anzahl und Durchmesser) wurden jeweils in den Jahren 2015-2021 gefällt?
2. Wie viele Eichen wurden im Dezember 2021 und Januar 2022 im Lübecker Stadtwald gefällt?
3. Wie viele weitere Eichen sollen lt. Jahresplan in 2022 noch gefällt werden?
4. Warum wurden diese Eichen weiter gefällt, obwohl Bürger:innen gegen die Fällungen protestierten und um zeitlichen Aufschub und Diskussion baten?
5. Bestand ein wirtschaftlicher Druck diese Holzeinschläge gegen den Informationsbedarf der Bevölkerung am Ende des Jahres 2021 in Eile auszuführen? Wenn ja, von wessen Seite und in welcher Form?
6. Warum werden solche höchst wertvollen Eichen nicht auf öffentlichen Versteigerungen zu Höchstpreisen und transparent in der Preisfindung vermarktet, wie es die benachbarten Kreisforste und die Landesforste jedes Jahr tun?
7. Wofür genau wird das Holz dieser alten Eichen verwendet und zu welchen Produkten verarbeitet? (Hier bitten wir um genaue Aufzählung der Verarbeitung/Produkte, denn es wurde berichtet, dass das Eichenholz zu nachhaltigen Produkten verarbeitet werden würde.)
8. Wie wird der Begriff „Nachhaltigkeit“ definiert im Hinblick darauf, dass Eichen ein Alter von 1000 Jahren erreichen können.
9. Welche Einnahmen wurden mit dem Verkauf dieser Eichen erzielt? Wie hoch ist der Anteil an der Holzeinnahmenplanung und den tatsächlichen Gesamteinnahmen des Stadtwaldes im Haushaltsjahr 2021?
10. Welche Einnahmen würden dem Bereich Stadtwald voraussichtlich entgehen, wenn auf die Fällung von Eichen zeitlich befristet auf zehn Jahre oder ganz verzichtet würde?
11. Könnte dieser Einnahmeausfall durch Fällungen anderer Baumarten (zum Beispiel standortsfremder Nadelhölzer für Bauholz) kompensiert werden, um darauf hinzuwirken, dass sich auf diese Weise weitere Flächen des Lübecker Stadtwaldes naturnah entwickeln können?
12. Der Koalitionsvertrag der Bundesparteien SPD, Grüne und FDP sieht vor, „Einschläge in alten naturnahen Buchenwäldern zu stoppen“. Würde dieses formulierte Ziel auf die Reviere des Lübecker Stadtwaldes zutreffen, in denen Eichen gefällt wurden?
13. Der Bereich Stadtwald hat 2021 im Buch „Der Holzweg“ im Oekom-Verlag in Artikeln über die dortige Bewirtschaftung und Forschung berichtet. In diesem Buch wird an mehreren Stellen dringend empfohlen, naturnahe ältere Wälder im jetzigen „Klimanotstand“ vorerst nicht mehr zu beernten und die langlebige und im Klimawandel besonders anpassungsfähige Baumart Eiche zu verschonen. Sollte das nicht auch für Lübeck gelten? (Senator Hinsen hat öffentlich bekundet, dass er im Gegenteil in der Ernte von Eichen den besseren Beitrag gegen Klimawandel sehe.

14. Welchen Nutzen hätte es für die Klimabilanz und die Artenvielfalt in Lübeck, wenn ein Einschlagsmoratorium über zehn Jahre beschlossen würde, das u.a. die Fällung von Eichen ausschließt?

Wir bitten um die Beantwortung der Anfrage bis spätestens Mai 2021, um ggf. zur Haushaltssitzung 2022 einen Antrag über ein Einschlagsmoratorium zu stellen, damit dieser rechtzeitig vorher in den relevanten Ausschüssen beraten werden kann.
Vielen Dank!

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10481
öffentlich

Lübeck, 23.09.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Nele Hellwig (E-Mail: nele.hellwig@luebeck.de Telefon: 122-6122)

Fahrradverleihsystem für Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.10.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Aufgrund eines Antrags aus der Bürgerschaft (VO/2017/05069) arbeitet die Verwaltung aktiv an der Prüfung zur Realisierung eines Fahrradverleihsystems (FVS). In Kooperation mit dem Stadtverkehr Lübeck wurde nun ein Grobkonzept entwickelt.

Bericht:

Ein FVS stellt im öffentlichen Raum Fahrräder für einen registrierten Kundenkreis zur spontanen und i.d.R. kurzfristigen Ausleihe gegen Entgelt zur Verfügung. Das FVS stellt dafür alle wesentlichen Komponenten bereit (Infrastruktur, Logistik, Betrieb, Kundenservice, Wartung, Instandhaltung und -setzung).

Viele Städte in Deutschland bieten mittlerweile öffentliche FVS an. Insbesondere für fahrradfreundliche Städte und jene mit hohem Radverkehrsanteil bilden FVS einen wichtigen Baustein im Mobilitätsangebot. Als klassische Ergänzung des ÖPNV ermöglichen ein FVS Inter- und Multimodalität und leistet einen Beitrag zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Fehlen eines FVS in Lübeck wird unter anderem beim ADFC-Fahrradklimatest seit Jahren bemängelt.

Ein FVS ermöglicht es, ein Mobilitätsangebot spontan und mit geringem Aufwand zu nutzen – sowohl für Alltagsverkehre als auch für touristische Verkehre. Tourist:innen steht ihr privates Fahrrad i.d.R. nicht zur Verfügung, allerdings sind im Rahmen einer Reise die Alltagsroutinen bei der Verkehrsmittelwahl aufgebrochen, sodass auch nicht Fahrrad-affine Personen das Angebot in Betracht ziehen.

Evaluationen aus Städten, welche bereits erfolgreich ein FVS einführten, zeigen aber deutlich, dass auch Alltagswege per Leihfahrrad zurückgelegt werden. FVS werden auch für Dienstwege und Erledigungen genutzt. Pendler:innen können das Leihfahrrad auf dem Weg von der Haltestelle zu ihrer Arbeitsstätte nutzen. Nicht nur für Pendler:innen, sondern für alle ÖPNV-Nutzer:innen stellt ein FVS eine sinnvolle Ergänzung dar. In Schwachverkehrszeiten (abends, nachts), oder als Ergänzung in dünnbesiedelten und vom ÖPNV nicht in der Fläche erschlossenen Gebieten, ist ein FVS eine wichtige Option für die „letzte Meile".

Ein FVS kann ebenfalls als „Imageträger" bzw. „Imagebeförderer" für den Radverkehr wirken. Durch die Sichtbarkeit des FVS im öffentlichen Raum entsteht ein präsentes und niedrigschwelliges Angebot für Nicht- und Neuradler:innen. Des Weiteren können FVS entlastend für Standorte mit erhöhtem Fahrradparkdruck wirken und so einen Beitrag zur Reduzierung des „wilden Abstellens" privater Räder leisten.

Bislang lassen sich aufgrund der Datenlage noch wenig konkrete Auswirkungen und Effekte quantifizieren. Bestehende Evaluationen zeigen Heterogenität in den Effekten eines FVS. Der Erfolg oder Misserfolg eines FVS ist immer auch abhängig von äußeren Faktoren (z.B. Topografie). Prinzipiell sind FVS in deutschen Kommunen positiv aufgenommen worden. Eine Auswertung des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) von sechs FVS-Modellprojekten zeigt auf, dass insbesondere die Verbindung von Leihfahrrädern und ÖPNV eine erfolgreiche Kombination ist. Die Modellprojekte zeigen, dass bei unmittelbarer Nähe eines FVS zu einem Haltepunkt des ÖPNV die Wege zu 20%-50% in Kombination beider Verkehrsmittel zurückgelegt werden. Des Weiteren konnten durchschnittlich 10% der mit einem Leihfahrrad zurückgelegten Wege vom Pkw verlagert werden.[1]

Der Versuch des Unternehmens NextBike, 2009 in Lübeck ein FVS eigenwirtschaftlich zu installieren, scheiterte. Investoren von privatwirtschaftlichen FVS (u.a. Nextbike, OBike, MoBike oder Ofo) unterschätzen häufig den finanziellen und betrieblichen Aufwand. Ein FVS ist nicht kostendeckend. Aus den erzielten Einnahmen der Ausleihvorgänge können die anfallenden Kosten i.d.R. nicht gedeckt werden. NextBike versuchte deshalb mit Werbeflächen an den Leihfahrrädern Zusatzeinnahmen zu generieren. Allerdings führten die Werbeflächen nicht dazu, dass das FVS wirtschaftlich betrieben werden konnte. Außerdem verstieß NextBike damit gegen die Werbeanlagensatzung der Hansestadt Lübeck. Die entsprechende Werbung der Leihräder verstieß gegen die Satzung, da sie „außerhalb der Stätte der Leistung" (§6 Abs. 1 Werbeanlagensatzung) und an „Fahrräder[n], […] die für längere oder immer wiederkehrend auch für kürzere Zeit an bestimmter Stelle auf Flächen im öffentlichen Raum mit dem Hauptziel der Werbung abgestellt werden" (§6 Abs. 4 Werbeanlagensatzung) angebracht war. Die Satzung verfolgt das Ziel, die hohen Qualitätsansprüche des öffentlichen Raums in der Lübecker und Travemünder Altstadt zu gewährleisten und dem sensiblen Stadtbild des Welterbes zu entsprechen.

Seit 2009 gab es zwar keine weiteren Versuche, ein privatwirtschaftliches FVS zu betreiben, aber es haben sich mittlerweile in Lübeck vier E-Tretroller-Unternehmen etabliert. Eine rege Nutzung der E-Tretroller zeigt deutlich auf, dass in Lübeck eine Nachfrage für ein flexibles Sharing-System vorhanden ist. Allerdings treten seit Sommer 2021 aufgrund der großen E-Tretroller-Flotte vermehrt Probleme mit abgestellten E-Tretrollern im öffentlichen Raum auf.

[1] BMVI (Hrsg.) 2014: Innovative öffentliche Fahrradverleihsysteme. Ergebnisse der Evaluation und Empfehlungen aus den Modellprojekten.

Die Einführung eines von der Stadt organisierten und mit dem ÖPNV verknüpften FVS wird in vielen Städten genutzt, um die Abstellvorgänge der Räder und somit die Nutzung des öffentlichen Raums besser regulieren zu können als ein eigenwirtschaftlich agierendes Unternehmen, das Räder im Free-Floating-Betrieb anbietet (wie Nextbike in 2009 oder die aktuellen E-Tretroller-Unternehmen). Aufgrund der aktuellen Thematik der E-Tretroller können mit der Realisierung eines FVS in Lübeck kombinierte Stationen für E-Tretroller und die Räder des FVS im Rahmen eines integrierten Abstellkonzepts entwickelt werden.

1. Grobkonzept

1.1. Akteure eines FVS

Die Hansestadt Lübeck agiert als Planerin und erarbeitet in Kooperation die konzeptionellen Systemgrundlagen eines FVS. Der Stadtverkehr Lübeck wird mit der Implementierung (inkl. Mitwirkung bei der Planung) und der Trägerschaft betraut und übernimmt damit das FVS als ergänzendes Angebot zum Busverkehr in ihr Mobilitätsportfolio auf. Das Bereitstellen und Betreiben von Rädern und Stationen wird per Ausschreibung und Vergabe durch einen externen Anbieter erfolgen. (vgl. Abb. 1)

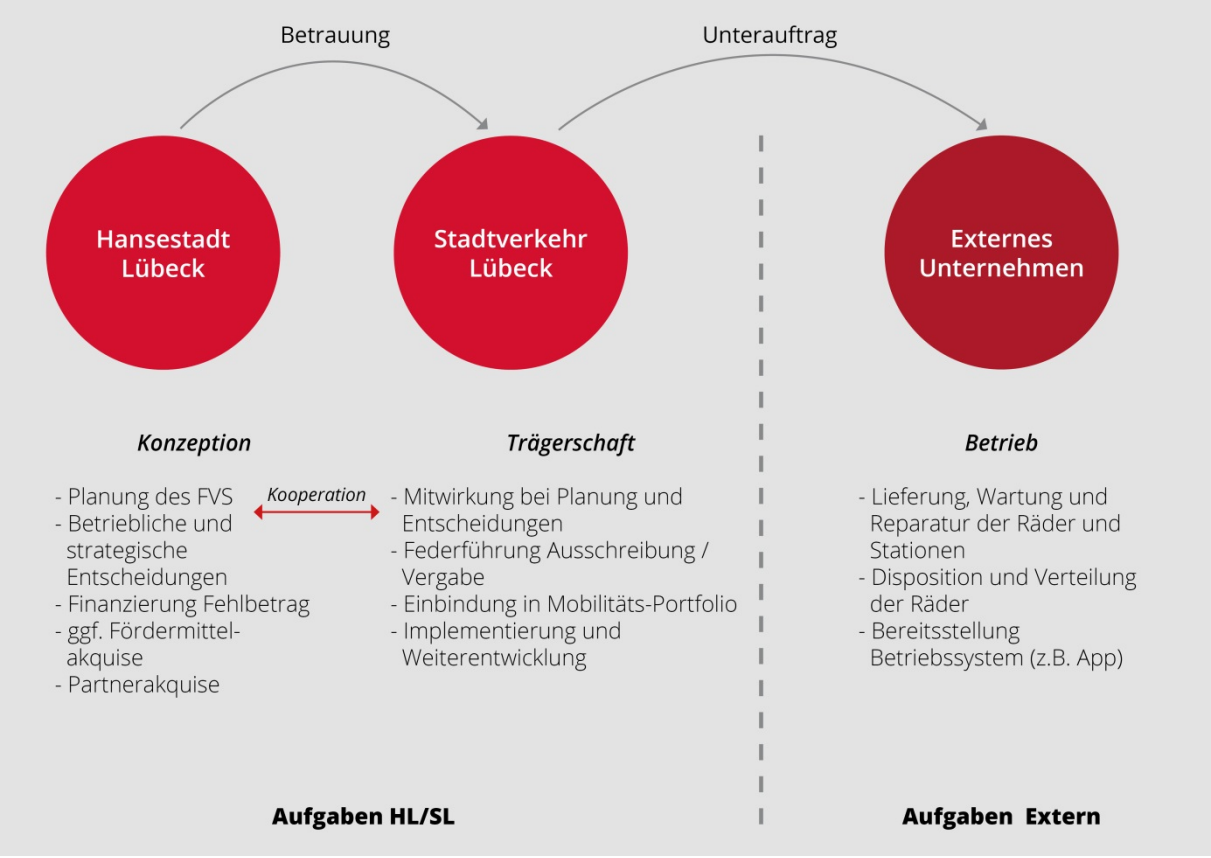


Abbildung 1: Akteursmodell für ein FVS

Durch ein System in städtischer Verantwortung kann maximale Kontrolle bei Einführung eines FVS gewährleistet werden. Der Fokus liegt nicht ausschließlich auf betriebswirtschaftlichen Motiven, sondern auf der verträglichen Umsetzung, den Kund:innenbedürfnissen und einer nachhaltigen, langfristigen Mobilitätsstrategie.

1.2. Betriebsmodell

Einem FVS können verschiedene Betriebsmodelle zu Grunde liegen. Die Auswahl ermöglicht es, auf die spezifischen Gegebenheiten und Rahmenbedingen des jeweiligen Standorts bestmöglich zu reagieren. Prinzipiell lassen sich stationsbasierte System (oftmals mit öffentlichen Mitteln finanziert, z.B. in Kiel) und stationslose Systeme (meist eigenwirtschaftlich betrieben, z.B. Jump-Bikes von Lime in Hamburg/Berlin) voneinander unterscheiden. In den letzten Jahren sind in einigen Städten mit öffentlichen Mitteln hybride Systeme entstanden (z.B. in Bielefeld, Dresden, Köln, Düsseldorf, Nürnberg), die die Vorteile beider System unterschiedlich ausgeprägt vereinen: die Kontrolle über die Abstellvorgänge im öffentlichen Raum auf der einen Seite und die Flexibilität für die Kund:innen in einigen Stadtgebieten auf der anderer Seite. Je nach Anforderungen an den Raum und Nutzungsstruktur kann damit flexibel reagiert werden. Ein hybrides Betriebssystem wird in anderen deutschen Städten häufig genutzt, um den unterschiedlichen Ansprüchen des Stadtgebiets und dem Verkehrsaufkommen gerecht zu werden.

Aufgrund des sensiblen Stadtraums in der Lübecker Altstadt sowie den schlechten Erfahrungen mit stationslosen E-Tretrollern bietet sich für Lübeck ein primär stationsbasiertes System an. Einige Quartiere außerhalb sensibler Bereiche weisen ggf. nicht ausreichend Flächen auf, um Stationen zu errichten. Eine Prüfung von ausgedehnten virtuellen Zonen (z.B. entlang eines Straßenzugs) könnte im Rahmen der Detailplanung eine Lösung bieten.

Bei der Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts und der späteren Ausschreibung ist darauf zu achten, dass auch nach Betriebsstart Änderungen hinsichtlich der Lage, Art und Anzahl von Stationen in dem Maße möglich sind, wenn nicht vorhersehbare Änderungen der Nutzung auftreten oder sich das Verhalten der E-Tretroller-Unternehmen ändert.

1.3. Stationstypen

Die Gebietscharakteristika im gesamten Stadtgebiet sind heterogen. Insbesondere der Altstadtbereich (auch Travemünder Altstadt), der Hauptbahnhof oder touristische Hotspots unterliegen einer Vielzahl an Einschränkungen und Anforderungen an den öffentlichen Raum. Hier existieren besondere gestalterische und städtebauliche Ansprüche, gleichzeitig herrscht bereits heute ein hoher Fahrradparkdruck. Deshalb werden für diese Gebiete feste Stationen mit Fahrradhalterungen favorisiert. Auch die Erfahrungen mit E-Tretrollern führen zu dem Schluss, dass feste Abstellorte vorteilig sind.

In der weiteren Ausarbeitung ist zu prüfen, ob die Notwendigkeit von festen Stationen (bspw. Einschubhalterung) im gesamten Stadtgebiet gegeben ist. Die Ausweisung von reduzierteren Stationen (bspw. Bodenmarkierungen, „virtuelle“ Stationen) sowie langgezogenen Stationen entlang von Hauptverkehrsstraße muss für geeignete Standorte und Gebiete geprüft werden.

Stationen für Leihfahrräder sind in ihrer Ausgestaltung und ihren Kosten sehr unterschiedlich. Dabei können Stationen neben ihrer offensichtlichen Funktion – das Abstellen von Leihrädern ermöglichen – auch noch andere Aufgaben übernehmen. Sie können über die Abstellmöglichkeit (Einschiebehalterung, Abstellbügel) hinaus auch mit Informationsstelen o.ä. ausgestattet sein. Diese können z.B. über das Sharingsystem, die Tarife, das Geschäftsgebiet, oder auch über die besten Routen zu wichtigen Sehenswürdigkeiten aufklären. Diese umfassenden Stationen werden im Nachfolgenden als „Maxi-Stationen“ bezeichnet.

Darüber hinaus existieren „Midi-Stationen“. Diese verfügen bspw. über eine Markierung am Boden, welche die Fläche zum Abstellen der Leihräder definiert. Es gibt keine festen Einbauten für den Abstellvorgang. Für die bessere Sichtbarkeit oder auch für die Unterbringung zu-

sätzlicher Informationen werden Schilder/Hinweistafeln aufgestellt, die den Stationsstandort verdeutlichen. Die Nutzung einer einfachen Bodenmarkierung ohne Informationsbeschilderung wird als „Mini-Station“ bezeichnet.

Eine weitere Möglichkeit ergibt sich durch die Einrichtung virtueller Stationen. Diese sind vor Ort nicht sichtbar, sondern werden lediglich in der entsprechenden App als Abstellmöglichkeit angezeigt. Dabei kann die virtuelle Station als festgelegter, umgrenzter Bereich wie bei einer Standard-Station ausgewiesen sein.



Abbildung 2: Beispiele für Stationstypen (links: Maxi-Station, rechts: Midi-Station)

Das vorliegende Grobkonzept wurde bisher nur für die Leihräder erstellt. Aufgrund der Dynamik der E-Tretroller-Unternehmen könnte abseits von kurzfristigen Maßnahmen für E-Tretroller (wie oben beschrieben) ein integriertes Abstellkonzept für Mikromobilitätsangebote[2] im öffentlichen Raum notwendig werden, indem z.B. integrierte Stationen entwickelt werden.

1.4. Gebiet und Ausbaustufen

Die heterogenen Gebiete und die Komplexität der Etablierung eines FVS machen es nötig, in Ausbaustufen zu planen. Allerdings sollte die erste Ausbaustufe schon einen Großteil des besiedelten Stadtgebietes abdecken, damit das Angebot attraktiv für die Nutzer:innen ist und entsprechend angenommen wird. Vor allem baulich verdichtete Gebiete sind prioritär zu betrachten. Nach Einführung des FVS können mittel- und langfristig auch über die Stadtgrenze hinaus Kooperationen mit Nachbargemeinden angestrebt werden.

[2] Mikromobilität ist die Fortbewegung mit elektrisch oder nicht motorisierten Kleinst- und Leichtfahrzeugen, die leicht, kompakt und in erster Linie für die individuelle Mobilität entwickelt wurden.

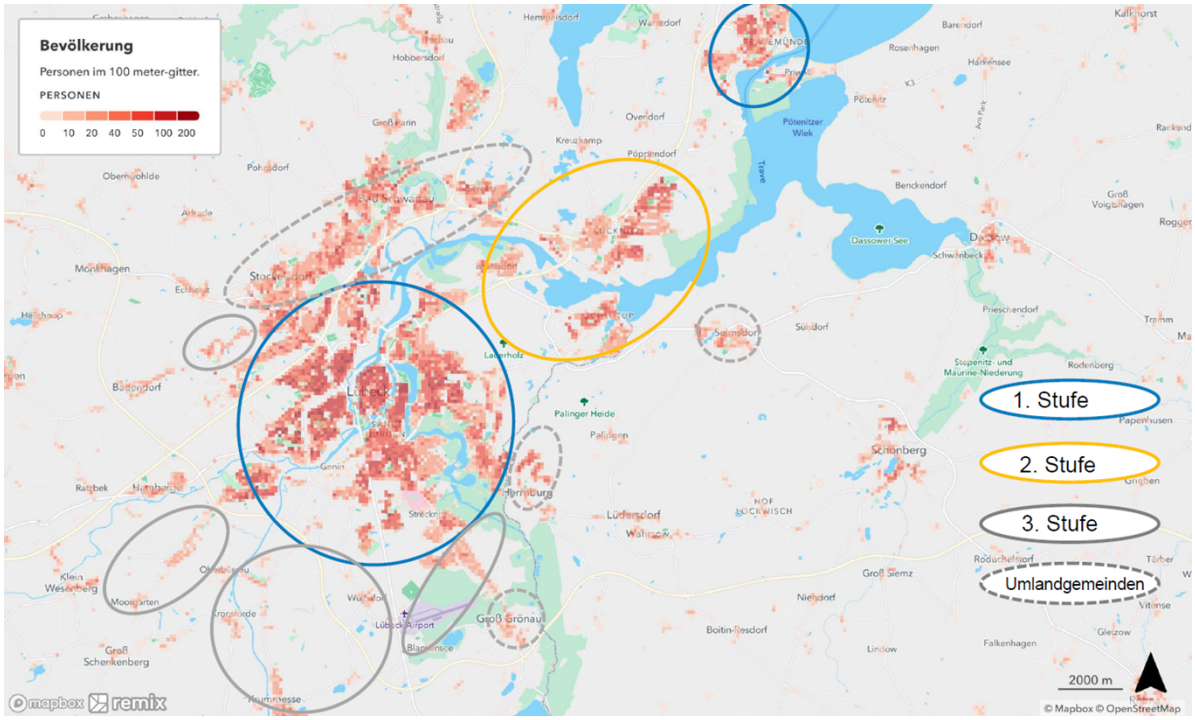


Abbildung 3: Grobe Übersicht über Betriebsgebiete und Ausbaustufen[3]

Die exakte Verortung der Stationen und des Betriebsgebiets ist nicht Teil dieses Berichts. Die Darstellung in Abbildung 3 dient als grobe Zuteilung des Stadtgebiets. Allerdings müssen im weiteren Verlauf der Detailplanung die Gebiete und Ausbaustufen konkret festgelegt werden. Zu diesem Zeitpunkt können jedoch bereits Grundsätze definiert werden. Das FVS soll wesentliche Quell- und Zielorte miteinander verbinden, dabei nutzer:innenfreundlich sein und sich mit dem Stadtbild und den Anforderungen von Fußgänger:innen im öffentlichen Raum vereinbaren lassen. Dafür sind insbesondere folgende Parameter bei der Standortsuche von Bedeutung:

- Bevölkerungsdichte

Anhand einer kleinräumigen Betrachtung der Bevölkerungsdichte (z.B. in 100m*100m-Raster) lassen sich nicht nur Standorte für Stationen bewerten, sondern auch die Anzahl erforderlicher Leihräder abschätzen. Des Weiteren hilft die Bevölkerungsdichte dabei, Gebiete mit höherer Priorität bei der Ausbaustufe festzulegen.

- Wichtige Standorte / „Points of Interest“ (POI)

Damit ein FVS möglichst zielführend ist, sollten in der Nähe wesentlicher Einrichtungen mit Quell- und Zielverkehr Stationen vorgehalten werden. Dazu zählen grundsätzlich Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Bildungseinrichtungen, wichtige Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Einzelhandel mit stadtteilübergreifender Bedeutung, Tourismus-Hotspots, medizinische Einrichtungen)[4].

- Unmittelbare Nähe zu ÖPNV/SPNV

Wichtige Verkehrsknotenpunkte, insbesondere Haltestellen des ÖPNV und SPNV, können durch ein FVS sinnvoll ergänzt werden. An diesen Standorten kann dadurch Inter- und Multimodalität gefördert werden. Das FVS ist somit auch für Pendler:innen interessant, die aus den Nachbargemeinden anreisen.

---

[3] Quelle: Kartengrundlage Mapbox und Remix, Bevölkerungsdaten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, 2011

[4] Keine abschließende Aufzählung

Nach Expertisen anderer Städte[5] sowie Richtwerten aus Literatur[6] und Praxis[7] kann für die Hansestadt Lübeck eine erste Größenordnung für ein FVS bestimmt werden. Dabei ist nach Ausbaustufen zu differenzieren. Für die Annäherung an die benötigte Anzahl notwendiger Räder und Stationen wird sich an der Verleihstationsdichte (Stationen/km²) sowie an Erfahrungswerten anderer Städte orientiert, die aufgrund ihrer Bevölkerungszahl und Flächengröße mit Lübeck vergleichbar sind.

Tabelle 1: Gebiete und Ausbaustufen

Ausbaustufe	**Grobe Gebietsabgrenzung**	**Geschätzte Anzahl Stationen**	**Geschätzte Anzahl Räder**
1	Lübecker Kerngebiet und Travemünde	60	600
2	weitere Stadtteile	+20	+200
3	Ländlicher Raum	+10	+100
	Umlandgemeinden	unklar	unklar

Die Ausbaustufe 1 umfasst das Kerngebiet von Lübeck mit einem hochfrequentierten und meist zusammenhängend bebauten Stadtraum sowie Travemünde. Für die Etablierung eines FVS ist mit rund 60 Stationen und rund 600 Rädern zu rechnen. Die Stationen sind zumindest für die sensiblen Bereiche bzgl. des Stadtbildes, Denkmalschutz und anderer Belange als klar gekennzeichnete Station mit Abstellmöglichkeit und Beschilderung zu planen. Hier können ggf. auch kombinierte Stationen mit E-Tretrollern sinnvoll sein, eine Konkretisierung erfolgt in der Detailplanung.

Die weiteren Stadtteile können im Rahmen der zweiten Ausbaustufe mit einem FVS bedient werden. Hierunter fallen Stadtgebiete, die eine geringe Einwohnerdichte aufweisen oder seltener Quell- und Zielort sind. Für die Ausbaustufe 2 wird insgesamt mit rund 20 Stationen und 200 Rädern zusätzlich zur Stufe 1 gerechnet. Die Stationen sollten weniger komplex, ggf. mit Markierungen und Beschilderungen, geplant werden.

Die Ausbaustufe 3 richtet sich vor allem an jene ländlichen Gebiete welche eine geringere Nachfrage vermuten lassen. Hier wird mit weiteren 10 Stationen und 100 Rädern zusätzlich zu den Stufen 1+2 kalkuliert.

Die Implementierung eines FVS in die Umlandgemeinden liegt nicht in der Zuständigkeit der HL, ist aber durchaus erstrebenswert, so dass die HL zur gegebenen Zeit aktiv auf die Umlandgemeinden zugeht. Denn durch das Umland lässt sich das FVS auch im regionalen Kontext betrachten. Die Anzahl an Rädern oder Stationen ist nicht abzusehen, da das Vorhaben maßgeblich von der Bereitschaft und Initiative der Nachbargemeinden abhängig ist.

[5] Die HL/SL-Projektgruppe hat sich mit den Projektleiter:innen der FVS in Kiel, Dresden, Bielefeld und Kaiserslautern ausgetauscht.

[6] BMVI (Hrsg.) 2014: Innovative öffentliche Fahrradverleihsysteme. Ergebnisse der Evaluation und Empfehlungen aus den Modellprojekten.

[7] In das vorliegende Grobkonzept sind die Kalkulationen der Machbarkeitsstudien aus Bielefeld und Münster eingeflossen.

1.5. Fahrradmodell(e)

Die Leihfahrräder sollen StVZO-gerechte, robuste Unisex-Fahrräder sein. Sie sollen mit einem Gepäckträger und/oder Korb ausgestattet sein. Dadurch bieten sie auch einen Vorteil gegenüber den E-Tretrollern, welche keinen verkehrssicheren Transport von Gegenständen zulassen. Die Leihfahrräder müssen möglichst unempfindlich gegen Vandalismus sein. Für die Räder wird ein eigenes Design (Farben, Logos, etc.) gewählt. Dieses soll in Anlehnung an das Design des Stadtverkehrs als Baustein des Mobilitätsportfolios eindeutig erkennbar sein. Die meisten Städte mit eigenem FVS nutzen die Möglichkeit nicht, auf Leihrädern Fremdwerbung zu platzieren. Die Leihräder sind im entsprechenden, gewünschten Design der jeweiligen Stadt/ Region/ Verkehrsverbund gestaltet.[8]



Abbildung 3: FVS ohne Werbung an den Leihrädern[9]

Für die Einführung eines FVS können vorerst nur klassische Fahrräder angedacht werden. Eine Angebotserweiterung mit Pedelecs oder Lastenrädern kann ggf. langfristig erfolgen, stellt aber auch einen erheblichen Kostenfaktor dar. Die Betriebskosten wären um das fünf- bis sechsfache höher. Die Hansestadt Lübeck bietet darüber hinaus aufgrund ihrer Topographie und Stadtgröße gute Bedingungen für die Nutzung regulärer Räder.

1.6. Tarifsystem

Eine genaue Ausarbeitung eines Tarifsystems ist im Zuge einer Detailplanung vorzunehmen. Im Rahmen des Grobkonzepts werden die Kosten beeinflussende Rahmenbedingungen formuliert:

- Vergünstigung für ÖPNV-Kund:innen

Als Ergänzung zum Busverkehr sollen Kund:innen im Besitz von Zeitkarten für die Nutzung des FVS Vergünstigungen erhalten oder eine kostenlose Nutzung für einen bestimmten noch festzulegenden Zeitraum.

---

[8] U.a. Stadtrad Hamburg, Sprottenflotte Kiel, MOBIbike Dresden, meinSiggi Bielefeld

Quellen der Fotos in Abbildung 4 und 5:
https://www.hamburg.de/image/12582170/4x3/750/563/2d683dbb629ab438c19b05da7845546a/FK/agxz7087.jpg
https://www.kielregion.de/fileadmin/_processed_/8/1/csm_SprottenFlotte_thyssenkrupp_web_178f1adb44.jpg
https://www.wk-bike.de/media/1140/R%C3%A4der_Webbild_small.jpg

- Orientierung bei etablierten Systemen

Durch die Existenz von FVS in anderen Städten kann auf Expertisen und Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Die Abstufung in verschiedene Tarife (pro Monat, pro Minute, etc.) und Zeitfenster zur kostenlosen Nutzung (z. B. die ersten 15 oder 30 Minuten) können evaluiert, bewertet und ggf. angepasst oder übernommen werden.

- Einbindung Partner:innen

Die Einbeziehung von Partner:innen (i.d.R. große Arbeitgeber:innen), vergleichbar mit dem Jobticket, kann angedacht werden. Die Etablierung des FVS in die Mobilitätspauschale für Mitarbeitende der Hansestadt Lübeck ist denkbar und sinnvoll. Die Subventionierung von Abo-Karten eines FVS könnte darunter fallen.

1.7. Erlöse und Kostenabschätzung

Als Einnahmen können nur die Nutzungsgebühren der Einzelkund:innen und ggf. Kooperationspartner (z.B. Studierendenwerke, große Unternehmen) angerechnet werden. Diese Erlöse sind stark abhängig vom Tarifmodell, den Verleihzahlen und Vereinbarungen mit Kooperationspartner:innen. Im Rahmen dieses Berichts kann dazu noch keine Auskunft gegeben werden.

Öffentliche Fahrradverleihsysteme verfolgen in der Regel kein gewinnorientiertes Ziel, die Einnahmen decken meist nicht die Kosten des Systems. Es handelt sich um eine Investition in eine öffentliche Dienstleistung im Sinne der Verkehrswende und der Daseinsvorsorge. Die Unterdeckung muss daher durch kommunale Zuschüsse finanziert werden. Es gibt zahlreiche Einflussfaktoren für die Höhe des Zuschussbedarfs: bspw. Anzahl, Ausstattung und Art der Stationen sowie der Räder, Wartungsbedarf, Größe des Geschäftsgebietes, Vertragslaufzeit, Tarif und Vergünstigungen für bestimmte Gruppen. Des Weiteren muss bei FVS in zwei verschiedene Kostenkategorien unterschieden werden: Investitions- und Betriebskosten.

Die Investitionskosten fallen für die Errichtung der Stationen an. Die Leihräder sind keine Investitionen, da der Betrieb bei einem externen Dienstleister liegt. Die Kosten für Stationen sind in Abhängigkeit ihrer Ausstattung zu betrachten. Ein weiterer wesentlicher Kostenfaktor sind die Betriebskosten. Diese fallen für die Stationen und Räder an. Dabei stellen die Betriebskosten für Fahrräder den größten Anteil.

Für die Abschätzung der anfallenden Kosten wurden Werte aus der Literatur entnommen und durch Interviews mit Vertreter:innen verschiedenster Kommunen verifiziert. Darüber hinaus liefern, aufgrund ihrer Vergleichbarkeit (Stadtgröße, Anzahl der Bewohner:innen), Machbarkeitsstudien aus Münster[9] und Bielefeld[10] hilfreiche und anschauliche Erfahrungswerte. Zur Kalkulation der Kosten wurden für alle Elemente eines FVS pauschale Werte angesetzt (s. Tabelle 2).

[9] https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/getfile.php?id=458669&type=do

[10] https://anwendungen.bielefeld.de/bi/getfile.asp?id=657167&type=do

Tabelle 2: Kostenansätze

	Kosten	
Stationen	*Investition (€)*	*Betrieb (€ p.a.)*
Maxi-Station	10.000	1.000
Midi-Station	1.500	500
Mini-Station	500	~ 0
Virtuelle Station	0	0
Fahrräder	*Investition (€)*	*Betrieb (€ p.a.)*
Standard-Fahrrad	/	600
Pedelec	/	3.000
Lastenpedelec	/	4.000

Die dargestellten Werte für die verschiedenen Stationstypen sind als Orientierungswerte zu verstehen. Eine differenziertere Kostenkalkulation ist erst mit Weiterführung der Planung eines FVS möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Rahmenbedingungen vor Ort, oder auch bestimmte Ausstattungsmerkmale der Stationen, die Kosten verringern oder erhöhen.

Denkbar ist ebenfalls, dass Stationen oder deren Teilelemente durch das externe Unternehmen, welches mit dem Betrieb beauftragt ist, beschafft und installiert werden. Die Hansestadt Lübeck würde in diesem Fall die Stationen von der/dem Betreiber:in mieten. Dadurch käme es zu einer Verschiebung der Mittel, da die Investitionskosten geringer, die Betriebskosten jedoch etwas höher ausfallen würden.

Die Betriebskosten der Fahrräder ergeben sich aus den jährlichen Fehlbeträgen. Sie stellen den Betrag da, der ausgeglichen werden muss, nachdem entsprechende Einnahmen (durch Ausleihvorgänge) bereits gegengerechnet sind. Pro Standard-Fahrrad wird mit 600 € Fehlbetrag pro Jahr kalkuliert.[11]
Die Kostenansätze können für die erläuterten Ausbaustufen genutzt werden, um sich den Gesamtkosten eines FVS zu nähern. Mit den getroffenen Annahmen über Flottengröße und Stationsanzahl können Investitions- und Betriebskosten berechnet werden (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Kostenschätzung FVS für Lübeck

Ausbau-stufe	**Rahmenbedingungen**	**Investition (einmalig)**	**Betrieb (p.a.)**
1	*60 Stationen* 25 Maxi-Stationen für sensible Bereiche 35 Midi-Stationen (Markierung, Beschilderung) *600 Fahrräder* Standard-Fahrräder	302.500 €	402.500 €

[11] Die Machbarkeitsstudien aus Münster und Bielefeld rechnen mit einem Fehlbetrag pro Rad von 550 bis 600 Euro. Für die Kalkulation des vorliegenden Grobkonzept wurde der höhere Wert verwendet, so dass die tatsächlichen Kosten ggf. auch niedriger ausfallen können.

2	*+ 20 Stationen* 20 Midi-Stationen (Markierung, Beschilderung) *+ 200 Fahrräder* Standard-Fahrräder	+30.000	+130.000 €
3	*+10 Stationen* 10 Midi-Stationen (Markierung, Beschilderung) *+ 100 Fahrräder* Standard-Fahrräder	+15.000	+65.000 €

Bei Etablierung eines FVS werden über die oben erwähnten Kosten hinaus weitere Mittel anfallen. Unter anderem für die Begleitung und Ausschreibung, sowie für den zusätzlichen Personalbedarf. Folgende geschätzte Kosten fallen im Rahmen der Detailplanung sowie der Umsetzung eines FVS an:

- 20.000 € für externe Unterstützung der Konkretisierung von Tarifen, Erlösen und Kosten (einmalig)
- 100.000 € für die Vorbereitung und Begleitung der Ausschreibung und Vergabe (einmalig)
- 60.000 € für zusätzlichen Personalbedarf beim Stadtverkehr Lübeck für Anpassungen, Kooperationsmanagement, Reporting, Evaluation (pro Jahr)
- 50.000 € für App-Entwicklung[12] (einmalig)
- 30.000 € für initiales bzw. laufendes Marketing (pro Jahr)

Bei den Werten handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlichen Kosten ergeben sich erst nach einer Ausschreibung, können aber mit einer detaillierten Planung und Erlösmodellierung konkretisiert werden. Auch die Einbeziehung von Partner:innen (z.B. Hochschulen, Unternehmen, etc.) als Sponsor:innen für Stationen kann zu einer Reduzierung der Kosten führen. Durch die stufenweise Umsetzung ist ein schnellerer Beginn der Umsetzung möglich. Außerdem können die Erfahrungen aus der Umsetzung der ersten Stufe bei der Realisierung der nächsten Stufen berücksichtigt werden.

Für die Investitionskosten besteht ggf. die Möglichkeit auf Förderung. Die aktuelle Fördermittellandschaft ist insbesondere für investive Projekte attraktiv. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Mittel aus der Stellplatzablöse dafür zu verwenden. Die Betriebskosten lassen sich i.d.R. nicht über Förderungen finanzieren. Es ist darüber hinaus rechtlich ausgeschlossen, die Stellplatzablöse für den Betrieb zu verwenden.

1.8. FVS als digitales Mobilitätsangebot

Fahrradverleihsysteme sind heutzutage ein sehr digitalisiertes Mobilitätsangebot: Das Rad wird meistens per Smartphone gebucht, ver- und entriegelt sowie bezahlt. Das Angebot kann in eine evtl. vorhandene Mobilitätsplattform oder Auskunfts-App eingebunden oder aber als eigenständige FVS-App angeboten werden.

In der Digitalstrategie der Hansestadt Lübeck wird auf die Bedeutung von Sharing-Angeboten (ein FVS wird oftmals auch als Bike-Sharing benannt) als ein Teil intelligenter Mobilität und als ein strategisches Ziel für Lübeck hingewiesen. Deshalb strebt die Verwaltung mit dem vorliegenden FVS-Konzept in Lübeck eine starke Verknüpfung des klassischen ÖPNV mit weiteren Mobilitätsangeboten inklusive eines FVS an. Dazu zählen eine kommunikative

[12] Diese Höhe dieser Kosten ist abhängig von den Angeboten der Betreiber.

Integration sowie eine digitale Integration in bestehende Apps. Außerdem könnten die anonymisierten FVS-Nutzungsdaten neben den Nutzungsdaten der E-Tretroller für eine integrierte Planung des gesamtstädtischen Mobilitätsangebots genutzt werden.

1.9. Nächste Schritte

Dieser Bericht umreißt ein Grobkonzept zur Einführung eines FVS. Anhand dessen muss eine Entscheidung getroffen werden, ob die Einführung eines FVS weiterhin verfolgt oder verworfen wird. Bei Auftrag an die Verwaltung zur Weiterführung werden verschiedene Arbeitsschritte abgearbeitet: Detailplanung, Beschluss und Ausschreibung, Umsetzung.

Die Detailplanung beginnt mit der weiteren Ausarbeitung des vorgestellten Grobkonzepts. Insbesondere die Suche nach Standorten für Stationen ist ein wesentlicher Bestandteil der Planung. Die Kombination mit E-Tretrollern wird geprüft. Darüber hinaus werden die Kosten, Tarife und Erlöse (Tarif-Erlös-Modell) weiter konkretisiert, damit ein Erwartungswert für die aus öffentlichen Mitteln auszugleichenden Kosten ermittelt werden kann. Für die Detailplanung ist externe Unterstützung vorgesehen. Die Detailplanung eines FVS für Lübeck wird dann den Gremien zur Beratung vorgelegt.
Zeitrahmen: Detailplanung liegt bis etwa Mitte 2022 vor, damit die Kosten ggf. im Haushalt für 2023 bedacht werden können.

Bei Beschluss der Detailplanung muss die Ausschreibung und Vergabe des Betriebs vorbereitet werden. Für die Ausschreibung ist ebenfalls Unterstützung durch Dritte vorgesehen. Es wird ferner festgelegt, dass die Stadtverkehr Lübeck GmbH mit der Trägerschaft betraut wird und das FVS in ihr Mobilitäts-Portfolio aufnimmt.
Zeitrahmen: Vergabe erfolgt etwa Ende 2022

Wenn der Betrieb per Ausschreibung vergeben wurde, kann anschließend mit der konkreten Umsetzungsphase begonnen werden. Die entsprechende Infrastruktur kann beschafft / errichtet werden.
Zeitrahmen: Betriebsstart etwa im Frühjahr 2023

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10517
öffentlich

Lübeck, 07.10.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Karl-Heinz Bresch (E-Mail: karl-heinz.bresch@luebeck.de Telefon: 122-6134)

Bericht "Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.10.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.11.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
15.11.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses hat der Bauausschuss, mit Beschluss vom 16.11.2020, den Bürgermeister aufgefordert, der Bürgerschaft bis Juli 2021 ein Gesamtkonzept für die Begrenzung der Umwandlung von Wohnraum in Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde vorzulegen. Vor Genehmigung der Anträge auf Umnutzung von Wohnraum in Ferienwohnungen werden diese dem Bauausschuss solange vorgelegt, bis das Konzept vorliegt (VO/2020/09452 mit Änderungen beschlossen).

Das Konzept konnte aufgrund von Bearbeitungsengpässen im Bereich Stadtplanung und Bauordnung nicht mehr vor der Sommerpause 2021 vorgelegt werden.

In der Bürgerschaft wurde daher am 26.08.2021 auf Anfrage des BM Lars Lehrke (Die Unabhängigen) nachgefragt, wann mit der Vorlage eines Gesamtkonzeptes für die Begrenzung der Umwandlung von Wohnraum in Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde zu rechnen sei (VO/2021/10321).

Das angeforderte Konzept wurde im Bauausschuss am 18.08.2021 in Grundzügen inhaltlich vorgestellt. Das ausformulierte Konzept mit überarbeiteten Plänen wird hiermit vorgelegt (siehe Anlage 1).

Bericht:

siehe Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1: Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde
Anlage 2: Tourismus und Fremdenbeherbergung
Anlage 3: Entwicklungsziel Schutz des Wohnens

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

Lübeck, 7. Oktober 2021

Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde

1. Anlass und Ziel

Vor dem Hintergrund der stetigen Zunahme von Bauanträgen zur Errichtung neuer Ferienwohnungen, sowie insbesondere zur Umnutzung von Wohnungen in Ferienwohnungen in Travemünde hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck den Bereich Stadtplanung und Bauordnung mit der Erstellung eines Konzeptes zur planerischen Steuerung von Ferienwohnungen in Travemünde beauftragt.

Ziel des Konzeptes soll dabei insbesondere die Begrenzung der Umwandlung von Wohnraum in Ferienwohnungen sein. Darüber hinaus soll auch die Umwandlung von Wohnungen für das Dauerwohnen durch Bewohner mit Erstwohnsitz in Zweitwohnungen begrenzt werden.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung

Das Angebot an Beherbergungsunterkünften für Touristen hat in Travemünde in den letzten Jahren durch zahlreiche Großprojekte (Ferienaussiedlung Priwall Strand, Beach-Bay-Ferienapartments und Slow-Down-Hotel [vormals Priwall Waterfront], Aja-Hotel und Apartmenthaus) stark zugenommen. Neben der rein quantitativen Zunahme des Beherbergungsangebotes hat dabei auch eine deutliche Diversifizierung des Angebotes im Bereich der Ferienwohnungen und -apartments, sowie bei den Ferienhäusern stattgefunden.

Weitere Projekte der Fremdenbeherbergung befinden sich aktuell in der baulichen Umsetzung (Ferienapartments am Fischereihafen), bzw. in der Planung (Hotel am Lotsenberg, Ferienapartments auf dem westlichen Baggersand).

Wie in den übrigen Ostseegemeinden werden darüber hinaus auch in Travemünde zahlreiche Ferienwohnungen in privaten Wohnhäusern angeboten, die fast ausschließlich durch die Umnutzung von vorherigen (Dauer-)Wohnungen entstanden sind.

In den vergangenen Jahren hat die Tendenz zur Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen spürbar zugenommen, was v.a. auch an der zunehmenden Anzahl von Bauanträgen auf entsprechende Umnutzung ablesbar ist. Die Anträge auf Umnutzung betreffen dabei gleichermaßen Woh-

nungen in Mehrfamilienhäusern, wie in Einfamilienhäusern, wobei bei letzteren nicht selten das gesamte Wohnhaus in ein oder mehrere Ferienwohnungen umgewandelt werden soll. Die Umnutzungen beschränken sich dabei nicht allein auf strandnahe Wohnlagen, sondern betreffen zunehmend auch die weiter entfernt gelegenen Wohngebiete.

Diese Umwandlung von Dauerwohnungen in Ferienwohnungen ist unter stadtplanerischen Gesichtspunkten insofern problematisch, weil hierdurch zunehmend Wohnraum für die Travemünder Bevölkerung verloren geht. Hinzu kommen Beeinträchtigungen nachbarschaftlicher Bezüge, sowie nicht selten auch Störungen der Wohn- und Nachtruhe für die Wohnbevölkerung, insbesondere wenn die Ferienwohnnutzung auch mit der Nutzung zugehöriger Außenwohnbereiche einhergeht.

Darüber hinaus geht der Travemünder Wohnbevölkerung auch ungebrochen Wohnraum durch die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnsitze verloren. So weist die aktuelle Statistik der Hansestadt Lübeck (Stand 31.12.2020) für Travemünde 1.390 mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen aus, was bei einer Gesamteinwohnerzahl von 14.853 einem Nebenwohnsitzanteil von 9,4% entspricht.

2.2 Bisherige Steuerung von Ferienwohnungen durch Baurecht

Vorbemerkung zur bauplanungsrechtlichen Steuerung von Nebenwohnungen:

Die Nutzung einer Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnsitz unterliegt bisher nicht der bauplanungsrechtlichen Steuerung, da beide Nutzungen als Wohnnutzungen gelten und dementsprechend in Anwendung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gleichberechtigt der Nutzungsart Wohnen zugeordnet und genehmigt werden. Dementsprechend wird auch in der Bauantragstellung nicht zwischen der Errichtung von Wohnungen als Haupt- oder Nebenwohnsitze unterschieden. Mit der Änderung des Baugesetzbuches 2017 wurden Nebenwohnungen erstmals als eigenständige Unterart des Wohnens in den bauplanungsrechtlichen Regelungsbereich einbezogen, indem der Genehmigungsvorbehalt im Geltungsbereich einer Fremdenverkehrssatzung auch auf Nebenwohnungen erweitert wurde, soweit diese im Jahresverlauf überwiegend unbewohnt sind. Aufbauend auf dieser bauplanungsrechtlichen Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenwohnungen hat der Ausschluss von Nebenwohnungen inzwischen auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in einigen Gemeinden Berücksichtigung gefunden. So hat z.B. die Gemeinde Timmendorfer Strand im letzten Jahr zahlreiche Bebauungspläne in der Form aufgestellt, bzw. ergänzt, dass die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnungen in den jeweiligen Baugebieten unzulässig ist.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Ferienwohnungen gründet auf den Festsetzungen rechtswirksamer Bebauungspläne, sowie auf den Regelungen des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB).

Bei den drei Travemünder Erhaltungssatzungen handelt es sich sämtlich um „Satzungen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund der städtebaulichen Gestalt“ nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Zwar fallen auch Nutzungsänderungen unter den Genehmigungsvorbehalt dieser Erhaltungsatzung, jedoch darf die erhaltungsrechtliche Genehmigung einer Umnutzung nur

dann versagt werden, wenn die Nutzungsänderung zugleich auch das Erscheinungsbild des jeweiligen Gebäudes verändert und sich dadurch negativ auf die städtebauliche Gestalt des jeweiligen Gebietes auswirkt. Bei der Umwandlung einzelner Wohnungen in Ferienwohnungen sind solche städtebaulich-stadtgestalterischen Auswirkungen in der Regel nicht zu erwarten, sodass die bestehenden Erhaltungssatzungen kein Mittel zum Ausschluss von Ferienwohnungen darstellen.

Eine Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, wie sie im Februar 2020 für das Gebiet der Lübecker Altstadt mit dem Ziel erlassen wurde, die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen weitestgehend auszuschließen, besteht für Travemünde nicht. Sie ist auch nur bedingt geeignet, weil die Neuerrichtung von Ferienwohnungen damit nicht verhindert werden kann (zur Bewertung dieses Instrumentes siehe unten).

Die für das zentrale Kurgebiet geltende „Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für Teilbereiche im Stadtteil Travemünde vom 25. Juni 1990“ (Fremdenverkehrssatzung) nach § 22 BauGB begründet zwar keinen Genehmigungsvorbehalt für die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen, wirkt sich jedoch insofern mittelbar darauf aus, als dass Ferienwohnungen hier aufgrund der vorrangigen Fremdenverkehrsfunktion dieses Bereiches aus planungsrechtlichen Gründen kaum versagt werden können (zur erweiterten Anwendung einer neuen Fremdenverkehrssatzung auch auf Zweit- und Nebenwohnungen siehe unten).

a) Zulässigkeit von Ferienwohnungen in Gebieten mit Bebauungsplänen

Bebauungspläne für Tourismusprojekte

In Bebauungsplänen, die ausdrücklich für Tourismusprojekte aufgestellt wurden, sind Hotels, Gebäude mit Ferienapartments, sowie sonstige Beherbergungsbetriebe regelmäßig planungsrechtlich zulässig. Zu diesen Bebauungsplänen gehören zum Beispiel 32.01.04 – Travemünde Strandpromnade / Maritim / ehem. Aqua Top – (mit dem Aja Hotel und –Apartmenthaus), sowie 33.05.00 – Priwall Waterfront, Teilbereich I (mit dem Slow-Down-Hotel und den Beach-Bay-Ferienapartmenthäusern).

Darüber hinaus regeln die für die Ferienhausanlage Priwall Strand aufgestellten Bebauungspläne die Zulässigkeit von Ferienhäusern innerhalb des festgesetzten Ferienhausgebietes nach § 10 BauNVO.

Bebauungspläne für Wohngebiete

Für neuere Wohngebiete, die nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzbuches 1960 entstanden sind, gelten in Travemünde regelmäßig Bebauungspläne. In diesen Bebauungsplänen sind die Baugrundstücke als reine Wohngebiete gemäß § 3 BauNVO (WR) oder als allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO (WA) festgesetzt. Die Zulässigkeit von Ferienwohnungen ergibt sich aus der planungsrechtlichen Einstufung von Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe, oder als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, und den hierzu getroffenen Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Die Zulässigkeit von Ferienwohnungen ist in den Bebauungsplänen unterschiedlich geregelt. In einigen Wohngebieten sind Ferienwohnungen zulässig, in anderen hingegen ausgeschlossen.

Im Einzelnen sind Ferienwohnungen in folgenden Bebauungsplänen für Wohngebiete ausgeschlossen (siehe rot unterlegte Bereiche der Anlage 3).

32.29.00 – Steenkamp / Kowitzberg (WA)

32.51.08 – Moorredder / Nordlandring (WA)

32.51.09 – Moorredder / Brodtener Kirchsteig (WA)

32.51.10 – Moorredder / Brodtener Kirchsteig / Mühlenberg (WA)

32.57.00 – An der Bäk / Depenhörn (WA)

32.58.00 – Hoffmannskoppel / St.-Jürgen-Straße (WA)

32.76.02 – Rönnauer Weg (WA)

Demgegenüber sind Ferienwohnungen als Gewerbetriebe, oder als (kleine) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, in folgenden Bebauungsplangebieten zulässig:

B-Plan 32.51.06 – Mühlenberg / Rose (WA)

B-Plan 32.52.00 und 32.52.01 – Travemünde / Brunskroog (WR)

B-Plan 32.53.00 – Gneversdorfer Mühle (WR und WA)

In den folgenden Bebauungsplänen mit der Festsetzung von Mischgebieten gemäß § 6 BauNVO (MI) und von Sondergebieten nach § 11 BauNVO (SO) sind Ferienwohnungen teils zulässig, teils unzulässig:

B-Plan 32.55.00 – Sandblöcken (WR, WA und MI)

B-Plan 32.13.00 – Godewind / Am Fahrenberg (WA, MI und SO Ferienwohnen)

B-Plan 32.76.00 und 32.76.01 – Rönnauer Weg / Möhlenberg (WA und SO)

B-Plan 33.36.01 – Priwall Werft / Rosenhof (WA und SO)

Sonstige Bebauungspläne mit Misch-und Gewerbegebieten

In den Bebauungsplänen 32.09.00 – Vogteistraße - und 33.06.00 Mecklenburger Landstraße 49-67 – sind Ferienwohnungen in den dort festgesetzten Mischgebieten allgemein zulässig.

Auch wenn Ferienwohnung planungsrechtlich als Gewerbebetriebe gelten, sind sie in Gewerbegebietsbebauungsplänen aufgrund ihrer potentiellen Störempfindlichkeit gegenüber Gewerbeimmissionen in der Genehmigungspraxis im Allgemeinen nicht genehmigungsfähig. Dies gilt nicht, wenn der Bebauungsplan Ferienwohnungen in Teilbereichen eines Gewerbebetriebes ausdrücklich zulässt, wie es beim Bebauungsplan 32.07.00 – Fischereihafen Baggersand, Teilbereich Südwest – für das nördliche Teilgebiet der Fall ist, wobei die diesbezügliche Bebauungsplan-Festsetzung auf eine untergeordnete Teilnutzung der betreffenden Fläche durch Ferienwohnungen abzielt.

Sonderfall: Bebauungsplan 33.03.00 – Wochenendhausgebiet Priwall

Für die im Osten der Halbinsel Priwall gelegene Wochenendhaussiedlung, die als solche bereits in den 1920/30er-Jahren als Erholungsgebiet für die Lübecker Bevölkerung entstand, wurde 1990 der Bebauungsplan 33.03.00 mit dem Ziel aufgestellt, die vorhandene Nutzungs- und Bebauungsstruktur zu erhalten. Demensprechend wurde der gesamte Bereich als Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ nach § 10 BauNVO festgesetzt, in dem nur Wochenendhäuser zulässig sind.

b) Zulässigkeit von Ferienwohnungen in Gebieten ohne Bebauungspläne

In Gebieten ohne Bebauungsplan ergibt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Ferienwohnungen aus dem Kriterium des Einfügens in die nutzungsstrukturelle Eigenart der näheren Umgebung (Einfügen nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB). Soweit die nutzungsstrukturelle Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet nach der BauNVO entspricht, beurteilt sich die Zulässigkeit einer Nutzung allein danach, ob sie in dem jeweiligen Baugebiet nach der BauNVO allgemein zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig ist.

Da die Travemünder Baugebiete im sogenannten unbeplanten Innenbereich als Baugebiete nach der BauNVO eingestuft werden können, ist die Zulässigkeitsprüfung für Vorhaben hinsichtlich der Nutzungsart im Grunde die gleiche, wie bei Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Klassische Einfamilienhausgebiete entsprechen in der Regel einem reinen Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO, sonstige Wohngebiete mit einzelnen eingestreuten, das Wohnen aber nicht störenden Nichtwohnnutzungen, einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. In nutzungsstrukturell stärker durchmischten Bereichen wie der Vorderreihe und ggf. auch noch der Kurgartenstraße ist von einem Mischgebiet gemäß § 5 BauNVO auszugehen.

Ferienwohnungen in reinen Wohngebieten können nur ausnahmsweise als untergeordnete Teilnutzungen eines Gebäudes zugelassen werden. Diese Fälle kommen in Einfamilienhausgebieten inzwischen nur noch selten vor, aber sind in der Regel auch mit dem Gebietscharakter und nachbarlichen Belangen vereinbar. Die vollständige Umnutzung ganzer Einfamilienhäuser ist in reinen Wohngebieten unzulässig.

In Mehrfamilienhäusern kann die Umnutzung einzelner Wohnungen in Ferienwohnungen dann versagt werden, wenn der Gebietscharakter durch die Zulassung neuer Ferienwohnungen nicht mehr gewahrt wird oder städtebaulich-architektonische Besonderheiten eine Versagung rechtfertigen.

c) Zusammenfassung und Fazit:

Die Umnutzung von Wohnungen in Ferienwohnungen kann in den Travemünder Wohngebieten dort versagt werden, wo Ferienwohnungen durch Bebauungspläne explizit ausgeschlossen sind. Dies trifft bisher nur auf sieben Bebauungspläne zu. In allen anderen Bebauungsplänen für Wohngebiete sind Ferienwohnungen zumindest in Teilgebieten zulässig.

In Einfamilienhausgebieten ohne Bebauungsplan ist die Umwandung in Ferien(wohn)häuser unzulässig.

Bei Mehrfamilienhäusern ohne Bebauungsplan kann mit wenigen Ausnahmefällen weder die Umnutzung ganzer Gebäude als Ferienwohnhäuser, noch die Umwandlung einzelner Wohnungen in Ferienwohnungen rechtssicher versagt werden.

Die Begrenzung der Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen und die Errichtung neuer Wohnhäuser mit (einzelnen) Ferienwohnungen, kann nur durch Aufstellung von Bebauungsplänen, bzw. durch Änderung bestehender Bebauungspläne erreicht werden (siehe 4.2).

3. Entwicklungsziele und geeignete Planungsinstrumente

Teilräumlich differenziertes Gesamtkonzept

Hinsichtlich des stadtplanerischen Umgangs mit Ferienwohnungen in Travemünde ist teilräumlich zu unterscheiden zwischen solchen Bereichen, in denen aufgrund der besonderen Fremdenverkehrsfunktion auch künftig Ferienwohnungen uneingeschränkt zulässig sein sollen, und solchen Bereichen, in denen die Erhaltung der Wohnfunktion und der Schutz der Wohnbevölkerung vor Verdrängung, sowie vor Störungen nachbarschaftlicher Bezüge und der Wohnruhe vorrangiges planerisches Ziel sind. Dementsprechend wird für den planerischen Umgang mit Ferienwohnungen in Travemünde ein teilräumlich differenziertes Gesamtkonzept verfolgt.

3.1 Schwerpunktbereiche für den Tourismus und die Fremdenbeherbergung

Die unmittelbaren Wasserlagen an Ostsee und Trave bilden den Schwerpunktbereich für den Tourismus und die Fremdenbeherbergung in Travemünde, einschließlich Priwall. In diesen Bereichen sind Einschränkungen für Ferienwohnungen nach Einschätzung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung nicht zweckmäßig.

Die Bereiche mit dem Entwicklungsziel Tourismus / Beherbergung / Erholung sind in der beiliegenden Karte (siehe Anlage 2) blau umgrenzt. Hierzu gehören im Einzelnen:

Inneres Kurgebiet vom Grünstrand bis zur Travepromenade

Klärungsbedarf besteht hier, inwieweit auch die nördlich an diesen Bereich anschließenden Grundstücke an der Straße Helldahl, aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur mit zahlreichen Ferienwohnungen, bzw. ganzen Ferienwohnhäusern, diesem Bereich zuzurechnen sind und dementsprechend auch in den Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung einbezogen werden sollten (siehe 4.1).

Bereich Vorderreihe bis zum Fischereihafen

Neben den Grundstücken an der Vorderreihe haben auch die Grundstücke beiderseits der Kurgartenstraße aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur eine wichtige Bedeutung für den Tourismus und den Fremdenverkehr, sodass Ferienwohnungen in diesem Bereich als stadtplanerisch unbedenklich, bzw. auch als erwünscht angesehen werden. Dies gilt hingegen nicht für den westlich anschließenden zentralen Bereich von Alt-Travemünde rund um die St.-Lorenz-Kirche (Torstraße, Jahrmarktstraße, Kirchenstraße und Kirchensteig), der vor weiteren Umwandlungen geschützt werden soll (siehe 3.2).

Auch der an den Fischereihafen anschließende gewerblich genutzte Bereich im Norden des Bebauungsplangebietes 32.07.00 sollte nach Einschätzung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung nicht vollständig mit Ferienwohnhäusern bebaut werden. Demgegenüber wird das dort geplante Tourismusprojekt mehrheitlich vom Bauausschuss begrüßt, sodass hier eine Einbeziehung in den Schwerpunktbereich Tourismus und Fremdenbeherbergung erfolgt.

Die im Bereich des ehemaligen Pommernzentrums in den Geschosswohnungsbauten ca. zur Hälfte vorhandenen Ferienwohnungen würden theoretisch eine Einbeziehung in den Schwerpunktbereich Tourismus und Fremdenbeherbergung rechtfertigen. Gleichwohl sollen dort über den Bestandsschutz hinaus keine weiteren Ferienwohnungen entstehen.

Beach Bay und Priwall Strand

Das Ferienwohnresort Beach Bay (ehem. Priwall Waterfront) mit seinen Ferienwohnhäusern und dem Slow-Down-Hotel, sowie die gewerbliche Ferienhaussiedlung Priwall Strand bilden den Kernbereich für den Tourismus und die Fremdenbeherbergung auf der Priwall-Halbinsel. Hinzu kommen Ferienapartmenthäuser südlich der Seniorenwohnanlage Rosenhof.

3.2 Wohngebiete für die Travemünder Bevölkerung

Mit Ausnahme der vorangehend aufgeführten Schwerpunktbereiche für den Tourismus und die Fremdenbeherbergung, sowie der Travemünder Gewerbegebiete und Sonderstandorte (Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und Seemannsschule) dienen alle übrigen Baugebiete vorwiegend dem Wohnen.

Stadtplanerisches Ziel für diese Bereiche ist die Sicherung der Wohnfunktion für die Travemünder Bevölkerung. Demensprechend soll hier eine fortschreitende Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen ebenso verhindert werden, wie die Errichtung neuer Ferienwohnhäuser durch Abriss und Neubau. Zudem soll die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnsitz unterbunden werden.

Die betreffenden Bereiche sind in der Karte „Entwicklungsziel Schutz des Wohnens“ (siehe Anlage 3) rot umgrenzt.

4. Instrumente zur Sicherung der Planungsziele

4.1 Instrumente zur Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion

Fremdenverkehrssatzung nach § 22 BauGB

Wie vorangehend dargelegt besteht für das Zentrale Kurgebiet von Travemünde eine Fremdenverkehrssatzung nach § 22 BauGB.

Da die Satzung jedoch bereits 1990 aufgestellt wurde, beschränkt sich der Genehmigungsvorbehalt auf die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Mit der Baurechtsnovelle von 2017 hat der Gesetzgeber das Instrument der Fremdenverkehrssatzung u.a. um einen Genehmigungsvorbehalt für die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden (Wohnungen), oder in Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung ergänzt, sofern die Räume an mehr als der Hälfte eines Jahres unbewohnt sind.

Der Ausschluss von Nebenwohnungen im Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung setzt daher die Neuaufstellung der Fremdenverkehrssatzung nach § 22 BauGB in der aktuellen Fassung voraus.

Im Zuge der Neuaufstellung der Fremdenverkehrssatzung sollte nach Einschätzung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung auch der räumliche Geltungsbereich der Satzung geprüft und ggf. angepasst werden. So sollten z.B. die Grundstücke im südlichen Abschnitt der Straße Steenkamp, aufgrund ihrer ausschließlichen Wohnnutzung, aus dem Geltungsbereich herausgenommen und der mit einem Ferienapartmenthaus bebaute Bereich an der Ecke Godewind/Am Fahrenberg in diesen aufgenommen werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob auch der Bereich der nordöstlichen Fehlingsstraße aus dem Geltungsbereich herausgenommen und die Grundstücke an der Straße Helldahl darin aufgenommen werden sollten. Weitere Anpassungen sind im Rahmen des Verfahrens der Neuaufstellung zu prüfen.

Über die kleinräumigen Änderungen der Abgrenzung des Satzungsgebietes für das innere Kurgebiet und den Bereich Kaiserallee hinaus wird zudem empfohlen, in den Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung auch die beiden anderen touristischen Schwerpunktbereiche Vorderreihe bis Fischereihafen sowie Beach Bay und Priwall Strand einzuschließen, um auch hier der Fremdenbeherbergung Vorrang vor der Bildung von Zweitwohnsitzen einräumen zu können.

4.2 Aufstellung neuer Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB einschließlich Änderung bestehender Bebauungspläne

Wie unter 2.2 dargelegt, ist die Umnutzung, bzw. der ersetzende Neubau von Ferienwohnungen, in den Travemünder Wohnlagen nur mittels Aufstellung neuer Bebauungspläne, bzw. Änderung bestehender Bebauungspläne möglich.

Die Bebauungspläne sollen als einfache Bebauungspläne nach § 13 BauGB aufgestellt werden und sich nur auf Regelungen zur Unzulässigkeit von Ferienwohnungen in den jeweils festzusetzenden

Baugebieten beschränken. Darüber hinaus ist vorgesehen, auch die Zulässigkeit von Nebenwohnungen in den betreffenden Wohngebieten nach dem Vorbild von Bebauungsplänen für Wohngebiete in anderen Gemeinde (siehe 2.2 Vorbemerkung) auszuschließen. Dieselben Regelungen sollen auch in bestehende Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgenommen werden. Weiterhin soll eine lediglich untergeordnete Teilnutzung von Einfamilienhäusern für Feriengäste ermöglicht werden.

Da sich der Maßstab für die Zulässigkeit von Nutzungen in den festgesetzten und faktischen reinen und allgemeinen Wohngebieten, durch den Ausschluss von Ferienwohnungen und Nebenwohnungen gegenüber der bisherigen Zulässigkeit nach § 30 bzw. § 34 BauGB nur unwesentlich ändert, können die betreffenden Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, d.h. ohne Umweltprüfung und ggf. unter Verzicht auf Beteiligungsverfahren, aufgestellt werden. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung prüft, ob dabei die Änderung bestehender Bebauungspläne eigenständige Verfahren erfordert, oder ob diese Änderungen im Zuge der Aufstellung übergreifender einfacher Bebauungspläne für größere Plangebiete quasi durch Einbeziehung in deren Geltungsbereich erfolgen kann.

Zur Beschleunigung der Verfahren schlägt der Bereich Stadtplanung und Bauordnung vor, für die Bereiche mit dem größten Handlungsbedarf die Aufstellungs- und Änderungsverfahren zu beginnen. Hierzu gehören die Wohngebiete im unmittelbaren Anschluss an die Schwerpunktbereiche für den Tourismus und die Fremdenbeherbergung, die auch durch einen hohen Anteil von Mehrfamilienhäusern geprägt werden. Die betreffenden Bereiche sind in der beiliegenden Karte „Entwicklungsziel Schutz des Wohnens“ (Anlage 3) dunkelrot umrandet. Die Abgrenzung der Teilbereiche untereinander, sowie die mögliche Einbeziehung angrenzender Wohngrundstücke sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen wird für die Travemünder Wohngebiete Vorrang vor der Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nach dem Vorbild der Satzung für die Lübecker Altstadt eingeräumt, da diese Satzung nur für die Umwandlung von Wohnungen gilt, nicht aber die Errichtung neuer Wohnhäusern mit Ferienwohnungen, ausschließt. Zudem können auch Nebenwohnungen nicht mittels Erhaltungssatzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist die gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit einer ausschließlich auf den Ausschluss der Umwandung von Wohnungen in Ferienwohnungen beschränkten Erhaltungssatzung, wie sie seinerzeit von der Lübecker Bürgerschaft beschlossen wurde, noch nicht abgeschlossen.

4.3 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Bestandschutz für bisher zulässige Ferienwohnungen

Die Unzulässigkeit von Ferienwohnungen mittels neuer Bebauungspläne betrifft nicht die bereits ausgeübten Ferienwohnnutzungen, soweit sie nach bisherigem Planungsrecht zulässig sind. Dieser auf der materiellen Zulässigkeit beruhende Bestandsschutz gilt auch dann, wenn für die betreffenden Ferienwohnungen bisher keine Baugenehmigung erteilt wurde.

Dieser Bestandsschutz ist darin begründet, dass Bebauungspläne nicht rückwirkend wirksam werden, sondern erst mit Inkrafttreten Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben sind (hierzu gehören auch reine Nutzungsänderungen ohne bauliche Veränderungen). Dementsprechend können neue und geänderte Bebauungspläne keine nachträglichen Nutzungsuntersagungen für genehmigte und nach bisheriger Rechtslage materiell genehmigungsfähige Nutzungen auslösen

Nicht unter den Bestandsschutz fallen nur diejenigen Ferienwohnungen, die auch nach bisherigem Planungsrecht weder zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme noch zu einem späteren Zeitpunkt genehmigungsfähig waren bzw. sind.

5. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Bauanträgen, die die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen in Travemünde zum Inhalt haben, empfiehlt der Bereich Stadtplanung und Bauordnung, zeitnah Aufstellungsbeschlüsse für die Aufstellung und Änderung von Bebauungspläne, mit dem Ziel des weitgehenden Ausschlusses von Ferienwohnungen, zu fassen. Erst mit dem Aufstellungsbeschluss können Anträge auf Umnutzung gemäß § 15 BauGB zurückgestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt dann für den Zeitraum von bis zu einem Jahr bzw. bis zum Inkrafttreten der Bebauungspläne. Mit dem Inkrafttreten der Bebauungspläne wird dann der Antrag auf Umnutzung versagt. Gleiches gilt für Anträge auf die Neuerrichtung von Ferienwohnungen und Ferienwohnhäusern.

Umwandlungen, die nach den Aufstellungsbeschlüssen für die aufzustellenden Bebauungspläne ohne Antrag, bzw. ohne Genehmigung erfolgen, können durch die Bauaufsicht untersagt und die Stilllegung der Nutzung angeordnet werden.

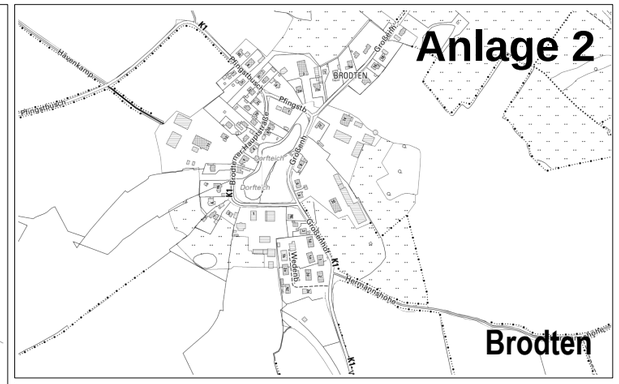
Personeller Aufwand für die Aufstellung der Bebauungspläne

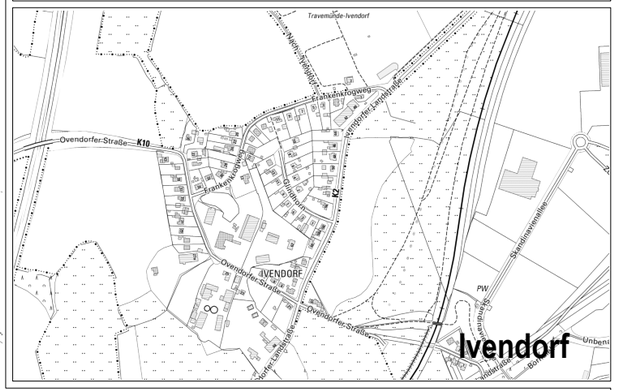
Aufgrund des eingeschränkten Regelungsinhaltes der aufzustellenden Bebauungspläne und der mit dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bestehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung (siehe oben), dürfte sich der personelle Aufwand für die Aufstellung und Änderung der Bebauungspläne in einem überschaubaren Rahmen von wenigen Personenmonaten bewegen. Hierzu trägt auch bei, dass der Bearbeitungsaufwand für die Erstellung der Begründungen zu den Bebauungsplänen, sowie für die Abwägung sich in den Plangebieten wiederholender Anregungen und Bedenken in Summe deutlich geringer ausfallen wird, als dies bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit unterschiedlichen und komplexen Regelungsinhalten der Fall ist.

Darüber hinaus erscheint die Aufstellung von Bebauungsplänen insofern alternativlos, da ansonsten die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen und damit auch die Verdrängung der Travemünder Wohnbevölkerung aus ihren angestammten Quartieren weiter fortschreiten wird und diese Entwicklung angesichts der höheren Renditeerwartungen von Ferienwohnen gegenüber Wohnen sowie der ungebrochenen Nachfrage nach lukrativen Immobilieninvestments aufgrund der aktuellen Situation auf den Finanzmärkten noch zunehmen dürfte.

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung kann die ersten Aufstellungsbeschlüsse für drei bis vier Teilbereiche voraussichtlich im November/Dezember in den Bauausschuss einbringen.

Anlage 2





B-Pläne Bestand

- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Sondergebiet
- Sondergebiet Fremdenverkehr

Lübecker Bucht
Ostsee

Trave

Pötenitzer Wiek

TRAVEMÜNDE

ALT-TRAVEMÜNDE

RÖNNAU

PRIWALL

Priwalldüne

Schwerpunktbereiche

Ergänzungsbereiche

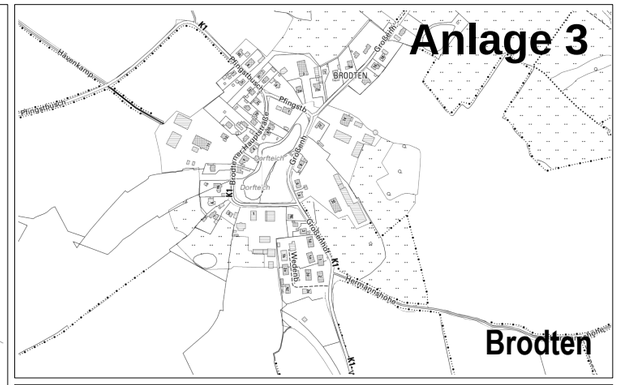
Tourismus und Fremdenbeherbergung

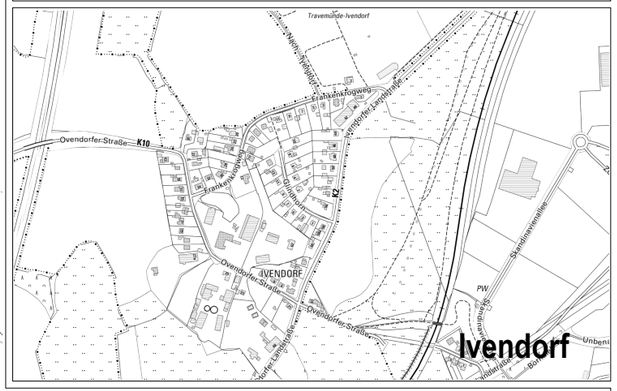
Hansestadt LÜBECK

FACHBEREICH 5 - PLANEN UND BAUEN
BEREICH 610 - STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\STADTTEILPLANUNG\32-Alt Travemünde-Rönnau\Ferienwohnungen\CAD\FeWo-Travem-Übersicht 2021.dwg-A3 B-Pläne Juli 2021 Bresch/Stoldt

Anlage 3





B-Pläne Bestand

- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Sondergebiet
- Sondergebiet Fremdenverkehr

Lübecker Bucht
Ostsee

Trave

Pötenitzer Wiek

- Wohnquartiere
- B-Planverfahren Prioritätstufe 1

Entwicklungsziel Schutz des Wohnens

Hansestadt LÜBECK

FACHBEREICH 5 - PLANEN UND BAUEN
BEREICH 610 - STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\STADTTEILPLANUNG\32-Alt Travemünde-Rönnau\Ferienwohnungen\CAD\FeWo-Travem-Übersicht 2021.dwg-A3 B-Pläne Juli 2021 Bresch/Stoldt

► Nr. VO/2021/10517-05
öffentlich

Lübeck, 15.11.2021

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN & Die Unabhängigen: AT zu VO/2021/10517-04 - Antrag zu VO/2021/10517 Bericht "Konzept zur Steuerung von Ferien- und Zweitwohnungen in Travemünde"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird aufgefordert, die teilräumlich differenzierten Vorschläge des Berichts umgehend umzusetzen.

1. Vorlage eines Entwurfs einer Fremdenverkehrssatzung zum Ausschluss von Nebenwohnungen für das zentrale Kurgebiet nach §22 BauGB in der aktuellen Fassung und mit einem zielführenden Geltungsbereich.

2. Vorlage von Entwürfen für die Neuaufstellung bzw. Änderung bestehender Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB zum Ausschluss der Zulässigkeit von Umnutzung und Neubau von Ferien- und Nebenwohnungen in den im Bericht genannten Wohngebieten. Anträge auf Umwandlung und Bauanträge für Ferien- oder Zweitwohnungen werden zurückgestellt.

3. Identifikation und Nutzungsuntersagung von nicht genehmigungsfähigen Ferienwohnungen. Dem Wirtschafts- und Bauausschuss ist bis Ende Q1 2022 über den Fortschritt und das geplante weitere Vorgehen Bericht zu erstatten.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2021/10545**
öffentlich

Lübeck, 22.10.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Mandy Möller (E-Mail: mandy.moeller@luebeck.de Telefon: 122-3917)

Stadtverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Priwall"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
16.11.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Die untere Naturschutzbehörde (UNB) wurde aufgefordert, die Schutzwürdigkeit und den Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft im Bereich des nördlichen Priwalls zu prüfen und gegebenenfalls ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.
Die UNB hat diese Prüfung durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Schutzwürdigkeit der Flächen gegeben ist.

Im Anschluss hat die UNB einen Verordnungsentwurf entwickelt, das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gem. § 19 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz und eine öffentliche Auslegung gem. § 19 Abs. 2 Landesnaturschutz durchgeführt. Die eingehenden Stellungnahmen wurden geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Anlage 3 und 4 dargestellt.

Die Schutzgebietsverordnung wurde danach in Text und Karte fertig gestellt.
Das Landesverwaltungsgesetz (§ 55 Abs. 3) sieht vor, dass die Verordnung der Bürgerschaft vorzulegen ist, bevor der Bürgermeister diese unterzeichnet.

Nach der Unterzeichnung durch den Bürgermeister wird die Verordnung veröffentlicht und tritt damit in Kraft.

Bericht:
s. Anlagen

Anlagen:
Anlage 1: Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“
Anlage 2: Abgrenzungskarte
Anlage 3: Übersichtskarte
Anlage 4: Begründung zur Verordnung
Anlage 5: Abwägungstabelle TöB-Beteiligung

Anlage 6: Abwägungstabelle öffentliche Auslegung

Senator Ludger Hinsen

Stand: 11.11.2021
Veröffentlicht am xxxx
In Kraft getreten am xxxxxx

Stadtverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Priwall" in der Hansestadt Lübeck

vom xxxxx

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) i.V.m. §§ 12 a, 15 Satz 1 und 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S.301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Sch.-H. S. 425) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung Priwall auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Küstenlandschaft Priwall" in das von der unteren Naturschutzbehörde geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde, 23560 Lübeck, Kronsforder Allee 2-6, während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 42,95 ha. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Osten von der Mecklenburger Landstraße auf der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern in nördliche Richtung zur Ostsee bis zu den Koordinaten 53,956723 / 10,903615;
- von dort in westlicher Richtung entlang der Koordinaten 53,956589 / 10,902606; 53,956926 / 10,902088 bis zur nördlichen Spitze der Südermole 53,9591 / 10,88379);
- entlang der Wasserseite (Trave) der Südermole in südwestlicher Richtung bis zum Dünenweg und an dessen Strandseite bis zum Beginn des Waldes;
- von dort entlang der Grenze zwischen Wald und Bebauung bis zum Wendeplatz, der nordwestlich an den Kompassplatz angrenzt und rechtwinklig die Promenade kreuzend bis zur Hafenbefestigung des Passathafens;
- entlang dieser bis zur Trave;
- oberhalb der Uferbefestigung (obere Böschungskante) der Trave entlang flussaufwärts bis zum südwestlichen Ende des Waldes am Kohlenhofkai;
- von dort rechtwinklig über die Promenade zwischen dem Wald und der Bebauung bis zur Mecklenburger Landstraße;

- entlang der Mecklenburger Landstraße auf der dem Wald zugewandten Seite Richtung Osten bis zum Haus Nr. 37;
- dieses aussparend bis zum Dünenweg und diesem nach Norden folgend bis zum östlich abbiegenden Wanderweg;
- entlang des südlichen Grünstreifens des Wanderweges bis zum östlichen Ende des Parkplatzes und von dort zwischen Wald und Parkplatz bis zu Mecklenburger Landstraße unter Aussparung des Hauses Nr. 61;
- entlang der Mecklenburger Landstraße nach Osten über die Straße „Meeresrauschen“ hinaus bis zum Ferienhausgrundstück Nr. 87;
- das kleine Wäldchen gegen den Uhrzeigersinn umrundend zurück bis zur Straße „Meeresrauschen“;
- der Straße nach Norden folgend und diese auf Höhe der Nordseite der Straße „Frische Brise“ überquerend
- entlang der Nordseite der Straße „Frische Brise“ unter Aussparung des Parkplatzes bis zum Ferienhausgrundstück Nr. 3;
- der Grenze zwischen dem Wäldchen und den Ferienhausgrundstücken entgegen dem Uhrzeigersinn folgend zurück bis zur Straße „Meeresrauschen“;
- diese nach Westen überquerend entlang der nördlichen Grenze des Gehölzsaumes des Wanderweges bis zum westlichsten Ende der Ferienhausgrundstücke;
- von dort rechtwinklig nach Norden entlang der Grenze zwischen Wald und Ferienhausgrundstücken und dieser am Ende des Waldes zwischen Ferienhausgrundstück und dem südlichen Grünstreifen des Dünenweges in östlicher Richtung bis zum Dünenweg folgend
- den Dünenweg auf die Nordseite kreuzend nach Osten bis zum Haus Nr. 21;
- von dort entlang der nördlichen Grenze der Ferienhausgrundstücke bis zum Beginn des Wanderweges zur Mecklenburger Landstraße;
- entlang der Westgrenze des Wanderweges in südliche Richtung bis zur Mecklenburger Landstraße.

(2) Die verbindliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 4.000 grün liniert eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Diese Karte ist für den Geltungsbereich der Verordnung maßgeblich und als Anlage 1 beigefügt. Die Ausfertigung dieser Karte ist beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Sie kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 15.000 enthält als groben Umriss die schwarz dargestellte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Diese Übersichtskarte ist nicht verbindlich.

§ 3
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus Teilen einer an der Trave und Ostsee liegenden Nehrung, die durch Ablagerungen von Sedimenten weiter in die Ostsee hinein wächst.
Das Landschaftsschutzgebiet umfasst in einer überwiegend natürlichen bis naturnahen Ausprägung die gesamte Abfolge einer charakteristischen Küstenlandschaft der schleswig -

holsteinischen Ostseeküste, die aus Strand mit Spülsaum, Vordünen, Sanddorndünen, Weiß- und Graudünen mit feuchten Dünentälern sowie Trockenrasen- und Vorwaldbereichen sowie einem Buchen - Kiefernwald besteht.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient:

1. der Erhaltung, der Entwicklung oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, und hier insbesondere:

   a. der gesamten Abfolge und der natürlichen Dynamik dieser charakteristischen Küstenlandschaft der schleswig-holsteinischen Ostseeküste;

   b. der vielgestaltigen, natürlichen bis naturnahen Biotoptypenkomplexe zwischen den Wasser- und Waldflächen (z.B. Küstendünen, Strandwälle);

   c. der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt mit zahlreichen Arten der Roten Liste Schleswig-Holsteins mit tlw. landesweit bedeutsamen Populationen, wie z.B. vom „Kegelleimkraut“ (Silene conica) und dem „Sandlieschgras“ (Phleum arenaria) sowie von regional bedeutsamen Populationen wie dem „Verkannten Grashüpfer“ (Chorthippus mollis);

   d. der Dünenbereiche als Lebensraumkomplex von landesweiter Bedeutung für Stechimmen, Laufkäfer, Kreuzkröten und Zauneidechsen;

   e. der strukturreichen Waldbestände mit einem reichen Totholzangebot, überwiegend aufgebaut aus einheimischen Laubgehölzen und markanten Einzel- und Habitatbäumen;

   f. der Waldbereiche als hochwertige Lebensräume für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, wie Waldohreule (Asio otus), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Braunes Langohr (Plecotus auritus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) und der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus);

   g. des Biotopverbundes mit den angrenzenden Naturschutzgebieten „Südlicher Priwall“ und „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“;

   h. der unterschiedlichen im Gebiet vorhandenen Bodentypen (Lockersyrosem, Regosol, Braunerde) zur Bewahrung ihrer Funktionsfähigkeit, so z.B. zur Aufnahme von Niederschlagswasser, Filterwirkung und Grundwasserneubildung.

2. der Erhaltung, der Entwicklung oder der Wiederherstellung wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und dabei insbesondere

   a. der Erlebbarkeit der natürlichen Abfolge, Übergänge und Vernetzung der vielfältigen Küstenbiotope dieser charakteristischen Küstenlandschaft der schleswig-holsteinischen Ostseeküste;

   b. der visuellen Erlebbarkeit einer weitläufigen natürlichen oder naturnahen Dünenlandschaft;

   c. der vom Wald geprägten Horizontlinie des bisher unverbauten Traveabschnitts der Kohlenhofspitze bis zum Kohlenhofkai als prägendes Landschaftselement;

   d. der Waldflächen als markante Zäsuren zwischen den unterschiedlichen Nutzungsbereichen des Priwalls sowie als Einbindung der Bauflächen in die naturnahe bis natürliche Küstenlandschaft.

3. der Erhaltung, der Entwicklung oder der Wiederherstellung einer naturnahen bis natürlichen Küstenlandschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, und dabei insbesondere:

   a. die Küstenlandschaft wegen ihrer besonderer Erholungseignung;

   b. der Waldflächen wegen ihrer besonderen Erholungseignung.

§ 4
Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder insbesondere den Schutzzwecken nach § 3 zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen und Verkehrsflächen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
2. oberirdische Leitungen oder Anlagen aller Art zu verlegen oder zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern;
3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau (Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer, durch Deich- oder Dammbauten oder Bauten des Küstenschutzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes zu verändern;
5. Wald umzuwandeln oder außerhalb des Waldes befindliche Bäume mit mehr als 120 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, ganz oder teilweise zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen;
6. die Küstenbiotope, wie Küstendünen und Strandwälle, erheblich zu ändern, zu beseitigen, zu überbauen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen;
7. organische oder anorganische Materialien aller Art zu lagern oder aufzubringen, insbesondere Abfälle fester oder flüssiger Art (z.B. Gartenabfälle oder Pflanzenschnitt);
8. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu zerstören, erheblich zu beschädigen, zu entnehmen, in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder einzubringen;
9. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden;
10. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu befahren oder diese dort zu parken oder abzustellen;
12. Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. mit motorbetriebenen Fahrzeugen am Strand anzulanden;
14. unbemannte Luftfahrtsysteme aller Art zu starten oder zu landen;
15. durch erheblichen Lärm oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss erheblich zu stören;
16. die gekennzeichneten Dünenbereiche außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu lagern.

(2) Beschränkungen, Gebote und Verbote sowie Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften, z.B. der Sondernutzungserlaubnis für den Meeresstrand bleiben unberührt.

§ 5
Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt:

1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung (auch durch die Sondernutzungserlaubnis für den Meeresstrand, Teilbereich Priwall), einschließlich die Errichtung von Sandburgen während der Badesaison;
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze sowie der gekennzeichneten Dünenübergänge unter Beachtung einer naturnahen Entwicklungsmöglichkeit der Straßen- und Wegeränder; dabei ist es jedoch unzulässig, wassergefährdende, auswasch- und auslaugbare Materialien zu verwenden;
3. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der Südermole und der bestehenden Ufersicherungsanlagen an der Trave einschließlich der Promenade;
4. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der genehmigten baulichen Anlagen, von gewässerkundlichen Messanlagen und die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Schifffahrtszeichen und den dazugehörigen Anlagen sowie anderer behördlich angeordneter Schilder oder Schrifttafeln;
5. Maßnahmen des Betriebes, der Unterhaltung und Instandsetzung im Bereich der Richtfeuerlinie Priwall zwischen Ober- und Unterfeuer;
6. der Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung und Beseitigung von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagwasser und von weiteren Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Verlegung von Leitungen auf bestehenden Leitungstrassen und in versiegelten Flächen;
7. Einfriedungen von Hausgrundstücken, landschaftsangepasste Zäune oder landschaftsangepasste und ortsübliche Einfriedungen für schutzbedürftige Forst- und Sonderkulturen sowie der Dünen zu Beweidungszwecken,
8. die Bewirtschaftung des Waldes nach dem waldbaulichen Konzept „Naturnahe Waldwirtschaft“ des Bereiches Stadtwald der Hansestadt Lübeck;
9. das Fahren und Parken außerhalb von öffentlichen Wegen durch die jeweiligen Grundstückseigentümer:innen, sonstigen Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
10. die von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen;
11. die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch Mitarbeiter:innen und Beauftragte der zuständigen Behörden, der Badeaufsicht und des Rettungswesens unter Berücksichtigung einer möglichst naturverträglichen Durchführung.

§ 6

Genehmigungspflichtige Handlungen; Ausnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 zulassen, wenn diese sich mit den Belangen der Schutzzwecke vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, für

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen, sofern sie privilegiert gem. § 35 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB), begünstigt gem. § 35 Abs. 4 BauGB oder nicht baugenehmigungspflichtig gem. § 63 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) sind oder soweit sie der allgemeinen, naturbezogenen Erholung oder dem Rettungswesen dienen;
2. die Errichtung von Werbeanlagen bis 1 qm Ansichtsfläche an der Stätte der Leistung. Nicht genehmigungsfähig sind bewegliche Werbeanlagen (z.B. drehbare Kundenstopper, Spinner o.ä.) und Leuchtwerbung;
3. die Errichtung von Verkaufsständen auf befestigten Flächen;
4. die wesentliche Änderung von Straßen, Wege, Plätze aller Art oder sonstiger Verkehrsflächen;
5. das Errichten oder Erweitern von nicht baugenehmigungspflichtigen Einfriedungen aller Art;
6. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von unterirdischen Leitungen, in unbefestigten Wegen, Wegebanketten und Strandwegen;
7. die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstigen Veränderungen der Bodengestalt in einem kleineren als dem in § 11a Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang;
8. die wesentliche Änderung der Südermole und der bestehenden Ufersicherung an der Trave einschließlich des Kohlenhofkais;
9. die Errichtung von Anlagen hinsichtlich der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs;
10. Küstenschutzmaßnahmen öffentlicher Träger;
11. das Befahren des Strandes mit einem motorbetriebenen Fahrzeug zur Strandunterhaltung oder zur Badeüberwachung;
12. das Aufsteigen und Landen lassen von unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen) zu wissenschaftlichen oder behördlich angeordneten Zwecken;
13. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen/ Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 37 LNatSchG.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 S. 1 dieser Verordnung genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(3) Sonstige erforderliche Zulassungen nach dem BNatSchG, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatschG Befreiungen gewähren.

(2) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen möglicher Wirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahme untersagen, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Verursacher:in verlangen und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen anordnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § § 69 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Nutzung besteht, eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen und Verkehrsflächen errichtet oder wesentlich ändert;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 oberirdische Leitungen oder Anlagen aller Art verlegt oder errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich ändert;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vornimmt;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau (Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer, durch Deich- oder Dammbauten oder Bauten des Küstenschutzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes verändert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Wald umwandelt oder außerhalb des Waldes befindliche Bäume mit mehr als 120 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, ganz oder teilweise beseitigt oder erheblich beeinträchtigt;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 die Küstenbiotope, wie Küstendünen und Strandwälle, erheblich ändert, beseitigt, überbaut oder anderweitig erheblich beeinträchtigt;
7. § 4 Abs. 1 Nr.7 organische oder anorganische Materialien aller Art lagert oder aufbringt, insbesondere Abfälle fester oder flüssiger Art (z.B. Gartenabfälle oder Pflanzenschnitt);
8. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anwendet;

9. § 4 Abs. 1 Nr. 11 das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze befährt oder diese dort parkt oder abstellt;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 13 mit motorbetriebenen Fahrzeugen am Strand anlandet;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 14 unbemannte Luftfahrtsysteme aller Art startet oder landet;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 15 durch erheblichen Lärm oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss erheblich stört;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 16 die gekennzeichneten Dünenbereiche außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt oder dort lagert;
15. Auflagen, die mit einer aufgrund dieser Verordnung erlassenen Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den xxxxxxxxxx

DER BÜRGERMEISTER
DER HANSESTADT LÜBECK
als untere Naturschutzbehörde

TOP 7.3

53,9591 / 10,88379
53,959028 / 10,883897
53,958847 / 10,883669
53,958769 / 10,883166
53,958559 / 10,883749
53,958417 / 10,884301
53,958991 / 10,889467
53,9577 / 10,893814
53,95694 / 10,899148
53,956926 / 10,902088
53,956589 / 10,902606
53,956723 / 10,903615

TRAVE

Kurpark Calvarienberg
Brügmannpark
Parkallee
Außenallee
Trelleborgallee
Sport
Wasserschutzpolizei
Am Leuchtenfeld
Bücherei
Brummer-Straße
Am Loisenberg
Kurgartenstraße
Vorderreihe
Post
Passathafen
Priwallhafen
Am Priwallhafen
Dünenweg
Freibeuterweg
Dünenpark
Schmugglerstieg
Zweite Dünenreihe
Priwalldüne
Strandblick
Seeweg
Waldweg
Sanddornweg
Muschelweg
Frische Brise
Abendrot
Wellenschlag
Meeresstrand
Mecklenburger Landstraße
K3
Einkaufszentrum
Kindergarten
Kohlenhofkai
Kohlenhof
Hafen
Alte Werft
Helling
Fliegerweg
Pötenitzer Weg
Seniorenheim
Reiterhof Travemünde-Priwall GmbH
Landal GreenParks
Pumpwerk
Naturfreunde Priwall
Wiekstraße
Berufsschule
Seemannsschule
NSG Südlicher Priwall
PRIWALL
Pötenitzer Wiek

Abgrenzungskarte

Bestandteil der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Priwall"

Grenze des Schutzgebietes
(dem Gebiet zugewandte Seite der Abgrenzung)

Hinweis: Koordinaten sind angegeben in WGS 1984, EPSG-Code 4326

Lübeck, den

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde

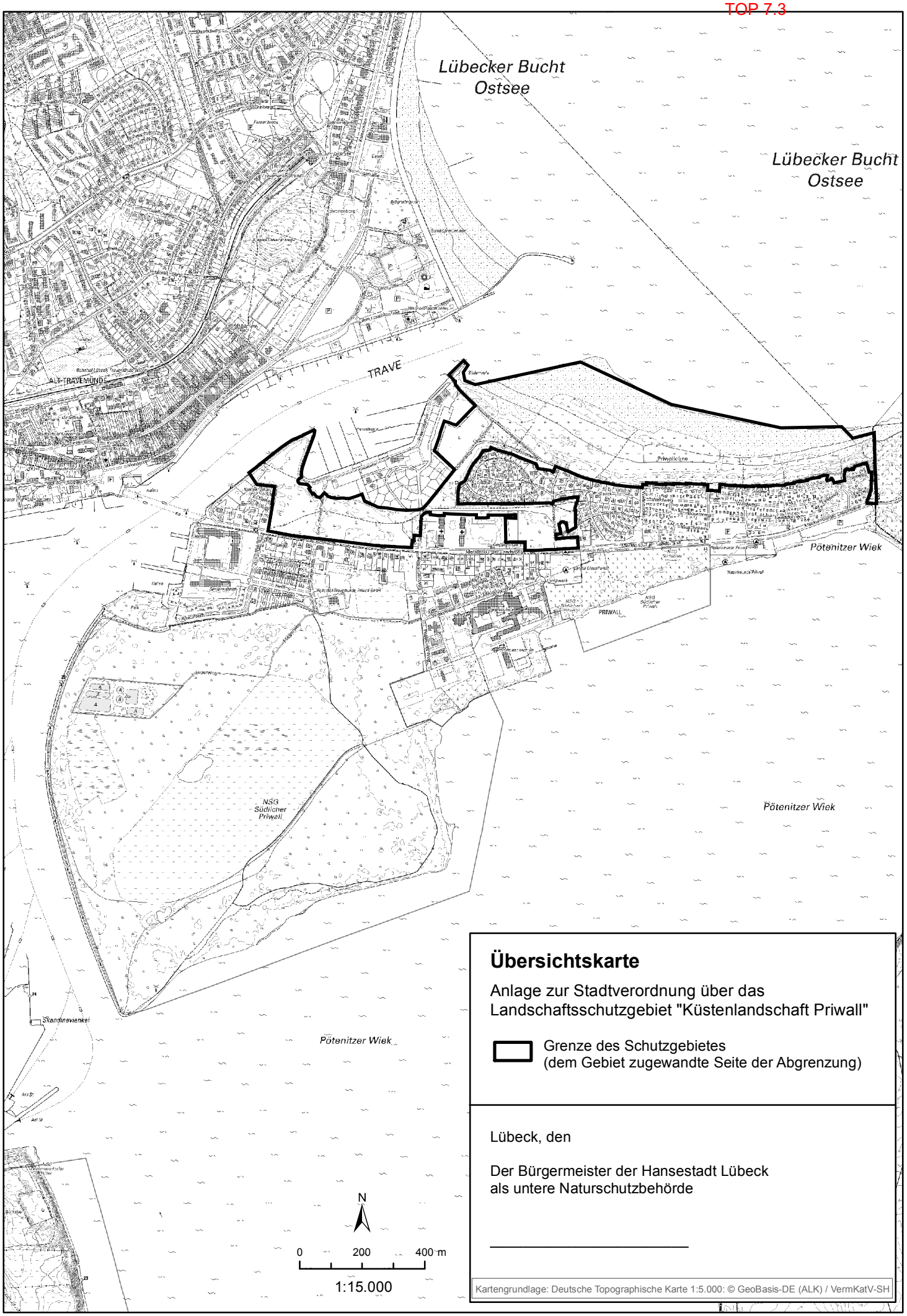
N

0 50 100 m

1:4.000

Kartengrundlage: Deutsche Topographische Karte 1:5.000: © GeoBasis-DE (ALK) / VermKatV-SH

T:\FB3\3_390\00-Allgemeines\GeodatenARC-MAPS\SchutzgebieteLSG_Priwall_VO_Karte_21_11_11.mxd



Übersichtskarte

Anlage zur Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Priwall"

Grenze des Schutzgebietes
(dem Gebiet zugewandte Seite der Abgrenzung)

Lübeck, den

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde

_____

Kartengrundlage: Deutsche Topographische Karte 1:5.000: © GeoBasis-DE (ALK) / VermKatV-SH

Begründung:

Ein Erhalt der Küstenlebensräume einschließlich der angrenzenden Waldbereiche ist aus folgenden Gründen geboten und erforderlich:

1. Sicherstellung des Schutzniveaus

Mit Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus 2018 wurde im Auftrag der Hansestadt Lübeck – untere Naturschutzbehörde – die Schutzwürdigkeit und der Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls festgestellt. Auf den gutachterlichen Feststellungen gründet der Entwurf der vorliegenden Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Priwall (LSG-VO).

Für Einzelheiten wird auf das Gutachten „Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ verwiesen. Dieses ist einsehbar bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck.

In den Bebauungsplänen 33.03.00 „Wochenendhausgebiet Priwall“ vom 23.02.2006, 33.04.00 „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall – Teilbereich I“ vom 18.05.2006, 33.04.00 „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall – Teilbereich II“ vom 28.09.2006, 33.04.00 „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall – Teilbereich III“ vom 29.11.2007, 33.05.00 „Priwall Waterfront – Teilbereich 1“ vom 24.09.2015 und 33.06.00 „Mecklenburger Landstraße 49 – 67, Lübeck-Travemünde – Priwall“ vom 24.11.2016 wurden jeweils unterschiedliche Teilflächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die z.T. in den Geltungsbereich dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung fallen sollen.

Zwar sind Teile des geplanten Landschaftsschutzgebietes durch diese Festsetzungen in den Bebauungsplänen gegen Eingriffe in die Natur und Landschaft geschützt. Jedoch bleibt das zu erreichende Schutzniveau hinter dem zurück, welches die Landschaftsschutzverordnung (LSG-VO) erreichen will und das laut Gutachten erforderlich ist.

Zudem erfassen die Bebauungspläne nicht die gesamte Fläche, die zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden soll, so dass für die nicht erfassten Flächen kein ausreichender Schutz bestünde, wenn man die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erlassen würde.

Der überwiegende Teil der Flächen, die die LSG-VO unter Schutz stellt, stehen im Eigentum der Hansestadt Lübeck oder des Bundes. Der Bereich der Südermole steht im Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung, ein kleiner Waldbereich im Eigentum der Bundesfinanzverwaltung und zwei weitere kleine Flächen am Fuß der Dünen stehen im Eigentum der Wochenendhaussiedlungsgemeinschaft. Der Wald und die Dünen sind Kernlebensräume dieses Schutzgebietes, die Einbeziehung dieser Flächen in den Verordnungsumgriff ist daher notwendig. Die Einbeziehung der Südermole ist hingegen notwendig, um das Landschaftsbild an dieser landschaftlich exponierten Stelle vor Verunstaltungen zu schützen.

2. Schutzwürdigkeit

2.1 Fauna

Für das gegenständliche Gebiet liegen faunistische Daten des Artkatasters des LLUR zur Gruppe der Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken und Fledermäuse vor. Zudem gibt es Gutachten und Kartierungen vom Biologenbüro GGV (GGV, 2002, 2005) und Planungsbüro Leguan GmbH (2012).

Das Gutachten „Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ hat diese Informationen ausgewertet und berücksichtigt zudem eigene Feststellungen der Gutachter im Prüfgebiet, welche die Datensätze größtenteils bestätigen konnten.

Danach besteht eine Arten- und Biotopausstattung der Küstenlebensräume, die dauerhaft zu schützen ist.

Im gegenständlichen Küstenbereich liegt eine Fundmeldung von Erdkröte, Grasfrosch, Laubfrosch und Teichmolch vor, welche den Nachweis von Laichaktivitäten betrifft. Weiter konnte das Vorkommen der Waldeidechse bestätigt werden.

Zudem ist der Nachweis der Schmetterlinge „Kleines Wiesenvögelchen“, „Kleiner Feuerfalter“, „Wegerich-Scheckenfalter“ und „Hauhechel-Bläuling“ erfolgt.

Es wurde darüber hinaus 14 verschiedene Heuschreckenarten nachgewiesen. Die Küstenlebensräume weisen eine günstige Biotopstruktur für diese Arten auf, weshalb die Dünenbereiche als hochwertig und von regionaler Bedeutung in Bezug auf die Heuschreckenvorkommen eingestuft werden. Sie weisen für diese Arten eine günstige Biotopstruktur auf.

Auf den unmittelbar an das gegenständliche Gebiet angrenzenden Flächen erfolgte der Nachweis von Fledermäusen. Die für die Fledermäuse relevanten Biotopstrukturen im Bereich der Waldbereiche, vor allem Waldrand- und Waldinnenraumstrukturen, sind auch im gegenständlichen Gebiet vorhanden.

Die Hochwaldbereiche und Vordünenbereiche werden von GGV als hochwertig in Bezug auf den Brutvogelbestand eingestuft. Die aufgelockerten Bereiche der Sanddornbestände im Vor- und Graudünenbereich weisen aktuell günstige Biotopstrukturen für Neuntöter und Sperbergrasmücke auf, welche dort auch nachgewiesen wurden.

Weiter wiesen GGV 2002 insgesamt 56 Arten von Stechimmen im Bereich der Küstenlebensräume aus. Die Vorkommen werden als hochwertig und von landesweiter Bedeutung eingestuft.

Die Küstenlebensräume weisen aktuell vor allem im Bereich der lückigen, blütenreichen Sandtrockenrasen günstige Biotopstrukturen für diese Arten auf, da sie sowohl Brutplätze als auch Nahrung bieten.

Unter anderem gelang der Nachweis folgender Arten, die auf der Roten Liste stehen: Kegelbiene, Blattschneiderbiene, Wespenbiene und Kurzstiel-Sandwespe.

Bei den Laufkäfern wurden von GGV 2002 insgesamt 53 Arten nachgewiesen. Die Vorkommen wurden als sehr hochwertig und von landesweiter Bedeutung eingestuft. Für die

überwiegend auf offene Sandböden und Bereiche mit lückiger Vegetation angewiesenen Arten bestehen aktuell geeignete Biotopstrukturen vor allem im Bereich der Vor- und Graudünenbereiche.

Der Verlust von Brut- und Aufenthaltsplätzen sowie von Pflanzen als Nahrungsgrundlage der nachgewiesenen Arten wäre nicht ersetzbar. Die Tiere müssten in andere weniger gut geeignete Biotope ausweichen und könnten ganz aus dem Gebiet verdrängt werden. Das wäre für lokale Population eine erhebliche Beeinträchtigung. Zum Teil hieße dies sogar eine erhebliche Beeinträchtigung der landesweiten Population.

Insbesondere aufgrund zunehmender Tourismusaktivitäten und Baumaßnahmen ist der Bestand und die Qualität der Lebensräume gefährdet. Vor allem wegen des Bauprojekts „Priwall Waterfront“ ist in der Zukunft eine Intensivierung der touristischen Nutzung des Gebiets zu erwarten.

Aber auch die Nutzungen der aktuellen Anwohner (wie das Entsorgen von Gartenabfällen oder die Vermüllung der Landschaft) haben bereits jetzt negative Auswirkungen.

2.2 Flora

Durch Auswertung des historischen Kartenmaterials wird das Vorhandensein historisch alter Waldstandorte im Bereich des nördlichen Priwalls belegt. Die Bedeutung historisch alter Wälder für den Naturschutz liegt im Vorhandensein über lange Zeiträume gewachsener Lebensgemeinschaften, aber auch ungestörter Böden.

Zudem haben sich Sukzessionswaldbereiche gebildet, in denen ein großer Strukturreichtum besteht. Dieser setzt sich aus einem reichem Totholzangebot sowie dem Vorhandensein markanter Einzel- und Habitatbäume zusammen. Aufgrund dieses Strukturreichtums, des Bestandsaufbaus aus überwiegend heimischen Laubhölzern und mit Blick auf den Prozessschutz bei der natürlichen Weiterentwicklung zum Klimawald sind auch die jüngeren Waldbereiche als naturschutzfachlich wertvoll einzustufen.

Weiter wurden im Gebiet insgesamt 217 Gefäßpflanzenarten angetroffen. Im Wald konnten 117 Arten, in den Küstenlebensräumen 158 Arten nachgewiesen werden. Davon sind 39 Arten besonders geschützt und/ oder Arten der Roten-Listen. Schwerpunkmäßig kommen die Rote Liste Arten im Bereich der Küstenlebensräume vor, wohingegen im Wald nur wenige Rote Liste Arten vorkommen.

Die ungeregelte Intensivierung des Tourismus und die Bebauung weiterer Teilbereiche, vor allem in sensibler Lage, birgt die Gefahr, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigt wird. Durch die Intensivierung der Nutzung ist zu erwarten, dass die Pflanzen zurückgedrängt werden und bestimmte Arten sogar ganz aus dem Gebiet verschwinden. Das hätte zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die landesweite Verbreitung, da teilweise stark gefährdete Pflanzen im Gebiet vorhanden sind.

2.3 Landschaftsbild

Die Waldbereiche bilden Verbindungsachsen und Ruheräume für Erholungssuchende und gliedern dadurch den dicht besiedelten Bereich nördlich der Mecklenburger Landstraße.

Die Funktion als Verbindungsachsen bezieht sich auch auf die Funktion der Waldbereiche im Biotopverbund zwischen den bewaldeten Bereichen des südlichen Priwalls und – zusammen mit den Gehölz bestandenen Bereichen der Naturschutzgebiets-„Exklave“ südlich der Mecklenburger Landstraße und dem Straßenbegleitgrün – deren Anbindung an die Waldbereiche auf Mecklenburger Seite.

Insbesondere im Bereich der Sukzessionswaldbereiche gibt es einen großen Strukturreichtum der Bestände. Dieser setzt sich aus einem reichen Totholzangebot sowie dem Vorhandensein markanter Einzel- und Habitatbäume zusammen.

Damit machen die Waldbereiche den Charakter des gesamten Priwalls aus und sind daher ortsbildprägend.

Die Küstenlebensräume erstrecken sich flächenhaft zwischen der Südermole und der mecklenburgischen Landesgrenze. Sie sind zentraler Anziehungspunkt für die Touristen und Einwohner und machen einen Großteil des Gebiets des Priwalls aus. Darüber hinaus sind sie z.B. von der See und der Travemünder Promenade auffällig sichtbar.

Daher sind auch die Küstenlebensräume ortsbildprägend.

Der bewaldeten Kohlenhofspitze kommt von Travemünder Seite und von der Trave aus gesehen aufgrund ihrer exponierten Lage eine besonders das Landschaftsbild prägende Wirkung zu. Ein Verlust des Waldbestandes in diesem Bereich z. B. durch weitere Bebauungsprojekte würde eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedeuten. An dieser Stelle errichtete Gebäude würden das Landschaftsbild aufgrund der aus den westlichen Richtungen offenen Sichtachsen weiträumig beherrschen. Die von der Traveseite aus derzeit wahrnehmbare naturnahe Waldkulisse würde zerstört und somit das Landschaftsbild weiter erheblich beeinträchtigt. Langfristig besteht die Gefahr, dass durch weitere Erschließungen oder Bebauungen eine Unterbrechung der wertgebenden natürlichen Abfolge der Lebensräume vom Dünenbereich bis zum Klimawald erfolgt.

2.4 Zusammenfassung

Das Gebiet ist Lebensraum einer zahl- und artenreichen, teilweise stark gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Der gesamte Küstenbereich des nördlichen Priwalls ist als Lebensraumkomplex von landesweiter Bedeutung für Stechimmen und Laufkäfer bekannt. Die Waldbereiche sind hochwertige Lebensräume für verschiedene Vogel- und Fledermausarten.

Weiter besitzen die vielfältigen Küstenbiotope bis hin zum Wald im Bereich des nördlichen Priwalls eine wichtige Vernetzungsfunktion im Sinne eines Biotopverbundes mit den benachbarten bzw. angrenzenden bestehenden Naturschutzgebieten „Südlicher Priwall“ (Schleswig-Holstein) und "Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Mecklenburg-Vorpommern).

Schutzzwecke sind der Erhalt und ggf. die Entwicklung der vollständigen Abfolge o. g. typisch ausgebildeter Biotope und Biotopstrukturen mit ihren wertgebenden Arten.

Schutzzweck ist auch der Schutz der unterschiedlichen im Gebiet vorhandenen Bodentypen zur Bewahrung ihrer Funktionsfähigkeit (z. B. Aufnahme von Niederschlagswasser, Filterwirkung, Grundwasserneubildung).

Die Waldbereiche zeichnen sich durch z.T. markante Einzelbäume aus. Die von Wald geprägte uferseitige Horizontlinie des bisher unverbauten Küstenabschnitts der Kohlenhofspitze von Travemünder bzw. aus traveseitiger Sicht ist als prägendes, visuell auffälliges Landschaftselement zu bewerten. Eine Bebauung dieses Abschnittes hätte besonders negative Wirkung auf das Landschaftsbild, da hier die Sichtachsen zusammenlaufen und die visuelle Verletzlichkeit besonders groß ist.

Dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Landschaft für eine naturverträgliche Erholung, insbesondere aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung in einer naturnahen Landschaft im Einzugsbereich des stark touristisch geprägten Umfeldes und des Ballungsraumes Lübeck kommt eine große Bedeutung zu. Dabei stellen insbesondere die Waldbereiche wichtige Ruhebereiche für Erholungssuchende und Verbindungen abseits der Straßenzüge dar, wohingegen die Strandbereiche ein weitgehend naturnahes Urlaubs- und Badeerlebnis ermöglichen.

Das neue Ferienzentrum „Waterfront“ und das veränderte Freizeitverhalten haben bereits zu einem stark angestiegenen Andrang von Gästen auf dem Priwall geführt. Die Schutzgebietsausweisung soll sowohl den Schutz der Küstenlebensräume als auch die naturverträgliche Entwicklung der touristischen Infrastruktur bewirken.

Die geplante Neugestaltung der Promenade am Kohlenhofkai und der Kohlenhofspitze ist ein Beitrag zur touristischen Aufwertung des Gebietes, während andere Bereiche wie die Dünen dem besonderen Artenschutz vorbehalten bleiben.

Durch die Einbeziehung der Südermole, eines Teils des Kohlenhofkais und einiger Straßenflächen soll gewährleistet werden, dass geplante und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen keinen negativen Einfluss in den Schutzzweck haben und sich dadurch weiterhin in das Landschaftsbild integrieren.

Für Einzelheiten wird auf das Gutachten „Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ von Rickert und Jansen aus dem Jahr 2018 verwiesen.

3. Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des §§ 22, 26 BNatSchG i.V.m. §§ 12a, 15, 19 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde durch Verordnung Gebiete zu Landschaftsschutzgebieten erklären. Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der

besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Bei der Unterschutzstellung ist die untere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde gem. § 15 S. 1 LNatSchG i. V. m. § 4 Naturschutz-zuständigkeitsverordnung.

Unter Schutz zu stellen ist das Gebiet auf dem Priwall wegen der Schutzwürdigkeit der Küstenlebensräume einschließlich der angrenzenden Waldflächen. Diese ergibt sich aus dem flächenhaften Vorkommen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Bereich der gesamten Küstenlebensräume zwischen der Südermole und der mecklenburgischen Landesgrenze. Bei den vorkommenden Biotopen handelt es sich zudem fast ausnahmslos um FFH-Lebensraumtypen.

Wie vorgehend erläutert, ist das Gebiet Lebensraum einer zahl- und artenreichen, teilweise stark gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Die Landschaft wird geprägt durch Zusammenhänge, Übergänge und Vernetzungen der vielfältigen Küstenbiotope bis hin zum Wald.

Zudem ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für die Erholung in einer naturnahen Landschaft im Einzugsbereich des stark touristisch geprägten Umfeldes und des Ballungsraumes Lübeck.

Die Abgrenzung des Gebietes umfasst die schutzwürdigen Flächen. Die nördliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes bilden die Koordinaten 53,956723 / 10,903615 und 53,9591 / 10,88379, wie in der Abgrenzungskarte angegeben. Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist geeignet, die Naturschutzziele zu erreichen. Aufgrund des erhöhten Tourismusaufkommens und der fertiggestellten bzw. beabsichtigten Bebauung ist eine Gefährdung der vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu befürchten. Diese ist durch Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet zu verhindern. Weil kein milderes Mittel, gleich geeignetes Mittel erkennbar ist, ist die Maßnahme auch erforderlich. Insbesondere reicht das Ziel- und Maßnahmenkonzept, welches Rickert und Jansen vorschlagen, nicht aus, um ohne die Verbindlichkeit einer Landschaftsschutzverordnung den notwendigen Schutz der Landschaft zu gewährleisten.

Ebenso ist die Erklärung als Landschaftsschutzgebiet auch angemessen, weil die Vorteile für Natur und Umwelt sowie der Erhalt der Landschaft gegenüber den Nachteilen der Individualinteressen und Nutzungsinteressenten überwiegen.

Die Abwägung der Interessen findet auch Ausdruck in den Genehmigungsmöglichkeiten der Schutzverordnung gem. § 6 und der Feststellung von zulässigen Handlungen gem. § 5.

Die explizit genannten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen bleiben hinter den Vorschlägen von Rickert und Jansen zurück, sind aber deshalb erforderlich und angemessen, weil nur so dem besonderen Schutzzweck für den Küstenlebensraum und die angrenzenden Waldflächen ausreichend Rechnung getragen werden kann.

4. Verfahren:

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde hat vor Erlass einer Verordnung gem. § 19 Abs. 1 LNatSchG die Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden können, zu hören. Diese Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 08.05.2021. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis 18.06.2021 eingeräumt.

Darüber hinaus hat die UNB eine öffentliche Auslegung gem. § 19 Abs. 2 LNatSchG vorzunehmen. Die Auslegung für den Zeitraum **(**31.05.2021 bis zum 30.06.2021) wurde am 18.05.2021 öffentlich bekanntgegeben. Jedermann hatte bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit die Möglichkeit, bei der unteren Naturschutzbehörde eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Eine Einsichtnahme durch Personen ist erfolgt. Im Rahmen der Auslegung gem. § 19 Abs. 2 LNatSchG und der Beteiligung gem. § 19 Abs. 1 LNatSchG sind schriftliche Stellungnahmen eingegangen.

Die Einwände und Anregungen in Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 19 Abs. 2 und Beteiligung gem. § 19 Abs. 1 LNatschG und deren Bewertung befinden sich in den anliegenden Tabellen.

5. Ergebnis

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die UNB nach den vorgenommenen Prüfungen, Abwägung und Berücksichtigung der vorgebrachten Belange die Verordnung (s. Anlage 1) als Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“ ausweisen kann.

Stellungnahmen nach §§ 19 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz zum Erlass einer Satzung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenwald Priwall“

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1.	Hansestadt Lübeck, 3.320 Ordnungsamt	11.05.2021
2.	Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung	16.05.2021
3.	Hansestadt Lübeck, LPA	18.05. + 07.06.2021
4.	TraveNetz GmbH, 23560 Lübeck	21.05.2021
5.	Entsorgungsbetriebe Lübeck	27.05.2021
6.	Lübecker Hafengesellschaft mbH, 23570 Lübeck	03.06.2021, per Post eingegangen am 11.06.2021
7.	LLUR, untere Forstbehörde, 23879 Mölln	04.06.2021, per Post eingegangen am 11.06.2021
8.	Hansestadt Lübeck, untere Bodenschutzbehörde	14.06.2021
9.	LPV Dummersdorfer Ufer, 23569 Lübeck	14.06.2021
10.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, 23566 Lübeck	14.06.2021, per Post eingegangen am 17.06.2021
11.	MELUND, 24171 Kiel	16.06.2021, per Post eingegangen am 22.06.2021
12.	AG- 29, 24103 Kiel	17.06.2021
13.	Hansestadt Lübeck, 5.610 Stadtplanung	18.06.2021
14.	BUND SH und HL	18.06.2021
15.	LKN, 25813 Husum	21.06.2021, per Post eingegangen am 25.06.2021

Folgende Träger Öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

1.	Hansestadt Lübeck, Behindertenrat	12.05.2021
2.	Gasunie, 30634 Hannover	12.05.2021
3.	Kampfmittelräumdienst, 24242 Felde	17.05.2021, per Post eingegangen am 21.05.2021
4.	Telekom, 23554 Lübeck	17.05.2021

5.	Schleswig-Holstein Netz AG, 22926 Ahrensburg	20.05.2021, per Post eingegangen am 21.05.2021
6.	TenneT TSO GmbH, 31275 Lehrte	21.05.2021
7.	Hansestadt Lübeck, untere Denkmalbehörde	27.05.2021
8.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	07.06.2021
9.	Telefonica Germany GmbH	07.06.2021
10.	Hansestadt Lübeck, Archäologie	14.06.2021
11.	StALU Westmecklenburg, 19053 Schwerin	14.06.2021, per Post eingegangen am 18.06.2021
12.	Hansestadt Lübeck, untere Wasserbehörde	18.06.2021

Abwägung der im Zuge der Beteiligung, der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 19 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen

Stellungnahme	**Abwägung und Ergebnis**
Hansestadt Lübeck **3.320 Ordnungsamt 11.05.2021**	
Aus ordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Anmerkungen. Der Bußgeldrahmen nach LNatSchG geht bis 50.000,- EUR. Kontrollieren werden wir dies nicht können. In diesem Zusammenhang fallen insb. das Verbot von Sandburgen außerhalb der Badesaison (§ 5 Ziff. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3), das Verbot, das Gebiet außerhalb öffentlicher Straße, Wege und Plätze zu befahren und zu parken (§ 4 Abs. 1 Nr. 11), das Drohnenverbot (§ 4 Abs. 1 Nr. 14) und das Lärmverbot (§ 5 Abs. 1 Nr. 15) auf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
AGU 16.05.2021	
In Ihrem Entwurf sollte m.E. auch „Entwicklungsmaßnahmen“ expliziert werden; die fehlen bisher. Denn Entwicklungsmaßnahmen werden, gerade wg. der natürlichen Veränderung, sicherlich notwendig werden.	Die Entwicklungsmaßnahmen sind nach § 5 Abs. 1 Ziff. 10 der Verordnung grundsätzlich vorgesehen. Eine konkrete und abschließende Benennung aller zukünftig notwendigen und fachlich

Auch das erforderliche Aufstellen von Hinweisschildern mit Verhaltensregeln für Besucher könnte in der Stadtverordnung bereits festgeschrieben werden.	geboten Maßnahmen ist gerade wegen der natürlichen Dynamik nicht möglich. Gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung können behördliche Hinweisschilder aufgestellt werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt
Hansestadt Lübeck **5.691 LPA** **als Hafenbehörde 18.05.2021** **als Eigentümer 07.06.2021**	
als Hafenbehörde Keine Bedenken Hinweis: Wir halten es für besser, den Kai in der gesamten Länge aus dem LSG auszusparen. *als Eigentümer* Keine Bedenken Hinweis: Wie mit Frau Koch vor Ort im letzten Jahr in Travemünde besprochen gehen wir davon aus, dass die bisherigen Nutzungen der LPA – Betrieb des Kohlenhofskais für Hafenzwecke und Tourismus, Erneuerung der Hafeninfrastruktur und die Strandreinigung für den Kurbetrieb – weiterhin möglich sind	Der im Flächenumgriff des LSGs enthaltene Abschnitt des Kohlenhofkais ist nicht zum Anlegen von Booten ausgelegt. Er besteht aus einer schrägen Uferböschung, einer abgängigen Strandpromenade und einem Grünstreifen. Der Bereich soll saniert und touristisch aufgewertet werden. Dies entspricht der Intention der Schutzgebietsverordnung. Dem Hinweis wird nicht entsprochen. Bezüglich Kohlenhof s.oben Die Strandreinigung ist in der Sondernutzungsgenehmigung geregelt und ist damit gem. § 5 Satz 1 Ziff. 1 zulässig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
TraveNetz GmbH 21.05.2021	
Von Seiten der TraveNetz GmbH bestehen keine Bedenken. Im Dünenweg und im Weg, Flurstück 300/14 befinden sich aktive Versorgungsleitungen, für die eine Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein muss.	Diese Arbeiten sind gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 5 als zulässige Handlungen aufgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hansestadt Lübeck **3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck 27.05.2021**	
Die Entsorgungsbetriebe Lübeck betreiben in dem geplanten Schutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“ öffentliche Abwasseranlagen in den gewidmeten Straßen und im unbefestigten Seitenbereich von Straßen. Diese öffentlichen Abwasseranlagen unterliegen keinem Genehmigungsvorbehalt und müssen zur Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe der Abwasserbeseitigung jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich sein. Zum Betrieb dieser Abwasseranlagen gehört auch die Beseitigung von Abwasseranlagen oder Teilen davon, wenn der Betriebszweck diese nicht mehr erfordert. Wir bitten darum, dass als zulässige Handlung mit aufzunehmen. Vorschlag: § 5 Zulässige Handlungen 5. der Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung und **Beseitigung** von Rohrleitungen und Einlaufbauwerke an den Gewässern zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagwasser und von weiteren Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Verlegung von Leitungen auf bestehenden Leitungstrassen und in versiegelten Flächen; Hinweis: In der Straße am Priwallhafen liegt im Seitenstreifen eine Schmutzwasserleitung, die durch die Neuerschließung des Priwallhafens seine Funktion verloren hat.	Die Verordnung wird entsprechend angepasst.

Diese wird von den Entsorgungsbetrieben ganz oder teilweise zurückgebaut.	
LLUR – Untere Forstbehörde 04.06./ 11.06.2021	
Innerhalb des gemäß Lageplan festgesetzten Landschafts-schutzgebietes mit einer Größe von ca. 43,5 ha befindet sich anteilig Wald, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit gültigen Fassung. Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald im Sinne des Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Ausschlaggebend für eine forstbehördliche Waldflächenfeststellung ist unter Umständen die zu gegebenem Zeitpunkt vor Ort tatsächlich, festgestellte Flächenbeschaffenheit. Gemäß dem Begründungstext stellt der Wald einen Kernlebensraum innerhalb des Schutzgebietes dar. Der vorhandene Wald macht den Charakter des Priwalls aus und prägt vor allem das Orts- und Landschaftsbild. Die innerhalb des Gebietes vorhandenen Waldflächen (vor allem Buchen-, Kiefern sowie teilweise Vorwald- bzw. Sukzessionswaldflächen) weisen durch die Existenz von überwiegend heimischen Baumarten einen großen Arten- und Strukturreichtum auf, sodass sie forst- und naturschatzfachlich sehr wertvoll sind. Auch ist das Gebiet stark durch den Tourismus geprägt, sodass u.a. von einem besonderen Erholungswert des Gesamtgebietes ausgegangen werden kann. Für die im Gebiet vorhandenen Waldflächen gelten die Bestimmungen und rechtlichen Vorgaben des Landeswaldgesetzes. Gemäß Verordnungstext (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) sind im LSG-Gebiet Waldumwandlungen verboten, was zur Erhaltung sowie zum Schutz der Waldflächen beiträgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Betreffs der Entwicklung der Waldflächen ist gemäß den zulässigen Handlungen (§ 5 Nr. 7) die Bewirtschaftung der städtischen Waldflächen der Hansestadt Lübeck, unter der Anwendung des waldbaulichen Konzeptes „Naturnahe Waldwirtschaft“, gestattet. Sofern gewisse Einzelmaßnahmen (z.B. im Wald bzw. innerhalb des 30 m Waldabstandes) durchgeführt werden sollen, die einer forstbehördlichen Anzeige-, Genehmigungs- und/ oder Einvernehmenserteilung nach dem LWaldG bedürfen, ist die Untere Forstbehörde zu kontaktieren bzw. zu beteiligen. Unter der Voraussetzung der Beachtung der vorgenannten Informationen und Hinweise bestehen forstbehördlicherseits zum vorgelegten Entwurf der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“ keine weiteren Bedenken.	
Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG) 11.06.2021	
Nach Sichtung der Unterlagen hat die LHG folgende Anmerkungen: • Bestehende Genehmigungen für den Hafenumschlag an den LHG Hafenstandorten (hier im speziellen Skandinavienkai) dürfen nicht verändert werden bzw. sollten durch das Landschaftsschutzgebiet keine verschärften Auflagen entstehen. • Für die Reeder Kunden der LHG dürfen keine gesonderten Auflagen zum Befahren der Trave und Ostsee mit ihren Schiffen entstehen. • Durch das Landschaftsschutzgebiet dürfen keine verschärften Auflagen für zukünftige Hafenentwicklungs-projekte entstehen, vor allem in Hinblick auf notwendige Planfest-stellungsverfahren • Punkte aus dem Hafenentwicklungsplan der HL/LPA müssen ggf. in der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Berücksichtigung finden. Hierzu ist mit der LPA Kontakt aufzunehmen.	Der Flächenumgriff des Landschaftsschutzgebietes ist im Vorwege mit dem Bereich LPA abgestimmt worden. Die im Schutzgebiet enthaltenden Flächen sind nicht vom Hafenentwicklungsplan umfasst. Das Landschaftsschutzgebiet löst keinen Umgebungsschutz aus, somit betrifft das geplante LSG weder den Skandinavienkai noch die Wasserflächen der Ostsee und Trave. Folglich hat die Schutzgebietsausweisung keine Auswirkung auf die genannten Bereiche. Die Anmerkungen werden nicht berücksichtigt.

Hansestadt Lübeck **3.390 untere Bodenschutzbehörde 14.06.2021**	
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis Auf dem Priwall war von ca. 1914 bis ca. 1945 ein Flugbetrieb (Fliegerhorst mit Kasernen) ansässig. Die dafür genutzten Flächen betreffen weite Teile des Priwalls. Hiervon könnten auch die südlichen Teilflächen des geplanten LSG betroffen sein. Auf Grund der Nutzungshistorie können Untergrundverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Für die betreffenen Flächen liegen jedoch keine konkreten Hinweise auf Altlasten bzw. altlastenrelevante Nutzungen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landschaftspflegeverein „Dummersdorfer Ufer“ 14.06.2021	
Nach unseren langjährigen unabhängigen Beobachtungen und wissenschaftlichen Bestandsaufnahmen insbesondere im Bereich der Ostseedünen und des „alten“, durch Buchen und Kiefern geprägten „Küstenwaldes“ ist die nun erfolgende Unterschutzstellung auch in Anbetracht der touristischen Entwicklung des Priwalls ein, aus Sicht des Erhaltes der Biologischen Vielfalt, zu der neben dem Artenspektrum auch Landschaften gezählt werden, notwendiger Schritt. Insbesondere ist das (für ein Seebad) weite natürliche Gelände der Ostseedünen, welches neben dem im Begründungstext, der sich auf das Gutachten von RICKERT & JANNSEN (2018) bezieht, aufgezählten Wirbellosen-Arten, heute auch der zahlenmäßig bedeutendste Standort sowohl der Stranddistel (Eryngium maritimum) an der Lübecker Bucht als auch der Wiesen-Kuhschelle (Pulsatilla pratensis) im Bundesland Schleswig-Holstein. Beide Pflanzenarten konnten hier in dem sich entwickelnden Dünengelände vom Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit es sich um konkrete Vorschläge zur Besucherlenkung und Flächenpflege handelt, werden diese bei den Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt.

(LPV-DU) aus autochthonem Saatgut aus dem Untertravegebiet erfolgreich wiederangesiedelt werden. Für den weiteren Erhalt der Graudünen-Sandrasen mit ihrer naturschutzwürdigen Arten- und Biotopausstattung müsste eine regelmäßige extensive Beweidung erfolgen, um die Verbuschung mit z.T. im Gebiet schon eingewanderten Gehölzen, darunter die Späte Traubenkirsche (Prunus serotina), zu unterbinden. Eine solche Pflege wurde auf der zentralen Freifläche über Jahre (ehrenamtlich) erfolgreich durch den LPV-DU durchgeführt, sollte aber flächenmäßig ausgeweitet werden. Hierzu ist insbesondere auch der durch den vollständig abgestorbenen Sanddorn östlich der zentralen Freifläche brach fallende Bereich einzubeziehen. Besucherlenkungen in Form von Abzäunungen sind seewärts der Straße „Dünenweg“ zwischen dem ehemaligen Ausflugslokal „Strandhalle“ und der Wochenendhaussiedlung, sowie seewärts der Grundstücke der Wochenendhaussiedlung vorzunehmen. In diesem Bereich sind die hier höheren Dünen auch an den Strandzugängen und seewärts zwischen diesen als Schafkoppeln einzuzäunen. Das o.g. Gelände des abgestorbenen Sanddorns ist mit der hohen Düne gemeinsam bis zum seewärtigen Weißdünenrand als Schafkoppel einzuzäunen, in diesem Bereich kann durch leichte Bodenausschürfungen ein ephemeres Gewässer mit sandigem Boden, geeignet zur Wiederansiedelung der in den 1980er Jahren auf dem Priwall verdrängten Kreuzkröte (Bufo calamita), geschaffen werden. Weitere Besucherlenkungen erscheinen nicht notwendig. Wie der Blick auf historische Luftbilder zeigt, haben sich die nun naturschutzwürdigen Dünen von Beginn der 1990er Jahre an sukzessive trotz freier Zugänglichkeit entwickelt. Der ausschlaggebende Grund für diese ökologisch sehr positive Entwicklung waren nicht direkte Beschränkungen für die	

Strandbesucher, sondern die Aufgabe der bis in die 1980er Jahre bis an den hohen Dünenfuß reichenden mechanischen Strandreinigung und ihre Verlagerung auf den sich seewärts durch natürliche Anlandungen von Sandmassen stetig verbreiternden Uferbereich. Heute bietet die etablierte Dünenvegetation aufgrund ihrer oft harten und stacheligen Beschaffenheit genügend Raumwiderstand für eine „natürliche“ Besucherlenkung. Bei möglicher wachsender Belastung durch zunehmende Besucherzahlen sollte daher zunächst der Weg über die Verlegung von Bohlenwegen, die in diesem Gelände eine stark kanalisierende Wirkung zeigen, angestrebt werden. Die Unterschutzstellung des Waldes wird ebenfalls sehr begrüßt. Gerade der durch hohe Buchen und Kiefern geprägte westliche Teil zeigt noch stark das ursprüngliche durch Dünen überformte Strandwallrelief der Priwall-Nehrung und verdient damit die Bezeichnung „Küstenwald“, auch wenn die bezeichneten Baumarten erst 1926 (Rotbuche) und um 1874 (Sand- und Schwarzkiefern) in die vormaligen Graudünen und Dünenheiden gepflanzt worden sind. Auf Änderungsvorschläge zur Schutzgebietsverordnung wird ausdrücklich verzichtet, um den Weg zur Unterzeichnung der Verordnung abzukürzen. Es wird jedoch bedauert, daß die Grünfläche vor der Häuserbebauung Am Kohlenhof Richtung Traveufer nicht in das Schutzgebiet einbezogen werden konnte.	
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee 17.06.2021	
Die Belange der Wasserstraßen. Und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch den Entwurf eines Erlasses einer Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“ berührt.	

Zur Wahrung der Belange wird um die Berücksichtigung folgenden Punkte gebeten: Ergänzend für § 5 „zulässige Handlungen“ • Die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung von Schifffahrtszeichen und den dazugehörigen Anlagen • Maßnahmen des Betriebes, der Unterhaltung und Instandsetzung im Bereich der Richtfeuerlinie Priwall zwischen Ober- und Unterfeuer Ergänzend für § 6 „genehmigungspflichtige Handlungen, Ausnahmen“ • Die Errichtung von Anlagen hinsichtlich der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehr	Der Verordnungstext wird entsprechend angepasst.
AG-29 **17.06.2021**	
Die AG-29 begrüßt die Unterschutzstellung größerer Landschaftsteile des Priwalls, nachdem die besondere Schutzwürdigkeit mehrfach festgestellt wurde. Dies gilt insbesondere, da in der Vergangenheit touristische Projekte (z. B. Waterfront) die natürlichen Strukturen in starkern Maße eingeschränkt haben. Eine Fortsetzung der bisherigen verfolgten touristischen Entwicklung ist weder naturverträglich noch nachhaltig. Daher ist die Landschaftsschutzgebietsausweisung der richtige Schritt. Es werden trotz der im VO-Text genannten 12 Verbotskategorien weder das Naturerlebnis noch die Erholungsfunktion unzumutbar eingeschränkt. Zuwiderhandlungen gelten als bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeiten nach S 69 BNatSchG bzw. § 57 LNatSchG. Die AG-29 hofft, dass auf zukünftige naturunverträgliche Projekte verzichtet wird, sodass die natürliche Entwicklung gemäß § 3 des Schutzzweckes der VO ermöglicht wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Landschaftspflegevereins Dummersdorfer Ufer e. V., die ihnen gesondert zugegangen ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hansestadt Lübeck **5.610 Stadtplanung und Bauordnung 18.06.2021**	
Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung hat keine Bedenken, aber folgende Anregungen zum Entwurf der Landschafts-schutzgebietsverordnung "Küstenlandschaft Priwall" vorzubringen: <u>Karte</u> Die Abgrenzungskarte im Maßstab 1:4.000, auf die in § 2 Abs. 2 der LSG-VO als maßgebliche Karte Bezug genommen wird, muss ein Bestandteil der Verordnung sein. Nur ein Verweis auf die mögliche Einsichtnahme der Ausfertigung reicht nicht aus, denn erlassen und verkündet wird die LSG-Verordnung bestehend aus dem Verordnungstext und der Abgrenzungskarte. <u>Verordnungstext</u> Unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 sollte klargestellt werden, dass „privilegiert“ im Sinne des § 35 Abs.1 BauGB gemeint ist. Der Hinweis aus der vorherigen Stellungnahme lautete: In § 6 Abs. 1 Nr. 1 sollten „die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen“ und die „Vorhaben nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 4 BauGB …“ ggf. unter zwei Nummern gefasst werden. Die sogenannten privilegierten Vorhaben stehen zudem nur in § 35 Abs. 1 BauGB; die in Abs. 4 aufgeführten sind nicht privilegiert, sondern werden als sogenannte begünstige Vorhaben bezeichnet, für die die Beeinträchtigung bestimmter Belange nicht relevant ist. Nach der jetzigen Formulierung kann für begünstigte Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB keine Ausnahme mehr erteilt werden. Die Vorrausetzungen für eine Genehmigung nach § 35 Abs. 4 BauGB scheinen ohnehin stark begrenzt / nicht gegeben zu sein. Trotzdem sollte eine Ausnahmemöglichkeit für entsprechende Fälle in den Verordnungstext aufgenommen werden.	<u>Karte</u> Die Abgrenzungskarte (1: 4.000) ist Bestandteil der Verordnung gem. § 2 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung. Die Vorgehensweise entspricht der Vorschriften gem. § 19 Abs. 7 Ziff. 2b LNatSchG. Der Anregung wird gefolgt, da eine Veröffentlichung nur noch digital unter www.bekanntmnachungen.luebeck.de erfolgt. <u>Verordnungstext</u> Die Anregungen werden übernommen und der Verordnungstext wird entsprechend überarbeitet.

Zudem ist nicht ganz eindeutig, welche Anlagen mit „nicht genehmigungsbedürftig“ gemeint sind, da sich die Begrifflichkeit nicht mehr eindeutig aus der aktuellen Fassung der LBO-SH ableiten lässt. Die LBO S-H unterscheidet zwischen § 62 - Genehmigungsbedürftigen Vorhaben; § 63 - Verfahrensfreien Bauvorhaben, der § 68 - Genehmigungsfreistellung und § 76 Fliegenden Bauten. Vermutlich sollen Ausnahmen für alle Anlagen ermöglicht werden, die nicht unter den §62 LBO-SH fallen. Eine Genehmigungsfreistellung nach §68 BauGB setzt u.a. voraus, dass ein Vorhaben im Geltungsbereiches eines B-Plans liegt und es den Festsetzungen des B-Plans nicht widerspricht. Da im Umgriff des geplanten LSG keine Baufelder durch B-Pläne festgesetzt werden, kann keine Genehmigungsfreistellungen erteilt werden. Im Endeffekt können ausschließlich Ausnahmen für verfahrensfreie Bauvorhaben nach §63 LBO-SH oder fliegende Bauten nach §76 LBO-SH gemeint sein. Wenn die Ausnahmemöglichkeit nur auf einen bestimmten Anlagentyp abzielen soll, müsste dies im Verordnungstext klargestellt werden.	
BUND **18.06.2021**	
Der BUND begrüßt und unterstützt die geplante Stadtverordnung für ein LSG „Küstenlandschaft Priwall“. Gegen die Verordnung bestehen keine Einwände. Wir hoffen, dass es mit den Schutzbestimmungen gelingt den aufgeführten Schutzzweck zu erreichen. Als wesentliche Voraussetzung dafür sehen wir für dieses stark von Menschen frequentierte Gebiet ein dauerhaftes Monitoring der tatsächlichen Entwicklung sowie die regelmäßige Überwachung und Kontrolle der Verbote.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
MELUND **16.06./22.06.2021**	
Die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird begrüßt.	

Folgende Sachverhalte bitte ich zu prüfen: • In § 2 Abs. 2 des Verordnungs-entwurfes wird ausgesagt, dass die Abgrenzung in der Abgrenzungskarte grün liniert dargestellt ist. In der dem Vorgang beigefügten Abgrenzungskarte ist die Grenze jedoch als schwarze Linie dargestellt.	Die Karte wird entsprechend korrigiert.
• Das in § 5 Nr. 7 erwähnte Konzept zur naturnahen Waldwirtschaft ist keine rechtssichere Grundlage. Eine Änderung würde sich direkt auf das LSG und dessen Schutzzweck (z.B. kein Anbau von gebietsfremden Baumarten) auswirken. Zulässige Handlungen sollten daher in der Verordnung beschrieben oder die Verbotstatstände entsprechend erweitert werden. Der Schutzzweck einer LSG-Verordnung darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.	Bei dem erwähnten Konzept zur naturnahen Waldwirtschaft handelt es sich um einen Begriff, der aus dem genehmigten Managementplänen zum Natura 2000 Gebiet entnommen wurde. Dieser Begriff ist fest in der Arbeitsweise des städtischen Bereich Stadtwald verankert, indessen Verwaltung und Betreuung die überwiegenden Waldflächen stehen. Ein Aufschlüsseln aller zulässigen Handlungen oder das Hinzufügen zusätzlicher Verbotstatbestände würde den Verordnungstext unnötig erweitern. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
• In § 5 Nr. 9 wird das Aufstellen von Zelten für jeweils eine Nacht auf der Fläche Gemarkung Trave und Dassower See, Flur 1, Flurstück 873 – Nordspitze für nichtmotorisierte Wasserwanderer erlaubt. Gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG muss für das Zelten für eine Nacht abseits von Campingplätzen eine privatrechtliche Befugnis vorliegen. Die entsprechenden Voraussetzungen müssen gewährleistet sein.	Die privatrechtliche Befugnis für diesen Bereich liegt vor. Diese Ziffer wird jedoch in § 5 gestrichen. Es findet zukünftig nur die Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 12 Anwendung.
Die § 4 Abs. 1, § 5 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr.12,14 enthalten noch fehlerhafte Formulierungen.	Die Formulierungen werden entsprechen korrigiert und der Verordnungstext entsprechend überarbeitet.
LKN **21.06.2021/ 25.06.2021**	
Es ist nicht erkennbar, dass küstenschutzrechtliche Belange, im Sinne des LWG, durch die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebiets „Küstenlandschaft Priwall“ (LSG) unmittelbar betroffen sind.	

Unter § 6 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO wird jedoch ausschließlich auf Küstenschutzmaßnahmen des Landes abgehoben. Dieser Passus ist nicht unkritisch, da die Küstenschutzanlagen im Bereich der Ostseeküste nur zu kleinen Teilen durch das Land errichtet und bewirtschaftet werden. Dies könnte, vermutlich ungewollt, dazu führen, dass Küstenschutzmaßnahmen im gesamten Geltungsbereich nicht länger umgesetzt werden könnten, da Ausnahmen nach meinem Verständnis unzulässig wären.	
Ich empfehle daher, den Passus allgemeiner zu fassen, und den Landesbezug zu streichen.	Die Formulierung wird geändert und der Verordnungstext entsprechend überarbeitet.
Hinweise • Das LSG befindet sich in einem Bereich, der durch Sturmfluten gefährdet ist. • Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hansestadt Lübeck

Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“

Auswertung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 19 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Folgende Stellungnahmen von Privaten sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 19 abs. 2 LNatSchG eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

1.	Verein für Kanusport Lübeck	18.06.2021
2.	Einwender:in A	06.07.2021
3.	Einwender:in B	08.07.2021
4.	Landes-Kanu-Verband Schleswig- Holstein e.V.	09.07.2021
5.	Einwender:in C	09.07.2021
6.	Gemeinschaft der Priwallbewohner e.V.	09.07.2021
7.	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.	09.07.2021
8.	Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V.	12.07.2021
9.	Einwender:in D	12.07.2021
10.	Einwender:in E	13.07.2021
11.	Naturfreunde Lübeck	13.07.2021
12.	Einwender:in F	14.07.2021
13.	Einwender:in G	15.07.2021
14.	Einwender:in H	16.07.2021
15.	Einwender:in I	19.07.2021

Einwender:in	Abwägung und Ergebnis
I. Verein für Kanusport Lübeck e.V. 18.06.2021	
Wir beziehen uns auf den Entwurf der Stadtverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall" mit Stand vom 05.05.2021, veröffentlicht am 20.05.2021 und geben als Verein die folgende Stellungnahme ab: Wir bewerten diesen Entwurf im Hinblick auf Schutz der Flora und Fauna sehr positiv. Es ist aus unserer Sicht auch sehr gut, dass das Projekt „Water-front" durch eine Landschaftsschutzverordnung sich nicht noch weiter ausdehnen könnte. Dieser mögliche Vorgang hat viele Proteste in der Bevölkerung ausgelöst. Auch die Mitglieder/innen des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. haben sich an vielen Versammlungen und Protesten beteiligt, z.B. an der Menschenkette. Dieser Entwurf ist also im Hinblick auf das Projekt „Water-front" und für die weitere Entwicklung auf dem Priwall ein. Wir müssen aber leider feststellen, dass dieser Entwurf für die Nutzung unseres Stützpunktes am Passathafen gravierende negative Regelungen beinhaltet. Wir möchten deshalb diese Dinge ansprechen: 1. Aufstellen von Zelten für jeweils nur eine Nacht für nicht motorisierte Wasserwanderer Gemäß S 5 Ziffer 9 des Verordnungsentwurfs soll das Aufstellen von Zelten auf dem Flurstück Dassower See, Flur 1, Flurstück 873 nur für eine Nacht zulässig sein. Diese Regelung § 5 Ziffer 9 sollte in Anlehnung des S 37 Absatz 1 LNatSchG (Zelten und Aufstellung von sonstigen beweglichen Unterkünften) dahingehend geändert werden, dass nur zum Zwecke der Ausübung des Kanusports das Aufstellen von Zelten für maximal 35 Personen gleichzeitig im Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.10. eines Jahres zulässig ist. Durch die jetzige Fassung des § 5 Ziffer 9 des Entwurfs wird die Ausübung unseres Sports auf dem Stützpunkt erheblich eingeschränkt! Der Erholungswert wird deutlich kleiner, wenn nach nur einer Nacht das Zelt bereits abgebaut werden muss. Denken Sie bitte auch an Familien mit kleinen Kindern, die einen enormen Aufwand betreiben müssen, um dann bei uns auf dem Stützpunkt für nur eine	*<u>1. Aufstellen von Zelten</u>* Der Verordnungsentwurf wird dahingehend geändert, dass § 5 Nr. 9 der Verordnung gestrichen wird. § 6 Abs. 1 Nr. 12 bleibt bestehen und eröffnet damit eine Genehmigungsmöglichkeit im ohnehin gesetzlich vorgesehenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Insofern wird Ihrer Anregung gefolgt. Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann daher in diese Verordnung nicht aufgenommen werden.

Nacht zu zelten. Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Erholungswert. Kinder und Jugendliche sollen an den Kanusport herangeführt werden. Längere und ganztägige Kanutouren sind gerade mit kleineren Kindern dann nicht möglich. Vom Stützpunkt aus können Jugendliche aber kürzere Kanutouren — zusammen mit anderen Jugendlichen — unternehmen. Die Möglichkeit der Übernachtung für mehr als nur eine Nacht, z.B. an Feiertagen oder Wochenenden ist auch zur Förderung des Vereinslebens und Festigung der sozialen Bindungen wichtig. Kontakte entstehen hier immer zwischen den Mitgliedern des VKL Lübeck und den Mitgliedern anderer Kanusportvereine, die unseren Platz gerne nutzen. Der Stützpunkt des Vereins für Kanusport Lübeck hat eine überregionale Bedeutung: Seit 2010 ist der Platz ein offizieller DKV-Stützpunkt (Deutscher Kanu - Verband e.V.). Ein Emblem des DKV ist auf dem Platz sichtbar. Seekajak-Touren haben nach der Öffnung der Grenze zur DDR erheblich zugenommen. Die Repräsentanten der Hansestadt Lübeck heben häufig hervor, dass unsere Stadt eine „Sportstadt" sei. Dieser Entwurf schränkt aber die Ausübung des Kanusports auf dem Priwall erheblich ein. Das ist sicherlich nicht im Sinne der Verantwortlichen. Kanusport und Segeln sind klassische Sportarten, die zum Passathafen seit vielen Jahren dazugehören. 2. Unterkünfte und Parken Nach dem Entwurf wäre es verboten, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen. Zu unserem Ist-Zustand auf unserem Stützpunkt gehören: Zelte, ein bis drei Wohnwagen oder Wohnmobile (nur für Senioren und Behinderte), sowie einige PKWs, die in der Regel höchstens ein bis drei Nächte stehen. Ein Parkverbot auf dem Stützpunkt hätte zur Folge, dass die Mitglieder ihre PKWs auf dem Priwall parken und die allgemeine Parkplatznot auf der Halbinsel verstärken. Der Verein für Kanusport Lübeck e.V. hat mit der Hansestadt Lübeck einen Vertrag über die Nutzung der sanitären Anlagen abgeschlossen. Alle Unterlagen dazu hatten wir unserem Antrag vom 15.06.2020 beigefügt. Zusätzlich wird in den Sommerferien eine Chemietoilette durch den Verein angemietet und auf dem Stützpunkt aufgestellt.	Die Anmerkung findet in der Form Berücksichtigung, dass § 5 Nr. 9 aus der Verordnung gestrichen wird. *2. Unterkünfte und Parken* Das Anfahren des Stützpunktes des Vereins für Kanusport über die öffentlichen Straßen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Für das Parken auf dem Gelände des Vereins für Kanusport gilt: In der Verordnung wird das Zelten und das Aufstellen von beweglichen Unterkünften im Umfang von § 37 LNatschG zugelassen. Dies wurde oben unter Nummer 1 dargestellt. Wohnwagen und Wohnmobile sind sonstige bewegliche Unterkünfte im Sinne von § 37 Abs. 1 LNatschG. Das Aufstellen solcher Unterkünfte wird durch die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung daher nicht über den ohnehin

Viele Kajaktouren auf der Trave und auch Seekajaktouren beginnen oder enden auf dem Stützpunkt. Eine besondere Bedeutung hat für uns der jeweilige Priwallwart / Priwallwartin, derzeit Frau Karen Malner. Frau Malner ist seit vielen Jahren die Priwallwartin und kümmert sich sehr um die ordnungsgemäßen Abläufe und Einhaltung der Regeln auf dem Stützpunkt. Krankheitsbedingt muss Frau Malner aber in einem Wohnmobil übernachten. Durch die neuen Bestimmungen könnten viele gemeinsame Paddeltouren von oder zu unserem Stützpunkt nicht mehr stattfinden. Alle die hier genannte Personen (Menschen mit Behinderung usw.) hätten gemäß der neuen Bestimmung Ziffer 9) nicht mehr die die Möglichkeit, auf dem Stützpunkt zu übernachten.	geltenden gesetzlichen Rahmen hinaus ausgeschlossen. Die Einzelheiten bleiben der beantragten Genehmigung vorbehalten. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
3. Negativer sozialpolitischer Aspekt des Entwurfs Durch die neue Verordnung in der jetzigen Fassung würde es auch zu einem Verdrängungsprozess kommen. Es ist zu beobachten, dass es kaum noch eine preisgünstige Übernachtungsmöglichkeit auf dem Priwall gibt. Die Jugendherberge musste den dänischen Ferienhäusern weichen und der Campingplatz Katt musste durch das Waterfrontprojekt sein Grundstück aufgeben. Kanusportler/innen sind in der Regel finanziell nicht in der Lage, Eigentumswohnungen am Passathafen oder teuere Wochenendhäuser zu kaufen oder zu mieten. Es ist also auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, den Stützpunkt mit seiner ursprünglichen Regelung zu erhalten. Der Entwurf der Verordnung in seiner jetzigen Fassung würde den Zugang für finanzschwächere Menschen erheblich einengen. Dieser Aspekt wird bei der neuen Regelung zu wenig berücksichtigt.	*3. Negativer Sozialpolitischer Aspekt* Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Verbleib des Kanuvereins an dieser Stelle gewünscht ist. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
4. Lage unseres Stützpunktes Unser Stützpunkt liegt nicht in der Mitte des Landschaftsschutzgebietes, sondern an dessen Rand und in der unmittelbaren Nähe zum Projekt „Waterfront". Unser Stützpunkt wird in der Regel nur 6 Monate im Jahr genutzt. Durch die Lage des Stützpunktes und die relativ geringe zeitliche Nutzung wird das Landschaftsschutzgebiet sicherlich nur geringfügig belastet. Aus unserer Sicht sind deshalb diese starken Einschränkungen nicht gerechtfertigt. Fazit:	*4. Lage des Stützpunktes* Durch die Verordnung wird die weitere Nutzung der Fläche als Vereinsgelände nicht ausgeschlossen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Wir Mitglieder vom Verein für Kanusport Lübeck e.V. sind der Ansicht, dass dieser Entwurf sehr positiv den Schutz von Flora und Fauna beinhaltet. Der Verordnungsentwurf ist weiterhin sehr positiv zu bewerten, weil er die weitere Bebauung und damit verbundene Versiegelung von Flächen verhindert. Wir Kanusportler/innen müssen bei den neuen Regeln aber leider feststellen, dass unsere Nutzung im Passathafen erheblich eingeschränkt würde. Wir hoffen, dass wir durch unsere Stellungnahme dazu beitragen, diesen Entwurf nochmals kritisch zu überprüfen. Ein Landschaftsschutzgebiet hat als wichtiges Ziel — auch die Aufgabe — die ERHOLUNG der Menschen zu fördern. Dieses Ziel wird aus unserer Sicht, im Entwurf in Bezug auf unseren Stützpunkt, zu wenig berücksichtigt Herr Bürgermeister Jan Lindenau hat bei seinem Besuch unseres Stützpunktes auf dem Priwall am 03. März 2020 erklärt, dass wir aus seiner Sicht unseren Stützpunkt weiter nutzen können. Er hat es auch weiterhin für möglich gehalten, dass wir einen mehrjährigen Vertrag erhalten. Wir würden gerne einen Pachtvertrag — so wie in der Vergangenheit geschehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren abschließen. Diese Vertragslänge würde für viele Jahre Ruhe und Entspannung bei den Kanusportler/innen bewirken. Es wäre auch weiteren potenziellen Investoren nicht möglich, Ansprüche an das Gebiet zu stellen. Wir hoffen, dass die Mitarbeiter/innen der unteren Naturschutzbehörde trotz schwieriger Arbeitsbedingungen Zeit finden, sich für unsere Interessen einzusetzen, damit unser Stützpunkt noch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung geschützt wird. Der Verein für Kanusport Lübeck e.V. ist seit über 90 Jahren auf dem Priwall mit einem Stützpunkt vertreten und möchte dort auch gerne weitere Jahrzehnte bleiben. Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass wir schon viele Monate auf einen Bescheid über unseren Antrag vom 15.06.2020 warten. Dieser Antrag liegt der unteren Naturschutzbehörde vor. Wir, die 185 Mitglieder/Innen des Vereins hoffen, bald von Ihnen eine positive Rückmeldung zu unserem Antrag zu bekommen.	
II. Einwender:in A **06.07.2021**	
Vorab: Das im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde erstellte Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen zur „Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten-und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ sollte die Grundlage für diese Stadtverordnung über das LSG Küstenlandschaft Priwall“ sein.	Vorab: Kenntnisnahme

Die Empfehlungen der Gutachter wurden nur teilweise übernommen. Die Begründungen dafür sind nicht nachvollziehbar. Es wird dringend empfohlen, alle Maßnahmenvorschläge der Gutachter in der LSG-VO umzusetzen. Dies gilt insbesondere bzgl. der gebietsspezifischen Vorschläge für ordnungsrechtliche Regelungen, den Entwicklungsmaßnahmen, den Pflegemaßnahmen in den Trockenrasenbereichen, dem Prozessschutz durch Entwicklung von Spülsäumen, der Müllbeseitigung und dem Monitoring. 1. Zu § 2 Geltungsbereich Einbeziehung der Fläche entlang des Traveufers bis zum Ende des Kohlenhofkais (bis Tankstelle). Begründung: Bisher sind in den Geltungsbereich nur Teilbereiche des Kohlenhofkais einbezogen. Der Schutzbedarf bis zum Ende des Kohlenhofkais ergibt sich u.a. aus der besonderen Gefährdung des Gebietes durch die Planungen / Bau einer sog. „Multifuntkionsfläche“ – ohne das bisher für die Öffentlichkeit genauere Informationen - was darunter zu verstehen ist - vorliegen. Auf dieser Freifläche, auf der bisher keine Bäume stehen, wäre es - auch im Sinne des Gutachtens – besser diese Fläche zum LSG weiterzuentwickeln. Die von Wald geprägte uferseitige Horizontlinie des bisher unverbauten Küstenabschnitts - Kohlenhofkai und Kohlenhofspitze - von Travemünder bzw. traveseitiger Sicht ist als prägendes, visuell auffälliges Landschaftselement zu bewerten. Weitere geplante Bebauungen, egal welcher Art, widerlaufen dem Schutzzweck und dem Schutzbedarf des gesamten LSG. In Bezug auf das Landschaftsbild hat der Erhalt der letzten noch unverbauten Bereiche eine besondere Bedeutung. Gerade vor dem Hintergrund dieser unkonkreten Ankündigungen – „Multifunktionsfläche“ ist es dringend erforderlich den Kohlenhofkai in die Grenze des LSG einzubeziehen. Naturnahe Bepflanzungen z.B. jungen Bäumen, insektenfreundliche Vegetation, Ruhebänke etc. sind attraktive Beiträge für eine touristische Aufwertung und entsprächen auch den Empfehlungen des Gutachtens. Funktional stellt es eine Brücke zum Naturschutzgebiet „Südlicher Priwall“ dar und dient daher der Weiterentwicklung und dem Erhalt der charakteristischen Küstenlandschaft des Priwall. Kurzfristige Touristische Belange dürfen nicht über die langfristigen Ziele des Natur-und Klimaschutzes gestellt werden.	*<u>Zu § 2 Geltungsbereich:</u>* Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall. Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald. Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave. Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft. Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an.

	Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20). Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor. Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO). Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten. In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das

	Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren. Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“ Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt. Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt. Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai. (Das TEK ist zu finden unter folgendem Link: https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html .)

2. Zu § 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck **Konkretisierungen oder Streichung erforderlich:** **Zu § 3 Abs. 2/ 2a:** was soll unter der „Erlebbarkeit der natürlichen Abfolge, Übergänge ….“ verstanden werden? Solche pauschalen, interpretationsbedürftigen Begriffe sind in einer Verordnung nicht zielführend und aussagekräftig. Hier bedarf es einer verständlichen, konkreten Aussage.	Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen. Ihre Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen. *Zu § 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck* Die Formulierung des Schutzzwecks lehnt sich im Wesentlichen an die gesetzliche Formulierung des § 26 Bundesnaturschutzgesetz an und wurde auf das geplante Schutzgebiet konkretisiert. Bei den gemachten Ausführungen zum Schutzgegenstand und Schutzzweck handelt es sich daher um eine Beschreibung dessen, was geschützt werden soll und aus welchem Grund. Die Formulierungen dienen sowohl als Grundlage für die Erarbeitung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als auch als Entscheidungskriterium für die Erteilung von Befreiungen und Erlaubnissen. Gleichzeitig bildet der § 3 die Grundlage und die Rechtfertigung für die Gebote und Verbote. *Zu § 3 Abs. 2/ 2a* Dies bezieht sich auf die Erlebbarkeit der charakteristischen Küstenlandschaft, die jeder Einzelne auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlichen Sinnen wahrnimmt. Da es sich hierbei, wie bereits oben erwähnt, um eine Beschreibung des Schutzzweckes handelt und keine ordnungsbehördliche Regelung darstellt, bedarf es keiner weiteren Konkretisierung dieser Aussage.

Zu § 3 Abs.2/2b: was soll unter der visuellen Erlebbarkeit einer weitläufigen oder naturnahmen Dünenlandschaft….“ verstanden werden? Auch hier gilt, solche pauschalen, interpretationsbedürftigen Begriffe sind in einer Verordnung nicht zielführend und aussagekräftig. Was will der Verordnungsgeber damit regeln, welche – auch tatsächlich dem Landschaftsschutz dienenden Ideen – sollen damit Bestandteil der LSG-VO werden?	**<u>Zu § 3 Abs. 2/2b</u>** Hier wird auf die bereits oben genannten Ausführungen verwiesen. Unter einer visuellen Erlebbarkeit versteht man alle Erlebnisse und Augenblicke, die man mit seinen Augen wahrnimmt. Auch hier bedarf es, aus den bereits oben erwähnten Gründen, keiner weiteren Konkretisierungen.
Ergänzend halte ich es für wichtig, eine naturschonende Besucherlenkung – vor allem in den Küsten- und Strandbereichen, aber auch als notwendige Schutzmaßnahmen für das gesamte Gebiet der LSG-VO in den Verordnungstext zu integrieren. Ich nehme hier insbesondere Bezug auf die, in dem Begründungstext unter Punkt 2.1. und 2.2. gemachten Aussagen zur Schutzwürdigkeit von Flora und Fauna.	Die Verordnung ermöglicht es, besucherlenkende Maßnahmen (Beschilderung, Wegeführung, Einzäunung) durchzuführen. Jedoch ist es nicht zielführend, diese Maßnahmen detailliert in die Verordnung zu integrieren. Zum einem ist in § 26 Bundesnaturschutzgesetz die Formulierung des Schutzzweckes vorgegeben. Zum anderem hätte jede Abweichung oder Änderung von festgesetzten besucherlenkenden Maßnahmen eine Änderung der Schutzgebietsverordnung zur Folge. Die flexible Anpassung der besucherlenkenden Maßnahmen ist aufgrund der natürlichen dynamischen Entwicklung des Schutzgebietes erforderlich. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.
Zu § 4 Verbote In den Begründungen zur Verordnung wird dargelegt, dass „die explizit genannten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen hinter den Vorschläge der Gutachter Rickert und Jansen zurückbleiben. Dies mit der Begründung…“ sind aber deshalb erforderlich und angemessen, weil nur so dem besonderen Schutzzweck für den Küstenlebensraum und die angrenzenden Waldflächen ausreichend Rechnung getragen werden kann“.	*<u>Zu § 4 Verbote:</u>* In Landschaftsschutzgebieten besteht kein „absolutes Veränderungsverbot“, vielmehr sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets konkret verändern können oder die dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Demzufolge hat die untere Naturschutzbehörde die Erforderlichkeit

Dieser Satz und die darin enthaltenden Aussagen sind weder nachvollziehbar, noch schlüssig und zudem konterkarieren sie die Empfehlungen der Gutachter in dem Gutachten, das selber von der UNB in Auftrag gegeben wurde. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit sind dazulegen. Hier ist dringend Nachbesserungsbedarf, d.h. alle noch fehlenden gebietsspezifischen Vorschläge für Ordnungsbehördliche Regelungen sind zu übernehmen!	und die Angemessenheit aller Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen zu prüfen. Bei den Ausführungen im Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 handelt es sich um Vorschläge, die umfangreich unter Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft; Umwelt, Natur und Digitalisierung) und der städtischen Rechtsabteilung abgestimmt wurden. Die beteiligten Naturschutzverbände haben auch keine Erweiterung des Verbotskataloges gefordert. Es wird darauf hinweisen, dass es sich bei dem Katalog in § 4 der Verordnung um keine abschließende Aufzählung handelt. Sollte es eine Handlung geben, die nicht in den Aufzählungen genannt ist, aber die in § 4 Abs.1 genannten Punkte zur Folge hat, kann es sich dann dabei ebenfalls um eine verbotene Handlung handeln.
Dazu gehören: • Eine forstliche Nutzung, die über eine plenter-bzw. femelartige Nutzung hinausgeht • Laub-oder Mischwald in Nadelwald umzuwandeln	Zu Ihren Anregungen im Einzelnen: • Verbot einer forstlichen Nutzung, die über eine plenter- bzw. femelartige Nutzung hinausgeht sowie einen Laub- oder Mischwald in Nadelwald umzuwandeln • Es ist nur eine Bewirtschaftung des Waldes nach dem waldbaulichen Konzept „Naturnahe Waldwirtschaft“ des Bereiches Stadtwald der Hansestadt Lübeck zulässig. Darüber hinaus ist die Waldumwandlung gem. § 4 der Verordnung verboten, und eine Waldumwandlung ist immer auch nach dem Landeswaldgesetz genehmigungspflichtig. Die zuständige untere Forstbehörde entscheidet über entsprechende Anträge nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

• Hunde frei laufen zu lassen, mit Ausnahme des Hundefreilaufstrandes entsprechend der Sondernutzungsgenehmigung zwischen der Stadt Lübeck und dem Kurbetrieb Travemünde	• Unangeleinte Hunde Das Anleingebot für Hunde ist bereits in der Strandsatzung, im Landeswaldgesetz und in § 32 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz geregelt. Die Einführung einer weiteren Regelung in der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.
• Die gesperrten Bereiche zu betreten; eine Ausweitung der gesperrten Bereiche ist möglich, wenn eine Zunahme der Nutzung der zugänglichen Bereiche zu negativen Entwicklungen führen	• Betreten gesperrter Bereiche Grundsätzlich dürfen abgesperrte Bereiche nicht betreten werden. Hierzu ist kein zusätzlicher Verbotstatbestand in der Verordnung erforderlich. Eine Ausweitung gesperrter Bereiche ist möglich, wenn dieses erforderlich sein sollte, um die Schutzzwecke zu gewährleisten. Dies wird jedoch nicht im Vorwege in der Verordnung geregelt, da bisher nicht bekannt ist, wo und in welcher Größe ggf. eine Ausweitung notwendig wird.
Unklar und erläuterungsbedürftig sind des Weiteren: **§ 4 Abs.1/5:** sind die dort beschriebenen Maßnahmen (Verbote) kompatibel mit dem naturnahmen Waldbewirtschaftungskonzept der Hansestadt Lübeck? Wir befürchten, dass z.B. Bäume, die einen geringeren Umfang als 1,20 m haben gefällt werden können. Diese wäre aus unserer Sicht in keiner Weise natur-und klimaverträglich. Auch hier ist eine Begründung dezidiert darzulegen.	*<u>Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5</u>* Die Waldumwandlung, d.h. die Beseitigung von bestehendem Wald, steht im Widerspruch zum Lübecker Waldkonzept. Außerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind Bäume tlw. nach der Lübecker Baumschutzsatzung geschützt. Darüber hinaus ist die Fällung ortsbild- und landschaftsbildprägender Bäume gem. § 8 Landesnaturschutzgesetz ein genehmigungspflichtiger Eingriff. Dies trifft in der Regel nur auf Bäume mit einem Stammumfang über 2 m zu. Das generelle Verbot für die Fällung aller Bäume außerhalb des Waldes ab einen Stammumfang von 1.20m stellt eine Verschärfung gegenüber den bisherigen Regelungen dar. Ein Verbot jeglicher Baumfällungen wird allgemein als unverhältnismäßiger Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer:innen angesehen.

§ 4 Abs.1/6: Betrifft das Verbot auch das Abfahren von Spülsaumgut durch den Kurbetrieb? Vgl. dazu Empfehlungen aus dem Gutachten S. 33, Punkt 3.5.3.4: „Zumindest in einem größeren Teilbereich des Strandes sollte die Ausbildung von Spülsaumen aus angeschwemmten natürlichem organischen Material wieder zugelassen werden. Diese sind momentan allenfalls kleinflächig und fragmentarisch vorhanden. In diesen Bereichen müssen Maßnahmen seitens des Kurbetriebes Lübeck unterbleiben, die diese Prozesse derzeit durch die regelmäßige Entfernung von angespülten organischem Material unterbinden. Ausgenommen ist die schonende Beseitigung von Müll. Spülsäume sind nicht nur Lebensräume hochspezialisierter Tier-und Pflanzenarten, sondern auch Initialstadien der Dünenentwicklung.“	*Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 Spülsaumgut* Die Abfuhr des Spülsaumgutes wird in der derzeitigen Sondernutzungsgenehmigung geregelt. Eine Änderung der bestehenden Genehmigung ist nur im Rahmen einer neuen Nutzungsgenehmigung möglich. Die Anmerkungen zum § 4 werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.
3. Zu § 5 Zulässige Handlungen Vieles was im § 4 als Verbot formuliert wurde, soll unter § 5 wieder zulässig werden. Grundsätzlich stellen sich hier die Fragen nach der Verhältnismäßigkeit und vor allem nach den abgrenzenden Kriterien zu den Verboten. § 5 Nr.8: was sind hier berechtigte Interessen?	**Zu § 5 Zulässige Handlung** § 5 Nr. 8: Als berechtigtes Interesse ist jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art anzusehen, das nach vernünftigen Erwägungen unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze anzuerkennen ist. Das heißt im vorliegenden Fall, dass die Nutzung der Grundstücke u.a. durch deren Eigentümer:innen im bisherigen Maße auch weiter möglich sein muss.
§ 5 Nr.9: hier sind Erläuterungen erforderlich	§ 5 Nr. 9 Zelten für eine Nacht Diese Ziffer wird gestrichen.
§ 5 Nr. 10: diese kompakt beschriebenen zulässigen Handlungen bedürfen der konkreten Aufschlüsselung.	§ 5 Nr. 10 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Eine konkrete Aufschlüsselung aller naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen in einem dynamischen Küstenlebensraum für die unbegrenzte Geltungsdauer einer Verordnung ist nicht möglich und auch nicht erforderlich. Die

	Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum (ein Großteil davon im Eigentum der Hansestadt Lübeck). Die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, wie sie im Gutachten beschrieben sind, können auf Grundlage des § 5 Nr. 10 der Verordnung umgesetzt werden.
4. Zu § 6 Genehmigungspflichtige Handlungen; Ausnahmen In diesen § 6 sind die fehlenden Vorschläge des Gutachten (S.28f) aufzunehmen:	**<u>Genehmigungspflichtige Handlungen</u>**
Genehmigungspflichtig ist: • Die Durchführung von Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die Ruhe oder den Naturgenuss erheblich stören können	Aus Sicht der UNB sind alle Veranstaltungen die über das Maß, der in der Sondernutzungsgenehmigung zulässigen Veranstaltung hinausgehen nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar und folglich durch § 4 Abs. 1 Nr. 15 verboten.
• Der Neubau und die Unterhaltung von Wegen im Bereich der Küstenlebensräume	Die Unterhaltung bestehender Wege § 5 Nr. 2 ist zulässig und der Neubau gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 verboten. Die wesentliche Änderung von Wegen ist nach § 6 Abs.1 Nr. 4 genehmigungspflichtig. Begründung: Das LSG ist bereits durch zahlreiche Wege erschlossen. Der Neubau von Wegen ist daher verboten. Nur in besonderen Fällen ist eine Befreiung vom Verbot gem. § 67 BNatSchG möglich. Die Genehmigungspflicht jeglicher Unterhaltungsmaßnahmen ist naturschutzfachlich nicht zu begründen und unverhältnismäßig, da

	diese regelmäßig nicht mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Die wesentliche Änderung von Wegen ist jedoch wie von der Einwender:in vorgebracht genehmigungspflichtig. Ihre Anmerkung wird aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.
• Der Bau neuer Einrichtungen zur Besucherlenkung	<u>Besucherlenkung</u> Besucherlenkung beinhaltet eine Fülle von Maßnahmen wie z.B. Beschilderung, Wegeführung, Abzäunung, Besucherinformationssysteme, Besucherführung. Da diese Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft haben, trifft die Verordnung jeweils anzuwendende angemessene Regelungen. Eine Zusammenfassung in einem Paragrafen ist nicht möglich. Ihre Anmerkung wird aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.
• Die Strandkorb-und Bootsvermietung, diese ist über die Sondernutzungsgenehmigung zwischen der Stadt Lübeck und dem Kurbetrieb Travemünde zu regeln	<u>Strandkorb/ Bootsvermietung</u> Ist bereits über die Sondernutzungsgenehmigung geregelt. Ihre Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.
Zu § 6/ 3: Für die Errichtung von Verkaufsständen auf befestigten Flächen sind konkrete Kriterien zu ergänzen bzgl. max. Größe, Art der Stände, Hygiene, WC, Freiflächen, Bestuhlung, Art der Schirme etc.	*§ 6 Abs. 1 Ziff. 3* Hier bestehen bereits ausreichend konkrete Regelungen in der Landesbauordnung. Im Übrigen ist Voraussetzung für die

	Genehmigung, dass sich diese mit den Belangen der Schutzzwecke vereinbaren lassen. Ihre Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen
5. Hier neuen Paragraph einfügen : **§ XX Schutz, Pflege-und Entwicklungsmaßnahmen (Hinweis: die Auflistungen in diesem § XX basieren auf dem Gutachten von S. 28ff)** Die erforderlichen Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen bedürfen eines eigenen ergänzenden Paragraphen. Mit der Ergänzung wird dem besonderen Schutz-und der Pflegebedürftigkeit des LSG „Küstenlandschaft Priwall“ Rechnung getragen. Mit der Forderung nach der Ergänzung eines neuen Paragraphen verweise ich an dieser Stelle auf die Stadtverordnung über das LSG „Brodtner Winkel § 8 Schutz, Pflege-und Entwicklungsmaßnahmen vom 19.2.1992“ sowie auf die Stadtverordnung über das LSG „Travemünder Winkel § 7 Schutz-und Entwicklungsmaßnahmen vom 21.6.1996“. Zur Erreichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 3 der Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall anordnen:	<u>**Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen**</u> Die Verordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ebenso wie für besucherlenkende Maßnahmen. Eine konkrete Aufschlüsselung aller naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ist in einem dynamischen Küstenlebensraum und für die unbegrenzte Geltungsdauer einer Verordnung nicht möglich. Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich bis auf wenige 100m² im Eigentum von öffentlichen Trägern. Diese sollen nach § 2 Abs. 8 Landesnaturschutzgesetz Schleswig- Holstein im Rahmen der Erfüllung Ihrer Aufgaben und ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mit verwirklichen. Eine Ermächtigung zur Anordnung von Maßnahmen darüber hinaus ist nicht erforderlich. Eine Festlegung aller entsprechenden Maßnahmen würde darüber hinaus, den zukünftigen Betreuer des Schutzgebietes, die Möglichkeit nehmen, eigene Vorschläge und Ideen zu unterbreiten (§ 20 Landesnaturschutzgesetz).
Xa) Maßnahmen zur Besucherlenkung (S. 30) Auf die Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Besucherlenkung – insbesondere in Küsten-, Vordünen-und Strandbereichen wird an verschiedener Stelle des Gutachtens explizit hingewiesen. Dieses Thema darf auf keinen Fall in der LSG-VO fehlen! Begründung: (vgl. Gutachten S. 31)	<u>Besucherlenkung</u> Zum Thema Besucherlenkung wurde sich bereits unter dem Punkt zu § 3 Abs. 2 und dem § 6 geäußert. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Durch die zu erwartende deutliche Erhöhung der Besucherzahlen durch Beach Bay, den Dänischen Ferienhäusern, Tagesgästen, Einwohnern, weiteren Urlaubern und geplanten weiteren touristischen Angeboten in den Küstenlebensräumen, ist davon auszugehen, dass die aktuelle Besucherlenkung und die aktuellen Planungen zu deren Weiterentwicklung nicht ausreichen werden, um eine regressive Entwicklung der geschützten Biotope in den Küstenlebensräumen durch den ansteigenden Besucherdruck zu verhindern.	
Xb) den Verzicht auf weitere Bebauung in bisher unbebauten Bereichen zum Erhalt des Landschaftsbildes (S.29)	*Generelles Bauverbot* Es gibt ein generelles Bauverbot in § 4, Ausnahmen beschränken sich auf bestimmte Vorhaben (privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB), begünstigte Vorhaben gem. § 35 Abs. 4 BauGB oder nicht baugenehmigungspflichtig gem. § 63 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) und auf notwendige touristische Infrastruktureinrichtungen).
Xc) Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung der typischen Pflanzen-und Tierwelt, vor allem der seltenen und bedrohten Arten durch Förderung günstiger Sukzessionsstadien (z.B. Verhinderung der Gehölzetablierung in Sandtrockenrasen und Graudünen) (S.30)	*Zu Xc-Xg* Zum Verzicht auf die Festlegung konkreter Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen wurde sich bereits in den Anmerkungen zu § 5 geäußert. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese verwiesen.
Xd) das Zulassen und den Schutz natürlicher dynamischer Prozesse im Bereich der Spülsäume durch Belassen angespülter organischer Materialien und bei der Neubildung von Vor-und Weissdünen (S.30, 33)	Speziell der Punkt Xd) findet sich in der Verordnung unter § 3 Abs. 2 Nr. 1a und 2a wieder.
Xe) Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Neophyten im Wald (vorrangig Heracleum mantegazzianum, robinia pseudoacacia) und in den Küstenlebensräumen (vorrangig Rosa rugosa und Prunus serotina) (S.30)	
Xf) Pflegemaßnahmen durch winterliche Beweidung (kombinierte Schaft-/Schnucken-und Ziegenbeweidung) in Trockenrasenbereichen und auch in Teilbereiche der Graudünen (S.32)	

Xg) Maßnahmen zur Entwicklung der Waldbereiche hin zu standorttypischen Laubholzbeständen durch behutsamen forstliche Maßnahmen (S. 30,31)	
Xh) die Beauftragung und Durchführung eines Monitorings alle zwei Jahre um eine Vergleichbarkeit (Status quo-Dokumentation aus dem Gutachten) mit zukünftigen Entwicklungen zu erhalten. (S34,35) Begründung: (vgl. Gutachten S. 35) Da aufgrund der aktuellen Erweiterungen der touristischen Kapazitäten in nächster Zukunft mit einem sprunghaften Anstieg der touristischen Frequentierungen zu rechnen ist, sollte zunächst alle zwei Jahre eine Wiederholung dieser Status-quo-Dokumentation inklusive einer Auswertung und Bewertung der Entwicklung erfolgen. Ziel ist es, auf Basis der Monitoringergebnisse bei Bedarf die Besucherlenkung und die Entwicklung der Lebensräume zu optimieren.	*Durchführung Monitoring* Hierzu besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Im Landesnaturschutzgesetz ist Landesnaturschutzgesetzvorgesehen, dass im Rahmen der Betreuung eines Schutzgebietes die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie Ihrer Ökosysteme zu beobachten und schriftlich festzuhalten sind (§20 Landesnaturschutzgesetz). Gleichzeitig besteht für den Schutzgebietsbetreuer in diesem Rahmen die Möglichkeit, Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der durch die Naturschutzbehörde getroffenen Regelungen und Maßnahmen zu unterbreiten.
Xi) … den regelmäßigen Einsatz eines von der Behörde bezahlten, qualifizierten Schutzgebietsbetreuers (Ranger) in den bedrohten Küstenlebensräumen. Aufgaben und Einsatzfelder der Ranger (Beispiele) Ranger in Deutschland verstehen sich als Vermittler zwischen Mensch und Natur, sind Kommunikatoren zwischen Bürger und Verwaltung, pflegen gute Beziehungen zu den Besuchern und auch Ehrenamtlichen im Naturschutz, kennen ihr Schutzgebiet genau und können z.B. auch den Touristen / Gästen einen Zugang zu Natur und Umwelt vermitteln. Mit ihrer Arbeit fördern sie das Naturverständnis und den Schutzgedanken vor allem auch bei Kindern und Jugendlichen. Sie sind in der Regel Mitarbeiter in Verwaltungen, Stiftungen oder anderen Einrichtungen oder sind freiberuflich tätig. Als Landschaftspfleger bewahren sie die Unversehrtheit von Lebensräumen und erfassen die natürliche Vielfalt. Zu ihren Aufgaben gehören die Informationen und die Aufsicht.	*Einsatz von Rangern* Auch hierfür besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Der Einsatz vom Rangern ist derzeit von der Hansestadt Lübeck nicht beabsichtigt. Die von Ihnen vorgebrachten Anregungen hinsichtlich der Aufgaben der Ranger sind gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz Aufgabeninhalt eines Schutzgebietsbetreuers. Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Schutzgebietsbetreuung auf Dritte übertragen (Landesnaturschutzgesetz. Die Anmerkungen zur Einfügung eines zusätzlichen Paragraphen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.
6. Zu § 7 Befreiungen	

Keine Ergänzung **7. Zu § 8 Zuwiderhandlungen** Keine Ergänzung **8. Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten** Ergänzung: Hunde frei laufen zu lassen sollte zukünftig als OWiG eingestuft werden – insbesondere im NSG „Südlicher Priwall“ und LSG „Küstenlandschaft Priwall“. Die Erfahrungen aus dem NSG zeigen, dass viele Hundebesitzer dies ständig missachten.	<u>*Ordnungswidrigkeiten*</u> Für das „frei laufen“ von Hunden existieren bereits entsprechende Regelungen im Naturschutzrecht und im Waldrecht. Eine zusätzliche Regelung würde nicht zum gewünschten Erfolg führen. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen..
III. Einwender:in B **08.07.2021**	
Durch Vermittlung von Frau Müller konnte ich dankenswerterweise das Entwicklungskonzept Priwall einsehen. Leider war die Zeit für mich etwas kurz, da Frau Müller neben der Lektüre auf dem Flur warten musste. Ich darf mir erlauben einige Bemerkungen zu dem Konzept zu machen. In dem Konzept fehlt vollständig eine Stellungnahme zum Zustand der Mecklenburger Landstraße. Sie wurde im Zuge des Bauvorhaben Waterfront zwar notdürftig mit einer neuen Decke versehen, jedoch blieb die Einrichtung eines Fahrradweges und das Problem der Entwässerung vollkommen unberücksichtigt. In einer früheren Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und der TEG Wochenendhaussiedlung Priwall wurde versichert, dass ein Radweg parallel zur Mecklenburger Landstraße als Bestandteil des Europäischen Radwanderweges errichtet wird. Eine Terminierung wurde leider nicht vereinbart. Das wäre in dem jetzigen Konzept aber dringend nötig. Der zunehmende Radverkehr vor allem auch mit E-Bikes geht jetzt über den Seeweg bis an das Ende der Feriensiedlung. In dem Konzept ist wiederum nur vom "Dünenbereich" die Rede. Dünen sind eine natürliche, dynamische Landschaft, die verständlicherweise eines anderen Schutzes bedarf. Der Wall als Begrenzung seeseitig ist ein Deich — der sicher unter den Bedingungen des Klimawandels noch mehr	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Einlassungen zum Verordnungsentwurf, die abgewogen werden müssten, werden nicht vorgebracht. Der Einwender:in erhält eine ausführliche Antwort. Da die Anregungen für dieses Verfahren nicht relevant sind, wird auf eine Wiedergabe des Antwortschreibens hier verzichtet.

Bedeutung erlangen wird. Deiche bedürfen einer Pflege. Zur Befestigung werden oftmals Schafherden zeitweise oder sogar ganzjährig darauf gehalten. Im letzten Jahr im Herbst wurde dem Rechnung getragen und eine Schafherde befristet dort angesiedelt. Zu dem Zweck wurde die Kante auf einer Breite von 2 m zuvor gemäht. Vor drei Jahren trafen wir eine Dame auf dem Deich, die im Rahmen des Naturschutzbundes dort tätig war und uns die Zusammenhänge schilderte. Seither bemühen wir uns, Kaninchenbauten zu erkennen und zu schließen. Der Kaninchenstand ist offenbar durch das letzte Hochwasser derzeitig nicht so relevant. Für einen nachhaltigen zukünftigen Hochwasserschutz müsste auch erwähnt werden, dass die jetzigen Strandzugänge ggf. aufgeschüttet und mit Planken versehen werden müssten. Auch wenn der Strand des Priwall durch laufende Aufsandung durch Abtragung vom Brodtener Ufer breiter wird, wäre das Hochwasserproblem zumindest längerfristig konzeptionell zu berücksichtigen. Übrigens berichtete die Dame vom NABU damals, dass vom Unternehmen Waterfront angestrebt wurde, auf dem Deich eine Promenade mit einem Cafe zu errichten. Ein Problem stellt nach m. M. das Sanddornsterben dar. Die abgestorbenen Büsche müssten entfernt werden. Es gibt einige Neuaustriebe, die vermuten lassen, dass der Sanddorn wieder heimisch werden könnte. Die abgestorbenen Altbetände sind sicher kein Bestandteil eines Naturschutzes, zumal über die Ursachen des Sanddornsterbens im Norden Deutschlands nach meinen Informationen noch immer nicht endgültig geklärt sind. In dem Konzept ist geschrieben, dass es untersagt ist, bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern. Das ist sicher nicht zeitgemäß. Manch ein Urzustand ist eher ein Schandfleck und bei notwendigen Renovierungen sind moderne und zeitgemäße Veränderungen unvermeidlich. Das Schriftstück besagt, dass das Befahren der Siedlung nicht gestattet ist. In der Satzung heißt es, dass zum Be- und Entladen die Wege befahren werden dürfen. Dieser Passus sollte so mit aufgenommen werden.	

Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen sind begrüßenswert, Das Parkverhalten an der Mecklenburger Landstraße ist in Spitzenzeiten ein erhebliches Problem und sollte im Rahmen des Gesamtkonzeptes berücksichtigt werden (Radweg, Entwässerung der Straße). Das Ferienobjekt Priwall wird von der Fa. Denker verwaltet. Das vorliegende Konzept sollte der Verwaltungsfirma zugänglich gemacht werden. Ebenso sollte der Vorstand der Siedlung das Konzept bekommen und es sollte auf der nächsten Eigentümerversammlung unbedingt vorgestellt werden. Letztere hat pandemiebedingt vor zwei Jahren letztmalig stattgefunden. Insofern wäre ein Aufschub der Diskussion zumindest bis zur nächsten Eigentümerversammlung notwendig mit einer Fristverlängerung zwecks eventuell weiterer Stellungnahmen.	
IV. Landes-Kanu-Verband Schleswig Holstein e.V. 09.07.2021	
Mit der o.g. Stadtverordnung zum LSG „Küstenlandschaft Priwall" soll zu Ungunsten einer seit Jahrzehnten bestehenden Einrichtung des Kanusports eingegriffen werden. Alleine in der Hansestadt Lübeck sind vier Vereine vorhanden, in denen Kanusport betrieben wird — die größte Vereinsdichte in Schleswig-Holstein. Der Verein für Kanusport Lübeck e.V. betreibt auf dem Priwall, Flurstück 873, einen Kanu-Stützpunkt, der den Status einer DKV-Station hat, also ein Übernachtungsplatz für Wasserwandern, der den Statuten des Deutschen-Kanu-Verbandes entspricht und dementsprechend in der einschlägigen Literatur und dem Internet öffentlich bekannt gemacht worden ist. Es nutzen also nicht nur Lübecker Kanuten diese Station, sondern auch Wasserwanderer anderer Vereine und Einzelsportler. In der o.g. Verordnung wird die Zeitdauer der Übernachtungen in Ziffer 9 auf dem genannten Grundstück des Kanustützpunktes auf lediglich eine Nacht beschränkt. Letztlich entspricht dies dem Recht nach § 37 (2) des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) — prinzipiell also kein besonderes „Zugeständnis" an den Verein. Nun ist es jedoch so, dass Kanuten diesen Stützpunkt auf ihren Touren entlang der Küste für einen Abstecher nach Lübeck nutzen, also länger als eine Nacht bleiben. Andere Kanuten wählen den Priwall als Stützpunkt für sternförmige Ausfahrten, um die Stadt und die Umgebung zu erkunden, sie bleiben ebenfalls länger als eine Nacht.	Der Verordnungsentwurf wird dahingehend geändert, dass § 5 Nr. 9 der Verordnung gestrichen wird. § 6 Abs. 1 Nr. 12 bleibt bestehen und eröffnet damit eine Genehmigungsmöglichkeit im ohnehin gesetzlich vorgesehenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Insofern wird Ihrer Anregung gefolgt. Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann daher in diese Verordnung nicht aufgenommen werden.

Der Stützpunkt auf dem Priwall hat also eine überregionale Bedeutung für Kanuten und die Beschränkung auf eine Übernachtung ist aus Sicht der Kanuten eine deutliche Einschränkung. Der Verein für Kanusport Lübeck (VKL) hat als Betreiber des Stützpunkts eine umfangreiche Stellungnahme zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet abgegeben. Dieser Stellungnahme schließt sich der Landes-Kanu-Verband Schleswig-Holstein vollständig an und unterstützt die Argumente des VKL. Die dort genannten weiteren Themen, wie Parkplätze, Förderung des Kanusports und die sozialen Komponenten sind zu beachten, wenn Regelungen in diesem Gebiet getroffen werden sollen. Seit Jahrzehnten nutzen die Kanuten die o.g. Teilfläche auf dem Priwall und es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, warum eine Fortsetzung der Nutzung eine Verschlechterung der naturschutzfachlichen Situation bedeuten soll. Im organisierten Kanusport werden für die Kanuten sog. Ökologie-Schulungen angeboten, in denen den Sportlern der sorgfältige Umgang mit der Natur sowie Kenntnisse über Flora und Fauna am und im Gewässer nähergebracht werden. Es gibt wohl nur wenige Outdoor-Sportarten, in denen solche Lehrgänge dem Breitensportler angeboten werden. Insofern ist der vorhandene Standort prädestiniert, junge Kanuten und Kanutinnen an den Kanusport und die Natur heranzuführen. Kanuten sind grundsätzlich naturverbundene Menschen, die während der Ausübung des Sports gerne die Natur genießen. Dementsprechend gibt es seitens des Landes-Kanu-Verbandes keine Vorbehalte gegen die Förderung des Umweltschutzes und die naturnahe Entwicklung der Gewässer. Allerdings müssen Regelungen und Maßnahmen mit Augenmaß getroffen werden, damit die Ausübung dieses naturverträglichen Sports weiterhin möglich ist. Ich bitte Sie deshalb, im Sinne der Stellungnahme des Vereins für Kanusport Lübeck e.V., die angestrebten Regelungen zur Beschränkung der Platznutzung zurückzunehmen und zusammen mit dem Verein eine für alle akzeptable Lösung zu erarbeiten.	Das Anfahren des Stützpunktes des Vereins für Kanusport über die öffentlichen Straßen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Für das Parken auf dem Gelände des Vereins für Kanusport gilt: In der Verordnung wird das Zelten und das Aufstellen von beweglichen Unterkünften im Umfang von § 37 LNatschG zugelassen. Dies wurde oben unter Nummer 1 dargestellt. Wohnwagen und Wohnmobile sind sonstige bewegliche Unterkünfte im Sinne von § 37 Abs. 1 LNatschG. Das Aufstellen solcher Unterkünfte wird durch die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung daher nicht über den ohnehin geltenden gesetzlichen Rahmen hinaus ausgeschlossen. Auch seitens der Hansestadt Lübeck besteht ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebs des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. an dieser Stelle. Entsprechend wurden die Einwände des Vereins gewürdigt. Ihre Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

V. Einwender:in C **09.07.2021**	
Zum Entwurf der o.a. Stadtverordnung vom 5.5.2020 nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung: **1. Zu §§ 1 und 2 Landschaftsschutzgebiet:** **hier: Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes um Flächen am Kohlenhofkai** Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Klimaschutz, mithin im weitesten Sinne auch mit Bedeutung für den Umweltschutz, hat die Langfristigkeit der Wirkungszusammenhänge herausgestellt, weil die Maßnahmen auch für die uns folgenden Generationen eine zunehmende existenzielle Bedeutung haben. Dies vorausgeschickt, beziehe ich mich auf den Beschluss des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021. Danach sind Regelungen des Klimaschutzgesetzes über die nationalen Klimaschutzziele, langfristig, über das Jahr 2030 hinausgehend, in ihren Wirkungen zu sehen und zu beachten. Mit dem Beschluss des Senates kommt den langfristigen Auswirkungen und Maßnahmen in Naturschutzgebieten eine grundsätzliche höhere Bedeutung in unserem Land zu. Damit ist der langfristig beabsichtigten Erreichung der Ziele und Regelungen in der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Priwall“ ein höheres Gewicht als bisher beizumessen. Regelungen in der Stadtverordnung, die in einem langfristigen Zeitrahmen zu sehen sind, stellen u.a. Fläche, Lage und Abgrenzung des Schutzgebietes selbst dar. Hierzu hat sich das Gutachten über “Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ aus dem	<u>*Geltungsbereich*</u> Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall. Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald. Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave. Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft.

Jahre 2018 wiederholt und eingehend geäußert. (Auftraggeber: Hansestadt Lübeck Untere Naturschutzbehörde, Gutachter Dipl.-Biol. Dr. Björn-Henning Rickert Dipl.-Biol. Dr. Doris Jansen) Erwähnt werden von den Gutachtern auch die kleine Freifläche der Kohlenhofspitze über den Kohlenhofkai bis zur Tankstelle. Die Gutachter belegen mit der Summe ihrer Argumente und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang deren Schutzbedürftigkeit. Soll ein Schutz im Rahmen der Verordnung möglich sein, so muss diese Freifläche auch als Teil des Naturschutzgebietes ausgewiesen werden. Dies ist im Entwurf nicht der Fall. Begründet wird die Bedeutung der Fläche im Gutachten damit, dass die von Wald geprägte uferseitige Horizontlinie des bisher unverbauten Küstenabschnitts Kohlenhofkai und der Kohlenhofspitze mit Blick von Travemünde aus als prägendes, visuell auffälliges Landschaftselement zu bewerten ist. Funktional stellt es eine Brücke zum Naturschutzgebiet „Südlicher Priwall“ dar und dient daher der Weiterentwicklung und dem Erhalt der charakteristischen Küstenlandschaft des Priwall. Sie ist wegen ihrer besonderen Erholungswirkung und als prägendes Stilelement für die umweltbedeutenden Besonderheiten des Priwall für Einheimische und Gäste sehr wertvoll. Gestützt auf die Bedeutung dieser kleinen Fläche für die langfristigen Ziele des Naturschutzgebietes bitte ich vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen um Einbeziehung dieses Abschnittes in das Schutzgebiet. Die Stadt Lübeck plant offenbar, wie öffentlich auf der Pressekonferenz vom 1.6.2021 erklärt, in diesem Bereich eine Multifunktionsfläche einzurichten mit dem Ziel, diesen Bereich touristisch aufzuwerten. Aus dem Blickfeld von der Travemünder Seite aus gesehen wird offenbar angenommen, eine Multifunktionsfläche an dieser Stelle sei geeignet, werbend für den Besuch des Tourismuszentrums des Priwalls benutzt zu werden. Typischer Weise würde sie weitgehend der Bespaßung der Tagestouristen und deren Versorgung mit gastronomischen Diensten dienen. Sie sind lärm- und abfallintensiv.	Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an. Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20). Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor. Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO). Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten. In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der

Die Stadt hat mit dem vorläufigen ganzjährigen Betrieb der Norderfähre einen entscheidenden Schritt unternommen, den sogenannten Promenadenumlauf Vorderreihe, Travepromenade und Priwallpromenade möglich zu machen und ihm das Prädikat eines Alleinstellungsmerkmales zu verleihen. Damit ist offenbar vorgesehen, mit der Multifunktionsfläche im Bereich Kohlenhofkai die Nutzung des Promenadenumlaufes als touristische Attraktion besonders zu unterstützen. Es ist daher unmittelbar einsehbar, dass diese Fläche für diesen Zweck und im Interesse alle Anbieter touristischer Dienste gewollt ist. Bei der Abwägung der langfristigen Bedeutung der kleinen Fläche für die nächsten Jahrzehnte als mögliches Teilgebiet des Naturschutzgebietes und der eher im Vergleich dazu kurzfristigen und sich ändernden Entwicklungen im Bereich des Tourismus, muß der Eingliederung der Fläche um dem Bereich Kohlenhof der Vorrang gegenüber den Nutzungen für den Tourismus eingeräumt werden. Dieser Weg ist auch im Sinne der Protagonisten des Tourismus, die den Priwall als besonderes Naturerlebnis in ihrer Werbung anpreisen. Der Priwall soll in diesem Sinne auch unseren Gästen und vor allem der Bevölkerung langfristig erhalten bleiben. Auch der Tourismus muss hierzu einen Beitrag leisten. Diese kleine Fläche sollte als künftiges Teilgebiet des Schutzbereiches mit der Anpflanzung junger Bäume in Verbindung mit einer Wildblumenwiese weiterentwickelt werden.	Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren. Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“ Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt. Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt. Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai. (Das TEK ist zu finden unter folgendem Link: https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html .)

	Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen.
2. Zu §6 Genehmigungspflichtige Handlungen; Ausnahmen In diesen § 6 sind die Vorschläge des Gutachtens (s.28f) aufzunehmen und zu ergänzen: Danach sind genehmigungspflichtig: - Die Durchführung von Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die Ruhe oder den Naturgenuss erheblich stören können. Hier ist eine Obergrenze für den Schalldruck (Lautstärke dB) festzulegen, gleichgültig ob die Veranstaltungen auf dem Priwall stattfinden oder an der Strandpromenade in Travemünde;	*Zu § 6 Genehmigungspflichtige Handlungen* *Durchführungen von Veranstaltungen* Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind alle Veranstaltungen, die über das Maß, der in der Sondernutzungsgenehmigung zulässigen Veranstaltung hinausgehen, nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar und durch § 4 Abs. 1 Nr. 15 verboten. Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich nur über den in § 2 beschriebenen und in den Karten festgelegten Bereich. Somit können in der Verordnung keine Regelungen für die Strandpromenade in Travemünde getroffen werden. Grundsätzlich werden jedoch für alle Veranstaltungen Richtwerte für den Schalldruck (Lautstärke dB) festgelegt. Diese orientieren Sicht an den Werten, die in der Freizeitlärmrichtlinie Schleswig-Holstein geregelt sind. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.

- Der Neubau und die Unterhaltung von Wegen im Bereich der Küstenlebensräume;	*<u>Neubau von Wegen</u>* Die Unterhaltung bestehender Wege § 5 Nr. 2 ist zulässig und der Neubau gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 verboten. Die wesentliche Änderung von Wegen ist nach § 6 Abs.1 Nr. 4 genehmigungspflichtig. Dies ist übrigens auch in aktuelleren Naturschutzgebietsverordnungen so geregelt. Begründung: Das Landschaftsschutzgebiet ist bereits durch zahlreiche Wege erschlossen. Der Neubau von Wegen ist daher verboten. Nur in besonderen Fällen ist eine Befreiung vom Verbot gem. § 67 BNatSchG möglich. Die Genehmigungspflicht jeglicher Unterhaltungsmaßnahmen ist naturschutzfachlich nicht zu begründen und unverhältnismäßig, da diese regelmäßig nicht mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind. Dies ist auch in aktuelleren Naturschutzgebietsverordnungen so geregelt. Die wesentliche Änderung von Wegen ist jedoch wie von Ihnen vorgebracht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig. Der Anregung hinsichtlich der wesentlichen Änderung von Wegen ist bereits in der Verordnung berücksichtigt. Der Anregung hinsichtlich des Neubaus und der Unterhaltung bestehender Wege wird nicht gefolgt
- Der Bau neuer Einrichtungen zur Besucherlenkung;	*<u>Besucherlenkung</u>* Die Besucherlenkung beinhaltet eine Fülle von Maßnahmen wie z.B. Beschilderung, Wegeführung, Abzäunung, Besucherinformationssysteme, Besucherführung.

	Da diese Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft haben, trifft die Verordnung jeweils anzuwendende angemessene Regelungen. Eine Zusammenfassung in einem Paragrafen ist nicht möglich. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.
3. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Sie sind als besondere Regelungen in die VO aufzunehmen:	Zu Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Die Verordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ebenso wie für besucherlenkende Maßnahmen. Eine konkrete Aufschlüsselung aller naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ist in einem dynamischen Küstenlebensraum und für die unbegrenzte Geltungsdauer einer Verordnung nicht möglich. Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich bis auf wenige 100m² im Eigentum von öffentlichen Trägern. Diese sollen nach § 2 Abs. 8 Landesnaturschutzgesetz Schleswig- Holstein im Rahmen der Erfüllung Ihrer Aufgaben und ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mit verwirklichen. Eine Ermächtigung zur Anordnung von Maßnahmen darüber hinaus ist nicht erforderlich. Eine Festlegung aller entsprechenden Maßnahmen würde darüber hinaus, den zukünftigen Betreuer des Schutzgebietes, die Möglichkeit nehmen, eigene Vorschläge und Ideen zu unterbreiten (§ 20 Landesnaturschutzgesetz).

- Besucherlenkung Die Vorschläge des Gutachtens zur Besucherlenkung einschließlich der dort aufgeführten Begründungen sind als gesonderter Paragraf in die VO aufzunehmen.	Besucherlenkung Auch wir halten eine Besucherlenkung für wichtig und unabdingbar. Die Verordnung ermöglicht es auch besucherlenkende Maßnahmen (Beschilderung, Wegeführung, Einzäunung) durchzuführen. Jedoch ist es nicht zielführend diese Maßnahmen in einer Verordnung zu integrieren. Jede Abweichung oder Änderung von den dann festgesetzten Maßnahmen unter Umständen eine Änderung der Schutzgebietsverordnung zur Folge. Die Verordnung lässt die Errichtung von besucherlenkenden Maßnahmen zu. Dadurch ist gewährleistet, dass diese ohne Genehmigungserfordernis umgesetzt werden können. Gleichzeitig kann so auch entsprechend der natürlichen dynamischen Entwicklung des Schutzgebiets, flexibel reagiert und die jeweils notwendigen und richtigen Maßnahmen umgesetzt werden.
- Monitoring Durchführung eines Monitorings alle zwei Jahre um eine Vergleichbarkeit (Status quo-Dokumentation aus dem Gutachten) mit zukünftigen Entwicklungen im Hinblick darauf zu erhalten, ob die Ziele der VO erreicht werden.	*Monitoring* Hierzu besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Im Landesnaturschutzgesetz ist Landesnaturschutzgesetzvorgesehen, dass im Rahmen der Betreuung eines Schutzgebietes die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie Ihrer Ökosysteme zu beobachten und schriftlich festzuhalten sind (§20 Landesnaturschutzgesetz). Gleichzeitig besteht für den Schutzgebietsbetreuer in diesem Rahmen die Möglichkeit, Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der durch die Naturschutzbehörde getroffenen Regelungen und Maßnahmen zu unterbreiten.

- Ranger Regelmäßiger Einsatz eines von der Behörde bezahlten, qualifizierten Schutzgebietsbetreuers (Ranger) in den bedrohten Küstenlebensräumen, der sich als Vermittler zwischen Mensch und Natur und als Kommunikator zwischen Bürger und Verwaltung versteht. Als Landschaftspfleger wird er auch als Aufseher tätig.	*Rangern* Auch hierfür besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Der Einsatz vom Rangern ist derzeit von der Hansestadt Lübeck nicht beabsichtigt. Die vorgebrachten Anregungen hinsichtlich der Aufgaben der Ranger sind gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz Aufgabeninhalt eines Schutzgebietsbetreuers. Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Schutzgebietsbetreuung auf Dritte übertragen (§ 20 LNatSchG). Die Anmerkungen zur Einfügung eines zusätzlichen Paragraphen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.
VI. Gemeinschaft der Priwallbewohner e.V. 09.07.2021	
1. Vorbemerkung 1.1 Die ausführlichen Erklärungen bzgl. der Einwände des Landschaftspflegevereins Dummersdorfer Ufer und der Naturfreunde Deutschland Sektion Lübeck/Priwall beinhalten die Einwände der GdP zum größten Teil mit. Die GdP schließt sich daher deren Ausführung grundsätzlich an und verweist hierauf, auch um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. 1.2 Es sollte angestrebt werden, das NSG und LSG auf dem Priwall vom zuständigen Ministerium zu einem Naturpark, idealerweise zusammen mit anderen LSG wie Travemünder Winkel, Brodtener Winkel zu erklären. Dieses Ziel kann auch im Begründungstext aufgenommen werden, um die Frage der Zuständigkeit zur Pflege und Kontrolle zu beantworten. Begründung Der Priwall ist Teil des Biotopverbundsystems Untertrave und des Natura 2000 Gebietes „Traveförde und angrenzende Flächen“. Naturparke müssen überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten bestehen und dienen dem Schutz der Natur und der naturverträglichen Erholung. Nach Ausweisung eines Naturparks über eine	Kenntnisnahme

Naturparkerklärung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND). gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen für die Aufwendungen, die durch die Einrichtung und Weiterentwicklung von Naturparken entstehen. Damit kann sowohl die Forderung zum Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich eines Schutzgebietsbetreuers (vgl. Stellungnahme des Landschaftspflegevereins Dummersdorfer Ufer und der Naturfreunde Deutschland Sektion Lübeck/Priwall zur Einführung eines neuen Paragraphen nach § 6) Rechnung getragen als auch ein Träger und dessen Aufgaben benannt werden. Da der Priwall eine überdünte Nehrung, die sich von der mecklenburgischen Küste (bei Rosenhagen) bis unmittelbar vor das Ostseebad Travemünde erstreckt, ist auch ein länderübergreifender Naturpark in den Blick zu nehmen.	
2. Anregungen, Bedenken bzw. Ergänzungen der GdP im Einzelnen:	
§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet *Keine Ergänzung*	
§ 2 Geltungsbereich Einführung eines Absatzes (4): Der Bereich Bunkerstation – Kohlenhofspitze ist als angrenzendes Gebiet planerisch in den Geltungsbereich der LSG-VO einzubeziehen. *Begründung* Unstreitig muss das prägende Landschaftsbild für den Bereich Bunkerstation – Kohlenhofspitze (einschließlich Lückenschluß Beach Bay) erhalten bleiben. Dies war auch ein Grund zur geplanten Unterschutzstellung für das Landschaftsschutzgebiet „Küstenwald Priwall“. Mit Aufnahme eines Planungsgebotes kann auf die Planung und Gestaltung der Multifunktionsfläche, z.B. durch Errichtung eines Forschungsspielplatzes, ein mit der LSG-VO begründeter Einfluss genommen werden.	*<u>Geltungsbereich:</u>* Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall. Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald. Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave.

Anregung: *Anstatt der unter Ziffer 3 als Anlage 1 benannten Übersichtskarte ist die verbindliche Abgrenzungskarte gemäß Ziffer 1 als Anlage 1 der Verordnung beizufügen.*	Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft. Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an. Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20). Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor. Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO). Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen

	Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten. In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren. Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“ Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt.

	Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt. Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai. (Das TEK ist zu finden unter folgendem Link: https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html .) Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen.
Zu § 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck Hier fehlt das Thema Besucherlenkung. Hierzu erklärt die GdP ➢ Eingezäunte Bereiche der Dünen weiter Richtung Spülsaum verschieben, dies bezieht sich auf den Bereich des FKK- Strandes. Dieser Bereich sollte, wie jetzt schon der Bereich Richtung Landesgrenze neu eingezäunt werden.	*Zu § 3 Schutzgegenstand* *Allgemein:* Auch die UNB hält eine schonende Besucherlenkung für wichtig und unabdingbar. Die Verordnung ermöglicht es, besucherlenkende Maßnahmen (Beschilderung, Wegeführung, Einzäunung) durchzuführen. Jedoch ist es nicht zielführend, diese Maßnahmen detailliert in die Verordnung zu integrieren. Zum einem ist in § 26 Bundesnaturschutzgesetz die Formulierung des Schutzzweckes vorgegeben. Zum anderem hätte jede Abweichung oder Änderung

➢ Schutz der vorhandenen Dünen; verstärkte Kontrollen	von festgesetzten besucherlenkenden Maßnahmen eine Änderung der Schutzgebietsverordnung zur Folge. Die flexible Anpassung der besucherlenkenden Maßnahmen ist aufgrund der natürlichen dynamischen Entwicklung des Schutzgebietes erforderlich. Im Einzelnen: Grundsätzlich sind der Gemeingebrauch und das Betreten des Meeresstrandes gem. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sicher zu stellen. Nur bei einem besonderen Erfordernis können Strandabschnitte gesperrt werden. Schutzzweck der LSG-Verordnung ist u.a. das Sicherstellen der Erholungsfunktion. Eine Sperrung des Sandstrandes auch in Abschnitten würde dem zuwiderlaufen. Die Dünen sind teilweise aus Gründen des Natur- und Küstenschutzes eingezäunt. Hier befinden sich seltene Pflanzenarten, die in der Roten Liste Schleswig-Holstein verzeichnet sind. Eine Einzäunung dient dem Schutz der Pflanzen und ist gleichzeitig Voraussetzung für die Schafbeweidung zur Pflege der Fläche.
➢ Personelle Aufstockung der Mitarbeiter des Kurbetriebes, mit einer Aufgabenzuschreibung Kontrollen der Dünen Die vorhandene Absperrung der geschützten Dünenbereiche sollte zu deren Schutz beibehalten werden. Die Abzäunungen sollte regelmäßig kontrolliert und instandgehalten werden. In einigen Bereichen ist der Zaun aktuell nur noch schwer zu erkennen und weitgehend funktionslos (östlichster Bereich nahe der Landesgrenze).	Eine personelle Aufstockung des Personal der Kurbetriebe zur Kontrolle liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde. Die Anregungen wird an den Kurbetriebe weitergeleitet. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.

Positive Auswirkungen für die Dünen- und Vordünenbereiche dürften auch durch die in Planung befindlichen weiteren Maßnahmen zur Besucherlenkung (Entwurf Brien-Wessels-Werning vom 8.9.2016) auf dem gesamten Priwall ausgehen.	
§ 4 Verbote 1. *Änderung Abs. 1, Ziffer 4 wie folgt* die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau (Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes zu verändern; Begründung Mit Abs. 1, Ziffer 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziffer 9 besteht ein Zielkonflikt mit notwendigen Küstenschutzmaßnahmen im Interesse des Allgemeinwohls. Mit Streichung des Passus *„durch Deich- oder Dammbauten oder Bauten des Küstenschutzes“* im *Abs. 1, Ziffer 4* wird dieser gelöst. Denn die Zuständigkeit für die öffentlichen Aufgaben des Küstenhochwasserschutzes liegt nicht nur beim Land sondern auch *bei der kommunalen Ebene, den Wasser- und bodenverbänden bzw. den Gemeinden* (vgl. Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 19.04.2017). Ein öffentliches Interesse ist vorhanden, wenn Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit gegen Hochwasser erforderlich sind. Das Erfordernis liegt dann vor, wenn durch Überschwemmungen das Leben von Teilen der Bevölkerung bedroht ist oder häufiger Sachschäden in außerordentlichem Maße bei einer größeren Zahl von	*Zu § 4 Verbote* Die Formulierung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird beibehalten. Es erfolgt aber eine Änderung in § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung. Hier heißt es künftig: Küstenschutzmaßnahmen der öffentlichen Träger.

Betroffenen eintreten, d.h. wenn ein allgemeines Schutzbedürfnis besteht oder wenn die wirtschaftlichen Grundlagen einer Region nachhaltig gestört werden können. Dies ist u.E. für den Priwall der Fall.	
2. Ergänzung um die neue Ziffer 17 im Absatz 1: Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln. Begründung Eine Regelung fehlt, wird aber für erforderlich gehalten.	Das Anbringen von amtlichen oder amtlich genehmigten Hinweisen ist gem. § 5 Nr. 4 der Verordnung als zulässige Handlung geregelt. Die Errichtung von anderen Bild- und Schrifttafeln ist gem. § 6 eingeschränkt genehmigungsfähig.
3. Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 14 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 12 Nachfrage: Flugmodelle im Sinne des Luftverkehrsgesetzes, z. B. Drachen, sind damit erlaubt.	Das Drachensteigen lassen ist vom Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung nicht berührt. Drachen sind keine Flugmodelle im Sinne des Luftverkehrsgesetzes. Die Anregungen werden teilweise umgesetzt.
§ 5 Zulässige Handlungen Ergänzung um Hochwasserschutzmaßnahmen Begründung: siehe oben	*Zu § 5 zulässige Handlung* Maßnahmen des Küstenschutzes sind genehmigungspflichtige Handlungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Ausführung mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung gebracht wird. Der Anregung wird nicht gefolgt.
§ 6 Genehmigungspflichtige Handlungen; Ausnahmen § 6 Abs. 1 Ziffer 9 kann entfallen. Begründung: siehe oben	*Zu § 6 Genehmigungspflichtige Handlungen* Es wird auf die Ausführungen zu § 4 und § 5 verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

§ 7 Befreiungen *Keine* *Ergänzung* **§ 8 Zuwiderhandlungen** *Keine* *Ergänzung* **§ 9 Ordnungswidrigkeiten** Abs. 1 Ziffer 12 und 14. Jeweils das Wortes „zu“ streichen. **§ 9 Inkrafttreten** Dieser Paragraph muss lauten § 10	 <u>*§ 9 Ordnungswidrigkeiten*</u> Der Verordnungstext wird entsprechend geändert. <u>*§ 9 Inkrafttreten*</u> Der Verordnungstext wird entsprechend angepasst.
VII. Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. 09.07.2021	
Der Verein für Kanusport Lübeck e.V. (VKL) hat auf dem Flurstück Dassower See, Flur 1, Flurstück 873 seinen Vereinsstandort und ist seit 2010 offizieller Stützpunkt des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV). Diese Stützpunkte haben überregionale Bedeutung für den Kanusport und unterliegen der Einhaltung spezieller Vorgaben durch den DKV. Der vorbezeichnete Entwurf einer Landschaftsschutzgebiets-Verordnung beschränkt die Bedeutung dieser Einrichtung deutlich. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des VKL, des Landes-Kanu-Verbandes S.-H. e.V. (LKV SH) sowie des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck (TSB HL) zu vorbezeichnetem Entwurf einer Stadtverordnung und zur Vermeidung von Wiederholungen, schließt sich der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. den Ausführungen, der Argumentation und den Anträgen des VKL, des LKV SH und des TSB HL an und unterstützt diese vollumfänglich.	Der Verordnungsentwurf wird dahingehend geändert, dass § 5 Nr. 9 der Verordnung gestrichen wird. § 6 Abs. 1 Nr. 12 bleibt bestehen und eröffnet damit eine Genehmigungsmöglichkeit im ohnehin gesetzlich vorgesehenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Insofern wird der Anregung gefolgt. Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann daher in diese Verordnung nicht aufgenommen werden. Das Anfahren des Stützpunktes des Vereins für Kanusport über die öffentlichen Straßen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Für das Parken auf dem Gelände des Vereins für Kanusport gilt:

	In der Verordnung wird das Zelten und das Aufstellen von beweglichen Unterkünften im Umfang von § 37 LNatschG zugelassen. Dies wurde oben unter Nummer 1 dargestellt. Wohnwagen und Wohnmobile sind sonstige bewegliche Unterkünfte im Sinne von § 37 Abs. 1 LNatschG. Das Aufstellen solcher Unterkünfte wird durch die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung daher nicht über den ohnehin geltenden gesetzlichen Rahmen hinaus ausgeschlossen. Auch seitens der Hansestadt Lübeck besteht ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebs des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. an dieser Stelle. Entsprechend wurden die Einwände des Vereins gewürdigt. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.
VIII. Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. – Kreissportverband-	**12.07.21**
Als Dachverband vertreten wir die die Interessen der Lübecker Sportvereine. Diese Interessen liegen unter anderem auch im Schutz und im Erhalt von Natur und Umwelt. Gerade Sportarten, deren Sportstätte die Natur ist, haben ein ausgeprägtes Bewusstsein für Schutzbelange. Die geplante Stadtverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall" schränkt allerdings die bisherigen, jahrzehntelangen Nutzungsgewohnheiten des Vereins für Kanusport Lübeck e.V auf seinem Kanustützpunkt „Kohlenhofspitze" (Gemarkung Trave und Dassower See Flurl Flurstück 873) stark ein. Konkret geht es um das Aufstellen von Zelten und beweglichen Unterkünften, die der Verordnungsentwurf gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12 bzw. § 5 Nr. 9 i.V. m. § 37 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf die Dauer einer Nacht beschränkt. Wasserwandern mit Zeltübernachtung ist eine sehr naturverbundene und zudem umweltverträgliche Form des Unterwegsseins. Die Vereinsmitglieder und ihre Gäste finden bei diesen Touren Ruhe und Erholung. Eine zeitliche Begrenzung der Übernachtungsmöglichkeit schränkt Aktionsradius und Qualität dieser Touren stark ein. Wir halten es	Der Verordnungsentwurf wird dahingehend geändert, dass § 5 Nr. 9 der Verordnung gestrichen wird. § 6 Abs. 1 Nr. 12 bleibt bestehen und eröffnet damit eine Genehmigungsmöglichkeit im ohnehin gesetzlich vorgesehenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Insofern wird der Anregung gefolgt. Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann daher in diese Verordnung nicht aufgenommen werden. Das Anfahren des Stützpunktes des Vereins für Kanusport über die öffentlichen Straßen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

deshalb für dringend erforderlich, das Aufstellen von Zelten und beweglichen Unterkünften auf genanntem Flurstück zeitlich unbegrenzt zuzulassen oder zumindest einen jährlichen saisonalen Nutzungszeitraum von sechs Monaten (i.e. 01.05. bis 31.10. d.J.) in Anlehnung an § 37 Abs. I des Landesnaturschutzgesetzes gemäß § 5 als zulässige Handlung in der Verordnung Zudem halten wir es für wichtig, die Erreichbarkeit des Platzes durch Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen sicherzustellen. Der muskelbetriebene Wassersport ist besonders durch die Umgestaltung des Passathafens vom Priwall immer mehr verdrängt worden. Die vorgesehenen Einschränkungen für den Platz des VKL würden diesen Trend weiter fortsetzen. Wir plädieren deshalb dafür, die o.g. Nutzungsformen als zulässige Handlungen zu definieren und vielen Lübecker Wassersportlerinnen und —sportlern den Kanustützpunkt auf dem Priwall in seiner bisherigen Form zu erhalten. Der Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck unterstreicht die Position, die Verein für Kanusport Lübeck in seiner Stellungnahme vom 17.06.2021 dargelegt hat und bittet, eine für alle Seiten akzeptable Lösung anzustreben. Gern stehen wir für ein gemeinsames Gespräch zur Verfügung.	Für das Parken auf dem Gelände des Vereins für Kanusport gilt: In der Verordnung wird das Zelten und das Aufstellen von beweglichen Unterkünften im Umfang von § 37 LNatschG zugelassen. Dies wurde oben unter Nummer 1 dargestellt. Wohnwagen und Wohnmobile sind sonstige bewegliche Unterkünfte im Sinne von § 37 Abs. 1 LNatschG. Das Aufstellen solcher Unterkünfte wird durch die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung daher nicht über den ohnehin geltenden gesetzlichen Rahmen hinaus ausgeschlossen. Auch seitens der Hansestadt Lübeck besteht ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebs des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. an dieser Stelle. Entsprechend wurden die Einwände des Vereins gewürdigt. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.
IX. Einwender:in D	**12.07.2021**
Hiermit möchte ich als Eigentümer eines Wochenendhauses auf dem Priwall folgende Stellungnahme zum Entwurf der Stadtverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall ' abgeben. Der Grünstreifen vom südlichen Ende des vorgesehenen LSG am Kohlenhofkai bis zur Bunkerstation (Bootstankstelle) muss unbedingt in das LSG einbezogen werden. Die Begründung dafür liefern nicht nur die Gutachter Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen sondern Sie selbst in Ihrem Begründungstext: „Die von Wald geprägte uferseitige Horizontlinie des bisher unverbauten Küstenabschnitts der Kohlenhofspitze von Travemünder bzw. aus traveseitiger Sicht ist als prägendes, visuell auffälliges Landschaftselement zu bewerten. Eine Bebauung dieses Abschnittes hätte besonders negative	*Geltungsbereich:* Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall. Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald. Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave.

Wirkung auf das Landschaftsbild, da hier die Sichtachsen zusammenlaufen und die visuelle Verletzlichkeit besonders groß ist. Durch die Einbeziehung der Südermole, des Kohlenhofkais und einiger Straßenflöchen soll gewährleistet werden, dass das geplante und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen keinen negativen Einfluss in den Schutzzweck haben und sich dadurch weiterhin in das Landschaftsbild integrieren. Hier binden Sie selbst logischerweise den Kohlenhofkai in den Schutzbereich mit ein. Auch wenn angeblich noch nicht feststeht, was mit diesem kleinen Stück Grünfläche passieren soll, ist zu befürchten, dass bei der von der Politik propagierten „freiraumplanerischen Gestaltung für Einheimische und Touristen" das wertvolle Landschaftsbild an dieser Stelle stark gestört wird. Eine vorsichtige Aufforstung würde das Gelände auch als Brücke zum NSG Südlicher Priwall stark aufwerten. Dies wäre auch im Sinn der von der Bürgerschaft beschlossenen Selbstverpflichtung zur Minderung der Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels.	Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft. Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an. Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20). Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor. Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO). Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der

	oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten. In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren. Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“ Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt. Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt.

	Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai. (Das TEK ist zu finden unter folgendem Link: https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html .) Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen.
Ein weiterer Punkt, den ich in der VO sehr vermisst habe ist ein Anleingebot für Hunde, Dieses sollte zwar durch andere schon bestehende Verordnungen selbstverständlich sein, wird aber schon jetzt selbst im ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Südlicher Priwall" von einer hohen Zahl von Hundebesitzern ständig missachtet.	Das Anleingebot für Hunde ist bereits in der Strandsatzung, im Landeswaldgesetz und in § 32 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz geregelt. Die Einführung einer weiteren Regelung in der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig und würde nicht zum gewünschten Erfolg führen. Die Anmerkung wird nicht übernommen.
In diesem Zusammenhang sollte auch eine Besucherlenkung der großen Anzahl von Touristen (mehr als ein Viertel der gesamten touristischen Übernachtungen in Gesamt-Lübeck finden auf dem Priwall statt) konkretisiert werden. Hierbei halte ich es für erforderlich, Ordnungskräfte einzusetzen, die gegenüber uneinsichtigen Mitbürgern auch Sanktionsgewalt haben sollten. Mit der Bitte um Beachtung meiner Einwände und mitbürgerlichen Grüßen	*Besucherlenkung* Die Verordnung ermöglicht es, besucherlenkende Maßnahmen (Beschilderung, Wegeführung, Einzäunung) durchzuführen. Jedoch ist es nicht zielführend, diese Maßnahmen detailliert in die Verordnung zu integrieren. Jede Abweichung oder Änderung von

	festgesetzten besucherlenkenden Maßnahmen hätte eine Änderung der Schutzgebietsverordnung zur Folge. Die flexible Anpassung der besucherlenkenden Maßnahmen ist aufgrund der natürlichen dynamischen Entwicklung des Schutzgebietes erforderlich. Der Einsatz von Ordnungskräften in diesem Bereich erscheint sinnvoll, jedoch liegt dies nicht in der Organisationshoheit der unteren Naturschutzbehörde. Die Anmerkungen zur Verordnung werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen
X. Einwender:in E **13.07.2021**	
Zum Entwurf Küstenlandschaft Priwall haben Sie mir eine Karte mit den Grenzen des Landschaftsschutzgebiets zukommen lassen. Hierzu habe ich folgende Anregung: Häufig parken Autos vor den Fahrradständern im Naturschutzgebiet auf Höhe des Seewegs 126. In diesem Bereich schlage ich Schilder zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes vor und ggf. ergänzend ein Schild zum eingeschränkten Halteverbot. Ich würde mich freuen, wenn diese Anregung aufgenommen werden könnte.	Soweit die betroffene Fläche zum Landschaftsschutzgebiet gehört, ist ein Parken gem. § 4 Abs. 1 Nr. 11 verboten. Eine Kennzeichnung des Schutzgebietes kann erst nach Rechtskraft der Schutzgebietsverordnung erfolgen. Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.
XI. NaturFreunde Lübeck **13.07.2021**	
Hiermit möchten wir als NaturFreunde Lübeck folgende Stellungnahme zum Entwurf der Stadtverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwalll' abgeben. Die Fläche des Kohlenhofkais bis zur Tankstelle, auf der momentan keine Bäume stehen, müssen als Teilgebiet in das Konzept des Naturschutzgebietes einbezogen werden. Die von Wald geprägte	Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall.

uferseitige Horizontlinie des bisher unverbauten Küstenabschnitts Kohlenhofkai ist als prägendes, visuell auffälliges Landschaftselement zu bewerten. Dje Begründung dafür lieferten die Gutachter Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen in ihrem Gutachten. Die NaturFreunde Lübeck schlagen vor, diese ursprünglich im Gutachten ausgewiesene Fläche in die Fläche des Naturschutzgebietes hereinzunehmen. Die Stadt Lübeck plant offenbar, wie öffentlich auf der Pressekonferenz vom 1.6.2021 erklärt, in diesem Bereich eine Multifunktionsfläche zu schaffen. Wir befürchten das das im wertvollen Landschaftsbild eine besonders negative Wirkung hat, da hier die Sichtachsen zusammenlaufen und die visuelle Verletzlichkeit an dieser Stelle stark gestört wird.	Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald. Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave. Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft. Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an. Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20). Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor. Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO).

	Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten. In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren. Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“ Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu

	entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt. Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt. Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai. (Das TEK ist zu finden unter folgendem Link: https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html .) Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen.
Es sollte auch eine Besucherlenkung der großen Anzahl von Touristen konkretisiert werden. Dabei halten wir es für erforderlich, Ordnungskräfte bzw. Ranger einzusetzen. Die Ranger*innen sind als Vermittler zwischen Menschen und Natur unterwegs. Sie sorgen dafür, die Besucher*innen sich stärker mit der Natur verbinden und leisten naturschutzfachliche Arbeit. Dazu gehört beispielsweise das Beobachten des Reviers, die wissenschaftliche Kontrolle, aber auch die Information der Bürger*innen und die Umweltbildungsarbeit.	*Besucherlenkung und Einsatz von Ranger* Die Verordnung ermöglicht es, auch besucherlenkende Maßnahmen (Beschilderung, Wegeführung, Einzäunung) durchzuführen. Jedoch ist es nicht zielführend, diese Maßnahmen in einer Verordnung zu integrieren. Zum einem ist in § 26 Bundesnaturschutzgesetz die Formulierung des Schutzzweckes vorgegeben und zum anderem hätte jede Abweichung oder Änderung von den dann festgesetzten Maßnahmen unter Umständen eine Änderung der

	Schutzgebietsverordnung zur Folge. Die Verordnung lässt die Errichtung von besucherlenkenden Maßnahmen zu. Dadurch ist gewährleistet, dass diese ohne Genehmigungserfordernis umgesetzt werden können. Gleichzeitig kann so auch entsprechend der natürlichen dynamischen Entwicklung des Schutzgebiets flexibel reagiert werden, und es können die jeweils notwendigen und geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden. Der Einsatz vom Rangern ist derzeit von der Hansestadt Lübeck nicht beabsichtigt. Die von Ihnen vorgebrachten Anregungen hinsichtlich der Aufgaben der Ranger sind gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz Aufgabeninhalt eines Schutzgebietsbetreuers.
Vieles was im § 4 Als Verbot formuliert wurde, soll unter § 5 wieder zulässig werden. Uns stellt sich hier die Frage nach der Verhältnismäßigkeit.	*Zu § 5 zulässige Handlungen* In Landschaftsschutzgebieten besteht kein „absolutes Veränderungsverbot“, vielmehr sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets konkret verändern oder dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zu widerlaufen. Demzufolge hat die untere Naturschutzbehörde die Erforderlichkeit und die Angemessenheit aller Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen zu prüfen.
§ 5 Nr.8 was sind hier berechtigte Interessen?	§ 5 Nr. 8 was ist berechtigtes Interesse? Als berechtigtes Interesse ist jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art anzusehen, das nach vernünftigen Erwägungen unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze anzuerkennen ist. Das heißt im vorliegenden Fall, dass die Nutzung der Grundstücke u.a. durch deren Eigentümer:innen im bisherigen Maße auch weiter möglich sein muss.

§5 Nr.9 hier fehlen die Erläuterungen §5 Nr. 10 diese kompakt beschriebenen zulässigen Handlungen bedürfen der Aufschlüsselung Die erforderlichen Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs oder Entwicklungsmaßnahmen bedürfen aus unserer Sicht eines eigenen Paragraphen	§ 5 Nr. 9 Zelten für eine Nacht Diese Ziffer wird gestrichen. § 5 Nr. 10 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen Die Verordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ebenso wie für besucherlenkende Maßnahmen. Eine konkrete Aufschlüsselung aller naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ist in einem dynamischen Küstenlebensraum und für die unbegrenzte Geltungsdauer einer Verordnung nicht möglich. Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich bis auf wenige 100m² im Eigentum von öffentlichen Trägern. Diese sollen nach § 2 Abs. 8 Landesnaturschutzgesetz Schleswig- Holstein im Rahmen der Erfüllung Ihrer Aufgaben und ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mit verwirklichen. Eine Ermächtigung zur Anordnung von Maßnahmen darüber hinaus ist nicht erforderlich. Eine Festlegung aller entsprechenden Maßnahmen würde darüber hinaus, den zukünftigen Betreuer des Schutzgebietes, die Möglichkeit nehmen, eigene Vorschläge und Ideen zu unterbreiten (§ 20 Landesnaturschutzgesetz). Die Anmerkungen zu § 5 werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.
XII. Einwender:in F **14.07.2021**	
Es ist sehr begrüßenswert, dass die Naturlandschaft auf dem nördlichen Priwall geschützt werden soll. Das geplante Landschaftsschutzgebiet spart aber eine Fläche aus, die ebenfalls schutzbedürftig ist. Einspruch:	Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall.

Nach dem vorliegenden Plan ist die baumlose Freifläche am Kohlenhof nicht Teil des LSG. Mein Einspruch richtet sich auf die Aussparung dieser Fläche. Das LSG sollte um die Freifläche am Kohlenhof erweitert werden.	Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald. Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave. Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft. Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an. Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20). Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor. Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO).

	Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten. In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren. Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“ Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu

	entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt. Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt. Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai. (Das TEK ist zu finden unter folgendem Link: https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html .) Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen
XIII. Einwender:in G **15.07.2021**	
"...Die explizit genannten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen bleiben hinter den Vorschlägen von Rickert und Jansen zurück, sind aber deshalb erforderlich und angemessen, weil nur so dem besonderen Schutzzweck für den Küstenlebensraum und die angrenzenden Waldflächen ausreichend Rechnung getragen werden kann...". Warum möchten Sie das so?	In Landschaftsschutzgebieten besteht kein „absolutes Veränderungsverbot“, vielmehr sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets konkret verändern können oder die dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Demzufolge hat die untere Naturschutzbehörde die Erforderlichkeit und die Angemessenheit aller Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen zu prüfen.

Die Bausünde "Beach Bay" ist nun vollzogen und kann nicht rückgängig gemacht werden. Die Demonstration im vergangenen Jahr rund um den Küstenwald (Warum war die notwendig?) hat deutlich gemacht, dass die betroffene Travemünder Bevölkerung eine Ausweitung dieser Schande für das Stadtbild nicht mitträgt. Als Bewohner erlebe ich nun recht hautnah, welche Folgen dieser Wandel Richtung Massentourismus für den Priwall mit sich bringt. Die Rehe und Hasen, die vor einiger Zeit morgens und in der Dämmerung im Wohngebiet unterwegs waren, sind verschwunden. Dafür mutiert auch das NSG-Gebiet Südlicher Priwall zur Hunde-Spielwiese, weil das Leinengebot missachtet wird und keiner Kontrolle unterliegt. Die seltenen Ermahnungen der Landschaftspfleger/Mitarbeiter der Naturwerkstatt helfen da wenig. Die Polizei von der Wache Moorredder hält sich vom Priwall fern (auch wenn wieder einmal mehr die Schüler der Berufsschule strafbare Handlungen begehen). Der Priwall mutiert langsam zum "rechtsfreien Raum". Im NSG-Gebiet sammeln sich die zu Toilettenpapier zweckentfremdeten Papiertaschentücher, um die sich niemand kümmert und Hundekot. Mögliche Klagen gegen "Waterfront" wurden der Hoffnung auf finanzielle Unterstützung durch die Planet Haus AG geopfert. Nicht einmal der erhoffte Schutzzaun um die große Wiese wurde mit deren Mitteln errichtet. Von Verursacherseite ist also mit keiner Unterstützung oder Interesse zu rechnen. Im Küstenwald vertrockneten Dutzende Buchen, Birken und andere Flachwurzler, weil in der Mecklenburger Landstraße 36-38 eine Tiefgarage gebaut werden "musste" und viele Monate das Grundwasser abgepumpt wurde, ohne die Bäume zu wässern (Geht´s noch?!). Die zersägten Stämme liegen nach wie vor im Wald. (Hier als Ursache einen trockenen Sommer zu behaupten, ist zynisch.). Und es wird wacker weiter versiegelt. Die Mecklenburger Landstraße soll verbreitert werden, dem werden wieder einige Hundert Bäume zum Opfer fallen. Und wir haben dann eine Haupt-/Vorfahrtsstraße im Wohngebiet.	Bei den Ausführungen im Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 handelt es sich um Vorschläge, die umfangreich unter Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft; Umwelt, Natur und Digitalisierung) und der städtischen Rechtsabteilung abgestimmt wurden. Die von mir beteiligten Naturschutzverbände haben auch keine Erweiterung des Verbotskataloges gefordert. Es handelt sich bei dem Katalog in § 4 der Verordnung um keine abschließende Aufzählung handelt. Sollte es eine Handlung geben, die nicht in den Aufzählungen genannt ist, aber die in § 4 Abs.1 genannten Punkte zur Folge hat, kann es sich dann dabei ebenfalls um eine verbotene Handlung handeln. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Fläche des DLRG-Campingplatzes wurde verkauft. Hier war das Vorhaben, Ferienwohnungen zu errichten. Die Lübecker SPD möchte hier zwar erklärtermaßen weiterhin das Zelten sicherstellen, aber man wird sehen, was das Ergebnis sein wird. Derartige Versprechen gab es z.Zt. von Waterfront zu Hauf. Das ehemalige Krankenhausgelände hinter der Novasol-Rezeption, welches eine Weile Stadtarchiv war, soll mit Wohnungen bebaut werden. Das gigantische, städtische Gelände der Berufsschule wird demnächst neu überplant. Auch hier ist von Wohnbebauung die Rede. Wieso kann dieses nicht dem FFH- und NSG-Gelände zugeschlagen werden? Das wäre eine Ausgleichsmaßnahme z.B. für den ersatzlos zugunsten Waterfront vernichteten Wald. Seltene Tier- und Pflanzenarten sind dort sicherlich ebenso leicht zu finden, wie im Küstenwald. Auf dem Baggersand entstehen Hunderte neuer Wohnungen und Ferienwohnungen, ebenso wie in Teutendorf und Howingsbrook. Die besagte Großdemonstration wird offenbar nicht ernst genommen. Sonst wäre die Multifunktionsfläche neben der Bunkerstation längst dem LSG zugeschlagen worden. Was auch immer dort geplant wird, kann sicherlich an anderer Stelle entstehen, wo das angeblich für wichtig erachtete Landschaftsbild nicht gestört wird. Gestern Mittag traf ich dort auf 6 Lübecker Behördenangestellte, die eifrig beratschlagten was aus diesem Filet-Grundstück werden könnte. Hier ist also noch keine Entscheidung gefallen bzw. genug Zeit diese Fläche dem LSG hinzuzufügen. Das Bay Center plant offenbar die Errichtung einer Wassersportstation auf dem Strand. Jedenfalls ist diese bereits auf einem Übersichtsplan neben dem AHOI zu bewundern. Dort sollen wohl in unmittelbarer Nähe zur Fahrrinne/Strömung mit unkalkulierbaren Risiken für die Paddler, z.B. SUPs ausgeliehen werden. Das Bay Center hat gerade Segways mit breiten Räder angeschafft, die strandgängig sind. Ist dann als nächstes die Genehmigung von Bananenbooten, Jet-Skis, Parasailing oder eine Wasser-Ski-Anlage (wie vor einiger Zeit noch in Scharbeutz) geplant?	

Go-Carts und Balance Bikes fahren bereits auf der Mecklenburger Landstraße, auf den Fußwegen der Wohngebiete und im FFH/NSG-Gebiet "Südlicher Priwall" mit Kindern am Lenkrad. Die Stadt Lübeck hat Jahrzehnte lang zugesehen, wie der Deich bei der ehemaligen Wochenendsiedlung zugunsten Seeblicks von den Bewohnern abgetragen wurde. Das Dünengelände wird hemmungslos durch Gartenabfälle eutrophiert. Warum kann man die Dummersdorfer Landschaftspfleger nicht mit der notwendigen Beaufsichtigung solcher Verstöße beauftragen? Die Mitarbeiter sind sowieso in der Naturwerkstatt vor Ort und würden sich über eine angemessene finanzielle Unterstützung des Vereins dafür sicherlich freuen. Die jetzt näher bezeichneten Ordnungswidrigkeiten werden ohne eine konkrete Strafandrohung und Personal wohl weiterhin kaum zur Kenntnis genommen werden. Meine Kommentare stammen inhaltlich auch aus diversen Gesprächen mit Nachbarn, geben also auch deren Informationsstand wieder. Eventuell unzutreffende Kritik sollte durch verbesserte Informationspolitik korrigiert werden. Grundsätzlich ist das Aufwecken des Priwalls aus dem Dornröschenschlaf eine gute Idee gewesen. Der Priwall war abgehängt von jeglicher modernen Stadtentwicklung. Beach Bay ist optisch Lübecks Schandfleck, eine Beleidigung des Auges, bietet aber auch neue Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Bewohner. Wenn weiterhin zugunsten des Stadtsäckels und zu Lasten der Natur über die Köpfe der Beteiligten hinweg Raubbau betrieben wird, nabelt sich die Stadt Lübeck allerdings von ihrem Trabanten Travemünde weiterhin ab. Ich würde mich freuen, wenn die Naturschutzbehörde unsere Natur schützt, indem in Zukunft rechtzeitig Maßnahmen getroffen werden, um den Priwall lebenswert zu erhalten und nicht touristischen Belangen zu opfern. Dazu gehören insbesondere die vollständige Umsetzung des Gutachtens, die Installation von Kontrollmechanismen hinsichtlich des §4 und ein wachsamerer Blick auf übereifrige Stadtplaner bei zukünftigen Baumaßnahmen und -genehmigungen.	

Vielleicht müssen wir dann nicht wieder, wenn es fast zu spät ist, auf die Straße gehen, um auf unsere (und Lübecker Bürger-)Interessen aufmerksam zu machen.	
XIV. Einwender:in H **16.07.2021**	
Zunächst möchte ich meine Freude ausdrücken, dass große Teile des Priwalls unter Landschaftsschutz gestellt werden. Geht es dabei ja nicht nur um den Schutz der Landschaft, sondern auch für die Menschen um die Erlebbarkeit einer intakten Natur. Folgende Wünsche/Forderungen habe ich für die Umsetzung der geplanten Stadtverordnung: 1) Ich möchte, dass die gesamte Uferfläche Kohlenhof bis zur Tankstation mit in das zu schützende Gebiet aufgenommen wird. Mit einer Sonderregelung für die an der Kaimauer liegenden Boote. a) Begründung: es ist bei einer Nichteinbeziehung zu befürchten, dass der Uferstreifen mit einer gewissen Tiefe – siehe beiliegenden Plan, dort als Teilfläche 1 bezeichnet - , Begehrlichkeit zur Bebauung weckt. So wie im ursprünglichen Plan der Firma Planet Haus, Herr Hollesen, gewollt. In späteren Planungen wurde aus Teilfläche 1 die Teilfläche 2. Eine Bebauung würde mit einem Landschaftsschutz konterkariert. Denn der Landschaftsschutz ist auch dafür da, den Anblick von Landschaften zu erhalten. Der würde wesentlich verändert. Siehe Fotomontage. b) Mit einer Unterschutznahme der Uferfläche will ich auch verhindern, dass an der Stelle eine permanente Multifunktionsfläche entsteht. Zu der es einen Beschluss der Bürgerschaft gibt. Für eine gelegentliche Nutzung als Multifunktionsfläche mit kurzer zeitlicher Begrenzung auf der geteerten Fläche hätte ich keine Einwände.	Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall. Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald. Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave. Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft. Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an. Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20).

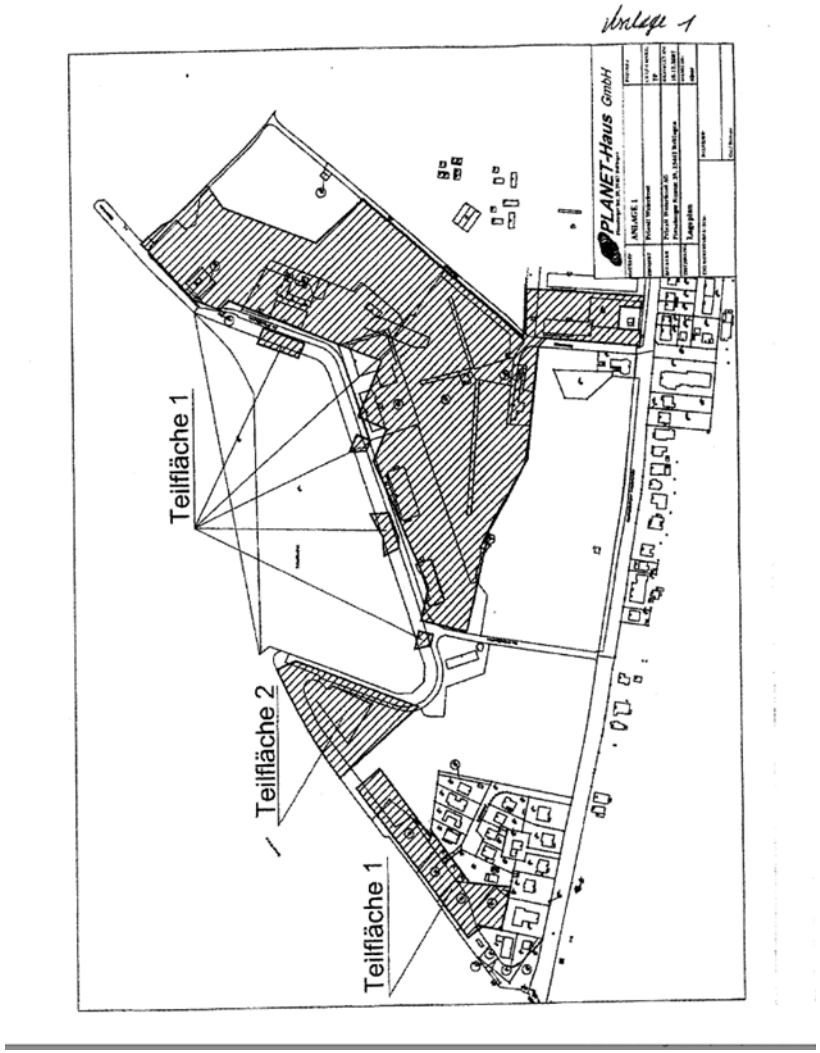
	Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor. Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO). Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten. In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren. Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum

	Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“ Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen. Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt. Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt. Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai. (Das TEK ist zu finden unter folgendem Link: https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html .) Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen. Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen.

2) Ich möchte, dass der auf der Kohlenhofspitze beheimatete Kanustützpunkt des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. weiterhin an der jetzigen Stelle verbleiben kann, und zwar mit seinen bisherigen Nutzungsgewohnheiten. Dazu zählt auch das mehrere Nächte hintereinander auf dem Gelände gezeltet werden darf. Wie bisher auch. Das „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege“ ermöglich nach § 67 Befreiungen: ..... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Ausnahmen können ebenfalls erteilt werden wenn .(1)..... wenn diese sich mit den Belangen der Schutzzwecke vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, für 12. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen/ Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 37 LNatSchG. Begründung: Die Art der Nutzung auf dem betreffenden Gelände auf der Teerhofspitze ist absolut naturverträglich und in keiner Weise übertrieben, im Sinne von intensiver Flächennutzung und Dauer. Neben anderen Wassersportarten wie Segeln, ist das Wasserwandern der Kanuten ein fester Bestandteil der Freizeitgestaltung auf dem Wasser. Mit absolut emissionsfreier Ausübung. Darüber hinaus wird der Kanusport/Wasserwandern, so wie ich es durch jahrelange Beobachtung beurteilen kann, von nichtbegüterten Menschen betrieben. Es handelt sich um eine Freizeitgestaltung die so gut wie keine Infrastruktur (durch Steuergelder bezahlt) benötigt.	*<u>Kanustützpunkt</u>* Der Verordnungsentwurf wird dahingehend geändert, dass er ein Zelten im gesetzlich zugelassenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz zulassen wird. § 6 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung bleibt bestehen und eröffnet damit eine Genehmigungsmöglichkeit im ohnehin gesetzlich vorgesehenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG). § 5 Nr. 9 des Entwurfs wird gestrichen. Insofern wird Ihrer Anregung gefolgt. Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann daher in dieser Verordnung nicht aufgenommen werden. Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann deshalb in einer Verordnung nicht anderslautend geregelt werden Auch seitens der Hansestadt Lübeck besteht ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebs des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. an dieser Stelle.

Sollte man tatsächlich den Platz auflösen, oder die Übernachtung beschränken, wird der „einfache Bürger“ geschädigt. Die Kanuten würden mit der Nutzung des Platzes „wie bisher“ in keiner Weise zu privilegierten Menschen gehören. Die Art der Nutzung rechtfertigt nach meiner Meinung die Ausnahmen anzuwenden und zu erteilen, um damit den Fortbestand der bisherigen Nutzung zu gewähren. Auch mit der Möglichkeit sein Zelt länger als eine Nacht aufzuschlagen. Landschaftsschutz soll auch den Menschen dienen und sie nicht unnötig einschränken. Der Platz dient im Besonderen dem sozialen Miteinander und der Erholung. Nebenbei: Durch die Entfernung von „Eis Klaus“ von der Teerhofspitze hat bereits ein viel und gern genutzter Treffpunkt der Priwallbewohner, auch der Touristen, zur weiteren Zurückdrängung von „preiswerten“ Orten der Kommunikation, des sozialen Miteinander der Bürger untereinander geführt. Die Diskussion über die behördliche Entscheidung zur Entfernung wird nicht nur auf dem Priwall verbittert als Maßnahme die sich gegen den Bürger wendet geführt. 	Dies wurde nicht durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) veranlasst.




Anlage 1
PLANET-Haus GmbH
Teilfläche 1
Teilfläche 2
Teilfläche 1

XV. Einwender:in I **19.07.2021**	
Es wird angeregt, 1. auf eine Bebauung von bisher unbebauten Bereichen zu verzichten, 2. diejenigen Faktoren, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf dem Priwall bisher beeinträchtigen, zu beseitigen, 3. die LSG Ausweisung räumlich bis zum Ende des Kohlenhofkais vorzunehmen, 4. die Kompatibilität mit dem naturnahen Waldbewirtschaftungskonzept der Hansestadt Lübeck zu gewährleisten, 5. das natürliche Material des Spülsaums dort liegen zu lassen, wo es angespült wird, und die Gäste des Priwalls über die ökologische Bedeutung des Spülsaums zu informieren, 6. die Besucherlenkung mit besonderer Rücksicht auf die ökologischen Gegebenheiten einer Küstenlandschaft wie dem Priwalf ausführlich vorzunehmen, 7. das Monitoring der Besucherlenkung zweijährig zu aktualisieren, 8. detaillierte und definierte Beschreibungen der im Landschaftsschutzgebiet zulässigen Handlungen zur formulieren, 9. die häufig verwendeten Wörter 'wesentlich' und 'erheblich' im Verordnungsentwurf, besonders in §4, zu präzisieren und zu konkretisieren, 10. über die Entwicklung der Lebensräume alle zwei Jahre aktualisiert zu berichten, 11. kommunikatjonsgeübte Schutzgebietsbetreuer*innen im Dienst oder Auftrag der unteren Naturschutzbehörde zu beschäftigen, um absehbare Konflikte zwischen Landschaftsschutz und Folgen der Tourismusbebauung auf dem Priwall zu verringern.	Einwendung ist nicht fristgerecht eingegangen, konnte daher im Einzelnen nicht berücksichtigt werden.

► ***Nr. VO/2021/10545-01***
öffentlich

Lübeck, 24.11.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Antje Jansen (GAL) Antrag zu Stadtverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Priwall"

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
25.11.2021	*Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck*	*Öffentlich*	

Antrag:
Die Grünfläche entlang des Traveufers bis zum Ende des Kohlenhofkais (bis Tankstelle) wird nicht als „Multifunktionsfläche“ sondern in der Art entwickelt, dass sie zum LSG hinzugezogen werden kann.

Begründung:
Die Einwendungen und Stellungnahmen der Umweltinitiativen sowie auch vieler Bürger:innen zeigen deutlich, dass das öffentliche Interesse groß ist, die o.g. Fläche so zu entwickeln bzw. sich natürlich entwickeln zu lassen, dass sie Teil des Landschaftsschutzgebietes werden kann. Im Gegensatz zu diesem geäußerten Anliegen vonseiten der Öffentlichkeit ist 1. auch nach Jahren noch nicht klar, was mit einer „Multifunktionsfläche“ überhaupt genau gemeint ist und 2. wird sie von niemandem – außer den CDU und SPD Mitgliedern, die den entsprechenden Antrag zur Entwicklung einer „Multifunktionsfläche“ eingebracht haben, gewünscht.
Deshalb sollte dem in den Einwendungen vielfach geäußerten Wunsch, die Fläche zum Landschaftsschutzgebiet zu entwickeln, stattgegeben und auf die „Multifunktionsfläche“ verzichtet werden.

Anlagen:

Ausschussmitglied

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10609
öffentlich

Lübeck, 05.11.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Friederike Cosack (E-Mail: Friederike.Cosack@luebeck.de Telefon: 122-6114)

Kurswechsel in der Wohnungsmarktpolitik

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
30.11.2021	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
06.12.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.12.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

1. Interfraktioneller Antrag der Fraktionen CDU, SPD und BfL in der Bürgerschaftssitzung am 28. März 2019 (VO/2019/07446)

2. Anfrage des AM Michelle Akyurt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Hauptausschuss am 04.05.2021: Bindungsfristen für Sozialwohnungen - preiswerter Wohnraum (VO/2021/10051)

Bericht:

Zu 1.: Interfraktioneller Antrag

1. *Wohnungsbau fördern:*

   a) *Langfristig soll der Wohnungsbestand im geförderten Wohnungsangebot (1. und 2. Förderweg) wieder 10.000 Wohneinheiten für das gesamte Stadtgebiet umfassen.*

   Langfristig werden 10.000 geförderte Wohneinheiten (1. + 2. Förderweg) im gesamten Stadtgebiet angestrebt:

   - Bei sämtlichen Neubauprojekten wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine 30 %-Quote an geförderten Wohnungen vertraglich gefordert und umgesetzt.
   - Bei Befreiungen von den Festsetzungen älterer Bebauungspläne wird geprüft, ob ein Anteil von geförderten Wohnungen auferlegt werden kann.

- Bei Verkäufen oder neuen Erbbaurechtsverträgen von städtischen Liegenschaften erfolgt die vertragliche Vorgabe, dass mind. 30 % geförderter Wohnungsbau umzusetzen ist.
- Die Verwaltung prüft das neue Instrument des Baugesetzbuches § 9 Abs. 2d (Baulandmobilisierungsgesetz), mit dem mittels einfacher Bebauungspläne unbeplante Innenbereiche gem. § 34 BauGB überplant werden können und geförderter Wohnungsbau festgesetzt werden kann.

Damit das Ziel der 10.000 geförderten Wohnungen erreicht werden kann, sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich (vgl. Wohnungsmarktbericht 2020). So könnten Belegungsrechte angekauft werden (siehe hierzu auch Frage 2) und sanierte und modernisierte Wohnungen können weiter gefördert werden durch Nutzung der bestehenden Förderprogramme für Sanierung bzw. Modernisierung.
Die Steuerung bei Erbbaurechten, die mit Geschosswohnungsbau bestanden sind, ist Gegenstand der aktuellen Vorlage VO/2021/10473. Ziel ist Grundstücke mit Geschosswohnungsbauten im Eigentum der Hansestadt Lübeck zu halten und nicht mehr an die Erbbauberechtigten zu verkaufen. Voraussetzung ist, dass noch keine Teilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz erfolgt ist. Hauptintention hierbei ist i.d.R. preiswerten Mietwohnungsbestand zu erhalten und eine Umwandlung in Eigentumswohnungen auszuschließen.

b) *Wohnraum soll für alle Einkommensschichten zur Verfügung stehen und bezahlbar bleiben.*

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, dass Wohnraum für alle Einkommensschichten bezahlbar bleibt. So werden z. B. in den drei Einfamilienhaus-Bebauungsplänen Niendorf, Steinrader Damm und Wulfsdorf anstelle von 30 % geförderten Wohnungen hilfsweise 30 % der Wohneinheiten als freifinanzierte preisgedämpfte Wohnungen entsprechend den Regeln des 2. Förderweges im städtebaulichen Vertrag vereinbart.
Hintergrund dieser Regelung ist, dass aus städtebaulichen Gründen kein Geschosswohnungsbau, sondern Reihenhäuser in Ergänzung zu den Einfamilienhäusern geplant werden sollen. Gut nutzbare Reihenhäuser in adäquater Größe erfordern den 2. Förderweg. Die Inanspruchnahme des 2. Förderwegs setzt voraus, dass die Hälfte im 1. Förderweg umgesetzt wird. Hilfsweise werden daher freifinanzierte preisgedämpfte Mietreihenhäuser vereinbart.

c) *Neue lebenswerte Wohngebiete und vorhandene Baulücken werden definiert und ausgewiesen.*

Derzeit befinden sich 20 Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren, die das Ziel verfolgen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohngebiete zu schaffen. Insgesamt sind bzw. werden zwischen 2015 und 2024 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für rund 6.600 Wohneinheiten (WE) geschaffen. Davon sollen rund 5.400 WE im Geschosswohnungsbau errichtet werden und damit unter Berücksichtigung der 30 %-Quote mindestens 1.600 geförderte Wohnungen geschaffen werden.
Vorhandene Baulücken sollen geschlossen werden. Bei neuen Verfahren wird zudem die Gesamtheit der Wohneinheiten (einschl. EFH) zugrunde gelegt, so dass die Angabe den mind. erreichbaren Wert darstellt.

d) *Ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen werden in Gebiete für lebenswertes Wohnen und Arbeiten umgewandelt.*

Im Stadtgebiet werden Flächen, die brachgefallen und vormals beispw. gewerblich, industriell oder durch die Bahn genutzt wurden, überplant. Konkrete Beispiele hierfür sind der ehemalige Güterbahnhof, Teilflächen des ehemaligen Bahnhofs in Schlutup, das ehemalige Schlachthofgelände, die Roddenkoppel, das Geniner Ufer, Fischereihafen / Baggersand und die nördliche Wallhalbinsel.

e) *In Planung befindliche Wohnbaugebiete (siehe Flächennutzung) werden zügig umgesetzt.*

Sofern die Hansestadt Lübeck selbst über baureife Flächen verfügt, werden die Planungen zügig umgesetzt. Ein Großteil der Flächen, auf denen derzeit Wohngebiete geplant werden, befindet sich jedoch in privatem Eigentum. Die Hansestadt Lübeck schließt auf der Grundlage des § 11 BauGB mit den jeweiligen Eigentümer:innenn/Entwickler:innen städtebauliche Verträge, in denen u. a. auch eine Umsetzungsverpflichtung bis zu einem definierten Zeitraum nach Satzungsbeschluss enthalten ist. Dadurch sollen Grundstücksspekulationen vermieden und eine zügige Umsetzung der Planung bzw. die Schaffung von Wohnraum sichergestellt werden.

f) *Wohnungsbaufördermaßnahmen sollen definiert, kommuniziert und angewendet werden.*

Die Verwaltung informiert mögliche Interessenten über die bestehenden Förderwege im geförderten Wohnungsbau der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Fördermittelgeberin.

g) *Der Anteil des geförderten Wohnungsbaus soll bei allen neuen Projekten mindestens 30% bezogen auf die Anzahl der Wohnungen betragen. Dieser Anteil an Wohnungsbau (im 1. und 2. Förderweg) soll stadtteilbezogen und stadtteilverträglich in der Regel im Geschosswohnungsbau umgesetzt werden. Grundsätzlich soll die Qualität der Wohnreviere bei der Vorplanung bedacht werden.*

Der Anteil geförderter Wohnungen beträgt bei sämtlichen Wohnbauprojekten mindestens 30 % bezogen auf die Anzahl der geplanten Wohneinheiten. Der 30 %-Anteil an gefördertem Wohnungsbau im 1. und 2. Förderweg wird bezogen auf den Stadtteil verträglich umgesetzt. Die Qualität der neuen Wohngebiete wird bereits zu Beginn des Planungsprozesses berücksichtigt. Dieser Beschluss wird bereits umgesetzt und ersetzt den zuvor gefassten Beschluss der 30 %-Regel.

h) *Für energetisch oder barrierefrei optimierte Wohnungen kann im Härtefall ein höheres Wohngeld gezahlt werden.*

Es gibt im Wohngeldgesetz keine Härtefallregeln für energetische oder barrierefreie Optimierungen.
Zum 01.01.2021 wurde durch den Bundesgesetzgeber eine CO^2-Mietkomponente (§ 12 Abs. 6 WoGG) eingeführt, um die wohngeldberechtigten Haushalte bei den Heizkosten zu entlasten.
Dies erfolgt allerdings pauschal und nach Haushaltsgröße, unabhängig von der tatsächlichen Wohnung.

2. *Der Bürgermeister wird beauftragt, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass die Bindungsfristen für Sozialwohnungen verlängert werden können.*

Die Möglichkeit, Bindungsfristen zu verlängern, besteht bereits. Im Bundesvergleich hat Schleswig-Holstein sehr lange Bindungsfristen. Im 1. und im 2. Förderweg Mietwohnungsneubau liegt diese bei bis zu 35 Jahren. Es besteht ein Wahlrecht des Fördermittelnehmers, die Konditionen der Förderung sind abhängig von der Bindungsfrist. Fördergegenstand kann darüber hinaus der Ankauf von Belegungsrechten oder die Sanierung und Modernisierung von bereits geförderten Wohnungen sein.
Das zuständige Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat auf die Anfrage vom Fachbereich Wirtschaft und Soziales, die Bindungsfristen in Schleswig-Holstein zu verlängern, folgendes geantwortet: „Der von Ihnen vorgebrachte

Wunsch, die Zweckbindungen in der sozialen Wohnraumförderung von 35 Jahre auf 40 Jahr oder mehr zu verlängern, wurde im zuständigen Referat der IB.SH geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass eine Laufzeit von Zweckbindungen im Mietwohnungsneubau, die länger als 35 Jahre gelten soll, wirtschaftlich nicht sinnvoll ist…. Eine Bindungslaufzeit von 35 Jahren stellt damit den längst möglichen Zeitraum dar, der aus Fördersicht vertretbar ist. Um ein Förderung über die 35 Jahre hinaus zu ermöglichen existiert ergänzend das Programm „Erwerb von Zweckbindungen an bestehendem Wohnraum“, das es ermöglicht, auslaufende Zweckbindungen zu verlängern oder bisher ungebundene Wohnungen in die Förderung aufzunehmen.“
Das Programm „Erwerb von Zweckbindungen an bestehendem Wohnraum“ ist bei den Wohnungsbaugesellschaften bekannt. Einige Lübecker Wohnungsbauunternehmen, u. a. die Trave, prüfen derzeit, ob sie verschiedene Objekte in die Bindungsverlängerung geben.

3. *Darüber hinaus wird der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob und wie in der Hansestadt Lübeck auf geplanten bzw. bereits genutzten Immobilien (z. B. Gebäude des Einzelhandels, Bürogebäude, Werkstätten) mit verhältnismäßig geringem Planungs- und Bearbeitungsaufwand und angemessenen Kosten zusätzlicher preisgünstiger Wohnraum geschaffen werden kann. Erfahrungen mit entsprechenden Vorhaben in anderen Städten sind hierbei zu berücksichtigen. Dazu sollen auch Gespräche mit den Eigentümern entsprechender Immobilien gesucht werden, um gemeinsam Möglichkeiten für tragfähige Lösungen zu finden.*

   Die Aufstockung von Bestandsgebäuden, die z. B. durch Einzelhandel, Büros oder Werkstätten genutzt wird, zugunsten einer Wohnnutzung ist ohne großen Planungsauswand i. d. R. nicht möglich, da hier meist die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes erforderlich wird oder eine Aufstockung entsprechender Bestandsimmobilien statisch nicht umsetzbar sind. Dennoch werden bei Bedarf und auf Anfrage die Möglichkeiten, entsprechende Immobilien aufzustocken, geprüft.

4. *Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Bauausschuss im Juni 2019 zu berichten, welche städtischen Bauflächen von der Stadt selbst durch ihre Grundstücksgesellschaft Trave innerhalb der nächsten drei Jahre erschlossen werden könnten und welche Grundstücke in geplanten Wohngebieten für Bauvorhaben der Trave in Betracht kämen. Darüber hinaus ist zu berichten, welche städtischen Bauflächen durch die KWL innerhalb der nächsten drei Jahre erschlossen werden könnten, um vollerschlossene Baugrundstücke an private Bauherren, Bauträger oder Investoren veräußern zu können.*

   Aktuell wurde der Bebauungsplan Schönböckener Straße 55 eingeleitet, in dem städtische Bauflächen von der Stadt und einer Stiftung durch die Grundstücksgesellschaft Trave Wohnbaugrundstücke erschlossen werden. Die Trave ist derzeit zudem mit Neubauprojekten an der ehemaligen Feuerwache in Kücknitz und in der Neuen Mitte Moisling aktiv.
   Die KWL wird das neu geplante Baugebiet Schlutuper Straße erschließen. Weitere Projekte können beispw. die Erschließung der städtischen Grundstücke innerhalb der Bebauungspläne 09.13.00 Bornkamp/Schärenweg und 24.08.00 Friedhofsallee/Ehema-lige Stadtgärtnerei sein.

5. *Bei der Vermarktung von Baugrundstücken und Wohnungen sind Lübecker Bürgerinnen und Bürger (z. B. junge Familien, Auszubildende, Studenten, Senioren und Behinderte) bevorzugt zu berücksichtigen. Hierfür ist durch die Stadtverwaltung ein Konzept zu erstellen und der Bürgerschaft bis spätestens Herbst 2019 vorzulegen. Entsprechend diesem Konzept sind mit den Bauherren städtebauliche Verträge zu schließen.*

   Die rechtliche Grundlage für die Entwicklung eines sog. Einheimischenmodells bietet § 11 Abs. 1 S. 2 Nr.2 BauGB. In städtebaulichen Verträgen mit dem Investor kann der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung als Vorgabe vereinbart werden.

Zulässig sind somit nur vertragliche Vereinbarungen, die sicherstellen, dass der einheimischen Bevölkerung angemessener Wohnraum zum Erwerb angeboten wird, wenn festgelegte Obergrenzen von Einkommen und Vermögen eingehalten werden.
Einheimischenmodelle, die vorrangig oder ausschließlich die Ortsansässigkeit der Bewerber:innen berücksichtigen, verstoßen gegen die Niederlassungsfreiheit gem. EU-Recht.
Da solche Vorgaben die Gewinnspanne des Entwicklers aufgrund des i. d. R. reduzierten Baulandpreises für angemessenen Wohnraum schmälern, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Vorgaben noch angemessen sind, da in den städtebaulichen Verträgen bereits vielfältige Vorgaben vereinbart werden (z. B. 30 %-Regelung, öff. Grünflächen, Kita, Spielplatz, Erschließung, Energiekonzept).
Die Verwaltung schätzt ein, dass solche Auflagen im Hinblick auf die Gesamtvorgaben i. d. R. nicht angemessen sind und rät (auch im Hinblick auf den Zeitaufwand) davon ab, ein solches Modell zu entwickeln.

6. *Der Mietspiegel wird regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre aktualisiert. Eine Gesamtbetrachtung der Mietkosten soll laufend evaluiert werden.*

   Ein qualifizierter Mietspiegel für die Hansestadt Lübeck wird gemäß § 558 (2) BGB alle zwei Jahre an die Marktentwicklung angepasst bzw. nach vier Jahren neu erstellt. Die Arbeiten am Mietspiegel 2020 konnte wegen der Corona-Pandemie und zu klärender datenschutzrechtlicher Fragen noch nicht abgeschlossen werden. Die Erhebung der Daten für den neuen Mietspiegel ist erfolgt, diese werden derzeit ausgewertet. Der neue Mietspiegel wird Anfang 2022 veröffentlicht werden.

   Eine Gesamtbetrachtung der Mietkosten soll laufend evaluiert werden. Eine Auswertung erfolgt regelmäßig im Zuge der Aktualisierung des Wohnungsmarktberichtes.

Zu 2.: Anfrage des AM Michelle Akyurt

1. *Welchen Umsetzungsstand hat das Konzept zur preiswerten Schaffung von Wohnraum?*

   Das Konzept zur Schaffung von preiswertem Wohnraum wurde unter 1. vorgelegt.

2. *Welchen Umsetzungsstand hat der Einsatz, Bindungsfristen für Sozialwohnungen zu verlängern?*

   Siehe Seite 3 unter 2.

3. *Ist es rechtlich möglich, für Sozialwohnungen, deren Bindungsfrist demnächst ausläuft oder kürzlich ausgelaufen ist, durch vertragliche Regelung im Verhältnis Wohnungseigentümer / Stadt eine Verlängerung der Sozialbindung gegenüber der gesetzlichen Regelung zu schaffen? Wenn ja: Wie könnte eine solche vertragliche Regelung geschaffen werden? Bestehen hierfür in anderen Kommunen Vorbilder?*

   Siehe Seite 3 unter 2.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2021/10671**
öffentlich

Lübeck, 19.11.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Christiane Alvarez Fischer (E-Mail: christiane.alvarez@luebeck.de Telefon: 122-4284)

Bildungsbericht
hier: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2021/22

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.12.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2022	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichterstattung über die jährliche Fortschreibung der aktuellen Schüler:innenzahlen an den allgemeinbildenden Schulen

Bericht:
Seit 1986 wird der Bürgerschaft in jährlicher Fortschreibung eine Schulstatistik vorgelegt. Diese ist ein Baustein der Bildungsberichterstattung der Hansestadt Lübeck.

Anlagen:
Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen Schuljahr 2021/22

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK



Schulstatistik

Allgemeinbildende Schulen

2021/22

11/2021

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/bildungsmonitoring

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Schule & Sport
Bildungsmonitoring
Kronsforder Allee | 23539 Lübeck
(0451) 115
bildungsbericht@luebeck.de
www.luebeck.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 5

Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck 6

1. Übergreifende Daten 7
1.1 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in der Hansestadt Lübeck 7
1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der Gesamtschüler:innenzahl in Lübeck 7
1.3 Verteilung der Schüler:innen auf die Stadtteile 8
1.4 Anzahl der Schüler:innen und Klassen in den Schulformen auf einen Blick 8
1.4.1 Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 8
1.4.2 Schulen in freier Trägerschaft 10
1.5 Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick 10
1.6 Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht 12
1.7 Ausländische Schüler:innen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) 12
1.7.1 Ausländische Schüler:innen 12
1.7.2 DaZ-Schüler:innen in der Basisstufe 13

2. Schulverzeichnisse 14
2.1 Schulverzeichnis aller Schulen in Trägerschaft der Hansestadt 14
2.2 Schulverzeichnis nach Schularten 16
2.3 Schulverzeichnis nach Stadtteilen 18
3.1 Grundschulen 19
3.1.1 Standortkarte der Grundschulen 19
3.1.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Grundschulen 20
3.1.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen 21
3.2 Förderzentren 23
3.2.1 Standortkarte der Förderzentren 23
3.2.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Förderzentren 24
3.2.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren 26
3.2.4 Schulabgänger:innen der Förderzentren 27

3.3 Gemeinschaftsschulen 29
3.3.1 Standortkarte der Gemeinschaftsschulen 29
3.3.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen 30
3.3.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen 31
3.3.4 Schulabgänger:innen an Gemeinschaftsschulen 32
3.4 Gymnasien 34
3.4.1 Standortkarte der Gymnasien 34
3.4.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gymnasien 35
3.4.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien 36
3.4.4 Schulabgänger:innen der Gymnasien 37

4. Offene Ganztagsschulen und Schulkindbetreuung / Ganztag an Schule 38
4.1 Grundlagen und Teilnahmezahlen 38
4.1.1 Grundschule 38
4.1.2 Weiterführende Schule 39
4.1.3 Förderzentrum 39
4.2 Integration im Ganztag: Förderbedarf und Deutsch als Zweitsprache 39

5. Integration 54
5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung 56
5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule 57

6. Schulabschlüsse 60
6.1 Entwicklung der Abschlüsse 60
6.2 Geschlecht 60
6.3 Abgänger:innen ohne Abschluss 61

7. Schulsozialarbeit 63
7.1 Schulsozialarbeit – Einzelberatung und Gruppenangebote 63
7.2 Kooperative Erziehungshilfe (KEH) 64

8. Entwicklung und Prognose der Schüler:innen- und Klassenzahlen 66
8.1 Entwicklung Grundschulen 67

8.1.1 Entwicklung der Zahlen der Grundschüler:innen 67
8.1.2 Prognose der Zahlen der Grundschüler:innen 67
8.1.3 Entwicklung und Prognose der Zahlen der Erstklässler:innen 69
8.2 Entwicklung Förderzentren 71
8.2.1 Übersicht Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren 71
8.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Schüler:innen nach Schwerpunkt der Förderzentren 72
8.3 Entwicklung Gymnasien 73
8.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen 74
8.5 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen 75
8.6 Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Schüler:innenzahlen 77

9. Schulentwicklung: Schulgebäude 78

10. Schullastenausgleich 82

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 83

Abkürzungsverzeichnis

.	Zahl geheim zu halten (Zahl < 3 oder Berechnung einer Zahl < 3 möglich)
AG	Arbeitsgemeinschaft
allg. HR	allgemeine Hochschulreife
dar. weibl. / dar. w.	darunter weiblich
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
E	Einführungsphase
ESA	Erster allgemeinbildender Schulabschluss
FHR	Fachhochschulreife
FSA	Förderschulabschluss
FZ oder FöZ	Förderzentrum
gE	Geistige Entwicklung
GS	Grundschule
Gym.	Gymnasium
GemS	Gemeinschaftsschule
GGemS	Grund- und Gemeinschaftsschule
HL	Hansestadt Lübeck
I-SuS	Integrationsschüler:innen
k. A.	Keine Angabe
Kl.	Klasse/n
L	Lernen
LEH	Lerngruppe Erziehungshilfe
MSA	Mittlerer Schulabschluss
Q	Qualifikationsphase
RegS	Regionalschule
S	Schule
SuS	Schülerinnen und Schüler
Sek I	Sekundarstufe I
weiterf.	weiterführende

Vorbemerkungen zur Schulstatistik der Hansestadt Lübeck

Die Erhebung für die Schulstatistik der Hansestadt Lübeck erfolgte am Stichtag des Statistischen Landesamtes, dem 10.09.2021. Weitere Schuldaten finden Sie in der Berufsschulstatistik, die aufgrund des späteren Erhebungsstichtages getrennt veröffentlicht wird.

Im ersten Teil werden grundlegende Daten und Übersichten (Kapitel 1 und 2) aufgezeigt, gefolgt von den Daten der einzelnen Schulen im Detail – geordnet nach Schularten (Kapitel 3). Im Anschluss werden spezifische Themen wie Ganztag, Integration und Schulsozialarbeit dargestellt (Kapitel 4 bis 7). Im hinteren Teil des Berichtes folgen Übersichten zur Entwicklung der Schüler:innenzahlen und das Thema Schulentwicklung (Kapitel 8 und 9). Hier finden Sie Informationen zu den im letzten Jahr getätigten Investitionen, Sanierungen und Baumaßnahmen sowie Neuerungen an den Standorten. Wie immer stellen wir zum Schluss die Angaben zum Schullastenausgleich dar (Kapitel 10).

Das vergangene Schuljahr war sehr durch die Coronavirus-Pandemie geprägt. Mögliche Auswirkungen auf die Schüler:innenzahlen werden unter 8.6. benannt.

Aus Datenschutzgründen werden Zahlen mit einem Wert unter 3, die sich auf Personen beziehen, und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, geheim gehalten und durch einen Punkt in der Tabelle gekennzeichnet. Auf diese Weise können keine Rückschlüsse auf einzelne Personen erfolgen.

Das Foto auf dem Deckblatt zeigt den neuen Modulschulbau der Kalandschule.

Für eine umfassende Darstellung der Lübecker Bildungszahlen sei auf die jährlich aktualisierten Kerndaten zu Bildung in Lübeck sowie den 3. Lübecker Bildungsbericht aus 2020 verwiesen. Beide Dokumente sind im Internet im Familien- und Bildungsportal der Hansestadt Lübeck unter www.luebeck.de/bildungsmonitoring abrufbar.

1. Übergreifende Daten

1.1 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in der Hansestadt Lübeck

1.2 Grafische Darstellung der Entwicklung der Gesamtschüler:innenzahl in Lübeck

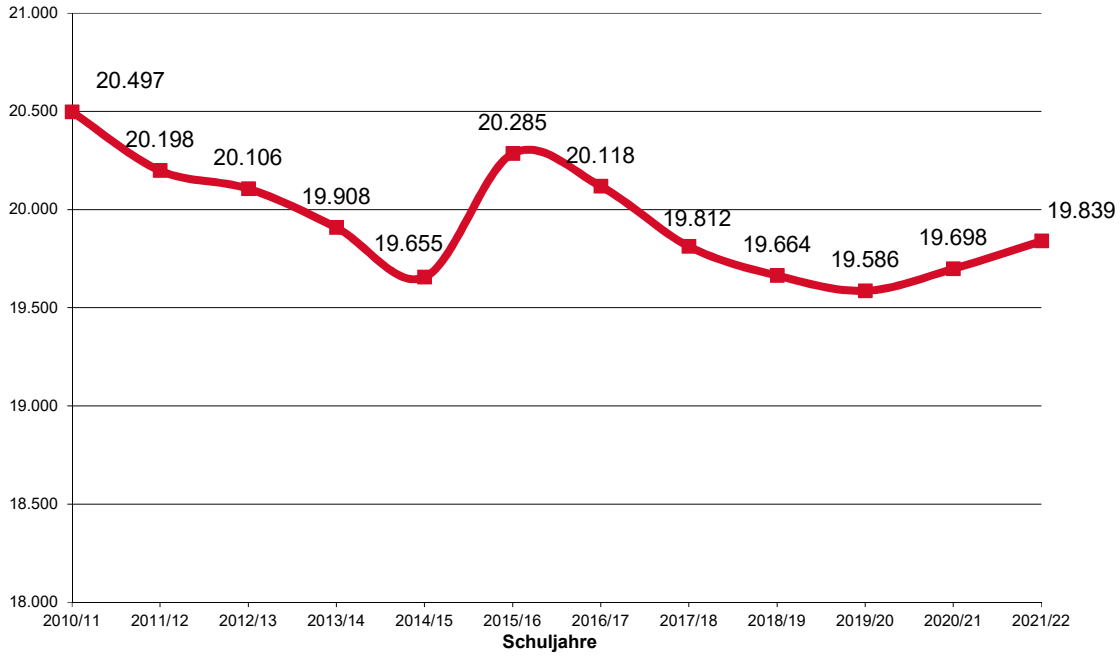


Abbildung 1.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen an allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Die Schüler:innenzahlen an den Schulen in kommunaler Trägerschaft sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (+ 0,7 %). 19.839 Schüler:innen besuchen aktuell eine Schule der Hansestadt Lübeck. In diesen Schüler:innenzahlen sind auch außerhalb Lübecks wohnende Kinder und Jugendliche enthalten, die nach Lübeck pendeln.

Nicht eingerechnet sind die über 800 Lübecker Schüler:innen, die eine Lübecker Schule in privater Trägerschaft oder die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz (Schulverband an der Stecknitz in Berkenthin – Krummesse) besuchen (s. Kap. 1.4). Außerdem gehen Lübecker Kinder und Jugendliche auch auf Schulen außerhalb Lübecks.

Weitere Informationen zur Entwicklung der Schüler:innenzahlen finden Sie in Kapitel 8.

1.3 Verteilung der Schüler:innen auf die Stadtteile

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Schüler:innen aller Schulformen auf die Stadtteile (einschließlich Förderzentren, ohne Abendgymnasium; inkl. DaZ-Basisstufe). Hier sind nur die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt dargestellt.
Neben den Innenstadtschulen besuchen die Schüler:innen vor allem Schulen in St. Gertrud und St. Lorenz Nord (jeweils rund 20 %). Die Anteile haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert.

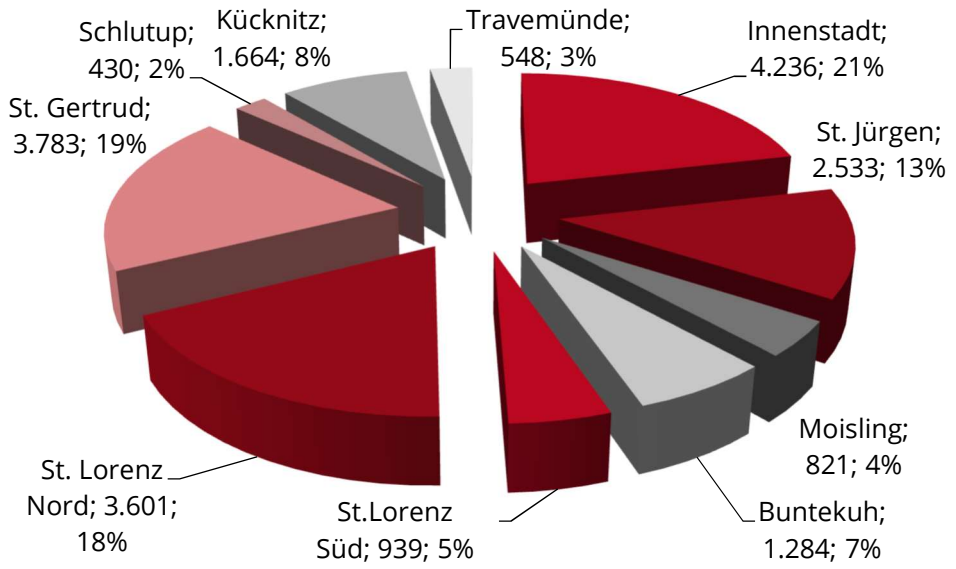


Abbildung 1.2: Verteilung der Schüler:innen an Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck auf die Stadtteile

1.4 Anzahl der Schüler:innen und Klassen in den Schulformen auf einen Blick

1.4.1 Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

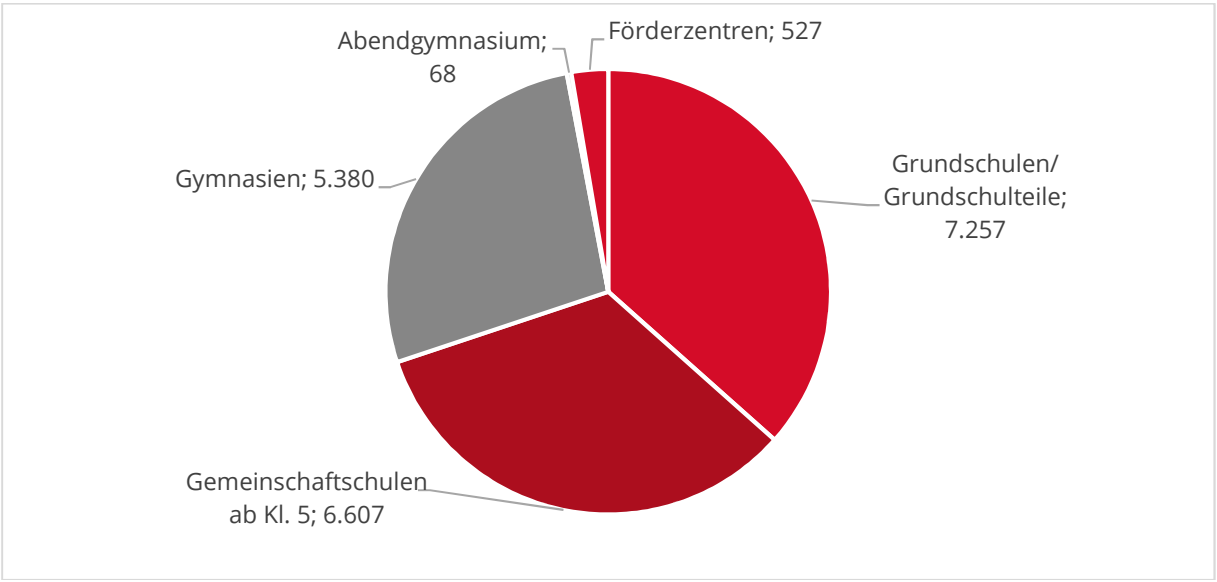


Abbildung 1.3: Verteilung der Schüler:innen an Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck auf die Schulformen

Die meisten Schüler:innen gehen in Lübeck auf einen Grundschule oder den Grundschulteil einer Gemeinschaftsschule (s. Abbildung 1.3). Ab Klasse 5 besucht der überwiegende Teil eine Gemeinschaftsschule, rund 1.200 Kinder und Jugendliche mehr als an den Gymnasien. Ein geringer Teil wird an einem Förderzentrum beschult.

Die Gesamtschüler:innenzahl in den Schulen der Hansestadt Lübeck ist in diesem Jahr höher als im Vorjahr (s. Tabelle 1.1). In den Grundschulen ist ein Anstieg der Schüler:innenzahlen um 1,6 % festzustellen. Die Zahl der Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien (ohne Abendgymnasium) ist wenig verändert zum Vorjahr. Die Förderzentren verzeichnen wie im Vorjahr steigende Schüler:innenzahlen (+ 6 %). Die Zahl der Schüler:innen in der DaZ-Basisstufe ist in diesem Jahr – nach zuletzt sinkenden Zahlen – etwas höher als im Vorjahr und liegt auf dem Niveau von vor drei Jahren.

Tabelle 1.1: Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

	Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19			Schuljahr 2019/20			Schuljahr 2020/21			Schuljahr 2021/22		
			Sch./Kl.			Sch./Kl.			Sch./Kl.			Sch./Kl.			Sch./Kl.			Sch./Kl.
Schularten	**Sch.**	**Kl.**	**Durch-schnitt**	**Sch.**	**Kl.**	**Durch-schnitt**	**Sch.**	**Kl.**	**Durch-schnitt**	**Sch.**	**Kl.**	**Durch-schnitt**	**Sch.**	**Kl.**	**Durch-schnitt**	**Sch.**	**Kl.**	**Durch-schnitt**
Grundschulen/ Grundschulteile	7.278	363	20,0	7.214	354	20,4	7.154	350	20,4	7.135	354	20,2	7.142	360	19,8	7.257	365	19,9
Regionalschulen/-schulklassen	266	12	22,2	89	4	22,3												
Gemeinschaftschulen ab Kl. 5	6.696	301	22,2	6.727	298	22,6	6.731	300	22,4	6.624	302	21,9	6.613	301	22,0	6.607	301	22,0
Gymnasien	5.350	218	24,5	5.281	217	24,3	5.254	217	24,2	5.277	217	24,3	5.377	219	24,6	5.380	223	24,1
Abendgymnasium	110	6	18,3	86	6	14,3	88	6	14,7	88	6	14,7	69	6	11,5	68	6	11,3
Förderzentren	418	43	9,7	415	43	9,7	437	46	9,5	462	54	8,6	497	55	9,0	527	59	8,9
DAZ-Basisstufen-SchülerInnen (Vollzeit)	in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 553			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 462			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 324			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 319			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 305			in den Zahlen der einzelnen Schulformen enthalten: 322		
Insgesamt	**20.118**			**19.812**			**19.664**			**19.586**			**19.698**			**19.839**		

Die Entwicklung der Schüler:innen und Klassenzahlen an den einzelnen Schulformen über die letzten Jahre ist in Kapitel 8 dargestellt.

1.4.2 Schulen in freier Trägerschaft

Über 800 Kinder und Jugendliche aus Lübeck oder dem Umland besuchen aktuell Lübecker Schulen in freier Trägerschaft (Johannes-Prassek-Schule, Freie Waldorfschule, Freie Dorfschule, Paul-Burwick-Schule; s. Tab. 1.2). Von diesen Schüler:innen wohnen ungefähr drei Viertel in Lübeck. Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz (Schulverband an der Stecknitz in Berkenthin – Krummesse) besuchen 112 Kinder und Jugendliche aus Lübeck.

Tabelle 1.2: Schulen in freier Trägerschaft

	Schuljahr 2016/17			Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19			Schuljahr 2019/20			Schuljahr 2020/21			Schuljahr 2021/22		
Schule	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt	Sch.	Kl.	Sch./Kl. Durch-schnitt
Freie Waldorfschule																		
Kl. 1-10	497	22	22,6	484	31	15,6	502	12	4,9	542	13	41,7	545	24	22,7	513	24	21,4
Oberstufe	122	5	24,4	108	6	18,0	106	3	35,3	94	3	31,3	72	3	24,3	104	3	34,7
Paul-Burwick-Schule	82	11	7,5	77	11	7,0	74	11	6,7	70	10	7,0	75	10	7,5	85	10	8,5
Johannes-Prassek-Schule	105	8	13,1	98	8	12,3	115	8	14,4	117	8	14,6	94	7	13,4	95	6	15,8
Freie Dorfschule	16	1	16,0	23	1	23,0	22	1	22,0	k.A.	k.A.	k.A.	22	1	22	k.A.	1	
Insgesamt	**822**	**47**		**790**	**57**		**819**	**35**		**823**	**34**		**808**	**45**		**797**	**44**	

Die entsprechenden Zahlen im Detail sind den Kapiteln der einzelnen Schulformen zu entnehmen.

1.5 Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick

In der nachfolgenden Tabelle sind die Schüler:innenzahlen für die einzelnen Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck getrennt nach Grund- und weiterführender Schule aufgelistet. Die Kinder und Jugendlichen der DaZ-Basisklassen werden in gesondert aufgeführt. Die DaZ-Basis-Schüler:innen an Förderzentren werden als reguläre Schüler:innen geführt und sind daher in den Gesamtzahlen des jeweiligen Förderzentrums enthalten.

Tabelle 1.3: Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick

Schulen	Grund-schule	Förder-zentrum	GemS	Gym-nasium	Gesamt	DaZ Basisstufe Grund-schule	DaZ Basisstufe weiterf. Sch.	Gesamt mit DaZ
Abendgymnasium				68	68	0	0	68
Albert-Schweitzer-Schule	144		340		484	0	0	484
Astrid-Lindgren-Schule		79			79	0	0	79
Baltic-Schule	236		799		1.035	0	0	1.035
Berend-Schröder-Schule		64			64	0	0	64
Bugenhagen-Schule	176				176	0	0	176
Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium				761	761	0	11	772
Dom-Schule	174				174	0	0	174
Emanuel-Geibel-Schule			431		431	0	0	431
Ernestinenschule				658	658	0	0	658
Geschwister-Prenski-Schule			746		746	0	0	746
Gotthard-Kühl-Schule	195		374		569	22	28	619
Grundschule am Koggenweg	230				230	19	0	249
Grundschule Eichholz	181				181	0	0	181
Grundschule Groß Steinrade	93				93	0	0	93
Grundschule Schönböcken	116				116	0	0	116
Grundschule Utkiek	139				139	0	0	139
Heinrich-Mann-Schule	150		302		452	19	9	480
Holstentor-Gemeinschaftsschule			534		534	0	5	539
Johanneum zu Lübeck				920	920	0	0	920
Julius-Leber-Schule	115		344		459	16	16	491
Kahlhorst-Schule	431				431	28	0	459
Kaland-Schule	335				335	0	0	335
Katharineum zu Lübeck				835	835	0	0	835
Luther-Schule	218				218	6	0	224
Maria-Montessori-Schule		98			98	28	0	98
Marien-Schule	228				228	10	0	238
Matthias-Leithoff-Schule		162			162	0	0	162
Mühlenweg-Schule	182				182	0	0	182
Oberschule zum Dom				848	848	0	0	848
Paul-Gerhardt-Schule	270				270	0	0	270
Paul-Klee-Schule	357				357	0	0	357
Pestalozzi-Schule	303				303	10	0	313
Rangenberg-Schule	117				117	0	0	117
Schule am Meer	94		237		331	0	16	347
Schule am Stadtpark	230				230	0	0	230
Schule an der Wakenitz	178		390		568	9	9	586
Schule Falkenfeld	132				132	9	0	141
Schule Grönauer Baum	232				232	16	0	248
Schule Lauerholz	341				341	0	0	341
Schule Marli	192				192	0	0	192
Schule Niendorf	80				80	0	0	80
Schule Roter Hahn	221				221	14	0	235
Schule Tremser Teich	247		415		662	0	0	662
Schule Wilhelmshöhe		124			124	0	0	124
St. Jürgen GGemS	200		919		1.119	0	15	1.134
Stadtschule Travemünde	187				187	14	0	201
Thomas-Mann-Schule				925	925	0	0	925
Trave-Grund- und Gemeinschaftssch.	157		422		579	0	10	589
Trave-Gymnasium				422	422	0	0	422
Willy-Brandt-Schule	177		242		419	7	4	430
Gesamt *ohne* DaZ-Basisstufe	**7.058**	**527**	**6.495**	**5.437**	**19.517**	**199**	**123**	
Gesamt *mit* DaZ-Basisstufe	**7.257**	**527**	**6.607**	**5.448**		***322***		**19.839**
						Gesamt DaZ in allgemeinbildenden Schulen		

1.6 Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht

Tabelle 1.4: Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht

Schulart	Schüler:innen insgesamt	weibl. Schülerinnen	Anteil weibl. Schülerinnen
Grundschule	7.257	3.455	47,6%
Förderzentrum	527	153	29,0%
Gemeinschaftsschule	6.607	3.212	48,6%
Gymnasium	5.380	2.869	53,3%
Abendgymnasium	68	37	54,4%
Insgesamt	**19.839**	**9.726**	**49,0%**

Die Grundschule besuchen Mädchen und Jungen - wie zu erwarten - zu ungefähr gleichen Teilen (s. Tab. 1.4). Auf die weiterführenden Schulen verteilen sich weibliche und männliche Schülerinnen jedoch ungleichmäßig. An den Gymnasien ist die Zahl der Schülerinnen wie in den Vorjahren größer (53 %) als die der Schüler. Auch das Abendgymnasium hat einen höheren Frauenanteil. An den Gemeinschaftsschulen ist es das Verhältnis fast ausgeglichen (49 %). An den Förderzentren finden sich deutlich mehr männliche Schüler. Nur weniger als ein Drittel sind weiblich (29 %).

In der Statistikabfrage wird neben männlich und weiblich auch die Kategorie divers abgefragt. Der Geschlechtseintrag divers bildet seit 2018 in Deutschland eine dritte rechtliche Option neben „weiblich“ und „männlich“ und umfasst Intergeschlechtlichkeit, eine nichtbinäre Geschlechtsidentität sowie Menschen ohne Geschlechtseintrag in den Personenstands-registern. Aufgrund der geringen Anzahl und aus Datenschutzgründen wird sie nicht extra ausgewiesen, sondern nur die Zahl der weiblichen Schüler:innen.

1.7 Ausländische Schüler:innen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

1.7.1 Ausländische Schüler:innen

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Schüler:innen (inkl. DaZ-Basisstufen-Schüler:innen) aufgeführt, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen – weder als erste noch als weitere Staatsangehörigkeit zusätzlich zu einer anderen.

Tabelle 1.5: Schüler:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Schulart	Schüler:innen insgesamt	Ausländische Schüler:innen	Anteil ausländische Schüler:innen
Grundschule	7.257	908	12,5%
Förderzentrum	527	55	10,4%
Gemeinschaftsschule	6.607	837	12,7%
Gymnasium	5.380	247	4,6%
Abendgymnasium	68	5	7,4%
Insgesamt	**19.839**	**2.052**	**10,3%**

Der Anteil nicht-deutscher Schüler:innen liegt mit 10,3 % auf dem Niveau des Vorjahres (10,4 %). In den Grundschulen haben 12,5 % der Kinder eine ausländische Staatsangehörigkeit. Dies sind nur etwas weniger als im Vorjahr (13,5 %). In den Gemeinschaftsschulen haben 12,7 % der Schüler:innen keine deutsche Staatsangehörigkeit, der Anteil ist stabil (Vorjahr 12,4 %). Der Anteil an den Gymnasien (ohne das Abendgymnasium) liegt bei 4,6 % (Vorjahr 4,2 %) und damit deutlich am niedrigsten von allen Schulformen. Am Abendgymnasium liegt der Anteil in diesem Jahr mit 7,4 % ungefähr auf dem Niveau von vor 2 Jahren (6,8 %). Am Förderzentrum werden 10,4 % Schüler:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit beschult. Dies ist ein höherer Anteil als im Vorjahr (8,9 %).

1.7.2 DaZ-Schüler:innen in der Basisstufe

Schüler:innen, die in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Vollzeit unterrichtet werden (Basisstufe), sind sowohl in einer eigenen Tabelle aufgeführt, als auch bei den jeweiligen Schulen dargestellt und in die Schüler:innenzahlen mit eingerechnet. DaZ-Kinder, die die Basisstufe absolviert haben und zusätzliche Stunden in Deutsch erhalten (Aufbaustufe), werden bei ihrer regulären Klasse geführt und nicht separat erfasst.

Tabelle 1.6: Deutsch als Zweitsprache-Schüler:innen (DaZ) in Basisstufen-Klassen

Schulart	DAZ-Schüler:innen	darunter weiblich	Klassen
Grundschule	199	75	18
Gemeinschaftsschule	112	49	10
Gymnasium	11	4	1
Insgesamt	**322**	**128**	**29**

An allen Schulformen werden Kinder und Jugendliche in der Basisstufe unterrichtet. In den weiterführenden Schulen werden DaZ-Klassen an mehreren Gemeinschaftsschulen und an einem Gymnasium angeboten. Die DaZ-Zahlen der einzelnen Schulen können den Tabellen der jeweiligen Schulformen entnommen werden. Schüler:innen mit DaZ-Förderbedarf werden an den Förderzentren nicht separat geführt. Hier haben 56 Schüler:innen Förderbedarf.

Die DaZ-Basisstufenschüler:innen der vergangenen Schuljahre befinden sich nach dem Ausscheiden aus der DaZ-Klasse in der Aufbaustufe und erhalten weiterhin Unterstützung.

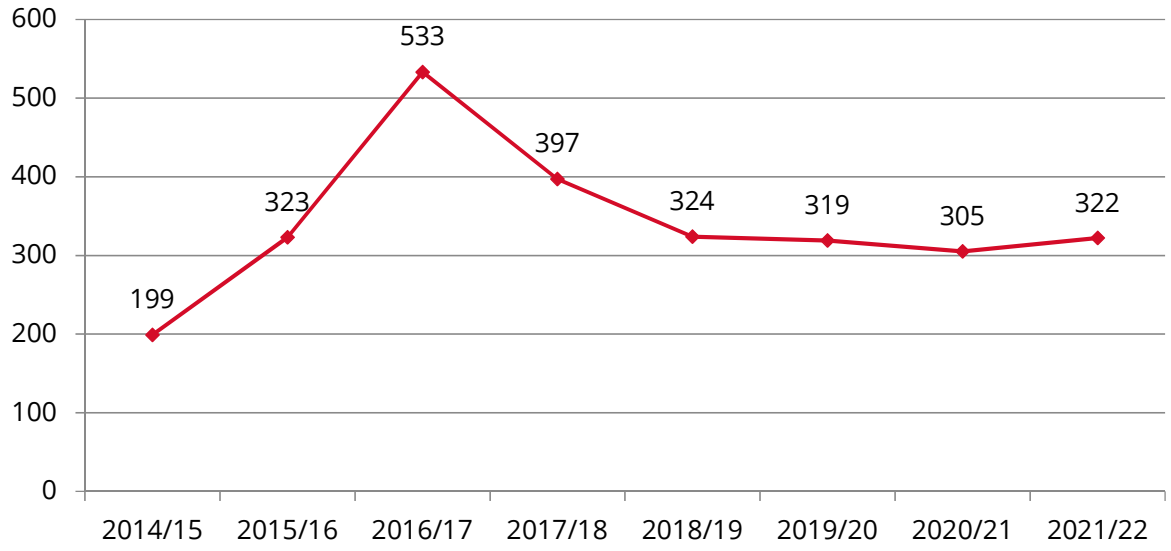


Abbildung 1.4: Schüler:innen in DaZ-Basisstufen-Klassen

Bis zum Schuljahr 2016/17 stiegen die DaZ-Zahlen (Basisstufen-Klassen) deutlich, dann sanken sie und blieben zuletzt auf ähnlichem Niveau (s. Abbildung 1.3). In diesem Jahr werden an den allgemeinbildenden Schulen wieder etwas mehr DaZ-Schüler:innen in der Basisstufe unterrichtet. Die Anzahl der Klassen ist allerdings identisch geblieben. Die Klassen verteilen sich auf mehrere Schulen im ganzen Stadtgebiet.

2. Schulverzeichnisse

2.1 Schulverzeichnis aller Schulen in Trägerschaft der Hansestadt

Nachfolgend sind alle Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck, sortiert nach den Schulnamen, aufgeführt (Tab. 2.1).

Tabelle 2.1: Schulverzeichnis der Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Dienststellen-Nr.	Schule	Schulart
0707110	Albert-Schweitzer-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule
0703103	Astrid-Lindgren-Schule	Förderzentrum
0707112	Baltic-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
0703101	Berend-Schröder-Schule	Förderzentrum
0702092	Bugenhagen-Schule	Grundschule
0705100	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	Gymnasium
0702094	Dom-Schule	Grundschule
0706254	Dorothea-Schlözer-Schule	Berufsbildende Schule
0707106	Emanuel-Geibel-Schule	Gemeinschaftsschule
0706198	Emil-Possehl-Schule	Berufsbildende Schule
0705101	Ernestinenschule	Gymnasium
0706240	Friedrich-List-Schule	Berufsbildende Schule
0707113	Geschwister-Prenski-Schule	Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
0706197	Gewerbeschule	Berufsbildende Schule

Dienststellen-Nr.	Schule	Schulart
0707115	Gotthard-Kühl-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule
0702134	Grundschule am Koggenweg	Grundschule
0702112	Grundschule Eichholz	Grundschule
0702096	Grundschule Groß Steinrade	Grundschule
0702103	Grundschule Schönböcken	Grundschule
0702105	Grundschule Utkiek	Grundschule
0706226	Hanse-Schule	Berufsbildende Schule
0707103	Heinrich-Mann-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule
0707109	Holstentor-Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule
0705102	Johanneum zu Lübeck	Gymnasium
0707105	Julius-Leber-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule
0702116	Kahlhorst-Schule	Grundschule
0702116	*Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau*	Grundschule
0702097	Kaland-Schule	Grundschule
0705103	Katharineum zu Lübeck	Gymnasium
0702120	Luther-Schule	Grundschule
0703110	Maria-Montessori-Schule	Förderzentrum
0702099	Marien-Schule	Grundschule
0703108	Matthias-Leithoff-Schule	Förderzentrum
0702100	Mühlenweg-Schule	Grundschule
0705104	Oberschule zum Dom	Gymnasium
0702132	Paul-Gerhardt-Schule	Grundschule
0702135	Paul-Klee-Schule	Grundschule
0702135	*Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf*	Grundschule
0702125	Pestalozzi-Schule	Grundschule
0702125	*Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite*	Grundschule
0702126	Rangenberg-Schule	Grundschule
0707116	Schule am Meer	Grund- und Gemeinschaftsschule
0702090	Schule am Stadtpark	Grundschule
0707114	Schule an der Wakenitz	Grund- und Gemeinschaftsschule
0702095	Schule Falkenfeld	Grundschule
0702115	Schule Grönauer Baum	Grundschule
0702119	Schule Lauerholz	Grundschule
0702119	*Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf*	Grundschule
0702121	Schule Marli	Grundschule
0702102	Schule Niendorf	Grundschule
0702127	Schule Roter Hahn	Grundschule
0707107	Schule Tremser Teich	Grund- und Gemeinschaftsschule
0703107	Schule Wilhelmshöhe	Förderzentrum
0707104	St. Jürgen Grund- und Gemeinschaftsschule	Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
0702129	Stadtschule Travemünde	Grundschule
0705105	Thomas-Mann-Schule	Gymnasium
0707108	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	Grund- und Gemeinschaftsschule
0705107	Trave-Gymnasium	Gymnasium
0707111	Willy-Brandt-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule

Die Hansestadt ist Trägerin von 50 Schulen plus Zweigstellen (s. Tab. 2.2). Davon sind 39 Grundschulstandorte, die sich auf 24 reine Grundschulen, 11 Grundschulteile an Grund- und Gemeinschaftsschulen und 4 Zweigstellen von Grundschulen verteilen. Außerdem trägt sie 14 Gemeinschaftsschulen, 9 davon sind Grund- und Gemeinschaftsschulen, eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, zwei reine Gemeinschaftsschulen und zwei Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe. In Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befinden sich 7 Gymnasien und 5 Förderzentren. 5 Berufsbildende Schulen bietet die Hansestadt an, deren Daten in einer separaten Statistik vorgestellt werden. Eine Darstellung der Schulen der Hansestadt Lübeck ist auch in der Schuldatenbank im Familien- und Bildungsportal unter www.luebeck.de/schule zu entnehmen. Neben den Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck gibt es in Lübeck außerdem die katholische Johannes-Prassek-Grundschule, die Freie Dorfschule, die Freie Waldorfschule und das Förderzentrum Paul-Burwick-Schule in freier Trägerschaft. Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz (Schulverband an der Stecknitz in Berkenthin – Krummesse) nimmt auch in Lübeck wohnhafte Kinder auf.

2.2 Schulverzeichnis nach Schularten

Tabelle 2.2: Schulverzeichnis nach Schularten

	Grundschulstandorte Hauptstellen	Schule	Stadtteil	Stadtbezirk
1.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Grundschule	Bugenhagen-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
4.	Grundschule	Dom-Schule	Innenstadt	Innenstadt
5.	Grundschule	Grundschule am Koggenweg	Buntekuh	Buntekuh
6.	Grundschule	Grundschule Eichholz	St. Gertrud	Eichholz
7.	Grundschule	Grundschule Groß Steinrade	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade
8.	Grundschule	Grundschule Utkiek	Kücknitz	Herrenwyk
9.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
10.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
11.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
12.	Grundschule	Kahlhorst-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
13.	Grundschule	Kaland-Schule	St. Jürgen	Hüxtertor
14.	Grundschule	Luther-Schule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd
15.	Grundschule	Marien-Schule	Innenstadt	Innenstadt
16.	Grundschule	Mühlenweg-Schule	Moisling	Alt Moisling
17.	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
18.	Grundschule	Paul-Klee-Schule	St. Jürgen	Strecknitz
19.	Grundschule	Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
20.	Grundschule	Rangenberg-Schule	Kücknitz	Dänischburg
21.	Grund- und Gemeinschaftsschule	St. Jürgen GGemS	St. Jürgen	Hüxtertor
22.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
23.	Grundschule	Schule am Stadtpark	St. Gertrud	Burgtor
24.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
25.	Grundschule	Schule Falkenfeld	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk
26.	Grundschule	Schule Grönauer Baum	St. Jürgen	Strecknitz
27.	Grundschule	Schule Lauerholz	St. Gertrud	Karlshof

28.	Grundschule	Schule Marli	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
29.	Grundschule	Schule Niendorf	Moisling	Niendorf
30.	Grundschule	Schule Roter Hahn	Kücknitz	Alt-Kücknitz
31.	Grundschule	Schule Schönböcken	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade
32.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk
33.	Grundschule	Stadtschule Travemünde	Travemünde	Alt-Travemünde
34.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
35.	Grund- und Gemeinschaftsschule	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup
	Außenstellen			
36.	Grundschule	Kahlhorst-Sch., Zwgst. Niederbüssau	St. Jürgen	Niederbüssau
37.	Grundschule	Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf	St. Jürgen	Wulfsdorf
38.	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempelsdorf
39.	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf	St. Gertrud	Karlshof

	Förderzentren	**Schule**	**Stadtteil**	**Stadtbezirk**
1.	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule	Moisling	Alt-Moisling
2.	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
4.	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule	Kücknitz	Alt-Kücknitz
5.	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk

	Gymnasien	**Schule**	**Stadtteil**	**Stadtbezirk**
1.	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
2.	Gymnasium	Ernestinenschule	Innenstadt	Innenstadt
3.	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
4.	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck	Innenstadt	Innenstadt
5.	Gymnasium	Oberschule zum Dom	Innenstadt	Innenstadt
6.	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
7.	Gymnasium	Trave-Gymnasium	Kücknitz	Alt-Kücknitz

	Gemeinschaftsschulen	**Schule**	**Stadtteil**	**Stadtbezirk**
	Grund- und Gemeinschaftsschulen			
1.	Grund- und Gemeinschaftss.	Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum
2.	Grund- und Gemeinschaftss. m. Oberst.	Baltic-Schule	Buntekuh	Buntekuh
3.	Grund- und Gemeinschaftss.	Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
4.	Grund- und Gemeinschaftss.	Heinrich-Mann-Schule	Moisling	Alt-Moisling
5.	Grund- und Gemeinschaftss.	Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord
6.	Grund- und Gemeinschaftss. m. Oberst.	St. Jürgen GGemS	St. Jürgen	Hüxtertor
7.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer	Travemünde	Alt-Travemünde
8.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	Eichholz
9.	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule Tremser Teich	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk
10.	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS	Kücknitz	Alt-Kücknitz
11.	Grund- und Gemeinschaftss.	Willy-Brandt-Schule	Schlutup	Schlutup
	Gemeinschaftsschulen			
12.	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Schule	Innenstadt	Innenstadt
13.	Gemeinschaftsschule mit Oberstufe	Geschwister-Prenski-Schule	St. Gertrud	Burgtor
14.	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd

2.3 Schulverzeichnis nach Stadtteilen

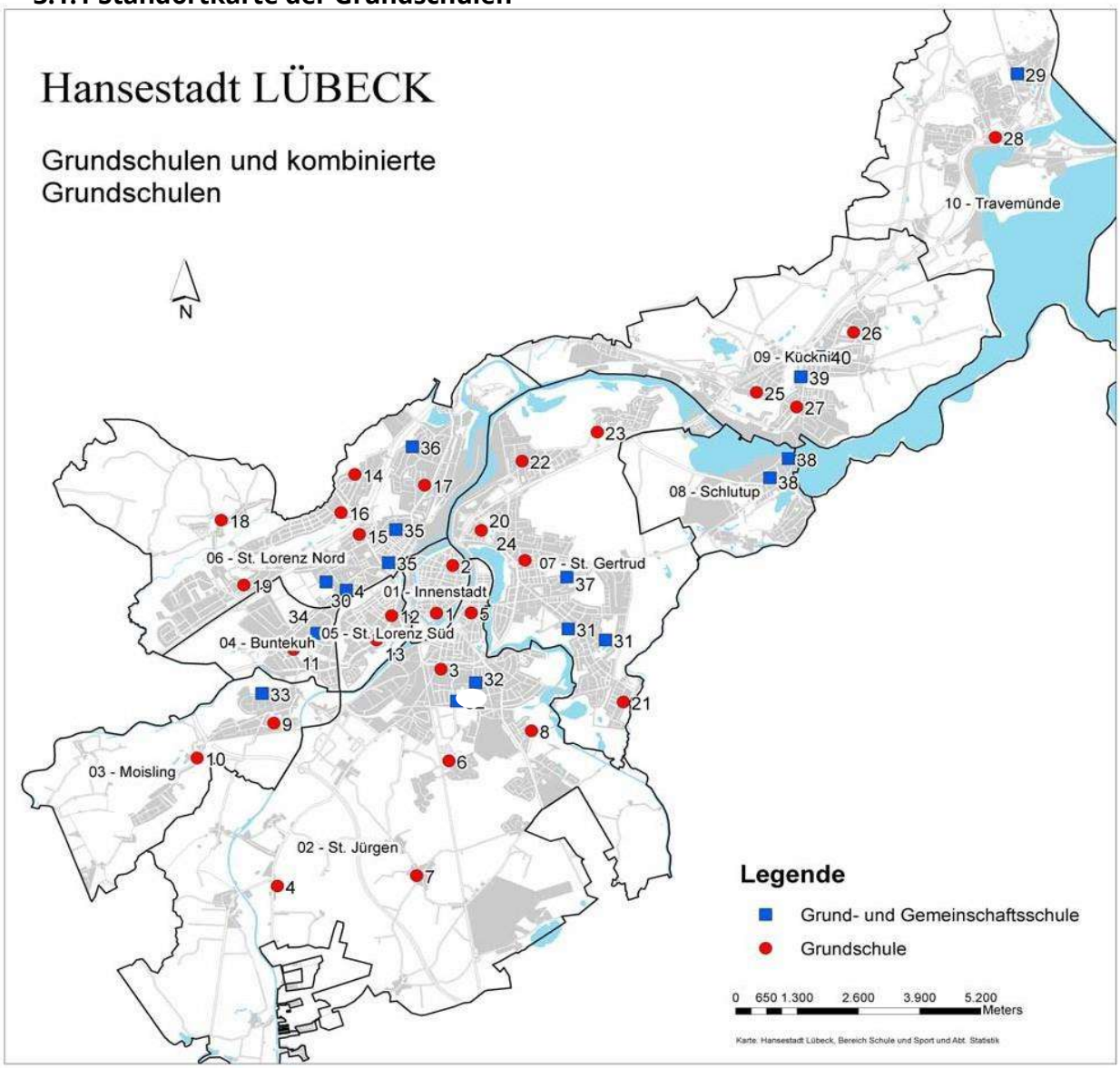
Tabelle 2.3: Schulverzeichnis nach Stadtteilen

	Stadtteil	Stadtbezirk	Schulart	Schule
1.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Abendgymnasium (OzD)
2.	Innenstadt	Innenstadt	Förderzentrum	Berend-Schröder-Schule
3.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Dom-Schule
4.	Innenstadt	Innenstadt	Gemeinschaftsschule	Emanuel-Geibel-Schule
5.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Ernestinenschule
6.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Johanneum zu Lübeck
7.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Katharineum zu Lübeck
8.	Innenstadt	Innenstadt	Grundschule	Marien-Schule
9.	Innenstadt	Innenstadt	Gymnasium	Oberschule zum Dom
1.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kahlhorst-Schule
2.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grundschule	Kaland-Schule
3.	St. Jürgen	Hüxtertor	Grund- und	St. Jürgen Grund- und Gemeinschaftssch.
4.	St. Jürgen	Strecknitz	Grundschule	Paul-Klee-Schule
5.	St. Jürgen	Strecknitz	Grundschule	Schule Grönauer Baum
6.	St. Jürgen	Wulfsdorf	Grundschule	Paul-Klee-Schule, Zwgst. Wulfsdorf
7.	St. Jürgen	Niederbüssau	Grundschule	Kahlhorst-Schule, Zwgst. Niederbüssau
1.	Moisling	Alt Moisling	Förderzentrum	Astrid-Lindgren-Schule
2.	Moisling	Alt Moisling	Grund- und	Heinrich-Mann-Schule
3.	Moisling	Alt Moisling	Grundschule	Mühlenweg-Schule
4.	Moisling	Niendorf	Grundschule	Schule Niendorf
1.	Buntekuh	Buntekuh	Grund- und	Baltic-Schule
2.	Buntekuh	Buntekuh	Grundschule	Grundschule am Koggenweg
1.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Bugenhagen-Schule
2.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Gemeinschaftsschule	Holstentor-Gemeinschaftsschule
3.	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Süd	Grundschule	Luther-Schule
1.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Gymnasium	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
2.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und	Gotthard-Kühl-Schule
3.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grund- und	Julius-Leber-Schule
4.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Paul-Gerhardt-Schule
5.	St. Lorenz Nord	Holstentor-Nord	Grundschule	Pestalozzi-Schule
6.	St. Lorenz Nord	Dornbreite/Krempels	Grundschule	Pestalozzi-Schule, Zwgst. Dornbreite
7.	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk	Grundschule	Schule Falkenfeld
8.	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade	Grundschule	Grundschule Groß Steinrade
9.	St. Lorenz Nord	Groß Steinrade	Grundschule	Grundschule Schönböcken
10.	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk	Grund- und	Schule Tremser Teich
11.	St. Lorenz Nord	Falkenfeld/Vorwerk	Förderzentrum	Schule Wilhelmshöhe
1.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grund- und	Albert-Schweitzer-Schule
2.	St. Gertrud	Burgtor	Gemeinschaftsschule	Geschwister-Prenski-Schule
3.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Förderzentrum	Maria-Montessori-Schule
4.	St. Gertrud	Burgtor	Grundschule	Schule am Stadtpark
5.	St. Gertrud	Eichholz	Grund- und	Schule an der Wakenitz
6.	St. Gertrud	Eichholz	Grundschule	Grundschule Eichholz
7.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz
8.	St. Gertrud	Karlshof	Grundschule	Schule Lauerholz, Zwgst. Israelsdorf
9.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Grundschule	Schule Marli
10.	St. Gertrud	Marli/Brandenbaum	Gymnasium	Thomas-Mann-Schule
1.	Schlutup	Schlutup	Grund- und	Willy-Brandt-Schule
1.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Förderzentrum	Matthias-Leithoff-Schule
2.	Kücknitz	Dänischburg	Grundschule	Rangenberg-Schule
3.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grundschule	Schule Roter Hahn
4.	Kücknitz	Herrenwyk	Grundschule	Grundschule Utkiek
5.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Grund- und Gemeinschaftss.	Trave-GGemS
6.	Kücknitz	Alt-Kücknitz	Gymnasium	Trave-Gymnasium
1.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grund- und Gemeinschaftss.	Schule am Meer
2.	Travemünde	Alt-Travemünde	Grundschule	Stadtschule Travemünde

3. Daten nach Schularten

3.1 Grundschulen

3.1.1 Standortkarte der Grundschulen



Grundschulen

1 Dom-Schule
2 Marien-Schule
3 Kahlhorst-Schule
4 Kahlhorst-Sch., Außenst. Niederbüssau
5 Kaland-Schule
6 Paul-Klee-Schule
7 Paul-Klee-Schule, Außenstelle Wulfsdorf
8 Schule Grönauer Baum
9 Mühlenweg-Schule
10 Schule Niendorf
11 Grundschule am Koggenweg
12 Bugenhagen-Schule
13 Luther-Schule
14 Paul-Gerhardt-Schule
15 Pestalozzi-Schule
16 Pestalozzi-Schule Außenstelle Dornbreite
17 Schule Falkenfeld
18 Grundschule Groß Steinrade
19 Grundschule Schönböcken
20 Schule am Stadtpark
21 Grundschule Eichholz
22 Schule Lauerholz
23 Schule Lauerholz, Außenstelle Israelsdorf
24 Schule Marli
25 Rangenberg-Schule
26 Schule Roter Hahn
27 Grundschule Utkiek
28 Stadtschule Travemünde

Grund- und Gemeinschaftsschulen

29 GGemS Schule am Meer
30 GGemS Gotthard-Kühl-Schule, 2 Standorte
31 GGemS Schule an der Wakenitz
32 St. Jürgen GGemS
33 GGemS Heinrich-Mann-Schule
34 GGemS Baltic-Schule
35 GGemS Julius-Leber-Schule, 2 Standorte
36 GGemS Schule Tremser Teich
37 GGemS Albert-Schweitzer-Schule
38 GGemS Willy-Brandt-Schule, 2 Standorte
39/40 Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule, 2 Standorte

3.1.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Grundschulen

Tabelle 3.1: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Grundschulen

Schule	Klassenstufe 1			2			3			4			Gesamt			DaZ			Gesamt mit DaZ		
	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
Albert-Schweitzer-Schule	34	18	2	37	15	2	36	20	2	37	18	2	144	71	8	0	0	0	144	71	8
Baltic-Schule	76	33	4	63	34	3	54	21	3	43	22	2	236	110	12	0	0	0	236	110	12
Bugenhagen-Schule	53	26	3	45	21	2	36	20	2	42	11	2	176	78	9	0	0	0	176	78	9
Dom-Schule	34	17	2	52	27	3	53	26	3	35	21	2	174	91	10	0	0	0	174	91	10
Gotthard-Kühl-Schule	36	13	2	61	26	3	44	16	2	54	26	3	195	81	10	22	11	2	217	92	12
Grundschule am Koggenweg	60	26	3	70	42	3	43	17	2	57	29	3	230	114	11	19	6	1	249	120	12
Grundschule Eichholz	52	23	2	45	18	2	41	21	2	43	19	2	181	81	8	0	0	0	181	81	8
Grundschule Groß Steinrade	27	9	1	25	14	1	21	10	1	20	11	1	93	44	4	0	0	0	93	44	4
Grundschule Schönböcken	24	12	1	38	21	2	27	11	1	27	15	1	116	59	5	0	0	0	116	59	5
Grundschule Utkiek	40	18	2	37	15	2	40	23	2	22	13	1	139	69	7	0	0	0	139	69	7
Heinrich-Mann-Schule	33	14	2	43	18	2	30	15	2	44	24	2	150	71	8	19	10	2	169	81	10
Julius Leber Schule	31	14	2	17	9	1	29	16	2	38	9	3	115	48	8	16	6	2	131	54	10
Kahlhorst-Schule	84	47	4	98	44	5	79	45	4	77	41	4	338	177	17	28	11	2	366	188	19
+ Außenstelle Niederbüssau	25	13	1	26	14	1	22	13	1	20	10	1	93	50	4	0	0	0	93	50	4
Kaland-Schule	79	45	4	88	41	4	80	44	4	88	49	4	335	179	16	0	0	0	335	179	16
Luther-Schule	62	31	3	50	25	2	48	21	2	58	3	3	218	80	10	6	0	1	224	80	11
Marien-Schule	60	24	3	46	17	2	58	34	3	64	22	3	228	97	11	10	·	1	238	·	12
Mühlenweg-Schule	40	21	2	60	32	3	38	21	2	44	25	2	182	99	9	0	0	0	182	99	9
Paul-Gerhardt-Schule	73	40	3	70	40	3	61	32	3	66	33	3	270	145	12	0	0	0	270	145	12
Paul-Klee-Schule	92	35	4	74	37	4	77	37	4	78	44	3	321	153	15	0	0	0	321	153	15
+ Zweigst. Wulfsdorf	11	4	0	6	4	1	10	4	0	9	4	1	36	16	2	0	0	0	36	16	2
Pestalozzi-Schule	51	28	3	62	23	3	61	33	3	39	17	2	213	101	11	10	4	1	223	105	12
+ Zweigst. Dornbreite	25	13	1	22	7	1	20	10	1	23	12	1	90	42	4	0	0	0	90	42	4
Rangenberg-Schule*	20	11	0	39	17	0	32	15	0	26	12	5	117	55	5	0	0	0	117	55	5
Schule am Meer	22	8	1	31	12	2	20	8	1	21	11	1	94	39	5	0	0	0	94	39	5
Schule am Stadtpark	59	25	3	47	25	2	58	25	3	66	35	3	230	110	11	0	0	0	230	110	11
Schule an der Wakenitz	49	23	2	49	25	2	46	23	2	34	13	2	178	84	8	9	3	1	187	87	9
Schule Falkenfeld	31	17	2	33	16	2	38	20	2	30	18	2	132	71	8	9	3	1	141	74	9
Schule Grönauer Baum	71	33	3	53	25	3	49	26	3	59	25	3	232	109	12	16	7	1	248	116	13
Schule Lauerholz	65	23	4	58	25	3	58	24	3	65	22	3	246	94	13	0	0	0	246	94	13
+ Zweigst. Israelsdorf	27	16	1	24	14	1	22	11	1	22	9	1	95	50	4	0	0	0	95	50	4
Schule Marli	64	31	3	42	19	2	50	32	2	36	18	2	192	100	9	0	0	0	192	100	9
Schule Niendorf*	24	13	1	22	6	1	20	8	1	14	5	1	80	32	4	0	0	0	80	32	4
Schule Roter Hahn	47	20	2	63	30	3	52	25	3	59	33	3	221	108	11	14	6	1	235	114	12
Schule Tremser Teich	57	22	3	67	34	3	60	32	3	63	32	3	247	120	12	0	0	0	247	120	12
St. Jürgen GGemS	59	29	3	52	24	3	44	25	2	45	20	2	200	98	10	0	0	0	200	98	10
Stadtschule Travemünde*	58	27	0	53	27	4	42	18	2	34	16	2	187	88	8	14	4	1	201	92	9
Trave-GGemS	40	23	2	41	19	2	37	13	2	39	17	2	157	72	8	0	0	0	157	72	8
Willy-Brandt-Schule	47	26	2	44	28	2	39	18	2	47	22	2	177	94	8	7	·	1	184	·	9
Gesamt	1.842	871	86	1.853	890	90	1.675	833	83	1.688	786	88	7.058	3.380	347	199	75	18	7.257	3.455	365
nachrichtlich																					
Grund- u. GemS Stecknitz*	87	39	3	80	40	3	87	39	3	89	36	3	343	154	12				343	154	12
davon aus Lübeck	8	4		7	5		5	1		8	4		28	14		0	0	0	28	14	
Freie Waldorfschule: Regelschulzweig	44	22	2	30	19	1	55	30	2	35	19	1	164	90	6	0	0	0	164	90	6
davon aus Lübeck	37	18		24	16		41	23		31	17		133	74					133	74	
Johannes-Prassek-Schule	25	10	1	20	9	1	26	9	2	24	9	2	95	37	6	0	0	0	95	37	6
davon aus Lübeck	22	10		17	7		24	9		19	6		82	32					82	32	
Freie Dorfschule*													k.A.	0					k.A.	0	
davon aus Lübeck														0						0	
Gesamt in Schulen der HL und aus Lübeck in privaten Schulen	1.909	903		1.901	918		1.745	866		1.746	813		7.301	3.500		199	75		7.500	3.575	
aus Lübeck in priv. Sch.	67	32		48	28		70	33		58	27		243	120					243	120	

„.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, aber in der Gesamtsumme enthalten sind.

*Anmerkungen: Die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz unterrichtet am Standort Berkenthin sowohl in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen als auch in Regelklassen, am Standort Krummesse nur in Regelklassen. Die Rangenberg-Schule sowie die Freie Dorfschule

unterrichten klassenübergreifend. In der Stadtschule Travemünde werden die Klassenstufen 1 und 2 klassenübergreifend unterrichtet.

Die Freie Waldorfschule unterrichtet neben Regelschüler:innen auch Schüler:innen in einem Förderschulzweig und einem Heilpädagogischen Zweig. An dieser Stelle werden nur die Regelschüler:innen dargestellt. Die Zahlen der Förderschüler:innen sind im Abschnitt „Förderzentren“ (Kapitel 3.2) zu finden.

In den Schüler:innenzahlen der Grundschule Eichholz, der Schule Grönauer Baum, der Schule Roter Hahn, der Heinrich-Mann-Schule und der Julius-Leber-Schule sind die Kinder der Lerngruppe Erziehungshilfe enthalten. Sie werden nicht als separate Klasse geführt.

7.257 Kinder aus Lübeck und Umgebung besuchen Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck. 243 Lübecker Kinder besuchen Grundschulen in privater Trägerschaft (ohne Freie Dorfschule) bzw. die Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz.

3.1.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Grundschulen

3.1.3.1 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Grundschulen

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Größe der Lübecker Grundschulen in kommunaler Trägerschaft anhand ihrer Schüler:innenzahlen. Die meisten Schüler:innen hat aktuell die Kahlhorst-Schule, die wenigsten die Schule Niendorf.

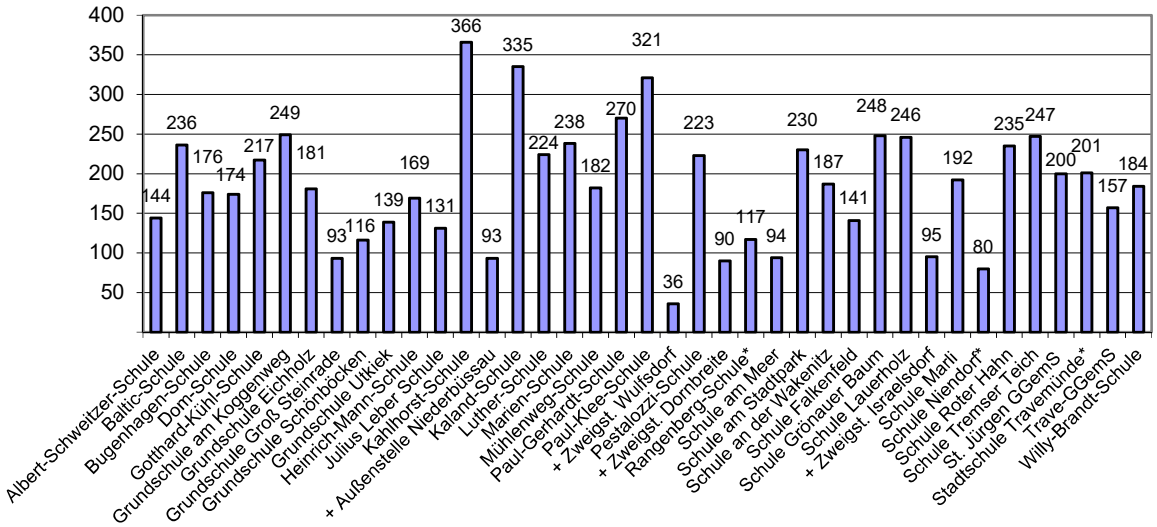


Abbildung 3.1: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

* Klassenübergreifender Unterricht

3.1.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 1. bis 4. Klasse an Grundschulen

Nachfolgend wird die durchschnittliche Klassenstärke der Grundschulen über die Jahrgänge 1 bis 4 dargestellt. In den regulären Grundschulklassen (also ohne DaZ-Klassen) werden im Schnitt 20 Kinder unterrichtet.

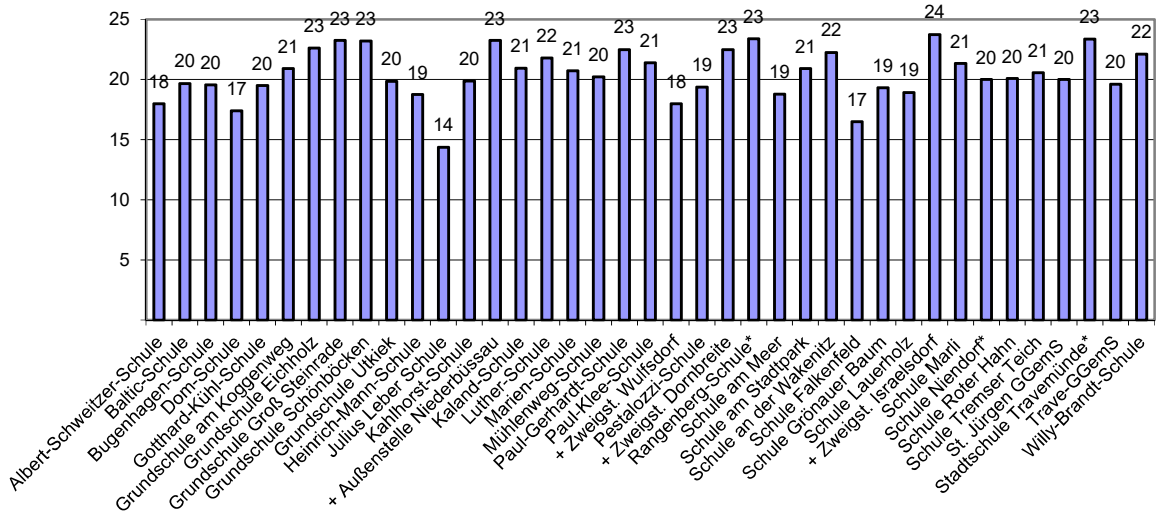
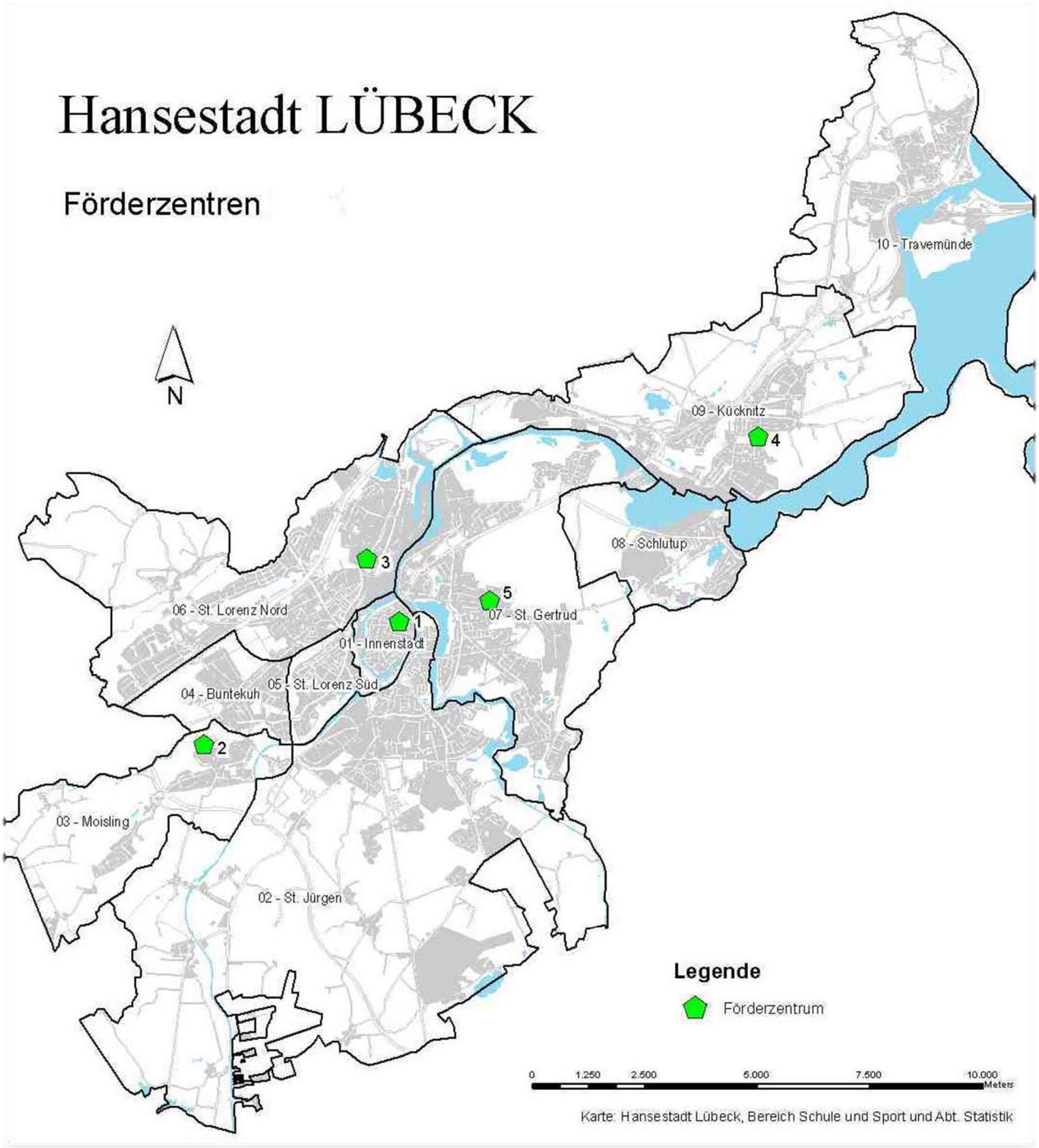


Abbildung 3.2: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

* Klassenübergreifender Unterricht

3.2 Förderzentren

3.2.1 Standortkarte der Förderzentren



Förderzentren

1. Berend-Schröder-Schule
2. Astrid-Lindgren-Schule
3. Schule Wilhelmshöhe
4. Matthias-Leithoff-Schule
5. Maria-Montessori-Schule

3.2.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Förderzentren

Tabelle 3.2: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Förderzentren der Hansestadt Lübeck

Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**E / 11**	**Q1 / 12**	**Q2 / 13**	**Insgesamt**
Berend-Schröder-Schule	Klassen	1								1					2
emotionale und soziale Entwicklung	SuS	6				.	4	4	.	4					21
	dar. weibl.	1					1	1							.
Berend-Schröder-Schule	Klassen						1	1	1	2					5
Lernen	SuS					6	8	12	6	11					43
	dar. weibl.					.	4	4	.	3					16
Astrid-Lindgren-Schule	Klassen					1	1	0	1	1					4
emotionale und soziale Entwicklung	SuS					.	.	0	.	2					5
	dar. weibl.					.	0	0	.	0					.
Astrid-Lindgren-Schule	Klassen					1	1	1	2	2					7
Lernen	SuS					11	10	11	21	21					74
	dar. weibl.					**4**	4	4	6	9					27
Gesamt Lernen, soz.-em.	**Klassen**	**1**	**0**	**0**	**0**	**2**	**3**	**2**	**4**	**6**	**0**	**0**	**0**	**0**	**18**
	SuS	**6**	**0**	**0**	**0**	**19**	**23**	**27**	**30**	**38**	**0**	**0**	**0**	**0**	**143**
	dar. weibl.	**1**	**0**	**0**	**0**	**6**	**9**	**9**	**9**	**12**	**0**	**0**	**0**	**0**	**46**

Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**E / 11**	**Q1 / 12**	**Q2 / 13**	**Insgesamt**
Matthias-Leithoff-Schule	Klassen								1				1		2
geistige Entwicklung (plus kmE)	SuS					3	5	.	.	.	.	3	5		22
	dar. weibl.					**3**	2	0	.	.	.	.	4		13
Matthias-Leithoff-Schule	Klassen	3	1	2	2		3				5				16
körperlich-motorische Entwicklung (plus evtl. weitere Förderschwerpunkte)	SuS	30	8	16	17	13	17	.	12	11	.				140
	dar. weibl.	11	.	4	7	**3**	4	4	4	3	.				42
Gesamt Matthias-Leithoff-Schule	**Klassen**	**3**	**1**	**2**	**2**	**0**	**3**	**0**	**1**	**0**	**5**	**0**	**1**	**0**	**18**
	SuS	**30**	**8**	**16**	**17**	**16**	**22**	**16**	**14**	**12**	**3**	**3**	**5**	**0**	**162**
	dar. weibl.	**11**	**.**	**4**	**7**	**6**	**6**	**4**	**4**	**4**	**.**	**.**	**4**	**0**	**55**

Förderzentren geistige Entwicklung		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insgesamt
Maria-Montessori-Schule	Klassen	0	2	1	1	1	0	2	1	1	0	1	0	0	10
	SuS	7	10	9	16	9	10	15	3	3	13	3	0	0	98
	dar. weibl.	.	4	5	.	.	4	3	.	.	.	0	0	0	29
Schule Wilhelmshöhe	Klassen	2	1	2	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	13
	SuS	16	12	14	9	15	5	10	10	10	12	9	2	0	124
	dar. weibl.	.	4	3	.	.	0	0	.	.	.	4	0	0	23
Gesamt geistige Entw. (HL)	**Klassen**	**2**	**3**	**3**	**2**	**2**	**1**	**3**	**2**	**2**	**0**	**2**	**1**	**0**	**23**
	SuS	**23**	**22**	**23**	**25**	**24**	**15**	**25**	**13**	**13**	**25**	**12**	**2**	**0**	**222**
	dar. weibl.	**6**	**8**	**8**	**4**	**3**	**4**	**3**	**.**	**3**	**7**	**4**	**.**	**0**	**52**

Gesamt alle Förderzentren der HL		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insgesamt
	Klassen	**6**	**4**	**5**	**4**	**4**	**7**	**5**	**7**	**8**	**5**	**2**	**2**	**0**	**59**
	SuS	**59**	**30**	**39**	**42**	**59**	**60**	**68**	**57**	**63**	**28**	**15**	**7**	**0**	**527**
	dar. weibl.	**18**	**9**	**12**	**11**	**15**	**19**	**16**	**15**	**19**	**9**	**6**	**4**	**0**	**153**

* „.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten.

Tabelle 3.3: Schüler:innen- und Klassenzahlen an privaten Förderzentren und –zweigen

Private Förderzentren / Förderzweige		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insgesamt
Paul-Burwick-Schule		**U1**	**U2**	**M1**	**M2**	**O1**	**O2**	**O3**	**W1**	**W2/W3**		**W4**			
(Förderzentrum geistige	Klassen	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1			10
Entwicklung)	SuS	7	7	9	8	7	8	8	9		11	11			85
	dar. weibl.	3	.	3	3	.	.	.	.		3	.			24
dar. SuS aus der HL		7	5	8	8	7	7	8	9		11	11			81
Freie Waldorfschule	Klassen		1		1		1		1		1			0	5
Förderzweig	SuS	3	8	4	9	4	11	4	4	7	6			0	60
	dar. weibl.	.	3	.	4	.	5	.	.	6	.			0	27
dar. SuS aus der HL		.	8	.	7	4	11	3	4	5	5			0	51
Freie Waldorfschule	Klassen	1		1			1		1		1		1	0	6
Heilpädagogischer Zweig	SuS	3	3	8	3	5	3	3	9	6	4	6	3	0	56
	dar. weibl.	.	.	5	.	.	.	.	5	3	.	.	.	0	31
dar. SuS aus der HL		.	3	5	3	4	.	.	8	4	3	5	.	0	43

Gesamt private Förderzentren und -zweige		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	E / 11	Q1 / 12	Q2 / 13	Insgesamt
	Klassen	**2**	**2**	**2**	**2**	**1**	**3**	**1**	**3**	**0**	**3**	**1**	**1**	**0**	**97**
	SuS	**13**	**18**	**21**	**20**	**16**	**22**	**15**	**22**	**13**	**21**	**17**	**3**	**0**	**201**
	dar. weibl.	**7**	**7**	**10**	**9**	**.**	**6**	**6**	**9**	**9**	**6**	**6**	**.**	**0**	**82**
dar. SuS aus der HL		**11**	**16**	**15**	**18**	**15**	**20**	**13**	**21**	**.**	**19**	**16**	**.**	**0**	**175**

Tabelle 3.2 und 3.3 sind die Schüler:innenzahlen an den Förderzentren zu entnehmen.

143 Kinder und Jugendliche besuchen die beiden Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung. Die Astrid-Lindgren-Schule beschult 79 Kinder und Jugendliche der Klassen 5 bis 9, davon einen Teil in der Lerngruppe Erziehungshilfe. 64 Schüler:innnen besuchen die Berend-Schröder-Schule. Die 6 Kinder der

ersten Klasse besuchen die „Tigerklasse“, eine **T**emporäre Lerngruppe (**i**nklusions-vorbereitend) für **G**rundschulkinder mit **Er**ziehungshilfebedarf. An den beiden Schulen gehen 26 Schüler:innen im Förderbereich soziale und emotionale Entwicklung und 117 Schüler:innen im Schwerpunkt Lernen zur Schule.
222 Kinder und Jugendliche werden an den städtischen Förderzentren für Geistige Entwicklung beschult sowie 22 mit Schwerpunkt geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung an der Matthias-Leithoff-Schule.
162 Schüler:innen werden am Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet, davon 140 mit Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und 22 mit Schwerpunkt geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung.
Die Astrid-Lindgren-Schule bietet außerdem im UKSH und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schulunterricht für stationär oder teilstationär aufgenommene Patient:innen an. Die Kinder und Jugendlichen werden aber weiterhin bei ihrer Stammschule geführt. Es handelt sich dabei um 74 Kinder und Jugendliche (davon 47 weiblich) aus Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderzentren sowie Berufsschulen.
In den Schüler:innenzahlen der Förderzentren der Hansestadt Lübeck sind DaZ-Kinder ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen enthalten. Diese werden an den Förderzentren in der Regel integrativ in den Klassen mitbeschult. Dies sind aktuell 56 Schüler:innen.
201 Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf besuchen nicht-integrativ eine private Schule. 175 von ihnen stammen aus Lübeck. In der Paul-Burwick-Schule der Vorwerker Diakonie werden 85 Kinder und Jugendliche beschult. Die Freie Waldorfschule unterrichtet 116 Schüler:innen im Förderschulzweig bzw. Heilpädagogischen Zweig.

3.2.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an den Förderzentren

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung Schüler:innen auf die verschiedenen Förderzentren. Die meisten Schüler:innen beschult die Matthias-Leithoff-Schule. Die Schüler:innenzahlen haben Im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen (Vorjahr 149). Auch die Schule Wilhelmshöhe und die Astrid-Lindgren-Schule sowie die private Paul-Burwick-Schule weisen eine Zunahme auf (s. auch Kap. 5.1 sowie 8.2.1).

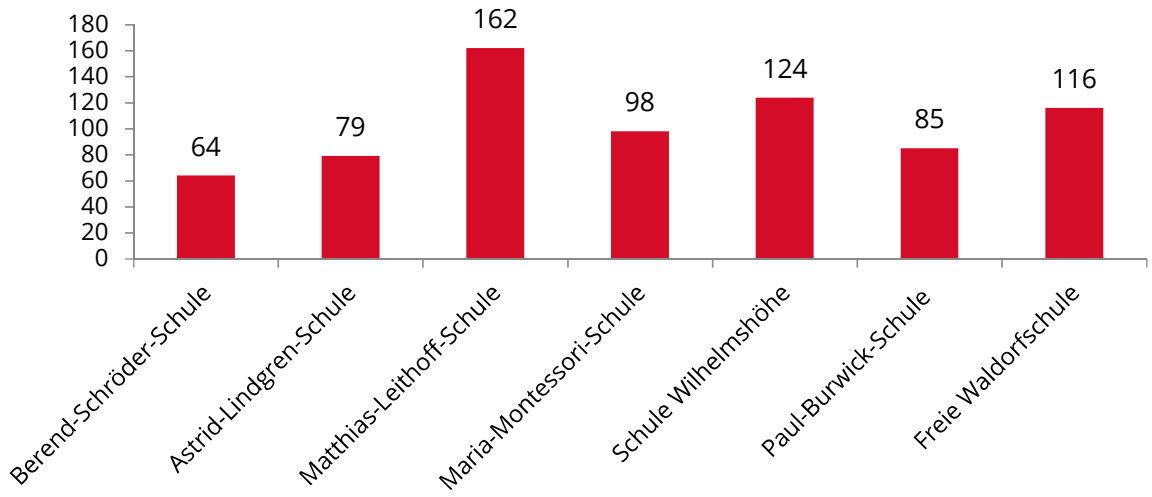


Abbildung 3.3: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Förderzentren und in Förderzweigen

In Abbildung 3.4 ist die Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren und -zweige aller Träger aufgeführt. 50 % der Schüler:innen besuchen ein Förderangebot Geistige Entwicklung. 28 % besuchen ein Förderzentrum Lernen und Soziale und emotionale Entwicklung. 22 % besuchen ein Förderzentrum für Körperliche und motorische Entwicklung.
Die Verteilung der Schüler:innen auf die einzelnen Förderschwerpunkte wird im Kapitel 5 dargestellt.

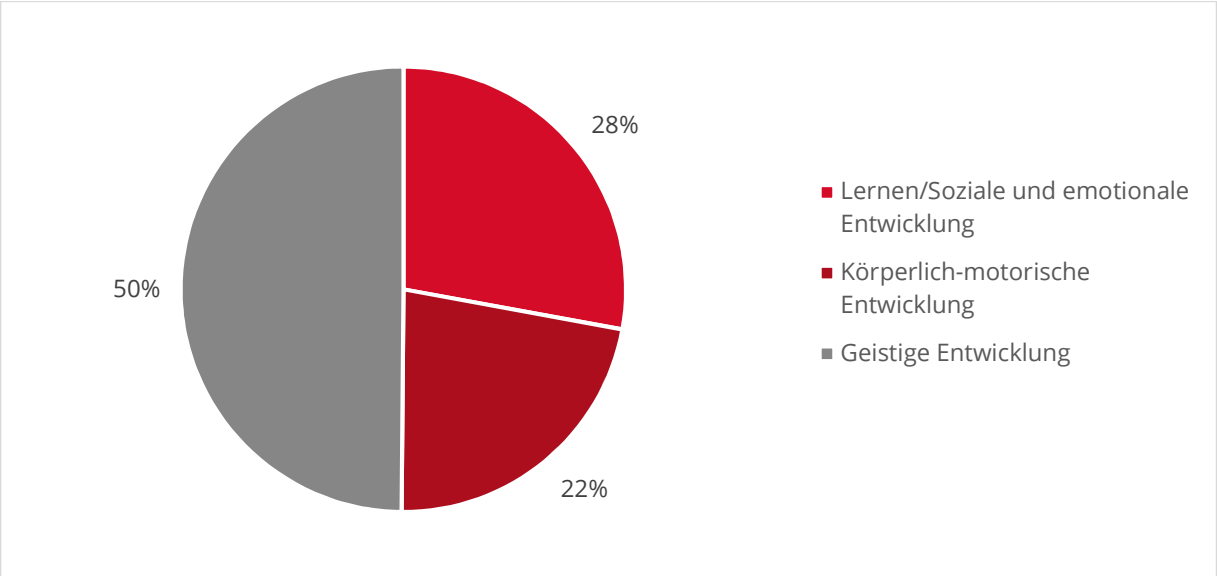


Abbildung 3.4: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren/-zweige aller Träger

3.2.4 Schulabgänger:innen der Förderzentren

Tabelle 3.4 stellt die Zahlen der jeweiligen Schulabgänger:innen dar.

An den Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck verließen 49 % die Schule mit dem sonderpädagogischen Abschluss Lernen sowie 45 % nach der Werkstufe mit dem Abschluss Geistige Entwicklung. 6 % gingen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) gänzlich ohne Abschluss ab. In diesem Jahr erreichte kein/e Schüler:in den Ersten allgemeinbildenden Abschluss.

Die Freie Waldorfschule verließen 8 Schüler:innen mit dem ESA und 10 ohne Abschluss.
An der Paul-Burwick-Schule nutzten alle Entlassschüler:innen die Möglichkeit, ein Schuljahr aufgrund der allgemeinen Sonderregelung wegen der Corona-Pandemie zu wiederholen.

Tabelle 3.4: Schulabgänger:innen der Förderzentren

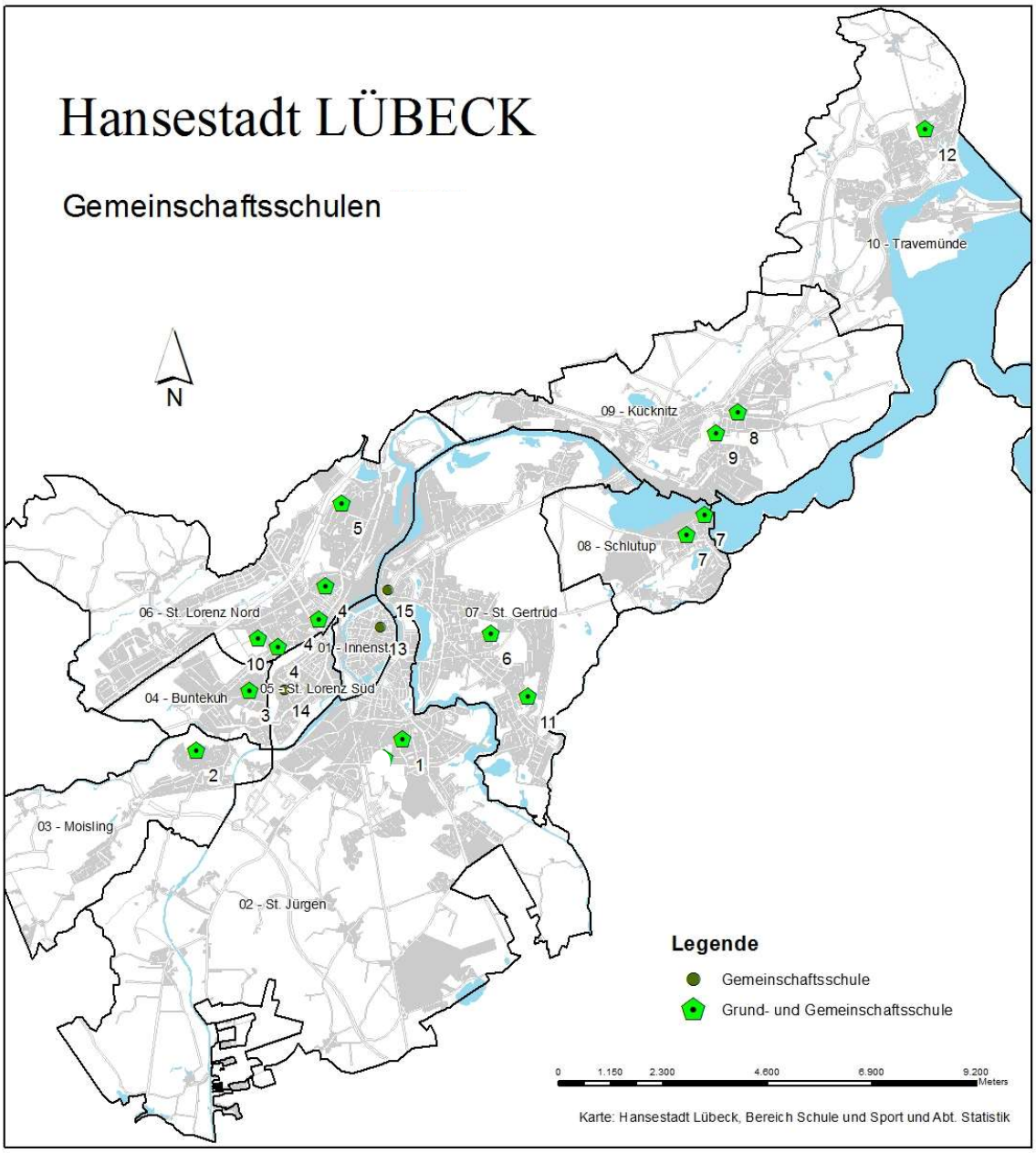
	Erster allgemeinbildender Schulabschluss		Sonderpäd. Abschluss L		Abschluss nach Besuch der Werkstufe / Sonderpäd. Abschluss gE		ohne Abschluss		Gesamt AbgängerInnen	
	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.	Insg.	dar. weibl.
Förderzentren Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung										
Berend-Schröder-Schule	0	0	11	4	0	0	.	0	11	4
Astrid-Lindgren-Schule	0	0	8	3	0	0	.	0	9	3
Gesamt	**0**	**0**	**19**	**7**	**0**	**0**	**1**	**0**	**20**	**7**
Förderzentrum für körperlich-motorische Entwicklung										
Matthias-Leithoff-Schule	0	0	4	.	5	.	0	0	9	3
Förderzentrum für geistige Entwicklung										
Maria-Montessori-Schule	0	0	0	0	6	2	1	1	7	3
Schule Wilhelmshöhe	0	0	0	0	10	4	1	0	11	4
Gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**16**	**6**	**2**	**1**	**18**	**7**
Gesamt Förderzentren der HL	**0**	**0**	**23**	**.**	**21**	**.**	**3**	**1**	**47**	**17**
Paul Burwick-Schule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freie Waldorfschule Förderschulzweig	8	5	0	0	0	0	3	0	11	5
Freie Waldorfschule Heilpädagogischer Zweig	0	0	0	0	0	0	7	6	7	6

* „.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten.

Die Abschlüsse an den Förderzentren fallen in den einzelnen Jahren unterschiedlich aus. Aufgrund ihrer jeweiligen Behinderung(en) sind die anvisierten Abschlüsse individell verschieden.
In diesem Jahr verlassen nur 6 % die Schule ohne Abschluss. Es gibt nur drei Personen ohne Abschluss, davon 2 mit Förderschwerpunkt G. 45 %, d.h. 21 Personen haben die Schule mit Abschluss gE verlassen, davon hatten mindestens 16 den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, haben also das gesetzte Ziel erreicht. 23 Abschlüsse Lernen wurden erworben. Dass es in diesem Jahr keine ESA gab, ist nicht so auffällig, da dies an den Förderzentren eher selten vorkommt. Dies ist bei den meisten Schüler:innen nicht das Ziel, wenngleich der Abschluss aber immer wieder auch erreicht wird. In diesem Jahr haben darüber hinaus viele Schüler:innen die Möglichkeit genutzt, das Schuljahr zu wiederholen.

3.3 Gemeinschaftsschulen

3.3.1 Standortkarte der Gemeinschaftsschulen



Grund- und Gemeinschaftsschulen

1 St. Jürgen GGemS
2 Heinrich-Mann-Schule
3 Baltic-Schule
4 Julius-Leber-Schule
5 Schule Tremser Teich
6 Albert-Schweitzer-Schule
7 Willy-Brandt-Schule
8/9 Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule
10 Gotthard-Kühl-Schule
11 Schule an der Wakenitz
12 Schule am Meer

Gemeinschaftsschulen

13 Emanuel-Geibel-Schule
14 Holstentor-Gemeinschaftsschule
15 Geschwister-Prenski-Schule

3.3.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gemeinschaftsschulen

Tabelle 3.5: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Gemeinschaftsschulen

Gemeinschafts-schulen	5.			6.			7.			8.			9.			10.			Gesamt Kl. 5 -10		
	SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen		
	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
Albert-Schweitzer-S.*	31	14	2	57	26	3	62	29	3	73	37	3	71	41	3	46	18	2	340	165	16
Baltic-Schule	92	51	4	91	53	4	91	55	4	93	51	4	100	47	4	70	41	3	537	298	23
Emanuel-Geibel-Schule	68	34	3	69	27	3	71	33	3	73	38	3	79	36	3	71	32	3	431	200	18
Geschw.-Prenski-Schule	94	47	4	94	45	4	92	43	4	94	49	4	98	49	4	83	39	4	555	272	24
Gotthard-Kühl-Schule	64	21	3	69	36	3	70	26	3	66	32	3	83	36	4	22	9	1	374	160	17
Heinrich-Mann-Schule*	38	16	2	48	23	2	44	21	2	62	34	3	81	37	4	29	18	1	302	149	14
Holstentor-GemS	91	48	4	92	39	4	92	55	4	94	40	4	94	37	4	71	30	3	534	249	23
Julius-Leber-Schule*	33	17	2	43	15	2	56	31	4	84	39	5	101	42	5	27	11	1	344	155	19
Schule am Meer	41	8	2	35	13	2	44	18	2	32	16	2	52	20	3	33	13	2	237	88	13
Schule an der Wakenitz	62	31	3	67	21	3	76	33	3	73	32	3	77	29	3	35	18	2	390	164	17
Schule Tremser Teich	75	43	3	79	46	3	71	28	3	74	38	3	79	45	3	37	26	2	415	226	17
St. Jürgen GGemS	116	58	5	120	60	5	119	57	5	118	65	5	128	59	5	99	50	4	700	349	29
Trave GGemS*	73	40	4	64	27	3	71	32	3	74	32	3	88	45	4	52	25	2	422	201	19
Willy-Brandt-Schule	40	23	2	30	13	2	43	18	2	43	16	2	44	23	2	42	27	2	242	120	12
Gesamt	**918**	**451**	**43**	**958**	**444**	**43**	**1.002**	**479**	**45**	**1.053**	**519**	**47**	**1.175**	**546**	**51**	**717**	**357**	**32**	**5.823**	**2.796**	**261**
nachrichtlich:																					
GGemS Stecknitz	71	30	4	63	35	3	74	27	3	63	30	3	62	23	3	68	29	3	401	174	19
davon aus Lübeck	13	6		21	8		10	4		20	15		10	3		10	5		84	41	
Freie Waldorfschule: Regelschulzweig	39	19	1	38	19	1	36	23	1	47	28	2	38	18	1	35	18	1	233	125	7
davon aus Lübeck	30	17		30	15		29	19		34	23		25	12		24	14		172	100	
Freie Dorfschule																			k.A.		
davon aus Lübeck																					

Fortsetzung Gemeinschafts-schulen	11.			12.			13.						Gesamt Kl. 5 - 13					
	SchülerInnen			SchülerInnen			SchülerInnen			DaZ-SuS			SchülerInnen ohne DaZ			SchülerInnen mit DaZ		
	Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.	Insg.	weibl.	Kl.
Albert-Schweitzer-S.										0	0	0	340	165	16	340	165	16
Baltic-Schule	103	64	4	94	48	4	65	38	4	0	0	0	799	448	35	799	448	35
Emanuel-Geibel-Schule										0	0	0	431	200	18	431	200	18
Gesch.-Prenski-Schule	68	42	3	65	40	3	58	28	3	0	0	0	746	382	33	746	382	33
Gotthard-Kühl-Schule										28	15	2	374	160	17	402	175	19
Heinrich-Mann-Schule										9	.	1	302	149	14	311	151	15
Holstentor-GemS										5	.	1	534	249	23	539	251	24
Julius-Leber-Schule										16	7	1	344	155	19	360	162	20
Schule am Meer										16	10	1	237	88	13	253	98	14
Schule an der Wakenitz										9	.	1	390	164	17	399	166	18
Schule Tremser Teich										0	0	0	415	226	17	415	226	17
St. Jürgen GGemS	81	32	3	80	44	3	58	31	3	15	6	1	919	456	38	934	462	39
Trave GGemS										10	4	1	422	201	19	432	205	20
Willy-Brandt-Schule										4	.	1	242	120	12	246	121	13
Gesamt	**252**	**138**	**10**	**239**	**132**	**10**	**181**	**97**	**10**	**112**	**49**	**10**	**6.495**	**3.163**	**291**	**6.607**	**3.212**	**301**
nachrichtlich:																		
GGemS Stecknitz													401	174	19	401	174	19
davon aus Lübeck										0	0		84	41		84	41	
Freie Waldorfschule: Regelschulzweig	48	30	2	29	18	1	27	11	1	0	0	0	337	184	11	337	184	11
davon aus Lübeck	36	21		22	12		19	8		0	0	0	249	141		249	141	
Freie Dorfschule	0	0		0	0		0	0		0	0	0				k.A.		1
davon aus Lübeck	0	0		0	0		0	0		0	0	0						

„.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten, * Schulen mit Flexklassen.

Die Schüler:innenzahlen der Gemeinschaftsschulen sind der obigen Tabelle zu entnehmen. Einige Schulen bieten Flex-Klassen an, die den Jugendlichen zur Erlangung eines Schulabschlusses ein Jahr mehr Zeit lassen. Die Schüler:innen werden sowohl getrennt als auch in Klassen integriert unterrichtet und daher nicht separat aufgeführt.

Die Freie Dorfschule unterrichtet die Jahrgänge 1 bis 10 in einer Klasse.

3.3.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gemeinschaftsschulen

3.3.3.1 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Größe der einzelnen Schulen bzw. weiterführenden Schulteile anhand ihrer Schüler:innenzahlen. Die drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe haben erwartungsgemäß deutlich mehr Schüler:innen als andere Gemeinschaftsschulen.

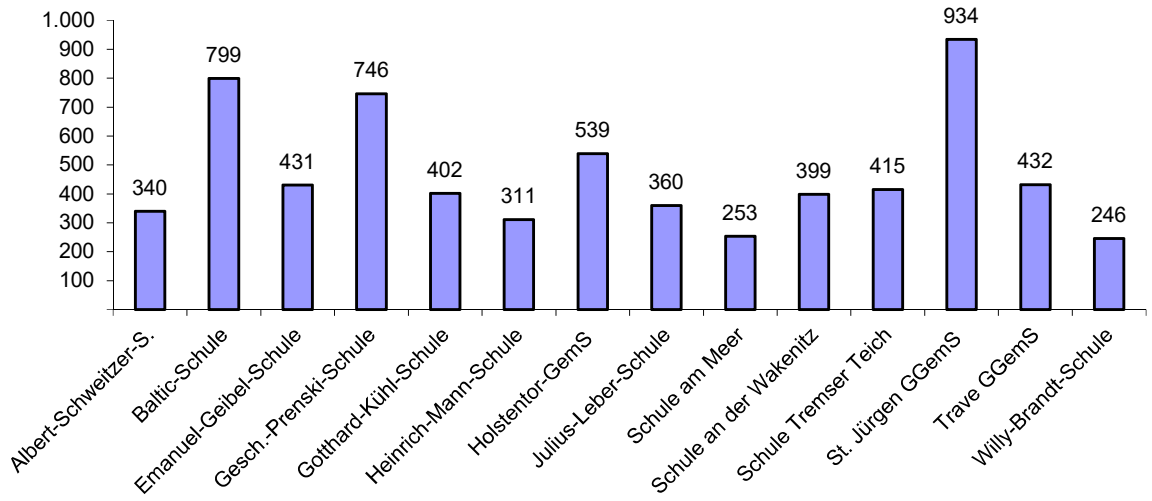


Abbildung 3.5: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

3.3.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken 5. bis 10. Klasse an Gemeinschaftsschulen

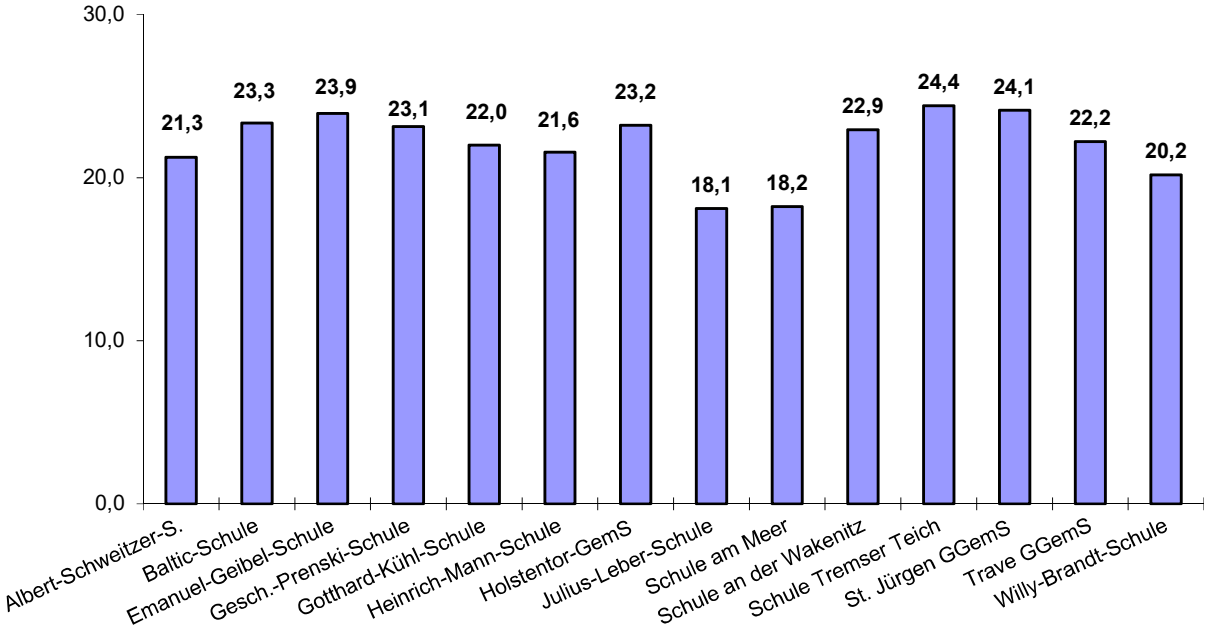


Abbildung 3.6: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

In Abbildung 3.6 ist die durchschnittliche Klassengröße an den einzelnen Schulen bzw. weiterführenden Schulteilen dargestellt. Im Schnitt besuchen 22 Schüler:innen eine weiterführende Gemeinschaftsschulklasse.

3.3.4 Schulabgänger:innen an Gemeinschaftsschulen

Tabelle 3.5 zeigt die Abgänger:innen der Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe.

21 % der Abgänger:innen der Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck erwarben das Abitur oder die Fachhochschulreife (Vorjahr 18 %). Wie im Vorjahr verließen 44 % die Gemeinschaftsschulen mit dem Mittleren Schulabschluss, 26 % mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und 4 % mit einem Förderschulabschluss ab.

An den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe schlossen 56 % die Schule mit dem Abitur oder der Fachhochschulreife ab (Vorjahr 50 %). Das Abitur erwarben 45 % der Abgänger:innen an den drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, 11 % die Fachhochschulreife.

In diesem Jahr verließen deutlich weniger Schüler:innen die Gemeinschaftsschule ohne Abschluss (4 %) als im Vorjahr (7,7 %). Vor 2 Jahren lag der Anteil bei 8,9 %.
Auch in diesem Jahr waren wieder mehr männliche Jugendliche ohne Abschluss (67% der Abgänge ohne Abschluss). Von den Schülerinnen verließen 2,7 % die Schule ohne Schulabschluss und damit ein niedrigerer Anteil als im Vorjahr (6,9 %).

Die geringen Zahlen des Abgangs ohne Abschluss sind vermutlich auf Sonderregelungen im Rahmen der Coronavirus-Pandemie zurückzuführen, die eine Klassenwiederholung vereinfachten (s. Kap. 8.6). Erläuterungen zum Schulabgang mit und ohne Abschluss sind in Kapitel 6 dargestellt.

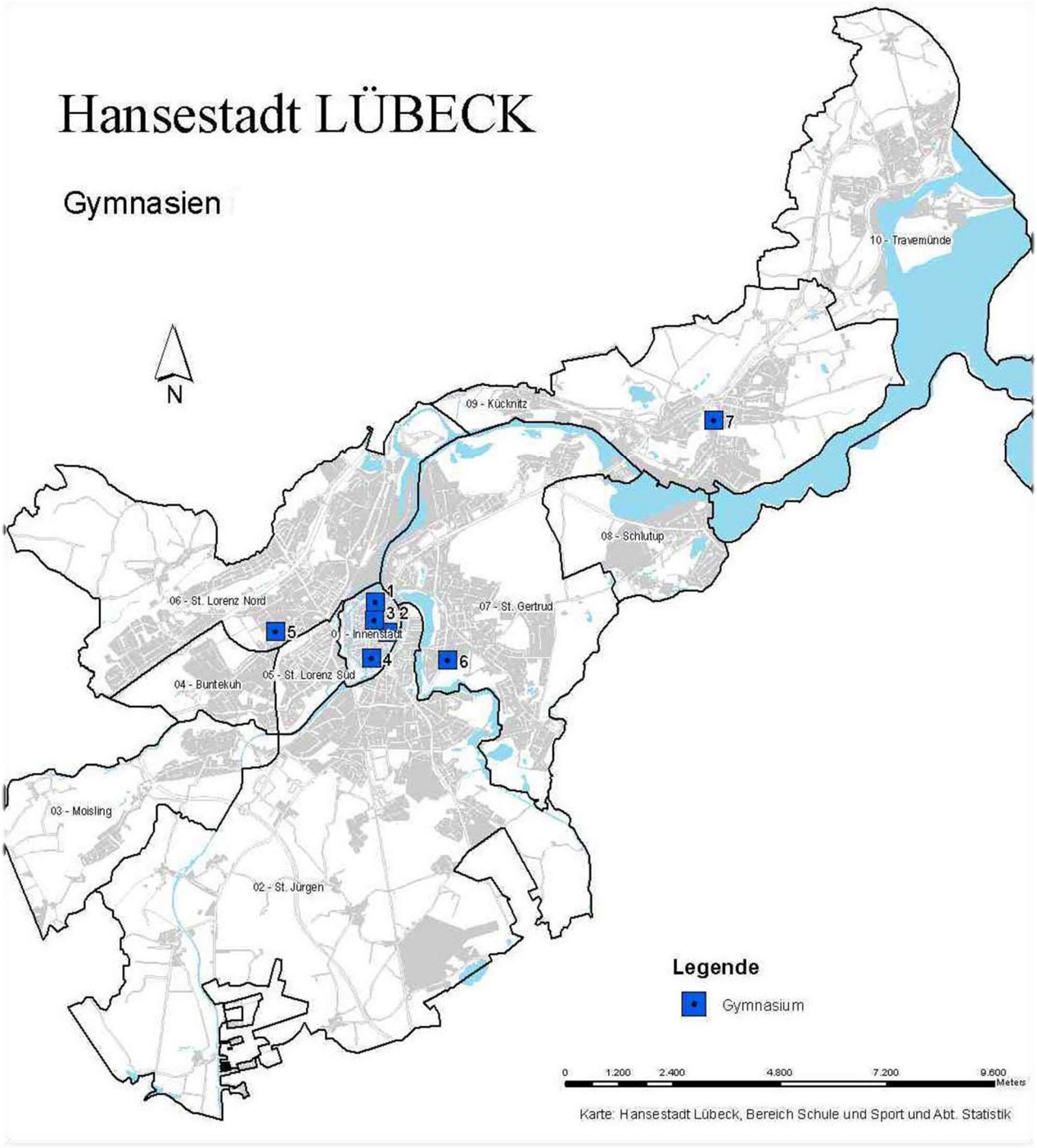
Tabelle 3.6: Schulabgänger:innen der Gemeinschaftsschulen

Schule	Abitur		Fachhochschulreife		Mittlerer Schulabschluss		Erster allgemeinbildender Schulabschluss		Förderschulabschluss L		Förderschulabschluss G		ohne Abschluss		Gesamt	
	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl
Albert-Schweitzer-Schule*					26	16	41	19	.	.	0	0	4	2	73	39
Baltic-Schule	72	44	21	17	42	18	28	15	9	6	3	.	4	3	179	104
Emanuel-Geibel-Schule					69	28	12	7	4	.	.	.	.	0	86	37
Geschwister-Prenski-Schule	70	40	14	6	27	14	13	7	4	3	.	.	.	0	131	71
Gotthard-Kühl-Schule					25	14	32	14	4	3	0	0	3	.	64	32
Heinrich-Mann-Schule*					22	12	16	8	0	0	0	0	3	.	41	21
Holstentor-GemS					65	28	12	3	4	.	0	0	6	0	87	33
Julius-Leber-Schule*					35	17	29	7	.	.	0	0	3	.	69	26
Schule am Meer					35	20	13	6	0	0	1	0	.	0	50	26
Schule an der Wakenitz					41	18	22	7	4	.	0	0	.	0	68	26
Schule Tremser Teich					32	19	28	13	3	.	0	0	6	4	69	37
St. Jürgen GGemS	52	22	12	6	33	11	18	8	5	.	0	0	5	.	125	49
Trave GGemS*					38	17	29	16	5	**3**	0	0	4	0	76	36
Willy-Brandt-Schule					23	5	11	3	4	1	0	0	4	.	42	11
Gesamt	**194**	**106**	**47**	**29**	**513**	**237**	**304**	**133**	**50**	**26**	**6**	**2**	**46**	**15**	**1160**	**548**
GemSmO	**194**	**106**	**47**	**29**	**102**	**43**	**59**	**30**	**18**	**10**	**4**	**2**	**11**	**4**	**435**	**224**
GemSoO	**0**	**0**	**0**	**0**	**411**	**194**	**245**	**103**	**32**	**16**	**2**	**0**	**35**	**11**	**725**	**324**
GGemS Stecknitz (nur z.T. aus HL)					45	21	12	7	4	4	0	0	**3**	0	64	32
Freie Waldorfschule (Regelzweig)	7	2	2	2	9	5	0	0	0	0	0	0	1	1	19	10
Freie Dorfschule					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

„.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten)

3.4 Gymnasien

3.4.1 Standortkarte der Gymnasien



Gymnasien

1 Ernestinenschule
2 Johanneum zu Lübeck
3 Katharineum zu Lübeck
4 Oberschule zum Dom
5 Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium
6 Thomas-Mann-Schule
7 Trave-Gymnasium

3.4.2 Schüler:innen- und Klassenzahlen Gymnasien

Die folgende Tabelle zeigt die Schüler:innen- und Klassenzahlen an den Gymnasien der Hansestadt Lübeck sowie am Abendgymnasium.

Tabelle 3.7: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Gymnasien

Schule	Klassenstufe														
	5.			6.			7.			8.			9.		
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.
C.-J.-Burckhardt-Gym.	103	45	4	141	82	5	96	58	4	104	53	4	72	39	3
Ernestinenschule	97	58	4	78	46	3	113	57	4	93	53	4	72	41	3
Johanneum zu Lübeck	115	65	4	141	72	5	110	63	4	135	81	5	132	73	5
Katharineum zu Lübeck	116	75	4	117	62	4	108	54	4	114	70	4	98	52	4
Oberschule zum Dom	116	66	4	114	52	4	114	55	4	109	53	4	108	55	4
Thomas-Mann-Schule	145	61	5	116	55	4	111	61	4	112	50	4	120	52	5
Trave-Gymnasium	48	29	2	75	41	3	52	24	2	60	29	3	47	19	2
Zwischensumme	*740*	*399*	*27*	*782*	*410*	*28*	*704*	*372*	*26*	*727*	*389*	*28*	*649*	*331*	*26*
Abendgymnasium															
Gesamt	**740**	**399**	**27**	**782**	**410**	**28**	**704**	**372**	**26**	**727**	**389**	**28**	**649**	**331**	**26**

Schule	Klassenstufe									Gesamt			DAZ			Gesamt mit DAZ		
	Einführungs-phase			Qualifikations-phase 1			Qualifikations-phase2											
	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weib.	Kl.	Sch.	dar. weibl.	Kl.
C.-J.-Burckhardt-Gym.	96	59	7	85	55	5	64	36	5	761	427	37	11	4	1	772	431	38
Ernestinenschule	71	35	3	77	48	4	57	34	3	658	372	28	0	0	0	658	372	28
Johanneum	99	57	4	91	51	4	97	59	4	920	521	35	0	0	0	920	521	35
Katharineum	96	54	4	87	46	4	99	46	4	835	459	32	0	0	0	835	459	32
Oberschule zum Dom	104	57	5	85	41	4	98	60	5	848	439	34	0	0	0	848	439	34
Thomas-Mann-Schule	106	50	5	104	52	5	111	50	5	925	431	37	0	0	0	925	431	37
Trave-Gymnasium	59	23	3	45	27	2	36	24	2	422	216	19	0	0	0	422	216	19
Zwischensumme	*631*	*335*	*31*	*574*	*320*	*28*	*562*	*309*	*28*	*5.369*	*2.865*	*222*	*11*	*4*	*1*	*5.380*	*2.869*	*223*
Abendgymnasium	33	16	2	22	13	2	13	8	2	68	37	6	0	0	0	68	37	6
Gesamt	**664**	**351**	**33**	**596**	**333**	**30**	**575**	**317**	**30**	**5.437**	**2.902**	**228**	**11**	**4**	**1**	**5.448**	**2.906**	**229**

3.4.3 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen und Klassenstärken an Gymnasien

3.4.3.1 Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gymnasien

Die folgende Abbildung veranschaulicht die jeweilige Größe der Gymnasien anhand der Schüler:innenzahl. Die meisten Schüler:innen besuchen die Thomas-Mann-Schule und das Johanneum, die wenigsten das Trave-Gymnasium.

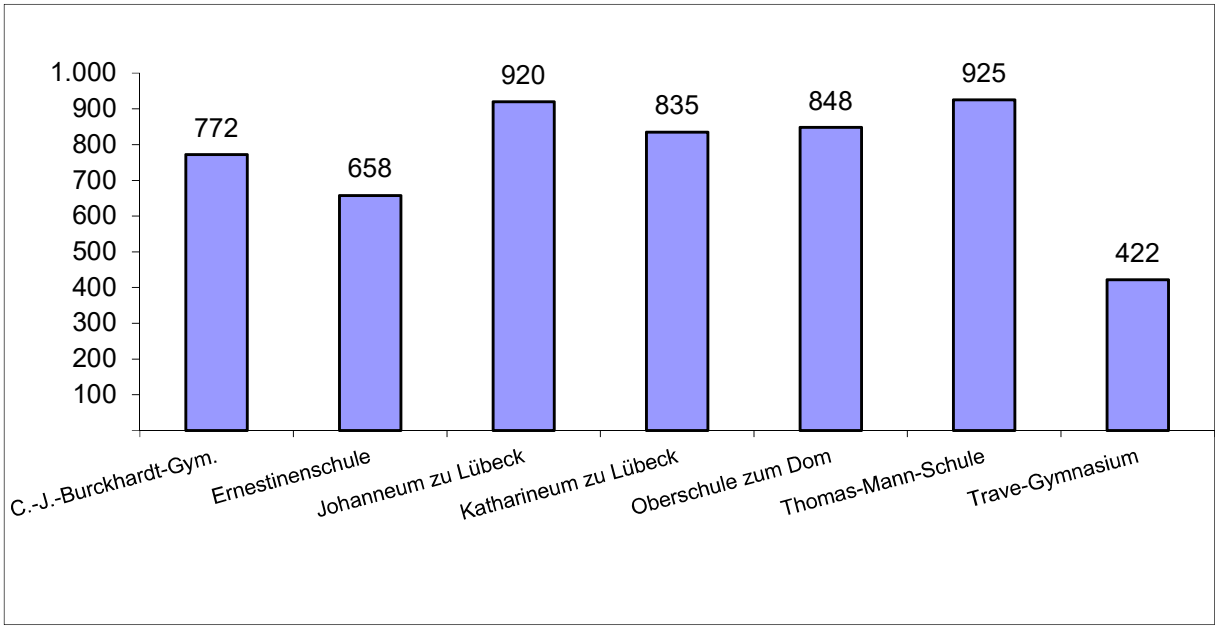


Abbildung 3.7: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

3.4.3.2 Grafische Darstellung der durchschnittlichen Klassenstärken der 5. bis 9. Klasse an Gymnasien

Die nachstehende Abbildung zeigt die durchschnittlichen Klassengrößen an den Gymnasien in den Jahrgängen 5 bis 9. Im Schnitt besuchen im aktuellen Schuljahr 27 Schüler:innen jeweils eine Klasse.

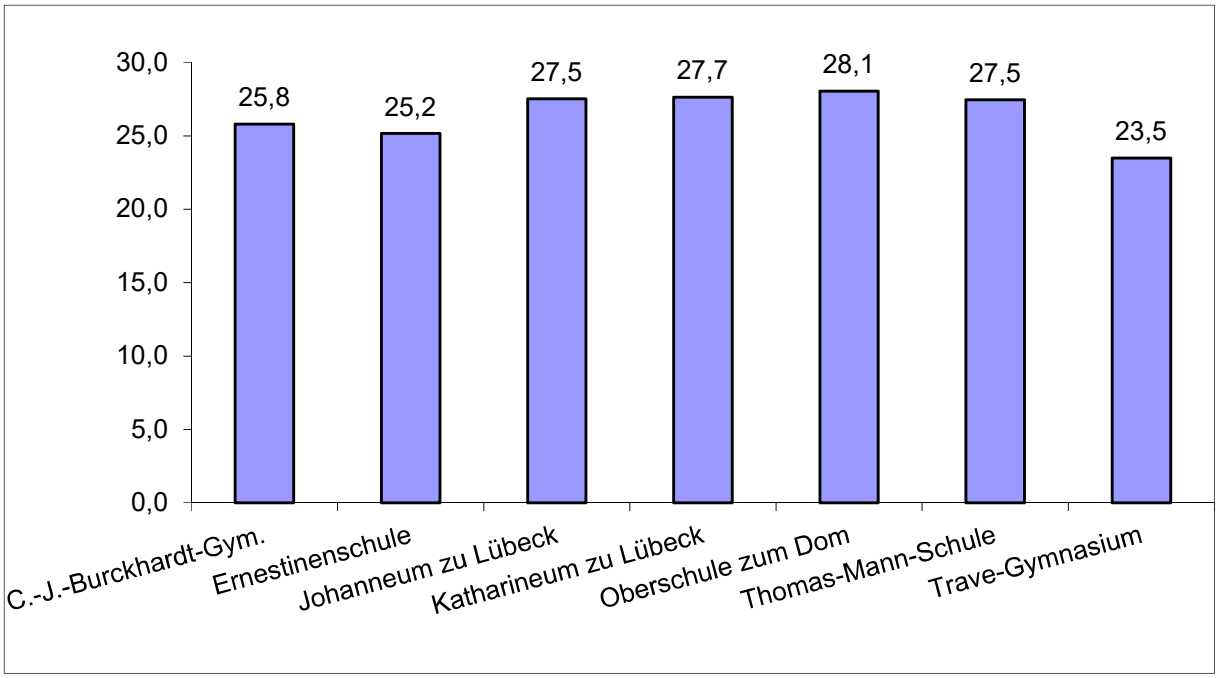


Abbildung 3.8: Grafische Darstellung der Klassengrößen der Jahrgänge 5 bis 9 an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

3.4.4 Schulabgänger:innen der Gymnasien

In Tabelle 3.8 sind die Abgänger:innenzahlen der Gymnasien des Sommers 2021 aufgelistet. Der größte Teil der Gymnasiast:innen erreichte das angestrebte Abitur (90 %). 6 % verließen die Schule mit der Fachhochschulreife, 4 % mit dem Mittleren Abschluss und weniger als 1 % mit Erstem Allgemeinbildenden Schulabschluss. Kein Jugendliche:r verließ die Schule ohne Abschluss. Die Verteilung der Abschlüsse ähnelt der im Vorjahr. Das Abendgymnasium wird oftmals bereits vor dem Abschluss verlassen. 36 % beendeten den Besuch der Schule ohne den angestrebten Abschluss. Damit erreichten mehr das Abitur oder die Fachhochschulreife als im Vorjahr (64 % vs. 50 %).

Zusammenfassende Ausführungen zum Thema Schulabgänger:innen an den weiterführenden Schulen sind in Kapitel 6 zu finden.

Tabelle 3.6: Schulabgänger:innen der Gymnasien

Schule	allg. Hochschulreife		Fachhoch-schulreife		Mittlerer Schul-abschluss		Erster allgemeinb. Schulabschluss		ohne Abschluss		Gesamt		Anteil ohne Abschluss	
	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	dar. weibl	Gesamt	weibl
C.-J.-Burckhardt-Gym.	80	51	11	7	6	6	0	0	0	0	97	64	0,0%	0,0%
Ernestinenschule	55	38	4	.	0	0	0	0	0	0	59	40	0,0%	0,0%
Johanneum zu Lübeck	90	53	0	0	.	0	0	0	0	0	91	53	0,0%	0,0%
Katharineum zu Lübeck	92	44	3	.	0	0	.	.	0	0	96	46	0,0%	0,0%
Oberschule zum Dom	64	30	6	3	4	3	0	0	0	0	74	36	0,0%	0,0%
Thomas-Mann-Schule	100	50	8	.	.	.	0	0	0	0	110	52	0,0%	0,0%
Trave-Gymnasium	37	22	5	.	8	5	0	0	0	0	50	28	0,0%	0,0%
Gesamt	**518**	**288**	**37**	**15**	**21**	**15**	**.**	**.**	**0**	**0**	**577**	**319**		
Anteil	**90%**	**90%**	**6%**	**5%**	**4%**	**5%**	**<1%**	**<1%**	**0%**	**0%**			0,0%	0,0%
Abendgymnasium	10		4		0		0		8		**22**	-	36,4%	-

„.“ kennzeichnet Zahlen, die aus Datenschutzgründen entfernt wurden, sie sind aber in der Gesamtsumme enthalten.

4. Offene Ganztagsschulen und Schulkindbetreuung / Ganztag an Schule

4.1 Grundlagen und Teilnahmezahlen

Ziel und Grundsatz Offener Ganztagsschulen ist nach der *Richtlinie Ganztag und Betreuung des Landes Schleswig-Holstein* – ergänzend zum planmäßigen Unterricht – die Erhöhung der Bildungschancen junger Menschen, die Förderung der individuellen Fähigkeiten und Interessen sowie der Abbau von Benachteiligungen. Die Richtlinie wird durch das städtische Konzept zur Bildung und Betreuung in der Primarstufe „Ganztag an Schule“ ergänzt (Familien- und Bildungsportal: www.luebeck.de/schulkindbetreuung).

4.1.1 Grundschule

Angebote und Teilnahmezahlen

Schulkindbetreuung in Lübeck zielt auf die Förderung der Kinder im Sozialverhalten, der Selbständigkeit und der Persönlichkeit. Bildung erfolgt somit im Sinne einer „Schule als Lebens- und Lernort“ nicht nur am Vormittag, sondern auch im Rahmen verschiedenster Ganztagsangebote am Schulstandort. Kinder können ihren Interessen nachgehen, Stärken werden gefördert sowie die kindliche Entwicklung durch spezielle Angebote unterstützt.

Im Grundschulbereich bieten alle Schulen eine verlässliche Betreuung und verschiedene Arbeitsgemeinschaften (AGs) am Nachmittag an. Hierfür arbeiten die Schulen mit Kooperationspartnern wie Sportvereinen oder Musikschulen zusammen. Im Hausaufgabenraum bzw. während einer Lernzeit können die Schüler:innen ihre Hausaufgaben erledigen. Das Lübecker Konzept Ganztag an Schule wird an allen Schulen umgesetzt. Die Hansestadt Lübeck bietet Geschwisterermäßigungen sowie über den Bildungsfonds eine Ermäßigung nach Sozialstaffel an.

An der Schulkindbetreuung der Grundschulen nehmen in diesem Schuljahr insgesamt 4.790 Kinder teil (Stand: September 2021). Dies sind ca. 67 % der Grundschüler:innen. Damit sind die Teilnahmezahlen erneut gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr werden rund 300 zusätzliche Betreuungsplätze an Lübecker Grundschulen zur Verfügung gestellt.

Seit dem Schuljahr 2020/21 musste das Ganztagsangebot immer wieder an aktuelle Hygienevorschriften aufgrund der Coronavirus-Pandemie angepasst werden. Im Schuljahr 2021/22 konnte der Ganztag wieder mit geringeren Einschränkungen starten. In der Statistik werden daher im Gegensatz zum Vorjahr die stattfindenden AGs und aktuellen Teilnahmezahlen angegeben.

Die Beteiligung an AGs erfolgt unabhängig von der Anmeldung für die Schulkindbetreuung.

Öffnungszeiten

38 Einrichtungen ermöglichen eine Betreuung bis 16 Uhr. Davon bieten 29 Einrichtungen darüber hinaus eine Frühbetreuung und 5 Einrichtungen eine Spätbetreuung nach 16 Uhr an. In den Schulferien gibt es in allen Einrichtungen Ferienprogramme. Bei Bedarf können die Ferienangebote erweitert werden.

Raumkonzept

An 27 Grundschulstandorten wurden in 2019 und 2020 insgesamt 90 Räume für eine Doppelnutzung eingerichtet. Die multifunktionellen Räume können sowohl für den Schulunterricht, als auch am Nachmittag im Ganztag genutzt werden. Der Schulträger stellte dazu gesonderte Mittel für Möbel zur Doppelnutzung von Klassenräumen im Ganztag zur Verfügung. Voraussetzung war ein entsprechendes Konzept der Schule und des Trägers des Ganztages. Aspekte des Unterrichtens sollten ebenso wie die Bedürfnisse der Kinder außerhalb von Unterricht nach Ruhe, Toben und Spiel einbezogen sein. Die Kinder wurden vielfach bei der Gestaltungsplanung beteiligt. Durch die Neugestaltung können Klassenräume neben den Ganztagsräumen am Nachmittag zusätzlich bzw. besser genutzt werden. Das Konzept wurde im Jahr 2021 evaluiert.

Im Zuge des geplanten Rechtsanspruchs zur Ganztagsbetreuung an Grundschulen wurde 2021 ein Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern durch den Bund und die Länder auf den Weg gebracht. Gefördert wurden u.a. die Einrichtung der Räume sowie Ausstattungen für die ganztägige Nutzung des Schulhofs wie Außenmöblierung oder auch Fahrzeuge und mobile Fitnessgeräte, die die Bewegung anregen.

4.1.2 Weiterführende Schule

Im weiterführenden Bereich sind – bis auf eine – alle Schulen Offene oder Gebundene Ganztagsschulen. Das Angebot der weiterführenden Schulen erfolgt unter Einbindung von Kooperationspartnern. Auch für diese Altersgruppe gibt es ein breites, altersgerechtes Angebot. Im Offenen Ganztag erfolgen unter anderem Kooperationen mit Jugendzentren und Schulsozialarbeit. Bei den Schulen mit Offenem Ganztag wird das Angebot vor allem in den Klassenstufen 5 bis 7 genutzt.

Seit dem Schuljahr 2020/21 werden an der Albert-Schweitzer-Schule, der Julius-Leber-Schule, der St. Jürgen GGemS und der Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule Schülerclubs für die Klassenstufen 5 und 6 mit jeweils 25 Betreuungsplätzen gefördert.

4.1.3 Förderzentrum

Den Schüler:innen der Förderzentren werden verschiedene AGs angeboten. An der Maria-Montessori-Schule findet seit dem Schuljahr 2020/21 ein verlässliches Schulkind-betreuungsangebot statt, an dem in diesem Schuljahr 10 Kinder teilnehmen.

4.2 Integration im Ganztag: Förderbedarf und Deutsch als Zweitsprache

Auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der Regelschule sollen weit möglichst am Nachmittagsangebot der Schulen teilnehmen können. 3 % der Kinder in der Schulkindbetreuung bzw. dem Ganztagsangebot haben einen Förderbedarf – bei einem Anteil von 5 % Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule. An 7 Grundschulstandorten werden am Nachmittag Soziale Gruppen angeboten, die Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf betreuen. Die Betreuung erfolgt als separate Gruppe oder innerhalb des regulären Nachmittagsangebots durch spezielle

Betreuungskräfte. In den weiterführenden Schulen nimmt in der Sekundarstufe I ungefähr die Hälfte der Förderschüler:innen an Ganztagsangeboten teil.

Für Kinder, die die deutsche Sprache neu lernen, bietet der Ganztag eine gute Möglichkeit, die Sprache im gemeinsamen Spiel anzuwenden. Zahlreiche Kinder aus der Basisstufe „Deutsch als Zweitsprache“ nehmen am Nachmittagsangebot teil.

4.3 Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote

Nachfolgend sind die Betreuungsangebote der einzelnen Schulen aufgeführt. Beim Offenen Ganztag werden in der Statistik die teilnehmenden Kinder der eigenen Schule und diese nur einmal gezählt. (Besucht ein Kind z.B. 3 AGs, so wird seine Teilnahme am Ganztag nur einmal und nicht dreimal gezählt.) Die gebundenen und teilgebundenen Schulen werden in dieser Liste mit allen anderen Schulen gemeinsam dargestellt.

Kinder, die den Offenen Ganztag nutzen, können auch gleichzeitig in der Nachmittagsbetreuung angemeldet sein und umgekehrt.

Tabelle 4.1: Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
01 - Innenstadt									
01 – Innen-stadt	Berend-Schröder-Schule	FöZ	Kinder-Wege gGmbH	- Sprungtuch e.V. - Jugendzentrum „Röhre“ - Sportverein LT - Segelverein LKV - Gemeinnützige Musikschule - movement family e.V.			15		29
01 – Innen-stadt	Johanneum zu Lübeck	Gym.	CVJM	- Schachjugend SH - Lübecker Rudergesellschaft			410		25
01 – Innen-stadt	Marien-Schule	GS	Kinder-Wege gGmbH	- Deutscher Schachverein - CVJM - Sprungtuch e.V. - Jugendzentrum „Röhre“ - Lübecker Kanu- und Segelverein e.V. - Gemeinnützige Musikschule - Lübecker Turnerschaft	144	102		22	
01 – Innen-stadt	Ernestinen-schule	Gym.	Kinder-Wege gGmbH	- Netzwerk mit Berend-Schröder-, Marien-Schule und Emanuel-Geibel-GemS			65		16

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
01 – Innen-stadt	Kathari-neum zu Lübeck	Gym.	Vorwerker Diakonie	- Kulturmark - Bund der Freunde - Katharineum-Ruderriege (KRR)			452		38
01 – Innen-stadt	Dom-Schule	GS	Kinder-Wege gGmbH		114	86		14	
01 – Innen-stadt	Emanuel-Geibel-Schule	GemS	Kinder-Wege gGmbH	- Netzwerk mit Berend-Schröder-, Marien- und Ernestinenschule			69		31
01 – Innen-stadt	Oberschule zum Dom	Gym.	IN VIA e.V.	- Offener Kanal Lübeck - Offener Kanal Kiel - Lübecker Yacht-Club - Tierheim Lübeck - Leichtathletik Verband SH - LRG			284		30
02 - St. Jürgen									
02 - St. Jürgen	Kaland-Schule	GS	Betreu-ungsband Kaland-Schule gGmbH	- Sportvereine	237	298		25	
02 - St. Jürgen	Schule Grönauer Baum	GS	Integrative Betreute Grund-schule Grönauer Baum e.V.	- AWO SH gGmbH - Lübecker Turnerschaft (LT) - Schachschule Weiss - Kita im Bildungshaus /	208	235		13	

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
				UKSH - Musik- und Kunstschule - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Ringstedtenhof - MTV Lübeck - JuniorCampus TH Lübeck - Sternwarte					
02 - St. Jürgen	Paul-Klee-Schule	GS	CVJM	- Ringstedtenhof - Musik- und Kunstschule - Naturell Power - c2 Languages-Sprachschule	187	90		9	
02 - St. Jürgen	Außenstelle Schule Wulfsdorf	GS	Eltern-initiative Betreute Grund-schul-zeiten der Grund-schule Wulfsdorf e.V.	- Gitarre Grenzenlos	29	24		4	
02 - St. Jürgen	St. Jürgen Grund- und Gemein-schafts-schule	GGemS	Betreute Grund-schule	- MTV - Katholische Familienbildungs-stätte - Schachschule Weiss - Schwimmhalle Ziegelstraße - Karateschule Sei-Do	149	214	47	21	9

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule	GS	Kinder-Wege gGmbH	- Lübecker Turnerschaft - Schachverein Lübeck - Ringstedtenhof - LBV Phönix - MTV Lübeck - Kirchenmusik St. Aegidien	226	108		7	
02 - St. Jürgen	Kahlhorst-Schule Außenstelle Nieder-büssau	GS	Schul- und Förder-verein Betreute Grund-schule Nieder-büssau e.V.	- SV Kronsforde	64	28		2	
03 - Moisling									
03 - Moisling	Heinrich-Mann-Schule	GGem S	Verbund Sozial-therapeu-tischer Einrich-tungen e.V.	- Förderverein Lübecker Kinder e.V. - Freizeitzentrum Moisling - Rot-Weiß Moisling - Musikschule der Gemeinnützigen Lübeck	74	34	47	5	11
03 - Moisling	Astrid-Lindgren-Schule	FöZ	Verbund Sozial-therapeu-tischer Einrich-tungen e.V.	- Sonntagsdialoge e.V. - Förderverein Lübecker Kinder e.V. - Freizeitzentrum Moisling („Lounge“)	0	0	30	0	4

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
				- Rotary Club Lübeck Holstentor					
03 - Moisling	Mühlen-weg-Schule	GS	IN VIA e.V.	- Förderverein Lübecker Kinder e.V.	70	60		9	
03 - Moisling	Schule Niendorf	GS	IN VIA e.V.		55				
04 - Buntekuh									
04 – Bunte-kuh	Baltic-Schule	GGem SmO (geb. Ganz-tags-schule in der GemS mO)	Kinder-Wege gGmbH	- Bauspielplatz Buntekuh - Jugendzentrum Der Laden (AWO) - Lübecker Musikschule - Kreishandball Verein - Tontalente e.V.	131	80	367	5	33
04 – Bunte-kuh	Grund-schule am Koggenweg	GS	Schul-verein	- Lübecker Musikschule - Schachschule Weiss - VHS Lübeck	205	172		10	
05 - St. Lorenz Süd									
05 - St. Lorenz Süd	Bugen-hagen-Schule	GS	Kinder-Wege gGmbH	- Lübecker Musikschule - Holstentor GemS	136	158		12	
05 - St. Lorenz Süd	Luther-Schule	GS	IN VIA e.V.	- Mentor - Die Leselernhelfer e.V. - Schachschule Weiss	128	107		7	

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
05 - St. Lorenz Süd	Holstentor-Gemein-schafts-schule	GemS (teilge-bun-den)	Kinder-Wege gGmbH	- Kinder- und Jugendtreff Dorne62 - Kanu-Club Lübeck - Kanu- und Segelsportverein e. V. - Lübecker Jugendring - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - VfB Lübeck - Luther-Melanchton-Gemeinde			219		25
05 St. Lorenz Süd	Johannes-Prassek-Schule, Träger: JPS gGmbH (Kinder-Wege gGmbH, Berno-stiftung)	GS (priv.)	Kinder-Wege gGmbH	- Lübecker Schachverein - Tierheim Lübeck	57	42		5	
05 - St. Lorenz Nord									
06 - St. Lorenz Nord	Schule Tremser Teich	GGem S	Malteser Hilfsdienst gGmbH	- Bürgerhaus Falkenfeld-Vorwerk	130	140	159	10	15
06 - St. Lorenz Nord	Schule Wilhelms-höhe	FöZ	Schul-verein	- Judo Wancke - Musik u. Kunstschule Lübeck - Bowling World - Tanzschule Frank	0	28	Sek I Kl. 5-9: 35; AVK: 5	28	

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
				- Lübecker Reitverein					
06 - St. Lorenz Nord	Gotthard-Kühl-Schule	GGem S	Malteser Hilfsdienst e.V.	- LT Tischtennis - Tontalente e.V. - Hanseobst e.V. - Taekwondo Lübeck e.V.	132	79	36	8	4
06 - St. Lorenz Nord	Grund-schule Schön-böcken	GS	Kinder-Wege gGmbH		94	36		3	
06 - St. Lorenz Nord	Schule Falkenfeld	GS	Deutscher Kinder-schutz-bund e.V.	- Flechtwerk Falkenfeld - Movement Family e.V.	95	75		5	
06 - St. Lorenz Nord	Julius-Leber-Schule	GGem S	INVIA e.V.; AWO, Region Südhol-stein	- CVJM - Mentor Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Stiftung Lesen	68	67	23	10	2
06 - St. Lorenz Nord	Carl-Jacob-Burckhardt-Gymna-sium	Gym.	(keine Offene Ganztags-schule)						
06 - St. Lorenz Nord	Paul-Gerhardt-Schule	GS	Deutscher Kinder-schutz-bund, Orts-verband Lübeck e.V.	- Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - ATSV Stockelsdorf - TTC Victoria 60 - Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde - Projekt Kultur für	205	85		11	

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
				Kinder der Michael-Haukohl-Stiftung					
06 - St. Lorenz Nord	Grund-schule Groß Steinrade	GS	Kinder-Wege gGmbH		80	41		3	
06 - St. Lorenz Nord	Pestalozzi-Schule	GS	Kinder-Wege gGmbH	- Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Schachschule - Kreishandball-verband - Kulturtafel	211	220		16	
07 - St. Gertrud									
St. Gertrud	Geschwis-ter-Prenski-Schule	GemS (geb. Ganz-tags-schu-le)		- Jugendzentrum Burgtor - Lübecker Ruder-gesellschaft - BIE Aerospace Systems - Malteser Hilfsdienst e.V. - Johanniter Unfallhilfe - Musik- und Kunstschule - E-Punkt			555		59

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
07 - St. Gertrud	Schule an der Wakenitz	GGem S	Kinder- und Jugend-hilfe-verbund	- Baufirma Schütt - Musikhochschule Lübeck - Eichholz aktiv - Handwerks-kammer HL - Berufs-informations-zentrum - IHK - Eichholzer SV - Bockholt KG - Junge – Die Bäckerei - JUZE Dieselstr. - Dräger - Haaker - Persohn - R + S Solutions - TUS Lübeck - Creative Dance Studio - Tontalente e.V. - Tanz Zentrum Zamblé	97	92	32	Grundschule: 2 ; Grundschule und Sek I: 8	
07 - St. Gertrud	Grund-schule Eichholz	GS	Kinder-Wege gGmbH	- Eichholz aktiv - JUZE Dieselstr.	144	147		1	
07 - St. Gertrud	Schule Lauerholz	GS	Sprungtuc h e.V.	- Lübeck 1876 e.V. - Musik- und Kunstschule Lübeck - Schachschule Weiss - Kirchengemeinde St. Stephanus - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V.	242	94		11	

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
				- ICH-DU-WIR... auf dem Weg e.V. - ProKids - Ganz stark					
07 - St. Gertrud	Maria-Monte-ssori-Schule	FöZ	mixed-pickles e.V.	- Roter Stern / Fußballclub - Tontalente e.V.	10	18	29	10	
07 - St. Gertrud	Schule Marli	GS	Kinder- und Jugend-hilfe-verbund	- Landwege - Schachschule Weiss - Ringstedtenhof - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Kirchengemeinde St. Thomas/ Auferstehung	125	22		2	
07 - St. Gertrud	Albert-Schweitzer-Schule	GGem S	Kinder-Wege gGmbH	- TUS Lübeck - Marli GmbH	94	118	51	16	11
07 - St. Gertrud	Thomas-Mann-Schule	Gym.	Schul-verein der Thomas-Mann-Schule				236		15
07 - St. Gertrud	Schule am Stadtpark	GS	Kinder-Wege gGmbH	- SV Viktoria 08 Lübeck - Schachschule Frohberg - Sportverein 1876	168	178		8	
08 - Schlutup									

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
08 - Schlutup	Willy-Brandt-Schule	GGemS (geb. Ganz-tags schu-le)	Kinder-Hafen gUG	- AWO-Zollhaus - TSV Schlutup - Hanse-Obst e.V. - Familienzentrum	108	110	246	19	28
09 - Kücknitz									
09 - Kücknitz	Schule Roter Hahn	GS	Träger-verbund: Vorwerker Diakonie und Bauspiel-platz	- TSV Kücknitz - JUZE Kücknitz - Integrative Medienwerkstatt	139	153		24	
09 - Kücknitz	Matthias-Leithoff-Schule	FöZ	Vorwerker Diakonie	- Shin-Woo-Kampfsportschule		68		17	
09 - Kücknitz	Trave-Grund- und Gemein-schafts-schule	GGemS	Kids-corner gUG		82	82	31	6	9
09 - Kücknitz	Trave-Gym-nasium	Gym.	Kids-corner gUG	- Trave-Grund- und GemS - JUZE Kücknitz - TSV Kücknitz - TG Rangenberg - 123musik			161		18
09 - Kücknitz	Rangen-berg-Schule	GS	SKBR e.V.	- English for Kids	81	63		7	

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
09 - Kücknitz	Grund-schule Utkiek	GS	Vorwerker Diakonie	- Sprungtuch e.V. - Mentor - Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Junior Campus TH Lübeck - Ringstedtenhof - Jugendverkehrs-schule - Polizei Kücknitz - Förderverein „Kücknitzer Jugend“ e.V. - Kitas der Umgebung - Trave-Gymnasium - Schulverein Schule Utkiek	85	130		6	
10 - Travemünde									
10 – Trave-münde	Stadtschule Trave-münde	GS	Haus der Jugend	- TSV Travemünde - Ehrenamtliche Helfer:innen für die Hausaufgabenhilfe DaZ - Gemeinnütziger Verein zu Travemünde e.V. - Freiwillige Feuerwehr Travemünde - Kirchengemeinde St. Lorenz - Ostseestation Priwall - Forschendes Lernen - Mentor -	126	126		8	

Stadtteil	Schule	Schul-art	Träger-schaft	Kooperations-partner (Offene Ganztagsschule / AGs für alle Jahrgangsstufen)	Geförderte Betreuungs-plätze der Nachmittags- / Schulkind-betreuung	Zahl der Schüler:innen der eigenen Schule, die mind. 1 AG / den Offenen Ganztag nutzen		Zahl der AGs	
					Grundschule	Grund-schule	Sek I	Grund-schule	Sek I
				Die Leselernhelfer Lübeck e.V. - Bauspielplatz Roter Hahn - Kitas in Travemünde und Umgebung - Jugendverkehrs-schule - Stadttheater Lübeck - Sprungtuch e.V. - Offener Kanal Lübeck					
10 – Trave-münde	Schule am Meer	GGem S	Kinder-schutz Bund (OH)	- Freiwillige Feuerwehr - TSV Travemünde - Ehrenamt-ler:innen - Haus der Jugend - Kitas in Travemünde - Familienzentrum - Gemeinnütziger Verein zu Travemünde e.V. - Kindersprint e.V. - Gemüse-Ackerdemie - Spielen macht Schule - Klangkids	70	50	15	5	1

5. Integration

Das folgende Kapitel bezieht sich auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf. 7,9 % der Kinder und Jugendlichen an Lübecker Schulen wurde ein Sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt (Vorjahr 7,8 %). Diese Schüler:innen weisen verschiedene Förderbedarfe auf. Folgende Förderschwerpunkte werden unterschieden (vgl. z.B. die Broschüre „Wissenswertes über Sonderpädagogik in Schleswig-Holstein“ des IQSH oder den Bericht Schulische Bildung in Schleswig-Holstein 2017 des Ministeriums für Schule und Berufsbildung):

- Förderschwerpunkt Lernen: Schüler:innen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt „Lernen“ vermutet wird, werden in der Eingangsphase der Grundschule präventiv gefördert. Ein sonderpädagogisches Gutachten für den Förderbedarf Lernen wird in der Regel frühestens am Ende der Eingangsphase erstellt. Liegt ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, werden diese Schüler:innen weiterhin und auch nach dem Übergang in die weiterführende Schule überwiegend inklusiv beschult. In den Förderzentren mit Schwerpunkt „Lernen“, die eigene Schüler:innen unterrichten, gibt es in der Regel nur Sekundarstufenklassen.
  Die Schüler:innen erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie festgelegten Ziele ihres Förderplans sowie der von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Lehrplans sonderpädagogische Förderung empfohlenen Kriterien den Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen. In jedem Jahr erreicht eine Anzahl von Schüler:innen mit dem Förderbedarf Lernen in der inklusiven Beschulung an der Gemeinschaftsschule den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ESA. Der Förderbedarf entfällt und sie erhalten ein reguläres Abschlusszeugnis.
- Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: Der überwiegende Teil der Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird in Förderzentren mit diesem Schwerpunkt beschult. Diese Schüler:innen sind in der Regel dauerhaft auf anschauliches und handelndes Lernen angewiesen und benötigen besondere Unterstützung bei sprachlichen Aufnahme-, Verarbeitungs- und Ausdrucksleistungen. Lübeck weist eine hohe Integrationsrate in diesem Förderschwerpunkt auf: Viele Kinder mit Schwerpunkt geistige Entwicklung besuchen integrativ eine Regelschule.
  Die Schüler:innen des Förderzentrums besuchen dieses in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und werden in der Werkstufe auf den Übergang von der Schule in die Arbeit vorbereitet. Die Schüler:innen erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie in ihrem Förderplan festgelegten Ziele und nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den Abschluss im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Dieser wird allerdings in einigen Statistiken nicht als Abschluss gezählt.
- Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: Die inklusive Beschulung von Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist häufig bei zielgleichem Unterricht in allen Schularten möglich. Das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung hat die Aufgabe, Schüler:innen zu unterrichten und zu erziehen, die unabhängig vom Grad ihrer Behinderung einen so umfangreichen sonderpädagogischen und therapeutischen Förderbedarf haben, dass sie mit den Mitteln einer anderen Schule nicht gefördert werden können. Viele Eltern wählen für ihr Kind mit diesem Förderbedarf das Förderzentrum Matthias-Leithoff-Schule, weil sie die gute Unterstützung in Kleingruppen der Inklusion vorziehen. Diese Lübecker Schule nimmt auch Schüler:innen mit dem

Förderbedarf körperlich-motorische Entwicklung aus den Nachbarkreisen auf. Sie ist das größte Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung in Schleswig-Holstein. Das Förderzentrum kann die Aufgaben der Grundschule, der Gemeinschaftsschule oder der Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung erfüllen.

- Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: Das Hauptziel der Förderung in diesem Schwerpunkt ist der Erwerb und die Stärkung emotionaler und sozialer Fähigkeiten. Schüler:innen, bei denen ein Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung vermutet wird, werden in der allgemeinbildenden Schule präventiv bzw. integrativ gefördert. In Lübeck bieten 6 Standorte Lerngruppen Erziehungshilfe (LEH) an, an den Förderzentren gibt es zwei LEHs für Schüler:innen weiterführender Schulen sowie die „Tigerklasse“ für noch nicht regulär beschulbare Kinder der ersten Klasse. Punktuell können Förderzentren Schüler:innen in temporären Maßnahmen unterstützen, ohne das Ziel der inklusiven Beschulung aufzugeben. So gibt es in Lübeck die LEHs für 5 bis 7 an den beiden Förderzentren Berend-Schröder-Schule und Astrid-Lindgren-Schule mit je 6 Plätzen und die Maßnahme „TALENT“ im Geschichtserlebnisraum Roter Hahn mit 8 Plätzen.
- Förderschwerpunkt Autismus: Autismus äußert sich in qualitativ abweichenden Kompetenzen in der Kommunikation und der sozialen Interaktion. Bei Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Autismus ist eine inklusive Beschulung bei häufig zielgleichem Unterricht in allen Schularten möglich. Die allgemeinbildenden Schulen werden dabei durch spezialisierte Lehrkräfte eines zum 01.08.2020 eingerichteten Landesförderzentrums unterstützt.
- Förderschwerpunkt Sprache: Der Schwerpunkt ist vorgesehen für Schüler:innen mit nicht altersgemäß entwickelter Sprachkompetenz und Problemen, den sprachlichen Anforderungen des Unterrichts zu folgen beziehungsweise sich sprachlich korrekt und verständlich auszudrücken (Schwierigkeiten im Sprachverständnis, in der Aussprache, im Grammatikerwerb oder im Bereich der kommunikativen Handlungskompetenz). Schüler:innen in der Eingangsphase der Grundschule mit Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache werden in der Eingangsphase präventiv gefördert. Wenn sie einen massiven Sprachheilförderbedarf aufweisen, können die Schüler:innen mit dem Einverständnis der Eltern in eine der beiden Grundschulen mit Sprachheilintensivklasse aufgenommen werden.
- Förderschwerpunkt Hören: Überall dort, wo die entsprechenden Rahmenbedingungen bestehen oder eingerichtet werden können, werden Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Hören inklusiv unterrichtet. Es erfolgt Unterstützung durch das Landesförderzentrum Hören.
- Förderschwerpunkt Sehen: Diese Schüler:innen werden integrativ beschult. Die Lehrkräfte des Landesförderzentrums „Sehen“ sind landesweit beratend und unterstützend tätig und helfen den Schulen dabei, die Rahmenbedingungen für Sehgeschädigte aufzubauen. Ergänzend wird ein Kurssystem angeboten, um besondere Lerninhalte zu vermitteln und Peer-Group-Erfahrungen zu ermöglichen.
- Förderschwerpunkt Dauerhaft Kranke: Unter diesen Förderschwerpunkt fallen Schüler:innen, die dauerhaft oder wiederkehrend erkrankt sind und am Krankenhausunterricht teilnehmen. Diese Schüler:innen behalten ein Schulverhältnis mit der Schule, die sie vor ihrer Krankheit besucht haben.

5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung

Die Zahl der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf hat sich von 2019 zu 2020 kaum verändert. 7,9 % der Kinder und Jugendlichen an Lübecker Schulen wurde ein Sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt.
Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und, ob sie am Förderzentrum oder integrativ in der Regelschule beschult werden.

Tabelle 5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung

	Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf	Anteil an allen Schüler:innen
Regelschule	1.045	66 %	5,3 %
Förderzentrum	527	34 %	2,7 %
Insgesamt	1.572	100 %	7,9 %*

*Anteile gerundet, daher Summe kleiner als Summe der Anteile

In Regelschulen werden 66 % der Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ beschult. In den Regelschulen besteht somit bei einem Anteil von 5,3 % Schüler:innen Förderbedarf. An den Förderzentren werden 34 % aller Förderschüler:innen beschult. Dies sind 2,7 % aller Lübecker Schüler:innen. Der Anteil der Schüler:innen mit Förderbedarf, die das Förderzentrum besuchen und nicht integrativ beschult werden, ist im Vergleich zu den Vorjahren erneut gestiegen (2021: 34 %; 2020: 32 %; 2019: 30 %).

Bei mehr als der Hälfte der Schüler:innen auf dem Förderzentrum steht der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Vordergrund. Ein Teil von ihnen besucht ein Förderzentrum für körperlich-motorische Entwicklung, da in beiden Bereichen Förderbedarf vorliegt.
24 % der Förderschüler:innen besuchen den Schwerpunkt Lernen, 19 % haben einen körperlich-motorischen Förderschwerpunkt und 4 % den Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung.

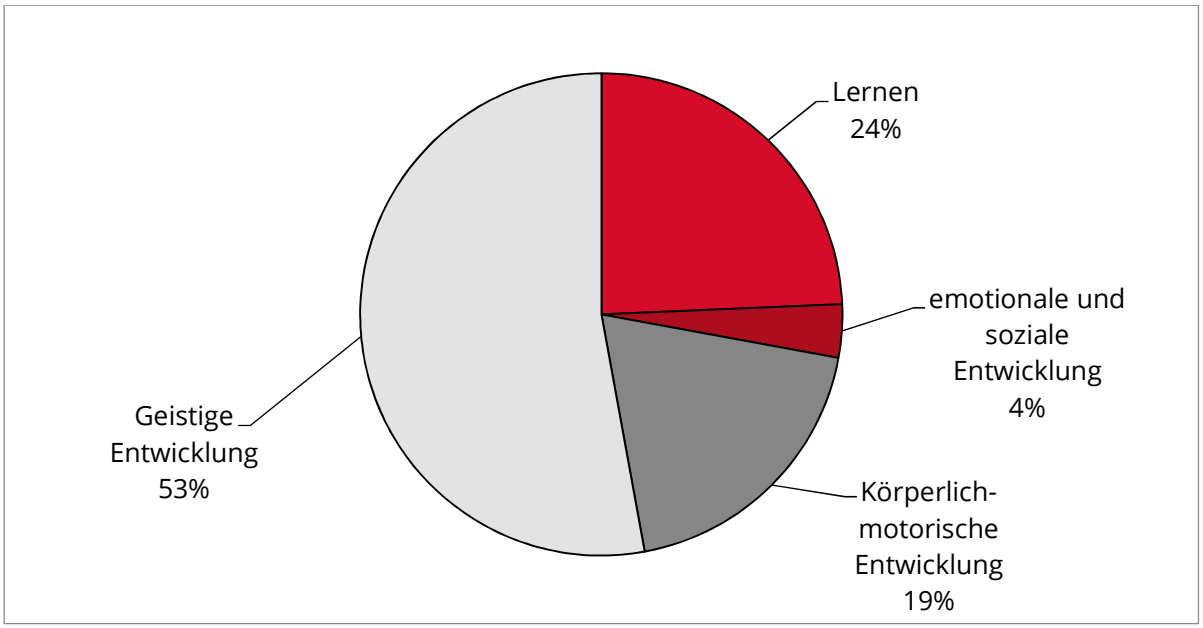


Abbildung 5.1: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderschwerpunkte

In den letzten Jahrzehnten wurden immer mehr Schüler:innen in die Regelschulen integriert. Vor allem Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf Lernen und Soziale und emotionale Entwicklung besuchen deutlich seltener ein Förderzentrum als vor 20 oder 30 Jahren (vgl. Kap. 8). Die Kinder und Jugendlichen, die heutzutage das Förderzentrum besuchen, können in der Regel nicht oder nur mit massiver Unterstützung integrativ beschult werden. Der Großteil der Schüler:innen am Förderzentrum hat Förderbedarf in der geistigen und / oder körperlich-motorischen Entwicklung. Auch Kinder mit anderen Förderschwerpunkten benötigen teilweise Unterstützung, die in der Regelschule schwer möglich ist. Dazu gehören neben der schulischen Austattung mit entsprechenden Räumen und Hilfsmitteln auch personelle Ressourcen. Die nun leicht steigende Zahl der Schüler:innen an den Förderzentren kann daher ein Indikator dafür sein, dass das Förderzentrum für diese Kinder und Jugendlichen im individuellen Fall als geeigneterer Ort angesehen wird als die Regelschule.
Grundsätzlich steigende Zahlen können aber auch ein Anzeichen dafür sein, dass mehr Kinder einen Förderbedarf aufweisen, beispielsweise durch eine Zunahme Frühgeborener mit entsprechenden Entwicklungsrückständen oder durch ungünstige Aufwachsensbedingungen, die eine Zunahme emotionaler und sozialer Auffälligkeiten bedingen (vgl. auch 8.6). Eine weitere Ursache kann sein, dass Förderbedarfe häufiger festgestellt werden, da früher und breiter auf Unterstützungsbedarf geachtet wird und in den Einrichtungen eine höhere Kompetenz besteht. Bestimmte Maßnahmen sind an eine vorherige Feststellung des Förderbedarfes gebunden, so dass diese auch eine entsprechende Diagnostik bedingen.

5.2 Integration in der allgemeinbildenden Schule

5.2.1 Anteil der Integrationskinder je Förderschwerpunkt an allen Integrationskindern in der Grundschule

5 % der Grundschüler:innen haben einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf. In der Grundschule werden vor allem Kinder mit Förderbedarf Lernen integriert. Diese machen zusammen 44 % der Förderkinder aus. Des Weiteren werden insbesondere Kinder mit Förderbedarf Soziale und emotionale Entwicklung beschult (21 %). Hierunter sind auch die Kinder der Lerngruppe Erziehungshilfe (LEH). 1 % der Schüler:innen werden wegen Autismus gefördert. Während es bei den anderen Förderschwerpunkten wenig Veränderung gab, so ist der Anteil im Bereich Soziale und emotionale Entwicklung gestiegen, im Bereich Autismus gesunken.
8 % werden mit Förderbedarf Sprache integriert. Die Zahlen enthalten auch Kinder, die eine der beiden an Regelschulen angesiedelten Sprachheilklassen besuchen. 12 % der Kinder in der Grundschule weisen einen Förderbedarf Geistige Entwicklung auf. Ähnlich hoch wie im Vorjahr ist der Anteil der Kinder mit körperlicher Einschränkung (körperlich-motorische Entwicklung, Hören oder Sehen sowie chronischer Erkrankung), er liegt bei 14 %.

Die folgende Abbildung stellt die Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen dar.

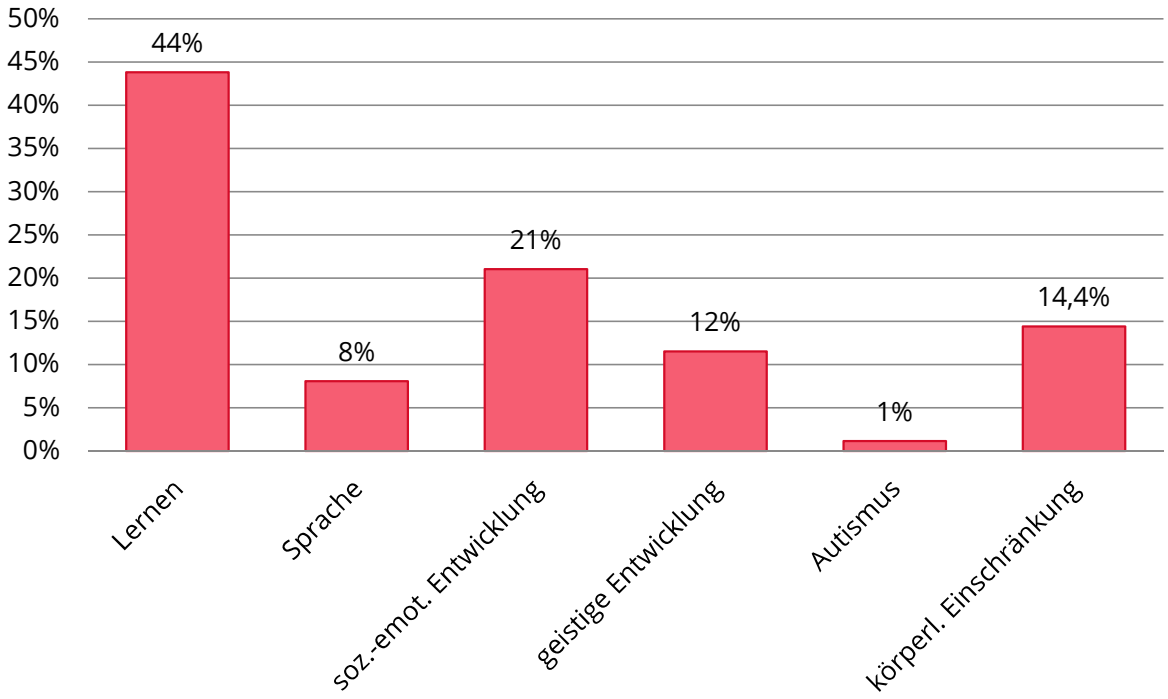


Abbildung 5.2: Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt

5.2.2 Anteil der Integrationsschüler:innen je Förderschwerpunkt an allen Integrationsschüler:innen in der weiterführenden Schule

In den Gemeinschaftsschulen und Gymnasien besitzen 6 % der Schüler:innen einen sonderpädagogischen Förderbedarf. In den weiterführenden Schulen hat dabei mehr als die Hälfte der Integrationsschüler:innen Förderbedarf im Bereich Lernen. Einen wesentlichen Anteil machen auch Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung aus (18 %). 9 % haben die Diagnose Autismus, 6 % Förderbedarf Geistige Entwicklung und 19 % eine körperliche Einschränkung (Förderbedarf Körperlich-motorische Entwicklung 8 %, Hören, Sehen oder eine chronische Erkrankung). Ein großer Teil dieser Schüler:innen besucht auch die Nachmittagsangebote der Schulen.

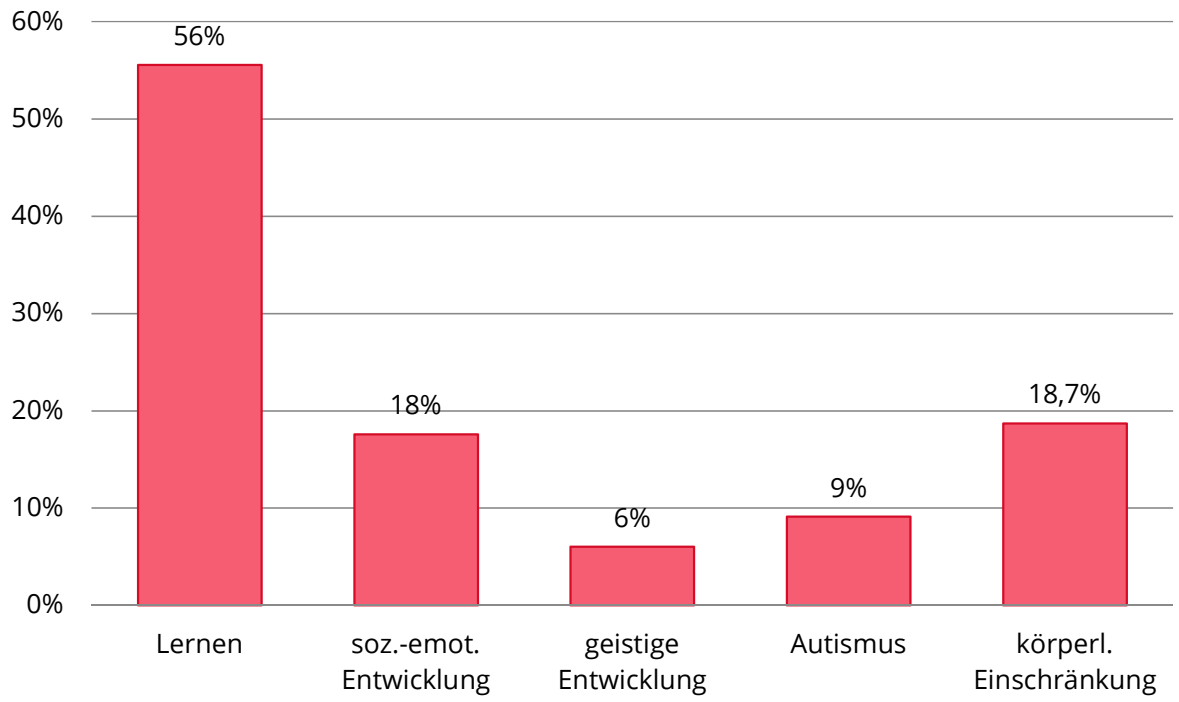


Abbildung 5.3: Anteile der Förderschwerpunkte in den weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt

Die Verteilung der Förderschüler:innen auf die Schulformen unterscheidet sich stark: Gemeinschaftsschulen haben in der Schülerschaft 10 % Förderschüler:innen. Diese haben vor allem Schwierigkeiten beim Lernen: Schüler:innen mit Förderbedarf Lernen und Geistige Entwicklung machen 61 % bzw. 8 % der Integrationsschüler:innen aus. 19 % der Integrationsschüler:innen an Gemeinschaftsschulen besitzen einen Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung, 6 % weisen eine Autismus-Diagnose auf. Der Anteil der Schüler:innen mit körperlicher Einschränkung ist gering (inkl. Sehen und Hören, 6 %).

An den Gymnasien weist nur 1 % der Schülerschaft einen Förderbedarf auf. Gymnasien integrieren insbesondere Kinder und Jugendliche mit Autismus (63 % der Integrationsschüler:innen am Gymnasium). Im Vorjahr betrug der Anteil 55 %, vor 2 Jahren allerdings 68 %. Ungefähr ein Viertel der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf am Gymnasium hat im aktuellen Schuljahr als Hauptförderschwerpunkt eine körperliche Einschränkung (inkl. Sehen und Hören, 23 %). 14 % haben Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung (Vorjahr 13 %).

6. Schulabschlüsse

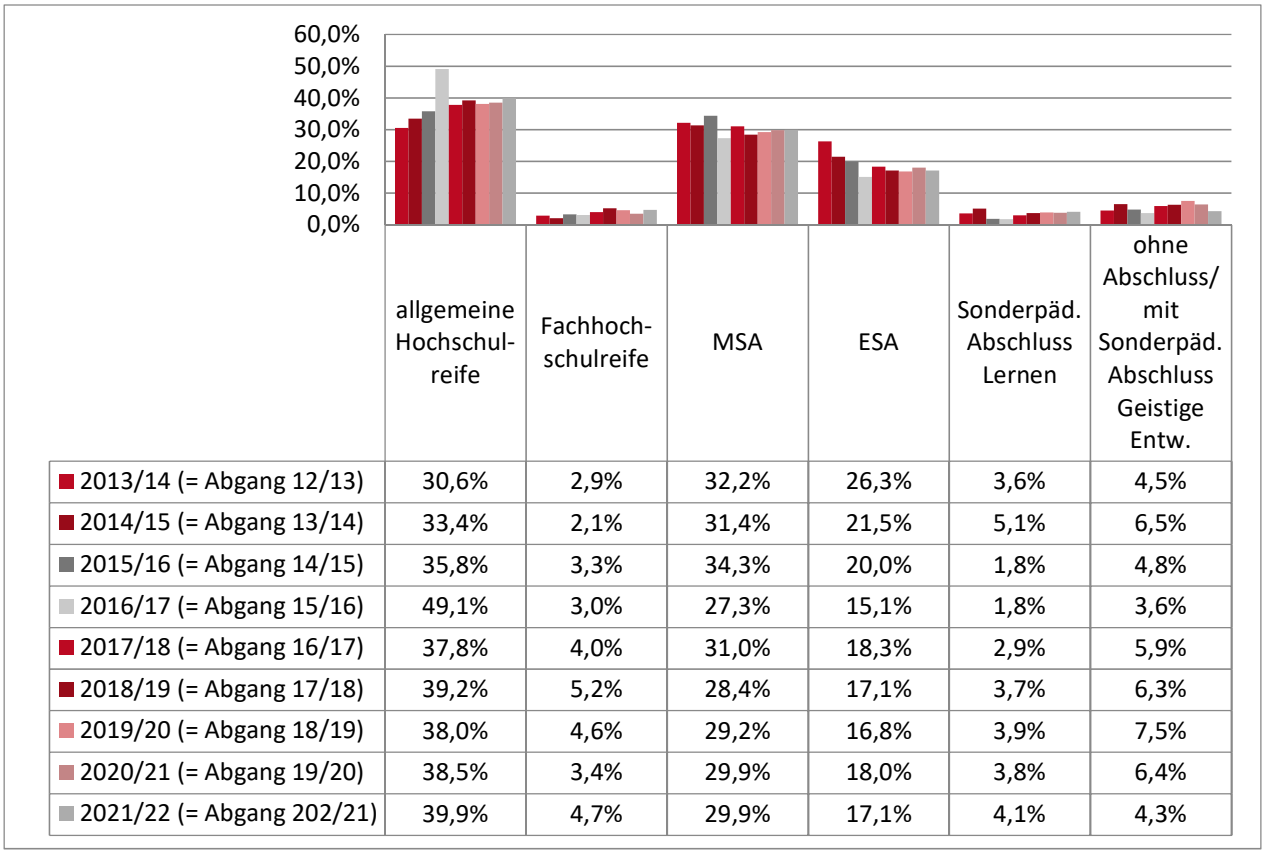
6.1 Entwicklung der Abschlüsse

Die Angaben zu den Schulabgänger:innen im vergangenen Sommer sind bei den einzelnen Schulformen aufgeführt.

Insgesamt sind die Anteile höherer Abschlüsse sowohl an Gymnasien als auch an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen gestiegen (45 % allgemeine Hochschulreifen an GemSmO vs. 41 % im Vorjahr). Der Anteil der Mittleren Schulabschlüsse blieb bei 30 %. Es wurden etwas seltener Erste Allgemeinbildende Abschlüsse vergeben (17 % vs. 18 %). Wie in den Vorjahren erhielten 4 % der Abgänger:innen der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen einen Förderschulabschluss Lernen.

Auffällig ist der deutlich niedrigere Anteil Abgänger:innen ohne Abschluss (4,3 % vs. 6,4 %). Vermutlich haben viele die Möglichkeit genutzt, aufgrund der Sonderregelungen wegen der Coronavirus-Pandemie-Einschränkungen, ein Schuljahr zu wiederholen (s. Kap. 8.6). Auch an den Förderzentren verließen deutlich weniger Jugendliche die Schule ohne Abschluss.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abschlusszahlen der Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren in den letzten Jahren.



	allgemeine Hochschul-reife	Fachhoch-schulreife	MSA	ESA	Sonderpäd. Abschluss Lernen	ohne Abschluss/ mit Sonderpäd. Abschluss Geistige Entw.
2013/14 (= Abgang 12/13)	30,6%	2,9%	32,2%	26,3%	3,6%	4,5%
2014/15 (= Abgang 13/14)	33,4%	2,1%	31,4%	21,5%	5,1%	6,5%
2015/16 (= Abgang 14/15)	35,8%	3,3%	34,3%	20,0%	1,8%	4,8%
2016/17 (= Abgang 15/16)	49,1%	3,0%	27,3%	15,1%	1,8%	3,6%
2017/18 (= Abgang 16/17)	37,8%	4,0%	31,0%	18,3%	2,9%	5,9%
2018/19 (= Abgang 17/18)	39,2%	5,2%	28,4%	17,1%	3,7%	6,3%
2019/20 (= Abgang 18/19)	38,0%	4,6%	29,2%	16,8%	3,9%	7,5%
2020/21 (= Abgang 19/20)	38,5%	3,4%	29,9%	18,0%	3,8%	6,4%
2021/22 (= Abgang 202/21)	39,9%	4,7%	29,9%	17,1%	4,1%	4,3%

Abbildung 6.1: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

6.2 Geschlecht

Junge Frauen erreichen häufiger höhere Abschlüsse als junge Männer. Das Abitur wurde vor allem von weiblichen Absolvent:innen erworben (55 % wie im Vorjahr). Die Fachhochschulreife wurde in diesem Jahr vor allem von weiblichen jungen Erwachsenen erworben (52 %

gegenüber 44 % Schülerinnen im Vorjahr). Der Mittlere Schulabschluss wurde wie im Vorjahr etwas häufiger von jungen Frauen erworben (51 %). Mit Erstem allgemeinbildenden Schulabschluss (52 %), sonderpädagogischem Abschluss L (53 %) oder ohne Abschluss (61 %) verlassen vor allem männliche Jugendliche die Schule. Der Anteil der Schülerinnen ist hier gestiegen, gleichzeitig aber bei den Abschlüssen geistige Entwicklung gesunken (37 %). Schülerinnen erreichten im vergangenen Jahr sowohl mehr als auch höherwertige Abschlüsse.

6.3 Abgänger:innen ohne Abschluss

Bei den Abgänger:innen ohne Abschluss handelt es sich vor allem um männliche Jugendliche und fast ausschließlich um Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen. An den meisten Schulen ist der Anteil der Mädchen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, gering oder bei null. So haben von allen weiblichen Abgängerinnen nur 2,7 % keinen Abschluss, während 4 % aller weiblichen und männlichen Jugendlichen zusammen die Schule ohne Schulabschluss verlassen (s. Tab. 6.1).

Tabelle 6.1: Abgänger:innen ohne Abschluss an Gemeinschaftsschulen

Schule	Anteil aller Abgänger:innen ohne Abschluss an allen Abgänger:innen						Anteil der Mädchen ohne Abschluss an allen abgehenden Mädchen
	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	2021
Albert-Schweitzer-Schule	9,2%	5,5%	17,1%	14,3%	5,1%	5,5%	2,9%
Baltic-Schule	6,4%	3,4%	5,4%	3,0%	2,9%	2,2%	2,7%
Emanuel-Geibel-Schule	4,9%	1,1%	3,7%	4,5%	0,0%	0,0%	0,0%
Geschwister-Prenski-Schule	2,9%	0,0%	3,1%	2,7%	0,0%	1,5%	0,0%
Gotthard-Kühl-Schule	11,0%	4,5%	10,8%	4,2%	3,1%	4,7%	5,8%
Heinrich-Mann-Schule	10,4%	11,9%	9,8%	13,7%	4,8%	7,3%	5,1%
Holstentor-GemS	14,5%	6,1%	11,3%	13,9%	0,0%	6,9%	9,4%
Julius-Leber-Schule	22,7%	20,0%	24,3%	11,8%	3,8%	4,3%	14,4%
Schule am Meer	13,5%	15,9%	11,8%	21,1%	0,0%	2,0%	22,2%
Schule an der Wakenitz	4,2%	14,3%	5,2%	2,7%	0,0%	1,5%	6,5%
Schule Tremser Teich	5,7%	8,1%	6,3%	7,9%	10,8%	8,7%	10,0%
St. Jürgen GGemS	6,1%	7,1%	4,1%	5,8%	2,0%	4,0%	4,1%
Trave GGemS	8,7%	10,0%	10,6%	5,0%	0,0%	5,3%	6,5%
Willy-Brandt-Schule	1,8%	11,7%	14,1%	14,5%	18,2%	9,5%	9,8%
Gesamt	9,0%	7,6%	8,9%	7,7%	2,7%	4,0%	6,6%
GemSmO	5,2%	4,0%	4,3%	3,8%	1,8%	2,5%	2,3%
GemSoO	10,8%	9,7%	11,5%	9,9%	3,4%	4,8%	8,5%
GGemS Stecknitz	2,2%	4,2%	0,0%	4,3%	0,0%	4,7%	-
Freie Waldorfschule (Regelzweig)	1,6%	0,0%	0,0%	2,5%	10,0%	5,3%	-

Wie Tabelle 6.1 zeigt, gab es an fast allen Gemeinschaftsschulen in den letzten Jahren zeitweise erhöhte Anteile ohne Abschluss. Es wird außerdem deutlich, dass im aktuellen Jahr an fast allen Schulen nur wenig oder keine Abgänge ohne Abschluss erfolgten (vgl. Kapitel 8.6).

Abbildung 6.2. verdeutlicht die Entwicklung der Abschlüsse an den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in den letzten Jahren. Der Anteil der Abgänge ohne Abschluss ist halb so hoch wie im Vorjahr.

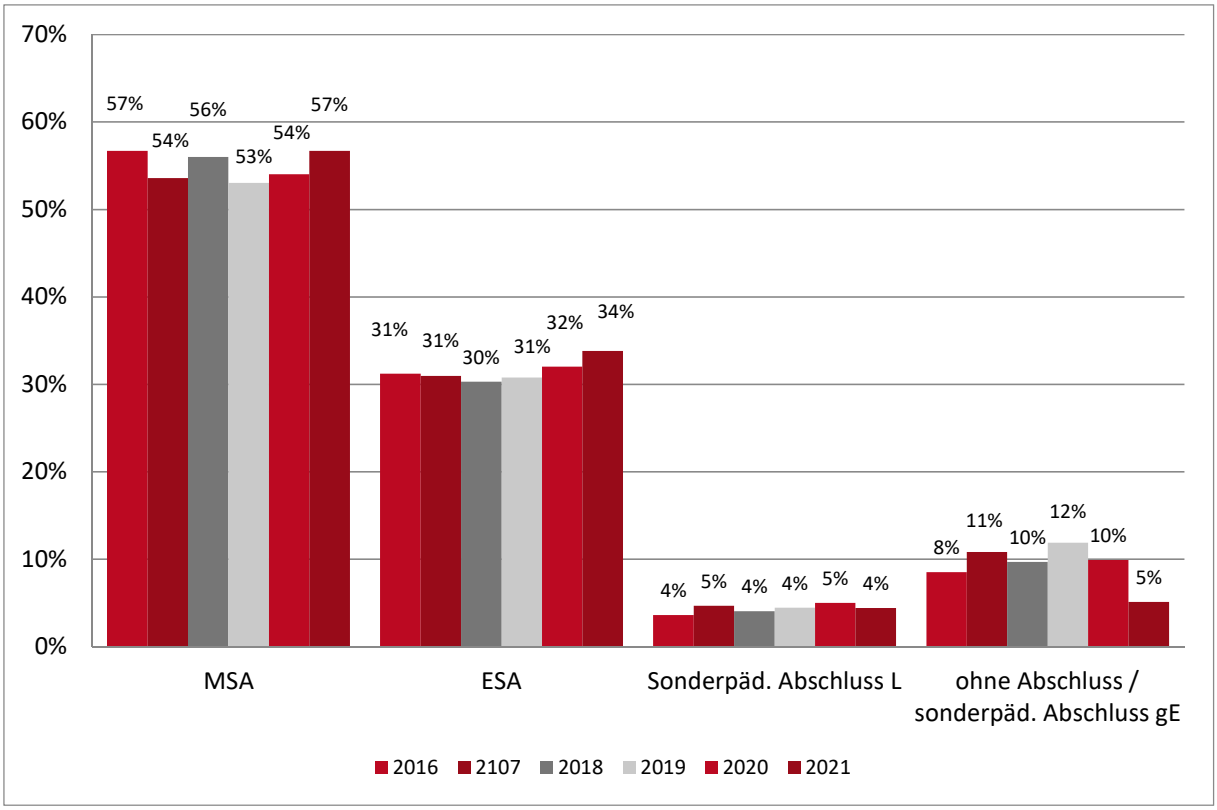


Abbildung 6.2: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Warum gibt es immer wieder Abgänge ohne Abschluss?

Ein nennenswerter Anteil der Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, wechselt an Berufsbildende Schulen. Diese werden als „Abgang ohne Abschluss" gezählt, auch wenn sie häufig später an der Berufsschule den Abschluss erreichen.

Die Abgänger:innen ohne Abschluss sind eine heterogene Gruppe. Neben nicht ausreichender Leistungen als Ursache brechen auch Jugendliche die Schule ab, weil sie schwanger sind oder in ihr Heimatland zurückkehren. Für die Bewertung der Zahlen ist wichtig zu wissen, dass die möglichen Gründe für einen Abgang ohne Abschluss komplex sind. Häufig bestehen die ursachen schon länger (Leistungsprobleme seit der Grundschule, Klassenwiederholungen, umfangreiche Lern- und Leistungsprobleme, Förderbedarf Lernen, psychische Erkrankungen, Absentismus, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende familiäre Unterstützung, Probleme/Erkrankungen im familiären Umfeld). Es gibt zahlreiche Unterstützungsangebote, die jedoch aufgrund der vielschichtigen Probleme nicht immer greifen (können). Ein Rückschluss auf die Qualität der schulischen Arbeit ist daher nicht unbedingt möglich. Einige Schulen kümmern sich besonders um Jugendliche mit Leistungsschwierigkeiten, indem sie z.B. höhere Anteile an Rückläufer:innen der Gymnasien aufnehmen oder Flex-Klassen bzw. „Praktisches Lernen" anbieten. Daher ist es nicht auffällig, dass diese Schulen oftmals mehr Jugendliche ohne Abschluss entlassen. Diese Schulen werden durch Programme wie „Perspektivschule" oder verstärkte Ressourcen (z.B. Schulsozialarbeit) besonders unterstützt.

7. Schulsozialarbeit

7.1 Schulsozialarbeit – Einzelberatung und Gruppenangebote

Schulsozialarbeit ist in der Hansestadt Lübeck an allen Schulformen in den Jahrgängen 1-13 und zum Schuljahr 2021/22 an fast allen Schulstandorten vertreten. Schulsozialarbeit fördert Schüler:innen in ihren persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie in ihrer Lern- und Leistungskompetenz mit dem Ziel, eine Schulkultur zu gestalten, die die Potenzialentfaltung von Schüler:innen durch Wertschätzung und gemeinsames Lernen ermöglicht und Bildungsbenachteiligung verhindert.

Schulsozialarbeit ist als eigenständige Leistung der Jugendhilfe 2021 mit § 13a neu in das SGB VIII aufgenommen worden. Sie bildet eine Ergänzung zum schulischen Erziehungsauftrag der Lehrkräfte gemäß § 4 Schulgesetz Schleswig-Holstein. Ziel ist die präventive Förderung der sozialen Kompetenzen und das Angebot von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit ihren Familien.

Seit 2012 hat die Hansestadt Lübeck in mehreren Ausbaustufen die Schulsozialarbeit von 4 Vollzeitstellen auf aktuell 30,5 Vollzeitstellen mit derzeit 45 Mitarbeiter:innen ausgebaut. Im Schuljahr 2020/21 wurden 3,3 Stellen neu eingerichtet und 5 Schulstandorte erstmalig mit Schulsozialarbeit ausgestattet. Die Verteilung der Stellen erfolgt neben den Schüler:innenzahlen sozialdatenbezogen. Für das Schuljahr 2021/22 ist die Versorgung der Standorte Trave-Gymnasium, Matthias-Leithoff-Schule und Astrid-Lindgren-Schule sowie die Installierung einer Fachberatung Schulsozialarbeit geplant.

Über das Bundesaktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ werden der Hansestadt Lübeck über das Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein zusätzliche Mittel für die Schulsozialarbeit im Umfang von ca. 3,4 Vollzeitstellen, befristet vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2022, zur Verfügung gestellt.

Das Schuljahr 2020/21 wurde auch in der Schulsozialarbeit in besonderem Maße durch die Corona-Pandemie geprägt. Neben teils deutlichen Lernrückständen wurde in verschiedenen Studien die erhöhte psychosoziale Belastung von Schüler:innen und Familien festgestellt. Für die Schulsozialarbeit vor Ort in Schule stellten sich damit besondere Herausforderungen in der Begleitung von Schüler:innen, Eltern und Lehrkräften. Pandemiebedingte Schulschließungen, Wechselunterricht und Distanzlernen erschwerten die Kontaktaufnahme zwischen Schüler:innen und Schulsozialarbeiter:innen.

In den Monaten Februar bis Juli 2021 wurden ca. 1.200 Schüler:innen im Einzelgespräch beraten. Die Beratung fand anteilig zu etwa 51 % in der Grundschule (Vorjahr 37 %), zu 22 % im 5. und 6. Jahrgang (wie im Vorjahr), zu 26 % in der Mittelstufe (Vorjahr 30 %) statt. In der Oberstufe lag der Anteil bei nur ca. 2 % (Vorjahr 7 %).

In der Tätigkeit der Schulsozialarbeit ergaben sich pandemiebedingt neue Beratungsschwerpunkte, insbesondere vermehrt das Thema psychische Belastung, familiäre Problematiken und Absentismus. Belastend waren im häuslichen Umfeld vor allem zu Beginn die fehlende digitale Ausstattung, hohe Disparitäten in der Begleitung des Distanzlernens durch die Eltern sowie beengte Wohnverhältnisse und Bewegungsmangel. Die Einzelberatung war ähnlich wie im Vorjahr mit 53 % der Tätigkeitsschwerpunkt der Schulsozialarbeiter:innen gefolgt von sozialpädagogischer Gruppenarbeit mit 23 %.

Die Schüler:innen in der Einzelberatung sowie in der sozialpädagogischen Gruppenarbeit stellten wie in den Vorjahren mit 67 % die größte Zielgruppe der Beratungstätigkeit dar, gefolgt von der Elternberatung mit ca. 14 %, der Begleitung der Lehrkräfte mit ca. 13 % und mit ca. 6 % des Personals der Schulbegleitung sowie aus dem Ganztag.

In der Einzelberatung wurden vermehrt männliche Schüler beraten. In den Vorjahren lag der Anteil bei ca. 50 %, aktuell ist ein Anteil von knapp 60 % männlicher Schüler zu beobachten, insbesondere an den weiterführenden Schulen. Es liegt nahe, dass diese Verschiebung durch die Corona-Pandemie erfolgt ist, da die unstrukturierte Lernsituation Jungen scheinbar stärker belastet.

Gruppenangebote durch die Schulsozialarbeit waren aufgrund der Hygienevorschriften und der Beschulung in Kohorten nur eingeschränkt möglich. So konnten im Vergleich zu den Vorjahren nur ca. zwei Drittel der Gruppenangebote mit entsprechend reduzierter Teilnehmendenzahl durchgeführt werden. Die meisten Angebote fanden wie im Vorjahr in der Grundschule statt, gefolgt von den Jahrgängen 5 und 6. Gruppenangebote wurden vorwiegend im Bereich Sozialkompetenztraining, Klassenrat, Streitschlichtung, Gender-Kompetenz und Mobbing durchgeführt.

Die freien Träger, die in Schulen Projekte zur Sozialkompetenz durchführen, standen durch die pandemiebedingten Schließungen ebenfalls vor großen Herausforderungen. Im Kalenderjahr 2021 sind 79 Projekte (Vorjahr: 68 Projekte) über freie Träger geplant. Es wurden knapp 7.000 Schüler:innen erreicht, im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um ca. 1.000 Schüler:innen, da 2020 viele Projekte aufgrund der coronabedingten Einschränkungen nur verkürzt oder gar nicht angeboten werden konnten.

Weitere Informationen können dem Bericht Schulsozialarbeit an allgemein und berufsbildenden Schulen und Förderzentren der Hansestadt Lübeck entnommen werden (www.luebeck.de/schulsozialarbeit).

7.2 Kooperative Erziehungshilfe (KEH)

Die Kooperative Erziehungshilfe (KEH) ist eine multiprofessionelle, schulische Beratungsstelle. Die Sozialpädagog:innen (HL, Bereich Schule und Sport) und Sonderschullehrkräfte (Förderzentren Berend-Schröder-Schule) der KEH unterstützen Schüler:innen, die in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt sind. Träger der Beratungsstelle sind das Schulamt (Land) und die Hansestadt Lübeck (Bereich Schule und Sport). Zusätzlich sind pädagogische Mitarbeiter:innen im Rahmen der Landesmittel Schulsozialarbeit über einen freien Träger eingesetzt.

Die Kooperative Erziehungshilfe berät im Rahmen der schulischen Erziehungshilfe z.B. bei Verhaltensproblemen oder Absentismus mit dem Ziel, gemeinsam eine (schulische) Perspektive zu entwickeln, sowie im Bereich „Übergang Kita/Schule“, um Einschulungskindern einen guten Start zu ermöglichen.

Im Schuljahr 2020/21 war die KEH für 1.059 Kinder zuständig. Circa 62 % der Meldungen der Schüler:innen erfolgte im letzten Schuljahr über die Schulen. Zu circa 38 % meldeten sich im letzten Schuljahr Eltern, Kitas, Jugendamt, KJP-Praxen u.a. direkt bei der KEH.

Die beiden Grafiken Abbildung 7.1 und 7.2 zeigen die Geschlechterverteilung und die Verteilung nach Einschulungskindern (Kita), Schüler:innen aus den Grundschulen und Schüler:innen ab Klassenstufe 5.

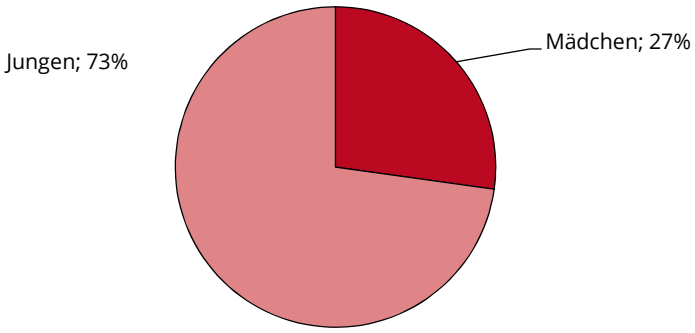


Abbildung 7.1: Verteilung der durch die KEH begleiteten Schüler:innen nach Geschlecht

Wie in den Vorjahren wurden in der KEH vor allem Jungen und männliche Jugendliche begleitet. Fast drei Viertel der betreuten Kinder und Jugendlichen sind männlich. Diese Verteilung deckt sich mit den Daten anderer Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche, (z.B. Erzehungsberatungsstellen, Schulpsychologische Dienste) die in der Regel ebenfalls deutlich häufiger wegen eines Jungen als wegen eines Mädchens kontaktiert werden.

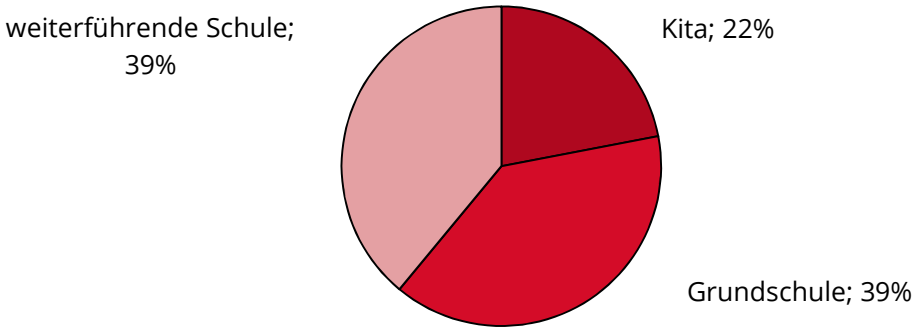


Abbildung 7.2: Verteilung der durch die KEH begleiteten Schüler:innen auf Kita sowie Grund- und weiterführende Schule

Die KEH betreut eine bedeutende Zahl Kinder bereits im jahr vor der Einschulung. Zu je 39% werden Schulkinder aus der Grundschule oder ab der 5. Klasse begleitet. Die Schüler:innen aus den weiterführenden Schulen sind mehrheitlich Gemeinschaftsschüler:innen. Zu einer geringen Anzahl sind dort außerdem Schüler:innen aus den Gymnasien, den freien Schulen (Schulplatzsuche) sowie aus beruflichen Schulen (Übergang Schule/berufl. Schulsystem) vermerkt.

8. Entwicklung und Prognose der Schüler:innen- und Klassenzahlen

Der Bereich Schule und Sport berichtet in der Schulstatistik und der Schulentwicklungsplanung regelmäßig schulbezogene Daten, die auch zur Vorbereitung überparteilicher Entscheidungsfindung der Stadtpolitik dienen. Neben aktuellen Daten werden bisherige Entwicklungen sowie Modellrechnungen und Prognosen dargestellt. Grundlage der Voraussagen sind Einwohnermeldedaten sowie die alle fünf Jahre erstellte Bevölkerungsprognose der Kommunalen Statistikstelle.

Die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den einzelnen Schulformen über die letzten Jahre wird in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht. Dargestellt sind die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck.

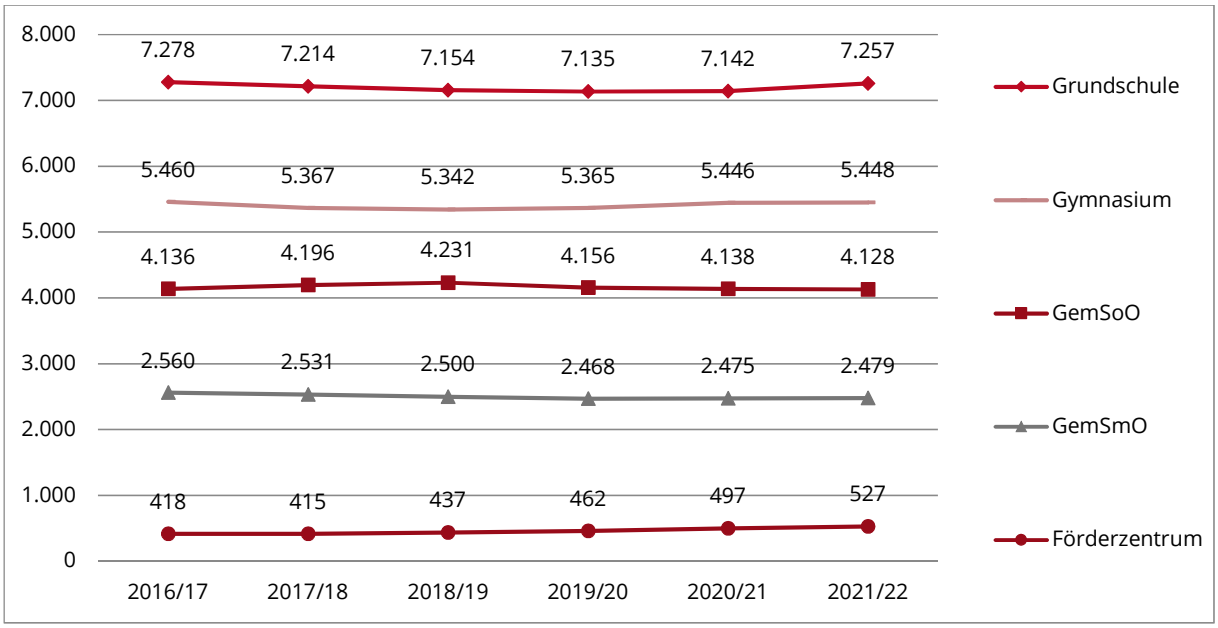


Abbildung 8.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen je Schulform an den Schulen der Hansestadt Lübeck

In den letzten Jahren hatten die Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe leicht steigende Schüler:innenzahlen. Dies entspricht dem bundesweiten Trend zu höheren Abschlüssen und entsprechender Schulwahl. Die Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe melden leicht sinkende Zahlen. An den Förderzentren steigen die Zahlen deutlich. Es kann vermutet werden, dass für diese Kinder und Jugendlichen von einer besseren Förderung am Förderzentrum ausgegangen wird.

Die Anzahl der Grundschüler:innen ist von 2020/21 zum aktuellen Schuljahr klar gestiegen. Im Vergleich zu 2016/17 zeigt sich ein ähnliches Niveau.

Die konkreten Zahlen zu den einzelnen Schulformen sind den nachfolgenden Unterkapiteln zu entnehmen.

8.1 Entwicklung Grundschulen

8.1.1 Entwicklung der Zahlen der Grundschüler:innen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die bisherige Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt. Die Schüler:innenzahlen der einzelnen Klassenstufen enthalten keine DaZ-Basisstufenkinder, da diese keinen Schulstufen zugeordnet sind.

Tabelle 8.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt

Schuljahr	1. Klasse	2. Klasse	Übergang in %-Anteilen	3. Klasse	Übergang in %-Anteilen	4. Klasse	Übergang in%-Anteilen	Summe	DaZ-SuS	Summe inkl. DaZ-Sus
1990/91	1.746	1.764	106,1	1.784	99,7	1.668	100,9	6.962		
1991/92	1.662	1.815	104,0	1.711	97,0	1.711	95,9	6.899		
1992/93	1.792	1.738	104,6	1.733	95,5	1.633	95,4	6.896		
1993/94	1.816	1.800	100,4	1.697	97,6	1.656	95,6	6.969		
1994/95	2.040	1.869	102,9	1.737	96,5	1.641	96,7	7.287		
1995/96	2.051	2.092	102,5	1.808	96,7	1.692	97,4	7.643		
1996/97	2.082	2.093	102,0	2.025	96,8	1.710	94,6	7.910		
1997/98	2.139	2.106	101,2	2.044	97,7	1.945	96,0	8.234		
1998/99	2.077	2.152	100,6	2.064	98,0	1.911	93,5	8.204		
1999/00	2.006	2.109	101,5	2.085	96,9	1.966	95,3	8.166		
2000/01	1.935	2.068	103,1	2.028	96,2	1.994	95,6	8.025		
2001/02	1.862	1.974	102,0	2.014	97,4	1.904	93,9	7.754		
2002/03	1.851	1.935	103,9	1.927	97,6	1.924	95,5	7.637		
2003/04	1.935	1.919	103,7	1.859	96,1	1.832	95,1	7.545		
2004/05	1.856	1.954	101,0	1.856	96,7	1.782	95,9	7.448		
2005/06	1.872	1.894	102,0	1.907	97,6	1.802	97,1	7.475		
2006/07	1.838	1.887	100,8	1.852	97,8	1.843	96,6	7.420		
2007/08	1.852	1.866	101,5	1.861	98,6	1.786	96,4	7.365		
2008/09	1.763	1.882	101,6	1.789	95,9	1.816	97,6	7.250		
2009/10	1.717	1.800	102,1	1.735	92,2	1.765	98,7	7.017		
2010/11	1.716	1.779	103,6	1.659	92,2	1.698	97,9	6.852		
2011/12	1.710	1.776	103,5	1.616	90,8	1.652	99,6	6.754		
2012/13	1.718	1.774	103,7	1.634	92,0	1.609	99,6	6.735		
2013/14	1.740	1.729	100,6	1.650	93,0	1.621	99,2	6.740		
2014/15	1.758	1.843	105,9	1.602	92,7	1.607	97,4	6.810		
2015/16	1.778	1.822	103,6	1.686	91,5	1.620	101,1	6.906	k.A.	
2016/17	1.758	1.808	101,7	1.709	93,8	1.699	100,8	6.974	153	7.127
2017/18	1.763	1.809	102,9	1.688	93,4	1.721	100,7	6.981	304	7.285
2018/19	1.767	1.793	101,7	1.731	95,7	1.669	98,9	6.960	233	7.193
2019/20	1.759	1.821	103,1	1.636	91,2	1.722	99,5	6.938	197	7.135
2020/21	1.840	1.787	101,6	1.696	93,1	1.624	99,3	6.947	195	7.142
2021/22	1.842	1.853	100,7	1.675	93,7	1.688	99,5	7.058	199	7.257

In diesem Jahr werden mehr Schüler:innen beschult als im Vorjahr. Die Zahl der Erstklässler:innen ist nahezu unverändert. Im Vergleich zum Vorjahr scheinen aber mehr Kinder länger in der Eingangsphase zu bleiben.

Durch die flexible Eingangsphase, in der die ersten beiden Schulstufen in drei Jahren durchlaufen werden können, steigt die Zahl der Kinder im Allgemeinen von der ersten zur zweiten Klasse an. In den weiteren Klassenstufen kommt es zur nächsten Klassenstufe zu sinkenden Schüler:innenzahlen. Dort wiederholen mehr Kinder eine Klassenstufe als hinzukommen.

8.1.2 Prognose der Zahlen der Grundschüler:innen

Nachfolgend ist die voraussichtliche Entwicklung der Schüler:innenzahlen aufgrund der im Dezember 2021 veröffentlichten Bevölkerungsprognose 2040[1] der Kommunalen Staistikstelle dargestellt. In der Modellrechnung werden Einwohner:innendaten unter Berücksichtigung

[1] Hansestadt Lübeck (2021). Statistische Nachrichten Nr. 42. Bevölkerungsprognose 2040.

von Zu- und Wegzügen, Geburten und Sterbefällen für den 31.12. des jeweiligen Jahres fortgeschrieben.

Als Ausgangsbasis für die Berechnung der Grundschüler:innenzahl wurde die vorgesagte Zahl der 6– bis 9jährigen verwendet. Die Zahl der Grundschüler:innen setzt sich aus den schulpflichtigen Kindern zusammen, die ab dem 30.06. des Jahres 6 Jahre oder älter sind. Durch Zurückstellungen, längeren Verbleib in der Eingangsstufe bzw. das Wiederholen von Klassenstufen sowie Wechsel der Schule oder des Wohnortes verändern sich die Schüler:innenzahlen. Ein Teil der Kinder besucht ein Förderzentrum oder eine private Schule und ist in der Modellrechnung nicht eingerechnet. Die Berechnung geht also davon aus, dass der Anteil der Kinder in Privat- und Förderschulen sowie Ein- und Auspendler:innen ähnlich hoch bleibt.

Für die Vorhersage wurde der mittlere Anteil der vergangenen 3 Jahre verwendet. Dieser Wert entspricht der von der BertelsmannStiftung verwendeten Quote für deutschlandweite Berechnungen[2].

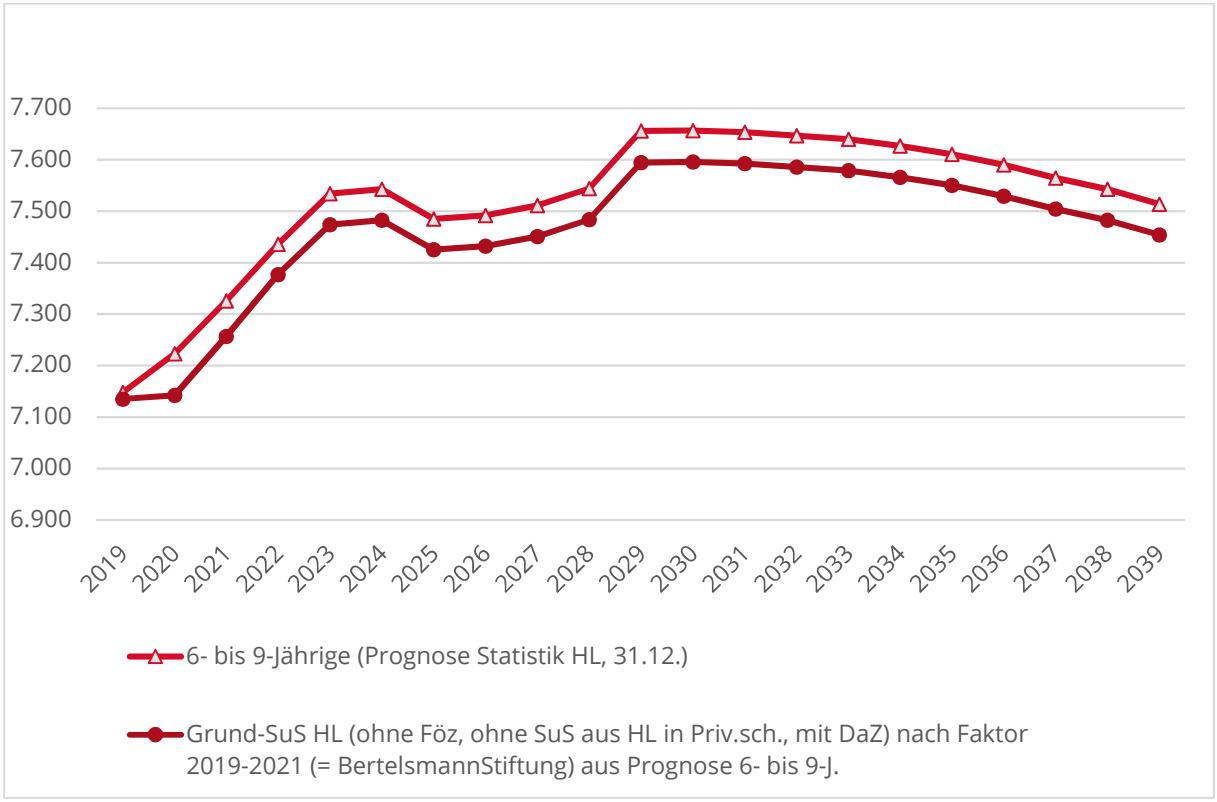


Abbildung 8.2: Prognose Schüler:innen in Grundschulen der Hansestadt

Aufgrund der Prognose (s. Abb. 8.4) ist von steigenden Schüler:innenzahlen an den Grundschulen auszugehen. Bis 2023/24 und noch einmal bis 2029 ist mit Zuwächsen zu rechnen.

Abbildung 8.5 veranschaulicht die Zahl der zusätzlichen Klassen bei einem Teiler von 25 Kindern pro Klasse. Bis 2023 ist mit 9 zusätzlichen Klassen zu rechnen, also etwas mehr als 2 pro Jahrgang. Im Jahr 2029 werden laut Prognose insgesamt 14 Klassen zusätzlich zu kalkulieren sein. Dies sind reguläre Klassen - Integrations- und DaZ-Klassen sind zum Teil deutlich kleiner.

[2] Klemm, K. & D. Zorn (2019). Steigende Schülerzahlen im Primarbereich: Lehrkräftemangel deutlich stärker als von der KMK erwartet. BertelsmannStiftung.

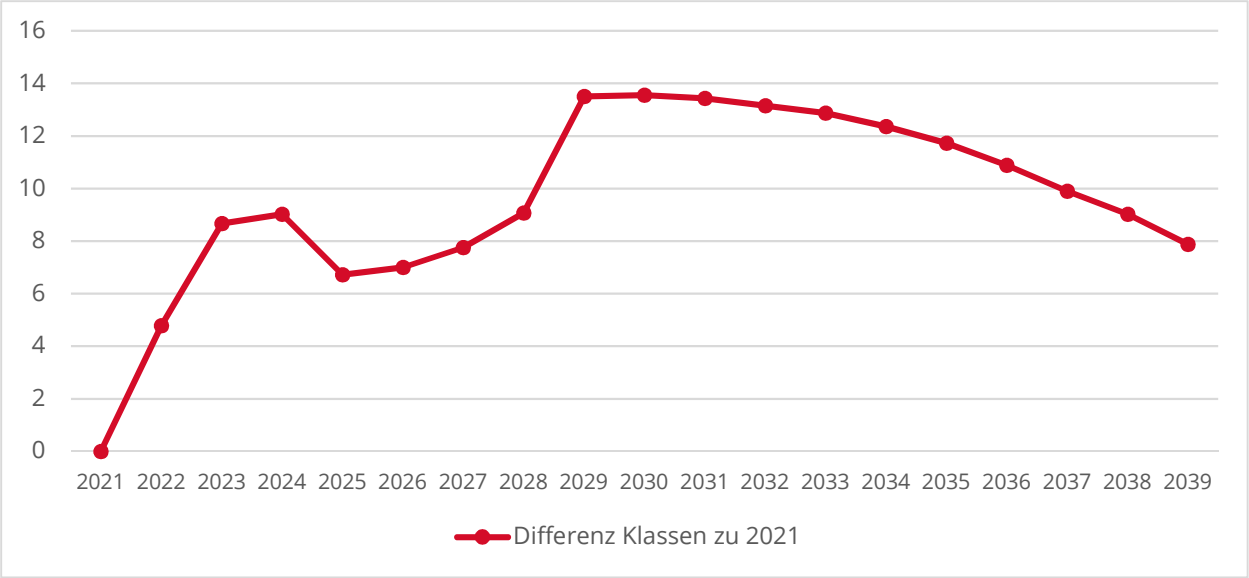


Abbildung 8.3: Prognose zusätzlicher Klassen in Grundschulen der Hansestadt im Vergleich zu 2021

8.1.3 Entwicklung und Prognose der Zahlen der Erstklässler:innen

Abbildung 8.6 zeigt die bisherige Zahl der Kinder in ersten Klassen in Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt sowie die bereits geborenen Kinder im Jahr ihrer zu erwartenden Einschulung. Schulpflichtig sind Kinder, die bis zum 30.6. 6 Jahre alt werden.

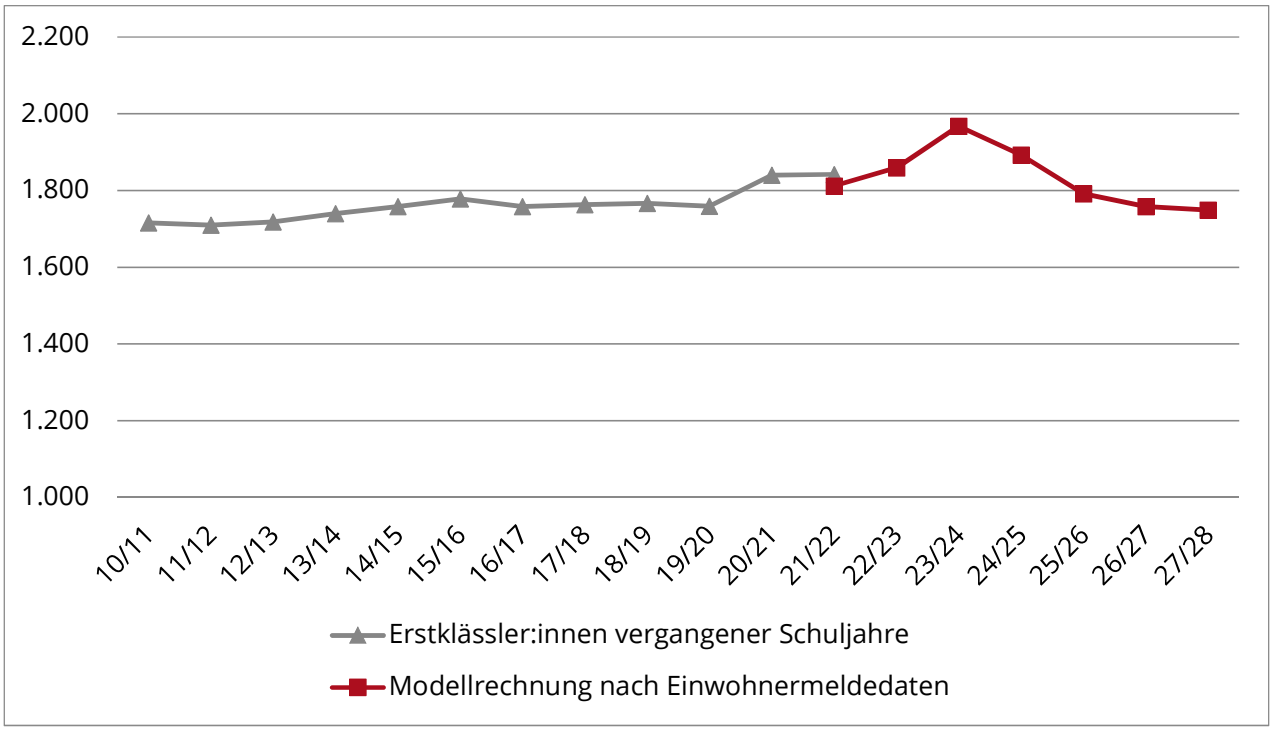


Abbildung 8.4: Stadtweite Einschulungen

In den letzten drei Jahren entsprach die Zahl der gemeldeten Sechsjährigen im Schnitt der Zahl der Kinder in den ersten Klassen in Grundschulen der Hansestadt (100,3%).

Die Zahlen der zu erwartenden Einschulungen steigen bis 2023/24 ohne Einberechnung eventueller Zuzüge, danach sinken sie wieder. Aufgrund der Einwohnermeldedaten (ohne Zuzüge und Einpendler) ist – bei einer Klassengröße von 25 Kindern – mit bis zu 7 zusätzlichen ersten Klassen in den kommenden Jahren zu rechnen. In den letzten Jahren war die Klassengröße allerdings deutlich geringer.

In dieser Vorhersage nicht einberechnet sind (im Gegensatz zur obingen Berechung der zukünftigen Grundschüler:innen) Zuzüge durch die Umsetzung der in Lübeck geplanten neuen Wohneinheiten. Insgesamt sind nach Stand 06.2021 aktuell in Lübeck im Laufe der kommenden Jahre mindestens 4.000 neue Wohneinheiten geplant. Diese lassen bei entsprechenden Zuzügen auf einen mittelfristigen zusätzlichen Bedarf von Schulplätzen für mindestens 145 Kinder pro Jahrgang schließen. Dies entspricht 6 Klassen pro Jahrgang à bis zu 25 Kindern. Für diese Kinder müssen Klassen- und Ganztagsräume zur Verfügung gestellt werden.

Der Bereich Schule & Sport beobachtet sowohl allgemeine als auch standortspezifische Entwicklungen, um bei Bedarf angemessen reagieren zu können. Die Berechnung der zukünftigen Einschulungen erfolgt jährlich zum Stichtag 30.06. und wird in Abstimmung mit dem Schulamt auch schulstandortbezogen als Steuerungmöglichkeit genutzt.

8.2 Entwicklung Förderzentren

8.2.1 Übersicht Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren

In Tabelle 8.3 ist die Entwicklung der Schüler:innenzahlen der Förderzentren dargestellt. Der Anteil der in Förderzentren der Hansestadt Lübeck beschulten Kinder und Jugendlichen an allen Lübecker Schüler:innen ist erneut gestiegen (s. Kap. 5). In den letzten 30 Jahren war dieser Anteil von fast 6 % auf 2,1 % gesunken. In diesem Schuljahr liegt er bei 2,7 % (Vorjahr 2,5 %). Alle Förderschwerpunkte haben mehr Schüler:innen als im Vorjahr.

Tabelle 8.2: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren

Schuljahr	FöZ Lernen, em. u. soz. Entw. Schüler:innen	FöZ Geistige Entw. Schüler:innen	FöZ Körperl.-mot. Entw. Schüler:innen	Sprachheil-klassen Schüler:innen	Schüler:innen insg.
1986/87	812	117	106	203	1.238
1987/88	767	116	111	208	1.202
1988/89	716	124	116	204	1.160
1989/90	666	112	120	202	1.100
1990/91	653	108	111	218	1.090
1991/92	651	115	106	225	1.097
1992/93	695	100	115	208	1.118
1993/94	703	108	120	217	1.148
1994/95	680	119	122	198	1.119
1995/96	658	121	116	202	1.097
1996/97	619	129	116	204	1.068
1997/98	596	134	117	187	1.034
1998/99	551	138	110	173	972
1999/00	548	149	114	157	968
2000/01	542	155	122	156	975
2001/02	548	149	116	129	942
2002/03	545	160	123	117	945
2003/04	547	152	121	124	944
2004/05	518	157	126	110	911
2005/06	509	160	126	109	904
2006/07	469	155	123	109	856
2007/08	406	165	110	89	770
2008/09	340	170	106	56	672
2009/10	305	160	119	43	627
2010/11	276	161	124	30	591
2011/12	216	151	122	21	510
2012/13	214	156	121	19	510
2013/14	164	152	126	22	464
2014/15	125	151	117	19	412
2015/16	106	162	133	21	422
2016/17	100	158	138	22	418
2017/18	99	170	146	0	415
2018/19	104	177	156	0	437
2019/20	124	184	154	0	462
2020/21	136	212	149	0	497
2021/22	143	222	162	0	527

8.2.2 Grafische Darstellung der Anteile der Schüler:innen nach Schwerpunkt der Förderzentren

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung der einzelnen Arten von Förderzentren. Insgesamt liegen die Anteile ungefähr auf Vorjahresniveau. Der Anteil der Kinder am Förderzentrum Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung ist nach jahrelangem Sinken (durch eine zunehmende Integration von Kindern mit Förderbedarf Lernen) zuletzt wieder etwas gestiegen. Der Anteil der Kinder am Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ ist über die Jahre gewachsen. Der Anteil der an Zentren für körperliche und motorische Entwicklung beschulten Kinder war zuletzt sinkend und liegt nun leicht höher als im Vorjahr (s. auch Kapitel 5).

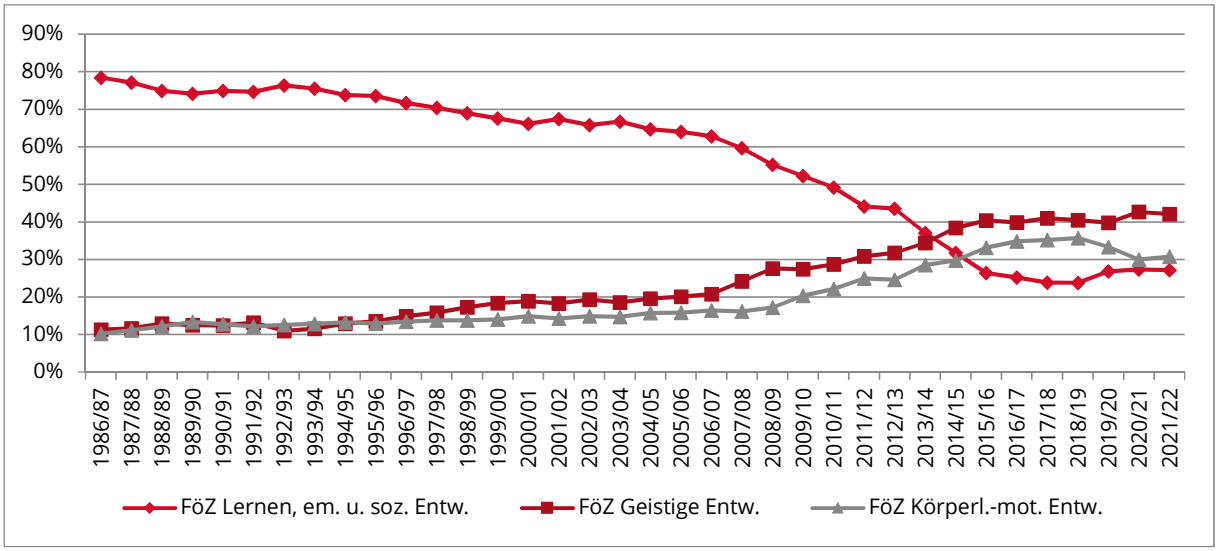


Abbildung 8.5: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren der Hansestadt Lübeck

8.3 Entwicklung Gymnasien

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Gymnasien und am Abendgymnasium aufgeführt.

Tabelle 8.3: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gymnasien

Schuljahr	Gymnasien			Abend-gymnasium	Schüler:innen insg.
	Schüler:innen	Klassen	Schüler:innen	Schüler:innen	
	Klassenstufe 5 - 11		Klassenstufe 12 - 13		
1995/96	3.695	156	939	123	4.757
1996/97	3.715	153	888	127	4.730
1997/98	3.700	153	852	120	4.672
1998/99	3.732	152	905	120	4.757
1999/00	3.792	157	891	111	4.794
2000/01	3.879	160	889	117	4.885
2001/02	3.954	166	851	127	4.932
2002/03	4.061	169	826	101	4.988
2003/04	4.127	160	800	106	5.033
2004/05	4.202	169	791	108	5.101
2005/06	4.281	169	897	106	5.284
2006/07	4.368	170	944	99	5.411
2007/08	4.454	171	973	99	5.526
2008/09	4.561	173	1.022	103	5.686
2009/10	4.628	176	1.025	111	5.764
2010/11	4.707	180	1.006	113	5.826
	Klassenstufe 5 - 10		Klassenstufe 11 - 13		
2011/12	4.074	156	1.580	102	5.756
2012/13	4.057	153	1.628	95	5.780
	Orientierungs- und Mittelstufe (Kl. 5-9)		Ober-Stufe		
2013/14	3.404	127	2.286	102	5.792
2014/15	3.339	126	2.381	103	5.823
2015/16	3.362	127	2.438	103	5.903
2016/17	3.413	130	1.937	110	5.460
2017/18	3.442	132	1.839	86	5.367
2018/19	3.501	133	1.747	88	5.336
2019/20	3.507	133	1.757	88	5.352
2020/21	3.602	136	1.768	69	5.439
2021/22	3.602	135	1.767	68	5.437

Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Gymnasien fast identische Schüler:innenzahlen auf.

(Zum Ende des Schuljahres 2015/16 hat der doppelte Jahrgang die Gymnasien verlassen. Dies spiegelt sich in den Zahlen wider.)

DaZ-Basisstufen-Schüler:innen und -Klassen werden den Orientierungs- und Mittelstufenzahlen zugeschlagen.

8.4 Entwicklung Gemeinschaftsschulen

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Gemeinschaftsschulen aufgelistet. Die Gemeinschaftsschulen weisen etwas niedrigere Zahlen als im Vorjahr auf.

Die auslaufenden integrierten Gesamtschulen wurden zu Gemeinschaftsschulen und sind nicht mehr separat aufgelistet. Daher kam es im Jahr 2011/12 zu einem hohen Anstieg der Schüler:innenzahl. Ab dem Schuljahr 2014/15 wurden die letzten Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Die bestehenden Klassen liefen im Schuljahr 2017/18 aus, sodass die Zahl der Regionalschulklassen über die letzten Jahre deutlich sank und die Zahlen nicht mehr dargestellt werden. Zusätzlich ist in den Zahlen der Aufbau von Oberstufen an drei Gemeinschaftsschulen erkennbar, der bis 2017/18 erfolgte. DaZ-Basisstufen-Schüler:innen werden in Klasse 5 bis 10 mit eingerechnet.

Tabelle 8.4: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen

Schuljahr	Gemeinschaftsschulen			Schüler:innen insg.
	Klassenstufe 5 - 10		Klassenstufe 11 - 13	
	Schüler:innen	Klassen	Schüler:innen	
2008/09	80	4		80
2009/10	773	31		773
2010/11	1.709	71		1709
2011/12	3.831	158	443	4.274
2012/13	4.513	189	446	4.959
2013/14	5.285	222	435	5.720
2014/15	5.757	245	452	6.209
2015/16	5.911	268	577	6.488
2016/17	6.012	252	684	6.696
2017/18	6.006	253	653	6.659
2018/19	6.025	270	706	6.731
2019/20	5.960	272	664	6.624
2020/21	5.919	271	694	6.613
2021/22	5.935	271	672	6.607

8.5 Entwicklung der Übergänge an weiterführende Schulen

Die Zahl der Schüler:innen in 5. Klassen ist (analog zur Zahl der Viertklässler:innen im Vorjahr) im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken. 55 % besuchen Gemeinschaftsschulen und 45 % Gymnasien (s. Abbildung 8.5).

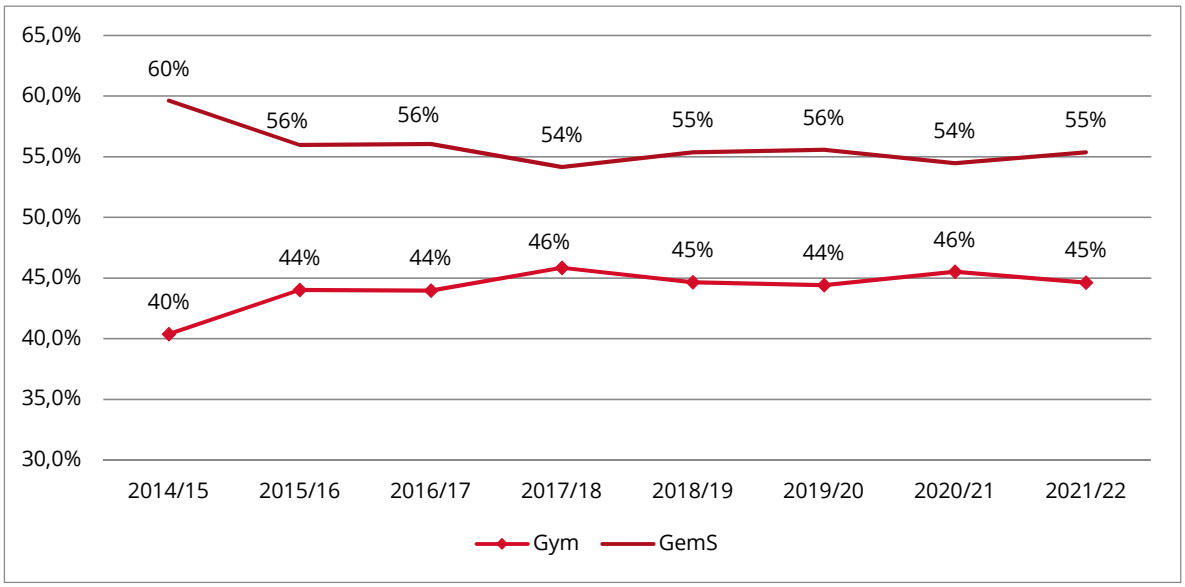


Abbildung 8.6: Grafische Darstellung der Übergangsanteile

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen dar. Dargestellt sind die Anzahl der Viertklässler im Vorjahr sowie die Zahlen der Fünftklässler des jeweiligen Schuljahres. Durch vereinzelte Klassenwiederholungen, Umzüge und Wechsel an Schulen verschiedener Schulträger sind die Gesamtzahlen nicht identisch.

Tabelle 8.5: Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen (Trägerschaft Hansestadt Lübeck)

Jahr-gang	Schüler: innen 4. Klasse des Vor-jahres	Schüler:innen 5. Klasse							
		Haupt-schule	Real-schule	Inte-grierte Gesamt-schule	Regional-schule	Gemein-schafts-schule ohne Oberstufe	Gemein-schafts-schule mit Oberstufe *	Gymn. (ohne Abend-gymn.)	Gesamt
1987/88	1.580	522	589					612	1.723
1988/89	1.418	510	541					545	1.596
1989/90	1.439	499	486	93				570	1.648
1990/91	1.537	494	589	96				581	1.760
1991/92	1.668	485	622	95				653	1.855
1992/93	1.711	478	570	204				655	1.907
1993/94	1.633	467	558	191				577	1.793
1994/95	1.656	455	554	194				583	1.786
1995/96	1.640	486	538	196				576	1.796
1996/97	1.692	427	584	267				562	1.840
1997/98	1.729	480	551	263				600	1.894
1998/99	1.945	532	630	265				663	2.090
1999/00	1.911	513	638	267				642	2.060
2000/01	1.966	505	618	258				715	2.096
2001/02	1.994	538	645	260				739	2.182
2002/03	1.904	449	606	264				715	2.034
2003/04	1.924	498	592	274				691	2.055
2004/05	1.832	468	550	269				645	1.932
2005/06	1.782	441	507	267				671	1.886
2006/07	1.802	421	516	271				742	1.950
2007/08	1.843	380	549	273				777	1.979
2008/09	1.786	298	336	297	104	80		748	1.863
2009/10	1.802	32		296	163	655		755	1.901
2010/11	1.765				142	954		761	1.857
2011/12	1.698				125	629	323	666	1.743
2012/13	1.652				113	553	318	680	1.664
2013/14	1.609				33	657	312	673	1.675
2014/15	1.621					693	305	676	1.674
2015/16	1.607					646	308	750	1.704
2016/17	1.620					621	306	727	1.654
2017/18	1.699					626	307	790	1.723
2018/19	1.721					662	299	775	1.736
2019/20	1.669					640	302	753	1.695
2020/21	1.722					648	302	794	1.744
2021/22	1.624					617	301	740	1.658

*) Anmerkung: Dargestellt sind die aktuell drei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe. Diese bauten ihre Oberstufen nicht gleichzeitig auf.

8.6 Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Schüler:innenzahlen

Veränderungen in den Schüler:innenzahlen können durch die Einschränkungen durch die Coronavirus-Pandemie beeinflusst sein. Vor allem Lockdown und Distanzlernen haben sich vermutlich ausgewirkt. Bei den Einschulungen in die erste Klasse ist bisher im Schuljahr 2020/21 kein deutlicher Effekt absehbar, denn die Anmeldungen erfolgten im Herbst des Vorjahres. Im November 2020 war die Situation in den Schulen zum Zeitpunkt der Einschulung schwer absehbar. Durch die dreijährige Schuleingangsphase ist es möglich, Kinder einzuschulen und ihnen ein Jahr mehr Zeit für das Erlernen der notwendigen Fähigkeiten und des entsprechenden Wissens zu geben.

Bei den **Anmeldungen für die weiterführenden Schulen** kann jedoch ein Effekt vermutet werden. Diese erfolgen erst im Frühjahr. Während in den vergangenen Jahren 43 bis 44 % der Anmeldungen in der ersten Runde an Gymnasien erfolgten, sind es zum Schuljahr 2021/22 nur 41 % und dafür mehr an den Gemeinschaftsschulen (1 bis 2 % mehr an GemS ohne Oberstufe als in den Vorjahren). Ein Grund könnte sein, dass Kinder und Eltern während des Distanzunterrichts durch die Organisation und Betreuung der schulischen Aufgaben sehr belastet waren und daher im Zweifelsfall eher eine Schule für ihr Kind wählen, die mehrere Bildungswege offen hält, auch um Leistungsdruck zu reduzieren.

Eine weitere vermutliche Auswirkung ist eine Zunahme der Klassenwiederholungen. So kann der Distanz- und Hybridunterricht dazu geführt haben, dass Kinder und Jugendliche Lücken im Stoff aufweisen und daher die Eingangsphase der Grundschule länger besuchen. Diese kann regulär in ein bis drei Jahren durchlaufen werden. Die Zahl der Erstklässler:innen ist fast identisch zum Vorjahr, die Zahl der Grundschüler:innen jedoch insgesamt gestiegen.
Beobachtbar ist der Effekt auch in den weiterführenden Schulen. Schon zum Halbjahreswechsel zeichnete sich ein höherer von den Gymnasien registrierter Anteil an Schüler:innen ab, die das Lernziel vorraussichtlich nicht erreichen würden. Zum Halbjahreswechsel 2020/21 wurden deutlich mehr **Schrägversetzungen** nach der 5. Klasse erwartet als in den Vorjahren.

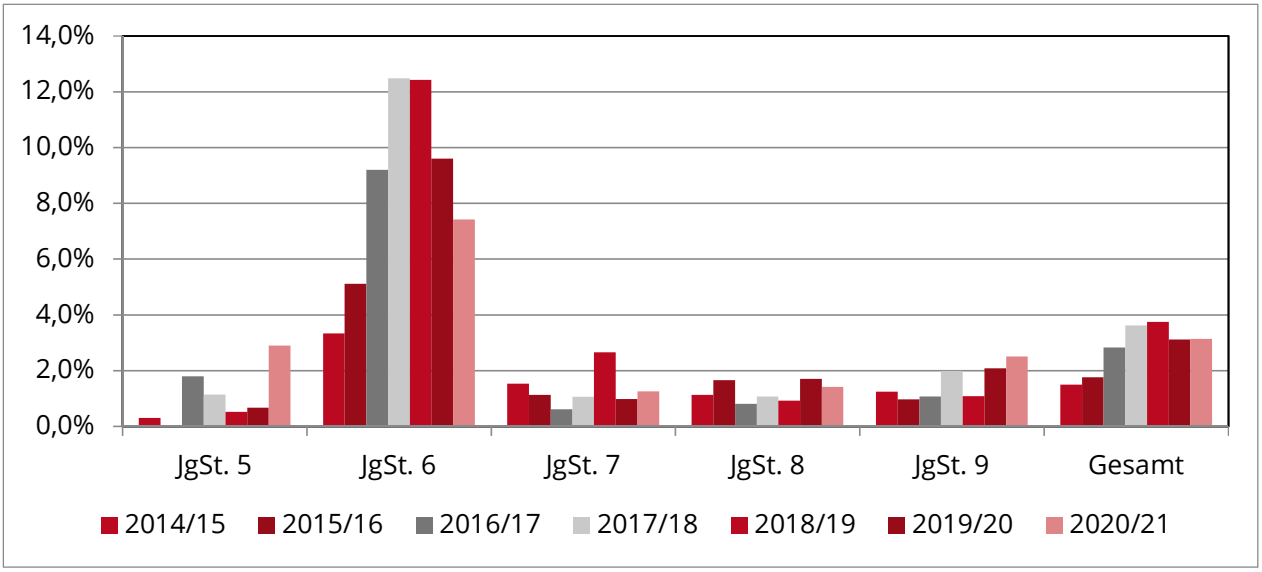


Abbildung 8.7: Anteil erwarteter Schrägversetzungen an Jahrgangsschüler:innen der Gymnasien

(Quelle: Schulamt; Meldungen der Gymnasien zum 01.02. des jeweiligen Jahres)

Studien zeigten außerdem nach der ersten Distanzlernphase bzw. am Ende des Schuljahres 2020/21, dass ein Teil der Schüler:innen deutliche **Leistungsdefizite** aufwies und viele Eltern sehr besorgt über das Fortkommen ihrer Kinder waren. So wurden bereits im laufenden Schuljahr von einem Viertel der Schüler:innen selbst Stofflücken berichtet. Viele Studien belegen außerdem gesundheitliche, soziale und emotionale Auswirkungen der Pandemie: Kinder und Jugendliche trieben weniger Sport und wiesen ein schlechteres Gesundheitsverhalten auf. Vielen fehlten soziale Kontakte. Studien belegen eine Zunahme psychosomatischer Erkrankungen bzw. eine Verstärkung bestehender psychischer Erkrankungen wie Angst, Depression, Sucht (z.B. Copsy-Studie; JuCo-Studie; Tiroler Kinderstudie; Datenreport Stat. Bundesamt; SOS Längsschnittstudie Care-Leaver; Statistik Nummer gegen Kummer; Jahresrückblick JMDienste). Vor allem Schüler:innen, die bereits vor der Pandemie Unterstützung benötigten, wurden von den Einschränkungen stärker getroffen. Dies gilt beispielsweise für viele DaZ-Schüler:innen. Auch durch die Schulsozialarbeit wurde eine erhöhte Belastung der Schüler:innen beobachtet (s. Kap. 7).
Um diesen Pandemiefolgen entgegenzutreten, wurde u.a. neben Maßnahmen zum Aufholen von Defiziten auch einer Erleichterung der Klassenwiederholung beschlossen. In Schleswig-Holstein war im Schuljahr 2020/21 ein **freiwilliges Wiederholen der Klassenstufe** möglich. Im Falle der Wiederholung wird das Schuljahr 2020/21 nicht auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet. Dies führt offensichtlich dazu, dass Jugendliche länger in der Schule verbleiben. Die **deutlich geringeren Abgangszahlen ohne Abschluss** sprechen dafür, dass vor allem viele leistungsschwächere Schüler:innen die Möglichkeit nutzten, sich ein Jahr länger auf den Abschluss vorzubereiten. Auch an den Förderzentren wurde offensichtlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Schulzeit zu verlängern. So hatte beispielsweise die Paul-Burwick-Schule keine Abgänge im letzten Sommer.

Höhere Absentismuszahlen – oftmals eine Folge von Leistungsdefiziten, aber auch von Schulangst, Frustration, Mobbingerfahrungen, chronischen Erkrankungen – gab es allerdings im Schuljahr 2020/21 nicht. Es wurde **kein größerer Anteil längeren Fernbleibens von der Schule** gemeldet. Für manche/n Schüler:in mag es einfacher gewesen sein, sich am Computer einzuloggen und zu beteiligen, als in die Schule zu gehen.

9. Schulentwicklung: Schulgebäude

Die Schulentwicklungsplanung ist die sachverständige Bereitstellung von Planungsgrundlagen zum Ziel einer sicheren, verlässlichen und wirtschaftlichen Versorgung der Bürger:innen mit Bildungsangeboten. Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung untersucht die zukünftigen Entwicklungslinien und -möglichkeiten der Schulangebote in der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen schulischen wie auch der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die folgende Auflistung zeigt die im vergangenen Jahr durch- oder weitergeführten bzw. begonnenen Sanierungs- und Baumaßnahmen an Schulgebäuden (allgemeinbildende Schulen). Aufgeführt sind die für den dargestellten Bereich angefallenen bzw. in 2021 im Haushalt und Investitionsplan angemeldeten Kosten bzw. Berechnungen aus den entsprechenden Entwurfsunterlagen Bau / Kostenplanungen. Diese können vom letztendlichen Kostenvolumen (z.B. durch Kostensteigerung, Bauverzögerung, Unvorhergesehenes) abweichen.

Albert-Schweitzer-Schule

2017 - 2021	Sanierung Bestand und Erweiterung durch GMHL	16.500.000 Euro

Berend-Schröder-Schule

2014 lfd.	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung, Elektrosanierung, Brandschutzsanierung	1.178.000 Euro

Bugenhagen-Schule

2020 lfd.	Erstellen einer Entwurfsplanung-Bau für die Grundinstandsetzung über GMHL	125.000 Euro

Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium

2016 lfd.	Sanierung des Schulgebäudes	12.305.000 Euro

Emanuel-Geibel-Schule

2014 lfd.	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung, Elektrosanierung, Brandschutzsanierung/Umnutzung der Vorderhäuser	3.129.000 Euro

Ernestinenschule

2017 - 2020	Sanierung Elektroanlagen, Restarbeiten in 2021	300.000 Euro

Gotthard-Kühl-Schule, Standort Lortzingstr.

2020	Sanierung Werkraum Sanierung Lehrküche	197.000 Euro 153.000 Euro

Grundschule am Koggenweg

2020 lfd	Erstellung einer Entwurfsplanung-Bau für den Bau einer Mensa und Ganztagsräume	3.391.000 Euro
2020 lfd	Aufstockung des Schulgebäudes	8.200.000 Euro

Grundschule Groß Steinrade

2021	Schaffung eines neuen Arbeitszimmers für die Schulleitung	in Umsetzung

Grundschule Schönböcken

2021	Schadstoffsanierung mehrerer Klassenräume durch GMHL	50.000 Euro + Kosten Kopierraum

Grundschule Utkiek

2019 lfd.	Planung Erweiterungsbau Ganztag	500.000 Euro
2021 – 2022	Aufstellung von Ganztagscontainern (Interim)	1.000.000 Euro

Heinrich-Mann-Schule

2020 lfd	Erstellen einer Machbarkeitsstudie für die Grundinstandsetzung über GMHL	100.000 Euro

Julius-Leber-Schule, Marquardtplatz

2018 - 2023	Sanierung Standort Marquardtplatz über GMHL	10.060.000 Euro

Julius-Leber-Schule, Brockesstr.

2022 - 2025	Grundinstandsetzung über GMHL	4.810.000 Euro

Kaland-Schule

2021-2024	Erweiterungsbau Ganztag/ Dachgeschossausbau/Gesamtsanierung	7.000.000 Euro
2019 - 2021	Neubau einer Modulschule als Ersatzstandort	9.000.000 Euro

Marien-Schule

2015 -2021	Umstrukturierung/Gebäudemodernisierung, Elektrosanierung, Brandschutzsanierung	2.645.000 Euro
2021	Sanierung der WC-Anlagen nach Wasserschaden	Versicherungs-leistung
2021	Mobile Trennwand (Aula) zur weiteren Nutzung als Klassenraum	30.000 Euro

Matthias-Leithoff-Schule

2019 lfd	Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes über GMHL	14.000.000 Euro
2022-2023	Sanierung Werkraum im Rahmen der Sanierung	160.000 Euro

Mühlenweg-Schule

2020 lfd	Umnutzung Hausmeisterwohnung für den Offenen Ganztag und energetische Sanierung	560.000 Euro

Paul-Gerhardt-Schule

2022 - 2026	Grundinstandsetzung und Erweiterung Ganztag über GMHL	7.460.000 Euro

Pestalozzi-Schule

2022 – 2025	Grundinstandsetzung (Brandschutz und Sanierung) Schulgebäude über GMHL	4.810.000 Euro

Rangenberg-Schule

2016 lfd.	Brandschutztechnische Sanierung	2.100.000 Euro

Schule am Meer

2019-2021	Sanierung Lehrküche inkl. Erweiterung und Leitungssanierung	427.000 Euro
ab 2022	Grundinstandsetzung Schulgebäude über GMHL	10.800.000 Euro

Schule am Stadtpark

2017 - 2019	Mobile Trennwand (Aula) zur kurzfristigen Raumerweiterung im Ganztagsbereich	30.000 Euro
ab 2022	Mensaanbau	GMHL

Schule Marli

2019 lfd.	Sanierung Machbarkeitsstudie durch GMHL abgeschlossen, Planung verschoben	

Schule Roter Hahn

ab 2022	Grundinstandsetzung Schulgebäude über GMHL	5.075.000 Euro

Schule Tremser Teich

2019 - 2022	Erweiterung Ganztag	375.000 Euro
2023 - 2025	Grundinstandsetzung durch GMHL	1.500.000 Euro

Schule Wilhelmshöhe

2020 lfd.	Sanierung bzw. Umbau Küche	180.000 Euro
2021	Sanierungsarbeiten in der ehemaligen Hausmeisterwohnung (Nutzung für den Ganztag) durch GMHL	200.000 Euro

St. Jürgen Grund- und Gemeinschaftsschule

2016 - 2021	Verlagerung des Schulstandortes Kalkbrenner Straße an den Mönkhofer Weg, Neubau eines Ergänzungsbaus	14.620.000 Euro
2021	Grundsanierung des Altbaus am Mönkhofer Weg, Planungen haben begonnen	

Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule, Außenstelle Kirchplatz

2019 lfd.	Sanierung durch GMHL	7.750.000 Euro

Trave-Schulzentrum

ab 2023	Machbarkeitsstudie durch GMHL mit geplanter Sanierung ab voraussichtlich 2023	10.000.000 Euro

10. Schullastenausgleich

Die Beträge für den Schullastenausgleich werden seit dem Schuljahr 2012/13 individuell durch die einzelnen Gemeinden anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Alle Regelungen gelten wegen der Kulturhoheit der Länder ausschließlich für Kinder und Jugendliche aus Schleswig-Holstein. Ein länderübergreifender Kostenausgleich ist für Schleswig-Holstein nur mit der Hansestadt Hamburg verbindlich vereinbart, nicht aber mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Damit kann die Beschulung von Lübecker Schüler:innen in Mecklenburg-Vorpommern nicht stattfinden und umgekehrt nur mit Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Heimatgemeinde bzw. des Heimatkreises.

Tabelle 10.1: Schullastenausgleich 2021/22

Schulart	Schulkostenbeitrag pro Schüler:in	Schulkostenbeitrag pro betreutem/r Schüler:in
Grundschule	2.750,47 €	-
GGemS	2.280,78 €	-
Gymnasium	1.954,61 €	-
Förderzentren		
Astrid-Lindgren-Schule	3.962,05 €	554,29 €
Berend-Schröder-Schule	4.059,94 €	473,90 €
Maria-Montessori-Schule	5.789,15 €	3.315,57 €
Matthias-Leithoff-Schule	6.242,21 €	3.175,23 €
Schule Wilhelmshöhe	4.173,03 €	2.445,77 €

Tabelle 10.2: Anzahl Schüler:innen aus Nachbarkreisen in Lübeck 2021/22

Schulart	Schüler:innen
Grundschule (inkl. Grundschulteil der GGemS)	127
Gemeinschaftsschule (ohne Grundschulteil der GGemS)	268
Gymnasium	600
Förderzentrum	43

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen an allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 7
Abbildung 1.2: Verteilung der Schüler:innen an Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck auf die Stadtteile 8
Abbildung 1.3: Verteilung der Schüler:innen an Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck auf die Schulformen 8
Tabelle 1.1: Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 9
Tabelle 1.2: Schulen in freier Trägerschaft 10
Tabelle 1.3: Schüler:innenzahlen pro Schule auf einen Blick 11
Tabelle 1.4: Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht 12
Tabelle 1.5: Schüler:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit 13
Tabelle 1.6: Deutsch als Zweitsprache-Schüler:innen (DaZ) in Basisstufen-Klassen 13
Abbildung 1.4: Schüler:innen in DaZ-Basisstufen-Klassen 14
Tabelle 2.1: Schulverzeichnis der Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 14
Tabelle 2.2: Schulverzeichnis nach Schularten 16
Tabelle 2.3: Schulverzeichnis nach Stadtteilen 18
Tabelle 3.1: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Grundschulen 20
Abbildung 3.1: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 21
Abbildung 3.2: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 22
Tabelle 3.2: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Förderzentren der Hansestadt Lübeck 24
Tabelle 3.3: Schüler:innen- und Klassenzahlen an privaten Förderzentren und –zweigen 25
Abbildung 3.3: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Förderzentren und in Förderzweigen 26
Abbildung 3.4: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren/-zweige aller Träger 27
Tabelle 3.4: Schulabgänger:innen der Förderzentren 28
Tabelle 3.5: Schüler:innen- und Klassenzahlen an Gemeinschaftsschulen 30
Abbildung 3.5: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 31
Abbildung 3.6: Grafische Darstellung der Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 31
Abbildung 3.7: Grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 36
Abbildung 3.8: Grafische Darstellung der Klassengrößen der Jahrgänge 5 bis 9 an Gymnasien in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 37
Tabelle 3.6: Schulabgänger:innen der Gymnasien 37
Tabelle 4.1: Übersicht der Ganztags- und Betreuungsangebote 41
Tabelle 5.1 Schüler:innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf und Ort der Beschulung 56

Abbildung 5.1: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderschwerpunkte 56
Abbildung 5.2: Anteile der Förderschwerpunkte in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt 58
Abbildung 5.3: Anteile der Förderschwerpunkte in den weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt 59
Abbildung 6.1: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 60
Tabelle 6.1: Abgänger:innen ohne Abschluss an Gemeinschaftsschulen 61
Abbildung 6.2: Schulabschlüsse an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck 62
Abbildung 7.1: Verteilung der durch die KEH begleiteten Schüler:innen nach Geschlecht .. 65
Abbildung 7.2: Verteilung der durch die KEH begleiteten Schüler:innen auf Kita sowie Grund- und weiterführende Schule 65
Abbildung 8.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen je Schulform an den Schulen der Hansestadt Lübeck 66
Tabelle 8.1: Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Hansestadt 67
Abbildung 8.2: Prognose Schüler:innen in Grundschulen der Hansestadt 68
Abbildung 8.3: Prognose zusätzlicher Klassen in Grundschulen der Hansestadt im Vergleich zu 2021 69
Abbildung 8.4: Stadtweite Einschulungen 69
Tabelle 8.2: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Förderzentren 71
Abbildung 8.5: Verteilung der Schüler:innen auf die Förderzentren der Hansestadt Lübeck 72
Tabelle 8.3: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gymnasien 73
Tabelle 8.4: Entwicklung der Zahlen der Schüler:innen an Gemeinschaftsschulen 74
Abbildung 8.6: Grafische Darstellung der Übergangsanteile 75
Tabelle 8.5: Entwicklung der Übergänge an den verschiedenen Schulformen (Trägerschaft Hansestadt Lübeck) 76
Abbildung 8.7: Anteil erwarteter Schrägversetzungen an Jahrgangsschüler:innen der Gymnasien 77
Tabelle 10.1: Schullastenausgleich 2021/22 82
Tabelle 10.2: Anzahl Schüler:innen aus Nachbarkreisen in Lübeck 2021/22 82

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10686
öffentlich

Lübeck, 29.11.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Michael Siemensen (E-Mail: michael.siemensen@luebeck.de Telefon: 122-6911)

Statusbericht zum Umsetzungsstand des Hafenentwicklungsplans 2030

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.12.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.12.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
10.01.2022	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.01.2022	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Jährliche Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Hafenentwicklungsplans 2030

Bericht:

Allgemeines

Am 28. Mai 2020 hat die Lübecker Bürgerschaft den Hafenentwicklungsplan 2030 (HEP2030) beschlossen und damit den strategischen Entwicklungskorridor des Hafens sowie die Handlungsfelder zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Port of Lübeck aus städtischer Sicht fortgeschrieben. Der HEP2030 bietet damit die Leitplanken für die Entwicklung der Logistikdrehscheibe Hafen. In dieser Funktion ist der HEP2030 verlässliche Basis für die unternehmerischen Entscheidungen der Seeverkehrs- und Logistikwirtschaft. Dies schafft Kontinuität und Verlässlichkeit bei der Entwicklung derart komplexer Infrastrukturen, wie dem PORT OF LÜBECK.

Der von der LPA erstellte HEP2030 ist grundsätzlich eine strategische Rahmenplanung für die zukünftige Entwicklungsperspektive des PORT OF LÜBECK unter Berücksichtigung einer Umschlagprognose. In dieser Form stellt der HEP einen Fachbeitrag dar, der im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck als Grundlage der Entwicklung der Infrastruktureinrichtung „Hafen“ und des Wirtschaftsfaktors „Hafen“ mit den weiteren raumbedeutsamen, strategischen Planungen abzuwägen ist. Er zeigt die zukünftigen infrastrukturellen Anforderungen der Hafenkund:innen an den Hafen. Die strategische Hafenentwicklung wird dabei im Wesentlichen von drei unabhängigen primären Entwicklungen geprägt. Einerseits ist dies die Entwicklung der Um-

schlagmengen und –arten resultierend aus dem Warenaustausch zwischen den durch den Hafen verknüpften Volkswirtschaften. Andererseits sind die Größenentwicklungen der Transportaggregate, die den Hafen ansteuern, als ein weiteres Element zu nennen. Zudem erfolgt innerhalb des Hafengebiets eine Konzentration der Umschlagpakete in Richtung Dänischburg/Siems/Schlutup und Travemündung. Alle drei Entwicklungen sind im HEP2030 berücksichtigt.

Neben diesen Infrastrukturprojekten in den Hafenterminals beschreibt der HEP2030 auch die weiteren Aufgaben in den Themenfeldern Öffentlichkeit und Standortmarketing, verkehrliche Vor- und Hinterlandbedarfe, Natur- und Klimaschutz sowie Möglichkeiten der betriebsbezogenen Kapazitätssteigerungen. Insgesamt sind im HEP2030 zehn Arbeitsbereiche von der LPA identifiziert worden, die in den nächsten Jahren zu bearbeiten, zu entwickeln und auch fortzuschreiben sind.

Der HEP2030 zeigt die strategische Gesamtperspektive auf, die für die zukünftig prognostizierten Entwicklungen und Bedarfe erforderlich sind. Mit den definierten und beschlossenen Arbeitsbereichen und dem mit diesem Bericht vorgelegten ersten Umsetzungsplan wird der HEP bedarfsorientiert konkretisiert und entwickelt. Die unterschiedlichen Arbeitsbereiche betrachten bzw. beschäftigen sich auf dem ersten Blick mit diversen unterschiedlichen Themen, Ansatzpunkten und Perspektiven. Letztendlich werden alle zehn Arbeitsbereiche als Bausteine zu einem Werk zusammengeführt. So entwickelt und entsteht der zukünftige PORT OF LÜBECK.

Alle zehn Arbeitsbereiche zusammen stellen die Umsetzung des HEP dar. Während der Umsetzung werden schon die im HEP2030 ermittelten Rahmen- und Randbedingungen auf ihre Aktualität überprüft und für eine Fortschreibung gesammelt. Einen richtigen neuen HEP bzw. die Fortschreibung wird es erst mit einer neuen Prognose des Bundesverkehrsministeriums geben, die voraussichtlich in 3-5 Jahren vorliegen wird. Grundsätzlich ist aber die aktuelle Hafenentwicklungsplanung ein dynamischer und stetiger Prozess, der die Bedarfe an den PORT OF LÜBECK regelmäßig überprüft und konkretisiert.

Die HEP-Umsetzung ist mit einem Umsetzungs- und Steuerungsablaufplan mit Setzung von Meilensteinen strukturiert. Grundsätzlich sollen im 4. Quartal eines jeden Haushaltsjahres der Umsetzungs- und Steuerungsablaufplan überprüft und fortgeschrieben werden. So werden die strategischen Bearbeitungsschwerpunkte der LPA eines anstehenden Haushaltsjahrs vorbereitet und mit Meilensteinen als jeweiliger Zielarbeitsjahresplan definiert. Die Meilensteine dienen hierbei als Kontrolle des Arbeitsfortschritts.

Die flexible und kurzfristige Reaktion und Bearbeitung von zusätzlichen oder ergänzenden Themen ist hierbei auch sicherzustellen. Eine wichtige Aufgabe wird zukünftig sein, die bestehenden Potenziale des Hafenstandorts zu identifizieren und zu aktivieren und seine Akzeptanz und die Unterstützung für unseren Hafen zu steigern.

Der beigefügte Statusbericht stellt die jeweiligen Ziel-, Status- und Aktivitätsangaben zu den einzelnen Arbeitsbereichen im tabellarischen Überblick dar.

Anlagen:
1 – Statusbericht

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK



Hafenentwicklungsplan 2030

Port of Lübeck

Statusbericht 2021

Umsetzungs- und Steuerungsablaufplan

Hansestadt Lübeck

Fachbereich Planen und Bauen

Lübeck Port Authority

Einsiedelstraße 6 | Gebäude 96 | PLZ Lübeck

(0451) 115

lpa@luebeck.de

www.luebeck.de

Lübeck, Datum

Inhalt

1. **Einleitung** 3
2. **Inhalt** 4
3. **Umsetzung** 4

240 von 1153 in Zusammenstellung

1. Einleitung

Der Hafenentwicklungsplan 2030 für den PORT OF LÜBECK wurde in der Sitzung der Lübecker Bürgerschaft am 28.05.2020 beschlossen.

Der von der LPA erstellte Hafenentwicklungsplan 2030 (HEP) ist eine strategische Rahmenplanung für die zukünftige Entwicklungsperspektive des Lübecker Hafens unter Berücksichtigung einer Umschlagprognose. In dieser Form stellt der HEP einen Fachbeitrag dar, der im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck als Grundlage der Entwicklung der Infrastruktureinrichtung „Hafen" und des Wirtschaftsfaktors „Hafen" mit den weiteren raumbedeutsamen, strategischen Planungen abzuwägen ist.

Des Weiteren zeigt er auch die zukünftigen infrastrukturellen Anforderungen der Hafenkunden an unseren Hafen.

Die strategische Hafenentwicklung wird dabei im Wesentlichen von 3 unabhängigen primären Entwicklungen geprägt. Einerseits ist dies die Entwicklung der Umschlagmengen und –arten resultierend aus dem Warenaustausch zwischen den durch den Hafen verknüpften Volkswirtschaften. Andererseits sind die Größenentwicklungen der Transportaggregate, die den Hafen ansteuern, ein weiteres Element. Zudem erfolgt innerhalb des Hafengebiets eine Konzentration der Umschlagpakete in Richtung Dänischburg / Siems / Schlutup und Travemündung. Alle drei Entwicklungen sind im HEP berücksichtigt.

Im Zuge der Erstellung des HEPs hat die LPA gemeinsam mit der IHK und weiteren Projektbeteiligten gutachterlich die wirtschaftliche Bedeutung der maritimen Wirtschaft für den Standort Lübeck untersuchen lassen. Es kann danach festgehalten werden, dass die ca. 7.000 direkt abhängigen Arbeitsplätze ca. 10 % der Gesamtwirtschaftsleistung der Hansestadt erbringen. Damit ist die maritime Wirtschaft nach der Stadt und dem Land einer der größten Arbeitgeber in dieser Region.

Der HEP bietet dieser Wirtschaftsbranche und den direkt und indirekt mit ihr verknüpften Unternehmen den strategischen Entwicklungsrahmen, in dem unternehmerische Entscheidungen für die erfolgreiche Entwicklung getroffen werden können.

Dieser Logik folgend setzt der Beschluss des HEPs keinen Automatismus in Gang, der sämtliche aufgezeigten Infrastrukturmaßnahmen unmittelbar in die Umsetzung bringt.

Mit dem Beschluss des HEPs hat sich die Hansestadt zu ihrem Hafen bekannt und nimmt ihre aktive Rolle in der Gestaltung und Schaffung verlässlicher Entwicklungsrandbedingungen wahr. Die Anerkennung der kontinuierlichen Fortschreibung der Planung gespiegelt an den sozioökonomischen Entwicklungen sichern dabei die notwendige Flexibilität sowie die Zukunftsfähigkeit von öffentlichen und privaten Investitionen.

Insofern ist die überschlägige Investitionsrechnung zwar bezogen auf den geschätzten Mittelbedarf unter Ansatz von Förderungen nachvollziehbar, jedoch wird die tatsächliche Umsetzung

einer Infrastrukturinvestition und damit auch über deren Wirtschaftlichkeit erst im Rahmen der konkreten Projektfreigabe einzelner Projekte beschlossen.

Neben diesen Infrastrukturprojekten in unseren Hafenterminals beschreibt der HEP2030 auch die weiteren Aufgaben in den Themenfeldern Öffentlichkeit und Standortmarketing, verkehrliche Vor- und Hinterlandbedarfe, Natur- und Klimaschutz sowie Möglichkeiten der betriebsbezogenen Kapazitätssteigerungen.

2. Inhalt

Insgesamt sind 11 Arbeitsbereiche von der LPA identifiziert worden, die in den nächsten Jahren zu bearbeiten und auch fortzuschreiben sind.

Der HEP2030 ist kein Bauprogramm, sondern vielmehr ein Strategie- und Managementplan für die Entwicklung des Standortfaktors Hafen und damit ein wesentlicher Baustein der Stadtentwicklung. Der HEP ist darüber hinaus ein Signalgeber für den Ostseeraum und hat sogar eine europäische Dimension, nämlich für das europäische Transportnetzwerk, in dem der Hafen Lübeck eine Kernfunktion innehat. Mit dem HEP setzen wir uns für eine nachhaltige Entwicklung unserer Hafeninfrastruktur im Rahmen der städtischen Entwicklungsplanung ein und schaffen damit auch die Grundlage für den Dialog mit dem Bund und dem Land als den Infrastrukturbetreibern für Straße, Schiene und Wasserstraße.

Die wesentlichen Handlungsfelder sind im HEP2030 in Arbeitsbereiche gegliedert und decken ein breites und umfassendes Spektrum ab. Eine wichtige Aufgabe wird zukünftig sein die bestehenden Potenziale des Hafenstandorts zu identifizieren und zu aktivieren und seine Akzeptanz und die Unterstützung für unseren Hafen zu steigern.

3. Umsetzung

Die HEP-Umsetzung ist mit einem Umsetzungs- und Steuerungsablaufplan mit Setzung von Meilensteine strukturiert.

Grundsätzlich sollen im 4. Quartal eines jeden Geschäftsjahres der Umsetzungs- und Steuerungsablaufplan geprüft und fortgeschrieben werden. So werden die strategischen Bearbeitungsschwerpunkte eines anstehenden Geschäftsjahres vorbereitet und mit Meilensteinen als jeweiliger Zielarbeitsjahresplan definiert. Dieses ist u.a. auch für die Planung des jeweils anstehenden Investitionshaushalts eines Folgejahres wichtig.

Die Meilensteine dienen hierbei als Kontrolle des Arbeitsfortschritts.

Die flexible und kurzfristige Reaktion und Bearbeitung von zusätzlichen oder ergänzenden Themen ist hierbei auch sicherzustellen.

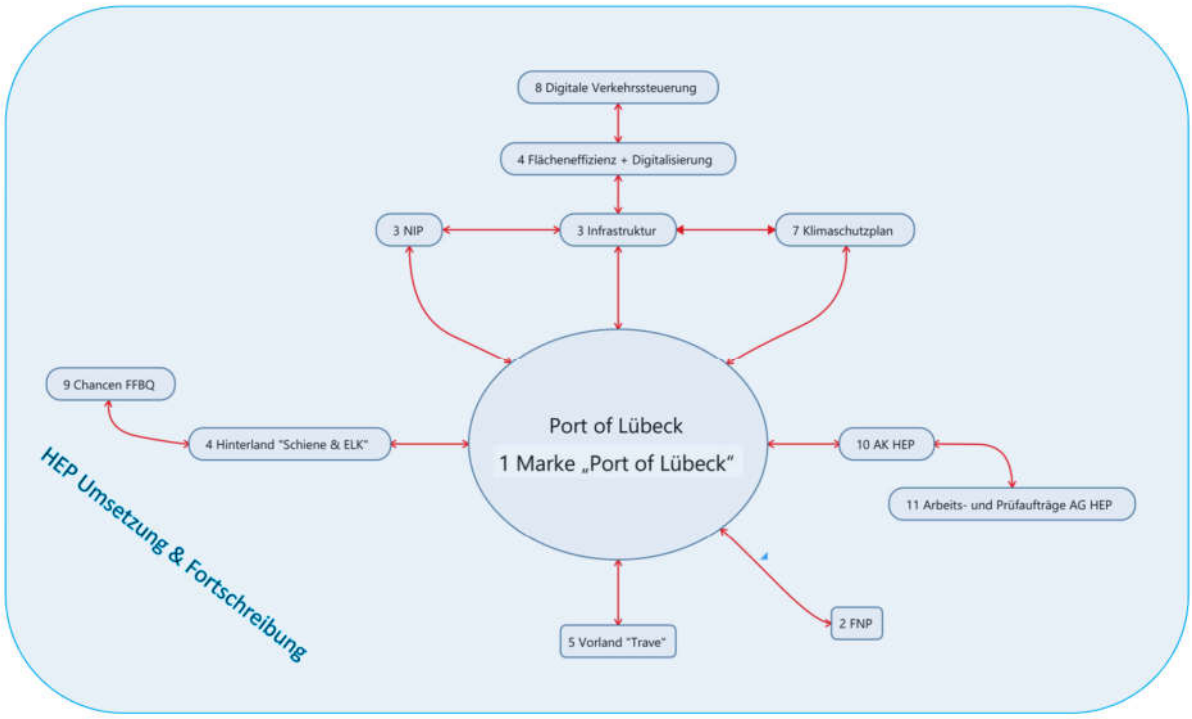


ABBILDUNG 1: ZUSAMMENFASSUNG DER ARBEITSBEREICHE

Im Rahmen der HEP-Umsetzung ist es wichtig zu verstehen, wie die einzelnen Arbeitsbereiche zusammenhängen (siehe hierzu Abbildung 1). Im Zentrum steht der PORT OF LÜBECK mit allen seinen Hafenterminals in den drei Bereichen Stadthäfen, Mittelhäfen und Mündungshäfen. Ihm zugeordnet als übergeordnete Marke „PORT OF LÜBECK" ist somit der Arbeitsbereich 1.

Gleichberechtigt sind die Arbeitsbereiche 3 – geteilt in Infrastruktur/Betrieb und Naturschutz (NIP) – sowie der Arbeitsbereich 7 (Klimaschutz) nebeneinander. Alle drei werden vorerst entkoppelt voneinander begonnen und zu gegebenen Zeitpunkten zusammengeführt. Dem Arbeitsbereich 3 (Teilbereich Infrastruktur/Betrieb) ist der Arbeitsbereich 4 (Flächeneffizienz & Digitalisierung) untergeordnet. Der Arbeitsbereich 8 (digitale Verkehrssteuerung) ist dem Arbeitsbereich 4 als Sonderthema zugeordnet. Die Arbeitsbereiche 2, 5, 6 und 10 sind zu den Arbeitsbereichen 3 und 7 gleichberechtigte Aktivitäten an denen gearbeitet wird. Der Arbeitsbereich 9 mit dem Thema „Chancen und Risiken FFBQ" ist ein spezielles Sonderthema zum Arbeitsbereich 6 (Hinterland). Der Arbeitsbereich 11 ist ein spezieller Unterpunkt zum Arbeitsbereich 10 (Umsetzung und Fortschreibung und Arbeitskreis HEP).

Alle zusammen stellen die Umsetzung des HEP dar. Während der Umsetzung werden schon die im HEP2030 ermittelten Rahmen- und Randbedingungen auf ihre Aktualität überprüft und für eine Fortschreibung gesammelt. Einen richtigen neuen HEP bzw. die Fortschreibung wird es erst mit einer neuen Prognose des Bundesverkehrsministeriums geben, die voraussichtlich in 3-5 Jahren vorliegen werden. Grundsätzlich ist aber die aktuelle Hafenentwicklungsplanung ein dynamischer und stetiger Prozess, der die Bedarfe an den PORT OF LÜBECK regelmäßig überprüft und konkretisiert.

Nachfolgend werden die jeweiligen Ziel-, Status- und Aktivitätsangaben zu den einzelnen Arbeitsbereichen größtenteils im tabellarischen Überblick erläutert, dargestellt und dokumentiert.

Arbeitsbereich 1	Die Marke „PORT OF LÜBECK“ entwickeln
Erläuterung	Der maritime Hafenstandort hat bisher keine einheitliche Strukturierung nach außen. Im Rahmen der vielen Gespräche zum HEP2030 mit Vertretern der maritimen Wirtschaft wurde das Thema der Bündelung von gemeinsamen Interessen immer wieder angesprochen und eingefordert. Unter anderem sollte dies über eine Marke „PORT OF LÜBECK“ erfolgen. Es ist mit den Akteuren eine abschließende Zieldefinition zu erarbeiten und entsprechende Aufgaben der Marke aufzustellen. Hierfür hat die LPA ein entsprechendes Positionspapier verfasst und den Hafenbetreibern der öffentlichen und privaten Hafenanlagen des PORT OF LÜBECK zur Verfügung gestellt.
Ziel	Das Ziel ist eine Standortvertretung einzurichten, um eine gemeinsame Außendarstellung bezüglich Öffentlichkeitsarbeit, Hafenstatistik etc. z.B. mit Unterstützung einer entsprechenden Internetseite einzurichten. Die Arbeit der „Marke PORT OF LÜBECK“ sollte sich an den strategischen Zielen auf der Basis der Leitbilder des Hafenentwicklungsplans 2030 orientieren.
Aktivität	Die Marke „PORT OF LÜBECK“ begleitet und unterstützt im Rahmen der Leitbilder mit fachlicher Kompetenz die Öffentlichkeit, Verbände, Institutionen, Politik und andere Interessierte in ausgesuchten Themenbereichen durch Leistungen wie zum Beispiel Veranstaltungen, Marktforschung, Informationsbereitstellung und partnerschaftliche Projektarbeit. Das strategische Ziel der Dachmarke PORT OF LÜBECK soll über die Leitbilder gesteuert den Standort voranbringen und weiterentwickeln. Das Engagement der Dachmarke PORT OF LÜBECK soll zum Nutzen unserer maritimen Wirtschaft für den PORT OF LÜBECK entlang den Transportketten zwischen Partnerhäfen und dem Binnenland dienen. Es ist eine Non-Profit-Organisation, die ihre Tätigkeit in wettbewerbsneutraler Weise ausführt. Einer der grundsätzlichen Aufgaben ist die Förderung der Marketingaktivitäten durch Einsatz verschiedener Medien und einer offenen Kommunikation. Die Dachmarke soll das Networking für den Standort

Arbeitsbereich 1	Die Marke „PORT OF LÜBECK“ entwickeln
	unterstützen und soll für eine positive Imagebildung sorgen. Die gemeinsamen Aktivitäten sollen durch Teamarbeit und gemeinschaftliches Handeln geprägt sein. Im Rahmen eines ersten Workshops mit dem so genannten „Inneren Kreis“, der Hafenbetreiber, sollen die Grundzüge der Dachmarke diskutiert werden. Anschließend wäre als nächster Kreis die Vereine der Lübecker Spediteure, der Schiffsmakler, LogRegio und die IHK mit einzubeziehen. Die Marke ist grundsätzlich offen für alle Interessierten. In den Workshops sind diverse Fragen zu bearbeiten z.B. a) nach dem Erfordernis von internationalen Repräsentanzen im Ostseeraum (wie LHG in RUS oder FIN) oder wie alternativ die Vernetzung in den wichtigen Märkten abgedeckt oder gewährleistet werden soll. b) die Festlegung der strategischen Ziele der Dachmarke oder Bestätigung der hier genannten strategischen Ziele müsste erfolgen c) für welche verkehrspolitischen und wirtschaftlichen Themenfelder die Dachmarke arbeiten soll. d) ob die Dachmarke für die Erhebung von Markt- und Verkehrsdaten durch Beauftragung von Gutachten zur Marktentwicklung oder Markttrends zuständig sein soll. e) ob die Dachmarke für gemeinsame Förderprojekte z.B. zur Optimierung der allgemeinen Transport- und Umschlagsprozesse zuständig sein soll f) ob die Dachmarke für gemeinsame Veranstaltungen wie Teilnahme an Messen (z.B. transport logistic), aber insbesondere für eine „Identifikationsveranstaltung“ wie z.B. eine Kombination mit dem Tag der Kapitäne,) oder Ähnliches zuständig sein soll. g) ob die Dachmarke grundsätzlich für die Pressearbeit des Standorts zuständig ist (mit Newslettern, Broschüren und Berichten, mit einer zugehörigen Internetseite, mit einem gemeinsamen Dachmarken-Logo) h) ob die Dachmarke für die Organisation von Besucherprogrammen für Interessenten zuständig ist Es ist grundsätzlich zu klären, welche Interessensgruppen der maritimen Wirtschaft bei der Dachmarke mitwirken dürfen bzw. sollen. Die Organisationsform und deren Abgrenzung zu den bestehenden Verei-

Arbeitsbereich 1	Die Marke „PORT OF LÜBECK“ entwickeln
	nen der Lübecker Spediteure, der Lübecker Schiffsmakler und LogRegio sowie auch der IHK ist zu klären. Dieses impliziert auch eine Abstimmung mit den Interessierten und eine gemeinsame Festlegung hinsichtlich des erforderlichen Personaleinsatzes und des Planungsansatzes für das zugehörige Jahresbudget und der entsprechenden Deckung. Zudem besteht der Wunsch zum einen die generelle Wahrnehmung des Hafenstandorts sowie zum anderen die Wahrnehmung der einzelnen Hafenstandorte in der Öffentlichkeit stärker hervorzuheben. Letzteres z.B. durch Landmarken, die von der Trave aus, deutlich zu erkennen sind. Nachfolgend aufgelistet wie zukünftig die Marke wirken kann: • Aktive Vertretung innerhalb der Stadt (Politik und Verwaltung), womit ein einheitliches Sprachrohr für den Hafen ins Leben gerufen würde • Wesentliche Plattform, die betreiberunabhängig die Interessen des Hafens bei der Stadtentwicklung und insbesondere über die Stadtgrenzen hinaus vertritt. • Darstellung des Angebots und der Potenziale des Standortes, um Kunden zu akquirieren und neue Nutzerkreise einzuwerben. • Plattform für gemeinschaftliche und strategische Zusammenarbeit • Präsentation und Darstellung des Gesamthafens in Öffentlichkeit zur Verbesserung des Verständnisses • Stärkung der Wahrnehmung und Erlebbarkeit der Hafenstandorte z.B. durch Landmarkenkonzept Die Ziele aus Sicht der LPA bestehen darin, den Hafen als trimodalen Logistik-Hub zu stärken und die Kompetenzen und Kapazitäten der Betreiber zentral zu bündeln. Über die zukünftige Struktur kann die LPA zum jetzigen Zeitpunkt noch keine detaillierten Aussagen treffen. Daher muss das Ziel der Dachmarke zunächst gemeinsam entwickelt werden. Die Organisation richtet sich demnach nach dem Zielbild. Die LPA sieht sich in erster Linie als gleichberechtigten Partner im Kreis der Workshop-Teilnehmer und kann einen wichtigen Beitrag zur Dachmarke leisten.

Arbeitsbereich 1	Die Marke „PORT OF LÜBECK“ entwickeln
	Die Marke steht für eine Gesamtstruktur und nicht für Kleinteiligkeit und Einzelinteressen.
Status	Auf einem zugehörigen gemeinsam durchgeführten Markenworkshop wurde mit den Hafenbetreibern vereinbart, dass die abgestimmten Inhalte in einem Entwicklungsplan aufgearbeitet werden und in einem ersten Schritt entsprechende „Quick Wins“ definiert und umgesetzt werden. Die Marke soll so nach außen sichtbar werden. Der Entwicklungs- und Aufbauplan soll im dritten und vierten Quartal 2021 sowie im ersten Quartal 2022 aufgestellt und einvernehmlich abgestimmt werden. Zur Unterstützung wurde hierzu ein professioneller Markenentwickler involviert, der den Markenkern weiter schärfen soll.
Ausblick/Zeit	Die Marke soll sichtbar ab Februar/März 2022 ihren Betrieb aufnehmen. Zur Koordination ist bei der LPA eine entsprechende Organisation auszubilden.

Arbeitsbereich 2	Die dargestellten Entwicklungen werden in das weitere Verfahren des Flächennutzungsplans (FNP) übernommen
Erläuterung	Die im HEP2030 in den Hafenlayouts dargestellten und abgeleiteten Flächenentwicklungen insbesondere außerhalb der bestehenden Hafenterminals sind im Flächennutzungsplan-Prozess zu vertreten und letztendlich ist dafür Sorge zu tragen, dass diese in den neuen Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck übernommen und dargestellt werden. Das umfasst Flächen für die Hafenflächenerweiterung (Umschlagflächen), für die hafenaffine Gewerbeentwicklung, für die Hafenbahn-erweiterung sowie für LKW-Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum. Zusätzlich soll die Korrektur der Darstellung bestehender Hafenflächen erfolgen. Hierzu ist die Teilnahme an den behördeninternen Abstimmungsterminen mit Vertretern der Verwaltung sowie der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen erforderlich.
Ziel	Über den zukünftigen FNP sollen die bedarfsgerechten Entwicklungsmöglichkeiten des PORT OF LÜBECK gesichert werden.
Aktivität	Die LPA beteiligt sich aktiv an der Projektgruppe des FNP (AG Flächennutzungsplan) und an der Kernarbeitsgruppe FNP. Hier werden alle im HEP aufgeführten Flächenentwicklungen mit allen anderen Belangen der städtebaulichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck abgewogen. Die Treffen der Kernarbeitsgruppe finden in einem 14-tägigen Intervall statt. Als nächster Schritt ist hier die weitere konstruktive Mitarbeit der LPA in den Projektgruppen und Kernarbeitsgruppen zum FNP zu nennen.
Status	Aktuell läuft auf der FNP-Ebene der Stadtentwicklungsdialog.
Ausblick/Zeit	Nach Kenntnisstand der LPA soll der Entwurf des FNP 2022-23 in die hansestädtischen Gremien eingebracht werden.

Arbeitsbereich 3	Die kontinuierliche Entwicklung der abgeleiteten Infrastrukturprojekte im Zusammenspiel mit den zugehörigen Betreibern und unter Umsetzung des Ansatzes zum NIP
Erläuterung	Im Hafenentwicklungsplan sind in den Layoutplänen die grundsätzlichen Entwicklungen der Hafenterminals langfristig skizziert. Nunmehr geht es darum, eine kontinuierliche Entwicklung der abgeleiteten Infrastrukturprojekte im Zusammenspiel mit den zugehörigen Betreibern und unter Umsetzen des Ansatzes zum Nature inklusive Planning (NIP) aktiv anzugehen. Anhand der Schiffsgrößen- und Zuglängenentwicklung ergeben sich Anpassungsbedarfe an der Hafen- und Hafenbahninfrastruktur im Bestand. Zudem wird es bei einigen Hafenterminals aufgrund des prognostizierten Mengenwachstums zu weiteren Anpassungsbedarfen kommen müssen. Dieses geschieht unter Aufrechterhaltung und Gewährleistung einer wettbewerbsfähigen Hafeninfrastruktur bei gleichzeitiger Naturraumentwicklung. Das Nature inclusive Planning ist parallel aufzubauen. Hierbei wurden bereits erste Projektideen identifiziert. Diese sind hinsichtlich der Entwicklungs- und Umsetzungsbedingungen zu prüfen und zu entwickeln. Ziel ist eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung ausgerichtet an den notwendigen Anforderungen der Kunden des Hafens bei gleichzeitiger Naturraumentwicklung mit dem primären Ziel für zeitnahe und spätere Infrastrukturmaßnahmen auch entsprechende Ausgleichserfordernisse bedienen zu können.
Ziel Infrastruktur	Die im HEP2030 skizzierte Entwicklung soll über Masterpläne für Hafen- und Hafenbahninfrastruktur der einzelnen Terminals beziehungsweise Hafenbereiche bearbeitet, erstellt und vorgeschrieben werden. Diese Masterpläne decken einen Zeitraum von 5 Jahren ab. Aus den Masterplänen werden dann die einzelnen Infrastrukturprojekte bedarfsgerecht weiterbearbeitet und entwickelt.
Ziel NIP	Das Ziel des NIP verfolgt zwei Ansätze: Sicherstellung der Ausgleicherfordernisse für die Erweiterungsprojekte aus dem HEP Grundsätzliche Entwicklung des Naturraums Untertrave.

Arbeitsbereich 3	Die kontinuierliche Entwicklung der abgeleiteten Infrastrukturprojekte im Zusammenspiel mit den zugehörigen Betreibern und unter Umsetzung des Ansatzes zum NIP
	In der heutigen Zeit stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Verantwortung der Mensch in seiner heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundstruktur gegenüber nachfolgenden Generationen tragen kann oder muss. Es wird notwendig, darüber zu diskutieren, in welchem Zustand wir heute die Natur unseren Nachkommen hinterlassen möchten. Welchen Beitrag können und müssen wir aktuell dazu leisten, die Natur sowie die Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig in einen besseren Zustand zurückzuversetzen, sodass das Leben auf diesem Planeten auch für Folgegenerationen lebenswert bleibt? Denn die Welt wie wir sie heute kennen, ist endlich. Einen entsprechenden Beitrag möchte das Konzept *Nature Inclusive Planning (kurz: NIP)* der Hansestadt Lübeck – Bereich Lübeck Port Authority (LPA) leisten. Eine gleichberechtigte Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Hafen und der umgebenden Natur soll das große Ziel dieses Konzeptes sein, für welches es Mehrheiten in der Politik und der Verwaltung zu bilden gilt. Hierbei hat die Lübecker Bürgerschaft mit ihrem Beschluss zum HEP 2030 den ersten großen Meilenstein gelegt. Das Ziel des NIPs ist generell die gleichberechtigte Entwicklung des Naturraums Untertrave mit dem Hafen. Prinzipiell soll eine vorgezogene Ausgleichsregelung erzielt werden, sodass eine Erleichterung bei künftigen Hafenerweiterungsmaßnahmen durch bereits getätigte Naturraumentwicklungen erreicht werden kann. Als Ergebnis aller Bemühungen steht perspektivisch ein funktionierender Wirtschaftsstandort Hafen in einem nachhaltigen Ökosystem Untertrave, das bei Eingriffen durch den Hafen Kompensation erfährt, die seine Ökofunktion erhält und im besten Fall verbessert. Die LPA verfolgt daher die Strategie, in Kommunikation mit Umweltverbänden und Hafenwirtschaft zu treten, um auf einer übergeordneten Ebene grundsätzliche Entscheidungen und Lösungswege aufzuzeigen. Dies könnte zum Beispiel die Einführung eines „Natur- und Klimaschutzfonds“ sein, welcher der grundsätzlichen Kompensationsidee des Ökokontos folgt. Ziel ist es, die Entwicklung des gesamtbetrachteten Naturraumes Untertrave in Anlehnung an Managementpläne und Naturraumqualität mit freiwilligen Maßnahmen aufzuwerten, gleichwohl die LPA nur ein Akteur bei der Naturraumentwicklung ist. Daher

Arbeitsbereich 3	Die kontinuierliche Entwicklung der abgeleiteten Infrastrukturprojekte im Zusammenspiel mit den zugehörigen Betreibern und unter Umsetzung des Ansatzes zum NIP
	ist auch die Zusammenarbeit mit dem Bereich Umwelt-Natur-und Verbraucherschutz, Verbänden und Interessenvertretern (s. Kooperationspartner) und dem Land Schleswig-Holstein ein sehr wesentliches Anliegen und Ziel. Das NIP bietet für oben genannte Aspekte einen geeigneten Rahmen. Aufgrund der räumlichen Nähe des Hafens zum Naturraum Untertrave als Ökosystem, in dem sich die Fläche der Traveförde in einem schlechten Erhaltungszustand befindet (Information aus dem zugehörigen FFH-Managementplan), hat die LPA erkannt, dass eine gleichzeitige Naturraumentwicklung dringend erforderlich ist, wenn Hafen und Natur gleichwertig entwickelt werden sollen. Es wird das Ziel einer ganzheitlichen Betrachtung des Ökosystems Untertrave verfolgt, statt eines kleinräumigen Ausgleichs für einzelne Infrastrukturprojekte. Es handelt sich also um eine gleichzeitige, mit der Hafenentwicklung auf Augenhöhe befindliche Entwicklung des Naturraums Untertrave. Ziel ist es dabei außerdem, einerseits den Natur- und Klimaschutz und andererseits die Akzeptanz gegenüber der Hafenentwicklung in der Öffentlichkeit als auch der Verwaltung gleichberechtigt zu fördern. Grundsätzlich wäre es wünschenswert eine von Einzelinfrastrukturprojekten losgelöste Naturraumentwicklung des Untertraveraums durchführen zu können und sich hierfür entsprechende Boni anrechnen zu lassen. Diesem ganzheitlichen und auf das die Infrastrukturanlage Hafen umgebene Ökosystem bezogenen Betrachtungsansatz stehen aktuell leider rechtliche Hürden entgegen. Hier ist eine Abstimmung und ggf. Anpassung von Gesetzvorgaben durch die Legislative erforderlich.
Aktivität Infrastruktur	Für weitere Hafenterminals sind schon erste Gespräche geführt worden (Schlutupkai 1 und 2) und werden im Jahr 2022 entsprechende Masterpläne erarbeitet. Der Masterplan Dänischburg-Siems wird gemeinsam mit den beiden dort aktiven Terminalbetreibern in 2022 erarbeitet werden. Zum Masterplan Skandinavienkai haben schon diverse Workshops mit dem Betreiber stattgefunden, so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass der Masterplan Ende 2021 vorliegt. Die nächsten Schritte sind hier die Aktualisierung der Stellplatzkapazität und der Trailerdurchlaufzeiten, Konkretisierung von Projekten zur Erhöhung der Gleiskapazität und die flächenmäßige Entwicklung in die

Arbeitsbereich 3	Die kontinuierliche Entwicklung der abgeleiteten Infrastrukturprojekte im Zusammenspiel mit den zugehörigen Betreibern und unter Umsetzung des Ansatzes zum NIP
	nördliche Borndiekspitze als Umschlagersatzfläche für die Verlängerung des Intermodalterminals. Zudem ist ein entsprechender zukünftiger Liegeplatzplan mit z.T. geometrischen Neueinordnungen von Anlegern für die zukünftigen Bedarfsliegelängen und -breiten zu entwickeln. Die Liegeplatzzuordnungen sind in Abhängigkeit des zukünftigen Anlegerbelegungsplans vorzunehmen und zudem sind die möglichen Betriebsprozessoptimierungen zu identifizieren, zu prüfen und voranzutreiben. Bisher befinden sich zwei Infrastrukturprojekte des PORT OF LÜBECK in der Projektplanung. Dies sind Lehmannkai 1+ sowie am Skandinavienkai der Anleger 5neu. Darüber hinaus finden erste Workshops und Gespräche zu Infrastrukturanpassungen statt.
Aktivität NIP	Zum Nature Inklusive Planning (NIP) wurde ein Grobkonzept in 2020 erstellt. Bezüglich des NIP ist eine Fortführung und weitere Sammlung von Projekten und Projektideen zur bereits bestehenden Konzeption geplant. Mit allen Maßnahmen soll eine Verbesserung des Zustandes des Ökosystems Untertrave erreicht werden. Das Planungsgebiet soll sich aber nicht nur auf den Untertraveraum begrenzen. Die LPA verfolgt dabei das Ziel der Anrechenbarkeit als Kompensationsmaßnahme für künftige Eingriffe. Aktuell werden potenzielle Ausgleichsflächen ermittelt, welche ggfs. noch durch die Stadtverwaltung käuflich zu erwerben sind. Die durch den HEP beanspruchten künftigen Flächen werden bewertet und der überschlägige Ausgleichsbedarf hierfür ermittelt. Parallel dazu ist ein rechtssicheres Konstrukt zu erarbeiten, welches der LPA die erreichten Anrechenbarkeiten sichert.
Status Infrastruktur	Im Rahmen der Masterplanerstellung wird unter Beteiligung der Hafenbetreiber eine Prioritätenliste erstellt. Diese wird dann Grundlage für die Entwicklung und Realisierung der Einzelprojekte.
Status NIP	Das NIP ist jährlich fortzuschreiben und Schritt für Schritt umzusetzen. Die Projektliste ist kontinuierlich zu ergänzen.
Ausblick/Zeit	In 2022 wird es mehrere Arbeitsgruppen und Workshops zu beiden Themen geben.

Arbeitsbereich 4	Die Sicherstellung der Flächenentwicklung durch … a) Aufzeigen von Möglichkeiten, wie bei stärkerem Güteraufkommen Flächenbedarfen begegnet werden kann; b) Aufzeigen von Möglichkeiten zur Erhöhung der Flächenproduktivitäten durch infrastrukturelle Maßnahmen; c) Sicherung der Flächenverfügbarkeit durch Nutzung von Vorkaufsrechten bei Flächen am seeschiffstiefen Wasser;
Erläuterung	In den nächsten Jahren wird insbesondere der Druck auf den Skandinavienkai als mündungsnahes und umschlagsstärkstes Hafenterminal weiter zunehmen. Die Verlagerung von Ladungspaketen und die Umschlagssteigung von bestimmten Ladungspaketen wird hier zu leistungsfähigeren Umschlagsflächen- und Anlegerbedarfen führen müssen. Grundsätzlich trifft das auch auf die Mittelhäfen zu, jedoch nicht in der hohen Intensität wie an der Mündung. Hierbei gehen die Anpassung der hafenbetrieblichen Organisation mit digital-gestützten Betriebs- und Verkehrsanpassung sowie infrastrukturellen Erweiterungen auf der Bestandsfläche einher. Der Betrieb und die Infrastruktur bilden eine gemeinsame Einheit und lassen sich nicht losgelöst voneinander betrachten. Zudem sind aber auch schon Flächenentwicklungen außerhalb des jetzigen Terminals vorzubereiten.
Ziel	Die Steigerung der Flächenproduktivität beziehungsweise -effizienz ist durch geeignete Digitalisierungsmaßnahmen kombiniert mit infrastrukturellen Anpassungen im Bestand zu entwickeln. Dies begründet sich durch das Leitziel: „Flächenoptimierung vor Flächenausbau“. Für die LPA stellt die Digitale Infrastruktur eine Komponente der Infrastrukturanlage Hafen dar, die die Basis für die Optimierung des Hafenbetriebs bildet. Sie steht gleichrangig zu physischen Infrastruktur und ist mit dieser eng verzahnt. Die digitale Infrastruktur zahlt indirekt auch auf das Konto von Klima- und Naturschutz durch Flächen- und Ressourcenschonung ein. Digitale Infrastruktur ist aus Sicht der LPA eine wesentliche Daseinsvorsorge, damit die Prozesse des Hafenbetriebs nachhaltig ausgerichtet werden können.
Aktivität	Zahlreiche Optimierungsideen sind bzgl. ihres Nutzens und ihrer Realisierbarkeit weiter zu entwickeln und letztendlich umzusetzen.

Arbeitsbereich 4	Die Sicherstellung der Flächenentwicklung durch … a) Aufzeigen von Möglichkeiten, wie bei stärkerem Güteraufkommen Flächenbedarfen begegnet werden kann; b) Aufzeigen von Möglichkeiten zur Erhöhung der Flächenproduktivitäten durch infrastrukturelle Maßnahmen; c) Sicherung der Flächenverfügbarkeit durch Nutzung von Vorkaufsrechten bei Flächen am seeschiffstiefen Wasser;
	Es wird über Workshop-Arbeit im Rahmen der Masterpläne mit den Hafenbetreibern sowie im Arbeitskreis HEP2030 zur weiteren Identifizierung und Bewertung diverser Betriebsprozesse und Ansatzpunkte kommen. Hieraus lassen sich mögliche Prozessoptimierungen bzw. die Anpassung oder Einführung neuer Prozesse und der Bau von zugehöriger digitaler Infrastrukturableiten. Der erste große Einstieg in dieses Thema ist das Förderprojekt „Baltic Future Port“, wo mit der Installation eines 5G Campus Netzes die ersten digitalen 5G-Anwendungen von HL und Betreiber sowie der Reedereien zur Optimierung der Betriebsprozesse führen sollen. Es wird das Sprungbrett sein für zukünftige weitere digitale Projektentwicklungen. Parallel soll über den Arbeitsbereich 8 die Automatisierung der straßenseitigen Gateabfertigung mit einer digitalen Zulaufsteuerung vorangetrieben werden (Pregate).
Status	Es ist gemeinsam mit den Hafenbetreibern und mit den Hafenkunden Betriebsprozesse zu überprüfen. Es sind erste Grunderwerbslisten für Hafen und hafennahe Gewerbeentwicklung aufgestellt sowie auch zu potentiellen Ausgleichsflächen. Diese sind zukünftig fortzuschreiben und die Flächenverfügbarkeiten zu sichern.
Ausblick/Zeit	Dieser Arbeitsbereich erfordert eine kontinuierliche und aktive Diskussion mit den Beteiligten. Diese wird in 2022 fortgeführt. Dabei wird auch die Interaktion bzw. Integration in die Smart-City-Lübeck-Strategie bewertet.

Arbeitsbereich 5	Die Sicherstellung der seewärtigen Erreichbarkeit durch … a) Einwirken auf eine Änderung der Kategorie der Seewasserstraße durch den Bund unter Würdigung der Stellung Lübecks als europäischer TEN-T-Kernhafen; b) Ermittlung der notwendigen Anpassungen des Travefahrwassers und Aufstellen erforderlicher Nutzen-Kosten -Analysen
Erläuterung	Im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes 2030 wurden die Ostseezufahrten aus der Kategorie A (Ausbau / Anpassung an den Bedarf) in die Kategorie B (nur Unterhaltung) heruntergestuft. Anhand der Schiffsgrößenentwicklung gibt es aus dem HEP2030 einen klaren Prüfauftrag, ob es zukünftig Anpassungsbedarfe an die Bundeswasserstraße gibt. Insbesondere geht es hierbei, um die Wettbewerbsfähigkeit der Seehafenzufahrt und des Schiffsreviers Trave die Erreichbarkeit unserer Hafenanlagen muss in Zukunft weiterhin gewährleistet bleiben.
Ziel	Ziel ist es, dass bei der Fortschreibung des neuen Bundesverkehrswegeplanes die Kategorisierungszuordnung wieder in Kategorie A erfolgt und so der Bedeutung des PORT OF LÜBECKS im transeuropäischen Transportnetzwerk Rechnung getragen wird. Ziel ist zudem mit einem argumentierbaren Projekt „Traveanpassung“ in den neuen Bundesverkehrswegeplan in den vordringlichen Bedarf zu kommen, um die Erreichbarkeit der Hafenterminals des PORT OF LÜBECK auch für die neuen Schiffsgenerationen sicherzustellen.
Aktivität	Zur Kategorisierung wurde zwischen den Häfen Lübeck und Rostock ein gemeinsames Vorgehen vereinbart. Mit einem entsprechenden gemeinsamen Schriftverkehr und Unterstützung der Wirtschaftsministerien der betreffenden Bundesländer wurde auf das Bundesverkehrsministerium zugegangen. Es ist nunmehr aktuell geplant noch mit dem WSA Ostsee und dem zugehörigen neuen Amtsleiter hier eine fachliche Abstimmung durchzuführen. Gemeinsam mit den Ländern soll zukünftig an dieser Thematik der Korrektur der Kategorisierung gearbeitet werden. Anhand der neuen Schiffsgrößen die im HEP2030 als zukünftige Referenzschiffe identifiziert worden sind, geht es zum einen um die Themen Travevertiefung auf 10,50 m (max. Schiffstiefgang von 9,6m). Dieses begründet sich vornehmlich aufgrund der Entwicklung im Shortsea-Containerbereich sowie der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Massengut-Schiffen (Getreide und Baustoffe). Zudem

255 von 1153 in Zusammenstellung

Arbeitsbereich 5	Die Sicherstellung der seewärtigen Erreichbarkeit durch … a) Einwirken auf eine Änderung der Kategorie der Seewasserstraße durch den Bund unter Würdigung der Stellung Lübecks als europäischer TEN-T-Kernhafen; b) Ermittlung der notwendigen Anpassungen des Travefahrwassers und Aufstellen erforderlicher Nutzen-Kosten -Analysen
	auch zum Teil um das RoRo-Segment mit zukünftig maximalen Tiefgängen bis 8,90 m. Ferner sind aufgrund der Schiffslängen- und Schiffsbreitenentwicklung Radienanpassungen, Fahrwasserbreiten- beziehungsweise Fahrwasserverlegungen und Wendekreisanpassungen zu prüfen. Hierzu zählt auch die Bewertung der Einschifffigkeit großer Teilabschnitte der Trave inkl. der Zufahrt mit der Travemünder Enge. Grundsätzlich lässt sich rein formal aus der prognostizierten Schiffsgrößenentwicklung der ConRo-, der ShortSea Container- und der schon aktuell fahrenden Panmax-Bulker-Schiffe mindestens die Wassertiefe von 10,5 m ableiten und wurde so im HEP2030 auch beschrieben und erläutert. Erläuterungen zum weiteren Prozedere bzgl. des Ausbaubedarfs einer Bundeswasserstraße erfolgt weiter unten. Der Herrentunnel als vorhandene Verkehrsinfrastruktur stellt hinsichtlich möglicher Vertiefungen der Trave eine Restriktion dar. Gem. einer von der LPA beauftragten gutachterlichen Machbarkeitsstudie wäre eine Wasserstiefe von 10,5 m grundsätzlich möglich (vorbehaltlich evtl. ingenieurtechnischer Sicherungsmaßnahmen gegen Auftrieb des Tunnels). Für die im HEP2030 dargestellte erforderliche Anpassung der Bundeswasserstraße Trave anhand der zukünftigen Schiffsgrößenentwicklung haben erste Termine mit dem Wirtschaftsministerium SH und der GDWS Außenstelle Nord im September 2019 stattgefunden. Die LPA hat auf Basis der Prüfergebnisse des HEP2030 ein Ausbaukonzept mit 13 Teilanpassungsmaßnahmen im Februar 2020 aufgestellt. Dieses Wunschausbaukonzept geht von einer vollumfänglichen Anpassung der Trave bis zu den Stadthäfen aus. Ein realistisches Anpassungskonzept für die Trave ist von der Hansestadt Lübeck, als Bedarfsanmelder, anhand einer Nutzen-Kosten-Analyse gegenüber dem Bund nachzuweisen. Ziel ist es, mit Rahmen einer Variantenprüfung die Teilanpassungsmaßnahmen der Trave zu ermitteln, die einen Gewässerausbau unter den Vorgaben des Bundesverkehrsministeriums rechtfertigen, um dann im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans in den vordringlichen Bedarf zu gelangen. Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) umfasst alle Investitionen des Bundes in seine Verkehrswege, nicht nur den Neu- und Ausbau, sondern auch die Erhaltung und Erneuerung. Der BVWP bildet die gesetz-

Arbeitsbereich 5	Die Sicherstellung der seewärtigen Erreichbarkeit durch … a) Einwirken auf eine Änderung der Kategorie der Seewasserstraße durch den Bund unter Würdigung der Stellung Lübecks als europäischer TEN-T-Kernhafen; b) Ermittlung der notwendigen Anpassungen des Travefahrwassers und Aufstellen erforderlicher Nutzen-Kosten -Analysen
	liche Grundlage für den Ausbau der Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege und Bundeswasserstraßen und wird in einem 5-Jahres-Rhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Ergebnisse der Bedarfsplanüberprüfungen haben keine unmittelbare Auswirkung. Sie können das Parlament aber zur Anpassung der Bedarfspläne für die einzelnen Verkehrsträger (Straße – Schiene – Wasserstraße) oder die Bundesregierung zur Neuaufstellung eines Bundesverkehrswegeplans veranlassen. Jedes Vorhaben wird nach Dringlichkeit unter „Vordringlicher Bedarf (VB)“ oder „Weiterer Bedarf (WB)“ eingeordnet. Zudem werden bereits fest disponierte Projekte als FD bezeichnet. Beurteilungskriterien sind dabei das Nutzen-Kosten-Verhältnis, die raumordnerische Bedeutung (sogenannte Raumwirksamkeitsanalyse), und die Umweltrisiko- und FFH-Verträglichkeitseinschätzung. Die genannten Größen werden in Kennzahlen ausgedrückt. Die Nutzen-Kosten-Analyse dient als Instrument zur Wirtschaftlichkeitsberechnung von und Entscheidungshilfe bei öffentlichen Investitionsprojekten. Sie ist eine unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten vorgenommene systematische Bewertung von Maßnahmen im Hinblick auf bestimmte Ziele. Die Nutzen-Kosten-Analysen dienen der Entscheidungsfindung. Ausschlaggebend ist, ob die jeweiligen Projekte – bezüglich Straße, Schiene, Wasserstraße - ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von größer 1 erreichen. Dies ist ein Wert, der politisch festgelegt wurde. Alle Projekte, die oberhalb von "eins" liegen, werden automatisch in den vordringlichen Bedarf eingestellt, d.h. sie sollen während des laufenden Verkehrsplanes umgesetzt werden. Die übrigen Projekte werden zurückgestellt und sollen dann im Rahmen des folgenden Verkehrswegeplans einer erneuten Untersuchung unterzogen werden oder diese werden politisch getragen.
Status	Die Nutzen-Kosten-Analyse kann nur ein vom Bundesverkehrsministerium anerkannter Fachgutachter erstellen. Die LPA hat deshalb bereits ein entsprechendes Büro mit der Grundlagenermittlung für die relevanten Verkehrs- und Wirtschaftsdaten beauftragt. Es haben im Rah-

Arbeitsbereich 5	Die Sicherstellung der seewärtigen Erreichbarkeit durch … a) Einwirken auf eine Änderung der Kategorie der Seewasserstraße durch den Bund unter Würdigung der Stellung Lübecks als europäischer TEN-T-Kernhafen; b) Ermittlung der notwendigen Anpassungen des Travefahrwassers und Aufstellen erforderlicher Nutzen-Kosten -Analysen
	men der Festlegung/Bearbeitung der Eingangsdaten Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Betreibern und Reedereien sowie den Lotsen stattgefunden. In Kürze wird dann die Bearbeitung der eigentlichen Nutzen-Kosten-Analyse erfolgen. Mit den Ergebnissen, die Hauptbestandteil des Ausbaubegehrens der Bundeswasserstraße Trave sind, ist voraussichtlich im 1. Quartal 2022 zu rechnen.
Ausblick/Zeit	Nach Vorlage der NKA muss die strategische Vorgehensweise festgelegt und umgesetzt werden.

Arbeitsbereich 6	Die Sicherstellung der Hinterlandanbindungen
Erläuterung	Im Rahmen der HEP-Bearbeitung ergaben sich diverse Fragen zur Kapazitätsauslastung im deutschen Schienennetz u.a. im Bereich Bahnknoten Hamburg sowie im Bereich Bahnknoten Lübeck - insbesondere nach Inbetriebnahme der festen Fehmarnbeltquerung. Aus wettbewerbsmäßiger Sicht ist die Durchgängigkeit der bahntechnischen Anbindung insbesondere für die Intermodalanbindung zu gewährleisten. Es gibt im aktuellen Bundesverkehrswegeplan zahlreiche Bahnprojekte unter anderem die Kurve Bad Kleinen sowie zum Teil die S4 Hamburg. Zudem fordert der Hafen Lübeck eine zweite leistungsfähige Gleisquerung über die Elbe. Gleiches gilt bezüglich der Straßenquerung und die Forderung, dass der Weiterbau der A 20 als Bypass zur A1 fortgeführt wird. Zudem ist ein bedarfsgerechter und zukunftsweisender Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals (ELK) für den Standort Lübeck von großer Bedeutung. Der ELK befindet sich auf dem East OrientMed Korridor und ist somit Bestandteil des TEN-T Kernnetzes.
Ziel	Dauerhafte Verfügbarkeit von leistungsfähigen Hinterlandanbindungen Straße, Schiene und Wasserstraße Außerdem sind zukünftige verkehrliche Problembereiche zu identifizieren, um sie in der Bearbeitungsphase des nächsten Bundesverkehrswegeplans benennen, diskutieren und einfordern zu können.
Aktivität	Es ist hierzu weiterhin eine Kommunikation bzgl. der Einforderung der Notwendigkeit dieser Projekte für den PORT OF LÜBECK notwendig. Es ist ein regelmäßiger Austausch mit der maritimen Wirtschaft, der Landesregierung, der Bundesregierung sowie den Projektträgern wie die Deutsche Bahn erforderlich. Grundsätzlich muss weiterhin eine ausreichende Bahnkapazität für den Güterverkehr des Hafens im Hinterland eingefordert werden mit entsprechenden Nachweisen seitens der DB (Stresstest, Simulation). Es müssen in Zukunft ausreichend freie Trassenkapazitäten für Ganzzugverkehre, Einzelwagenverkehre auch privater EVUs vorhanden sein. Lübeck ist als multimodaler Knoten gerade bahntechnisch auszubauen, um die notwendige Erweiterung und den Ausbau des Ladungsbündelungspunkt Lübeck zu ermöglichen. Eine Steigerung der Intermodalkapazitäten am Standort Lübeck ist unter anderem auch im Hinblick auf die feste Fehmarnbeltquerung wichtig, um rechtzeitig Transportwege zu etablieren und festigen zu können. Die Erforderlichkeit der sogenannten bahntechnischen Nordkurve und die Möglichkeit aus den Hafenbereichen Dänischburg-Siems und Skandinavienkai direkt nach Norden abfahren zu können ohne durch den Hauptbahnhof Lübeck zu fahren und im Güterbahnhof Lübeck Kopf machen zu müssen, ist zu prüfen.

Arbeitsbereich 6	Die Sicherstellung der Hinterlandanbindungen
	Bezüglich des ELK ist vom Vorhabensträger Bund ein entsprechender Projektablaufplan bis zum Ziel des Vollausbaus abzufordern, um die zeitliche Perspektive bewerten zu können. Grundsätzlich ist die Zugänglichkeit Lübecks zum europäischen Binnenwasserstraßennetz als Standortvorteil zu erhalten und nachhaltig auszubauen. Aus Lübecker Sicht ist darauf hinzuwirken, dass in der Verkehrspolitik auf Bundesebene der auf EU-Ebene ausgeprägte Vernetzungsgedanke der Verkehrsträger zur Erreichung der Verkehrswende konsequent angewandt wird. So sollte das Potential des Binnenschiffs bei der Bewältigung von Massenguttransporten zur Schaffung freier Kapazitäten im Bahnbereich zu stärken, um so ein Angebot für die Verlagerung von überregionalen Transporten von der Straße auf die Schiene zu schaffen.
Status	Im Rahmen des HEP2030 ist der ELK als ein wichtiges Hinterlandausbauprojekt enthalten. Die Arbeitsgruppe Hafenentwicklung hat ihm im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung auch eine eigene Sitzung eingeräumt. Zu den benannten Hinterlandprojekten erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit der IHK und dem Wirtschaftsministerium in Kiel sowie auch mit der DB. Grundsätzlich muss weiterhin eine ausreichende Bahnkapazität für den Güterverkehr des Hafens im Hinterland mit entsprechenden Nachweisen seitens der DB (Stresstest, Simulation) eingefordert werden. Es müssen in Zukunft ausreichend freie Trassenkapazitäten für Ganzzugverkehre, Einzelwagenverkehre auch privater EVUs vorhanden sein. Bezüglich des ELK ist vom Vorhabensträger Bund ein entsprechender Projektablaufplan bis zum Ziel des Vollausbaus abzufordern, um die zeitliche Perspektive bewerten zu können.
Ausblick/Zeit	Das Thema Hinterland ist über die Marke „PORT OF LÜBECK“ weiterzuentwickeln und voranzutreiben.

Arbeitsbereich 7	Die Aufstellung eines expliziten „Klimaschutzplans“ für den Hafen unter Berücksichtigung bzw. Beteiligung der maritimen Akteure mit … a) der Prüfung der Umsetzbarkeit von Landstromanlagen; b) der Fortführung des LNG-Konzepts (Wasser & Straße); c) der Erarbeitung eines CO2–Footprintsystems als Dokumentationstool zzgl. der generellen Intensivierung von Innovation in Zusammenhang mit neuen Technologien; d) Aufzeigen von Möglichkeiten alternativer Energieversorgungen;
Erläuterung	Der Klimawandel ist ein Fakt, dem sich auch die Logistik- und Transportwirtschaft stellen muss. Die international und national definierten Klimaziele sind auf Lübeck heruntergebrochen und finden ihren Ausdruck in dem erklärten Ziel der CO2-Freiheit in 2040. Hierzu hat auch der Transportsektor einen umfassenden Beitrag zu leisten. Im Hinblick auf den Hafen bedeutet das, dass die Entwicklung des Hafens als trimodale Infrastruktureinrichtung die Grundlagen für den Klimaverträglichen und nachhaltigen Hafenbetrieb legen muss. Daraus wird deutlich, dass der Klimaschutzplan „Hafen“ keine singuläre Aufgabe der LPA ist sondern das Zusammenwirken der Infrastrukturentwicklung und des Umschlagbetriebs bedarf. Da der überwiegende Anteil der Klimaauswirkungen aus dem Hafenbetrieb resultieren, kann die LPA nur mittelbar Einfluss nehmen. Jedoch können von der LPA Informationen, Stand der Technik sowie Rahmenbedingungen bzw. infrastrukturelle Voraussetzungen identifiziert und die Umsetzung von Maßnahmen damit ermöglicht werden (LPA = aktiver Beobachter, Organisator, Lenker & Entwickler). Es bedarf hier einem gemeinschaftlichen Handeln, um eine entsprechende Durchschlagskraft zu erreichen. Alle maritimen Akteure sind für die Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen grundsätzlich in der Verantwortung. Da ein entsprechender Teil der klimarelevanten Emissionen des Hafens aus dem Energieverbrauch sowie der Flächennutzung resultieren, bedarf es aus Sicht der LPA eines hafenweiten Energiemanagements sowie einer Flächenentwicklungsstrategie zur Erreichung des Zero-Emission-Port. Für die einzelnen Themenbereiche werden Projektentwicklungsskizzen und -pläne erstellt.

Arbeitsbereich 7	Die Aufstellung eines expliziten „Klimaschutzplans“ für den Hafen unter Berücksichtigung bzw. Beteiligung der maritimen Akteure mit … a) der Prüfung der Umsetzbarkeit von Landstromanlagen; b) der Fortführung des LNG-Konzepts (Wasser & Straße); c) der Erarbeitung eines CO2–Footprintsystems als Dokumentationstool zzgl. der generellen Intensivierung von Innovation in Zusammenhang mit neuen Technologien; d) Aufzeigen von Möglichkeiten alternativer Energieversorgungen;
	Die Entwicklung neuer effizienter Technologien ist sehr dynamisch schreitet schnell voran. Deshalb muss Klimaschutz in diesem Punkt immer technologieneutral sein. Eine von der Politik einseitige Zwangsfestlegung (z.B. in Form einer Landstromverpflichtung) ist hier nicht zielführend.
Ziel	Ein „Zero Emission Port“ muss mittel- bis langfristig das Ziel sein. Das bedeutet, dass der Hafenbetreiber seinen Betrieb und seinen Umschlag hinsichtlich Emissionen klimaneutral durchführt, dass auch die Schiffe am Liegeplatz sowie während der Revierfahrt und die dem Hafen zu- und ablaufenden Verkehre bilanziell keine Luftschadstoffe mehr emittieren. Grundsätzlich ist in erster Linie die Senkung des Energieverbrauchs und dann erst die Herstellung von regenerativer Energie zum Eigenverbrauch im Vordergrund.
Aktivität	**Allgemein** Als Basis des Klimaschutzes dient die CO2 Bilanz der maritimen Wirtschaft auf dem Kreisgebiet der Hansestadt Lübeck im Bezugsjahr 2015 (Bezugsjahr HEP2030). Hierbei sind die hafenbezogenen Verkehre sowie die Energieverbräuche der Terminals und die Schiffsbelastungen sowie der Umschlagbetrieb enthalten. Zur Reduktion dieses CO2-Systems sind entsprechende Maßnahmen zu identifizieren und gemeinschaftlich umzusetzen. Mögliche Maßnahmen sind der Aufbau von Landstromversorgung von Schiffen, Möglichkeiten zur Bebunkerung und Betankung mit LNG (als Brückentechnologie), Nutzung beziehungsweise Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Technologien. Hier sind unter anderem der Bau von PV Anlagen, der Einsatz von Wasserstoff sowie Ammoniak als Treibstoff für Umschlaggeräte bzw. Schiffe, LNG Tankstelle für LKWs, LNG-Bebunkerung von Schiffen, Umstellung der Beleuchtung auf LED und weitere zu nennen. a) Umsetzbarkeit Landstrom

Arbeitsbereich 7	Die Aufstellung eines expliziten „Klimaschutzplans“ für den Hafen unter Berücksichtigung bzw. Beteiligung der maritimen Akteure mit … a) der Prüfung der Umsetzbarkeit von Landstromanlagen; b) der Fortführung des LNG-Konzepts (Wasser & Straße); c) der Erarbeitung eines CO2–Footprintsystems als Dokumentationstool zzgl. der generellen Intensivierung von Innovation in Zusammenhang mit neuen Technologien; d) Aufzeigen von Möglichkeiten alternativer Energieversorgungen;
	Die Nutzung von Landstrom ist grundsätzlich sinnvoll, wenn die Rahmenbedingungen gegeben sind. Das heißt, dass 1) die Schiffseigentümer/Reeder an ihren Schiffen die Möglichkeit von Landstromanschlüssen vorhalten müssen (das ist bei den Bestandsschiffen nicht gegeben) und 2) die Schiffseigentümer/Reeder den Landstrom auch verwenden. Beide Rahmenbedingungen hängen direkt von wirtschaftlichen Aspekten ab. Derzeit arbeitet die LPA an einer Landstromversorgung (Onshore Power Supply / OPS) von zwei Schiffsanlegern am Skandinavienkai, weil zwei Schiffseigentümer/Reeder explizit eine Stromversorgung ihrer neuen Schiffe angefordert haben. Zudem rüstet ein Reeder einen Teil seiner Bestandsschiffe um. Dieses Projekt ist ein gutes Beispiel für eine sinnvolle Investition, weil Kunden des Hafens, zwei Reedereien, explizit landstrom-fähige Schiffe entweder neu bauen oder Bestandstonnage aktuell umrüsten. Die Ausweitung des langfristigen Ausbaukonzeptes OPS wird derzeit geprüft und der zukünftige Bedarf ermittelt. b) LNG-Konzept Eine Reederei (Fa. Containerships aus dem ShortSea Container-Segment), die auch Lübeck anfährt, hat bereits LNG taugliche Schiffe gebaut und wird weitere in Dienst stellen. Mit diesem Schiff war die Reederei aber noch nicht in Lübeck. Aktuell bauen zwei Reedereien (TT-Line und SOL Wallenius, beide aus dem RoRo/RoPax-Segment) LNG-taugliche Schiffe. LNG-tauglich heißt, die Fahrzeuge können mit LNG oder mit Marine Diesel fahren. Diese Schiffe werden Lübeck voraussichtlich ab 2022 anfahren. Hierfür versucht die LPA Wirtschaftsunternehmen zu finden, die im Hafen Lübeck eine LNG-Bunkerinfrastruktur für Schiffe aufbauen und betreiben. Bisher haben wir zwar Gesprächspartner gefunden, aber noch keine konkreten baulichen Umsetzungen erreichen können.

Arbeitsbereich 7	Die Aufstellung eines expliziten „Klimaschutzplans“ für den Hafen unter Berücksichtigung bzw. Beteiligung der maritimen Akteure mit … a) der Prüfung der Umsetzbarkeit von Landstromanlagen; b) der Fortführung des LNG-Konzepts (Wasser & Straße); c) der Erarbeitung eines CO2–Footprintsystems als Dokumentationstool zzgl. der generellen Intensivierung von Innovation in Zusammenhang mit neuen Technologien; d) Aufzeigen von Möglichkeiten alternativer Energieversorgungen;
	Für den Bau eines Liegeplatzes für ein schwimmendes LNG-Tanklager sind rd. 3,0 Mio. EUR inkl. der Erstellung von Risiko-/Gefährdungsgutachten anzusetzen. Anders sieht es bei der LNG-Versorgung von LKWs aus. Hier sind wir konkret dabei, eine LNG-Tankstelle am Skandinavienkai auch baulich umzusetzen. Hauptziel des HEPs hierbei ist es, die Versorgung der Verkehre im Lübecker Hafen mit fortschrittlichen Kraftstoffen bzw. die signifikante Verringerung der klima- und gesundheitsschädigenden Abgase des Verkehrssektors einzuleiten und sicherzustellen. Auf der straßenbezogenen Seite können die strengen Umweltanforderungen der Euro-VI-Abgasnorm mit LNG spielend eingehalten werden. Im Vergleich zu Diesel werden bei LNG die Schwefeloxid- und Feinstaub-Emissionen um fast 100 Prozent, die Stickoxid-Emissionen um 80 bis 90 Prozent und der CO_2-Ausstoß um bis zu 15 Prozent reduziert. Die Lärmemissionen sind um bis zu 50 Prozent geringer als bei einem Dieselfahrzeug. Eine wichtige ergänzende Voraussetzung hierbei ist, dass es derzeit eine Mautbefreiung für LNG betriebene Lkws gibt und dass diese Mautbefreiung bis Ende 2023 verlängert wurde. Deshalb sehen wir als LPA die Konzeption und Realisierung eines straßenseitigen LNG-Tankstellenangebots am Skandinavienkai für den Transportsektor als besonders wichtig an. Das lokale Potenzial von rd. 1,2 Mio. Lkw- / Trailerbewegungen pro Jahr ist beim größten RoRo- und Fährhafen an der Ostsee sehr groß. Auf der Wasserseite werden wir weiter daran arbeiten. LNG ist eine Übergangs- bzw. Brückentechnologie. Es gibt derzeit nichts Vergleichbares. Die Schiffe haben grundsätzlich eine Lebensdauer von rd. 30 bis 40 Jahren. Flüssiggasbetriebene Schiffe reduzieren die Luftschadstoffemissionen im Vergleich zu jetzt beträchtlich. c) Erarbeitung CO2-Footprintsystem

Arbeitsbereich 7	Die Aufstellung eines expliziten „Klimaschutzplans“ für den Hafen unter Berücksichtigung bzw. Beteiligung der maritimen Akteure mit … a) der Prüfung der Umsetzbarkeit von Landstromanlagen; b) der Fortführung des LNG-Konzepts (Wasser & Straße); c) der Erarbeitung eines CO2–Footprintsystems als Dokumentationstool zzgl. der generellen Intensivierung von Innovation in Zusammenhang mit neuen Technologien; d) Aufzeigen von Möglichkeiten alternativer Energieversorgungen;
	Die LPA arbeitet an der Aktualisierung und Vervollständigung des maritimen CO2-Models für den Wirkbereich Lübeck. Exakte CO2-Bilanzierungen wird die LPA in den jährlich geplanten Klima- und Naturschutzberichten für alle relevanten Energieträger dokumentieren und über erreichte CO2- und Luftschadstoffsenkungen berichten. Ziel ist dabei, dass der Bericht die Infrastrukturerstellung und –unterhaltung sowie den Betrieb enthält. d) Aufzeigen möglicher alternativer Energieversorgung Das Themenfeld der Energieversorgung ist vielfältig und die LPA hat auch nur bedingt Zugriff auf zugehörige Informationen der einzelnen Hafenbetreiber. Zudem gibt es zum Thema Wasserstoff eine Kooperation innerhalb Lübecks mit dem so genannten H2HL Kern-Team. Aktuell soll auf dem Dach der Fährhalle am Skandinavienkai eine erste PV installiert werden. Grundsätzlich bieten sich leider nicht alle Hallendächer im Bestand in den öffentlichen und privaten Hafenanlagen für die Ausrüstung mit PV-Anlagen an, da bei der Planung vor Jahrzehnten eine zusätzliche Lastreserve für solche Nachrüstungen nicht berücksichtigt wurde. Wir gehen aber davon aus, dass in Zukunft grundsätzlich der Fortschritt leichtere PV-Panels entwickelt, so dass dann diese Dachflächen auch nachgerüstet werden könnten. Die LPA arbeitet zudem auch an einem Konzept zur Erzeugung von alternativen Strom aus Kleinwindkraftanlagen. Weiterhin hat die LPA überprüft, ob die Nutzung der Strömung der Trave zur Stromerzeugung wirtschaftlich darstellbar ist. Die dazu erstellte wissenschaftliche Expertise kommt zu dem Ergebnis, dass die Trave hierfür keinen nennenswerte Potentiale bei der heute verfügbaren Technik bietet.

Arbeitsbereich 7	Die Aufstellung eines expliziten „Klimaschutzplans“ für den Hafen unter Berücksichtigung bzw. Beteiligung der maritimen Akteure mit … a) der Prüfung der Umsetzbarkeit von Landstromanlagen; b) der Fortführung des LNG-Konzepts (Wasser & Straße); c) der Erarbeitung eines CO2–Footprintsystems als Dokumentationstool zzgl. der generellen Intensivierung von Innovation in Zusammenhang mit neuen Technologien; d) Aufzeigen von Möglichkeiten alternativer Energieversorgungen;
	e) Sonstiges Eine Staffelung der Liegeplatzentgelte für Schiffe nach umweltrelevanten Gesichtspunkten ist grundsätzlich sinnvoll, so dass Landstromnutzung oder Vergleichbares honoriert wird. Da es in Lübeck Sache der Hafenbetreiber ist, die Hafenentgelte zu erheben, ist es erforderlich, die wirtschaftlichen Randbedingungen so zu gestalten, dass die Einführung klimarelevanter Komponenten bei den Hafenentgelten wirtschaftlich darstellbar ist. Eine Verpflichtung zur Landstromnutzung sieht der PORT OF LÜBECK, wie auch alle maritimen Vertreter und Verbände sehr kritisch, da alle rechtlichen Vorgaben und Regulierungen technologieneutral sein müssen. Es bestehen oder es gibt alternative Lösungen, mit denen die gleichen Ziele erreicht werden könnten. Hier seien zur CO2-Reduzierung nur beispielhaft aufgezählt: • Optimierung der fahrdynamischen Eigenschaften der Schiffe und Schiffsantriebsteile wie Schrauben, • Reduzierung des Schiffsrumpfwiderstands durch Luftblasen, • Einsatz von Elektromotoren sowie Brennstoffzellen kombiniert mit Solarpanelen, • Einsatz von Flettnerrotoren oder • grundsätzlich der Einsatz von alternativen Treibstoffen wie LNG oder zukünftig mit grünem Wasserstoff. Hierzu haben die deutschen Nord- und Ostseehäfen eine gemeinsame Erklärung mit der Überschrift „Zero Emission@berth“ (Memorandum of understanding) veröffentlicht (Anlage 2).
Status	Die LPA bearbeitet derzeit die Themen Photovoltaik, Landstrom, LNG/ BioLNG, Wasserstoff, Wind etc. und deren zugehörigen Schnittmengen gemeinsam mit verschiedenen Vertretern aus der Wirtschaft.

Arbeitsbereich 7	Die Aufstellung eines expliziten „Klimaschutzplans“ für den Hafen unter Berücksichtigung bzw. Beteiligung der maritimen Akteure mit … a) der Prüfung der Umsetzbarkeit von Landstromanlagen; b) der Fortführung des LNG-Konzepts (Wasser & Straße); c) der Erarbeitung eines CO2–Footprintsystems als Dokumentationstool zzgl. der generellen Intensivierung von Innovation in Zusammenhang mit neuen Technologien; d) Aufzeigen von Möglichkeiten alternativer Energieversorgungen;
	Die erste Landstromanlage mit der Ausrüstung von zwei Anlegern wird am Skandinavienkai in 2023 in Betrieb genommen. Hierzu wurde mind. eine 70% Förderung über zwei Förderprogramme gesichert (EU-Förderprojekt Hansalink 2 und Landesförderung). Parallel wurde die EEG-Umlage für Landstrom deutlich reduziert, um die wirtschaftliche Attraktivität von Landstrom deutlich zu verbessern. Für die anderen Hafenterminals werden Machbarkeitsstudien bzgl. der Umsetzungsmöglichkeit aufgestellt (Beurteilung der Netzkapazitäten, Konzeptionelle Umsetzung etc.). Optional könnten am Skandinavienkai zwei weitere Anleger vor dem Hintergrund der bestehenden Netzkapazitäten bis 2030 ausgerüstet werden. Zudem wären bis 2030 im Bereich Dänischburg/Siems-Schlutup drei weitere Landstromanschlüsse potenziell einzukalkulieren. Alle Anleger bedienen quasi Linienverkehre, was ebenfalls eine Grundvoraussetzung für die Etablierung von einer Landstromversorgung ist. In Lübeck handelt es sich also ausschließlich um Frachtverkehre und nicht vornehmlich wie in den Diskussionen immer wieder angeführt, um die Kreuzschifffahrt der Häfen Hamburg, Rostock oder Kiel. Die Prüfung alternativer Energieerzeugung im bzw. am Hafen hat begonnen. Hierfür wurde eine Wasserstoffstrategie im Hafen mit einem Pilotprojekt entwickelt (Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels PV-Strom und Verbrauch durch geeignete Umschlaggeräte vor Ort). Die Realisierung einer LNG-Tankstelle für den Straßenverkehr wurde am Skandinavienkai (Gewerbe-Gebiet Skandinavienkai-Nord) initiiert. Die bauliche Umsetzung wird für Ende 2021 erwartet. Die Erweiterung/Vervollständigung des CO2-Modells Hafen mit Energieverbräuchen der Terminals wurde gestartet und wird Ende 2021 zwecks Bilanzierung zur Verfügung stehen.

Arbeitsbereich 7	Die Aufstellung eines expliziten „Klimaschutzplans“ für den Hafen unter Berücksichtigung bzw. Beteiligung der maritimen Akteure mit … a) der Prüfung der Umsetzbarkeit von Landstromanlagen; b) der Fortführung des LNG-Konzepts (Wasser & Straße); c) der Erarbeitung eines CO2–Footprintsystems als Dokumentationstool zzgl. der generellen Intensivierung von Innovation in Zusammenhang mit neuen Technologien; d) Aufzeigen von Möglichkeiten alternativer Energieversorgungen;
	Das Klimakonzept soll auf Basis des Bezugsjahr des HEP (2015) dynamisch fortgeschrieben und in einen Klimaschutzplan mit einer Zieldefinition überführt werden. Im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzplans soll mittels Bilanzierung umgesetzter Klimaschutzteilprojekte mit hafenbezug ein entsprechendes jährliches Monitoring erfolgen. Der jeweilige Sachstand wird in einem entsprechenden Bericht öffentlichkeitswirksam zusammengefasst. Fortlaufend sollen neue und weitere Ansatzpunkte identifiziert, entwickelt und ergänzt werden. Aufgrund der Vielzahl von zu beteiligenden Akteuren der maritimen Wirtschaft sowie der Vielschichtigkeit des Themenkomplexes ist dieses Thema ebenfalls unter der Marke „PORT OF LÜBECK“ zu bearbeiten.
Ausblick/Zeit	Auf Basis des HEP-Beschlusses erarbeitete die LPA ein erstes Klimaschutzkonzept. Es wurden verschiedene Handlungsfelder und Projektideen bzw. Ansätze zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Hafen identifiziert. Dieses Klimaschutzkonzept dient als Ausgangspunkt um hieraus ein Klimaschutzplan zu entwickeln. Es sind verschiedene Maßnahmen aus den Ideen zu entwickeln, Kosten darzulegen und die Projekte zeitlich einzuordnen. Um die erreichte Reduktion des CO2-Ausstoßes zu ermitteln, sollen basierend zum Jahr 2015 analog zum HEP die Emissionen bilanziert werden. Im ersten Schritt wurde ein umfassendes Inhaltsverzeichnis für den Klimaschutzplan aufgestellt (Anlage 3). Der Entwurf zum Klimaschutzplan Hafen ist aktuell noch in der Bearbeitung und liegt final noch nicht vor. Das Inhaltsverzeichnis soll zum jetzigen Zeitpunkt eine Übersicht über die Inhalte und die Bandbreite liefern. Es ist davon auszugehen, dass der

Arbeitsbereich 7	Die Aufstellung eines expliziten „Klimaschutzplans“ für den Hafen unter Berücksichtigung bzw. Beteiligung der maritimen Akteure mit … a) der Prüfung der Umsetzbarkeit von Landstromanlagen; b) der Fortführung des LNG-Konzepts (Wasser & Straße); c) der Erarbeitung eines CO2–Footprintsystems als Dokumentationstool zzgl. der generellen Intensivierung von Innovation in Zusammenhang mit neuen Technologien; d) Aufzeigen von Möglichkeiten alternativer Energieversorgungen;
	vorliegende Plan nicht alle künftigen technischen Entwicklungen überspannen kann, da es sich um eine dynamische Entwicklung handeln wird. Die potenziell durchführbaren Maßnahmen sind im Maßnahmenkatalog aufgelistet. Jede Maßnahme wurde dem heutigen Kenntnisstand entsprechend dargestellt und das mögliche Reduktionspotenzial dargestellt. Es wird deutlich, dass der Fokus hauptsächlich auf der Energie- und Technik-Umstellung hin zu erneuerbaren Energien liegt. Dazu finden sich weitere innovative Lösungen zu Minderung des Müll- und Abwassereintrages. Mit dem im Hafenentwicklungsplan 2030 beschlossenen Klimaschutzplan „Hafen“ ist in seiner ersten Fassung zum Ende des Jahres 2021 zu rechnen. Anschließend wird es einen jährlichen Report zu der Entwicklung und weiteren Planung geben.

Arbeitsbereich 8	Eine digitalgestützte Neuorganisation der Zu- und Ablaufsteuerung der straßen- und schienengebundenen Hafenhinterlandverkehre auszuarbeiten und umzusetzen;
Erläuterung	Ein großes Handlungsfeld zur Steigerung der Nachhaltigkeit der logistischen Kette besteht in der Reduzierung von Leerverkehren, Wartezeiten und weiteren nichtproduktiven Nebenprozessen, wie Ladungsübernahmeprozessen oder Ladungsbereitstellung. Hier die Möglichkeiten der Digitalisierung zu identifizieren und nutzbar zu machen ist Inhalt des Arbeitsbereichs 8. Die hafenplanerische und infrastrukturelle Motivationslage an der Bearbeitung dieses Themas sind dabei insbesondere die Ermittlung von positiven Effekten auf • die Flächenproduktivität und damit den Flächenbedarf • den Energieverbrauch. Da Daten ein nicht unerhebliches Firmenkapital darstellen sind neben dem Aufbau der Infrastruktur zur Datengewinnung und –haltung auch die Systeme zum sicheren Datenaustausch zu implementieren. Mithilfe dieser Systeme sollte dann beispielsweise eine flüssigere Verkehrsabwicklung beispielsweise im Bereich der Zufahrt zum Skandinavienkai möglich oder die Verweildauer von Trailern auf Vorstauflächen reduziert werden können. Hierzu besteht die Grundidee eine digitale Steuerung des zu- und ablaufenden Straßenverkehrs einzurichten. Durch die digitale Erfassung der Bahnverkehre ergibt sich so ein Gesamtbild der in den Hafenbereich einlaufenden bzw. aus dem Hafen abfließenden Warenströme. Damit besteht die Möglichkeit die Transporteinheiten im Slotsystem zu steuern und so die Hafenumschlagsflächen effektiver zu nutzen.
Ziel	Diese Idee soll für das umschlagstärkste Hafenterminal in Form eines Pregates mit mehreren Entwicklungsstufen realisiert werden. Grundsätzlich bedeutet das auch eine perspektivische Automatisierung der Abfertigung beziehungsweise eine Regulierung der Zufahrt auf entsprechende vorhandene Hafenflächen. So erfolgt eine Steuerung der Einheiten über ihren Status. Einheiten die sich nicht in einem richtigen Zeitfenster befinden, sollen erst gar nicht zur Hafenzufahrt kommen. Hierfür ist ein dem Skandinavienkai vorgelagerter öffentlicher LKW-Stellplatz/Rastplatz erforderlich. Auf der Bahnseite ist ebenfalls eine digitale Erfassung der Waggons und der darauf befindlichen Transporteinheiten angedacht und in der Um-

Arbeitsbereich 8	Eine digitalgestützte Neuorganisation der Zu- und Ablaufsteuerung der straßen- und schienengebundenen Hafenhinterlandverkehre auszuarbeiten und umzusetzen;
	setzung. Durch die frühzeitigere Kenntnis von gebuchten beziehungsweise nicht gebuchten Einheiten kann mehr Transparenz und eine Optimierung der Abfertigungs- und Umschlagprozesse erfolgen. Das mittelfristige Ziel ist eine direkte Kommunikation mit den auf den Hafen zulaufenden Einheiten (Straße und Bahn sowie auch vom Wasser) mit dem entsprechenden Status.
Aktivität	Aufgrund der regelmäßig zu beobachtenden Rückstauereignisse am Südgate des Skandinavienkais wurde eine Arbeitsgruppe aus der LHG, der LPA und den Reedereien TT-Line, Finnlines und Stena Line gegründet. Als erstes Ergebnis dieser Gruppe wurde die sog. „Sofortmaßnahme Südgate“ durch Anpassung der Verkehrsorganisation/-führung“ im Südgate umgesetzt. Die Staubildung konnte deutlich gemindert werden. Weitere Entwicklungsstufen werden gemeinsam erarbeitet und vorbereitet. Letztendlich soll die Idee eines Pregates mit vorgelagerten öffentlichen LKW-Stellplätzen geplant und umgesetzt werden.
Status	Sämtliche derzeit vorhandenen Abfertigungsprozesse sind in diesem Zusammenhang gemeinsam mit Betreiber und Reedereien sowie später auch mit Spedition auf die digitalen Ansprüche anzupassen. Hierzu finden bereits regelmäßig Workshops mit Betreiber und Reeder statt. Der Zufahrtsbereich zum Südgate ist diesbezüglich infrastrukturell anzupassen (Zwischenstufe Roadgate). Das Pregate kann später nur funktionieren, wenn es die zugehörigen öffentlichen LKW-Stell-/Rastplätze gibt, um abgewiesene Einheiten gezielt auf diesen Bereich verweisen zu können. Der LKW-Stell-/Rastplätze müssen eine gewisse Attraktivität aufweisen (Sanitäreinrichtungen, Kiosk, Buchungsmöglichkeiten etc.). Aktuell sind schon zwei Förderprojekte zu diesem Thema in der Umsetzung (Railgate und Roadgate).
Ausblick/Zeit	Das Railgate wird im 4. Quartal 2021 beziehungsweise 1. Quartal 2022 baulich umgesetzt. Das Roadgate soll nach Freigabe durch die Politik im 3. bzw. 4. Quartal 2022 folgen. Als erster Einstieg in den Südgateumbau wurden die Sofortmaßnahmen in Abstimmung mit den Betroffenen abgeleitet und bereits umgesetzt. Die zweite Stufe diese Sofortmaßnahmen wird bis Ende des Jahres umgesetzt sein. Zum jetzigen Stand sind noch nicht alle Optimierungsmöglichkeiten umfassend identifiziert und es ergeben sich zukünftig aus dem Rail- und Roadgate noch eine weitere Vielzahl an Optimierungspotenzialen, welche in den nächsten ein bis zwei Jahren zusätzlich zu heben sind. Im nächsten Schritt ist die Konzeptionierung des Pregates mit öffentlichen LKW-Stellplätzen planerisch fortzuführen und die Übertragbarkeit

Arbeitsbereich 8	Eine digitalgestützte Neuorganisation der Zu- und Ablaufsteuerung der straßen- und schienengebundenen Hafenhinterlandverkehre auszuarbeiten und umzusetzen;
	auf andere Hafenterminals des PORT OF LÜBECK zu prüfen. Parallel dazu sind die Systeme zum Datenaustausch und –bereitstellung gemeinsam mit den Datenlieferanten und –nutzern der Logistischen Kette aufzubauen. Es sind künftig fortlaufend weitere Ansatzpunkte zu identifizieren und geeignete Förderprogramme für die Umsetzung des Pregates zu identifizieren.

Arbeitsbereich 9	Die Risiken und Chancen durch den Bau der FFBQ für die maritime Wirtschaft und die Logistikbranche der Hansestadt Lübeck auch vor dem Hintergrund der Wettbewerbsgleichheit weiterhin zu analysieren und Entwicklungspotenziale zu erarbeiten
Erläuterung	Das Bundesverkehrsministerium hat im Rahmen der Erstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 mit der Seeverkehrsprognose eine entsprechende Umschlagsprognose für die Häfen der Nord- und Ostsee erhoben und veröffentlicht. Dieses Prognosegutachten kommt unter Berücksichtigung einer festen Fehmarnbeltquerung (FFBQ) inkl. einer vollfunktionstüchtigen Hinterlandanbindung (Schiene und Straße) zu dem Ergebnis, dass Umschlagpotenziale bzw. Umschlagmengen der Häfen Kiel, Lübeck, Wismar und Rostock auf die FFBQ verlagert werden. Der Arbeitsbereich 9 ist ein besonderer Unterpunkt zu dem Arbeitsbereich 6 (Hinterland „Schiene & ELK“). Der Hafen- und Logistikstandort Lübeck muss die noch verbleibenden circa neun Jahre nutzen, um die Chancen der FFBQ zu aktivieren und die Risiken zu minimieren.
Ziel	Es sind die Chancen einer FFBQ für den Hafen- und Logistikstandort Lübeck zu heben.
Aktivität	Letztendlich wird die FFBQ Auswirkung auf die Gütertransportwege zwischen Zentraleuropa und Skandinavien - hier insbesondere Dänemark und Südschweden haben. Wir als Hafenstandort stehen diesem Sachverhalt jedoch grundsätzlich positiv gegenüber, wenn es faire Bedingungen hinsichtlich der Festlegung der Durchfahrtskosten durch den Tunnel geben wird. Hier hat unserer Ansicht nach die Politik die Aufgabe einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Es kann zukünftig ja nicht der gesellschaftliche Wille sein, zu transportierende Güter von dem nachhaltigeren Transportmittel Schiff wieder auf die Straße zurückzuholen! Im Rahmen der Bearbeitung des Hafenentwicklungsplans sind auch die Ideen und Anregungen eines Fachbeitrags der FH Westküste (Prof. Dr. Struwe) mit einbezogen worden. In dieser Unterlage geht es darum, neben dem Hafenknotenpunkt einen starken Bahnknotenpunkt zu etablieren (Ausbau des Ladungsbündelungspunkt) und die vorhandene trimodale Verkehrsdrehscheibe weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang hat die maritime Wirtschaft in Lübeck eine Anpassung der Gleisanbindung der wichtigsten Hafenterminals mit einer direkten nördlichen Anbindung an die neue FFBQ-Gleistrasse gefordert. Das betrifft somit die Hafenbereiche Skandinavienkai und Dänischburg-Siems mit den vier Terminals der Lehmann GmbH und dem Seeland- und dem Skandinavienkai. Derzeit gibt es schon Intermodalverkehre vom CTL, die dreimal die Woche als Ganzzug in Richtung Südschweden über die Jütland-Route fahren – Tendenz steigend. Nach Kenntnis der LPA fährt

Arbeitsbereich 9	Die Risiken und Chancen durch den Bau der FFBQ für die maritime Wirtschaft und die Logistikbranche der Hansestadt Lübeck auch vor dem Hintergrund der Wettbewerbsgleichheit weiterhin zu analysieren und Entwicklungspotenziale zu erarbeiten
	diese Intermodalverbindung vom CTL – der auch „Alter Schwede“ genannt wird – von Lübeck nach Hamburg und von Hamburg über die Jütlandstrecke, über die Beltbrücke nach Südschweden und zurück. Durch die Möglichkeit einer FFBQ gibt es ja hier logistisch den großen Vorteil falls eine Direktverbindung auf dieser Strecke bestehen würde, die Logistikkette viel schneller und wirtschaftlicher durchführen zu können. Nach einer erstellten Bedarfsprognose werden sich die Zugbewegungen zwischen Dänemark/Südschweden und dem Raum Lübeck deutlich steigern lassen, so dass sich ein nördlicher Anschluss der DB Strecke 1113 an die DB Strecke 1100 ableiten lässt. Auf Basis des Bürgerschaftsauftrags zum HEP2030 hat die LPA nun mit der Suche nach konzeptionellen und grundlegenden Möglichkeiten dieser direkten Anbindung begonnen. Die Anbindung unterliegt selbstverständlich den Anforderungen an eine wirtschaftliche Lösung.
Status	Im Rahmen dieser konzeptionellen Überlegungen wird die LPA von der IHK Lübeck, vom Logistikverein LogRegio e.V. und den Hafenbetreibern Lübecker Hafen-Gesellschaft und Lehmann GmbH unterstützt. Im Rahmen des Arbeitskreises sowie in bilateralen Gesprächen mit den aktuellen Hafennutzern sind diese Ansätze ebenfalls benannt worden. Diese Ansätze sind weiter auszuarbeiten und kombiniert mit digitalen Ansätzen zu entwickeln. So kann es gelingen eine Transportverkehrsachse nachhaltig zu stärken, die in punkto Wettbewerb gegenüber den festen Querungen aussichtsreich begegnen kann. Zusätzlich ist auch im Zusammenhang mit der festen Fehmarnbeltquerung zu prüfen, wie zusätzliche Logistikansiedlungen mit dem oben beschriebenen bahntechnischen Ausbau kombiniert werden können. Erste Überlegungen zu möglichen Trassenvarianten liegen mit der Nordkurve vor. Zudem bedarf es hier natürlich auch einer Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein, dem Bundesverkehrsministerium und nicht zuletzt der DB Netz AG.
Ausblick/Zeit	Der Hafen- und Logistikstandort Lübeck muss die nächsten Jahre nutzen, um den Transportweg über den Lübecker Hafen Richtung Skandinavien/Südschweden zu festigen und die bestehenden Transportroute hinsichtlich Kapazität und Service stärken und ausbauen. Die Nutzer (Reeder/Spediteure) müssen hier eine flexiblere Gestaltungsmöglichkeit durch Kapazitätserhöhung erhalten. Hierzu gehören in erster Linie der Ausbau des Intermodalangebots sowie der vorgelagerten Hafenbahnkapazitäten für die Terminals Skandinavienkai und im Bereich Dänisch-

Arbeitsbereich 9	Die Risiken und Chancen durch den Bau der FFBQ für die maritime Wirtschaft und die Logistikbranche der Hansestadt Lübeck auch vor dem Hintergrund der Wettbewerbsgleichheit weiterhin zu analysieren und Entwicklungspotenziale zu erarbeiten
	burg-Siems. Parallel ist auch eine direkte bahntechnische Nordanbindung dieser beiden Hafenareale an die spätere Bahnstrecke FFBQ Richtung Puttgarden zu prüfen.

Arbeitsbereich 10	Die kontinuierliche Fortschreibung des Hafenentwicklungsplans mit Beratung/Konsultation der AG HEP. Die Bürgerschaft erkennt die Notwendigkeit der kontinuierlichen strategischen Hafenplanung als infrastrukturelle, stadtentwicklungs- und wirtschaftspolitische Aufgabe und bittet den Bürgermeister die organisatorischen Anpassungsbedarfe zu ermitteln.
Erläuterung	Mit Beschluss des HEP am 28.5.2020 hat die Bürgerschaft die Prüfung und die bedarfsgerechte Umsetzung verschiedener Inhalte des HEP in Auftrag gegeben. Im Rahmen der Umsetzung und parallelen Plausibilitätsprüfung des HEP führt die LPA den begonnenen Dialog mit der Öffentlichkeit fort. Die Hafenentwicklungsplanung ist so zu einem kontinuierlichen Prozess in der Verwaltung überführt worden. Zu diesem Zweck ist nunmehr der Arbeitskreis Hafenentwicklung (auch als sog. Hafenbeirat) fest eingerichtet worden, um aktiv und regelmäßig in die Diskussionen über die zukünftige Hafenentwicklung in Lübeck eingebunden werden zu können. Ferner sind der Klimaschutzplan und das Nature inklusive Planning in die Gruppe zu spiegeln.
Ziel	Im Rahmen dieses Dialogs sollen neue Tendenzen frühzeitig erkannt und diskutiert, wesentliche Handlungsfelder der Zukunft weiterbearbeitet sowie Entscheidungen überprüft und ggf. neu justiert werden. Mit dem Arbeitskreis wird ein ehrlicher, ergebnisoffener, sach- und lösungsorientierter sowie ausgewogener Diskurs angestrebt, um eine Plattform für die Zusammenarbeit mit dem Austausch von Gedanken, Positionen und einem Wissenstransfer sowie der Aufnahme von Ideen und Anregungen zu haben. Der PORT OF LÜBECK wird so deutlich sichtbarer. Auch hier gewinnt die Marke PORT OF LÜBECK weiter Kontur.
Aktivität	Mit dem HEP2030-Beschluss zum Punkt 10 wurde der LPA und der HEP-Arbeitsgruppe das Mandat übertragen, die LPA bei der kontinuierlichen, dynamischen und fortlaufenden Hafenentwicklungsplanung zu beraten und zu unterstützen. Somit wurde aus der Arbeitsgruppe der Arbeitskreis. Diesen Arbeitskreis Hafenentwicklung wird die LPA zukünftig regelmäßig einberufen, denn die Hansestadt Lübeck will die Belange, die Sichtweisen und die Anregungen der unterschiedlichen Beteiligten und Interessensgruppen entlang der Trave in den Hafenentwicklungsprozess einfließen lassen. Für die Durchführung des Arbeitskreises ist eine Organisation und Ablaufstruktur erarbeitet worden. Im Rahmen der Vorbereitungen zum Arbeitskreis hatte sich ergeben, dass noch drei bisher nicht berücksichtigte Parteien einen Sitz im Arbeitskreis erhalten haben. Hierbei handelt es sich um die Firmen Burmann Hafenlogistik, Claus Rodenberg Waldkontor und die Interessensgemeinschaft Pöppendorf. Ansonsten ist der

Arbeitsbereich 10	Die kontinuierliche Fortschreibung des Hafenentwicklungsplans mit Beratung/Konsultation der AG HEP. Die Bürgerschaft erkennt die Notwendigkeit der kontinuierlichen strategischen Hafenplanung als infrastrukturelle, stadtentwicklungs- und wirtschaftspolitische Aufgabe und bittet den Bürgermeister die organisatorischen Anpassungsbedarfe zu ermitteln.
	Teilnehmerkreis der bekannten Arbeitsgruppe Hafenentwicklung beibehalten worden. Grundsätzlich soll der Arbeitskreis zweimal im Jahr durchgeführt werden.
Status	Bisher haben zwei Arbeitskreissitzungen als Videokonferenz stattgefunden. Die erste Sitzung wurde als quasi konstituierende Sitzung durchgeführt und die zweite Sitzung hat sich schon mit fachlich inhaltlichen Themen beschäftigt, wo in Unterarbeitsgruppen zu einzelnen Themen diskutiert und vorgetragen wurde. Die entsprechenden Protokolle sind auf dem Internetauftritt von LübeckÜberMorgen unter Hafenentwicklungsplanung veröffentlicht. https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/hep/arbeitskreis-hafenentwicklung.html
Ausblick/Zeit	Die nächste Sitzung wird voraussichtlich im Dez. 2021 stattfinden.

Arbeitsbereich 11 - weitere Arbeits- und Prüfaufträge aus der AG HEP

Im Rahmen der erfolgten Arbeitstreffen der Arbeitsgruppe Hafenentwicklung für den HEP2030 im Winter 2019 ergingen verschiedene Arbeits- und Prüfaufträge an die LPA (Arbeitsbereich 11). Die folgende tabellarische Aufstellung zeigt einerseits den Prüfauftrag und andererseits die von der LPA vorgenommene Zuordnung zu den anderen Arbeitsbereichen.

Arbeitsauftrag	**Zuordnung**
Nutzungskonzept für stadtnahe Kaianlagen	Arbeitsbereich 3
Weitere Möglichkeiten fürs Angeln	gesondert
Staffelung der Liegeplatzgebühren	Arbeitsbereiche 3 und 7
Entwicklung von Alternativlayouts zum HEP	Arbeitsbereich 3
Proaktive Bearbeitung von Emissionskonflikten	Arbeitsbereich 3 und 7
Unterhaltungsbaggerei Gothmund	gesondert
Optimierung der Bahnanschlüsse, z. B. Schlutup	Arbeitsbereich 3
Ortsentwicklung Schlutup	Arbeitsbereich 2 und gesondert
bedarfsgerechter Ausbau des ELK	Arbeitsbereich 6
Optimierung der Anlegerstruktur, z. B. Skandi	Arbeitsbereich 3
FFBQ mit Prognose	Arbeitsbereich 6 und 9

Wie ersichtlich werden viele Themen im Rahmen der Bearbeitung der einzelnen Arbeitsbereiche behandelt. Einige Sonderthemen, die nicht direkt etwas mit dem HEP2030 zu tun haben, werden unter der Dachmarke „LübeckÜberMorgen“ an die zuständigen Bereiche der Stadt adressiert bzw. werden diese Themen von der LPA getragen.

Der HEP2030 zeigt die strategische Perspektive auf die für die zukünftig prognostizierten Entwicklungen und Bedarfe. Mit den definierten Arbeitsbereichen und zugehörigem Umsetzungsplan wird der HEP bedarfsorientiert konkretisiert und entwickelt. Die unterschiedlichen Arbeitsbereiche betrachten bzw. beschäftigen sich auf dem ersten Blick mit diversen unterschiedlichen Themen, Ansatzpunkten und Perspektiven. Letztendlich werden alle 11 Arbeitsbereiche als Bausteine zu einem Werk zusammengeführt. So entsteht der zukünftige PORT OF LÜBECK.

Michael Siemensen
Strategische Hafenentwicklung

Anlagen

Anlage 1 - Umsetzungs- und Steuerungsablaufplan 2022

Anlage 2 - Memoradum of understanding ZeroEmission@berth

Anlage 3 – Inhaltsverzeichnis Klimaschutzplan Hafen

Anlage 1

Umsetzungs- und Steuerungsablaufplan HEP2030

Hansestadt LÜBECK
Lübeck Port Authority

Nr.	Vorgangsname	Dauer	Anfang	Ende
1	**Umsetzungs- und Steuerungsablaufplan HEP für 2021 und 2022**	**522 Tage**	**Fre 01.01.21**	**Mon 02.01.23**
2	**HEP-Aufgabenbereich 1: Dachmarke "Port of Lübeck" entwickeln**	**521 Tage**	**Fre 01.01.21**	**Sam 31.12.22**
3	Erstellung einer Aufgabenbeschreibung	86 Tage	Fre 01.01.21	Fre 30.04.21
4	Aufstellung einer Konzeption und Abstimmung mit Beteiligten	196 Tage	Mon 03.05.21	Mon 31.01.22
5	Umsetzung und Betrieb der Dachmarke (fortlaufend - läuft in 2023 weiter)	220 Tage	Die 01.03.22	Sam 31.12.22
6	**HEP-Aufgabenbereich 2: HEP im FNP**	**521 Tage**	**Fre 01.01.21**	**Sam 31.12.22**
7	Begleitung FNP-Prozess (kontinuierliche Abstimmung)	522 Tage	Fre 01.01.21	Sam 31.12.22
8	**HEP-Aufgabenbereich 3: Strategische Projektentwicklung Hafeninfrastruktur & NIP**	**522 Tage**	**Fre 01.01.21**	**Mon 02.01.23**
9	**Hafenterminals**			
10	Masterplan Skandinavienkai	261 Tage	Fre 01.01.21	Fre 31.12.21
11	Masterplan Schlutupkais	111 Tage	Mon 01.08.22	Sam 31.12.22
12	Masterplan Dänischburg-Siems	240 Tage	Die 01.02.22	Sam 31.12.22
13	Masterplan Stadthäfen (ab)	1 Tag	Mon 02.01.23	Mon 02.01.23
14	**NIP**			
15	Konzept- & Strukturerstellung	347 Tage	Fre 01.01.21	Sam 30.04.22
16	Masterplan NIP mit Projekten	1 Tag	Mon 02.05.22	Mon 02.05.22
17	Projektentwicklung/-bearbeitung (fortlaufend - läuft in 2023 weiter)	175 Tage	Die 03.05.22	Sam 31.12.22
18	**HEP-Aufgabenbereich 4: Flächenbewirtschaftung/-management**	**521 Tage**	**Fre 01.01.21**	**Sam 31.12.22**
19	Identifikation und Zusammenstellung von betrieblich-organisatorischen Optimierungen (fortlaufend)	522 Tage	Fre 01.01.21	Sam 31.12.22
20	Identifikation und Zusammenstellung von infrastrukturellen Optimierungen (fortlaufend)	522 Tage	Fre 01.01.21	Sam 31.12.22
21	Prüfung und Entwicklung von Optimierungsansätzen und ggf. Übernahme in die Masterplanung	306 Tage	Mon 01.11.21	Sam 31.12.22
22	Erstellung eines Übersichtsplans mit hafenentwicklungstechnischer Flächenverwendungsabsicht (gilt auch für Ausgleich)	85 Tage	Mon 04.01.21	Fre 30.04.21
23	Flächensicherung durch Ankauf (fortlaufend - läuft in 2023 weiter)	436 Tage	Mon 03.05.21	Sam 31.12.22
24	**HEP-Aufgabenbereich 5: Sicherung der seeseitigen Erreichbarkeit**	**521 Tage**	**Fre 01.01.21**	**Sam 31.12.22**
25	Kooperation mit HRO und/oder anderen bzgl. Korrektur Netzkategorisierung der Wasserstraßen (fortlaufend)	522 Tage	Fre 01.01.21	Sam 31.12.22
26	Grundlagenermittlung für die Nutzen-Kosten-Analyse (NKA) Traveanpassung	129 Tage	Fre 01.01.21	Mit 30.06.21
27	Fortschreibung der Umschlagprognose bis 2040 und der zukünftigen Flottenstruktur und Terminalzuordnung bis 2040	195 Tage	Fre 01.01.21	Don 30.09.21
28	Bearbeitung NKA	152 Tage	Fre 01.10.21	Sam 30.04.22
29	Vorlage und Abstimmung mit den zuständigen Gremien (fortlaufend in 2023)	176 Tage	Mon 02.05.22	Sam 31.12.22
30	**HEP-Aufgabenbereich 6: Sicherstellung der Hinterlandanbindung**	**290 Tage**	**Mon 22.11.21**	**Sam 31.12.22**
31	Aufstellung einer Prioritätenliste Hinterlandprojekte	51 Tage	Mon 22.11.21	Mon 31.01.22
32	Lobbyarbeit DB-Projekte, A20, ELK-Anpassung etc. (fortlaufend)	240 Tage	Die 01.02.22	Sam 31.12.22
33	**HEP-Aufgabenbereich 7: Klimaschutzplan Hafen**	**521 Tage**	**Fre 01.01.21**	**Sam 31.12.22**
34	Erstellung eines Klimaschutzplans mit maritimen CO2-Modell (Verkehr & Energie)	302 Tage	Fre 01.01.21	Mon 28.02.22
35	Projektentwicklung Klimaschutzprojekte (LNG, PV, LED, H2, alternative Kraftstoffe und Energieversorgung etc.) (fortlaufend in 2023)	522 Tage	Fre 01.01.21	Sam 31.12.22
36	Fortschreibung des Klimaschutzplans inkl. jährliches Reporting	43 Tage	Don 01.09.22	Mon 31.10.22
37	**HEP-Aufgabenbereich 8: Digitalisierung hafenbezogener Verkehre**	**521 Tage**	**Fre 01.01.21**	**Sam 31.12.22**
38	Identifizierung und Bewertung von Digitalisierungsmaßnahmen (fortlaufend)	522 Tage	Fre 01.01.21	Sam 31.12.22
39	Projektentwicklung Pregate Skandinavnienkai inkl. öffentliche LKW-Stellplätze (fortlaufend)	522 Tage	Fre 01.01.21	Sam 31.12.22
40	Projektentwicklung Railgate inkl. Einbezug KV-Terminal	339 Tage	Fre 01.01.21	Mit 20.04.22
41	Projektentwicklung 5G Skandinavienkai inkl. digitaler Stellplatzplan (fortlaufend bis einschl. 2023)	522 Tage	Fre 01.01.21	Sam 31.12.22
42	**HEP-Aufgabenbereich 9: Herausforderungen FFBQ**	**522 Tage**	**Fre 01.01.21**	**Mon 02.01.23**
43	Diskussion bzgl. Chancen der FFBQ für den Standort Lübeck (fortlaufend)	522 Tage	Fre 01.01.21	Sam 31.12.22
44	Entwicklungsskizze Bereich VWH/Nordkurve FFBQ Bahn/GE Posener Straße (ab)	1 Tag	Mon 02.01.23	Mon 02.01.23
45	**HEP-Aufgabenbereich 10: Fortschreibung HEP als kontinuierlicher Prozess (Fortsetzung des Dialogs)**	**521 Tage**	**Fre 01.01.21**	**Sam 31.12.22**
46	Vorbereitung der Struktur, Festlegung des Teilnehmerkreises, Einladungsschreiben	23 Tage	Fre 01.01.21	Die 02.02.21
47	Durchführung Kick-off Termin (1. Quartal 2021)	1 Tag	Mit 03.02.21	Mit 03.02.21
48	Durchführung 1. Termin (2. Quartal 2021)	1 Tag	Die 25.05.21	Die 25.05.21
49	Durchführung 2. Termin (4. Quartal 2021)	1 Tag	Don 02.12.21	Don 02.12.21
50	Durchführung und Vorbereitung von 2 Sitzungsterminen (fortlaufend in 2023)	261 Tage	Mon 03.01.22	Sam 31.12.22



Projekt: 20211162sie_Steuerun
Datum: Don 18.11.21

Vorgang · Unterbrechung · Meilenstein · Sammelvorgang · Projektsammelvorgang · Inaktiver Vorgang · Inaktiver Meilenstein · Inaktiver Sammelvorgang · Manueller Vorgang · Nur Dauer · Manueller Sammelvorgang · Manuelle Sammelvorgang · Nur Anfang · Nur Ende · Externe Vorgänge · Externer Meilenstein · Stichtag · In Arbeit · Manueller Fortschritt

280 von 1153 in Zusammenstellung

Anlage 2

Memorandum of Understanding

Präambel

Die Unterzeichner dieses Memorandum of Understanding sind die neun deutschen Hafeninfrastrukturgesellschaften aus den fünf norddeutschen Küstenländern und spielen eine wichtige wirtschaftliche Rolle im nationalen und internationalen Handelsverkehr. Die Hafengesellschaften sind sich bewusst, dass sowohl Tätigkeiten im Hafen als auch in der Schifffahrt eine Auswirkung auf die Luftreinhaltung und das Klima haben. Durch die Nutzung von schwefelhaltigem, fossilem Schiffsdiesel sowohl im regulären Schiffsbetrieb als auch zur Stromerzeugung während der Liegezeit tragen Schiffe derzeit maßgeblich zu Luftschadstoff- und Kohlendioxidemissionen im Hafen und Hafenumfeld bei. Mit Blick auf den anzustrebenden nachhaltigen und damit emissionsfreien Schiffsbetrieb stellen technologische Sonderlösungen für die kurzen Hafenliegezeiten allenfalls Brückenlösungen dar.

1. Mit dem Projekt **„ZeroEmission@Berth“** wollen die Unterzeichner initiativ werden, um zumindest in den Häfen während der Liegezeiten durch Maßnahmen, die auf einen nachhaltigen Schiffsbetrieb hinwirken, Beiträge zum „Green Deal“ der EU zur Dekarbonisierung sowie zur Luftreinhaltung zu leisten. Eine Reduktion von Luftschadstoffemissionen aus der Schifffahrt trägt auch zur Luftreinhaltung und zur Erreichung der Klimaschutzziele bei.

2. Die Ziele des Projektes „ZeroEmission@Berth“ sind:
   - Aufzeigen technologieoffener Alternativen/Ergänzungen für stromnetzbasierte externe Bordstromversorgung am Liegeplatz
   - Aufzeigen von technologieoffenen Alternativen zum Betrieb von Schiffen ohne Einsatz fossiler Treibstoffe
   - Vernetzung und Aufzeigen sowie Nutzung von Synergien zwischen den Akteuren im Hafen und den Häfen untereinander zur Umsetzung von Alternativen zur Landstromversorgung
   - Aufzeigen von Anreizen für eine Reduzierung von Emissionen in der Schifffahrt
   - Aufzeigen von Instrumenten zur Förderung von alternativen Energieversorgungen von Schiffen am Liegeplatz

3. Das Projekt ZeroEmission@Berth beinhaltet folgende gemeinsame Initiativen der Partnerhäfen:

- Erstellung eines gemeinsamen Positionspapiers mit Handlungsempfehlungen
- Durchführung eines Ideenwettbewerbs für Konzepte und technische Lösungen für den nachhaltigen Schiffsbetrieb am Liegeplatz
- Darstellung von Instrumenten zur Förderung der Nutzung von mobilen Landstromlösungen oder Anwendung von alternativen Kraftstoffen
- Präsentation externer als auch interner Best Practice Beispiele zu Projekten mit dem Schwerpunkt externer Bordenergieversorgung mit alternativen Kraftstoffen
- Themenbasierte Veranstaltungen für maritime Stakeholder
- Gemeinschaftliche Öffentlichkeitsarbeit zur Kommunikation der Kooperationsziele, -inhalte und -ergebnisse gegenüber Presse, Politik, Verwaltung und allgemeine Öffentlichkeit

4. Das Projekt wird in Kooperation mit dem Maritimen Cluster Norddeutschland umgesetzt. Die Unterzeichner erklären sich bereit, die dadurch entstehenden Kosten zu teilen, fachliche Expertise bestmöglich einzubringen, die eingebrachten Vorschläge auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen und nach Möglichkeit Piloten in den jeweiligen Hafenstandorten umzusetzen, um eine möglichst breite Wirkung und einen Lerneffekt zu erreichen.

03.Mai 2021

Seehafen Wismar

Rostock Port

Port of Kiel

Niedersachsen Ports

JadeWeserPort

Lübeck Port Authority

Hamburg Port Authority

Brunsbüttel Ports

bremenports

Hansestadt LÜBECK

Klimaschutzplan Port of Lübeck

Vorwort

Mit Beschluss des Hafenentwicklungsplans 2030 durch die Lübecker Bürgerschaft, wurde die Lübeck Port Authority mit der Erstellung eines expliziten Klimaschutzplans für den Hafen beauftragt. Hierzu zählt neben der Ist-Analyse und der Identifizierung von möglichen Maßnahmen zur Emissionsreduktion auch die Einführung eines Monitoring-Systems. Das vorliegende Papier trägt diesem Auftrag Rechnung und soll den Weg, hin zu einem klimafreundlichen Hafen bereiten.

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Lübeck Port Authority
Strategische Hafenentwicklung
Einsiedelstraße 6 | Gebäude 96 | 23539 Lübeck
(0451) 115
lpa@luebeck.de

Lübeck, 28. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 4
Tabellenverzeichnis 4
Literaturverzeichnis 4
1. Einführung 5
1.1. Ein Klimaschutzplan für den Hafen 5
1.2. Zusammenfassung 7
2. Energie- und Treibhausgasbilanz 8
2.1. Qualitative Istanalyse 8
2.1.1. Häfen 9
2.1.2. Gebäude 10
2.1.3. Schiffe 10
2.1.4. Landfahrzeuge 11
2.2. Energie- und Treibhausgasbilanz 12
2.2.1. Energie- und THG-Bilanz Hansestadt Lübeck 12
2.2.2. Energie- und THG-Bilanz Port of Lübeck 13
2.2.3. Interdependenz der Arbeitspakete 15
2.3. Quantitative Energie- und Treibhausgasbilanz Schiffe 15
2.4. Quantitavie Energie- und Teibhausbilanz Landverkehr 15
2.5. Quantitative Energie. und Treibausbilanz Gebäude und Hafenanlagen 15
3. Potenzialanalyse und Szenarien 16
3.1. Emissionen von Schiffen und Immissionen 16
3.2. Luftschadstoffe 16
3.3. Plastik und Mikroplastik 20
3.4. Überdüngung der Ostsee und Trave 22
3.5. Politische Vorgaben 23
3.5.1. Seeschifffahrt 24
3.5.1.1. MARPOL Annex VI 24
3.5.1.2. IMO CO2-Ziel und Erfassung 24
3.5.1.3. Europäisches Emissionshandelssystem 25
3.5.1.4. HELCOM Aktionsplan für die Ostsee (Baltic Sea Action Plan) 25
3.5.2. Binnenschifffahrt 26
3.5.2.1. NSBMMG-Verordnung 26

284 von 1153 in Zusammenstellung

3.5.2.2. Nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen 27
3.6. Klimaschutzkonzepte anderer Häfen 27
3.7. Bisherige maritime Klimaschutzmaßnahmen 28
3.7.1. Strategische Maßnahmen und Projekte 28
3.7.2. Technische Maßnahmen und Projekte 30
3.8. Potenzialanalyse 32
3.8.1. Erneuerbare Energieressourcen 32
3.8.1.1. Wind 32
3.8.1.2. Solarenergie 32
3.8.1.3. Strömung der Trave 33
3.9. Lösungsansätze zur Reduktion der CO_2-Emission (der Seeschiffe) 33
3.9.1 Lösungen für Seeschiffe 33
3.9.1.1 Landstrom 34
3.9.1.2 Elektrifizierung von Seeschiffen 34
3.9.1.3 Flüssiges Erdgas (LNG) 35
3.9.1.5 Methanol 35
3.9.1.6 Ammoniak 36
3.9.1.7 Wasserstoff 37
4. THG-Minderungsziele und Festlegung von Strategien 37
5. Übersicht über mögliche Fördermittel zum Klimaschutz 37
5.1. BMA-Förderung LNG-Betankungsschiffe und nachhaltige Kraftstoffalternativen 37
5.2. Programm „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ 37
5.3. Europäische Strukturfondsmittel im Land Schleswig-Holstein 38
5.4. Programm „BordstromTech“ 38
5.5. KfW-Fördermittel 38
5.6. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in SH 39
5.7. (NIP) Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 39
5.8. HyLand – Hystarter, HyExpert, HyPerformer 39
6. Akteursbeteiligung 39
7. Verstetigungsstrategie und Monitoring / Controlling 40
8. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit 40
9. Maßnahmenkatalog 41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht des Klimaschutzkonzeptes für den Hafen 5
Abbildung 2: Übersicht der Hafenstandorte mit Umschlagsverteilung 9
Abbildung 3: Treibhausgasbilanz der HL seit 2010, Quelle: https://www.luebeck.de/files/stadtentwicklung/Klimaschutz/Bericht%20Treibhausgasbilanz%202019.pdf 13
Abbildung 4: Untersuchungsgebiet alles betrachteten Verkehrswege 14
Abbildung 5: Entwicklung von Treibhausgasen in der Atmosphäre 17
Abbildung 6: schifffahrtbasierte Stickstoffemissionen in der Ostsee 19
Abbildung 7: Räumliche Verteilung des Phytoplanktons in der Ostsee 22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2: Auflistung der Fahrzeugtypen im Hafenbetrieb 11
Tabelle 2: Schwefelemissonsgrenzwerte in SECAs 18

Literaturverzeichnis

BMU. (2021). *EU-Klimapolitik*. Von www.bmu.de: https://www.bmu.de/themen/klimaschutz-anpassung/klimaschutz/eu-klimapolitik abgerufen

Heinrich Böll Stiftung, BUND. (2019). *Der PLASTIKATLAS 2019.* BUND. Ahrensfelde: Möller Druck und Verlag GmbH. Abgerufen am 10 2021 von https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/chemie/chemie_plastikatlas_2019.pdf

IGB Berlin. (10 2021). *Klimagase aus Gewässern | IGB*. Von www.igb-berlin.de: https://www.igb-berlin.de/news/klimagase-aus-gewaessern abgerufen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2021/10686-04
öffentlich

Lübeck, 14.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Antrag zu VO/2021/10686 Statusbericht zum Umsetzungsstand des Hafenentwicklungsplans 2030

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die LPA wird aufgefordert, im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes für den PORT OF LÜBECK den Arbeitsbereich 7 des HEP um ein Konzept inkl. Umsetzung zu erweitern für die technologieoffene Anwendung der Lübecker Klimaziele (-50% CO2-Emissionen bis 2030 auf Basis 2019 und Klimaneutralität bis 2040) auf die Liegezeit der Schiffe im PORT OF LÜBECK.

Dieses Konzept ist in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Hafenbetreibern, Reedern und anderen (Ostsee-)Häfen zu erarbeiten und kann sowohl die Verwendung ökonomischer Anreize, die Schaffung der notwendigen Infrastruktur als auch regulatorische Vorgaben beinhalten.

Begründung:
Während für den Seetransport kaum skalierende und einsatzbereite CO2-neutrale Antriebstechnologien zur Verfügung stehen, gibt es für die Energieversorgung der Schiffe während der Liegezeit im Hafen z.B. mit Landstrom aus regenerativer Erzeugung bereits bezahlbare CO2-neutrale Alternativen. Entsprechend sollte es die explizite Aufgabe der LPA sein, in diesem Bereich die Erreichung der Lübecker Klimaziele in technologieoffener Weise und in Zusammenarbeit mit den anderen Stakeholdern zu ermöglichen, indem u.a. durch eigene Planungs- und Bauaktivitäten CO2-neutrale Energie im Hafen zu Verfügung gestellt und durch geeignete Anwendung der regulatorischen Möglichkeiten deren Nutzung sukzessive sichergestellt wird.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10745
öffentlich

Lübeck, 04.01.2022

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Experimenteller Verkehrsversuch "Gute Mobilität für alle" in der Fackenburger Allee/Bahnhofsbrücke bis Krempelsdorfer Allee/Stockelsdorfer Straße/Friedhofsallee

Beratungsfolge:

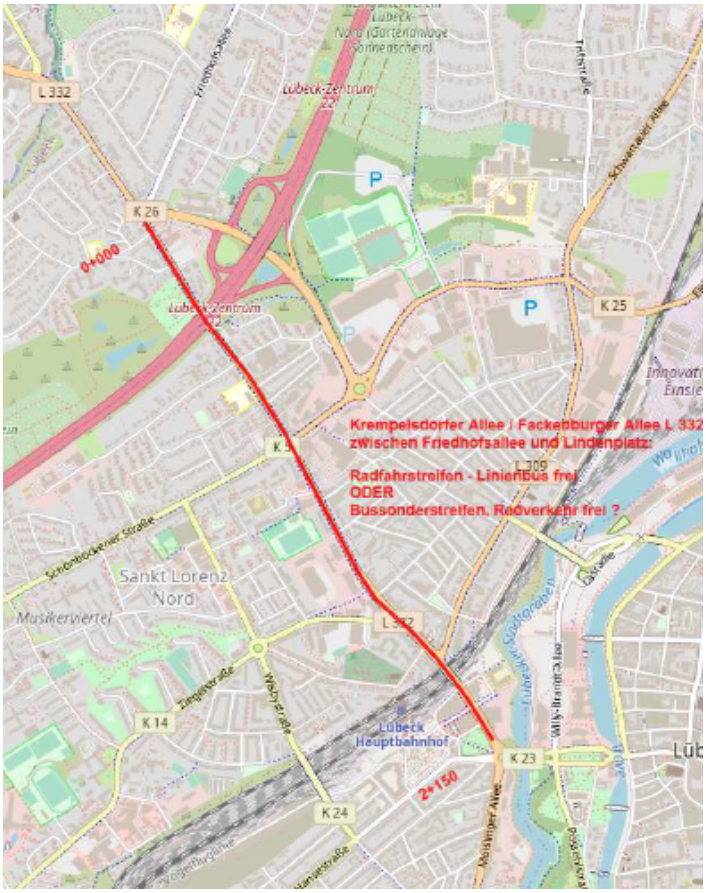
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.01.2022	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Verschiedenste Beschlüsse/Anträge zur Verkehrswende

Bericht:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der durch die Hansestadt Lübeck beschlossenen Ziele zum Klimaschutz sind Maßnahmen der Verkehrswende, die ein auf den Umweltverbund ausgerichtetes Mobilitätsverhalten der Bevölkerung fördern (Fußverkehr, Radverkehr, ÖPNV), wesentlich. Im begrenzt zur Verfügung stehenden Verkehrsraum ist die Umsetzung von Maßnahmen, die auf eine Neuaufteilung der Verkehrsflächen zielt, bislang jedoch noch wenig erprobt. Mit der Neugestaltung der Moislinger Allee im vergangenen Jahr konnten erste Erfolge verzeichnet werden. Die Planungen für den Premium-Radweg in der Ratzeburger Allee („Radschnellweg“, Umsetzung ab 2023) werden diesen Gedanken aufgreifen und weiter entwickeln. Parallel sollen auch in diesem Jahr weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die konkrete Umsetzung von Maßnahmen zur Verkehrswende gesammelt werden. Der Fachbereich 5 plant zusammen mit dem Fachbereich 3 hierfür die Durchführung eines experimentellen Verkehrsversuchs in dem Straßenzug Krempelsdorfer Allee und Fackenburger Allee.



Ausschlaggebend für diesen Verkehrsversuch sind die regelmäßigen Forderungen von verschiedenen Interessengruppen, den Verkehrsraum anders bzw. neu zu verteilen. Hierzu gab es unter anderem Anträge bzw. Beschwerden unter den Stichworten:

- POP UP Lane
- mehr Abstand auf den Fußwegen
- sichere und gute Radwegeverbindungen
- Einrichtung/Erweiterung von ÖPNV-Spuren
- Förderung des ÖPNV, Fahrbahnrandhaltestellen
- Reduzierung der innerörtlichen Geschwindigkeiten auf 30 km/h
- gefährliche/behindernde Be- und Entladevorgänge auf der Fahrbahn und auf Radwegen
- mehr Straßenbäume
- Urban Gardening
- Fahrradreparatursäulen
- Carsharingplätze
- Schaffung von einer E-Ladeinfrastruktur
- Klimanotstand
- Lärmminderung
- CO_2-Reduzierung
- Häufung ordnungsrechtlicher Verwarnungen im Bereich des ruhenden Verkehrs

Die Verwaltung ist überzeugt, dass nahezu alle vorstehend aufgeführten Forderungen im Rahmen des Verkehrsversuchs berücksichtigt werden können. Insofern wird erwartet, dass der Verkehrsversuch Antworten darauf geben wird, ob, inwieweit, durch welche Maßnahmen und mit welchen Folgen ein verändertes Mobilitätsverhalten zukünftig die unterschiedlichen Anforderungen an den öffentlichen Verkehrsraum formen wird.

Der Zeitpunkt für den experimentellen Verkehrsversuch ist günstig, da durch das Bauvorhaben „Ersatzneubau Bahnhofsbrücke“ die Verkehre in diesem Straßenabschnitt bereits reduziert sind. Der Fachbereich 5 geht somit davon aus, dass der experimentelle Verkehrsversuch verträgliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Krempelsdorfer Allee/ Fackenburger Allee haben wird.

Die Fackenburger Allee ist für die Versuchsanordnung darüber hinaus besonders geeignet, weil hier zahlreiche Missstände zu verzeichnen sind, auf die der Verkehrsversuch reagieren muss. Es wird somit erwartet, dass sich die aus dem Verkehrsversuch gewonnenen Erkenntnisse zukünftig auch auf weniger komplexe Straßenzüge übertragen lassen. So weist die Fackenburger Allee zwischen Krempelsdorfer Allee/Stockelsdorfer Straße und Bahnhofsbrücke erhebliche Mängel in der Flächenaufteilung insbesondere für den Fuß- und Radverkehr auf, daher soll ein Verkehrsversuch voraussichtlich beginnend im 2. Quartal 2022 zur Gewährleistung eines sicheren Verkehrsablaufs für alle Verkehrsarten durchgeführt werden.

Der ausgewählte Abschnitt ist darüber hinaus ein Bereich,

- der hohe klimatische Defizite aufweist,
- der keine Aufenthaltsqualität besitzt,
- der durch Kfz-Verkehr hochbelastet ist,
- der eine hohe Unfallhäufigkeit aufweist,
- er keine ausreichenden Verkehrsräume für die schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Zufußgehende und Radfahrende) hat,
- an dem die Veränderungen für alle Verkehrsteilnehmenden deutlich spürbar werden.

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Komfortabler Verkehrsraum für alle Verkehrsteilnehmende (Gute Mobilität für alle = jedem seine Spur).
- Anreize für eine Veränderung des Mobilitätsverhaltens (Förderung Umweltverbund).
- Förderung von Lebensqualität an einer Haupteinfallstraße (Aspekte: flüssig, sicher, attraktiv, leise, stressfrei, rücksichtsvoll, bequem).
- Wirksame Maßnahme zur Erreichung der bereits beschlossenen Klimaziele.
- Evaluation im Hinblick auf Erkenntnisgewinn zur Umsetzung der Verkehrswende.

Folgende Maßnahmen werden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen angeordnet werden:

- Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs auf eine Fahrspur pro Fahrtrichtung.
- Die jeweils rechte Fahrspur wird als Radfahrstreifen markiert, auf dem per Beschilderung der Linienbusverkehr zugelassen wird (Prinzip POP UP Lane und Förderung ÖPNV).



- Verbot des Linksabbiegens auf der gesamten Strecke und der einmündenden Rippenstraßen gegebenenfalls durch bauliche Einrichtung/Schweller. Das Linksabbiegen wird nur bei signalisierten Kreuzungen zugelassen.
- Verbreiterung der Gehwege, da vorhandene Radwege als Gehwege durch Schilder und/oder Piktogramme ausgewiesen werden.
- Schaffung von Ladezonen z. B. von 08.00 – 20.00 Uhr, um die dort ansässigen Betriebe zu unterstützen. Kein Be- und Entladen auf der Fahrbahn oder dem Radfahrstreifen. Parken nur noch nachts erlaubt.

Vorgesehen sind:

- Einbindung und Beteiligung der Anwohner:innen und Nutzer:innen des Straßenabschnitts.
- Einbindung und Beteiligung der wesentlichen Stakeholder.
- Beauftragung eines professionellen Kommunikationsbüros als Ansprechpartner:in „one face to the customer“.
- Heraushebung des ergebnisoffenen Charakters des Verkehrsversuchs beschränkt auf eine Laufzeit von mindestens 6 Monaten (voraussichtlich 01.05. – 31.10.2022), bei Bedarf erweiterbar bis zu einer Maximaldauer von 12 Monaten. Danach sind ein Rückbau und eine umfassende Evaluierung geplant.
- Begleitung des Verkehrsversuchs durch den intensiven Einsatz vom Ordnungsdienst.

Mit dem experimentellen Verkehrsversuch setzen sich der Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung als auch der Fachbereich 5 - Planen und Bauen für die Weiterentwicklung der Mobilität in Lübeck ein.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► Nr. VO/2022/10802-01
öffentlich

Lübeck, 25.01.2022

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Otte (E-Mail: otte@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, CDU und FW&GAL: Austauschantrag zu Top 8.1 "Wahl einer Senatorin/eines Senators für den Fachbereich Wirtschaft und Soziales sowie Sachgebietszuweisung"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Als hauptamtliche Senatorin der Hansestadt Lübeck wird

Frau Pia Steinrücke

gewählt.

Der Bürgermeister wird gebeten, ihr das Sachgebiet Wirtschaft und Soziales zuzuweisen.

Begründung:

Anlagen:

**BfL-Fraktion
in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2022/10814
öffentlich

Lübeck, 25.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

BfL: Antrag zu Top 8.1 "Wahl einer Senatorin/eines Senators für den Fachbereich Wirtschaft und Soziales sowie Sachgebietszuweisung"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als hauptamtlicher Senator der Hansestadt Lübeck wird

Herr Prof. Dr. Jens Schubert

gewählt.

Der Bürgermeister wird gebeten, ihm das Sachgebiet Wirtschaft und Soziales zuzuweisen.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der BfL-Fraktion

Fraktion 21
in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2022/10815
öffentlich

Lübeck, 25.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Anka Grädner (E-Mail: anka.graedner@luebeck.de Telefon: 122-1076)

Fraktion21: Antrag zu TOP 8.1: Wahl einer Senatorin/eines Senators für den Fachbereich Wirtschaft und Soziales sowie Sachgebietszuweisung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Als hauptamtlicher Senator der Hansestadt Lübeck wird

Herr Professor Dr. Jens Schubert

gewählt.

Die Abstimmung in geheimer Wahl wird beantragt.

Der Bürgermeister wird gebeten, ihm das Sachgebiet Wirtschaft und Soziales zuzuweisen.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion 21

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2022/10820
öffentlich

Lübeck, 27.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Joanna Kjer (E-Mail: joanna.kjer@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Die Unabhängigen: Antrag zu TOP 8.1.: "Wahl einer Senatorin/ eines Senators für den Fachbereich Wirtschaft und Soziales sowie Sachgebietszuweisung"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als hauptamtlicher Senator der Hansestadt Lübeck wird

Herr Prof. Dr. Jens Schubert

gewählt.

Der Bürgermeister wird gebeten, ihm das Sachgebiet Wirtschaft und Soziales zuzuweisen.

Anlagen:

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

► **Nr. VO/2022/10803**
öffentlich

Lübeck, 24.01.2022

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Christine Otte (E-Mail: otte@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

CDU+SPD: Antrag zu Top 8.2 "Wahl einer Senatorin/eines Senators für den Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung sowie Sachgebietszuweisung"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Als hauptamtlicher Senator der Hansestadt Lübeck wird

Herr Ludger Hinsen

gewählt.

Der Bürgermeister wird gebeten, ihm das Sachgebiet Umwelt, Sicherheit und Ordnung zuzuweisen.

Begründung:

Anlagen:

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2021/10719
öffentlich

Lübeck, 20.12.2021

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Abberufen und Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes im Fachausschuss für Städtebau und Umwelt des Städtetages SH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Das stimmberechtigte Mitglied im Fachausschuss für Städtebau und Umwelt des Städtetages SH, Herr Claus Schaafberg wird abberufen.

2. Für das ausgeschiedene Mitglied, wird Herr Thomas Fürst als stimmberechtigtes Mitglied in den Fachausschuss für Städtebau und Umwelt des Städtetages SH gewählt.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2022/10762
öffentlich

Lübeck, 11.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Christine Otte (E-Mail: otte@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD: Abberufung eines stellv. Delegierten für die Mitgliederversammlung beim Städtetag SH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die SPD-Fraktion beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der stellv. Delegierte für die Mitgliederversammlung mein Städtetag SH

Herr Lars Schalnat

wird zu sofort abberufen.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

**SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2022/10763
öffentlich

Lübeck, 11.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Christine Otte (E-Mail: otte@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD: Wahl eines stellv. Delegierten für die Mitgliederversammlung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Als stellv. Delegierter für die Mitgliederversammlung beim Städtetag SH für die SPD-Bürgerschaftsfraktion wird

Frank Zahn

zu sofort gewählt.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2022/10771
öffentlich

Lübeck, 13.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU - Wahl in den Sozialausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als ordentliches bürgerliches Mitglied wird

Volker Nehrhoff

(für Nil Gersdorf) In den Ausschuss für Soziales gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2022/10772
öffentlich

Lübeck, 13.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU - Wahl in den Sozialausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Als stellvertretendes bürgerliches Mitglied wird

Nil Gersdorf

in den Ausschuss für Soziales gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► **Nr. VO/2022/10774**
öffentlich

Lübeck, 13.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Wahl in den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
In den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege wird

Herr Thomas Mohme

als ordentliches bürgerliches Mitglied gewählt.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

Fraktion 21
in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2022/10754
öffentlich

Lübeck, 07.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Anka Grädner (E-Mail: anka.graedner@luebeck.de Telefon: 122-1076)

Fraktion 21: Wahl in den Schule- und Sportausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Jutta Weiß wird als stellvertretendes bürgerliches Mitglied in den Schule- und Sportausschuss gewählt.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion 21

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2022/10776
öffentlich

Lübeck, 14.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Wahl in den Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
In den Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)" wird Frau Mandy Siegenbrink als ordentliches bürgerliches Mitglied an Stelle des zurückgetretenen Mitglieds Frau Birte Duggen gewählt.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2022/10781
öffentlich

Lübeck, 17.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

FREIE WÄHLER & GAL: Wahl in den Werkausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Als stellvertretendes bürgerliches Mitglied im Werkausschuss wird

Marie Weigenand

gewählt.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

**SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2022/10784-02
öffentlich

Lübeck, 26.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

SPD: AT - Wahl in den Aufsichtsrat der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, als Gesellschaftervertreter der Hansestadt Lübeck der LHG die Wahl von

Frau Sabine Haltern

mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat der LHG zu veranlassen.

Begründung:
Die aufschiebenden Bedingungen (Freigaben Kommunalaufsicht, Bundeskartellamt) für den Vollzug des Erwerbs der bis dahin von RREEF gehaltenen LHG-Geschäftsanteile sind eingetreten. Vollzugstermin war der 13.12.2021. Mit dem Vollzug sind die auf Vorschlag von RREEF gewählten Aufsichtsratsmitglieder Herr Georg Kulenkampff und Herr Gerd Drossel aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.

Das neue Mitglied wird für eine volle Amtszeit gewählt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. 2022/10785-01-01
öffentlich

Lübeck, 26.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU - Austauschantrag: Wahl in den Aufsichtsrat der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, als Gesellschafter der Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung der LHG die Wahl von

Oliver Prieur

mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat der LHG zu veranlassen.

Begründung:
Die aufschiebenden Bedingungen (Freigaben, Kommunalaufsicht, Bundeskartellamt) für den Vollzug des Erwerbs der bis dahin von RREEF gehaltenen LHG-Geschäftsanteile sind eingetreten. Vollzugstermin war der 13.12.2021. Mit dem Vollzug sind die auf Vorschlag von RREEF gewählten Aufsichtsratsmitglieder Herr Georg Kulenkampff und Herr Gerd Drossel aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.

Das neue Mitglied wird für eine volle Amtszeit gewählt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich

mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10695
öffentlich

Lübeck, 06.12.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal

Bearbeitung: Annet Krohn (E-Mail: annet.krohn@luebeck.de Telefon: 122-1129)

Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck wird in der Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.101 Bürgermeisterkanzlei	zustimmend
1.300 Bereich Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da der Personenkreis nicht direkt betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch:

Gesetzliche Änderung

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Ja (Anlage 1)
- [X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- [X] Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Der Bürgerschaft wird aus Anlass einer erforderlichen inhaltlichen Änderung sowie diverser redaktioneller Anpassungen anstelle einer 16. Änderungssatzung im Interesse der Übersichtlichkeit und Transparenz eine Neufassung der Hauptsatzung zur Entscheidung vorgelegt.

Einzige inhaltliche Neuregelung betrifft die Streichung des § 2a Abs. 3. Der mit Änderungsgesetz vom 07.09.2020 neu eingeführte § 35a GO sah ursprünglich vor, dass im Zuge von Sitzungen per Videokonferenz die Durchführung von Wahlen nicht zulässig ist. Dementsprechend ist dies bislang auch in der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in § 2a Abs. 3 geregelt. Aufgrund der Neufassung des § 35a Abs. 3 GO ist diese Regelung seit dem 26.05.2021 obsolet. Das entsprechende Änderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein sieht vor, dass entgegenstehende Hauptsatzungsregelungen bis spätestens zum 26.05.2022 anzupassen sind.
Des Weiteren wird in § 6 Abs. 1 beim Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses mit § 92 Abs. 3 S. 2 GO die aktualisierte gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses angeführt sowie in § 14 Abs. 1 die aktuelle Fassung der der Entschädigungsverordnung aus 2018.
Die Ergänzungen als Nettobeträge in § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 8 bzw. Bruttobeträge in § 16 S. 2 dienen zur Klarstellung und entsprechen der bisherigen Verwaltungspraxis.
Weitere redaktionelle Anpassungen betreffen die Korrektur von Verweisungen und Anpassung der Paragrafenfolge infolge des Wegfalls des § 10 durch die 14. Änderungssatzung vom 24.04.2019.
Die aufgrund der Neufassung der Hauptsatzung erforderlichen, rein redaktionellen Anpassungen in der Zuständigkeitsordnung (§ 1 S. 1 Nr. 1, 1.3) werden entsprechend vorgenommen.

Anlagen:
Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau

Anlage 1

Neufassung der
Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck
vom (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom _____ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Hansestadt Lübeck erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel, Flagge und Banner

(1) Die Stadt Lübeck, vormals Haupt der Hanse, von 1226 bis 1937 freie Reichsstadt, führt in Erinnerung an ihre große Vergangenheit und als Mahnung und Verpflichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger den Namen

H a n s e s t a d t L ü b e c k

(2) Das Wappen zeigt in goldenem Schild einen rotbewehrten schwarzen Doppeladler mit weiß und rot geteiltem Brustschild (lübeckischer Doppeladler).

Die große Form des Wappens zeigt das Wappen, das von zwei goldenen Löwen gehalten und von einem gekrönten Helm mit wachsendem rotbewehrten schwarzen ein köpfigen Adler als Helmzier überhöht wird; die Helmdecken sind weiß (= silbern) und rot.

(3) Das Dienstsiegel zeigt den lübeckischen Doppeladler mit der Umschrift "Hansestadt Lübeck".

(4) Die Flagge ist von alters her waagerecht geteilt, oben weiß und unten rot. Sie zeigt in der der Flaggenstange zugekehrten oberen Ecke den lübeckischen Doppeladler.

Das Banner zeigt im oberen Teil auf weißem Grund den lübeckischen Doppeladler. Der untere Teil ist senkrecht geteilt, links weiß und rechts rot.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie oder er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2

Bürgerschaft

(1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Lübeck führt dem Herkommen gemäß die Bezeichnung "Bürgerschaft".

(2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Bürgerschaftsmitglied".

(3) Die oder der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

(4) Die Bürgerschaft soll je nach Geschäftslage einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

(5) In öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien und/oder die Hansestadt Lübeck mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die Sitzungen können sowohl live übertragen als auch in Mediatheken zur Verfügung gestellt werden. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten. Die geplante Aufnahme ist der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Im Falle von Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Bürgerschaftsmitglieder an Sitzungen der Bürgerschaft erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Bürgerschaft ohne persönliche Anwesenheit der Bürgerschaftsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können entsprechend Abs. 1 durchgeführt werden, sofern zu dem Zeitpunkt der Sitzung die erforderliche Infrastruktur räumlich, zeitlich und technisch zur Verfügung gestellt werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Ausschussvorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

(3) Es wird ein Verfahren entwickelt, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

(5) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

§ 3

Stadtpräsident / Stadtpräsidentin

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Bürgerschaft nach der Gemeindeordnung (GO), nach dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung der Bürgerschaft obliegenden Pflichten aus.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Bürgerschaft gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Bürgerschaft sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichten sich frühzeitig über bevorstehende Repräsentationstermine und stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.

(5) Scheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder eine oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Bürgerschaft aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.

§ 4

Bürgermeisterin / Bürgermeister, Senatorinnen / Senatoren

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Bürgerschaft wählt auf die Dauer von sechs Jahren vier hauptamtliche Stadträtinnen und Stadträte, die dem Herkommen gemäß die Bezeichnung "Senatorin" oder "Senator" führen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Senatorinnen und Senatoren sollten ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lübeck nehmen.

(2) Die Bürgerschaft wählt eine Senatorin oder einen Senator für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit zur Vertreterin oder zum Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Sinne des § 62 Abs. 1 und 2 GO mit der zusätzlichen Bezeichnung "Erste stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Erster stellvertretender Bürgermeister". Sie wählt eine weitere Senatorin oder einen weiteren Senator zur zweiten Vertreterin oder zum zweiten Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der zusätzlichen Bezeichnung "Zweite stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Zweiter stellvertretender Bürgermeister". Sie wählt eine weitere Senatorin oder einen weiteren Senator zur dritten Vertreterin oder zum dritten Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der zusätzlichen Bezeichnung "Dritte stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Dritter stellvertretender Bürgermeister".

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen hauptamtlichen Senatorinnen und Senatoren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der alleinigen Leiterin des Frauenbüros wahrgenommen. Ihre Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch die Bürgerschaft. Die Tätigkeit ist hauptamtlich. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Leiterin des Frauenbüros trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hansestadt Lübeck bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Bürgerschaft und der Verwaltung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Hansestadt Lübeck,

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Leiterin des Frauenbüros ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Leiterin des Frauenbüros im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben und Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Leiterin des Frauenbüros kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Leiterin des Frauenbüros kann eigene Beschlussvorlagen erstellen und selbst unterzeichnen; die Einbringung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(6) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für das Frauenbüro.

§ 6

Ausschüsse
Zusammensetzung und Aufgabengebiete

(1) Gemäß § 45 a Abs. 1 GO wird ein Hauptausschuss gebildet.

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft und – als weiteres Mitglied ohne Stimmrecht – die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sollte Mitglied des Hauptausschusses sein.

Jede durch Mitglieder im Hauptausschuss vertretene Fraktion kann bis zur Anzahl ihrer Hauptausschussmitglieder stellvertretende Hauptausschussmitglieder vorschlagen.

Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Aufgabengebiete:

gesetzlich übertragene Aufgaben nach § 45b GO und § 9 dieser Hauptsatzung;
übertragene Entscheidungen nach §§ 28 und 65 GO sowie § 9 dieser Hauptsatzung;
Geschlechtergleichstellung und -gerechtigkeit, Diversität, Gender Mainstreaming.

(2) Nach § 45 Abs. 1 GO werden zur Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse gebildet:

Fachbereich 1

1 Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiete:

Vorbereitung von Bürgerschaftsbeschlüssen gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 GO sowie Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben

Fachbereich 2

2 Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)"

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiete:

Wirtschaftsförderung einschl. Hafen und Schifffahrt, Märkte, Stiftungen „St.-Johannis-Jungfrauenkloster", „Heiligen-Geist-Hospital" und „Westerauer Stiftung", „Lübecker Wohnstifte", „Vereinigte Testamente" und „Kriegsopferdank", Angelegenheiten des „Kurbetriebes Travemünde (KBT)"

3 Ausschuss für Soziales

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiete:

Sozialwesen, Angelegenheiten der Städt. Alten- und Pflegeheime,
Ausgleichsangelegenheiten (soweit nicht die besonderen Ausschüsse zuständig sind),
Wohnungswesen, Aufstellung und Änderung von Richtlinien über die Festlegung der Dringlichkeit von Anträgen auf Vermittlung von Sozialwohnungen (Dringlichkeitsrichtlinien), Vertriebenenwesen nach Bundes- und Landesrecht,
Aussiedlerangelegenheiten,
Aufgaben nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Gesundheitswesen

Fachbereich 3

4 Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiete:

Umweltschutz,
Forst- und Jagdangelegenheiten,
Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung,
Angelegenheiten der präventiven Umweltmedizin und –hygiene,
Kleingartenwesen,
Sicherheit und Ordnung (ohne Verkehrsaufsicht),
Verhältnis zwischen Stadt und Polizei (Polizeibeirat)

5 Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiete:

Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Fachbereich 4

6 Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiete:

Allgemeine Kulturpflege, Stadtbibliothek, Öffentliche Bücherei, Archiv, Museen, Förderung der Musik,
Bau- und Bodendenkmalpflege,
Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Lübecker Hochschulen,
Stiftungen Lübecker Altstadt und Kulturstiftung in Haushaltsangelegenheiten

7 Schul- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiete:
Schulwesen, insbesondere Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Förderzentren, Volkshochschule, schulpsychologische Beratungsstelle,
Sportwesen,
Angelegenheiten der Lübecker Schwimmbäder,
Lübecker Bildungsfonds

Fachbereich 5

8 Bauausschuss

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiete:

Bauwesen, Verkehrsanlagen,
Verkehrsaufsicht,
öffentliche Garten- und Parkanlagen,
Friedhöfe einschl. Kapellen,
Kinderspielplätze

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüssen werden folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:

1 Jugendhilfeausschuss - nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz -

Näheres ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck
Angelegenheiten des Projektes Kriminalprävention
Stiftung Haus der Jugend

2 Wahlprüfungsausschuss für die Gemeindewahl

§ 39 GKWG u. § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung

(4) Ausschussmitglieder sind Bürgerschaftsmitglieder und zur Bürgerschaft wählbare Bürger und Bürgerinnen. Ihre Zahl darf die der Bürgerschaftsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach der Verhältniswahl in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

(5) Jede Fraktion kann je Ausschuss gem. § 46 Abs. 4 GO bis zu 6 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.

Hinsichtlich der Stellvertretung gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO und dieser Hauptsatzung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner vorbehaltlich des § 13 über:

1. die Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Belastungswert bis zu 175.000 Euro; hierunter fällt nicht die Bestellung von Erbbaurechten,

2. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bei einem Grundstückswert bis zu 175.000 Euro,

3. die entgeltliche Veräußerung, der Tausch sowie der Erwerb von Grundstücken, Bauwerken und Erbbaurechten bei einem Wert bis zu 175.000 Euro je Grundstück,

4. die entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bei einem Wert bis zu 175.000 Euro,

5. den Erwerb von Vermögensgegenständen außer den in Nr. 3 genannten bei einem Wert bis zu 175.000 Euro,

6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Belastung 100.000 Euro nicht übersteigt,

7. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bei einem Wert bis zu 25.000 Euro,

8. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Hansestadt Lübeck oder Vermittlung zugunsten eines Dritten von gemeinnützigen Stiftungen mit einem Wert bis 300.000 EUR, von anderen Geberinnen oder Gebern mit einem Wert bis zu 100.000 EUR,

9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bei einem Wert bis zu 375.000 Euro,

10. den Erlass und die Niederschlagung von privatrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen aus öffentlich - rechtlichen Verträgen, öffentlichen Abgaben und Gemeindesteuern, bis zu einem Wert von 175.000 Euro,

11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Anspruch einen Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigt,

12. den Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch, über den der Vergleich abgeschlossen wird, einen Betrag von 175.000 Euro nicht übersteigt,

13. die Vermietung (Verpachtung) und Anmietung (Anpachtung) von Grundstücken und beweglichen Sachen bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro,

14. Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Sinne des § 29 Baugesetzbuch,

15. Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung nach § 10 dieser Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

16. Vergabe von Aufträgen, soweit nicht im Rahmen der Zuständigkeitsordnung dem Hauptausschuss vorbehalten.

(3) Bei den vorstehenden Beträgen des Absatzes 2 handelt es sich um Nettobeträge.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Bürgerschaft festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung. Zu diesen Aufgaben gehört es vor allem,

1. Beschlüsse der Bürgerschaft über die Festsetzung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten sowie deren Umsetzung in der Verwaltung zu kontrollieren;
2. das von der Bürgerschaft zu beschließenden Berichtswesens zu entwickeln und bei der Kontrolle der Verwaltung anzuwenden;
3. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. In diesem Rahmen kann der Hauptausschuss die den Ausschüssen im Einzelfall gem. § 27 Abs. 1 GO übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. Im Übrigen kann er die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Bürgerschaft durch eigene Vorschläge ersetzen.

(2) Der Hauptausschuss berät auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ihre oder seine Vorlagen sowie Vorlagen aus den Ausschüssen, die der Bürgerschaft zur Entscheidung entgegengebracht werden sollen.

(3) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.

(4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Er entscheidet über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Beteiligung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Bürgerschaft und der Ausschüsse zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

(5) Bei Entscheidungen in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25% beteiligt ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der

Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:

- Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
- Beschlüsse, bei denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;
- Änderungen von Geschäftsführer:innendienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.

Soweit in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.

(6) Der Hauptausschuss trifft ferner die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Senatorinnen und Senatoren unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(7) Über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen entscheidet der Hauptausschuss.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von Gewerbegrundstücken, die von der Wirtschaftsförderung GmbH vermarktet werden, bei einem Nettowert über 175.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro je Grundstück

(9) Weitere dem Hauptausschuss übertragene Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus, Büro der Bürgerschaft eingesehen werden kann.

§ 10

Aufgaben der sonstigen Ausschüsse

(1) Die den übrigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus, Büro der Bürgerschaft, eingesehen werden kann.

(2) Den Ausschüssen nach § 6 Abs. 2 wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46. Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann gemäß § 16 b GO zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen, wobei dieses mindestens einmal jährlich geschehen muss. Das Recht der Bürgerschaft, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Stadtteile durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis dieser Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Bürgerschaft behandelt werden müssen, sind dieser innerhalb von 3 Monaten zur Beratung vorzulegen.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in angemessener Weise zu beteiligen.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist in geeigneter Weise darzulegen, wie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt wurde.

§ 13

Öffentliche Grünflächen

Vorhandene oder geplante Grünflächen sowie Sport- und Spielplätze, die im Eigentum der Hansestadt Lübeck stehen, dürfen durch Überlassung an Dritte nicht ihrer Bestimmung entzogen werden. Daher ist für einen Verkauf und für die Bestellung eines Erbbaurechts die

vorherige Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen. Sofern die Größe der Fläche 500 qm nicht überschreitet und die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und Ziffer 3 eingehalten werden, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Über die Zustimmung zu einer Vermietung oder Verpachtung oder eine andere Gebrauchsüberlassung an Dritte entscheidet bei Grünflächen bis zu 500 qm die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, bei Grünflächen von 500 qm bis 1000 qm der Hauptausschuss; im Übrigen die Bürgerschaft.

§ 14

Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

(1) Den in der Bürgerschaft, den Ausschüssen und Beiräten der Hansestadt Lübeck ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden Entschädigungen nach Maßgabe des § 24 GO in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO vom 03.05.2018 [GVOBl. Schl.-H. S. 220] in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der nachfolgenden Bestimmungen gewährt. Entsprechendes gilt für spezialgesetzlich geregelte Beiräte, soweit auf § 24 der Gemeindeordnung hingewiesen wird, für die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes.

(2) Mitglieder der Bürgerschaft erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80% des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Stadtpräsidentin / Stadtpräsident in Höhe von 1.013, --Euro

2. Erste stellvertretende Stadtpräsidentin / Erster stellvertretender Stadtpräsident in Höhe von 20 % des Betrages nach Ziffer 1, demnach 202,60 Euro.

3. Zweite stellvertretende Stadtpräsidentin / Zweiter stellvertretender Stadtpräsident in Höhe von 10 % des Betrages nach Ziffer 1, demnach 101,30 Euro.

4. Fraktionsvorsitzende in Höhe von 292,00 Euro, wobei stellvertretende Fraktionsvoritzende für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen erhalten.

5. Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 243,00 Euro; ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

(4) Im Einzelnen gelten für die nachstehend genannten Funktionen folgende Entschädigungsleistungen:

1. Vorsitzende / Vorsitzender des Hauptausschusses und Stellvertretung
   Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 Ziffer 5 eine um 50% erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung; das entspricht einem Betrag von 121,50 Euro.
   Die oder der stellvertretende Vorsitzende erhält für jede im Vertretungsfall geleitete Hauptausschusssitzung zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 Ziffer 5 ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 6 Satz 1.

2. Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses

Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 für die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 6, Satz 1.

3. Mitglieder der Ausschüsse und Stellvertretung
Die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der kraft Gesetz oder durch Bürgerschaftsbeschluss gemäß § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung gebildeten Ausschüsse (so genannte „bürgerliche Mitglieder") erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt bzw. entsandt worden sind, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Sitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 6 Satz 1; entsprechendes gilt im Vertretungsfall für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Ausschussmitglieder, die der Bürgerschaft angehören, erhalten mit Ausnahme der stellvertretenden Hauptausschussmitglieder nach Ziffer 2 neben der Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen.

4. Vorsitzende von Ausschüssen und Stellvertretung
Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung neben der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 oder dem Sitzungsgeld gemäß Absatz 4 Ziffer 2 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 6 Satz 1. Bei der Verhinderung von Ausschussvorsitzenden gilt Entsprechendes für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden gilt dies für das älteste Mitglied, welches die Sitzungsleitung übernimmt.

5. Mitglieder der Beiräte
Mitglieder von Beiräten gem. § 47 d GO (sonstige Beiräte) und Beiräten aufgrund spezialgesetzlicher Regelung (vgl. Abs. 1) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Abs. 6 Satz 1. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

6. Vorsitzende von Beiräten und Stellvertretung
Vorsitzende von sonstigen Beiräten und Beiräten aufgrund spezialgesetzlicher Regelung (vgl. Abs. 1) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 108, -- Euro. Ein zusätzlicher Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach Absatz 4 Ziffer 4 besteht nicht. Abweichend von Satz 1 erhält die bzw. der Vorsitzende des Jagdbeirates für jede geleitete Beiratssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 108, -- Euro; höchstens jedoch den Betrag nach Satz 1.
Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für jede im Vertretungsfall geleitete Beiratssitzung neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 4 Ziffer 4 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß Absatz 6 Satz 1.

7. Kreisjägermeisterin / Kreisjägermeister
Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 307, -- Euro. Die stellvertretende Kreisjägermeisterin oder der stellvertretende Kreisjägermeister erhalten für die Vertretung eine jährliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 307, -- Euro.

(5) Soweit bei Eintreten einer Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EntschVO abzusehen ist, dass diese voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird, ist dem Büro der Bürgerschaft unverzüglich Mitteilung zu machen;

spätestens jedoch vor Ablauf der drei Monate. Zuviel gezahlte Beträge sind von der Empfängerin / dem Empfänger der Aufwandsentschädigung zu erstatten bzw. werden vom Büro der Bürgerschaft mit eventuell bestehenden künftigen Ansprüchen auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten verrechnet.

(6) Das Sitzungsgeld beträgt 80% des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes. Für mehrere an einem Tag stattfindende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

(7) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde für Selbständige gem. § 13 Abs. 2 EntschVO beträgt 27,50 Euro; maximal 137,50 Euro pro Tag.

(8) Der Stundensatz der Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt gem. § 13 Abs. 3 EntschVO entspricht der Höhe des halben Sitzungsgeldes nach Absatz 6 Satz 1.

(9) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 Bundesreisekostengesetz.
Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz. Für Dienstreisen finden bei der Gewährung von Reisekostenvergütung die für die Beamtinnen und Beamten der Hansestadt Lübeck geltenden Grundsätze entsprechend Anwendung.

(10) Sachschäden bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit werden nach den für Berufsbeamtinnen und Berufsbeamte geltenden Bestimmungen ersetzt.

§ 15

Verträge mit Bürgerschafts- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

(1) Verträge der Stadt mit Bürgerschafts-, oder Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Bürgerschafts-, Ausschussmitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Bürgerschaft sie genehmigt.

(2) Das gilt nicht für

1. Verträge nach feststehendem Tarif,

2. Verträge ohne vorangegangene Ausschreibung innerhalb der Wertgrenze von 10.000 Euro bei einmaligen und von 1.000 Euro monatlich bei wiederkehrenden Leistungen,

3. Verträge aufgrund vorangegangener öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung innerhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro bei einmaligen und von 1.000 Euro monatlich bei wiederkehrenden Leistungen.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen sind ohne die Form des § 64 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000 Euro monatlich, nicht überschreitet. Bei den vorstehenden Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 17

Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Hansestadt Lübeck erfolgen - mit Ausnahme der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen nach dem BauGB - durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.luebeck.de unter Angabe des jeweiligen Bereitstellungstages.
Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß BauGB erfolgen in der Zeitung „Lübecker Nachrichten". Die Inhalte der entsprechenden Bekanntmachungen und Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter www.bekanntmachungen.luebeck.de eingestellt.

(2) Anderslautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt.

(3) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Diese sind zu beziehen unter: Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister – 1.101 Bürgermeisterkanzlei, Breite Straße 62, 23539 Lübeck. Textfassungen werden unter gleicher Adresse zur Mitnahme bereitgestellt.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, um die Zahlung von Entschädigungen vornehmen und Gratulationen aussprechen zu können, Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Funktion, Bankverbindung, Tätigkeitsdauer und ggf. Fraktionszugehörigkeit der Bürgerschaftsmitglieder, der nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger bei den Betroffenen gem. §§ 11 ff. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitglieder-Datei zu speichern.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.06.2003, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 18.03.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom (Az.) erteilt.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10548
öffentlich

Lübeck, 25.10.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung in Höhe von 350.000 Euro für das Jahresprogramm 2022 der LÜBECKER MUSEEN

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.12.2021	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die von der Possehl-Stiftung angebotene Zuwendung in Höhe von 350.000 Euro für die Realisierung des Jahresprogramms 2022 der LÜBECKER MUSEEN wird angenommen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen werden durch die Annahme der Spende nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage 1) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Mit Ihrem Förderantrag haben die LÜBECKER MUSEEN die Possehl-Stiftung um finanzielle Unterstützung bei der Durchführung des geplanten Jahresprogramms 2022 gebeten: Die Realisierung von Sonderausstellungen inklusive Marketing und Werbung, die Durchführung von Veranstaltungen sowie von museumpädagogischen Angeboten.

Da rund 90% der Kosten des Jahresprogramms über Drittmittel finanziert werden, ist die Zuwendung der Possehl-Stiftung ein maßgeblicher Beitrag für die Durchführung des Programms.

Mit der Spende über 350.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2021 einen Gesamtwert von 13.633.800,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 350.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:
Zuwendungsbescheid der Possehl-Stiftung

Senatorin Monika Frank

EINGEGANGEN
07. Okt. 2021

Possehl Stiftung

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck | die LÜBECKER MUSEEN
Herrn Prof. Dr. Hans Wißkirchen
Schildstraße 12
23552 Lübeck

Lübeck, 29. September 2021 /ms-ts
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C_210241

Ihr Antrag: Jahresprogramm der LÜBECKER MUSEEN 2022

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wißkirchen,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung am 24.09.2021 beschlossen hat, für das Jahresprogramm der LÜBECKER MUSEEN 2022 einen Betrag in Höhe von

€ 350.000,00

zur Verfügung zu stellen. **Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten. Wir bitten unbedingt zu beachten, dass Abweichungen zu den in der Antragstellung genannten Gesamtkosten bzw. zur Förderquote unmittelbar mitgeteilt werden müssen. Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.**

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des Formulars „Mittelabruf", zu finden unter www.possehl-stiftung.de. Mit Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung bitten wir ergänzend zum Mittelabruf um Hergabe eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann etwaige Teilbeträge jeweils benötigt werden. Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

Nach Abschluss des Projektes: Wir bitten um Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der formale Aufbau richtet sich nach dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan. Es müssen **alle** Ausgaben und Einnahmen aufgeführt werden. Die Ausgaben und Einnahmen müssen ausgeglichen sein. **Der Förderbetrag sowie in der Antragstellung genannte Eigenanteile sind in der Einnahmenberechnung auszuweisen.** Der Abgleich zwischen Antragstellung und Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar sein.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihre Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender

Possehl-Stiftung Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck
Telefon +49(0)451 148–200, Telefax +49(0)451 148–302
possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10687
öffentlich

Lübeck, 02.12.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Manuela Rockel (E-Mail: manuela.rockel@luebeck.de Telefon: 122-4072)

Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung über 1.210.000,00 € zugunsten des Lübecker Bildungsfonds für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.12.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2022	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Spende der Possehl-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.210.000 Euro zugunsten des Lübecker Bildungsfonds wird angenommen.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung zustimmend
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] Freiwillig
[x] vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO für das Spendenannahmeverfahren

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[x] Ja

Begründung:
Der Lübecker Bildungsfonds existiert seit 2009 und wird zu einem sehr großen Teil aus Mitteln der Lübecker Stiftungen gespeist. Der Verbund der Lübecker Stiftungen hat für die Zeit ab 2014 neben den staatlichen Quellen des Bildungs- und Teilhabepaketes eine finanzielle Beteiligung in erheblicher Höhe in Aussicht gestellt. Hierzu trägt die Possehl-Stiftung im Haushaltsjahr 2021 mit einem Betrag von 1.210.000 Euro bei. Dies hat sie der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 02. November 2021 mitgeteilt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:
Leistet ein/e Geber:In in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.
Mit der Spende über 1.210.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2021 einen Gesamtwert von 14.843.800,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 1.210.000,00 Euro zuständig.

.
Anlagen:

Senatorin Monika Frank

Fachbereich Kultur und Bildung
Fachbereichsleitung
12. Nov. 2021
Eingegangen

POSSEHL Stiftung

Frau
Senatorin Monika Frank
Hansestadt Lübeck, Fachbereich IV Kultur und Bildung
Schildstr. 12
23552 Lübeck

Lübeck, 2. November 2021 /ms-mw
(Bei Korrespondenz bitte angeben): F_210203

Lübecker Bildungsfonds 2021

Sehr geehrte Frau Senatorin Frank,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 29.10.2021 beschlossen hat, für den Lübecker Bildungsfonds 2021 einen Betrag in Höhe von

€ 1.210.000,00

zur Verfügung zu stellen.

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des Formulars „Mittelabruf", zu finden unter www.possehl-stiftung.de. Die Überweisung wird dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

Wir bitten um Vorlage eines Verwendungsnachweises in der bewährten Form.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute und bedanken uns für die bisherige Unterstützung seitens der Hansestadt Lübeck für diese erfolgreiche Aktivität.

Mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender

Possehl-Stiftung Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck
Telefon +49(0)451 148-200, Telefax +49(0)451 148-302
possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10717
öffentlich

Lübeck, 20.12.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.416 - Stadtbibliothek

Bearbeitung: Gerald Schleiwies (E-Mail: gerald.schleiwies@luebeck.de Telefon: 122-4111)

Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung in Höhe von 10.000 Euro für die Realisierung des Projektes "Design Thinking Stadtbibliothek"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.01.2022	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die von der Possehl-Stiftung angebotene Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro für die Realisierung des Projektes "Design Thinking Stadtbibliothek" wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Ja

	☐	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☒	Nein
	☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Zentralbibliothek der Hansestadt Lübeck hat 1978 den letzten Anbau nach Vorbild der amerikanischen Public Library bekommen. Dieser Teil ist seit gut 50 Jahren in der Struktur kaum verändert und bestandsorientiert. Bibliotheken entwickeln sich zunehmend zu hochwertigen Orten und setzen den Nutzenden in den Fokus. Ein grundlegender Erfolg der Nutzerorientierung wurden bei skandinavischen Vorbildern wie in Helsinki oder Oslo durch Design Thinking Prozesse begleitet. Um also die beste Bibliothek für die Lübecker:innen zu werden, müssen die Bedarfe der Einwohner der Stadt ermittelt werden.

Im Fokus stehen vorerst zwei Forschungsfragen:

Für die Musikbibliothek:
- Wie können wir Freizeitmusikern inspirierende, kreative Räume für ihr Musikerlebnis schaffen?

Für die Kinder- und Jugendbibliothek:
- Wie können wir einen selbstbestimmten Freiraum für die 13 bis 17-jährigen in der 6. bis 10. Klasse schaffen?

Zwei Teams werden bis März 2022 in den Zielgruppen entsprechend Interviews durchführen.

Mit der Spende über 10.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2021 einen Gesamtwert von 14.853.800,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 10.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:
X Zuwendungsbescheid Possehl

Senatorin Monika Frank

POSSEHL Stiftung

Herrn
Gerald Schleiwies
Stadtbibliothek Lübeck der Hansestadt Lübeck
Hundestraße 5-17
23552 Lübeck

STADTBIBLIOTHEK
07. Dez. 2021
erl.

Lübeck, 26. November 2021 /ms-mi
(Bei Korrespondenz bitte angeben):C_210322

Bibliothek als Wohnzimmer der Stadt - Start mit Design Thinking Prozess. Projektdauer 01.12.21 - 30.04.22

Sehr geehrter Herr Schleiwies,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 25.11.2021 beschlossen hat, für Ihr oben genanntes Vorhaben einen Betrag in Höhe von

€ 10.000,00

zur Verfügung zu stellen.

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des beigefügten Formulars „Mittelabruf". Die Überweisung wird dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine Spendenbescheinigung zu.

Nach Abschluss des Projektes: Wir bitten um Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der formale Aufbau richtet sich nach dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan. Es müssen **alle** Ausgaben und Einnahmen aufgeführt werden. Die Ausgaben und Einnahmen müssen ausgeglichen sein. **Der Förderbetrag sowie in der Antragstellung genannte Eigenanteile sind in der Einnahmenberechnung auszuweisen.** Der Abgleich zwischen Antragstellung und Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar sein.
Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender

POSSEHL-STIFTUNG Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck
Telefon +49(0)451 148-200, Telefax +49(0)451 148-302
possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10508
öffentlich

Lübeck, 05.10.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Beitritt der Hansestadt Lübeck zur gemeinsamen Zentralen Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.12.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.01.2022	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Hansestadt Lübeck tritt der gemeinsamen Zentralen Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts (ZSR AöR) aller Kreise und kreisfreien Städte zum 01.01.2022 bei.
2. Der Errichtungssatzung der ZSR AöR wird zugestimmt.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ZSR AöR zu unterzeichnen.
4. Der Wirtschaftsplan der ZSR AöR für das Haushaltsjahr 2022 und die Finanzplanung 2022 bis 2026 werden zur Kenntnis genommen.
5. Der Leiter des Bereichs 3.370 – Feuerwehr, Herr Thomas Köstler, wird als Vertreter der Hansestadt Lübeck für die Dauer von fünf Jahren bestellt und in den Verwaltungsrat der ZSR AöR entsendet. Für seine Stellvertretung im Verwaltungsrat wird die Leiterin / der Leiter der Abteilung Rettungsdienst im Bereich 3.370 – Feuerwehr benannt.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)
entfällt

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 – Beteiligungscontrolling	Zustimmung
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:
Das Schleswig-Holsteinische Rettungsdienstgesetz (SHRDG) schreibt in § 10 Abs. 1 vor, dass im Rettungsdienst Maßnahmen zur Qualitätssicherung umzusetzen sind. Diese Aufgabe obliegt den Rettungsdienstträgern (alle Kreise und kreisfreie Städte) und Trägern der Luftrettung (der Kreis Ostholstein sowie das Land Schleswig-Holstein). Die Qualitätssicherung umfasst laut SHRDG u.a. die zentrale elektronische Erfassung und Auswertung von standardisierten Daten des Rettungsdienstes. Mit den Ergebnissen dieser Auswertung soll die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität transparent dargestellt werden. Durch die Analyseergebnisse und Vergleiche sollen den Rettungsdienstträgern konkrete Verbesserungs- und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die zentrale Stelle für die Qualitätssicherung (ZQS) leistet somit einen Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung. Eine in der Arbeitsweise vergleichbare zentrale Stelle ist in Baden-Württemberg bereits erfolgreich im Rettungsdienst etabliert. Die Erfassung und Analyse der Daten ist gem. SHRDG in einer ZQS zu bündeln, welche gemeinschaftlich von allen Rettungsdienstträgern und Trägern der Luftrettung zu organisieren ist. Dabei ist zu beachten, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Rettungsdienstträger und das Land als ein Träger der Luftrettung in dieser Sache zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Die Rettungsdienstträger haben sich in Absprache mit dem Land dafür ausgesprochen, dass die Aufgabe der ZQS gem. § 10 Abs. 1 SHRDG in Eigenregie als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gem. §§ 19b ff. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) organisiert werden soll. Diese AöR soll durch alle Rettungsdienstträger gemeinschaftlich errichtet und getragen werden. Mit dieser Lösung wird die Aufgabe der ZQS sachgerecht und rechtssicher in der Hoheit der Rettungsdienstträger umgesetzt. Das Land wird vertraglich in die Umsetzung und

Finanzierung der Aufgabe der ZQS eingebunden werden. Die Errichtung der AöR soll zum 1. Januar 2022 erfolgen.
Die Gründung der AöR wurde dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt, das mit Schreiben vom 25. August 2021 die Erfüllung aller kommunalrechtlichen Voraussetzungen bestätigt hat (vgl. Anlage 4).

Für die Errichtung der AöR sind folgende Regelungswerke zu beschließen:

1. **Vertrag zur Errichtung der AöR**
   Der Vertrag wird zwischen allen Rettungsdienstträgern (Kreise und kreisfreie Städte) geschlossen und regelt die wesentlichen Grundlagen zur Errichtung der AöR. In diesem Vertrag wird vereinbart, dass die als Anlage beigefügte Organisationssatzung für die AöR gelten soll.

2. **Organisationssatzung der AöR**
   Die Organisationssatzung regelt alle relevanten Aspekte der AöR. Darin sind bereits die Anknüpfungspunkte für die Einbindung des Landes und Kreises Ostholstein als Träger der Luftrettung enthalten.
   Nach Errichtung der AöR sind vom Verwaltungsrat noch einige redaktionelle Änderungen der Organisationssatzung vorzunehmen.

Die Kosten der AöR sind durch die Träger der AöR (alle Rettungsdienstträger) sowie durch die Träger Luftrettung zu tragen. Näheres regelt die Organisationssatzung (§ 2 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 1 und 2) sowie die Vereinbarung mit den Trägern der Luftrettung (§ 3 Kostentragung, Rechnungslegung). Die Teilung der Kosten erfolgt zu gleichen Teilen durch die Rettungsdienstträger, insgesamt 15, sowie die Träger der Luftrettung, insgesamt 2. Damit ergibt sich für die Kosten ein Teiler von 17. Die anfallenden Kosten für die Aufgabe der ZQS gem. § 10 Abs. 1 SHRDG sind Kosten des Rettungsdienstes und als solche durch Benutzungsentgelte refinanzierbar. Das SHRDG weist dies im § 6 Abs. 2 Nr. 6 explizit aus.
Die haushaltsmäßige Ordnung erfolgt beim Produkt 127001 – Rettungsdienst. Die Refinanzierung durch die Krankenkassen und –verbände ist im Rahmen der Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes beim Konto 4321000 veranschlagt, die Aufwandserstattung an die ZSR AöR ist beim Konto 5455000 veranschlagt.

Die AöR soll den Namen „Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts“, kurz „ZSR AöR“ tragen und ihren Sitz in Kiel haben. Sollten sich in den kommenden Jahren weitere Aufgaben im Rettungsdienst ergeben, die eine trägerübergreifende Zusammenarbeit erfordern, können weitere Aufgaben in der AöR verortet werden. Für die personelle und sachliche Organisation der ZSR AöR trifft die Koordinierungsstelle Rettungsdienst von Landkreistag Schleswig-Holstein und Städteverband Schleswig-Holstein bereits Vorbereitungen, damit nach der Errichtung möglichst zeitnah die Arbeitsfähigkeit hergestellt werden kann.

Nach § 6 der Organisationssatzung der AöR entsendet jeder Träger für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied wird von den zuständigen Organen der Träger benannt. Aufgrund der überwiegend rettungsdienstlich-fachlichen Aufgabenstellung ist die Bestellung des Leiters der Feuerwehr als Vertreter der HL im Verwaltungsrat geboten. Entsprechendes gilt für die Benennung der Leitung der Abteilung Rettungsdienst bei der Feuerwehr. Da diese Planstelle derzeit vakant ist und das Personalauswahlverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist eine namentliche Benennung für die Stellvertretung derzeit nicht möglich.

Anlagen:

Anlage 1:	Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2:	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt der öffentlichen Rechts
Anlage 3:	Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt der öffentlichen Rechts
Anlage 4:	Erklärung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zur Gründung der Zentralen Stelle Rettungsdienst AöR
Anlagen 5 bis 13:	Wirtschaftsplan der Zentralen Stelle Rettungsdienst AöR für das Haushaltsjahr 2022 und Finanzplanung 2022 bis 2026 – mit Anlagen

Senator Ludger Hinsen

Bereich: 3.370 - Feuerwehr
Produkt: 126001 - Gefahrenabwehr

Anlage 1 zur Vorlage vom 05.10.2021
VO-Nr.: VO/2021/10508

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge	**39.926,00**	31.995,00	31.539,00	32.251,00
Aufwendungen	**-39.926,00**	**-31.995,00**	**-31.539,00**	**-32.251,00**
Saldo Ergebnisplan	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Einzahlungen	**39.926,00**	31.995,00	31.539,00	32.251,00
Auszahlungen	**-39.926,00**	**-31.995,00**	**-31.539,00**	**-32.251,00**
Saldo Finanzplan	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**	X	X	X	X

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2022	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:	127001 000.4321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren	**39.926,00**
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	127001 000.5455000	Rettungsdienst Erstattung für Aufw. von Dritten verbund. Untern.	**-39.926,00**
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	127001 000. 6321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren	**39.926,00**
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:	127001 000.7455000	Rettungsdienst Erstattungen verbundener Unternehmen	**-39.926,00**
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**0,00**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

zwischen den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck und Neumünster.

Präambel

Die Vertragspartner sind die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein. Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) in ihrem jeweiligen Bezirk (Rettungsdienstbereich) Aufgabenträger des Rettungsdiensts. Diese Aufgabe nehmen sie als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Gemäß § 3 Abs. 2 SHRDG ist das Land Schleswig-Holstein Aufgabenträger der Luftrettung. Nach § 34 Abs. 3 S. 2 SHRDG ist, solange die Bundesrepublik Deutschland dem Land einen RTH für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes zur Verfügung stellt, der in der Luftrettung eingesetzt wird, insoweit der Kreis Ostholstein Luftrettungsträger und der Luftrettungsstandort Siblin gilt als festgelegt.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 SHRDG sind die Rettungsdienstträger sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst zu errichten. Namentlich soll diese Aufgabe von der zu errichtenden Anstalt öffentlichen Rechts erledigt werden. Perspektivisch erwägen die Vertragspartner, der AöR weitere Aufgaben zu übertragen oder die AöR in die Erledigung weiterer Aufgaben einzubinden.

Das Land Schleswig-Holstein wird nicht Träger der AöR, aber einen Sitz in ihrem Verwaltungsrat erhalten. Die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an den Kosten der AöR wird vertraglich zwischen dem Land und der AöR geregelt.

§ 1

Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, vertragliche Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaften

Die Vertragspartner errichten zum 01.01.2022 das gemeinsame Kommunalunternehmen „Zentrale Stelle Rettungsdienst“ Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden AöR) in der Rechtsform einer gemeinsam von den Vertragspartnern getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. Die Betriebsaufnahme erfolgt zum [_____].

§ 2

Organisationssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren für die AöR die Organisationssatzung, die sich aus dem als

Anlage 1

diesem Vertrag beigefügten Entwurf ergibt. Die Vertragspartner weisen durch diesen Vertrag ihre künftigen Vertreter im Verwaltungsrat der AöR an, die vereinbarte Organisationssatzung im Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 3

Aufgaben der AöR

(1) Die AöR erledigt als Dienstleister die Aufgaben nach § 10 Abs. 1 und 2 SHRDG, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung als zentrale- Stelle eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu verfolgen.

(2) Die AöR erledigt die Aufgaben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für die Vertragspartner und das Land Schleswig-Holstein (Träger der Luftrettung). Die Rechte und Pflichten der in Anspruch nehmenden Träger als Aufgabenträger bleiben unberührt. Es liegt allein in der Verantwortung der Träger, anhand der Daten aus den von der AöR durchgeführten Qualitätssicherungsleistungen über Verbesserungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SHRDG zu entscheiden und diese umzusetzen.

§ 4

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die AöR bei der Durchführung und Vorbereitung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere das erforderliche Datenmaterial für die Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht landesweit gültige Standards für die Bereitstellung der Daten vorgegeben sind, sind die Standards im Rahmen der zentralen Qualitätssicherung von der AöR zu erarbeiten und nach Abstimmung mit den Vertragspartnern vorzugeben.

(2) Alle Vertragspartner stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kooperation mit der AöR sicher.

§ 5

Personalausstattung

Die AöR erledigt ihre Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln. Das erforderliche Personal wird im Rahmen der Errichtung der AöR eingestellt.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Austritt

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann seine Trägerschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht kann erstmals mit Wirkung zum Ende des Jahres 2025 ausgeübt werden. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der AöR als auch gegenüber allen anderen Trägern schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten des Austritts werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der AöR und dem austretenden Träger geregelt. Im Übrigen gelten für den Austritt aus der AöR und die Aufhebung der AöR die Regelungen in der Organisationssatzung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ. Die Rechte der Träger nach § 127 LVwG bleiben unberührt.

§ 7

Vertragsausfertigungen, Vertragsänderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel

(1) Der Vertrag wird sechzehnfach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

(2) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen.

§ 8

Bekanntmachung der Errichtung

Die Errichtung der AöR ist nach § 42 Abs. 4 LVwG im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass [_____] die Bekanntmachung veranlassen wird.

[_____], den [_____]

Stellenplan

für Beamte und Beschäftigte

			im Vorjahr 2021		tatsächliche Besetzung am xx.xx.xxxx		im Haushaltsjahr 2022		
lfd. Nr.	nach Produkt-bereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Bemerkung
1		Vorstand/Arzt laut TV Ärzte VKA, Bereich 8 Entgeltgruppe I					1	E I	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
2		Sekretariat / Finanz- und ReWe, TVÖD Anl. A Bereich 7, E 8					1	E 8	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
3		Mitarbeiter QS-Bereich Leitstellen Rettungsdienst, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
4		Mitarbeiter IT-Entwicklung/-Administration, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
5		Mitarbeiter QS-Bereich Statistik, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
		Summe	**0,00**		**0**		**5**		

Investive Maßnahmen für 2022 bis 2026																					
				Jahr bitte ankreuzen					Investive Finanzauszahlung inkl. USt					Investive Finanzeinzahlung							
Lfd. Nr.	**Anzuschaffender Vermögensgegenstand mit Kurzerläuterung**	**Einzelwert**	**Anzahl**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**ND/Jahre**	**AfA p.a.**
1	Schreibtisch	1.500 €	5	x					7.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	7.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	577 €
2	Sideboards und Regale	1.000 €	5	x					5.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	385 €
3	Bürostuhl	500 €	5	x					2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	192 €
4	Ausstattung (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.	500 €	5	x					2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5	500 €
5	Küchenmöbel	3.000 €	1	x					3.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	3.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	10	300 €
6	Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500 €	1	x					2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	10	250 €
7	Hardware 5 PC Arbeitsplätze	1.750 €	5	x					8.750 €	0 €	0 €	0 €	0 €	8.750 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	2.188 €
8	Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	160 €	5	x					800 €	0 €	0 €	0 €	0 €	800 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	200 €
9	Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand, WhiteBoard etc.)	6.000 €	1	x					6.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	462 €
10	Datenbank	45.000 €	1	x					45.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	45.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	11.250 €
11	Server-Hardware	60.000 €	1	x					60.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	60.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	15.000 €
Summe:									**143.550 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**143.550 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**		**31.303 €**

Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61)

Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Haushaltsjahr:	2022					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.303 €	11.450 €	17.188 €	2.665 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2023					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.303 €	11.450 €	17.188 €	2.665 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2024					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.303 €	11.450 €	17.188 €	2.665 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2025					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.303 €	11.450 €	17.188 €	2.665 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2026					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	2.665 €	- €	- €	2.665 €	- €	- €

Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom [_____] sowie nach der Erklärung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als Kommunalaufsichtsbehörde vom [_____] gemäß § 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AöR nicht zu widersprechen, folgende von den Trägern der AöR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [_____] vereinbarte Organisationssatzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit

(1) Die AöR führt den Namen „Zentrale Stelle Rettungsdienst“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „ZSR AöR“. Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.

(2) Sitz der AöR ist Kiel.

(3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR“.

(4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung

(1) Das Stammkapital der AöR beträgt 30.000,00 Euro, in Worten dreißigtausend Euro.

(2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:

Kreis Dithmarschen	2.000,00 Euro,

Kreis Nordfriesland	2.000,00 Euro,
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.000,00 Euro,
Kreis Ostholstein	2.000,00 Euro,
Kreis Pinneberg	2.000,00 Euro,
Kreis Plön	2.000,00 Euro,
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.000,00 Euro,
Kreis Schleswig-Flensburg	2.000,00 Euro,
Kreis Segeberg	2.000,00 Euro,
Kreis Steinburg	2.000,00 Euro,
Kreis Stormarn	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Flensburg	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Kiel	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Lübeck	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Neumünster	2.000,00 Euro.

(3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.

(4) Die Träger sind verpflichtet, der AöR die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der AöR zu erstatten.

(5) Die Aufteilung der Kosten erfolgt unter den Vertragspartnern und den Trägern der Luftrettung zu gleichen Anteilen.

§ 3

Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

(1) Die AöR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen

Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Dies umfasst im Einzelnen:

1. die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,

2. die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch, die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,

3. die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG,

4. die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten,

5. die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie

6. die Führung und Organisation der AöR selbst.

(2) Ergänzend kann die AöR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen.

(3) Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die AöR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.

(4) Die AöR erledigt die in Abs. 1 bis 2 beschriebenen Aufgaben auch für das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Ostholstein, die Träger der Luftrettung sind. Insoweit schließen das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Ostholstein einen Vertrag mit der AöR über die Aufgabenerledigung für die Luftrettung.

(5) Die Träger stellen sicher, dass der AöR die für die Qualitätssicherung benötigten Daten zur Verfügung gestellt werden und führen die dafür erforderlichen Maßnahmen durch.

(6) Die Träger behalten sich vor, die AöR mit der Erledigung weiterer Aufgaben zu beauftragen.

(7) Räumlicher Wirkungsbereich ist das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe, Verwaltung, Beirat

(1) Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die AöR bildet einen Beirat.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlich tätigen Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist auch zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Entscheidungen über Umstrukturierungen in der Verwaltung der AöR darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats treffen.

(4) Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AöR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen.

§ 6
Verwaltungsrat

(1) Jeder Träger entsendet für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Zusätzlich entsendet das Land Schleswig-Holstein für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Erneute Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat ist möglich.

(2) Die zuständigen Organe der Träger benennen jeweils ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.

(4) Das jeweils vom Träger entsandte Verwaltungsratsmitglied hat das Organ des Trägers, das ihn entsendet hat, über alle für den jeweiligen Träger bedeutsamen Vorgänge der AöR zu unterrichten und dem Träger, das ihn entsendet hat, auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge der AöR zu erteilen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.

(6) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gelten §§ 22 ff. Gemeindeordnung (GO) entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, sich die Akten der AöR vorlegen zu lassen und einzusehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, den Vorstand zu befragen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der Aufgaben der AöR sowie die Änderung der Organisationssatzung;

2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen;

3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Regelung des Dienstverhältnisses mit der zum Vorstand bestellten Person; zudem obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten des Vorstands;

4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern die Ausgaben den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 50.000,- Euro übersteigen;

5. die Veräußerung und den Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und einen Gegenstandswert von 100.000,00 Euro überschreitet;

6. die Festsetzung von Tarifen und Entgelten für Leistungen der AöR;

7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;

8. die Feststellung des Jahresabschlusses;

9. die Ergebnisverwendung;

10. die Entlastung des Vorstands;

11. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen mit einem der Träger oder mehreren der Träger;

12. Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

13. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

14. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;

15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung von Sicherheiten für Dritte;

16. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

17. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;

18. die Aufnahme von weiteren Trägern, den Austritt von Trägern;

19. die Übernahme zusätzlicher Aufgaben

20. die Erledigung weiterer Aufgaben

21. die Aufhebung der AöR.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.

(4) Gegenüber dem Vorstand vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die

AöR gerichtlich und außergerichtlich, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8
Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates berufen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Städteverbandes Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ein. Sie nehmen bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden diese Funktion kommissarisch wahr.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal je Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

(6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie nachrichtlich deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern übersandt. Erhebt bis zur darauffolgenden Sitzung nach Erhalt der Niederschrift niemand Einwendungen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats können in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, soweit der Verwaltungsrat nicht in öffentlicher Sitzung tagt.

§ 9
Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Vertreter der Träger sowie der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme je 100 Euro Einlage des Trägers, der das betreffende Mitglied entsandt hat. Das vom Land Schleswig-Holstein entsandte Mitglied hat 20 Stimmen.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend oder in gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.

(4) Entscheidungen über

1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,

2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,

3. die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,

4. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,

5. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Verwaltungsträgern über die Erledigung von Aufgaben

und

6. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR

bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger und in den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, 3, 4, und 6 auch des Landes.

(5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 sowie dieses Abs. 5 gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 10
Beirat

Dem Beirat gehören Vertreter der Rettungsdienstträger, der Träger der Luftrettung, und der Kostenträger an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig. Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 11
Personalausstattung, personelle Unterstützung, Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen der Träger

(1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.

(2) Die AöR kann sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.

(3) Die Beteiligungsverwaltungen der Träger dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der AöR informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Beirates teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand handschriftlich zu unterzeichnen.

(2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 200,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Trägern so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Kreistage bzw. Ratsversammlungen der Träger den Wirtschaftsplan nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KUVO jeweils vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis nehmen können.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUVO nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern sowie dem Land zuzuleiten.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.

§ 15

Vergütungsoffenlegung

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 GkZ zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zu

gesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der AöR während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung auf der Internetseite der AöR.

(2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.

(3) Jede Person kann sich von der AöR [_ADRESSE_] kostenpflichtig Satzungen zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der AöR zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 17
Austritt von Trägern

(1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch

- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR

und

- Änderung dieser Satzung.

Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 20 GkZ anzuzeigen.

(2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurück gezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.

(3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.

(4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die

Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

§ 18
Aufhebung der AöR, Liquidation

(1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.

(2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.

(3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.

(4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[_____], den [_____]

(Unterschriften)

[_____] [_____] [_____]

Vorstand

(L. S.)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
z. Hd. Herrn Fridtjof Arens
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 369
Meine Nachricht vom: /

Fabian Hartmann
fabian.hartmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3457
Telefax: 0431 988 614-3457

25. August 2021

Gründung der Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR

Sehr geehrter Herr Arens,

haben Sie vielen Dank für die überarbeitete Organisationssatzung (Stand: 16.08.2021). Aus unserer Sicht sind in diesem Entwurf alle kommunalrechtlichen Voraussetzungen enthalten, sodass dieser Entwurf zur Abstimmung in die kommunalen Gremien gegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Fabian Hartmann

Inhaltsverzeichnis

I. Haushaltssatzung

II. Vorbericht zum Wirtschaftsplan Haushaltsjahre 2022 bis 2026

Erfolgsplan Haushaltsjahre 2022 bis 2026 mit Erläuterungen zu Erträgen und Aufwendungen

Finanzplan Haushaltsjahre 2022 bis 2026 mit Erläuterungen zu Einzahlungen und Auszahlungen

Finanzplan 2022 bis 2026 (5 Jahre) mit Erläuterungen und einer Übersicht der Auswirkungen auf die Haushalte der Träger

III. Anhang

Ergebnisplan (§ 2 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2022 bis 2026	Anlage 1
Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2022 bis 2026	Anlage 2
Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) der Haushaltsjahre 2022 bis 2024	Anlage 3
Kostenanteilsermittlung der Träger Haushaltsjahre 2022 bis 2026	Anlage 4
Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik)	Anlage 5
Investitionsplan	Anlage 6
Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61)	Anlage 7

I. Haushaltssatzung der ZSR AöR, Kiel

Wirtschaftsplan
Zentrale Stelle Rettungsdienst nach dem Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetz (§ 10 Abs. 1 SHRDG) AöR

Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) wird folgender Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt.

1.1 im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	535.193 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	535.193 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	**0 EUR**

1.2 im Finanzplan

die ordentlichen Einzahlungen auf	535.193 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	503.890 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	**31.303 EUR**

§ 2

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR

§ 3 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 4 Inkrafttreten

Ort _____ _____

Siegel

Vorstand

II. Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2022 bis 2026

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

(1) Mit Landesvorschrift vom 28. März 2017 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) ist ein Gesetz erlassen worden, mit dem der Bevölkerung bedarfs- und fachge-recht Leistungen des Rettungsdienstes zu tragbaren Kosten zur Verfügung zu stellen.

(2) Nach § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG sind die Rettungsdienstträger sowie die Träger der Luft-rettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungs-dienst zu errichten.

Namentlich soll diese Aufgabe von der zu errichtenden „Zentralen Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts“ (AöR) erledigt werden. Perspektivisch ist seitens der Träger grundsätzlich auch vorgesehen, der AöR ggf. auch weitere Aufgaben zu übertragen oder die AöR in die Erledigung weiterer Aufgaben einzubinden. Derzeit bestehen hierfür keine kon-kreten Planungen.

(3) Die AöR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektroni-schen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesser-ungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Dies umfasst im Einzelnen:

1. die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,

2. die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch, die Bereit-stellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,

3. die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG,

4. die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten,

5. die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie

6. die Führung und Organisation der AöR selbst.

Ergänzend kann die AöR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen. Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die AöR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.

(4) Gemäß §16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffent-lichen Rechtes (KUVO) in der Fassung vom 3. April 2017 hat das Kommunalunternehmen vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan ent-sprechend § 9 der

Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), beizufügen. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizu-fügen:

1. ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert,
2. ein Erfolgsübersichtsplan bei Kommunalunternehmen mit mehr als einem Unternehmenszweig,
3. ein fünfjähriger Finanzplan.

Der Wirtschaftsplan muss dem Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kennt-nis gegeben werden.

1.2 Allgemeine Bemerkungen

Die Gründung der Zentralen Stelle Rettungsdienst als Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt zum 01.01.2022. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 sind eigene Recherchen und Einschätzungen aus vergleichbaren Organisationen bzw. Ein-richtungen des Rettungsdienstes.

Die Planung erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchführung (Doppik), da auch das einzurichtende Finanz- und Rechnungswesen den Regeln der Doppik entsprechen wird.

Die geplanten Kostenarten orientieren sich weitestgehend an dem Kosten- und Leistungs-nachweis (KLN) der Kostenträger (Anlage 3).

Der Wirtschaftsplan für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 wird folgend erläutert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprach-formen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Erlös- und Kostenplanung umfasst die Wirtschaftsjahre 2022 bis 2026 (Anlage 1).

Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung aller bekannten wirtschaftlichen Faktoren bei maximalem Kostenansatz, entsprechend dem Vorsichtsprinzip.

Die Kostenplanung erfolgt zu Bruttowerten. Gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) sind juris-tische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen als Betrieb gewerblicher Art vor-steuerabzugsberechtigt.

Vom Wahlrecht der Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter wurde kein Ge-brauch gemacht.

Soweit Kostenentwicklungen nicht bekannt sind, wird die tendenzielle Entwicklung dieser Kosten zu Grunde gelegt. Außerordentliche Einflüsse, die je nach Situation die Jahresergeb-nisse verbessern oder verschlechtern, werden bei dieser Prognose nicht berücksichtigt, da sie nicht kalkulierbar sind. Kostensteigerungen wurden bis zum Haushaltsjahr 2025 berück-sichtigt, das Haushaltsjahr 2026 entspricht dem Vorjahr.

Eventuelle Abweichungen sind bedingt durch Rundungsdifferenzen.

Bei Umsetzung der geplanten Daten ergeben sich folgende zu finanzierende Kostenstruk-turen für die Wirtschaftsjahre 2022 bis 2026.

2. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Jahresergebnis

Bezeichnung	Erträge und Aufwendungen (€) Haushaltsjahr				
	2022	2023	2024	2025	2026
Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	**535.193**	**543.921**	**536.166**	**548.275**	**519.638**
Personalkosten	383.000	392.575	402.389	412.449	412.449
Sachkosten Personal	4.375	0	0	0	0
Gebäude- und Grundstückskosten	24.000	24.480	24.970	25.469	25.469
Kosten Technik u. Kommunikation	27.960	28.519	29.090	29.671	29.671
Verwaltungskosten	64.555	51.544	48.415	49.383	49.383
Sonstige Sachkosten	0	15.500	0	0	0
Abschreibung	31.303	31.303	31.303	31.303	2.665
Zinsen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**535.193**	**543.921**	**536.166**	**548.275**	**519.638**
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Finanzergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit enthalten die Zuwendungen für laufende Zwecke der 17 Kostenträger, die zur Deckung der oben ausgewiesenen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2022 bis 2026 benötigt werden. Siehe dazu Pkt. 7.

Bei den Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Einzelnen um:

1. Personalaufwendungen

Nr. 3 Personalkosten:

Grundlage für die Planung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan (Anlage 5). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Wirtschaftsplanes war noch nicht detailliert absehbar, wie die einzelnen Aufgaben, Zeitabläufe oder Inhalte zur Umsetzung der Anforderungen abschließ-end und konkret personell zu strukturieren sind. Insofern handelt es sich um eine erste fach-liche Annäherung. Die Personalbedarfsplanung steht in einer unmittelbaren Abhängigkeit mit der Zusammenarbeit mit den Trägern und den Rettungsdiensten. Insofern unterliegt die Per-sonalbedarfsplanung regelmäßigen Überprüfungen um ggf. Anpassungen vornehmen zu können.

Die Personalaufwendungen sind in Anlehnung an den TVÖD ermittelt.

Geplant ist die Einstellung von 5 Mitarbeitern (Vollzeit) in folgenden Funktionen:

Mitarbeiter QS-Bereich Notfallmedizin (Arzt) in Personalunion,
laut TV Ärzte VKA, Bereich 8 Entgeltgruppe I 90.000 €

Sekretariat / Finanz- und ReWe,
TVÖD Anl. A Bereich 7, E 8 56.000 €

Mitarbeiter QS-Bereich Leitstellen Rettungsdienst,
TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11 79.000 €

Mitarbeiter IT-Entwicklung/-Administration,
TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11 79.000 €

Mitarbeiter QS-Bereich Statistik,
TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11 79.000 €

Berücksichtigt sind jeweils 12 Bruttogehälter zzgl. ca. 70% Jahressonderzahlung von einem Monatsgehalt. Die Unfallversicherung (BG) ist mit ca. 190 € und Beihilfen sind mit ca. 15 € berechnet. Darüber hinaus ist ein Leistungsentgelt gem. § 18 (3) TVÖD von ca. 2% der ständigen Monatswerte berücksichtigt. Für die Folgejahre ab 2023 wurden Entgeltsteiger-ungen von jeweils 2,5% geplant.

2. Sachkosten Personal

Nr. 16 Personalbeschaffungskosten:

Für die Durchführung von Bewerbungsgespräche und Auswahlverfahren werden Kosten je einzustellenden Mitarbeiter wie folgt kalkuliert:

1,75 Tagessätze a. 500 € (5 x 1,75 Tagessätze = 8,75 Tagessätze zu 500 €= 4.375 €)

Grundlage der Berechnung: Tagessatz der VAK-S-H für Dienstleistungen bei Personalaus-wahlverfahren.

Hinweis: Die folgenden Sachkosten (Nr. 3 – 6) laut Kosten- und Leistungsnachweis (Anlage 3) werden für die Haushaltsfolgejahre mit einer Kostensteigerung von 2% p.a. kalkuliert. Ausgenommen davon sind einmalige Aufwendungen die ausschließlich im Haushaltsjahr der Gründung verursacht werden und die detailliert ermittelten Abschreibungen.

3. Gebäude- und Grundstückskosten

Nr. 20 Miete, Pacht:

Geplant ist die Anmietung von:

5 Büroräume a. 15 m²

1 Sozialraum a. 10 m²

1 Lagerraum/Archiv a. 10 m²

1 Besprechungsraum a. 25 m²

Der der marktübliche Mietzins für Gewerbeimmobilien (Büroräume) liegt in Kiel bei ca. 13 €/m² monatlich ohne Nebenkosten.

Nr. 24 Betriebskosten:

Die Nebenkosten für Energie, öffentliche Abgaben, Versicherungen, Wartung, Reinigung, Hausmeister, Verwaltung wird mit monatlich 3 €/m²) ermittelt (Orientierung an OSCAR Büronebenkostenanalyse 2019).

4. Kosten Technik u. Kommunikation

Nr. 44 Aufwand f. Telef. u. Internet:

Der Aufwand für Telefon (Festnetz und Mobilfunk) und Internet ist monatlich mit ca. 240 € je Mitarbeiter kalkuliert.

Nr. 46 laufende Kosten für Bürogeräte (Miete, Leasing, Betriebskosten-Digitalfunk):

Für Leasing der Server-Hardware und der Software (inkl. Lizenzen) werden 1.000 € monatlich kalkuliert (Mail-Server, allgemeine Laufwerke etc.).

Für einen zu leasenden Kopierer und Toner werden monatliche Kosten von 130 € veranschlagt. Bei einem alternativen Kauf eines Kopierers entstehen Investitionen mit den entsprechenden Abschreibungen und Kosten für Büromaterial.

5. Verwaltungskosten

Nr. 49 Geschäftsbedarf:

Der geplante Geschäftsbedarf enthält Kosten für u.a. die mit ca. 350 € je Mitarbeiter p.a. geplant werden.

Des Weiteren werden hierunter die Kosten für Fachzeitschriften, wissenschaftliche Publikationsportale sowie Zugänge zu Fachliteratur in digitaler Form je Mitarbeiter mit 600 € p.a. berücksichtigt.

Nr. 50 EDV-Kosten (Nutzerbetreuung):

Die EDV-Kosten (Nutzerbetreuung) werden mit ca. 1.000 € p.a. veranschlagt.

Für die Aktualisierung der Server-Hardware: 2.500 €/p.a. (nicht zu verwechseln mit Server für Mails, Dokumente etc.).

Für die Wartung und Service Datenbank: 6.500 €/p.a.

Für Wartung und Service: 500 € je Monat,

Für einmalige Einrichtung der Arbeitsplätze 1.500 € je Mitarbeiter (Haushaltsjahr 2022).

Nr. 51 Reisekosten:

Für Reisekosten ohne Dienst-PKW für Fahrtkosten, Übernachtungen etc. werden mit monat-lichen Kosten je Mitarbeiter von ca. 267 € geplant. Geschätzt wird das im 1. Haushaltsjahr (2022) vier Mitarbeiter wöchentlich zwei Dienstreisen (40 Wochen im Jahr) unternehmen, die jeweils 50 € Reisekosten verursachen. Hierunter sind auch mehrtägige Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins, bspw. zur SQRBW nach Stuttgart einkalkuliert. Für die Folgejahre sollte sich die Anzahl der Dienstreisen jeweils halbieren.

Nr. 52 Rechts- und Beratungskosten:

Für die jährliche Steuerberatung (Erstellung Jahresabschluss: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) werden ca. 2.500 € bis 5.000 €,

für die laufende externe Finanzbuchhaltung ca. 2.000 € p.a.,für die laufende Lohnabrechnung 18 € je Monat je Mitarbeiter zzgl. einmalige Kosten 1.365 €,

und für die laufende Personalverwaltung Kosten von ca. 86 €/mtl. je Mitarbeiter geplant.

Nr. 53 Versicherungen:

Versicherungen fallen für eine Betriebshaftpflicht -und Geschäftsversicherung mit 1.200 € p.a. an.

Nr. 54 Repräsentationskosten (Corporate Design u.a.):

Für die Entwicklung eines Corporate Design: Logo, Vorlagen für Dokumente, Brandbook etc. sind einmalig 4.500 € veranschlagt.

6. Sonstige Sachkosten

Nr. 58 Sachverständige und ähnliche Kosten:

Für die Vorbereitung und Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems, im Haus-haltsjahr 2023, fallen für die externe Unterstützung Kosten i.H. 12.500 € und für die Zertifi-zierung 3.000 € an.

7. Abschreibung

Die aktivierungspflichtigen Aufwendungen des Anlagevermögens, werden im Einzelnen wie folgt geplant (Anlage 6 Investitionsplan):

Lfd. Nr.	Anzuschaffender Vermögensgegenstand	Einzelwert	Anzahl	2022	ND/Jahre	AfA p.a.	AfA 2022	AfA 2023	AfA 2024	AfA 2025	AfA 2026
1	Schreibtisch	1.500 €	5	7.500 €	13	577 €	577 €	577 €	577 €	577 €	577 €
2	Sideboards und Regale	1.000 €	5	5.000 €	13	385 €	385 €	385 €	385 €	385 €	385 €
3	Bürostuhl	500 €	5	2.500 €	13	192 €	192 €	192 €	192 €	192 €	192 €
4	Ausstattung (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.	500 €	5	2.500 €	5	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €
5	Küchenmöbel	3.000 €	1	3.000 €	10	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
6	Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500 €	1	2.500 €	10	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €
7	Hardware 5 PC Arbeitsplätze	1.750 €	5	8.750 €	4	2.188 €	2.188 €	2.188 €	2.188 €	2.188 €	0 €
8	Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	160 €	5	800 €	4	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	0 €
9	Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand, WhiteBoard etc.)	6.000 €	1	6.000 €	13	462 €	462 €	462 €	462 €	462 €	462 €
10	Datenbank	45.000 €	1	45.000 €	4	11.250 €	11.250 €	11.250 €	11.250 €	11.250 €	0 €
11	Server-Hardware	60.000 €	1	60.000 €	4	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	0 €
Summe:				**143.550 €**		**31.303 €**	**31.303 €**	**31.303 €**	**31.303 €**	**31.303 €**	**2.665 €**

Planerisch wird vom Wahlrecht der Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter kein Gebrauch gemacht. Ein Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) ist ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffungskosten von bis zu 1.000 € netto (Steuerjahr 2021) liegen.

8. Zinsen

Kontokorrentzinsen für gelegentliche Kontoüberschreitungen werden keine angenommen.

3. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätig-keit

Bezeichnung	Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (€) Haushaltsjahr				
	2022	2023	2024	2025	2026
Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit gesamt	**535.193**	**543.921**	**536.166**	**548.275**	**519.638**
Personalkosten	383.000	392.575	402.389	412.449	412.449
Sachkosten Personal	4.375	0	0	0	
Gebäude- und Grundstückskosten	24.000	24.480	24.970	25.469	25.469
Kosten Technik u. Kommunikation	27.960	28.519	29.090	29.671	29.671
Verwaltungskosten	64.555	51.544	48.415	49.383	49.383
Sonstige Sachkosten	0	15.500	0	0	0
Zinsen	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit gesamt	**503.890**	**512.618**	**504.863**	**516.972**	**516.972**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	**31.303**	**31.303**	**31.303**	**31.303**	**2.665**
Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzierungsein- u. auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	**31.303**	**31.303**	**31.303**	**31.303**	**2.665**

Siehe Erläuterungen zu den einzelnen Positionen unter Pkt. 2., hier die Entwicklung der liqui-ditätswirksamen Erträge (Einzahlungen) und Aufwendungen (Auszahlungen).

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die rentabilitätsmäßigen Aufwendungen des Ergebnisplanes Abschreibungen i.H. 31.303 € p.a. (bis zum Haushaltsjahr 2025, danach 2.665 € p.a.) enthalten. Diese werden über die Kostenumlagen der Träger refinanziert. Die liquiditätswirksamen Aufwendungen des Finanz-planes enthalten jedoch

keine Abschreibungen. Die liquiden Überschüsse sind der Rücklage zuzuführen, um ggf. in Folgejahren Ersatzinvestitionen zu tätigen.

Im Finanzplan werden die Geschäftsvorfälle aus dem Ergebnisplan finanziell abgewickelt, soweit sie sich nicht ausschließlich im Ergebnisplan auswirken, wie z.B. Abschreibungen und Investitionen.

Weitere Erläuterungen zu den Einzahlungen /Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit ergeben sich aus den Ausführungen zum Ergebnisplan. Insofern ist eine besondere Erläuterung in der Regel nicht erforderlich. Da die Inhalte der gleichlautenden Positionen von Finanzplan und Ergebnisplan übereinstimmen, gelten für den Finanzplan insoweit auch die Ausführungen zum Ergebnisplan. Die übrigen Komponenten der Finanzplanung sind durch ihre sachliche Bezeichnung selbsterklärend. Damit erübrigen sich Erläuterungen zum Inhalt der Finanzplanungspositionen; insoweit wird auf die Angaben zu den einzelnen Positionen der Ergebnisplanung Bezug genommen.

4. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (€) Haushaltsjahr				
	2022	2023	2024	2025	2026
Zuwendungen der Träger für Investitionen	143.550	0	0	0	0
	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	**143.550**	**0**	**0**	**0**	**0**
5 Schreibtische	7.500	0	0	0	0
5 Sideboards und Regale	5.000	0	0	0	0
5 Bürostühle	2.500	0	0	0	0
5 Ausstattung je Arbeitsplatz (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.	2.500	0	0	0	0
1 Küchenmöbel	3.000	0	0	0	0
1 Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500	0	0	0	0
5 Hardware PC-Arbeitsplätze	8.750	0	0	0	0
5 Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	800	0	0	0	0
1 Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand, WhiteBoard etc.)	6.000	0	0	0	0
1 Datenbank	45.000	0	0	0	0
1 Server-Hardware	60.000	0	0	0	**0**
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	**143.550**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Die geplanten Investitionen i.H. 143.550 € werden durch Zuwendungen der Träger für In-vestitionen (mit je 1/17 entsprechend 8.444 €) refinanziert. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes steht noch nicht detailliert fest, welche Investitionen, in welcher Höhe zu welchem Zeitpunkt anfallen, insoweit können sich noch Veränderungen und Verschieb-ungen in die Folgejahre ergeben.

5. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keine Geschäftsvorfälle absehbar.

6. Liquiditätsplanung

Entwicklung der Liquidität

	2022	2023	2024	2025	2026
	€	€	€	€	€
Stand 01.01.	30.000	61.303	92.606	123.909	155.212
Einzahlungen	678.743	543.921	536.166	548.275	519.638
Auszahlungen	647.440	512.618	504.863	516.972	516.972
Stand 31.12.	**61.303**	**92.606**	**123.909**	**155.212**	**157.877**

Bei dem ausgewiesenen Liquiditätsvortrag zum 01.01.2022 handelt es sich um die zur Gründung der AöR eingezahlten Stammkapitalanteile in Höhe 30.000 € von 15 Träger der insgesamt 17 Träger. Die weiteren Liquiditätsüberschüsse in den einzelnen Haushaltsjahren ergeben sich aus den refinanzierten Abschreibungen (cash flow I). Siehe dazu die Erläuter-ungen unter Pkt. 3 zweiter Absatz.

7. Kostenanteile der Träger

Am Stammkapital (30.000 €) der AöR sind 15 Träger beteiligt. Die zu finanzierenden Auf-wendungen und Investitionen verteilen sich auf die 17 unten aufgeführten Kostenträger wie folgt:

Kostenträger	lfd. Kosten p.a. je Träger					Investitionsanteile je Träger				
	2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026
Hansestadt Lübeck	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Dithmarschen	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Hezogtum Lauenburg	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Nordfriesland	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Ostholsten (Luftrettungsträger)	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Pinneberg	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Plön	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Rendsburg Eckernförde	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Segeberg	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Steinburg	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Stormarn	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Landeshauptstadt Kiel	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
rdh rettungsdienst holstein AöR	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg AöR	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stadt Flensburg	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stadt Neumünster	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtkosten 2022 bis 2026	**535.193 €**	**543.921 €**	**536.166 €**	**548.275 €**	**519.638 €**	***143.550 €***	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**
Kostenanteile Träger	17	17	17			17	17	17	17	17
Ein Kostenanteil p.a.	31.482 €	31.995 €	31.539 €			**8.444 €**	0 €	0 €	0 €	0 €
Ein Kostenanteil im Quartal	7.870 €	7.999 €	7.885 €							
Ein Kostenanteil mtl.	2.623 €	2.666 €	2.628 €							

Für die Finanzierung der Verwaltungstätigkeit und Investitionen der AöR sind die o.a. liquid-en Mittel in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 erforderlich. Um den liquiditätswirksamen Verpflichtungen termingerecht nachkommen zu können, müssen die liquiden Mittel im Vor-aus entweder monatlich, quartalweise oder jährlich im Voraus zur Verfügung stehen.

III. Anhang

Ergebnisplan (§ 2 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2022 bis 2026 Anlage 1

Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2022 bis 2026 Anlage 2

Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) der Haushaltsjahre 2022 bis 2026 Anlage 3

Kostenanteilsermittlung der Träger Haushaltsjahre 2022 bis 2026 Anlage 4

Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik) Anlage 5

Investitionsplan Anlage 6

Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61) Anlage 7

Ergebnisplan gem. § 2 GemHVH-Doppik für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorvor-jahres in EUR	Ansatz des Vorjah-res in EUR	Ansatz des Haus-halts-jahr in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 1 in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 2 in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 3 in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 4 in EUR
1[1]	2[2]	3	4	5	6	7	8	9	10
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
		414100 Zuschüsse f. lfd. Zwecke Träger 1- 17	0	0	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
	10	= ordentliche Erträge	**0**	**0**	**535.193**	**543.921**	**536.166**	**548.275**	**519.638**
50	11	Personalaufwendungen	0	0	383.000	392.575	402.389	412.449	412.449
		501200 Löhne u. Gehälter Beschäftigte nach TVöD	0	0	383.000	392.575	402.389	412.449	412.449
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	75.665	75.786	77.302	78.848	78.848
		523000 Mieten und Pachten	0	0	19.500	19.890	20.288	20.694	20.694
		523110 Nebenkosten	0	0	4.500	4.590	4.682	4.775	4.775
		523200 Leasing	0	0	13.560	13.831	14.108	14.390	14.390
		527140 Aufwand f.Soft- u.Hardwarepflege	0	0	23.500	23.970	24.449	24.938	24.938
		529000 Aufw f Sonst Dienstleistungen	0	0	14.605	13.505	13.775	14.050	14.050
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	31.303	31.303	31.303	31.303	2.665
		571000 Abschreib. immat. Vermögensgegenstände u. Sachanlagen	0	0	31.303	31.303	31.303	31.303	2.665
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	45.225	44.257	25.172	25.676	25.676
		541000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0	0	4.375	0	0	0	0
		542901 Repräsentationskosten	0	0	4.500	0	0	0	0
		543101 Bürobedarf	0	0	1.750	1.785	1.821	1.857	1.857
		543102 Bücher, Zeitschr., Zeitungen	0	0	3.000	3.060	3.121	3.184	3.184
		543105 Reisekosten	0	0	16.000	8.000	4.000	4.080	4.080
		543106 Sachverst Gerichts u ä Kosten	0	0	0	15.500	0	0	0
		543108 Aufwand f. Telef. u. Internet	0	0	14.400	14.688	14.982	15.281	15.281
		544000 Steuern Versicherungen Schadensfälle	0	0	1.200	1.224	1.248	1.273	1.273
	17	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	**0**	**0**	**535.193**	**543.921**	**536.166**	**548.275**	**519.638**
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
46	19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Das amtliche Formular wurde um die Spalte 10 (Haushaltsjahr 2026) ergänzt

1 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

2 laufende Nummerierung der Zeile

3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Finanzplan gem. § 3 GemHVH-Doppik für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorvorjahres in EUR	Ansatz des Vorjahres in EUR	Ansatz des Haushaltsjahr in EUR	Verpflichtungsermächtigungen in EUR	Planung Haushaltsjahr + 1 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 2 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 3 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 4 in EUR
1[2]	2[3]	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Laufende Verwaltungstätigkeit										
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben								
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen			535.193		543.921	536.166	548.275	519.638
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen								
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte								
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte								
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen								
65	7	+ sonstige Einzahlungen								
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen								
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			**535.193**	**0**	**543.921**	**536.166**	**548.275**	**519.638**
70	10	Personalauszahlungen			383.000		392.575	402.389	412.449	412.449
71	11	+ Versorgungsauszahlungen								
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen			75.665		75.786	77.302	78.848	78.848
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen								
73	14	+ Transferauszahlungen								
74	15	+ sonstige Auszahlungen			45.225		44.257	25.172	25.676	25.676
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)			**503.890**	**0**	**512.618**	**504.863**	**516.972**	**516.972**
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)			**31.303**	**0**	**31.303**	**31.303**	**31.303**	**2.665**
Investitionstätigkeit										
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			143.550	0	0	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Gründstücken und Gebäuden			0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen			0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen			0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen			0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)			0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten			0	0	0	0	0	0
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen			0	0	0	0	0	0
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			**143.550**	**0**	**0**	**0**	**0**	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			0	0	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			0	0	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			143.550	0	0	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen			0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen			0	0	0	0	0	0
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)			0	0	0	0	0	0
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen			0	0	0	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)			**143.550**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)			**31.303**	**0**	**31.303**	**31.303**	**31.303**	**2.665**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen								
	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel								
792	39	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			0		0	0	0	0
	40	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel								
	41	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit			0		0	0	0	0
	42	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 und 41)			31.303		31.303	31.303	31.303	2.665
	43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln		30.000	0		61.303	92.606	123.909	155.212
	44	= Liquide Mittel (= Zeilen 42 und 43)			61.303		92.606	123.909	155.212	157.877

Das amtliche Formular wurde um die Spalte 11 (Haushaltsjahr 2026) ergänzt

1 Angaben nur in Zeilen 27 bis 34; kein Pflichtbestandteil des Finanzplans.
2 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.
3 laufende Nummerierung der Zeile

Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) ZSR AöR

Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

	Plan-Kosten des Jahres:	Plan	Plan	Plan
Lfd.Nr.	*Kostenart*	***2022***	***2023***	***2024***
1	**2**	**3**	**4**	**5**
		€	€	€
1	***Kosten***			
3	Personal	383.000	392.575	402.389
13	***Personalkosten***	***383.000***	***392.575***	***402.389***
16	Personalbeschaffungskosten	4.375	0	0
18	***Sachkosten Personal***	***4.375***	***0***	***0***
20	Miete, Pacht	19.500	19.890	20.288
24	Betriebskosten	4.500	4.590	4.682
26	***Gebäude- und Grundstückskosten***	***24.000***	***24.480***	***24.970***
44	Aufwand f. Telef. u. Internet	14.400	14.688	14.982
45	Wartung, Reparatur	0	0	0
46	Miete, Leasing, Betriebskosten-Digitalfunk	13.560	13.831	14.108
47	***Kosten Technik u. Kommunikation***	***27.960***	***28.519***	***29.090***
49	Geschäftsbedarf	4.750	4.845	4.942
50	EDV-Kosten (Nutzerbetreuung)	23.500	23.970	24.449
51	Reisekosten	16.000	8.000	4.000
52	Rechts- und Beratungskosten	14.605	13.505	13.775
53	Versicherungen	1.200	1.224	1.248
54	Repräsentationskosten (Corporate Design u.a.)	4.500	0	0
55	***Verwaltungskosten***	***64.555***	***51.544***	***48.415***
58	Sachverständige und ähnliche Kosten	0	15.500	0
59	***Sonstige Sachkosten***	***0***	***15.500***	***0***
61	***Abschreibung***	***31.303***	***31.303***	***31.303***
68	***Summe der Sachkosten***	***152.193***	***151.346***	***133.777***
70	***Summe der Gesamtkosten***	***535.193***	***543.921***	***536.166***
72	***E r t r ä g e***			
76	Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	535.193	543.921	536.166
81	***Summe der Erträge***	***535.193***	***543.921***	***536.166***
83	***Jahresergebnis***	***0***	***0***	***0***
87	***kumuliertes Jahresergebnis***	***0***	***0***	***0***

Anlage 10 zur VO/2021/10508

Kostenanteilermittlung

Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Kostenträger	Kostenanteile Träger					lfd. Kosten p.a. je Träger					Investitionsanteile je Träger				
	2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026
Hansestadt Lübeck	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Dithmarschen	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Hezogtum Lauenburg	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Nordfriesland	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Ostholsten (Luftrettungsträger)	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Pinneberg	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Plön	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Rendsburg Eckernförde	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Segeberg	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Steinburg	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Stormarn	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Landeshauptstadt Kiel	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
rdh rettungsdienst holstein AöR	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg AöR	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Stadt Flensburg	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Stadt Neumünster	1	1	1	1	1	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Beteiligte anteilig	17	17	17	17	17	**535.193 €**	**543.921 €**	**536.166 €**	**548.275 €**	**519.638 €**	**143.550 €**	**0 €**	**0 €**	***0 €***	***0 €***
Gesamtkosten 2022 bis 2026	**535.192,88 €**	**543.920,88 €**	**536.166,12 €**	**548.275,33 €**	**519.637,83 €**										
Ein Kostenanteil p.a.	**31.481,93 €**	**31.995,35 €**	**31.539,18 €**	**32.251,49 €**	**30.566,93 €**						8.444,12 €				
Ein Kostenanteil im Quartal	**7.870,48 €**	**7.998,84 €**	**7.884,80 €**	**8.062,87 €**	**7.641,73 €**										
Ein Kostenanteil mtl.	**2.623,49 €**	**2.666,28 €**	**2.628,27 €**	**2.687,62 €**	**2.547,24 €**										

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10678-01
öffentlich

Lübeck, 27.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Viktoria Schreiber (E-Mail: Viktoria.Schreiber@luebeck.de Telefon: 122-6155)

Austauschvorlage zu VO/2021/10678: 4. Regionaler Nahverkehrsplan (4. RNVP) - Teilfortschreibung zur "Barrierefreiheit"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung
07.02.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
15.02.2022	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Fassung vom 11.10.2021 als 1. Teilfortschreibung des 4. RNVP (2019-2023) umzusetzen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmend
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.020 Fachbereichscontrolling	Zustimmend
5.660 Stadtgrün und Verkehr	Zustimmend
Stadtverkehr Lübeck GmbH	Zustimmend
Seniorenbeirat	Zustimmend
Behindertenbeirat	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Auf eine Beteiligung wurde verzichtet, da eine Beteiligung bereits im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des 4. RNVP erfolgt ist.

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch: § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja Für die Umsetzung der Barrierefreiheit sind zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich. Die konkrete Planung der Maßnahmen und deren Finanzierung erfolgt jährlich und wird fortgeschrieben.
		Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung: Durch die Erleichterung der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen kann möglicherweise eine Reduzierung der Nutzung des motorisierten Verkehrs erreicht werden.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Gemäß den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) ist für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im „Öffentlichen Personennahverkehr“ (ÖPNV) die Hansestadt Lübeck in ihrer Funktion als Aufgabenträger (AT) zuständig.
Der AT definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes in der Regel in einem Nahverkehrsplan (NVP).
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (HL) hat am 27.09.2018 den 4. Regionalen Nahverkehrsplan der HL (4. RNVP) beschlossen und veröffentlicht (VO/2018/06248).

Gemäß den Vorgaben in § 8 Abs. 3 des PBefG muss die HL in ihrer Funktion als AT für den ÖPNV im Stadtgebiet für die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Diese Vorgabe gilt nicht, wenn im NVP Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Zusätzlich müssen im NVP Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen werden.

Im aktuellen 4. RNVP wurden in Kapitel 4 bereits Aussagen zu einem Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV gemacht und entsprechend beschlossen. Hierauf wird in Ergänzung zu den Inhalten dieser Vorlage verwiesen.
Mit dieser Vorlage sollen diese Aussagen nunmehr konkretisiert werden, daher wurde die Form einer Teilfortschreibung des 4. RNVP gewählt.

Der Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV (Anlage 1) stellt die Ergebnisse nachvollziehbar dar. Dort werden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit im übrigen ÖPNV der Hansestadt Lübeck aus dem Text des 4. RNVP einleitend nochmals dargestellt.

Es wurde aufbauend auf eine zuvor im Auftrag der Hansestadt Lübeck durchgeführte Erfassung des derzeitigen Ausstattungs- und Ausbauzustandes aller Haltestellen ein Priorisierungsansatz entwickelt. Dieser dient der Hansestadt Lübeck als Handlungsgrundlage, um ein geordnetes Verfahren für den barrierefreien Haltestellenaus- und umbau durchführen zu können. Weiterhin setzt der Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV auf eine zuvor durchgeführte Erfassung der Fahrzeugausstattung aller im ÖP- NV eingesetzten Fahrzeuge und der vorhandenen Informations- und Auskunftssysteme auf. Der Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV orientiert sich damit an den tatsächlichen Erfordernissen der Hansestadt Lübeck. Es werden darinauch in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 3 PBefG mögliche Ausnahmen von der Barrierefreiheit definiert.

Die genauen Kosten, die der barrierefreie Ausbau verursacht, können in vollständiger Höhe nicht abgeschätzt werden. Jede Baumaßnahme verursacht unterschiedliche Kosten aufgrund des aktuellen Zustands einer Bushaltestelle. So entstehen beispielsweise andere Kosten bei einem Ausbau einer Busbucht zu einer Fahrbahnrandhaltestelle/-kap als beim Nachrüsten von taktilen Leitlinien. Um den Ausbau fortlaufend zu betreiben, werden in jedem Haushaltsjahr investive Mittel veranschlagt. Für das Jahr 2022 sind dieses 250.000 EUR im Produktsachkonto 547001.001.7852000 - Bushaltestellen. Diese Mittel werden aktuell mit einer durchschnittlichen Förderquote von 60 % durch Landesmittel Co-finanziert.
Zudem werden auch Bushaltestellen im Zuge von Projekten des Bereichs Stadtgrün und Verkehr finanziert. Ein Beispiel hierfür ist das Projekt Bahnhaltepunkt Moisling und die daraus entstehenden Neu-/Umbauten von Bushaltestellen. Zukünftig könnte ein weiteres Beispiel der Umbau von Bushaltestellen im Zuge des Projektes Radschnellweg in der Ratzeburger Allee werden.

Darüber hinaus wird im 5. RNVP das Thema Barrierefreiheit weiterhin einen zentralen Punkt einnehmen. Der bisher definierte Rahmen wird dabei fortlaufend evaluiert und den aktuellen Anforderungen angepasst. Dieses gilt insbesondere auch für die Schwerpunktsetzung im barrierefreien Ausbau.

Anlagen:

Anlage 1: Maßnahmen- und Umsetzungsplan zum Erreichen der Barrierefreiheit

Senatorin Joanna Hagen

Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV

Erste Teilfortschreibung des 4. RNVP der Hansestadt Lübeck

Beschlussversion

Berlin / Hansestadt Lübeck, 11.10.2021

Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV (Erste Teilfortschreibung des 4. RNVP der Hansestadt Lübeck)

Hansestadt LÜBECK

NAH.SH Der Nahverkehr

Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV

(Erste Teilfortschreibung des 4. RNVP der Hansestadt Lübeck)

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Mühlendamm 12
23552 Lübeck

Kontakt:
5.610.4.2
Stadtplanung und Bauordnung

Viktoria Schreiber
T +49 451 122 6155
viktoria.schreiber@luebeck.de

Oliver Bahr
T +49 451 122 5908
oliver.bahr@luebeck.de

Bearbeitung:

IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
www.iges.com

Kontakt:
Bereich Mobilitätsberatung
Christoph Gipp
T +49 30 230 809 589
Christoph.Gipp@iges.com

Autoren
Dr. Andreas Brenck
René Kämpfer
Christoph Gipp

Dokumentenversion
Version 3
Stand 11.10.2021

Inhalt

1. Einleitung 10

2. Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit 11

3. Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit 13
3.1 Barrierefreiheit für Alle 13
3.2 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Zugangsstellen zum ÖPNV 13
3.2.1 Zuordnung der Haltestellen zu Haltestellenkategorien 14
3.2.2 Bauformen von Haltestellen zur Minimierung von Barrieren 15
3.2.3 Mindestanforderungen an die bauliche Umsetzung und an die Ausstattung von Haltestellen 16
3.2.4 Verkehrssicherheit der Haltestellen und Zuwegungen 20
3.3 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Auskunfts- und Informationssystemen 21
3.4 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Fahrzeugen 22
3.5 Ausnahmen vom Ziel der Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit 24

4. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Zugangsstellen zum übrigen ÖPNV 25
4.1 Feststellungen zum Handlungsbedarf entsprechend 4. RNVP 25
4.2 Haltestellenkataster 2019: Status Quo-Ermittlung Haltestellenzustand 26
4.3 Methodik zum Bewertungs- und Priorisierungsverfahren 27
4.3.1 Ableitung eines Indexes zur Barrierefreiheit 28
4.3.2 Ableitung eines Indikators zur Haltestellenbedeutung 34
4.3.3 Ableitung prioritärer Gruppen von Haltestellenbereichen 35
4.4 Maßnahmenfestlegung / Ermittlung Handlungsbedarfe aufbauend auf Haltestellenkataster 37
4.4.1 Priorisierung und Machbarkeitsaspekte 37
4.4.2 Prioritätsliste für Haltestellenausbauprogramm 2020-2023 39

5. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Auskunfts- und Informationssystemen 41
5.1 Fahrgastinformation an Haltestellen 41
5.2 Barrierefreie Fahrgastinformation im Fahrzeug – Zwei-Sinne-Prinzip durchgängig angewendet 41
5.3 Dynamische Fahrgastinformation inkl. akustische Fahrgastinformation an Haltestellen 41

6. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Fahrzeugen 43
6.1 Methodik zum Bewertungsansatz 43
6.2 Ableitung Handlungsbedarf Fahrzeuge 44
6.2.1 Zugang zum Fahrzeug sehr gut erfüllt 44
6.2.2 Sicherheitsanforderungen gut erfüllt 44
6.2.3 Mängel bei Erfüllung Flächenanforderungen und Ausstattung mit Anschnall- bzw. Rückhalteeinrichtungen 45

7. Sicherung der barrierefreien Nutzbarkeit des ÖPNV durch betriebliche Maßnahmen 47
7.1 Reinigung und Beseitigung von Schnee und Glätte 47
7.2 Wartung und Instandhaltung 47
7.3 Regelmäßiges Monitoring Fahrzeugzustand 48

8. Ergänzende Empfehlungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit 49
8.1 Haltestellenmanagement und Haltestellenkataster 49
8.2 Barrierefreiheitsfördernde Aufstellung von Stadtmöblierung 49

9. Abstimmung- und Beteiligungsverfahren 50

Anhang 52
A1 Gesamtliste Haltestellen der Hansestadt Lübeck nach Handlungsbedarf Barrierefreiheit 53
A2 Erhebungskriterien Fahrzeugausstattung 60
A3 Hefte der Schriftenreihe „Lübeck plant und baut“ 63
A4 Priorisierung: Elemente, Kriterien, Gewichtung 67

Abbildungen 7
Tabellen 8
Abkürzungsverzeichnis 9
Literaturverzeichnis 51

Abbildungen

Abbildung 1: Beispiel Molkteplatz, Erneuerung von Fahrgastunterständen 25

Abbildung 2: Beispiel ZOB/Hauptbahnhof als moderne Anlage mit Handlungsbedarf zur Umsetzung Barrierefreiheit 26

Abbildung 3: Teilschritte der Priorisierung 27

Abbildung 4: Plot für Index Barrierefreiheit (IndexBF) und Index Haltestellenbedeutung (Nutzer_gew_Tag) 36

Abbildung 5: Haltestelle mit DFI-Anlage und Außenansage für Sehbehinderte 42

Abbildung 6: Kriterien aus Fahrzeugerhebung entsprechend Mindestanforderungen Barrierefreiheit entsprechend 4. RNVP 43

Tabellen

Tabelle 1:	Haltestellenkategorien nach Ein- und Umsteigerzahlen	14
Tabelle 2:	Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Zugangsstellen zum ÖPNV (SPNV-Zugangsstellen und Haltestellen des übrigen ÖPNV)	16
Tabelle 3:	Mindestausstattungsmerkmale je Haltestellenkategorie	19
Tabelle 4:	Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Auskunfts- und Informationssystemen	21
Tabelle 5:	Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Fahrzeugen	22
Tabelle 6:	Kriterien und Gewichtungsfaktoren der Haltestellenbewertung	29
Tabelle 7:	Prioritätsklassen der Haltestellenbereiche	36
Tabelle 8:	Haltestellen-Machbarkeitsbetrachtung	38
Tabelle 9:	Haltestellen der Maßnahmengruppe 1	39
Tabelle 10:	Haltestellen der Maßnahmengruppe 2	40
Tabelle 11:	Auswertung Barrierefreie Fahrgastinformation im Fahrzeug	41
Tabelle 12:	Auswertung Zugang zum Fahrzeug	44
Tabelle 13:	Auswertung Sicherheitsanforderungen	45
Tabelle 14:	Auswertung Flächenanforderungen	46
Tabelle 15:	Gesamtliste Haltestellen der Hansestadt Lübeck	53

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behinderten-gleichstellungsgesetz)
DFI	Dynamische Fahrgastinformation
EAÖ	Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs
LBGG	Landesbehindertengleichstellungsgesetz
LNVP	Landesweiter Nahverkehrsplan
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein bzw. Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG SH	Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RNVP	Regionaler Nahverkehrsplan
SPNV	Schienenpersonennahverkehr

1. Einleitung

Umsetzungs- und Maßnahmenplan setzt Festlegung des 4. RNVP um

Der vorliegende Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV baut auf das gleichlautende Kapitel 4.8 des 4. Regionalen Nahverkehrsplans (RNVP) der Hansestadt Lübeck für den Zeitraum 2019 bis 2023 auf und bezieht die Systemelemente Haltestelleninfrastruktur, Fahrzeuge, Informationssysteme sowie Betrieb ein. Regelungsinhalt ist dabei der übrige ÖPNV entsprechend ÖPNVG SH.

Ergebnisse des Umsetzungs- und Maßnahmenplan als Teilfortschreibung des 4. RNVP

In Kapitel 4.8.4 des 4. RNVP der Hansestadt Lübeck wird eine Vorgehensweise zur Definition der umzusetzenden Einzelmaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit beschrieben. Das vorliegende Dokument stellt die abgestimmten Ergebnisse der Anwendung dieser Vorgehensweise dar und ist entsprechend der Vorgabe aus dem 4. RNVP[1] als erste Teilfortschreibung des 4. RNVP angelegt.

Darstellung rechtlicher Rahmen und Mindestanforderungen an Barrierefreiheit stellt Nachvollziehbarkeit sicher

Die in diesem Dokument dargestellten Ergebnisse sollen für den Leser nachvollziehbar sein. Deshalb werden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit im übrigen ÖPNV der Hansestadt Lübeck aus dem Text des 4. RNVP einleitend nochmals dargestellt.

Grundlagen des vorliegenden Umsetzungs- und Maßnahmenplans

Es wurde aufbauend auf eine zuvor im Auftrag der Hansestadt Lübeck durchgeführte Erfassung des derzeitigen Ausstattungs- und Ausbauzustandes aller Haltestellen ein Priorisierungsansatz entwickelt. Dieser dient der Hansestadt Lübeck als Handlungsgrundlage, um ein geordnetes Verfahren für den barrierefreien Haltestellenaus- und umbau durchführen zu können.

Weiterhin setzt der Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV auf eine zuvor durchgeführte Erfassung der Fahrzeugausstattung aller im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge und der vorhandenen Informations- und Auskunftssysteme auf.

Der Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV orientiert sich damit an den tatsächlichen Erfordernissen der Hansestadt Lübeck. Es werden darin auch in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 3 PBefG mögliche Ausnahmen von der Barrierefreiheit definiert.

---

[1] Vgl. Kapitel 4.8.4 des 4. RNVP: „Die Ergebnisse der Ableitung zur Erstellung eines Maßnahmen- und Umsetzungs-planes werden im 1. Halbjahr 2019 im Rahmen einer Teilfortschreibung des 4. RNVP festgelegt."

2. Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit

Nach § 8 Abs. 2 BGG sind "[…] öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr […] barrierefrei zu gestalten".

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG sind in den Nahverkehrsplänen die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen[2], für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022[3] eine vollständige Barrierefreiheit herzustellen. Dazu sind im Nahverkehrsplan Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Mit Verweis auf das Rundschreiben 452/2014 des Deutschen Landkreistags vom 14. Oktober 2014 und die Hinweise zum Umgang mit der Zielbestimmung des novellierten PBefG der Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände (BAG ÖPNV) wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der „vollständigen Barrierefreiheit“ entsprechend dem Gesetzestext um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt.[4]

Der Wortlaut des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG umschreibt das Verständnis des Gesetzgebers, dass mit dem Begriff der „vollständigen Barrierefreiheit“ nicht von einer vollständigen Nachbesserung des bestehenden ÖPNV-Systems schon bis 2022 ausgegangen wird, sondern von einer schrittweisen Umsetzung im Rahmen anstehender Modernisierungs- und Investitionsmaßnahmen und -zyklen.

Im Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein (LBGG) wurde im Kontext der UN-Behindertenrechtskommission die Begriffsbestimmungen von Behinderung, Diskriminierung und Barrierefreiheit aufgeführt. Danach liegt entsprechend § 2 Abs. 3 LBGG Barrierefreiheit vor, „[…] wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, **ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind**“.

---

2 Weitere rechtliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von in ihrer Mobilität beeinträchtigten Menschen werden unter anderem im SGB IX, im BGG, im LBGG SH, sowie im ÖPNVG-SH festgeschrieben.

3 Die Frist gilt nicht, sofern im RNVP Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Soweit es nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist, können gemäß § 62 Abs. 2 PBefG die Länder den in § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG genannten Zeitpunkt abweichend festlegen sowie Ausnahmetatbestände bestimmen, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen. Das Land Schleswig-Holstein hat diese Gestaltungsoption seit Inkrafttreten der Regelung am 01. Januar 2013 ebenso wie alle anderen Bundesländer bisher nicht wahrgenommen oder präzisiert.

4 Vgl. Deutscher Landkreistag 2014 sowie BAG ÖPNV 2014.

Der Begriff „Barrierefreiheit“ gemäß § 2 Abs. 3 LBGG bleibt von der „vollständigen Barrierefreiheit“ gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG unberührt.

Entsprechend § 4 Abs. 3 ÖPNVG-SH müssen im Landesnahverkehrsplan Aussagen zu Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit gemacht werden. Diese Angaben sind im gültigen LNVP im Kapitel 2.2.2 enthalten. Es wird festgelegt, dass im Rahmen der Mittelverfügbarkeit sukzessive Niederflurfahrzeuge anzuschaffen sind. Weiterhin verweist der LNVP auf die im Folgenden zusammengefasste Checkliste zur Barrierefreiheit, an der sich die regionalen Nahverkehrspläne orientieren sollen. Diese wird als Mittel gesehen, die „vollständige Barrierefreiheit“ gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG herzustellen.

3. Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit

3.1 Barrierefreiheit für Alle

Die Hansestadt Lübeck bekennt sich mit dem Beschluss des 4. RNVP zur Zielstellung einer vollständig barrierefreien Gestaltung des ÖPNV. Ein barrierefreier ÖPNV steigert insgesamt die Attraktivität des ÖPNV und zwar nicht nur für in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkte Menschen, sondern für alle ÖPNV-Nutzer.

Einschränkungen der Mobilität eines Menschen können dabei sowohl motorisch als auch sensorisch oder kognitiv ausgeprägt sein.

Bei einer barrierefreien Gestaltung des ÖPNV dürfen nicht nur einzelne Komponenten des ÖPNV-Systems barrierefrei gestaltet sein, sondern es muss ein ganzheitliches System aus barrierefreien ÖPNV-Netzen, Fahrzeugen, Haltestellen/Zugangsstellen und Informationsmöglichkeiten vorhanden sein. Aspekte zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit sowie zum Service und Betrieb sind dabei zu berücksichtigen und werden in die jeweiligen Gestaltungsanforderungen von Fahrzeugen, Haltestellen/Zugangsstellen und Informationsmöglichkeiten integriert. Zu ergänzen ist dieses System durch barrierefreie Zu- und Abgangswege zwischen Haustür und Haltestelle im Sinne einer barrierefreien Straßenraumgestaltung.

Daher werden folgende Mindestanforderungen an die barrierefreie ÖPNV-Gestaltung zur Anwendung durch die jeweiligen Verantwortlichen definiert.

Hierbei fließen die Empfehlungen des Leitfadens „Barrierefreie Bushaltestellen in Schleswig-Holstein“[5] sowie die Ergebnisse des Gutachtens „Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in der Hansestadt Lübeck“[6] mit ein. Es wird dabei der Fokus auf die zu erfüllenden Mindestvorgaben gelegt, jedoch nicht auf erweiterte Standards.

3.2 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Zugangsstellen zum ÖPNV

Haltestellen des übrigen ÖPNV bilden einen maßgeblichen Teil der Wahrnehmung und des Markenauftritts des ÖPNV im öffentlichen Raum. Die Präsenz eines Nahverkehrsangebotes wird durch ansprechend gestaltete und gepflegte Haltstellen geprägt, was sich auf die Wahrnehmung des Nahverkehrsangebotes durch die vorhandenen Nutzer des ÖPNV und auf die bisherigen Nicht-Nutzer auswirken kann.

5 Vgl. NAH.SH (2018).

6 Vgl. BÜRO STADTVERKEHR Planungsgesellschaft mbH & Co. KG (2017).

3.2.1 Zuordnung der Haltestellen zu Haltestellenkategorien

Die Zuordnung der Haltestellen erfolgt zum einen anhand der **Ein- und Umsteigerzahlen** (vgl. Tabelle 1) sowie zum anderen anhand der **Funktion der Haltestelle im Netzzusammenhang** (zur Vorgehensweise vgl. auch 4. Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck, Kap. 4.10).

Einfachhaltestellen sind Haltestellen mit vergleichsweise geringem Nutzeraufkommen. Sie dienen vornehmlich der Erschließung nachfrageschwächerer Gebiete mit einem ÖPNV-Basisangebot. Als Orientierungswert kann von einer Einfachhaltestelle ausgegangen werden, wenn sie von weniger als 100 Ein- und Umsteigern am Tag genutzt wird.

Normalhaltestellen dienen der Erschließung von Gebieten oder Zielen mit durchschnittlicher Nachfrage und im Allgemeinen regelmäßiger Bedienung. Zur Orientierung kann von einer Normalhaltestelle ausgegangen werden, wenn diese von höchstens 1.000, jedoch mehr als 100 Ein- und Umsteigern am Tag genutzt wird.

Zugangsstellen mit darüberhinausgehender, überdurchschnittlicher bzw. hoher Nachfrage (über 1.000 Ein- und Umsteiger pro Tag) z.B. hoch frequentierte Umsteigeknoten werden im Regelfall als **Schwerpunkthaltestellen** definiert.

Tabelle 1: Haltestellenkategorien nach Ein- und Umsteigerzahlen

Haltestellenkategorie	Zuordnungswert nach Einsteigern und Umsteigern
Einfachhaltestelle	< 100 Ein- und Umsteiger
Normalhaltestelle	100 – 1.000 Ein- und Umsteiger
Schwerpunkthaltestelle	> 1.000 Ein- und Umsteiger

Darstellung: IGES 2020.

Entsprechend folgender **Funktionen im Netzzusammenhang** ist eine Einordnung der Haltestellen in die nächsthöhere Kategorie möglich, selbst, wenn die dazu erforderlichen Ein- und Umsteigerzahlen in der Regel nicht erreicht werden:

- Übergeordnete oder nachgeordnete Umsteigehaltestelle,
- Potenzieller Übergangspunkt zwischen Regional- und Stadtverkehrslinien,
- Anbindung besonderer Einrichtungen wie Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Alten- und Pflegeheime, SPNV-Zugangsstellen, Versorgungszentren der Nahversorgung sowie Einkaufszentren, übergeordnete Sport- und Freizeiteinrichtungen, etc. sowie
- Endhaltestelle zum Ein- und Ausstieg

3.2.2 Bauformen von Haltestellen zur Minimierung von Barrieren

Haltestellen sind bevorzugt als **Kaphaltestellen** oder **Haltestellen am Fahrbahnrand** anzulegen, sofern die örtlichen Verhältnisse oder verkehrliche Belange nicht dagegensprechen.

Bei Haltestellen am Fahrbahnrand ist zu beachten: sofern im Straßenverlauf das Parken am Fahrbahnrand zulässig ist, ist sicherzustellen, dass für den Bereich der Haltestelle das Parken auf einer Länge, die der Entwicklungslänge von Busbuchten entspricht, nicht zulässig ist. Nur so kann eine barrierefreie Anfahrt der Busse gewährleistet werden.

Eine Ausführung der Haltestelle als Busbucht soll aufgrund der hohen Entwicklungslängen für Busbuchten sowie der schwierigeren Einfädelung von abfahrenden Bussen in den fließenden Verkehr möglichst vermieden werden.

Bei der Ausgestaltung von Haltestellen sind die straßenbaulichen Regelwerke zu beachten[7]. Insbesondere ist die Leichtigkeit des Verkehrs im klassifizierten Netz sicherzustellen.

[7] Vgl. vor allem Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ) (2013) sowie Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) (2006).

3.2.3 Mindestanforderungen an die bauliche Umsetzung und an die Ausstattung von Haltestellen

Die Mindestanforderungen an die bauliche Umsetzung von Haltestellen sollen sich an den nachfolgend beschriebenen Mindestanforderungen aus Sicht der Barrierefreiheit orientieren.

Tabelle 2: Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Zugangsstellen zum ÖPNV (SPNV-Zugangsstellen und Haltestellen des übrigen ÖPNV)

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
1. Zuwegung zu Zugangsstellen	a. Stufenlose bzw. abgesenkte Zuwegung (max. 3 cm) b. Einbau von Rampen oder Aufzügen bei größeren Höhenunterschieden c. Mindestbreite von Zuwegungen 1,20 m d. Mindestbreite von Rampen 2,00 m e. Zwischenpodeste von mind. 1,50 m x 1,50 m ab 6,00 m Rampenlänge f. Bewegungsflächen an Zu- und Abgängen von Rampen von mind. 1,50 m x 1,50 m g. Max. Längsneigungen (3%) und max. Querneigungen lotrecht zur Gehrichtung (2,5%) h. Ausführung von Bodenindikatoren (Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder) i. Anbringung geeigneter Wegweisungen für barrierefreie Zugänge zu Haltestellen/Bahnhöfen j. Lichte Durchgangsbreite im Haltestellenzugang oder bei Pollern von mind. 1,20 m (Ausnahmefälle mit 1,00 m)

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
2. Barrierefreie Überquerungsmöglichkeit von Straßen	a. Querungshilfen an Verknüpfungspunkten mit häufiger Fahrbahnüberquerung b. Ausführung von Bodenindikatoren (Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder)
3. Barrierefreie Warteflächengestaltung sowie barrierefreier Ein- und Ausstieg	a. Oberflächenbeschaffenheit: befestigte, eben, rutschfest, erschütterungsarm befahrbar (keine verdichtete Sandoberfläche) b. Kontrastreiche Farbgebung der Oberflächen und bei Einsatz von Bodenindikatoren (guter Farb- und Leuchtdichtekontrast) c. Übersichtliche Ausführung des Haltestellenbereichs d. Blendfreie und ausreichende Beleuchtung (in der Nähe von Lichtquellen oder mit eigener Lichtquelle) e. Ausreichend Bewegungsraum (mind. 1,50 m x 1,50 m); auch vor und in den Fahrgastunterständen f. Bewegungsraum bei Einsatz von fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen mind. 2,50 m x 2,50 m im Haltebereich der entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugtür g. Max. Längsneigungen (3%) und max. Querneigungen lotrecht zur Gehrichtung (2,5%) h. Sicherheitsbereich zu anderen Verkehrsflächen sowie Konfliktfreiheit einhalten i. Möglichst Einsatz von Sonderborden (z.B. Dresdner oder Kasseler Sonderbord) um Spaltmaß zwischen Fahrzeug und Haltestelle zu reduzieren j. Zielgröße der Spaltenbreite zwischen Wartefläche und Fahrzeug beträgt 5 cm k. Minimierung der Einstiegshöhe, Mindestwert Bordsteinhöhe = 16 cm, besser 18 cm, optimal 22 cm (gradlinige Anfahrbarkeit und Konstruktion der konkret eingesetzten Fahrzeuge beachten) l. Konfliktfreie Führung Radwege in Haltestellenbereichen/Warteflächenbereichen (entweder auf der Straße oder im Seitenraum z.B. hinter der Wartefläche und einem etwaigen Fahrgastunterstand)
4. Haltestellenmast	a. Position Haltestellenmast darf Bewegungsflächen nicht einschränken b. Haltemast entweder auf Höhe der Fahrzeugfront der haltenden Fahrzeuge oder im mittleren Bereich der haltenden Fahrzeuge, um durch das mit dem Haltestellenzeichen verbundene Parkverbot von 15 m vor und nach der Haltestelle eine bessere parallele Anfahrbarkeit der Haltestelle zu gewährleisten

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
5. Bodenindikatoren	a. Markierung der Wartefläche durch taktile Elemente / Bodenindikatoren: Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfelder sowie Auffindestreifen (Umsetzung entsprechend DIN 32984), Mindestabstand zu festen Hindernissen 0,60 m b. Markierung der Einstiegsstelle an der ersten Bustür durch taktile und visuelle Markierungen (z.B. Haltestellenmast und taktiles Einstiegsfeld) c. Bodenindikatoren nicht erforderlich an Haltestellen, die nur zum Ausstieg vorgesehen sind (z.B. Endhaltestellen)
6. Erreichbarkeit von Informations-einrich-tungen	a. Fahrkartenautomaten sollen stufenlos erreichbar sein b. Abstand zu Bodenindikatoren mind. 0,60 m

Darstellung: IGES 2020.

Darüber hinaus sind Anforderungen an den Komfort und die Ausstattung mit Informationsmaterialien zu berücksichtigen. Dabei sind an den Haltestellen in Abhängigkeit der Kategorie die in Tabelle 3 dargestellten Ausstattungsmerkmale vorzusehen.

Tabelle 3: Mindestausstattungsmerkmale je Haltestellenkategorie

Ausstattung	Schwer-punkthal-testelle	Normal-haltestelle	Einfach-haltestelle
Kennzeichnung der Haltestelle			
Haltestellenmast	X	X	X
Haltestellenname	X	X	X
Verkehrsunternehmen	X	X	X
NAH.SH-Logo	X	X	X
Fahrgastinformation			
Berücksichtigung Vorgaben für Elemente der Fahr-gastinformation entsprechend NAH.SH Corporate Design Manual	X	X	X
Liniennummern und Fahrziele	X	X	X
Fahrplan mit Streckenverlauf und Gültigkeit	X	X	X
Tarifinformation (einschl. Tarifbereiche Region Lübeck)	X	X	X
Liniennetzplan	X	X	
Übersichts-, Umgebungs-, Stadtpläne (ggf. mit Ab-fahrtspositionen)	B		
Dynamische Fahrgastinformation (visuell und akus-tisch)	X (ggf. B)		

Ausstattung	Schwer-punkthal-testelle	Normal-haltestelle	Einfach-haltestelle
Aufenthaltskomfort			
Befestigte Wartefläche	X	X	X
Beleuchtung, (Straßenbeleuchtung ausreichend)			X
Beleuchtung	X	X	
Wetterschutzeinrichtung mit Sichtbeziehung gegen Fahrtrichtung (Fahrgastunterstand oder andere Überdachung)	X	X	
Sitzgelegenheit[1]	X	X, ggf. B	
Abfallbehälter	X	B	B
Fahrradabstellmöglichkeit (Fahrradbügel)	X	B	
Überdachte Fahrradabstellmöglichkeit (Fahrradbügel, ggf. Fahrradbox)	B		
Notrufeinrichtung	B		

Darstellung IGES 2020.
Anmerkung: B = bei Bedarf. [1] Die Bereitstellung einer Sitzgelegenheit kann ggf. auch über die vorhandene Stadtmöblierung erfolgen.

3.2.4 Verkehrssicherheit der Haltestellen und Zuwegungen

Haltestellen sind so auszugestalten, dass die Oberfläche in einem schadfreien und verkehrssicheren Zustand ist, die Haltestellen nicht an Gefahrenpunkten liegen und Zuwegungen ein sicheres Erreichen vom restlichen Fußwegenetz ermöglichen. Im Winter sind Haltestellen regelmäßig zu beräumen und von Glätte und Eis frei zu halten.[8]

[8] Gemäß § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Hansestadt Lübeck diese Verpflichtung an Eigentümer und Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke übertragen.

3.3 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Auskunfts- und Informationssystemen

Tabelle 4: Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Auskunfts- und Informationssystemen

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
1. Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips	a. Für alle wesentlichen Informationen und Orientierungshilfen sollten mindestens zwei der drei Hauptsinne (Sehen, Hören, Tasten) angesprochen werden.
2. Barrierefreie Fahrgastinformation an Zugangsstellen	a. Lesbare und blendfreie Darstellung der Fahrplaninformationen an Zugangsstellen in einer für Sehbehinderten geeigneten Schriftgröße unter Berücksichtigung einer geeigneten Farb-/Kontrastdarstellung sowie Beleuchtung b. Empfehlung der Verwendung von Piktogrammen c. Anbringung der Informationstafeln (auch Aushangfahrplan) in einer für Rollstuhlfahrern günstigen Höhe (mittlere Lesehöhe zwischen 1,30 und 1,40 m) d. Gewährleistung der Zugänglichkeit der Informationen in einem für Sehbehinderte nötigen Abstand e. Zugänglichkeit von Informationstafeln und Aushangfahrplänen darf nicht durch Hindernisse behindert werden (z.B. Abfallbehälter)
3. Barrierefreie Fahrgastinformation in den Fahrzeugen	a. Verfügbarkeit von visuellen und akustischen Informationen (z.B. Anzeige und Ansage der nächsten Haltestelle) b. Visuelle Informationen müssen ausreichend kontraststark und in geeigneter Schriftgröße vorhanden sein c. Für akustische Informationen müssen im gesamten Bereich des Fahrzeugs eine ausreichende Anzahl von Lautsprechern installiert sein.
4. Informationen über barrierefreie ÖPNV-Angebote	a. Es sollen barrierefreie Reiseketten über mehrere Verkehrsträger und entsprechende Fahrgastinformationen unterstützt werden. b. Angabe von Informationen zur barrierefreien Nutzbarkeit/Zugänglichkeit in Fahrplanmedien (gedruckt und elektronisch) c. In der elektronischen Fahrplanauskunft ist darauf hinzuweisen, wenn eine Reisekette nicht vollständig barrierefrei gegeben ist.

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
5. Barrierefreier Zugang zur ÖPNV-Angeboten	a. Persönliche und telefonische Beratung b. Barrierefreie(r) Innenraumgestaltung sowie Zuwegung zur Mobilitätszentrale c. Gestaltung der ÖPNV-Internetseiten (z.B. Mobilitätszentrale) nach den Richtlinien der WAI (Web Accessibility Initiative)

Darstellung: IGES 2020.

3.4 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Fahrzeugen

Die Hansestadt Lübeck wirkt auf den **Einsatz moderner Fahrzeuge** im übrigen ÖPNV hin. Die Fahrzeuge müssen einen zeitgemäßen Technik- und Ausstattungsstand aufweisen.

Die nachfolgenden Anforderungen stellen die Mindestanforderungen aus Sicht der Barrierefreiheit dar.

Tabelle 5: Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Fahrzeugen

Bereich	Mindestanforderung an die Barrierefreiheit
1. Flächenbedarf und Sicherheitsanforderungen in den Fahrzeugen	a. Berücksichtigung von Stellflächen zur Aufnahme ausreichende Stellflächen von mindestens zwei Rollstühlen, Rollatoren und anderen orthopädischen Hilfsmitteln, Kinderwagen, schwerem Gepäck, ÖPNV-zugelassenen E-Scootern und ggf. Fahrrädern b. Stufenloser Durchgang zur nächsten Fahrzeugtür mit einer Breite von mind. 850 mm c. Rückhaltesysteme für Rollstühle, E-Scooter, Haltestangen, Haltewunsch- und Nottasten in günstiger Lage für Rollstuhlfahrer d. Ebene und rutschfeste Bodenbeläge im Fahrzeug e. Lückenlose Ausstattung mit kontrastreichen Haltestangen und Halteforderungstasten im gesamten Fahrzeug f. Blendfreie Ausleuchtung des Fahrgastraums
2. Anforderungen an den Fahrzeugzugang	a. Gut auffindbarer und kontrastreicher Anforderungstaster b. Ausreichend breiter Einstieg für Rollstühle, Kinderwagen. Rollatoren, etc. c. Stufenloser Zugang in das Fahrzeug (ggf. unterstützt durch Klapprampen und/oder Kneelingfunktion) bzw. alternativ Vorhandensein eines Hublifts sowie entsprechende Zugangsstellengestaltung

Darstellung: IGES 2020.

Weiterhin wird auf folgende Vorgaben des 4. RNVP verwiesen, die ebenfalls auf Aspekte der Barrierefreiheit ausgerichtet sind und daher hier nachrichtlich dargestellt werden:

Zugang zum Fahrzeug

- Es ist ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen. Es sind generell Niederflurfahrzeuge einzusetzen.
- Fahrzeuge mit mehr als 10 m Länge sind mit doppelbreiten Türen auszustatten.

Ausstattung

- Die Bestuhlung soll linienbusgerecht sein.
- Es sind kontrastreiche Haltestangen sowie gut auffindbare und kontrastreiche Haltanforderungstasten in ausreichender Zahl im gesamten Fahrzeug vorzuhalten.
- Der Fahrgastraum ist blendfrei auszuleuchten.
- Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einer hohen Familienfreundlichkeit und der intermodalen Verknüpfung ist eine möglichst flexible Innenraumnutzung anzustreben.
- Der Innenraum muss über ausreichende Stellflächen zur **Aufnahme von Rollstühlen** sowie von Rollatoren und anderen orthopädischen Hilfsmitteln, Kinderwagen, schwerem Gepäck, ÖPNV-zugelassenen E-Scootern und Fahrrädern (entsprechend Beförderungsbedingungen) verfügen.
- Die Anordnung und Dimensionierung von Mehrzweckbereichen soll so erfolgen, dass Konflikte auch bei gleichzeitiger Beförderung von Fahrrädern sowie z.B. Rollstühlen und Kinderwagen soweit möglich minimiert werden.
- Die Bodenbeschaffenheit muss eben und rutschhemmend ausgeführt werden.
- **Die Anzahl der in der Gesamtflotte verfügbaren Rollstuhlplätze soll ab 2020 mindestens 250 Rollstuhlplätze umfassen.**
- Die Fahrzeuge sind mit für die Betriebsabwicklung und Datenübermittlung an das ITCS-System notwendigen Einrichtungen auszustatten. Dies beinhaltet Bordrechner/ITCS, Fahrausweisverkaufstechnik, ggf. Leseeinrichtungen für elektronische Tickets, Fahrausweisentwerter, Ansteuerung LCD-Monitore, Kommunikationseinrichtungen sowie Einrichtungen zur LSA-Beeinflussung entsprechend der in der Hansestadt Lübeck eingesetzten Technik, etc.
- Im Fahrzeug ist eine visuelle und akustische Fahrgastinformation vorzusehen. Die Anzahl und Anordnung der visuellen Fahrgastinformation soll so erfolgen, dass eine gute Sichtbarkeit gewährleistet ist und wenn möglich auch für rückwärts angeordnete Sitzplätze Blickkontakt zur visuellen Fahrgastinformation gewährleistet ist. Die Ansage von Haltestellen kann im begründeten Ausnahmefall auch durch die Beschäftigten im Fahrdienst erfolgen.

3.5 Ausnahmen vom Ziel der Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit

Betriebliche oder wirtschaftliche Gründe können Ausnahmen vom Ziel der Erreichung einer vollständig barrierefreien Gestaltung erforderlich machen. Konkret können in Anlehnung an die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände (BAG ÖPNV) Ausnahmen anhand folgenden Kriterien festgelegt werden[9]:

- Haltestellen in Bereichen mit schwierigen räumlichen Verhältnissen (z. B. enge Straßenquerschnitte, unbefestigte Seitenstreifen, nicht ausreichenden Gehwegbreiten, die z.B. wegen erforderlichem Grunderwerb nicht erweitert werden können),
- Haltestellen mit einer geringen täglichen Nutzungsintensität oder
- Haltestellen in geringer fußläufiger Entfernung zu einer barrierefrei ausgebauten Haltestelle,
- Haltestellen, in deren Umfeld auf absehbare Zeit keine Barrierefreiheit hergestellt werden kann (z.B., weil wegen fehlender Verbindung zum Fußwegenetz eine „barrierefreie Insel“ geschaffen würde),
- Haltestellen deren Bestand nicht langfristig gesichert ist,
- Temporäre Haltestellen wie etwa bei Schienenersatzverkehren, Umbauarbeiten oder Umleitungen sowie
- Haltestellen oder sogenannte virtuelle Haltestellen, die ausschließlich durch flexible Bedienformen im on-Demand- bzw. Flächenbetrieb bedient werden.

9 Vgl. BAG ÖPNV (2014).

4. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Zugangsstellen zum übrigen ÖPNV

4.1 Feststellungen zum Handlungsbedarf entsprechend 4. RNVP

Einschließlich der Bussteige am ZOB/Hauptbahnhof verfügt die Hansestadt Lübeck über ca. 850 Haltestellenpositionen.

Aufbauend auf den 3. RNVP wird im 4. RNVP festgestellt, dass die Umsetzung von Verbesserungen in der Haltestelleninfrastruktur stetig fortgesetzt wird. Nahezu alle Fahrgastunterstände wurden erneuert.

Durch die Erneuerung von Fahrgastunterständen steigt zwar die Servicequalität, die Umsetzung barrierefreier Mindestanforderungen wie die Ausstattung mit Leitsystemen / taktilen Elementen oder aber die Herstellung geeigneter Bordhöhen wurde jedoch nicht mit umgesetzt (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Beispiel Molkteplatz, Erneuerung von Fahrgastunterständen



Foto: IGES 2018.

Am Beispiel der zentralen Haltestellenbereiche am ZOB/Hauptbahnhof wird ebenfalls deutlich, das Bedarf zur Umsetzung von Mindestanforderungen der Barrierefreiheit besteht (z.B. Fehlen von Leitsystemen / taktilen Elementen).

Abbildung 2: Beispiel ZOB/Hauptbahnhof als moderne Anlage mit Handlungsbedarf zur Umsetzung Barrierefreiheit



Foto: IGES 2018.

Auffällig sind weiterhin Haltestellenbereiche im Verlauf von kreuzungsfrei ausgebauten Straßenabschnitten wie z.B. der B75 im Bereich der Travemünder Allee.

Die dort angeordneten Haltestellen wie Zeppelinstraße oder Jungborn lassen im Bereich des barrierefreien Ausbaus der Haltestellenbereiche sowie vor allem im Bereich der barrierefreien Erreichbarkeit der Haltestellen deutliche Mängel erkennen. Beide Beispielhaltestellen erfordern zum Erreichen der in Fahrtrichtung Travemünde angeordneten Haltestellen die Nutzung von Fußgängertunneln, die sowohl aus barrierefreier Nutzungssicht als auch aus städtebaulicher Sicht nicht den heutigen Anforderungen entsprechen.

4.2 Haltestellenkataster 2019: Status Quo-Ermittlung Haltestellenzustand

Im Auftrag der Hansestadt Lübeck wurde eine Erhebung der Haltestellenausstattung und des Haltestellenzustandes bei allen Haltestellen im Stadtgebiet parallel zur Erstellung des 4. RNVP aller Haltestellen im Stadtgebiet durchgeführt und im I. Quartal 2019 abgeschlossen.

Die erhobenen Daten wurden in ein Haltestellenkataster überführt. Damit ist es möglich, die aus Sicht des 4. RNVP definierten Anforderungen an die Haltestellenqualität sowie an die Mindestausstattungsmerkmale der Barrierefreiheit dem bestehenden Status Quo gegenüberzustellen.

Die Abweichungen ergeben dann den Handlungsbedarf, der über eine Priorisierung und Ausnahmendefinition in einen konkreten Umsetzungs- und Maßnahmenplan überführt wird.

4.3 Methodik zum Bewertungs- und Priorisierungsverfahren

Bei der Zielsetzung eines vollständig barrierefreien ÖPNV ist der erhebliche resultierende Investitionsaufwand z.B. bei Fahrzeugen und Haltestelleninfrastrukturen zu berücksichtigen, so dass eine Prioritätensetzung erforderlich ist.

Damit wird der im § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG formulierten Verpflichtung entsprochen, das Ziel zu verfolgen, bis 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Dies beinhaltet jedoch **keine Verpflichtung** der Aufgabenträger, bestehende Barrieren bis 2022 bereits vollständig ausgeräumt zu haben.[10]

Ziel der Priorisierung ist die Identifizierung vordringlicher Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit.

Dazu erfolgt eine Bewertung der Haltestellen hinsichtlich

- des Umfangs, in dem Barrierefreiheit aktuell bereits realisiert ist,
- ihrer verkehrlichen Bedeutung sowie
- ihrer Bedeutung für mobilitätseingeschränkte Nutzer.

Anhand der Gesamtbewertung wird eine Rangfolge der Haltestellen hinsichtlich ihres Anpassungsbedarfs gebildet.

Abbildung 3: Teilschritte der Priorisierung



Darstellung: IGES 2020.

[10] Vgl. BAG ÖPNV (2014).

4.3.1 Ableitung eines Indexes zur Barrierefreiheit

Methodik

Im Rahmen der Priorisierung wurden alle Haltestellenbereiche,[11] für die im Haltestellenkataster Informationen vorlagen, einer einheitlichen Bewertung unterzogen.

Die prinzipielle Vorgehensweise umfasst dabei

- die Definition von einzuhaltenden Kriterien der Barrierefreiheit,
- die Gewichtung der Kriterien, um ihre Zusammenfassung zu einem Gesamtindikator Barrierefreiheit zu ermöglich sowie
- die Bewertung der einzelnen Kriterien für die Haltestellenbereiche.

Grundlagen für die verwendeten **Kriterien und ihre Gewichtung** waren dabei insbesondere folgende Quellen:

- Der Bericht „Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in der Hansestadt Lübeck. 1. Definition der Standards und Kriterien für die Hansestadt Lübeck“, der vom BüroStadtVerkehr im Auftrag der im Auftrag der Hansestadt Lübeck 2017 erstellt wurde.
- Leitfäden zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen, insbesondere der NAH.SH[12] und des HVV[13].

Während die genannten Leitfäden insbesondere Angaben zur Mindestausstattung enthalten, beinhaltet der Bericht von BüroStadtVerkehr zusätzlich Hinweise zur Gewichtung der einzelnen Elemente der Barrierefreiheit. Da diese Gewichtungen bereits in der Hansestadt Lübeck mit den beteiligten Akteuren abgestimmt wurden, liegen sie der folgenden Bewertung zugrunde.

Die folgende Tabelle zeigt die verwendeten Elemente zur Bewertung von Haltestellen (Ebene 0) und ihre Gewichtung, die Kriterien (Ebene 1) zur Bewertung der Elemente und ihre Gewichtungsfaktoren sowie und Teilkriterien (Ebene 2). Die Teilkriterien sind in der Tabelle nur summarisch aufgelistet, um die Darstellung übersichtlich zu halten. Die einzelnen Teilkriterien und ihre Behandlung im Rahmen der Priorisierung sind in im Anhang A4 ausführlich aufgelistet.

---

11 Ein Haltestellenbereich entspricht je nach Bauform der Haltestelle einer sogenannten Richtungshaltestelle (Haltestelle wird nur in einer Fahrtrichtung bedient) oder einem Bussteig.

12 Vgl. NAH.SH (2018): Barrierefreie Bushaltestellen in Schleswig-Holstein. Ein Leitfaden für Baulastträger mit Empfehlungen für den barrierefreien Aus-, Um- und Neubau von Bushaltestellen, Kiel.

13 Vgl. HVV (2016): Barrierefreier Neu-, Um- und Ausbau der Bushaltestellen im Hamburger Verkehrsverbund. Feste bauliche Standards und weitere Empfehlungen, Hamburg.

Tabelle 6: Kriterien und Gewichtungsfaktoren der Haltestellenbewertung

Ebene 0	Gewicht Ebene0	Ebene 1	Gewicht Ebene1	Ebene 2	Anlagenbezug
Wartefläche	26%	Abstand zu Einbauten	20%	Abstellmöglichkeiten, Fahrradabstelleinrichtungen, Müllbehälter, Sitzgelegenheit	ja
		Befestigung/ Ebenheit	20%	Befestigung, Ebenheit	nein
		Beleuchtung	20%	Vorhanden	nein
		Gestaltung / Eignung Rollstuhl	20%	Bewegungsfläche einbaufrei, Bewegungsfläche 2 Tür, Breite, Länge, Durchgangsbreite, Radwegführung	nein
		Niveauunterschiede	20%	Längs-/Querneigung	nein
Bodenindikatoren	22%	Auffindestreifen	80%	Vorhanden, Kontrast	nein
		Einstiegsfeld	10%	Vorhanden, Kontrast, Bussteigkante: Kontrast	nein
		Leitstreifen	10%	Vorhanden, Kontrast	nein
Bordsteinhöhe / Anfahrbarkeit	22%	Anfahrbarkeit	40%	Anfahrbarkeit, Haltestellen Positionen	nein
		Bordsteinhöhen	60%	Anfang, Zweite Tür, Dritte Tür, Ende	nein
Information	13%	Dynamische Information	Max	Akustische Informationen, Sichtbarkeit	ja
		Statische Information	Max	Beleuchtung, Zugangsmöglichkeit, Anbringung	ja
Zugang	17%	Querung, Gestaltung	25%	Bordabsenkung, Gesichert (LSA/Zebrastreifen)	ja
		Querung, Taktiles Leitsystem	25%	Aufmerksamkeitsfeld, Richtungsfeld	ja
		Zuwegung, Gestaltung	17%	Durchgangsbreite, Längsneigung, Min. Durchgangsbreite, Querneigung	ja
		Zuwegung, stufenlos	17%	Stufenlose bzw. abgesenkte Zuwegung oder Rampe (Breite, Länge, Längsneigung)	ja
		Zuwegung, Taktiles Leitsystem	17%	Vorhanden	ja
Ausstattung	0%	Sitzplätze	50%	Erreichbarkeit, Gestaltung	ja
		Mülleimer	50%	Befestigungshöhe, Erreichbarkeit, Kontrast	ja

Darstellung: IGES 2020.

Wie ein Abgleich mit den o.g. rechtlichen Regelungen und den genannten Leitfäden zeigt, deckt die Liste die rechtlich erforderlich und inhaltlich gebotenen Beurteilungskriterien ab.

Bei der Bewertung zeigt sich, dass eine weitgehende Gleichrangigkeit der Kriterien angestrebt wird. Damit wird einer Auf- oder Abwertung einzelner Anforderungen an die Zugänglichkeit der Haltestellen, die aus den jeweiligen Mobilitätseinschränkungen der ÖPNV-Nutzer resultieren, vorgebeugt.

Vorhandene Abweichungen von diesem Grundsatz resultieren insbesondere aus den folgenden Gründen:

- Einzelne Elemente und Kriterien umfassen eine größere Anzahl relevanter Teilkriterien bzw. stellen eine Grundvoraussetzung für die Nutzung dar, so dass sie (etwas) höher gewichtet werden. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Wartefläche und das Vorhandensein eines Auffindestreifens.
- Speziell die Informationsfunktion an Haltestellen kann durch Vorab-Informationen bzw. geeignete elektronische Hilfen substituiert werden, so dass ihr eine etwas geringere Bedeutung zugeordnet wird.
- Aspekte der Ausstattung, wie das Vorhandensein von Sitzgelegenheiten, Mülleimern usw., sind keine Anforderung an Barrierefreiheit. Sie wurden im Rahmen der Priorisierung daher mitbetrachtet, aber mit einem Gewicht von Null versehen.

Tabelle 6 benennt in der letzten Spalte zudem den sogenannten „Anlagenbezug“. Drunter wird hier verstanden, dass bei der Bewertung der Barrierefreiheit mehrere Anlagen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für zwei Fälle:

- Beim Kriterium „Abstand zu Einbauten“ sind verschiedene mögliche Barrieren zu bewerten, insb. Fahrradabstelleinrichtungen, Müllbehälter oder Sitzgelegenheiten, die den Bewegungsraum einschränken können.

  Im Rahmen der Priorisierung wurde geprüft, ob eine dieser Anlagen nicht barrierefrei ausgestaltet ist; in diesem Fall wurde das Kriterium „Abstand zu Einbauten“ mit nicht barrierefrei bewertet.

- Bei den Elementen „Information“ und „Zugang“ handelt es sich dagegen in vielen Fällen um mehrere Anlagen, die alternativ von mobilitätseingeschränkten Nachfragern genutzt werden können - etwa mehrere Fahrgastinformationstafeln oder Zugänge zum Haltestellenbereich.

  Im Rahmen der Priorisierung wurden diese Anlagen zunächst einzeln bewertet. Anschließend wurde ausschließlich das Ergebnis der am besten bewerteten Anlage berücksichtigt.

Berechnung des Indexes Barrierefreiheit

Der Index Barrierefreiheit (IndexBF) liefert für jeden Haltestellenbereich eine Kennzahl zum Ausmaß, in dem die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt sind.

Verwendet werden dazu einerseits eine Bewertungskennzahl, die die Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit für ein einzelnes Kriterium angibt, sowie Gewichtungsfaktoren.

Die Bewertungskennzahl wird im Haltestellenkataster als „Status“-Kennziffer bezeichnet. Nach Umkodierung sind folgende Ausprägungen möglich:

- 1,0 Bedingungen Barrierefreiheit erfüllt
- 0,5 Bedingungen Barrierefreiheit nicht vollständig erfüllt
- 0,0 Bedingungen Barrierefreiheit nicht erfüllt.

Generell ergibt sich der Index Barrierefreiheit als Summe der gewichteten Bewertungskennzahlen der Teilkriterien. Der Beitrag eines Teilkriteriums, wie z.B. der „Ebenheit der Wartefläche“ zum Gesamtindex ergibt sich also aus:

Bewertungskennzahl Ebenheit	
x Gewichtungsfaktor Teilkriterium (Ebene 2):	50%
x Gewichtungsfaktor Kriterium „Befestigung/ Ebenheit“ (Ebene 1):	20%
x Gewichtungsfaktor Element „Wartefläche“ (Ebene 0):	26%

Von dieser generellen Vorgehensweise wurde in mehreren Fällen abgewichen.

1. Sofern bereits die Einschränkung der Barrierefreiheit eines Teilkriteriums ausschlaggebend für die Bewertung des Kriteriums ist, wurde das Minimum der Bewertungskennzahlen verwendet.
   So führt z.B. beim Kriterium Abstand zu Einbauten die nicht barrierefreie Gestaltung einer Fahrradabstellanlage zu einer erheblichen Einschränkung der Bewegungsfläche, die nicht dadurch kompensiert wird, dass durch die Sitzplätze keine Einschränkung besteht.

   Die Minimum-Funktion wurde bei den in Anhang A4 gekennzeichneten Kriterien verwendet.

2. Sofern mehrere Anlagen zur Verfügung stehen, wurde die maximale Bewertungskennzahl verwendet.
   Dies gilt beispielsweise für das Kriterium stufenlose Zuwegung, wenn neben der eigentlichen Zuwegung noch eine Rampe zur Verfügung steht.

   Bei den Elementen Information und Zugang wurde ebenfalls die maximale Bewertungskennziffer verwendet, da mehrere Alternative Anlagen genutzt werden können.

Relevanz und Umgang mit fehlenden Daten

Ein zentrales Problem der Bewertung resultiert aus fehlenden Bewertungen von Teilkriterien. Da aus den vorliegenden Informationen nicht immer geschlossen werden konnte, ob eine Bewertung nicht erforderlich ist (etwa weil es keine Einbauten auf der Wartefläche gibt) oder noch nicht vorliegt, wurden folgende Regeln verwendet:

- Wartefläche, Abstand zu Einbauten

  Insgesamt liegen nur für 40 der 1.123 Haltestellenbereiche Bewertungen zu diesem Kriterium vor.

  Gleichzeitig liegen für 612 bzw. 368 Haltestellenbereiche Informationen zu Einbauten vor, nämlich Müllbehälter bzw. Sitzgelegenheiten, die zu einer Bewertung hätten führen müssen. Im Rahmen der Auswertung wurde daher angenommen, dass fehlende Werte zu einem erheblichen Teil auf eine noch nicht vollständige Erfassung hinweisen.

  Nach dem Vorsichtsprinzip wurden fehlende Daten daher als Nicht-Erfüllung des Kriteriums der Barrierefreiheit gewertet.

- Wartefläche, Befestigung/ Ebenheit

  Insgesamt liegen für 805 bzw. 844 der 1.123 Haltestellenbereiche Bewertungen zur Ebenheit bzw. Befestigung vor. Fehlende Daten wurden als Nicht-Erfüllung des Kriteriums der Barrierefreiheit gewertet.

- Wartefläche, Beleuchtung: Bewertung liegt für alle Haltestellenbereiche vor.

- Wartefläche, Gestaltung / Eignung Rollstuhl

  Bei den Kriterien Bewegungsfläche einbaufrei, Breite, Länge und Durchgangsbreite liegen für alle Haltestellenbereiche Bewertungen vor.

  Fehlende Bewertungen bei den Kriterien Bewegungsfläche 2 Tür bzw. Radwegführung (318 bzw. 319 fehlende Angaben) werden bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt, da das Kriterium nicht für jeden Haltestellenbereich relevant sein muss.

- Wartefläche, Niveauunterschiede: Bewertungen der Längs- und Querneigung liegen für alle Haltestellenbereiche vor.

- Bodenindikatoren: Für die einzelnen Kriterien (Auffindestreifen, Einstiegsfeld und Leitstreifen) liegen nur für relativ wenige Haltestellenbereiche, jeweils weniger als 10%, Informationen vor. Ausnahme ist das Kriterium Bussteigkante visuell kontrastierend mit Bewertungen für 804 Haltestellenbereiche.

  Fehlende Daten werden als Nicht-Erfüllung des Kriteriums der Barrierefreiheit gewertet.

- Bordsteinhöhe / Anfahrbarkeit, Anfahrbarkeit: Bewertungen der Kriterien liegen für alle Haltestellenbereiche vor, wobei für ein Kriterium aktuell ein einheitlicher Wert vorgegeben wurde.
- Bordsteinhöhe / Anfahrbarkeit, Bordsteinhöhen: Für die Kriterien Bordsteinhöhe (Anfang, zweite Tür, dritte Tür und Ende) liegen für 25% bis 30% der Haltestellenbereiche keine Bewertungen vor, mit Ausnahme des Kriteriums Bordsteinhöhe Ende - hier sind nur für drei Haltestellenbereiche Angaben vorhanden.

  Fehlende Werte wurden mit Nicht-Barrierefrei gleichgesetzt.
- Bei den statischen Informationssystemen ergibt sich ein extremes Bild:
  - Für mindestens 30% der Haltestellenbereiche liegen keine Informationen zu irgendeinem der Kriterien vor.
  - Bei den vorliegenden Informationen weist das Kriterium Erreichbarkeit immer einen Wert 1 (barrierefrei) auf, allen anderen Kriterien wurde der Wert Null (nicht barrierefrei) zugewiesen.

    Fehlende Werte wurden durch den Wert 0 ersetzt (da sich die Bewertung nach dem am Besten bewerteten statischen Informationssystem richtet, führt dies nicht zu einer Schlechterstellung von Haltestellenbereichen, die „nur“ über ein oder zwei statische Informationssysteme verfügen).

    57 Haltestellenbereiche sind mit ein bis zwei dynamischen Informationssystemen ausgestattet; Angaben zu statischen Informationssystemen (1 bis 6 Anlagen) finden sich für 760 Haltestellenbereiche. Dynamische Informationssysteme sind dabei komplementär, d.h. jeder Haltestellenbereich mit dynamischer Fahrgastinformation verfügt zusätzlich über statische Fahrgastinformationen.
- Bewertungen des Zugangs zu Haltestellen liegen sehr uneinheitlich und insgesamt in geringem Umfang vor.
  - Für das Kriterium Querung, Taktiles Leitsystem liegen nur für maximal 15 Haltestellenbereiche vor.
  - Für andere Teilkriterien liegen für den ersten Zugang bis zu 779 Haltestellenbereiche Bewertungen vor.

  Fehlende Daten wurden generell mit nicht barrierefrei bewertet. Sofern Haltestellen nicht über mehrere Zugänge verfügen, stellt dies keine Einschränkung dar, da für die Bewertung nur die beste Bewertung der Zugänge berücksichtigt wurde.

4.3.2 Ableitung eines Indikators zur Haltestellenbedeutung

Zur Berücksichtigung der Haltestellenbedeutung wurden

- die Ein- und Aussteigerzahlen pro Tag der Haltestellenbereiche sowie
- die Erreichbarkeit von relevanten Points of Interest (POI) verwendet.

Die entsprechenden Nutzungszahlen wurden von der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellt.

Als POI wurden folgende Einrichtungen verwendet:

- Praxen von Haus- und Fachärzten
- Krankenhäuser
- Senioren- und Pflegeheime
- Behindertenwohnheim / Mutter-Kind-Wohnen / Betreutes Wohnen
- Verwaltungs- und Beratungsstandorte
- Standorte Eingliederungshilfen (Behindertenwerkstätten).

Für jede Haltestelle, wurde analysiert, ob ein POI in einer Entfernung von maximal 150 Metern vorhanden ist.

Anschließend wurden die Anzahl der täglichen Ein- und Aussteiger mit einem Faktor erhöht, der die Anzahl relevanter POI berücksichtigt. Die gewählte Vorgehensweise unterstellt, dass der Anteil mobilitätseingeschränkter Nutzer an allen Aus- und Einsteigern in unmittelbarer Nähe der genannten Institutionen deutlich höher ausfällt.[14]

Spezielle Untersuchungen zum Anteil mobilitätseingeschränkter Nutzer des ÖPNV in Abhängigkeit von der Nähe zu Arztpraxen, Krankenhäusern usw. liegen unserer Kenntnis nach nicht vor. Zur Gewichtung werden daher Faktoren vorgeschlagen, die sich grob an dem Anteil mobilitätseingeschränkter Personen orientieren:[15]

- 1,10 eine Institution erfüllt das Entfernungskriterium,
- 1,15 zwei Institutionen erfüllen das Entfernungskriterium,
- 1,20 drei Institutionen erfüllen das Entfernungskriterium.

[14] Die Vorgehensweise, bestimmte Einwohnergruppen bei der Bedarfsermittlung speziell zu gewichten, wird z.B. im Rahmen des Finanzausgleichssystems angewendet.

[15] Laut Mobilität in Deutschland beträgt der Anteil von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die ihre Mobilität beeinträchtigen, ca. 7%. Die verwendeten Faktoren unterstellen implizit, dass sich die Anzahl der mobilitätseingeschränkten Personen in etwa pro relevanter Institution um diesen Wert erhöht und steigert die Ein- und Aussteigerzahlen um diesen Wert.

4.3.3 Ableitung prioritärer Gruppen von Haltestellenbereichen

Insgesamt stehen zur Priorisierung damit zwei Indizes zur Verfügung,

- der Index Barrierefreiheit, der Werte zwischen Null und Eins annehmen kann und
- der Index zur Haltestellenbedeutung, der Werte zwischen Null (bzw. fehlender Wert) und ca. 6.500 annehmen kann.

Die folgende Priorisierung wurde ausschließlich für Haltestellenbereiche durchgeführt, die in der Hansestadt Lübeck liegen (insgesamt 873).

Zur Ableitung einer Priorität stehen verschiedene Methoden zur Auswahl. Hier wird dem Ansatz gefolgt, die Kombinationen der beiden Indizes in Felder einzuteilen und diesen Feldern eine Priorität zuzuordnen (sogenannten Eisenhower-Matrix).

Die folgende Abbildung zeigt einen entsprechenden Plot, wobei die Anzahl der gewichteten[16] täglichen Ein- und Aussteiger ab 2.000 Personen nicht dargestellt wird (drei Haltestellen weisen höhere Werte auf; ihr Index Barrierefreiheit liegt zwischen 0,47 und 0,56).

Auffällig ist zunächst der Bereich, in dem der Index Barrierefreiheit die geringsten Werte aufweist (0,1 bis 0,2), wobei eine erhebliche Anzahl an Haltestellen mit relativ hohen Ein-und Aussteigerzahlen in diesem Bereich liegen.

Wir schlagen vor, Haltestellenbereiche mit mindestens 400 Ein-und Aussteigern die höchste Priorität zuzuweisen. Nach unserer Einschätzung sollte damit der sehr geringe Grad an Barrierefreiheit Vorrang vor einer (noch) größeren Bedeutung anderer Haltestellenbereiche zugeordnet bekommen.

Die zweite Priorität erhalten Haltestellenbereiche mit den gleichen Ein-und Aussteigergrenze, sofern der Index Barrierefreiheit zwischen 0,2 und 0,4 liegt.

Wie die folgende Tabelle zeigt, umfassen diese Gruppen 17 bzw. 35 Haltestellenbereiche. Soll innerhalb der beiden Bereiche eine weitergehende Priorisierung durchgeführt werden, bietet sich eine Rangfolge nach der Haltestellenbedeutung an (die Barrierefreiheit ist relativ homogen in diesen Gruppen).

Aufgrund der hohen Anzahl von Haltestellenbereichen mit vergleichsweise geringen Werten der Barrierefreiheit (0,1 bis 0,4), können bei Bedarf weitere Klassen für Ein- und Aussteigerzahlen zwischen 300 und 400 (Prioritätsklasse 3) bzw. zwischen 200 und 300 (Prioritätsklasse 4)[17] berücksichtigt werden.

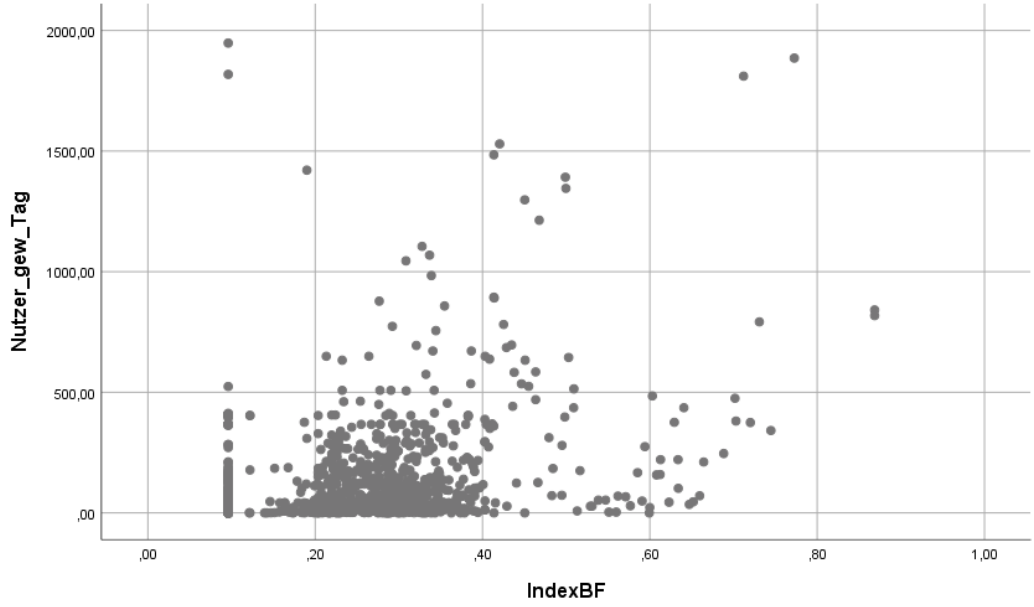
---

[16] Im Folgenden werden stets die gewichteten Ein- und Aussteigerzahlen betrachtet, so dass der entsprechende Hinweis entfällt.

[17] Alternativ kann Prioritätsklasse 4 für die Kombination aus Index Barrierefreiheit zwischen 0,4 und 0,6 und Ein- und Aussteigerzahlen größer 400 bestimmt werden.

Da die ersten drei Prioritätsklassen bereits über 100 Haltestellenbereiche beinhalten, erscheint eine weitere Unterteilung nicht erforderlich. Alle sonstigen Haltestellenbereiche wurden daher in die Prioritätsklasse 5 einsortiert.

Abbildung 4: Plot für Index Barrierefreiheit (IndexBF) und Index Haltestellenbedeutung (Nutzer_gew_Tag)



Darstellung: IGES 2020.

Tabelle 7: Prioritätsklassen der Haltestellenbereiche

Index BF	Anzahl Ein- und Aussteiger	Prioritäts-klasse	Haltestellenbereiche	
			Anzahl	**rel. Anzahl**
0,1-0,2	> 400	1	17	1,9%
0,2-0,4	> 400	2	35	4,0%
0,1-0,4	>300-400	3	49	5,6%
0,1-0,4	>200-300	4	66	7,6%
Übrige Werte-Bereiche		5	706	80,9%
Gesamt		-	873	100,0%

Darstellung: IGES 2020.

4.4 Maßnahmenfestlegung / Ermittlung Handlungsbedarfe aufbauend auf Haltestellenkataster

4.4.1 Priorisierung und Machbarkeitsaspekte

Die im vorangegangenen Abschnitt dargestellte Priorisierung hat gezeigt, dass noch ein erheblicher Handlungsbedarf besteht, um die Haltestellenbereiche der Hansestadt Lübeck barrierefrei zu gestalten.

Damit kommt der Kostenwirksamkeit der Maßnahmen - mit gegebenen finanziellen Mitteln einen möglichst großen Beitrag zur Barrierefreiheit zu erzielen - eine zentrale Bedeutung zu.

Daher wird vorgeschlagen, aufbauend auf den Ergebnissen der Priorisierung

- eine größere Prioritätsklasse zu definieren, die eine relativ hohe Zahl von Haltestellenbereichen beinhaltet, um so flexibel auf die Planung von Straßenbau-Maßnahmen reagieren zu können, und
- sich zusätzlich auf relativ kostengünstige / schnell durchführbare Maßnahmen zu konzentrieren.

Die flexible Anpassung an die Planung von Straßenbau-Maßnahmen wird empfohlen, da umfangreiche bauliche Maßnahmen an Haltestellen deutlich geringere Kosten verursachen, wenn sie mit Straßenbau-Maßnahmen kombiniert werden.

Um diese Flexibilität zu garantieren, schlagen wir vor, Prioritätsklassen 1 und 2 zusammenzufassen und keine Hierarchie innerhalb der Prioritätsklassen festzulegen. Im Ergebnis erhält man 52 Haltestellenbereiche (vgl. Tabelle 7), die jeweils mehr als 400 Ein- und Aussteiger und einen Index Barrierefreiheit zwischen 0,1 und 0,4 aufweisen.

Kostengünstige / schnelle Maßnahmen betreffen insbesondere

- Einrichtung Blindenleitstreifen, Einstiegsfeld und Auffindestreifen (Bereich 1)
- Abstand zu Einbauten (Bereich 2)
- Erreichbarkeit der Fahrgastinformation (Bereich 3).

Zur Identifizierung von Haltestellenbereichen bei denen die genannten Maßnahmen erforderlich sind, wurde für Haltestellenbereiche der Priorität 1-2 geprüft, ob Blindenleitstreifen, Einstiegsfeld und Auffindestreifen, Abstand zu Einbauten sowie Erreichbarkeit der Fahrgastinformation als barrierefrei bewertet wurden bzw. wie viele dieser Aspekte als nicht barrierefrei bewertet wurden.

Zudem wurde ausgewertet, ob bei den jeweiligen Haltestellenbereichen eine barrierefreie Bordsteinhöhe vorhanden ist. damit wird sichergestellt, dass kostengünstige / schnelle Maßnahmen nicht aufgrund dieser Nutzungseinschränkung ins Leere laufen.

Die folgende Tabelle zeigt für Haltestellen der Priorität 1-2 jeweils die Anzahl der Haltestellenbereiche (Anzahl Halte), die Anzahl der Nennungen in den Bereichen

1-3 als nicht barrierefrei (Anzahl Bereiche) sowie die Bewertung der Bordsteinhöhe (1=barrierefrei, 0=nicht barrierefrei).

Tabelle 8: Haltestellen-Machbarkeitsbetrachtung

Haltestelle	Anzahl Halte	Anzahl Bereiche	Bordsteinhöhe
Alexander-Fleming-Str.	1	3	1,00
Buntekuh	3	4	0,25
Citti-Park Herrenholz	2	3-4	1,00
Eichholz	2	3	0,75
Fahlenkampsweg	2	4	0,00
Gustav-Radbruch-Platz	8	3-5	prüfen
Kolberger Platz	1	4	0,00
LindenArcaden	2	3	0,75
Lutherkirche	1	3	0,25
Oberbüssauer Weg	1	4	0,00
Roeckstraße	1	4	0,00
Sana Kliniken Lübeck	1	3	0,75
Schüsselbuden	1	4	0,00
Stadttheater	2	3-4	0,00
Technische Hochschule	1	3	0,50
Universitätsstraße	1	4	0,00
Waisenhofstraße	1	3	1,00
Wesloer Brücke	2	4-5	prüfen
ZOB HL/ Bussteige	19	3-5	prüfen

Darstellung: IGES 2020.

Bei Anwendung der Empfehlungen können Haltestellen definiert werden, bei denen kostengünstige Maßnahmen im Vordergrund stehen sollten (Maßnahmengruppe 1). Die Abgrenzung erfolgt durch Prioritätsklasse 1 oder 2, eine hohe Anzahl kostengünstiger Maßnahmen erforderlich (mindestens drei) und barrierefreier Bordsteinhöhe.

Weitere Haltestellen mit höchster Priorität sollten insbesondere angegangen werden, wenn die Maßnahmen mit Straßenbau kombiniert werden können (Maßnahmengruppe 2). Die Abgrenzung dieser Gruppe erfolgt durch Prioritätsklasse 1 oder 2 und schließt die Haltestellenbereiche der Maßnahmengruppe 1 weitgehend aus, aber nicht vollständig, da die Haltestellen der Maßnahmengruppe 1 in anderen Aspekten der Barrierefreiheit Anpassungsbedarf aufweisen

4.4.2 Prioritätsliste für Haltestellenausbauprogramm 2020-2023

Die Liste der Haltestellenbereiche mit ihrer Priorität (Prioritätsklassen 1-4) ist im Anhang A1 dargestellt.

Die Haltestellen der Maßnahmengruppen 1 und 2 sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 9: Haltestellen der Maßnahmengruppe 1

Haltestelle	Anzahl Halte	Anzahl Bereiche	Bordsteinhöhe
Alexander-Fleming-Str.	1	3	1,00
Citti-Park Herrenholz	2	3-4	1,00
Waisenhofstraße	1	3	1,00
Gustav-Radbruch-Platz	8	3-5	prüfen
ZOB HL/ Bussteige	19	3-5	prüfen
Eichholz	2	3	0,75
LindenArcaden	2	3	0,75
Sana Kliniken Lübeck	1	3	0,75

Darstellung: IGES 2020.

Tabelle 10: Haltestellen der Maßnahmengruppe 2

Haltestelle	Anzahl Halte	Anzahl Bereiche	Bordsteinhöhe
Buntekuh	3	4	0,25
Fahlenkampsweg	2	4	0,00
Gustav-Radbruch-Platz	8	3-5	prüfen
Kolberger Platz	1	4	0,00
Lutherkirche	1	3	0,25
Roeckstraße	1	4	0,00
Schüsselbuden	1	4	0,00
Stadttheater	2	3-4	0,00
Technische Hochschule	1	3	0,50
Universitätsstraße	1	4	0,00
Waisenhofstraße	1	3	1,00
Wesloer Brücke	2	4-5	prüfen
ZOB HL/ Bussteige	19	3-5	prüfen

Darstellung: IGES 2020.

5. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Auskunfts- und Informationssystemen

5.1 Fahrgastinformation an Haltestellen

Wie bereits dargestellt, sind die vorliegenden Informationen zu Fahrgastinformationen an Haltestellen uneinheitlich und teilweise unvollständig. 57 Haltestellenbereiche sind mit ein bis zwei dynamischen Informationssystemen ausgestattet; Angaben zu statischen Informationssystemen (1 bis 6 Anlagen) finden sich für 760 Haltestellenbereiche. Für die übrigen Haltestellenbereiche liegen keine Informationen im Haltestellenkataster vor.

Nach den vorliegenden Informationen ist die Erreichbarkeit der Information durchgängig gegeben; die weiteren Kriterien der Barrierefreiheit werden aber nicht erfüllt bzw. es fehlen Informationen.

5.2 Barrierefreie Fahrgastinformation im Fahrzeug – Zwei-Sinne-Prinzip durchgängig angewendet

Die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen an die barrierefreie Fahrgastinformation in den Fahrzeugen lässt erkennen, dass das Zwei-Sinne-Prinzip durchgängig erfüllt wird. Alle Fahrzeuge sind mit akustischen und gleichzeitig visuellen Informationssystemen ausgestattet. Weiterhin werden die Anforderungen an Kontraste und Lesbarkeiten beachtet (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Auswertung Barrierefreie Fahrgastinformation im Fahrzeug

	erfüllt	teilweise	nicht erfüllt	k.a.	Erfüllungsgrad
Akustische Informationsübermittlung innerhalb des Fahrzeuges	188	0	0	0	100 %
Visuelle Anzeigen/Displays innen	188	0	0	0	100 %
Optische kontrastreiche Gestaltung: Keine Rot-Grün-Kombination	188	0	0	0	100%
Einsatz geeigneter Schriftarten (Fettschrift, Groß- und Kleinbuchstaben, serifenlos, Unterlängen)	188	0	0	0	100 %

Darstellung: IGES 2020.

5.3 Dynamische Fahrgastinformation inkl. akustische Fahrgastinformation an Haltestellen

Die derzeitige Ausrüstung von Haltestellen mit DFI-Anlagen erfüllt die Anforderungen an die Verbesserung der Fahrgastinformation insbesondere auch unter Einbindung von Echtzeitdaten. Gleichzeitig erfüllen die Standorte der DFI-Anlagen Anforderungen an die barrierefreie Fahrgastinformation, da eine Ausstattung mit einer

Außenansagefunktion für sehbehinderte Nutzer umgesetzt wurde (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Haltestelle mit DFI-Anlage und Außenansage für Sehbehinderte



Foto: IGES 2018.

Es besteht damit an allen relevanten Haltestellen die Möglichkeit der Anzeige von echtzeitbasierten Fahrplandaten zu den nächsten Abfahrten sowie zur Information im Falle von Störungen oder sonstigen Betriebsereignissen.

Gleichzeitig wird durch die Ausstattung der Schwerpunkthaltestellen mit DFI-Anlagen ein wichtiger Meilenstein zur Schaffung eines barrierefreien ÖPNV-Systems unterstützt, da gleichzeitig Anforderungstaster zur Ansage der nächsten Abfahrten installiert wurden. Dies erleichtert insbesondere Nutzern mit Sehbehinderungen die Information und Orientierung an den Haltestellen. Die Funktion der Ansage der nächsten Abfahrten wird ebenfalls in der DyFIS-Talk-App angeboten.[18]

[18] Die App DyFIS® Talk wurde speziell für sehbehinderte Menschen konzipiert. Sie ermöglicht es, sich die aktuellen Abfahrtszeiten (Echtzeit) und andere Informationen von ÖPNV Haltestellen in barrierefreier Form anzeigen und vorlesen zu lassen.

6. Herstellung der Barrierefreiheit bei den Fahrzeugen

6.1 Methodik zum Bewertungsansatz

Im Auftrag der Hansestadt Lübeck wurde eine Erhebung der Eigenschaften und Ausstattungsmerkmale der im übrigen ÖPNV der Hansestadt Lübeck eingesetzten Fahrzeuge durchgeführt. Die Angaben entsprechend dem Stand I/2020.

Es wurden 82 Kriterien für insgesamt 188 Fahrzeuge erhoben. Die Kriterien werden in Anhang A2 aufgelistet. Da neben Kriterien, die für die Barrierefreiheit relevant sind auch Fahrzeugstammdaten, Komfortmerkmale etc. erhoben wurde, wurden anhand der Mindestanforderungen an die Fahrzeugausstattung (vgl. Kapitel 6) die folgenden Kriterien gefiltert (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: Kriterien aus Fahrzeugerhebung entsprechend Mindestanforderungen Barrierefreiheit entsprechend 4. RNVP

Flächenbedarf und Sicherheitsanforderungen in den Fahrzeugen

- Anzahl Plätze für Rollstühle
- davon Anzahl Rollstuhlplätze mit Anschnallgurt
- Durchgangsbreite >=90cm zwischen Betriebstür (Rollstuhl) und Multifunktionsfläche
- Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 1. Tür
- Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 2. Tür
- Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 3. Tür
- Festhaltevorrichtungen im seitlichen Türbereich
- Festhaltevorrichtungen an jedem Stehplatz, senkrechte Haltestange an jedem 2. Sitzplatz
- rutschfeste/griffige Oberflächen
- Spezielle Türöffnungstaster innerhalb des Fahrzeuges für längere Türöffnungszeiten in 85cm Höhe über Fahrzeugboden
- Halteanforderungstaster mit optischer Rückmeldefunktion
- Höhe der Bedienelemente (Fahrzeuginnenraum) max. 120cm über Fahrzeugboden
- Höhe der Bedienelemente (Fahrzeugaußenseite) 85cm über Bussteigniveau

Anforderungen an den Fahrzeugzugang

- Niederflurfahrzeug
- Kneeling
- Fahrzeuggebundene Einstiegshilfe elektrisch
- Fahrzeuggebundene Einstiegshilfe manuell
- Betriebstür(en) mit Rollstuhlzugang >=90cm, zwischen Handläufen >=80cm
- Sonstige Betriebstüren: Doppeltür >=120cm

Barrierefreie Fahrgastinformation in den Fahrzeugen

- Akustische Informationsübermittlung innerhalb des Fahrzeuges
- Visuelle Anzeigen/Displays innen
- Optische kontrastreiche Gestaltung: Keine Rot-Grün-Kombination
- Einsatz geeigneter Schriftarten (Fettschrift, Groß- und Kleinbuchstaben, serifenlos, Unterlängen)

Darstellung: IGES 2020.

Dabei wurde deutlich, dass keine Angaben zu Mindestanforderung „blendfreie Ausleuchtung des Fahrgastraums“ erhoben wurden. Aussagen hierzu sind daher nicht möglich.

Die einzelnen ausgewählten Kriterien entsprechend Abbildung 6 wurden dann auf die Erfüllung hin überprüft, um Handlungsbedarfe zu erkennen.

6.2 Ableitung Handlungsbedarf Fahrzeuge

6.2.1 Zugang zum Fahrzeug sehr gut erfüllt

Im Ergebnis der Überprüfung der Fahrzeugausstattung zeigt sich, dass der **barrierefreie Zugang** durch vorhandene Niederflurigkeit **bei allen derzeit eingesetzten Fahrzeugen möglich** ist, sofern die Haltestelleninfrastruktur entsprechend ausgeführt ist. Dies wird ebenfalls bei allen Fahrzeugen durch vorhandene Kneeling-Funktionen sowie zusätzlichen fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen unterstützt (vgl. Tabelle 12).

Alle Fahrzeuge sind zudem mit ausreichen breiten Türen ausgestattet (ausreichende Breite der für Rollstuhlfahrer zu nutzenden Türen (>= 90 cm) sowie Vorhandensein einer Doppeltür (>= 120 cm)).

Tabelle 12: Auswertung Zugang zum Fahrzeug

	erfüllt	teil-weise	nicht erfüllt	k.a.	Erfüllungsgrad
Niederflurfahrzeug	188	0	0	0	**100 %**
Kneeling	188	0	0	0	**100 %**
Fahrzeuggebundene Einstiegshilfe	188	0	0	0	**100 %**
Betriebstür(en) mit Rollstuhlzugang >=90cm, zwischen Handläufen >=80cm	188	0	0	0	**100 %**
Sonstige Betriebstüren: Doppeltür >=120cm	188	0	0	0	**100 %**

Darstellung: IGES 2020.

6.2.2 Sicherheitsanforderungen gut erfüllt

Im Ergebnis der Überprüfung der Sicherheitsanforderungen (vgl. Tabelle 13) zeigt sich ebenfalls überwiegend ein hoher bis sehr hoher Erfüllungsgrad.

Handlungsbedarf wird bei der Ausstattung mit ausreichender Anzahl von Festhaltemöglichkeiten sichtbar, da im Ergebnis der erhobenen Angaben bei 24 der 193 eingesetzten Fahrzeuge derzeit noch nicht an jedem Stehplatz eine Festhaltevorrichtung nutzbar ist (entspricht einem Erfüllungsgrad von 86 %).

Tabelle 13: Auswertung Sicherheitsanforderungen

	erfüllt	teilweise	nicht erfüllt	k.a.	Erfüllungsgrad
Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 1. Tür	188	0	0	0	100%
Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 2. Tür	188	0	0	0	100%
Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 3. Tür (nur Gelenk- und 15m-Fahrzeuge)	111	0	0	0	100%
Festhaltevorrichtungen im seitlichen Türbereich	188	0	0	0	100%
Festhaltevorrichtungen an jedem Stehplatz, senkrechte Haltestange an jedem 2. Sitzplatz	188	0	0	0	100%
rutschfeste/griffige Oberflächen	187	0	1	0	99%
Spezielle Türöffnungstaster innerhalb des Fahrzeuges für längere Türöffnungszeiten in 85cm Höhe über Fahrzeugboden	188	0	0	0	100%
Halteanforderungstaster mit optischer Rückmeldefunktion	188	0	0	0	100%
Höhe der Bedienelemente (Fahrzeuginnenraum) max. 120cm über Fahrzeugboden	188	0	0	0	100%
Höhe der Bedienelemente (Fahrzeugaußenseite) 85cm über Bussteigniveau	187	0	0	1	99%

Darstellung: IGES 2020.

6.2.3 Mängel bei Erfüllung Flächenanforderungen und Ausstattung mit Anschnall- bzw. Rückhalteeinrichtungen

Die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen an die Flächengestaltung zeigt ein differenziertes Bild. Derzeit verfügen 98 von 188 Fahrzeugen über mindestens zwei Stellflächen für Rollstühlen. Ende des Jahres 2021 werden es ca. 120 Fahrzeuge sein. Die restlichen 90 Fahrzeuge bieten nur eine Stellfläche an (vgl. Tabelle 14). Dies entspricht einem Erfüllungsgrad von 52%, Ende 2021 von 64%.

Eine detaillierte Aussage über die Anzahl der Anschnalleinrichtungen ist mangels Daten nicht möglich. Fahrzeuge ohne Anschnalleinrichtungen sind mit Rückhalteeinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgestattet.

Die erforderlichen Nutzbreiten und Bewegungsflächen sind in allen Fahrzeugen gegeben.

Tabelle 14: Auswertung Flächenanforderungen

	erfüllt	teilweise	nicht erfüllt	k.a.	Erfüllungsgrad
Anzahl Plätze für Rollstühle	74	114	0	0	39 %
davon Anzahl Rollstuhlplätze mit Anschnallgurt/Rückhalteeinrichtungen	188	0	0	0	100%
Durchgangsbreite >=90cm zwischen Betriebstür (Rollstuhl) und Multifunktionsfläche	188	0	0	0	100 %

Darstellung: IGES 2020.

Handlungsbedarf:

- Es ist erforderlich, bei allen neu in Betrieb zu stellenden Fahrzeugen auf die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gestaltung der Mehrzweckflächen und Vorgaben von mindestens zwei Rollstuhlplätzen zu achten.

7. Sicherung der barrierefreien Nutzbarkeit des ÖPNV durch betriebliche Maßnahmen

7.1 Reinigung und Beseitigung von Schnee und Glätte

Die verkehrssichere Nutzung von Haltestellenanlagen ist aus Sicht der Hansestadt Lübeck nicht nur ein Gebot der Verkehrssicherungspflicht, sondern unterstützt zugleich die barrierefreie Nutzung des ÖPNV-Systems.

Die Hansestadt Lübeck stellt daher

- die ordnungsgemäße und regelmäße Reinigung der Haltestellenanlagen sowie
- die Beseitigung von Schnee, Glätte und Eis

entweder

- im eigenen Wirkungskreis oder aber
- per Aufgabenübertragung an die Verkehrsunternehmen im Rahmen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags - Auftragsverkehre (öDA)

sicher. Eine neue Regelung zwischen der Hansestadt Lübeck, der Stadtverkehr Lübeck GmbH und den Entsorgungsbetrieben ist in Vorbereitung.

Die Reinigung der Fahrgastunterstände ist bis 2026/2027 mit der WALL GmbH vertraglich geregelt.

7.2 Wartung und Instandhaltung

Darüber hinaus sollen die Verkehrsunternehmen für die Wartung und Instandhaltung von Haltestellenanlagen im gesamten Liniennetz in Aufgabenträgerschaft der Hansestadt Lübeck verantwortlich sein.

Dies beinhaltet u.a.

- die Entleerung im Besitz der Verkehrsunternehmen befindlichen Abfallbehälter bzw. Papierkörbe,
- die Durchführung von Kleinstreparaturen,
- den Austausch von Tarifinformationen, Fahr- und Liniennetzplänen mit dem Ziel, dass diese jeweils in der aktuellen Fassung vorhanden sind sowie
- die Überprüfung der Durchführung und Qualitätssicherung durch entsprechende Außendiensttätigkeiten.

Die Wartung und Instandsetzung der Fahrgastunterstände ist bis 2026/2027 mit der WALL GmbH vertraglich geregelt.

7.3 Regelmäßiges Monitoring Fahrzeugzustand

Die Verkehrsunternehmen werden entsprechend den Vorgaben des 4. RNVP verpflichtet, bei der Betriebsleistungserbringung die definierte Qualität bei den Fahrzeugen über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Dazu sind alle zwei Jahre Nachweise vorzulegen (vgl. 4. RNVP, Kapitel 5.3.2).

8. Ergänzende Empfehlungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit

8.1 Haltestellenmanagement und Haltestellenkataster

Der Zustand der Haltestelleninfrastruktur soll regelmäßig erfasst und kontrolliert werden. Dies soll im Zusammenwirken zwischen Verkehrsunternehmen und der Hansestadt Lübeck auf Basis des in 2019 erstellten Haltestellenkatasters erfolgen. Erforderlich sind entsprechende Regelungen/Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die - evtl. im öDA - festgeschrieben werden sollten.

Die weitere regelmäßige Aktualisierung soll mindestens alle zwei Jahre sichergestellt werden. Dies kann z.B. durch direkte Einpflegung der Aktualisierung in ein Haltestellenmanagement- oder Haltestellenkataster-Tool erfolgen.

8.2 Barrierefreiheitsfördernde Aufstellung von Stadtmöblierung

Im Rahmen der Erarbeitung des 4. RNVP wurden umfangreiche Befahrungen des Liniennetzes des übrigen ÖPNV durchgeführt.

Dabei ist aufgefallen, dass auch im Bereich der Stadtmöblierung verstärkt auf die Einhaltung einer barrierefreien Nutzbarkeit geachtet werden sollte.

Beispielhaft ist hier die Verbesserung der Ertastbarkeit von Ausstattungsgegenständen wie Vitrinen, Werbeanlagen aber auch Fahrradabstellbügeln etc. zu nennen, da Ausstattungsgegenstände insbesondere von Menschen mit Sehbehinderungen als Hindernisse erkennbar sein müssen.

9. Abstimmung- und Beteiligungsverfahren

Der vorliegende Umsetzungs- und Maßnahmenplan zum Erreichen der Barrierefreiheit im ÖPNV baut auf den beschlossenen 4. RNVP der Hansestadt Lübeck, auf.

Daher wurden die in den Kapiteln 2 und 3 definierten Vorgaben und Mindestanforderungen bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 4. RNVP einem Abstimmungsprozess unterworfen. Die direkt darauf aufbauenden Maßnahmen in den Bereichen Auskunfts- und Informationssysteme (vgl. Kapitel 5), Fahrzeuge (vgl. Kapitel 6) sowie Betrieb (vgl. Kapitel 7) erfordern keine weitere Abstimmung, da es sich lediglich um einen Abgleich zwischen dem im 4. RNVP definierten Soll- und Zielzustand handelt.

Ein Beteiligungs- und Abstimmungsformat war jedoch zur Abstimmung der methodischen Vorgehensweise zur Priorisierung von erforderlichen Maßnahmen beim Haltestellenaus- und –umbau erforderlich.

Daher wurde am 13. März 2019 eine Diskussionsveranstaltung durchgeführt, um den methodischen Ansatz zur Priorisierung vorzustellen und kritisch zu bewerten. Die Erkenntnisse der Diskussion sind in den vorliegende Umsetzungs- und Maßnahmenplan eingeflossen.

Die abschließenden Ergebnisse der Priorisierung wurden am 21.01.2020 auf einer Diskussionsveranstaltung dargestellt und diskutiert.

Teilnehmer der Diskussionsveranstaltungen waren Vertreter des Seniorenbeirats und des Behindertenbeirats.

Literaturverzeichnis

BÜRO STADTVERKEHR Planungsgesellschaft mbH & Co. KG (2017): Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in der Hansestadt Lübeck. 1. Definition der Standards und Kriterien für die Hansestadt Lübeck. Endbericht. Karby. 30. Januar 2017.

Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände (BAG ÖPNV) (2014): Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV - Hinweise für die ÖPNV-Aufgabenträger zum Umgang mit der Zielbestimmung des novellierten PBefG. 2014. URL: http://www.kreise.de/__cms1/images/stories/themen/Verkehr/452-14%20A.pdf, zuletzt abgerufen am 30.04.2018.

Deutscher Landkreistag (2014): Rundschreiben 452/2014 des Deutschen Landkreistags vom 14. Oktober 2014.

NAH.SH (Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH) (2018): Barrierefreie Bushaltestellen in Schleswig-Holstein. Ein Leitfaden für Baulastträger mit Empfehlungen für den barrierefreien Aus-, Um- und Neubau von Bushaltestellen. Kiel. 2018.

Anhang

A1 Gesamtliste Haltestellen der Hansestadt Lübeck nach Handlungsbedarf Barrierefreiheit

In der folgenden Liste sind zentrale Informationen zur Priorisierung der Haltestellenbereiche enthalten:

- Nummer des Haltestellenbereichs nach Haltestellenkataster (Halt, Nr.)
- Name des Haltestellenbereichs nach Haltestellenkataster (Halt, Name)
- Prioritätsklasse (Priorität)
- Anzahl der gewichteten Nutzer pro Tag (Nutzer)
- Index Barrierefreiheit (Index BF)
- Anzahl der Nennungen in Bereichen, die kostengünstig/schnell realisiert werden können, als nicht barrierefrei (Machbarkeit).

Dargestellt sind alle Haltestellenbereiche der Priorität 1 bis 4, auf die Wiedergabe der Priorität 5 wird hier verzichtet (liegt dem Auftraggeber als Excel-Datei vor).

Tabelle 15: Gesamtliste Haltestellen der Hansestadt Lübeck

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Machbarkeit
6872	Alexander-Fleming-Str.	1-2	414	0,34	3
2263	Buntekuh	1-2	671	0,39	4
2264	Buntekuh	1-2	633	0,23	4
2261	Buntekuh	1-2	671	0,34	4
4492	Citti-Park Herrenholz	1-2	694	0,32	4
4491	Citti-Park Herrenholz (Privatgrundstück)	1-2	536	0,39	3
1502	Eichholz	1-2	1.045	0,31	3
1501	Eichholz	1-2	858	0,35	3
1491	Fahlenkampsweg	1-2	406	0,22	4
1493	Fahlenkampsweg	1-2	406	0,22	4
92101	GRP/ Bussteig 1	1-2	649	0,26	4
92103	GRP/ Bussteig 3	1-2	649	0,21	4
92104	GRP/ Bussteig 4	1-2	455	0,36	4
92105	GRP/ Bussteig 5	1-2	508	0,29	4
92106	GRP/ Bussteig 6	1-2	508	0,28	4
92107	GRP/ Bussteig 7	1-2	508	0,34	3
21	Gustav-Radbruch-Platz	1-2	1.818	0,10	5

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
22	Gustav-Radbruch-Platz	1-2	1.948	0,10	5
2582	Kolberger Platz	1-2	463	0,25	4
1462	LindenArcaden	1-2	774	0,29	3
1461	LindenArcaden	1-2	1.105	0,33	3
2352	Lutherkirche	1-2	461	0,23	3
2274	Oberbüssauer Weg	1-2	1.421	0,19	4
1251	Roeckstraße	1-2	508	0,23	4
1991	Sana Kliniken Lübeck	1-2	756	0,34	3
2072	Schüsselbuden	1-2	574	0,33	4
1212	Stadttheater	1-2	1.068	0,34	4
1211	Stadttheater	1-2	984	0,34	3
2961	Technische Hochschule	1-2	878	0,28	3
2111	Universitätsstraße	1-2	449	0,28	4
1922	Waisenhofstraße	1-2	506	0,31	3
1323	Wesloer Brücke	1-2	412	0,10	5
1321	Wesloer Brücke	1-2	412	0,29	4
91101	ZOB HL/ Bussteig 1	1-2	404	0,29	3
91102	ZOB HL/ Bussteig 2	1-2	404	0,28	3
91104	ZOB HL/ Bussteig 4	1-2	404	0,31	3
91105	ZOB HL/ Bussteig 5	1-2	404	0,38	3
91106	ZOB HL/ Bussteig 6	1-2	404	0,38	3
13	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
14	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
15	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
16	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
17	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
18	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
19	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
110	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
111	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
112	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,10	5
11	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,12	5
12	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,12	5
119	ZOB/Hauptbahnhof	1-2	404	0,20	5
118	ZOB/Hauptbahnhof_Regionalbus	1-2	404	0,10	5
2442	Am Bertramshof	3	345	0,34	4
2441	Am Bertramshof	3	342	0,33	3
1071	Bogenstraße	3	317	0,24	4
1072	Bogenstraße	3	309	0,19	3
4012	Burckhardt-Gymnasium	3	324	0,33	3
2471	Dieselstraße	3	323	0,22	4
1671	Drägerpark	3	307	0,27	4
2372	Drägerwerk	3	332	0,31	3
23	Gustav-Radbruch-Platz	3	367	0,10	5
26	Gustav-Radbruch-Platz	3	367	0,10	5
27	Gustav-Radbruch-Platz	3	367	0,10	5
1601	Hochstraße	3	342	0,37	3
1602	Hochstraße	3	339	0,23	4
2921	Kahlhorststraße	3	399	0,38	3
1141	Karlstraße	3	312	0,35	4
1142	Karlstraße	3	301	0,30	4
1144	Karlstraße	3	301	0,29	4
8801	Kieselgrund	3	311	0,35	3
2581	Kolberger Platz	3	350	0,30	4
2412	Krähenstraße	3	302	0,23	4
2591	Märkische Straße	3	321	0,23	4
2421	Moltkestraße	3	333	0,32	4
2342	Roter Löwe	3	319	0,28	4

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
4901	Teutendorfer Weg	3	329	0,20	5
4903	Teutendorfer Weg	3	329	0,27	4
2981	UKSH West (Privatgrundstück)	3	355	0,24	3
2982	UKSH West	3	376	0,19	5
1324	Wesloer Brücke	3	394	0,10	5
91110	ZOB HL/ Bussteig 10	3	367	0,36	3
91111	ZOB HL/ Bussteig 11	3	367	0,38	3
91112	ZOB HL/ Bussteig 12	3	367	0,37	3
91113	ZOB HL/ Bussteig 13	3	367	0,25	3
91114	ZOB HL/ Bussteig 14	3	367	0,30	3
91115	ZOB HL/ Bussteig 15	3	367	0,28	3
91116	ZOB HL/ Bussteig 16	3	367	0,28	3
91117	ZOB HL/ Bussteig 17	3	367	0,32	3
91118	ZOB HL/ Bussteig 18	3	367	0,27	3
91220	ZOB HL/ Bussteig 20	3	367	0,29	3
91121	ZOB HL/ Bussteig 21	3	367	0,30	3
91103	ZOB HL/ Bussteig 3	3	367	0,29	3
91107	ZOB HL/ Bussteig 7	3	367	0,33	3
91108	ZOB HL/ Bussteig 8	3	367	0,33	3
91109	ZOB HL/ Bussteig 9	3	367	0,32	3
120	ZOB/Hauptbahnhof	3	367	0,10	5
113	ZOB/Hauptbahnhof_AK	3	367	0,10	5
114	ZOB/Hauptbahnhof_AK	3	367	0,10	5
115	ZOB/Hauptbahnhof_AK	3	367	0,10	5
116	ZOB/Hauptbahnhof_AK	3	367	0,10	5
117	ZOB/Hauptbahnhof_Regionalbus	3	367	0,10	5
3514	Bei der Gasanstalt	4	234	0,22	5
3512	Bei der Gasanstalt	4	234	0,32	4
3501	Berliner Platz	4	201	0,26	4

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
3502	Berliner Platz	4	227	0,28	3
4091	Brinkweg	4	201	0,22	3
4011	Burckhardt-Gymnasium	4	278	0,37	3
2472	Dieselstraße	4	259	0,26	4
2371	Drägerwerk	4	235	0,29	3
2492	Eichholz Teich	4	290	0,32	4
2491	Eichholz Teich	4	273	0,23	4
3991	Fregattenstraße	4	281	0,22	4
3992	Fregattenstraße	4	277	0,22	3
1162	Friedenstraße	4	239	0,27	4
1161	Friedenstraße	4	228	0,25	4
1132	G.-Kerschensteiner-Str.	4	277	0,31	3
1131	G.-Kerschensteiner-Str.	4	213	0,25	4
1681	Gneisenaustraße	4	264	0,33	4
1682	Gneisenaustraße	4	263	0,21	4
2482	Guerickestraße	4	289	0,22	4
2481	Guerickestraße	4	294	0,22	4
2101	Gustav-Falke-Straße	4	244	0,29	4
2102	Gustav-Falke-Straße	4	267	0,26	4
2361	Hansering	4	241	0,26	3
2362	Hansering	4	266	0,29	3
1311	Herbartweg	4	230	0,38	3
1312	Herbartweg	4	288	0,28	4
8601	IKEA LUV SHOPPING (Privatgrund-stück)	4	203	0,39	4
2291	Ilsebillweg	4	224	0,31	3
2922	Kahlhorststraße	4	266	0,24	4
2931	Kalkbrennerstraße	4	258	0,34	3
2932	Kalkbrennerstraße	4	282	0,30	4

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
2942	Kastanienallee	4	234	0,30	4
2941	Kastanienallee	4	257	0,23	4
1341	Kirschenallee	4	229	0,28	4
2411	Krähenstraße	4	290	0,35	3
1272	Lauerhofstraße	4	219	0,38	3
8571	Maria-Goeppert-Straße	4	300	0,31	3
4001	Max-Reger-Straße	4	218	0,28	4
4002	Max-Reger-Straße	4	205	0,27	3
1691	Meesenring	4	228	0,28	5
2401	Meierstraße	4	214	0,21	3
2422	Moltkestraße	4	289	0,31	4
1582	Peenestieg	4	218	0,39	3
1581	Peenestieg	4	271	0,34	3
2341	Roter Löwe	4	295	0,34	3
2652	Schanzenbergweg	4	212	0,34	3
2651	Schanzenbergweg	4	283	0,10	5
1912	Sedanstraße	4	213	0,32	3
1052	Sereetzer Weg	4	231	0,29	4
1051	Sereetzer Weg	4	264	0,25	4
4774	Siems	4	271	0,10	5
2282	Sterntalerweg	4	232	0,32	3
2281	Sterntalerweg	4	266	0,24	3
1471	Stresemannstraße	4	286	0,25	4
2332	Talweg	4	207	0,22	4
2334	Talweg	4	207	0,23	3
4851	Tilsitstraße	4	249	0,23	4
4852	Tilsitstraße	4	286	0,32	4
1191	Untertrave	4	251	0,33	4
2232	Vorrader Straße	4	255	0,30	3

Halt, Nr.	Halt, Name	Priorität	Nutzer	Index BF	Mach-barkeit
2231	Vorrader Straße	4	257	0,30	3
1081	Vorwerker Diakonie	4	214	0,36	3
1082	Vorwerker Diakonie	4	221	0,38	3
1481	Wasserkunst	4	210	0,28	4
2602	Wendische Straße	4	245	0,22	4
2601	Wendische Straße	4	231	0,23	3

Darstellung: IGES 2020.

A2 Erhebungskriterien Fahrzeugausstattung

Nachfolgend werden die im Auftrag der Hansestadt Lübeck erhobenen Datenfelder dargestellt.

- Bus-Nr.
- Fahrzeug-Nr.
- FahrzeugTyp
- FahrzeugHerstellerTyp
- FahrzeugHersteller
- Baujahr Datum
- StandortBetriebsstelle
- StandortWerkstatt
- Anzahl Sitzplätze
- Anzahl Stehplätze
- Anzahl gekennzeichneter Sitzplätze für Menschen mit Behinderung
- Anzahl Plätze für Rollstühle
- davon Anzahl Rollstuhlplätze mit Anschnallgurt
- Länge Mehrzweckfläche 1 in cm
- Breite Mehrzweckfläche 1 in cm
- Anzahl aufklappbare Sitzflächen Mehrzweckfläche 1
- Länge Mehrzweckfläche 2 in cm
- Breite Mehrzweckfläche 2 in cm
- Anzahl aufklappbare Sitzflächen Mehrzweckfläche 2
- Länge Mehrzweckfläche 3 in cm
- Breite Mehrzweckfläche 3 in cm
- Anzahl aufklappbare Sitzflächen Mehrzweckfläche 3
- Automatische Fahrgastzählgeräte
- Videoüberwachungsanlage
- AntriebsTyp
- Abgasnorm
- Niederflurfahrzeug
- Kneeling
- Fahrzeuggebundene Einstiegshilfe elektrisch
- Fahrzeuggebundene Einstiegshilfe manuell
- Kennzeichnung der Türen mit Rollstuhlzugang
- Spezielle Türöffnungstaster außenhalb des Fahrzeuges für längere Türöffnungszeiten/Hilfeknopf außerhalb an den Fahrer
- Höhe der Bedienelemente (Fahrzeugaußenseite) 85cm über Bussteigniveau
- Betriebstür(en) mit Rollstuhlzugang >=90cm, zwischen Handläufen >=80cm
- Sonstige Betriebstüren: Einzel >=65cm
- Sonstige Betriebstüren: Doppeltür >=120cm
- Kontrastreiche Gestaltung des Türbereiches an der Fahrzeugaußenseite
- Anzahl Türen
- Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 1. Tür
- Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 2. Tür

- Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 3. Tür
- Festhaltemöglichkeit beim Ein- und Ausstieg 4. Tür
- Anzeige von Liniennummer und Fahrtziel als Frontanzeige (außen)
- Anzeige von Liniennummer und Fahrtziel an der rechten Außenseite
- Anzeige von Liniennummer am Heck (außen)
- Akustische Informationsübermittlung außerhalb des Fahrzeuges
- Akustische Informationsübermittlung innerhalb des Fahrzeuges
- klappbare Armlehnen zwischen Sitzplätzen und Gang
- Sitzplätze für Menschen mit Behinderung in Türnähe
- Sitzplätze für Menschen mit Behinderung im Sichtfeld des Fahrpersonals
- Sitzplätze für Menschen mit Behinderung deutlich gekennzeichnet
- Sitzplätze für Menschen mit Behinderung stufenlos zugänglich
- Ganglängsneigung zwischen Betriebstür (Rollstuhl) und Multifunktionsfläche <=8%
- Gangquerneigung zwischen Betriebstür (Rollstuhl) und Multifunktionsfläche <=5%
- Festhaltevorrichtungen im seitlichen Türbereich
- Festhaltevorrichtungen an jedem Stehplatz, senkrechte Haltestange an jedem 2. Sitzplatz
- Optische Signale bei Türöffnung und -schließung
- Akustische Signale bei Türöffnung und -schließung
- Optische kontrastreiche Gestaltung: Keine Rot-Grün-Kombination
- Visuelle Anzeigen/Displays innen
- Einsatz geeigneter Schriftarten (Fettschrift, Groß- und Kleinbuchstaben, serifenlos, Unterlängen)
- Vermeidung von Laufschriften
- ausreichend bemessene Anzeigedauer (>=5sec. pro 30 Zeichen)
- Spezielle Türöffnungstaster innerhalb des Fahrzeuges für längere Türöffnungszeiten in 85cm Höhe über Fahrzeugboden
- Seitlicher Abstand von Einbauen >=50cm/Hilfeknopf innen an den Fahrer
- Durchgangsbreite >=90cm zwischen Betriebstür (Rollstuhl) und Multifunktionsfläche
- rutschfeste/griffige Oberflächen
- Halteanforderungstaster mit optischer Rückmeldefunktion
- Halteanforderungstaster mit akustischer Rückmeldefunktion
- Einheitlicher Kennzeichnungsstand für alle Fahrzeuge
- Höhe der Bedienelemente (Fahrzeuginnenraum) max. 120cm über Fahrzeugboden
- Tastergröße >=25cm²
- Optisch kontrastreiche Kennzeichnung von Stufen, Trittkanten
- Optisch kontrastreiche Kennzeichnung von vorstehenden Teilen
- Art des Fahrkartenverkaufsystems
- Fahrkartenentwerter
- USB Ladesteckdose
- Funk

- ELA (elektronische Anlage - Durchsagen im Bus)
- RBL (Rechnergestützte Betriebsleitsystem)
- IRIS (Infrarot-Informationssystem [z.B. für Ampelschaltung])
- IBIS (Integriertes Bordinformationssystem)

A3 Hefte der Schriftenreihe „Lübeck plant und baut“

Stand 22.10.2018

Heft 1	August	1986		Hotelstandortanalyse	Stadtplanungsamt
Heft 2	Oktober	1986		Die Breite Straße	Tiefbauamt
Heft 3	Mai	1987	vergriffen	Fahrradverkehr	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 4	April	1987	vergriffen	Lastadie, Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 5	Juni	1987	vergriffen	Skandinavienkai 2000	Amt für Stadtentwässerung und Hafenbau
Heft 6	Oktober	1987		Brunnen Breite Straße	Hochbauamt
Heft 7	Oktober	1987	vergriffen	Skandinavienkai - Hafenerweiterung	Amt für Stadtentwässerung und Hafenbau
Heft 8	März	1988	vergriffen	Hafen Lübeck-Schlutup	Amt für Stadtentwässerung und Hafenbau
Heft 9	April	1988		Musik- und Kongreßhalle, Rahmenkonzept	Hochbauamt
Heft 10	September	1988	vergriffen	Musik- und Kongreßhalle, Raum- und Funktionsprogramm, Standort	Hochbauamt Stadtplanungsamt
Heft 11	Februar	1989		Ehemaliges Werftgelände auf dem Priwall Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 12	Februar	1989		Bahnhofsbereich - Städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 13	März	1989		Rahmenplan Innenstadt Fortschreibung 1988	Stadtplanungsamt
Heft 14	März	1989		Gestaltung Schrangen/Warenhaus Karstadt Gutachterverfahren - Ergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 15	Januar	1999		Kronsforde Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 16	August	1989	vergriffen	Hafenentwicklungsplanung	Amt für Stadtentwässerung und Hafenbau
Heft 17	September	1989	vergriffen	Musik- und Kongreßhalle Wettbewerbsprogramm	Hochbauamt
Heft 18	August	1989		„Roßmühle“ - Sanierungskonzept	Stadtplanungsamt
Heft 19	Februar	1990	vergriffen	Baulückenbericht Teil I	Stadtplanungsamt
Heft 20	März	1990		Baulückenbericht Teil II	Stadtplanungsamt
Heft 21	Juli	1990	vergriffen	Musik- und Kongreßhalle Wettbewerbsergebnisse	Hochbauamt
Heft 22	August	1990		Koberg - Realisierung Wettbewerb	Stadtplanungsamt
Heft 23	Juli	1990		Autofreie Innenstadt	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 24	Februar	1991		Baulücken in Lübeck - Dokumentation	Stadtplanungsamt
Heft 25	September	1990		Verkehrliche Auswirkungen der Grenzöffnung	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 26	Februar	1991	vergriffen	Gr. Burgstraße - Sanierungskonzept	Stadtplanungsamt
Heft 27	Januar	1992		Krähenstraße - Sanierungskonzept	Stadtplanungsamt
Heft 28	Oktober	1992		Dankwartsgrube/Hartengrube - Sanierungskonzept	Stadtplanungsamt
Heft 29	April	1992		Koberg - Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 30	Januar	1999		Oberbüssau Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 30	Januar	1999		Oberbüssau Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 31	September	1992		Brodten - Dorfbegehungsprotokoll	Stadtplanungsamt
Heft 32	April	1991		Skandinavienkai 2000	Amt für Stadtentwässerung und Hafenbau
Heft 33	Januar	1999		Beidendorf Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 34	August	1991		Ostseeautobahn A 20	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 35	Dezember	1995		Gestaltung von Straßen und Plätzen, Gängen und Höfen	Stadtplanungsamt
Heft 36	November	1991	vergriffen	Hochschulstadtteil, Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 37	Juni	1992		Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen städtebaulicher Sanierung	Stadtplanungsamt

Heft 38	August	1993		Autofreie Altstadt Band II	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 39	Juni	1992		Flächennutzungsplan 1990	Stadtplanungsamt
Heft 40	Septem-ber	1992		100 Jahre Drehbrücke	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 41	März	1993		Fischergrube 54-70 Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 42	Oktober	1993		Steinrader Weg/Ziegelstraße Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 43	Februar	1993		Ehemalige Metallhütte Städtebauliches Leitbild	Stadtplanungsamt
Heft 44	Oktober	1993		Hochschulstadtteil Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 45	März	1993		Altstadtrand Travemünde Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 46	März	1993		Nutzungsperspektiven Altstadt-Randbereich Standortbestimmung und Marktanalyse	Stadtplanungsamt
Heft 47	April	1993	vergriffen	Park- und Ride-Konzept	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 48	Septem-ber	1993		Walderseekaserne Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 49	Juni	1994		Nordtangente 100 Jahre Planungsgeschichte	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 50	Juni	1994		Nordtangente Projektbeschreibung und Planungsstand	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 51	Januar	1994		Nördliche Wallhalbinsel Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 52	Juli	1994		Wohnungsmarktprognose und Baulandbedarf 2000/Wohnbaulandkonzept 2010	Stadtplanungsamt
Heft 53	Oktober	1994		Altstadtrand Travemünde Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 54	Mai	1994		Wohnungsmarktprognose	Stadtplanungsamt
	Oktober	1994		Ehemaliger Nutz- und Zuchtviehmarkt Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 55	Januar	1999		Blankensee Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 57	Juni	1995		Sporthallenbau Lübeck	Hochbauamt
Heft 58	August	1995		850 Jahre Geschichte Lübecks - 850 Jahre Geschichte einer Hafenstadt	Wasser- und Hafenbauamt
Heft 59	August	1995		Bestandsaufnahme der Lübecker Hafenanlagen und Flächen entlang der unteren Trave	Wasser- und Hafenbauamt
Heft 60	August	1995		Walderseekaserne Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 61	Oktober	1995		Lübecker Markt, Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 62	Mai	1996		Lübecker Markt Wettbewerbsergebnisse	Stadtplanungsamt
Heft 63	Januar	1997		Travemünde - Zentrales Kurgebiet und Vorderreihe, Städtebaulicher Ideenwettbewerb - Ausschreibung	Stadtplanungsamt
Heft 64	August	1997	vergriffen	RNVP 1997 Regionaler Nahverkehrsplan	Amt für Verkehrsanlagen
Heft 65	Mai	1998		Hafenentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck	Bereich Wasser und Hafen
Heft 66	Mai	1998		St. Annen-Museum Realisierungswettbewerb - Ausschreibung	Bereich Hochbau
Heft 67	Januar	1999		Vorrade Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 68	Januar	1999		Wulfsdorf Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 69	März	1999		Leitfaden für Bauinteressierte in Lübeck	Fachbereichs-Controlling
Heft 70	Juni	1999		Travemünde 2010 Werkstattbericht zur Bürgerversammlung	Bereich Stadtentwicklung

Heft 71	Septem-ber	1999		Seelandkai, Erläuterungsbericht zum Plan-feststellungsverfahren	Bereich Wasser und Hafen
Heft 72	Dezem-ber	1999		Hochschulstadtteil Ergebnisse des Grün-Workshops	Bereich Stadtentwicklung
Heft 73	Dezem-ber	1999		Genin Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 74	Dezem-ber	1999		Schleusenstraße Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 75	Dezem-ber	1999		Niederbüssau Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 76	Dezem-ber	1999		Westlicher Altstadtrand Umgestaltung Obertrave und Untertrave	Bereich Stadtentwicklung
Heft 77	Dezem-ber	1999		Pöppendorf Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 78	Dezem-ber	1999		Ivendorf Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 79	Dezem-ber	1999		Teutendorf Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 80	Februar	2000		Verkehrsentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck, Kurzfassung	Bereich Verkehr
Heft 81			nicht er-schienen	Verkehrsentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck, Langfassung	Bereich Verkehr
Heft 82	Septem-ber Oktober	2000 2000		Skandinavienkai - Umbau Anleger 6 A - Erläuterungsbericht zum Planfeststellungs-verfahren - Hafenflächenerweiterung	Bereich Wasser und Hafen
Heft 83	Novem-ber	2000		Groß-Steinrade Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 84	Novem-ber	2000		Reecke Ortsbegehungsprotokoll	Bereich Stadtentwicklung
Heft 85	Dezem-ber	2000		Seelandkai Erläuterungsbericht zum Planfeststellungs-verfahren	Bereich Wasser und Hafen
Heft 86	Februar	2001	vergrif-fen	Radverkehr Jahresbericht 1999/2000	Bereich Verkehr
Heft 87	Septem-ber	2001		Westliche Randbebauung für den Lübecker Markt, Bericht der Hansestadt Lübeck für die UNESCO	Bereich Stadtsanierung Bereich für Denkmalpflege
Heft 88	April	2002		Dorothea-Schlözer-Schule Umbau und Erweiterung Realisierungswettbewerb - Auslobung	Bereich Hochbau
Heft 89	Mai	2002		Travemünde Stadtbaugeschichte und Stadterneuerung	Bereich Stadtentwicklung
Heft 90	Juni	2002		Schlutupkai II – Terminalerweiterung West Erläuterungsbericht zum Planfeststellungs-verfahren	Bereich Wasser und Hafen
Heft 91	Oktober	2002	vergrif-fen	Hudekamp Stadtteilerneuerungsprojekt	Fachbereich Kultur Fachbereich Stadtplanung
Heft 92	März	2003		Westlicher Altstadtrand Umgestaltung Obertrave und Untertrave Städtebaulicher Ideenwettbewerb – Aus-schreibung	Bereich Stadtsanierung
Heft 93	Januar	2004		Priwall Ferienhausanlage mit Marina und Freizeitinf-rastruktur Gutachterverfahren	Bereich Stadtentwicklung
Heft 94	Januar	2005		2. Regionaler Nahverkehrsplan der Hanse-stadt Lübeck	Bereich Stadtplanung
Heft 95	Novem-ber	2006		Lübecker Friedhöfe Vorwerker Friedhof 100 Jahre 1907 – 2007	Bereich Stadtgrün und Friedhöfe
Heft 96	Mai	2007		Mitten in Lübeck Ergebnisse der Perspektivenwerkstatt 2007	Bereich Stadtplanung
Heft 97	Mai	2007		„An der Obertrave“ Umgestaltung 2003 – 2007	Bereich Stadtplanung

Heft 98	Juli	2007		Lübeck St. Lorenz Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt	Bereich Stadtplanung
Heft 99	Juli	2007		Lübeck Buntekuh „Ideen für die Mitte“ Dokumentation des Beteiligungsverfahrens	Bereich Stadtplanung
Heft 100	Juli	2007		Lübecker Friedhöfe Burgtor-Friedhof	Bereich Stadtgrün und Friedhöfe
Heft 101	Januar	2009		Lübecker Friedhöfe Friedhof Waldhusen	Bereich Stadtgrün und Friedhöfe
Heft 102	Januar	2009		Projekte 2003 – 2008	Fachbereich Planen und Bauen
Heft 103	März	2010		Lübecker Friedhöfe Ehrenfriedhof	Bereich Stadtgrün und Friedhöfe
Heft 104	Dezember	2010		Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK	Bereich Stadtplanung
Heft 105	April	2011	nur digital	Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept	Bereich Stadtplanung
Heft 106	Mai	2011		Mobilitätsverhalten in Lübeck	Bereich Stadtplanung
Heft 107	November	2011		Managementplan UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt“	Bereich Stadtplanung
Heft 108	November	2012		25 Jahre Welterbestadt	Bereich Stadtplanung
Heft 109	Juli	2013		Wohnungsmarktkonzept 2013	Bereich Stadtplanung
Heft 110	Oktober	2014		3. Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck	Bereich Stadtplanung
Heft 111	Dezember	2014		Straßen erhalten – Brücken sanieren	Bereich Stadtgrün und Verkehr
Heft 112	März	2017		Werbeanlagensatzung für die Altstadtbereiche Lübeck und Lübeck-Travemünde	Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Heft 113	Oktober	2018		4. Regionaler Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck	Bereich Stadtplanung und Bauordnung

A4 Priorisierung: Elemente, Kriterien, Gewichtung

Ebene 0	Gewicht Ebene0	Ebene 1	Gewicht Ebene1	Ebene 2	Gewicht Ebene2
Wartefläche	26,0%	Abstand zu Einbauten	20%	Abstellmöglichkeit 1-2	Minimum
				Fahrradabstelleinrichtungen 1-2	
				Muellbehaelter1-4	
				Sitzgelegenheit 1-3	
		Befestigung/ Ebenheit	20%	Befestigung	50%
				Ebenheit	50%
		Beleuchtung, WF	20%	Beleuchtung, WF	100%
		Gestaltung/ Eignung Rollstuhl	20%	Bewegungsfläche 2 Tür	Durchschnitt
				Bewegungsfläche einbaufrei	
				Breite	
				Länge	
				Durchgangsbreite	
				Radwegführung	
		Niveauunterschiede	20%	Längsneigung	Minimum
				Querneigung	
Bodenindikatoren	22,0%	Auffindestreifen	80%	Vorhanden	80%
				Visuell kontrastierend	20%
		Einstiegsfeld	10%	Vorhanden	80%
				Visuell kontrastierend	10%
				Bussteigkante: Visuell kontrastierend	10%
		Leitstreifen	10%	Vorhanden	80%
				Visuell kontrastierend	20%

Ebene 0	Gewicht Ebene0	Ebene 1	Gewicht Ebene1	Ebene 2	Gewicht Ebene2
Bordsteinhöhe / Anfahrbarkeit	22,0%	Anfahrbarkeit	40%	Anfahrbarkeit	Minimum
				Haltestellen Positionen	
		Bordsteinhöhen	60%	Anfang	25%
				Zweite Tür	25%
				Dritte Tür	25%
				Ende	25%
Information	13,0%	Dynamische Information	Max	Akustische Informationen	50%
				Sichtbarkeit	50%
		Statische Information	Max	Beleuchtung	33%
				Zugangsmöglichkeit	33%
				Anbringung	33%
Zugang	17,0%	Querung, Gestaltung	25%	Bordabsenkung	50%
				Gesichert (LSA/Zebrastreifen)	50%
		Querung, Taktiles Leitsystem	25%	Aufmerksamkeitsfeld	50%
				Richtungsfeld	50%
		Zuwegung, Gestaltung	17%	Durchgangsbreite	Minimum
				Längsneigung	Minimum
				Min. Durchgangsbreite	Minimum
				Querneigung	Minimum
		Zuwegung, stufenlos	Maximum	Breite	Minimum
				Länge	Minimum
				Längsneigung	Minimum
				Zugang - Stufenlose bzw. abgesenkte Zuwegung	100%
		Zuwegung, Taktiles Leitsystem	17%	Leitstreifen	100%

Ebene 0	Gewicht Ebene0	Ebene 1	Gewicht Ebene1	Ebene 2	Gewicht Ebene2
Ausstattung	0,0%	Erreichbarkeit	50%	Erreichbarkeit	100%
		Gestaltung	50%	Armlehne	Minimum
				Rückenlehne	Minimum
				Sitzhöhe	Minimum

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10682
öffentlich

Lübeck, 25.11.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Oliver Groth (E-Mail: oliver.groth@luebeck.de Telefon: 122-1002)

Bundeswettbewerb Jugend forscht 2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.12.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2022	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Hansestadt Lübeck unterstützt einmalig die Durchführung des **Bundeswettbewerbs Jugend forscht 2022** mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von 50.000 EUR. Die haushaltsmäßige Ordnung ist herzustellen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt & Steuerung	zustimmend
4.401 Schule und Sport	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (siehe Begründung)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Der **Bundeswettbewerb Jugend forscht** ist der Höhepunkt der Wettbewerbsrunde aller Jungforscher:innen, die bei einem der Jugend forscht Landeswettbewerbe den ersten Preis gewonnen haben. Beim Finale von Deutschlands bekanntestem Nachwuchswettbewerb, der jedes Jahr im Mai stattfindet, messen sich die Besten des Landes in den sieben Jugend forscht Fachgebieten. Im Jahr 2022 soll das Finale vom 26.05.-29.05.2022 in der Hansestadt Lübeck stattfinden. Den mittlerweile 57. Bundeswettbewerb richtet die Stiftung Jugend forscht e.V. gemeinsam mit dem Forschungsforum Schleswig-Holstein e.V. aus.

Jugend forscht ist Deutschlands bekanntester Nachwuchswettbewerb. Ziel ist, Jugendliche für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu begeistern, Talente zu finden und zu fördern. Pro Jahr gibt es bundesweit mehr als 120 Wettbewerbe. Teilnehmen können Jugendliche ab der 4. Klasse bis zum Alter von 21 Jahren. Schirmherr des Bundeswettbewerbs ist der Bundespräsident. Der Wettbewerb wird seit 1965 durchgeführt.

Deutschland als Wissenschafts- und Technologiestandort ist nicht zuletzt abhängig von der Förderung von Talenten in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik), die seit Jahrzehnten ein maßgeblicher Akzelerator für wirtschaftliche Entwicklung, wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt sind. Fachkräftemangel, der globale Wettbewerb um die besten Talente und die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz sind die Herausforderungen der Zukunft, mit denen sich die Gesellschaft auseinanderzusetzen hat. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, für junge Menschen ein attraktives Bildungsumfeld zu schaffen, in dem jeder junge Mensch seine individuellen Begabungen optimal entwickeln kann. Alle Kinder und Jugendlichen sollen die die Chance erhalten, sich für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu begeistern, dabei Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen und einen Beitrag für eine nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung sowie für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes zu leisten.

Gemeinsam mit dem Forschungsforum Schleswig-Holstein e.V., der Stiftung Jugend forscht e.V., der Possehlstiftung, der Drägerwerk AG und der Hansestadt Lübeck ist es im Jahr 2018 gelungen, das Finale des Bundeswettbewerbs in die Hansestadt Lübeck zu holen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 600.000 EUR. An der Finanzierung beteiligen sich bis jetzt die Veranstalter mit 230.000 EUR, die Possehl-Stiftung, Drägerwerk AG und weitere Sponsoren mit 240.000 EUR. Die Hansestadt Lübeck sagt eine Unterstützung in Höhe von 50.000 EUR im Form eines nichtzurückzahlbaren Zuschusses für die Ausrichtung des Bundeswettbewerbs in Lübeck zu.

Der **Bundeswettbewerb Jugend forscht** wird dazu beitragen, dass Jungforscher und Gäste aus dem gesamten Bundesgebiet die Hansestadt Lübeck als lebenswerte und innovative Region in Erinnerung behalten. Gleichzeitig dient die Ausrichtung der Profilschärfung Lübecks als Wissenschafts- und Technologiestandort. Damit wird nicht nur die Fachkräfteinitiative der Wirtschaftsförderung LÜBECK unterstützt, sondern liefert einen positiven Impuls für die MINT-Ausbildung an den Lübecker Schulen. Mit dem Bundeswettbewerb ist die Hoffnung verbunden, nachhaltig Jungforscher:innen und mehr Schüler:innen für MINT-Themen und das Forschen zu begeistern. Der Wissenschafts- und Technologiestandort Lübeck hat in der

Zukunft einen weiter wachsenden Bedarf an talentierten Fachkräften und Forscher:nnen. Erwartet werden in Abhängigkeit von der Coronalage im Mai 2022 rund 1.200 Gäste, davon 220 Jungforscher:innen. Der Bundeswettbewerb ist ein Ereignis mit bundesweiter Strahlkraft, die den Einsatz kommunaler Mittel rechtfertigen, um im Bildungsbereich einen positiven Anreiz für die Begeisterung in den MINT-Fächern zu setzen, und damit nachhaltig einen regionalen Beitrag zur Fachkräftebindung zu leisten.

Der finanzielle Zuschuss in Höhe von 50.000 EUR ist im Haushalt 2022 nicht eingestellt, und ist nach Haushaltsgenehmigung im Produkt Bürgermeisterkanzlei haushaltsmäßig zu ordnen.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10689
öffentlich

Lübeck, 03.12.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Alexander Matzka (E-Mail: Alexander.Matzka@luebeck.de Telefon: 122-6127)

Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck Berufung eines neuen Mitgliedes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.12.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtig, aufgrund des Ausscheidens von Frau Prof. Kahlfeldt gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Welterbe- und Gestaltungsbeirates der Hansestadt Lübeck folgendes Mitglied neu zu berufen: Frau Elisabeth Boesch, Architektin ETH BSA, Zürich.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil spezifische Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Besetzung des Gestaltungsbeirats nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)

	[X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Aufgrund des turnusgemäßen Ausscheidens von Frau Prof. Kahlfeldt aus dem Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck beschließt die Bürgerschaft auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Hauptausschusses für die Dauer von drei Jahren die Berufung eines neuen Mitgliedes. Grundlage ist § 2 (5) der Geschäftsordnung.

Nach Sichtung von Vorschlägen des ArchitekturForums Lübeck, des Bund Deutscher Architekten Regionalgruppe Lübeck und in Abstimmung mit den Mitgliedern des Gestaltungsbeirats wird Frau Elisabeth Boesch als Nachfolgerin vorgeschlagen. Frau Boesch wird, wie Frau Prof. Kahlfeldt, den Schwerpunkt „Architektur“ besetzen. Mit der Besetzung ist der in der Geschäftsordnung festgelegte Wechsel sichergestellt und die notwendige Kontinuität in der Arbeit des Gestaltungsbeirates gewährleistet.

Die Kandidatin hat ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung im Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck signalisiert. Die Finanzierung ist durch die Unterstützung der Possehl-Stiftung abgedeckt.

Biographie, Lehrtätigkeiten und Mitgliedschaften
Elisabeth Boesch, geboren 1951, Architektin ETH BSA,
seit 1982 gemeinsames Büro in Zürich mit Martin Boesch
Gastprofessur an der ETH-Lausanne 1995
Dozentin an der ZHW Winterthur 2007
Mitglied im Zentralvorstand BSA (Bund Schweizer Architekten), von 2008 bis 2011 als Vizepräsidentin des BSA
Vorstandsmitglied Architektur Forum Zürich 1993 bis 2005
Mitglied der Stadtbildkommissionen von Baden, Altdorf (bis 2007), Wetzikon (ab 2008) und Opfikon (seit 2010), Schlieren (seit 2016)
Mitglied der Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich seit 2007
Mitarbeit in zahlreichen Preisgerichten

Büro E. & M. Boesch Architekten, Zürich
Schwerpunkt „Umgang mit bestehender Bausubstanz“
Realisierungen in der Schweiz, in Deutschland, Japan und Hongkong
Auswahl von Arbeiten:
Umbau und Renovation Verwaltungsgebäude Eternit AG, Niederurnen
Amtshaus III, Zürich

Planung Neunutzung Maag-Areal Zürich mit Diener & Diener
Planung Neunutzung Areal Lagerplatz, Winterthur
Pavillon „Oui!“ an der Expo 02, Yverdon
Umbau und Renovation Amtshaus III, Zürich
Umbau Werkhof Uraniastraße, Zürich
Umbau Villa Rainhof, Universität Zürich
Sanierung Hardbrücke und neue Treppenaufgänge, Zürich
Instandsetzung und Umbau Kongresshaus/Tonhalle Zürich, mit Diener & Diener
Instandsetzung und Erweiterung Kurtheater Baden

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10690
öffentlich

Lübeck, 03.12.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Alexander Matzka (E-Mail: Alexander.Matzka@luebeck.de Telefon: 122-6127)

Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck Berufung eines neuen Mitgliedes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.12.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, aufgrund des Ausscheidens von Herrn Prof. Springer gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Welterbe- und Gestaltungsbeirates der Hansestadt Lübeck folgendes Mitglied neu zu berufen: Herr Prof. Dr. Markus Tubbesing, Potsdam.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil spezifische Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Besetzung des Gestaltungsbeirats nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Aufgrund des turnusgemäßen Ausscheidens von Herrn Prof. Springer aus dem Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck beschließt die Bürgerschaft auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Hauptausschusses für die Dauer von drei Jahren die Berufung eines neuen Mitgliedes. Grundlage ist § 2 (5) der Geschäftsordnung.

Nach Sichtung von Vorschlägen des ArchitekturForums Lübeck, des Bund Deutscher Architekten Regionalgruppe Lübeck und in Abstimmung mit den Mitgliedern des Gestaltungsbeirats wird Herr Prof. Dr. Markus Tubbesing als Nachfolger vorgeschlagen. Herr Prof. Dr. Tubbesing wird, wie Herr Prof. Springer, den Schwerpunkt „Architektur und Denkmalpflege“ besetzen. Mit der Besetzung ist der in der Geschäftsordnung festgelegte Wechsel sichergestellt und die notwendige Kontinuität in der Arbeit des Gestaltungsbeirates gewährleistet.

Der Kandidat hat seine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung im Welterbe- und Gestaltungsbeirat der Hansestadt Lübeck signalisiert. Die Finanzierung ist durch die Unterstützung der Possehl-Stiftung abgedeckt.

Biographie

1973	geboren in München
1992-1998	Architekturstudium an der ETH Zürich
1999-2005	Projektleiter im Architekturbüro Prof. Hans Kollhoff in Berlin und Rotterdam

Büro und Lehrtätigkeit

2016	Bürogründung Tubbesing Architektur – Städtebau – Denkmalpflege Berlin
2005-2008	Entwurfsassistent und wissenschaftlicher Mitarbeiter ETH Zürich
2012-2017	Höherer Wissenschaftler und Oberassistent am Institut für Geschichte und Theorie der Architektur (gta) der ETH Zürich.
2014	Promotion zum Dr. phil. an der Universität Bern an der Professur für Architekturgeschichte und Denkmalpflege mit der Dissertation „Der Wettbewerb Groß-Berlin 1910“
2014-2018	Leitender Wissenschaftler am Institut für Geschichte und Theorie der Architektur (gta) der ETH-Zürich
2015	Dozent am Departement Architektur der ETH Zürich
seit 2018	Professor für Entwurf Denkmalpflege an der FH Potsdam

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10703
öffentlich

Lübeck, 09.12.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Westerauer Stiftung: Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 - 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.12.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1 Gemäß § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 StiftungsG S-H werden festgestellt:

a) Der Jahresabschluss 2015 mit einer Unterdeckung von 5.498,88€. Dies Ergebnis wird ins Folgejahr vorgetragen.

b) Der Jahresabschluss 2016 mit einem Überschuss von 617,97€. Er wird mit dem Fehlbetrag 2015 verrechnet.

c) Der Jahresabschluss 2017 mit einem Überschuss von 7.650,87€. Der wird mit dem verbliebenen Fehlbetrag 2015 verrechnet; der Überschuss wird in 2018 der Freien und der Zweckrücklage zugeführt.

d) Der Jahresabschluss 2018 mit einer Unterdeckung 3,89€. Diese soll in 2019 aus der Freien Rücklage entnommen werden.

2 Die anliegenden Prüfberichte (VO/2021/10634+5), die am 08.12.2021 im Rechnungsprüfungs-Ausschuss abschließend beraten wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja

[X] Nein- Begründung:

Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Gemäß GO muss die Bürgerschaft formal den jeweiligen Jahresabschluss beschließen.

Anlagen:
+ Jahresabschlüsse mit Prüfberichten und Stellungnahmen

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Westerauer Stiftung

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2015

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A.GLIEDERUNG **D**ES **J**AHRESABSCHLUSSES 10
B.ALLGEMEINE **B**ILANZIERUNGS- UND **B**EWERTUNGSMETHODEN 10
AKTIVA 11
1 Anlagevermögen 11
1.2 Sachanlagen 11
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
1.2.3 Infrastrukturvermögen 11
1.3 Finanzanlagen 11
2 Umlaufvermögen 12
2.1 Vorräte 12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 12
2.4 Liquide Mittel 12
Passiva 13
1 Eigenkapital 13
2 Sonderposten 13
3 Rückstellungen 13
4 Verbindlichkeiten 13
5 Passive Rechungsabgrenzung 13
ERGEBNISRECHNUNG 14
1 Erträge 14
2 Aufwendungen 14
3 Jahresergebnis 14

III. SONSTIGE ANGABEN 15

IV. STIFTUNGSGREMIEN 15

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 16

Anlagenspiegel 17
Forderungsspiegel 18
Verbindlichkeitenspiegel 19

V. LAGEBERICHT 20

Westerauer Stiftung, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2015

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/14)	Schlusssaldo (12/15)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.137,00	1.682.137,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	16.061,02	1.306,25
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	133.406,67	1.512,78
18 2.4 Liquide Mittel	31.285,85	160.594,34
Summe Aktiva	**1.862.890,54**	**1.845.550,37**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/14)	Schlusssaldo (12/15)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	144.861,00	144.861,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.682.094,21	1.682.094,21
2009010 1.02 Freie Rücklage	2.821,44	4.156,68
2009020 1.03 Zweckrücklage	5.219,03	7.221,90
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.338,11	- 5.498,88
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	75,36
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	24.556,75	12.640,10
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**1.862.890,54**	**1.845.550,37**

464 von 1153 in Zusammenstellung

TOP 9.10

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2015

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	28.391,22	16.000,00	8.748,01	-7.251,99	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**28.391,22**	**16.100,00**	**8.748,01**	**-7.351,99**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-22.977,45	-13.400,00	-11.161,33	2.238,67	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.599,99	-3.500,00	-3.157,56	342,44	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-25.577,44**	**-17.100,00**	**-14.318,89**	**2.781,11**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**2.813,78**	**-1.000,00**	**-5.570,88**	**-4.570,88**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	524,33	400,00	72,00	-328,00	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**524,33**	**400,00**	**72,00**	**-328,00**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**3.338,11**	**-600,00**	**-5.498,88**	**-4.898,88**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**3.338,11**	**-600,00**	**-5.498,88**	**-4.898,88**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2015
9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2014	2015	2015	2015
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	20.524,24	16.000,00	23.502,78	7.502,78	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	690,11	400,00	210,89	-189,11	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**21.214,35**	**16.500,00**	**23.713,67**	**7.213,67**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-14.892,60	-13.400,00	-22.896,87	-9.496,87	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-2.676,03	-3.500,00	-3.263,31	236,69	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-17.568,63**	**-17.100,00**	**-26.160,18**	**-9.060,18**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**3.645,72**	**-600,00**	**-2.446,51**	**-1.846,51**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	2.875,00	0,00	130.000,00	130.000,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**2.875,00**	**0,00**	**130.000,00**	**130.000,00**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-3.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-3.250,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**-375,00**	**0,00**	**130.000,00**	**130.000,00**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	3.250,00	0,00	1.755,00	1.755,00	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-3.250,00	0,00	0,00	0,00	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**0,00**	**0,00**	**1.755,00**	**1.755,00**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**3.270,72**	**-600,00**	**129.308,49**	**129.908,49**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	3.270,72	-600,00	129.308,49	129.908,49	0,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	28.015,13	31.286,00	31.285,85	-0,15	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	31.285,85	30.686,00	160.594,34	129.908,34	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	59.845,80
+ Einzahlungen	1.755,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**61.600,80**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2014	2015	2015
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Westerauer Stiftung

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2015

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2020

I. Allgemeine Hinweise

Die "Westerauer Stiftung" hat zum 31. Dezember 2015 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 25.06.1976 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Es erfolgten die 1. Folgeinventur im Frühjahr 2016 und die 2. Folgeinventur im Somme 2019, die keine Veränderungen brachten.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Westerauer Stiftung" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Westerauer Stiftung" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der „Westerauer Stiftung" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Das Holzvermögen ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der erhobenen Forsteinrichtungsdaten bewertet worden. Die nächste Forstinventur fand 2013/2014 statt. Das Holzvermögen ist als Festwert ausgewiesen.

Die „Westerauer Stiftung" ist lediglich im Besitz von Waldflächen mit einem Gesamtwert in Höhe von 1.682.137,00 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Westerauer Stiftung" ist nicht im Besitz von bebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es ist kein Infrastrukturvermögen bei der „Westerauer Stiftung" vorhanden.

1.3 Finanzanlagen

Die „Westerauer Stiftung" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen ausgewiesen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der „Westerauer Stiftung“ nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.306,25 € (Vorjahr: 16.061,02 €).

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 1.512,78 € (Vorjahr: 133.406,67 €). In dieser Bilanzposition sind Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung in Höhe von 1.512,78 € (Vorjahr: 3.406,67 €) zum Stichtag ausgewiesen. Das kurzfristige Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck (130.000,00 €) ist im Wirtschaftsjahr 2015 entsprechend beglichen worden.

2.4 Liquide Mittel

Bei der „Westerauer Stiftung“ liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 160.594,34 € (Vorjahr: 31.285,85 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Festgeldanlage von 120.000,00 € als auch das laufende Geschäftskonto von 40.594,34 €.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Westerauer Stiftung“ gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist zum Stichtag insgesamt mit einem Betrag von 1.826.955,21 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 1.682.094,21 €.

Die „Westerauer Stiftung“ hat im Wirtschaftsjahr 2015 ein negatives Jahresergebnis von 5.498,88 € erzielt, welches nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in voller Höhe auf das Wirtschaftsjahr 2016 vorgetragen werden soll.

Die ***Freie Rücklage*** erhöht sich durch Verwendung des Jahresergebnisses 2014 (nach der derzeit noch aus-stehenden Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 1.335,24 € auf insgesamt 4.156,68 € (Vorjahr: 2.821,44 €). Der verbleibende Anteil des Jahres-ergebnisses soll nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 7.221,90 € (Vorjahr: 5.219,03 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2014 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage der verbliebene Betrag in Höhe von 2.002,87 € zugeführt werden.

2 Sonderposten

Für die „Westerauer Stiftung“ wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Bei der „Westerauer Stiftung“ wurden zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Die „Westerauer Stiftung“ hat im Wirtschaftsjahr 2015 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ von 75,36 € (Vorjahr: 0,00 €) zum Stichtag ausgewiesen. Es bestehen ebenfalls „Sonstige Verbindlichkeiten“ gegenüber der Hansestadt Lübeck aus der laufenden Geschäftsabwicklung in Höhe von insgesamt 12.640,10 € (Vorjahr: 24.556,75 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der „Westerauer Stiftung“ wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten, Holzverkäufe) und Finanzerträgen zusammen. Die Erträge aus Holzverkäufen liegen deutlich unter dem kalkulierten Planansatz, da sich die Holzmarktlage nur durchschnittlich darstellte.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	28.391,22	16.000,00	8.748,01
Finanzerträge	524,33	400,00	72,00
Außerordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00
Summe	**28.915,55**	**16.600,00**	**8.820,01**

2 Aufwendungen

Der „Westerauer Stiftung" entstanden im Wirtschaftsjahr 2015 u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck. Die „Westerauer Stiftung" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen innerhalb der kalkulierten Planansätze.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.977,45	13.400,00	11.161,33
Transferaufwendungen	0,00	200,00	0,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	2.599,99	3.500,00	3.157,56
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**25.577,44**	**17.200,00**	**14.318,89**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2015 ist ein negatives Jahresergebnis von 5.498,88 € erzielt worden. Dieses soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in voller Höhe als Jahresfehlbetrag auf das Wirtschaftsjahr 2016 vorgetragen werden.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Jahresergebnis vor Verwendung	3.338,11	0,00	- 5.498,88
Zuführung zur Freien Rücklage	- 1.335,24	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 2.002,87	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**- 5.498,88**

III. Sonstige Angaben

Die Westerauer Stiftung plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Jahr 2016 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc. nach § 51 Abs.3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Westerauer Stiftung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 30.05.2018 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die "Westerauer Stiftung" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der „Westerauer Stiftung“ nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der „Westerauer Stiftung“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 02.11.2020

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2015

Anlagevermögen MANDANT: 114	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0

478 von 1153 in Zusammenstellung

TOP 9.10

FORDERUNGSSPIEGEL 2015

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.306,25	1.306,25	0,00	0,00	16.061,02
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.512,78	1.512,78	0,00	0,00	133.406,67
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**2.819,03**	**2.819,03**	**0,00**	**0,00**	**149.467,69**

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2015

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-75,36	-75,36	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-12.640,10	-12.640,10	0,00	0,00	-24.556,75
	Summe	**-12.715,46**	**-12.715,46**	**0,00**	**0,00**	**-24.556,75**

Westerauer Stiftung
Lagebericht und Jahresabschluss 2015

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Die Westerauer Stiftung wurde im Jahre 1463 durch den in Lübeck tätigen Ratsmann und späteren Bürgermeister Andreas Geverdes und durch den Lübecker Bürger und Wandschneider Gerd van Lenthen gegründet. Ihr Name ist nach dem kleinen Dorf Westerau im Kreis Stormarn benannt, das sich im gemeinschaftlichen Eigentum der beiden Stifter befand. Die ursprünglichen Aufgaben der Stiftung waren der Gräberfürsorge auf den Friedhöfen St. Gertrud und St. Jürgen in Lübeck sowie der Abhaltung von Seelenmessen gewidmet. Daneben wurde die Verbesserung des damaligen schlechten Zustandes der Verbindungswege zwischen Lübeck und Westerau ausdrücklich zum Stiftungszweck erklärt. Ein wechselvolles Schicksal ist der Westerauer Stiftung im Laufe der Jahrhunderte nicht erspart geblieben. Neben geschichtlichen Ereignissen (Reformation, 30-jähriger Krieg u.a.), die zu einem Wandel der Stiftungszwecke führten, hatten sich die Vermögensverhältnisse durch Misswirtschaft mit der Zeit ständig verschlechtert. Die Stiftung besaß zwar Grundvermögen, aber keine regelmäßigen liquiden Mittel. Mehrfache Überlegungen, die Stiftung aufzulösen, wurden jedoch immer - wenn auch mit Hemmungen - verworfen, nicht zuletzt aufgrund der Annahme, dass die Westerauer Stiftung als eine der ältesten Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland gilt. In den letzten Jahren konnte die Stiftung der Erfüllung des Stiftungszweckes - Gewährung von Altersunterstützungen und Ausbildungsbeihilfen – nicht immer nachkommen. Durch die weitreichenden gesetzlichen sozialen Absicherungen (z.B. Pflegeversicherung) liegt das Hauptaugenmerk der Stiftung heute in der Unterstützung von bedürftigen begabten Studierenden.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Westerauer Stiftung ist ausschließlich und unmittelbar ältere bedürftige Menschen sowie bedürftige und begabte Studierende zu unterstützen.
Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen.
Sie erfüllt diesen Zweck durch
„a) Gewährung von Altersunterstützungen
b) Gewährung von Ausbildungsbeihilfen".

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Westerauer Stiftung besteht aus Grund- und Kapitalvermögen. Das in Westerau gelegene Grundvermögen (ca. 90 ha Wald) wird vom Bereich Stadtwald bewirtschaftet. Es bildet die wesentliche Ertragsquelle der Stiftung und bestimmt somit den Umfang der Ausschüttungen.

1.4 Organe der Stiftung

Die Westerauer Stiftung als Stiftung des bürgerlichen Rechts wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Westerauer Stiftung nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom

Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Westerauer Stiftung wird als Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Westerauer Stiftung vom 25.06.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 344), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Westerauer Stiftung stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt.

Die Stiftung gewährte in den letzten Jahren Förderleistungen an die Förderergesellschaft der Musikhochschule Lübeck e.V., um ihrem Stiftungszweck, der Unterstützung von bedürftigen und begabten Studierenden, Rechnung zu tragen.
Diese Leistungen konnten in der Vergangenheit nahezu ausschließlich aus Überschüssen der Waldbewirtschaftung bestritten werden.

Nach der 10-jährigen Forsteinrichtungsplanung wird in den Wäldern der Westerauer Stiftung durch nachhaltigen Holzeinschlag und Jagdverpachtung ein jährlicher Überschuss von 3.000 € bis 3.500 € erwartet.

Im Jahre 2015 lagen die Erlöse aus dem Holzverkauf und den Jagdertragsanteilen des Bereiches Stadtwald lediglich bei rund 8.600 € und damit deutlich unter den erwarteten Planungen, was unter anderem mit der nur durchschnittlichen Holzmarktlage zusammenhing. Demgegenüber stand trotzdem ein Betriebsaufwand in Höhe von ca. 10.800 € (brutto). Die Westerauer Stiftung erhält ihre Erträge überwiegend aus der Holzbewirtschaftung. Da es in 2015 keine Überschüsse zu verzeichnen gab, schloss das Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 5.498,88 € ab. Dieses negative Jahresergebnis soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in voller Höhe als Jahresfehlbetrag auf das Wirtschaftsjahr 2016 vorgetragen werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Westerauer Stiftung setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital“ von 144,9 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied“ von 1,68 Mio. € zum 31.12.2015 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital“ das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied“ hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldenwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist seriös nicht möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2015 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist somit gewährleistet.

Der Zweckrücklage konnte anteilig aus dem Jahresergebnis 2014 (nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft) ein Betrag in Höhe von 2.002,87 € zugeführt werden, so dass sich die Zweckrücklage auf 7.221,90 € zum Bilanzstichtag belief.

Die Freie Rücklage beträgt nach Verwendung des Jahresergebnisses 2014 (nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft) 4.156,68 € zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen beschränkt sich im Wesentlichen auf Verkaufserlöse aus der Waldbewirtschaftung sowie Verzinsung des Stiftungskapitals und der liquiden Mittel.
Die Finanzerträge konnten den Planwert von 400 € (Ist-Ergebnis: 72,00 €) nicht erreichen, der Festgeldzinssatz lag bei 0,15%.
Investitionen waren weder in 2015 noch sind sie in den Folgejahren geplant.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2015 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird nahezu ausschließlich durch die Bewirtschaftung der 90 ha großen Wälder in Westerau bestimmt. Das Wirtschaftsergebnis der kommenden Jahre wird neben der Holzmarktlage, die sich jeweils im Herbst jeden Jahres für die Einschlagsaison im Winter klärt, auch durch ggf. notwendige Ausgaben, zum Beispiel Wegeinstandsetzungen, beeinflusst werden.
Für das nachfolgende Jahr wird angestrebt, sofern die Holzmarktlage sich bessert, die Waldbewirtschaftung mit dem gewohnten durchschnittlichen Überschuss von über 3.000 € aus der Waldbewirtschaftung abschließen zu lassen.

Lübeck, den 02.11.2020

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Westerauer Stiftung

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2016

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A.GLIEDERUNG **D**ES **J**AHRESABSCHLUSSES 10
B.ALLGEMEINE **B**ILANZIERUNGS- UND **B**EWERTUNGSMETHODEN 10
AKTIVA 11
1 Anlagevermögen 11
1.2 Sachanlagen 11
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
1.2.3 Infrastrukturvermögen 11
1.3 Finanzanlagen 11
2 Umlaufvermögen 12
2.1 Vorräte 12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 12
2.4 Liquide Mittel 12
Passiva 13
1 Eigenkapital 13
2 Sonderposten 13
3 Rückstellungen 13
4 Verbindlichkeiten 13
5 Passive Rechungsabgrenzung 13
ERGEBNISRECHNUNG 14
1 Erträge 14
2 Aufwendungen 14
3 Jahresergebnis 14

III. SONSTIGE ANGABEN 15

IV. STIFTUNGSGREMIEN 15

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 16

Anlagenspiegel 17
Forderungsspiegel 18
Verbindlichkeitenspiegel 19

V. LAGEBERICHT 20

Westerauer Stiftung, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2016

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/15)	Schlusssaldo (12/16)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.137,00	1.682.137,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.306,25	5.194,14
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.512,78	120,00
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	26,61
18 2.4 Liquide Mittel	160.594,34	170.335,90
Summe Aktiva	**1.845.550,37**	**1.857.813,65**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/15)	Schlusssaldo (12/16)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	144.861,00	144.861,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.682.094,21	1.682.094,21
2009010 1.02 Freie Rücklage	4.156,68	4.156,68
2009020 1.03 Zweckrücklage	7.221,90	7.221,90
204 1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	- 5.498,88
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 5.498,88	617,97
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75,36	0,00
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	12.640,10	24.360,77
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**1.845.550,37**	**1.857.813,65**

486 von 1153 in Zusammenstellung

TOP 9.10

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2016

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	8.748,01	16.000,00	26.220,84	10.220,84	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**8.748,01**	**16.100,00**	**26.220,84**	**10.120,84**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-11.161,33	-13.400,00	-22.687,63	-9.287,63	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.157,56	-5.500,00	-3.020,14	2.479,86	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-14.318,89**	**-19.000,00**	**-25.707,77**	**-6.707,77**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-5.570,88**	**-2.900,00**	**513,07**	**3.413,07**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	72,00	100,00	104,90	4,90	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**72,00**	**100,00**	**104,90**	**4,90**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-5.498,88**	**-2.800,00**	**617,97**	**3.417,97**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**-5.498,88**	**-2.800,00**	**617,97**	**3.417,97**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2016

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	2016
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016
9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	23.502,78	16.000,00	22.332,95	6.332,95	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	210,89	100,00	122,68	22,68	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**23.713,67**	**16.200,00**	**22.455,63**	**6.255,63**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-22.896,87	-13.400,00	-11.161,32	2.238,68	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	-26,61	-26,61	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-3.263,31	-5.500,00	-2.901,14	2.598,86	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-26.160,18**	**-19.000,00**	**-14.089,07**	**4.910,93**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-2.446,51**	**-2.800,00**	**8.366,56**	**11.166,56**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	130.000,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**130.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**130.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	1.755,00	0,00	1.495,00	1.495,00	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	-120,00	-120,00	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**1.755,00**	**0,00**	**1.375,00**	**1.375,00**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**129.308,49**	**-2.800,00**	**9.741,56**	**12.541,56**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	129.308,49	-2.800,00	9.741,56	12.541,56	0,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	31.285,85	160.594,00	160.594,34	0,34	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	160.594,34	157.794,00	170.335,90	12.541,90	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016
9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	61.600,80
+ Einzahlungen	1.495,00
- Auszahlungen	-120,00
Bestand Haushaltsjahr	**62.975,80**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2015	2016	2016
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Westerauer Stiftung

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2016

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2020

I. Allgemeine Hinweise

Die "Westerauer Stiftung" hat zum 31. Dezember 2016 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 25.06.1976 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Es erfolgten die 1. Folgeinventur im Frühjahr 2016 und die 2. Folgeinventur im Somme 2019, die keine Veränderungen brachten.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Westerauer Stiftung" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Westerauer Stiftung“ das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der „Westerauer Stiftung“ dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Das Holzvermögen ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der erhobenen Forsteinrichtungsdaten bewertet worden. Die nächste Forstinventur fand 2013/2014 statt. Das Holzvermögen ist als Festwert ausgewiesen.

Die „Westerauer Stiftung“ ist lediglich im Besitz von Waldflächen mit einem Gesamtwert in Höhe von 1.682.137,00 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Westerauer Stiftung“ ist nicht im Besitz von bebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es ist kein Infrastrukturvermögen bei der „Westerauer Stiftung“ vorhanden.

1.3 Finanzanlagen

Die „Westerauer Stiftung“ hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen ausgewiesen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der „Westerauer Stiftung“ nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von 5.194,14 € (Vorjahr: 1.306,25 €).

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 120,00 € (Vorjahr: 1.512,78 €). In dieser Bilanzposition sind Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung ausgewiesen.

Bei der Stiftung sind „Sonstige Vermögensgegenstände“ in Höhe von 26,61 € (Vorjahr: 0,00 €) zum Stichtag angefallen, die aus einer Forderung gegenüber dem Finanzamt resultiert.

2.4 Liquide Mittel

Bei der „Westerauer Stiftung“ liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 170.335,90 € (Vorjahr: 160.594,34 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Festgeldanlage von 120.000,00 € als auch das laufende Geschäftskonto von 50.335,90 €.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Westerauer Stiftung“ gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist zum Stichtag insgesamt mit einem Betrag von 1.826.955,21 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 1.682.094,21 €.

Die „Westerauer Stiftung“ hat im Wirtschaftsjahr 2016 ein positives Jahresergebnis von 617,97 € erzielt, welches gem. § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik in voller Höhe mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2015 (5.498,88 €) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck im darauffolgenden Wirtschaftsjahr 2017 verrechnet werden soll.

Die ***Freie Rücklage*** beträgt wie im Vorjahr 4.156,68 €.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag unverändert wie im Vorjahr mit einem Betrag von 7.221,90 € ausgewiesen.

2 Sonderposten

Für die „Westerauer Stiftung“ wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Bei der „Westerauer Stiftung“ wurden zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Die „Westerauer Stiftung“ hat im Wirtschaftsjahr 2016 keine „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (Vorjahr: 75,36 €) zum Stichtag ausgewiesen. Es bestehen allerdings „Sonstige Verbindlichkeiten“ gegenüber der Hansestadt Lübeck aus der laufenden Geschäftsabwicklung in Höhe von insgesamt 24.360,77 € (Vorjahr: 12.640,10 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der „Westerauer Stiftung“ wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten, Holzverkäufe) und Finanzerträgen zusammen. Die Erträge aus Holzverkäufen liegen deutlich über dem kalkulierten Planansatz aufgrund einer guten Holzmarktlage.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.748,01	16.000,00	26.220,84
Finanzerträge	72,00	100,00	104,90
Außerordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00
Summe	**8.820,01**	**16.300,00**	**26.325,74**

2 Aufwendungen

Der „Westerauer Stiftung" entstanden im Wirtschaftsjahr 2016 u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck. Die „Westerauer Stiftung" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bewegen sich deutlich über den Planzahlen, da aufgrund einer guten Holzmarktlage ein erhöhter Holzeinschlag vorgenommen wurde, was erhöhte Personalkosten nach sich zog.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.161,33	13.400,00	22.687,63
Transferaufwendungen	0,00	100,00	0,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	3.157,56	5.500,00	3.020,14
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**14.318,89**	**19.100,00**	**25.707,77**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnte ein positives Jahresergebnis von 617,97 € erzielt werden. Der Jahresüberschuss soll gem. § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik in voller Höhe mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2015 (5.498,88 €) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck im darauffolgenden Wirtschaftsjahr 2017 verrechnet werden.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 5.498,88	0,00	617,97
Zuführung zur Freien Rücklage	0,00	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	0,00	0,00	0,00
Summe	**- 5.498,88**	**0,00**	**617,97**

III. Sonstige Angaben

Die Westerauer Stiftung plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Jahr 2017 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc. nach § 51 Abs.3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Westerauer Stiftung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 30.05.2018 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die "Westerauer Stiftung" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der „Westerauer Stiftung" nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der „Westerauer Stiftung" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 02.11.2020

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2016

Anlagevermögen MANDANT: 114	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0

500 von 1153 in Zusammenstellung

TOP 9.10

FORDERUNGSSPIEGEL 2016

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.194,14	5.194,14	0,00	0,00	1.306,25
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	120,00	120,00	0,00	0,00	1.512,78
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	26,61	0,00	26,61	0,00	0,00
	Summe	**5.340,75**	**5.314,14**	**26,61**	**0,00**	**2.819,03**

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2016

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-75,36
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-24.360,77	-24.360,77	0,00	0,00	-12.640,10
	Summe	**-24.360,77**	**-24.360,77**	**0,00**	**0,00**	**-12.715,46**

Westerauer Stiftung
Lagebericht und Jahresabschluss 2016

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Die Westerauer Stiftung wurde im Jahre 1463 durch den in Lübeck tätigen Ratsmann und späteren Bürgermeister Andreas Geverdes und durch den Lübecker Bürger und Wandschneider Gerd van Lenthen gegründet. Ihr Name ist nach dem kleinen Dorf Westerau im Kreis Stormarn benannt, das sich im gemeinschaftlichen Eigentum der beiden Stifter befand. Die ursprünglichen Aufgaben der Stiftung waren der Gräberfürsorge auf den Friedhöfen St. Gertrud und St. Jürgen in Lübeck sowie der Abhaltung von Seelenmessen gewidmet. Daneben wurde die Verbesserung des damaligen schlechten Zustandes der Verbindungswege zwischen Lübeck und Westerau ausdrücklich zum Stiftungszweck erklärt. Ein wechselvolles Schicksal ist der Westerauer Stiftung im Laufe der Jahrhunderte nicht erspart geblieben. Neben geschichtlichen Ereignissen (Reformation, 30-jähriger Krieg u.a.), die zu einem Wandel der Stiftungszwecke führten, hatten sich die Vermögensverhältnisse durch Misswirtschaft mit der Zeit ständig verschlechtert. Die Stiftung besaß zwar Grundvermögen, aber keine regelmäßigen liquiden Mittel. Mehrfache Überlegungen, die Stiftung aufzulösen, wurden jedoch immer - wenn auch mit Hemmungen - verworfen, nicht zuletzt aufgrund der Annahme, dass die Westerauer Stiftung als eine der ältesten Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland gilt. In den letzten Jahren konnte die Stiftung der Erfüllung des Stiftungszweckes - Gewährung von Altersunterstützungen und Ausbildungsbeihilfen – nicht immer nachkommen. Durch die weitreichenden gesetzlichen sozialen Absicherungen (z.B. Pflegeversicherung) liegt das Hauptaugenmerk der Stiftung heute in der Unterstützung von bedürftigen begabten Studierenden.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Westerauer Stiftung ist ausschließlich und unmittelbar ältere bedürftige Menschen sowie bedürftige und begabte Studierende zu unterstützen.
Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen.
Sie erfüllt diesen Zweck durch
„a) Gewährung von Altersunterstützungen
b) Gewährung von Ausbildungsbeihilfen".

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Westerauer Stiftung besteht aus Grund- und Kapitalvermögen. Das in Westerau gelegene Grundvermögen (ca. 90 ha Wald) wird vom Bereich Stadtwald bewirtschaftet. Es bildet die wesentliche Ertragsquelle der Stiftung und bestimmt somit den Umfang der Ausschüttungen.

1.4 Organe der Stiftung

Die Westerauer Stiftung als Stiftung des bürgerlichen Rechts wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Westerauer Stiftung nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom

Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Westerauer Stiftung wird als Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Westerauer Stiftung vom 25.06.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 344), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Westerauer Stiftung stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt.

Die Stiftung gewährte in den letzten Jahren Förderleistungen an die Förderergesellschaft der Musikhochschule Lübeck e.V., um ihrem Stiftungszweck, der Unterstützung von bedürftigen und begabten Studierenden, Rechnung zu tragen.
Diese Leistungen konnten in der Vergangenheit nahezu ausschließlich aus Überschüssen der Waldbewirtschaftung bestritten werden.

Nach der 10-jährigen Forsteinrichtungsplanung wird in den Wäldern der Westerauer Stiftung durch nachhaltigen Holzeinschlag und Jagdverpachtung ein jährlicher Überschuss von 3.000 € bis 3.500 € erwartet.

Im Jahre 2016 hat der Bereich Stadtwald für die Stiftung aus dem Holzverkauf 25.100 € erlöst, was unter anderem mit der guten Holzmarktlage zusammenhing. Demgegenüber stand ein notwendiger Betriebsaufwand in Höhe von ca. 22.400 € (brutto). Damit wurde ein durchschnittlicher Überschuss erwirtschaftet. Die Westerauer Stiftung erhält ihre Erträge überwiegend aus der Holzbewirtschaftung. Letztlich wurde ein positives Jahresergebnis in Höhe von 617,97 € erzielt, welches nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in voller Höhe mit dem vorgetragenen Fehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2015 verrechnet werden soll.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Westerauer Stiftung setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 144,9 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 1,68 Mio. € zum 31.12.2016 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldenwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist seriös nicht möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2016 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist somit gewährleistet.

Die Zweckrücklage wird zum Bilanzstichtag unverändert wie im Vorjahr mit einem Betrag von 7.221,90 € ausgewiesen.

Die Freie Rücklage beträgt wie im Vorjahr 4.156,68 € zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen beschränkt sich im Wesentlichen auf Verkaufserlöse aus der Waldbewirtschaftung sowie Verzinsung des Stiftungskapitals und der liquiden Mittel.
Die Finanzerträge bewegten sich im kalkulierten Planansatz von 100 € (Ist-Ergebnis 104,90 €), der Festgeldzinssatz lag bei 0,07%.
Investitionen waren weder in 2016 noch sind sie in den Folgejahren geplant.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2016 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird nahezu ausschließlich durch die Bewirtschaftung der 90 ha großen Wälder in Westerau bestimmt. Das Wirtschaftsergebnis der kommenden Jahre wird neben der Holzmarktlage, die sich jeweils im Herbst jeden Jahres für die Einschlagsaison im Winter klärt, auch durch ggf. notwendige Ausgaben, zum Beispiel Wegeinstandsetzungen, beeinflusst werden.
Für das nachfolgende Jahr wird angestrebt, sofern die Holzmarktlage sich bessert, die Waldbewirtschaftung mit dem gewohnten durchschnittlichen Überschuss von über 3.000 € aus der Waldbewirtschaftung abschließen zu lassen.

Lübeck, den 02.11.2020

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 und der dazugehörigen Lageberichte der Westerauer Stiftung

Rechnungsprüfungsamt

September 2021

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer: Jürgen Saß
Layout: Yvonne Bretfeld

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis III

1 Vorbemerkungen und Prüfungsgegenstand 1

1.1 Vorjahre 2

1.2 Haushaltsplanung 3

2 Jahresabschluss 2015 3

2.1 Bilanz 2015 3

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen 2015 4

2.1.2 Liquide Mittel 2015 4

2.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten 2015 4

2.2 Ergebnisrechnung 2015 4

2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 2015 5

2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2015 5

2.3 Finanzrechnung 2015 6

2.3.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 2015 6

2.3.2 EZ aus Rückflüssen von Ausleihungen 2015 6

2.3.3 AZ für Sach- und Dienstleistungen 2015 6

2.4 Anhang 2015 7

2.5 Lagebericht 2015 7

3 Jahresabschluss 2016 7

3.1 Bilanz 2016 7

3.1.1 Liquide Mittel 2016 8

3.1.2 Sonstige Verbindlichkeiten 2016 9

3.2 Ergebnisrechnung 2016 9

3.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 2016 9

3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2016 9

3.3 Finanzrechnung 2016 10
3.4 Anhang 2016 10
3.5 Lagebericht 2016 10
4 Rücklagenentwicklung und Mittelverwendung 2015 und 2016 12
5 Erhalt des Stiftungsvermögens 2015 und 2016 12
6 Zusammenfassung 2015 und 2016 13

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre 2

Tabelle 2: Vergleich der Holzumsätze Stiftungen / Stadtwald 5

Tabelle 3: Rücklagenentwicklung 12

Abkürzungsverzeichnis

AZ	–	Auszahlung(en)
EZ	–	Einzahlung(en)
GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	–	Gemeindeordnung
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
JJK	–	Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
StiftG	–	Stiftungsgesetz
VV-Kontenrahmen	–	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden
WS	–	Westerauer Stiftung

1 Vorbemerkungen und Prüfungsgegenstand

Die Westerauer Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 92 Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen (EZ) und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA machte das RPA von dieser Regelung Gebrauch.

Die Westerauer Stiftung ist eine Förderstiftung. Neben Kapitalvermögen besteht das Vermögen hauptsächlich aus ca. 90 ha Wald, der vom Bereich Stadtwald der HL bewirtschaftet wird. Die Erträge sollen gemäß Satzungszweck für die Gewährung von Alters- und Ausbildungsbeihilfen ausgeschüttet werden.

Prüfungsgegenstand waren die JA 2015 und 2016. Diese wurden dem RPA im November 2020 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung fand von Juni 2021 bis August 2021 statt.

1.1 Vorjahre

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Thema	RPA-Bericht	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
Eröffnungsbilanz			
Inventur	Es fand keine ordnungsgemäße Inventur statt.	Die Inventur werde derzeit (2016) durchgeführt und die Erkenntnisse würden im nächstmöglichen JA verarbeitet.	Das vorliegende Inventar weist keine aktuellen Bewertungen auf, siehe Tz. 3.5
JA 2010			
Zweckrücklage	Die Kontenart 200 existiert in den VV-Kontenrahmen nicht. Die Zweckrücklage ist der Kontenart 203 Ergebnisrücklage zuzuordnen.	Der Zuordnung der Zweckrücklagen zu den Ergebnisrücklagen werde zukünftig gefolgt.	Die Zweckrücklage ist weiterhin der Kontenart 200 und nicht der Ergebnisrücklage zugeordnet (siehe Tz. 2.1).
JA 2011			
Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	Es wurde die Gliederung des Eigenkapitals bemängelt.	Die Verwaltung hat den Vorgang der Stiftungsaufsicht zur Stellungnahme vorgelegt.	Die Stellungnahme der Stiftungsaufsicht liegt aktuell noch nicht vor.
JA 2013			
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	Die Bewirtschaftung durch den Bereich Stadtwald in 2012 + 2013 war defizitär.	Eine Lösung wird angestrebt. Die Kündigung des Dienstleistungsvertrages erfolgte zum 31.12.2020.	Der Vertrag wurde bis zum 31.12.2022 verlängert.
JA 2014			
Inventur 2014	Die Ergebnisse der Forstinventur wurden nicht im Lagebericht genannt und erläutert.	Die Werte für 2005 und 2014 wurden dargestellt, es wurden neue Werte für das Jahr 2021 angekündigt.	In Abstimmung mit der Stiftungsverwaltung wurde der Bereich Stadtwald um Vorlage ordnungsgemäßer und vollständiger Inventare gebeten.

1.2 Haushaltsplanung

Der Haushaltsplan für 2015 wurde am 27.11.2014 von der Bürgerschaft beschlossen und im Januar 2015 dem Innenminister gemeinsam mit dem städtischen Haushalt vorgelegt.

Der Haushaltsplan für 2016 wurde am 24.11.2015 von der Bürgerschaft beschlossen und im Januar 2016 dem Innenminister gemeinsam mit dem städtischen Haushalt vorgelegt.

2 Jahresabschluss 2015

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

2.1 Bilanz 2015

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Der Jahresfehlbetrag (5.499 EUR) stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt.

Die Bilanz ist rechnerisch richtig, formell gibt es jedoch wie in den Vorjahren beim Eigenkapital Abweichungen vom Muster zu § 48 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik). Die Kontenart 200 existiert in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) nicht für Rücklagen. Die Zweckrücklage und die freie Rücklage sind richtigerweise der Kontenart 203 Ergebnisrücklage zuzuordnen (siehe RPA-Bericht zum JA 2011).[1]

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Zwei weitere wesentliche Posten der Bilanz, die aber nicht systematisch im Rahmen der JA geprüft wurden, waren zum einen der Posten Wald, Forsten, der sich im Anlagenspiegel wiederfindet. Ergänzend dazu ergeben sich weitere Ausführungen zur Inventur unter 2.5 Lagebericht. Des Weiteren ist der Posten Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied von dieser Prüfung ausgenommen worden, der sich seit der Eröffnungsbilanz unverändert darstellt. Im Rahmen der Abschlussprüfung des JA 2011 wurde hierzu berichtet.[2]

[1] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2011 der Westerauer Stiftung Tz.2.1.2 vom 26.04.2018; VO2018/06236.

[2] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2011 der Westerauer Stiftung Tz.2.1.1 vom 26.04.2018; VO2018/06236.

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen 2015

	31.12.2014	31.12.2015
Kontenart 179	133.407 EUR	1.513 EUR

Bei dem wesentlichen Teil der sonstigen privatrechtlichen Forderungen per 31.12.2014 handelte es sich um eine Festgeldanlage bei der HL in Höhe von 130 TEUR, die am 01.07.2015 an die Stiftung zurückgeführt wurde.

2.1.2 Liquide Mittel 2015

	31.12.2014	31.12.2015
Kontengruppe 18	31.286 EUR	160.594 EUR

Es bestand zum Bilanzstichtag ein Kontokorrentkonto mit einem Saldo von 40.594 EUR und ein Festgeldkonto von 120.000 EUR. Das Festgeld wurde am 16.12.2015 angelegt. Die Einzahlung des Festgeldes erfolgte vom laufenden Konto der Stiftung. Die Kontostände stimmten mit den Saldenbestätigungen überein.

2.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten 2015

	31.12.2014	31.12.2015
Kontenart 379	24.557 EUR	12.640 EUR

Bei dem überwiegenden Teil der sonstigen Verbindlichkeiten handelte es sich um die Jahresabrechnung für die Bewirtschaftung der Stiftungswälder in Höhe von 10.061 EUR und um die Personalkostenerstattung 2015 in Höhe von 2.458 EUR.

2.2 Ergebnisrechnung 2015

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und dem zugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig und stimmt mit den Zahlen aus dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die fortgeschriebenen Planansätze sind korrekt dargestellt.

Die Westerauer Stiftung erzielte einen Jahresfehlbetrag von 5.499 EUR, welcher nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der HL in voller Höhe auf das Wirtschaftsjahr 2016 übertragen werden soll (siehe Tz. 3.1).

Die geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert.

2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 2015

	2014	2015
Kontenarten 441, 442 und 446	28.391 EUR	8.748 EUR

Die Westerauer Stiftung besitzt laut Lagebericht Ziff. 1.3 ca. 90 ha Wald, der die Haupteinnahmequelle darstellt. Die Ergebnisrechnung weist auf dem Konto 4421000 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten in Höhe von 7.736 EUR aus. Es handelte sich um Erträge aus dem Holzverkauf. Die Erträge aus Holzverkäufen liegen deutlich unter dem kalkulierten Planansatz in Höhe von 16.000 EUR. Die Ursache dafür soll laut Anhang zum Jahresabschluss in einer nur durchschnittlichen Holzmarktlage begründet sein. Eine Beurteilung dieser Angabe ist hier nicht möglich. Allerdings sind in diesem Jahr sowohl bei den Stiftungen als auch beim Stadtwald die Entgelte für Holzverkäufe zurückgegangen und im Folgejahr wieder gestiegen.

Tabelle 2: Vergleich der Holzumsätze Stiftungen / Stadtwald

	2014	2015	2016
113 JJK	180.494,71 €	165.520,10 €	174.068,57 €
114 WS	27.429,32 €	7.736,11 €	25.158,93 €
100 Stadtwald	1.232.739,38 €	1.158.518,38 €	1.222.557,00 €

2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2015

	2014	2015
Kontengruppe 52	22.977 EUR	11.161 EUR

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden überwiegend auf dem Konto 5221000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens gebucht (10.841 EUR). Hierin enthalten ist die Schlussrechnung des Bereichs Stadtwald für die Waldbewirtschaftung 2015 in Höhe von 10.061 EUR. Durch die im Vergleich zum Vorjahr geringere Holzernte reduzierte sich auch der damit verbundene Aufwand. Der Planansatz von 13.400 EUR wurde unterschritten.

2.3 Finanzrechnung 2015

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Für den JA sind lediglich die drei folgenden Positionen der Finanzrechnung wesentlich.

2.3.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 2015

	2014	2015
Kontengruppe 64	20.524 EUR	23.503 EUR

Die in der Finanzrechnung dargestellten EZ von privatrechtlichen Leistungsentgelten bestehen 2015 im Wesentlichen im Ausgleich einer Holzrechnung über 16.061 EUR aus dem Jahr 2014, die am 04.02.2015 beglichen wurde.

2.3.2 EZ aus Rückflüssen von Ausleihungen 2015

	2014	2015
Kontengruppe 686	2.875 EUR	130.000 EUR

Es bestand zu Jahresbeginn noch die Forderung aus einem Termingeld (Festgeld) in Höhe von 130 TEUR gegenüber der HL (siehe Tz. 2.1.2). Die Rückzahlung des Festgeldes an die Stiftung erfolgte am 01.07.2015. Die Rückzahlung des Darlehens wurde in der Kontengruppe 686 erfasst. Hier sind jedoch EZ aus Rückflüssen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter zu erfassen. Formell richtig müssen die Rückflüsse von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 31 GemHVO-Doppik als einzelne Positionen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen sein. Richtigerweise wäre daher entsprechend Anlage 21 (Muster zu § 46) GemHVO-Doppik die Kontengruppe 695 (Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel) anzuwenden gewesen.

2.3.3 AZ für Sach- und Dienstleistungen 2015

	2014	2015
Kontengruppe 72	14.893 EUR	22.897 EUR

Im Jahr 2015 wurde die Rechnung für die Bewirtschaftung des Waldes der Stiftung durch den Bereich Stadtwald für das Jahr 2014 erstellt und fällig. Da die Bewirtschaftungskosten 2014 höher waren als im Vorjahr, wurde auf Antrag der Stiftungsverwaltung durch eine überplanmäßige Bewilligung des Haushalts 2014 der Ansatz des entsprechenden Aufwandkontos auf die tatsächliche Höhe der Kosten angehoben.

2.4 Anhang 2015

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel sind beigefügt, wurden geprüft und ergaben keine Beanstandungen.

2.5 Lagebericht 2015

Dem JA ist ein vom Bürgermeister unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser gibt einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des JA.

Im Anhang zum JA wurde unter der Aktiva Position 1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwähnt, dass das Holzvermögen durch ein forstwirtschaftliches Gutachten aus dem Jahr 2005 auf der Grundlage der erhobenen Forsteinrichtungsdaten neu bewertet wurde. Die Forstinventur fand 2013/2014 statt. Das Ergebnis wurde weder im Anhang zum JA noch im Lagebericht genannt und erläutert. Dieser Punkt wurde sinngemäß bereits im Prüfungsbericht 2014 besprochen.[3]

3 Jahresabschluss 2016

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

3.1 Bilanz 2016

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Der Jahresüberschuss 2016 (618 EUR) stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel

[3] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2014 der Westerauer Stiftung Tz.2.5 vom 21.07.2021.

stimmen mit der Finanzrechnung überein. Der Vorjahresfehlbetrag wurde in der Kontenart 205 als vorgetragener Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.499 EUR ausgewiesen. Abweichend von § 26 Abs. 3 GemHVO – Doppik, wonach Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden sollen, wurde nicht die vorhandene freie Rücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet. Es soll nach noch zu treffenden Beschlusses der Bürgerschaft das positive Ergebnis aus dem Jahr 2016 und im weiteren Verlauf das positive Ergebnis aus dem folgenden Wirtschaftsjahr 2017 zur Verrechnung des Jahresfehlbetrages aus dem Jahr 2015 verwendet werden.

Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt. Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Formell gibt es jedoch wie in den Vorjahren beim Eigenkapital Abweichungen vom Muster zu § 48 GemHVO-Doppik. Die Kontenart 200 existiert im VV-Kontenrahmen nicht für Rücklagen. Die Zweckrücklage und die freie Rücklage sind der Kontenart 203 Ergebnisrücklage zuzuordnen (siehe RPA-Bericht zum JA 2011).[4]

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Zwei weitere wesentliche Posten der Bilanz, die aber nicht systematisch im Rahmen der JA geprüft wurden, waren zum einen der Posten Wald, Forsten, der sich im Anlagenspiegel wiederfindet. Ergänzend dazu ergeben sich weitere Ausführungen zur Inventur unter 3.5 Lagebericht. Des Weiteren ist der Posten Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied von dieser Prüfung ausgenommen worden, der sich seit der Eröffnungsbilanz unverändert darstellt. Im Rahmen der Abschlussprüfung des JA 2011 wurde hierzu berichtet.[5]

3.1.1 Liquide Mittel 2016

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 18	160.594 EUR	170.336 EUR

Es bestand zum Bilanzstichtag ein Kontokorrentkonto mit einem Saldo von 50.336 EUR und ein Festgeldkonto von 120.000 EUR. Die Kontostände stimmten mit den Saldenbestätigungen überein.

[4] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2011 der Westerauer Stiftung Tz.2.1.2 vom 26.04.2018; VO2018/06236.

[5] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2011 der Westerauer Stiftung Tz.2.1.1 vom 26.04.2018; VO2018/06236.

3.1.2 Sonstige Verbindlichkeiten 2016

	31.12.2015	31.12.2016
Kontenart 379	12.640 EUR	24.361 EUR

Bei dem überwiegenden Teil der sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um die Jahresabrechnung für die Bewirtschaftung der Stiftungswälder in Höhe von 21.664 EUR und die Personalkostenerstattung 2016 in Höhe von 2.515 EUR.

3.2 Ergebnisrechnung 2016

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und dem zugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig und stimmt mit den Zahlen aus dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die fortgeschriebenen Planansätze sind korrekt dargestellt.

Die Westerauer Stiftung erzielte 2016 einen Jahresüberschuss in Höhe von 618 EUR, der nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der HL in voller Höhe mit dem Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 2015 verrechnet werden soll (vgl. 3.1).

Die geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert.

3.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 2016

	2015	2016
Kontenarten 441, 442 und 446	8.748 EUR	26.221 EUR

Die Westerauer Stiftung besitzt ca. 90 ha Wald, der ihre Haupteinnahmequelle darstellt. Die Ergebnisrechnung weist auf dem Konto 4421000 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten in Höhe von 25.159 EUR aus. Es handelte sich hierbei um Erträge aus dem Holzverkauf. Weitere Einnahmen in Höhe von 1.061 EUR stammen aus Pachten. Der Planansatz von 16.000 EUR wurde deutlich überschritten.

3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2016

	2015	2016
Kontengruppe 52	11.161 EUR	22.688 EUR

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Wesentlichen auf dem Konto 5221000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens gebucht (22.444 EUR).

Hierin enthalten ist die Schlussrechnung des Bereichs Stadtwald für die Waldbewirtschaftung 2016 in Höhe von 21.664 EUR. Weitere Ausgaben sind die der HL zu erstattenden Personalkosten in Höhe von 2.796 EUR. Durch die im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Holzernte stieg auch der damit verbundene Aufwand. Der Planansatz von 13.400 EUR wurde erheblich überschritten. Er wurde durch die Mehrerlöse jedoch rechnerisch ausgeglichen (siehe Tz. 3.2.1). Eine überplanmäßige Bewilligung ist erfolgt.

3.3 Finanzrechnung 2016

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die AZ blieben unter den Haushaltsansätzen.

Für den JA wesentliche Positionen wurden im Rahmen der Ergebnisrechnung mitgeprüft (siehe Textziffer 3.2). Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.4 Anhang 2016

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel sind beigefügt und wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.5 Lagebericht 2016

Dem JA ist ein vom Bürgermeister unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser gibt einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des JA.

Im Anhang zum JA wurde unter der Aktiva Position 1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwähnt, dass das Holzvermögen durch ein forstwirtschaftliches Gutachten aus dem Jahr 2005 auf der Grundlage der erhobenen Forsteinrichtungsdaten neu bewertet wurde. Die Forstinventur fand 2013/2014 statt. Das Ergebnis wurde weder im Anhang zum JA noch im Lagebericht genannt und erläutert. Dieser Punkt wurde sinngemäß bereits im Prüfungsbericht 2014 besprochen.

Für das Jahr 2016 wird im Anhang zum JA die Durchführung einer Inventur im Frühjahr 2016 genannt.[6] „Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet." Auf Nachfrage wurde das Bestandsverzeichnis vorgelegt, in dem die Grundstücke und der Aufwuchs des Waldes erfasst sind. Bezüglich des Grundbesitzes ist diese Lösung nicht zu beanstanden, da sich keine Änderung eingestellt hat und das Grundvermögen durch vollständig vorgelegte Grundbuchauszüge belegt ist.

Hinsichtlich des Aufwuchses des Waldes wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass sich der im Bestandsverzeichnis genannte Wert des Waldes auf der Basis von Zahlen aus dem Jahr 2005 ergibt. Die buchmäßige Fortschreibung des Bestandes aus der Eröffnungsbilanz erscheint nicht sachgerecht. Hinsichtlich des Waldbestandes ist eine regelmäßige körperliche Inventur zur Wertbestimmung erforderlich. Nach § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Stiftung ein Inventar aufzustellen, in dem alle Vermögensgegenstände mit ihrem Wert zu verzeichnen sind. Dieses wurde bezogen auf den Waldbestand nicht erstellt.

Im Rahmen der Stellungnahme des Bereichs Stadtwald zu dem Abschlussbericht des RPA zum JA 2014 wurde mitgeteilt, dass Ergebnisse aus den Inventuren in den Jahren 1993, 2004, 2014 und 2021 vorliegen. Diese wurden im Lagebericht nicht genannt.

Nach § 4 Abs. 1 Stiftungsgesetz (StiftG) haben die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Dabei ist nach § 4 Abs. 2 StiftG das Stiftungsvermögen zu erhalten. Solange keine regelmäßigen Bestandsaufnahmen des Waldes mit dessen Wertbestimmung erfolgen, kann die Stiftungsverwaltung nicht beurteilen, ob das Stiftungsvermögen erhalten ist. Solange keine regelmäßigen Bestandsaufnahmen des Waldes Auskunft über den Wert des Waldes ergeben, können die zur Erfüllung des Stiftungszweckes notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht von der Stiftungsverwaltung veranlasst werden.

Hier muss für zukünftige Jahresabschlüsse eine nachvollziehbare Aussage über den tatsächlichen Wert des Waldes getroffen werden. Dieser Sachverhalt wurde bereits im Bericht zum JA 2014 der Westerauer Stiftung dargelegt.[7]

Der Lagebericht soll zukünftig die Darstellung des aktuellsten durch eine Inventur ermittelten Wert des Waldbestandes enthalten.

[6] Jahresabschlussbericht WS 2016, S. 10.

[7] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2014 der Westerauer Stiftung Tz. 2.5 vom 21.07.2021.

4 Rücklagenentwicklung und Mittelverwendung 2015 und 2016

2015 und 2016 wurden keine Mittel für den Stiftungszweck (die Gewährung von Altersbeihilfen an bedürftige Personen und die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an bedürftige und begabte Studierende) ausgeschüttet.

Tabelle 3: Rücklagenentwicklung

Jahr	Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)				Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
	Anfangs-bestand EUR	Ent-nahme EUR	Einstel-lung EUR	End-stand EUR	Anfangs-stand EUR	Ent-nahme EUR	Einstel-lung EUR	End-stand EUR
2010	0	0	0	0	0	0	0	0
2011	0	0	0	0	0	0	15.066	15.066
2012	0	0	0	0	15.066	0	921	15.987
2013	0	0	1.241	1.241	15.987	15.000	1.862	2.849
2014	1.241	0	1.580	2.821	2.849	0	2.370	5.219
2015	**2.841**	**0**	**1.335**	**4.156**	**5.219**	**0**	**2.003**	**7.222**
2016	**4.156**	**0**	**0**	**4.156**	**7.222**	**0**	**0**	**7.222**

Nach Beschlussfassung der Bürgerschaft sollen im Jahr 2015 aus dem Ergebnis des Jahres 2014 der Zweckrücklage 2.003 EUR und der freien Rücklage 1.335 EUR zugeführt werden. Der Jahresfehlbetrag 2015 führt dazu, dass keine weiteren Rücklagen für die Jahre 2015 und 2016 vorgenommen werden können. Der Jahresüberschuss 2016 soll mit dem Jahresfehlbetrag 2015 verrechnet werden (vgl. Tz. 3.1).

Die Zweckrücklage dient gemäß der Steuererklärung für die Jahre 2014 bis 2016 der Förderung von begabten Studenten der Musikhochschule Lübeck.

5 Erhalt des Stiftungsvermögens 2015 und 2016

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 4 Abs. 2 StiftG).

Die Stiftung hat im Prüfungsjahr 2015 einen Unterschuss erwirtschaftet, der in das Wirtschaftsjahr 2016 vorgetragen wird. Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied blieben konstant, sodass das Stiftungsvermögen nicht geschmälert wurde. Es muss jedoch vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass wiederholte Jahresfehlbeträge zu einer Reduzierung des Stiftungskapitals führen können. Dieses widerspricht dem Stiftungsgesetz und muss daher unbedingt vermieden werden.

Weiterhin ist die Beurteilung des Erhalts des Stiftungsvermögens ohne regelmäßige Wertbeurteilung des Waldes (siehe Tz. 3.5) nicht möglich.

6 Zusammenfassung 2015 und 2016

Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westerauer Stiftung mit der Einschränkung, die sich aus Tz. 3.5 ergeben. Dieses hat auch Bedeutung für die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens in 2015 und 2016 und der satzungsgemäßen Mittelverwendung. An dieser Stelle weist das RPA darauf hin, dass eine sachgerechte Beurteilung des Stiftungsvermögens nur bei Vorliegen aktueller Bestandswerte des Waldes erfolgen kann. Aus diesem Grund ist es erforderlich, jeweils die aktuellsten Ergebnisse aus der bewerteten Inventur des Waldbestandes zu kennen. Dieses gilt auch für die Beurteilung, welche Bewirtschaftungsmaßnamen durchgeführt werden, um dem Satzungszweck gerecht zu werden.[8]

Lübeck, 09.09.2021
14.907.07.13-2015 / 14.907.13-2016

Dr. Katja Schur

Jürgen Saß

Anlagen:
Jahresabschluss 2015 und 2016 der
Westerauer Stiftung mit Lageberichten

[8] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2014 der Westerauer Stiftung Tz. 2.5 vom 21.07.2021.

1.201 – Haushalt und Steuerung
201.2 –Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: JK/Sa

Lübeck, den 12.11.2021
Auskunft: Dieter l' Orteye
Jörg Kaminski
Katrin Sinner
Tel.: 122-2060; 2353
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über

1.000 – Bürgermeister
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Westerauer Stiftung

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit Schreiben vom 15.09.2021 seinen Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 vorgelegt.

Danach spiegeln die Jahresabschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westerauer Stiftung uneingeschränkt wider.

Darüber hinaus wird allerdings dem Lagebericht das uneingeschränkte Testat versagt. Das RPA weist darauf hin, dass eine sachgerechte Beurteilung des Stiftungsvermögens nur bei Vorliegen aktueller Bestandswerte des Waldes erfolgen kann. Konkret wird bemängelt, dass aktuelle Werte aus den Inventuren 2014 und 2021 nicht im Lagebericht ausdrücklich ausgewiesen wurden.

Hier ist anzumerken, dass das Aufdecken verdeckter Rücklagen kein vorgegebener Inhalt des Lageberichtes ist. Die Beurteilung des Stiftungskapitals muss demzufolge auf einer anderen Grundlage erfolgen. Im vorliegenden Fall wird stattdessen die positive Tendenz mit wieder regelmäßigen Überschüssen aus der Waldbewirtschaftung erklärt.

Das Anhäufen verdeckter Rücklagen ist im kommunalen Rechnungswesen auch auf Grundlage des zwingend einzuhaltenden Niederstwertprinzips ausdrücklich gewünscht. Das Wesen dieser Rücklagen sieht die Offenlegung nicht vor.

Daher ist die Einschränkung, die das RPA vorgenommen hat, nicht nachvollziehbar.

Allerdings wird dem RPA dahingehend zugestimmt, dass der Betrieb durch den Stadtwald sehr kritisch gesehen wird. Der Bewirtschaftungsvertrag wurde bereits gekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Westerauer Stiftung

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2017

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 10
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10
AKTIVA 11
1 Anlagevermögen 11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 11
1.2 Sachanlagen 11
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
1.2.3 Infrastrukturvermögen 11
1.3 Finanzanlagen 11
2 Umlaufvermögen 12
2.1 Vorräte 12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 12
2.4 Liquide Mittel 12
Passiva 13
1 Eigenkapital 13
2 Sonderposten 13
3 Rückstellungen 13
4 Verbindlichkeiten 13
5 Passive Rechungsabgrenzung 13
ERGEBNISRECHNUNG 14
1 Erträge 14
2 Aufwendungen 14
3 Jahresergebnis 15

III. SONSTIGE ANGABEN 15

IV. STIFTUNGSGREMIEN 16

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 17

Anlagenspiegel 18
Forderungsspiegel 19
Verbindlichkeitenspiegel 20

V. LAGEBERICHT 21

Westerauer Stiftung, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2017

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj... (12/16)**	**Schlusssaldo (12/17)**		**Schlusssaldo Vorj... (12/16)**	**Schlusssaldo (12/17)**
AKTIVA			**PASSIVA**		
1. Anlagevermögen			20 1. Eigenkapital		
			200900x 1.01 Stiftungskapital	144.861,00	144.861,00
02-09 1.2 Sachanlagen			2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.682.094,21	1.682.094,21
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2009010 1.02 Freie Rücklage	4.156,68	4.156,68
			2009020 1.03 Zweckrücklage	7.221,90	7.221,90
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.137,00	1.682.137,00			
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
			204 1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 5.498,88	- 4.880,91
			205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	617,97	7.650,87
			23 2. *Sonderposten*		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen					
			233 2.3 für Beiträge		
			25, 26, 27, 28 3. *Rückstellungen*		
1.3 Finanzanlagen					
13 1.3.4 Ausleihungen					
			285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
			3 4. Verbindlichkeiten		
2. Umlaufvermögen					
15 2.1 Vorräte			32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
			35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00			
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.194,14	0,00	37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	24.360,77	11.536,42
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	120,00	3.726,47			
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	26,61	501,35	39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
			Summe Passiva	**1.857.813,65**	**1.852.640,17**
18 2.4 Liquide Mittel	170.335,90	166.275,35			
Summe Aktiva	**1.857.813,65**	**1.852.640,17**			
nachrichtlich:					
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00			
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	*0,00*	*0,00*			

527 von 1153 in Zusammenstellung

TOP 9.10

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2017

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	26.220,84	21.000,00	20.321,74	-678,26	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**26.220,84**	**21.100,00**	**20.321,74**	**-778,26**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-22.687,63	-15.400,00	-9.957,65	5.442,35	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.020,14	-6.000,00	-3.226,97	2.773,03	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-25.707,77**	**-21.500,00**	**-13.184,62**	**8.315,38**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**513,07**	**-400,00**	**7.137,12**	**7.537,12**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	104,90	100,00	513,75	413,75	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**104,90**	**100,00**	**513,75**	**413,75**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**617,97**	**-300,00**	**7.650,87**	**7.950,87**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**617,97**	**-300,00**	**7.650,87**	**7.950,87**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2017

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2016	2017	2017	2017
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2017

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	22.332,95	21.000,00	21.789,41	789,41	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	122,68	100,00	39,01	-60,99	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**22.455,63**	**21.200,00**	**21.828,42**	**628,42**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-11.161,32	-15.400,00	-22.687,63	-7.287,63	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-26,61	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-2.901,14	-6.000,00	-3.321,34	2.678,66	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-14.089,07**	**-21.500,00**	**-26.008,97**	**-4.508,97**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**8.366,56**	**-300,00**	**-4.180,55**	**-3.880,55**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0,00	3.250,00	3.250,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**3.250,00**	**3.250,00**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**0,00**	**0,00**	**3.250,00**	**3.250,00**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	1.495,00	0,00	120,00	120,00	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-120,00	0,00	-3.250,00	-3.250,00	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**1.375,00**	**0,00**	**-3.130,00**	**-3.130,00**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**9.741,56**	**-300,00**	**-4.060,55**	**-3.760,55**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2017

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	9.741,56	-300,00	-4.060,55	-3.760,55	0,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	160.594,34	157.794,00	170.335,90	12.541,90	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	170.335,90	157.494,00	166.275,35	8.781,35	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2017
9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	62.975,80
+ Einzahlungen	120,00
- Auszahlungen	-3.250,00
Bestand Haushaltsjahr	**59.845,80**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2016	2017	2017
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Westerauer Stiftung

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2017

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Januar 2021

I. Allgemeine Hinweise

Die "Westerauer Stiftung" hat zum 31. Dezember 2017 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 25.06.1976 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Es erfolgten die 1. Folgeinventur im Frühjahr 2016 und die 2. Folgeinventur im Sommer 2019, die keine Veränderungen brachten.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Westerauer Stiftung" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Westerauer Stiftung" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der „Westerauer Stiftung" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Das Holzvermögen ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der erhobenen Forsteinrichtungsdaten bewertet worden. Die letzte Forstinventur fand 2013/2014 statt. Das Holzvermögen ist als Festwert ausgewiesen.

Die „Westerauer Stiftung" ist lediglich im Besitz von Waldflächen mit einem Gesamtwert in Höhe von 1.682.137,00 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Westerauer Stiftung" ist nicht im Besitz von bebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es ist kein Infrastrukturvermögen bei der „Westerauer Stiftung" vorhanden.

1.3 Finanzanlagen

Die „Westerauer Stiftung" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen ausgewiesen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der „Westerauer Stiftung“ nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Bilanzstichtag nicht (Vorjahr: 5.194,14 €).

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 3.726,47 € (Vorjahr: 120,00 €). In dieser Bilanzposition sind Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung ausgewiesen.

Bei der Stiftung sind „Sonstige Vermögensgegenstände“ in Höhe von 501,35 € (Vorjahr: 26,61 €) zum Stichtag angefallen, die aus Zinsen einer Termingeldanlage resultiert.

2.4 Liquide Mittel

Bei der „Westerauer Stiftung“ liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 166.275,35 € (Vorjahr: 170.335,90 €) vor. Darin enthalten sind sowohl zwei Termingeldanlagen (HSH Nordbank) von insgesamt 120.000,00 € als auch das laufende Geschäftskonto (Volksbank Lübeck) von 46.275,35 €.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Westerauer Stiftung" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage
- vorgetragener Jahresfehlbetrag und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist zum Stichtag insgesamt mit einem Betrag von 1.826.955,21 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 1.682.094,21 €.

Die ***Freie Rücklage*** beträgt wie im Vorjahr 4.156,68 €.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag unverändert wie im Vorjahr mit einem Betrag von 7.221,90 € ausgewiesen.

Der ***vorgetragene Jahresfehlbetrag*** wird in Höhe von 4.880,91 € (Vorjahr: 5.498,88 €) zum Stichtag ausgewiesen. Der Jahresüberüberschuss des Wirtschaftsjahres 2016 von 617,97 € soll nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag von 5.498,88 € verrechnet werden.

Die „Westerauer Stiftung" hat im Wirtschaftsjahr 2017 ein ***positives Jahresergebnis*** von 7.650,87 € erzielt, welches gem. § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik anteilig mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2016 (4.880,91 €) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck im darauffolgenden Wirtschaftsjahr 2018 verrechnet werden soll. Der Restbetrag von 2.769,96 € soll jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt. Hierfür ist ebenfalls die Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck erforderlich.

2 Sonderposten

Für die „Westerauer Stiftung" wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Bei der „Westerauer Stiftung" wurden zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Die „Westerauer Stiftung" hat im Wirtschaftsjahr 2017 wie im Vorjahr keine „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" zum Stichtag ausgewiesen. Es bestehen allerdings „Sonstige Verbindlichkeiten" gegenüber der Hansestadt Lübeck aus der laufenden Geschäftsabwicklung in Höhe von insgesamt 11.536,42 € (Vorjahr: 24.360,77 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der „Westerauer Stiftung" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten, Holzverkäufe) und Finanzerträgen zusammen. Die Finanzerträge liegen deutlich über dem kalkulierten Planansatz.

	Ergebnis 2016 €	Planansatz 2017 €	Ergebnis 2017 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	26.220,84	21.000,00	20.321,74
Finanzerträge	104,90	100,00	513,75
Außerordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00
Summe	**26.325,74**	**21.300,00**	**20.835,49**

2 Aufwendungen

Der „Westerauer Stiftung" entstanden im Wirtschaftsjahr 2017 u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck. Die „Westerauer Stiftung" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bewegen sich deutlich unter den Planzahlen, da der Bereich Stadtwald weniger Aufwendungen hatte und die Personalkostenerstattungen ebenfalls unter dem kalkulierten Ansatz geblieben sind.

	Ergebnis 2016 €	Planansatz 2017 €	Ergebnis 2017 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.687,63	15.400,00	9.957,65
Transferaufwendungen	0,00	100,00	0,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	3.020,14	6.000,00	3.226,97
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**25.707,77**	**21.600,00**	**13.184,62**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2017 konnte ein positives Jahresergebnis von 7.650,87 € erzielt werden, welches gem. § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik anteilig mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2016 (4.880,91 €) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck im darauffolgenden Wirtschaftsjahr 2018 verrechnet werden soll. Der Restbetrag von 2.769,96 € soll jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt. Hierfür ist ebenfalls die Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck erforderlich.

	Ergebnis 2016 €	Planansatz 2017 €	Ergebnis 2017
Jahresergebnis vor Verwendung	617,97	0,00	7.650,87
Zuführung zur Freien Rücklage	0,00	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	0,00	0,00	0,00
Verrechnung mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag	- 617,97	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**7.650,87**

III. Sonstige Angaben

Die Westerauer Stiftung plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grunde verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Jahr 2018 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc. nach § 51 Abs.3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Westerauer Stiftung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 01.12.2020 für die Jahre 2017 bis 2019 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die "Westerauer Stiftung" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der „Westerauer Stiftung" nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der „Westerauer Stiftung" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 03.02.2021

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2017

Anlagevermögen MANDANT: 114	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,0	100,0

542 von 1153 in Zusammenstellung

TOP 9.10

FORDERUNGSSPIEGEL 2017

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	5.194,14
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.726,47	3.726,47	0,00	0,00	120,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	501,35	501,35	0,00	0,00	26,61
	Summe	**4.227,82**	**4.227,82**	**0,00**	**0,00**	**5.340,75**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2017

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-11.536,42	-11.536,42	0,00	0,00	-24.360,77
	Summe	**-11.536,42**	**-11.536,42**	**0,00**	**0,00**	**-24.360,77**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Westerauer Stiftung
Lagebericht und Jahresabschluss 2017

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Die Westerauer Stiftung wurde im Jahre 1463 durch den in Lübeck tätigen Ratsmann und späteren Bürgermeister Andreas Geverdes und durch den Lübecker Bürger und Wandschneider Gerd van Lenthen gegründet. Ihr Name ist nach dem kleinen Dorf Westerau im Kreis Stormarn benannt, das sich im gemeinschaftlichen Eigentum der beiden Stifter befand. Die ursprünglichen Aufgaben der Stiftung waren der Gräberfürsorge auf den Friedhöfen St. Gertrud und St. Jürgen in Lübeck sowie der Abhaltung von Seelenmessen gewidmet. Daneben wurde die Verbesserung des damaligen schlechten Zustandes der Verbindungswege zwischen Lübeck und Westerau ausdrücklich zum Stiftungszweck erklärt. Ein wechselvolles Schicksal ist der Westerauer Stiftung im Laufe der Jahrhunderte nicht erspart geblieben. Neben geschichtlichen Ereignissen (Reformation, 30-jähriger Krieg u.a.), die zu einem Wandel der Stiftungszwecke führten, hatten sich die Vermögensverhältnisse durch Misswirtschaft mit der Zeit ständig verschlechtert. Die Stiftung besaß zwar Grundvermögen, aber keine regelmäßigen liquiden Mittel. Mehrfache Überlegungen, die Stiftung aufzulösen, wurden jedoch immer - wenn auch mit Hemmungen - verworfen, nicht zuletzt aufgrund der Annahme, dass die Westerauer Stiftung als eine der ältesten Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland gilt. In den letzten Jahren konnte die Stiftung der Erfüllung des Stiftungszweckes - Gewährung von Altersunterstützungen und Ausbildungsbeihilfen – nicht immer nachkommen. Durch die weitreichenden gesetzlichen sozialen Absicherungen (z.B. Pflegeversicherung) liegt das Hauptaugenmerk der Stiftung heute in der Unterstützung von bedürftigen begabten Studierenden.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Westerauer Stiftung ist ausschließlich und unmittelbar ältere bedürftige Menschen sowie bedürftige und begabte Studierende zu unterstützen.
Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen.
Sie erfüllt diesen Zweck durch
„a) Gewährung von Altersunterstützungen
b) Gewährung von Ausbildungsbeihilfen".

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Westerauer Stiftung besteht aus Grund- und Kapitalvermögen. Das in Westerau gelegene Grundvermögen (ca. 90 ha Wald) wird vom Bereich Stadtwald bewirtschaftet. Es bildet die wesentliche Ertragsquelle der Stiftung und bestimmt somit den Umfang der Ausschüttungen.

1.4 Organe der Stiftung

Die Westerauer Stiftung als Stiftung des bürgerlichen Rechts wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Westerauer Stiftung nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Westerauer Stiftung wird als Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Westerauer Stiftung vom 25.06.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 344), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Westerauer Stiftung stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt.

Die Stiftung gewährte in den letzten Jahren Förderleistungen an die Förderergesellschaft der Musikhochschule Lübeck e.V., um ihren Stiftungszweck, der Unterstützung von bedürftigen und begabten Studierenden, Rechnung zu tragen.
Diese Leistungen konnten in der Vergangenheit nahezu ausschließlich aus Überschüssen der Waldbewirtschaftung bestritten werden.

Nach der 10-jährigen Forsteinrichtungsplanung wird in den Wäldern der Westerauer Stiftung durch nachhaltigen Holzeinschlag und Jagdverpachtung ein jährlicher Überschuss von 3.000 € bis 3.500 € erwartet.

Im Jahre 2017 hat der Bereich Stadtwald für die Stiftung aus dem Holzverkauf 19.300 € erlöst, was unter anderem mit der anhaltend guten Holzmarktlage zusammenhing. Demgegenüber stand ein notwendiger Betriebsaufwand in Höhe von ca. 9.800 € (brutto). Damit wurde ein überdurchschnittlicher Überschuss erwirtschaftet. Die Westerauer Stiftung erhält ihre Erträge überwiegend aus der Holzbewirtschaftung. Letztlich wurde ein positives Jahresergebnis in Höhe von 7.650,87 € erzielt, welches nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck anteilig in Höhe von 4.880,91 € mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2016 verrechnet werden soll. Der Restbetrag in Höhe von 2.769,96 € soll jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Westerauer Stiftung setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 144,9 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 1,68 Mio. € zum 31.12.2017 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldenwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapital-Bestandteilen ist erst nach Verfahrensklärung mit der Stiftungsaufsicht umzusetzen.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2017 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist somit gewährleistet.

Die Zweckrücklage wird zum Bilanzstichtag unverändert wie im Vorjahr mit einem Betrag von 7.221,90 € ausgewiesen.

Die Freie Rücklage beträgt wie im Vorjahr 4.156,68 € zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen beschränkt sich im Wesentlichen auf Verkaufserlöse aus der Waldbewirtschaftung sowie Verzinsung des Stiftungskapitals und der liquiden Mittel. Die Finanzerträge lagen über dem kalkulierten Planansatz von 100 € (Ist-Ergebnis 513,75 €), der Festgeldzinssatz lag bei 0,30%. Investitionen waren weder in 2017 noch sind sie in den Folgejahren geplant. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2017 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird nahezu ausschließlich durch die Bewirtschaftung der 90 ha großen Wälder in Westerau bestimmt. Das Wirtschaftsergebnis der kommenden Jahre wird neben der Holzmarktlage, welche sich zunehmend durch den Klimawandel und den damit verbundenen Ereignissen, wie verstärkter Windwurf, Borkenkäferbefall und Trocknisschäden beeinflusst. Hierdurch wird die Vermarktung des Nadelholzes zunehmend erschwert. Hinzu kommen noch wärmere Winter und damit verbundene Probleme bei einer bestandsschonenden Holzernte und ggf. notwendige Ausgaben, zum Beispiel für Wegeinstandsetzungen und Verkehrssicherung.
Für das nachfolgende Jahr wird angestrebt, die Waldbewirtschaftung mit dem gewohnten durchschnittlichen Überschuss von über 3.000 € aus der Waldbewirtschaftung abschließen zu lassen.

Lübeck, den 03.02.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Westerauer Stiftung

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2018

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 10
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10
AKTIVA 11
1 Anlagevermögen 11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 11
1.2 Sachanlagen 11
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
1.2.3 Infrastrukturvermögen 11
1.3 Finanzanlagen 11
2 Umlaufvermögen 12
2.1 Vorräte 12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 12
2.4 Liquide Mittel 12
Passiva 13
1 Eigenkapital 13
2 Sonderposten 13
3 Rückstellungen 13
4 Verbindlichkeiten 13
5 Passive Rechungsabgrenzung 13
ERGEBNISRECHNUNG 14
1 Erträge 14
2 Aufwendungen 14
3 Jahresergebnis 15

III. SONSTIGE ANGABEN 15

IV. STIFTUNGSGREMIEN 16

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 17

Anlagenspiegel 18
Forderungsspiegel 19
Verbindlichkeitenspiegel 20

V. LAGEBERICHT 21

Westerauer Stiftung, Lübeck

Abschlussbilanz-Stiftungen*18 zum 31.Dezember 2018

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/17)	Schlusssaldo (12/18)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.137,00	1.682.137,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	4.780,63
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.726,47	426,27
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	501,35	5.390,85
18 2.4 Liquide Mittel	166.275,35	158.085,17
Summe Aktiva	**1.852.640,17**	**1.850.819,92**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/17)	Schlusssaldo (12/18)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	144.861,00	144.861,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.682.094,21	1.682.094,21
2009010 1.02 Freie Rücklage	4.156,68	5.080,00
2009020 1.03 Zweckrücklage	7.221,90	9.068,54
204 1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 4.880,91	0,00
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	7.650,87	- 3,89
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
37 4.7 *Sonstige Verbindlichkeiten*	11.536,42	9.720,06
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**1.852.640,17**	**1.850.819,92**

551 von 1153 in Zusammenstellung

TOP 9.10

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2018

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2017	2018	2018	2018	2018
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	20.321,74	14.100,00	10.810,50	-3.289,50	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**20.321,74**	**14.200,00**	**10.810,50**	**-3.389,50**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.957,65	-9.500,00	-8.097,77	1.402,23	0,00
57	14	+ *bilanzielle Abschreibungen*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ *sonstige Aufwendungen*	-3.226,97	-5.200,00	-3.396,20	1.803,80	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-13.184,62**	**-14.800,00**	**-11.493,97**	**3.306,03**	**0,00**
	18	**= *Ergebnis der laufenden* Verwaltungstätigkeit**	**7.137,12**	**-600,00**	**-683,47**	**-83,47**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	513,75	600,00	679,58	79,58	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**513,75**	**600,00**	**679,58**	**79,58**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**7.650,87**	**0,00**	**-3,89**	**-3,89**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2018

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2017	2018	2018	2018
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2017	2018	2018	2018
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2018

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2017	2018	2018	2018	2018
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	21.789,41	14.100,00	9.330,07	-4.769,93	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	39,01	600,00	815,08	215,08	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**21.828,42**	**14.800,00**	**10.145,15**	**-4.654,85**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-22.687,63	-9.500,00	-9.957,65	-457,65	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	-5.025,00	-5.025,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-3.321,34	-5.200,00	-3.352,68	1.847,32	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-26.008,97**	**-14.800,00**	**-18.335,33**	**-3.535,33**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-4.180,55**	**0,00**	**-8.190,18**	**-8.190,18**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	3.250,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**3.250,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2018

9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2017	2018	2018	2018	2018
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	3.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	120,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	-3.250,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	-3.130,00		0,00		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	-4.060,55	0,00	-8.190,18	-8.190,18	0,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	**= Finanzmittelsaldo**	-4.060,55	0,00	-8.190,18	-8.190,18	0,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	170.335,90	166.300,00	166.275,35	-24,65	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	166.275,35	166.300,00	158.085,17	-8.214,83	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2018
9 Westerauer Stiftung gesamt - alle Produkte

Nachrichtlich: **Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik**	*in EUR*
Bestand Vorjahr	59.845,80
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**59.845,80**

Nachrichtlich: **an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**		*Ergebnis des Vorjahres*	*Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres*	*Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres*
		2017	2018	2018
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	*abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG*	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Westerauer Stiftung

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2018

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Januar 2021

I. Allgemeine Hinweise

Die "Westerauer Stiftung" hat zum 31. Dezember 2018 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 25.06.1976 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Es erfolgten die 1. Folgeinventur im Frühjahr 2016 und die 2. Folgeinventur im Sommer 2019, die keine Veränderungen brachten.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Westerauer Stiftung" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Westerauer Stiftung" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der „Westerauer Stiftung" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Das Holzvermögen ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der erhobenen Forsteinrichtungsdaten bewertet worden. Die letzte Forstinventur fand 2013/2014 statt. Das Holzvermögen ist als Festwert ausgewiesen.

Die „Westerauer Stiftung" ist lediglich im Besitz von Waldflächen mit einem Gesamtwert in Höhe von 1.682.137,00 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Westerauer Stiftung" ist nicht im Besitz von bebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es ist kein Infrastrukturvermögen bei der „Westerauer Stiftung" vorhanden.

1.3 Finanzanlagen

Die „Westerauer Stiftung" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen ausgewiesen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der „Westerauer Stiftung" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von 4.780,63 € (Vorjahr: 0,00 €).

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 426,27 € (Vorjahr: 3.726,47 €). In dieser Bilanzposition sind Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung ausgewiesen.

Bei der Stiftung sind „Sonstige Vermögensgegenstände" in Höhe von 5.390,85 € (Vorjahr: 501,35 €) zum Stichtag angefallen, die aus Zinsen einer Termingeldanlage (365,85 €) und Genossenschaftsanteilen bei Banken (5.025,00 €) resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der „Westerauer Stiftung" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 158.085,17 € (Vorjahr: 166.275,35 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Spareinlage beim Lübecker Bauverein (60.048,00 €), eine Termingeldanlage bei der HSH Nordbank (60.000,00 €) als auch ein Sparkonto bei der Aareal Bank (1,33 €) und das laufende Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck (37.910,84 €). Ebenfalls ist die Nebenkasse (125,00 €) in der Revierförsterei Falkenhusen zu nennen.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Westerauer Stiftung" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage,
- vorgetragener Jahresfehlbetrag und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist zum Stichtag insgesamt mit einem Betrag von 1.826.955,21 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 1.682.094,21 €.

Die ***Freie Rücklage*** erhöht sich durch Verwendung des Jahresergebnisses 2017 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 923,32 € auf insgesamt 5.080,00 € (Vorjahr: 4.156,68 €). Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll nach Beschlussfassung mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag verrechnet und ebenfalls anteilig der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 9.068,54 € (Vorjahr: 7.221,90 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2017 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag von 1.846,64 € zugeführt werden.

Der ***vorgetragene Jahresfehlbetrag*** wird in Höhe von 0,00 € (Vorjahr: 4.880,91 €) zum Stichtag ausgewiesen. Der anteilige Jahresüberüberschuss des Wirtschaftsjahres 2017 von 4.880,91€ soll (nach erfolgter Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) mit dem restlichen vorgetragenen Jahresfehlbetrag im Jahr 2018 verrechnet werden.

Die „Westerauer Stiftung" hat im Wirtschaftsjahr 2018 einen ***Jahresfehlbetrag*** von 3,89 € erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im drauffolgenden Jahr aus der Freien Rücklage entnommen werden.

2 Sonderposten

Für die „Westerauer Stiftung" wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Bei der „Westerauer Stiftung" wurden zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Die „Westerauer Stiftung" hat im Wirtschaftsjahr 2018 wie im Vorjahr keine „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" zum Stichtag ausgewiesen. Es bestehen allerdings „Sonstige Verbindlichkeiten" gegenüber der Hansestadt Lübeck aus der laufenden Geschäftsabwicklung in Höhe von insgesamt 9.720,06 € (Vorjahr: 11.536,42 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der „Westerauer Stiftung" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten, Holzverkäufe) und Finanzerträgen zusammen. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen deutlich unter den kalkulierten Planzahlen, da die Erlöse des Bereiches Stadtwald nicht den gemeldeten Planungen entsprachen.
Der Planansatz für die Außerordentlichen Erträge ist zur Information mit aufgeführt, allerdings in der Gliederung der Ergebnisrechnung nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik ab dem Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr vorgesehen.

	Ergebnis 2017 €	Planansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100,00	0,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	20.321,74	14.100,00	10.810,50
Finanzerträge	513,75	600,00	679,58
Außerordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00
Summe	**20.835,49**	**14.900,00**	**11.490,08**

2 Aufwendungen

Der „Westerauer Stiftung" entstanden im Wirtschaftsjahr 2018 u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck. Die „Westerauer Stiftung" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bewegen sich unter den kalkulierten Planzahlen, da der Bereich Stadtwald weniger Aufwendungen hatte und die Personalkostenerstattungen ebenfalls unter dem kalkulierten Ansatz geblieben sind. Die übrig angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen der berechneten Planzahlen. Der Planansatz für die Außerordentlichen Aufwendungen ist zur Information mit aufgeführt, allerdings in der Gliederung der Ergebnisrechnung nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik ab dem Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr vorgesehen.

	Ergebnis 2017 €	Planansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.957,65	9.500,00	8.097,77
Transferaufwendungen	0,00	100,00	0,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	3.226,97	5.200,00	3.396,20
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**13.184,62**	**14.900,00**	**11.493,97**

3 Jahresergebnis

Die „Westerauer Stiftung" hat im Wirtschaftsjahr 2018 einen Jahresfehlbetrag von 3,89 € erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im drauffolgenden Jahr aus der Freien Rücklage entnommen werden.

	Ergebnis 2017 €	Planansatz 2018 €	Ergebnis 2018
Jahresergebnis vor Verwendung	7.650,87	0,00	- 3,89
Zuführung zur Freien Rücklage	- 923,32	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 1.846,64	0,00	0,00
Verrechnung mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag	- 4.880,91	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**- 3,89**

III. Sonstige Angaben

Die Westerauer Stiftung plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grunde verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Jahr 2019 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc. nach § 51 Abs.3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Westerauer Stiftung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 01.12.2020 für die Jahre 2017 bis 2019 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die "Westerauer Stiftung" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der „Westerauer Stiftung" nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der „Westerauer Stiftung" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 03.02.2021

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2018

Anlagevermögen MANDANT: 114	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,00	100,00
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,00	100,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagevermögen	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,00	100,00
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.682.137,00	1.682.137,00	0,00	100,00

566 von 1153 in Zusammenstellung

TOP 9.10

FORDERUNGSSPIEGEL 2018

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.780,63	4.780,63	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	426,27	426,27	0,00	0,00	3.726,47
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.390,85	365,85	0,00	5.025,00	501,35
	Summe	**10.597,75**	**5.572,75**	**0,00**	**5.025,00**	**4.227,82**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten

Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2018

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-9.720,06	-9.720,06	0,00	0,00	-11.536,42
	Summe	**-9.720,06**	**-9.720,06**	**0,00**	**0,00**	**-11.536,42**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Westerauer Stiftung
Lagebericht und Jahresabschluss 2018

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Die Westerauer Stiftung wurde im Jahre 1463 durch den in Lübeck tätigen Ratsmann und späteren Bürgermeister Andreas Geverdes und durch den Lübecker Bürger und Wandschneider Gerd van Lenthen gegründet. Ihr Name ist nach dem kleinen Dorf Westerau im Kreis Stormarn benannt, das sich im gemeinschaftlichen Eigentum der beiden Stifter befand. Die ursprünglichen Aufgaben der Stiftung waren der Gräberfürsorge auf den Friedhöfen St. Gertrud und St. Jürgen in Lübeck sowie der Abhaltung von Seelenmessen gewidmet. Daneben wurde die Verbesserung des damaligen schlechten Zustandes der Verbindungswege zwischen Lübeck und Westerau ausdrücklich zum Stiftungszweck erklärt. Ein wechselvolles Schicksal ist der Westerauer Stiftung im Laufe der Jahrhunderte nicht erspart geblieben. Neben geschichtlichen Ereignissen (Reformation, 30-jähriger Krieg u.a.), die zu einem Wandel der Stiftungszwecke führten, hatten sich die Vermögensverhältnisse durch Misswirtschaft mit der Zeit ständig verschlechtert. Die Stiftung besaß zwar Grundvermögen, aber keine regelmäßigen liquiden Mittel. Mehrfache Überlegungen, die Stiftung aufzulösen, wurden jedoch immer - wenn auch mit Hemmungen - verworfen, nicht zuletzt aufgrund der Annahme, dass die Westerauer Stiftung als eine der ältesten Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland gilt. In den letzten Jahren konnte die Stiftung der Erfüllung des Stiftungszweckes - Gewährung von Altersunterstützungen und Ausbildungsbeihilfen – nicht immer nachkommen. Durch die weitreichenden gesetzlichen sozialen Absicherungen (z.B. Pflegeversicherung) liegt das Hauptaugenmerk der Stiftung heute in der Unterstützung von bedürftigen begabten Studierenden.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Westerauer Stiftung ist ausschließlich und unmittelbar ältere bedürftige Menschen sowie bedürftige und begabte Studierende zu unterstützen.
Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen.
Sie erfüllt diesen Zweck durch
„a) Gewährung von Altersunterstützungen
b) Gewährung von Ausbildungsbeihilfen“.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Westerauer Stiftung besteht aus Grund- und Kapitalvermögen. Das in Westerau gelegene Grundvermögen (ca. 90 ha Wald) wird vom Bereich Stadtwald bewirtschaftet. Es bildet die wesentliche Ertragsquelle der Stiftung und bestimmt somit den Umfang der Ausschüttungen.

1.4 Organe der Stiftung

Die Westerauer Stiftung als Stiftung des bürgerlichen Rechts wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Westerauer Stiftung nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Westerauer Stiftung wird als Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Westerauer Stiftung vom 25.06.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 344), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Westerauer Stiftung stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt.

Die Stiftung gewährte in den letzten Jahren Förderleistungen an die Förderergesellschaft der Musikhochschule Lübeck e.V., um ihren Stiftungszweck, der Unterstützung von bedürftigen und begabten Studierenden, Rechnung zu tragen.
Diese Leistungen konnten in der Vergangenheit nahezu ausschließlich aus Überschüssen der Waldbewirtschaftung bestritten werden.

Nach der 10-jährigen Forsteinrichtungsplanung wird in den Wäldern der Westerauer Stiftung durch nachhaltigen Holzeinschlag und Jagdverpachtung ein jährlicher Überschuss von 3.000 € bis 3.500 € erwartet.

Im Jahre 2018 hat der Bereich Stadtwald für die Stiftung aus dem Holzverkauf 9.700 € erlöst. Demgegenüber stand ein notwendiger Betriebsaufwand in Höhe von ca. 7.800 € (brutto). Damit wurde ein unterdurchschnittlicher Überschuss erwirtschaftet. Die Westerauer Stiftung erhält ihre Erträge überwiegend aus der Holzbewirtschaftung. Letztlich wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3,89 € erzielt, welcher nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck im darauffolgenden Jahr aus der Freien Rücklage entnommen werden soll.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Westerauer Stiftung setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 144,9 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 1,68 Mio. € zum 31.12.2018 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldenwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapital-Bestandteilen ist erst nach Verfahrensklärung mit der Stiftungsaufsicht umzusetzen.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2018 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist somit gewährleistet.

Die Freie Rücklage erhöht sich durch die Verwendung des Jahresergebnisses 2017 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 923,32 € auf insgesamt 5.080,00 € (Vorjahr: 4.156,68 €). Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll nach Beschlussfassung mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag verrechnet und ebenfalls anteilig der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die Zweckrücklage wird zum Bilanzstichtag mit einem Betrag in Höhe von 9.068,54 € (Vorjahr: 7.221,90 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2017 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 1.846,64 € zugeführt werden.

Der vorgetragene Jahresfehlbetrag des Vorjahres (4.880,91 €) wird zum Bilanzstichtag mit 0,00 € ausgewiesen.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen beschränkt sich im Wesentlichen auf Verkaufserlöse aus der Waldbewirtschaftung sowie Verzinsung des Stiftungskapitals und der liquiden Mittel. Die Finanzerträge lagen über dem kalkulierten Planansatz von 600 € (Ist-Ergebnis 679,58 €), der Festgeldzinssatz lag bei 0,40%. Investitionen waren weder in 2018 noch sind sie in den Folgejahren geplant. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2018 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird nahezu ausschließlich durch die Bewirtschaftung der 90 ha großen Wälder in Westerau bestimmt. Der geringe Überschuss der Waldbewirtschaftung (lediglich 2.800 €) ergab sich aus den schlechten Holzpreisen durch die bundesweiten Borkenkäferkalamitäten und den damit verbundenen höheren Aufarbeitungskosten. Das Wirtschaftsergebnis der kommenden Jahre wird neben der Holzmarktlage, welche sich zunehmend durch den Klimawandel und den damit verbundenen Ereignissen, wie verstärkter Windwurf, Borkenkäferbefall und Trocknisschäden beeinflusst. Hierdurch wird die Vermarktung des Nadelholzes zunehmend erschwert. Hinzu kommen noch wärmere Winter und damit verbundene Probleme bei einer bestandsschonenden Holzernte und ggf. notwendige Ausgaben, zum Beispiel für Wegeinstandsetzungen und Verkehrssicherung. Für das nachfolgende Jahr wird angestrebt, die Waldbewirtschaftung mit dem gewohnten durchschnittlichen Überschuss von über 3.000 € aus der Waldbewirtschaftung abschließen zu lassen.

Lübeck, den 03.02.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 und der dazugehörigen Lageberichte der Westerauer Stiftung

Rechnungsprüfungsamt

September 2021

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer: Jürgen Saß
Layout: Uljana Becker

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis II

1 Vorbemerkungen und Prüfungsgegenstand 1

1.1 Vorjahre 2

1.2 Haushaltsplanung 3

2 Jahresabschluss 2017 3

2.1 Bilanz 2017 3

2.2 Ergebnisrechnung 2017 4

2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 2017 4

2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2017 5

2.3 Finanzrechnung 2017 5

2.3.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 2017 5

2.3.2 AZ für Sach- und Dienstleistungen 2017 5

2.4 Anhang 2017 6

2.5 Lagebericht 2017 6

3 Jahresabschluss 2018 6

3.1 Bilanz 2018 6

3.1.1 Sonstige Vermögensgegenstände 2018 7

3.1.2 Liquide Mittel 2018 8

3.2 Ergebnisrechnung 2018 8

3.3 Finanzrechnung 2018 9

3.4 Anhang 2018 9

3.5 Lagebericht 2018 9

4 Rücklagenentwicklung und Mittelverwendung 2017 und 2018 9

5 Erhalt des Stiftungsvermögens 2017 und 2018 10

6 Zusammenfassung 2017 und 2018 11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre 2

Tabelle 2: Rücklagenentwicklung 10

Tabelle 3: Erwartete Stellungnahmen 11

Abkürzungsverzeichnis

AZ	–	Auszahlung(en)
EZ	–	Einzahlung(en)
GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	–	Gemeindeordnung
HGB	–	Handelsgesetzbuch
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
StiftG	–	Stiftungsgesetz
USt	–	Umsatzsteuer
VV-Kontenrahmen	–	Verwaltungsvorschiften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden

1 Vorbemerkungen und Prüfungsgegenstand

Die Westerauer Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 92 Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen (EZ) und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA machte das RPA von dieser Regelung Gebrauch.

Die Westerauer Stiftung ist eine Förderstiftung. Neben Kapitalvermögen besteht das Vermögen hauptsächlich aus ca. 90 ha Wald, der vom Bereich Stadtwald der HL bewirtschaftet wird. Die Erträge sollen gemäß Satzungszweck für die Gewährung von Alters- und Ausbildungsbeihilfen ausgeschüttet werden.

Prüfungsgegenstand waren die JA 2017 und 2018. Diese wurden dem RPA im Februar 2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung fand von August 2021 bis September 2021 statt.

1.1 Vorjahre

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Thema	RPA-Bericht	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
Eröffnungsbilanz			
Inventur	Es fand keine ordnungsgemäße Inventur statt.	Die Inventur werde derzeit (2016) durchgeführt und die Erkenntnisse würden im nächstmöglichen JA verarbeitet.	Das vorliegende Inventar weist keine aktuellen Bewertungen auf (siehe Tz. 2.5, 3.5).
JA 2010			
Zweckrücklage	Die Kontenart 200 existiert in den VV-Kontenrahmen nicht. Die Zweckrücklage ist der Kontenart 203 Ergebnisrücklage zuzuordnen.	Der Zuordnung der Zweckrücklagen zu den Ergebnisrücklagen werde zukünftig gefolgt.	Die Zweckrücklage ist weiterhin der Kontenart 200 und nicht der Ergebnisrücklage zugeordnet (siehe Tz. 2.1).
JA 2011			
Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunter-schied	Es wurde die Gliederung des Eigenkapitals bemängelt.	Die Verwaltung hat den Vorgang der Stiftungsaufsicht zur Stellungnahme vorgelegt.	Die Stellungnahme der Stiftungsaufsicht liegt aktuell noch nicht vor.
JA 2013			
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	Die Bewirtschaftung durch den Bereich Stadtwald in 2012 + 2013 war defizitär.	Eine Lösung wird angestrebt. Die Kündigung des Dienstleistungs-vertrages erfolgte zum 31.12.2020	Der Vertrag wurde bis zum 31.12.2022 verlängert.

1.2 Haushaltsplanung

Die Haushaltssatzung für 2017 wurde am 26.01.2017 von der Bürgerschaft beschlossen und im Januar 2017 dem Innenminister gemeinsam mit dem städtischen Haushalt vorgelegt.

Der Haushaltsplan für 2018 wurde am 30.11.2017 von der Bürgerschaft beschlossen und im Februar 2018 dem Innenminister gemeinsam mit dem städtischen Haushalt vorgelegt.

2 Jahresabschluss 2017

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

2.1 Bilanz 2017

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Der Jahresüberschuss (7.651 EUR) stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt.

Die Bilanz ist rechnerisch richtig, formell gibt es jedoch wie in den Vorjahren beim Eigenkapital Abweichungen vom Muster zu § 48 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik). Die Kontenart 200 existiert in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) nicht für Rücklagen. Die Zweckrücklage und die freie Rücklage sind richtigerweise der Kontenart 203 Ergebnisrücklage zuzuordnen (siehe RPA-Bericht zum JA 2011).[1]

Der geprüfte wesentliche Posten der Bilanz, Liquide Mittel, wird im Folgenden erläutert. Zwei weitere wesentliche Posten der Bilanz, die aber nicht systematisch im Rahmen des JA geprüft wurden, waren zum einen der Posten Wald, Forsten, der sich im Anlagenspiegel wiederfindet. Des Weiteren ist der Posten Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied von dieser Prüfung ausgenommen worden, der sich seit der Eröffnungsbilanz unverändert darstellt. Im Rahmen der Abschlussprüfung des JA 2011 wurde hierzu berichtet.[2]

[1] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2011 der Westerauer Stiftung Tz.2.1.2 vom 26.04.2018; VO2018/06236.

[2] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2011 der Westerauer Stiftung Tz.2.1.1 vom 26.04.2018; VO2018/06236.

Liquide Mittel 2017

	31.12.2016	31.12.2017
Kontengruppe 18	170.336 EUR	166.275 EUR

Es bestand zum Bilanzstichtag ein Kontokorrentkonto mit einem Saldo von 46.275 EUR und zwei Termingeldkonten von jeweils 60.000 EUR. Die Termingelder wurden am 04.04.2017 angelegt. Die Einzahlungen der Termingelder erfolgten vom laufenden Konto der Stiftung. Die Kontostände stimmten mit den Saldenbestätigungen überein. Vorausgehend wurde das Festgeldkonto bei der Volksbank Lübeck in Höhe von 120.000 EUR per 03.04.2017 aufgelöst.

2.2 Ergebnisrechnung 2017

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und dem zugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig und stimmt mit den Zahlen aus dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die fortgeschriebenen Planansätze sind korrekt dargestellt.

Die Westerauer Stiftung erzielte einen Jahresüberschuss von 7.651 EUR, der nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der HL anteilig mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2016 (4.881 EUR) im darauffolgenden Wirtschaftsjahr 2018 verrechnet werden soll. Der Restbetrag des Jahresüberschusses 2017 (2.769 EUR) soll in 2018 jeweils anteilig der freien und der Zweckrücklage zugeführt werden. Dazu bedarf es ebenfalls der Beschlussfassung der Bürgerschaft der HL.

Die geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert.

2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 2017

	31.12.2016	31.12. 2017
Kontenarten 441, 442 und 446	26.221 EUR	20.322 EUR

Die Westerauer Stiftung besitzt laut Lagebericht Ziff. 1.3 ca. 90 ha Wald, der die Haupteinnahmequelle darstellt. Die Ergebnisrechnung weist auf dem Konto 4421000 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten in Höhe von 19.260 EUR aus. Es handelte sich um Erträge aus dem Holzverkauf. Die Erträge aus Holzverkäufen liegen damit im Rahmen des kalkulierten Planansatzes in Höhe von 21.000 EUR.

2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2017

	31.12.2016	31.12.2017
Kontengruppe 52	22.688 EUR	9.958 EUR

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden überwiegend auf dem Konto 5221000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens gebucht (9.714 EUR). Hierin enthalten ist die Schlussrechnung des Bereiches Stadtwald für die Waldbewirtschaftung 2017 in Höhe von 8.944 EUR. Durch die im Vergleich zum Vorjahr geringere Holzernte reduzierte sich auch der damit verbundene Aufwand. Der Planansatz von 15.400 EUR wurde unterschritten.

2.3 Finanzrechnung 2017

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Für den JA sind lediglich die zwei folgenden Positionen der Finanzrechnung wesentlich.

2.3.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 2017

	31.12.2016	31.12.2017
Kontengruppe 64	22.333 EUR	21.789 EUR

Die in der Finanzrechnung dargestellten EZ von privatrechtlichen Leistungsentgelten bestehen 2017 hauptsächlich im Ausgleich einer Holzrechnung über 5.194 EUR aus dem Jahr 2016, die am 02.02.2017 beglichen wurde und mehrerer einzelner Holzverkäufe im Jahr 2017 (15.533 EUR).

2.3.2 AZ für Sach- und Dienstleistungen 2017

	31.12.2016	31.12.2017
Kontogruppe 72	11.161 EUR	22.688 EUR

Im Jahr 2017 wurde die Rechnung für die Bewirtschaftung des Waldes der Stiftung durch den Bereich Stadtwald für das Jahr 2016 erstellt und fällig. Diese Rechnung in Höhe von 21.664 EUR machte den überwiegenden Teil der AZ im Jahr 2017 aus. Da die Bewirtschaftungskosten 2016 höher waren als im Vorjahr, wurde auf Antrag der

Stiftungsverwaltung durch eine überplanmäßige Bewilligung des Haushalts 2016 der Ansatz des entsprechenden Postens auf die tatsächliche Höhe der Kosten angehoben.

2.4 Anhang 2017

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel sind beigefügt und wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2.5 Lagebericht 2017

Dem JA ist ein vom Bürgermeister unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser gibt einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des JA.

Im Anhang zum JA wurde unter der Aktiva Position 1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwähnt, dass das Holzvermögen durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der erhobenen Forsteinrichtungsdaten neu bewertet wurde. Die Forstinventur fand 2013/2014 statt. Das Ergebnis wurde weder im Anhang zum JA noch im Lagebericht genannt und erläutert. Dieser Punkt wurde sinngemäß bereits im Prüfungsbericht 2014[3] besprochen und im Prüfungsbericht 2016 [4] vertieft.

3 Jahresabschluss 2018

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

3.1 Bilanz 2018

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Der Jahresfehlbetrag 2018 (4 EUR) stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel

[3] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2014 der Westerauer Stiftung Tz. 2.5 vom 21.07.2021.

[4] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2015/2016 der Westerauer Stiftung Tz. 3.5 vom 30.08.2021.

stimmen mit der Finanzrechnung überein. Der Jahresfehlbetrag soll nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der HL im folgenden Jahr (2019) aus der freien Rücklage entnommen werden.

Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt. Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Formell gibt es jedoch wie in den Vorjahren beim Eigenkapital Abweichungen vom Muster zu § 48 GemHVO-Doppik. Die Kontenart 200 existiert in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) nicht für Rücklagen. Die Zweckrücklage und die freie Rücklage sind der Kontenart 203 Ergebnisrücklage zuzuordnen (siehe RPA-Bericht zum JA 2011).[5]

Die geprüften zum Teil wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Zwei weitere wesentliche Posten der Bilanz, die aber nicht systematisch im Rahmen der JA geprüft wurden, waren zum einen der Posten Wald, Forsten, der sich im Anlagenspiegel wiederfindet. Des Weiteren ist der Posten Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied von dieser Prüfung ausgenommen worden, der sich seit der Eröffnungsbilanz unverändert darstellt. Im Rahmen der Abschlussprüfung des JA 2011 wurde hierzu berichtet.[6]

3.1.1 Sonstige Vermögensgegenstände 2018

	31.12.2017	31.12.2018
Kontenart 178	501 EUR	5.391 EUR

Der überwiegende Teil der sonstigen Vermögensgegenstände setzt sich aus erworbenen Genossenschaftsanteilen zusammen. Für 5.000 EUR wurden bei der Lübecker Volksbank Genossenschaftsanteile als Geldanlage erworben. Für 25 EUR wurde ein Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein erworben. Dieser Anteil wurde erworben, da die Mitgliedschaft beim Lübecker Bauverein erforderlich ist, um hier Sparkonten zur Geldanlage des Stiftungskapitals eröffnen zu können.

Beide Positionen werden in der Kontenart 178 dargestellt. Nach den Zuordnungsvorschriften der VV-Kontenrahmen sind jedoch Beteiligungen dieser Art in der Kontenart 111 – in diesem Fall unter dem Konto 1114 – zu erfassen. Hierzu wird um Stellungnahme und zukünftige Änderung gebeten.

[5] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2011 der Westerauer Stiftung Tz.2.1.2 vom 26.04.2018; VO2018/06236.

[6] Vgl. Bericht des RPA über die Prüfung des JA 2011 der Westerauer Stiftung Tz.2.1.1 vom 26.04.2018; VO2018/06236.

3.1.2 Liquide Mittel 2018

	31.12.2017	31.12.2018
Kontengruppe 18	166.275 EUR	158.085 EUR

Die wesentlichen Positionen am Bilanzstichtag bestanden aus einem Kontokorrentkonto mit einem Saldo von 37.911 EUR sowie einem Sparkonto beim Lübecker Bauverein mit einem Saldo in Höhe von 60.048 EUR und einem Festgeldkonto von 60.000 EUR. Die Kontostände wurden durch Saldenbestätigungen belegt.

3.2 Ergebnisrechnung 2018

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und dem zugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig und stimmt mit den Zahlen aus dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die fortgeschriebenen Planansätze sind korrekt dargestellt.

Die Westerauer Stiftung erzielte 2018 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 4 EUR, der nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der HL im folgenden Jahr aus der freien Rücklage entnommen werden soll. Die geprüfte Position privatrechtlicher Leistungsentgelte wird im Folgenden erläutert.

Privatrechtliche Leistungsentgelte 2018

	31.12.2017	31.12.2018
Kontenarten 441, 442 und 446	20.322 EUR	10.811 EUR

Die Westerauer Stiftung besitzt ca. 90 ha Wald, der ihre Haupteinnahmequelle darstellt. Die Ergebnisrechnung weist auf dem Konto 4421000 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten in Höhe von 9.749 EUR aus. Es handelte sich hierbei um Erträge aus dem Holzverkauf. Weitere Einnahmen in Höhe von 1.062 EUR stammen aus Pachten. Der Planansatz von 14.100 EUR wurde nicht erreicht.

In den Leistungsentgelten wurde ein Brutto-Umsatz an einen dänischen Kunden in Höhe von 3.966 EUR erfasst. Es handelte sich hierbei um eine innergemeinschaftliche Lieferung, die steuerbefreit und ohne Umsatzsteuer (USt) - Belastung gebucht wurde (MACH-Steuerschlüssel 303 IGL LuF - umsatzsteuerbefreit). In der Rechnung wurde jedoch die USt mit einem Satz von 5,5 % in Höhe von 207 EUR ausgewiesen.

Die Passivbesteuerung ist bereits mit diesem Fall befasst und klärt den Vorgang mit dem Finanzamt. Die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Punkt und die Mitteilung über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Finanzamt werden erbeten.

3.3 Finanzrechnung 2018

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die AZ blieben unter den Haushaltsansätzen.

Für den JA wesentliche Positionen wurden im Rahmen der Ergebnisrechnung mitgeprüft (siehe Textziffer 3.2). Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.4 Anhang 2018

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen JA, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel sind beigefügt und wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.5 Lagebericht 2018

Dem JA ist ein vom Bürgermeister unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser gibt einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des JA.

Auf die Anmerkung zu Tz. 2.5 wird verwiesen.

4 Rücklagenentwicklung und Mittelverwendung 2017 und 2018

2017 und 2018 wurden keine Mittel für den Stiftungszweck (die Gewährung von Altersbeihilfen an bedürftige Personen und die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an bedürftige und begabte Studierende) ausgeschüttet.

Tabelle 2: Rücklagenentwicklung

Jahr	Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)				Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
	Anfangs-bestand EUR	Ent-nahme EUR	Einstel-lung EUR	End-stand EUR	Anfangs-stand EUR	Ent-nahme EUR	Einstel-lung EUR	End-stand EUR
2010	0	0	0	0	0	0	0	0
2011	0	0	0	0	0	0	15.066	15.066
2012	0	0	0	0	15.066	0	921	15.987
2013	0	0	1.241	1.241	15.987	15.000	1.862	2.849
2014	1.241	0	1.580	2.821	2.849	0	2.370	5.219
2015	2.841	0	1.335	4.157	5.219	0	2.003	7.222
2016	4.157	0	0	4.157	7.222	0	0	7.222
2017	**4.157**	**0**	**0**	**4.157**	**7.222**	**0**	**0**	**7.222**
2018	**4.157**	**0**	**923**	**5.080**	**7.222**	**0**	**1.847**	**9.069**

Nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der HL soll im Jahr 2018 aus dem Ergebnis des Jahres 2017 (7.651 EUR) zunächst der aus dem Jahr 2016 vorgetragene Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.881 EUR verrechnet werden. Der Restbetrag von 2.770 EUR soll jeweils anteilig der freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden. Hierfür ist ebenfalls die Beschlussfassung der Bürgerschaft erforderlich.

Der Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 4 EUR soll nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der HL im darauffolgenden Jahr aus der freien Rücklage entnommen werden.

Die Zweckrücklage dient gemäß der Steuererklärung für die Jahre 2017 bis 2019 der Förderung von begabten Studenten der Musikhochschule Lübeck.

5 Erhalt des Stiftungsvermögens 2017 und 2018

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 4 Abs. 2 StiftG).

Die Stiftung hat im Prüfungsjahr 2017 einen Überschuss erwirtschaftet, der den vorgetragenen Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 2016 ausgeglichen hat. Der überschießende Betrag wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der HL der Rücklage zugeführt. Der im Jahr 2018 erwirtschaftete Fehlbetrag beträgt 4 EUR.

Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied blieben konstant, sodass das Stiftungsvermögen nicht geschmälert wurde. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass wiederholte Jahresfehlbeträge zu einer Reduzierung des Stiftungskapitals führen können. Dieses widerspricht dem Stiftungsgesetz und muss daher unbedingt vermieden werden.

5 Zusammenfassung 2017 und 2018

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westerauer Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens in 2017 und 2018 und der satzungsgemäßen Mittelverwendung hat keine Einwendungen ergeben.

Eine Stellungnahme wird bis zum **20.10.2021** zu den beiden folgenden Themen erbeten:

Tabelle 3: Erwartete Stellungnahme

Tz.	Bezeichnung		Seite
3.1.1	Sonstige Vermögensgegenstände 2018	VV-Kontenrahmen	7
3.2.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte 2018	USt-Ausweis	8

Das Ergebnis der Prüfung wird am 08.12.2021 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse vorgestellt.

Das RPA empfiehlt der Bürgerschaft, die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 mit diesem Schlussbericht über deren Prüfung gemäß § 92 Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Lübeck, 22.09.2021
14.907.07.13-2017 / 14.907.13-2018

Dr. Katja Schur

Jürgen Saß

Anlagen:
Jahresabschluss 2017 und 2018 der
Westerauer Stiftung mit Lageberichten

1.201 – Haushalt und Steuerung
201.2 –Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: JK/Sa

Lübeck, den 29.10.2021
Auskunft: Dieter l' Orteye
Jörg Kaminski
Katrin Sinner
Tel.: 122-2060; 2353
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über

1.000 – Bürgermeister
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Westerauer Stiftung

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit Schreiben vom 24.09.2021 seinen Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 vorgelegt.

Danach spiegeln die Jahresabschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westerauer Stiftung uneingeschränkt wider.

Darüber hinaus bittet das RPA mit dem Prüfbericht 2017 und 2018 um Stellungnahme zu folgenden Punkten:

3.1.1 Sonstige Vermögensgegenstände

Das RPA stellt zutreffend fest, dass der überwiegende Teil der sonstigen Vermögensgegenstände sich aus erworbenen Genossenschaftsanteilen zusammensetzt. Für 5.000 € wurden Genossenschaftsanteile einer Bank als Geldanlage erworben. Für 25 € wurde ein Genossenschaftsanteil bei einer Wohnungsbaugenossenschaft erworben. Dieser Anteil wurde erworben, da die Mitgliedschaft bei einer Wohnungsbaugenossenschaft erforderlich ist, um hier Sparkonten zur Geldanlage des Stiftungskapitals eröffnen zu können.
Beide Positionen werden in der Kontenart 178 (sonstige Vermögensgegenstände) dargestellt. Nach Auffassung des RPA sollen diese Anteile unter Beteiligungen ausgewiesen werden.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass es sich bei den Genossenschaftsanteilen bei einer Bank und Wohnungsbaugenossenschaft lediglich um Kosten der Kapitalanlage/Bankgebühren handelt. Im Anlagenvermögen wären diese Anteile nicht korrekt bilanziert. Der Anlass des Kaufs war schließlich nicht, dass die Stiftung Eigentümer der Wohnungsbaugenossenschaft wird, sondern hier ist die kurz- oder mittelfristige Kapitalanlage mit relativ guter Verzinsung ausschlaggebend. Die Forderung im Umlaufvermögen ist somit richtig, weil die Kriterien für das Anlagevermögen nicht zutreffen.

...

3.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 2018

Das RPA teilt mit, dass in den Leistungsentgelten ein Brutto-Umsatz an einen dänischen Kunden in Höhe von 3.966 € erfasst wurde. Es handelt sich hierbei um eine innergemeinschaftliche Lieferung, die steuerbefreit und ohne Umsatzsteuer – Belastung gebucht wurde. In der Rechnung wurde jedoch die Umsatzsteuer mit einem Satz von 5,5 % in Höhe von 207 € ausgewiesen.
Der Bereich Recht ist bereits mit diesem Fall befasst und klärt den Vorgang mit dem Finanzamt. Die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Punkt und die Mitteilung über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Finanzamt werden erbeten.

Die Verwaltung kann hierzu mitteilen, dass der Bereich Recht (Passivbesteuerung) eine Klärung mit dem zuständigen Finanzamt herbeiführen konnte. Das Finanzamt hat nach umfangreicher Prüfung des Sachverhaltes mitgeteilt, dass bei dieser Rechnungsstellung keine Korrektur erforderlich ist und somit keinen Handlungsbedarf sieht.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10146
öffentlich

Lübeck, 19.05.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Thorsten Drescher (E-Mail: thorsten.drescher@luebeck.de Telefon: 122-7542)

Projekt zur Entwicklung einer sozialräumlichen Jugendhilfeplanung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.12.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.01.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Projekt zur Entwicklung einer sozialraumbezogenen Jugendhilfeplanung an einem Modellraum umzusetzen.
2. Dem Jugendhilfeausschuss ist während der Projektumsetzung sowie zum Ende des Projektes zu berichten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.160 Frauenbüro	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt im Rahmen des Projektes.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
§ 80 SGB VIII i.V.m. §§ 79, 79a SGB VIII

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)

	☐	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☒	Nein
	☐	Ja – Begründung:

Begründung:

Rahmenkonzept zur Entwicklung einer sozialraumbezogenen Jugendhilfeplanung

a) Einleitung

Im Laufe ihres Aufwachsens profitieren alle jungen Menschen in der Hansestadt Lübeck von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies kann Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertagesstätten oder der Schulkindbetreuung sein, der Besuch von Jugendzentren oder die Beratung durch die Schulsozialarbeit. Bei weitergehenden erzieherischen Bedarfen steht dem Sozialen Dienst des Jugendamtes ein breites Spektrum an Einzelfallhilfen für junge Menschen und ihrer Familien zur Verfügung. Die Hansestadt Lübeck gewährleistet darüber hinaus einen qualifizierten Kinderschutz und, dass die staatliche Gemeinschaft über das Wohl von jungen Menschen wacht.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Armutsfolgen von jungen Menschen. Sie unterstützen und fördern gezielt die Entwicklung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie ihre Teilhabe am Bildungsalltag.

Damit ausreichend und rechtzeitig die passenden Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote zur Verfügung stehen, ist die Hansestadt Lübeck gesetzlich beauftragt Jugendhilfeplanung zu betreiben. Das bedeutet, sie hat den Auftrag den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen (§ 80 Abs. 1 SGB VIII). Bei der Planung gibt es gesetzlich vorgeschriebene Qualitätskriterien: Die Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).

In den Planungsprozessen wird eine Vielzahl von Methoden angewendet, die von Kinder- und Jugendbeteiligungsformate über Befragungen und Expert:innenworkshops bis zu statistischen Auswertungen reichen. Es gibt dabei kontinuierliche Planungsprozesse (z.B. Kita-Bedarfsplanung und Integrierte Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung) und anlassbezogene Planungen (z.B. zur Jugendarbeit).

Jugendhilfeplanung wird in der Hansestadt Lübeck sowohl in den speziell dafür ausgewiesenen Stellen betrieben sowie in allen Bereichen, die für Jugendhilfeleistungen zuständig sind, durchgeführt. Die bereichsübergreifende Koordination der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote ist u.a. Aufgabe der Stabsstellen Jugendhilfeplanung. Jugendhilfeplanung leistet einen wichtigen Beitrag zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers (§ 79 SGB VIII) und der Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII).

b) Ausgangssituation

Die Hansestadt Lübeck legte im Jahr 2019 eine Jugendhilfeplanung für die offene Kinder- und Jugendarbeit vor. Darin wurde für den Stadtbezirk Holstentor Nord herausgearbeitet, dass es Bedarfe an einer sozialräumlichen Vernetzung sowie weiteren offenen Angebote für Kinder- und Jugendliche gibt. Der Stadtbezirk Holstentor Nord ist mit 2.533 Einwohner:innen (31.12.2020) zwischen 6 und unter 21 Jahren vergleichsweise groß; rund 8,9% der jungen Menschen dieser Altersgruppe in der Hansestadt Lübeck leben dort. Darüber hinaus weist der gesamte Stadtteil St. Lorenz Nord eine überdurchschnittliche sozialstrukturelle Belastung auf: 28,9% der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre leben in Bedarfsgemeinschaften gem. SGB II und 25,1% dieser Altersgruppe lebt bei einem alleinerziehenden Elternteil.
Der Stadtbezirk Holstentor Nord zeichnet sich durch eine vielfältige Landschaft an Angeboten zur Beratung, Unterstützung und Hilfe für junge Menschen und ihre Familien aus.
Diese Situation war Anlass für den Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe die Planungs- und Weiterentwicklungsaspekte der Jugendarbeit und anderen Angeboten sinnvoll und nützlich miteinander zu verbinden. Daraus entstand das Vorhaben, anhand von mindestens einem Modellraum beispielhaft ein Instrument zur sozialräumlichen Weiterentwicklung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten zu entwickeln.
Der Kinder- und Jugendhilfe wird im Fachdiskurs häufig eine „Versäulung“ attestiert. Der Begriff soll den fehlenden Bezug von Angeboten und Leistungen sowie Einrichtungen und Diensten aufeinander beschreiben. Grund dafür sind in der Regel unterschiedliche Rechtslogiken, Leistungsvoraussetzungen und Zuständigkeiten. Auch in der Hansestadt Lübeck zeigen sich Weiterentwicklungspotentiale an den Schnittstellen der Leistungsbereiche. Eine sozialräumliche Betrachtung von Bedarfen von jungen Menschen und ihren Familien unterstützt die (Re-)Fokussierung auf die Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien in ihrer Lebenswelt unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort.

c) Ziele

(1) Im Laufe des Projekts soll im Stadtbezirk Holstentor Nord eine Situations- und Ressourcenanalyse des Bestandes und des Bedarfes an Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Merkmale (insb. Gender) erfolgen. Der spezifische räumliche Bezug wird in der Startphase des Projektes erarbeitet.
(2) Die Situations- und Ressourcenanalyse soll unter Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien stattfinden. Hierzu gehören explizit auch alleinerziehende Familien. Ebenso sollen Fach- und Leitungskräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe als Expert:innen herangezogen werden. Auch bereits bestehende Stadtteilrunden und Netzwerke sollen beteiligt werden.
(3) Im Ergebnis stehen konkrete Qualitäts- und Weiterentwicklungsimpulse, die notwendig und geeignet für den Stadtbezirk sind. In Anschluss daran können bestehende Dienste und Einrichtungen gezielt vernetzt, verstärkt oder umgesteuert werden. Fehlende Angebote, Einrichtungen, Netzwerke und Kooperationen können passgenau ergänzt werden. Sie sollen der Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung gem. § 9 SGB VIII entsprechen.
(4) Das entwickelte halbstandardisierte Instrument zur sozialräumlichen Weiterentwicklung soll bedarfsgerecht auf andere Stadtteile angewandt werden können.
(5) Die Ergebnisse des Projektes sollen in die Erarbeitung eines stadtweiten Konzeptes zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einfließen.

d) Zielgruppen

Die erste Zielgruppe sind alle 6- bis unter 21-Jährigen und ihre Familien im Stadtbezirk Holstentor Nord. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die von Armut betroffen oder be-

droht sind, sowie Familien in prekären Lebenslagen sollen besondere Berücksichtigung finden.
Die zweite Zielgruppe sind Leitungs- und Fachkräfte von Diensten und Einrichtungen im Stadtbezirk Holstentor Nord, die diese jungen Menschen und ihre Familien professionell beraten, begleiten oder unterstützen. Leistungen des SGB VIII sollen im Fokus stehen.
Akteure, die sich im Stadtbezirk sozial für Kinder und Jugendliche engagieren, sollen ebenfalls im Projektverlauf beteiligt werden.
Berücksichtigt werden sollen alle Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die von diesen Zielgruppen im ausgewiesenen Gebiet in Anspruch genommen werden. Hierzu gehört unter anderem die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung im schulischen Ganztag (Nachmittagsbetreuung).

e) Geplante Maßnahmen

- Einrichtung einer Steuerungsgruppe mit Vertreter:innen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, die im Sozialraum aktiv sind. Sie soll gem. § 15 GStG nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt werden.
    - Projektsteuerung und -koordination
    - Sicherstellung der Information und Beteiligung der unterschiedlichen Akteur:innen
    - Konkretisierung und Überprüfung der Projektziele

- Erarbeitung einer Bestandsaufnahme
    - der vorhandenen Dienste und Einrichtungen im Sozialraum
    - der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen für junge Menschen und ihre Familien im Sozialraum
    - von bestehenden Kooperationen, Netzwerken und Partnerschaften

- Erarbeitung einer Bedarfsanalyse
    - demografische und sozialstrukturelle Belastungsfaktoren
    - Expert:innenworkshops und -befragung mit bzw. von Fach- und Leitungskräften der freien und öffentlichen Jugendhilfe
    - Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien

- Erarbeitung von Qualitäts- und Weiterentwicklungsimpulsen
    - Werden anhand der Ergebnisse der vorherigen Methoden dialogisch von der Steuerungsgruppe und externer Begleitung erarbeitet

Die Maßnahmen sollen folgende Qualitätskriterien erfüllen. Sie sind:
✓ sozialraum- und lebensweltorientiert,
✓ beteiligungsorientiert,
✓ empirisch,
✓ systematisch und strukturiert,
✓ umfassend,
✓ vernetzt und vernetzend sowie
✓ übertragbar.

f) Skizze des Projektablaufs

Die Projektdurchführung soll innerhalb von 18 bis maximal 24 Monaten erfolgen. Die Arbeitsschritte werden in u.s. Tabelle aufgeführt. Bei den Zeitangaben handelt es sich um vorläufige Schätzungen.

Arbeitsschritt	Ungefähre Dauer (18-24 Monate)	Inhalt
Vorbereitung Projektstart	4 Monate	• Rollen- und Aufgabenklärung • Ausschreibung und Beginn der externen

		Begleitung • Feinplanung der Zeitschiene • Einrichtung einer Steuerungsgruppe
Annäherung an den Sozialraum	2 Monate	• Feinzuschnitt räumliche Ebene • Kontaktsammlung und -aufnahme mit Akteuren • Kick-Off-Veranstaltung im Sozialraum
Methodenphase	6-9 Monate	• Erhebung, Auswertung, Analyse von Leistungs- und Rahmendaten • Workshops und Beteiligungsformate
Aus- und Bewertung	2 Monate	• Beteiligungsorientierte, kritisch-konstruktive Reflexion und Bewertung der Erhebungsergebnisse
Impulse und Empfehlungen	1 Monat	• Erarbeitung von konkreten Impulsen und Weiterentwicklungsempfehlungen
Ergebnissicherung und Fortschreibung	3 Monate	• Verschriftlichung von Handlungs- und Weiterentwicklungsempfehlungen • Entwicklung eines halbstandardisierten Ablaufplanes für andere Sozialräume

g) Zuständigkeit und Aufgaben

Koordination und Steuerung des Projektes erfolgt durch die Jugendhilfeplanung der Hansestadt Lübeck. Das Projekt soll durch eine externe Begleitung im Auftrag der Hansestadt Lübeck moderiert, unterstützt und evaluiert werden. Bei der Durchführung von Beteiligungsformaten sollen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die im Sozialraum aktiv sind, eingebunden werden und Projektbausteine durchführen.
Die Projektdurchführung benötigt zusätzliche Personal- und Sachressourcen sowie externe Expertise und Begleitung. Der Eigenanteil der Hansestadt Lübeck setzt sich aus der Beauftragung und Finanzierung der externen Begleitung und Personalressourcen der Jugendhilfeplanung zusammen. Die entsprechenden Mittel sind haushalterisch im Budget geordnet und betragen einmalig ca. 20.000 Euro (Produkt Jugendarbeit 362002).
Für die Durchführung der unterschiedlichen Bausteine, wird die Hansestadt Lübeck Drittmittel einwerben. Diese sollen im Sinne eines Budgets über Interessensbekundungsverfahren an die Träger weitergegeben werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die durchgeführten Angebote den Zielen und Qualitätskriterien des Projektes entsprechen und sinnvoll aufeinander aufbauen. Kenntnisse geschlechtsspezifischer und anderer zielgruppenspezifischer Bedarfe sollen explizit berücksichtigt werden. Der notwendige einzuwerbende Betrag wird auf 60.000 Euro geschätzt. In einem Kooperationsvertrag wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit geregelt.

Hansestadt Lübeck – Jugendhilfeplanung
• Koordination und Steuerung des Prozesses • Bereitstellung von Eigenmittel aus Jugendhilfeplanung und für externe Begleitung • Datenerhebung und -analyse • Einbettung in bestehende Prozesse (u.a. AG 78, Integrierte Berichterstattung) • (Fach-)Bereichsübergreifende Abstimmung • Schnittstelle Jugendhilfeausschuss
Externe Begleitung
• Fachliche und methodische Beratung, Begleitung und Unterstützung des Projektes • Moderation zwischen den Beteiligten (u.a. in der Steuerungsgruppe) • Unterstützung bei der Erarbeitung von Empfehlungen für den Sozialraum • Verschriftlichung des Instruments zur Verwendung in anderen Sozialräumen (z.B. Me-

<table>
<tr><td colspan="3">thodenkatalog, Kriterien zur Erarbeitung von Weiterentwicklungsimpulsen)
• Evaluation des Projektes</td></tr>
<tr><th colspan="3">Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe</th></tr>
<tr><td colspan="3">• Teilnahme an Interessensbekundungsverfahren für Projektdurchführung
• Durchführung u.s. Bausteine
• Information und Beteiligung von Akteur:innen im Sozialraum
• Ergebnissicherung durch Berichterstattung</td></tr>
<tr><th>Baustein 1</th><th>Baustein 2</th><th>Baustein 3</th></tr>
<tr><td>Erhebung von Angeboten und Netzwerken</td><td>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</td><td>Verbesserung der Vernetzung und Kooperation</td></tr>
<tr><td>• Erstellung einer Übersicht von Diensten und Einrichtungen im Sozialraum nach Leistungsart und -umfang
• Dokumentation von bestehenden Kooperationen, Netzwerkstrukturen, Gremien u.ä.
• Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Workshops mit Expert:innen aus dem und für den Sozialraum zu Bestand und Bedarf</td><td>• Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Beteiligungsformaten mit Kindern und Jugendlichen
• Auswertung der Ergebnisse in Workshops mit Fach- und Leitungskräften der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Sozialraum
• Erarbeitung von Perspektiven für den Sozialraum in einem Beteiligungsworkshop</td><td>• Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Kick-Off- und Abschlussveranstaltung für den Prozess
• Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sozialraumkonferenzen mit Fach- und Leitungskräften der Kinder- und Jugendhilfe aus</td></tr>
</table>

h) <u>Qualität und Nachhaltigkeit</u>

Die Beteiligung einer externen wissenschaftlichen Begleitung soll die fachlich-inhaltliche und methodische Qualität in der Projektdurchführung sicherstellen (Prozessqualität). Die Bereitstellung von Personalressourcen der Jugendhilfeplanung und die Einwerbung von Drittmitteln sollen hinreichende Sach- und Personalausstattung sichern (Strukturqualität). Die externe Begleitung umfasst eine Evaluation des Prozesses und seiner Ergebnisse (Ergebnisqualität).

In der Bedarfserhebung werden jugendhilfeplanerische Standards eingehalten. Zentral ist hierbei die Unterscheidung zwischen Bedürfnissen und Bedarfen. Bedürfnisse sind von der Zielgruppe geäußerten Wünsche, Vorstellungen und andere Bedürfnisartikulationen. Der Bedarf wird auf dieser Basis und im Abgleich mit dem politisch Gewollten, finanziell Umsetzbaren und fachlich Erwünschten eruiert.

Eine methodische Herausforderung sozialräumlicher Weiterentwicklung ist das Zusammenspiel von Angeboten im Sozialraum und Angeboten mit einem stadtweiten Einzugsgebiet (z.B. Erziehungsberatungsstelle, Kinderschutzzentrum oder Jugendberufsagentur). Die Bedürfnisse und Bedarfe aus dem Sozialraum sind im Kontext bestehender Leistungen an anderen Orten zu sehen. Die Ergebnisse der Integrierten Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung (IKJB) der Jugendhilfeplanung unterstützen dies.

Die praktischen Erfahrungen aus dem Projekt und das entwickelte halbstandardisierte Instrument sollen in ein gesamtstädtisches Konzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung der Kinder- und Jugendhilfe einfließen. Die oben beschriebenen Bausteine von Situations- und Ressourcenanalyse, Beteiligung sowie Vernetzung und Kooperation sollen darin berücksichtigt werden.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen - konsumtiv

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.513 Jugendarbeit | **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 362002 | **VO-Nr.: 2021/10146**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge	60.000,00			
Aufwendungen	-80.000,00			
Saldo Ergebnisplan	-20.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	60.000,00			
Auszahlungen	-80.000,00			
Saldo Finanzplan	-20.000,00	0,00	0,00	0,00

2022	Ergebnisplan	Finanzplan
Mittel **veranschlagt**	x	x
Zusätzl. **zu ordnen**		
Haushalts**belastend**	x	x
Haushalts**entlastend**		
Haushalts**neutral**		

Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	362002.4147001	Jugendarbeit, Spenden f.lfd.Zw.priv.Untern	60.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	362002.5431007	Jugendarbeit, Sachver. Gerichtskosten	-80.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-20.000,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	362002.6147001	Jugendarbeit, Spenden f.lfd.Zw.priv.Untern	60.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	362002.7431007	Jugendarbeit, Sachver. Gerichtskosten	-80.000,00
		Saldo Finanzplan	-20.000,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10424
öffentlich

Lübeck, 01.09.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Anja Künzel (E-Mail: Anja.Kuenzel@luebeck.de Telefon: 122-5203)

Sportentwicklungsplanung für die Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.10.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.01.2022	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Abschlussbericht zur Sportentwicklungsplanung (s. Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister wird mit der schrittweisen Umsetzung der Handlungsempfehlungen und Projekte (s. S. 119-142) beauftragt, beginnend mit den für eine kurzfristige Umsetzung empfohlenen Starterprojekten. Die Starterprojekte mit dem Ziel einer mittelfristigen Umsetzung bis 2026/2027 sind unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Investitionsplanungen gesondert zu den Haushalten 2023 ff anzumelden.

2. Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, zur Begleitung der Umsetzung und Evaluation des Sportentwicklungsplans ein Netzwerk für Bewegung und Sport einzurichten. Dieses baut auf der kooperativen Planungsgruppe auf. Die Koordination des Netzwerkes erfolgt durch den Bereich Schule und Sport.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck	zustimmend
Kooperative Planungsgruppe	in den Bericht eingearbeitet
1.201 – Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.160 – Frauenbüro	zustimmend (s. Anlage 2)
2.530 – Gesundheitsamt	zustimmend
4.511 – Städtische Kindertageseinrichtungen	zustimmend
4.513 – Jugendarbeit	zustimmend
4.525 – Lübecker Schwimmbäder	zustimmend
5.610 – Stadtplanung und Bauordnung	zustimmend
5.651 – Gebäudemanagement	zustimmend
5.660 – Stadtgrün und Verkehr	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:		Ja
	x	Nein- Begründung:
		Die Ergebnisse aus der Kinderbeteiligung von LÜBECK:überMORGEN sind eingeflossen. Die Beteiligung wird bei der Umsetzung der einzelnen Empfehlungen erfolgen.

Die Maßnahme ist:		neu
	x	freiwillig
		vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	x	Nein (Keine unmittelbaren Auswirkungen durch diese Vorlage. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (s. Begründung).)

Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:
		(Durch diese Vorlage nicht. Bei der Umsetzung der einzelnen Empfehlungen wird der Klimaschutz berücksichtigt.)

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	entfällt

Begründung:
In den Jahren 2006/2007 ist erstmals ein Sportentwicklungsplan für die Hansestadt Lübeck (HL) erstellt worden. Die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen und Untersuchungsergebnisse waren in den vergangenen Jahren eine gute Grundlage für die Planung und Weiterentwicklung des Lübecker Sports. Durch die Umsetzung eines Teils der Handlungsempfehlungen, die demografische Entwicklung, den gravierenden Wandel in der Sportnachfrage sowie die Veränderungen bei den Sportangeboten entsprechen die Ergebnisse der damaligen Planung nur noch in Teilen den heutigen Anforderungen. Um auch zukünftig gute Rahmenbedingungen für Sport und Bewegung in der HL schaffen zu können, hat die Verwaltung - in enger Abstimmung mit dem Turn- und Sportbund Lübeck (TSB) - entschieden, einen neuen Sportentwicklungsplan aufzustellen.

Nachdem der Hauptausschuss am 27.08.2019 beschlossen hat, dass das Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung aus Stuttgart (ikps) mit der sportwissenschaftlichen Begleitung beauftragt wird, ist eine Steuerungsgruppe mit Mitgliedern vom TSB, von ikps und aus dem Fachbereich 4 – Kultur und Bildung gegründet worden, die den gesamten Prozess begleitet, das Vorgehen abgestimmt und als Grundlage für den weiteren Prozess „Leitlinien zur Förderung von Sport und Bewegung in der HL“ entwickelt hat (s. Anlage 1, S. 116).

Als erste Säule der Sportentwicklungsplanung wurde der Bestand an Sportangeboten, Sportanbietern sowie Sport- und Bewegungsräumen erhoben. Als zweite Säule sind die Schulen und Sportvereine zu ihren Wünschen und Bedarfen befragt worden. Abgerundet wurde die Bedarfsermittlung durch eine repräsentative Befragung der Bevölkerung zum Sportverhalten und zur Bewertung der Bedingungen für Bewegung und Sport. Die Bevölkerungsbefragung bildet zudem die Grundlage für die Bilanzierung des Sportstättenbedarfs.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Bedarfsanalysen und der Bilanzierung sind in die Arbeit einer kooperativen Planungsgruppe aus lokalen Expert:innen eingeflossen, die in fünf digitalen Workshops Ziele, Empfehlungen und Projekte für Sport und Bewegung in der HL in den nächsten 10 bis 15 Jahren gesammelt, diskutiert und priorisiert haben. Die Ziele, Empfehlungen und Projekte sowie die “Leitlinien zur Förderung von Sport und Bewegung in der HL“ werden im anliegenden Abschlussbericht ausführlich dargestellt und bewertet.

Zu Beschlussvorschlag 1:

Die Planungsgruppe hat Ziele, Empfehlungen und Projekte für die Bereiche Sport- und Bewegungsangebote, Vernetzung und Kommunikation, Sportvereinsentwicklung, Sportverwaltung, Sportförderung und Sport- und Bewegungsräume entwickelt. Anschließend wurden die Handlungsempfehlungen über eine Online-Plattform priorisiert. Dabei wurde zum einen die Wichtigkeit und zum anderen die Dringlichkeit der Umsetzung bewertet. Die Steuerungsgruppe hat die Handlungsempfehlungen und Projekte in ihrer abschließenden Sitzung hinsichtlich der Priorisierung und Umsetzbarkeit diskutiert und eine Empfehlung für Starterprojekte abgestimmt.

Die Handlungsempfehlungen und Projekte können nur schrittweise und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel umgesetzt werden. Dabei werden die Ergebnisse der Priorisierung und die Empfehlung für Starterprojekte berücksichtigt, mit deren Umsetzung kurz- und mittelfristig begonnen werden soll (s. Anlage 1, S. 146).

Starterprojekte – kurzfristige Umsetzung

- Ausbau der Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen
  - Projekt 1: stadtweites Konzept zur Bewegungsförderung
- Sportangebote für Jugendliche
- Sportangebote für Mädchen und Frauen
  - Projekt 7: spezifische Angebote für Mädchen und Frauen
- Weiterentwicklung des „Sport-im Park-Angebots“
- inklusive Sport- und Bewegungsangebote
  - Projekt 8: Konzept für ein flächendeckendes inklusives Sportangebot
- Gesamtkonzepte für größere Sportareale:
  - Projekt 15: Gesamtkonzept der Sportplatzanlagen und Bewegungsräume im Stadtteil Kücknitz
- Sportgeräte zum Ausleihen
- öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen in den Stadtteilen/bedarfsgerechte Anpassung der Freizeitsportflächen
  - Modellprojekt 12: Ergänzung des Sportplatzes Dornestraße in St. Lorenz Süd um Bewegungsmöglichkeiten und Parkoursport

Die kurzfristig umsetzbaren Starterprojekte sehen zum einen die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Konzepten zur Schaffung zusätzlicher Sport- und Bewegungsangebote vor. Hierfür wurden im Haushalt 2022 bereits 10.000 EUR konsumtiv geordnet. Zum anderen sollen zeitnah die Sport- und Bewegungsräume in der HL durch die Bereitstellung von Sportgeräten zum Ausleihen und die Ergänzung des Sportplatzes Dornestraße um Parkourgeräte aufgewertet werden. Als Grundfinanzierung dafür sind im Haushalt 2022 bereits 40.000 EUR investiv geordnet worden. Diese Mittel sollen durch Spenden und Fördermittel ergänzt werden.

Starterprojekte – mittelfristige Umsetzung bis 2026/2027

- Schaffung von Sportanlagen für die Nachwuchs- und Talentförderung
  - Projekt 10: Herrichtung der Stadtverkehr-Halle am Ratekauer Weg für die Belange des Leistungssports
- inklusive Sport- und Bewegungsangebote
  - Projekt 14: inklusive Freizeitsportanlage
- öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen in den Stadtteilen/bedarfsgerechte Anpassung der Freizeitsportflächen
  - Projekt 19: Umsetzung Sport- und Bürgerpark Neuhof
  - Projekt 23: Realisierung Freilufthalle im Sport- und Bürgerpark Neuhof

Für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen und Projekte, ohne Projekt 10 – Stadtverkehr-Halle, ist mit Investitionskosten von ca. sechs Mio. EUR zu rechnen. Der bauliche und finanzielle Umfang für die Herrichtung der Stadtverkehr-Halle ist aktuell noch nicht bekannt. Ein Schwerpunkt der mittelfristigen Starterprojekte liegt im Ausbau der öffentlichen Sport- und Bewegungsräume. Diese Thematik hat im Rahmen der Planung nicht nur eine hohe Priorität erhalten, sondern es bestehen aufgrund der angekündigten Förderprogramme von Bund und Land auch gute Chancen zur Einwerbung von Drittmitteln.

Ergänzt werden die von der Steuerungsgruppe empfohlenen Starterprojekten, die mittelfristig umgesetzt werden sollen, durch folgende zwei Maßnahmen, für die die Bürgerschaft bereits Planungsmittel zur Verfügung gestellt hat:

- Schaffung von Sportanlagen für die Nachwuchs- und Talentförderung (s. Anlage 1, S. 129)
  - Projekt 11: Turnsporthalle Kücknitz -> Eine Planung ist bisher nicht erfolgt. Nach einer groben Schätzung ist mit Investitionskosten in Höhe von mindestens fünf Mio. EUR zu rechnen, wobei ein Ersatz für die alte Energiezentrale des Schulzentrums Kücknitz integriert wäre.
- Erweiterung der Hallenkapazitäten (s. Anlage 1, S. 140)
  - Projekt 22: Großsporthalle Falkenwiese -> Die Machbarkeitsstudie liegt im 1. Quartal 2022 vor. Bei den empfohlenen Varianten kann von Gesamtkosten in Höhe von ca. 12,5 Mio. EUR (Dreifeldhalle mit Tribüne und Umkleideräumen für den Außenbereich) bis 18,25 Mio. EUR (Vierfeldhalle mit Leichtathletikhalle und Tribüne) ausgegangen werden.

Beide Maßnahmen haben im Rahmen der kooperativen Planung zwar keine hohe Priorität erhalten, werden aufgrund der bestehenden Beschlusslage jedoch ergänzend zu den Starterprojekten in die mittelfristige Umsetzungsplanung aufgenommen. Im Hinblick auf die Investitionskosten muss im Rahmen der politischen Beschlüsse abgewogen werden, wie eine Finanzierung bei paralleler Realisierung der mit höherer Priorität versehenen Starterprojekte mittelfristig gelingen kann. Dabei ist auch der Hinweis wichtig, dass angesichts des intensiven Unterhaltsaufwands der städtischen Sportstätten bereits erhebliche Kapazitäten gebunden sind und zudem nicht absehbar ist, was unterjährig adhoc noch dazu kommen wird. Ein Beispiel hierfür ist die zwingend notwendige Erneuerung der Entwässerung der Sportanlage Schönböcken mit Kosten von rund 1,5 Mio. EUR in 2023.

Für die Umsetzung eines großen Teils der Empfehlungen ist der Bereich Schule und Sport zuständig. Andere Empfehlungen liegen in der Verantwortung der Lübecker Schwimmbäder (Empfehlungen zum Schwimmen) und des Fachbereichs Planen und Bauen (Empfehlungen zum Radfahren). Insgesamt ist im Laufe des Prozesses deutlich geworden, dass Sport- und Bewegung ein Querschnittsthema ist und die Umsetzung der Handlungsempfehlungen nur durch Mitwirkungen verschiedener Bereiche und Fachbereiche gelingen kann.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Durch die Arbeit in der kooperativen Planungsgruppe mit lokalen Expert:innen aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung, dem TSB, der Kommunalpolitik, den Sportvereinen, den Schulen und anderen Akteuren ist ein Netzwerk für Bewegung Sport in Lübeck entstanden, das genutzt werden soll, um die Umsetzung der Handlungsempfehlungen und Projekte zu begleiten, die umgesetzten Maßnahmen zu evaluieren und im Sinne einer kontinuierlichen Sportentwicklung die Ziele und Empfehlungen regelmäßig anzupassen. Um den Erfolg der Netzwerkarbeit nachhaltig zu sichern, bedarf es einer personellen Betreuung, die vom Bereich Schule und Sport wahrgenommen werden soll. Das Netzwerk wird sich in regelmäßigen Abständen (z.B. halbjährlich) treffen.

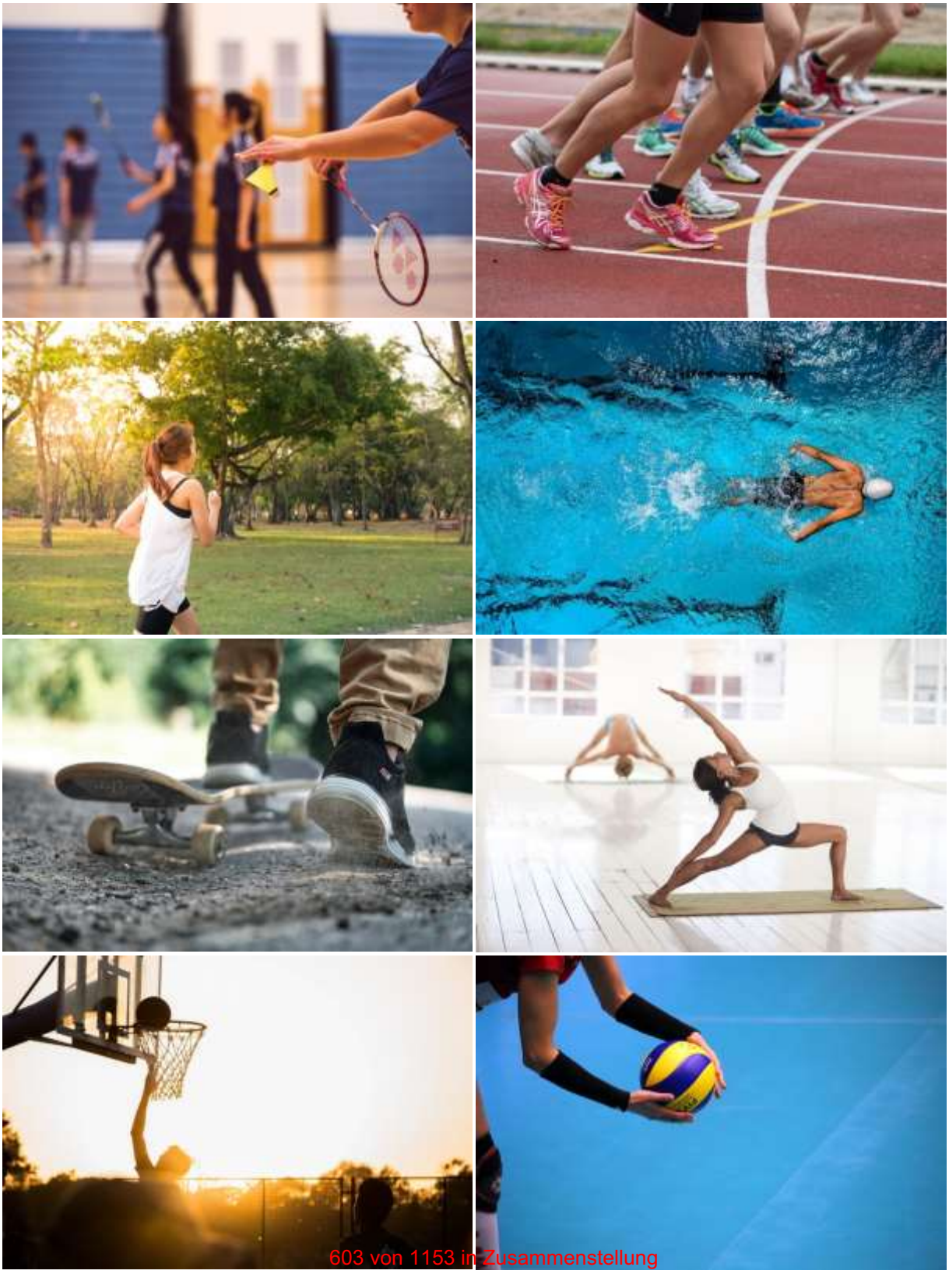
Anlagen:
1. Abschlussbericht zur Sportentwicklungsplanung
2. Stellungnahme des Frauenbüros

Senatorin Monika Frank

ikps
Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung

Dr. Stefan Eckl
Dr. Julia Thurn

Sport und Bewegung in Lübeck 2035



Impressum
Sport und Bewegung in Lübeck
Stuttgart, September 2021

Verfasser
Dr. Stefan Eckl, Dr. Julia Thurn
Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung GbR
Reinsburgstraße 169, 70197 Stuttgart
Telefon 07 11/ 553 79 55
E-Mail: info@kooperative-planung.de
Internet: www.kooperative-planung.de

Alle Rechte vorbehalten
Vervielfältigung, auch auszugsweise nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren gestattet.
Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet, diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme zu speichern.

Inhaltsverzeichnis

1 Kooperative Sportentwicklungsplanung in der kommunalen Sportpolitik 6

2 Bestandsaufnahmen 8

2.1 Bevölkerungsprognose 8

2.2 Sportvereine in Lübeck 9
2.2.1 Anzahl und Größe der Sportvereine 9
2.2.2 Mitgliederstruktur 10
2.2.3 Organisationsgrad 10
2.2.4 Entwicklung der Mitgliederzahlen 12
2.2.5 Abteilungsstruktur und Entwicklung der Sportarten 14

2.3 Bestand an Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport 16
2.3.1 Sportplatzanlagen und leichtathletischen Anlagen 16
2.3.2 Bestand an Hallen und Räumen für Sport und Bewegung 17

2.4 Bestand an Bädern 18

3 Befragung der städtischen Schulen 19

3.1 Einleitung 19

3.2 Bewertung der Sportanlagensituation 19

3.3 Bilanzierung des Hallenbedarfes der städtischen Schulen 23
3.3.1 Bedarf im Schuljahr 2019/20 23
3.3.2 Prognostischer Bedarf 24

3.4 Sportaußenanlagen und bewegungsfreundlicher Schulhof 25

3.5 Kooperationen mit Sportvereinen 27

3.6 Bewegungsförderung in der Schule 29

3.7 Kommentare der Schulen 30

4 Befragung der Sportvereine 31

4.1 Hinweise zur Methodik 31

4.2 Grundlagendaten 31
4.2.1 Struktur der Hauptvereine 31
4.2.2 Mitgliederbeiträge 32

4.3 Probleme der Vereinsarbeit 33

4.4 Mitarbeit im Verein 36

4.5 Sportanlagen 38
4.5.1 Allgemeine Einschätzung 38
4.5.2 Bewertung der zur Verfügung stehenden Zeiten auf Sportanlagen 40
4.5.3 Sport- und Bewegungsräume 40

4.6 Kooperationen und Netzwerke 42
4.6.1 Stand der Kooperationen mit Sportvereinen 42
4.6.2 Kooperationspartner 43
4.6.3 Ausbau der Kooperationen 44

4.7 Vereinsentwicklung 46
4.7.1 Einschätzung der Zukunft des eigenen Sportvereins 46
4.7.2 Entwicklungsperspektiven der Vereinsarbeit 46

4.8 Bewertung der Stadt Lübeck 50

5 Befragung der Bevölkerung 54

5.1 Grunddaten zum Sport- und Bewegungsverhalten 54
5.1.1 Der Grad der sportlichen Aktivität 54
5.1.2 Einordnung der sportlichen Aktivität 56

5.2 Die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Lübecker Bevölkerung 57
5.2.1 Ausgeübte Sport- und Bewegungsaktivitäten 57
5.2.2 Orte der Ausübung von sportlichen Aktivitäten 63
5.2.3 Organisatorischer Rahmen der sportlichen Aktivitäten 66
5.2.4 Exkurs: Gewerbliche Sportanbieter 68

5.3 Meinungen und Einstellungen zum Sportleben in der Stadt 70
5.3.1 Überblick 70
5.3.2 Beurteilung der Sport- und Bewegungsangebote 72
5.3.3 Beurteilung der Sportgelegenheiten und der Bewegungsräume im öffentlichen Raum 73
5.3.4 Beurteilung der Sportanlagen 74

5.4 Präferenzen und Wünsche bei den Sport- und Bewegungsräumen 75
5.4.1 Präferenzen 75
5.4.2 Konkrete Bedarfe bei Sport- und Bewegungsräumen 79

5.5 Präferenzen und Wünsche bei den Sport- und Bewegungsangeboten 82

5.6 Sportvereine im Spiegel der Meinungen 86
5.6.1 Bewertung der Sportvereine 86
5.6.2 Wichtigkeit verschiedener Aspekte der Sportvereinsarbeit 90

5.7 Entwicklungsperspektiven 96
5.7.1 Entwicklungsperspektiven für die Sport- und Bewegungsräume 96
5.7.2 Entwicklungsperspektiven bei der Förderung von Sport und Bewegung 98

5.8 eSport und eGaming 100

5.9 Sport- und bewegungsfreundliches Lübeck 104

6 Bilanzierung des Sportanlagenbedarfs 106

6.1 Der Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung 106

6.2 Bilanzierung Sportplätze 106

6.3 Bilanzierung Hallen und Räume 109

6.4 Bilanzierung Tennisanlagen 113

7 Der Beteiligungsprozess der Kooperativen Planung 114

8 Leitlinien zu Förderung von Sport und Bewegung in der Hansestadt Lübeck 116

8.1 Sport und Bewegung für Alle 116

8.2 Sport und Bewegung als Mittel für den sozialen Zusammenhalt 116

8.3 Erziehung und Bildung mit und durch Bewegung und Sport 116

8.4 Sport- und Bewegungsräume als wichtige Grundlage 117

8.5 Nachhaltige Stadtentwicklung durch Sport 117

8.6 Bürgerschaftliches Engagement im Sport 117

8.7 Sportveranstaltungen 118

9 Ziele und Empfehlungen für die Sport- und Bewegungsangebote 119

9.1 Sport- und Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche 119

9.2 Sport- und Bewegungsangebote für Erwachsene 121

9.3 Altersübergreifende Sport- und Bewegungsangebote ... 123

10 Ziele und Empfehlungen zur Vernetzung und Kommunikation ... 125

10.1 Vernetzung und Kooperationen ... 125
10.2 Kommunikation und Information ... 126

11 Ziele und Empfehlungen zur Sportvereinsentwicklung ... 127

11.1 Strategische Sportvereinsentwicklung und Weiterentwicklung des Turn- und Sportbundes Lübeck ... 127
11.2 Mitarbeit im organisierten Sport ... 128
11.3 Nachwuchs- und Talentförderung ... 129

12 Ziele und Empfehlungen zur Sportverwaltung ... 130

13 Ziele und Empfehlungen zur Sportförderung ... 131

14 Ziele und Empfehlungen zu den Sport- und Bewegungsräumen ... 132

14.1 Wege für Sport und Bewegung ... 132
14.2 Bewegung und Sport im öffentlichen Raum ... 133
14.3 Schulfreiräume ... 135
14.4 Wassersportflächen ... 136
14.5 Sportaußenanlagen ... 137
14.6 Hallen und Räume – organisatorische Aspekte ... 139
14.7 Hallen und Räume – bauliche Aspekte ... 140
14.8 Bäder ... 142

15 Priorisierung und Starterprojekte ... 143

15.1 Priorisierung der Handlungsempfehlungen ... 143
15.2 Starterprojekte ... 146

16 Schlusswort ... 147

18 Literaturverzeichnis ... 150

19 Anhang ... 152

1 Kooperative Sportentwicklungsplanung in der kommunalen Sportpolitik

Sport in unserer Gesellschaft entwickelt sich dynamisch und weist mittlerweile sehr viele unterschiedliche Facetten auf, die auch die Städte und Gemeinden vor immer neue Herausforderungen stellen. Der gesellschaftliche Wandel, die veränderte Sportnachfrage und die Finanzen der Kommunen lassen es heute mehr denn je notwendig erscheinen, sich auch planerisch intensiv mit dem System „Sport“ auseinanderzusetzen.

Zentral ist dabei die Frage, welche Prioritäten im Bereich von Sport und Bewegung in der Kommune gesetzt werden müssen, um auch mittel- bis langfristig den Sportvereinen sowie allen Bürger*innen ein attraktives sportliches Angebot unterbreiten zu können. Dazu zählen Aspekte der Angebote, der Organisation von Sport und Bewegung sowie der verschiedenen Sport- und Bewegungsräume und nicht zuletzt auch der kommunalen Sportförderung.

Die lokale Sportpolitik steht somit heute angesichts des tiefgreifenden Wandels des Sports auch in Lübeck vor neuen Herausforderungen. Die kooperative Sportentwicklungsplanung stellt sich diesen neuen Herausforderungen und hat sich als zukunftsweisend für die Planung kommunalpolitischer Veränderungsprozesse erwiesen.

Die Hansestadt Lübeck hat sich im Bewusstsein dieser Veränderungen in der Sportlandschaft und der Notwendigkeit, steuernd und lenkend darauf einzuwirken, auf die Erstellung einer bedarfs- und zukunftsorientierten Sportentwicklungsplanung verständigt. Mit der Begleitung dieses Prozesses wurde das Stuttgarter Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung unter der Projektbetreuung von Dr. Stefan Eckl und Dr. Julia Thurn beauftragt. Die Planungskonzeption zur Sportentwicklungsplanung in Lübeck ist in Abbildung 1 dargestellt. Der vorliegende Abschlussbericht dokumentiert sämtliche Arbeitsschritte und Analyseergebnisse.

Als erste Säule der kommunalen Sportentwicklungsplanung in Lübeck wurde der Bestand an Sportangeboten, Sportanbietern sowie Sport- und Bewegungsräumen detailliert erhoben (vgl. Kapitel 2). Als zweite Säule dienten Befragungen der Schulen (vgl. Kapitel 3) und der lokalen Sportvereine (vgl. Kapitel 4), in denen deren Problembereiche und Bedarfe detailliert erhoben und analysiert wurden. Abgerundet wurde die Bedarfserhebung durch eine repräsentative Befragung der Bevölkerung zum Sportverhalten und zur Bewertung der Bedingungen für Sport und Bewegung in Lübeck (vgl. Kapitel 0). Die Befragung der Bevölkerung bildet zudem die Grundlage für die Bilanzierung des Sportstättenbedarfs nach dem Leitfaden des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (Kapitel 6).

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Bedarfsanalysen und der Sportanlagenbedarfsberechnungen wurden in eine interdisziplinär zusammengesetzte Planungsgruppe lokaler Expert:innen eingespeist, die unter Berücksichtigung struktureller Veränderungsprozesse ein Gesamtkonzept für die weitere Entwicklung des Sports in Lübeck erarbeitete (vgl. Kapitel 7). Die Ergebnisse der kooperativen Planungsgruppe, die Leitlinien, Ziele und Handlungsempfehlungen zur Sportentwicklung in Lübeck für die nächsten 10 bis 15 Jahre, sind ebenfalls in diesem Abschlussbericht ausgiebig dargestellt und bewertet (vgl. Kapitel 8 bis 15).



Abbildung 1: Planungskonzeption für die kommunale Sportentwicklungsplanung in Lübeck

Das aufgezeigte Verfahren der Kooperativen Sportentwicklungsplanung, welches in Lübeck zur Anwendung kam, ist in Deutschland fest etabliert – sowohl in der Sportwissenschaft als auch in der kommunalen Praxis. Dies bestätigt auch der ad-hoc-Ausschuss der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft in seinem Memorandum zur kommunalen Sportentwicklungsplanung (DVS, 2018), dessen Hauptaufgabe die Formulierung wissenschaftlicher Standards für Sportentwicklungsplanungen ist.

2 Bestandsaufnahmen

2.1 Bevölkerungsprognose

Für die langfristige Prognose der Bedarfsentwicklung im Freizeit- und Gesundheitssport, aber auch im Wettkampfsport (Nachwuchsförderung) und für die darauf beruhenden Planungen ist die Kenntnis der demographischen Entwicklung eine wichtige Grundlage.

Die Bevölkerungszahl der Bundesrepublik Deutschland wird in den kommenden Jahren nicht - wie lange Zeit angenommen - schrumpfen, sondern weitestgehend stabil bleiben (Berlin-Institut, 2019). Es gibt allerdings starke regionale Unterschiede. In attraktiven Städten und Metropolregionen ist mit Zugewinnen zu rechnen, während ländliche Gebiete teilweise von einem weiteren Bevölkerungsrückgang ausgehen müssen. Die Zunahme des Durchschnittsalters und die Verrentung der Babyboomer können nur in wirtschaftsstarken Regionen durch weiteren Zuzug kompensiert werden (ebd., S. 14).

Für die Hansestadt Lübeck liegt eine aktuelle Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2021 vor. In den Statistischen Nachrichten Nr. 43 berichtet die Kommunale Statistikstelle der Hansestadt Lübeck über die Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2040. Demnach wird die Bevölkerung von derzeit (2020) ca. 220.238 Personen auf prognostisch 225.161 Personen im Jahr 2040 ansteigen.

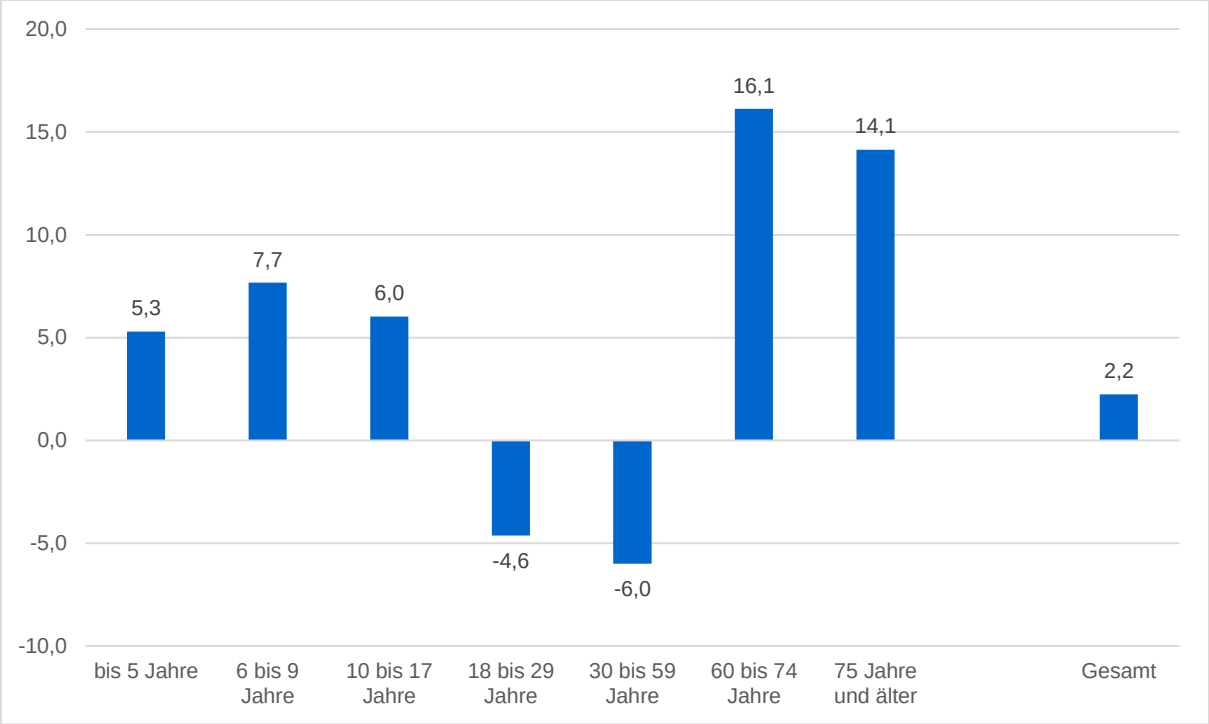


Abbildung 2: Bevölkerungsprognosen für die Hansestadt Lübeck
Quelle: Hansestadt Lübeck (2021). Bevölkerungs- und Haushaltsprognose 2020-2040; Angaben in Prozent.

Wie Abbildung 2 zeigt, werden bei den Kindern und Jugendlichen sowie bei der Erwachsenen ab 60 Jahren steigende Einwohnerzahlen erwartet, bei den Erwachsenen zwischen 18 und 59 Jahren hingegen rückläufige Zahlen.

2.2 Sportvereine in Lübeck

2.2.1 Anzahl und Größe der Sportvereine

Die jährlichen Bestandserhebungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein aus den Jahren 2016 und 2020 zu den Mitgliederzahlen in den Lübecker Sportvereinen liefern wichtige Daten und Informationen zur aktuellen Lage des vereinsorgansierten Sports. Zum 01.01.2020 sind 146 Sportvereine mit insgesamt 39.821 Mitgliedschaften registriert. Die Spannbreite der Sportvereine reicht von 7 bis 2.403 Mitgliedern.

Abbildung 3 zeigt, in welche Vereinsgrößenklassen die Lübecker Sportvereine unterteilt werden können und wie viele Mitgliedschaften in der jeweiligen Größenklasse zu verorten sind. Die Mehrzahl der Lübecker Sportvereine sind Kleinstvereine mit bis zu 100 Mitgliedern (47 Prozent aller Sportvereine) sowie Kleinvereine zwischen 100 und 300 Mitgliedern (27 Prozent aller Sportvereine). Etwa 21 Prozent der Sportvereine sind den Mittelvereinen (zwischen 301 und 1.000 Mitgliedern) zuzuordnen, Großvereine mit mehr als 1.000 Mitglieder stellen einen Anteil von fünf Prozent aller Sportvereine dar. Jedoch sind in den acht Großvereinen etwa ein Drittel aller Lübecker Sportvereinsmitgliedschaften registriert.

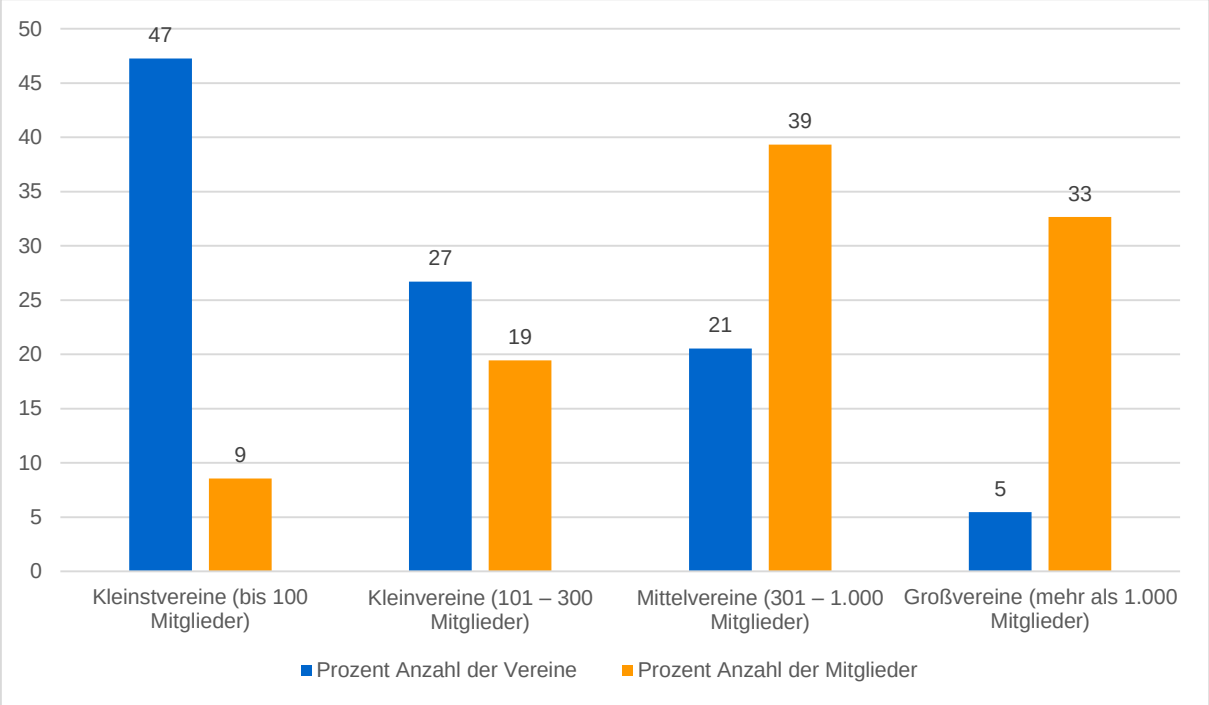


Abbildung 3: Vereinsgrößenklassen und Anteil an Mitgliedschaften
Quelle: Mitgliederstatistik Landessportverband Schleswig-Holstein vom 01.01.2020.

2.2.2 Mitgliederstruktur

Die Mitgliederzahlen der Lübecker Sportvereine weisen ein deutliches Übergewicht an Jungen und Männern auf. Während der Anteil männlicher Mitglieder in den Sportvereinen bei 61 Prozent liegt, liegt der Anteil der Mädchen und Frauen bei 39 Prozent (vgl. Abbildung 4).

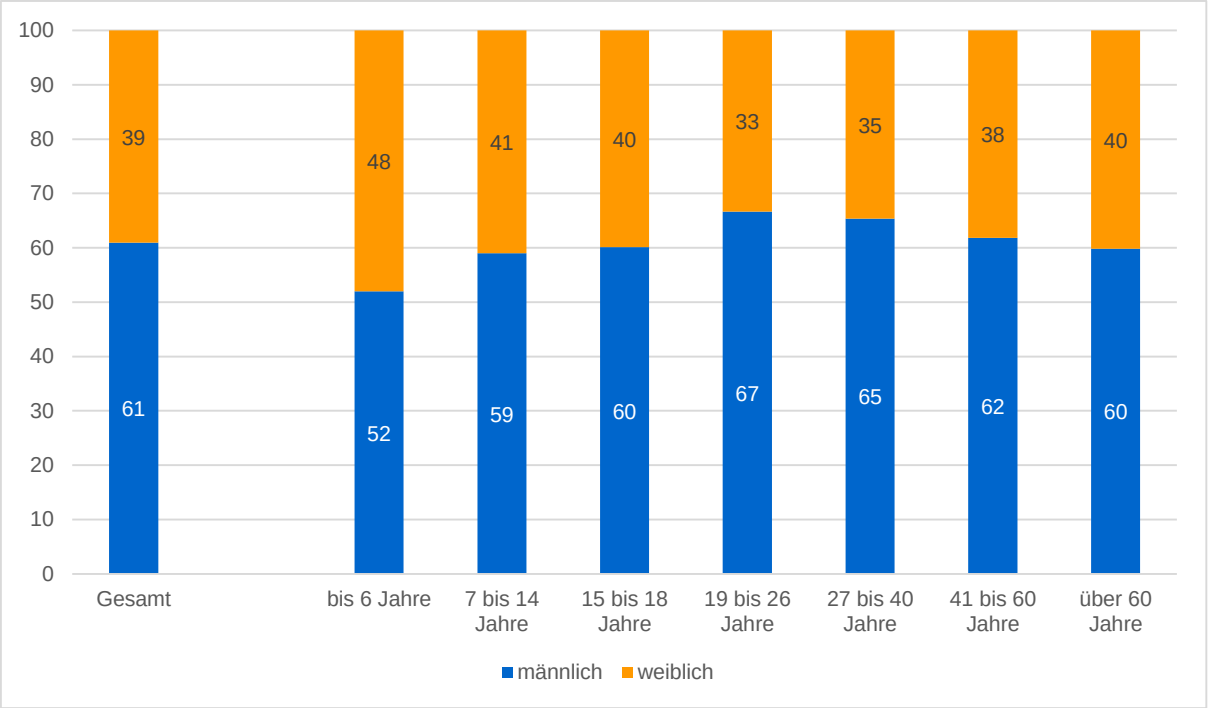


Abbildung 4: Mitgliedschaft in den Lübecker Sportvereinen nach Geschlecht
Quelle: Mitgliederstatistik Landessportverband Schleswig-Holstein vom 01.01.2020; Angaben in Prozent.

Betrachtet man die Anteile an weiblichen Mitgliedern in den verschiedenen Altersgruppen, fällt auf, dass Mädchen und Frauen in allen Altersgruppen unterrepräsentiert sind. Den höchsten Anteil an weiblichen Mitgliedern weist die Gruppe der Kinder bis sechs Jahren mit 48 Prozent auf.

2.2.3 Organisationsgrad

Der Organisationsgrad beschreibt die Relation von Mitgliedschaften in Bezug auf die Gesamtbevölkerung einer Kommune. Er gibt also an, wie viel Prozent der Bevölkerung Mitglied in einem Sportverein sind. Nicht berücksichtigt sind dabei Mehrfachmitgliedschaften sowie „Sportvereinspendler“ von oder nach Lübeck.

Setzt man die Anzahl der Mitgliedschaften in den Sportvereinen (39.821) mit der Einwohnerzahl von 220.221 Personen in Relation, ergibt dies einen Organisationsgrad von 18 Prozent. Damit sind in Lübeck weniger Bürger*innen Mitglied in einem Sportverein als in anderen Kommunen in Schleswig-Holstein; der landesweite Organisationsgrad beträgt im Jahr 2018 etwa 26,7 Prozent.

Wie Abbildung 5 zeigt, ist der Organisationsgrad vom Alter abhängig. Der höchste Organisationsgrad wird mit 55 Prozent bei den sieben bis 14-Jährigen Kindern erreicht. Mit zunehmendem Alter fällt der Organisationsgrad dann stetig ab und erreicht bei den 27- bis 40-Jährigen sowie bei den über 60-Jährigen nur noch 13 Prozent. Den Lübecker Sportvereinen gelingt es gut, Kinder ab sieben Jahren als

Mitglieder zu gewinnen. Für Erwachsene und für Senior*innen scheint eine Vereinsmitgliedschaft hingegen weniger attraktiv zu sein.

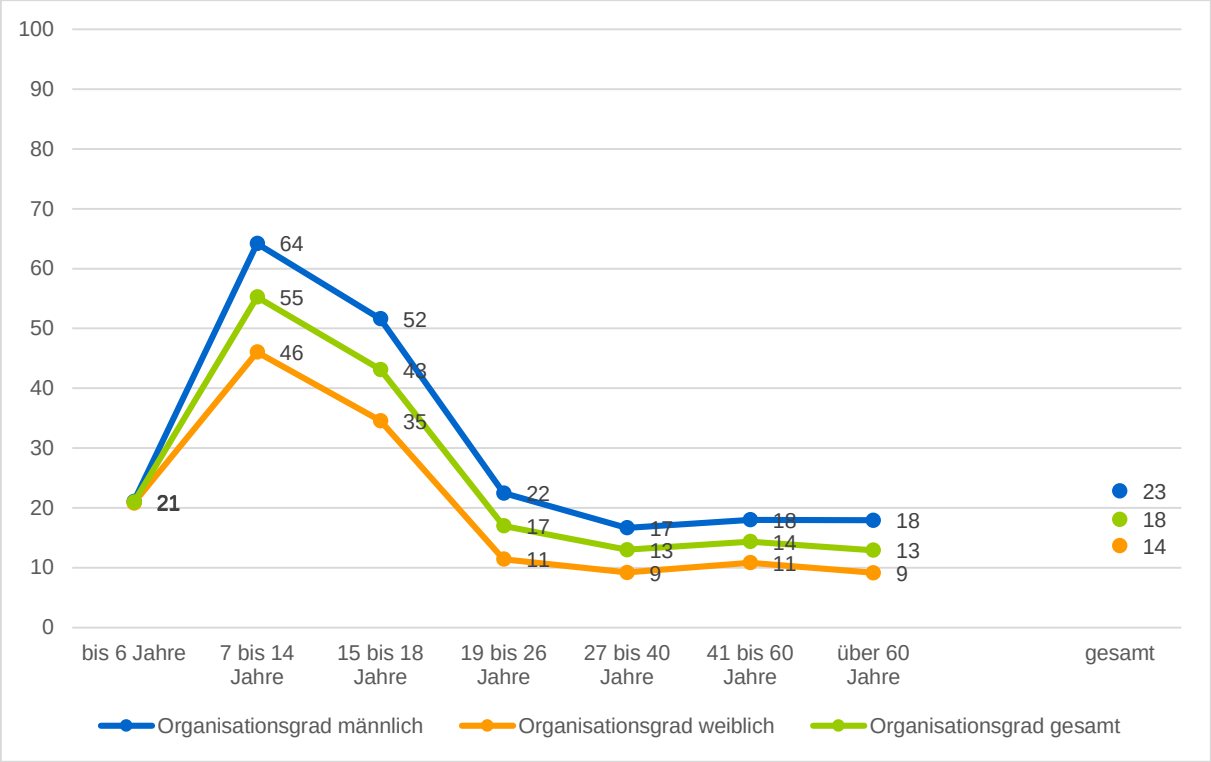


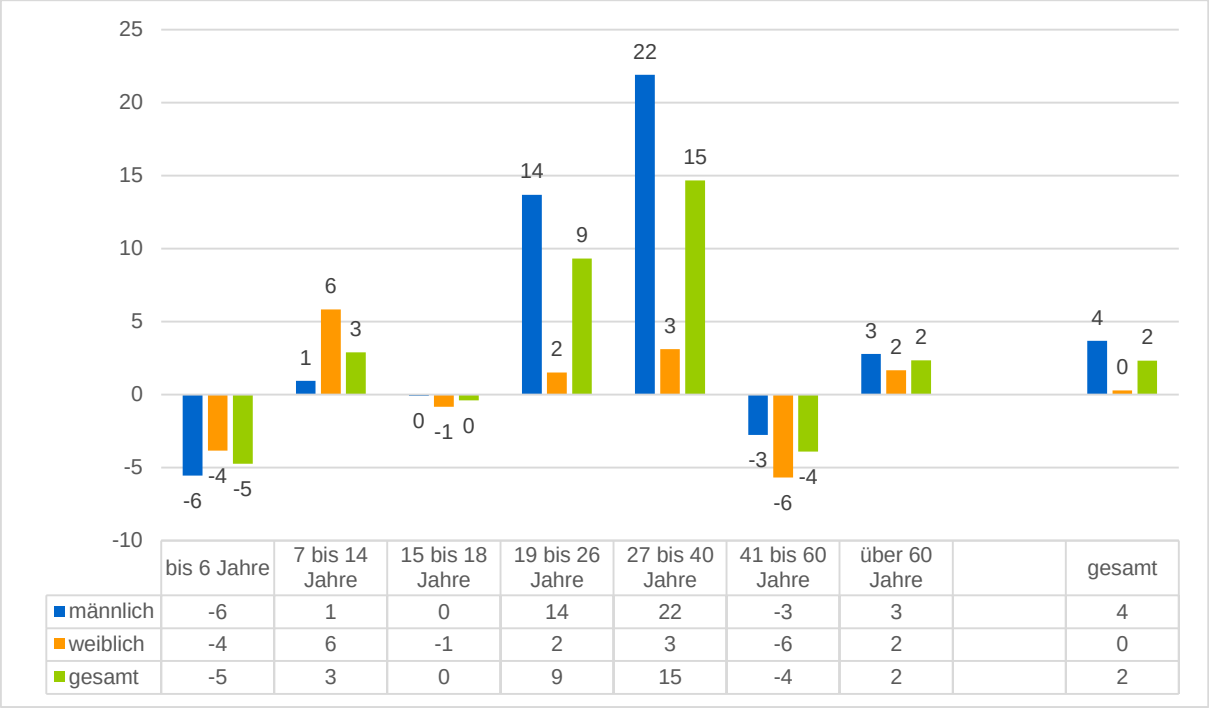
Abbildung 5: Organisationsgrad in Lübeck
Quellen: Mitgliederstatistik des Landessportverbandes Schleswig-Holstein vom 01.01.2020; Hansestadt Lübeck Wohnbevölkerung vom 31.12.2019; Angaben in Prozent.

Mädchen und Frauen weisen mit Ausnahme der Kinder bis sechs Jahren durchgängig über alle Altersgruppen hinweg einen deutlich niedrigeren Organisationsgrad auf. Die Differenzen betragen zwischen sieben und 18 Prozentpunkten – am größten sind die Differenzen im Organisationsgrad bei den Kindern zwischen sieben und 14 Jahren.

2.2.4 Entwicklung der Mitgliederzahlen

Ein besonderes Augenmerk soll auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Lübecker Sportvereinen gelegt werden. Hierzu haben wir die Mitgliederzahlen zwischen den Jahren 2016 und 2020 untersucht. Die Anzahl der Sportvereine mit Mitgliedschaft im LSV Schleswig-Holstein ist in diesem Zeitraum von 138 auf 146 Sportvereine angestiegen (ohne tabellarischen Nachweis). Zugleich ist die Anzahl der Mitgliedschaften von 38.919 auf 39.821 Mitgliedschaften angestiegen, was einem Zuwachs von ca. zwei Prozent entspricht.

Abbildung 6 zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Altersgruppen. Während die Zahl der Kinder bis sechs Jahren deutlich geschrumpft ist, sind moderate Zuwächse bei den Kindern zwischen sieben und 14 Jahren zu verzeichnen, während die Anzahl der Jugendlichen nahezu gleichgeblieben ist. Bei den Erwachsenen werden die prozentual größten Zuwächse bei den 19- bis 40-Jährigen verzeichnet, die Mitgliederzahlen der 41- bis 60-Jährigen schrumpfen. Einen leichten Zuwachs hat die Gruppe der über 60-Jährigen.



	bis 6 Jahre	7 bis 14 Jahre	15 bis 18 Jahre	19 bis 26 Jahre	27 bis 40 Jahre	41 bis 60 Jahre	über 60 Jahre		gesamt
männlich	-6	1	0	14	22	-3	3		4
weiblich	-4	6	-1	2	3	-6	2		0
gesamt	-5	3	0	9	15	-4	2		2

Abbildung 6: Prozentuale Entwicklung der Mitgliedschaften in Lübecker Sportvereinen von 2016 zu 2020
Quelle: Mitgliederstatistik Landessportverband Schleswig-Holstein vom 01.01.2020; Angaben in Prozent.

Betrachtet man die Entwicklung der Mitgliederzahlen nach Geschlecht, ist insgesamt die Anzahl der weiblichen Mitglieder konstant geblieben, die der männlichen Mitglieder hingegen um etwa vier Prozent angestiegen. Spannend sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede vor allem bei den Altersgruppen der Kinder zwischen 7 und 14 Jahren sowie bei den 19- bis 40-Jährigen. Während die Mitgliederzahlen der Mädchen zwischen sieben und 14 Jahren prozentual deutlich steigen, ist bei den Jungen in dieser Altersgruppe ein nur moderater Anstieg zu verzeichnen. Umgekehrt verhält es sich bei der Altersgruppe der 19- bis 40-Jährigen – hier weisen die Männer deutlich höhere Zuwachsraten auf als die Frauen.

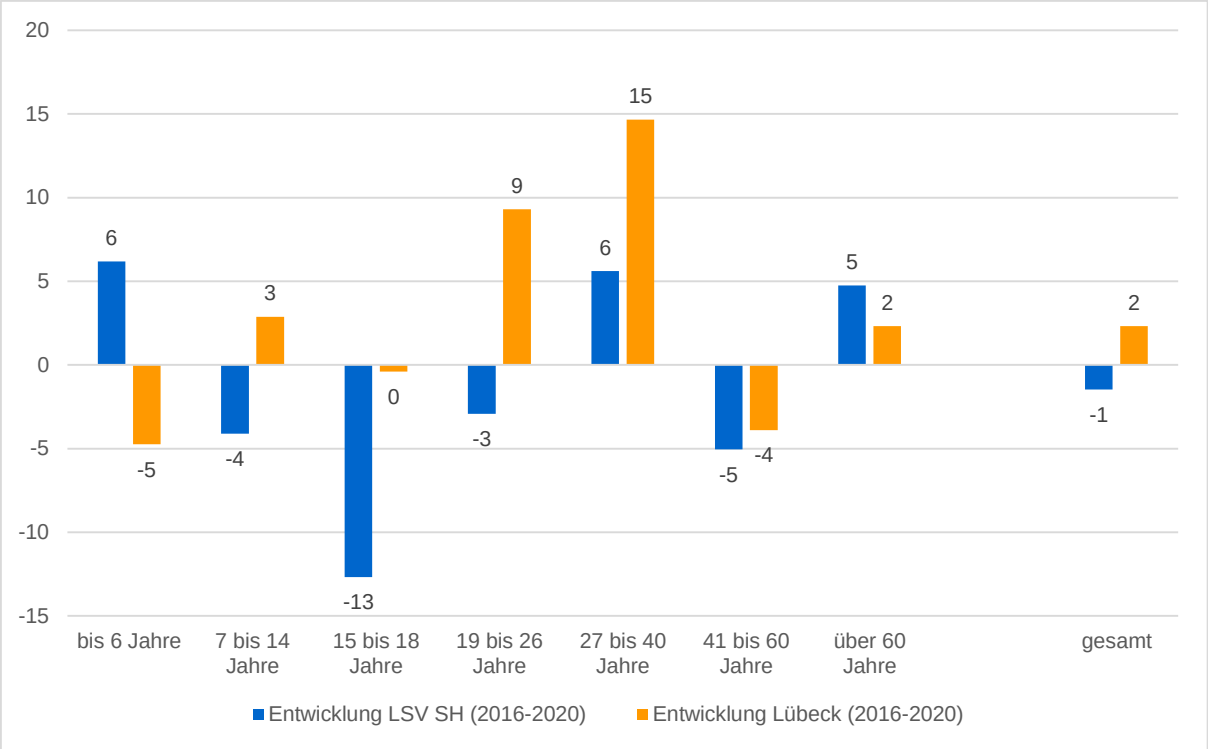


Abbildung 7: Vergleich der Entwicklung Lübeck –Landessportverband Schleswig-Holstein
Quelle: Mitgliederstatistik des Landessportverbandes Schleswig-Holstein vom 01.01.2016 und vom 01.01.2020; Angaben in Prozent.

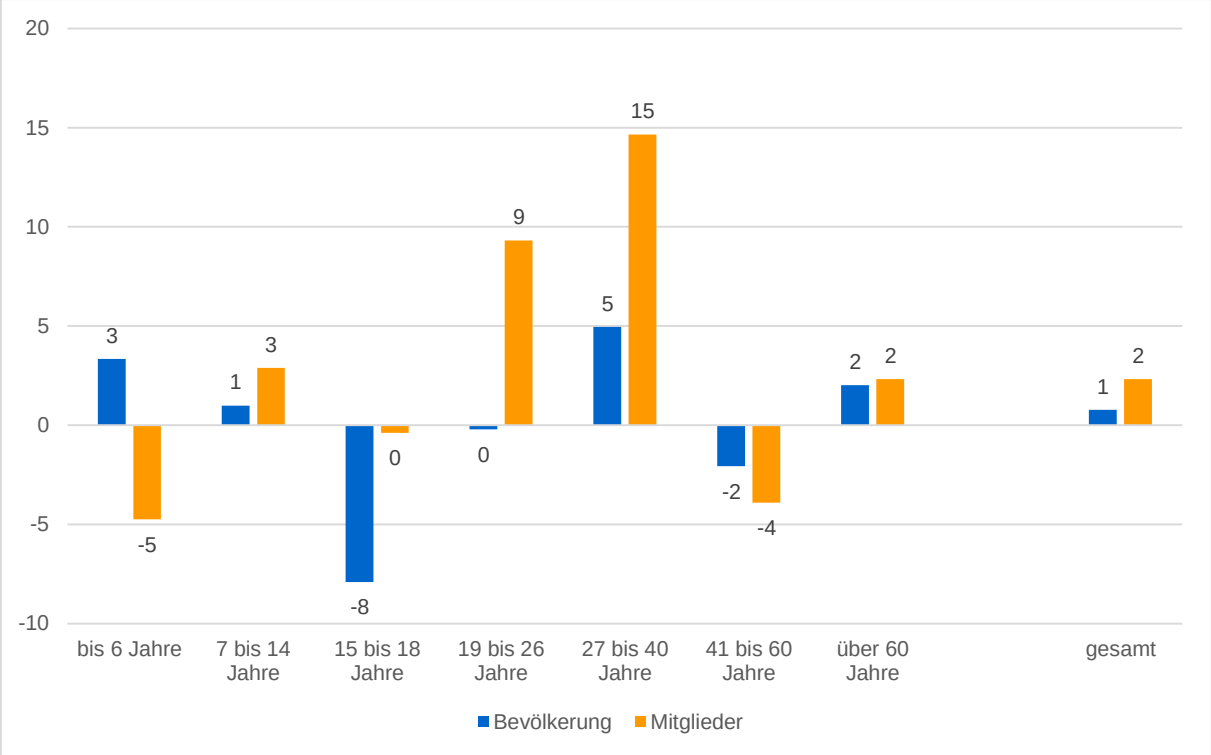


Abbildung 8: Prozentuale Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Lübecker Sportvereinen und der Einwohnerzahlen zwischen 2016 und 2020
(Quelle: Mitgliederstatistik des Landessportverbandes Schleswig-Holstein vom 01.01.2016 und vom 01.01.2020; Hansestadt Lübeck, Wohnbevölkerung vom 31.12.2015 und 31.12.2019).

Der Landesvergleich zeigt interessante Ergebnisse. Im Verbandsgebiet sind die Mitgliederzahlen leicht gesunken, nämlich um ca. ein Prozent. Schlechter als im Landesvergleich schneidet Lübeck bei den Kindern bis sechs Jahren und bei Erwachsenen über 60 Jahren ab. In allen anderen Altersgruppen ist die Entwicklung in Lübeck positiver als im Land (vgl. Abbildung 7).

Insgesamt ist die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Lübecker Sportvereinen teils deutlich von der Einwohnerentwicklung entkoppelt. Wie Abbildung 8 zeigt, sind zwischen 2016 und 2020 die Einwohnerzahlen um etwa ein Prozent angestiegen. Innerhalb der Altersgruppen entwickeln sich die Mitgliederzahlen in den Vereinen teils deutlich besser (7-14 Jahre, 15-18 Jahre19-26 Jahre, 27-40 Jahre), teils deutlich schlechter (bis 6 Jahre, 41-60 Jahre) als die Einwohnerzahlen. Die Zahlen deuten insgesamt auf eine zunehmende Entkopplung von Einwohner- und Mitgliederentwicklung hin.

2.2.5 Abteilungsstruktur und Entwicklung der Sportarten

Aktuell melden die Sportvereine Mitglieder in 49 Fachverbänden. Die meisten Mitglieder werden dem Fachverband Turnen gemeldet (6.676 Mitgliedschaften), gefolgt von Fußball, Segeln und Handball.

Die Entwicklung innerhalb der vergangenen Jahre ist in Tabelle 1 dargestellt. Dabei zeigen sich unterschiedliche Tendenzen: Deutliche Mitgliederverluste bei den mitgliedsstärkeren Sportarten haben vor allem die Sparten Turnen, Fußball, Segeln und Tennis zu verzeichnen. Zuwächse gibt es vor allem in den Sportarten Fußball, American Football und Kickboxen.

Tabelle 1: Übersicht über die Fachverbände in Lübeck

	gesamt 2016	gesamt 2020	Saldo - absolute Zahlen			
			Kinder bis 18 Jahre	Erwachsene bis 60 Jahre	Erwachsene über 60 Jahre	gesamt
Turnen	6.974	6.676	-198	-186	86	-298
Fußball	6.290	6.012	-439	133	28	-278
Segeln	3.256	3.223	-55	-16	38	-33
Handball	1.850	2.020	147	38	-15	170
Tennis	1.709	1.663	-26	41	-61	-46
Schwimmen	1.348	1.409	121	-50	-10	61
Rudern	1.085	1.196	10	71	30	111
American Football	507	1.014	201	302	4	507
Golf	1.133	1.000	89	-38	-184	-133
Leichtathletik	901	959	23	23	12	58
Tanzen	951	817	-33	-121	20	-134
Kanu	619	772	2	113	38	153
Schützen	793	765	5	-218	185	-28
Skilauf	672	731	18	18	23	59
Pferdesport	691	689	7	0	-9	-2
Tischtennis	456	516	14	37	9	60
Hockey	444	469	-2	28	-1	25
Volleyball	402	410	-18	23	3	8
Boxen	244	403	95	71	-7	159
Basketball	325	377	31	22	-1	52
Kickboxen	0	375	219	151	5	375
Reha	568	327	4	-125	-120	-241
Judo	327	325	2	-7	3	-2
Karate	307	287	-8	-20	8	-20
Triathlon	195	281	16	61	9	86
Tauschen	237	245	1	-7	14	8
Schach	207	237	16	10	4	30
Motoryacht	281	202	-3	15	-91	-79
Sportfischen	181	190	-2	17	-6	9
Ju-Jutsu	157	187	45	-12	-3	30
Billard	129	170	-7	37	11	41
Taekwondo	143	158	32	-19	2	15
Aikido	146	138	1	-6	-3	-8
Rollsport	101	135	31	3	0	34
Ringen	0	122	26	96	0	122
Badminton	145	117	-5	-12	-11	-28
Radsportverband	107	112	2	-2	5	5
Motorsport	94	100	-5	6	5	6
Fechten	78	97	10	8	1	19
Luftsport	185	95	-6	-59	-25	-90
Kegeln	84	70	-3	-11	0	-14
Eissport	0	39	1	36	2	39
Radsport Solidarität	44	39	-5	1	-1	-5
Kendo	35	29	-5	-2	1	-6
Baseball	33	27	-2	-4	0	-6
Floorball	14	17	2	0	1	3
Minigolf	10	11	0	0	1	1
Squash	4	4	0	0	0	0
Gewichtheben	0	1	0	1	0	1

2.3 Bestand an Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport

Grundlage der im Folgenden vorgestellten Daten sind die Angaben der Hansestadt Lübeck zur Struktur der Sportanlagen. Bei den folgenden Ausführungen zum Bestand konzentrieren wir uns zunächst auf die Sportaußenanlagen und auf die Hallen und Räume.

2.3.1 Sportplatzanlagen und leichtathletischen Anlagen

In Anhang 1 ist der Bestand an Sportaußenanlagen in Lübeck dargestellt. Berücksichtigung finden dabei Leichtathletikkampfbahnen inkl. Großspielfeld mit sechs Rundlaufbahnen (LA Typ B) und vier Rundlaufbahnen (LA Typ C), Großspielfelder (GSF; mindestens 50x90m bzw. 4.500 qm) und Kleinspielfelder (KSF; unter 4.500qm).

Die Sportstättendatenbank der Hansestadt Lübeck weist insgesamt 31 Kleinspielfelder, 13 Kampfbahnen und 46 Großspielfelder aus. Von den 59 Großspielfeldern (inkl. Kampfbahnen) weisen 24 Spielfelder einen Kunststoffrasenbelag auf. 31 Großspielfelder verfügen über Beleuchtungsanlagen.

Ein erster Einblick in die Versorgungslage der Hansestadt Lübeck mit Sportplätzen ergibt sich durch einen interkommunalen Vergleich, der sicherlich aufgrund der Spezifika jeder Kommune vorsichtig zu interpretieren ist. Insgesamt stehen in Lübeck 427.617 Quadratmeter an Sportplatzflächen zur Verfügung. Somit stehen rein rechnerisch pro Einwohner*in rund 1,9 Quadratmeter auf Klein- und Großspielfeldern zur Verfügung. Im Vergleich mit 76 Städten (vgl. Tabelle 2) ist dies ein unterdurchschnittlicher Wert.

Tabelle 2: Sportplätze im Städtevergleich (Quelle Einwohnerzahlen: jeweils kommunales Melderegister)

	Interkommunaler Vergleichswert	Lübeck 2020
Wohnbevölkerung	2.854.370	228.042
Großspielfelder (inkl. LA)	**1.104**	**59**
qm (nur Spielfelder)	7.429.803	377.626
Einwohner / Großspielfeld	12.208	3.865
qm pro Einwohner*in	2,6	1,7
Kleinspielfelder	**383**	**31**
qm	837.221	49.992
qm pro Einwohner*in	0,3	0,2
Gesamt-qm	***8.267.024***	***427.617***
qm pro Einwohner*in	***2,9***	***1,9***

Der Vergleich des Versorgungsgrades ist nicht unproblematisch, da hier die Eignung des Belages und die daraus resultierenden Nutzungszeiten nicht berücksichtigt werden. Daher haben wir einen weiteren Vergleich vorgenommen, der auf der jährlichen Nutzungsdauer, differenziert nach Oberflächenbelag, basiert (vgl. Tabelle 3). Trotz einer flächenmäßig unterdurchschnittlichen Versorgung wird ein Jahresstundenwert von 0,48 Jahresstunden pro Einwohner*in erreicht, was genau dem interkommunalen Vergleichswert entspricht. Dies ist vor allem auf die große Anzahl an Kunststoffrasenplätzen zurückzuführen – auf weniger Fläche wird eine hohe Nutzbarkeit erzielt.

Tabelle 3: Interkommunaler Vergleich an Sportplätzen – Nutzungsdauer (Quelle: Datenbestand ikps; nur Klein- und Großspielfelder, die für den Übungsbetrieb der Sportvereine geeignet sind; Vergleichswert: 69 Städte)

	Interkommunaler Vergleichswert	Lübeck 2020
Wohnbevölkerung	2.411.554	228.042
angerechnete Anlageneinheiten KSF / GSF	***1.033,00***	***66,50***
Jahresstunden Naturrasen	632.600	25.600
Jahresstunden Kunstrasen	396.250	65.000
Jahresstunden Tennenbelag	138.000	19.500
Jahresstunden Kunststoff	0	
Jahresstunden Ricoten	0	
Jahresstunden gesamt	***1.167.883***	***110.100***
Jahresstunden pro Einwohner*in	***0,48***	***0,48***

2.3.2 Bestand an Hallen und Räumen für Sport und Bewegung

Analog zu den Sportplätzen werden auch die überdachten Sporträume einer näheren Betrachtung unterzogen. Im Mittelpunkt stehen dabei zunächst die kommunalen und vereinseigenen Sporträume sowie Räume, die von den Sportvereinen genutzt werden. Hallen und Räume gewerblicher Anbieter werden im Folgenden nicht betrachtet. Eine ausführliche Bestandsliste der Hallen und Räume findet sich in Anhang 2.

Tabelle 4: Versorgung mit Hallen und Räumen im Städtevergleich

	Interkommunaler Vergleichswert	Lübeck 2020
Wohnbevölkerung	2.676.671	228.042
Sportfläche in qm	638.463	41.049
Nutzbare Sportfläche in qm pro Einwohner*in	**0,24**	**0,18**
Anzahl AE* = 405qm (nur Hallen)	1.535	115
AE* pro 1.000 Einwohner*in	0,6	0,5

Die Bestandsaufnahme weist 15 Gymnastikräume, 53 Einfeldhallen, eine Zweifeldhalle, eine Einzelhalle für Spiele und 21 Dreifeldhallen aus. Daneben gibt es sieben Konditions- und Krafttrainingsräume, sechs Kampfsporträume sowie vier Tanzsporträume.

Legt man die Größenangaben in Quadratmeter für die Turn- und Sporthallen sowie die Gymnastikräume an, verfügt Lübeck über 41.049 Quadratmeter Fläche. Bezogen auf die Einwohnerzahl entspricht dies einer Versorgung von 0,18 Quadratmetern pro Einwohnerin oder Einwohner. Der Städtevergleich mit 79 Kommunen (vgl. Tabelle 4) zeigt, dass Lübeck bei einer rein quantitativen Betrachtung über einen deutlich unterdurchschnittlichen Versorgungsgrad mit Hallen und Gymnastikräumen verfügt.

Die Hansestadt Lübeck hat zudem Angaben zum baulichen Zustand der Sporthallen gemacht. Dabei unterscheiden wir vier Bauzustandsstufen. Bei den ein- und mehrteiligen Hallen entfallen acht Hallen auf die Kategorie I (Anlage in gebrauchsfähigem Zustand), 30 Hallen auf die Kategorie II (Anlage mit deutlichen Mängeln), 25 Hallen auf die Kategorie III (Anlage mit schwerwiegenden Mängeln) und 13 Anlagen auf die Kategorie IV (unbrauchbare Anlage). Damit weist die Hälfte der Turn- und Sporthallen

schwerwiegende Mängel auf oder sind unbrauchbar. Davon betroffen sind vor allem die Einzelhallen und die Dreifachhallen.

Tabelle 5: Baulicher Zustand Sporthallen

	Kat. I	Kat. II	Kat. III	Kat. IV
Einzelhalle	6	19	17	11
Doppelhalle		1		
Dreifachhalle	1	10	8	2
Einzelhalle für Spiele	1			
Summe	*8*	*30*	*25*	*13*

2.4 Bestand an Bädern

Lübeck verfügt über drei Hallenbäder mit insgesamt fünf Schwimmbecken sowie über zwei ausgewiesene Freibäder in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck. Darüber hinaus betreiben zwei Trägervereine vier Flussbadeanstalten an der Wakenitz und am Krähenteich. Durch den „Gemeinnützigen Verein Naturbäder Lübeck e.V." werden die Naturbäder „Kleiner See", „Marli" und „Falkenwiese" und durch den Verein „Altstadtbad Krähenteich e.V." das Altstadtbad betrieben.

Tabelle 6: Bestand an städtischen Bädern

Freibäder	Wasserfläche im qm
Freibad Moisling	715,00
Freibad Schlutup	843,00
Hallenbäder	
Sportbad St. Lorenz	1.215,00
Zentralbad Lübeck	500,00
Schwimmhalle Kücknitz	250,00
Lehrschwimmbecken	
Sportbad St. Lorenz	133,28
Zentralbad Lübeck	125,00

Legt man nur die städtischen Bäder zugrunde, verfügt Lübecker über 2.223 Quadratmeter Wasserfläche in Hallenbädern, was einem Versorgungswert von 0,01 Quadratmeter pro Einwohner entspricht. Bei den beiden städtischen Freibädern sind es 1.558 Quadratmeter Wasserfläche, was einem Versorgungswert von 0,01 Quadratmeter pro Einwohner entspricht.

3 Befragung der städtischen Schulen

3.1 Einleitung

Die städtischen Schulen sind die Hauptnutzer der Turn- und Sporthallen. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Untersuchung auf Basis der Einschätzungen der Schulen eine Abschätzung des Hallenbedarfs vorgenommen. Hierzu haben wir die Schulen in einer Online-Befragung befragt. Im Januar 2020 wurden die Schulleitungen mit der Bitte um Beantwortung der Fragen angeschrieben. An der Befragung haben sich 57 von 62 Schulen beteiligt (vgl. Anhang 3). 19 Schulen geben an, eine Schule mit sport- oder bewegungserzieherischem Schwerpunkt zu sein.

3.2 Bewertung der Sportanlagensituation

Die Schulen sollten eine erste allgemeine Einschätzung zur Versorgung mit Sportanlagen geben. 36 Prozent der Schulen geben an, die Sportanlagensituation sei insgesamt „sehr gut“ oder „gut“, 36 Prozent der Schulen bewerten diese mit „befriedigend“ und 28 Prozent der Schulen mit „ausreichend“ oder „schlecht“. Abbildung 9 zeigt, dass die Sportanlagensituation sowohl innerhalb der Schultypen als auch zwischen den Schultypen unterschiedlich bewertet wird. Am kritischsten urteilen die Grundschulen und sonstige Schulen.

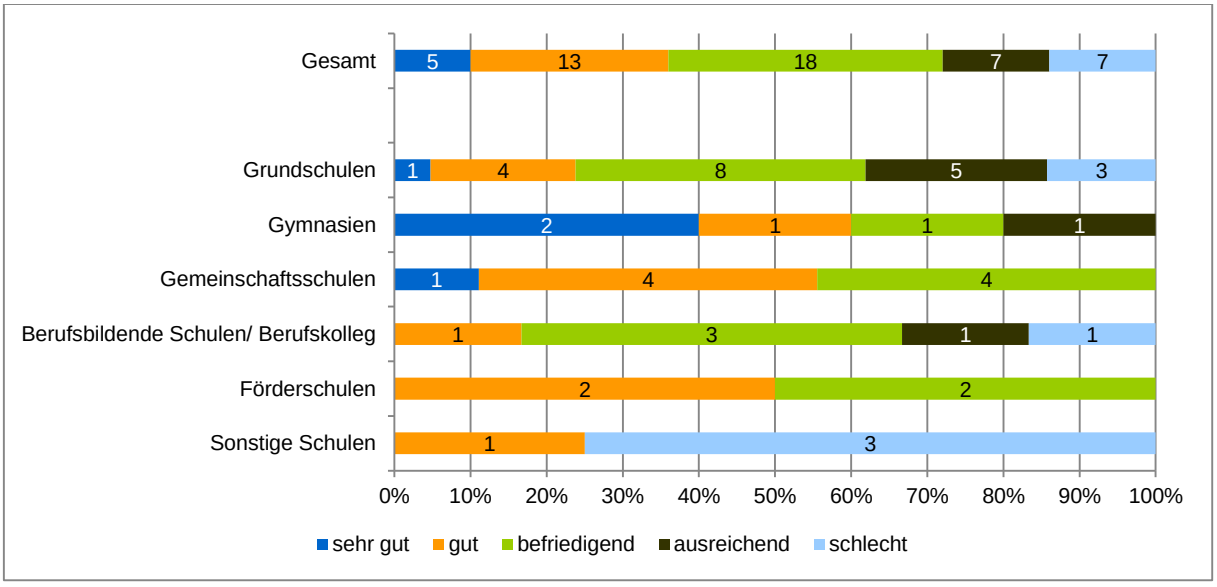


Abbildung 9: Bewertung Sportanlagensituation
absolute Angaben; Anzahl der gültigen Fälle N=50.

Im Landesvergleich (Schulbefragung im Rahmen des Zukunftsplans „Sportland SH“ im Herbst 2018) urteilen die Lübecker Schulen etwas kritischer als die anderen Schulen im Land (ohne tabellarischen Nachweis).

Tabelle 7: Gründe für ein eingeschränktes außerunterrichtliches Angebot

Eingeschränkte Personalkapazität
Bugenhagen-Schule
Matthias-Leithoff-Schule
Paul-Klee-Schule Lübeck
Baltic Schule
Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck
Dom-Schule
Emanuel-Geibel-Schule
Ernestinenschule Lübeck
Friedrich-List-Schule Lübeck
Geschwister-Prenski Schule
Grundschule Eichholz
Heinrich-Mann-Schule
Marien-Schule
Mühlenweg-Schule
Oberschule zum Dom
Paul-Gerhardt- Schule
Pestalozzi Schule
Rangenberg-Schule
Schule am Meer
Schule Marli
Schule Niendorf - Grundschule der Hansestadt Lübeck
Schule Utkiek
Trave Grund- und Gemeinschaftsschule
Trave-Gymnasium Lübeck
eingeschränkte Hallenkapazität
Grundschule Schönböcken
Johanneum zu Lübeck
Matthias-Leithoff-Schule
Thomas-Mann-Schule
Baltic Schule
Dom-Schule
Emanuel-Geibel-Schule
Emil-Possehl-Schule
Freie Dorfschule Lübeck
Freie Waldorfschule Lübeck
Friedrich-List-Schule Lübeck
Geschwister-Prenski Schule
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung
Johannes Prassek Schule
Kahlhorst-Schule
Landesberufsschule für Hörakustiker und Hörakustikerinnen
Oberschule zum Dom
Schule am Stadtpark
Schule Niendorf - Grundschule der Hansestadt Lübeck
Schule Utkiek
Trave Grund- und Gemeinschaftsschule
Sonstige Gründe
Grundschule Schönböcken
Matthias-Leithoff-Schule
Berend-Schröder-Schule
Friedrich-List-Schule Lübeck
Geschwister-Prenski Schule
Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie
Marien-Schule
Rangenberg-Schule

30 von 50 Schulen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hallenzeiten und Personalkapazitäten entweder uneingeschränkt (12 Schulen) oder eingeschränkt (27 Schulen) außerunterrichtlichen Angebote machen (ohne tabellarischen Nachweis).

Hauptgründe für eingeschränkte außerunterrichtliche Angebote sind eingeschränkten Personalkapazitäten und eingeschränkte Hallenkapazitäten. 65 bzw. 57 Prozent der Schulen, die mit „ja eingeschränkt“ oder „nein“ geantwortet haben, geben diese beiden Gründe an. Tabelle 7 listet die Schulen auf, die nur ein eingeschränktes außerunterrichtliches Angebot erstellen können.

Fast alle Schulen (88 Prozent) geben an, über schulnahe Turn- und Sporthallen zu verfügen. Rund zwei Drittel der Schulen steht eine schulnahe Sportaußenanlage zur Verfügung, die maximal fünf Minuten entfernt ist. Über ein schulnahes Hallenbad verfügen lediglich elf Schulen (ohne tabellarischen Nachweis). Im Landesvergleich gibt es in Lübeck weniger Schulen, die über eine schulnahe Turn- und Sporthalle und Sportaußenanlage verfügen, aber dafür etwas mehr Schulen, die über ein schulnahes Hallenbad verfügen (ohne tabellarischen Nachweis).

Der überwiegende Teil der Schulen schätzt die zur Verfügung stehenden Zeiten in Turn- und Sporthallen, auf Sportaußenanlagen oder im Hallenbad ausreichend ein (vgl. Abbildung 10). 15 Schulen benennen einen weiteren Bedarf an Hallenzeiten, elf Schulen einen weiteren Bedarf an Zeiten auf Sportplatzanlagen und zehn Schulen einen zusätzlichen Bedarf an Zeiten im Hallenbad. Tabelle 8 zeigt die zusätzlichen Bedarfe der Schulen in Wochenstunden für Pflichtsportangebote sowie freiwillige und Ganztags- Angebote.

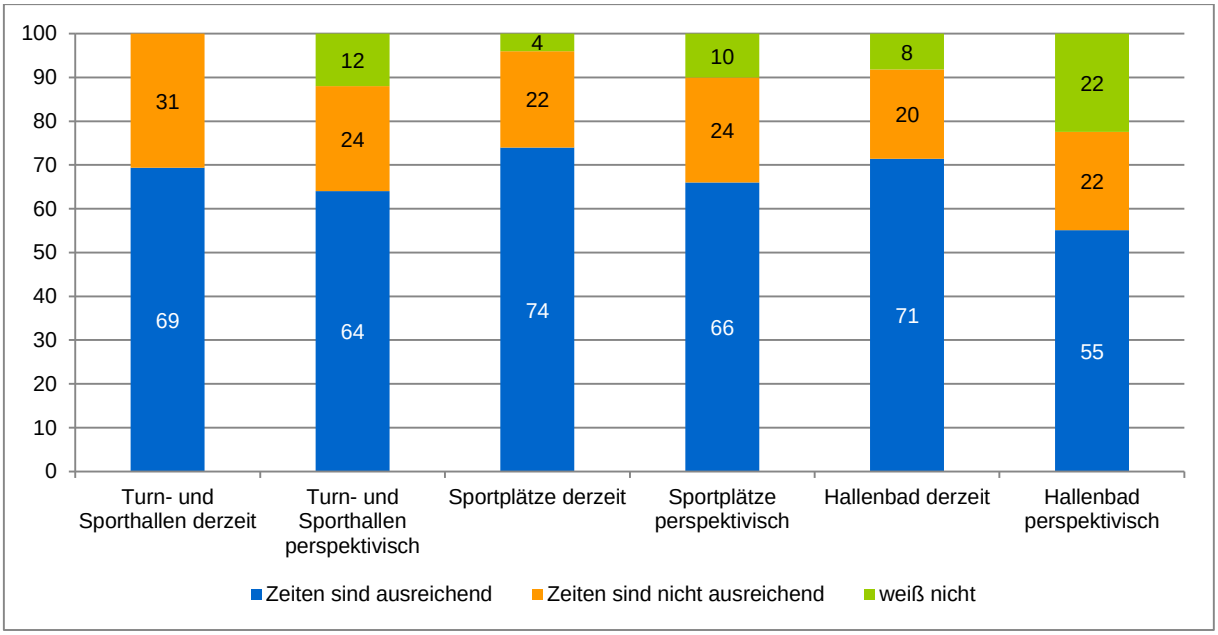


Abbildung 10: Bewertung der zur Verfügung stehenden Zeiten auf Sportanlagen
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=49-50.

Im Landesvergleich bewerten die Lübecker Schulen die zur Verfügung stehenden Zeiten in Sportanlagen positiver. Besonders deutlich wird dies bei den Hallenbadzeiten. 71 Prozent der Lübecker Schulen schätzen die zur Verfügung stehenden Zeiten in Hallenbäder ausreichend ein. Im Landesvergleich sind dies nur 42 Prozent der Schulen.

Die Einschätzung, ob die Zeiten perspektivisch ausreichend sind, ist in etwa vergleichbar mit dem derzeitigen Bedarf, wenngleich zehn bis 22 Prozent der Schulen diese Frage nicht beantworten können.

Tabelle 8: Zusätzlicher Bedarf in Wochenstunden (Pflichtsport | freiwillige Angebote | Ganztag) der Schulen, die angeben, die zur Verfügung stehenden Zeiten in Turn- und Sporthallen, auf Sportplätzen oder im Hallenbad seien aktuell nicht ausreichend

Schule	aktuell			zukünftig		
	Turn- und Sporthalle	Sport-platz	Hallen-bad	Turn- und Sporthalle	Sport-platz	Hallen-bad
Grundschule Schönböcken	(10 | 4 | 4)		(4 | 4 | 0)	(2 | 4 | 0)		(2 | 4 | 0)
Matthias-Leithoff-Schule		(4 | 0 | 0)			(4 | 0 | 0)	
Stadtschule Travemünde			(1 | 0 | 0)			(1 | 0 | 0)
Albert-Schweitzer-Schule	x (k.A.)					
Dom-Schule			(0 | 2 | 2)			
Ernestinenschule Lübeck						(0 | 1 | 0)
Emil-Possehl-Schule	(10 | 0 | 0)					
Kaland-Schule				(4 | 6 | 8)	(0 | 5 | 5)	
Freie Dorfschule Lübeck	(3 | 0 | 0)	(3 | 0 | 0)	(3 | 0 | 0)	(6 | 0 | 0)	(6 | 0 | 0)	(6 | 0 | 0)
Freie Waldorfschule Lübeck	(5 | 0 | 0)	(5 | 0 | 0)	(2 | 0 | 0)	(5 | 0 | 0)		(2 | 0 | 0)
Friedrich-List-Schule Lübeck	(10 | 0 | 0)	(10 | 0 | 0)		(10 | 0 | 0)	(10 | 0 | 0)	
Geschwister-Prenski Schule	(10 | 8 | 10)		(4 | 0 | 0)	(10 | 8 | 4)		(4 | 0 | 0)
Gewerbeschule Nahrung und Gastro.	x (k.A.)					
Gotthard-Kühl-Schule	(10 | 0 | 5)		(2 | 2 | 2)			
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verw.	(0 | 3 | 0)			(6 | 4 | 0)		
Holstentor-Gemeinschaftsschule	(1 | 0 | 0)	(1 | 0 | 0)	(1 | 0 | 0)	(1 | 0 | 0)	(1 | 0 | 0)	(1 | 0 | 0)
Johannes Prassek Schule	(3 | 0 | 0)					
Kahlhorst-Schule		(4 | 2 | 4)			(4 | 2 | 4)	
Landesberufsschule für Hörakustiker und Hörakustikerinnen	(10 | 0 | 0)	(10 | 0 | 0)		(10 | 0 | 0)	(10 | 0 | 0)	
Oberschule zum Dom	(4 | 0 | 0)			(4 | 0 | 0)		(2 | 0 | 0)
Paul-Gerhardt- Schule		x (k.A.)				
Pestalozzi Schule	(3 | 0 | 0)	x (k.A.)		(3 | 0 | 0)		(2 | 0 | 0)
Rangenberg-Schule			(1 | 0 | 1)			(1 | 0 | 1)
Schule am Meer		(2 | 0 | 0)			(2 | 0 | 0)	
Schule Tremser Teich		(20 | 0 | 0)			(20 | 0 | 0)	
Schule Niendorf				(2 | 2 | 0)		(0 | 2 | 0)
Trave Grund- und Gemeinschaftsschule			x (k.A.)			(0 | 2 | 2)

3.3 Bilanzierung des Hallenbedarfes der städtischen Schulen

3.3.1 Bedarf im Schuljahr 2019/20

Auf Basis der von den städtischen Schulen gemachten Angaben zur Anzahl der Sportgruppen, zu den Soll-Sportstunden für den Pflichtsportunterricht und den Angaben zu den genutzten Hallenzeiten für außerunterrichtliche Sportangebote kann der Bedarf an Anlageneinheiten Einzelhalle berechnet werden. Eine Anlageneinheit entspricht in der Regel einer Fläche von 405 Quadratmetern mit den Maßen 15x27 Metern.

Nachfolgend berechnen wir den Bedarf für den Pflichtsportunterricht, plus den Bedarf für freiwillige Sportangebote (Sport-AGs, Angebote in der Ganztagsbetreuung). Zusätzliche Bedarfe der Schulen, deren Hallenkapazitäten derzeit für freiwillige Angebote nicht ausreichen, wurden addiert. Die Bedarfswerte werden in Anlageneinheiten (AE) Einzelhalle angegeben und sind in Anhang 5 dargestellt. Die Nutzung des Hallenbades ziehen wir nicht vom Hallenbedarf ab, da davon auszugehen ist, dass der Schwimmsportunterricht nicht über das komplette Schuljahr ausgeübt wird. Weiterhin werden auch Nutzungen von Freiflächen nicht zum Abzug gebracht, um den Schulen eine ausreichende Flexibilität zu ermöglichen. Der für jede Schule ermittelte Bedarf wird mit dem Faktor 1,10 multipliziert (10% Reserve, Disposition und Puffer).[1] Bei fehlenden Angaben der Grundschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen orientieren wir uns bei den Soll-Sportstunden für den Pflichtsportunterricht an der Kontingentstundentafel des Landes Schleswig-Holstein. Ist die Stundenzahl IST-Pflichtsport größer als SOLL-Pflichtsport, wurde die tatsächliche Stundenzahl berücksichtigt. Da alle Schulen in Lübeck Ganztagsschulen sind, gehen wir davon aus, dass alle Schulen eine Unterrichtsdauer (Pflicht- und freiwillige Angebote) von mindestens 40 Wochenstunden haben.

Den Berechnungen zufolge haben die städtischen Schulen in Lübeck aktuell einen Bedarf von ca. 71 Anlageneinheiten an Einzelhallen für den Pflichtsportunterricht inkl. der freiwilligen Sportangebote (AGs und Ganztag). Stellt man dem rechnerischen Bedarf nun den Bestand an Sporthallen gegenüber, kann eine Bilanzierung des Hallenbedarfes für die Schulen vorgenommen werden.

Für die Bedarfsberechnung des Hallenbedarfs der städtischen Schulen berücksichtigen wir nur die Hallen im Bestand, die auch tatsächlich von den städtischen Schulen genutzt werden oder die u.E. für den Schulsport geeignet sind. Da aus unserer Sicht für eine sinnvolle Schulsportausübung ein Raum/ eine Halle von mindestens 200qm notwendig ist, haben wir nur Hallen und Räume berücksichtigt, die dieser Mindestgröße entsprechen. Die in Anhang 4 dokumentierten Turn- und Sporthallen rechnen wir für die

[1] Die Gründe für die Annahme eines Puffers sind vielfältig. Ein Grund sind unterschiedliche organisatorische Regelungen wie z.B. Teilungen von Klassen (eine Gruppe macht Werken, die andere Sport / Bewegung), was zu einem erhöhten Bedarf führt. Teilweise wird der 45-Minuten-Takt aufgehoben (Doppelstunden, Zeitstunden etc.), so dass die kontinuierliche Belegung von Sporthallen erschwert wird. Sport in den „Mittelstunden“ (3./4. Stunde) wird als von manchen Schulleitungen als problematisch erachtet, wenn danach z.B. Kernfächer wie Mathematik unterrichtet werden müssten. Auch durch das Kurssystem in der gymnasialen Oberstufe wird eine besondere Nachfragesituation geschaffen. In manchen Schulen gibt es mehrere Stundenpläne in einem Halbjahr, z.B., nach Entlassung der Abschlussjahrgänge oder Ende der Abiturprüfungen. Einsatz der Lehrkräfte: Verfügbarkeit von Sportlehrer*innen nicht immer gegeben, da diese oft auch eine zweites / drittes Fach unterrichten, krankheitsbedingter Ausfall. Kooperationen / Projekte mit Sportanbietern wie Vereinen müssen oft in einem engen zeitlichen Korridor erfolgen. Teilweise unterschiedliche Unterrichtszeiten mehrerer Schulen, die sich eine Halle teilen. Auch der Wunsch, Ballspiele auf größeren Flächen zu spielen, werden über diesen Puffer berücksichtigt. Auch ist davon auszugehen, dass zu bestimmten Zeiten (z.B. Montag Vormittag, Freitag Nachmittag) nur eingeschränkt Sportunterricht erteilt wird.

Schulnutzung an. Dabei ergibt sich faktisch – d.h. ohne Berücksichtigung der Hallengröße – ein Bestand von 86 Anlageneinheiten Einzelhalle.

Nachfolgend sind in Tabelle 9 die Bedarfe der städtischen Schulen, der anrechenbare Bestand an Hallen sowie die Bilanzierungsergebnisse nach Stadtteilen dargestellt.

Tabelle 9: Bilanzierung des Hallenbedarfs der städtischen Schulen (faktisch; Angaben in Anlageneinheiten Einzelhalle)

Stadtteil	Bedarf Schulen	Bestand Hallen	Bilanz faktisch
Buntekuh	4,6	5	0,4
Innenstadt	12,1	11	-1,1
Kücknitz	7,2	7	-0,2
Moisling	1,4	5	3,6
Schlutup	2,5	3	0,5
St. Gertrud	15,2	21	5,8
St. Jürgen	7,7	8	0,3
St. Lorenz Nord	14,3	19	4,7
St. Lorenz Süd	3,4	3	-0,4
Travemünde	2,4	4	1,6
Gesamt	***70,8***	***86***	***15,2***

Die Bilanzierung zeigt einen Bedarf von (gerundet) 71 Anlageneinheiten Einzelhalle, dem ein Bestand von 86 Anlageneinheiten gegenübersteht. Somit ergibt sich gesamtstädtisch eine ausreichende Versorgungslage. Eine negative Bilanz gibt es in der Innenstadt (etwa -1 Anlageneinheiten Einzelhalle), ein leichtes Defizit in den Stadtteilen Kücknitz und St. Lorenz Süd. Eine deutliche Überversorgung gibt es in den Stadtteilen St. Gertrud, St. Lorenz Nord und Moisling. Im Anhang 6 sind die Ergebnisse der Berechnungen nochmals differenziert dargestellt.

3.3.2 Prognostischer Bedarf

Wie in Kapitel 2.1 aufgezeigt, gehen die Bevölkerungsprognosen für die Hansestadt Lübeck von einer annähernd konstanten Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohner aus. Die Prognose des Statistischen Amts für Hamburg und Schleswig-Holstein prognostiziert, dass die Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahren konstant bleiben wird. Aus der Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck für das Schuljahr 19/20 ist zu entnehmen, dass die zu erwartenden Einschulungen in die Grundschulen bis 2024 deutlich steigen und danach wieder zurückgehen werden. Das Gutachterbüro BiRegio (2017) geht unter den damaligen Voraussetzungen von einem Bedarf von ein bis zwei zusätzlichen Grundschulen aus.

Da keine aktuellen Prognosezahlen der Schülerinnen und Schüler, Klassen und Zügigkeit für alle Schultypen vorliegen, wird auf eine rechnerische Berechnung des voraussichtlichen zukünftigen Bedarfs verzichtet. Nach Einschätzung des Gutachterbüros BiRegio aus dem Jahr 2017 ist gesamtstädtisch von einem steigenden Bedarf an Turn- und Sporthallen für den Pflichtsportunterricht sowie freiwillige Angebote im Ganztag und in AGs auszugehen.

3.4 Sportaußenanlagen und bewegungsfreundlicher Schulhof

44 von 50 Schulen nutzen Sportaußenanlagen für den Schulsport oder für außerunterrichtliche Aktivitäten (ohne tabellarischen Nachweis). Die Bewertung der Sportaußenanlagen fällt sehr unterschiedlich aus. Es werden zwar viele kritische Punkte (29 Nennungen) genannt, aber auch viele positive Aspekte (24 Nennungen). Bemängelt werden bei den Sportaußenanlagen v.a. der bauliche Zustand - insbesondere der Leichtathletikanlagen, die mangelnde Pflege und Ausstattung. Die von den Schulen im Einzelnen genannten positiven und negativen Aspekte können Anhang 7 entnommen werden.

Auch Schul- und Pausenhöfe sind wichtige Elemente im Schulleben. Sie dienen zur Erholung, aber auch als Kommunikations- und Bewegungsraum, teilweise auch als Lernraum. Vor dem Hintergrund der Ganztagsschule sind bewegungsfreundliche Schulhöfe ein wichtiger Aspekt der Bewegungsförderung (vgl. Eckl, 2014).

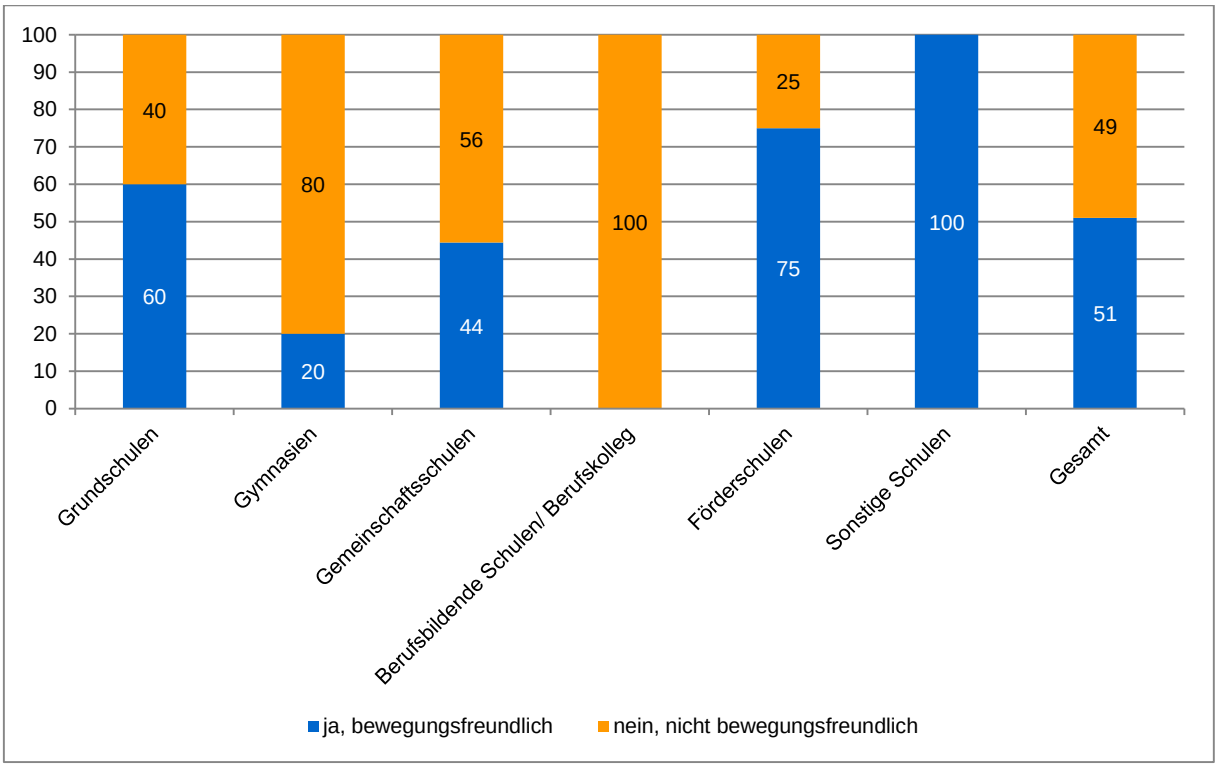


Abbildung 11: Bewegungsfreundlicher Schulhof
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=49.

Die Hälfte der Schulen bewertet ihren Schulhof als bewegungsfreundlich. Im Landesvergleich (67 Prozent der Schulen bewerten ihren Schulhof als bewegungsfreundlich) schneidet Lübeck hier deutlich schlechter ab. Insbesondere die berufsbildenden und Schulen und Gymnasien haben den größten Handlungsbedarf. 22 Schulen sehen den Bedarf an einer bewegungsfreundlichen Umgestaltung ihres Schulhofs. Bei 15 Schulen (Bugenhagen-Schule, Stadtschule Travemünde, Baltic Schule, Berend-Schröder-Schule, Ernestinenschule Lübeck, Friedrich-List-Schule Lübeck, Geschwister-Prenski Schule, Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie, Grundschule am Koggenweg, Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung, Oberschule zum Dom, Pestalozzi Schule, Schule am Stadtpark, Schule Utkiek, Trave-Gymnasium Lübeck) sollten die Schulhöfe v.a. qualitativ aufgewertet werden, zwei Schulen (Emanuel-Geibel-Schule, Marien-Schule) benötigen zusätzliche Flächen und fünf Schulen (Johanneum zu

Lübeck, Albert-Schweitzer-Schule, Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Dom-Schule, Holstentor-Gemeinschaftsschule) haben sowohl einen Bedarf an qualitativer Verbesserung als auch an zusätzlichen Flächen.

3.5 Kooperationen mit Sportvereinen

26 von 48 Schulen arbeiten bereits mit Sportvereinen zusammen, zum Beispiel projektbezogen, in Form von AGs oder im Ganztag (vgl. Tabelle 10). Etwa die Hälfte der Schulen geben an, einen zusätzlichen Bedarf im Aufbau oder Ausbau einer Zusammenarbeit mit Sportvereinen im Bereich Sport- und Bewegung zu haben (vgl. Tabelle 11). Davon haben rund 44 Prozent bereits Kooperationen und 55 Prozent möchten eine neue Kooperation aufbauen.

Tabelle 10: Kooperationen mit Sportvereinen

Schule	Partner/ Inhalt/ Umfang
Johanneum zu Lübeck	Projektbezogen mit verschiedenen Vereinen (Phoenix, LT), aber nicht regelmäßig.
Matthias-Leithoff-Schule	Kung Fu 7 / 4 Schulstunden
Paul-Klee-Schule Lübeck	MTV
Stadtschule Travemünde	TSV Travemünde/Klettern/Nutzung Sportplatz/außerschulische Angebote/ stundenumfang wechselnd
Thomas-Mann-Schule	Früher mit der Lübecker Turnerschaft, jetzt mit dem TG Rangenberg im Bereich Volleyball.
Albert-Schweitzer-Schule	TuS Lübeck 1893 (Tennis, Selbstverteidigung u.a.), Travemünder Golfclub (Golf), Lübecker Kanuverein (Kanu)
Dom-Schule	Handball-AG, Kooperation mit MTV Fußball-AGs
Emanuel-Geibel-Schule	LRG Ruder AG und WPU/ 2 Std pro Woche, 12 Wochen pro Schuljahr; Phönixverein (WPU Unterricht)/ 12 Wochen pro Schuljahr Kanu Club (SUP und Kanupool)
Emil-Possehl-Schule	Ultimate-Frisbee/ 2-4 Doppelstunden, Kanu-Club- Lübeck/ 8 Doppelstunden pro Woche in der Saison; VfB Lübeck (Einzelveranstaltungen)
Friedrich-List-Schule Lübeck	früher mit dem VfB Lübeck - Besuch der Fußball AG. Aktuell kein Stundenumfang!! Auch schon mal mit den Football Seals im Rahmen einer AG
Geschwister-Prenski Schule	Lübecker-Rudergesellschaft v. 1885/ 2 Std. pro Woche
GGS St.Jürgen Lübeck	MTV Lübeck und LRG Lübeck
Grundschule am Koggenweg	SC Buntekuh Kooperation bezieht sich nicht auf den unterrichtlichen Bereich
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	Kanuverein Lübeck/ im Sommerhalbjahr pro Klasse 4 Std.
Holstentor-Gemeinschaftsschule	VfB Lübeck
Kahlhorst-Schule	im offenen Ganztag/ Tischtennis/ 3 Std. pro Woche
Landesberufsschule für Hörakustiker und Hörakustikerinnen	Gymnastik, Klettern, Tischtennis, Badminton, Spiele
Mühlenweg-Schule	VfB Lübeck/ 2 Std Fußball im Ganztag
Oberschule zum Dom	LYC: Segel-AG/ 4 Std.; LT: Inliner-AG usw./ 2 Std.; KCL: Kanu-AG/ 2 Std.; LVSH: Talentförderung Leichtathletik/ 4 Std.
Paul-Gerhardt- Schule	Victoria Tischtennis LT Tischtennis Buntekuh Handball VfB
Schule am Meer	Lokeler Sportverein, 3 AG-Stunden, mehr wenn Handball Beach-Cup ansteht
Schule Grönauer Baum	Tischtennis, Handball
Schule Lauerholz	Lübeck 1876, Phönix
Trave Grund- und Gemeinschaftsschule	Benachbarte Vereine TSV Kücknitz (AG/ Projekte) TSV Siems (Projekte) TG Rangenberg (AG/Projekte)
Wilhelmshöhe	Budokan, Judo, 2 Std.

Tabelle 11: Bedarf am Aus- oder Aufbau einer Kooperation

Schule	Sportangebot
Bugenhagen-Schule	2 jahrgangsübergreifende Stunden
Grundschule Schönböcken	Ergänzung im Nachmittagsbereich , AG-Angebote, ca. 8 Wochenstunden
Matthias-Leithoff-Schule	2 jahrgangsübergreifende Stunden
Albert-Schweitzer-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule in der Hansestadt Lübeck	Unterstützung im offenen Ganztag
Baltic Schule	insbesondere bzgl. AGs
Dom-Schule	wäre wünschenswert, wir suchen z.B. seit längerer Zeit jemanden, der eine AG im Bereich Bewegen zu Musik anbieten würde, z.B. Zumba, Tanzen, HipHop, …. auch eine Kooperation mit einem Schwimmverein wäre hilfreich, weil immer mehr Kinder nicht oder nur unzureichend schwimmen können, Schwimmlehrer knapp sind und die Schwimmstunden innerhalb des Schulunterrichtes bei vielen Kindern nicht ausreichen, damit sie sicher schwimmen lernen.
Ernestinenschule Lübeck	Schwimmen/Rettungsschwimmen DRK oder DLRG Weitere möglich, nach Umstellung der Stundentaktung und G8/G9
Grundschule am Koggenweg	Angebote für den Offenen Ganztag aber auch für den Unterricht pro Woche 5 Std.
Heinrich-Mann-Schule	grundsätzlich mehr Angebote für den WPU Sport
Johannes Prassek Schule	grundsätzlich kann dies eine sinnvolle Ergänzung darstellen.
Kahlhorst-Schule	Offener Ganztag, mehr Kursanbieter, ca. 4 WStd.
Mühlenweg-Schule	mehr Angebote im Nachmittagsbereich. Das ist aber kaum möglich, weil er bis 16 Uhr kein kompetentes Vereinspersonal zur Verfügung steht
Paul-Gerhardt- Schule	... um den Ganztag zu bereichern.
Pestalozzi Schule	AG Angebote
Schule Utkiek	qualifizierte, zusätzliche Angebote im Rahmen des Offenen Ganztags
Trave-Gymnasium Lübeck	Nach Absprache.
Wilhelmshöhe	in allen Bereichen 2-6 U. Std
Willy-Brandt-Schule	Ganztag, 3 Zeitstunden

3.6 Bewegungsförderung in der Schule

Um einen Einblick in die aktuelle Praxis der Bewegungsförderung an den Schulen zu erhalten, wurden alle Schulen um eine Bewertung unterschiedlicher Aspekte der Bewegungsförderung gebeten. Dabei sollte einerseits die Wichtigkeit einer bestimmten Maßnahme sowie die aktuelle Umsetzung bewertet werden (vgl. Abbildung 12). Am wichtigsten bewerten die Lübecker Schulen Aspekte der Infrastruktur. Sowohl geeignete Sporthallen und Sportaußenanlagen für den Sportunterricht als auch ausreichende Zeiten in Bädern und die bewegungsfreundliche Gestaltung des Schulhofs werden von den Schulen als die wichtigsten Aspekte zur Bewegungsförderung gesehen. Daneben sind Verhaltensaspekte, wie die Integration von Bewegung in den Schulalltag, eine täglich angeleitete Bewegungszeit und spezielle Programme zur Förderung motorisch schwacher Kinder, ebenso wichtig für die Bewegungsförderung.

Die aktuelle Umsetzung wird in fast allen Bereichen schlechter bewertet als die Wichtigkeit. In einigen Bereichen weicht die Umsetzung stark von der Wichtigkeit ab. Großer Handlungsbedarf scheint es vor allem bei den Sporthallen, Sportaußenanlagen, den Schulhöfen sowie der Integration von Bewegung in den Schulalltag zu geben.

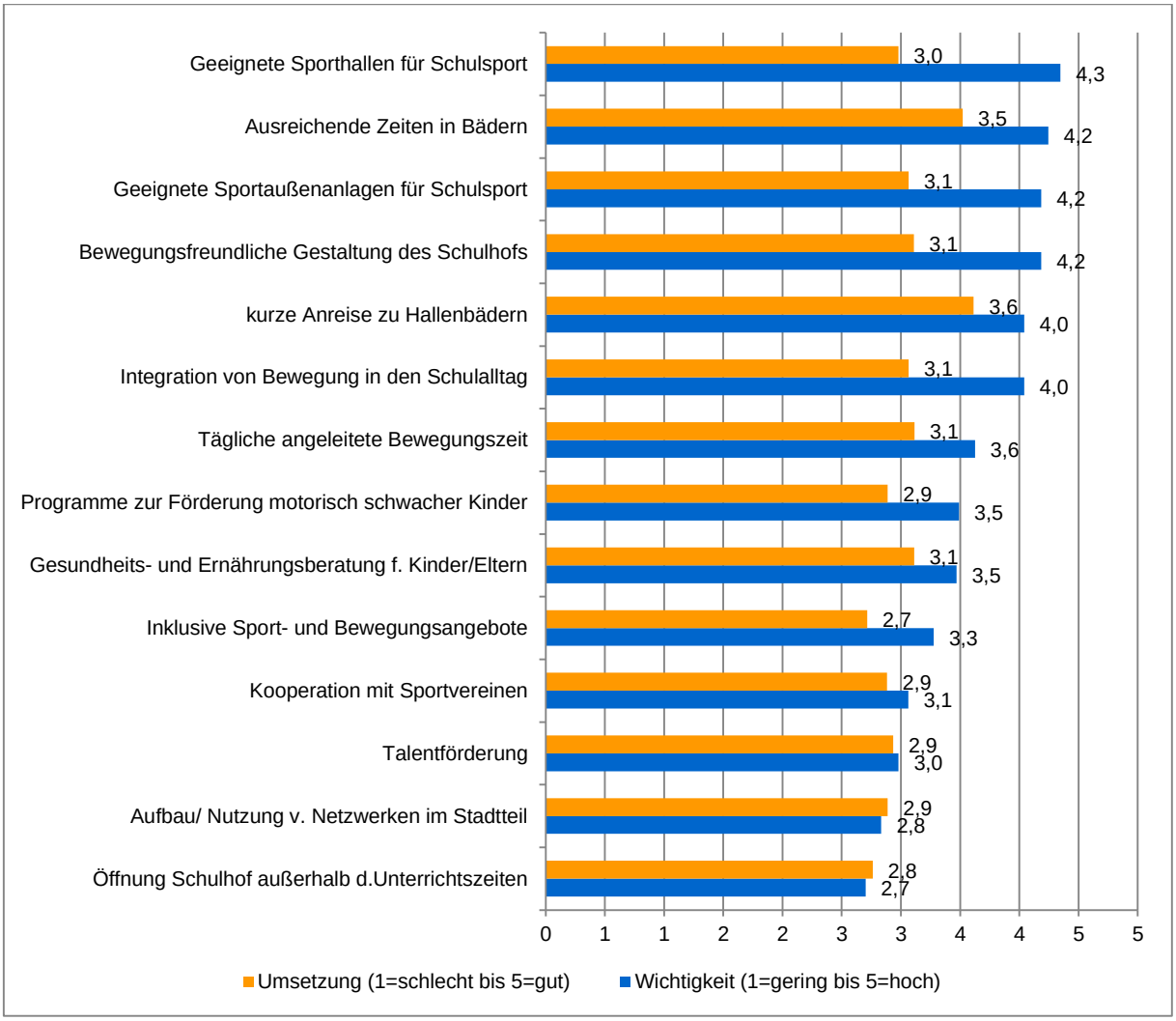


Abbildung 12: Bewegungsförderung aus der Sicht der Schulen
Mittelwerte von 1=gering / schlecht bis 5=hoch / gut (Wichtigkeit / Umsetzung);. N=42-49

3.7 Kommentare der Schulen

Abschließend konnten die Schulen Kommentare und Verbesserungsvorschläge zur Sportentwicklungsplanung abgeben. Diese sind im Anhang 8 unkommentiert nachzulesen.

4 Befragung der Sportvereine

4.1 Hinweise zur Methodik

Die Sportvereine in Lübeck wurden im ersten Quartal 2020 angeschrieben und um Beantwortung eines online-Fragebogens gebeten. Von den 146 in Lübeck gemeldeten Sportvereinen haben sich 48 Sportvereine beteiligt, was einem Rücklauf von 33 Prozententspricht. Diese 48 Vereine umfassen 54 Prozent aller gemeldeten Mitglieder. Dies bedeutet, dass sich insbesondere die kleineren Vereine nicht an der Befragung beteiligt haben.

Tabelle 12: Rücklauf

	Vereinsstatistik 2020	Befragung	Rücklauf in Prozent
Anzahl der Vereine	146	48	33
Anzahl der Mitglieder	41372	22359	54

Außerdem fließen auch die Antworten des Hochschulsports in die Analyse ein. Zur besseren Lesbarkeit wird dieser im Folgenden unter der Bezeichnung „Vereine“ mit berücksichtigt und es liegen somit 49 Antworten vor.

4.2 Grundlagendaten

4.2.1 Struktur der Hauptvereine

Die deutliche Mehrheit der antwortenden Sportvereine sind Einspartenvereine – 71 Prozent der antwortenden Vereine üben nur eine Sportart aus. Rund 29 Prozent der Sportvereine verfügen über mehrere Sparten und sind somit Mehrspartenvereine.

Tabelle 13: Kategorisierung

	absolut	Prozent
Einspartenverein	35	71
Mehrspartenverein	14	29
Gesamt	*49*	*100*

Tabelle 14: Vereinsgröße

	absolut	Prozent
Kleinstvereine (bis 100 Mitglieder)	13	27
Kleinvereine (101 – 300 Mitglieder)	16	33
Mittelvereine (301 – 1.000 Mitglieder)	14	29
Großvereine (mehr als 1.000 Mitglieder)	6	12
Gesamt	*49*	*100*

Bezogen auf die Mitgliederzahl können die Vereine nach vier Größenklassen eingeordnet werden. Kleinstvereine bis 100 Mitglieder stellen 27 Prozent der antwortenden Vereine, Kleinvereine 33 Prozent, Mittelvereine 29 Prozent und Großvereine rund 12 Prozent.

4.2.2 Mitgliederbeiträge

Eine Hauptquelle der Finanzierung der Vereinsarbeit sind die Mitgliederbeiträge. Mitglieder bezahlen in der Regel einen Beitrag, der ihnen dann Zugang zu gewissen Leistungen oder Dienstleistungen ermöglicht. Vielfach sind die Mitgliederbeiträge nochmals gestaffelt, z.B. nach Alter, Aktivität oder Sparte.

Wir wollten von den Sportvereinen wissen, welchen Jahresbeitrag sie für Mitglieder unterschiedlichen Alters haben (vgl. Tabelle 15). Wir weisen den Medianwert aus. Der Medianwert, der den Wert markiert, der genau in der Mitte liegt, stellt bei kleineren Stichproben den besseren Vergleichswert dar, da extrem hohe oder extrem niedrige Werte den Mittelwert verzerren können.

Der Jahresbeitrag beträgt für Kinder und Jugendliche 96 bzw. 98 Euro, für Erwachsene 174 Euro und für Familien 180 Euro. Im Vergleich mit den Zahlen aus dem Sportentwicklungsbericht für das Land Schleswig-Holstein und für die Bundesrepublik liegen die Mitgliedsbeiträge in Lübeck deutlich über den Vergleichswerten.

Tabelle 15: Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag in Euro)

	Lübeck 2020	Schleswig-Holstein 2015/16	Deutschland 2015/16
Kinder	96	36	30
Jugendliche	98	48	36
Erwachsen	174	96	76
Familien	180		
Passive Mitglieder	60		
Sonstige	95		

"Wie hoch ist der Jahresbeitrag als Mitglied in Ihrem Verein (ohne Abteilungsbeiträge)?"; Angaben in Euro; Median-Wert; Vereinsbefragung Lübeck 2020, N=41 (Kinder), 42 (Jugendliche), 45 (Erwachsene), 23 (Familien), 34 (Passive Mitglieder), 18 (Sonstige); Vergleichswerte Schleswig-Holstein und Deutschland aus Breuer (2017, S. 724).

In Tabelle 16 sind die Jahresbeiträge nach Vereinskategorie aufgeführt. Tendenziell steigt mit zunehmender Vereinsgröße das Beitragsniveau. Eine Ausnahme bilden hier die deutlich günstigeren Beiträge für Kinder bei den Kleinvereinen. Hier können Kinder für einen durchschnittlichen Jahresbeitrag von 60 Euro Sport treiben. die Beiträge beim Hochschulsport wurden hier aufgrund anderer Kategorien (Studierende=10 €, Mitarbeiter=40 €, Gäste=120 €) nicht berücksichtigt.

Tabelle 16: Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag in Euro, Medianwert) nach Vereinsgröße

	Kleinstvereine	Kleinvereine	Mittelvereine	Großvereine
Kinder	80	60	98	100
Jugendliche	60	60	107	114
Erwachsen	120	180	195	216
Familien	144	146	180	360
Passive Mitglieder	60	53	72	66
Sonstige	90	60	108	60

4.3 Probleme der Vereinsarbeit

Folgt man den Antworten der Vereine, sind das größte Problem der Vereinsarbeit die Sportanlagen sowie die Gewinnung von qualifizierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern. Für etwa jeden zweiten Verein stellen diese zwei Punkte ein (sehr) großes Problem dar (vgl. Abbildung 13). Auch die Gewinnung sonstigen ehrenamtlich Tätigen, wie zum Beispiel Funktionsträger im Vereinsvorstand, die zunehmende bürokratische Anforderungen sowie die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen stellen weitere Hauptprobleme der Vereine dar.

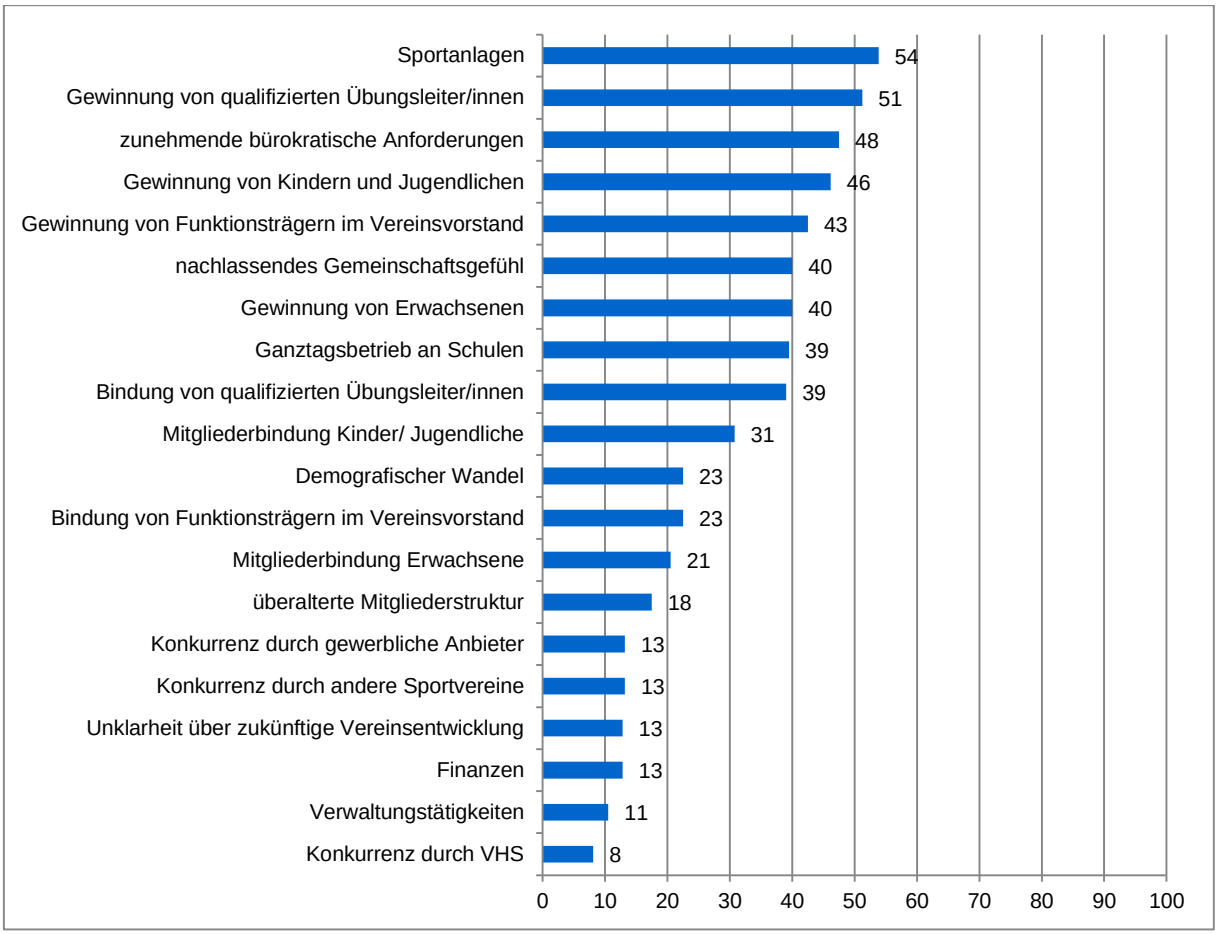


Abbildung 13: Probleme der Vereinsarbeit
kumulierte Prozentwerte von 4 und 5; Anzahl der gültigen Fälle: N=39-41.

Betrachten wir nicht nur die großen und sehr Probleme, sondern den Mittelwert der Probleme, zeigt die Abbildung 14, dass auch der Ganztagsbetrieb an Schulen zu den Top- Problemen der Sportvereine zählt. Die Bindung von Mitgliedern und Ehrenamtlichen scheint für die Vereine weniger problematisch zu sein als deren Gewinnung. Von eher untergeordneter Problematik scheint die Konkurrenz durch die Volkshochschule oder durch gewerbliche Anbieter zu sein. Auch stellen andere Sportvereine im Ort für nur wenige Vereine eine ernste Schwierigkeit dar. Finanzen und Verwaltungstätigkeiten sind überwiegend unproblematisch.

Die Abbildung 14 zeigt darüber hinaus, dass für die Sportvereine in Lübeck die Sportanlagen, der Ganztagesbetrieb an Schulen sowie die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen ein größeres Problem darstellt als im Landesvergleich. Auf der anderen Seite scheint die Gewinnung von Ehrenamtlichen für

die Lübecker Vereine weniger problematisch zu sein. Vor allem die überalterte Mitgliederstruktur spielt für Lübecker Vereine ein geringeres Problem als für andere Vereine in Schleswig-Holstein.

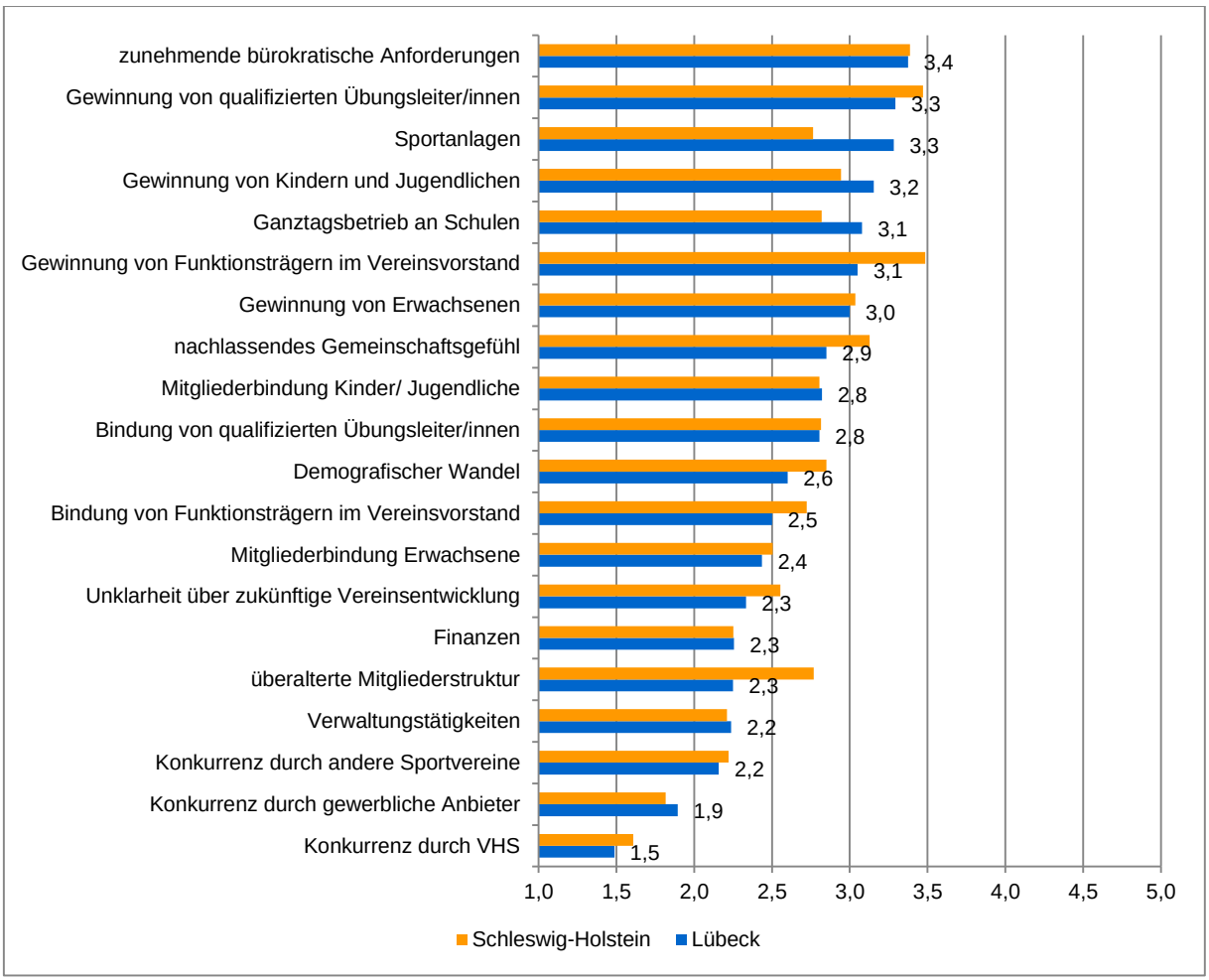


Abbildung 14: Probleme der Vereinsarbeit im Landesvergleich
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle: N (Lübeck)=39-41.

Wie Abbildung 15 zeigt, gibt es teilweise deutliche Unterschiede zwischen den Vereinskategorien. Demnach haben die Kleinstvereine vor allem Probleme bei den Sportanlagen und der Gewinnung von Kindern und Jugendlichen. Die Kleinvereine scheinen insgesamt weniger Schwierigkeiten zu haben. Mittelvereine „kämpfen“ auf unterschiedlichen Ebenen gleichermaßen. Der Ganztagsbetrieb an Schulen, die Gewinnung von ehrenamtlichen Helfern sowie die Sportanlagen stellen Mittelvereine vor Probleme. Nachlassendes ehrenamtliches Engagement scheint auch für die Großvereine problematisch zu sein. Die zunehmenden bürokratischen Anforderungen sind für alle Vereine – unabhängig von deren Vereinsgröße – ein größeres Problem.

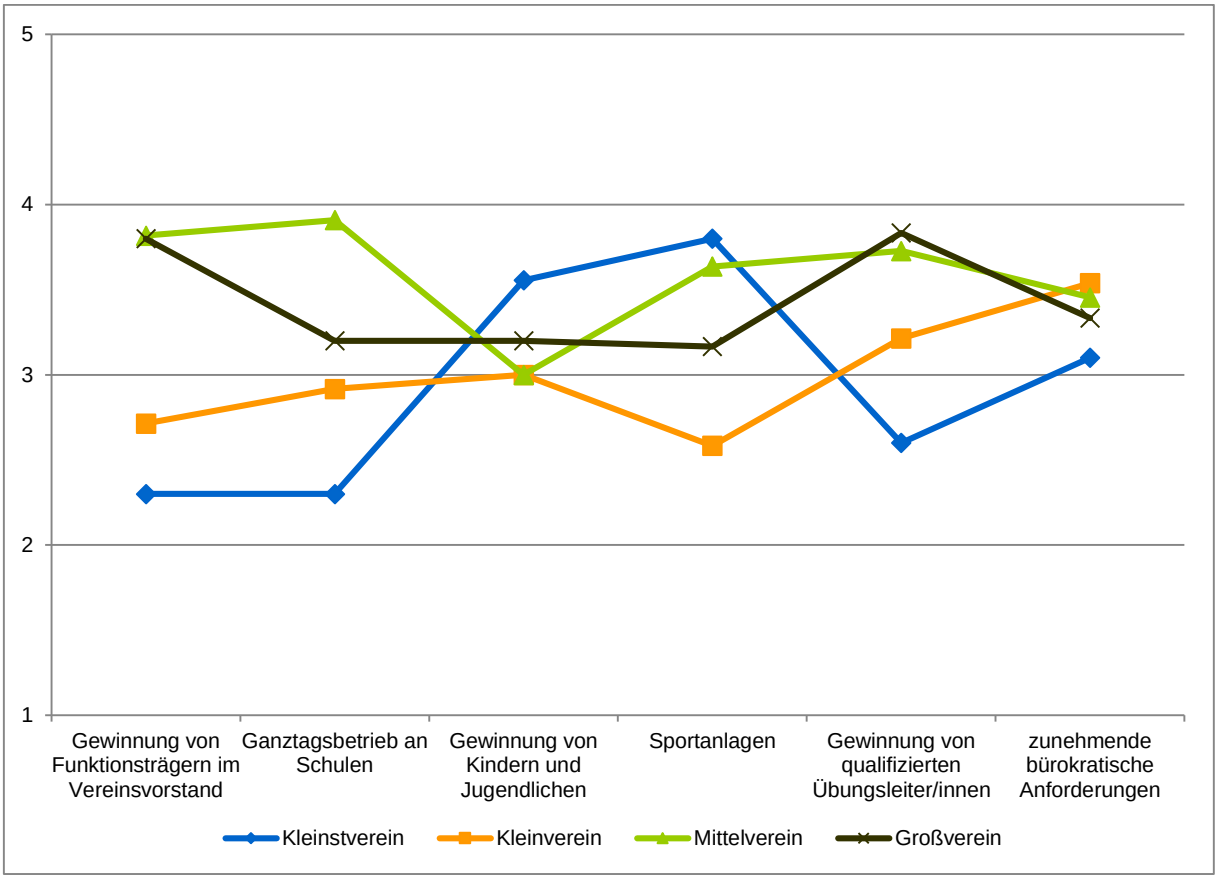


Abbildung 15: Hauptprobleme der Vereinsarbeit nach Vereinstyp
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle: N=39-41.

4.4 Mitarbeit im Verein

Das vorherige Kapitel hat gezeigt, dass ehrenamtliche Mitarbeit im Verein zwar in Lübeck insgesamt weniger problematisch ist als im Landesvergleich, vor allem für die größeren Vereine stellt es ein größeres Problem dar. Daher soll in diesem Abschnitt ein vertiefter Blick auf die Mitarbeit in den Sportvereinen geworfen werden.

Tabelle 17: Mitarbeit im Verein – differenziert nach Vereinsgröße

	Kleinstverein	Kleinverein	Mittelverein	Großverein	gesamt
nein, arbeiten nur ehrenamtlich	92	80	39		61
ja, haben Beschäftigte	8	20	62	100	39

Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=39.

61 Prozent der Lübecker Sportvereine arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Der Anteil der Vereine, die Beschäftigte haben, steigt mit der Größe des Vereins an (vgl. Tabelle 17). Insgesamt sind 269 Personen in Lübecker Sportvereinen beschäftigt (ohne tabellarischen Nachweis). Davon sind 162 Personen als Honorarkräfte, 45 Personen als 450-Euro-Kräfte, acht Personen als Teilzeitkräfte und 54 Personen als Vollzeitkräfte beschäftigt.

Die überwiegende Anzahl der Vereine arbeitet auch in der Vereinsführung ehrenamtlich. Eine ausgewiesene Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer haben 31 Prozent der Vereine. Zehn Prozent der Vereine hat dabei eine vollzeitbeschäftigte Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer. Bei den meisten Vereinen wird die Geschäftsführung ehrenamtlich ausgeübt. Auch hier sind in Abhängigkeit von der Vereinsgröße Unterscheide feststellbar.

Tabelle 18: Geschäftsführung im Verein – differenziert nach Vereinsgröße

	Kleinstverein	Kleinverein	Mittelverein	Großverein	gesamt
nein	50	88	64	67	69
ja, ehrenamtlich	50	13	7		19
ja, teilzeitbeschäftigt			7		2
ja, vollzeitbeschäftigt			21	33	10

Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=48.

Etwas mehr als die Hälfte der Sportvereine gibt an, in den letzten fünf Jahren einen Mangel an Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit gehabt zu haben (vgl. Tabelle 19). Am stärksten betroffen sind die Mittelvereine sowie die Mehrspartenvereine.

Tabelle 19: Mangel an ehrenamtlicher Mitarbeit – differenziert nach Vereinsgröße

	Kleinstverein	Kleinverein	Mittelverein	Großverein		Einsparten-verein	Mehrspar-tenverein		Gesamt
ja	50	40	86	50		50	77		57
nein	50	60	14	50		50	23		43

Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=47.

Vor allem die Besetzung von Vorstandspositionen und die Mitarbeit im Vorstand scheint problematisch (vgl. Abbildung 16). Fast alle der 27 Vereine, die einen Mangel an ehrenamtlichem Engagement angeben, konkretisieren diesen Mangel so. Darüber hinaus sind auch die Betreuung des Trainings- und Übungsbetriebs sowie die Mitarbeit bei der Organisation und bei der Durchführung von Veranstaltungen für die Vereine schwierig.

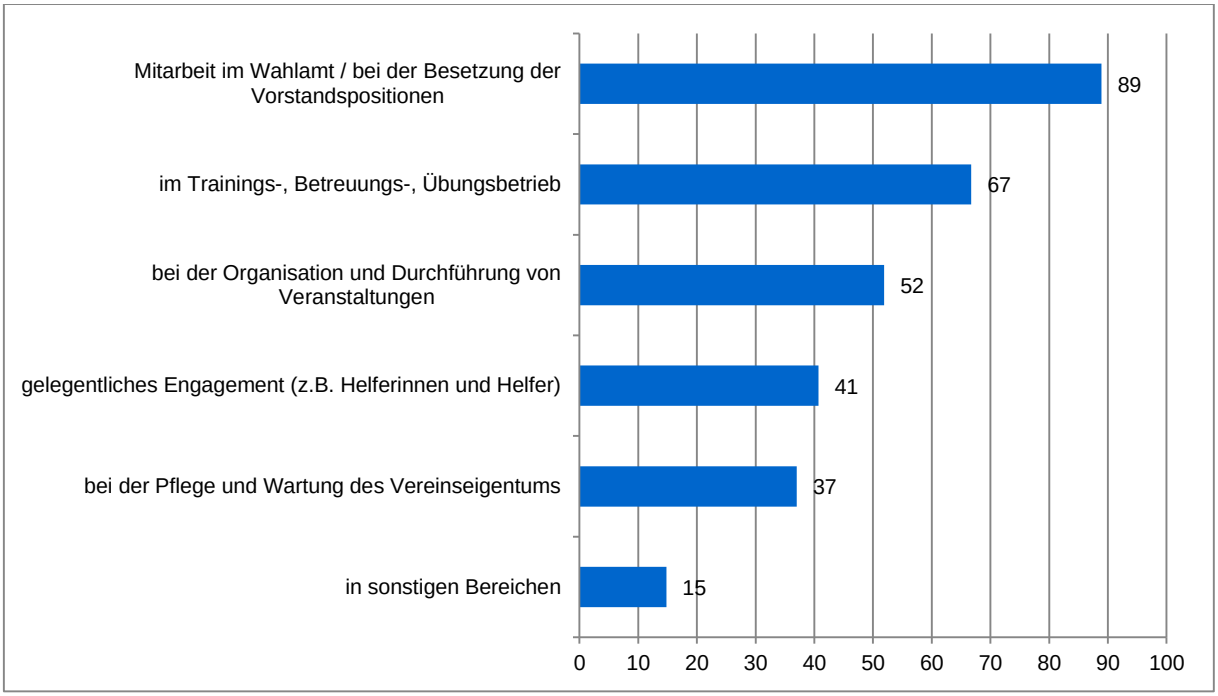


Abbildung 16: Mangel an ehrenamtlicher Mitarbeit - Bereiche
Mehrfachnennungen möglich; Prozentwerte bezogen auf die Anzahl der gültigen Fälle (N=27).

4.5 Sportanlagen

4.5.1 Allgemeine Einschätzung

In einer ersten Frage zum Themenbereich Sportanlagen wurden die Sportvereine um eine allgemeine Einschätzung der Sportanlagensituation für ihren Verein gebeten. Etwas mehr als ein Drittel der antwortenden Vereine bewertet die Sportanlagensituation mit „sehr gut“ oder „gut“, 39 Prozent mit „befriedigend“ und ein Viertel mit „ausreichend“ oder „schlecht“ (vgl. Abbildung 17). Im Landesvergleich wird die Sportanlagensituation in Lübeck ähnlich bewertet als in anderen Städten und Gemeinden in Schleswig-Holstein (ohne tabellarischen Nachweis).

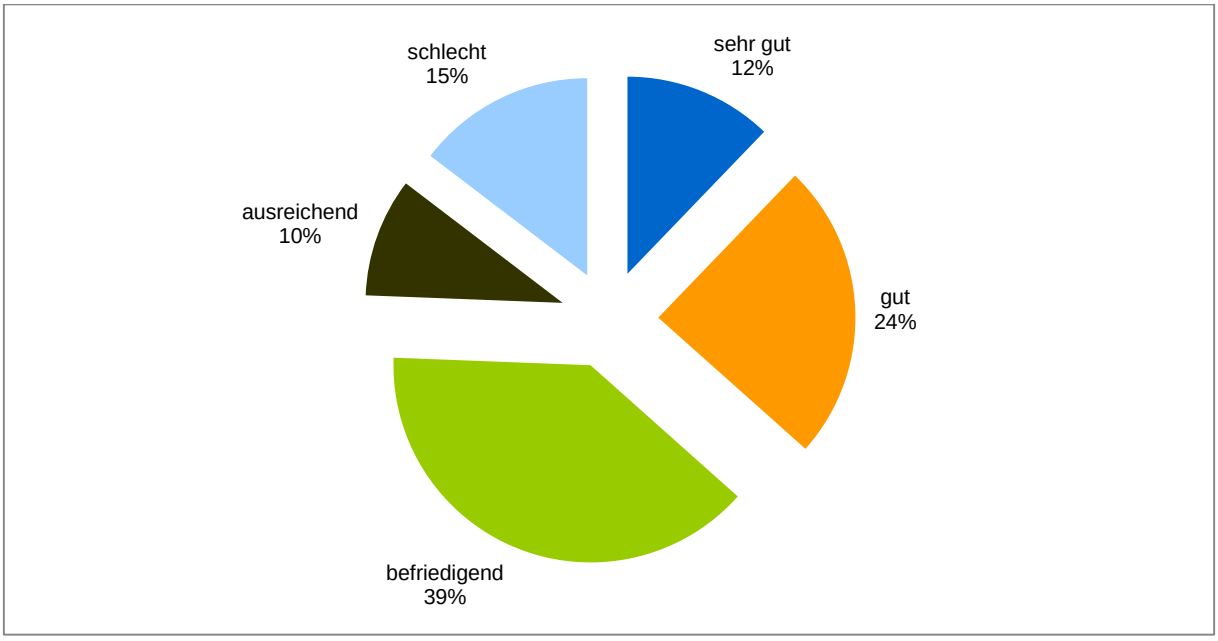


Abbildung 17: Bewertung der Sportanlagensituation
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=41.

Bei einer Betrachtung nach Vereinsgröße fällt auf, dass die Großvereine die Sportanlagensituation am positivsten bewertet. Bei den Mittelvereinen ist die Bewertung am kontroversten.

Tabelle 20: Bewertung der Sportanlagensituation nach Vereinsgröße

	Kleinstverein	Kleinverein	Mittelverein	Großverein	gesamt
sehr gut		7	27	17	12
gut	10	36	18	33	24
befriedigend	60	43	18	33	39
ausreichend	10	7	9	17	10
schlecht	20	7	27		15

Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=41.

In einer differenzierteren Frage sollten die Vereine die Anzahl und Qualität unterschiedlicher Sportanlagen in Lübeck bewerten. Wie Abbildung 18 zeigt, werden die Sportplätze am besten bewertet. Überwiegend kritisch wird die Anzahl und Qualität von Sondersportanlagen für Schießsport und Reiten sowie wettkampftaugliche Veranstaltungshallen und Gymnastikräume bewertet. Bei den Turn- und Sporthallen wird die Qualität kritischer als deren Anzahl gesehen. Die Sportvereine beurteilen die Freibäder positiver als die Hallenbäder.

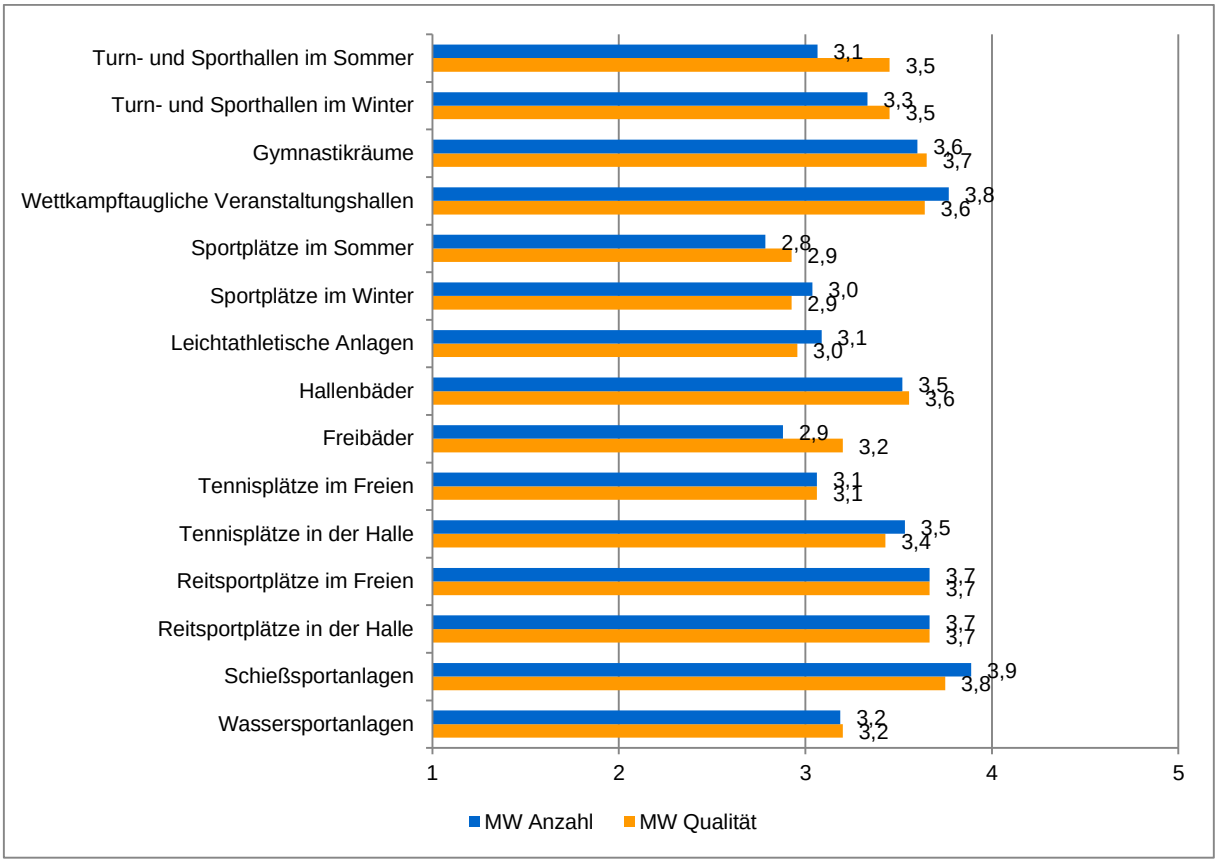


Abbildung 18: Bewertung verschiedener Aspekte der Sportanlagenversorgung
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=8-33.

Im Landesvergleich werden alle Sportanlagen – mit Ausnahme der Leichtathletikanlagen – in Lübeck kritischer bewertet (ohne tabellarischen Nachweis).

4.5.2 Bewertung der zur Verfügung stehenden Zeiten auf Sportanlagen

Neben der Bewertung der Sportanlagensituation sollten die Sportvereine auch die zur Verfügung stehenden Zeiten auf Sportplätzen und in Turn- und Sporthallen beurteilen. Damit kann indirekt auf einen möglichen Bedarf geschlossen werden.

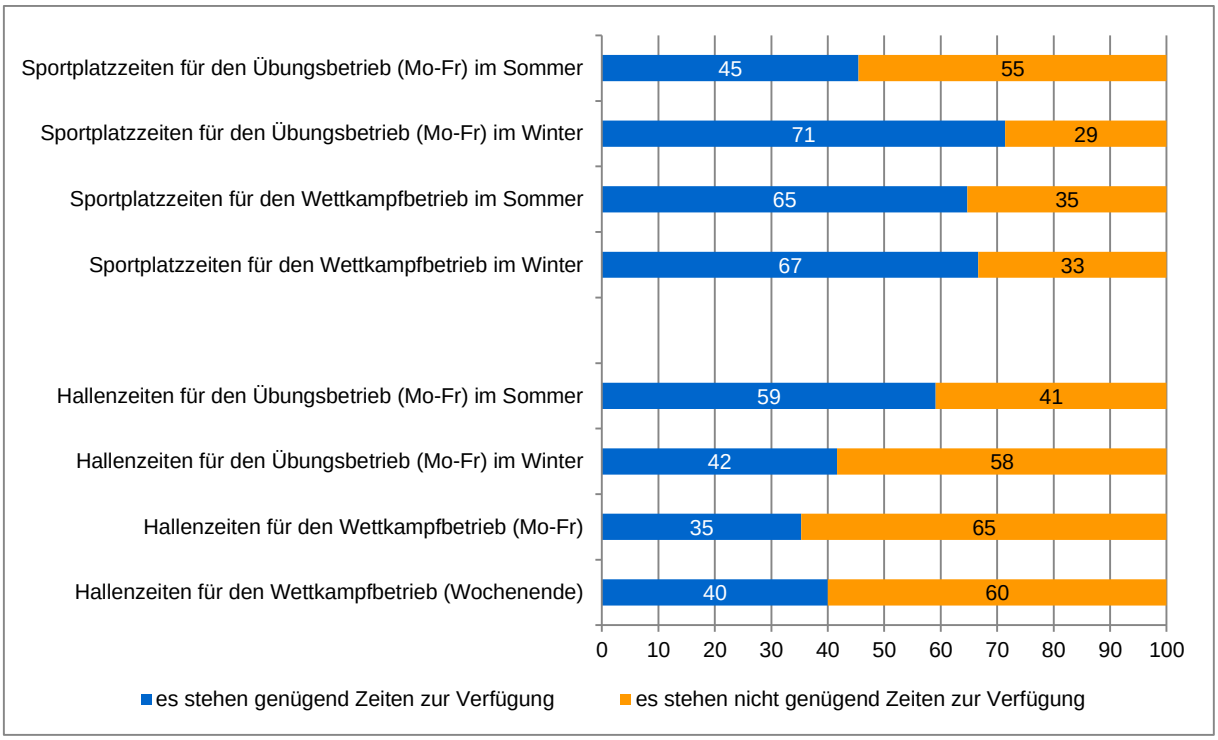


Abbildung 19: Bewertung der zur Verfügung stehenden Zeiten auf Sportanlagen
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=11-34.

Abbildung 19 zeigt eine gute Sportplatzsituation im Winter. 71 Prozent der Vereine geben an, ihnen stünden ausreichend Sportplatzkapazitäten für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Deutlich enger scheint es im Sommer zu sein. Für rund die Hälfte der Vereine stehen nicht ausreichend Kapazitäten für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Bei den Hallenzeiten zeigt sich das gegenteilige Bild. Hier gibt es vor allem im Winter Engpässe. 58 Prozent der Vereine geben an, über nicht genügend Hallenkapazitäten für den Übungsbetrieb im Winter zu verfügen. Handlungsbedarf gibt es auch beim Wettkampfbetrieb

4.5.3 Sport- und Bewegungsräume

In einem abschließenden Fragenblock zu den Sportanlagen sollten die Vereine Thesen zu den Sport- und Bewegungsräumen einschätzen. Dabei soll zum einen die Weiterentwicklung der „klassischen“ Sportanlagen beurteilt werden und zum anderen Sport- und Bewegungsräume im öffentlichen Raum berücksichtigt werden, die für das Sport- und Bewegungsleben der Bevölkerung immer wichtiger werden.

Tabelle 21 zeigt die Mittelwerte der Aussagen zu den Sport- und Bewegungsräumen der Vereinsbefragungen in Lübeck und Schleswig-Holstein zum Vergleich. Die höchste Zustimmung erfährt die Aussage, dass es wohnortnah Sportanlagen und Bewegungsräume geben sollte. Darüber hinaus gibt es überwiegend große Zustimmung zu der Beleuchtung von einzelnen Laufstrecken und Freizeitspielfeldern.

Bei den normierten Sportanlagen gibt es die größte Zustimmung der Vereine zu vereinseigenen Anlagen um auf die veränderte Sportnachfrage zu reagieren. Außerdem gibt es große Zustimmung zukünftig stärker auf die Barrierefreiheit der Sportanlagen zu achten. Die meisten Vereine stimmen der Aussage, Sportplätze auch für nicht im Verein organisierte Freizeitsportler zugänglich zu machen und zu ergänzen, zu.

Tabelle 21: Thesen zu den Sport- und Bewegungsräumen

	Lübeck	Schleswig-Holstein
In jedem Wohnquartier sollten in Wohnungsnähe Sportanlagen und Bewegungsräume vorhanden sein.	4,6	3,8
Einzelne Laufstrecken sollten mit Beleuchtungsanlagen versehen werden, um sie besser am Abend/ im Winter nutzen zu können	4,3	
Mit dem Bau und Betrieb vereinseigener Anlagen (z.B. Gymnastikraum, Fitnessstudio) können Vereine auf den Wandel der Sportnachfrage reagieren.	4,2	3,6
Einzelne Freizeitspielfelder/ Bolzplätze sollten mit Beleuchtungsanlagen versehen werden, um sie besser am Abend/ im Winter nutzen zu können	4,2	
Es sollte ein besonderer Schwerpunkt auf die Barrierefreiheit von Sportanlagen gelegt werden.	4,0	4,2
Sportplätze sollten um Sportmöglichkeiten für den nicht im Verein organisierten Freizeitsport ergänzt werden.	4,0	3,3
Die Sportplätze sollten auch für Sportler, die nicht im Verein organisiert sind, zugänglich sein.	4,0	2,9
Sportanlagen für bestimmte Sportarten sollten an zentralen Orten in einer Gemeinde / Stadt gebündelt werden (z.B. Kunstrasenplätze).	3,9	3,6
Die Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen sollte Vorrang vor dem Neubau von Anlagen haben.	3,9	3,8
Weil Sportanlagen fehlen, sind wir in unserer Vereinsentwicklung eingeschränkt, da wir keine zusätzlichen Angebote machen können.	3,6	3,3
Nur selten genutzte Sportanlagen sollten für andere Nutzungen aufgegeben werden.	3,6	3,4
Einzelne Freizeitspielfelder/ Bolzplätze sollten mit einer Überdachung versehen werden, um sie besser bei Regen/ im Winter nutzen zu können	3,5	
Turn- und Sporthallen sollten am Wochenende für den Freizeitsport geöffnet werden.	3,4	3,5
In Zukunft sollte der Schwerpunkt auf dem Ausbau der Bewegungsräume für den Freizeitsport (z.B. Bolzplätze, Trimm-Dich-Pfade, Fitnessgeräte) liegen.	3,4	3,1
Kleine Gymnastikräume sind wichtiger als große Turn- und Sporthallen.	2,9	2,8
Es stehen genügend Sportanlagen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.	2,8	2,7

Mittelwerte auf einer Skala von 1 „stimme gar nicht zu“ bis 5 „stimme völlig zu“; Anzahl der gültigen Fälle N (Lübeck)=37-39; N (SH)=303-377.

Die Vergleichsdaten der Sportvereinsbefragung in Schleswig-Holstein zeigen vor allem, dass die Lübecker Vereine offener sind gegenüber der Öffnung der Sportplätze für den nicht organisierten Sport. Außerdem ist für die Lübecker Vereine die wohnortnahe Infrastruktur für Sport und Bewegung noch wichtiger als im Landesvergleich.

4.6 Kooperationen und Netzwerke

4.6.1 Stand der Kooperationen mit Sportvereinen

Abbildung 20 zeigt, dass es zwischen den Lübecker Sportvereinen nach wie eine starke Konkurrenz um Mitglieder – insbesondere um Kinder und Jugendliche – gibt. Darüber hinaus geben 40 Prozent der Vereine an, mit anderen Vereinen wenig zu tun zu haben. Traditionsbedingte Differenzen gibt es hingegen nur bei 10 Prozent der Vereine. Auf der anderen Seite gibt es auch einige Formen der Zusammenarbeit. So führen 45 Prozent der Vereine mit anderen Vereinen gemeinsame Veranstaltungen durch, 35 Prozent der Vereine hat ein gemeinsames Angebot (z.B. Spielgemeinschaften) und ein Drittel der Vereine spricht sich gegenüber der Stadtverwaltung oder Politik mit einander ab.

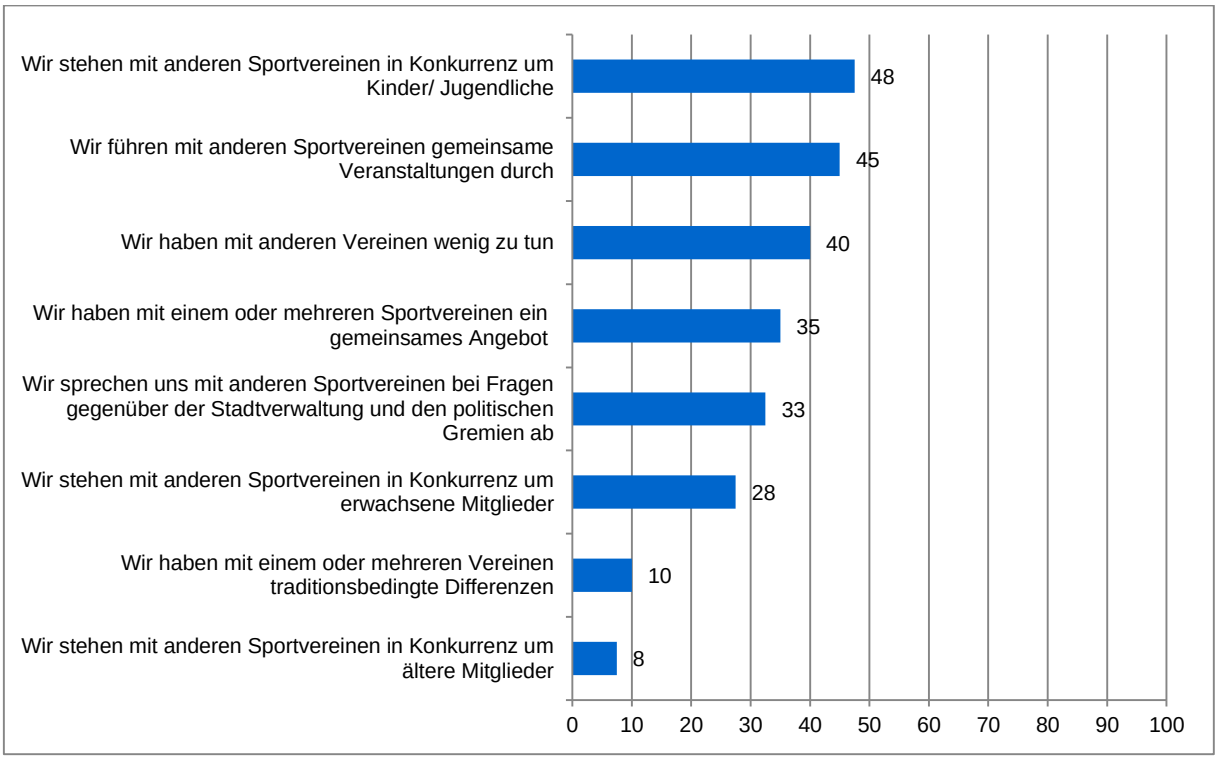


Abbildung 20: Kooperation und Zusammenarbeit
Mehrfachnennungen möglich; Prozentwerte bezogen auf die Anzahl der gültigen Fälle N=40.

4.6.2 Kooperationspartner

Es bestehen vielfältige Kooperationsbeziehungen der Lübecker Vereine (vgl. Abbildung 21). Die Hauptkooperationspartner sind Schulen und andere Sportvereine. Von untergeordneter Bedeutung sind Kooperationen mit der VHS, Jugendeinrichtungen, Kirchen, Krankenkassen und Kultureinrichtungen. Altenheime stellen nur für wenige Vereine ein Kooperationspartner dar.

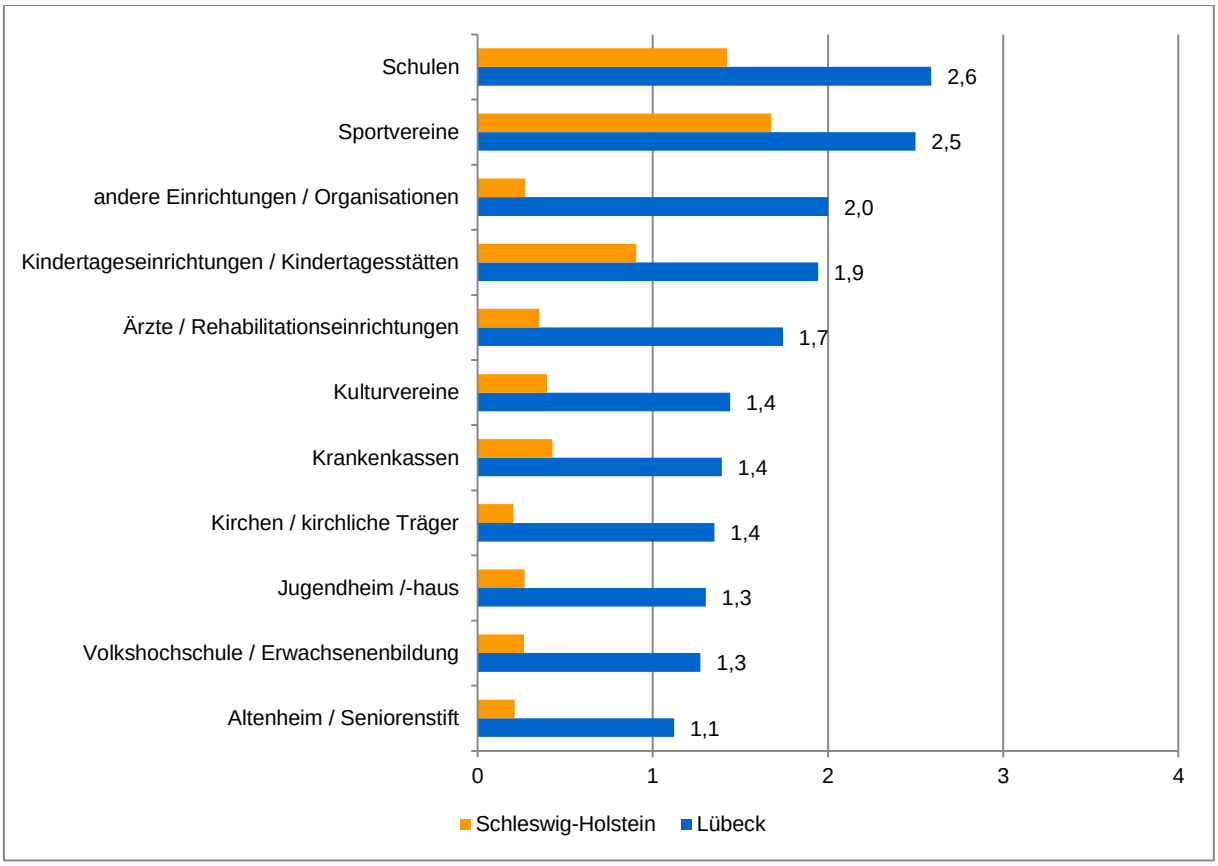


Abbildung 21: Kooperationspartner
Mehrfachantworten möglich; Mittelwerte der Intensität der Kooperation auf einer Skala von (0) „keine Kooperation“ bis (4) „enge Kooperation“; Anzahl der gültigen Fälle: N(Lübeck)=33-39; N(SH)=368-388.

Im Landesvergleich fällt auf, dass die Lübecker Sportvereine deutlich stärker miteinander und mit anderen Partnern kooperieren. Am deutlichsten fällt der Unterschied bei Kooperationen mit Ärzten und Reheinrichtungen, Schulen und anderen Einrichtungen auf.

Deutliche Unterschiede gibt es auch bei den Einsparten- und Mehrspartenvereinen. Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen werden deutlich stärker von Mehrspartenvereinen durchgeführt als von Einspartenvereinen. Bei Kooperationen mit anderen Sportvereinen und Ärzten/ Rehabilitationseinrichtungen verhält es sich gegenteilig. Hier ist die Kooperationsbeziehung der Einspartenvereine stärker.

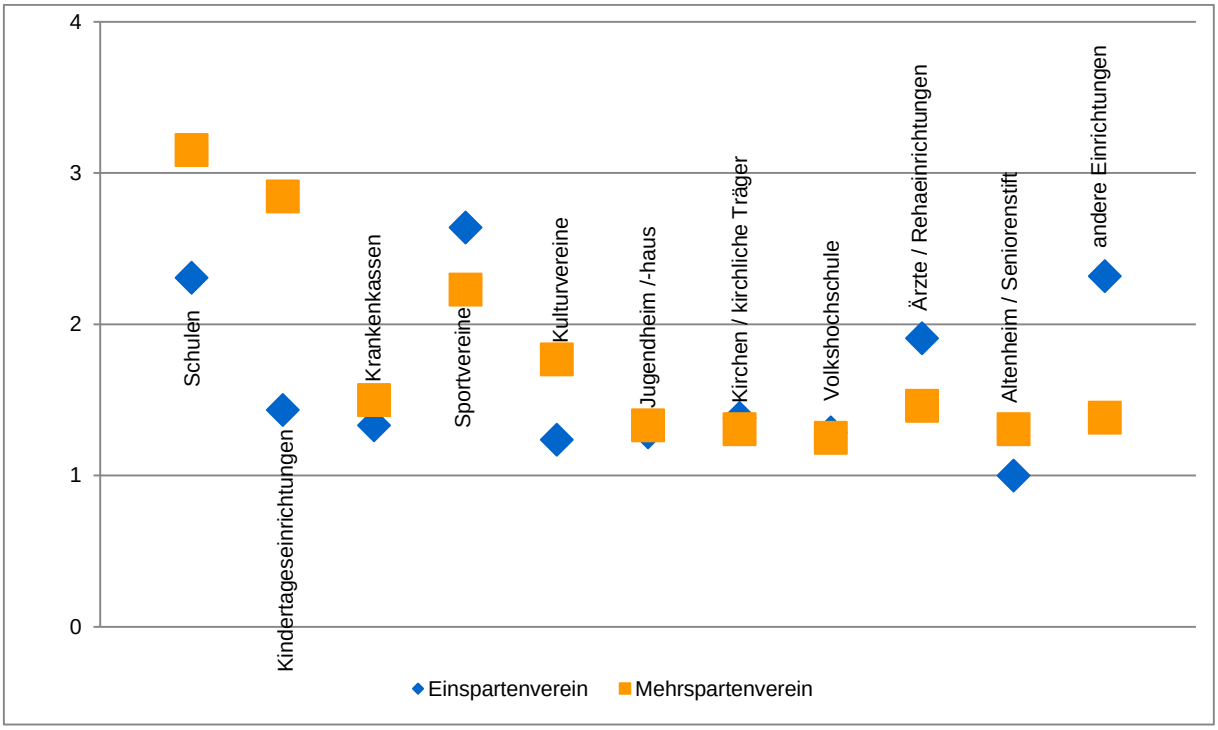


Abbildung 22: Kooperationspartner nach Einsparten- und Mehrspartenverein
Mehrfachantworten möglich; Mittelwerte der Intensität der Kooperation (auf einer Skala von (0) „keine Kooperation“ bis (4) „enge Kooperation“); Anzahl der gültigen Fälle: N=33-39.

4.6.3 Ausbau der Kooperationen

Etwa zwei Drittel aller Vereine möchten eine Kooperation aufbauen oder die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Einrichtungen ausbauen (vgl. Tabelle 22). Betrachtet man die Vereinsgröße, scheint der Aus- und Aufbau einer Kooperation für die Kleinst- und Mittelvereine besonders wichtig. Fast alle Mehrspartenvereine befürworten Kooperationen.

Tabelle 22: Ausbau der Kooperationen – differenziert nach Vereinsgröße und -typ

	Kleinstverein	Kleinverein	Mittelverein	Großverein		Einsparten-verein	Mehrspar-tenverein		Gesamt
ja	70	50	82	67		54	92		66
nein	30	50	18	33		46	8		34

Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle: N=41.

Fast alle der 27 Vereine, die eine Kooperation aus- oder aufbauen möchten, geben die Schulen als zukünftigen Kooperationspartner an (vgl. Abbildung 23). Mehr als die Hälfte der Vereine strebt einen Aus- oder Aufbau der Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen an. Auch Kindertageseinrichtungen sind für die Hälfte der Vereine zukünftige wichtige Partner.

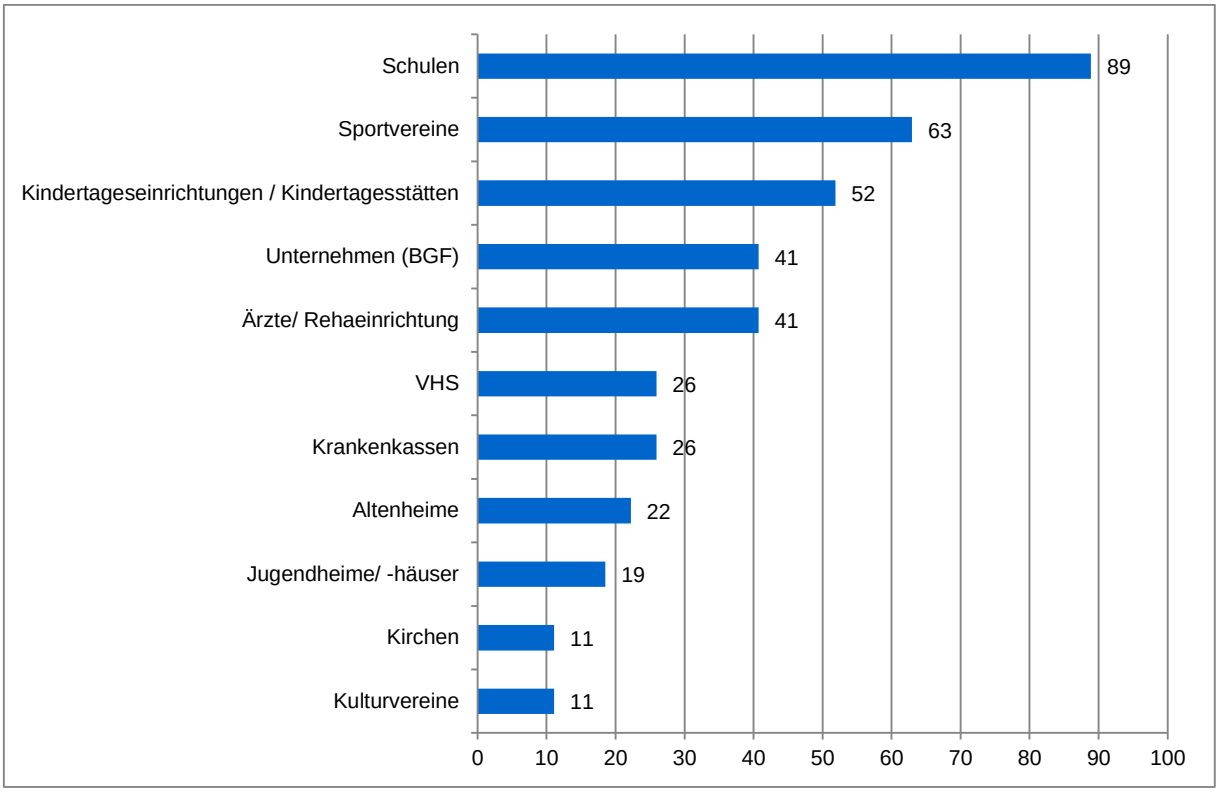


Abbildung 23: Zukünftige Kooperationspartner
Mehrfachnennungen möglich; Prozentwerte bezogen auf die Anzahl der gültigen Fälle N=27

4.7 Vereinsentwicklung

4.7.1 Einschätzung der Zukunft des eigenen Sportvereins

Auf die Probleme der Vereine sind wir bereits im Kapitel 4.3 eingegangen. Im Folgenden beschäftigen wir uns stärker mit der Frage, wie die Vereinsentwicklung insgesamt eingeschätzt wird und welche Schwerpunkte aus Sicht der Vereine bei der künftigen Vereinsentwicklung zu legen sind.

Trotz der teilweise vorhandenen Probleme in der Vereinsentwicklung schätzen fast alle Vereine ihre eigene Zukunft eher oder sehr positiv ein (vgl. Abbildung 24). Eine sehr positive Sicht auf die Zukunft haben vor allem die Mittelvereine. 50 Prozent blicken sehr positiv in die Zukunft. Eher negative Sichtweisen gibt es ausschließlich bei den Kleinst- und Mittelvereinen. Alle Großvereine haben eine eher positive Sicht auf die Zukunft ihres Vereins.

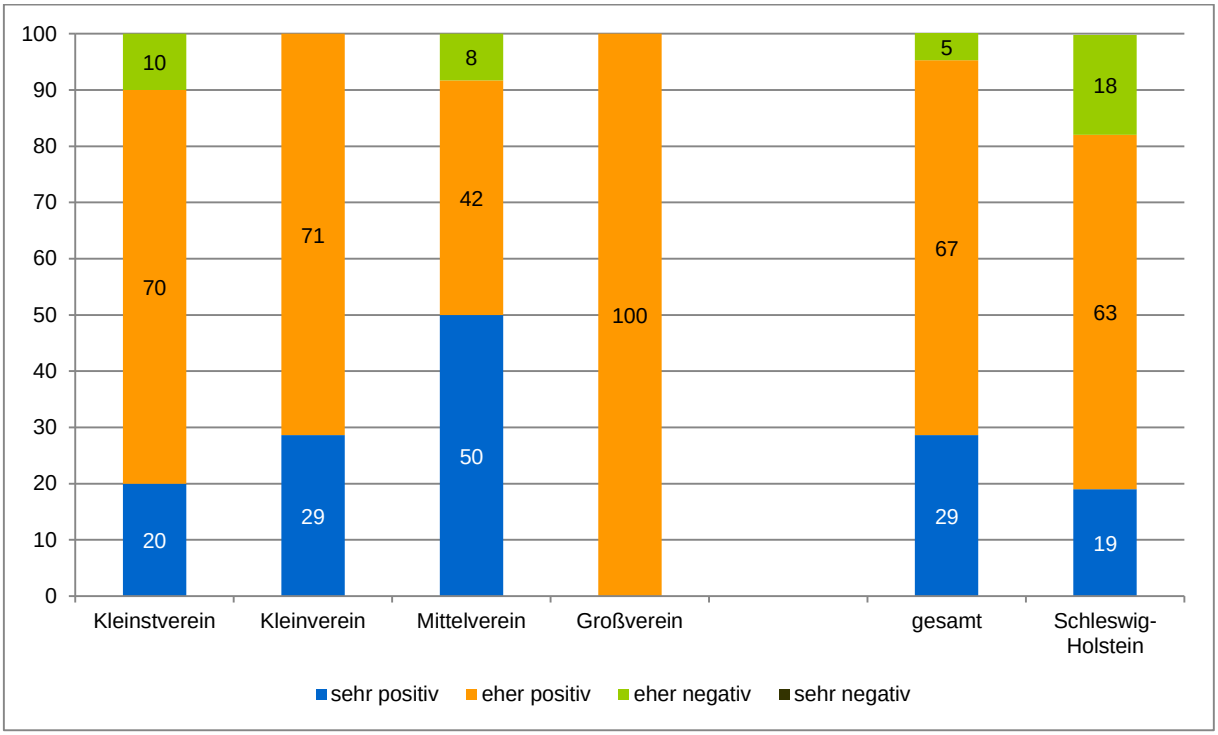


Abbildung 24: Zukunft des eigenen Vereins
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle: N (Lübeck)=42, N (SH)=484.

4.7.2 Entwicklungsperspektiven der Vereinsarbeit

In einem gesonderten Frageblock sollten die Sportvereine Auskunft über denkbare Schwerpunkte der Vereinsarbeit in den kommenden Jahren geben. Dabei sollten sie Angaben zu den Sportangeboten allgemein, zu Angeboten für bestimmte Zielgruppen und zu organisatorischen Punkten machen.

Abbildung 25 zeigt, welche zukünftigen Schwerpunkte die Vereine bei den Sportangeboten sehen. Fast alle Vereine möchten sich zukünftig stärker im Breiten- und Freizeitsport orientieren. Drei Viertel der Vereine sind der Meinung, dass der Spaß vor dem Leistungsgedanken im Vordergrund stehen sollte. Es wird deutlich, dass es kein „entweder – oder“ zwischen Breiten- und Leistungssport gibt, sondern ein Nebeneinander der Angebote. So halten rund zwei Drittel der Vereine die leistungssportliche Talent-

und Nachwuchsförderung für eine wichtige Zukunftsaufgabe. 54 Prozent der Vereine möchte sich zukünftig stärker im Wettkampf- und Spitzensport orientieren. Neben dem Breiten- und Wettkampfsport bildet der Gesundheitssport einen wichtigen Angebotsschwerpunkt. 72 Prozent der Vereine halten den Gesundheitssport für wichtig oder sehr wichtig. Eher untergeordnet scheint die Integration von eSport in das bestehende Vereinsangebot zu sein.

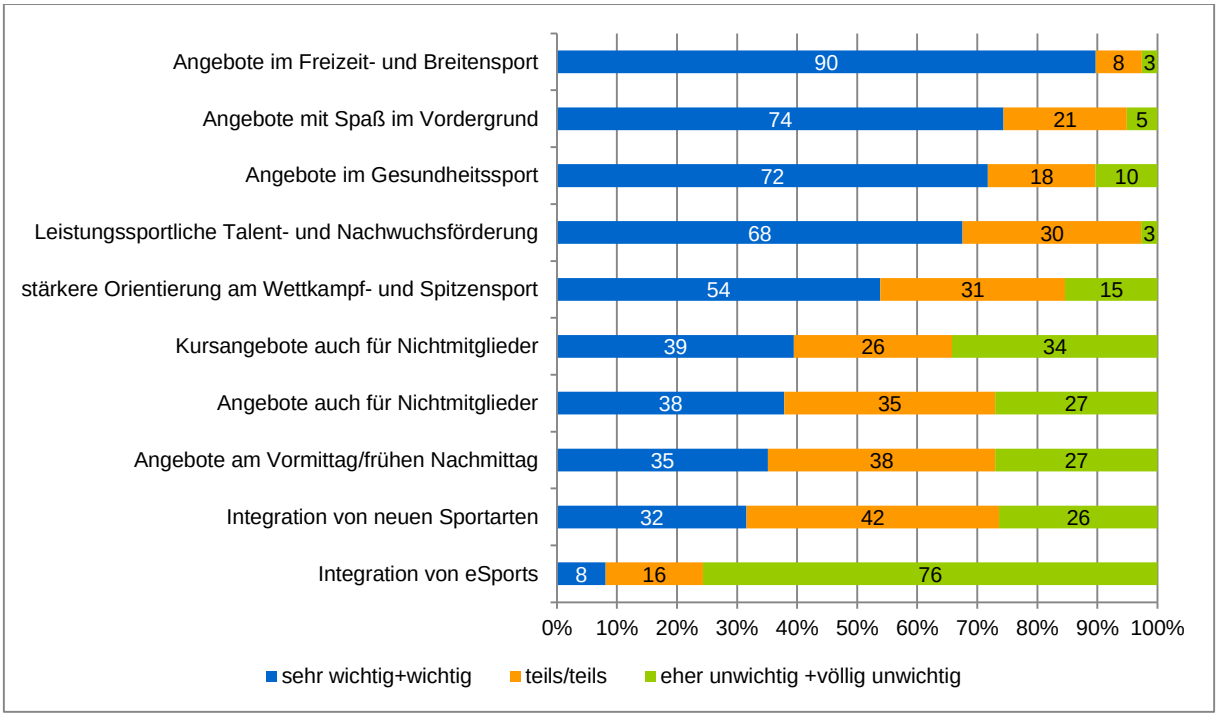


Abbildung 25: Entwicklungsperspektiven der Vereinsarbeit - Angebote
kumulierte Prozentwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=37-40.

Bei den Zielgruppenangeboten sind die Präferenzen der Vereine eindeutig – mit großem Abstand rangiert hier die Kinder- und Jugendarbeit an erster Stelle. 93 Prozent bewerten diese mit wichtig oder sehr wichtig. Auf den weiteren Plätzen folgen spezielle Angebote für Familien, weibliche und männliche Mitglieder.

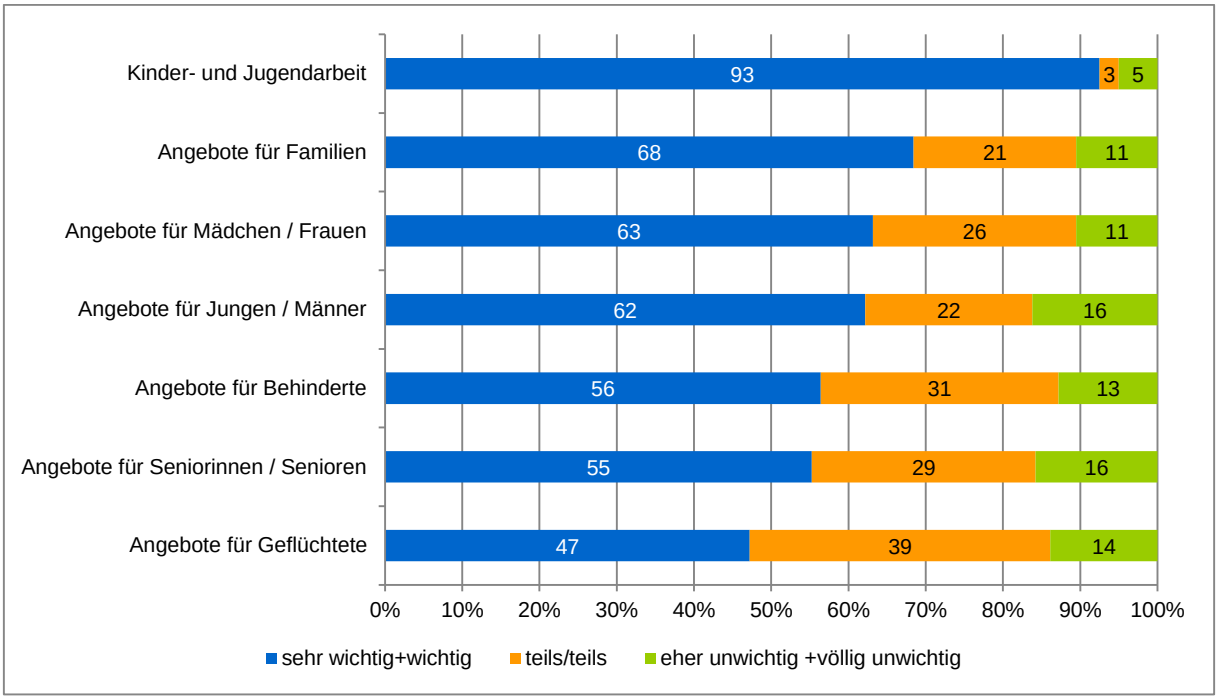


Abbildung 26: Entwicklungsperspektiven der Vereinsarbeit – Zielgruppenangebote kumulierte Prozentwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=37-40.

Bei folgenden Vereinen gibt es Überlegungen, ihr Angebot in nächster Zeit zu erweitern:

- Hochschulsport Lübeck: Feldhockey, Inlineskaten
- Lübecker Judo-Club e. V.: Erweiterung um Trendsportarten und Fitnessangebote
- Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V.: e-Sport, Darts
- Movement Family e.V.: Jegliche Trendsportarten, in denen sich eine nachhaltige Szene etabliert
- Roter Stern Lübeck e.V.: Inklusionssport, Aerobic, Nordic Walking
- SC Delphin Lübeck v. 1960 e.V.: Ideen/Wünsche, teils noch ohne konkrete Pläne: Schwimmkurse für Kinder, Jugendliche (als zusätzliches Angebot und vor allem für Spät- und Quereinsteiger - kommen jetzt zu kurz) Kooperationen mit Schulen (z. B. Frühtraining, Sportklassen) Aqua-Jogging und Aqua-Gymnastik (Ausbildung ist vorhanden, aber keine Lokation (und keine Zeit))
- Segler-Verein Wakenitz e.V.: Behindertengerechtes Segeln. Boote und Infrastruktur vorhanden. Angebot läuft schon, soll aber durch neue Mitglieder erweitert werden.
- Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V.: Es gibt vielfältige Ideen für weitere Angebote, die jedoch aufgrund der fehlenden Räume derzeit nicht realisierbar sind.
- TSV Schlutup von 1907 e.V.: Yoga
- Uni-Dojo Zanshin Lübeck e.V.: Seniorensport: Sport mit "fitten" Senioren; Sport mit Senioren mit zum Teil eingeschränkter Bewegung (siehe "Lübecker Modell Bewegungswelten LMB" Sport mit Erwachsenen im Alter von 30 - 50 Jahren
- Verein ehem. Jäger und Schützen für Lübeck und Umgegend v.1896 e.V.: Erwachsene/Jugendliche für den Schießsport begeistern mit geschulten Trainern. Das Schützenwesen fördern.

Bei den organisatorischen Entwicklungsperspektiven ist aus Sicht fast aller Vereine die Verbesserung der Qualifikation von Übungsleiterinnen und Übungsleitern besonders wichtig. Außerdem ist die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Organisationen ein wichtiger Schwerpunkt. Hier steht an erster Stelle

die Kooperation mit Schulen, gefolgt von der Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen und mit Kindertageseinrichtungen. Zusammenschlüsse von Sportvereinen halten hingegen nur 17 Prozent für ein probates Mittel der Vereinsentwicklung. Rund ein Drittel der Vereine sieht in der Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine wichtige Zukunftsaufgabe der Vereine.

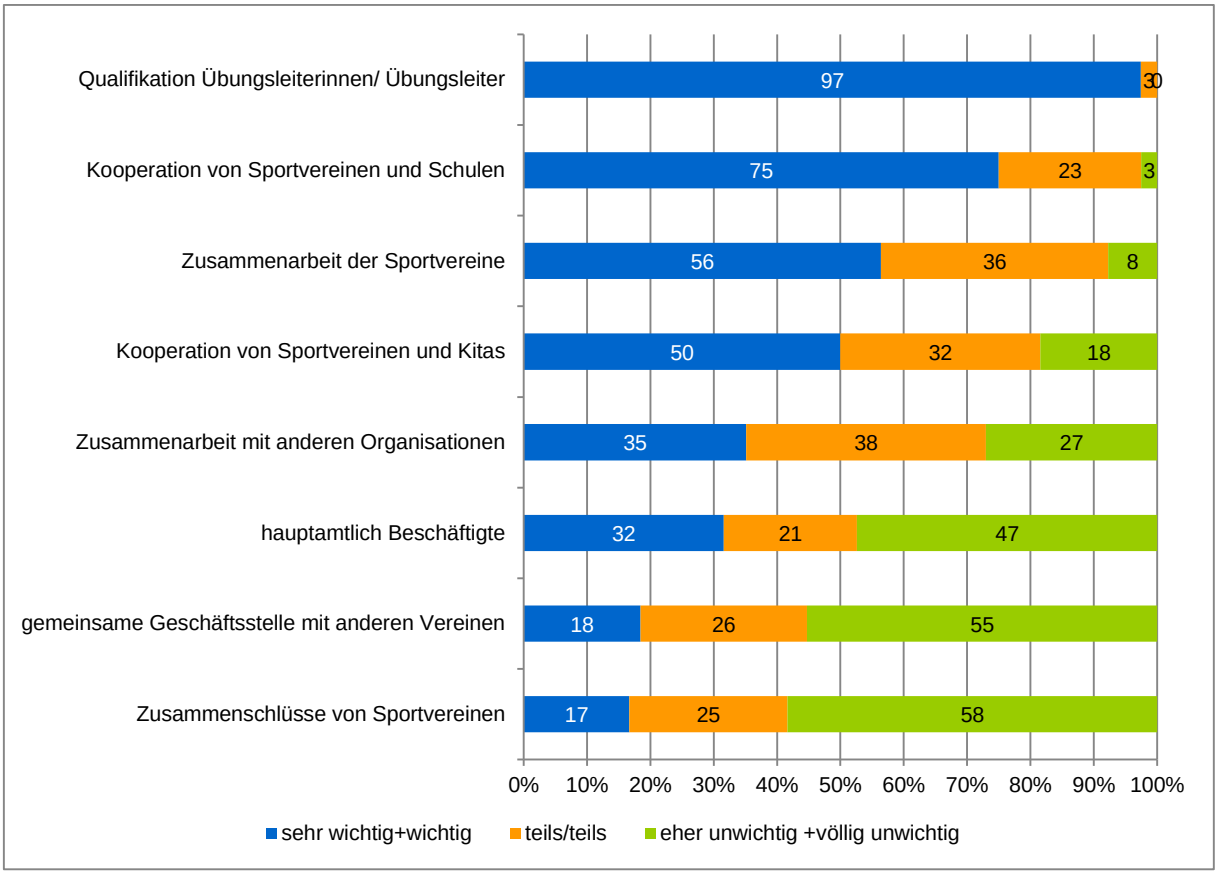


Abbildung 27: Entwicklungsperspektiven der Vereinsarbeit - Organisation
kumulierte Prozentwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=37-40.

4.8 Bewertung der Stadt Lübeck

Abschließend wollten wir von den Sportvereinen wissen, wie sie Unterstützungsleistungen der Stadt Lübeck für die Sportvereine und des Sports bewerten.

Am besten wird die Sportlerehrung (60 Prozent „sehr gut“ oder „gut“) bewertet (vgl. Abbildung 28). Auch die Gleichbehandlung aller Sportvereine sowie die Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements werden von der Hälfte der Vereine positiv bewertet. Besonders kritisch werden die Qualität der Turn- und Sporthallen und der Erhalt der Sportstätten eingeschätzt. Ein Blick auf die kumulierten Prozent von „ausreichend“ und „schlecht“ offenbart Handlungsbedarfe. Am schlechtesten wird die Barrierefreiheit der Sportstätten eingestuft. 61 Prozent bewertet diese mit ausreichend oder schlecht. Bei einigen Leistungen der Stadt (z.B. Hilfen zum Erhalt vereinseigener Sportanlagen, Vereinsberatung, Vermittlung bei der Konkurrenz um Sportanlagen zwischen Schulen und Vereine, Erhalt vorhandener Sportstätten, Qualität der Turn- und Sporthallen) geben mindestens die Hälfte der Vereine eine negative Bewertung ab.

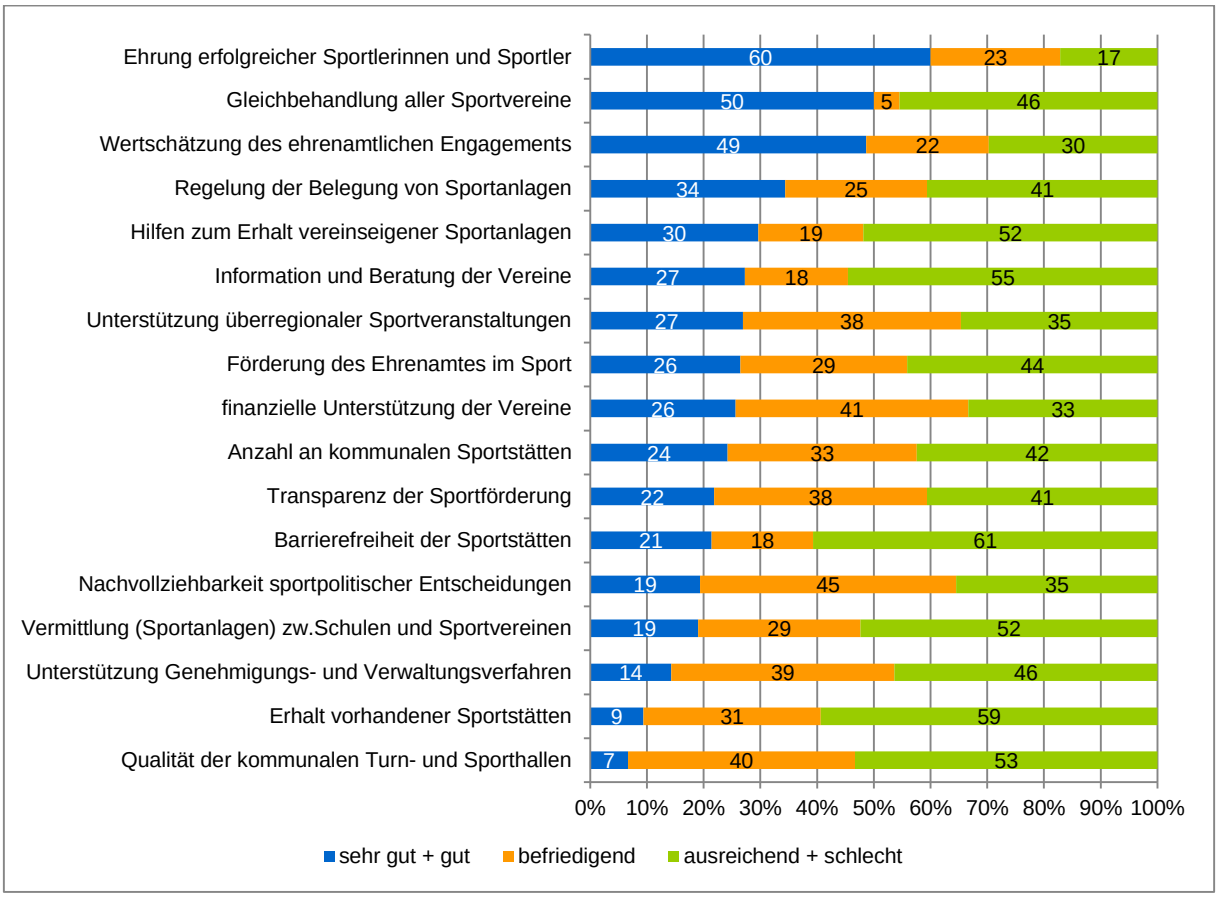


Abbildung 28: Bewertung der Stadt Lübeck
kumulierte Prozentwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=21-39.

Im Landesvergleich werden vor allem qualitative und quantitative Aspekte der Turn- und Sporthallen in Lübeck kritischer bewertet (ohne tabellarischen Nachweis). Leistungen zur Beratung der Vereine (z.B. Unterstützung überregionaler Veranstaltungen, Information und Beratung der Vereine) sowie die Ehrung und Wertschätzung von Sportlerinnen und Sportlern und ehrenamtlich Engagierten wird von Lübe-

cker Vereinen besser bewertet als im Landesvergleich. Auch im interkommunalen Vergleich mit 41 Vereinsstudien der letzten Jahre bewerten die Lübecker Vereine deren Gleichbehandlung und die Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements überdurchschnittlich gut. Bei der Vermittlung um Sportanlagen zwischen Schulen und Vereinen und bei der Unterstützung von Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren gibt es in Lübeck noch Verbesserungspotential.

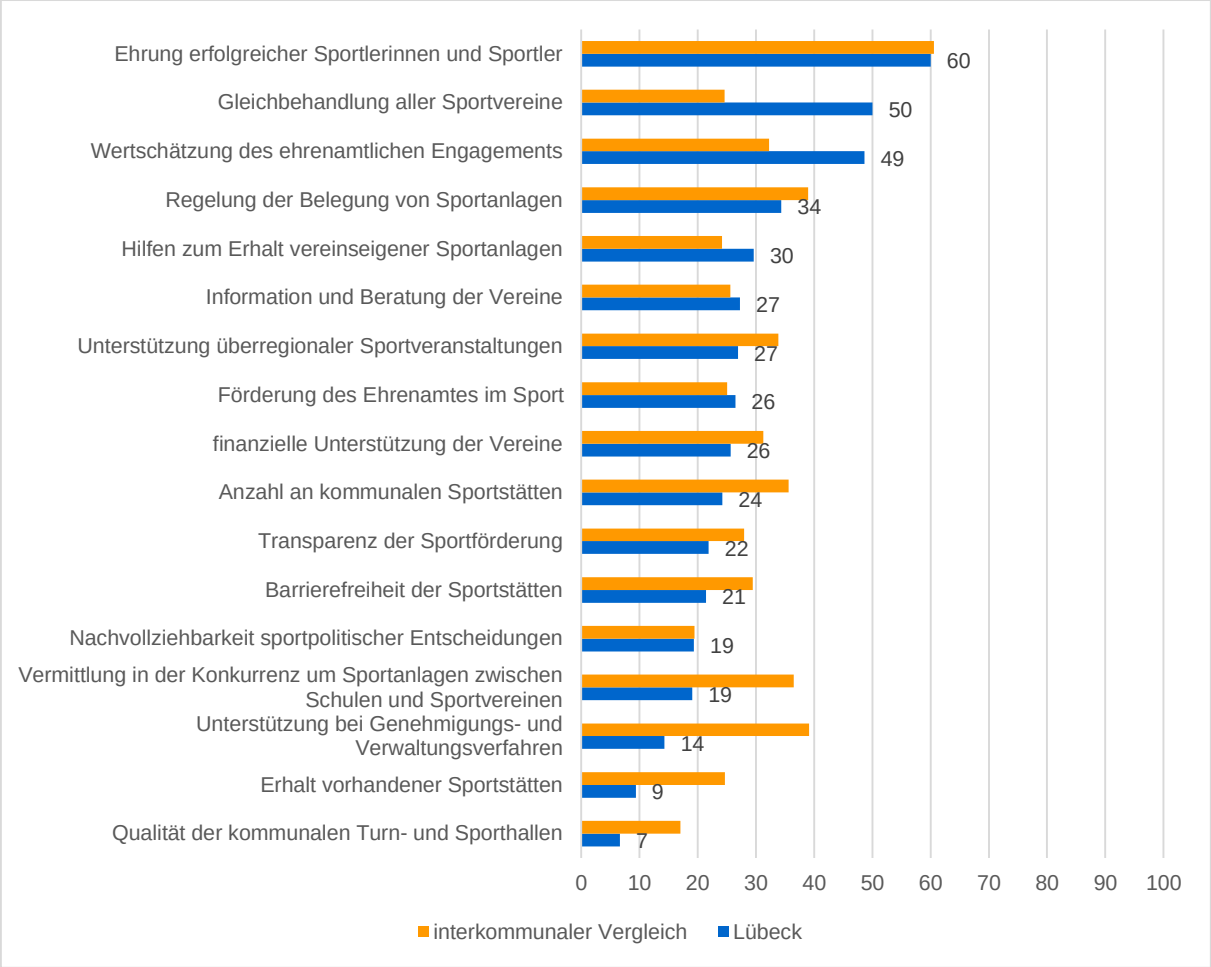


Abbildung 29: Bewertung der Stadt Lübeck im interkommunalen Vergleich kumulierte Prozentwerte von „sehr gut“ und „gut“.

Abbildung 30 und Abbildung 31 zeigen, dass je nach Vereinsgröße die Leistungen der Stadt teilweise unterschiedlich bewertet werden. Dabei kritisieren die Kleinstvereine vor allem die unterschiedliche Behandlung der Sportvereine sowie die Hilfen zum Erhalt vereinseigener Sportstätten. Klein- und Mittelvereine bewerten insbesondere die Förderung des Ehrenamts und die Unterstützungsleistungen bei Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren schlechter als Klein- oder Großvereine. Letztgenannte sehen vor allem Mängel bei der Barrierefreiheit und Erhalt der Sportanlagen und der Qualität der Turn- und Sporthallen.

Weitestgehend Einigkeit herrscht zur finanziellen Unterstützung der Vereine, Transparenz der Sportförderung, Unterstützung überregionaler Sportveranstaltungen sowie bei der Belegungsreglung der Sportanlagen.

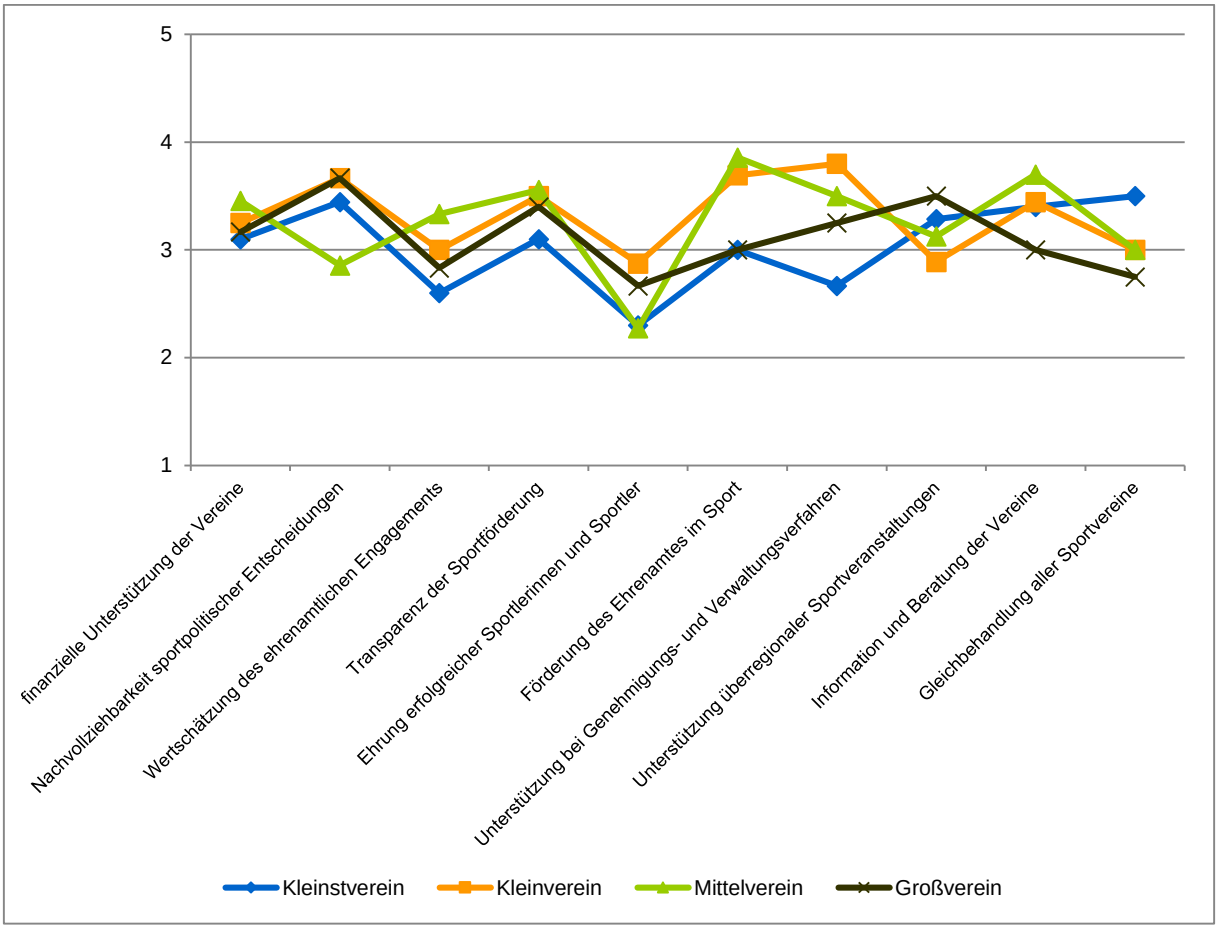


Abbildung 30: Bewertung der Stadt Lübeck – Vereinsberatung und Sportpolitik und -förderung
Mittelwerte im Wertebereich von (1) sehr gut bis (5) schlecht; Anzahl der gültigen Fälle N=21-39.

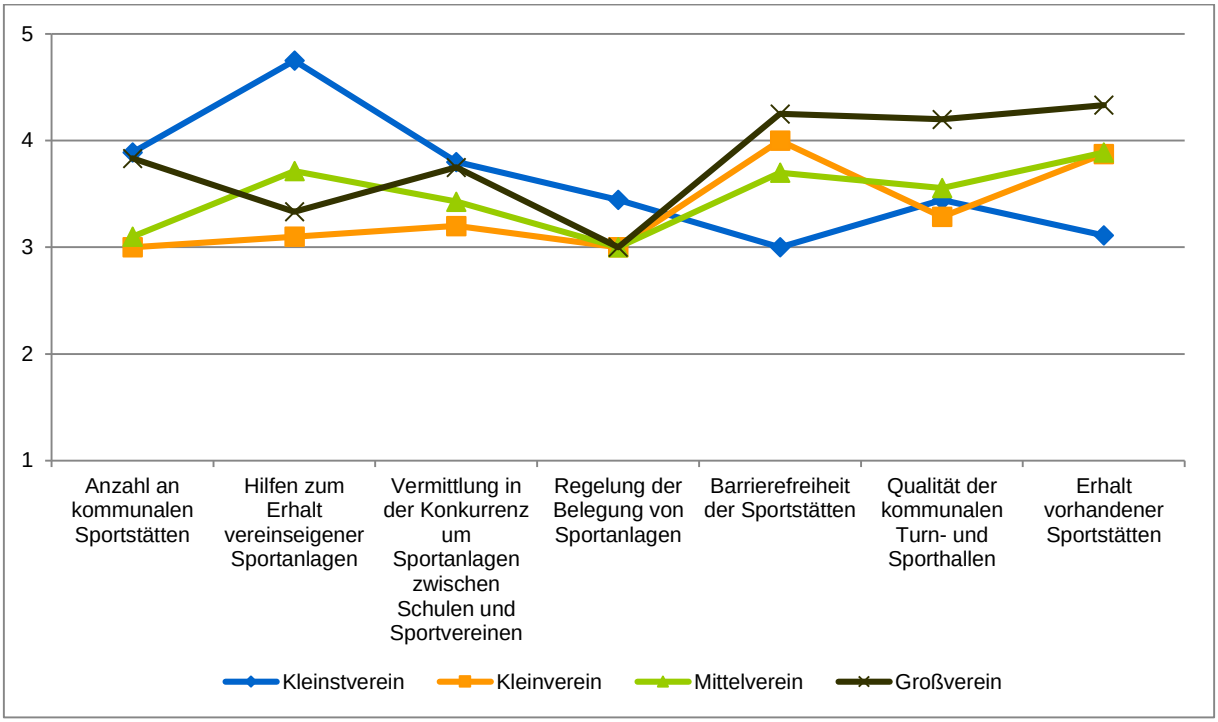


Abbildung 31: Bewertung der Stadt Lübeck – Sportanlagen
Mittelwerte im Wertebereich von (1) sehr gut bis (5) schlecht; Anzahl der gültigen Fälle N=21-39.

Zum Abschluss der Befragung hatten die Vereine die Möglichkeit, Anmerkungen und Kommentare zur Sportentwicklungsplanung abzugeben. Diese sind in Anhang 9 dokumentiert.

5 Befragung der Bevölkerung

Im Winter 2019/20 wurde eine Online-Bevölkerungsbefragung zum Sportverhalten und zur Bewertung der Rahmenbedingungen für Sport und Bewegung in Lübeck durchgeführt. An dieser Befragung haben insgesamt 2.168 Personen teilgenommen. Die Stichprobe ist repräsentativ für die Lübecker Bevölkerung. Nähere Ausführungen zur Methodik der Befragung und zur Datenqualität finden sich in Anhang 10.

5.1 Grunddaten zum Sport- und Bewegungsverhalten

5.1.1 Der Grad der sportlichen Aktivität

In einer ersten allgemeinen Einschätzung wollten wir von den Befragten wissen, ob sie sportlich aktiv sind. Es handelt sich also um eine Selbsteinschätzung der Befragten, was im Folgenden zu berücksichtigen ist. Aus anderen sozialwissenschaftlichen Studien ist der Effekt der sozialen Erwünschtheit bekannt, der besagt, dass eine allgemein anerkannte und gesellschaftlich erwünschte Verhaltensweise oftmals von den Befragten genannt wird, ohne dass sie tatsächlich dieses Verhalten in ihrem täglichen Leben ausüben (vgl. Holm, 1986, S. 67/82; Schnell, Hill & Esser, 1993, S. 393). Ob dieser Effekt auch bei Sportverhaltensuntersuchungen zum Tragen kommt, ist bisher in der Sportwissenschaft noch kaum thematisiert worden. „Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es sich bei der Thematik Sport um einen gesellschaftlich positiv besetzen Begriff handelt [...] Demzufolge kann angenommen werden, dass bei der Frage nach der jeweiligen Sportaktivität die Tendenz zu überhöhten Werten dadurch gegeben ist, dass im Sinne des sozial Erwünschten geantwortet wird“ (Schwark, 1994, S. 281). Durch entsprechende Kontrollfragen und differenzierte Angaben wird die Aktivenquote im Verlauf dieses Berichtes überprüft und relativiert.

Mittels mehrerer Kontrollfragen kann die Aktivenquote der Personen, die regelmäßig (mindestens einmal pro Woche) aktiv sind, ermittelt werden. Diese Aktivenquote, mit der im Folgenden weitergearbeitet wird, ergibt sich aus der Kombination der Frage zur sportlichen Aktivität, der Aktivität in den vergangenen vier Wochen sowie aus der Zuordnung zu einer Sportler*innengruppe. Personen, die sich selbst als unregelmäßige Freizeitsportler*in (weniger als 1x pro Woche aktiv) einstufen sowie Befragte, die diese Frage nicht beantwortet haben, werden im Folgenden als nicht sportlich aktiv gewertet. Daraus ergibt sich eine recodierte, regelmäßige Aktivenquote von 68 Prozent (vgl. Abbildung 32).

Die recodierte Aktivitätsquote in Lübeck liegt somit leicht über dem Landesdurchschnitt[2] von 67 Prozent und etwas niedriger als in der Befragung für die Stadt Lübeck aus dem Jahr 2008[3].

[2] Der Landesdurchschnitt ergibt sich aus einer im Rahmen der landesweiten Sportentwicklungsplanung durchgeführten repräsentativen Befragung von 42.841 zufällig ausgewählten Bürger*innen. Der Befragungszeitraum war November 2018, befragt wurden Bürger*innen ab 18 Jahren. Der Rücklauf beträgt 3.426 verwertbare Antworten bzw. 8,0 Prozent.

[3] Die Ergebnisse der Befragungen sind nur bedingt vergleichbar, da neben der Fragestellung auch die Methodik und der angesprochene Personenkreis verschieden sind. Nähere Informationen finden sich bei Wopp (2008).

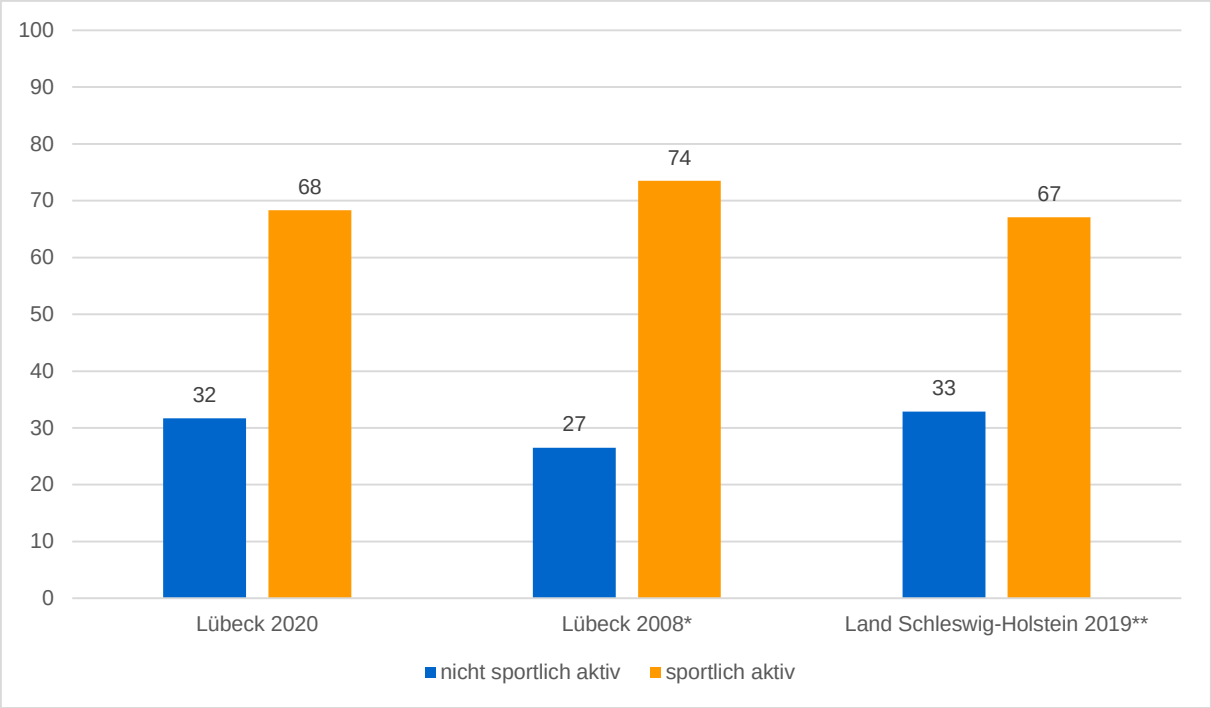


Abbildung 32: Regelmäßige Aktivitätsquote der Lübecker Bevölkerung
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=2.168; Lübeck(2008) N=unbekannt; N(SH)=3.426.

Eine altersspezifische Analyse ergibt, dass der Grad der regelmäßigen sportlichen Aktivität bei den Kindern und Jugendlichen mit 86 Prozent am höchsten ist. Danach sinkt mit zunehmendem Alter die Aktivenquote, ist jedoch mit 65 Prozent bei den über 60-Jährigen immer noch sehr hoch. Keine Unterschiede gibt es bei der Betrachtung der Antworten von Männern und Frauen.

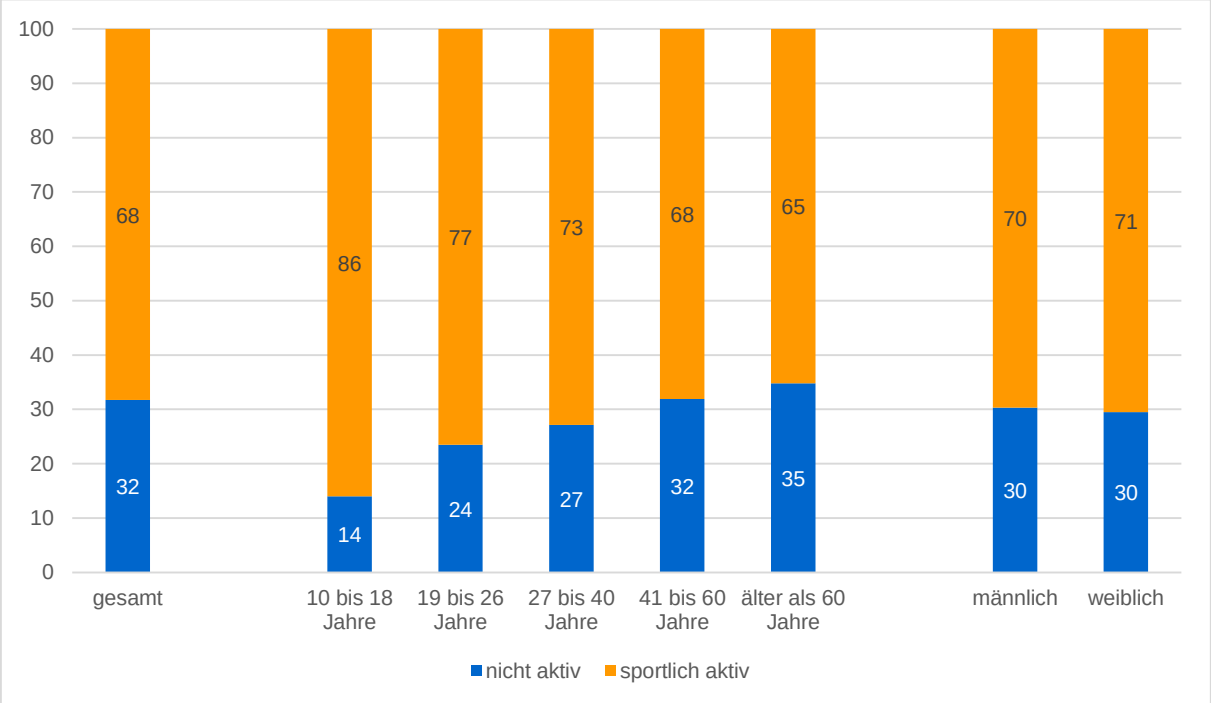


Abbildung 33: Regelmäßige sportliche Aktivität – differenziert nach Alter und Geschlecht
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle gesamt N=2.168; Altersgruppen N=1.732; Geschlecht N=1.744.

5.1.2 Einordnung der sportlichen Aktivität

Bei der Betrachtung der Sportaktivitäten ist es erforderlich, eine Ausdifferenzierung der Aktivitäten vorzunehmen. In der Sportwissenschaft gibt es z.T. kontroverse Diskussionen, wie man das Sportsystem in seiner Gesamtheit in verschiedene Subsysteme unterteilen kann (vgl. hierzu u.a. Haverkamp & Willimczik, 2005; Willimczik, 2007). Im Folgenden wird bei der sportlichen Aktivität zwischen „bewegungsaktiver Erholung“ und „Sporttreiben“ differenziert. Dabei stützen wir uns auf die Selbsteinschätzung der Befragten. Diese Unterscheidung zwischen „Sporttreiben“ und „bewegungsaktive Erholung“ gilt momentan als Standard bei der Erhebung des Sportverhaltens (vgl. Hübner, Pfitzner & Wulf, 2002, S. 31ff.).

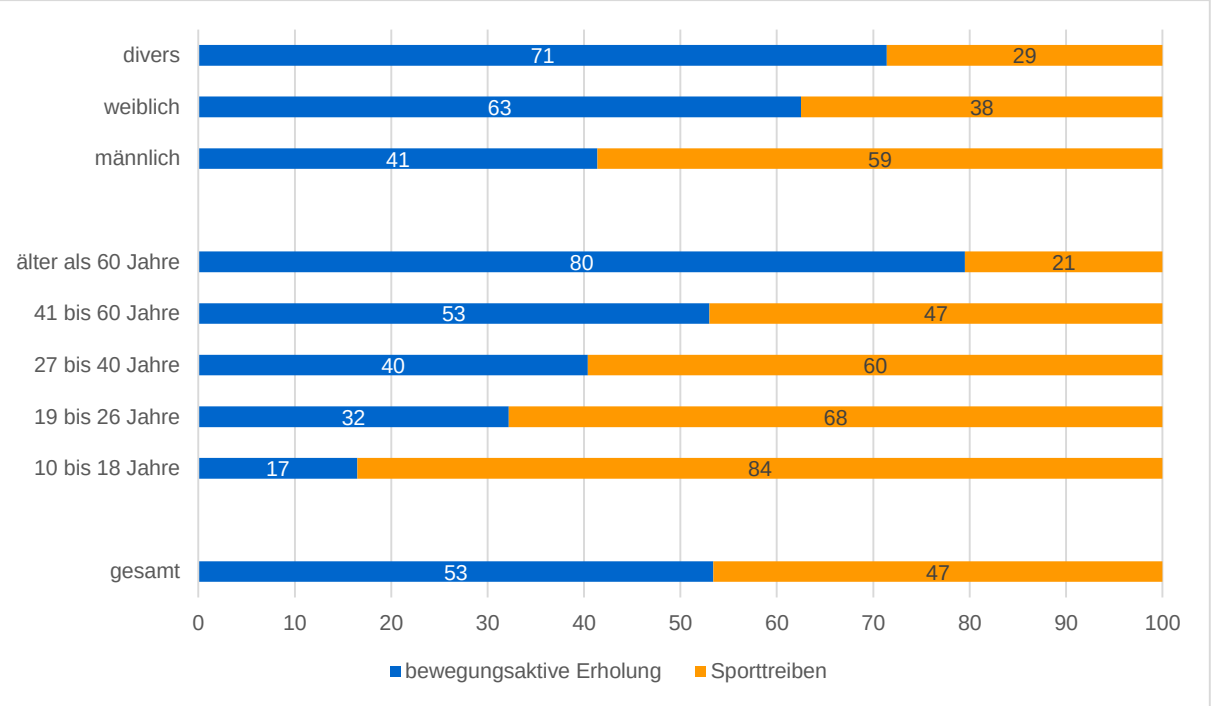


Abbildung 34: Einordnung der sportlichen Aktivität
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=1.481; Geschlecht N=1.212; Altersgruppen N=1.204.

Unter bewegungsaktiver Erholung verstehen wir Tätigkeiten wie Baden, gemütliches Schwimmen, gemütliches Rad fahren oder gemütliches Wandern. Unter Sporttreiben verstehen wir Aktivitäten, die eher planmäßig, mit höherer Intensität, Anstrengung und Regelmäßigkeit durchgeführt werden. Diese können sowohl mit als auch ohne Wettkampfteilnahme ausgeführt werden.

Aus Abbildung 34 ist ersichtlich, dass 47 Prozent der regelmäßig sportlich Aktiven angeben, Sport zu treiben. Dem gegenüber stehen 53 Prozent der regelmäßig sportlich Aktiven, die überwiegend bewegungsaktiv sind. Besonders deutlich fallen hier die geschlechtsspezifischen Unterschiede auf. Frauen üben mit einem Anteil von 63 Prozent überdurchschnittlich häufiger bewegungsaktive Erholung aus. Nur 37 Prozent der aktiven Frauen schätzen ihre Aktivitäten als Sporttreiben ein. Im Vergleich dazu bezeichnen 59 Prozent der Männer ihre Bewegungsaktivitäten als „Sporttreiben“.

Untersucht man die Frage nach der Einordnung der sportlichen Aktivität nach Altersgruppen, fällt sofort der Anstieg des Anteils der bewegungsaktiven Erholung von 17 Prozent bei den 10- bis 18-Jährigen auf rund 80 Prozent bei den ältesten Befragten auf. Der Anteil des Sporttreibens geht entsprechend zurück.

5.2 Die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Lübecker Bevölkerung

5.2.1 Ausgeübte Sport- und Bewegungsaktivitäten

In Lübeck werden insgesamt über 120 verschiedene Sport- und Bewegungsaktivitäten benannt, die von den Befragten ausgeübt werden. Im Rahmen der Befragung hatte jede*r Teilnehmer*in die Möglichkeit, bis zu drei Sport- und Bewegungsaktivitäten anzugeben.

In Abbildung 35 sind die häufigsten Nennungen mit den jeweiligen Prozentanteilen dargestellt. Radfahren (49 Prozent aller Sportaktiven betreiben diese Sportart), Fitnesstraining (25 Prozent), Jogging / Laufen (23 Prozent) und Baden / Schwimmen (20 Prozent) dominieren demnach die Sportartenliste in Lübeck. Auch Walking, Spazierengehen, Gymnastik, Krafttraining und Yoga finden sich unter den häufigsten Sport- und Bewegungsaktivitäten. An zehnter Stelle rangiert Fußball mit sieben Prozent.

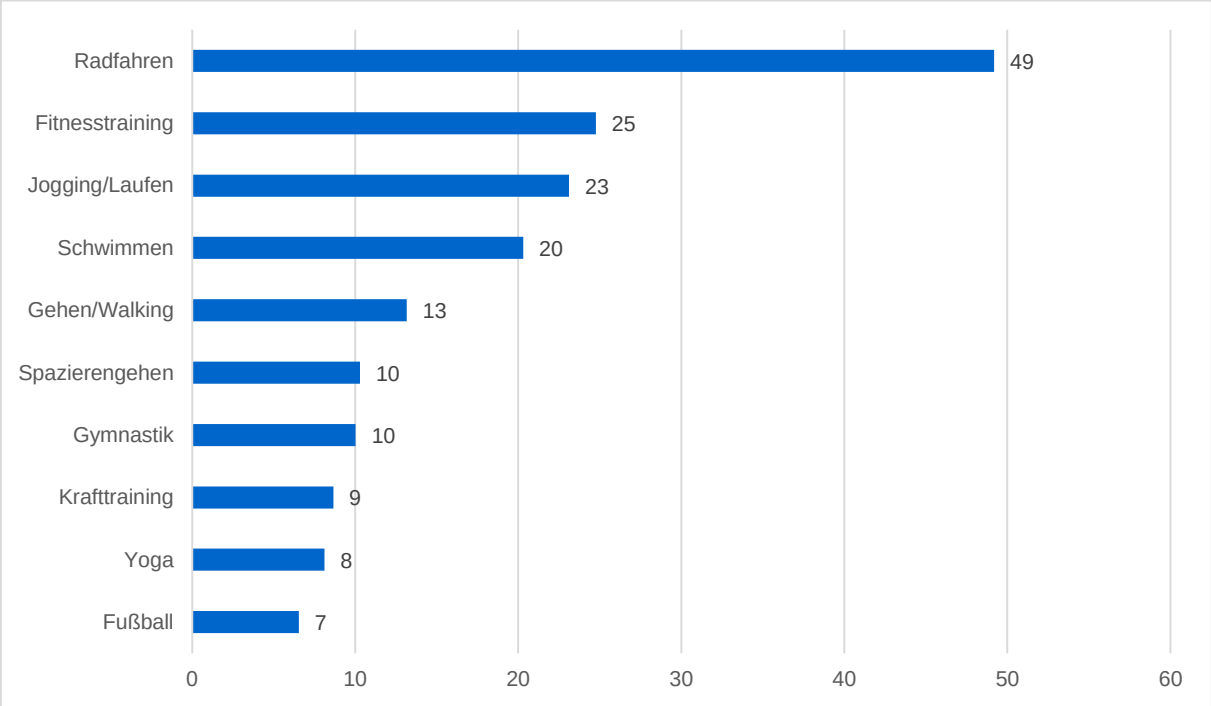


Abbildung 35: Die am häufigsten ausgeübten Sport- und Bewegungsaktivitäten in Lübeck
Mehrfachantworten möglich (n=4.175); Prozentwerte bezogen auf Anzahl der Fälle (N=1.466; Angabe von bis zu drei Sportarten möglich).

Verwandte Sport- und Bewegungsaktivitäten können nach der Einteilung des „Leitfadens für die Sportstättenentwicklungsplanung“ zu Sportartengruppen zusammengefasst werden (vgl. BISP - Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2000, S. 67ff.). So werden beispielsweise alle Formen des Joggings, (Nordic) Walking und Gehen der Sportartengruppe „Laufsport“ zugeordnet (vgl. Abbildung 36). Dabei wird deutlich, dass Gymnastik bzw. Fitnesstraining, Radsport, Laufsport sowie Schwimmsport die Hauptaktivitäten der Lübecker*innen darstellen.

Im landesweiten Vergleich zeigt sich, dass in Lübeck vor allem Radsport, Gymnastik/Fitnesstraining, Klettersport, Turnsport und Basketball häufiger als im Rest des Landes ausgeübt werden (vgl. Abbildung 37). Eher unterdurchschnittlich häufig ausgeübt werden die Sportartengruppen Reit- und Fahrsport, Schwimmsport und Laufsport.

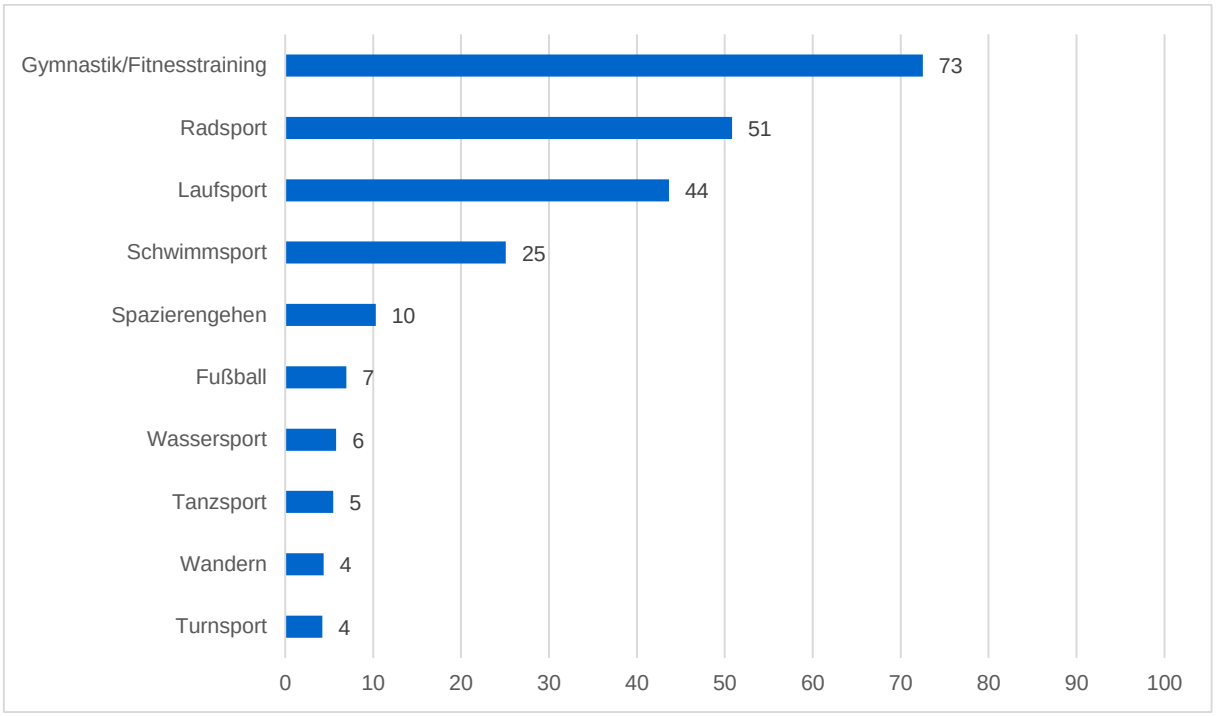


Abbildung 36: Die häufigsten Sportartengruppen in Lübeck
Mehrfachantworten möglich (n=4.175); Prozentwerte bezogen auf Anzahl der Fälle (N=1.466; Angabe von bis zu drei Sportarten möglich).

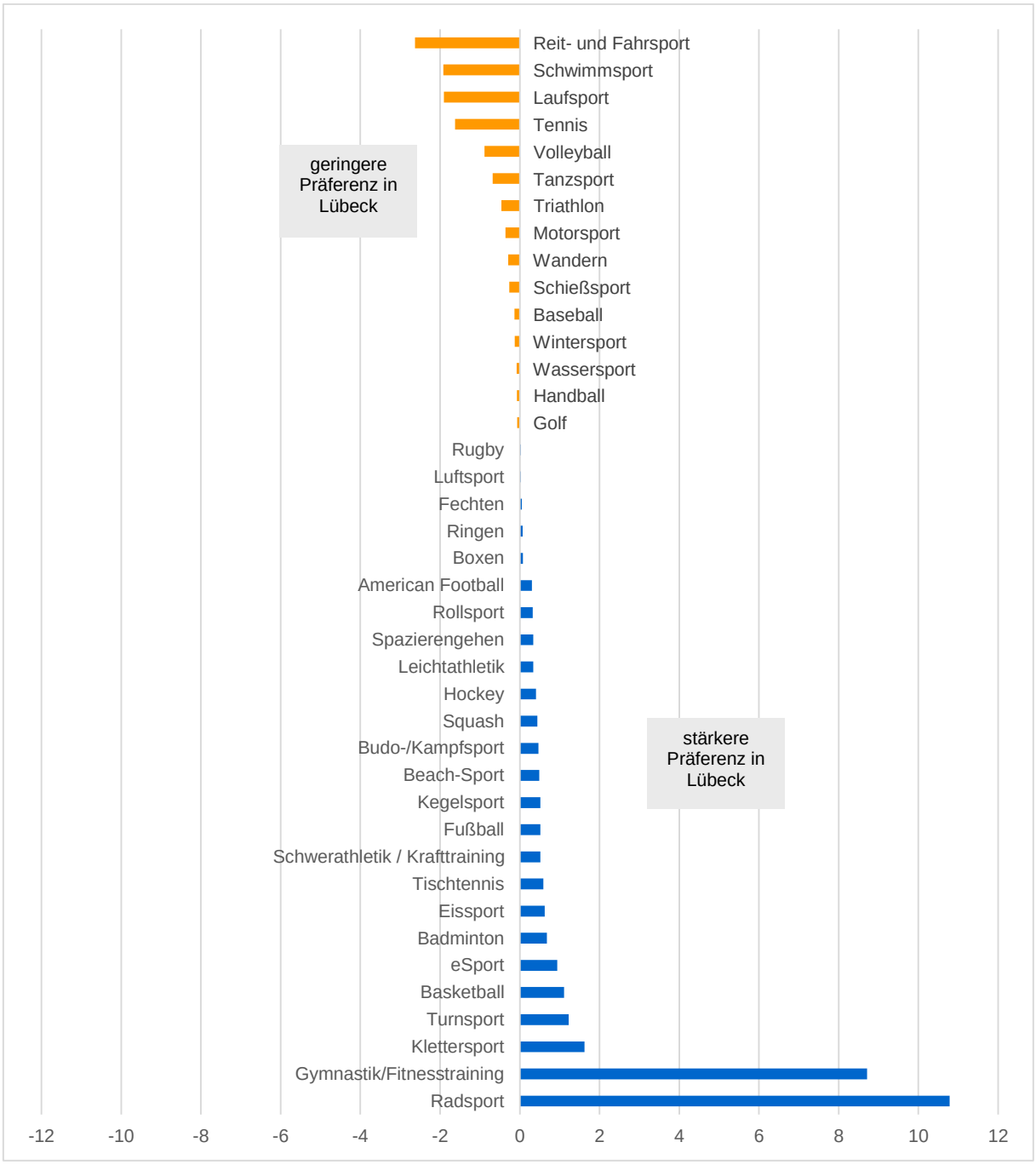


Abbildung 37: Landesvergleich
Abweichung in Prozentpunkten; Quelle: ikps (2019). Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein; Anzahl der gültigen Fälle N=3.246; befragte Altersgruppe: 18 bis 80 Jahre.

Die Sportpräferenzen werden nachfolgend detaillierter für Männer und für Frauen analysiert. Wie Abbildung 38 zeigt, dominieren sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die Aktivitäten Gymnastik/Fitnesstraining, Radsport, Laufsport und Schwimmsport, wenn auch in unterschiedlicher Gewichtung. Beispielsweise geben fast 90 Prozent der Frauen an, Gymnastik- und Fitnesssport zu betreiben, bei den Männern sind es nur 55 Prozent. Ab dem fünften Rang ergeben sich dann deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede. So ist der Fußballsport bei den Frauen nur eine nachrangige Sportart, während 13 Prozent der Männer angeben, Fußball zu spielen.

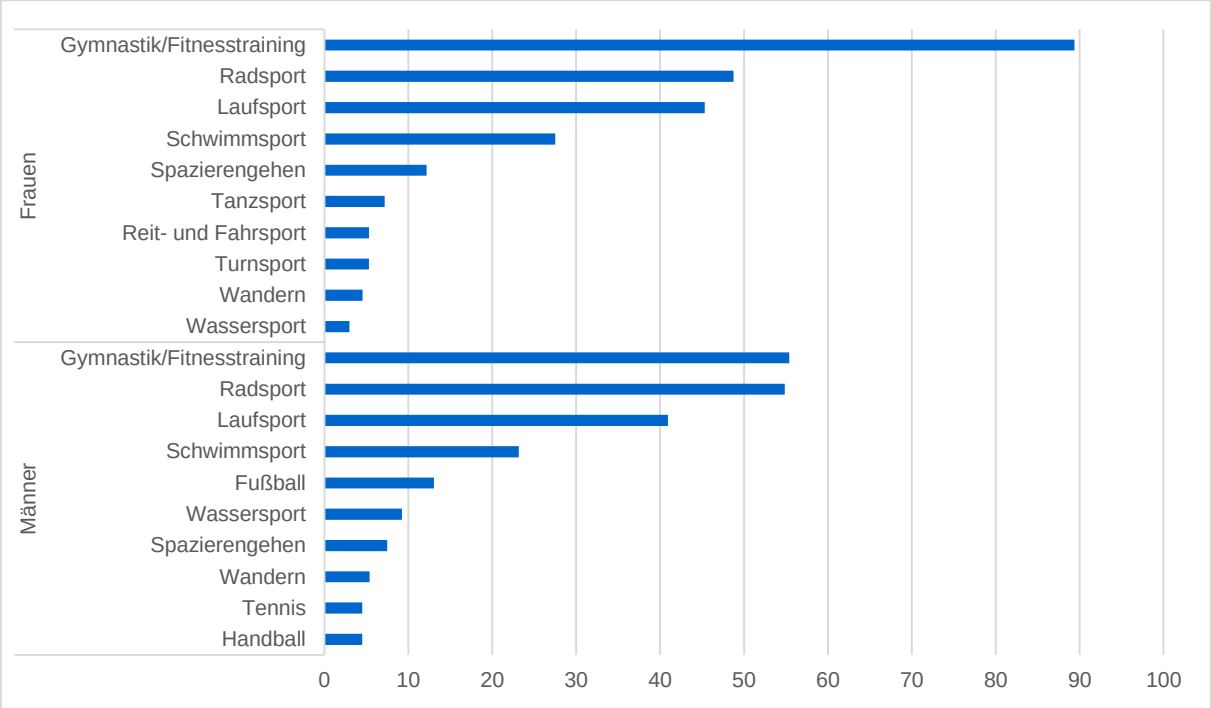


Abbildung 38: Die Top 10 der ausgeübten Sport- und Bewegungsaktivitäten der Frauen und der Männer Mehrfachantworten möglich (n=4.175); Prozentwerte bezogen auf Anzahl der Fälle (N=1.466; Angabe von bis zu drei Sportarten möglich).

Eine vollständige Übersicht über die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Sportnachfrage zeigt Abbildung 39.



Abbildung 39: Sportartengruppen nach Geschlecht
Abweichungen in Prozentpunkten; n=4.175; Prozentwerte bezogen auf Anzahl der Fälle (N=1.466; Angabe von bis zu drei Sportarten möglich).

Es ist anzunehmen, dass sich die Sportpräferenzen im Laufe des Lebens verändern und Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilweise unterschiedliche Vorlieben aufzeigen. Anhand von fünf Sport- und Bewegungsaktivitäten soll aufgezeigt werden, wie diese Aktivitäten in unterschiedlichen Altersgruppen nachgefragt werden (vgl. Abbildung 40).

So zeigt sich beispielsweise, dass Fußball eindeutig eine Sportart der Jüngeren ist. In der Altersgruppe der 10- bis 18-Jährigen wird die höchste Präferenzquote erzielt, danach fällt die Nachfrage nach Fußballsport sehr stark ab. Im Gegensatz dazu wächst die Nachfrage beispielsweise nach Laufsport, Radsport und Gymnastik- und Fitnesstraining mit zunehmendem Alter an. Dennoch gibt es auch hier altersspezifische Unterschiede, wonach insbesondere bei Laufsport ab der Altersgruppe der 61-Jährigen und älter ein Rückgang der Nachfrage erkennbar ist.

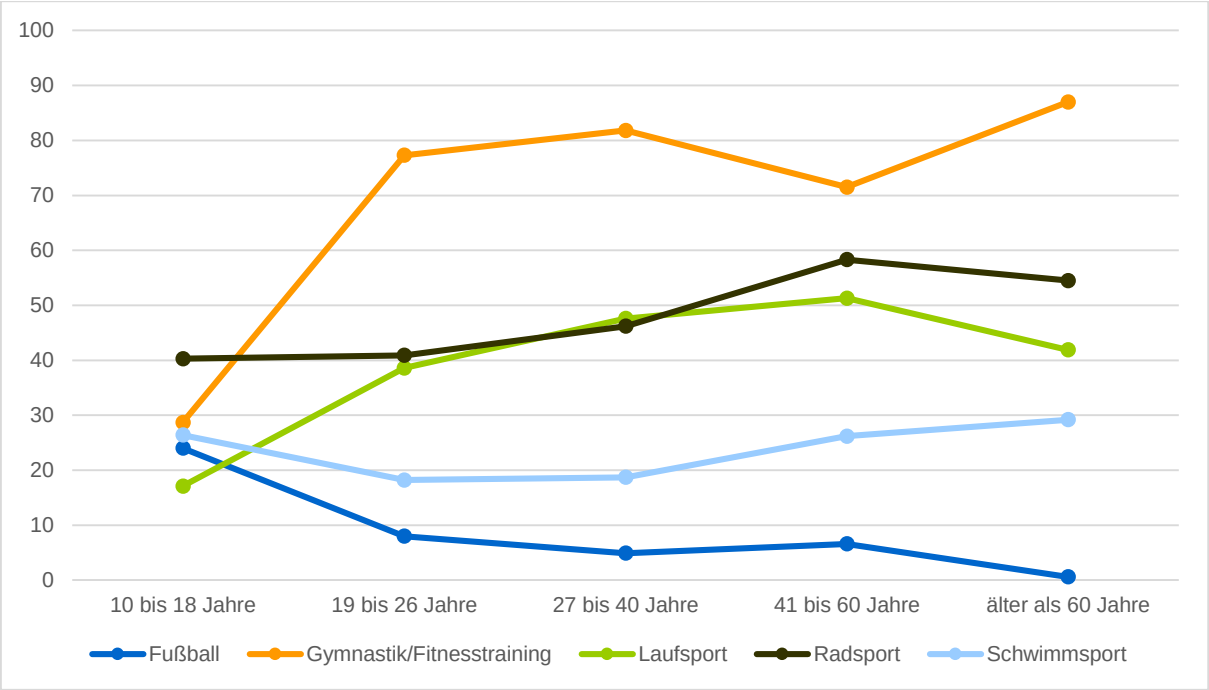


Abbildung 40: Verschiedene Sportpräferenzen nach Altersgruppen
Mehrfachantworten möglich (n=4.175); Prozentwerte bezogen auf Anzahl der Fälle (N=1.466; Angabe von bis zu drei Sportarten möglich)

5.2.2 Orte der Ausübung von sportlichen Aktivitäten

Ein entscheidendes Ergebnis für die Sportentwicklung ist die tatsächliche Nutzung der vorhanden Sportstätten und Bewegungsräume (vgl. Abbildung 41).

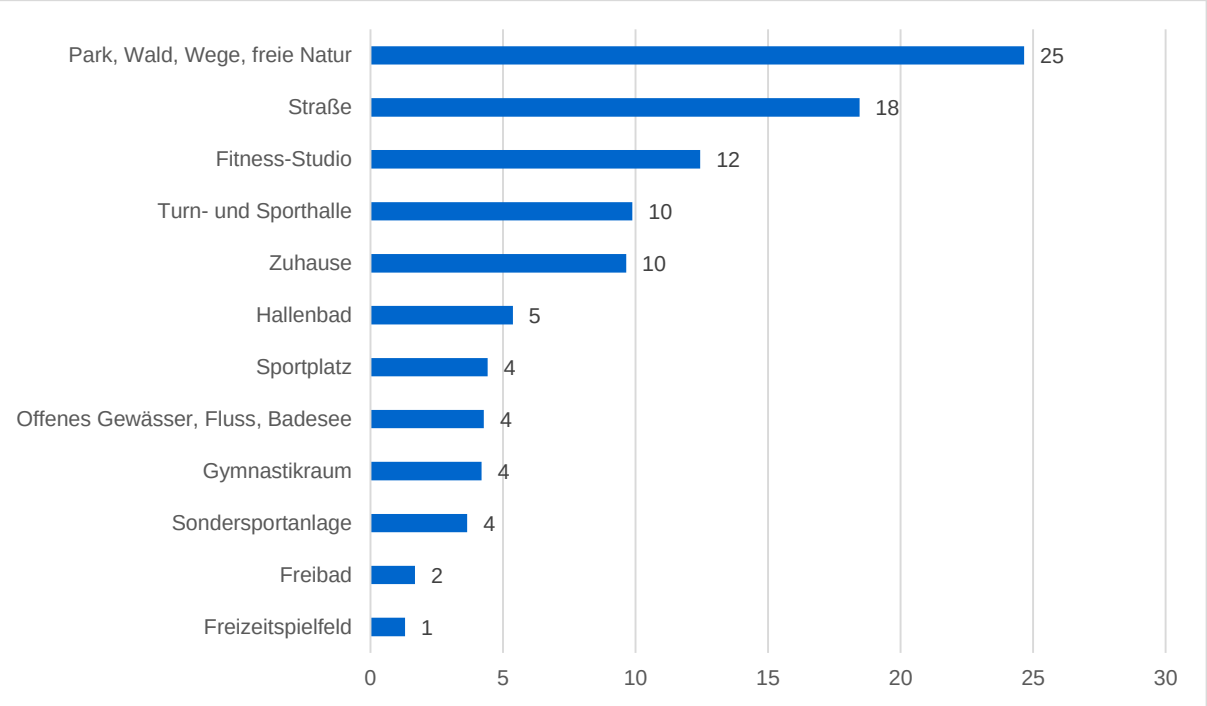


Abbildung 41: Orte der Sport- und Bewegungsaktivitäten
Mehrfachantworten möglich; Angaben in Prozent bezogen auf die Anzahl der Nennungen (n=11.336).

Bei den genutzten Räumen für Sport und Bewegung dominiert in Lübeck der öffentliche Raum (Park, Wald, Wege, freie Natur), gefolgt von den Straßen. Hat man die beliebtesten Sport- und Bewegungsaktivitäten vor Augen, überrascht dieses Ergebnis nicht. Die meisten der favorisierten Sport- und Bewegungsaktivitäten benötigen nicht zwangsläufig normierte und vordefinierte Anlagen, sondern sie werden vielmehr im öffentlichen Raum ausgeübt, so dass es daher gerechtfertigt ist, vom „Bewegungsraum Stadt“ zu sprechen.

Fitnessstudios, Turn- und Sporthallen sowie der „Sportort“ Zuhause folgen auf den weiteren Rängen. Während in den heimischen vier Wänden etwa zehn Prozent aller Aktivitäten ausgeübt werden, liegt der Anteil der ausgeübten Aktivitäten auf Sportplätzen bei insgesamt etwa vier Prozent.

Abbildung 42 zeigt die Auswertung der genutzten Orte nach Altersgruppen. Daraus geht die große Bedeutung des öffentlichen Raumes für alle Altersgruppen deutlich hervor. Vielleicht etwas überraschend zeigt sich, dass mit zunehmendem Alter die Bedeutung des öffentlichen Raumes als Sportort anwächst. Bei den Kindern und Jugendlichen stellen hingegen die Turn- und Sporthallen, die Sportplätze und die Freizeitspielfelder wichtige Sportorte dar.

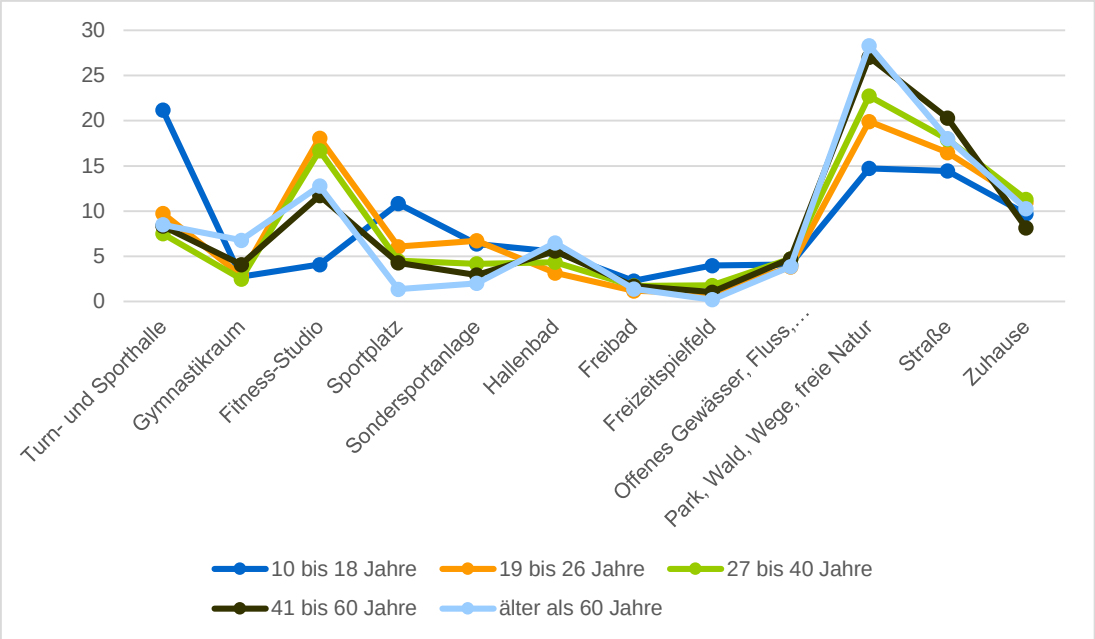


Abbildung 42: Orte der Sport- und Bewegungsaktivitäten nach Altersgruppen
Mehrfachantworten möglich; Angaben in Prozent bezogen auf die Anzahl der Nennungen (n=11.336).

Die Befragten sollten auch Angaben dazu machen, ob sie ihre Sport- und Bewegungsaktivitäten überwiegend im eigenen Stadtteil, überwiegend in einem anderen Stadtteil oder überwiegend außerhalb von Lübeck ausüben. Knapp 60 Prozent aller Sport- und Bewegungsaktivitäten werden im eigenen Stadtteil ausgeübt, was die Notwendigkeit von stadtteilbezogenen Sport- und Bewegungsräumen unterstreicht. Weitere 29 Prozent der Aktivitäten werden zwar in Lübeck, aber in einem anderen Stadtteil ausgeübt. Etwa 13 Prozent aller Sport- und Bewegungsaktivitäten werden überwiegend außerhalb von Lübeck betrieben (vgl. Abbildung 43).

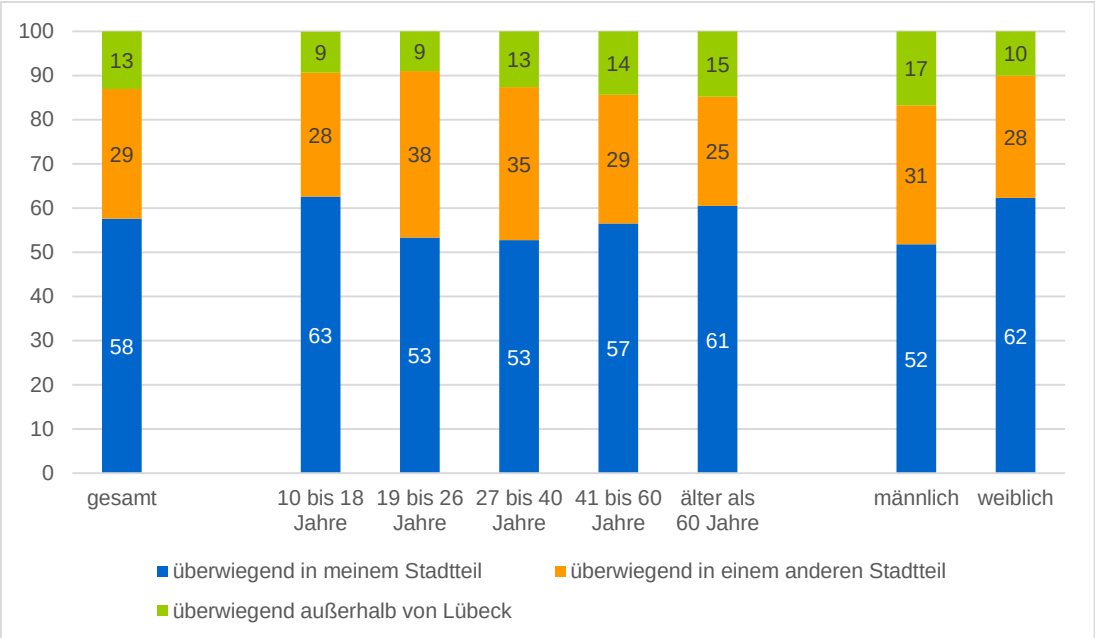


Abbildung 43: Sport- und Bewegungsaktivitäten in und außerhalb von Lübeck
Angaben in Prozent bezogen auf die Anzahl der Nennungen; Gesamt: n=3.951; Altersgruppen: n=3.393; Geschlecht: n=3.412.

Die differenzierte Auswertung zeigt, dass der eigene Stadtteil insbesondere für Kinder und Jugendliche wichtig ist – etwa 63 Prozent der Aktivitäten dieser Altersgruppe werden im eigenen Stadtteil ausgeübt. Am mobilsten scheinen die 19- bis 26-Jährigen zu sein – 38 Prozent der Aktivitäten werden in einem anderen Stadtteil ausgeübt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bereits heute sog. Sportgelegenheiten im Wohnumfeld eine wichtige Versorgungsfunktion für die sportlich aktive Bevölkerung übernehmen und gleichberechtigt neben den klassischen Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport stehen. Angesichts der demographischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die Sportgelegenheiten, insbesondere die Wege, weiterhin eine bedeutende Rolle bei der Versorgung der Bevölkerung mit Sport- und Bewegungsmöglichkeiten darstellen.

5.2.3 Organisatorischer Rahmen der sportlichen Aktivitäten

Der Trend zum selbstorganisierten Sporttreiben manifestiert sich auch in Lübeck. 58 Prozent der Sport- und Bewegungsaktivitäten (davon zehn Prozent auf gemieteten Anlagen) werden im privaten Rahmen, selbst organisiert und ohne jede institutionelle Anbindung betrieben. Etwa 16 Prozent aller Sport- und Bewegungsaktivitäten werden in Lübeck im organisatorischen Rahmen eines Sportvereins betrieben, 17 Prozent bei einem gewerblichen Anbieter. Damit ist der Sportverein nur noch die Nummer zwei unter den institutionellen Sportanbietern. Bei den Sportanbietern in anderer Trägerschaft (Schulen, Betriebe, Volkshochschulen, Krankenkassen etc.) werden insgesamt rund acht Prozent aller sportlichen Aktivitäten ausgeübt.

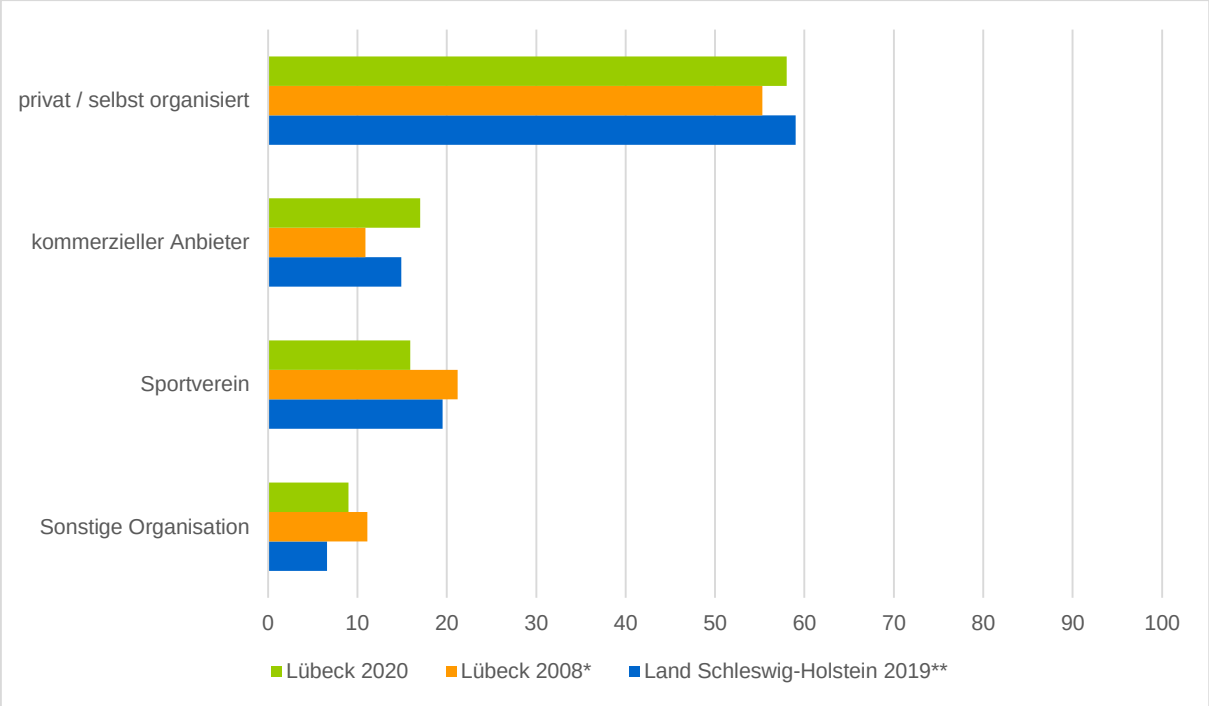


Abbildung 44: Organisatorischer Rahmen der Sport- und Bewegungsaktivitäten - interkommunaler Vergleich
** Quelle: Wopp (2008). Sportentwicklung in Lübeck; Umfang der Studie sowie Altersbereich unbekannt*
*** Quelle: ikps (2019). Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein; Anzahl der gültigen Fälle N=3.246; befragte Altersgruppe: 18 bis 80 Jahre.*

Im Vergleich zu anderen Städten nutzen die Sportler*innen in Lübeck Sportangebote der Fitness-Studios deutlich überdurchschnittlich, bei den Sportvereinen erfolgt hingegen nur eine unterdurchschnittliche Nachfrage.

Sportvereine organisieren für Jungen und Männer etwas häufiger als für Mädchen und Frauen die Sport- und Bewegungsaktivitäten (vgl. Abbildung 45). Die Sport- und Bewegungsaktivitäten von Mädchen und Frauen werden etwas häufiger von gewerblichen Anbietern organisiert.

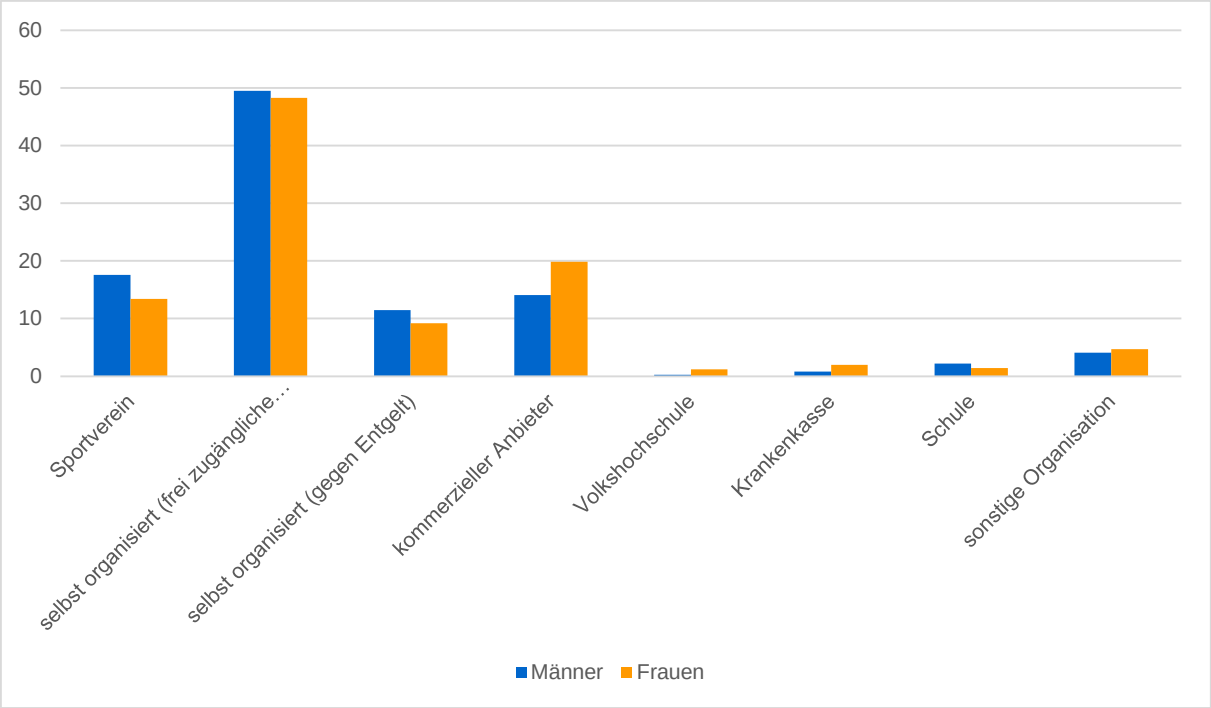


Abbildung 45: Organisatorischer Rahmen der Sport- und Bewegungsaktivitäten - Geschlecht
Angaben in Prozent bezogen auf die Anzahl der Nennungen (n=4.553); Mehrfachantworten möglich.

Bezogen auf die Altersgruppen zeigt sich die große Bedeutung der Sportvereine vor allem für die Kinder und Jugendlichen. Bei den jungen Erwachsenen und bei den Erwachsenen zwischen 27 und 40 Jahren werden durch die gewerblichen Anbieter fast doppelt so viele Sport- und Bewegungsaktivitäten organisiert als von den Sportvereinen. Über alle Altersgruppen hinweg hat das selbstorganisierte Sporttreiben das größte Gewicht.

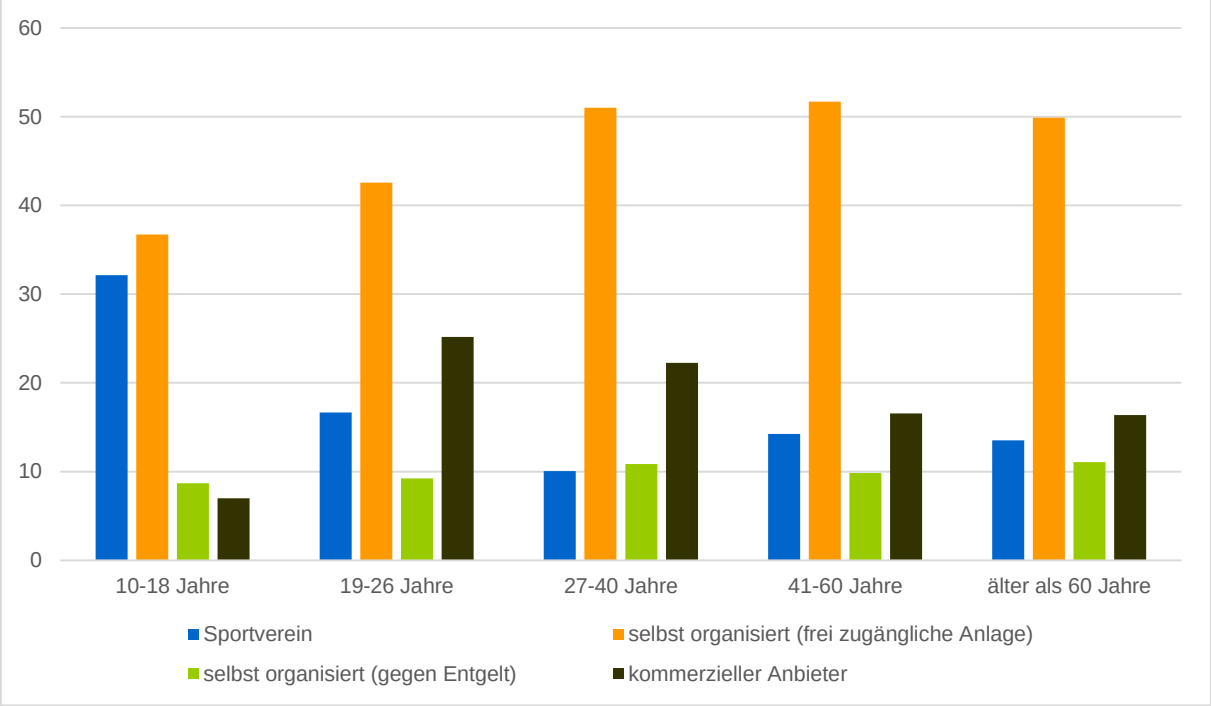


Abbildung 46: Organisatorischer Rahmen der Sport- und Bewegungsaktivitäten - Altersgruppen
Angaben in Prozent bezogen auf die Anzahl der Nennungen (n=4.553); Mehrfachantworten möglich.

5.2.4 Exkurs: Gewerbliche Sportanbieter

Gewerbliche Sportanbieter bilden damit eine signifikante Grundlage bei der Bereitstellung von Sport- und Bewegungsangeboten. Wie Abbildung 47 zeigt, sind derzeit mehr als ein Drittel der Befragten Kunde bei einem gewerblichen Sportanbieter. Zum einen zeigen die Analysen, dass Mädchen und Frauen deutlich häufiger Kunde bei einem gewerblichen Sportanbieter sind, zum anderen haben die Kommerziellen einen besonders guten Stand bei den 19- bis 40-Jährigen – hier sind zwischen 45 und 57 Prozent der Befragten Kunde bei einem gewerblichen Anbieter.

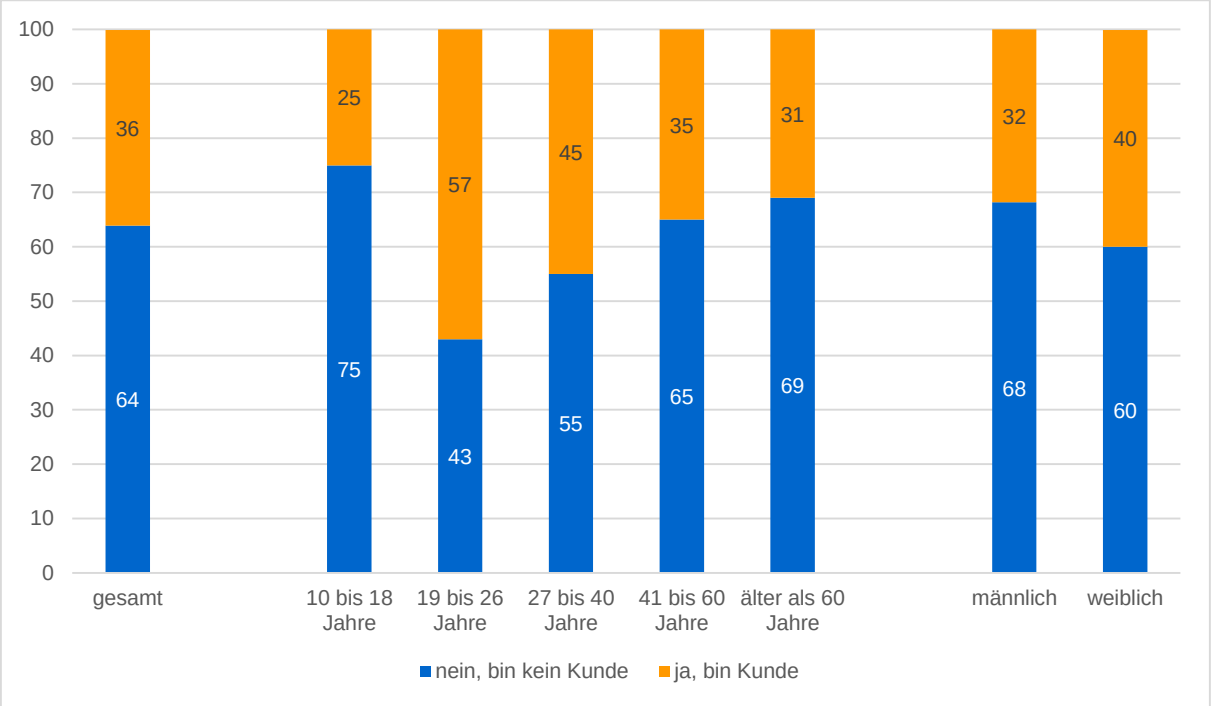


Abbildung 47: Kunde/Kundin bei einem gewerblichen Sportanbieter
Angaben in Prozent; gesamt: N=1.720; Altersgruppen N=1.713; Geschlecht N=1.720.

Obwohl unsere Studie einen höheren Anteil an Sportvereinsmitgliedern aufweist, deuten die Ergebnisse der Auswertungen darauf hin, dass die Sportvereine lediglich bei den Kindern und Jugendlichen noch eine außerordentliche Rolle spielen.

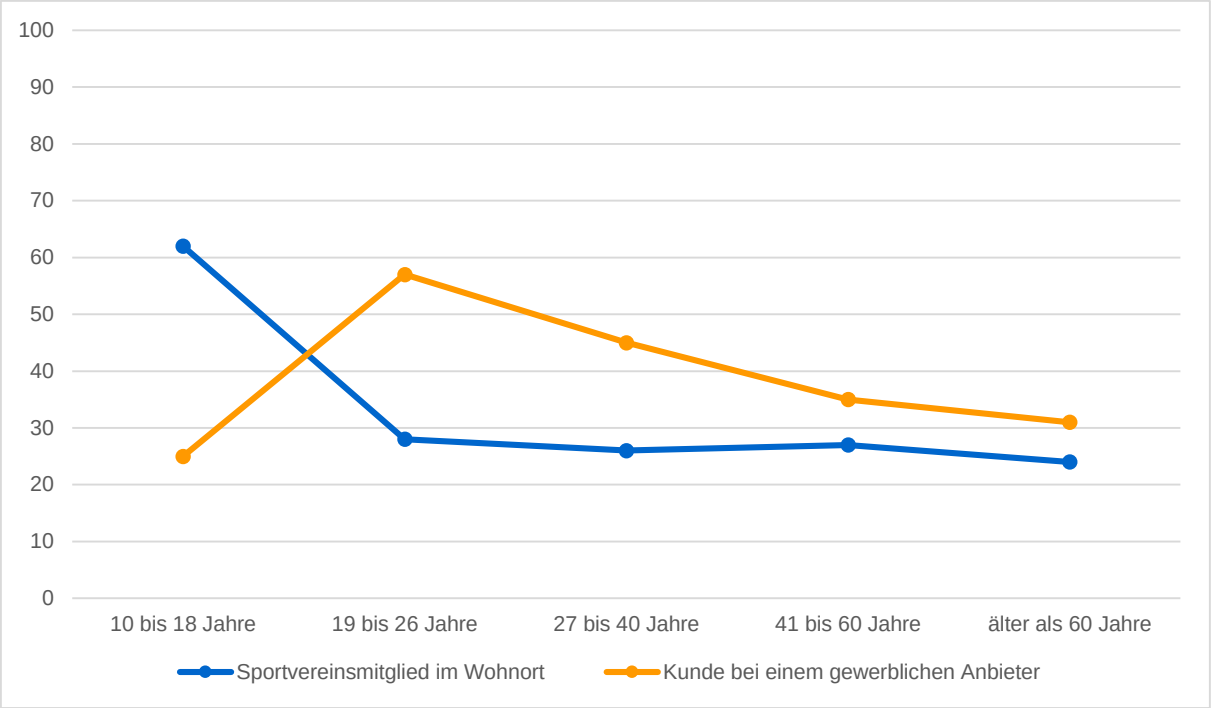


Abbildung 48: Sportvereinsmitglied / Kunde bei gewerblichen Anbieter
Angaben in Prozent.

5.3 Meinungen und Einstellungen zum Sportleben in der Stadt

5.3.1 Überblick

Bei der Gestaltung einer sport- und bewegungsgerechten Kommune stehen vor allem die Sportstätten und -gelegenheiten sowie die Sport- und Bewegungsangebote im Mittelpunkt, die die Bürger*innen zu (mehr) Sport und Bewegung animieren sollen. Bei der Bewertung der bestehenden Bedingungen für bewegungsaktive Erholung und Sporttreiben lassen sich oftmals Problembereiche und damit wichtige Ansatzpunkte für die Arbeit der kooperativen Planungsgruppe identifizieren.

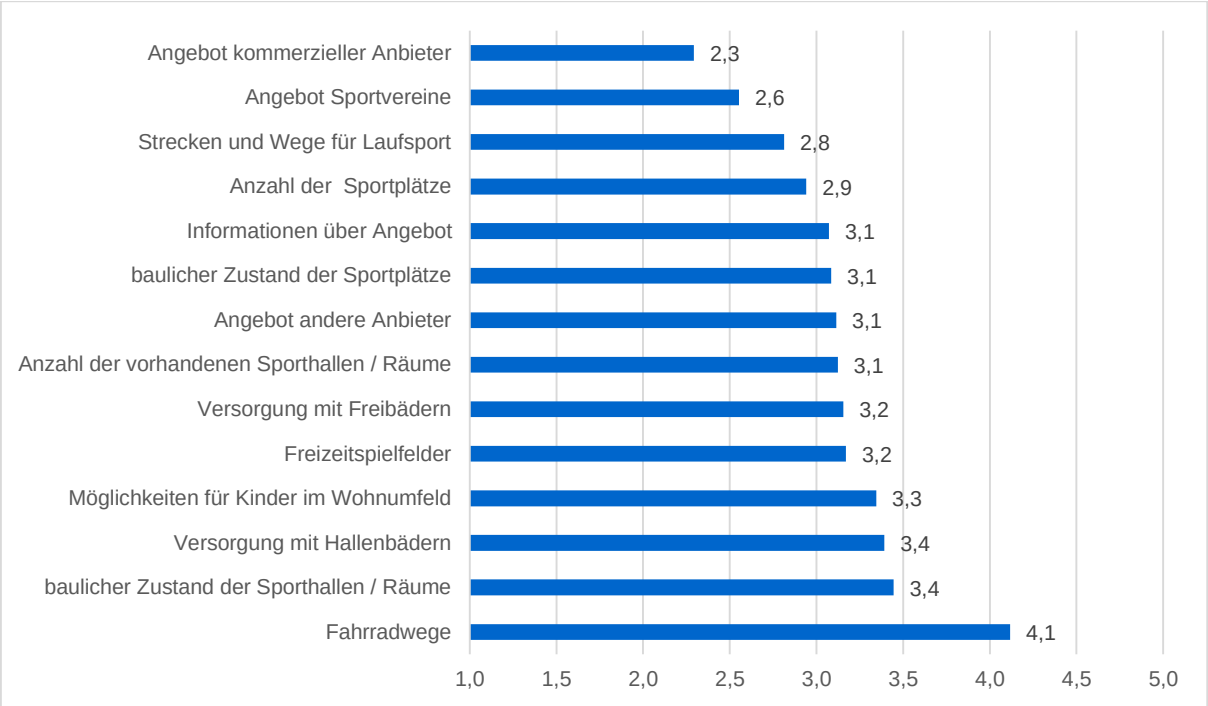


Abbildung 49: Bewertung der Rahmenbedingungen - Überblick
Mittelwerte im Wertebereich von (1) sehr gut bis (5) schlecht; Anzahl der gültigen Fälle N=1.210-1.851.

Um die Rahmenbedingungen in Lübeck besser einschätzen zu können, haben wir den Befragten eine Reihe von denkbaren Aspekten des Sportlebens zur Bewertung vorgelegt. Auf einer Skala von (1) sehr gut bis (5) schlecht sollten die Befragten jeden einzelnen Punkt beurteilen.

Bevor im Einzelnen auf die verschiedenen Aspekte eingegangen werden soll, ist der Vergleich der Lübecker Werte mit denen aus der Landesbefragung 2019 von Interesse. Bezüglich der Sport- und Bewegungsangebote werden in Lübeck fast überall deutlich bessere Werte gemessen als im Land Schleswig-Holstein. Lediglich bei den Informationen über das Sport- und Bewegungsangebot schneidet Lübeck etwas schlechter ab. Besser als bei der Landesbefragung urteilen die Befragten in Lübeck zudem über die Schwimmsportmöglichkeiten (Hallenbäder, Freibäder) – hier werden für Lübeck deutlich bessere Werte erzielt, wenngleich vor allem die Bewertung der Versorgung mit Hallenbädern insgesamt eher befriedigend ist. Bei der restlichen Infrastruktur für Bewegung und Sport – egal ob im öffentlichen Raum oder die normierten Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport - urteilen die Lübecker*innen nahezu durchgängig deutlich kritischer als die restlichen Befragten im Land (vgl. Abbildung 50).

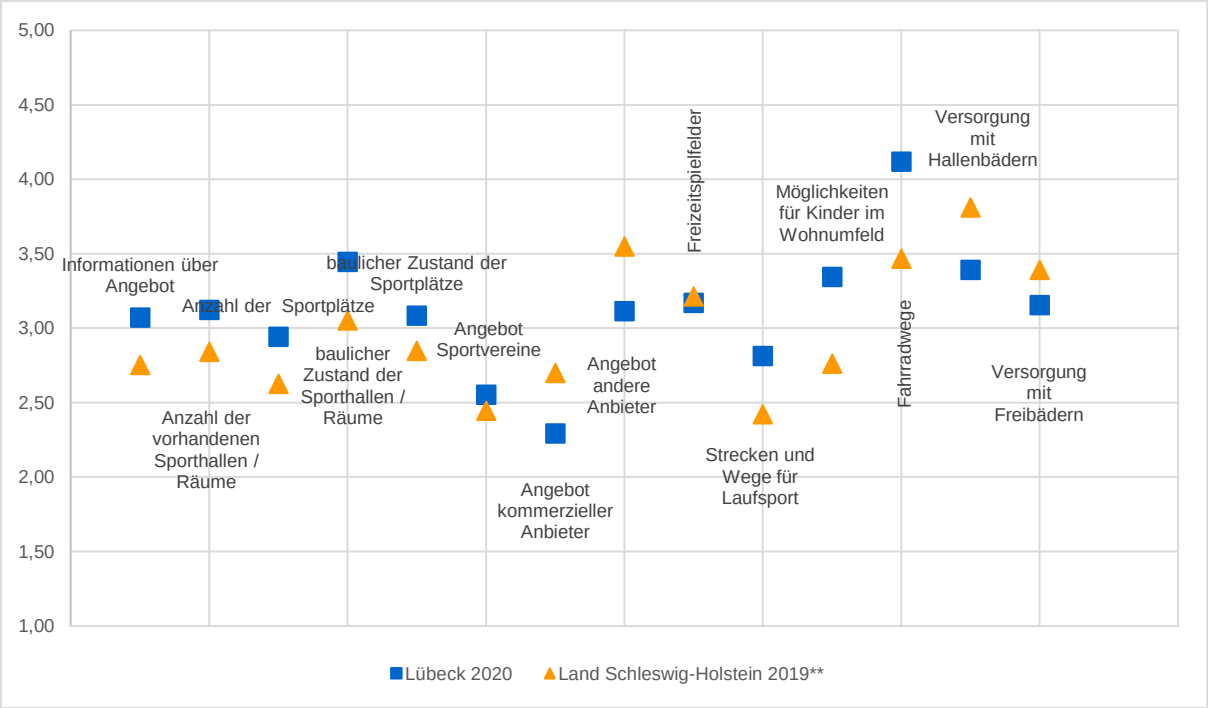


Abbildung 50: Bewertung der Rahmenbedingungen - Vergleich
*Mittelwerte im Wertebereich von (1) sehr gut bis (5) schlecht; Anzahl der gültigen Fälle N=1.210-1.851; ** Quelle: ikps (2019). Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein; Anzahl der gültigen Fälle N=3.246; befragte Alters-gruppe: 18 bis 80 Jahre.*

Nachfolgend stellen wir die Ergebnisse zur Bewertung des Sport- und Bewegungsangebotes, zu den Freizeitsportmöglichkeiten und zu den Sportanlagen näher vor.

5.3.2 Beurteilung der Sport- und Bewegungsangebote

Bei den Sport- und Bewegungsangeboten werden die Angebote der gewerblichen Anbieter am besten bewertet, wobei sich die Werte der verschiedenen Altersgruppen kaum unterscheiden (vgl. Abbildung 51). Auch das Sportangebot der Sportvereine erfährt eine gute Bewertung. Bei einer Betrachtung der Bewertungen nach Altersgruppen schwankt hier die „Note“ zwischen den Werten 2,2 und 2,8, wobei die Gruppe der 27- bis 40-Jährigen das Angebot am schlechtesten bewertet. Die Informationen über das Angebot wird vor allem von der Altersgruppe der 19- bis 60-Jährigen deutlich kritischer bewertet als von den jüngsten oder ältesten Befragten.

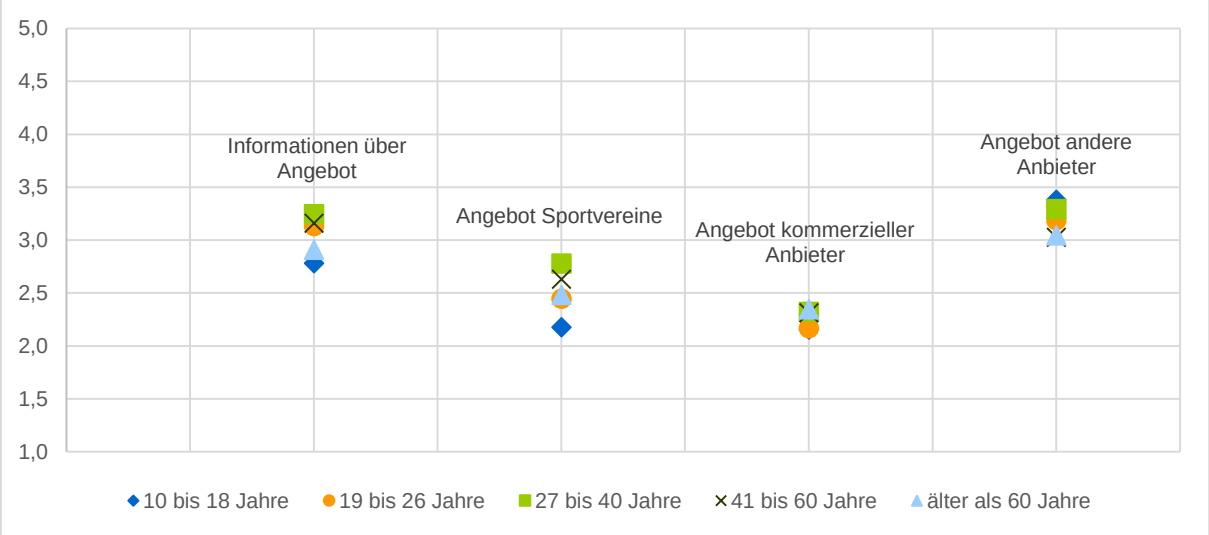


Abbildung 51: Bewertung der Rahmenbedingungen – Sport- und Bewegungsangebote nach Altersgruppen Mittelwerte im Wertebereich von (1) sehr gut bis (5) schlecht; Anzahl der gültigen Fälle N=1.210-1.851.

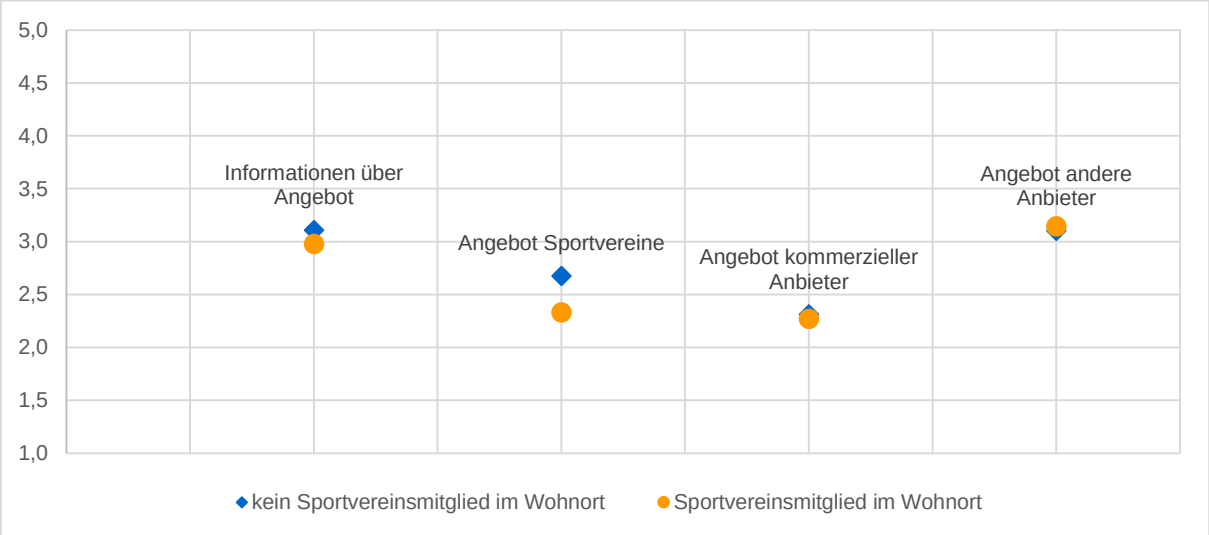


Abbildung 52: Bewertung der Rahmenbedingungen – Sport- und Bewegungsangebote nach Mitgliedschaft Mittelwerte im Wertebereich von (1) sehr gut bis (5) schlecht; Anzahl der gültigen Fälle N=1.210-1.851.

5.3.3 *Beurteilung der Sportgelegenheiten und der Bewegungsräume im öffentlichen Raum*

Bei den Sportgelegenheiten und bei den Bewegungsräumen im öffentlichen Raum werden die Strecken und Wege für den Laufsport mit einem Mittelwert von 2,8 noch am besten bewertet. Alle anderen abgefragten Aspekte werden schlechter bewertet, vor allem die Fahrradwege, die insgesamt auch das Schlusslicht darstellen – hier wird insgesamt der Mittelwert 4,1 vergeben.

Altersspezifische Unterschiede sind nur bei der Beurteilung der Bewegungsmöglichkeiten für Kinder im Wohnumfeld zu beobachten.

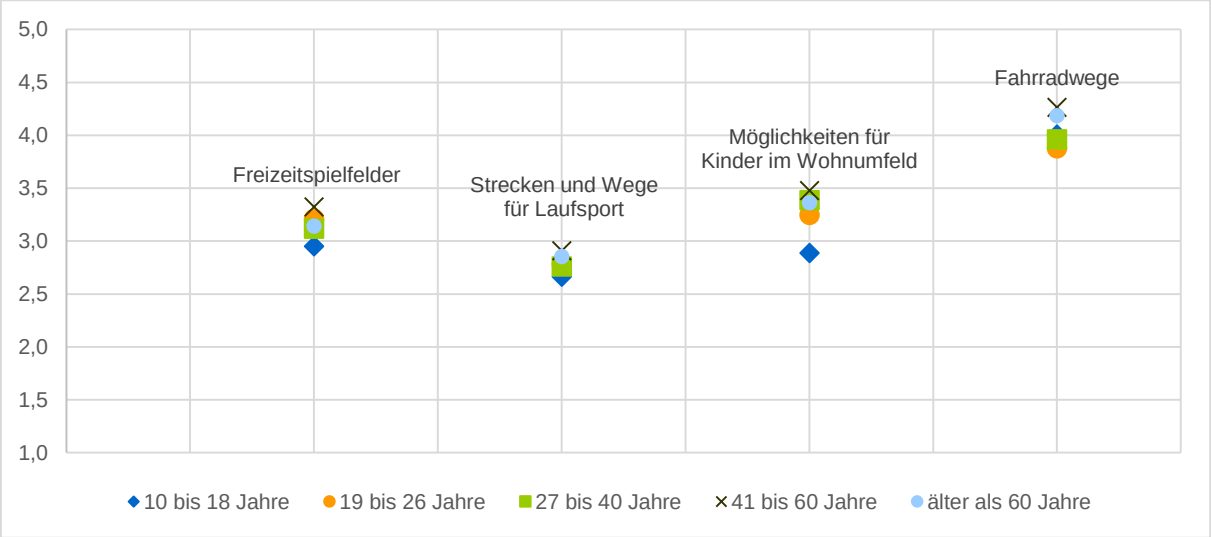


Abbildung 53: Bewertung der Rahmenbedingungen – Bewegungsräume im öffentlichen Raum nach Altersgruppen
Mittelwerte im Wertebereich von (1) sehr gut bis (5) schlecht; Anzahl der gültigen Fälle N=1.210-1.851.



Abbildung 54: Bewertung der Rahmenbedingungen – Bewegungsräume im öffentlichen Raum nach Sportaktivität
Mittelwerte im Wertebereich von (1) sehr gut bis (5) schlecht; Anzahl der gültigen Fälle N=1.210-1.851.

5.3.4 Beurteilung der Sportanlagen

Bei den Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport werden die Anzahl und die bauliche Qualität der Sportplätze noch am besten bewertet, die Anzahl und die Qualität der Sporthallen fallen hier deutlich zurück. Ebenfalls eher mittelmäßig wird die Versorgung mit Schwimmbädern bewertet – hier urteilen vor allem die älteren Befragten kritisch.

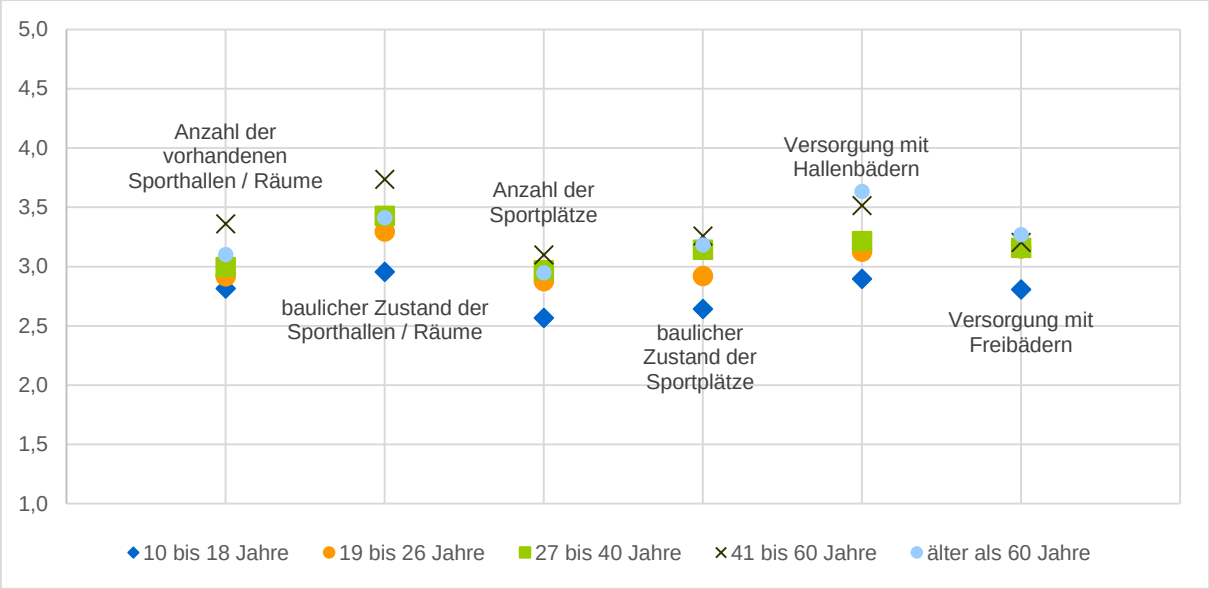


Abbildung 55: Bewertung der Rahmenbedingungen – Sportanlagen nach Altersgruppen
Mittelwerte im Wertebereich von (1) sehr gut bis (5) schlecht; Anzahl der gültigen Fälle N=1.210-1.851.

Die Bewertungen von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern unterscheiden sich nur marginal voneinander.

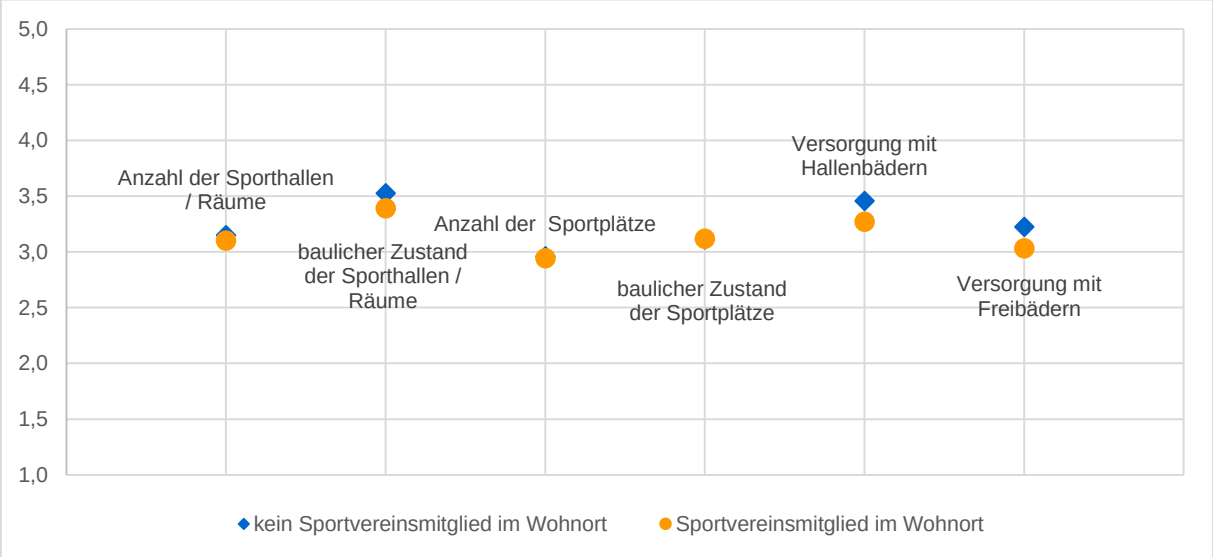


Abbildung 56: Bewertung der Rahmenbedingungen – Sportanlagen nach Sportvereinsmitgliedschaft
Mittelwerte im Wertebereich von (1) sehr gut bis (5) schlecht; Anzahl der gültigen Fälle N=1.210-1.851.

5.4 Präferenzen und Wünsche bei den Sport- und Bewegungsräumen

5.4.1 Präferenzen

Lange Zeit wurde Sportentwicklung mit Sportstättenentwicklung gleichgesetzt. Im Fokus lagen hier insbesondere die Sportstätten der Grundversorgung, also Großspielfelder, Turn- und Sporthallen, Tenniseinrichtungen und Bäder. Mit dem Wandel und der Ausdifferenzierung des Sports und den immer knapper werdenden finanziellen Mitteln der Kommunen stehen heute zumeist nicht mehr quantitative Aspekte im Sportstättenbau an vorderster Stelle, sondern vermehrt Aspekte der Bestandserhaltung sowie der qualitativen Verbesserung der Sportanlagen. Auch dezentrale, offen zugängliche Sport- und Bewegungsräume, sog. Sportgelegenheiten, sowie sportliche nutzbare Wegesysteme werden für das Sport- und Bewegungsleben der Bevölkerung immer wichtiger.

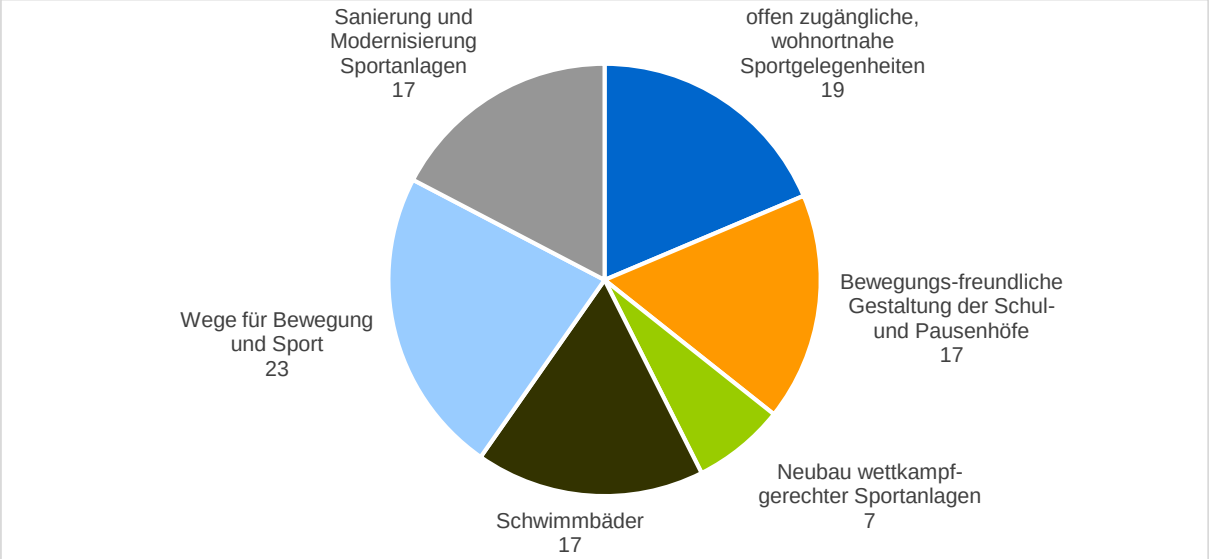


Abbildung 57: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsräumen
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.838.

Daher wurden die Lübecker*innen gefragt, welche Verbesserungen ihrer Meinung nach bei Sport- und Bewegungsräumen höchste Priorität haben. Grundsätzlich waren diverse Maßnahmen vom Neubau normierter Sportanlagen bis hin zum Bau wohnortnaher Sportgelegenheiten denkbar. Die Studienteilnehmer*innen wurden darum gebeten, 100 Punkte anhand einer vorgegebenen Liste auf verschiedene Maßnahmen zu verteilen – je mehr Punkte verteilt werden, desto höher ist die Dringlichkeit einer Verbesserung.

Von den 100 zu verteilenden Punkten würden die Befragten 23 Punkte für die Verbesserung der Wege für Sport und Bewegung ausgeben, gefolgt von 19 Punkten für offen zugängliche, wohnortnahe Sportgelegenheiten sowie jeweils 17 Punkten für die bewegungsfreundliche Gestaltung der Schul- und Pausenhöfe, für die Sanierung und Modernisierung der Sportanlagen sowie für Schwimmbäder. Eher nachrangig scheint der Neubau von wettkampfgerechten Sportanlagen zu sein – hier werden nur sieben Punkte vergeben.

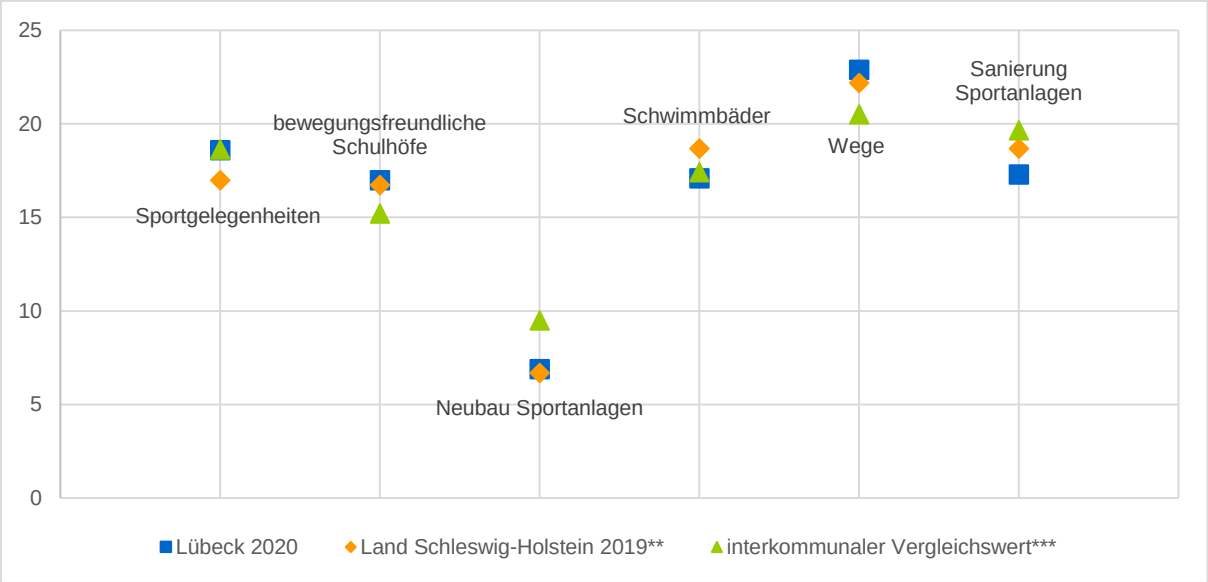


*Abbildung 58: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsräumen - Vergleich Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.838 ** Quelle: ikps (2019). Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein; Anzahl der gültigen Fälle N=3.246; befragte Altersgruppe: 18 bis 80 Jahre; *** Quelle: ikps. Interkommunaler Vergleichswert aus Bevölkerungsbefragung aus den Jahren 2015 bis 2020 (19 Städte).*

Im interkommunalen Vergleich und im Vergleich mit der Landesstudie werden von den Lübecker*innen in etwas stärkerem Maße die Schaffung von bewegungsfreundlichen Schulhöfen und die offen zugänglichen Sportgelegenheiten im Wohnumfeld präferiert. Auch ist bei den Wegen eine starke Präferenz ersichtlich. Beim Neubau von Wettkampfsportanlagen und bei den Schwimmbädern liegen die Werte im Mittel. Die Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen wird in Lübeck nicht ganz so stark präferiert wie in anderen Städten und Gemeinden.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Präferenzen nach verschiedenen Untergruppen, unter anderem nach Altersgruppen, nach Geschlecht, nach Sportaktivität und nach Sportvereinsmitgliedschaft. Ohne im Einzelnen auf die Ergebnisse einzugehen, können folgende Kernaussagen getroffen werden:

- Befragte ab 60 Jahren würden deutlich stärker in die Schwimmbäder investieren als die anderen Altersgruppen. Die Befragten zwischen 19 und 40 Jahren würden mehr Mittel für die Wege für Sport und Bewegung ausgeben als die anderen Altersgruppen. Der Neubau wettkampfgerechter Sportanlagen wird vor allem von den Jüngsten befürwortet.
- Nennenswerte Unterschiede zwischen Männern und Frauen besteht in der Präferenz zur Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen.
- Sportvereinsmitglieder würden mehr Mittel für die Sanierung / Modernisierung und für den Neubau von Sportanlagen ausgeben als Nichtmitglieder.
- Bei den derzeit nicht sportlich Aktiven stehen die Sportgelegenheiten im Wohnumfeld, die bewegungsfreundlichen Schulhöfe und die Bäder stärker im Fokus, während die sportlich Aktiven deutlich mehr Mittel für die Wege für Sport und Bewegung verausgaben würden.

Die Ergebnisse zeigen, dass Sportentwicklungsplanung in der Kommune ein komplexes Feld darstellt, welches die vielfältigen Bedürfnisse der unterschiedlichen Sporttreibenden ausgewogen und angemessen berücksichtigen muss. Eine alleinige Fixierung auf die Bedürfnisse des vereinsorganisierten Wettkampf- und Breitensports begründet nicht alleine den Status einer sport- und bewegungsgerechten

Stadt. Die regelkonformen Sportanlagen werden nach wie vor einen hohen Stellenwert im Sportleben haben, aber um andere Sport- und Bewegungsräume ergänzt werden müssen.

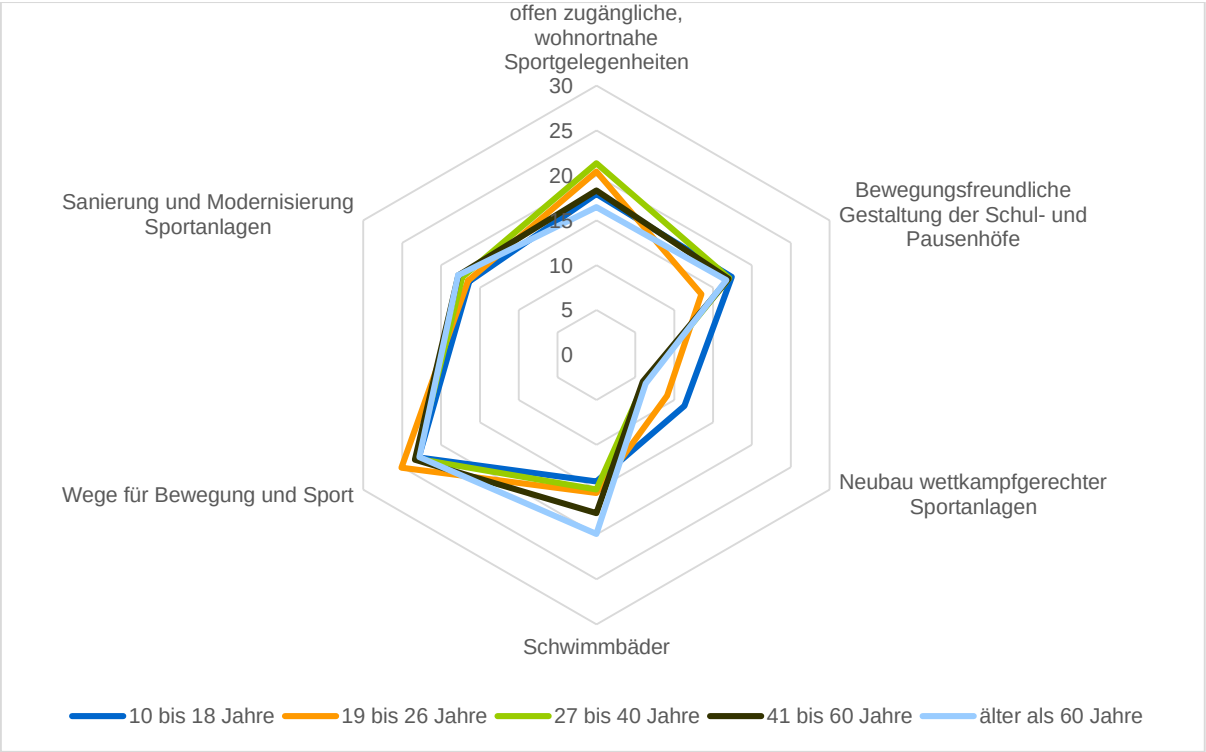


Abbildung 59: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsräumen – nach Altersgruppen
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.671.

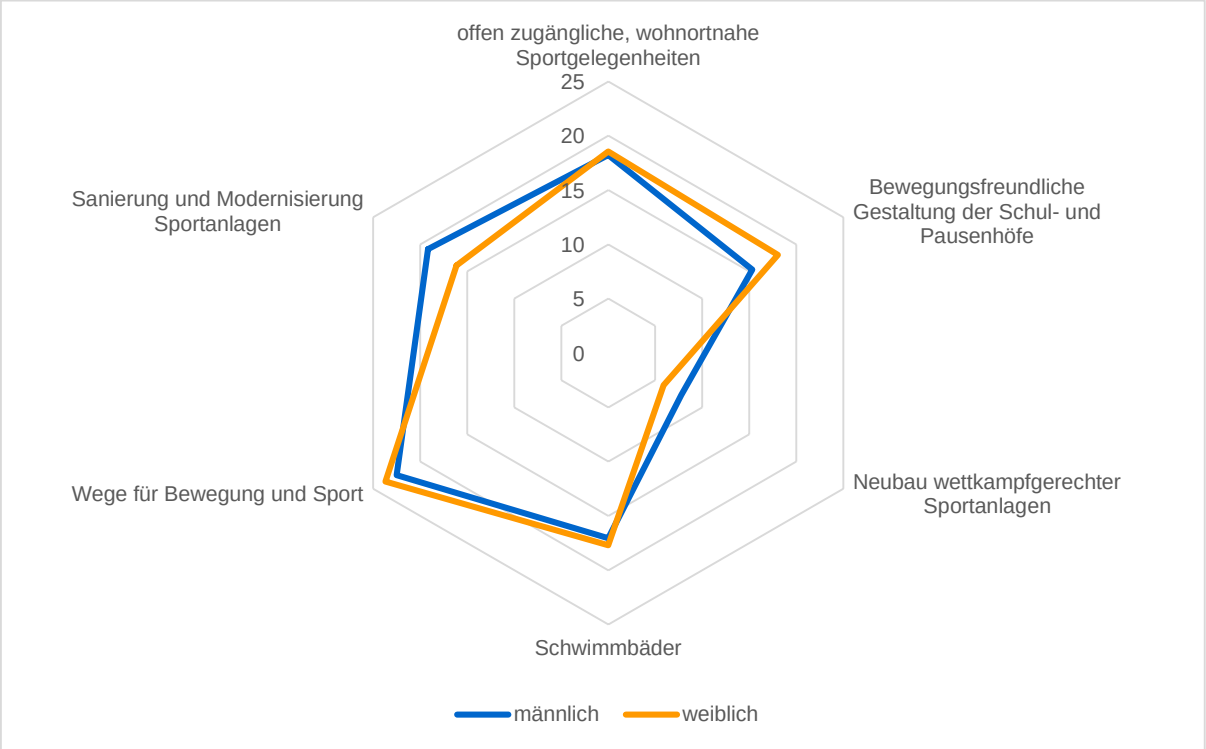


Abbildung 60: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsräumen – nach Geschlecht
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.679.

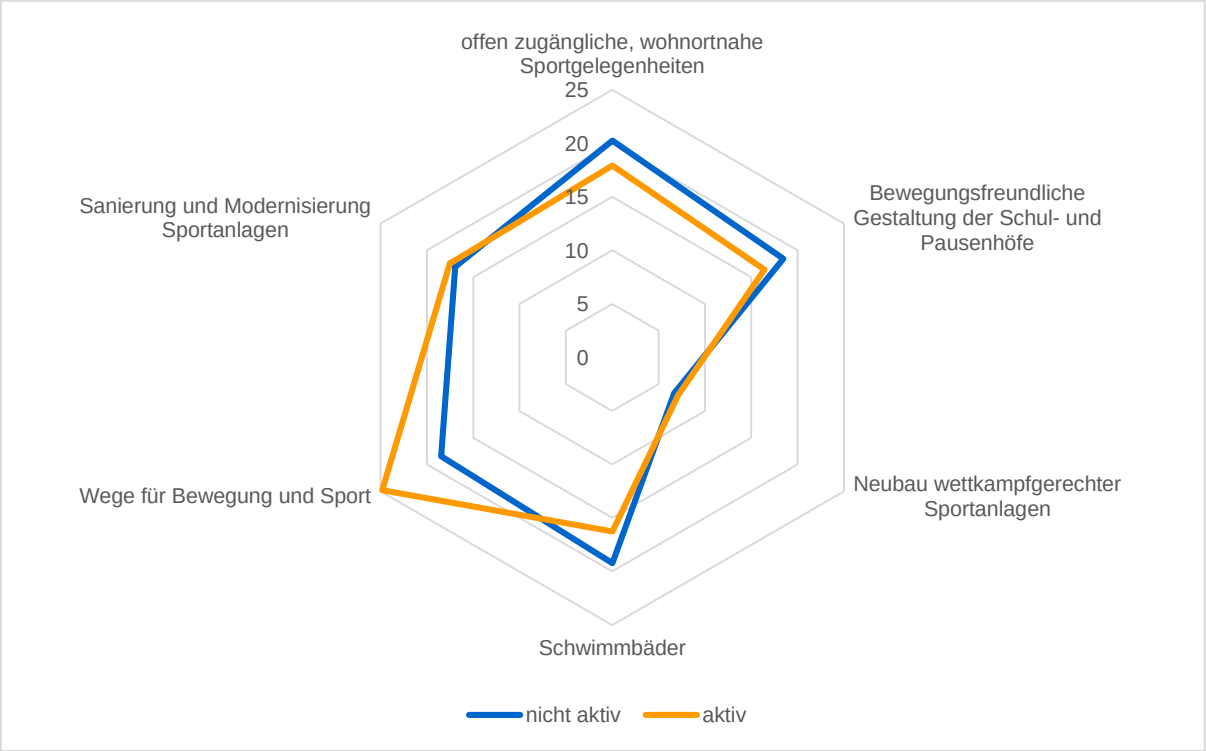


Abbildung 61: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsräumen – nach Sportaktivität
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.838.

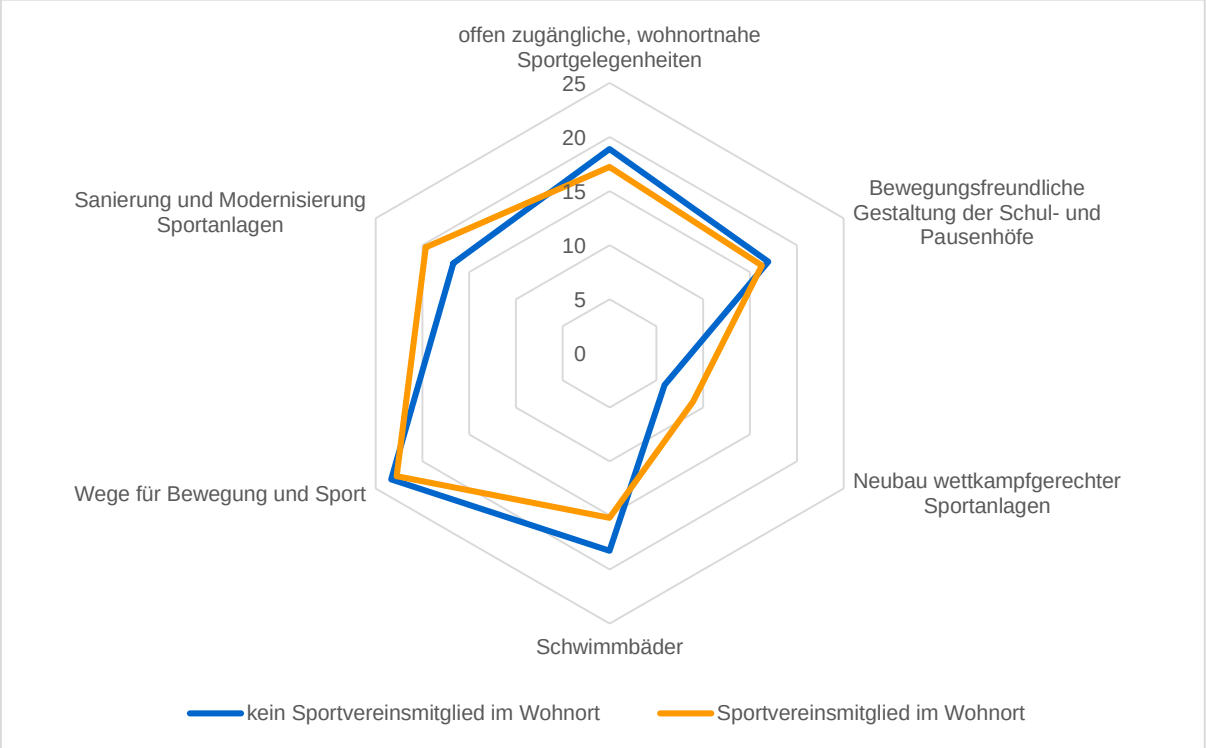


Abbildung 62: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsräumen – nach Sportvereinsmitgliedschaft
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.666.

5.4.2 Konkrete Bedarfe bei Sport- und Bewegungsräumen

Nach dieser ersten Einschätzung der Befragten im Sinne eines Planspiels, der Verteilung fiktiver finanzieller Mittel auf unterschiedliche Bereiche, soll nachfolgend auf die konkreten Wünsche und Bedarfe der Bevölkerung bei den Sport- und Bewegungsräumen eingegangen werden.

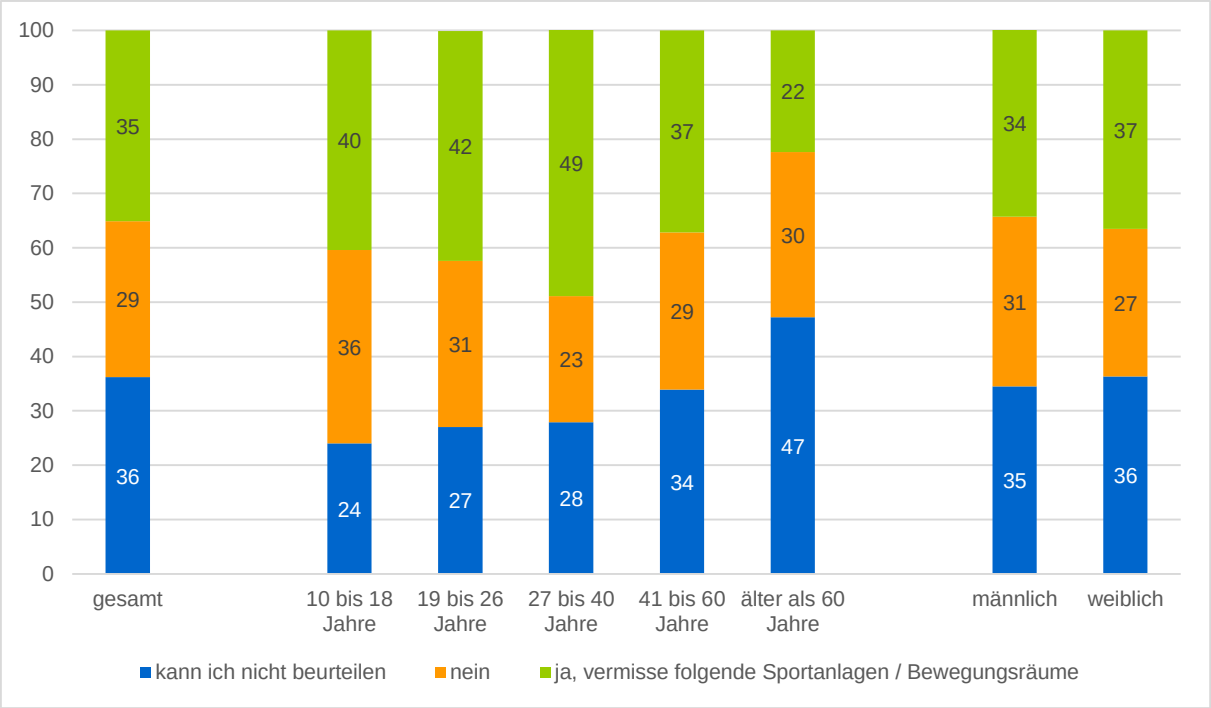


Abbildung 63: Fehlende Sport- und Bewegungsräume
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle gesamt N=1.818; Alter N=1.661; Geschlecht N=1.671.

Etwa 36 Prozent der Befragten geben bei der Frage nach fehlenden Sport- und Bewegungsräumen an, sie könnten diese Frage nicht beantworten. 29 Prozent bezeichnen die Zahl der Anlagen als ausreichend und 35 Prozent der Befragten geben an, dass sie bestimmte Sport- und Bewegungsräume vermissen. Vor allem die Gruppe der 27- bis 40-Jährigen gibt Wünsche an.

Besonders hoch ist der Anteil der Personen, die Sport- und Bewegungsräume vermissen, in Travemünde, Schlutup und Moisling.

Diejenigen Personen, die Räume für Sport und Bewegung vermissen, wurden um nähere Angaben zu ihren Wünschen gebeten. An vorderer Stelle werden mit großem Abstand Schwimmbäder, Radwege und Fitnessgeräte im Freien benannt. Darüber hinaus werden Freizeitspielfelder in unterschiedlichster Form (z.B. Bolzplätze, Volleyballfelder), Laufwege und Spielplätze genannt.

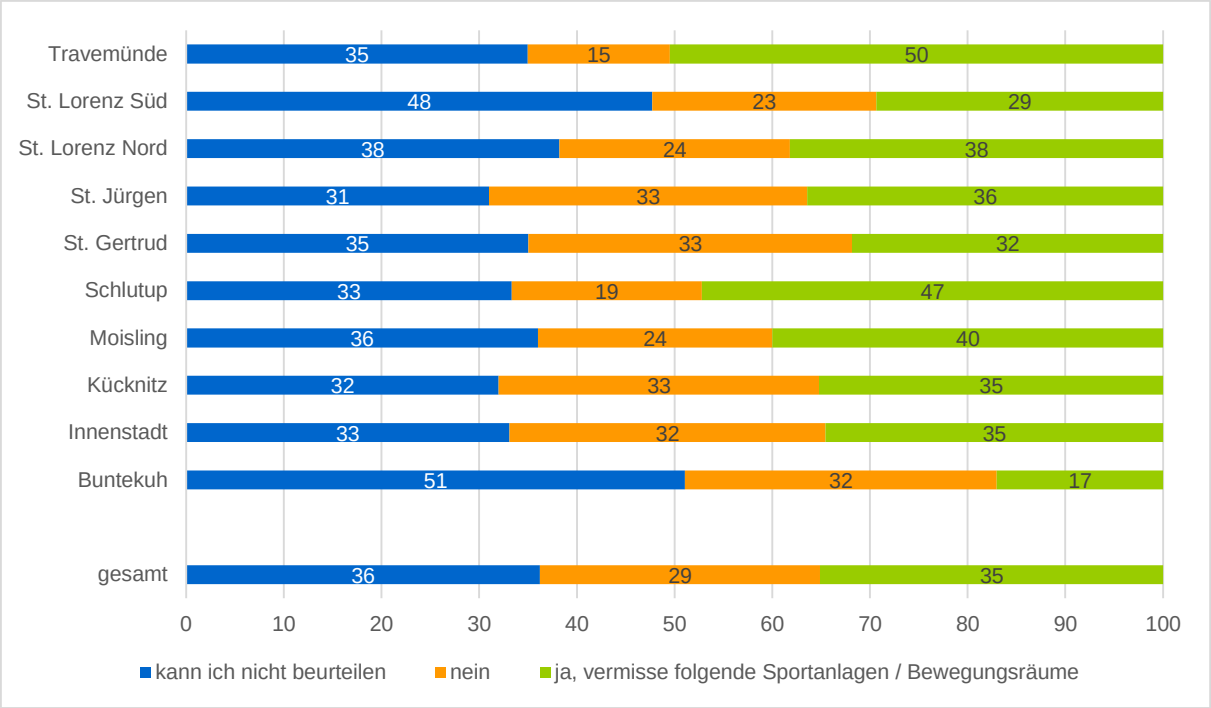


Abbildung 64: Fehlende Sport- und Bewegungsräume – nach Stadtteilen
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle gesamt N=1.818; Stadtteil N=1.660.

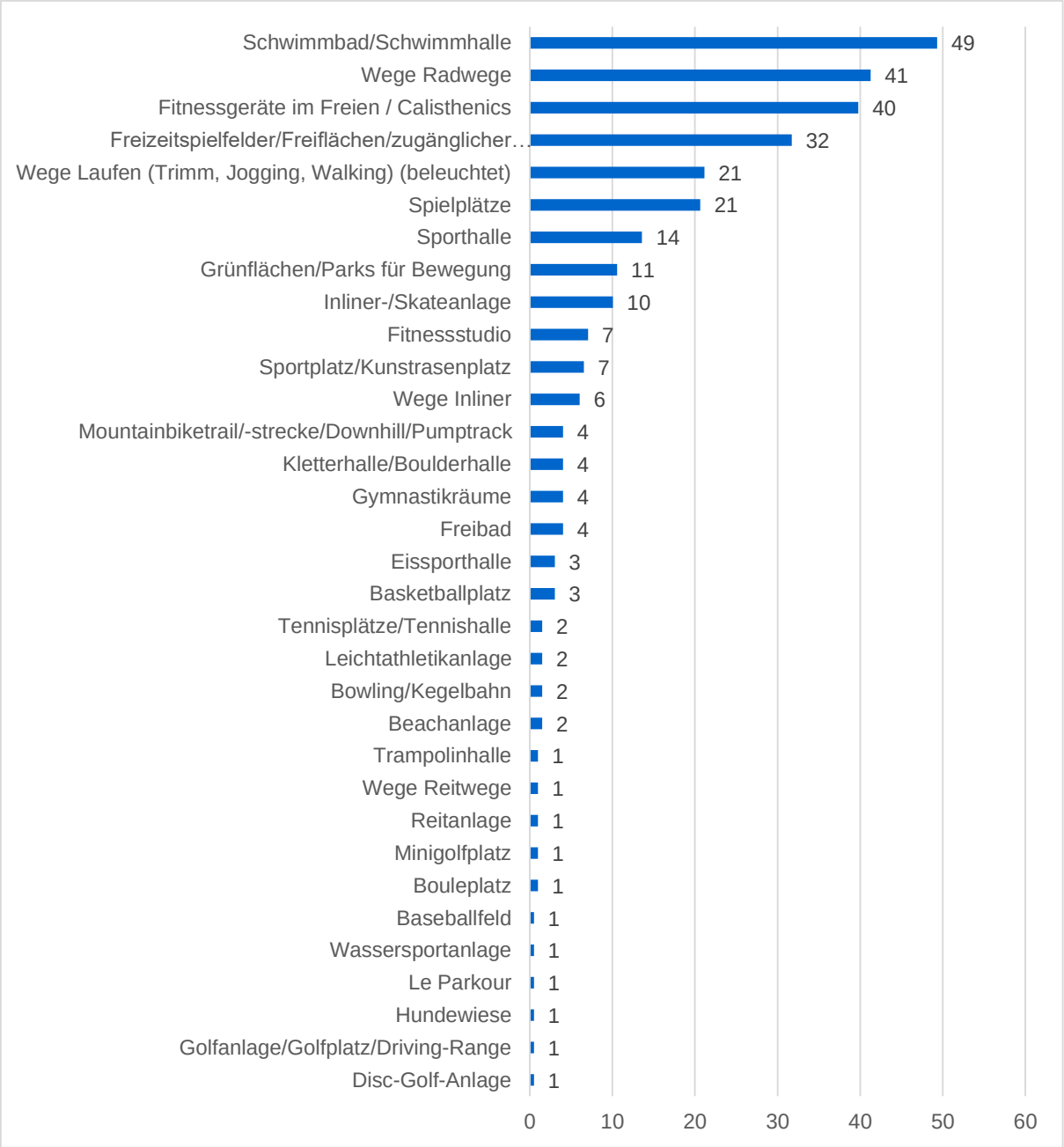


Abbildung 65: Wünsche zu den Sport- und Bewegungsräumen
Mehrfachantworten möglich (n=1.788); Angaben in Prozent bezogen auf die Anzahl der gültigen Fälle (N=596).

In Anhang 11 dieses Berichts ist eine detaillierte Auflistung aller Nennungen der Befragten zu fehlenden Sport- und Bewegungsräumen, differenziert nach Stadtteilen, beigefügt.

5.5 Präferenzen und Wünsche bei den Sport- und Bewegungsangeboten

Neben den Räumen stehen auch die Angebote und die Organisationsformen von Sport und Bewegung im Mittelpunkt einer zukunftsorientierten kommunalen Sportentwicklung. Analog zu den Sport- und Bewegungsräumen ist zu erwarten, dass das veränderte Sportverhalten der Bevölkerung andere Anforderungen an das Sportangebot stellt. Dieser Frage soll in diesem Abschnitt nachgegangen werden. Ausgangspunkt der Analyse ist wiederum eine 100-Punkte-Frage zu den Angeboten. Wir wollten von den Befragten wissen, wie sie – beispielsweise bei Haushaltsberatungen des Stadtrats – einen Betrag von 100 Punkten auf verschiedene Sportbereiche verteilen würden.

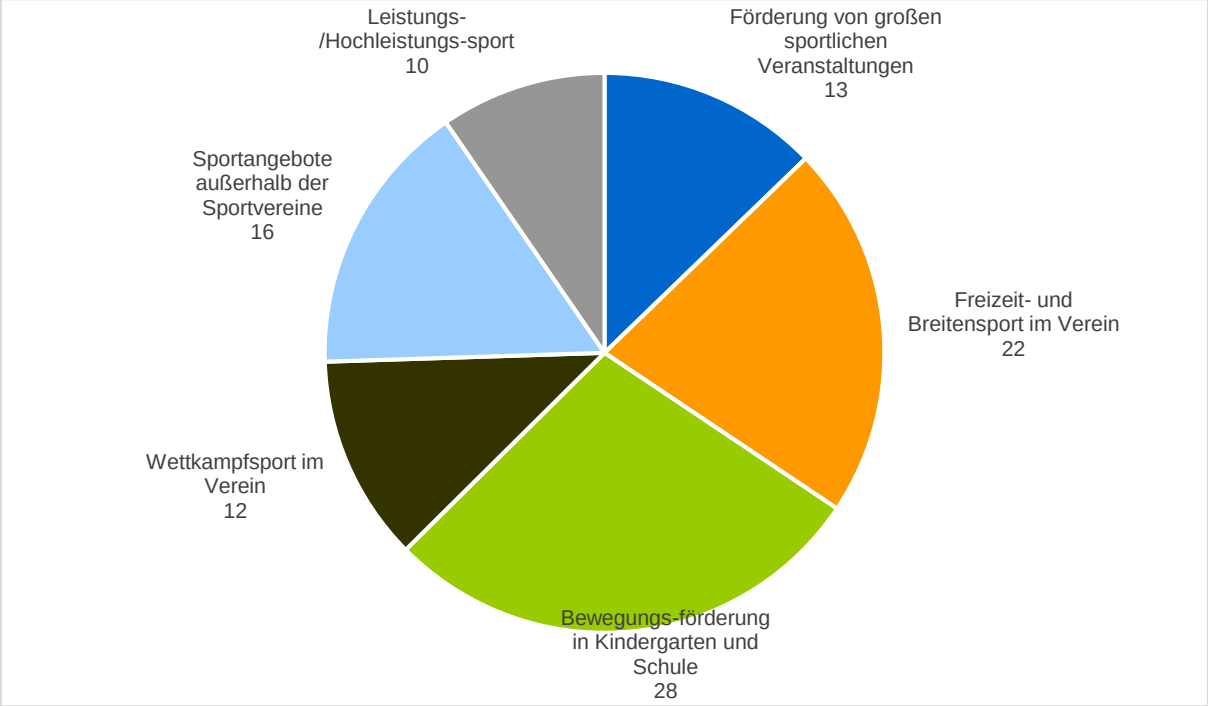


Abbildung 66: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsangeboten
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.236.

Aus den Mittelwerten in Abbildung 66 geht zweierlei hervor: Erstens genießen die Sportvereine nach wie vor das Vertrauen der Bevölkerung, was sich dadurch äußert, dass 44 der 100 Punkte in den vereinsorganisierten Sport (einschließlich Hochleistungssport) fließen würden. Dabei würden zehn Punkte in die Unterstützung des Hochleistungssports investiert werden, 12 Punkte kämen der Unterstützung des vereinsgebundenen Wettkampfsports zu Gute und weitere 22 Punkte würden in die Unterstützung des Freizeitsports im Verein fließen.

Trotz der starken Fokussierung auf den vereinsgebundenen Sport überrascht die Tatsache, dass die Befragten mehr als ein Viertel aller Mittel in den Ausbau der Bewegungsförderung in Kindergärten und Schulen investieren würden - dies ist der größte Block bei den zu verteilenden Mitteln. Ebenfalls könnten auch Anbieter außerhalb des vereinsorganisierten Sports (z.B. karitative Anbieter) von einer Verteilung der Mittel profitieren, da die Befragten 16 Punkte auf den Bereich außerhalb des Vereinssports vergeben würden.

Im interkommunalen Vergleich ergeben sich nur geringfügige Unterschiede. Die Lübecker*innen würden etwas weniger Mittel in die Freizeit- und Breitensportangebote der Sportvereine investieren, dafür aber etwas mehr Mittel in den Leistungs-/Hochleistungssport und in Sportveranstaltungen.

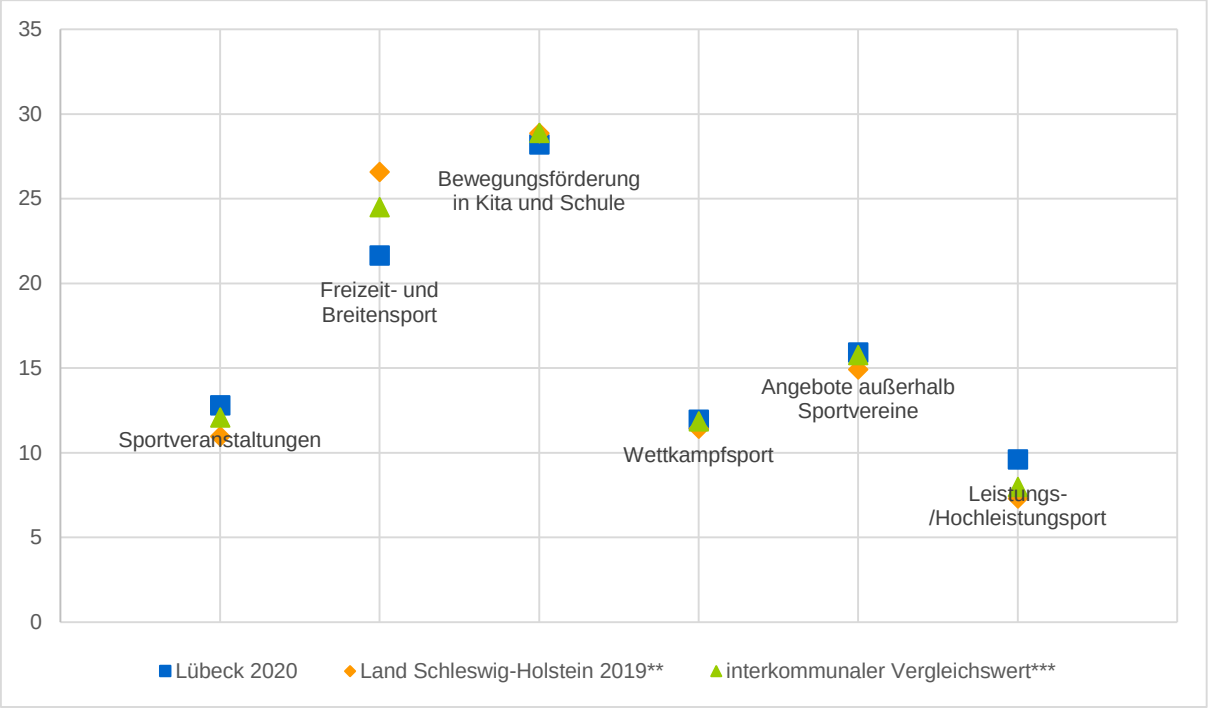


*Abbildung 67: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsangeboten - Vergleich Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.236; ** Quelle: ikps (2019). Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein; Anzahl der gültigen Fälle N=3.246; befragte Altersgruppe: 18 bis 80 Jahre; *** Quelle: ikps. Interkommunaler Vergleichswert aus Bevölkerungsbefragung aus den Jahren 2015 bis 2020 (19 Städte).*

Die folgenden Abbildungen stellen die Präferenzen bei den Sport- und Bewegungsangeboten bei verschiedenen Untergruppen vor.

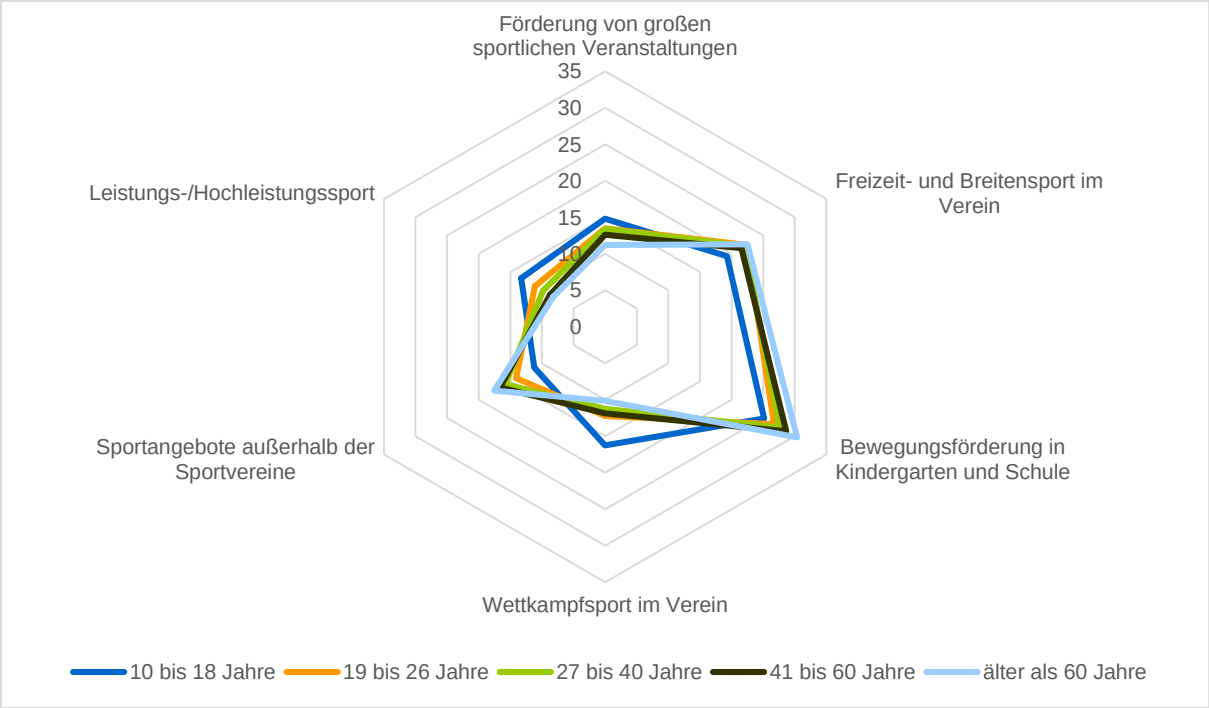


Abbildung 68: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsangeboten – nach Altersgruppen
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.236.

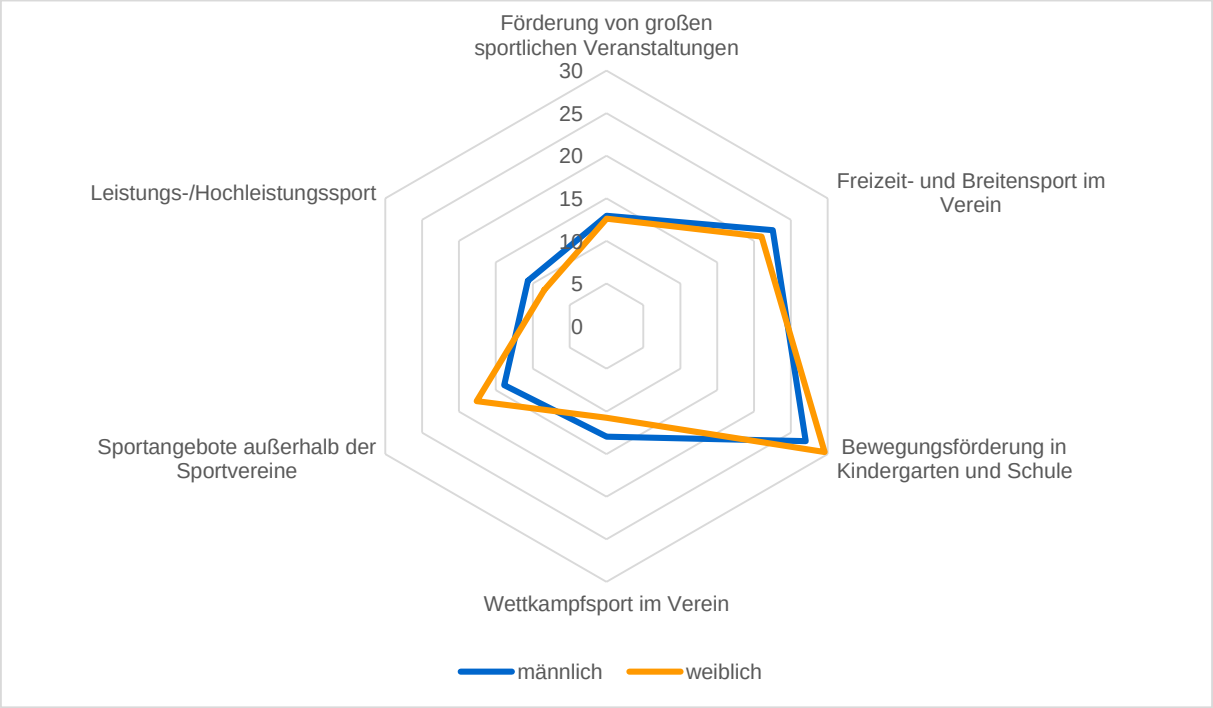


Abbildung 69: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsangeboten – nach Geschlecht
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.236.

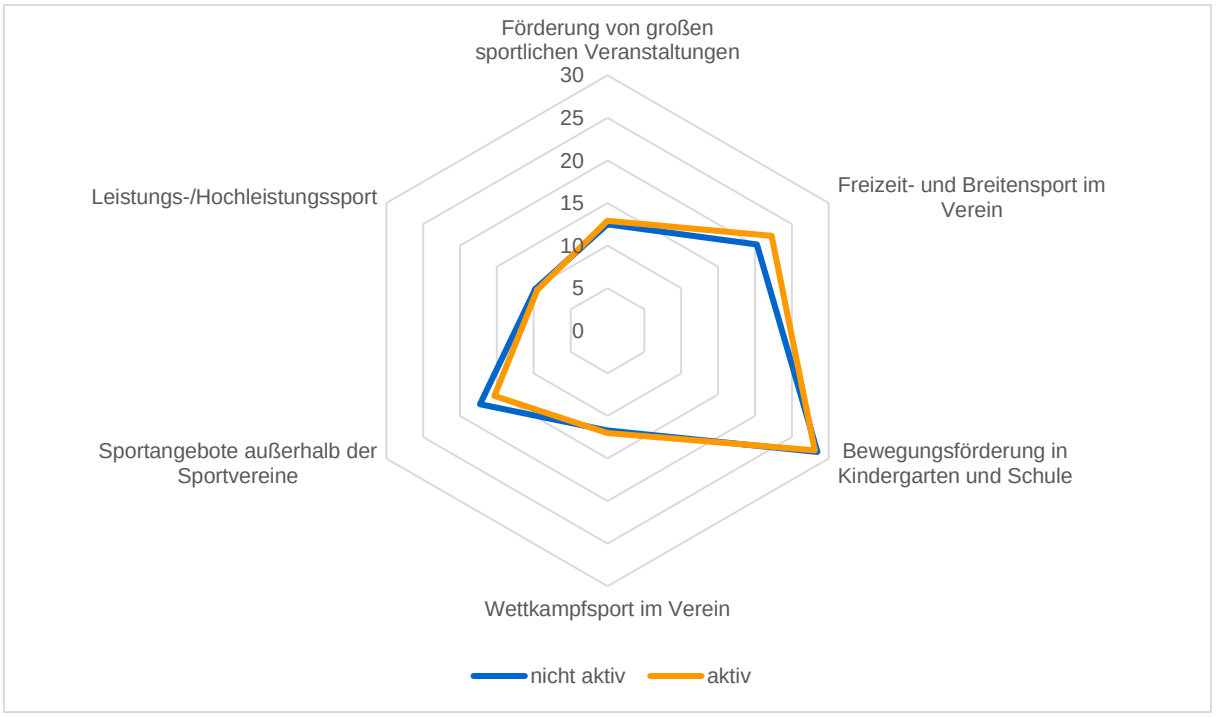


Abbildung 70: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsangeboten – nach Sportaktivität
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.236.

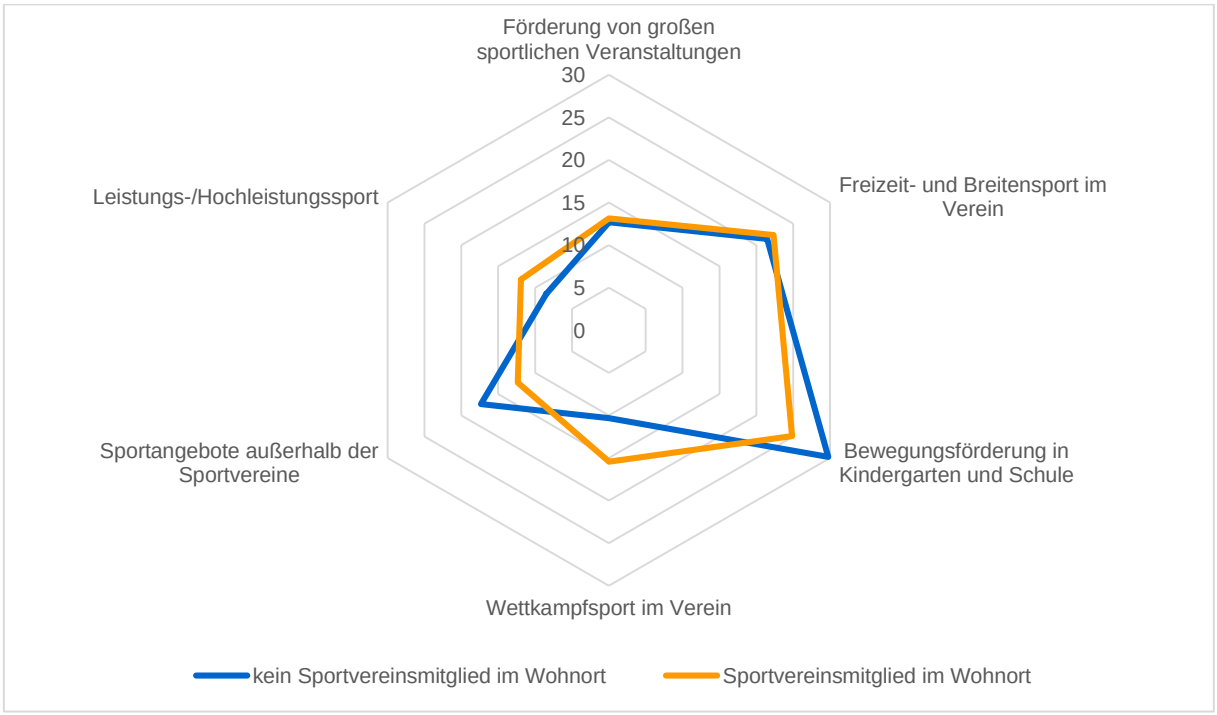


Abbildung 71: Verbesserungen bei den Sport- und Bewegungsangeboten – nach Sportvereinsmitgliedschaft
Mittelwerte; Anzahl der gültigen Fälle N=1.236.

5.6 Sportvereine im Spiegel der Meinungen

5.6.1 Bewertung der Sportvereine

Wie bereits dargestellt, kommt den Sportvereinen nach wie vor eine hohe Bedeutung im Sportleben der Stadt zu. Jedoch sind auch die Sportvereine in den letzten Jahren verstärkt Modernisierungsprozessen ausgesetzt, was sich bei manchen Vereinen durch schwindende Mitgliederzahlen, fehlende Übungsleiter*innen oder eine geringere Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben äußert. Andererseits sollen die Sportvereine aber immer mehr gesamtgesellschaftliche Aufgaben übernehmen, beispielsweise Kinder- und Jugendarbeit, Gewalt- und Kriminalitätsprävention, Gesundheitsprävention sowie weitere soziale Aufgaben. Wir wollten von den Befragten wissen, wie sie die Lübecker Sportvereine einschätzen. Hierzu haben wir einige Punkte zur Bewertung vorgelegt, die sowohl positive als auch negative Aspekte umfassen (vgl. Abbildung 72).

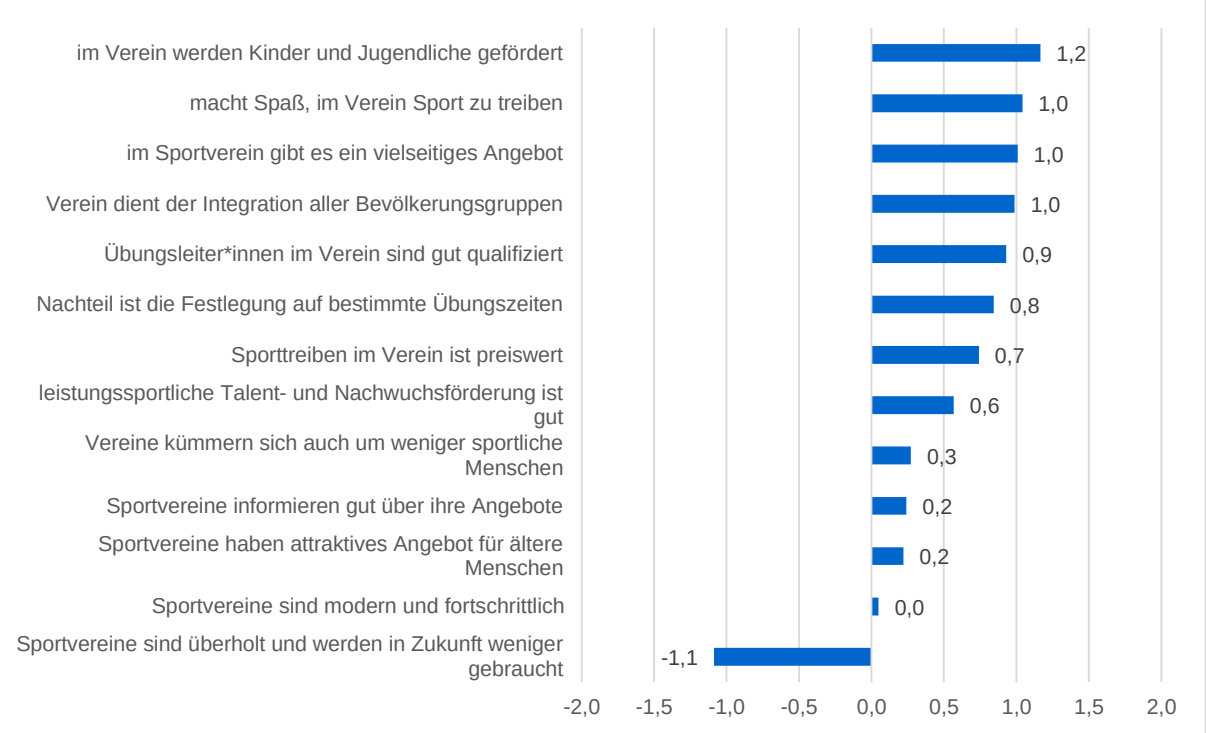


Abbildung 72: Bewertung der Lübecker Sportvereine
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) trifft überhaupt nicht zu bis (2) trifft voll und ganz zu: Anzahl der gültigen Fälle N=945-1.571.

Besonders positiv werden von den Befragten die Förderung von Kindern und Jugendlichen, der Spaß am gemeinsamen Sporttreiben, das vielseitige Angebot sowie die Integrationsleistungen der Sportvereine eingeschätzt. Ein Großteil der Befragten sieht es jedoch als Nachteil an, auf bestimmte Übungszeiten festgelegt zu sein. Weniger überzeugt sind die Befragten von den Aussagen, Sportvereine seien modern und fortschrittlich oder davon, dass Sportvereine überholt sind und in Zukunft immer weniger gebraucht werden. Nur ein geringer Teil der Bevölkerung stimmt diesen Aussagen zu.

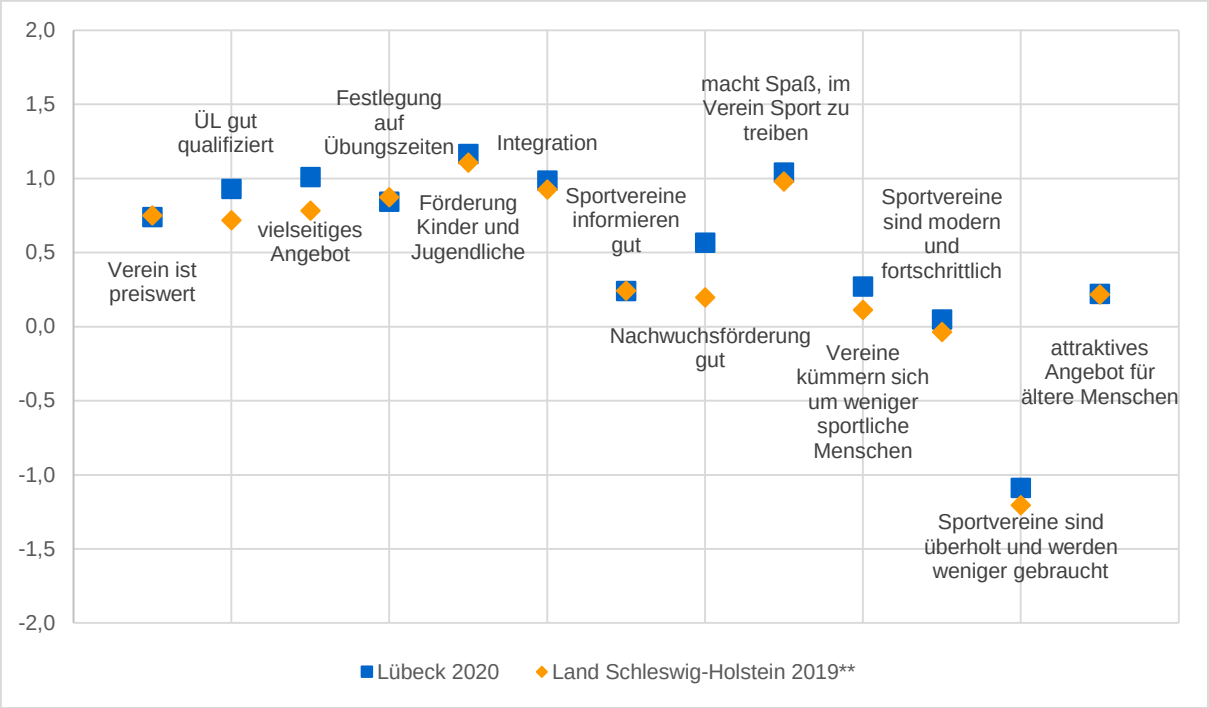


Abbildung 73: Bewertung der Lübecker Sportvereine - Vergleich
*Mittelwerte im Wertebereich von (-2) trifft überhaupt nicht zu bis (2) trifft voll und ganz zu: Anzahl der gültigen Fälle N=945-1.571; ** Quelle: ikps (2019). Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein; Anzahl der gültigen Fälle N=3.246; befragte Altersgruppe: 18 bis 80 Jahre.*

Im Vergleich mit der Landesbefragung 2019 punkten die Lübecker Sportvereine vor allem bei der Qualifizierung der Übungsleiter*innen, bei der Vielseitigkeit des Sportangebotes und vor allem bei der Nachwuchsförderung. Diese Punkte werden durchweg besser bewertet als im Landesvergleich.

Während die Bewertung der Sportvereine weitestgehend unabhängig vom Alter und Geschlecht ist, zeigen sich zwischen Sportvereinsmitglieder / Nichtmitgliedern, zwischen Sportaktiven und Inaktiven sowie zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund teils unterschiedliche Einschätzungen.

Sportvereinsmitglieder urteilen -und das war erwartbar – durchgängig positiver über die Sportvereine als Nichtmitglieder. Dies betrifft alle Aspekte. Die negativen Aspekte von Sportvereinen, z.B. das Festgelegtsein auf bestimmte Übungszeiten, wird von den Sportvereinsmitgliedern weniger stark als Nachteil wahrgenommen. Auch die sportlich Aktiven urteilen positiver über die Sportvereine als Nichtaktive.

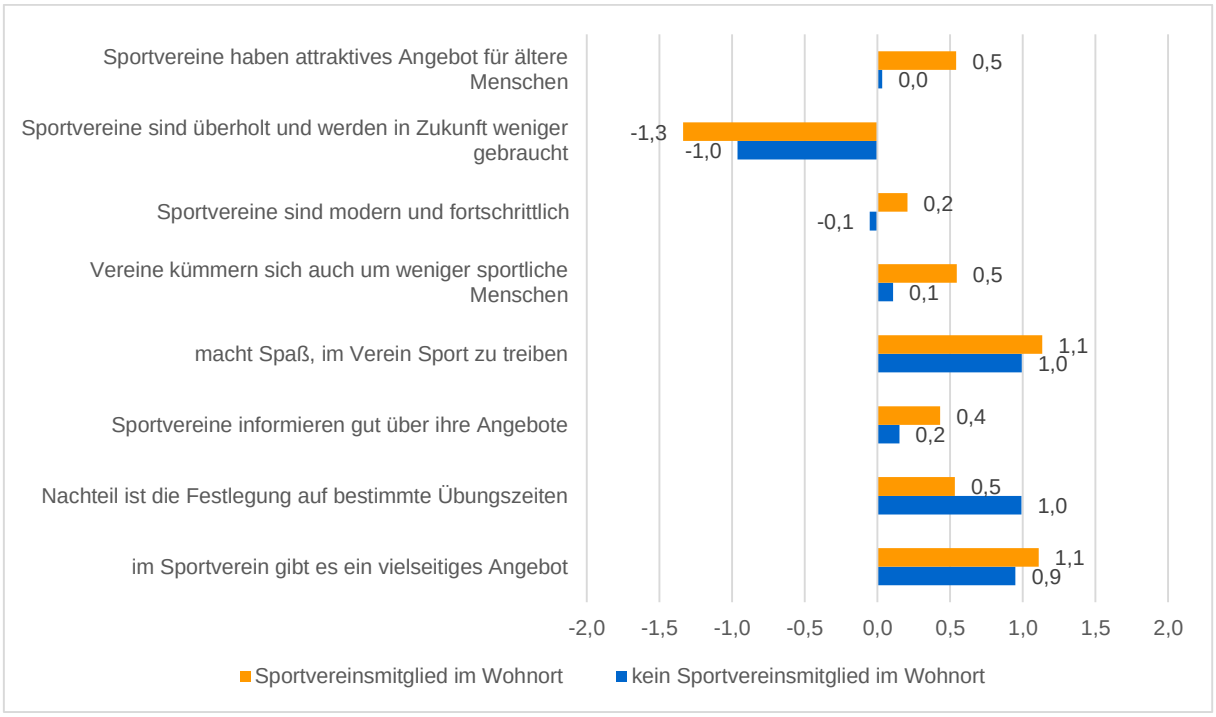


Abbildung 74: Bewertung der Lübecker Sportvereine – nach Sportvereinsmitgliedschaft
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) trifft überhaupt nicht zu bis (2) trifft voll und ganz zu: Anzahl der gültigen Fälle N=945-1.571.

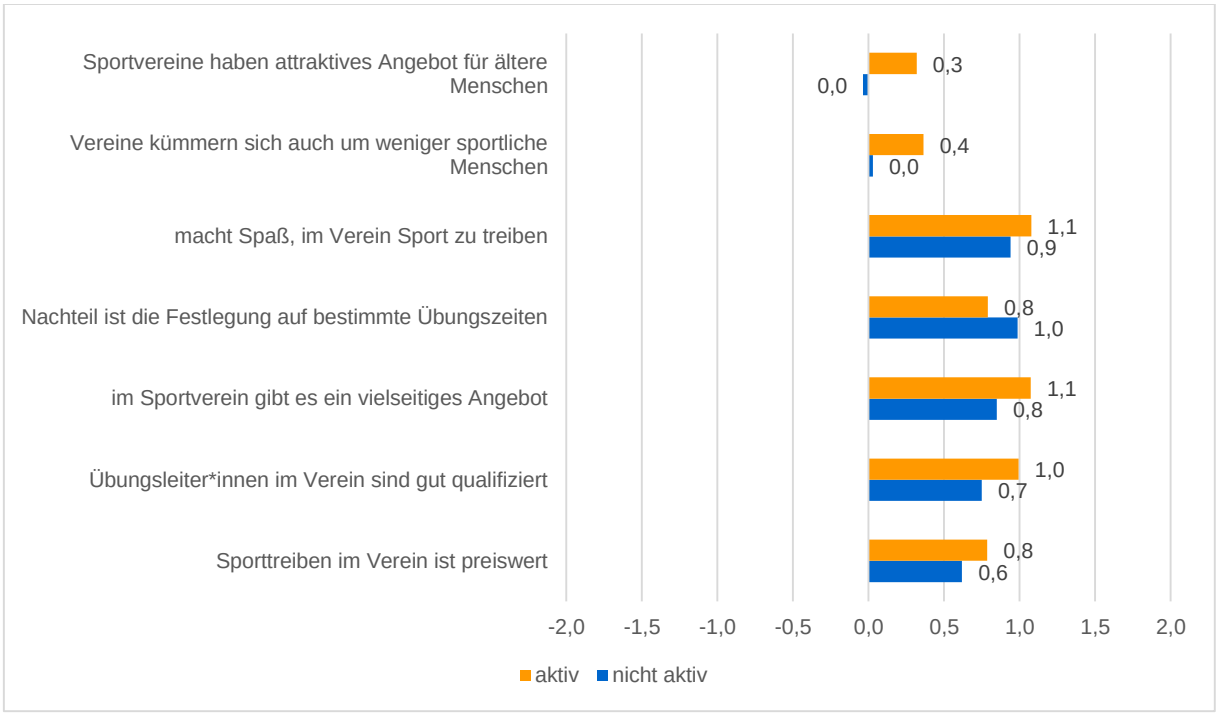


Abbildung 75: Bewertung der Lübecker Sportvereine – nach Sportaktivität
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) trifft überhaupt nicht zu bis (2) trifft voll und ganz zu: Anzahl der gültigen Fälle N=945-1.571.

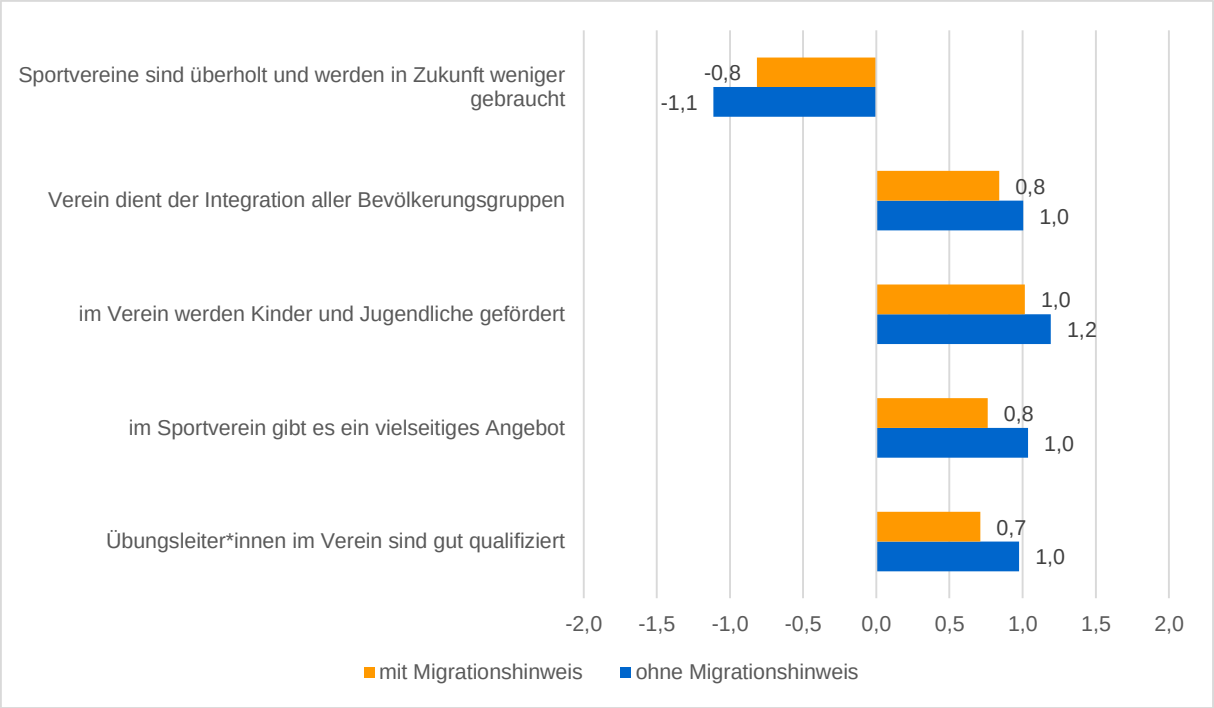


Abbildung 76: Bewertung der Lübecker Sportvereine – nach Migrationshinweis
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) trifft überhaupt nicht zu bis (2) trifft voll und ganz zu: Anzahl der gültigen Fälle N=945-1.571.

Die Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Migrationshinweis sind insgesamt etwas geringer. Jedoch urteilen die Personen mit Migrationshinweis bezüglich der Integrationskraft der Sportvereine etwas zurückhaltender als Personen ohne Migrationshinweis.

5.6.2 *Wichtigkeit verschiedener Aspekte der Sportvereinsarbeit*

Die differenzierten Analysen zur Einschätzung der Vereine durch die Bevölkerung können als Anhaltspunkte für die Vereine dienen, ihre Attraktivität durch geeignete Maßnahmen noch weiter zu steigern. Dazu dienen weitere Auswertungen zur Wichtigkeit von Schwerpunkten in der Sportvereinsarbeit. Hierzu haben wir den Befragten eine Liste mit verschiedenen Schwerpunkten vorgelegt – für jeden Punkt sollten die Befragten eine Bewertung von „sehr wichtig“ bis „völlig unwichtig“ auf einer fünfstufigen Skala abgeben (vgl. Abbildung 77).

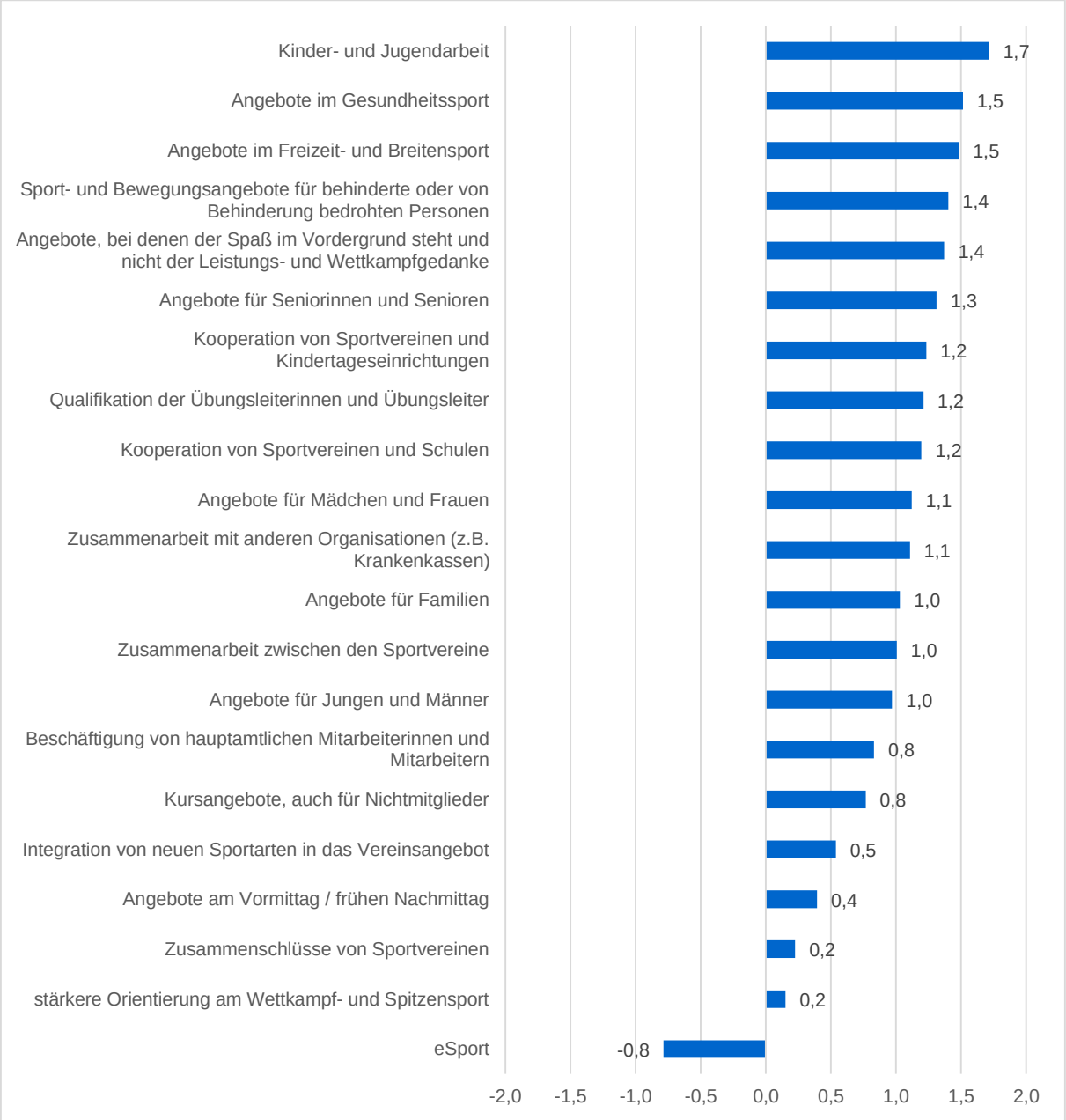


Abbildung 77: Wichtigkeit verschiedener Aspekte der Sportvereinsarbeit
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) völlig unwichtig bis (2) sehr wichtig; Anzahl der gültigen Fälle N=1.256-1.686.

Neben der in Abbildung 77 dargestellten Gesamtübersicht über die Antworten stellen wir die Ergebnisse nachfolgend nach drei Themenbereichen vor, nämlich nach Schwerpunkten bei den Sportangeboten im

Allgemeinen, bei den Sportangeboten für bestimmte Zielgruppen und nach Schwerpunkten auf der organisatorischen Ebene.

Sportangebote im Allgemeinen

Bei den Sportangeboten im Allgemeinen stehen vor allem die Angebote im Freizeit- und Breitensport, das Gesundheitssportangebot und die Angebote, bei denen der Spaß im Vordergrund steht, im Fokus der Befragten. Nachranging, und zwar für alle Altersgruppen, ist ein eSport-Angebot in den Sportvereinen.

Größere Unterschiede zwischen den Altersgruppen liegen in der Beurteilung einer stärkeren Orientierung an Wettkampf- und Spitzensport sowie bei eSport vor. Hier zeigen sich jeweils die jüngsten Befragten aufgeschlossener als die restlichen Altersgruppen.

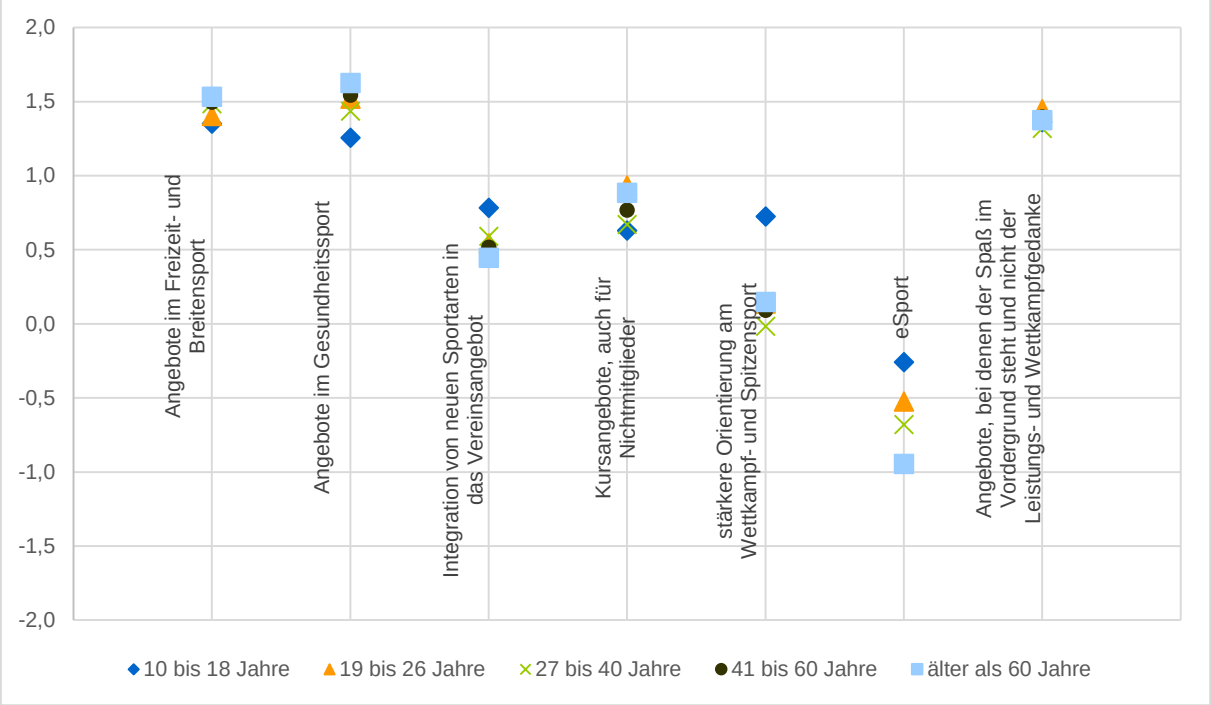


Abbildung 78: Wichtigkeit von Sportangeboten – nach Altersgruppen
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) völlig unwichtig bis (2) sehr wichtig; Anzahl der gültigen Fälle N=1.256-1.686.

Im Vergleich mit den Antworten der Sportvereine (siehe auch Kapitel 4.7.2) sind teilweise ähnliche Einschätzungen von Sportvereinen und der Bevölkerung ablesbar, jedoch aber auch teilweise deutliche Unterschiede. Einigkeit besteht vor allem hinsichtlich der Bedeutung von Sport- und Bewegungsangeboten im Freizeit- und Breitensport und in der Ablehnung von eSport. Erwartungsgemäß stufen die Sportvereine den Wettkampf- und Spitzensport höher als die Bevölkerung. In allen anderen Bereichen liegen die Zustimmungswerte der Bevölkerung über denen der Sportvereine (vgl. Abbildung 79).

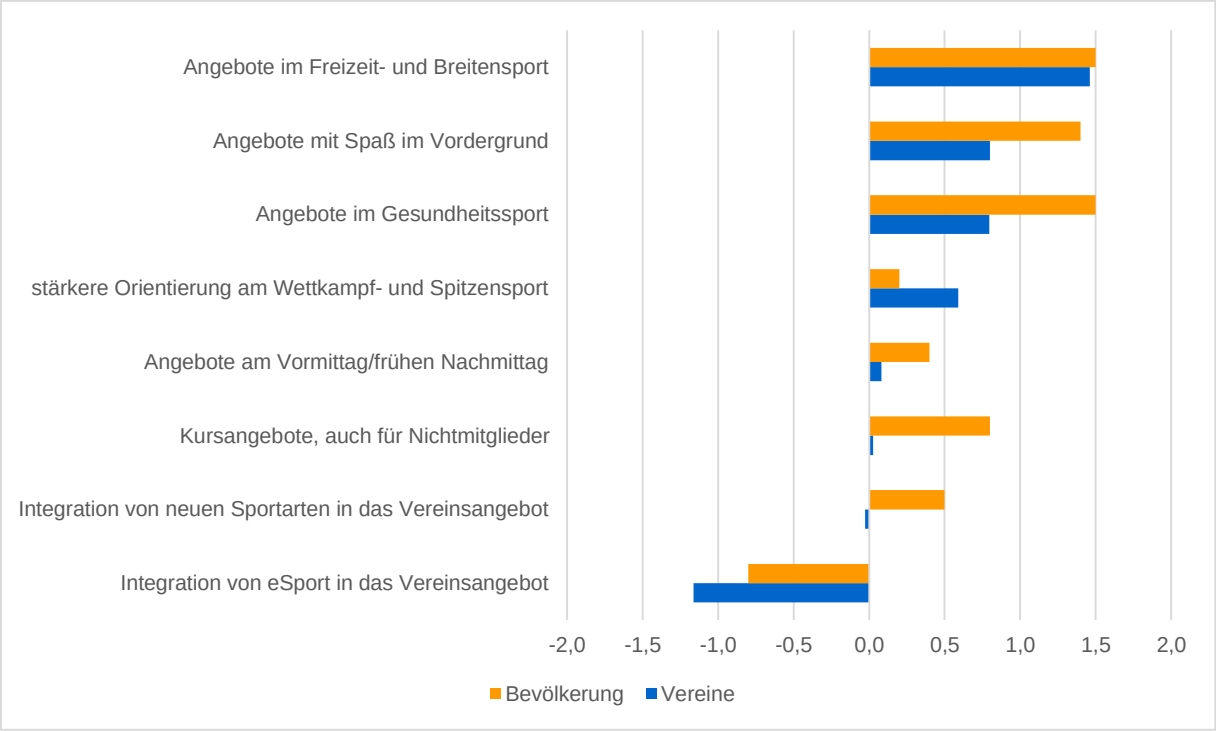


Abbildung 79: Wichtigkeit von Sportangeboten – Vergleich Bevölkerung / Sportvereine
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) völlig unwichtig bis (2) sehr wichtig.

Sportangeboten für bestimmte Zielgruppen

Die Kinder- und Jugendarbeit und Angebote für Menschen mit Behinderung bzw. von einer Behinderung Bedrohten sollten nach Meinung der Lübecker*innen im Vordergrund bei den Zielgruppenangeboten stehen. Aber auch Angebote für Ältere, für Familien und eigene geschlechtsbezogene Angebote erhalten große Zustimmung.

Im Vergleich mit der Landesbefragung zeigt sich die äußerst starke Zustimmung vor allem für Angebote für Mädchen und Frauen, für Jungen und Männer und für Kinder und Jugendliche.

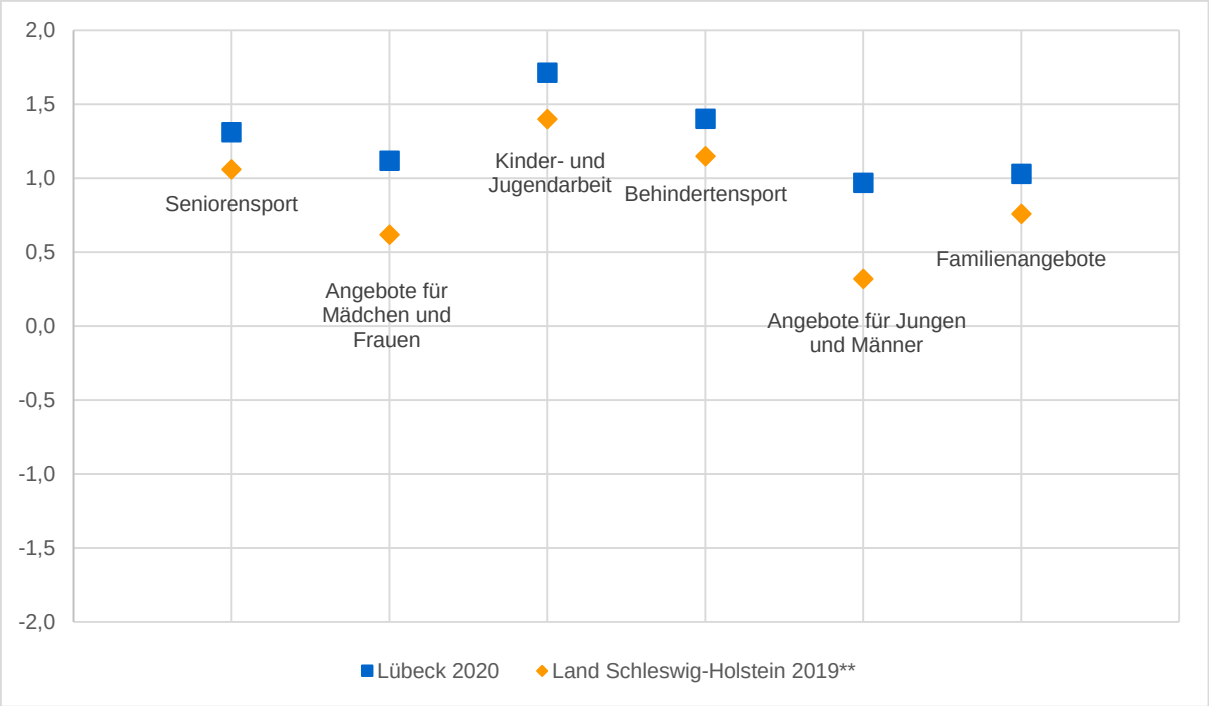


Abbildung 80: Wichtigkeit von Zielgruppenangeboten – Landesvergleich
*Mittelwerte im Wertebereich von (-2) völlig unwichtig bis (2) sehr wichtig; Anzahl der gültigen Fälle N=1.256-1.686; ** Quelle: ikps (2019). Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein; Anzahl der gültigen Fälle N=3.246; befragte Altersgruppe: 18 bis 80 Jahre.*

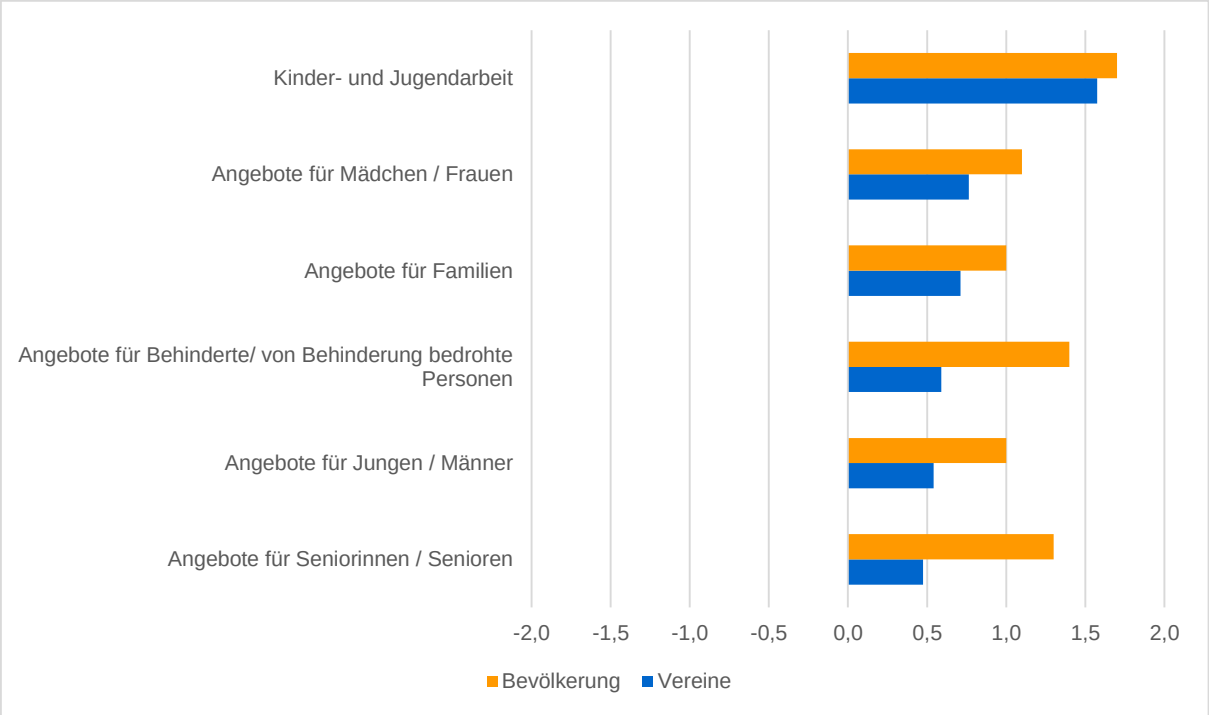


Abbildung 81: Wichtigkeit von Zielgruppenangeboten – Vergleich Bevölkerung / Sportvereine
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) völlig unwichtig bis (2) sehr wichtig.

Im Vergleich der Antworten der Bevölkerung mit denen der Sportvereine zeigt sich wiederum eine ähnlich hohe Zustimmung zur Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit im Verein. Aus Sicht der Bevölkerung haben aber auch die anderen Zielgruppen einen besonderen Stellenwert, während die Antworten

der Sportvereine eine gewisse Abstufung zeigen. Große Unterschiede gibt es vor allem hinsichtlich der Angebote für Ältere sowie für Menschen mit Behinderung.

Organisatorische Ebene

Bei den organisatorischen Aspekten werden von allen Befragten vor allem die Qualifikation der Übungsleiter*innen und die Kooperationen mit Schulen, Kitas, anderen Einrichtungen und mit anderen Sportvereinen als besonders bedeutsam herausgestellt.

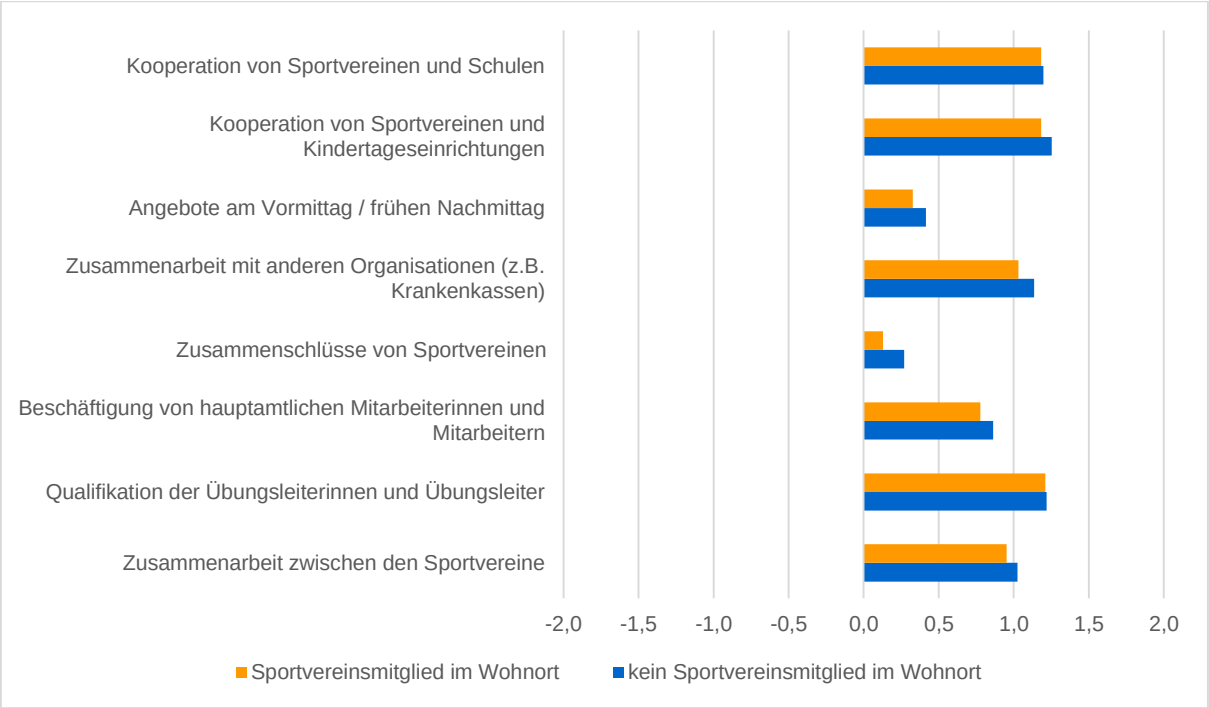


Abbildung 82: Wichtigkeit von organisatorischen Punkten – nach Sportvereinsmitgliedschaft
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) völlig unwichtig bis (2) sehr wichtig; Anzahl der gültigen Fälle N=1.256-1.686.

Insgesamt sind bei der Einschätzung der organisatorischen Punkte nur vereinzelt statistisch signifikante Einschätzungen zwischen den verschiedenen Untergruppen zu beobachten. Interessant erscheint uns, dass auch die Sportvereinsmitglieder in Teilen eine strukturelle Anpassung der Sportvereinslandschaft begrüßen würden, wie z.B. die Beschäftigung Hauptamtlicher oder die Zusammenschlüsse von Sportvereinen.

Interessant sind wiederum die Antworten der Sportvereine im Vergleich mit denen der Bevölkerung. Einigkeit besteht bezüglich der Qualifikation von Überleiter*innen sowie der Bedeutung der Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schulen. Während die Bevölkerung auch die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, anderen Organisationen und zwischen den Sportvereinen stark befürwortet, sind die Sportvereine hier deutlich zurückhaltender. Völlig unterschiedliche Auffassungen gibt es bei der Bewertung der Wichtigkeit der Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und beim Zusammenschluss von Sportvereinen.

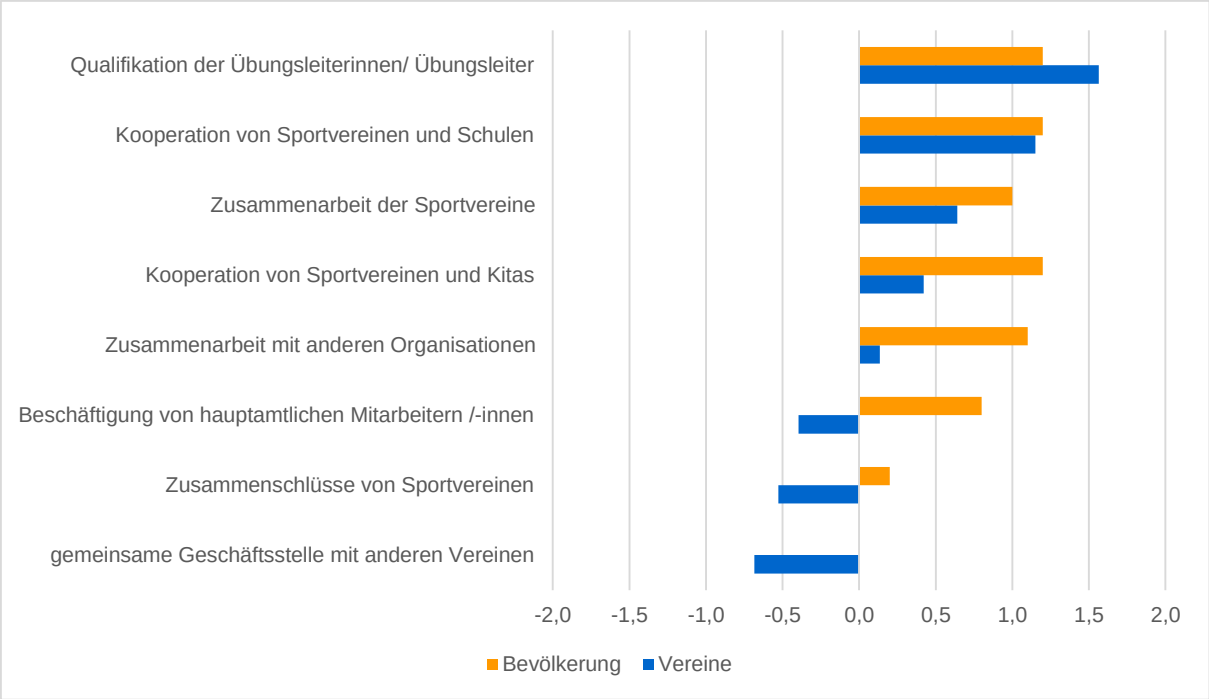


Abbildung 83: Wichtigkeit von organisatorischen Punkten – Vergleich Bevölkerung / Sportvereine
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) völlig unwichtig bis (2) sehr wichtig.

5.7 Entwicklungsperspektiven

5.7.1 Entwicklungsperspektiven für die Sport- und Bewegungsräume

Neben der allgemeinen Bewertung von Sport- und Bewegungsräumen (siehe Kapitel 5.3.3 und 5.3.4) und den Wünschen der Befragten bezüglich einer Verbesserung mit Sport- und Bewegungsräumen (siehe Kapitel 5.4.2) wollten wir abschließend eine Einschätzung von Entwicklungsperspektiven einholen.

Hierzu haben wir Thesen formuliert und die Befragten um eine Bewertung im Wertebereich von „stimme gar nicht zu“ bis „stimme voll und ganz zu“ gebeten. In Abbildung 84 sind die Mittelwerte angegeben.

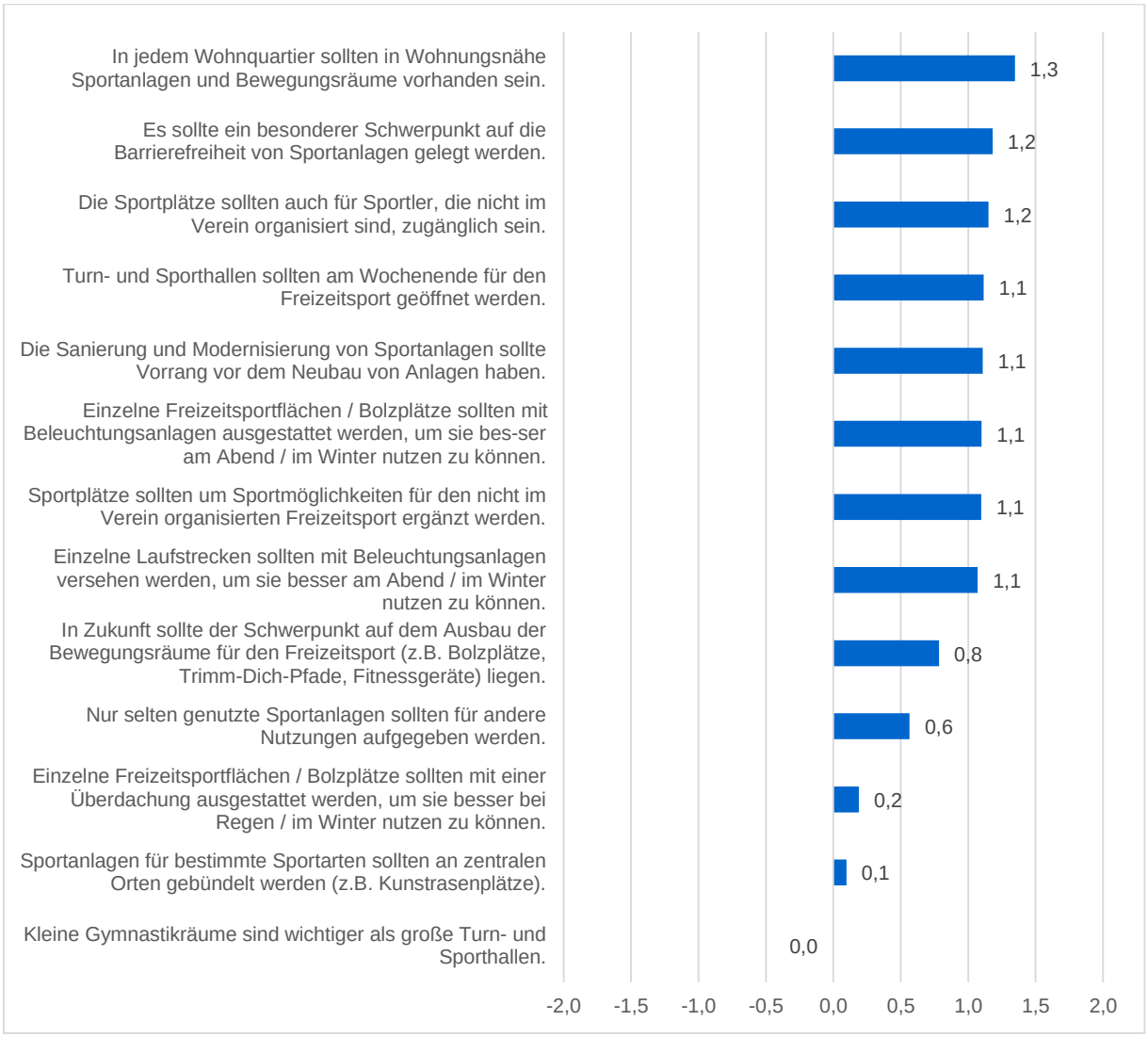


Abbildung 84: Entwicklungsperspektiven Sport- und Bewegungsräume
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) stimme gar nicht zu bis (2) stimme voll und ganz zu; Anzahl der gültigen Fälle N=1.416-1.647.

Hohe Zustimmungswerte erfahren vor allem alle Thesen, die sich mit einer Verbesserung der wohnungsnahen Sport- und Bewegungsräume beschäftigen. Dies umfasst auch die Ausstattung einzelner Flächen und Wege mit Beleuchtungsanlagen. Besondere Relevanz haben aber auch die Öffnung und

Ergänzung von Sportplätzen für den Freizeitsport. Eher skeptisch beurteilen die Befragten eine mögliche Bündelung von Sportanlagen. Darüber hinaus werden kleinere Gymnastikräume nicht prioritär zu größeren Turn- und Sporthallen gesehen.

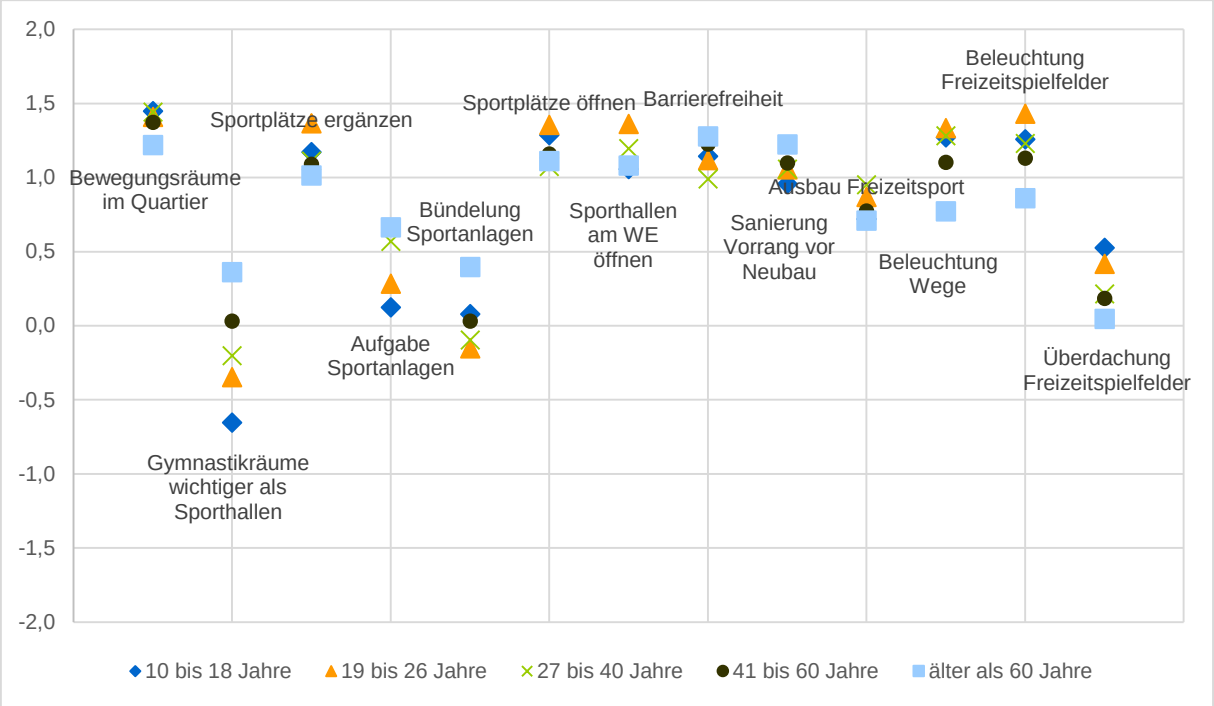


Abbildung 85: Entwicklungsperspektiven Sport- und Bewegungsräume – nach Altersgruppen
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) stimme gar nicht zu bis (2) stimme voll und ganz zu; Anzahl der gültigen Fälle N=1.416-1.647.

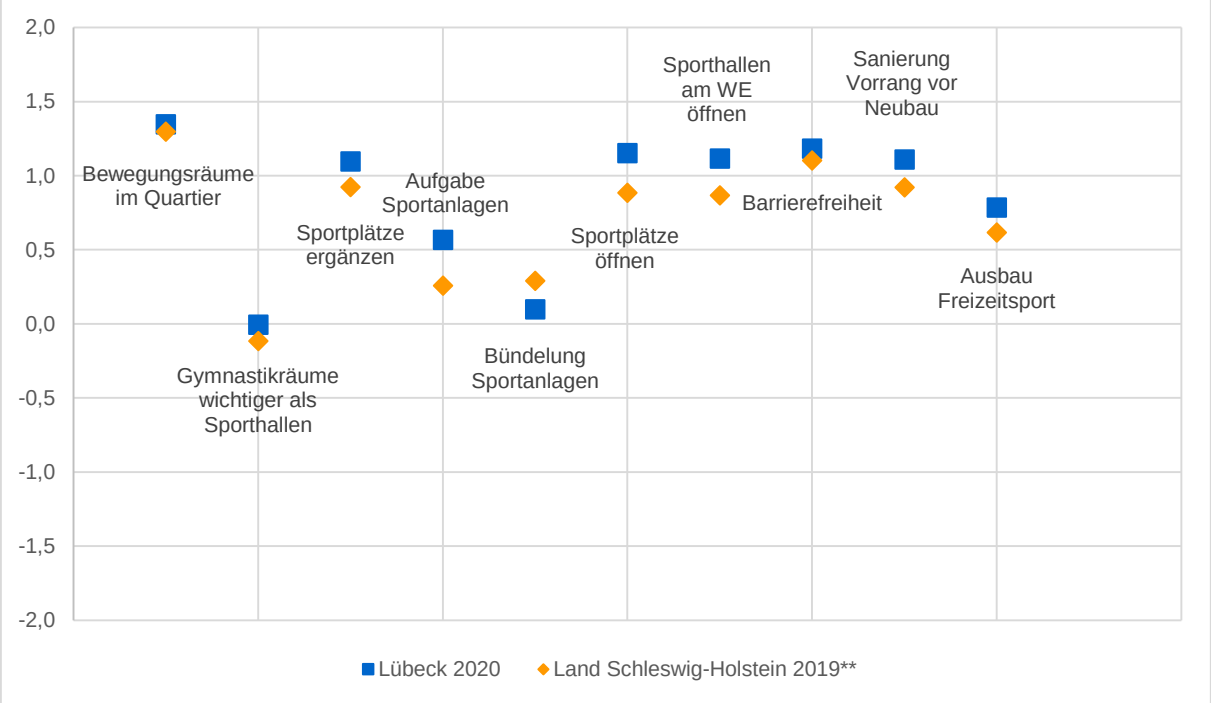


Abbildung 86: Entwicklungsperspektiven Sport- und Bewegungsräume - Vergleich
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) stimme gar nicht zu bis (2) stimme voll und ganz zu; Anzahl der gültigen

*Fälle N=1.416-1.647; ** Quelle: ikps (2019). Zukunftsplan Sportland Schleswig-Holstein; Anzahl der gültigen Fälle N=3.246; befragte Altersgruppe: 18 bis 80 Jahre.*

Eine teilweise unterschiedliche Einschätzung der Thesen findet sich vor allem bei den verschiedenen Altersgruppen. Bei einigen Items wie z.B. der Beleuchtung von Wegen oder Freizeitspielfeldern oder bei der Aufgabe oder Bündelung von Sportanlagen sind altersspezifische Unterschiede zu beobachten.

Im Landesvergleich zeigt sich, dass die Lübecker*innen vor allem die Öffnung und Ergänzung der Sportplatzanlagen sowie die Öffnung der Sporthallen am Wochenende für den Freizeitsport noch etwas wichtiger bewerten als es in Landesbefragung ohnehin schon ist.

5.7.2 Entwicklungsperspektiven bei der Förderung von Sport und Bewegung

Ein weiterer Fragenkomplex nimmt die Sportförderung der Stadt Lübeck in den Blick. Die Antworten zeigen u.a., dass der Stellenwert des Sports in der Kommunalpolitik offenbar nicht in jedem Falle erkannt wird. Darüber hinaus erfährt die These, dass die Nutzung von Sportanlagen kostenfrei sein sollte, eine hohe Zustimmung. Auf der anderen Seite sollte die Förderung des Sports nicht eingeschränkt werden, auch wenn die städtischen Kassen leer sind.

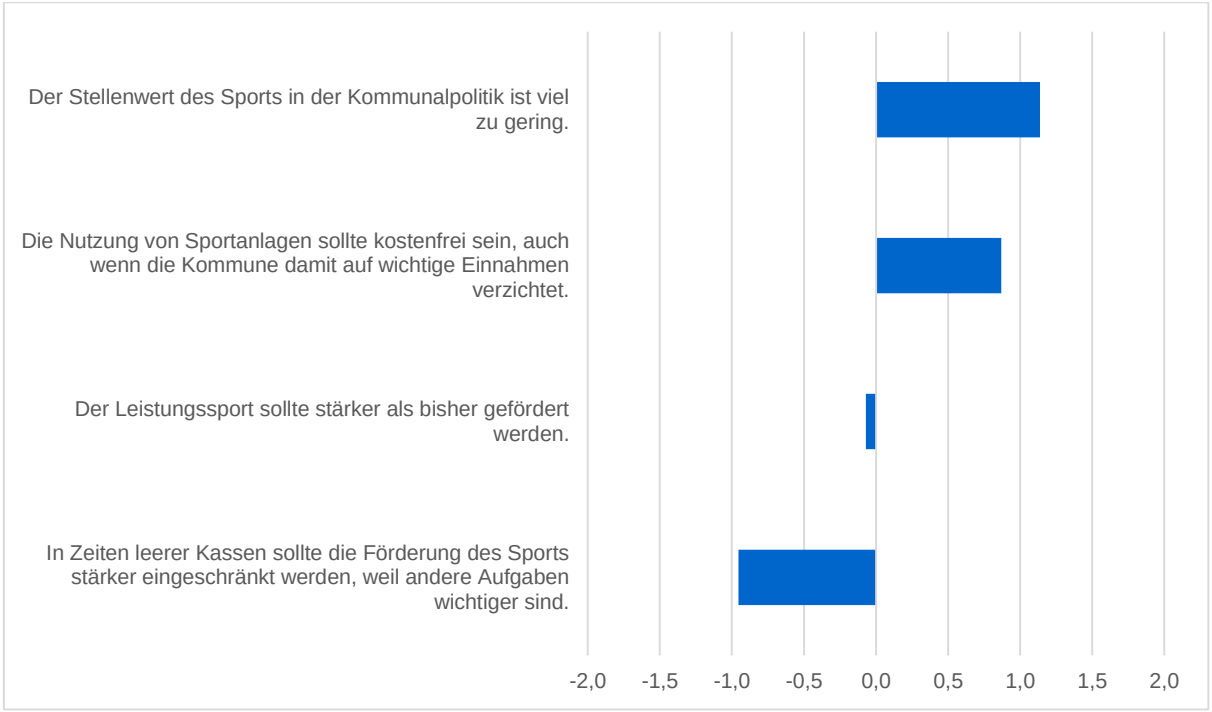


Abbildung 87: Entwicklungsperspektiven Förderung von Sport und Bewegung
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) stimme gar nicht zu bis (2) stimme voll und ganz zu; Anzahl der gültigen Fälle N=1.449-1.646.

Größere Unterschiede gibt es bei den Entwicklungsperspektiven der Sportförderung zwischen Sportvereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern lediglich bei der Einschätzung zur Förderung des Leistungssports.

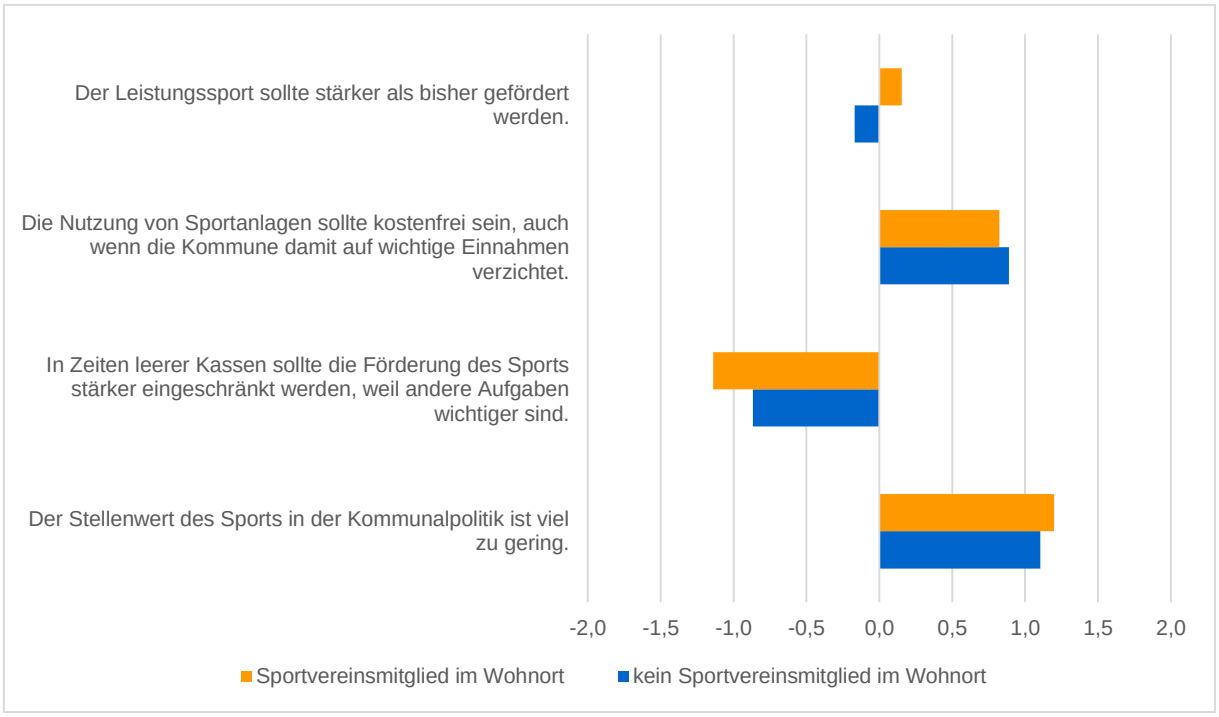


Abbildung 88: Entwicklungsperspektiven Förderung von Sport und Bewegung – nach Sportvereinsmitgliedschaft Mittelwerte im Wertebereich von (-2) stimme gar nicht zu bis (2) stimme voll und ganz zu; Anzahl der gültigen Fälle N=1.429-1.626.

5.8 eSport und eGaming

Seit einigen Jahren bewegt den organisierten Sport besonders stark das Thema des elektronischen Sports. Wir wollten daher wissen, inwieweit diese Fragen bereits in Lübeck von der Bevölkerung wahrgenommen werden und welche Positionen die Bevölkerung einnimmt, wenn es um eSport und Sportvereinsarbeit geht.

Da es unterschiedliche Begrifflichkeiten und Definitionen gibt, lehnen wir uns an die Definition des Deutschen Olympischen Sportbundes an (DOSB, 2018). Unter eSport verstehen wir elektronische Sportartensimulationen (virtuelle Sportarten, z.B. FIFA 20, NBA 2K19). Unter eGaming verstehen wir alle anderen virtuellen Spiel- und Wettkampfformen (z.B. League of Legends, Counter-Strike).

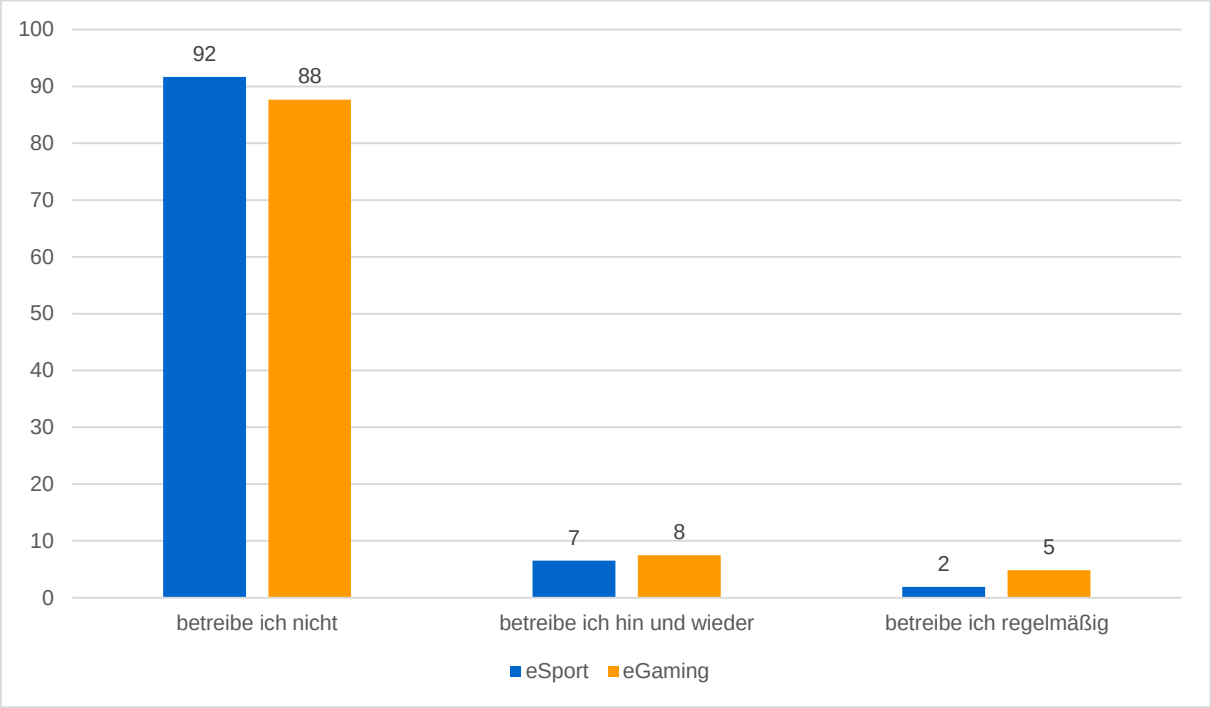


Abbildung 89: Ausübung von eSport und eGaming
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=1.719-1.728.

Die Antworten der Befragten zeigen, dass weder eSport noch eGaming ein Massenphänomen sind und bisher nur in einem begrenzten Rahmen ausgeübt werden. Etwa neun Prozent der Befragten betreiben eSport hin und wieder (7 Prozent) oder regelmäßig (2 Prozent), 13 Prozent betreiben eGaming, davon acht Prozent gelegentlich und fünf Prozent regelmäßig.

ESport und eGaming sind dabei ein vornehmlich männliches Phänomen. 12 Prozent der männlichen Befragten betreiben eSport (davon drei Prozent regelmäßig), 20 Prozent der männlichen Befragten betreiben eGaming (davon acht Prozent regelmäßig). Bei den weiblichen Befragten liegen die Prozentanteile bei vier Prozent (eSport, davon 0 Prozent regelmäßig) bzw. bei fünf Prozent (eGaming, davon zwei Prozent regelmäßig).

Sowohl bei eSport als auch bei eGaming gibt es eine starke Abhängigkeit zum Alter der Befragten. Mit steigendem Alter nimmt der Anteil der Personen, die entweder gelegentlich oder regelmäßig eSport

oder eGaming betreiben, ab. Überdurchschnittlich häufig sind eSport und eGaming bei den Kindern und Jugendlichen sowie bei den Erwachsenen bis 40 Jahren zu beobachten.

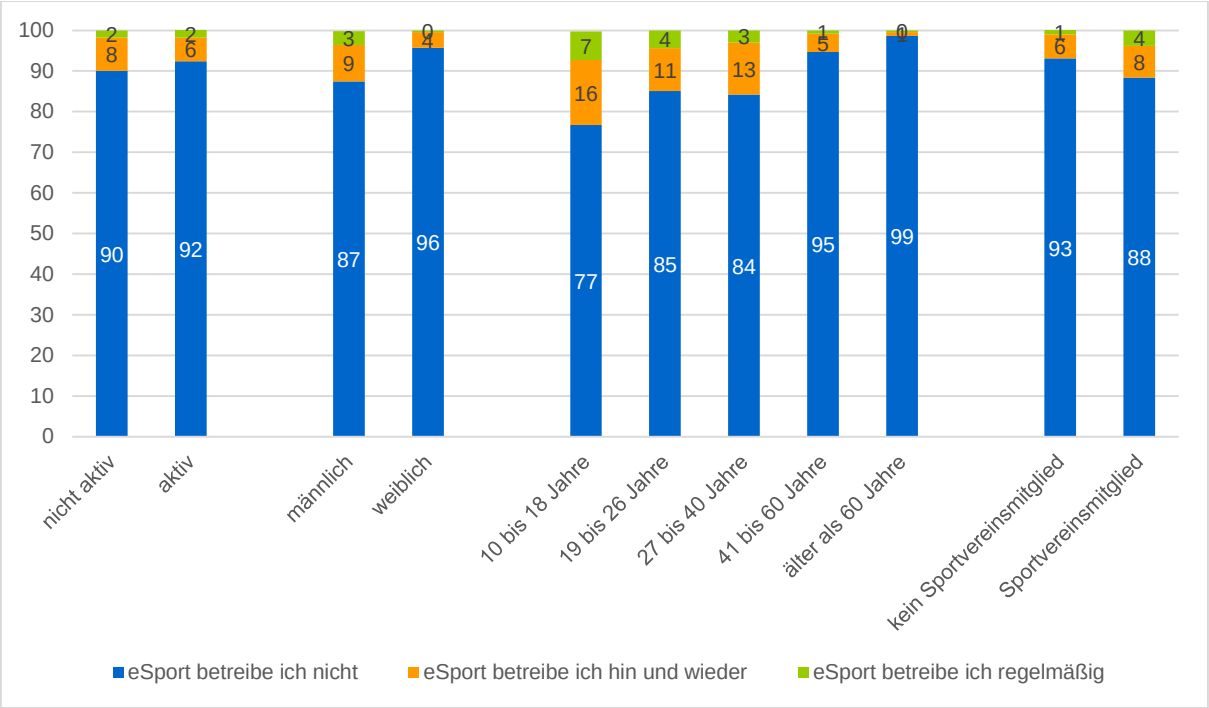


Abbildung 90: Ausübung von eSport
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=1.709-1.728.

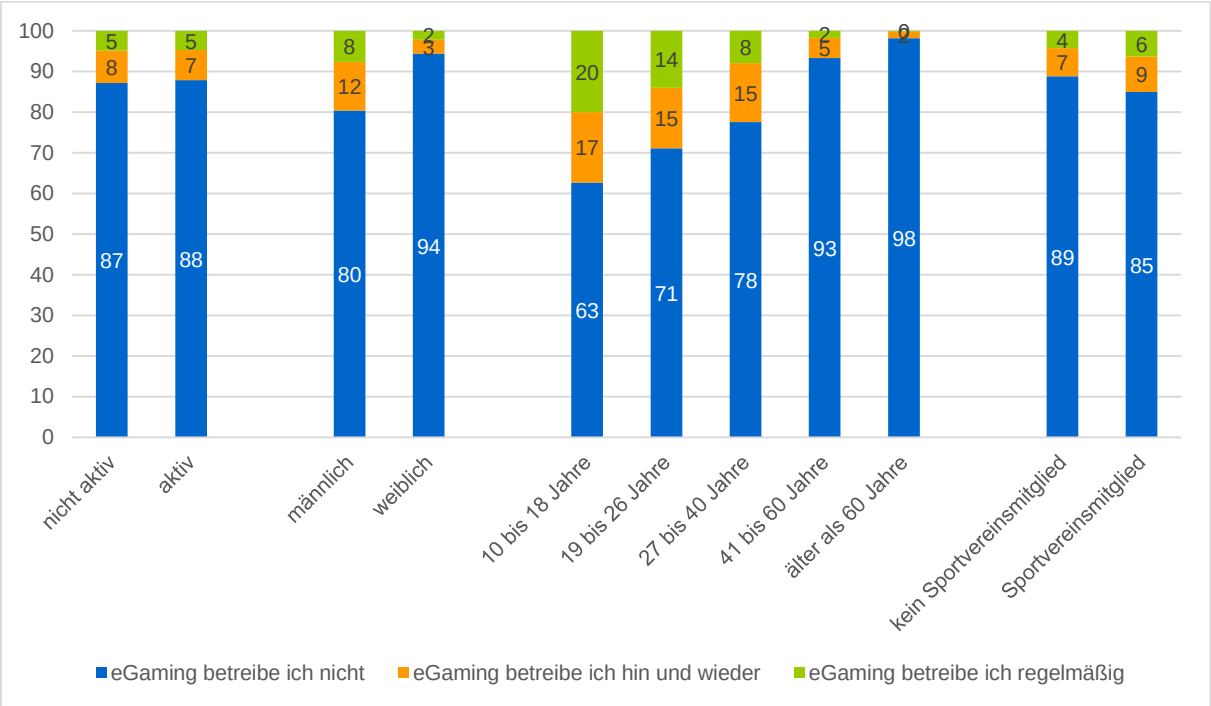


Abbildung 91: Ausübung von eGaming
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=1.700-1.711.

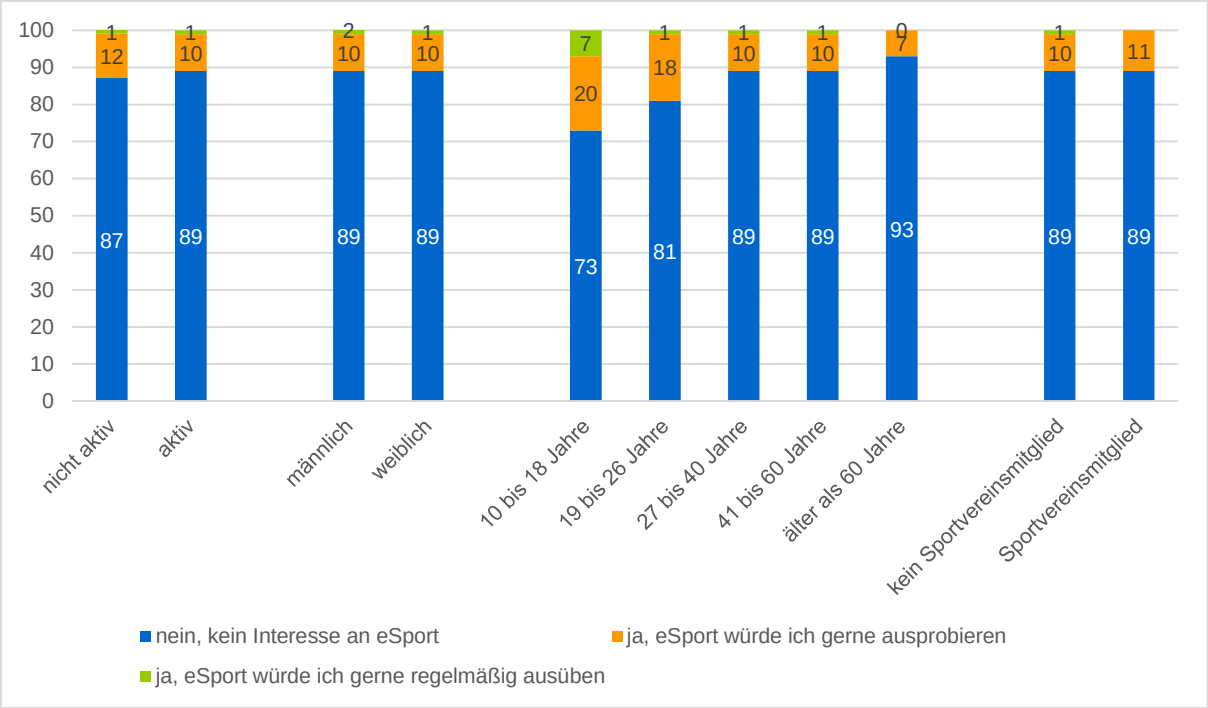


Abbildung 92: Interesse an eSport
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=1.557-1.574.

Das Interesse der Befragten, eSport oder eGaming entweder regelmäßig auszuüben oder zumindest auszuprobieren, ist relativ schwach ausgeprägt. Jeweils etwa 90 Prozent der Befragten geben, kein Interesse an eSport eGaming zu haben. Tendenziell haben jüngere Befragte eher Interesse am Ausprobieren oder an der regelmäßigen Ausübung von eSport oder eGaming. Das Interesse lässt aber ab der Altersgruppe der 27- bis 40-Jährigen bereits deutlich nach.

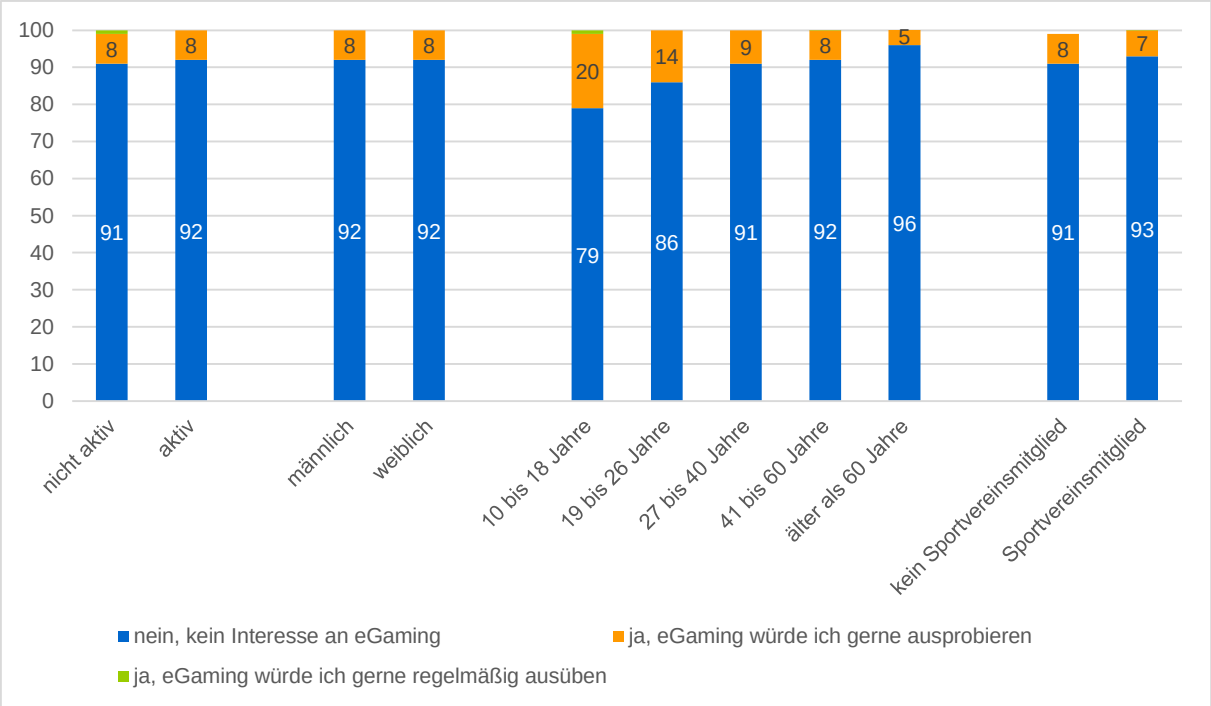


Abbildung 93: Interesse an eGaming
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=1.479-1.496.

Eindeutig sind die Antworten zum Umgang mit eSport und eGaming im Zusammenhang mit den Sportvereinen. Zwar haben 26 Prozent der Befragten hierzu keine Meinung, jedoch sprechen sich 53 Prozent aller Befragten dafür aus, dass sich die Sportvereine auf ihre Kernaufgaben Sport und Bewegung konzentrieren sollten. 16 Prozent der Befragten könnten sich vorstellen, dass Sportvereine eSport / eGaming anbieten, sofern die Spieler*innen durch qualifizierte Übungsleiter*innen begleitet werden. Fünf Prozent der Befragten sind der Meinung, dass Sportvereine lediglich die Infrastruktur zur Verfügung stellen sollten, ohne dass eine Begleitung durch qualifizierte Übungsleiter*innen erfolgt.

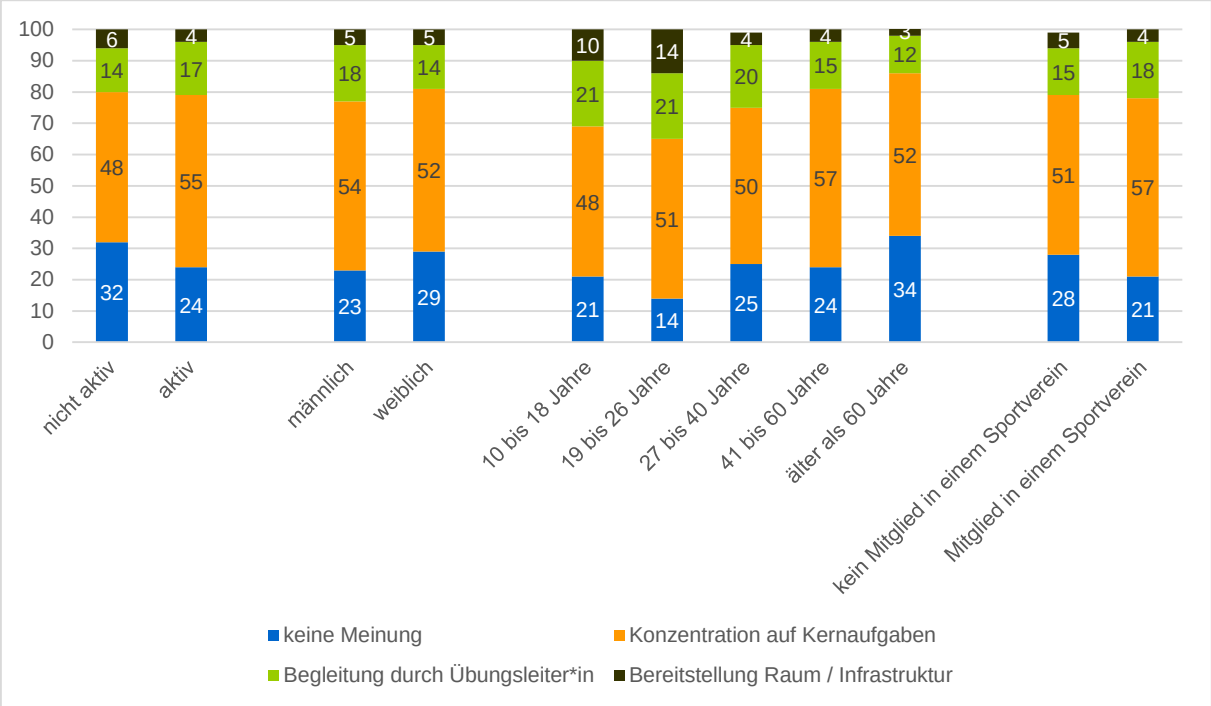


Abbildung 94: Sportvereine und eSport / eGaming
Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=1.709-1.728.

5.9 Sport- und bewegungsfreundliches Lübeck

Lässt man all diese Daten und Ergebnisse in der Frage nach der „sport- und bewegungsfreundlichen Stadt“ Lübeck kulminieren, so halten rund 39 Prozent der Befragten Lübeck für eine sport- und bewegungsfreundliche Stadt (vgl. Abbildung 95 - kumulierte Prozentwerte von „trifft voll und ganz zu“ und „trifft eher zu“). 43 Prozent der Befragten stehen dieser Bewertung unentschlossen gegenüber und 18 Prozent verneinen die Aussage.

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine deutlich kritischere Beurteilung durch die Befragten in Lübeck. Der interkommunale Vergleichswert beträgt bei den positiven Beurteilungen 57 Prozent, der für Lübeck lediglich 39 Prozent.

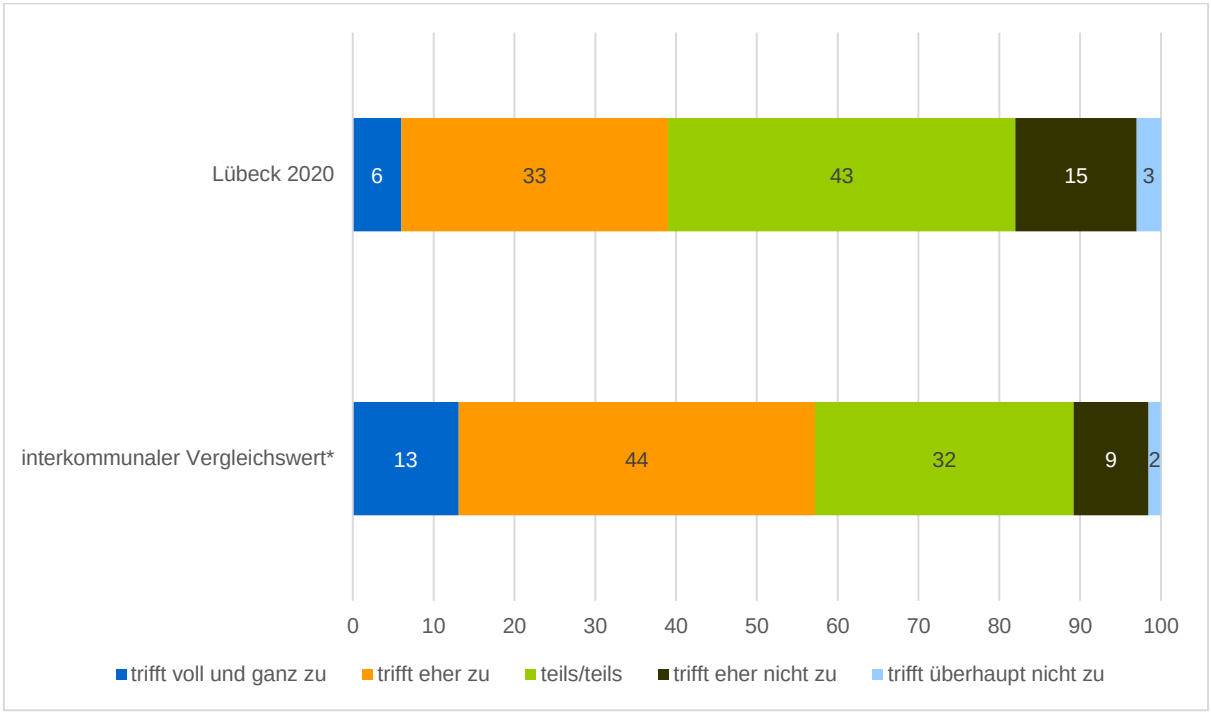


Abbildung 95: Lübeck - eine sport- und bewegungsfreundliche Stadt?
*Angaben in Prozent; Anzahl der gültigen Fälle N=1.559; * Quelle: ikps. Interkommunaler Vergleichswert aus Bevölkerungsbefragung aus den Jahren 2015 bis 2020 (19 Städte).*

Der eigene Stadtteil wird von den Befragten in der Regel noch kritischer beurteilt als die Gesamtstadt. Lediglich in St. Jürgen wird der eigene Stadtteil häufiger als sport- und bewegungsfreundlich bewertet als die Gesamtstadt. Besonders kritische Beurteilungen erfahren die Stadtteile Moisling, Schlutup und St. Lorenz Nord.

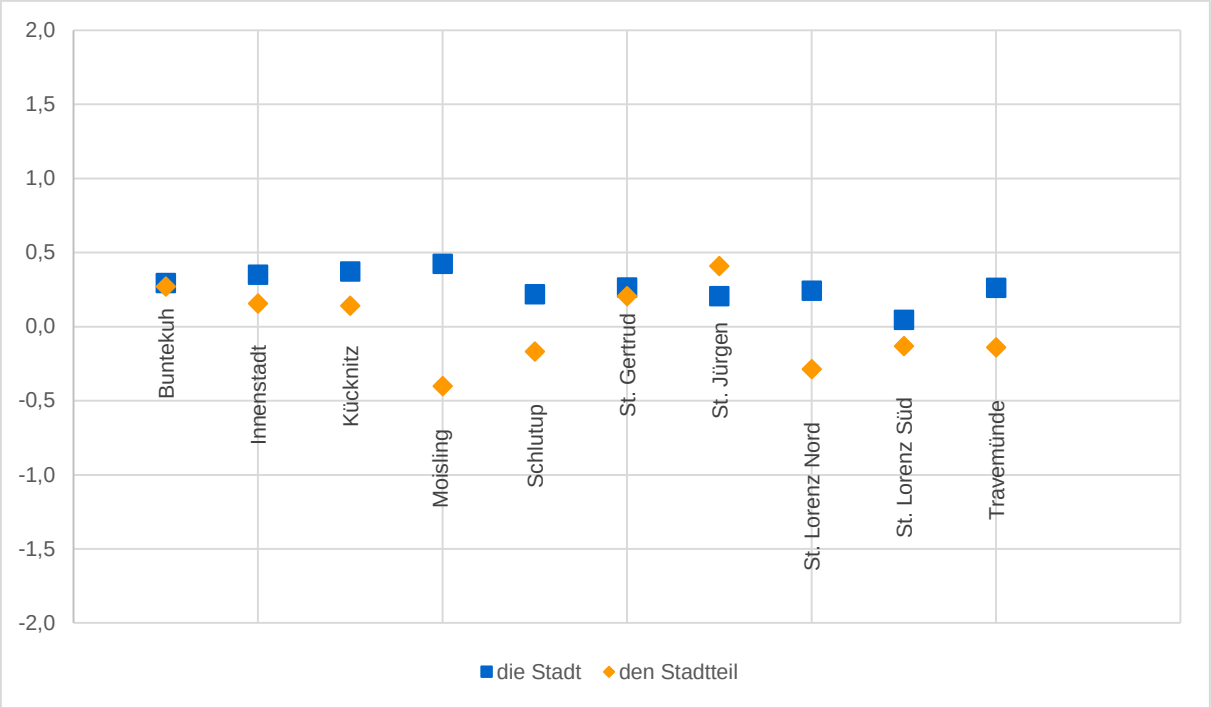


Abbildung 96: Lübeck - eine sport- und bewegungsfreundliche Stadt? - Stadtteilvergleich
Mittelwerte im Wertebereich von (-2) trifft überhaupt nicht zu bis (2) trifft voll und ganz zu; Anzahl der gültigen Fälle N=1.546-1.559.

6 Bilanzierung des Sportanlagenbedarfs

6.1 Der Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung

Anfang der 1990er Jahre wurde ein erster Vorentwurf des „Leitfadens für die Sportstättenentwicklungsplanung“ durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft präsentiert, seit 2000 ist der Leitfaden in der publizierten Form gültig. Ziel dieses Leitfadens ist die Berechnung von tatsächlichen Bedarfen, orientiert am Sportverhalten der Bevölkerung. Durch ein umfassendes und z.T. auch aufwändiges Berechnungsverfahren mit den Variablen Sportart, Sportler*innen, Häufigkeit und durchschnittliche Dauer, Fläche pro Sportler*in, Belegungsdichte und Betriebsdauer der Anlage werden Flächenbedarfe ermittelt und diese den vorhandenen Flächen gegenübergestellt. Anhand dieser Bestands-Bedarfs-Bilanzierung ergeben sich Anhaltspunkte für die Konzipierung weiterer Maßnahmen (vgl. BISP - Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2000; Hartmann, 2000).

Für die Sportentwicklungsplanung in Lübeck wurden unter Berücksichtigung des Sportverhaltens, der Mitgliederzahlen im organisierten Sport und des Bestandes an Sportanlagen entsprechende Bilanzierungen vorgenommen, die nachfolgend dargestellt werden. Details zu den Vorannahmen der Berechnung finden sich in Anhang 12.

6.2 Bilanzierung Sportplätze

Zu den Sportplätzen werden nachfolgend die Sportanlagen „Großspielfelder“, „Kleinspielfelder“ und „Kampfbahnen“ zusammengefasst. Kleinspielfelder werden dabei mit 0,5 Anlageneinheiten berechnet. Den Sportplätzen werden die Sportarten American Football, Baseball, Fußball, Hockey und Leichtathletik zugeordnet.

Tabelle 23: Parameter „Nutzungsdauer“ für die Berechnungen des Bedarfs an Sportplätzen[4]

	mit Beleuchtung		ohne Beleuchtung	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Naturrasenbelag	20	8	20	0
Kunstrasenbelag	25	25	20	0
Tennenbelag	20	20	20	0
Kunststoff	0	0	0	0
Ricoten	25	25	20	0

Der Bestand weist im Sommer für Lübeck insgesamt 66,5 anrechenbare Anlageneinheiten auf.[5] Davon entfallen 46 Anlageneinheiten auf Großspielfelder, weitere 13 Anlageneinheiten auf sowie 7,5 Anlageneinheit auf Kleinspielfelder. Differenziert man nach dem Feldbelag, ergeben sich 32 Anlageneinheiten

4 Die durchschnittliche Nutzungsdauer ergibt sich aus der Berechnung des Mittelwertes für die verschiedenen Feldbeläge (vgl. Hübner & Wulf, 2011, S. 146); wir gehen von einer Nutzung der Sportaußenanlagen im Zeitraum zwischen 17 und 22 Uhr aus.

5 Kleinspielfelder unter einer Größe von 1.120qm sowie mit ungeeignetem Bodenbelag (z.B. Asphalt) werden nicht angerechnet.

mit Naturrasenbelag, 25 Anlageneinheiten auf Kunststoffrasen und 9,5 Anlageneinheiten auf Tennenbelag. Im Winter liegen aktuell 33 Anlageneinheiten vor, die nutzbar sind (über Beleuchtungsanlagen verfügen).

Tabelle 24: Weitere Parameter für die Berechnungen des Bedarfs an Sportplätzen

	Sommer	Winter
Belegungsdichte Ballsport	30	30
Belegungsdichte Kampfbahn Typ A	60	60
Belegungsdichte Kampfbahn Typ B	50	50
Belegungsdichte Kampfbahn Typ C	40	40
Nutzungsdauer	22,0	22,3
Auslastungsfaktor	0,9	0,9

Für die Bilanzierung des Anlagenbedarfs für den Fußballsport, den Hockeysport, American Football und für Leichtathletik orientieren wir uns im Wesentlichen an den von der Forschungsgruppe Kommunale Sportentwicklung der Universität Wuppertal angewandten Parametern (vgl. Hübner et al., 2003, S. 164). Die zugrunde gelegten Parameter können der Tabelle 23 und der Tabelle 24 entnommen werden.

Setzt man die jeweiligen Werte in die Grundformel ein, kann folgende Bedarfsberechnung und Bilanzierung für die Sportaußenanlagen vorgenommen werden (vgl. Tabelle 25). Den Bedarf an Leichtathletik-Anlagen berechnen wir anhand des Anlagentyps „Kampfbahn Typ C“.

Wir berechnen dabei zwei Varianten, nämlich eine Ober- und eine Untergrenze. Die Obergrenze bezieht den Bedarf der gesamten Bevölkerung mit ein und berücksichtigt nicht, ob die jeweilige Sportaktivität im privaten Rahmen, durch Sportvereine oder durch andere Anbieter organisiert wird. Die Untergrenze bezieht sich ausschließlich auf den vereinsorganisierten Bedarf. Für beide Varianten haben wir jeweils die Zuordnungsfaktoren, die Dauer und die Häufigkeit der Trainingseinheiten berechnet.

Tabelle 25: Bestands-Bedarfs-Bilanzierung Sportplätze

	Gesamtbevölkerung		**vereinsorganisierte Bevölkerung**	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
American Football	2,2	1,2	0,9	0,5
	0,0	0,0	0,0	0,0
Fußball	28,3	15,1	27,7	21,9
Hockey	5,9	0,9	5,1	0,0
Leichtathletik	5,0	1,5	3,5	0,9
Summe Bedarf	41,4	18,6	37,2	23,3
Summe Bestand	66,5	33,0	66,5	33,0
Bilanz	**25,1**	**14,4**	**29,3**	**9,7**

Die Bilanzierungsergebnisse zeigen in beiden Varianten sowohl für den Sommer als auch für den Winter eine sehr gute Versorgungslage mit Sportplatzanlagen. Diese Aussage gilt für die Gesamtstadt, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Stadtteilen eine andere Versorgungslage vorliegt. Aufgrund der Tatsache, dass zahlreiche Parameter normativ gesetzt wurden, stellen die Bilanzierungsergebnisse lediglich Orientierungswerte für die Diskussion in der Planungsgruppe dar.

Auf Grundlage der Bevölkerungsprognose (siehe hierzu auch Kapitel 2.1) haben wir eine Abschätzung des Sportplatzbedarfs in den kommenden Jahren vorgenommen. Basierend auf den uns vorliegenden

Zahlen haben wir die Präferenzfaktoren der Sportarten für das Jahr 2040 neu berechnet (der Präferenzfaktor von Fußball wird beispielsweise von 7,0 auf 5,6 absinken), die Dauer und Häufigkeit sowie die Zuordnungsfaktoren haben wir als Konstante übernommen. Zugleich haben wir eine Abschätzung der zukünftigen Mitgliederzahlen aller Mitglieder bis 10 Jahre vorgenommen.

Tabelle 26: Prognose Sportplätze (Variante „Untergrenze – nur vereinsorganisierte Bevölkerung“)

	Jahr 2020		Jahr 2040	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
American Football	0,9	0,5	1,0	0,5
Baseball	0,0	0,0	0,0	0,0
Fußball	27,7	21,9	23,6	18,7
Hockey	5,1	0,0	3,8	0,0
Leichtathletik	3,5	0,9	3,1	0,8
Summe Bedarf	37,2	23,3	31,5	20,0
Summe Bestand	66,5	33,0	66,5	33,0
Bilanz	***29,3***	***9,7***	***35,0***	***13,0***

In Tabelle 26 ist dargestellt, wie sich der Bedarf an Sportplätzen in der Variante „Untergrenze“ (nur vereinsorganisierte Bevölkerung) voraussichtlich entwickeln wird. Prognostisch gehen wir davon aus, dass sich die Nachfrage nach Sportplätzen abschwächen wird und daher die Überkapazitäten weiter ansteigen werden.

6.3 Bilanzierung Hallen und Räume

Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung können in verschiedene Typen klassifiziert werden. Neben Einzelhallen bis zu einer Größe von 15x27 Metern können mehrteilige Hallen erfasst werden. Daneben zählen auch kleinere Räumlichkeiten, die sportiv genutzt werden, zu den Hallen und Räumen (z.B. Krafträume, Gymnastikräume). Der Bedarf an Einzelhallen bzw. Zwei- und Dreifachhallen orientiert sich an den sportfunktionalen Voraussetzungen jeder Sportart. Der Übungsbetrieb der Wettkampfmannschaften im Handball- und Hallenhockeysport bedarf dabei laut Leitfaden einer Mindestgröße von zwei Anlageneinheiten Einzelhalle bzw. einer Nettosportfläche von 968 Quadratmetern (vgl. BISP - Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2000, S. 73ff.; Rütten et al., 2003, S. 63; Hübner & Wulf, 2011, S. 200). Die nachfolgenden Bilanzierungen orientieren sich an diesen sportfunktionalen Bedarfen.

Die Bilanzierung des Bedarfs an Hallen und Räumen erfolgt wie bei den Sportplätzen über einen Abgleich der vorhandenen Anlageneinheiten (AE) mit dem rechnerischen Bedarf. Turn- und Sporthallen werden über den Bedarf an Einzelhallen berechnet; eine Einzelhalle (=1AE) entspricht dem Standardmaß von 15x27 Metern (=405qm). Bei Zwei- und Dreifachhallen, die v.a. für die Sportspiele Handball und Hockey benötigt werden, entspricht eine Anlageneinheit einer Nettosportfläche von 968 Quadratmetern (22x44 Meter). Gymnastikräume werden im Leitfaden als Räume definiert, deren Nettosportfläche größer oder gleich 100qm ist; eine Anlageneinheit Gymnastikraum entspricht daher einer Nettosportfläche von 100qm.

Wir berechnen den Bedarf für den Übungsbetrieb von Montag bis Freitag der vereinsorganisierten Aktivitäten, da die Hallen und Räume in der Regel prioritär an die Sportvereine vergeben werden.

Berechnung des Bedarfs an Gymnastikräumen

In Lübeck sind in der Bestandserfassung der Sportanlagen insgesamt elf Gymnastikräume und vier Fitnessräume in unterschiedlicher Trägerschaft erfasst. Die Größe der Räume rangiert zwischen 22 und 324 Quadratmetern, was eine Vergleichbarkeit der Räume schwierig macht. In einem Raum mit 22 Quadratmetern können deutlich weniger Personen Sport ausüben als in einem Raum mit 324 Quadratmetern. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, rechnen wir die Flächen auf die Standardanlageneinheit (100qm) um. Dies bedeutet, dass der Raum mit 22 Quadratmetern mit 0,22 Anlageneinheiten in die Berechnung einfließt, der Raum mit 324 Quadratmetern mit 3,24 Anlageneinheiten. Damit stehen in Lübeck rechnerisch insgesamt 24,3 Anlageneinheiten Gymnastikräume zur Verfügung.

Für die Berechnung des Bedarfs an Gymnastikräumen werden folgende Parameter eingesetzt: Die durchschnittliche Nutzungsdauer der Gymnastikräume wird auf 71 Wochenstunden festgelegt (Durchschnittswert aus den aktuellen Belegungen). Die Belegungsdichte legen wir mit 16 Personen fest (vgl. BISP - Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2000, S. 93f.). Der Auslastungsfaktor wird auf 0,90 festgelegt (vgl. Hübner & Wulf, 2011, S. 201).

Tabelle 27: Bilanzierung Gymnastikräume (vereinsorganisierter Sport)

	Sommer	Winter
Gymnastik	9,5	16,2
Bedarf	9,5	16,2
Bestand	24,3	24,3
Bilanz	**14,8**	**8,1**

Die Bilanzierung zeigt für Lübeck eine sehr gute Versorgung mit Gymnastikräumen. Sowohl im Sommer als auch im Winter stehen für den vereinsorganisierten Sport genügend Kapazitäten zur Verfügung.

Zusammenfassende Bilanzierung Einzel- und Mehrfachhallen

Eine Anlageneinheit Einzelhalle entspricht dem Standardmaß von 15x27 Metern (405qm Nettosportfläche). Mehrfachhallen wie Zweifeld- oder Dreifeldhallen sind in Einzelhallen teilbar. So entspricht eine Zweifeldhalle zwei Anlageneinheiten Einzelhalle, eine Dreifeldhalle entspricht drei Anlageneinheiten Einzelhalle.

Die Bestandsaufnahme in Lübeck weist 53 Einzelhallen bis 15x27 Meter auf (inkl. Turnhallen), daneben zwei Zweifeldhallen (davon eine Einzelhalle für Spiele, nicht teilbar) (3 Anlageneinheiten Einzelhalle) und 21 Dreifeldhallen (63 Anlageneinheiten Einzelhalle). Somit stehen in Lübeck derzeit insgesamt 119 Anlageneinheiten Einzelhalle zur Verfügung.

Bei der Nutzungsdauer gehen wir davon aus, dass die Hallen unter der Woche von 16 bis 22 Uhr genutzt werden können (30 Wochenstunden). Die Belegungsdichte variiert je nach Sportart. In Anlehnung an den Leitfaden (vgl. BISP - Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2000, S. 73ff.) gehen wir von einer Belegung von 20 Personen pro Anlageneinheit aus. Ausnahme bilden Badminton, Tischtennis und Turnsport. Dort gehen wir in Anlehnung an den Leitfaden von 12 bzw. 16 bzw. 25 Personen pro Anlageneinheit aus. Den Auslastungsfaktor legen wir 0,90 fest, da es sich bei der Belegung der Sporthallen um eine „programmierte Nutzung“ (Köhl & Bach, 1998, S. 4–13) handelt.

Im Folgenden weisen wir die Bilanzierung in Einzelhallen aus, was bedeutet, dass wir die Bedarfe der Sportarten Handball und Hockey, die laut Leitfaden in Mehrfachhallen stattfinden, auf Einzelhallen umgerechnet haben.

Die zusammenfassende Bilanzierung zeigt zweierlei auf: Zum einen stehen im Sommer mehr als genügend Hallenkapazitäten für den vereinsorganisierten Sport zur Verfügung. Zum anderen ist die Versorgung im Winter defizitär – wir berechnen eine gesamtstädtische Unterversorgung von ca. sieben Anlageneinheiten Einzelhalle. Dies liegt in erster Linie an den Bedarfen der Sportarten Fußball, Handball und vor allem Hockey, die im Winter stark die Sporthallen in Beschlag nehmen. Alleine der Hockeysport hat einen rechnerischen Winterbedarf von 20 Anlageneinheiten Einzelhalle (entspricht 10 Zweifeldhallen).

Tabelle 28: Zusammenfassende Bilanzierung Einzel- und Mehrfachhallen (vereinsorganisierter Sport)

	Sommer	Winter
Badminton	3,5	5,4
Basketball	2,2	3,6
Boxen	3,5	3,7
Fechten	0,0	0,0
Fußball	3,8	7,3
Handball*	30,7	43,9
Hockey*	0,0	20,0
Leichtathletik	1,8	4,7
Tischtennis	18,8	20,7
Turnsport	10,5	13,1
Volleyball	2,3	3,3
Bedarf	77,1	125,6
Bestand**	119,0	119,0
Bilanz	**41,9**	**-6,6**

* Diese Sportarten werden Zweifachhallen zugeordnet

** Zweifachhallen wurden mit 2 AE Einzelhalle berücksichtigt, Dreifachhallen mit 3 AE Einzelhalle

Bilanzierung weiterer Räume

Neben den Gymnastikräumen und den Einzel- und Mehrfachhallen haben wir auch eine Bilanzierung von Tanzsporträumen, Kraftsporträumen und von Budo-/Kampfsporträumen vorgenommen. Folgende Berechnungsergebnisse zeigen sich:

- Für den Tanzsport stehen insgesamt vier Anlageneinheiten Tanzsporträume zur Verfügung, die den Bedarf des Tanzsports sowohl im Sommer als auch im Winter gut abdecken.
- Die Bestandsaufnahme weist sieben Kraftsporträume auf, dem ein Bedarf von 0,6 Anlageneinheiten gegenübersteht. Dies bedeutet eine sehr gute Versorgung mit diesem Sportstättentypus.
- Für den Kampfsport stehen in Lübeck derzeit sechs Anlageneinheiten zur Verfügung. Die Bedarfsberechnung weist einen Bedarf von drei Anlageneinheiten aus, so dass auch hier von einer ausreichenden Versorgung ausgegangen werden kann.

Analog zur Prognose des Bedarfs an Sportplätzen haben wir basierend auf der Bevölkerungsprognose auch den prognostischen Bedarf an Hallen und Räumen berechnet (jeweils Winterbedarf).

Für die Gymnastikräume zeichnet sich keine zurückgehende Nachfrage ab.

Tabelle 29: Prognose Bedarf Gymnastikräume (Winterwerte)

	Jahr 2020	Jahr 2040
Gymnastik	16	16
Bedarf	*16*	*16*
Bestand	*24*	*24*
Bilanz	*8*	*8*

Bei den Einzel- und Mehrfachhallen ist langfristig von einer nachlassenden Nachfrage auszugehen. Durch die zunehmende Alterung der Gesellschaft und der daraus resultierenden veränderten Sportnachfrage wird sich aus der aktuellen Unterdeckung ein Überschuss von ca. 14 Anlageneinheiten Einzelhalle ergeben.

Tabelle 30: Zusammenfassende Prognose Bedarf Einzel- und Mehrfachhallen (Angaben in Einzelhallen; Winterwerte)

	Jahr 2020	Jahr 2040
Badminton	5	5
Basketball	4	3
Boxen	4	3
Fechten	0	0
Fußball	7	6
Handball	44	40
Hockey	20	15
Leichtathletik	5	4
Tischtennis	21	14
Turnsport	13	12
Volleyball	3	4
Bedarf	*126*	*105*
Bestand	*119*	*119*
Bilanz	***-7***	***14***

6.4 Bilanzierung Tennisanlagen

Ergänzend zu den Sportplätzen und den Hallen und Räumen kann eine Bestands-Bedarfs-Bilanzierung für den Tennissport vorgenommen werden. Allerdings, und dies muss einschränkend vorangestellt werden, sind für diese Anlagentypen bisher wenig verlässliche Daten und Planungsparameter der Literatur zu entnehmen.[6]

Für den Tennissport müssen Freianlagen sowie Felder in Hallen unterschieden werden. Ein Tennisfeld entspricht einer Anlageneinheit. In Anlehnung an Köhl & Bach (1998) werden bei der Bestands-Bedarfs-Bilanzierung für den Tennissport folgende Annahmen getroffen:

- Die durchschnittliche Belegungsdichte beträgt allgemein 3 Personen pro Anlageneinheit.
- Der Auslastungsfaktor wird für Freianlagen auf 50 Prozent festgelegt, für die gedeckten Anlagen wird ein Auslastungsfaktor von 85 Prozent definiert.
- Die durchschnittliche Nutzungsdauer (Montag bis Sonntag) wird für Freianlagen auf durchschnittlich 90 Wochenstunden festgelegt, bei den gedeckten Anlagen beläuft sie 105 Wochenstunden.

Wie die Bestandserhebung ergeben hat, gibt es in Lübeck 55 Tennisfelder auf Freianlagen sowie 27 Plätze in Hallen. Folgt man den Berechnungen des BISP und legt dabei die oben genannten Parameter für den Tennissport zugrunde, ist im Sommer ein Bedarf an Freianlagen von 41 Feldern zu konstatieren. Dem stehen 55 Felder gegenüber, was einen Überschuss von 14 Feldern entspricht. Bei den gedeckten Plätzen ist im Winter von einer Überkapazität von sieben Feldern auszugehen.

Tabelle 31: Bedarf-Bestands-Bilanzierung Tennisanlagen (vereinsorganisierter Sport)

	Freianlagen		Hallen	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Tennisfelder	40,7	-	3,6	20,4
Summe Bedarf	40,7	-	3,6	20,4
Summe Bestand	55,0	-	27,0	27,0
Bilanz	**14,3**	**-**	**23,4**	**6,6**

[6] Bilanzierungen für den Tennissport finden sich u.a. bei Hübner, Pfitzner & Wulf, 2003; Hübner & Wulf, 2004; Gabler et al., 2003.

7 Der Beteiligungsprozess der Kooperativen Planung

Alle in den vorherigen Kapiteln präsentierten Ergebnisse wurden regelmäßig mit einer Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck und des Turn- und Sportbundes Lübeck, besprochen und diskutiert. Außerdem wurde die Vorgehensweise und inhaltliche Ausrichtung der Sportentwicklungsplanung mit der Steuerungsgruppe abgestimmt, eine enge Verzahnung der einzelnen Arbeitsschritte gewährleistet und die kooperative Planungsphase optimal vorbereitet. Tabelle 32 gibt einen Überblick über den Koordinierungs- und Beteiligungsprozess.

Tabelle 32: Übersicht zum Koordinierungs- und Beteiligungsprozess

Sitzungsinhalte	Teilnehmerkreis	Datum
Konzeption und Projektablauf, Befragungsinhalte	Steuerungsgruppe	25.11.2019
Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalysen	Steuerungsgruppe	04.06.2020
Leitlinien, Zielen und Empfehlungen	Steuerungsgruppe	21.01.2021
Konzept und Vorgehen, Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalysen, Szenario „Lübeck 2035“	Planungsgruppe	24.03.2021
Sportaußenanlagen und Sportgelegenheiten	Planungsgruppe	08.03.2021
Hallen, Bäder und Tennisanlagen	Planungsgruppe	24.03.2021
Angebots- und Organisationsentwicklung	Planungsgruppe	19.04.2021
Vereinsentwicklung und Sportförderung	Planungsgruppe	05.05.2021
Endredaktion der Leitlinien, Ziele und Empfehlungen	Steuerungsgruppe	04.06.2021
Ergebnisse der Priorisierung, Festlegung von Starterprojekten	Steuerungsgruppe	10.08.2021

Als zentraler Bestandteil der Sportentwicklungsplanung für die Hansestadt Lübeck wurde eine Kooperative Planungsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung, der Kommunalpolitik, der Sportvereine, der Schulen sowie Vertreterinnen und Vertretern weiterer Institutionen einberufen (vgl. Tabelle 33).

Im Rahmen mehrerer Sitzungen hatte die Planungsgruppe die Aufgabe, die Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalysen zu interpretieren und zu diskutieren. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wurden die Sitzungen virtuell durchgeführt. Unter der Moderation von Herr Dr. Stefan Eckl und Frau Dr. Julia Thurn (ikps) wurden konkrete Ziele und Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Sport und Bewegung in Lübeck in den kommenden Jahren formuliert. Nach der letzten Sitzung hatte die Planungsgruppe die Möglichkeit, die Ziele und Empfehlungen über eine virtuelle Diskussionsplattform zu kommentieren. Die Anmerkungen und Kommentare wurden abschließend mit der Steuerungsgruppe diskutiert und die Ziele und Empfehlungen teilweise angepasst.

In den folgenden Kapiteln wird auf das Planungsergebnis – die Leitlinien zu Förderung von Sport und Bewegung in der Hansestadt Lübeck sowie die Ziele und Empfehlungen – näher eingegangen.

Tabelle 33: Teilnehmerliste der kooperativen Planungsgruppe zur Sportentwicklungsplanung in Lübeck

Name	Institution	24.02.2021	08.03.2021	24.03.2021	19.04.2021	05.05.2021
Anja Künzel	HL, Schule und Sport	x	x	x	x	x
Philipp Köhler	HL, Stabstelle Integration	x	x	x	x	x
Monika Frank	HL, Senatorin für Kultur und Bildung	x	x	x		x
Christiane Möller	HL, Jugendarbeit	x	x		x	x
Sabine Dörre-Brunner	HL, Jugendarbeit	x		x		
Frank Schröder	HL, Schule und Sport	x	x	x	x	x
Lisa Rupp	HL, Stabstelle Koordinie-rung Ehrenamt					x
Jens Ilse	HL, Stabstelle Koordinie-rung Ehrenamt					x
Ramona Groß	HL, Stadtplanung	x	x	x		
Sandra Kaehler	HL, Stadtgrün und Verkehr	x	x			
Petra Schmittner	Frauenbüro	x	x	x	x	x
Kay Nitz	Beirat für Menschen mit Be-hinderung			x	x	x
Holger Bull	Schulsportbeauftragter	x	x	x	x	x
Katja Lötsch	Kreisschulsportbeauftragte	x	x	x		x
Hägar Haber-mann	Schule Tremser Teich	x		x		x
Björn Hoppe	Lübecker Schwimmbäder	x	x	x	x	x
Steffen Kohl	LBV Phönix	x	x	x	x	x
Nicole Merkt	Lübecker Turnerschaft	x	x	x	x	x
Uwe Mirow	TSV Travemünde	x	x	x	x	
Petra Roßkopf	Hochschulsport	x	x	x		x
Karoline Hilsen-stein	TSB				x	x
Karsten Schwarz	TSB	x	x	x	x	x
Karin Burakowski	B90/Die Grünen		x	x	x	x
Sonja Schroeter	AfD	x	x		x	x
Jörn Puhle	SPD	x	x			
Daniel Kerlin	FDP		x			
Stefanie Hinrich-sen	Bürgerin	x	x		x	
Wanda Wiggert	Bürgerin	x	x		x	x
Finja Rattunde	Bürgerin, MTV		x			
Stefan Eckl	ikps	x	x	x	x	x
Julia Thurn	ikps	x	x	x	x	x

8 Leitlinien zu Förderung von Sport und Bewegung in der Hansestadt Lübeck

8.1 Sport und Bewegung für Alle

Sport und Bewegung leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität der Menschen. Dies gilt für Frauen, Männer und Diverse, Jungen und Mädchen aller Altersstufen, mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen, aus allen sozialen Schichten und mit unterschiedlichen körperlichen Fähigkeiten. Ziel der Stadt Lübeck ist es, allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu Sport und Bewegung zu ermöglichen.

Ob jung oder alt, Menschen mit oder ohne Behinderung, ob im Sportverein, bei anderen Anbietern oder selbstorganisiert: Wie die Bevölkerungsbefragung zum Sportverhalten zeigt, sind Bewegung und Sport wichtige Elemente der Lebensgestaltung – und zwar für alle Bevölkerungsgruppen. Die Hansestadt Lübeck fördert die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung in all ihren Facetten. Darüber hinaus werden auch körperlich inaktive Personen gefördert und zu einem aktiven Lebensstil motiviert.

8.2 Sport und Bewegung als Mittel für den sozialen Zusammenhalt

Nirgendwo kommen Menschen aus unterschiedlichen sozialen Gruppen und Schichten so einfach zusammen wie im Sport. Bewegung und Sport stiftet Identität und festigt den sozialen Zusammenhalt in der Stadtgesellschaft. Die Hansestadt Lübeck unterstützt Vereine, für Fairness und Menschenwürde im Sport einzustehen und entschieden gegen menschenfeindliche Einstellungen und alle Formen der Diskriminierung handeln zu können. Des Weiteren werden gemeinschaftsbildende, inklusive und integrative Maßnahmen durch Spiel, Sport und Bewegung für alle Bevölkerungsgruppen unterstützt. Eine besondere Berücksichtigung erfahren Stadtteile und Quartiere mit überdurchschnittlichen sozialen Problemlagen.

8.3 Erziehung und Bildung mit und durch Bewegung und Sport

Bewegung und Sport sind ein unverzichtbares Bildungsgut. Die Hansestadt Lübeck fördert die Bewegungserziehung und die Ausbildung eines gesunden Lebensstils in allen städtischen Bildungseinrichtungen. Freude an Bewegung und Sport sollen bereits in den Kindertageseinrichtungen vermittelt und in den Schulen fortgeführt werden. Die Sportvereine sind dabei für die Stadt Lübeck wichtige Bildungspartner.

8.4 Sport- und Bewegungsräume als wichtige Grundlage

Sportliche Aktivitäten und die räumlichen Bedingungen stehen in einem engen Wechselbezug. Ohne Raum keine Bewegung, ohne Bewegung keine Raumaneignung. Aus diesem Grund fördert die Hansestadt Lübeck Bewegung und Sport in seinen vielseitigen Facetten durch die Bereitstellung von Sport- und Bewegungsräumen. Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport werden dabei gleichrangig zu den Bewegungsräumen im öffentlichen Raum gesehen. Die Hansestadt Lübeck unterstützt den Erhalt vorhandener Sport- und Bewegungsräume, die Anpassung an veränderte Bedarfe sowie die bedarfsorientierte Schaffung und Unterhaltung von Sport- und Bewegungsräumen.

8.5 Nachhaltige Stadtentwicklung durch Sport

Bewegung und Sport sind elementarer Bestandteil der Stadtentwicklung. Sport- und Stadtentwicklung gehen Hand in Hand, bedingen sich gegenseitig und berühren auch andere Fachplanungen der Hansestadt. Die Hansestadt Lübeck versteht Bewegung und Sport als kommunale Querschnittsaufgabe, was eine engere Zusammenarbeit zwischen den Bereichen bedingt. Die Sportentwicklungsplanung ordnet sich in die bestehenden korrelierenden städtischen Konzepte ein.

8.6 Bürgerschaftliches Engagement im Sport

Den Lübecker Sportvereinen kommt eine besondere Bedeutung bei der Vermittlung von Bewegung und Sport zu. Gerade im Kinder- und Jugendbereich ist der organisierte Sport unverzichtbarer Bestandteil der Sportstadt Lübeck. Aus diesem Grund fördert die Hansestadt Lübeck die Vielfalt der Sportvereine, stellt bedarfsorientiert geeignete Sportanlagen zur Verfügung und unterstützt die Vereine bei der Schaffung und Unterhaltung eigener Sportanlagen. Von besonderer Bedeutung sind die sozialintegrativen Leistungen der Sportvereine, die durch die Hansestadt Lübeck prioritär gefördert werden.

Die Hansestadt Lübeck fördert die Sportvereine bei deren strukturellen Bemühungen, ihren Verein zukunftsorientiert aufzustellen. Sie unterstützt die Sportvereine bei der Verbesserung der Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und trägt dazu bei, bürgerschaftliches Engagement im Sport insgesamt zu stärken.
Die Hansestadt Lübeck beteiligt die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, Vereine und Gruppierungen aktiv durch zielgruppenspezifische Bedarfsanalysen und durch Beteiligungsprozesse bei der Konzeptionierung von Maßnahmen.

8.7 Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen in den verschiedenen Sportarten und mit unterschiedlicher Reichweite tragen zu einer lebendigen und lebenswerten Stadt bei. Die Hansestadt Lübeck fördert sowohl örtliche kleinere Sportveranstaltungen im Breitensport, den Leistungs- und Spitzensport als auch größere Sportveranstaltungen, die eine überregionale, nationale oder internationale Strahlkraft haben (z.B. Travemünder Woche, Handball Days Lübeck, 7 Türme Triathlon, Lübeck Marathon).

9 Ziele und Empfehlungen für die Sport- und Bewegungsangebote

Die Sport- und Bewegungsangebote in Lübeck werden von der Bevölkerung positiv bewertet, wobei die Angebote kommerzieller Anbieter besser als die Vereinsangebote bewertet werden. Insgesamt sind in Lübeck mehr Menschen Kunde eines gewerblichen Anbieters als Mitglied in einem Sportverein. Mit 18 Prozent fällt der Organisationsgrad der Sportvereine im Landesvergleich gering aus. Einen zukünftigen Schwerpunkt der Sportvereine sieht sowohl die Bevölkerung als auch die Sportvereine in der Kinder- und Jugendarbeit, im Breiten- und Freizeitsport sowie in Gesundheitssportangebote.

9.1 Sport- und Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche

Ein Schwerpunkt bei den Sport- und Bewegungsangeboten bilden die Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Insbesondere im frühen Kindesalter werden die Grundlagen für einen aktiven und gesunden Lebensstil gelegt, der zu einem lebenslangen Sporttreiben beiträgt.

Leitziele:

Die Bewegungsförderung und das Sportangebot für Kinder werden ausgebaut.

Jedes Kind in Lübeck kann spätestens nach Ende der Grundschule schwimmen.

Für Jugendliche gibt es ein sportartübergreifendes Sportangebot.

Empfehlungen:

- Ausbau der Bewegungsförderung in den Kindertageseinrichtungen: Die frühzeitige Bewegungsförderung ist im Tagesablauf der Kindertageseinrichtungen durch eine bewegungsfreundliche Raumgestaltung, eine unterstützende Haltung der pädagogischen Fachkräfte sowie durch offene und angeleitete Bewegungsangebote zu etablieren. Bewegung soll zu jeder Tageszeit - drinnen wie draußen - möglich sein. Dies gilt für alle Träger gleichermaßen.

  Projekt 1: Für die Stadt Lübeck soll für den frühkindlichen Bereich ein stadtweit gültiges Konzept zur Bewegungsförderung im Sinne der Psychomotorik in den Einrichtungen und zur Schulung der Erzieherinnen und Erzieher erarbeitet und in Pilotprojekten umgesetzt werden. Dabei soll auch die frühkindliche Wassergewöhnung berücksichtigt werden. Für die Konzeption und Umsetzung könnte das Netzwerk Bewegung und Sport (siehe Kapitel 10.1) zuständig zeichnen.

  Projekt 2: Die Sportjugend Schleswig-Holstein vergibt an Kindertageseinrichtungen, die über ein ausgewiesenes pädagogisches Profil in der Bewegungsförderung verfügen, das Qualitätssigel „Anerkannter Bewegungskindergarten“. Derzeit verfügen in Lübeck nur drei Kindertageseinrichtungen über dieses Qualitätssiegel. Daher wird empfohlen, die Zahl der anerkannten Bewegungskindergärten zu erhöhen und anzustreben, in jedem Stadtteil mindestens eine Einrichtung zu qualifizieren.

- Ausbau der sportartübergreifenden Sportangebote für Kinder: Für Kinder im Alter zwischen ca. vier und 12 Jahren soll das sportartübergreifende Angebot in der gesamten Stadt ausgebaut werden.

  Projekt 3: Die Kindersportschule (KISS) der Lübecker Turnerschaft bildet dieses Angebot zwar schon ab, ist aber nur für LT-Mitglieder zugänglich. Unter Moderation des Netzwerks Bewegung

und Sport soll ein Modell entwickelt werden, welches entweder die KISS der Lübecker Turnerschaft für andere Sportvereine öffnet (Kooperationsmodell) oder ein weiteres eigenständiges Angebot umfasst. Zu prüfen ist, ob die Kindersportschule Angebote im Ganztag übernehmen kann (z.B. nach dem Modell der Kindersportschule in Kornwestheim).

- Vermittlung grundlegender Schwimmkenntnisse: Die Planungsgruppe spricht sich dafür aus, dass sich alle Kinder mit Eintritt in die Grundschule angstfrei im Wasser bewegen können. Bis zum Ende der Grundschule soll jedes Kind in Lübeck die grundlegende Schwimmfähigkeit auf Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze beherrschen. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, sollen die Stadt Lübeck (hier insbesondere die Lübecker Schwimmbäder), die Grundschulen (ggfs. auch Kindertageseinrichtungen) und die DLRG ein übergreifendes Konzept entwickeln. Dabei sind auch neuere didaktische Programme zur Vermittlung der Schwimmfähigkeit (z.B. SchwimmFix) in Betracht zu ziehen.
- Offene Sportangebote für Kinder und Familien in den Ferien und am Wochenende: Kinder und Familien sollen an einem sportartübergreifenden Angebot am Wochenende und in den Ferien sowie an bewegungsfördernden Kindergeburtstagen teilnehmen können. Dieses soll u.a. mit den Bewegungslandschaften (siehe Projekt 21) verknüpft werden sowie flexible, raumungebundene Angebote wohnortnah zum Einsatz kommen. Das Programm soll vereinsübergreifend gestaltet werden und v.a. in Bezirken mit einem hohen Anteil an Transferleistungsempfängern eingesetzt werden. Die Familiensportzentren und die lokalen Sportvereine sind in diese Überlegungen eng einzubeziehen.
- Jugendsport in den Sportvereinen: Für Kinder und Jugendliche, die nicht primär in einer bestimmten Sportart am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen möchten, sollen die Vereine verstärkt sportartübergreifende Angebote ohne Leistungsorientierung bereitstellen.

  Projekt 4: Unter der Federführung des Turn- und Sportbundes und eines oder mehrerer interessierter Sportvereine sollen neue Angebote für Jugendliche in sog. „Jugendsportclubs“ erprobt werden.
- Sportangebote für Jugendliche: In Kooperation zwischen der Jugendarbeit, dem Bereich Schule und Sport, dem Turn- und Sportbund Lübeck und den Sportvereinen sollen dezentral offene und frei zugängliche Jugendangebote durchgeführt werden (z.B. offene Halle abends oder am Wochenende, „Mitternachtssport“). Zu prüfen ist, ob dabei spezielle Formate wie z.B. Sportangebote / Veranstaltungen nur für Mädchen oder Sportangebote, die stark inklusiv ausgerichtet sind, umgesetzt werden können. Die Wünsche der Jugendlichen sollen durch eine Befragung berücksichtigt werden. Eine Koordination soll durch das Netzwerk Bewegung und Sport erfolgen.
- Ausbildung von jugendlichen „Straßen-Trainer:innen“ / Playmakers: Nach dem Prinzip der NPO GAME werden Jugendliche ausgebildet, um Kindern und Jugendlichen über Straßensport sozial und sportlich zu erreichen. Ziel ist es, mit und durch Straßensport Kinder und Jugendliche individuell und sozial weiterzubilden und ihre Bewegung und Gesundheit zu fördern (siehe auch Empfehlung „Halle für alle“). Insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien sollen über Straßensport einen barrierefreien Zugang zu Sport und Bewegung erhalten, der über die Peer-Group vermittelt wird. Als erster Schritt soll ein Austausch zur NPO GAME in Dänemark erfolgen.

9.2 Sport- und Bewegungsangebote für Erwachsene

Wie die Bevölkerungsbefragung zeigt, werden vor allem von den Erwachsenen Breitensportangebote ohne Wettkampforientierung sowie niederschwellige Sport- und Bewegungsangebote eingefordert. Daher sind die Sport- und Bewegungsangebote in den Sportvereinen einer kritischen Bestandsaufnahme zu unterziehen und ggfs. anzupassen. Darüber hinaus sind weitere Lebenswelten / Settings zu berücksichtigen, in denen sich Erwachsene bewegen.

Leitziele:

Das Breitensportangebot der Vereine und niederschwellige Sport- und Bewegungsangebote werden ausgebaut.

In Lübeck gibt es ein attraktives Sport- und Bewegungsangebot für Ältere, Alte und Hochaltrige.

Empfehlungen:

- Ausbau der Breitensportangebote der Sportvereine: Gerade die Personen im jüngeren und mittleren Erwachsenenalter haben nicht in jedem Fall die Möglichkeit, regelmäßig zu festgelegten Zeiten am Übungsbetrieb teilzunehmen, vor allem nicht bei eher wettkampforientierten Angeboten. Dennoch besteht eine hohe Nachfrage nach Breitensportangeboten ohne Wettkampfteilnahme (z.B. Freizeitvolleyball, Freizeitbadminton). Die Vereine sollen daher dieses Angebot ausbauen, um die kritische Gruppe der Personen zwischen ca. 25 und 45 Jahren an den Verein zu binden.
- Rezept für Bewegung: Mit einem vom Arzt ausgestellten Rezept für Bewegung soll der gesundheitsförderliche Nutzen von Bewegung hervorgehoben werden und v.a. Inaktive zu mehr Bewegung motiviert werden. Das Rezept kann in Vereinen mit dem Qualitätssiegel des DOSB „SPORT PRO GESUNDHEIT“ eingelöst werden und wird von der Krankenkasse finanziell gefördert. In Lübeck beteiligen sich schon zahlreiche Vereine an diesem Programm, jedoch scheint es in Öffentlichkeit noch nicht bekannt zu sein. Daher soll die Kampagne bekannter gemacht und das Gespräch zu Ärzten gesucht werden, um das grüne Rezept vermehrt als Alternative zu Medikamentenverordnung einzusetzen.
- Wettkampfsport für Ältere: Das Bild von sportlichen älteren Personen wandelt sich. Mittlerweile sind viele ältere Menschen bis in das hohe Alter in Masters-Klassen wettkampfsportlich aktiv. Diesem Umstand sollen die Sportvereine Rechnung tragen und das wettkampfsportliche Angebot für Ältere ausbauen und an Ältere kommunizieren. Dies könnt ggfs. auch über Trainings- und Startgemeinschaften über mehrere Vereine hinweg geschehen.
- Bewegungs- und Sportangebote für ältere Menschen: Insgesamt zeigen die Bevölkerungsprognosen einen starken Anstieg der Anzahl der Älteren, Alten und Hochaltrigen in den nächsten Jahren. Zugleich wächst der Anteil der Älteren, die weiterhin sportlich oder körperlich aktiv sein möchten, jedoch unter veränderten Rahmenbedingungen. Bewegung und Sport für Ältere können weiterhin wichtige soziale Funktionen wie z.B. die soziale Integration und das Einbinden in soziale Netzwerke erfüllen.

  Projekt 5: Der Bereich Schule und Sport entwickelt gemeinsam mit dem Gesundheitsamt, der Sozialen Sicherung, den Krankenkassen, dem Turn- und Sportbund Lübeck, den Nachbarschaftsbüros und dem Beirat für Senior:innen eine städtische Strategie zur ganzheitlichen Bewegungs- und Gesundheitsförderung von Älteren und Hochaltrigen. Ziel ist es, ältere Menschen möglichst lange bewegungsaktiv zu halten, um die Folgen des Alterungsprozesses abzumildern und zu ermöglichen, möglichst lange selbstständig den Alltag meistern zu können. Vor dem Hintergrund einer starken Zunahme der Anzahl der älteren Einwohner soll daher ein Konzept erarbeitet werden, welches dann in netzwerkartigen Strukturen wohnortnah in den Stadtteilen umgesetzt werden kann.

Projekt 6: Für Hochaltrige und für weniger mobile ältere Menschen sollen weitere Bewegungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dies könnte z.B. in Form eines begleitenden Spaziergangs / Bewegungstreffs, auch in Form von altersgerechten Bewegungsangeboten (z.B. im Sitzen). Hierzu werden u.a. Begleitpersonen benötigt. Der Beirat für Senior:innen, die Soziale Sicherung und die Stabsstelle Koordinierung Ehrenamt entwickeln hierzu ein Anforderungsprofil, um freiwillige Helfer/innen und Begleitpersonen zu rekrutieren. Das Konzept soll exemplarisch an mehreren Standorten umgesetzt, evaluiert und bei Erfolg auf andere Standorte ausgedehnt werden.

9.3 Altersübergreifende Sport- und Bewegungsangebote

Unabhängig vom Alter der Sportlerinnen und Sportler sind weitere Zielgruppen in den Blick zu nehmen. Vor dem Hintergrund eines „Sport für alle“ sollen die Bewegungs- und Sportangebote für Menschen mit Behinderung, für Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, für Menschen mit geringen finanziellen Ressourcen sowie für Mädchen und Frauen punktuell erweitert werden.

Leitziel:

Ein altersübergreifendes Sport- und Bewegungsangebot sowie das Sport- und Bewegungsangebot für spezifische Zielgruppenwerden ausgebaut.

Empfehlungen:

- Sportangebote für Mädchen und Frauen: Zum einen zeigt die Analyse der Mitgliederzahlen der Sportvereine, dass Mädchen und Frauen in den Lübecker Sportvereinen deutlich unterrepräsentiert sind. Zum anderen fehlen in Lübeck nach Meinung der Planungsgruppe Sport- und Bewegungsangebote, die speziell Mädchen und Frauen ansprechen.

  Für die Sportvereine gilt es, ihr Angebot kritisch zu überprüfen und Überlegungen anzustellen, wie der Anteil an Mädchen und Frauen erhöht werden kann. Dabei sind die Ausrichtung der Angebote, die Ansprache der Zielgruppe und die teilweisen besonderen Bedürfnisse zu beachten.

  Weiterhin sollen Sport- und Bewegungsangebote, die sich ausschließlich an Mädchen und Frauen richten, ausgebaut werden. Dies muss nicht zwingend in den Sportvereinen geschehen, sondern entweder durch andere Institutionen oder in Kooperationsmodellen. In Kooperation zwischen dem Frauenbüro, dem Bereich Schule und Sport und dem Turn- und Sportbund Lübeck soll das Angebote für Mädchen und Frauen analysiert, Bedarfe erhoben, vorhandene Angebote besser kommuniziert und zusätzliche Angebote gemeinsam mit anderen Partnern initiiert werden

  Projekt 7: In einem oder mehreren Stadtteilen werden spezifische Angebote für Mädchen und Frauen entwickelt. Nach einem noch festzulegenden Zeitraum soll der Erfolg der Maßnahme überprüft und ggfs. auf andere Stadtteile übertragen werden.
- Erprobung eines „Sport-im-Park“-Angebotes: In Lübeck wird im Sommer 2021 ein regelmäßiges, kostenloses und offen zugängliches Sport- und Bewegungsangebot in den Parks und Grünflächen erprobt werden. Der Schwerpunkt wird dabei im Sommerhalbjahr gesehen. Das Angebot soll regelmäßig evaluiert und im Falle einer erfolgreichen Erprobung auf weitere Standorte in der Stadt ausgedehnt werden.
- Bewegungs- und Sportangebote für Inaktive: Neben der Schaffung von offen zugänglichen Bewegungsräumen sollen durch verschiedenen Angebote und Programme bisher körperlich Inaktive zu Bewegung und Sport animiert werden. In Kooperation mit den Krankenkassen sollen in einem ersten Modellprojekt vor allem die jungen Erwachsenen (bis ca. 45 Jahren) im Mittelpunkt stehen. Angelehnt an das Projekt „Platzwechsel. Bewege Dein Leben“ soll für Lübeck ein niederschwelliges und kostenloses Bewegungsangebot entwickelt werden. Das Netzwerk Bewegung und Sport soll für die Konzeption und Umsetzung zuständig sein.
- Inklusive Sport- und Bewegungsangebote: Bisher gibt es kaum Erkenntnisse darüber, in welchem Maße in Lübeck Menschen mit Behinderungen in den Sport integriert sind, ob es genügend inklusive oder spezifische Sportangebote bei den verschiedenen Anbietern gibt, ob ein Bedarf an weiteren oder zusätzlichen Sportangeboten für Menschen mit Behinderung vorliegt und welche Zugangshürden vorhanden sind.

  Projekt 8: Daher soll der Bereich Schule und Sport gemeinsam mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung, dem Turn- und Sportbund, den Einrichtungen der Behindertenhilfe (inkl. Wohngruppen und Werkstätten) und weiteren Einrichtungen und Institutionen ein Konzept für

ein flächendeckendes inklusives Sportangebot ausarbeiten. Teilbereiche des Konzeptes sollen eine detaillierte Bestandsaufnahme der vorhandenen Angebote, eine Bedarfsanalyse sowie Überlegungen zur Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern in den Sportvereinen umfassen. Es sollen die verschiedenen settings wie z.B. inklusive Angebote in Kitas, Schulen und Vereinen berücksichtigt werden. Vorbilder einer solchen Konzeption könnten Städte wie Lingen an der Ems (LinaS) oder Braunschweig (BinaS) sein.

10 Ziele und Empfehlungen zur Vernetzung und Kommunikation

10.1 Vernetzung und Kooperationen

Die bisherigen Leitziele und Empfehlungen machen deutlich, dass der Lübecker Sport verstärkt in Netzwerken zu denken und zu agieren hat. Die Förderung von Bewegung und Sport ist dabei als Querschnittsaufgabe zu verstehen, die sowohl die unterschiedlichen Fachbereiche der Stadt Lübeck als auch die unterschiedlichen Träger und Akteure von Sport- und Bewegungsangeboten betrifft. Um die vorhandenen Ressourcen wie etwa Personal oder Finanzen optimal einzusetzen, sind für die Umsetzung der Überlegungen zur Sportentwicklung Netzwerkstrukturen notwendig, in denen sich die relevanten Akteure austauschen und aufeinander abstimmen.

Leitziele:

Es wird ein Netzwerk Bewegung und Sport aufgebaut, welches die Angebote der verschiedenen Träger aufeinander abstimmt und neue, institutionenübergreifende Angebote konzipiert.

Die Zusammenarbeit zwischen Vereinen sowie von Vereinen mit Schulen, Kitas und anderen Akteuren werden ausgebaut und verbessert.

Empfehlungen:

- Aufbau eines Netzwerks Bewegung und Sport: Aufbauend auf der kooperativen Planungsgruppe zur Sportentwicklungsplanung soll in Lübeck ein Netzwerk Bewegung und Sport aufgebaut werden, welches die zentralen Akteure zusammenführt. Aufgabe des Netzwerkes ist es unter anderem, institutionenübergreifend die Angebote aufeinander abzustimmen, die Angebote gegenseitig zu öffnen und neue, institutionenübergreifende Konzepte und Angebote zu entwickeln. Der Bereich Schule und Sport koordiniert und steuert die Arbeit des Netzwerks. Darüber hinaus soll auch die Öffentlichkeit regelmäßig über Sport- und Bewegungsthemen digital informiert werden.
- Beschäftigung von „Stadtsporttrainer:innen“: Ein Lösungsansatz zur besseren Förderung von Bewegung und Sport in den Bildungseinrichtungen könnte die Beschäftigung von Trainerinnen und Trainern sein, die einen Teil ihrer Arbeitszeit der Bewegungsförderung in den Bildungseinrichtungen widmen. Diese Personen könnten entweder bei der Stadt Lübeck sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein oder beim Turn- und Sportbund Lübeck mit entsprechenden Personalkostenzuschüssen durch die Stadt Lübeck.
- Ausbau der Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen: Die Bewegungsförderung in den Kindertageseinrichtungen soll ausgebaut werden. Neben der Schulung der Erzieher/innen sind weiterhin auch Kooperationsprojekte mit Sportvereinen sinnvoll. Daher sollen die stadtteilbezogenen Kooperationen zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Sportvereinen unter der Koordination des Turn- und Sportbundes Lübeck weiter ausgebaut werden. Hierzu sind Überlegungen anzustellen, ob Bewegungsangebote auch von mehreren Sportvereinen gemeinsam erstellt werden können, um so den Aufwand für die Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu reduzieren.
- Ausbau der Kooperation Schule-Sportverein: Sowohl die Sportvereine als auch Schulen zeigen sich offen, Kooperationen zu intensivieren – unter der Voraussetzung, dass alle beteiligten Akteure davon profitieren. Unter Koordination des Turn- und Sportbundes Lübeck soll es stadtteilbezogen mit den Schulen und den Sportvereinen regelmäßig Abstimmungsgespräche geben, um die Bedarfe der Schulen und die Möglichkeiten der Sportvereine zu erörtern. Die bestehenden Förderungen über den Landessportverband Schleswig-Holstein sollen verstärkt in Anspruch genommen und durch die Stadt finanziell aufgestockt werden. Mittel- bis langfristig sollen Stadtsporttrainer:innen die Bewegungs- und Sportprogramme an den Schulen durchführen

und ggfs. durch Personen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdis) / Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport (FSJ) / Sportstudenten unterstützt werden.

10.2 Kommunikation und Information

Die Informationen über das Sport- und Bewegungsangebot wird von den Lübecker Bürgerinnen und Bürger nur mittelmäßig bewertet. Laut der Planungsgruppe fehlt es in Lübeck an einer übersichtlichen Plattform, die über Sport- und Bewegungsangebote und -räume informiert und maßgeschneiderte Suchmöglichkeiten für unterschiedliche Zielgruppen und Bedarfe bietet.

Leitziel:

Lübeck informiert über das Sport- und Bewegungsangebot in der Stadt und führt regelmäßig ein Fachforum für Sport und Bewegung durch.

Empfehlungen:

- Sport-App-Lübeck: Auf einer vereinsübergreifenden Online-Plattform/ Sport-App werden die Sport- und Bewegungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen in Lübeck präsentiert. Mit einer Suchmaske kann die Bevölkerung gezielt nach passenden Angeboten suchen. Außerdem werden die Sport- und Bewegungsräume in Lübeck dargestellt. Die Plattform bietet Möglichkeiten zum Austausch (z.B. Sportbörse) sowie in Kooperation mit Krankenkassen Programme, die Inaktive zu (mehr) Bewegung motivieren soll. Die Plattform soll mit Unterstützung der Stadtverwaltung initiiert und aufgebaut und durch den Turn- und Sportbund Lübeck gepflegt werden.
- Fachforum Sport, Bewegung und Gesundheit: Die Stadt Lübeck soll in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Bewegung und Sport, dem Turn- und Sportbund Lübeck und mit anderen Einrichtungen in regelmäßigen Abständen (z.B. alle zwei Jahre) ein Fachforum zu ausgewählten Themen der Sport-, Bewegungs- und Gesundheitsförderung durchführen. Dieses Fachforum soll den Sportanbietern der Stadt, den Sportvereinen und Interessierten offenstehen und im Idealfall als Fortbildung zur Lizenzverlängerung für Übungsleitern zählen.

11 Ziele und Empfehlungen zur Sportvereinsentwicklung

11.1 Strategische Sportvereinsentwicklung und Weiterentwicklung des Turn- und Sportbundes Lübeck

Die Bestandserfassungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und die Befragung der Sportvereine zeigen die große Bedeutung des vereinsorganisierten Sports in Lübeck auf. Die Befragung der Sportvereine zeigt zudem, dass sich viele Sportvereine in einem Spannungsfeld zwischen Tradition und Anpassung an gesellschaftliche Rahmenbedingungen befinden, was zu Herausforderungen in der Vereinsentwicklung führt.

Leitziele:

Der organisierte Sport betreibt strategische Vereinsentwicklung zur Sicherung des breiten Sport- und Bewegungsangebotes für die Lübecker Bevölkerung. Die Sportvereine werden dabei vom Turn- und Sportbund Lübeck und der Hansestadt Lübeck unterstützt.

Der Turn- und Sportbund Lübeck entwickelt sich zum Dienstleister für seine Mitglieder.

Empfehlungen:

- Zukunftswerkstätten der Sportvereine: Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen erfordern zunehmend Anpassungen der Inhalte und Strukturen der Vereinsarbeit. Um die Sportvereine auf die Zukunft vorzubereiten, erfordert es ein strategisches Vereinsentwicklungskonzept, welches jeder Verein individuell und unter Beteiligung seiner Mitglieder erstellen sollte. Die Hansestadt Lübeck unterstützt im Rahmen der Sportförderung Vereine bei der Durchführung von Zukunftswerkstätten oder anderen Formaten, die die Entwicklung individueller Vereinsstrategien (strategische Sportvereinsentwicklung) zum Ziel haben.
- Weiterentwicklung des Turn- und Sportbundes Lübeck: Der Turn- und Sportbund Lübeck ist einer der zentralen Akteure bei der Umsetzung der Ziele und Empfehlungen zur Sportentwicklung. Darüber hinaus ist er erster Ansprechpartner seiner Mitgliedsvereine, v.a. im Hinblick auf Beratungen, Fortbildungen und Unterstützung in der Vereinsarbeit. Wie die Sportvereine soll auch der TSB zusammen mit seinen Mitgliedern ein Zukunftskonzept entwickeln, welche Aufgaben der TSB in den kommenden Jahren wahrnehmen soll, welche Rolle der TSB bei der Umsetzung der Sportentwicklungsplanung hat und welche organisatorischen / strukturellen Anpassungen im TSB hierfür notwendig sind.
- Verberuflichte Strukturen im Turn- und Sportbund Lübeck: Der Turn- und Sportbund Lübeck hat sich in den letzten Jahren bereits neu aufgestellt und mit einer hauptamtlich geführten Geschäftsstelle neue Aufgabenfelder erschlossen. Der Schwerpunkt des Turn- und Sportbundes soll in Zukunft weiterhin in der Vertretung des organisierten Sports gegenüber Politik und Öffentlichkeit sein. Darüber hinaus soll der Turn- und Sportbund das Beratungs-, Bildungs- und Qualifizierungsangebot für seine Mitgliedsvereine ausbauen. Weiter wird eine künftige zentrale Aufgabe des Turn- und Sportbundes in der aktiven Mitarbeit bei verschiedenen Konzeption der Sportentwicklung, deren Umsetzung und Begleitung und in der Mitarbeit im Netzwerk Bewegung und Sport liegen. Diese Aufgaben sind mit der heutigen Personalausstattung voraussichtlich nicht vollumfänglich zu bewältigen, so dass ein Ausbau der verberuflichten Strukturen notwendig erscheint. Dabei sind Überlegungen zur Beschäftigung von Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr / Bundesfreiwilligendienst anzustellen. Die Stadt Lübeck soll im Rahmen der Sportförderung die Arbeiten des Turn- und Sportbundes finanziell fördern.

11.2 Mitarbeit im organisierten Sport

Eine der Hauptschwierigkeiten in der Vereinsarbeit ist die Mitarbeit im und das Engagement der Mitglieder für den Verein. Dies reicht von der Gewinnung und Bindung von Personen im Trainingsbetrieb über Helferinnen und Helfer bis hin zur Besetzung von Vorstandsposten.

Leitziel:

Ehrenamtliches Engagement wird in Lübeck stärker gewürdigt und unterstützt.

Empfehlungen:

- Ehrenamtsförderung der Stadt: Sportvereine sollen stärker von den vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten (Stabstelle Koordinierung Ehrenamt, ePunkt e.V.) in der Hansestadt Lübeck profitieren. Es soll einen Austausch der Ehrenamtskoordinatoren mit dem TSB geben, um Probleme und Bedarfe der Vereine zu berichten und Möglichkeiten der Unterstützung und Wertschätzung zu besprechen. Vorschläge der Planungsgruppe sind verbesserte und attraktivere Leistungen der LÜBECKCARD mit Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schwimmbad, ÖPNV) oder in Partner-Geschäften. Der bürokratische Aufwand für die Beantragung soll reduziert und mit einer digitalen Version die Nutzung attraktiver werden. Darüber hinaus soll auch eine Verknüpfung der Sport-App Lübeck mit der Ehrenamtsplattform ePunkt diskutiert werden.
- Ehrenamtsförderung im Verein: Sportvereine sollen bereits frühzeitig ihre Mitglieder an ehrenamtliches Engagement heranführen. Das kann in Form von kleineren Projekten sein oder indem jüngere Mitglieder durch Mentoring-Programme an Aufgaben im Vorstand oder Übungsleitertätigkeiten herangeführt und begleitet werden.

11.3 Nachwuchs- und Talentförderung

Die Nachwuchs- und Talentförderung soll weiterhin ein zentrales Arbeitsfeld der Sportvereine sein. Hierfür sind gute Rahmenbedingungen notwendig, die in Teilen in der Eigenverantwortung der Sportvereine und der Sportfachverbände liegen (z.B. Personal). Die Hansestadt Lübeck unterstützt die Nachwuchs- und Talentförderung insbesondere durch die Bereitstellung geeigneter Sportanlagen.

Leitziel:

Die Hansestadt Lübeck setzt sich gezielt für die Nachwuchs- und Talentförderung ein.

Empfehlungen:

- Ausbau der Kooperationen mit Schulen bei der Nachwuchs- und Talentförderung: Zur Förderung der Nachwuchs- und Talentförderung sollen die Kooperationen zwischen Sportvereinen / Sportfachverbänden und Schulen ausgebaut werden. Anzustreben ist ein Konzept für eine sportartübergreifende Sichtung von Talenten, welches vor den sensiblen Phasen der Kindesentwicklung ansetzen.

  Projekt 9: Für den Volleyballsport soll ein Konzept für die Nachwuchs- und Talentförderung erarbeitet werden.

- Schaffung von Sportanlagen für die Nachwuchs- und Talentförderung: Die Hansestadt Lübeck soll die Nachwuchs- und Talentförderung gezielt mit der Bereitstellung und Unterstützung von Sportanlagen fördern.

  Projekt 10: Es soll geprüft werden, ob die Stadtverkehr-Halle am Ratekauer Weg für die Belange des Leistungssports herzurichten, z.B. als Trainingszentrum für ein Handball-Leistungszentrum.

  Projekt 11: Für den leistungsorientierten Turnsport soll eine adäquate Trainings- und Wettkampfhalle in Kücknitz errichtet werden.

12 Ziele und Empfehlungen zur Sportverwaltung

Dem Bereich Schule und Sport kommt bei der Umsetzung, Evaluierung und Anpassung der Sportentwicklungsplanung eine zentrale Rolle zu.

Leitziel:

Bewegung und Sport werden als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe verstanden. Der Bereich Schule und Sport berät bei Bedarf andere Fachbereiche, unterstützt andere Fachbereiche bei der Entwicklung und Umsetzung von Fachplanungen mit Bezug zu Bewegung und Sport und entwickelt in Abstimmung mit anderen Akteuren eigene Initiativen zur Förderung von Bewegung und Sport.

Empfehlungen:

- Veränderte Aufgabenstruktur des Bereichs Schule und Sport: Die Ziele und Empfehlungen machen deutlich, dass die Förderung von „Bewegung und Sport für alle“ ein verändertes Rollenverständnis des Bereichs Schule und Sport voraussetzt. Der Bereich soll zukünftig verstärkt Sport- und Bewegungsprojekte initiieren, koordinieren und gemeinsam mit anderen Akteuren umsetzen. Der Bereich Schule und Sport berät darüber hinaus andere Bereiche innerhalb der Stadtverwaltung bei Fragen der Sport- und Bewegungsförderung und bringt seine Expertise in diese Fachplanungen ein. Zuständigkeit und Ansprechpersonen werden auch nach außen klar kommuniziert.
- Koordination des Netzwerks für Bewegung und Sport: Der Bereich Schule und Sport baut ein Netzwerk für Bewegung und Sport auf, welches die Umsetzung und Anpassung der Sportentwicklungsplanung begleitet. Die Koordination des Netzwerkes und seiner Arbeitsgruppen erfolgt durch den Bereich Schule und Sport.
- Personelle Ausstattung des Bereichs Schule und Sport verbessern: Die veränderte Aufgabenstruktur des Bereichs Schule und Sport ist mit den heutigen zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten nicht zu erfüllen. Daher soll der Bereich Schule und Sport personell gestärkt werden, so dass die Aufgabenwahrnehmung zur Begleitung und Umsetzung der Empfehlungen zur Sportentwicklungsplanung ermöglicht wird.

13 Ziele und Empfehlungen zur Sportförderung

Die Hansestadt Lübeck fördert direkt und indirekt Sport und Bewegung in der Stadt. Die kommunalen Sportförderrichtlinien bilden den Rahmen der direkten Sportförderung.

Leitziel:

Die Sportförderrichtlinien der Hansestadt Lübeck sollen an die Zielstellungen der Sportentwicklungsplanung angepasst werden.

Empfehlungen:

- Überarbeitung der kommunalen Sportförderrichtlinien: Die Sportförderrichtlinien der Hansestadt Lübeck aus dem Jahr 2016 sind auf die Zielstellungen und zusätzlichen Aufgaben der Sportentwicklungsplanung anzupassen. Neben der Förderung von Sportanlagen sollen auch Initiativen und Projekte der Vereinsentwicklung und der Anpassung der Sport- und Bewegungsangebote („Sport und Bewegung für alle“) in den Blick genommen und gefördert werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung des Budgets zur Sportförderung anzustreben.

14 Ziele und Empfehlungen zu den Sport- und Bewegungsräumen

14.1 Wege für Sport und Bewegung

Unter „Wege für Sport und Bewegung“ verstehen wir lineare Systeme, auf denen unterschiedlichste Sport- und Bewegungsaktivitäten ausgeübt werden können. Im Vordergrund stehen hier vor allem die Fahrradwege und die Wege für den Laufsport.

Die Fahrradwege werden in der Bevölkerungsbefragung mit Abstand am schlechtesten bewertet. Bei der Frage, welche Sport- und Bewegungsräume im Stadtteil vermisst werden, werden sie am zweithäufigsten genannt. Trotzdem ist Radfahren die Bewegungsaktivität in Lübeck, die am häufigsten betrieben wird – unabhängig vom Alter oder Geschlecht. Jede / jeder Zweite gibt an, Fahrrad zu fahren.

Auch der Laufsport hat in Lübeck eine starke Stellung, wenngleich etwas schwächer ausgeprägt als im Land Schleswig-Holstein. Sowohl für Männer als auch für Frauen rangieren die unterschiedlichen Laufsportaktivitäten unter den Top 3 der am häufigsten ausgeübten Sport- und Bewegungsaktivitäten. Die Strecken und Wege für den Laufsport werden von der Bevölkerung insgesamt mit befriedigend bewertet. Bei den Verbesserungswünschen rangieren die Laufsportwege auf Rang 5.

Leitziele:

Radfahren als Alltagsbewegung und sportliches Radfahren werden gezielt gefördert.

In Lübeck gibt es attraktive und sichere Laufsportwege, die ganzjährig genutzt werden können.

Empfehlungen:

- Überarbeitung und Umsetzung des Radwegekonzeptes: Radfahren ist für die Bevölkerung sowohl als Verkehrsmittel im Alltag als auch als Freizeitsportaktivität von großer Bedeutung. Unter gesundheitsförderlichen Aspekten bietet Radfahren als Form der Alltagsbewegung große Chancen. Die Hansestadt Lübeck soll daher ihr Radwegekonzept überarbeiten und umsetzen, um den Radverkehr in der Stadt weiter zu fördern und weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang sind u.a. Streckenführungen, Fahrradstraßen und Sicherheitsaspekte (z.B. ausreichende Breite der Wege; wo möglich getrennte Wege von Rad-, Auto- und Fußgängerverkehr) zu betrachten. Innerhalb des zu aktualisierenden Radwegekonzeptes sind wichtige Bezugspunkte in der Stadt/im Stadtteil generell und Sportanlagen im Besonderen auf ihre Erreichbarkeit mit dem Fahrrad zu überprüfen und umzusetzen. Die Schulen sollen möglichst querungsfrei per Rad erreicht werden können. Dafür sollen alle Schulen einen Schulwegeplan vorlegen.

  Die Hansestadt Lübeck soll das Konzept konsequent umsetzen und in einer Imagekampagne die Vorteile des Radfahrens herausstellen und somit zu einer positiven Einstellung der Bevölkerung zum Radfahren beitragen.
- Optimierung der Laufsportwege: In jedem Stadtteil soll es zukünftig mindestens eine ausgewiesene Laufsportstrecke geben. Ausgewählte Wege oder Wegeabschnitte sollen mit Beleuchtungsanlagen für eine ganzjährige Nutzbarkeit ausgestattet werden.

  Zugleich sollen die Laufsportstrecken kilometriert und beschildert werden. Die Daten der Laufsportstrecken sollen auf der Homepage der Stadt und / oder einer Sport-App für Lübeck abrufbar sein.

Zu prüfen ist, ob einzelne Laufstrecken mit einer Zeiterfassungssystemen ausgestattet werden können (z.B. nach Vorbild von www.alsterrunning.de), die einen virtuellen Wettkampf ermöglichen.

- Den Schulweg attraktiver gestalten: Übereinstimmend wird der Hol- und Bringverkehr („Elterntaxi“) bei den Schulen als problematisch erachtet. Nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, sondern vor allem unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Bewegung soll der Hol- und Bringverkehr eingeschränkt werden. Dabei sind neben infrastrukturellen Punkten (z.B. Radwege) andere organisatorische Maßnahmen zu prüfen, wie z.B. das gemeinsame Zur-Schule-Gehen (walking bus) oder Sperrungen von Straßen und Zufahrten zu Schulen zu bestimmten Zeiten.
- Ausweisung von MTB-Trails: In einer Arbeitsgruppe mit dem Stadtwald Lübeck, der Jägerschaft und interessierten Bikern soll ein Konzept für legale und ausgewiesene Trails (z.B. in Schlutup oder Kücknitz) auf der Lübecker Gemarkung erarbeitet und umgesetzt werden.

14.2 Bewegung und Sport im öffentlichen Raum

Der öffentliche Raum ist der Ort, wo die meisten Sport- und Bewegungsaktivitäten ausgeübt werden, und dies in allen Altersgruppen. Aus Sicht der Bevölkerung werden die Sport- und Bewegungsflächen im öffentlichen Raum eher befriedigend bewertet. Insbesondere Fitnessgeräte im Freien, aber auch Freizeitspielfelder und Freiflächen vermissen viele Lübeckerinnen und Lübecker in ihrem Stadtteil.

Leitziele:

Die Bewegungs- und Sportmöglichkeiten im öffentlichen Raum werden bedarfsorientiert ausgebaut.

Empfehlungen:

- Erfassung der Freizeitsportflächen: Die Hansestadt Lübeck soll die vorhandenen Freizeitsportflächen (inkl. Spielplätze, Schulhöfe und städtische Sportplätze; Flächen für die Nutzung von rollenden Sportgeräten) strukturiert erfassen, um so ein aussagefähiges Kataster über den Ist-Zustand zu erhalten. Zu erfassende Kriterien sind u.a. die Lage, die Ausstattung, der bauliche Zustand, Erfassung der angesprochenen Zielgruppe, die aktuelle Nutzung / Auslastung und die Entwicklungspotenziale der Fläche. Die Erfassungsdaten können dann in der zu konzipierenden Sport-App weiterverwendet werden (siehe Kapitel 10.2) und in das Geoportal der Hansestadt Lübeck eingepflegt und freigeschaltet werden.
- Bedarfsgerechte Anpassung der Freizeitsportflächen: Nachdem der Bestand an Spiel-, Sport- und Bewegungsflächen im öffentlichen Raum erhoben wurde, soll dieser mit den Bedarfen auf Stadtteilebene abgeglichen und bestehende und potentielle Flächen für unterschiedliche Zielgruppen angepasst werden (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Ältere). Zusätzliche Flächenbedarfe für Sport- oder Bewegungsangebote (insbesondere auch Möglichkeiten zum Skaten/ Scooter Fahren) und absehbare Nutzungsänderungen/ Aufgaben von Standorten sollen an die Abteilung Stadtentwicklung (Bereich Stadtplanung und Bauordnung) gemeldet werden. Die potentiellen Nutzer:innen sollen frühzeitig in die Planung einbezogen werden (Bedarfsermittlung, Maßnahmenkonzeption). Bei der Planung sollen auch Ruhe- und Kommunikationsbereiche und die Rahmenbedingungen (z.B. Anbindung / Erreichbarkeit, Fahrradstellplätze etc.) berücksichtigt werden. In regelmäßigen Abständen soll überprüft werden, ob die Ausstattung der Freizeitsportflächen noch dem Bedarf der Bevölkerung entspricht oder ob Anpassungen (z.B. aufgrund eines Generationenwechsels im Quartier) notwendig sind.

Bei der bedarfsgerechten Anpassung der Freizeitsportflächen sollen Stadtteile mit besonderen sozialen Problemlagen prioritär behandelt werden.

Projekt 12: In St. Lorenz Süd soll der Sportplatz Dornestraße und Umgebung um Bewegungsmöglichkeiten und Parcoursport für Jugendliche ergänzt werden.

Projekt 13: Neben den Standorten Meesenring und Kanalstraße soll eine weitere größere Skateanlage im Stadtgebiet realisiert werden. Die Festlegung des Standortes und die planerische Ausgestaltung der Skateanlage soll unter Beteiligung der späteren Nutzer:innen erfolgen.

- Verlässliche Finanzierung der Pflege und Instandhaltung der Freizeitsportflächen: Die Hansestadt Lübeck soll den Bereich Stadtgrün und Verkehr auskömmlich für die Pflege, Instandhaltung und Modernisierung der Freizeitsportflächen ausstatten.
- Sport- und Bewegungsmöglichkeiten bei Neubaugebieten und bei Modernisierungen: In Neubaugebieten oder bei Modernisierung größerer Wohnimmobilien soll per städtischer Satzung ein stärkerer Fokus auf angemessene Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten jenseits der Pflichtspielplätze gesetzt werden. Neben dem Bereich Stadtgrün und Verkehr und dem Bereich Stadtplanung sollen der Bereich Schule und Sport sowie ggfs. das Quartiersmanagement (falls vorhanden) frühzeitig eingebunden werden. Empfohlen wird zudem, bei Bestandsimmobilien die Anwohnerschaft in die Planungen einzubeziehen.
- Generationsübergreifende Bewegungsflächen in jedem Stadtteil: In jedem Stadtteil soll eine öffentlich zugängliche Bewegungsfläche generationsübergreifen gestaltet werden. Dies kann entweder die Umgestaltung einer bestehenden Spiel- und Bewegungsfläche oder die Ergänzung einer Sportanlage oder eine Planung einer neuen Fläche sein.
- Modellprojekt inklusive Freizeitsportanlage: In einem Modellprojekt soll in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat und Einrichtungen der Behindertenhilfe eine barrierearme und inklusiv gestaltete Freizeitsporteinrichtung geplant und umgesetzt werden. Die Anlage soll anschließend regelmäßig evaluiert und die Übertragbarkeit der Planung auf andere Standorte / Flächen geprüft werden.

  Projekt 14: Ein erstes Modellprojekt könnte im Bereich der Albert-Schweitzer-Schule / Marli-Stadion umgesetzt werden (siehe auch Kapitel 14.5).
- Ganzjährige Nutzbarkeit von Freizeitsportflächen: Ausgewählte Sport- und Bewegungsflächen für den Freizeitsport sollen für eine ganzjährige Nutzbarkeit mit Beleuchtungsanlagen und Überdachungen ausgestattet werden.
- Fitnessgeräte in den Quartieren: In der Bevölkerung besteht ein großer Wunsch nach Fitnessgeräten im öffentlichen Raum, die durchaus unterschiedliche Zielgruppen ansprechen können. Daher sollen im Rahmen der bedarfsgerechten Anpassung der Freizeitsportmöglichkeiten (siehe oben) verstärkt Fitnessgeräte im öffentlichen Raum installiert werden. In Beteiligungsprozessen sollen die Bedarfe ermittelt werden. Zu prüfen ist, ob die Fitnessgeräte mit einer Überdachung und Beleuchtung für eine ganzjährige Nutzbarkeit ausgestattet werden können.
- Sportgeräte zum Ausleihen: In einem Pilotprojekt soll ein Ausleihsystem von Kleingeräten erprobt werden. Damit können bestehende Grünflächen oder Sportanlagen nachgerüstet und attraktiviert werden. Der Bereich Schule und Sport soll hierzu einen Vorschlag erarbeiten (z.B. auch Finanzierung über Stiftungen oder Sponsoren), umsetzen und nach einer noch festzulegenden Zeit den Erfolg überprüfen.
- Temporäres Spielen auf Straßen: Insbesondere in stark verdichteten Quartieren mit wenig Freiflächen sollen in Modellprojekten temporär Kinderspiel auf der Straße durch zeitlich befristete Straßensperrungen ermöglicht werden. Entsprechende Projekterfahrungen aus Bremen und Berlin sollen in einer Arbeitsgruppe u.a. mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt und ausgetauscht, die rechtliche Umsetzung geprüft und ein konkretes Konzept erarbeitet werden.

14.3 Schulfreiräume

Die Hälfte der Schulen, insbesondere die weiterführenden Schulen, geben einen Handlungsbedarf bei der bewegungsfreundlichen Gestaltung der Schulhöfe an. Vor dem Hintergrund, dass Schülerinnen und Schüler heute viel mehr Zeit in der Schule verbringen, stellt der Schulhof eine wichtige Funktion als Bewegungsfläche dar. Darüber hinaus bieten diese Flächen wichtige Bewegungsräume für die Bevölkerung. Vor allem in dicht besiedelten Stadtteilen können sie eine zentrale Ressource darstellen.

Leitziel:

Die Schulfreiräume sind öffentlich zugänglich und werden bewegungsfreundlich gestaltet.

Empfehlungen:

- Programm für bewegungsfreundliche Schulfreiräume: Die Hansestadt Lübeck soll ein Programm zur Planung und Umsetzung bewegungsfreundlicher Schulfreiräume ins Leben rufen. Ziel soll es sein, sukzessiv alle Schulfreiräume bewegungsfreundlich zu gestalten und dabei die Barrierefreiheit im Blick zu haben.

  Bei den Planungen ist die Schulgemeinde aktiv einzubeziehen. Je nach Alter der Schülerinnen und Schüler kann der Schulfreiraum eher spielerisch ausgerichtet sein oder auch Trendsportmöglichkeiten aufweisen.

  In jedem Schuljahr sollen mindestens zwei Planungen finanziell gefördert und erste Baumaßnahmen umgesetzt werden. Zu den Schulfreiräumen zählen neben dem Schulgelände auch Flächen außerhalb des Schulgeländes, die von der Schule z.B. für den Sportunterricht genutzt wird (z.B. Flächen in Parks und Grünanlagen).
- Öffnung von Schulfreiräumen: Vor allem in dicht besiedelten Quartieren oder in Quartieren mit einer unzureichenden Versorgung mit Freizeitsportflächen sollen die Schulfreiräume außerhalb der Schulzeit auch nach 18 Uhr für die Allgemeinheit geöffnet bleiben. Da die Rahmenbedingungen von Schule zu Schule unterschiedlich sind, soll die Hansestadt Lübeck in Absprache mit der Schulleitung und dem Quartiersmanagement Konzepte und Lösungen für die (Teil-)Öffnung der Schulfreiräume entwickeln. Zur Vermeidung von Vandalismus sollen Sicherheitskonzepte erarbeitet werden.
- Sport- und Spielgeräte verleihen: Als eine kurzfristige und kostengünstige Lösung sollen Materialschränke auf Schulhöfen installiert werden, die Kleingeräte zum Spielen und Bewegen beinhalten. Von diesen sollen sowohl Schülerinnen und Schüler während der Pausen als auch die Bevölkerung und Vereine (z.B. Zugang durch Codesystem) profitieren.

14.4 Wassersportflächen

Die Hansestadt Lübeck ist durch Wasser geprägt. Wakenitz, Trave, Kanaltrave, Stadtgraben und Ostsee bieten vielfältige Möglichkeiten für Wassersport. Bereits in der Sportentwicklungsplanung aus dem Jahr 2008 wurde empfohlen, die Rahmenbedingungen für den Wassersport zu verbessern.

Leitziel:

Die Wassersportmöglichkeiten werden sowohl für den Freizeitsport als auch für den Schul- und Vereinssport verbessert.

Empfehlungen:

- Freizeitsportliche Wassersportangebote ausbauen: Der freizeitsportlich betriebene Wassersport wie z.B. Kanu- oder Kajakfahren oder Stand-Up-Paddling (SUP) haben in den letzten Jahren einen deutlichen Zuspruch erfahren. Aus diesem Grund sollen vor allem in den interstädtisch gelegenen Gewässern die Rahmenbedingungen für diesen Sport verbessert werden.

  Die Hansestadt Lübeck soll das bestehende Konzept fortschreiben, das eine Verbesserung der Ein- und Ausstiege am Ufer, Umkleiden und Sanitäranlagen am Kanal, entlang der Trave und an der Wakenitz vorsieht. Dieses Konzept soll zudem Badestellen sowie die notwendigen Einrichtungen (Umkleiden, Sanitär) berücksichtigen. Insgesamt ist auf eine barrierearme / barrierefreie Gestaltung zu achten.
- Verbesserung der Infrastruktur für den Wassersport: Zur Förderung des Segelnachwuchses sowie des inklusiven Segelns soll im Bereich Travemünde die Umsetzung einer möglichst bei jeden Windverhältnissen zuverlässige Trainingsmöglichkeit geprüft werden. Von dieser Maßnahme könnten auch andere Wassersportarten wie z.B. das Coastal Rowing profitieren, welches dann in Absprache zwischen den Vereinen von Travemünde aus betrieben werden könnte.

14.5 Sportaußenanlagen

Die Bilanzierung des Bedarfs an Sportplatzanlagen zeigt für die Gesamtstadt Lübeck eine insgesamt sehr gute Versorgungslage mit der Tendenz zur Überversorgung auf. Diese Aussage gilt nur, wenn die Anlagen in einem guten baulichen Zustand sind und es keine Nutzungseinschränkungen gibt.

Aus Sicht der Bevölkerung sollen Sportaußenanlagen vermehrt nach dem Vorbild der Sportanlage Falkenwiese gestaltet sein, nämlich offen für die Allgemeinheit und Angebote für alle Altersgruppen.

Leitziele:

Die Qualität der Sportaußenanlagen wird erhöht.

In jedem Stadtteil gibt es eine Sportaußenanlage, die für die Allgemeinheit geöffnet ist und Angebote für den Freizeitsport vorhält.

Empfehlungen:

- Sanierung und Modernisierung von Sportplatzanlagen und Umkleidegebäuden: Ein Teil der Sportplatzanlagen und der Umkleidegebäude weist nach Auffassung der Planungsgruppe qualitative Mängel auf. Um den Vereinssport zu sichern, soll die Hansestadt Lübeck den Sanierungsbedarf aller Sportplatzanlagen inkl. der Umkleidegebäude differenziert erheben und im Rahmen eines Sonderprogrammes den Sanierungsstau sukzessive abbauen.
- Gesamtkonzepte für größere Sportareale: Im Rahmen der Aufstellung des Sanierungsprogrammes (siehe oben) sind kleinräumige und stadtteilorientierte Bedarfsanalysen zum Sportstättenbedarf anzustellen. Dabei ist zu prüfen, ob durch qualitative Aufwertungen die Nutzungskapazitäten auf Sportanlagen erhöht und bei einer Umorganisation des Trainingsbetriebes andere Sportanlagen aufgebeben werden können. Es ist zu prüfen, ob aus den Verkaufserlösen von aufzugebenden Sportanlagen die Qualität der weiter bestehenden Anlagen verbessert und finanziert werden können.

  Projekt 15: Beispielsweise könnte für den Stadtteil Kücknitz eine entsprechende Untersuchung Aufschluss darüber geben, in welche Sportplatzanlagen gewinnbringend investiert werden soll und wie ein künftiges Sportplatz- und Bewegungsraumkonzept im Stadtteil ausgestaltet ist. Die sportplatznutzenden Vereine sind in diese Analyse von Beginn an einzubeziehen.
- Leichtathletikanlagen für den Vereinssport: Der Buniamshof ist die zentrale Leichtathletikanlage in Lübeck und daher durch den Vereinssport stark frequentiert. Zur Entlastung des Buniamshof und für adäquate Trainingsmöglichkeiten soll eine weitere, bereits bestehende Leichtathletikanlage im Stadtgebiet qualifiziert werden. Der Bereich Schule und Sport, der Turn- und Sportbund Lübeck und die Leichtathletikvereine sollen einen Lösungsvorschlag erarbeiten.
- Leichtathletikanlagen für den Schulsport: Vor allem die Innenstadtschulen haben nicht immer Sportaußenanlagen in ihrem Schulfreiraum zur Verfügung und sind auf die Nutzung von Sportflächen angewiesen, die sie zu Fuß erreichen müssen. Diese Sportflächen sind in der Regel von den Schulen stark ausgelastet.

  Projekt 16: Daher soll der Sportplatz am Burgfeld modernisiert und vor allem von den Innenstadtschulen genutzt werden. Da die Fläche Teil des städtebaulich sensiblen Bereichs Lübeck Altstadt/Weltkulturerbe ist, sollten frühzeitig Gespräche mit dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung - Abteilung Altstadt/Welterbe/Stadtteilplanung über eine mögliche Nutzungserweiterung / Umgestaltung geführt werden.

  Projekt 17: Weiterhin soll die Grünfläche zwischen dem Johanneum zu Lübeck und der Kanalstraße für den Schulsport erweitert werden (z.B. Slackline, Niederseilgarten, Fitnessgeräte). Die Nutzung des öffentlichen Raums könnte zudem Vorbild für andere Innenstadtschulen sein (Schulsport im öffentlichen Raum). Die Grünfläche zwischen Johanneum und Kanalstraße über-

nimmt eine wichtige Funktion bei der Grünflächenversorgung der östlichen Innenstadt. Eine Erweiterung für den Schulsport soll mit dem Bereich Stadtgrün- und Verkehr und Stadtplanung abgestimmt werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Grünfläche weiterhin durch die Öffentlichkeit genutzt werden kann.

- Öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen in den Stadtteilen: Nach dem Vorbild der Sportanlage Falkenwiese soll in jedem Stadtteil ein Sportplatz für die Allgemeinheit geöffnet und mit Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für den Freizeitsport ergänzt werden. Zu prüfen ist, ob Nebenflächen oder Brachflächen für Bewegung und Sport aktiviert werden können. Dabei könnten Sportplatzanlagen in Stadtteilen mit wenig Freiflächen sowie in Stadtteilen mit überdurchschnittlichen sozialen Problemlagen bevorzugt werden. Um die Standortauswahl für Bürger nachvollziehbar begründen zu können, sollen die verschiedenen Bereiche der Hansestadt Lübeck (Stadtgrün & Verkehr, Stadtplanung, Schule und Sport) einen Kriterienkatalog mit einer Prioritätenliste erstellen.

  Bei Sportanlagen in Trägerschaft eines Sportvereines sollen im Vorfeld die Rahmenbedingungen einer Öffnung abgesprochen werden (z.B. bessere finanzielle Unterstützung des Vereins für erhöhten Pflege- und Reinigungsaufwand). Weiterhin soll geprüft werden, ob Sportplatzanlagen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, durch einen Platzwart / eine Platzwartin oder durch die Mitarbeiter der Sozialarbeit / ggfs. des Quartiersmanagements betreut werden können.

  Projekt 18: Konkret wird vorgeschlagen, für das Sportgelände bei der Albert-Schweitzer-Schule / Marli-Stadion (Stadtteil St. Gertrud) an der Schlutuper Straße einen Masterplan zu entwickeln, der zum einen weiterhin Vereinssport ermöglicht, der jedoch auch die Anlage für die Allgemeinheit öffnet und darüber hinaus der benachbarten Albert-Schweitzer-Schule als Schulfreiraum und den Marli-Werkstätten zur Verfügung steht. Gerade eine Mitnutzung durch die Marli-Werkstätten könnte gewinnbringend für eine barrierearme und inklusive Sportanlage sprechen.

  Projekt 19: Darüber hinaus spricht sich die Planungsgruppe für die Umsetzung der Planungen für den Sport- und Bürgerpark Neuhof aus (Stadtteil St. Lorenz Süd). Diese weit gediehene Planung nimmt die oben getroffenen Empfehlungen bereits auf und wäre, bei Bereitstellung der finanziellen Mittel, umsetzungsreif.

  Projekt 20: Der Rasenplatz Klosterhof / Mönkhofer Weg (Stadtteil St. Jürgen) soll zu einer Sport- und Spielfläche umgestaltet werden, die zugleich als Schulhof der St.-Jürgen-Gemeinschaftsschule dienen soll. Im Zuge der Schulentwicklung werden dort neue Schulgebäude gebaut, so dass nur wenig Fläche für den Pausenhof vorhanden ist. Daher muss die Rasenfläche des Sportfeldes in Zukunft einen Teil der Versorgungsfunktion des Pausenhofes übernehmen. Vor diesem Hintergrund soll die Rasenfläche attraktiv gestaltet sein, die Funktion einer Schulsportanlage und die Funktion eines Pausenhofs erfüllen und außerhalb der Schulzeit der Öffentlichkeit als Bewegungsraum zur Verfügung stehen.

- Pflege und Instandhaltung von Sportplatzanlagen: Insgesamt soll die Hansestadt Lübeck die finanziellen Mittel für die Pflege und Instandhaltung der Sportplatzanlagen aufstocken. Im Idealfall sollen die Betriebskostenzuschüsse für den Betrieb vereinseigener Sportplatzanlagen aufgestockt und an die realen Kosten angeglichen werden.
- Trainingsmöglichkeiten im Winter durch Freilufthallen verbessern: Gerade im Winter stehen nach Auffassung der Planungsgruppe nicht genügend Trainingszeiten für den Ballsport zur Verfügung – weder auf Außenanlagen noch in den Sporthallen. Daher sollen punktuell Freilufthallen errichtet werden, die ein witterungsgeschütztes Training im Freien ermöglichen und die die Sporthallenbelegung entlasten können (siehe auch Kapitel 14.6). In Zeiten ohne Vereinsbelegung sollen die Freilufthallen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

14.6 Hallen und Räume – organisatorische Aspekte

In Lübeck besteht ein deutliches Defizit an Hallenkapazitäten (vgl. auch Kapitel 14.7), so dass die vorhandenen Ressourcen effektiv genutzt werden müssen, um mit der Mangelsituation zurecht zu kommen. Über organisatorische Maßnahmen und durch die Erschließung potenzieller weiterer Flächen, die für Bewegung und Sport genutzt werden können, sollen punktuelle Verbesserungen vorgenommen werden.

Leitziel:

Die vorhandenen Sporthallenkapazitäten werden effektiver ausgelastet.

Empfehlungen:

- Publikation der Hallenbelegungspläne: Die Belegungspläne der städtischen Turn- und Sporthallen sollen über die Homepage der Hansestadt Lübeck veröffentlicht werden. Dies trägt zur Transparenz und zur Nachvollziehbarkeit der Belegung bei.
- Feriennutzung: Der Bereich Schule und Sport soll gemeinsam mit dem Turn- und Sportbund Lübeck und dem Hochschulsport ein Konzept zur Hallennutzung in den Oster- und Herbstferien erarbeiten. In ausgewählten Hallen soll, sofern keine Sanierungs- oder anderweitige Arbeiten ausgeführt werden, ein Training in den Ferien ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang sind offene Punkte wie beispielsweise die Zugangsregelung, die Geräteausstattung und die Reinigung der Halle zu prüfen.
- Erhebung nutzungsoffener Räume: Um der knappen Versorgung mit kleineren Räumen zu begegnen, sollen vorhandene, bisher nicht für Sport und Bewegung genutzte Räume (z.B. Kitas, Nachbarschafts- und Familienzentren, Senior:innentreffs, Bürgerhäuser, Mehrzweckräume, Räume von städtischen, kommerziellen bzw. privaten Anbietern, kirchliche und schulische Räume) – sogenannte nutzungsoffene Räume – systematisch erhoben, auf ihre sportlichen Nutzungsmöglichkeiten hin untersucht werden und ggf. auf geeignete Weise veröffentlicht werden (z.B. in der geplanten „Sport App“/ Internetseite der Hansestadt Lübeck).

14.7 Hallen und Räume – bauliche Aspekte

Bei den Hallen und Räumen zeigt sich sowohl bei der Bedarfsanalyse der Schulen als auch bei der Bedarfsanalyse der Bevölkerung und der Sportvereine ein deutliches Defizit an Turn- und Sporthallen. Vor allem die größeren, ballspieltauglichen Einzel- und Mehrfachhallen sind defizitär. Zudem wird die Qualität der städtischen Turn- und Sporthallen unisono von der Bevölkerung und den Sportvereinen als nicht befriedigend eingeschätzt.

Leitziele:

Die Qualität der Turn- und Sporthallen wird erhöht.

Die Anzahl der Turn- und Sporthallen für den Schulsport und für den Vereinssport wird ausgebaut.

In Lübeck gibt es „Hallen für alle“, die öffentlich zugänglich sind.

Empfehlungen:

- Sanierung und Modernisierung der städtischen Turn- und Sporthallen: Die Hansestadt Lübeck soll den Sanierungsbedarf aller städtischer Turn- und Sporthallen differenziert erheben und im Rahmen eines Sonderprogrammes den Sanierungsstau sukzessive abbauen.
- Modernisierung der Ausstattung der Hallen: Unabhängig von der Sanierung der Sporthallen soll geprüft werden, ob die Ausstattungen der Sporthallen mit Sportgeräten noch aktuell ist und dem Bedarf der Nutzer:innen entspricht. Turn- und Sporthallen, die von Kindertageseinrichtungen genutzt werden, sollen im Sinne der Psychomotorik (z.B. Bewegungsbaustellen, Hengstenberg) mit geeigneten Geräten ausgestattet werden.

  Projekt 21: In Turnhallen, die überwiegend von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen genutzt werden, soll die Sportgeräteausstattung für die Errichtung mobiler Bewegungslandschaften und Bewegungsbaustellen erneuert werden.
- Erweiterung der Hallenkapazitäten: Vor allem im Innenstadtbereich ist ein deutliches Defizit von ca. vier Anlageneinheiten vorhanden, stadtweit von ca. sieben Anlageneinheiten. Die Anzahl der Sporthallen soll daher ausgebaut werden. Bei der Ausweisung von Neubaugebieten oder anderen Projekten zur Aufsiedelung sind ausreichend Sportflächen, v.a. Hallen und Räume für den Schul- und Vereinssport, zu berücksichtigen.

  Projekt 22: Die Planungen für einer teilbaren Großsporthalle auf der Falkenwiese sollen umgesetzt werden. Die Option einer zusätzlichen Integration von Leichtathletikelementen und 60m Sprintbahn wird geprüft. Damit könnte eine Entlastung im Innenstadtbereich erzielt werden.
- Freilufthallen und Kalthallen: Vor allem im Winter werden die Hallenkapazitäten für den Vereinssport eng, da die Sportarten, die im Sommer auf Außenanlagen durchgeführt werden, in die Hallen drängen. Daher sollen, neben den allwettertauglichen Sportplätzen, vermehrt einfache Trainingsmöglichkeiten in Form von Überdachungen (Freilufthallen) oder einfachen Sporthallen ohne Dämmung, Heizung und Sanitäranlagen (Kalthallen) errichtet werden. Diese Freilufthallen und Kalthallen stehen vor allem für die bewegungsintensiven Outdoor-Sportarten wie beispielsweise Fußball oder Leichtathletik zur Verfügung und könnten auch von anderen Sportarten als Trainingsräume genutzt werden (z.B. Handball).

  Projekt 23: Im Zuge der Umsetzung der Planungen für den Sport- und Bürgerpark Neuhof (Stadtteil St. Lorenz Süd) (siehe auch Projekt 19) soll die angedachte Freilufthalle realisiert werden.
- „Halle für alle“: Neben den Schulen und den Sportvereinen besteht der Bedarf der Einrichtung einer „Halle für alle“, die allen Bevölkerungsgruppen offensteht, die spontan genutzt werden kann und die neben Bewegung und Sport auch als Treffpunkt und Kommunikationsort dient.

Diese Halle muss nicht zwangsläufig als Neubau realisiert werden, sondern könnte als Umnutzung bestehender brachliegender Flächen und Gebäude umgesetzt werden. Vorbild einer solchen Halle könnte das dänische GAME House (https://game.ngo/game-denmark/) sein.

Projekt 24: In einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (z.B. Bereich Schule und Sport, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Jugendarbeit) soll ein Konzept für eine „Halle für alle“ entwickelt und auf Umsetzbarkeit geprüft werden. Dabei sollen externe Partner (z.B. Stiftungen, Freie Träger der Jugend- und Sozialarbeit) einbezogen werden. Das Konzept soll aufzeigen, wie die „Halle für alle“ in verschiedenen Stadtteilen realisiert werden kann. Dieses innovative und niedrigschwellige Konzept könnte in einem ersten Schritt zentral (innenstadtnah, z.B. Roddenkoppel mit guter Erschließung über den geplanten Nord-Süd-Radschnellweg) oder in einem besonders unterversorgten Stadtteil umgesetzt werden.

- Sporthalle mit Zuschauerkapazitäten: Nach übereinstimmender Einschätzung der Mitglieder der Planungsgruppe besteht ein Defizit bei den wettkampftauglichen Hallen mit Zuschauereinrichtungen in einer Größenordnung von ca. 400 bis 500 Zuschauern. Die Hansestadt Lübeck soll prüfen, ob eine bestehende Sporthalle mit entsprechenden Zuschauereinrichtungen nachgerüstet / erweitert werden kann.
- Multifunktionshalle / Arena für Lübeck: Zu prüfen ist, ob für Sportgroßveranstaltungen und für andere Veranstaltungen die derzeitigen Hallenkapazitäten in Lübeck ausreichend sind. Vor allem in einer Größenordnung zwischen 3.000 und 6.000 Zuschauerplätzen gibt es derzeit in Lübeck kein Hallenangebot. Die Hansestadt Lübeck soll daher in Abstimmung mit anderen denkbaren Nutzer:innen (z.B. Veranstalter, Kultureinrichtungen) den Bedarf einer entsprechenden Halle ermitteln.

14.8 Bäder

Schwimmen ist die vierthäufigste ausgeübte Sportaktivität in Lübeck – rund 25 Prozent der sportlich Aktiven geben an, schwimmen zu gehen. Zugleich wird die Versorgung mit Frei- und Hallenbädern von der Bevölkerung eher befriedigend bis ausreichend bewertet. Bei den Wünschen nach weiteren Sport- und Bewegungsräumen dominiert der Wunsch eines Ausbaus der Schwimmhallenkapazitäten. In der Planungsgruppe wurde u.a. ein Mangel an Belegungszeiten für vereinsorganisierte Schwimmsportangebote, für das Schulschwimmen und für das Schwimmenlernen konstatiert.

Leitziel:

Die Rahmenbedingungen für den Schwimmsport werden verbessert.

Empfehlungen:

- Ausbau der Schwimmzeiten prüfen: Die zur Verfügung stehenden Wasserflächen werden als nicht ausreichend eingeschätzt. Sowohl die Schulen als auch die Schwimmsportvereine melden einen höheren Bedarf an, der jedoch nicht immer befriedigt werden kann. Daher soll geprüft werden, ob im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wasserflächen und Zeiten das Belegungssystem weiter verbessert werden kann und den Schulen und Schwimmvereinen mehr Zeiten zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind Angebote zum Schwimmenlernen besonders stark zu priorisieren.
- Lehrschwimmbecken: Die Hansestadt Lübeck soll gemeinsam mit den Lübecker Schwimmbädern die Errichtung eines weiteren Lehrschwimmbeckens / Kursbeckens im Stadtgebiet prüfen. Gerade im Bereich der Grundlagenausbildung (Wassergewöhnung, Wasserbewältigung, Schwimmenlernen) fehlen ausreichend Schwimmzeiten. Perspektivisch wird zudem der Gesundheitssport im Wasser (Kurse) zunehmen, so dass hier mit einer steigenden Nachfrage nach kleineren Wasserflächen zu rechnen ist.
- Kontinuierliche Sanierung der Schwimmbäder: Mit der Sanierung des Sportbades St- Lorenz wird ein wichtiger Schritt zur Bestandssicherung des Bades gemacht. Es wird empfohlen, ebenfalls nach und nach das Zentralbad Lübeck und die Schwimmhalle Kücknitz zu sanieren und zu modernisieren.

15 Priorisierung und Starterprojekte

15.1 Priorisierung der Handlungsempfehlungen

Abschließend wurden die finalen Handlungsempfehlungen von der Planungsgruppe über eine online-Plattform priorisiert. Zum einen wurde die Wichtigkeit und zum anderen die Dringlichkeit der Umsetzung jeweils auf einer dreistufigen Skala bewertet.

Insgesamt bewertet die Planungsgruppe die Vermittlung grundlegender Schwimmkenntnisse sowie öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen in den Stadtteilen am wichtigsten. Drei Empfehlungen unten den Top 7 zum Thema Schwimmen zeigen, dass dieses Thema für die Planungsgruppe besondere Bedeutung hat. Daneben wird auch das Sportangebot für Jugendliche, der Ausbau der Bewegungsförderung in den Kindertageseinrichtungen sowie die Überarbeitung und Umsetzung des Radwegekonzeptes als besonders wichtig betrachtet.

Tabelle 34 zeigt die Ergebnisse (Mittelwerte) der Priorisierung nach einzelnen Kategorien. Die Vermittlung grundlegender Schwimmkenntnisse wird von der Planungsgruppe nicht nur am wichtigsten bewertet, sondern auch als besonders dringlich angesehen und sollte möglichst kurzfristig umgesetzt werden. Hohe Bedeutung haben bei Sport- und Bewegungsangeboten die Bewegungsförderung in den Kindertageseinrichtungen, das Sport-im-Park-Angebot und die Schaffung von inklusiven Sport- und Bewegungsangeboten.

Bei den Zielen zur Vernetzung und Kommunikation wird der Ausbau der Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen von der Planungsgruppe am wichtigsten eingestuft und sollte ebenfalls kurzfristig, innerhalb der nächsten drei Jahre, umgesetzt werden. Im Besonderen wird in diesem Rahmen auch die Nachwuchs- und Talentförderung als wichtig bewertet. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Vereinsförderung ist die Förderung des Ehrenamts in den Vereinen. Bei der Sportverwaltung hat die Verbesserung der personellen Ausstattung im Bereich Schule und Sport Priorität.

In der Kategorie der Sport- und Bewegungsräume werden sowohl Empfehlungen zu den normierten Sportanlagen als auch zu den Sportgelegenheiten im öffentlichen Raum von der Planungsgruppe als wichtig bewertet. Am wichtigsten stuft die Planungsgruppe öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen in den Stadtteilen ein. Auch die Finanzierung der Pflege und Instandhaltung der Freizeitsportflächen sieht die Planungsgruppe als eine wichtige Aufgabe an. Im Speziellen wird eine inklusive Freizeitsportanlage als wichtig eingestuft. Die Modernisierung und Sicherung der Pflege der Sportanlagen stehen auf der Prioritätenliste ebenfalls weit oben.

Daneben bewertet die Planungsgruppe ein Programm für bewegungsfreundliche Schulhöfe sowie die Überarbeitung und Umsetzung des Radwegekonzeptes als prioritäre Empfehlungen bei den Sportgelegenheiten. Bei den normierten Sportanlagen hat die Instandhaltung, Modernisierung und Pflege der Sportplatzanlagen und städtischen Hallen Priorität. Ebenso wird auch die Sanierung der Schwimmbäder und ein zusätzliches Lehrschwimmbecken von der Planungsgruppe als besonders wichtig erachtet. Dieses wird, neben der Publikation der Hallenbelegungspläne, auch als besonders dringlich eingestuft.

Tabelle 34: Priorisierung der Handlungsempfehlungen nach Wichtigkeit und Dringlichkeit (N=16-19)

	Wichtigkeit Mittelwerte von 1=gering bis 3=hoch	**Zeitliche Umsetzung** Mittelwerte von 1=langfristig bis 3=kurzfristig
Sport- und Bewegungsangebote		
Vermittlung grundlegender Schwimmkenntnisse	2,9	2,9
Sportangebote für Jugendliche	2,7	2,5
Ausbau der Bewegungsförderung in den Kindertageseinrichtungen	2,7	2,5
Erprobung eines „Sport-im-Park“-Angebotes	2,6	2,7
Inklusive Sport- und Bewegungsangebote	2,6	2,4
Bewegungs- und Sportangebote für ältere Menschen	2,5	2,4
Ausbau der sportartübergreifenden Sportangebote für Kinder	2,5	2,4
Jugendsport in den Sportvereinen	2,4	2,4
Ausbildung von jugendlichen „Straßen-Trainer:innen“ / Playmakers	2,4	2,2
Bewegungs- und Sportangebote für Inaktive	2,4	2,3
Offene Sportangebote für Kinder und Familien in den Ferien und am Wochenende	2,3	2,1
Sportangebote für Mädchen und Frauen	2,2	2,1
Rezept für Bewegung	2,0	1,8
Ausbau der Breitensportangebote der Sportvereine	1,9	1,8
Wettkampfsport für Ältere	1,4	1,6
Vernetzung und Kommunikation		
Ausbau der Kooperation Schule-Sportverein	2,6	2,6
Aufbau eines Netzwerks Bewegung und Sport	2,4	2,4
Ausbau der Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen	2,4	2,4
Sport-App-Lübeck	2,3	2,3
Beschäftigung von „Stadtsporttrainer:innen"	2,1	1,8
Fachforum Sport, Bewegung und Gesundheit	2,0	2,1
Sportvereinsentwicklung		
Ehrenamtsförderung im Verein	2,5	2,6
Ausbau der Kooperationen mit Schulen bei der Nachwuchs- und Talentförderung	2,5	2,4
Ehrenamtsförderung der Stadt	2,4	2,5
Zukunftswerkstätten der Sportvereine	2,3	2,4
Schaffung von Sportanlagen für die Nachwuchs- und Talentförderung	2,2	1,7
Weiterentwicklung des Turn- und Sportbundes Lübeck	2,1	2,0
Verberuflichte Strukturen im Turn- und Sportbund Lübeck	2,0	1,9
Sportverwaltung		
Personelle Ausstattung des Bereichs Schule und Sport verbessern	2,5	2,3
Koordination des Netzwerks für Bewegung und Sport	2,2	2,3
Veränderte Aufgabenstruktur des Bereichs Schule und Sport	2,1	2,0
Sportförderung		
Überarbeitung der kommunalen Sportförderrichtlinien	2,0	2,2

	Wichtigkeit Mittelwerte von 1=gering bis 3=hoch	**Zeitliche Umsetzung** Mittelwerte von 1=langfristig bis 3=kurzfristig
Sport- und Bewegungsräume		
Öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen in den Stadtteilen	2,8	2,4
Kontinuierliche Sanierung der Schwimmbäder	2,7	2,4
Lehrschwimmbecken	2,7	2,6
Überarbeitung und Umsetzung des Radwegekonzeptes	2,7	2,5
Verlässliche Finanzierung der Pflege und Instandhaltung der Freizeitsportflächen	2,6	2,4
Pflege und Instandhaltung von Sportplatzanlagen	2,6	2,5
Modernisierung der Ausstattung der Hallen	2,6	2,2
Modellprojekt inklusive Freizeitsportanlage	2,6	2,4
Sanierung und Modernisierung der städtischen Turn- und Sporthallen	2,6	2,0
Programm für bewegungsfreundliche Schulfreiräume	2,6	2,4
Ausbau der Schwimmzeiten prüfen	2,6	2,7
Sanierung und Modernisierung von Sportplatzanlagen und Umkleidegebäuden	2,5	2,2
Leichtathletikanlagen für den Schulsport	2,5	2,0
Generationsübergreifende Bewegungsflächen in jedem Stadtteil	2,5	2,1
Öffnung von Schulfreiräumen	2,4	2,4
Publikation der Hallenbelegungspläne	2,4	2,8
„Halle für alle“	2,4	2,2
Erfassung der Freizeitsportflächen	2,4	2,4
Den Schulweg attraktiver gestalten	2,4	2,2
Bedarfsgerechte Anpassung der Freizeitsportflächen	2,4	1,9
Feriennutzung	2,4	2,4
Sport- und Bewegungsmöglichkeiten bei Neubaugebieten und bei Modernisierungen	2,4	2,2
Mountainbike-Trails	2,3	2,5
Ganzjährige Nutzbarkeit von Freizeitsportflächen	2,3	2,2
Erhebung nutzungsoffener Räume	2,3	2,4
Erweiterung der Hallenkapazitäten	2,3	1,6
Freilufthallen und Kalthallen	2,2	1,8
Optimierung der Laufsportwege	2,2	2,2
Gesamtkonzepte für größere Sportareale	2,2	1,5
Trainingsmöglichkeiten im Winter durch Freilufthallen verbessern	2,2	1,8
Fitnessgeräte in den Quartieren	2,1	2,0
Verbesserung der Infrastruktur für den Wassersport	2,1	1,7
Temporäres Spielen auf Straßen	2,0	2,2
Freizeitsportliche Wassersportangebote ausbauen	1,8	1,9
Multifunktionshalle / Arena für Lübeck	1,8	1,5
Leichtathletikanlagen für den Vereinssport	1,8	1,6
Sporthalle mit Zuschauerkapazitäten	1,8	1,6
Sport- und Spielgeräte verleihen	1,7	1,7
Sportgeräte zum Ausleihen	1,5	1,7

15.2 Starterprojekte

In der abschließenden Sitzung der Steuerungsgruppe wurden die Handlungsempfehlungen und Projekte hinsichtlich der Priorisierung und Umsetzbarkeit diskutiert. Dabei wurde nochmals betont, dass Sport und Bewegung ein Querschnittsthema unterschiedlicher Akteure und unterschiedlicher Fachbereiche innerhalb der Verwaltung darstellt. Zur Initiierung und zur Umsetzung der Sportentwicklungsplanung soll deshalb vom Bereich Schule und Sport die Empfehlung, ein **Netzwerk für Bewegung und Sport** aufzubauen und zu koordinieren, prioritär behandelt werden. Damit soll die Initiierung, Steuerung, Begleitung und Umsetzung der Sportentwicklungsplanung sichergestellt werden.

Folgende Handlungsempfehlungen und Projekte sollen kurz- und mittelfristig bzw. umgesetzt werden:

Starterprojekte – kurzfristige Umsetzung

- Ausbau der Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen (siehe Kapitel 9.1)
  - Projekt 1: stadtweites Konzept zur Bewegungsförderung (siehe Kapitel 9.1)
- Sportangebote für Jugendliche (siehe Kapitel 9.1)
- Sportangebote für Mädchen und Frauen (siehe Kapitel 9.3)
  - Projekt 7: spezifische Angebote für Mädchen und Frauen (siehe Kapitel 9.3)
- Weiterentwicklung und Evaluation des „Sport im Park“-Angebotes (siehe Kapitel 9.3)
- Inklusive Sport- und Bewegungsangebote (siehe Kapitel 9.3)
  - Projekt 8: Konzept für ein flächendeckendes inklusives Sportangebot (siehe Kapitel 9.3)
- Gesamtkonzept für größere Sportareale (siehe Kapitel 14.5)
  - Projekt 15: Gesamtkonzept der Sportplatzanlagen und Bewegungsräume im Stadtteil Kücknitz (siehe Kapitel 14.5)
- Sportgeräte zum Ausleihen (siehe Kapitel 14.2)
- Öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen in den Stadtteilen/ bedarfsgerechte Anpassung der Freizeitsportflächen (siehe Kapitel 14.2)
  - Projekt 12: Ergänzung des Sportplatzes Dornestraße in St. Lorenz um Bewegungsmöglichkeiten und Parcoursport (siehe Kapitel 14.2)

Starterprojekte – mittelfristige Umsetzung bis 2026/ 2027

- Schaffung von Sportanlagen für die Nachwuchs- und Talentförderung (siehe Kapitel 11.3)
  - Projekt 10: Prüfung zur Herrichtung der Stadtverkehr-Halle am Ratekauer Weg für die Belange des Leistungssports (siehe Kapitel 11.3)
- Inklusive Sport- und Bewegungsangebote (siehe Kapitel 9.3)
  - Projekt 14: inklusive Freizeitsportanlage (siehe Kapitel 14.2)
- Öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen in den Stadtteilen/ bedarfsgerechte Anpassung der Freizeitsportflächen (siehe Kapitel 14.2, 14.5 und 14.7)
  - Projekt 19: Umsetzung Sport- und Bürgerpark Neuhof (St. Lorenz) (siehe Kapitel 14.5)
  - Projekt 23: Realisierung Freilufthalle im Sport- und Bürgerpark Neuhof (siehe Kapitel 14.7)

Ergänzt werden die von der Steuerungsgruppe empfohlenen Starterprojekte durch folgende zwei Maßnahmen, für die die Bürgerschaft bereits Planungsmittel zur Verfügung gestellt hat:

- Schaffung von Sportanlagen für die Nachwuchs- und Talentförderung
  - Projekt 11: Trainings- und Wettkampfhalle in Kücknitz (siehe Kapitel 11.3)
- Erweiterung der Hallenkapazitäten
  - Projekt 22: Großsporthalle Falkenwiese (siehe Kapitel 14.7)

16 Schlusswort

Abschließend möchten wir aus externer Sicht auf die Sportentwicklungsplanung in Lübeck blicken und die u.E. wichtigsten Aspekte bewerten. Der gesamte Planungsprozess in Lübeck stand unter dem Zeichen der Corona-Pandemie. Insbesondere der Beteiligungsprozess wurde zunächst verschoben und schließlich ausnahmslos digital durchgeführt. Obwohl die Akteure keinen direkten persönlichen Austausch hatten, waren die digitalen Planungssitzungen stark von einer gemeinschaftlichen Sicht auf Bewegung und Sport und von einer konstruktiven Diskussion geprägt, die wir in anderen ähnlich gelagerten Planungen bisher nicht erlebt haben. Der Erfolg dieses Austausches lässt sich an der Vielzahl der sportpolitischen Leitziele, den Handlungsempfehlungen und den 24 Projekten ablesen.

In der gesamten Diskussion wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass der Bereich Schule und Sport nicht alleine für die Umsetzung verantwortlich sein kann, sondern viele Punkte als **Querschnittsaufgabe** innerhalb der Stadtverwaltung aufzufassen ist und daher seinen Niederschlag auch in der politischen Behandlung finden muss. Aus diesem Grund möchten wir aus einer externen Sicht die Hansestadt Lübeck ermutigen, verstärkt in **ressortübergreifenden** Teams zu arbeiten, um die Empfehlungen zur Sportentwicklung umsetzen zu können. Eine Verknüpfung von Sport, Bildung, Jugend, Soziales, Stadtentwicklung und Stadtgrün halten wir dabei für zwingend erforderlich, bei bestimmten Empfehlungen sind weitere Bereiche einzubinden. Das bereits mehrfach angesprochene „**Netzwerk für Bewegung und Sport**“ sollte daher die verwaltungsinternen Bereiche genauso einbinden wie externe Institutionen und Partner.

Um den Erfolg der Netzwerkarbeit nachhaltig zu sichern, bedarf es einer intensiven personellen Betreuung im Sinne einer „Kümmererin“ oder eines „Kümmerers“. Diese Arbeit kann u.E. nur vom Bereich Schule und Sport geleistet werden. Die Empfehlungen zur Sportentwicklung umzusetzen, die umgesetzten Maßnahmen zu evaluieren und im Sinne einer **kontinuierlichen Sportentwicklung** die erarbeiteten Ziele und Empfehlungen regelmäßig anzupassen gehören ebenfalls in den Tätigkeitsbereich der **Netzwerkkoordination**. Damit verändert sich das Arbeitsprofil des Bereichs Schule und Sport – neben den bisherigen Leistungen wie z.B. die Planung von infrastrukturellen Maßnahmen (Bau, Sanierung, Modernisierung), der Verwaltung der Sportstätten (z.B. Belegung) und den Sportfördermaßnahmen (z.B. Auszahlung der Sportfördermittel) wird eine weitere Säule hinzukommen, nämlich die Initiierung von Maßnahmen, Projekten und Programmen, in Teilen in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern. Der Bereich Schule und Sport wird damit zu einem **aktiven und gestalterisch wirksamen Akteur der Sportentwicklung**, der neben der Sportselbstverwaltung oder Dritten eigenständige Initiativen entwickelt. „Vom Verwalten zum Gestalten“ könnte hier die passende Umschreibung lauten.

Folgt man diesem Denkansatz, lässt sich eine Vielzahl an potenziellen Aufgaben für den Bereich Schule und Sport ableiten, die sich entweder in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, mit Dritten oder in alleiniger Verantwortung bearbeiten lassen. Dies sind vor allem die Empfehlungen zur **Verbesserung und Optimierung des Sport- und Bewegungsangebots**, wo es in erster Linie oftmals um die Entwicklung einer Grundkonzeption geht (z.B. Ausbau der Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, Bewegungs- und Sportangebote für ältere Menschen). Dahinter verbirgt sich der Gedanke, mit wenig finanziellen Mitteln eine Optimierung des Angebots zu erwirken und Ressourcen, die zweifelsohne in

Lübeck vorhanden sind, zu bündeln. Mit dem Projekt „Sport im Park“ sind erste Schritte in diese Richtung bereits unternommen und die ersten, erfolgversprechenden Erfahrungen gesammelt.

Neben den Sport- und Bewegungsangeboten kommen den Sport- und Bewegungsräumen große Bedeutung zu. Offensichtlich ist, dass die vorhandenen **Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport** nicht alle Bedarfe befriedigen können und es in Teilbereichen notwendig sein wird, die Anzahl der Sportanlagen zu erhöhen. Dies betrifft vor allem die größeren Sporthallen. Zugleich zeigt die Diskussion in der Planungsgruppe auf, dass gerade bei den Außenanlagen eine differenzierte Betrachtung notwendig sein wird, da es in einigen Stadtbereichen eine Unterversorgung mit (allwettertauglichen) Spielfeldern gibt, in anderen Stadtbereichen jedoch die vorhandenen Flächen nicht vollständig ausgelastet sind. Aus diesem Grund wird der Ausbau der Sportanlagenkapazitäten allein als Maßnahme nicht ausreichen, sondern sollte um organisatorische Maßnahme zur Verbesserung des Sportanlagenmanagements flankiert werden. Ein Rückbau oder eine Umnutzung wenig ausgelasteter oder überhaupt nicht genutzter Sportflächen sollte kein Tabu sein.

Hervorheben möchten wir die Bedeutung der **Sport- und Bewegungsräume im öffentlichen Raum**. Eindrucksvoll zeigt die Bevölkerungsbefragung, die vor der Corona-Pandemie durchgeführt wurde, die Bedeutung des öffentlichen Raums für Bewegung und Sport auf. Nicht nur die aktuelle Nutzung zeugt davon, Grünflächen, Parkanlagen, Stadtplanung und Stadtentwicklung in Zukunft enger unter dem Gesichtspunkt der Bewegungsförderung zu betrachten, sondern auch die Vielzahl an Verbesserungsvorschlägen, die die Befragten eingebracht haben. Daher plädieren wir dafür, den öffentlichen Raum als Bewegungsraum gleichrangig zu den Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport zu betrachten. Die **Bewegungs- und Sportfreundlichkeit der Hansestadt Lübeck** wird sich in Zukunft vor allem an den bewegungs- und gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Raums festmachen. Im Vergleich mit den oftmals größeren Infrastrukturprojekten bei den Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport können mit geringeren Mitteln bereits wirksame Verbesserungen herbeigeführt werden (z.B. durch Aufstellen von Fitnessgeräten, Geräteverleih).

Neben der stadtweiten und übergreifend wirkenden Sportentwicklungsplanung sollten daher in den kommenden Jahren weitere kleinräumige, auf den Bedarf der Stadtteile oder Quartiere bezogene **sozialräumliche Sportentwicklungsprozesse** betrieben werden. Dies ermöglicht zum einen eine weitere Einbindung der Bevölkerung in den gesamten Prozess, zum anderen werden in den kleinräumigen Planungs- und Beteiligungsprozessen die allgemeinen Leitlinien konkretisiert und räumlich verortet.

Im Bereich der baulichen Prozesse (Sanierungen, Planungen, Neubau) ist eine gelungene Sportentwicklung unmittelbar mit einer dortigen **ausreichenden Personalausstattung** verbunden. Ist diese nicht gegeben, kann das Netzwerk zwar Ideen entwickelt und auch potenzielle Fördermittel einwerben, fehlende personelle Ressourcen werden die Umsetzung jedoch immer wieder erheblich verzögern und letztendlich zu Frustration und Enttäuschungen bei Vereinen, Bevölkerung und Netzwerkbeteiligten sorgen. Für einen durchgängig erfolgreichen Entwicklungsprozess sollte eine solche Situation daher unbedingt vermieden werden

Auch wenn wir uns bisher schwerpunktmäßig mit den Aufgaben der Hansestadt Lübeck beschäftigt haben, wollen wir abschließend einen weiteren wichtigen Akteur hervorheben, ohne den eine Umsetzung der Sportentwicklungsplanung nur schwer möglich sein wird. Der **Turn- und Sportbund Lübeck**, der als Dachorganisation der Sportvereine eigentlich nur seinen Mitgliedern und deren Interessen verpflichtet ist, hat während der gesamten Planungsphase aufgezeigt, dass er nicht nur Fürsprecher des vereinsorganisierten Sports ist, sondern aller Menschen, die sich in Lübeck bewegen oder sportlich aktiv sein wollen. Besonders wertvoll ist daher die Brückenfunktion des Turn- und Sportbunds, nämlich zum einen als Vermittler zwischen den Interessen der Sportvereine gegenüber der Stadt, aber auch als Mitwirkender bei städtischen Projekten und Programmen wie z.B. „Sport im Park“. Damit entwickelt sich der Turn- und Sportbund Lübeck neben dem Bereich Schule und Sport zum zweiten wichtigen Motor der Sportentwicklung. Analog zum Bereich Schule und Sport ist voraussichtlich ebenfalls eine Neujustierung des Aufgaben- und Arbeitsprofils des Turn- und Sportbundes und somit auch ein Überdenken der organisatorischen Strukturen notwendig. Sollte der Turn- und Sportbund seine gemeinwohlorientierten Aufgaben erweitern, sollte dies durch die Hansestadt Lübeck in Form von Unterstützungsleistungen honoriert werden.

Zusammenfassend sollten die Überlegungen zur Sportentwicklung in die **Sportförderung der Hansestadt Lübeck** Eingang finden. Daher schlagen wir vor, die vorhandene Sportförderpraxis darauf hin zu untersuchen, ob die formulierten Ziele mit der vorliegenden Sportförderpraxis erreichbar sind oder ob eine Neuformulierung der Sportförderrichtlinien notwendig ist. Kritisch ist zu diskutieren, ob die Sportförderrichtlinien um Wirkungsziele erweitert werden sollten, um Erfolge und Wirkungen evaluieren zu können.

Die große Herausforderung für alle Akteure in den kommenden Jahren wird sein, die Ziele Empfehlungen mit Leben zu füllen und umzusetzen. In **Jahres- oder Zweijahresplänen** sollte eine Fokussierung auf wenige, dafür bedeutsame Empfehlungen erfolgen. Sobald diese abgeschlossen bzw. erfolgreich angestoßen wurden, sollten neue Zielsetzungen gemeinsam ausgewählt und umgesetzt werden. Daher lautet eine unserer wichtigsten Empfehlungen, dass sich das „Netzwerk für Bewegung und Sport“ bzw. die **Planungsgruppe in regelmäßigen Abständen** (z.B. jährlich) treffen sollte, um über den aktuellen Umsetzungsstand zu beraten und gemeinsam neue Umsetzungsprojekte aus der Vielzahl der Empfehlungen zu benennen.

Wir wünschen allen Beteiligten die notwendige Ausdauer und Kraft bei der Umsetzung der Empfehlungen zur Sportentwicklung.

18 Literaturverzeichnis

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (Hrsg.) (2019). *Die demografische Lage der Nation. Wie zukunftsfähig Deutschlands Regionen sind*. Berlin: Berlin Institut f. Bevölkerung u. Entwicklung.

Bingel, K. & Nußbaum, J. (2017). *Sport in der strategischen Stadtentwicklungsplanung*. In G. Wach & R. Wadsack (Hrsg.), Sport in der Kommune als Managementaufgabe (S. 75-99). Frankfurt am Main: Peter Lang.

Breuer, Chr. (2017) (Hrsg.). *Sportentwicklungsbericht 2015/2016. Band 1. Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland*. Köln: Sportverlag Strauß.

Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.). (2000). *Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung.* Schorndorf: Hoffmann.

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) (2018). Umgang mit elektronischen Sportartsimulationen, eGaming und „eSport". Positionierung von DOSB-Präsidium und –Vorstand. Abgerufen unter https://cdn.dosb.de/UEber_uns/eSport/DOSB-Positionierung-eSport_MV.pdf am 24.03.2020.

DVS - Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft, DOSB - Deutscher Olympischer Sportbund & DST - Deutscher Städtetag (2018). *Memorandum zur kommunalen Sportentwicklungsplanung*. *2. überarbeitete Fassung mit dem Fokus auf Sporträume* aufgerufen am 21.05.2018 unter https://www.sportwissenschaft.de/filead-min/pdf/download/2018_Memorandum-2-SEP_web.pdf.

Eckl, S. (2014). *Der Bewegungsfreundliche Schulhof - heute notwendiger denn je*. Playground @ Landscape, (6) 52-59.

Gabler, H., Klenk, C., Nagel, S. & Zinsmeister, M. (2003). *Sportstätten, Vereins- und Freizeitsport in Rottenburg am Neckar.* (Beiträge zur Stadtentwicklung Rottenburg am Neckar, Bd. 20). Rottenburg am Neckar: Stadt Rottenburg.

Hansestadt Lübeck (2021). Bevölkerungs- und Haushaltsprognose 2020 – 2040. Statistische Nachrichten Nr. 43, abgerufen unter https://bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/d/1479/inline am 21.02.2021.

Hansestadt Lübeck (2019). Bildungsbericht: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck. Schuljahr 2019/20. Lübeck: Hansestadt Lübeck.

Hartmann, D. (2000). Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung. In Landessportbund Hessen (Hrsg.), *Zukunftsorientierte Sportstättenentwicklung* (S. 15–18). Aachen: Meyer & Meyer.

Haverkamp, N. & Willimczik, K. (2005). Vom Wesen zum Nicht-Wesen des Sports. Sport als ontologische Kategorie und als kognitives Konzept. *Sportwissenschaft*, 35 (3), 271 - 290.

Heinemann, K. & Schubert, M. (1994). *Der Sportverein*. Schorndorf: Hofmann.

Holm, K. (1986). *Die Befragung I*. (3. Aufl.). Tübingen: Franke.

Hübner, H., Pfitzner, M. & Wulf, O. (Hrsg.). (2002). *Grundlagen der Sportentwicklung in Rheine. Sportstätten. Sportstättenatlas. Sportstättenbedarf.* Münster: Lit.

Hübner, H., Pfitzner, M. & Wulf, O. (Hrsg.). (2003). *Grundlagen der Sportentwicklung in Wetzlar. Sportstätten. Sportstättenatlas. Sportstättenbedarf.* Münster: Lit.

Hübner, H. & Wulf, O. (2004). *Grundlagen der Sportentwicklung in Bremen. Sportverhalten - Sportstättenatlas - Sportstättenbedarf.* Münster: Lit.

Hübner, H. & Wulf, O. (Hrsg.) (2011). *Grundlagen der Sportentwicklung in Mannheim*. Münster: Lit.

Köhl, W. & Bach, L. (1998). *Sportentwicklungsplan der Stadt Buchholz in der Nordheide*. Reutlingen.

Projektgruppe FDU (2017). Kommunale Sportpolitik – ein Aufriss. In G. Wach & R. Wadsack (Hrsg.), Sport in der Kommune als Managementaufgabe (S. 207-249). Frankfurt am Main: Peter Lang.

Rütten, A. & Hartwig, N. (2010). *Sportentwicklungsplan der Stadt Duisburg*. Erlangen-Nürnberg: FAU.

Rütten, A., Schröder, J. & Ziemainz, H. (2003). *Handbuch der kommunalen Sportentwicklungsplanung* (Zukunftsorientierte Sportstättenentwicklung, 14). Frankfurt am Main: Landessportbund Hessen.

Schwark, J. (1994). Kritische Anmerkungen zur Ermittlung von Sportaktivenquoten. In D. Jütting & P. Lichtenauer (Hrsg.), *Bewegungskultur in der modernen Stadt: Bericht über die 1. Münsteraner Sommeruniversität* (S. 279-287). Münster: Lit.

Stadionwelt (2016). *Pflege- und Unterhaltungskosten für Sportplätze*, aufgerufen am 23.05.2017 unter https://www.stadionwelt-business.de/pdf_counter/sw_download.php?d=345

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2016). Bevölkerungsvorausberechnung bis 2030, abgerufen unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/D/demografie am 20.04.2020.

Ulenberg, A. (2006). *Kunststoffrasen oder andere Beläge? Gegenüberstellung verschiedener Sportbeläge*. Gemeinde und Sport (1), S. 99-116.

Ulenberg, A. (2011). *Kunststoffrasen oder andere Beläge? Gegenüberstellung verschiedener Sportbeläge*. aufgerufen am 23.05.2017 unter http://www.ulenberg.de/veroeffentlichungen.html?file=tl_files/uploads/images/Kunststoffrasen_Rasen_Tenne_10_11.pdf

Wadsack, R. & Wach, G. (2017). *Sportentwicklungsplanung als strategische Aufgabe*. In G. Wach & R. Wadsack (Hrsg.), Sport in der Kommune als Managementaufgabe (S. 102-125). Frankfurt am Main: Peter Lang.

Wetterich, J., Eckl, S. & Schabert, W. (2009). *Grundlagen zur Weiterentwicklung von Sportanlagen*. Köln: Sportverlag Strauß.

Willimczik, K. (2007). Die Vielfalt des Sports. Kognitive Konzepte der Gegenwart zur Binnendifferenzierung des Sports. *Sportwissenschaft* 37 (1), 19 - 37.

Wopp, Chr. (2008). *Sportentwicklung in Lübeck*. Osnabrück: Universität Osnabrück.

19 Anhang

Anhang 1: Bestand Sportplatzanlagen 153

Anhang 2: Bestand an Hallen und Räumen 155

Anhang 3: Schulbefragung – Rücklauf 159

Anhang 4: Turn- und Sporthallen für den Schulsport 160

Anhang 6: Bilanzierung Schulbedarf (städtische Schulen) nach Stadtteilen 165

Anhang 7: Bewertung der Sportaußenanlagen 172

Anhang 8: Kommentare und Verbesserungsvorschläge der Schulen 175

Anhang 9: Anregungen, Kommentare und Wünsche der Sportvereine 177

Anhang 10: Bürgerbefragung – Datengrundlage und Repräsentativität 180

Anhang 11: Nennung der Bevölkerung zu fehlenden Sport- und Bewegungsräumen 183

Anhang 12: BISP-Bilanzierung - Planungsschritte und -parameter 184

Anhang 1: Bestand Sportplatzanlagen

Name	Stadtteil	Belag	Fläche (qm)	Beleuchtung
Großspielfelder				
Koggenweg	Buntekuh	Naturrasen	6336	nein
Koggenweg	Buntekuh	Kunststoffrasen	6987	ja
Brüder-Grimm (Moisling)	Moisling	Kunststoffrasen	6695	ja
Brüder-Grimm (Moisling)	Moisling	Naturrasen	6902	nein
Falkenwiese	St. Jürgen	Naturrasen	4770	nein
Klosterhof	St. Jürgen	Naturrasen	5764,5	nein
Kalkbrenner	St. Jürgen	Kunststoffrasen	6300	ja
Falkenwiese	St. Jürgen	Kunststoffrasen	6500	ja
Falkenwiese	St. Jürgen	Kunststoffrasen	7140	ja
Kalkbrenner	St. Jürgen	Naturrasen	6576	nein
Buniamshof	Innenstadt	Tennenbelag	4512	ja
Buniamshof	Innenstadt	Kunststoffrasen	5800	ja
Buniamshof	Innenstadt	Naturrasen	7140	ja
TSV Turnverein Siems	Kücknitz	Kunststoffrasen	5760	ja
TSV Dänischburg	Kücknitz	Kunststoffrasen	6144	ja
TSV Dänischburg	Kücknitz	Naturrasen	6528	nein
TSV Turnverein Siems	Kücknitz	Naturrasen	6528	nein
Roter Hahn	Kücknitz	Kunststoffrasen	7000	ja
Mühlbachtal	Kücknitz	Tennenbelag	7000	ja
Roter Hahn	Kücknitz	Naturrasen	6500	nein
Mühlbachtal	Kücknitz	Naturrasen	6825	nein
Niendorf	Moisling	Naturrasen	6486	nein
Schlutup (Palinger Weg)	Schlutup	Kunststoffrasen	7072	ja
Schlutup (Palinger Weg)	Schlutup	Naturrasen	6868	nein
Travemünder Allee	St. Gertrud	Naturrasen	4640	nein
Bohlkamp	St. Gertrud	Tennenbelag	4840	nein
Travemünder Allee	St. Gertrud	Kunststoffrasen	5760	ja
Travemünder Allee	St. Gertrud	Kunststoffrasen	5760	ja
Albert-Schweitzer	St. Gertrud	Kunststoffrasen	6016	ja
Travemünder Allee	St. Gertrud	Naturrasen	6175	nein
Thomas-Mann	St. Gertrud	Kunststoffrasen	6435	ja
Guerickestraße/Eichholzer SV	St. Gertrud	Kunststoffrasen	6800	ja
Guerickestraße/Eichholzer SV	St. Gertrud	Naturrasen	7000	ja
Travemünder Allee	St. Gertrud	Naturrasen	7100	nein
Albert-Schweitzer	St. Gertrud	Tennenbelag	9435	ja
Albert-Schweitzer	St. Gertrud	Naturrasen	7140	nein
Burgfeld	St. Gertrud	Naturrasen	6050	nein
Thomas-Mann	St. Gertrud	Naturrasen	6450	nein
Possehlstr. / LT	St. Jürgen	Naturrasen	1220	nein
Krummesser Landstraße/ Kronsforder SV	St. Jürgen	Kunststoffrasen	6300	ja
Bundespolizeiakademie	St. Jürgen	Naturrasen	7700	nein
Vorwerker Straße/Trave Platz	St. Lorenz Nord	Kunststoffrasen	4160	ja
Lohmühle	St. Lorenz Nord	Naturrasen	5000	nein
Neuhof	St. Lorenz Nord	Kunststoffrasen	5922	ja
Schönböcken/FC Dornbreite	St. Lorenz Nord	Kunststoffrasen	6138	ja
Vorwerker Straße	St. Lorenz Nord	Kunststoffrasen	6336	ja
Lohmühle	St. Lorenz Nord	Kunststoffrasen	6370	ja
Lohmühle	St. Lorenz Nord	Naturrasen	6400	ja
Lohmühle	St. Lorenz Nord	Naturrasen	6400	nein
Kasernenbrink	St. Lorenz Nord	Kunststoffrasen	6500	ja
Neuhof	St. Lorenz Nord	Tennenbelag	6698	nein
Schönböcken/FC Dornbreite	St. Lorenz Nord	Naturrasen	6798	nein
Lohmühle	St. Lorenz Nord	Naturrasen	7488	ja
Neuhof	St. Lorenz Nord	Naturrasen	6800	nein
Hansering /H Süd	St. Lorenz Süd	Kunststoffrasen	7140	ja
Rugwisch/TSV Travemünde	Travemünde	Kunststoffrasen	5760	ja
Steenkamp	Travemünde	Tennenbelag	7227	nein
Steenkamp	Travemünde	Naturrasen	11000	nein
Rugwisch/TSV Travemünde	Travemünde	Naturrasen	6534	nein

Name	Stadtteil	Belag	Fläche (qm)	Beleuchtung
Kleinspielfelder (angerechnet)				
Koggenweg	Buntekuh	Tennenbelag	1400	nein
Koggenweg	Buntekuh	Naturrasen	3822	nein
Brüder-Grimm (Moisling)	Moisling	Tennenbelag	1529,5	nein
Falkenwiese	St. Jürgen	Kunststoffrasen	1200	ja
Rangenberg	Kücknitz	Tennenbelag	2720	nein
Niendorf	Moisling	Naturrasen	2109	ja
Schlutup (Meilenstein)	Schlutup	Tennenbelag	3575	nein
Schule Marli/Freizeitplatz	St. Gertrud	Naturrasen	4000	nein
Wesloe	St. Gertrud	Naturrasen	4212	nein
Wulfsdorf	St. Jürgen	Naturrasen	3000	nein
Neuhof	St. Lorenz Nord	Naturrasen	1440	nein
Kasernenbrink	St. Lorenz Nord	Tennenbelag	1769	ja
Dornestraße	St. Lorenz Süd	Tennenbelag	1500	nein
Hansering /H Süd	St. Lorenz Süd	Tennenbelag	2400	ja
Rugwisch/TSV Travemünde	Travemünde	Kunststoffrasen	1600	nein

Name	Stadtteil	Belag	Fläche (qm)	Beleuchtung
Kleinspielfelder (nicht angerechnet)				
Brüder-Grimm (Moisling)	Moisling	Kunststoffrasen	260	ja
Falkenwiese	St. Jürgen	Kunststoff	800	ja
Falkenwiese	St. Jürgen	Sand	1152	ja
Buniamshof	Innenstadt	Kunststoff	1000	nein
Buniamshof	Innenstadt	Kunststoff	800	nein
Buniamshof	Innenstadt	Sand	2048	nein
TSV Turnverein Siems	Kücknitz	Kunststoffrasen	800	ja
Mühlbachtal	Kücknitz	Kunststoff	800	nein
Schlutup (Palinger Weg)	Schlutup	Tennenbelag	778	nein
Schlutup (Palinger Weg)	Schlutup	Asphalt	689,15	nein
Albert-Schweitzer	St. Gertrud	Kunststoffrasen	260	nein
Burgfeld	St. Gertrud	Kunststoff	1600	nein
Burgfeld	St. Gertrud	Sand	648	nein
Possehlstr. /LT	St. Jürgen	Sand	1152	nein
Lohmühle	St. Lorenz Nord	Sand	128	nein
Hansering /H Süd	St. Lorenz Süd	Kunststoff	800	nein

Anhang 2: Bestand an Hallen und Räumen

Name	Stadtteil	Hallenart	Träger	Breite	Länge	Netto-sportfläche gesamt	bauliche Bestandsbewertung
Schule am Koggenweg Halle 1	Buntekuh	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	15	27	403	2
Schule am Koggenweg Halle 2	Buntekuh	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	15	27	403	2
Baltic-Schule, Zweigstelle	Buntekuh	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	27	15	405	3
Berend-Schröder-Schule	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	9	14	126	2
Emanuel-Geibel-Schule	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	8	17	129	2
Dom-Schule	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	16	9	147	3
Katharineum zu Lübeck, kl. Halle	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	15	10	150	3
Marien-Schule	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	17	10	159	3
Ernestinenschule, kl. Halle	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	17	10	162	3
Katharineum zu Lübeck, gr. Halle	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	24	11	264	3
Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	20	14	276	3
Johanneum zu Lübeck, kl. Halle	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt			308	3
Ernestinenschule, gr. Halle	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	15	27	405	2
Schule Roter Hahn, kl. Halle	Kücknitz	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	12	9	108	2
Trave GGS, Außenstelle	Kücknitz	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	17	11	189	4
Schule Rangenberg	Kücknitz	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	18	12	216	2
Matthias Leithoff Schule	Kücknitz	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	26	24	357	2
Schule Roter Hahn, gr. Halle	Kücknitz	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	26	14	364	2
Trave-Gymnasium, kl. Halle	Kücknitz	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	27	15	405	2
Brüder-Grimm-Schule, kl. Halle	Moisling	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	12	90	108	2
Mühlenweg-Schule, kl. Halle	Moisling	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	12	9	108	4
ehem. Schule Moisling	Moisling	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	17	11	189	3
Mühlenweg-Schule, gr. Halle	Moisling	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	27	14	378	4
Heinrich-Mann-Schule, gr. Halle	Moisling	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	27	15	405	4
Schule Marli	St. Gertrud	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt			163	3
Schule Lauerholz, kl. Halle	St. Gertrud	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	14	9	126	2
Schule am Stadtpark	St. Gertrud	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	10	20	200	3
Schule Eichholz	St. Gertrud	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	27	14	371	2
Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	27	14	378	4
Schule Lauerholz, gr. Halle	St. Gertrud	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	28	14	392	2
Roll- und Eissportverein	St. Gertrud	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Verein	10	20	212	3
Maria-Montessori-Schule	St. Getrud	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	27	15	405	4
Kaland-Schule	St. Jürgen	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	20	8	155	4
Alte Stadtschule, Volkshochschule	St. Jürgen	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	17	10	172	4
Kahlhorst-Schule, gr. Halle	St. Jürgen	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt			179	3
GGS St. Jürgen, gr. Halle	St. Jürgen	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	20	12	240	2
Schule Grönauer Baum	St. Jürgen	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	26	14	364	4
Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt			165	3
Schule Wilhelmshöhe	St. Lorenz Nord	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	17	6	103	3

757 von 1153 in Zusammenstellung

Schule Falkenfeld	St. Lorenz Nord	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	18	10	180	1
Julius-Leber-Schule, Zweigstelle	St. Lorenz Nord	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	21	12	246	4
Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	21	12	246	4
Carl-Jacob-Burkhardt-Gym, gr. Halle	St. Lorenz Nord	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	28	14	393	2
Gotthard-Kühl-Schule, Zweigstelle	St. Lorenz Nord	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	28	15	406	2
Paul-Gerhardt-Schule	St. Lorenz Nord	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	28	15	420	2
Bugenhagen-Schule	St. Lorenz Süd	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	17	10	161	2
Luther-Schule	St. Lorenz Süd	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt			176	3
Stadtschule Travemünde	Travemünde	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Stadt	26	14	365	3
TSV Travemünde	Travemünde	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	Verein			436	1
Baltic-Schule	Buntekuh	02 Zweifachhalle (22x44m, 2teilbar)	Stadt	22	45	990	2
Johanneum zu Lübeck, gr. Halle	Innenstadt	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	27	45	1215	4
Senator-Emil-Possehl-Halle, Schule am Meer	Kücknitz	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	27	45	1215	3
Trave-Gymnasium, gr. Halle	Kücknitz	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	27	45	1215	2
Heinrich-Mann-Schule,Dreifeldhalle	Moisling	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	27	47	1255	4
Willy-Brandt-Schule, gr. Halle (Krümmling)	Schlutup	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	27	45	1215	3
Thomas-Mann-Schule	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	22	45	990	2
Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	22	45	990	2
Lübecker 1876	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Verein			1103	1
Meesensporthalle	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	27	45	1215	3
Burgfeldhalle	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	27	45	1215	3
TuS Lübeck	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Verein	20	43	860	2
GGS St. Jürgen	St. Jürgen	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	22	45	990	2
Paul-Klee-Schule	St. Jürgen	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	22	45	990	3
Lübecker Turnerschaft	St. Jürgen	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Verein	26	45	1191	2-3
LBV Phönix	St. Jürgen	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Verein			1164	3
GGS Tremser Teich	St. Lorenz Nord	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	22	45	990	2
Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	22	45	990	2
Sporthalle Stadtverkehr	St. Lorenz Nord	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadtverkehr Lübeck	22	45	990	2
Struckbachhalle, Friedrich-List-Schule	St. Lorenz Nord	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	27	45	1215	3
Hansehalle	St. Lorenz Nord	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	27	45	1215	2
Holstentor-Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Süd	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	Stadt	22	45	990	2
Turnhalle der Bauinnung	St. Jürgen	05 Einzelhalle für Spiele (22x44x7m)	Innung des Baugewerbes Lübeck	20	40	800	1
Hauptturnhalle, gr. Halle	Innenstadt	08 Turnhalle (15x27m)	Stadt	22	32	704	3
TSV Siems	Kücknitz	08 Turnhalle (15x27m)	Verein	8	20	150	3
TSV Schlutup	Schlutup	08 Turnhalle (15x27m)	Verein			348	3
MTV Lübeck	St. Jürgen	08 Turnhalle (15x27m)	Verein	10	18	178	2

Hauptturnhalle, kl. Halle	Innenstadt	10 Gymnastikraum	Stadt	22	8	176	3
Telekom Sportverein	Innenstadt	10 Gymnastikraum	Verein	7	8	56	2
Schule Utkiek	Kücknitz	10 Gymnastikraum	Stadt	9	13	114	3
Eichholzer Sportverein	St. Gertrud	10 Gymnastikraum	Verein			305	2
Lübecker 1876	St. Gertrud	10 Gymnastikraum	Verein			50	1
TuS Lübeck	St. Gertrud	10 Gymnastikraum	Verein	15	20	308	1
Schule Wulfsdorf	St. Jürgen	10 Gymnastikraum	Stadt			56	4
GGS St. Jürgen, kl. Halle	St. Jürgen	10 Gymnastikraum	Stadt			168	3
Hochschulsportzentrum	St. Jürgen	10 Gymnastikraum	Universität zu Lübeck	10	10	100	1
Lübecker Turnerschaft	St. Jürgen	10 Gymnastikraum	Verein			324	3
Carl-Jacob-Burkhardt-Gym, kl. Halle	St. Lorenz Nord	10 Gymnastikraum	Stadt			200	3
Telekom Sportverein	Innenstadt	11 Fitnessraum	Verein	11	17	187	2
Lübecker 1876	St. Gertrud	11 Fitnessraum	Verein			158	1
Lübecker Turnerschaft	St. Jürgen	11 Fitnessraum	Verein			205	3-4
LBV Phönix	St. Jürgen	11 Fitnessraum	Verein			22	3
Eichholzer Sportverein	St. Gertrud	13 Konditions- und Krafttrainingsraum	Verein			23	2
TuS Lübeck	St. Gertrud	13 Konditions- und Krafttrainingsraum	Verein	6	11	58	2
TuS Lübeck	St. Gertrud	13 Konditions- und Krafttrainingsraum	Verein	6	8	44	2
Lübecker Ruder-Gesellschaft	St. Jürgen	13 Konditions- und Krafttrainingsraum	Verein			131	1
Lübecker Ruder-Gesellschaft	St. Jürgen	13 Konditions- und Krafttrainingsraum	Verein			131	1
Budokan	St. Lorenz Nord	13 Konditions- und Krafttrainingsraum	Verein			267	1
Box Club Lübeck	St. Lorenz Nord	13 Konditions- und Krafttrainingsraum	Verein			50	2
Telekom Sportverein	Innenstadt	14 Kampfsportraum	Verein	10	17	170	2
TuS Lübeck	St. Gertrud	14 Kampfsportraum	Verein	7	12	81	2
LBV Phönix	St. Jürgen	14 Kampfsportraum	Verein			88	3
Lübecker Judo-Club	St. Jürgen	14 Kampfsportraum	Verein	16	27	439	3
Budokan	St. Lorenz Nord	14 Kampfsportraum	Verein			800	1
Box Club Lübeck	St. Lorenz Nord	14 Kampfsportraum	Verein			200	2
Ernestinenschule, Ballettsaal	Innenstadt	15 Tanzsportraum	Stadt			108	3
Tanzclub Concordia	St. Gertrud	15 Tanzsportraum	Verein	10	20	197	1
Tanzclub Hanseatic	St. Jürgen	15 Tanzsportraum	Verein	14	16	222	3
Tanzclub Hanseatic	St. Jürgen	15 Tanzsportraum	Verein	7	16	106	3
Telekom Sportverein	Innenstadt	16 nutzungsoffener Raum	Verein	12	18	216	2
Lübecker 1876	St. Gertrud	16 nutzungsoffener Raum	Verein			396	1
Hochschulsportzentrum	St. Jürgen	16 nutzungsoffener Raum	Universität zu Lübeck	15	20	290	1
Lübecker Turnerschaft	St. Jürgen	16 nutzungsoffener Raum	Verein			116	2

Lübecker Turnerschaft	St. Jürgen	16 nutzungsoffener Raum	Verein			214	1
LBV Phönix	St. Jürgen	16 nutzungsoffener Raum	Verein			26	3

Legende bauliche Bestandsbewertung:

Kategorie Nr.	Beschreibung
1	**Anlage im gebrauchsfähigen Zustand**, d. h., die Anlage hat keine oder nur unbedeutende Mängel.
2	**Anlage mit deutlichen Mängeln**, d. h., die Grundkonstruktion ist im Wesentlichen brauchbar, jedoch sind umfangreiche Renovierungsarbeiten (z. B. Sportböden, Gebäude, Technik, Ausstattung, Nebenräume) erforderlich. Der Sportbetrieb kann vorläufig noch aufrechterhalten werden.
3	**Anlage mit schwerwiegenden Mängeln**, d. h., es bestehen Mängel in einem Umfang, der Bestand oder weitere Nutzung gefährdet. Die Grundkonstruktion oder notwendige Einrichtungen sind in den wesentlichen Teilen nicht mehr brauchbar oder es fehlen notwendige Einrichtungen, wie Umkleide- und Sanitärräume, Heizungsanlagen, Wasseraufbereitung. Eine umfassende Sanierung ist für den Bestand unerlässlich.
4	**Unbrauchbare Anlage**, d. h., eine Nutzung der Anlage ist wegen schwerster Mängel nicht mehr möglich oder zulässig oder es steht eine baupolizeiliche Sperrung unmittelbar bevor.

Anhang 3: Schulbefragung – Rücklauf

Schule	Träger	Rücklauf
Albert-Schweitzer-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule in der Hansestadt Lübeck	Stadt	x
Astrid-Lindgren-Schule	Stadt	x
Baltic Schule	Stadt	x
Berend-Schröder-Schule	Stadt	x
Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck	Anderer Träger	x
Landesberufsschule für Hörakustiker/ Hörakustikerinnen (Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck)	Anderer Träger	x
Bugenhagen-Schule	Stadt	x
Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	Stadt	
Dom-Schule	Stadt	x
Dorothea-Schlözer-Schule	Stadt	x
Emanuel-Geibel-Schule	Stadt	x
Emil-Possehl-Schule	Stadt	x
Ernestinenschule Lübeck	Stadt	x
Freie Dorfschule Lübeck	Anderer Träger	x
Freie Waldorfschule Lübeck	Anderer Träger	x
Friedrich-List-Schule Lübeck	Stadt	x
Geschwister-Prenski Schule	Stadt	x
Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie	Stadt	x
Gotthard-Kühl-Schule	Stadt	x
Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen	Stadt	x
Grundschule am Koggenweg	Stadt	x
Grundschule Eichholz	Stadt	x
Grundschule Groß Steinrade	Stadt	x
Grundschule Schönböcken	Stadt	x
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	Stadt	x
Heinrich-Mann-Schule	Stadt	x
Holstentor-Gemeinschaftsschule	Stadt	x
Johannes Prassek Schule	Anderer Träger	x
Johanneum zu Lübeck	Stadt	x
Julius-Leber-Schule	Stadt	x
Kahlhorst-Schule	Stadt	x
Kaland-Schule	Stadt	x
Katharineum zu Lübeck	Stadt	x
Luther-Schule	Stadt	
Maria-Montessori-Schule	Stadt	
Marien-Schule	Stadt	x
Matthias-Leithoff-Schule	Stadt	x
Mühlenweg-Schule	Stadt	x
Oberschule zum Dom	Stadt	x
Otto-Mortzfeld-Schule	Anderer Träger	
Paul-Burwick-Schule	Anderer Träger	x
Paul-Gerhardt- Schule	Stadt	x
Paul-Klee-Schule Lübeck	Stadt	x
Pestalozzi Schule	Stadt	x
Rangenberg-Schule	Stadt	x
Schule am Meer	Stadt	x
Schule am Stadtpark	Stadt	x
Schule an der Wakenitz	Stadt	x
Schule Falkenfeld	Stadt	x
Schule Grönauer Baum	Stadt	x
Schule Lauerholz	Stadt	x
Schule Marli	Stadt	x
Schule Niendorf - Grundschule der Hansestadt Lübeck	Stadt	x
Schule Roter Hahn	Stadt	
Schule Tremser Teich	Stadt	x
Schule Utkiek	Stadt	x
Schule Wilhelmshöhe	Stadt	x
Stadtschule Travemünde	Stadt	x
Thomas-Mann-Schule	Stadt	x
Trave Grund- und Gemeinschaftsschule	Stadt	x
Trave-Gymnasium Lübeck	Stadt	x
Willy-Brandt-Schule	Stadt	x

Anhang 4: Turn- und Sporthallen für den Schulsport

Name	Stadtteil	Hallenart	Nettosportfläche gesamt	AE Einzelhalle faktisch	AE Einzelhalle rechnerisch
Baltic-Schule, Zweigstelle, Einzelhalle	Buntekuh	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	405	1	1,0
Baltic-Schule, Zweifachhalle	Buntekuh	02 Zweifachhalle (22x44m, 2teilbar)	990	2	2,4
Schule am Koggenweg Halle 1	Buntekuh	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	403	1	1,0
Schule am Koggenweg Halle 2	Buntekuh	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	403	1	1,0
Ernestinenschule, gr. Halle	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	405	1	1,0
Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie	Innenstadt	08 Turnhalle (< 15x27m)	276	1	0,7
Johanneum zu Lübeck, kl. Halle	Innenstadt	08 Turnhalle (< 15x27m)	308	1	0,8
Johanneum zu Lübeck, gr. Halle	Innenstadt	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	1.215	3	3,0
Katharineum zu Lübeck, gr. Halle	Innenstadt	08 Turnhalle (< 15x27m)	264	1	0,7
Hauptturnhalle, gr. Halle	Innenstadt	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	704	1	1,7
Lübecker Turnerschaft (große Halle)	Innenstadt[7]	03 Dreifachhalle (27x45m, nicht teilbar)	1.191	1	2,9
LBV Phönix (Mehrzweckhalle)	Innenstadt[7]	03 Dreifachhalle (27x45m, 2teilbar)	1.164	2	2,9
Matthias Leithoff Schule	Kücknitz	08 Turnhalle (< 15x27m)	357	1	0,9
Schule Rangenberg	Kücknitz	08 Turnhalle (< 15x27m)	216	1	0,5
Schule Roter Hahn, gr. Halle	Kücknitz	08 Turnhalle (< 15x27m)	364	1	0,9
Trave-Gymnasium, kl. Halle	Kücknitz	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	405	1	1,0
Trave-Gymnasium, gr. Halle	Kücknitz	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	1.215	3	3,0
Heinrich-Mann-Schule, gr. Halle	Moisling	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	405	1	1,0
Heinrich-Mann-Schule,Dreifeldhalle	Moisling	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	1.255	3	3,1
Mühlenweg-Schule, gr. Halle	Moisling	08 Turnhalle (< 15x27m)	378	1	0,9
Willy-Brandt-Schule, gr. Halle (Krümmling)	Schlutup	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	1.215	3	3,0
Meesensporthalle	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	1.215	3	3,0
Albert-Schweitzer-Schule	St. Gertrud	08 Turnhalle (< 15x27m)	378	1	0,9
Lübecker 1876 - Sporthalle	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	1.103	3	2,7
TuS Lübeck (Sporthalle)	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, nicht teilbar)	860	1	2,1
Burgfeldhalle	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	1.215	3	3,0
Schule am Stadtpark	St. Gertrud	10 Gymnastikraum	200	1	0,5
Schule an der Wakenitz	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	990	3	2,4
Schule Eichholz	St. Gertrud	08 Turnhalle (< 15x27m)	371	1	0,9
Schule Lauerholz, gr. Halle	St. Gertrud	08 Turnhalle (< 15x27m)	392	1	1,0
Thomas-Mann-Schule	St. Gertrud	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	990	3	2,4
Maria-Montessori-Schule	St. Getrud	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	405	1	1,0
Turnhalle der Bauinnung	St. Jürgen	05 Einzelhalle für Spiele (22x44x7m)	800	1	2,0
GGS St. Jürgen, gr. Halle	St. Jürgen	08 Turnhalle (< 15x27m)	240	1	0,6
GGS St. Jürgen	St. Jürgen	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	990	2	2,4
Hochschulsportzentrum (Sportraum)	St. Jürgen	16 nutzungsoffener Raum	290	1	0,7
Paul-Klee-Schule	St. Jürgen	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	990	2	2,4
Schule Grönauer Baum	St. Jürgen	08 Turnhalle (< 15x27m)	364	1	0,9
Carl-Jacob-Burkhardt-Gym, gr. Halle	St. Lorenz Nord	08 Turnhalle (< 15x27m)	393	1	1,0
Carl-Jacob-Burkhardt-Gym, kl. Halle	St. Lorenz Nord	10 Gymnastikraum	200	1	0,5

[7] Die Halle befindet sich zwar im Stadtteil St. Jürgen, wird jedoch nur von Innenstadt-Schulen genutzt und deshalb räumlich der Innenstadt zugeordnet.

762 von 1153 in Zusammenstellung

Name	Stadtteil	Hallenart	Nettosportfläche gesamt	AE Einzelhalle faktisch	AE Einzelhalle rechnerisch
Struckbachhalle, Friedrich-List-Schule	St. Lorenz Nord	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	1.215	3	3,0
Gotthard-Kühl-Schule, Zweigstelle	St. Lorenz Nord	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	406	1	1,0
Gotthard-Kühl-Schule	St. Lorenz Nord	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	990	3	2,4
Julius-Leber-Schule, Zweigstelle	St. Lorenz Nord	08 Turnhalle (< 15x27m)	246	1	0,6
Julius-Leber-Schule	St. Lorenz Nord	08 Turnhalle (< 15x27m)	246	1	0,6
Hansehalle	St. Lorenz Nord	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	1.215	3	3,0
Paul-Gerhardt-Schule	St. Lorenz Nord	01 Einzelhalle (bis 15x27m)	420	1	1,0
GGS Tremser Teich	St. Lorenz Nord	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	990	3	2,4
Budokan	St. Lorenz Nord	14 Kampfsportraum	800	1	2,0
Holstentor-Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Süd	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	990	3	2,4
Senator-Emil-Possehl-Halle, Schule am Meer	Travemünde	03 Dreifachhalle (27x45m, 3teilbar)	1.215	3	3,0
Stadtschule Travemünde	Travemünde	08 Turnhalle (< 15x27m)	365	1	0,9
			Bestand gesamt	***86***	***86,5***

Hallen < 200 qm, die im Bestand NICHT mit angerechnet wurden	Stadtteil	Hallenart	Nettosportfläche gesamt
Berend-Schröder-Schule	Innenstadt	10 Gymnastikraum	126
Dom-Schule	Innenstadt	10 Gymnastikraum	147
Emanuel-Geibel-Schule	Innenstadt	10 Gymnastikraum	129
Ernestinenschule, kl. Halle	Innenstadt	10 Gymnastikraum	162
Ernestinenschule, Ballettsaal	Innenstadt	15 Tanzsportraum	108
Katharineum zu Lübeck, kl. Halle	Innenstadt	10 Gymnastikraum	150
Marien-Schule	Innenstadt	10 Gymnastikraum	159
Hauptturnhalle, kl. Halle	Innenstadt	10 Gymnastikraum	176
Schule Roter Hahn, kl. Halle	Kücknitz	10 Gymnastikraum	108
Schule Utkiek	Kücknitz	10 Gymnastikraum	114
Trave GGS, Außenstelle	Kücknitz	10 Gymnastikraum	189
Brüder-Grimm-Schule, kl. Halle	Moisling	10 Gymnastikraum	108
Mühlenweg-Schule, kl. Halle	Moisling	10 Gymnastikraum	108
ehem. Schule Moisling	Moisling	10 Gymnastikraum	189
Schule Lauerholz, kl. Halle	St. Gertrud	10 Gymnastikraum	126
Schule Marli	St. Gertrud	10 Gymnastikraum	163
GGS St. Jürgen, kl. Halle	St. Jürgen	10 Gymnastikraum	168
Lübecker Ruder-Gesellschaft (Kraftraum)	St. Jürgen	13 Konditions- und Krafttrainingsraum	131
Lübecker Ruder-Gesellschaft (Ergometerraum)	St. Jürgen	13 Konditions- und Krafttrainingsraum	131
Kahlhorst-Schule, gr. Halle	St. Jürgen	10 Gymnastikraum	179
Kaland-Schule	St. Jürgen	10 Gymnastikraum	155
Hochschulsportzentrum (Gymnastikraum)	St. Jürgen	10 Gymnastikraum	100
Schule Wulfsdorf	St. Jürgen	10 Gymnastikraum	56
Alte Stadtschule, Volkshochschule	St. Jürgen	10 Gymnastikraum	172
Pestalozzi-Schule	St. Lorenz Nord	10 Gymnastikraum	165
Schule Falkenfeld	St. Lorenz Nord	10 Gymnastikraum	180
Schule Wilhelmshöhe	St. Lorenz Nord	10 Gymnastikraum	103
Bugenhagen-Schule	St. Lorenz Süd	10 Gymnastikraum	161

Hallen < 200 qm, die im Bestand NICHT mit angerechnet wurden	Stadtteil	Hallenart	Nettosportfläche gesamt
Luther-Schule	St. Lorenz Süd	08 Turnhalle (< 15x27m)	176

Anhang 5: Bedarfe der Schulen

Schule	Schulform	Stadtteil	Anzahl Sportgruppen	Anzahl Stunden Pflichtsport-unterricht SOLL	Anzahl Stunden IST	Anzahl Stunden freiwillig (AG+Ganztag) IST	Anzahl Stunden freiwillig (AG+Ganztag) WUNSCH	zzgl. Reserve / Disposition (10% pauschal)	Summe Pflicht+freiwillig	Wöchentliche Unterrichts-dauer (Pflicht+freiwillig)	**Bedarf gesamt**
Baltic Schule	Gemeinschaftsschule	Buntekuh	48	94	28	36		13	143	40	3,6
Grundschule am Koggenweg	Grundschule	Buntekuh	11	22	24	19		4,1	45,1	45	1,0
Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie	Berufsbildende Schule/ Berufskolleg	Innenstadt	11	4	6	6		1,2	13,2	40**	0,3
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	Berufsbildende Schule/ Berufskolleg	Innenstadt	21	2	2	0	3	0,5	5,5	40	0,1
Berend-Schröder-Schule	Förderschule	Innenstadt	7	17	17	1		1,8	19,8	40	0,5
Emanuel-Geibel-Schule	Gemeinschaftsschule	Innenstadt	18	12	18	6	2	2	22	40**	0,6
Dom-Schule	Grundschule	Innenstadt	11	25	25	10		3,5	38,5	45	0,9
Marien-Schule	Grundschule	Innenstadt	11	24	24	48		7,2	79,2	40**	2,0
Johanneum zu Lübeck	Gymnasium	Innenstadt	36	72	94	7		10,1	111,1	50	2,2
Ernestinenschule Lübeck	Gymnasium	Innenstadt	29	58	56	20		7,8	85,8	40**	2,1
Katharineum	Gymnasium	Innenstadt	32*	64	0	0		6,4	70,4	50	1,4
Oberschule zum Dom	Gymnasium	Innenstadt	33	90	90	18		10,8	118,8	60	2,0
Matthias-Leithoff-Schule	Förderschule	Kücknitz	22	52	34	0		5,2	57,2	40	1,4
Trave Grund- und Gemeinschaftsschule	Grund- und Gemeinschaftsschule	Kücknitz	27	52	23	34		8,6	94,6	50	1,9
Rangenberg-Schule	Grundschule	Kücknitz	5*	10	0	0		1	11	40	0,3
Schule Utkiek	Grundschule	Kücknitz	7*	14	11	8		2,2	24,2	50	0,5
Schule Roter Hahn	Grundschule	Kücknitz	12*	24				2,4	26,4	45	0,6
Trave-Gymnasium Lübeck	Gymnasium	Kücknitz	18	44	44	48		9,2	101,2	40	2,5
Astrid-Lindgren-Schule	Förderschule	Moisling	5	12	12	2		1,4	15,4	40**	0,4
Mühlenweg-Schule	Grundschule	Moisling	10	16	11	12		2,8	30,8	40**	0,8
Schule Niendorf	Grundschule	Moisling	4	10	10	0		1	11	45	0,2
Willy-Brandt-Schule	Gemeinschaftsschule	Schlutup	21	46	45	46		9,2	101,2	40**	2,5
Dorothea-Schlözer-Schule	Berufsbildende Schule/ Berufskolleg	St. Gertrud	31*	31	0	0		3,1	34,1	40	0,9
Maria-Montessori-Schule	Förderschule	St. Gertrud	9*	9				0,9	9,9	45	0,2
Schule an der Wakenitz	Gemeinschaftsschule	St. Gertrud	26*	52	0	0		5,2	57,2	50	1,1
Geschwister-Prenski Schule	Gemeinschaftsschule	St. Gertrud	36	66	8	16	18	10	110	45	2,4
Heinrich-Mann-Schule	Gemeinschaftsschule	St. Gertrud	24	40	21	24		6,4	70,4	60	1,2
Albert-Schweitzer-Schule	Grund- und Gemeinschaftsschule	St. Gertrud	25	50	67	0		6,7	73,7	45	1,6
Grundschule Eichholz	Grundschule	St. Gertrud	7	14	10	0		1,4	15,4	40	0,4
Schule am Stadtpark	Grundschule	St. Gertrud	11	22	20	26		4,8	52,8	40	1,3
Schule Lauerholz	Grundschule	St. Gertrud	17	34	34	4		3,8	41,8	50	0,8
Schule Marli	Grundschule	St. Gertrud	10	20	18	11		3,1	34,1	40	0,9
Thomas-Mann-Schule	Gymnasium	St. Gertrud	36	72	18	32		10,4	114,4	40**	2,9
Freie Waldorfschule Lübeck	Sonstige Schule	St. Gertrud	16	32	36	27		5,9	64,9	45	1,4

765 von 1153 in Zusammenstellung

Kaland-Schule	Grundschule	St. Jürgen	15*	30	0	0		3	33	49	0,7
Paul-Klee-Schule Lübeck	Grundschule	St. Jürgen	15	30	8	16		4,6	50,6	50	1,0
Kahlhorst-Schule	Grundschule	St. Jürgen	21	42	8	16		5,8	63,8	60	1,1
Schule Grönauer Baum	Grundschule	St. Jürgen	10	20	22	44		6,4	70,4	40**	1,8
GGS St.Jürgen Lübeck	Sonstige Schule	St. Jürgen	47	109	126	20		14,6	160,6	50	3,2
Emil-Possehl-Schule	Berufsbildende Schule/ Berufskolleg	St. Lorenz Nord	41	41	10	4		4,5	49,5	40	1,2
Friedrich-List-Schule Lübeck	Berufsbildende Schule/ Berufskolleg	St. Lorenz Nord	27	10	64	2		6,6	72,6	40	1,8
Otto-Mortzfeld-Schule	Berufsbildende Schule/ Gymnasium	St. Lorenz Nord	7*	14				1,4	15,4	45	0,3
Paul-Burwick-Schule	Förderschule	St. Lorenz Nord	k.A.	10	0	0		1	11	40**	0,3
Wilhelmshöhe	Förderschule	St. Lorenz Nord	8	16	16	0		1,6	17,6	40**	0,4
Gotthard-Kühl-Schule	Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Nord	29	62	0	2	5	6,9	75,9	43	1,8
Julius-Leber-Schule	Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Nord	29*	58	0	0		5,8	63,8	40	1,6
Schule Tremser Teich	Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Nord	40	58	76	44		12	132	51	2,6
Grundschule Schönböcken	Grundschule	St. Lorenz Nord	4	9	5	0	8	1,7	18,7	45	0,4
Grundschule Groß Steinrade	Grundschule	St. Lorenz Nord	4	8	8	0		0,8	8,8	60	0,1
Paul-Gerhardt- Schule	Grundschule	St. Lorenz Nord	10*	22	10	14		3,6	39,6	50	0,8
Pestalozzi Schule	Grundschule	St. Lorenz Nord	20	28	7	5		3,3	36,3	50	0,7
Schule Falkenfeld	Grundschule	St. Lorenz Nord	7*	14	0	0		1,4	15,4	45	0,3
Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	Gymnasium	St. Lorenz Nord	35*	70				7	77	45	1,7
Freie Dorfschule Lübeck	Sonstige Schule	St. Lorenz Nord	2	3	3	0		0,3	3,3	40	0,1
Holstentor-Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule	St. Lorenz Süd	23	48	0	28		7,6	83,6	41	2,0
Bugenhagen-Schule	Grundschule	St. Lorenz Süd	8	16	16	8		2,4	26,4	55	0,5
Johannes Prassek Schule	Grundschule	St. Lorenz Süd	8	16	14	0	2	1,8	19,8	45	0,4
Luther-Schule	Grundschule	St. Lorenz Süd	10*	20				2	22	45	0,5
Stadtschule Travemünde	Grundschule	Travemünde	14	16	13	42		5,8	63,8	50	1,3
Schule am Meer	Sonstige Schule	Travemünde	17	30	30	9		3,9	42,9	45	1,0
Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck	Berufsbildende Schule/ Berufskolleg	Travemünde	50	8	8	0		0,8	8,8	40	0,2
									Bedarf AE Einzelhalle		**70,9**

Erläuterung
** Schätzwert Sportgruppenzahl (orientiert sich an der Klassenzahl 19/20 der Schulstatistik der Stadt Lübeck)*
*** Wöchentliche Unterrichtsdauer wurde mit 40 Wochenstunden angenommen bei fehlender Angabe bzw. Wochenstunden < 40*

Anhang 6: Bilanzierung Schulbedarf (städtische Schulen) nach Stadtteilen

Stadtteil Buntekuh

Schule	**Bedarf in AE**
Baltic Schule	3,6
Grundschule am Koggenweg	1,0
SUMME	*4,6*

Bestand Hallen	**Größe in qm**	**Anzahl AE faktisch**	**Anzahl AE rechnerisch**
Baltic-Schule, Zweigstelle, Einzelhalle	405	1	1,0
Baltic-Schule, Zweifachhalle	990	2	2,4
Schule am Koggenweg Halle 1	403	1	1,0
Schule am Koggenweg Halle 2	403	1	1,0
SUMME		*5*	*5,4*

Bilanz Buntekuh	**Bilanz faktisch**	**Bilanz rechnerisch**
Bedarf Schulen	4,6	4,6
Bestand	5	5,4
SUMME	***0,4***	***0,8***

Stadtteil Innenstadt

Schule	Bedarf in AE
Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie	0,3
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	0,1
Berend-Schröder-Schule	0,5
Emanuel-Geibel-Schule	0,6
Dom-Schule	0,9
Marien-Schule	2,0
Johanneum zu Lübeck	2,2
Ernestinenschule Lübeck	2,1
Katharineum	1,4
Oberschule zum Dom	2,0
SUMME	12,1

Bestand Hallen	Größe in qm	Anzahl AE faktisch	Anzahl AE rechnerisch
Ernestinenschule, kl. Halle	162	nicht angerechnet (n.a.)	n.a.
Ernestinenschule, Ballettsaal	108	n.a.	n.a.
Katharineum zu Lübeck, kl. Halle	150	n.a.	n.a.
Marien-Schule	159	n.a.	n.a.
Ernestinenschule, gr. Halle	405	1	1,0
Hauptturnhalle, kl. Halle	176	n.a.	n.a.
Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie	276	1	0,7
Johanneum zu Lübeck, kl. Halle	308	1	0,8
Johanneum zu Lübeck, gr. Halle	1215	3	3,0
Schule Roter Hahn, kl. Halle	108	n.a.	n.a.
Katharineum zu Lübeck, gr. Halle	264	1	0,7
Schule Utkiek	114	n.a.	n.a.
Hauptturnhalle, gr. Halle	704	1	1,7
Trave GGS, Außenstelle	189	n.a.	n.a.
Lübecker Turnerschaft (große Halle) [8]	1191	1	2,9
LBV Phönix (Mehrzweckhalle)[8]	1164	2	2,9
SUMME		11	13,6

Bilanz Innenstadt	Bilanz faktisch	Bilanz rechnerisch
Bedarf Schulen	12,1	12,1
Bestand	11	13,6
SUMME	***-1,1***	***1,5***

[8] Die Halle befindet sich zwar im Stadtteil St. Jürgen, wird jedoch nur von Innenstadt-Schulen genutzt und deshalb räumlich der Innenstadt zugeordnet.

Stadtteil Kücknitz

Schule	Bedarf in AE
Matthias-Leithoff-Schule	1,4
Trave Grund- und Gemeinschaftsschule	1,9
Rangenberg-Schule	0,3
Schule Utkiek	0,5
Schule Roter Hahn	0,6
Trave-Gymnasium Lübeck	2,5
Matthias-Leithoff-Schule	1,4
Trave Grund- und Gemeinschaftsschule	1,9
SUMME	7,2

Bestand Hallen	Größe in qm	Anzahl AE faktisch	Anzahl AE rechnerisch
Matthias Leithoff Schule	357	1	0,9
Schule Rangenberg	216	1	0,5
Brüder-Grimm-Schule, kl. Halle	108	n.a.	n.a.
Schule Roter Hahn, gr. Halle	364	1	0,9
Mühlenweg-Schule, kl. Halle	108	n.a.	n.a.
ehem. Schule Moisling	189	n.a.	n.a.
Trave-Gymnasium, kl. Halle	405	1	1,0
Trave-Gymnasium, gr. Halle	1215	3	3,0
SUMME		7	6,3

Bilanz Kücknitz	Bilanz faktisch	Bilanz rechnerisch
Bedarf Schulen	7,2	7,2
Bestand	7	6,3
SUMME	***-0,2***	***-0,9***

Stadtteil Moisling

Schule	Bedarf in AE
Astrid-Lindgren-Schule	0,4
Mühlenweg-Schule	0,8
Schule Niendorf	0,2
SUMME	*1,4*

Bestand Hallen	Größe in qm	Anzahl AE faktisch	Anzahl AE rechnerisch
Schule Lauerholz, kl. Halle	126	n.a.	n.a.
Heinrich-Mann-Schule, gr. Halle	405	1	1,0
Heinrich-Mann-Schule,Dreifeldhalle	1255	3	3,1
Schule Marli	163	n.a.	n.a.
Mühlenweg-Schule, gr. Halle	378	1	0,9
GGS St. Jürgen, kl. Halle	168	n.a.	n.a.
SUMME		*5*	*5,0*

Bilanz Moisling	Bilanz faktisch	Bilanz rechnerisch
Bedarf Schulen	1,4	1,4
Bestand	5	5,0
SUMME	***3,6***	***3,6***

Stadtteil Schlutup

Schule	Bedarf in AE
Willy-Brandt-Schule	2,5
SUMME	*2,5*

Bestand Hallen	Größe in qm	Anzahl AE faktisch	Anzahl AE rechnerisch
Willy-Brandt-Schule, gr. Halle (Krümmling)	1215	3	3
SUMME		*3*	*3,0*

Bilanz Schlutup	Bilanz faktisch	Bilanz rechnerisch
Bedarf Schulen	2,5	2,5
Bestand	3	3,0
SUMME	***0,5***	***0,5***

Stadtteil St. Gertrud

Schule	Bedarf in AE
Dorothea-Schlözer-Schule	0,9
Maria-Montessori-Schule	0,2
Schule an der Wakenitz	1,1
Geschwister-Prenski Schule	2,4
Heinrich-Mann-Schule	1,2
Albert-Schweitzer-Schule	1,6
Grundschule Eichholz	0,4
Schule am Stadtpark	1,3
Schule Lauerholz	0,8
Schule Marli	0,9
Thomas-Mann-Schule	2,9
Freie Waldorfschule Lübeck	1,4
SUMME	*15,2*

Bestand Hallen	Größe in qm	Anzahl AE faktisch	Anzahl AE rechnerisch
Meesensporthalle	1215	3	3,0
Albert-Schweitzer-Schule	378	1	0,9
Lübecker 1876 - Sporthalle	1103	3	2,7
TuS Lübeck (Sporthalle)	860	1	2,1
Burgfeldhalle	1215	3	3,0
Schule am Stadtpark	200	1	0,5
Schule an der Wakenitz	990	3	2,4
Schule Eichholz	371	1	0,9
Lübecker Ruder-Gesellschaft (Kraftraum)	131	n.a.	n.a.
Schule Lauerholz, gr. Halle	392	1	1,0
Lübecker Ruder-Gesellschaft (Ergometerraum)	131	n.a.	n.a.
Thomas-Mann-Schule	990	3	2,4
Maria-Montessori-Schule	405	1	1,0
SUMME		*21*	*20,0*

Bilanz St. Gertrud	Bilanz faktisch	Bilanz rechnerisch
Bedarf Schulen	15,2	15,2
Bestand	21	20,0
SUMME	***5,8***	***4,8***

Stadtteil St. Jürgen

Schule	**Bedarf in AE**
Kaland-Schule	0,7
Paul-Klee-Schule Lübeck	1,0
Kahlhorst-Schule	1,1
Schule Grönauer Baum	1,8
GGS St.Jürgen Lübeck	3,2
SUMME	*7,7*

Bestand Hallen	**Größe in qm**	**Anzahl AE faktisch**	**Anzahl AE rechnerisch**
Turnhalle der Bauinnung	800	1	2,0
GGS St. Jürgen, gr. Halle	240	1	0,6
GGS St. Jürgen	990	2	2,4
Kahlhorst-Schule, gr. Halle	179	n.a.	n.a.
Kaland-Schule	155	n.a.	n.a.
Hochschulsportzentrum (Gymnastikraum)	100	n.a.	n.a.
Schule Wulfsdorf	56	n.a.	n.a.
Hochschulsportzentrum (Sportraum)	290	1	0,7
Paul-Klee-Schule	990	2	2,4
Schule Grönauer Baum	364	1	0,9
SUMME		*8*	*9,1*

Bilanz St. Jürgen	**Bilanz faktisch**	**Bilanz rechnerisch**
Bedarf Schulen	7,7	7,7
Bestand	8	9,1
SUMME	***0,3***	***1,4***

Stadtteil St. Lorenz Nord

Schule	Bedarf in AE
Emil-Possehl-Schule	1,2
Friedrich-List-Schule Lübeck	1,8
Otto-Mortzfeld-Schule	0,3
Paul-Burwick-Schule	0,3
Wilhelmshöhe	0,4
Gotthard-Kühl-Schule	1,8
Julius-Leber-Schule	1,6
Schule Tremser Teich	2,6
Grundschule Schönböcken	0,4
Grundschule Groß Steinrade	0,1
Paul-Gerhardt- Schule	0,8
Pestalozzi Schule	0,7
Schule Falkenfeld	0,3
Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	1,7
Freie Dorfschule Lübeck	0,1
SUMME	14,3

Bestand Hallen	Größe in qm	Anzahl AE faktisch	Anzahl AE rechnerisch
Carl-Jacob-Burkhardt-Gym, gr. Halle	393	1	1,0
Carl-Jacob-Burkhardt-Gym, kl. Halle	200	1	0,5
Struckbachhalle, Friedrich-List-Schule	1215	3	3,0
Gotthard-Kühl-Schule, Zweigstelle	406	1	1,0
Gotthard-Kühl-Schule	990	3	2,4
Julius-Leber-Schule, Zweigstelle	246	1	0,6
Julius-Leber-Schule	246	1	0,6
Hansehalle	1215	3	3,0
Paul-Gerhardt-Schule	420	1	1,0
Pestalozzi-Schule	165	n.a.	n.a.
Schule Falkenfeld	180	n.a.	n.a.
GGS Tremser Teich	990	3	2,4
Schule Wilhelmshöhe	103	n.a.	n.a.
Budokan	800	1	2,0
SUMME		19	17,5

Bilanz St. Lorenz Nord	Bilanz faktisch	Bilanz rechnerisch
Bedarf Schulen	14,3	14,3
Bestand	19	17,5
SUMME	***4,7***	***3,2***

Stadtteil St. Lorenz Süd

Schule	Bedarf in AE
Holstentor-Gemeinschaftsschule	2,0
Bugenhagen-Schule	0,5
Johannes Prassek Schule	0,4
Luther-Schule	0,5
SUMME	*3,4*

Bestand Hallen	Größe in qm	Anzahl AE faktisch	Anzahl AE rechnerisch
Bugenhagen-Schule	161	n.a.	n.a.
Holstentor-Gemeinschaftsschule	990	3	2,4
Luther-Schule	176	n.a.	n.a.
SUMME		*3*	*2,4*

Bilanz St. Lorenz Süd	Bilanz faktisch	Bilanz rechnerisch
Bedarf Schulen	3,4	3,4
Bestand	3	2,4
SUMME	***-0,4***	***-1,0***

Stadtteil Travemünde

Schule	Bedarf in AE
Stadtschule Travemünde	1,3
Schule am Meer	1,0
Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck	0,2
SUMME	*2,4*

Bestand Hallen	Größe in qm	Anzahl AE faktisch	Anzahl AE rechnerisch
Senator-Emil-Possehl-Halle, Schule am Meer	1215	3	3,0
Stadtschule Travemünde	405	1	0,9
SUMME		*4*	*3,9*

Bilanz Travemünde	Bilanz faktisch	Bilanz rechnerisch
Bedarf Schulen	2,4	2,4
Bestand	4	3,9
SUMME	***1,6***	***1,5***

Anhang 7: Bewertung der Sportaußenanlagen

Schule	Positiv	Negativ/ Verbesserungebedarf
Grundschule Schönböcken	Nutzung des Kunstrasenplatzes des FC Dornbreite und der Weitsprunganlage und der Laufbahn am Vormittag Bolzplatz gegenüber der Schule	Bolzplatz schwer bespielbar (Hundehaufen, Maulwurfshügel, kaputte Tore) besser wäre ein eingezäunter Platz mit ergänzenden Basketballkörben und ebener Spielfläche
Johanneum zu Lübeck	Der Sportplatz Falkenwiese ist großartig für unseren Sportunterricht und auch die Wegezeit ist vertretbar.	Unklar ist derzeit, inwiefern die verstärkte Nutzung durch andere Schulen sich auf unsere Nutzungsmöglichkeiten ggf. negativ auswirkt. Hier fehlen noch Erfahrungswerte.
Matthias-Leithoff-Schule		Keine Nutzung von Außensportanlagen, da nicht vorhanden - also negativ Wir hätten gerne einen Platz
Paul-Klee-Schule Lübeck	Laufbahn mit Belag, Fußballplatz	Weitsprunggrube durch Verunreinigungen (Scherben, Dreck) nicht nutzbar
Stadtschule Travemünde	Flächen vorhanden	nur Asphalt
Thomas-Mann-Schule		Wir nutzen ein Rasenfußballfeld mit umgebender Aschebahn mit 400m Länge und einen Kunstrasenplatz. Die Aschebahn lässt in der Leichtathletik keine Höchstleistungen zu, ebenso die Sprunggrube, daher müssen Sportprüfungen und die Bundesjugendspiele auf dem Buniamshof durchgeführt werden
Albert-Schweitzer-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule in der Hansestadt Lübeck	Die Außensportanlagen sind vollkommen ausreichend.	Wir wünschen uns im Zuge der Neugestaltung unseres Schulstandortes eine Gestaltung weiterer Flächen in unmittelbarer Nähe der Schule, die sowohl am Vor- als auch am Nachmittag genutzt werden können.
Astrid-Lindgren-Schule	ausreichend	
Baltic Schule		negativ: keine Möglichkeit Materialien zu lagern (kein Platz), daher muss immer alles (zumindest das was geht) mitgeschleppt werden
Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, Hauptstelle Wiekstr. 5, Priwall		Keine schuleigenen Außenflächen und Wassersportmöglichkeiten.
Dom-Schule	Gut! Wir nutzen den Buniamshof.	
Emanuel-Geibel-Schule	Neue Falkenwiese ist sehr schön	allerdings fehlt eine Umkleidenutzungsstruktur bzw. Absprachen der Nutzung, teilweise Ballung mehrerer Lerngruppen
Emil-Possehl-Schule	Lohmühle positiv: viel Platz, gute Ausweichmöglichkeiten	
Ernestinenschule Lübeck		Die Kampfbahn "Burgfeld" benötigt eigentlich einen festen Hausmeister. Weitsprunganlagen in teilweise sehr schlechtem bis gefährlichem Zustand. Die Aschelaufbahn ist bei Regen nur benutzbar, wenn die Abflussrinnen frei sind.
Freie Dorfschule Lübeck	Im Sommer sind die Flächen gut zu nutzen.	In den übrigen Jahreszeiten versinken wir im Matsch.

Schule	Positiv	Negativ/ Verbesserungebedarf
Friedrich-List-Schule Lübeck		VfB Lübeck - Anlage: Differenzen zwischen Schul-und Vereinssport!! Versuchen Sie mal dem Hausmeister vom VfB Lübeck zu erklären, dass Sie Sperrwurf auf dem Rasen machen wollen. Überhaupt keine Leichtathletikflächen für 5000 Schüler der Emil-Possehl- und Friedrich-List-Schule!!! Keine Sprunggrube, keine Laufbahn!! Weg zum Buniamshof ist einfach zu weit für Schüler. Z.B. auch für das Staffeltraining müssen wir zum Buni.
Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie	gute Erreichbarkeit	keine Möglichkeit der Lagerung eigener Sportgeräte
GGS St.Jürgen Lübeck		Der Sportplatz am Standort ist nicht zeitgemäß und entspricht keinem Standard, kann nicht für verschiedene Sportarten genutzt werden. Hier müsste eine Felderlösung für Basketball, Fußball-, Handball und Beachvolleyball geschaffen werden. Die Pläne dafür sind durch die Schule fachmännisch ausgearbeitet worden und liegen dem Bereich vor.
Grundschule Eichholz		Der Sportplatz unserer Schule wird ständig durch Hundekot verunreinigt, da die Anlieger hier ihre Hunde Gassi führen. Hinzukommt, dass die Anwohner die Sportanlage für sommerliche Partys (inklusive Drogenkonsum) nutzen.
Grundschule am Koggenweg	+++++	
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	durchweg positiv	
Heinrich-Mann-Schule	Sportplatz von RWM, dem angrenzenden Wald sowie dem Freibad tolle Bedingungen für das Fach Sport.	
Holstentor-Gemeinschaftsschule	Die Sportplatzanlagen werden grad umgebaut (St. Lorenz Süd)	
Johannes Prassek Schule	Aschplatz als Bestandteil des Schulhofes ist sehr willkommen bei fehlenden Hallenstunden - Einschränkung Witterung!	
Kahlhorst-Schule		Die eigenen Außenanlagen sind beengt. Die nächste Außenanlage ist zu weit entfernt. (Kalkbrennerstraße, Buniamshof)
Mühlenweg-Schule	großer Schulhof, großer neuer und moderner Spielplatz direkt neben der Schule	
Oberschule zum Dom	Die Ausstattung des Buniamshof ist gut , in Teilen sehr gut.	Die Nutzung des Buniamshof für den Unterricht wird massiv eingeschränkt, z.T. verhindert durch die Nutzung der Anlage durch weitere Schulen in der Unterrichtszeit, die diesem Sportplatz formal nicht zugeordnet sind.
Paul-Gerhardt- Schule		Sportplatz muss dringend saniert werden!!!!!!
Rangenberg-Schule	Gut ist, dass der Platz direkt gegenüber der Schule liegt und vormittags ständig für uns verfügbar ist.	Der Platz ist in einem traurigen Zustand, ich hatte so sehr auf das neue Konzept durch die LG Rangenberg gehofft, das würde unserem Bedarf sehr entgegenkommen.

Schule	Positiv	Negativ/ Verbesserungebedarf
Schule am Meer		Sehr schlecht, kann aus Sicherheitsgründen kaum genutzt werden, Fußweg zu Sportanlegen sehr weit
Schule am Stadtpark	Die Anlagen sind für unseren Bedarf ausreichend.	
Schule Grönauer Baum		frei nutzbar für jeden, daher häufig Hundehaufen
Schule Lauerholz	Die Anlage ist zum Trainieren perfekt.	Vor Wettkämpfern gehen die Kinder zum Buni, das ist immer ein weiter Weg.
Schule Marli	großer Sportplatz mit Laufbahn(100m)	Zustand Weitsprunganlage mangelhaft(Anlauf, Balken, Sprunggrube)
Schule Niendorf - Grundschule der Hansestadt Lübeck	Wir haben viel Platz und zwei große Fußballtore, die in den Pausen stets gerne genutzt werden.	Die Sprunggrube ist zugewachsen und auf dem Sportplatz tobt der Maulwurf.
Schule Utkiek		Der Sportplatz ist in keinem guten Zustand. Die Laufbahn ist eine Aschenbahn und nur zu Beginn der Saison einigermaßen brauchbar. Seit mehreren Jahren ist die ehemalige Tribüne abgesperrt.
Trave-Gymnasium Lübeck		Die Tribünen im Aussenbereich sind nicht nutzbar und müssten dringend erneuert werden.
Wilhelmshöhe	Sportplatz Ziegelstr. Laufen: gut Springen	Werfen: ausreichend
Willy-Brandt-Schule		Es fehlen verschiedene Möglichkeiten den Sportplatz zu nutzen (Untergrund und Angebote)

Anhang 8: Kommentare und Verbesserungsvorschläge der Schulen

Schule	Kommentare und Verbesserungsvorschläge
Bugenhagen-Schule	Bessere Gestaltung des Schulhofes. Feste Zeiten an anliegenden Sportstätten.
Grundschule Schönböcken	eine eigene Turnhalle nutzbarer Bolzplatz Schwimmen für Klasse 3 und 4
Johanneum zu Lübeck	Bessere Schulhofgestaltung
Matthias-Leithoff-Schule	Erneuerung der kleinen Sporthalle/Bewegungsbad/ Pausenspielgeräte
Paul-Klee-Schule Lübeck	Bereitstellung und Nutzung der Außenanlage muss gewährleistet sein. Einführung von Sport AGs. Förderangebote Sport.
Thomas-Mann-Schule	Das Außengelände könnte sehr viel umfangreicher mit Bewegungsangeboten gestaltet werden, sodass die Pausen stärker zur Bewegungsförderung genützt würden.
Albert-Schweitzer-Schule	Bewegungslandschaften auf dem Außengelände nach dem Vorbild des Bauspielplatzes Roter Hahn. Wir würden das Sportklettern in Schule gern voranbringen. Damit Lübecker Schüler:innen nicht auf kommerzielle Angebote angewiesen sind, wäre eine Kletter-möglichkeit in der neuen Schulsporthalle ideal.
Astrid-Lindgren-Schule	Investitionen in die Schulhofgestaltung mit der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen!
Baltic Schule	Kooperation mit Vereinen sinnvoll Sport AGs (allerdings bietet die Sporthalle nur begrenzt Raum/Platz)
Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck	Schaffung verlässlicher Wasserzugangsmöglichkeiten für Wassersportaktivitäten, Schaffung von weiteren sportlichen Freizeitmöglichkeiten für die Schüler, da Internatsunterbringung
Dom-Schule	Verbesserung des baulichen Zustandes unserer Sporthalle, Umgestaltung des Schulhofes (es gibt nur befestigte Flächen, die Spielmöglichkeiten sind für ca. 200 Kinder zu wenig, der Schulhof ist zu klein, Hallenbadzeiten auch am Nachmittag, z.B. für AG oder zur zusätzlichen Schwimmförderung
Emil-Possehl-Schule	Wir bräuchten mehr Hallendrittel, um auch große Klassen auf zwei Dritteln unterrichten zu können. Einige Großgeräte müssten repariert werden (bereits in Arbeit).
Ernestinenschule Lübeck	Eine Überholung der Hallen (Dach, Bodenbeläge, Markierungen, Bodenhülsen, Prallschutz, Brandschutz, etc.) wäre der erste notwendige Schritt. Weitere langfristige Verbesserungen sind erst nach der Umstellung der Stundentaktung und dem Abschluss des Wechsels von G8 auf G9 möglich.
Freie Dorfschule Lübeck	Wir brauchen Sportanlagen, eine Halle und ein Hallenbad.
Friedrich-List-Schule Lübeck	Dringend Leichtathletikmöglichkeiten!! In dem Fragebogen konnte ich den Sportunterricht der Berufsschulklassen leider nicht angeben.
Geschwister-Prenski Schule	mehr Sporthallenzeiten für die Schule
Grundschule am Koggenweg	Umgestaltung des Schulhofes für aktive Pausengestaltung mehr Personal um unterrichtlich und außerunterrichtlich aktiver sein zu können
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	eigene schulnahe Halle
Holstentor-Gemeinschaftsschule	Schulhofanlage an die Witterungsbedindungen und Schülerbedürfnisse anpassen
Johannes Prassek Schule	Verstetigung, d.h. Nutzen der Möglichkeiten im Rahmen unseres Konzeptes des "bewegten klassenzimmers" und seines besonderen Mobiliars in Stufe 1 und 2. Umfänglichers Angebot an Hallenstunden. Bewusstseinsbildung / Elternarbeit zum Thema Bewegung und Ernährung.
Kahlhorst-Schule	Bei der Lage der Kahlhorst-Schule ist eine wirksame Verbesserung leider kaum möglich. Rundum stehen Gebäude.

777 von 1153 in Zusammenstellung

Schule	Kommentare und Verbesserungsvorschläge
Landesberufsschule für Hörakustiker und Hörakustikerinnen	Unser größtes Problem sind die fehlenden Zeiten in städtischen Sporthallen. Die Versorgung ist nur durch kostenintensive Nutzung bei privaten Anbietern möglich. Die LBS für Hörakustiker und Hörakustikerinnen gehört zur Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck. Unsere Außenstelle in der Bessemerstraße bietet ein Kurssystem im Pflichtunterricht für etwa 3200 Schülerinnen und Schüler in Blockbeschulung an.
Mühlenweg-Schule	mehr kompetente Angebote am Nachmittag psychomotorische Angebote für immer mehr (!!!!!) bewegungsauffällige bzw motorisch eingeschränkte Kinder Sanierung oder Neubau der 50 Jahre alten Halle (zu laute Lüftung, zu kalt im Winter, zu heiß im Sommer usw usw; geht so eigentlich nicht mehr)
Oberschule zum Dom	Die räumlichen und organisatorischen Verbesserungsvorschläge ergeben sich aus o.g. Punkten: - Neue Sporthalle - Einschränkung der unkontrollierten Nutzung des Buniamshofes durch weitere Schulen - Bewegungsangebote auf dem Schulhof
Pestalozzi Schule	Turnhalle sanieren, Schulhof gestalten
Rangenberg-Schule	? Unterstützung durch qualifizierte Trainer, da im kleinen Kollegium dieses Fach von uns überwiegend fachfremd erteilt wird.
Schule am Meer	Die Renovierung der Außenanlagen wäre sehr wichtig
Schule am Stadtpark	Es wäre schön., wenn wir ausreichend ausgebildete Lehrkräfte hätten.
Schule Lauerholz	Mehr Sportstunden in die Stundentafel
Schule Marli	Bauliche Situation der Sporthalle ist veraltet.
Schule Niendorf - Grundschule der Hanse-stadt Lübeck	Die Buszeiten verkürzen die Hallenzeit, außerdem passt der Busplan zeitlich nur sehr bedingt in die laufenden Unterrichtsstunden.
Schule Utkiek	Bewegungsfreundlichere Gestaltung des Schulhofes mit entsprechenden Geräten
Trave-Gymnasium Lübeck	Die Ausstattung der Hallen sollte ergänzt werden.
Wilhelmshöhe	mehr inklusive Angebote; Kooperationen mit Sportvereinen Modernisierung der Turnhalle
Willy-Brandt-Schule	Sportplatz umgestalten

Anhang 9: Anregungen, Kommentare und Wünsche der Sportvereine

Verein	Anregungen und Kommentare
1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e.V.	Als 1. Vorsitzender des 1. LS habe ich für mich akzeptiert, dass Lübeck nun mal eine Kulturstadt und keine Sportstadt ist. Es fehlen Hauptsponsoren wie RedBull, einschlägige DAX-Unternehmen, Würth etc. die richtig satte Beträge (ich denke an mehrere -zig bis 100-Millionen EUR) jährlich in den Sport pumpen. Eine Stadt wie Lübeck müsste meines Erachtens mindestens in der 3. Bundesliga, eigentlich eher in der 2. Liga Fußball spielen. Man muss sich nur mal die Lohmühle und das Stadion vom SG Sonnenhof Großaspach ansehen, dann weiß man Bescheid, wo das Geld steckt, auch wenn man kein Sportler ist. Die Sparkasse Lübeck müht sich redlich, die LN berichten auch sehr positiv, die Wintersteller Sportstiftung leistet ihren Beitrag, Herr Haukohl gibt Geld etc. Die Herren Stöcker, Besser, Dräger etc. sind nun mal alles keine Sportfanatiker, sondern interessieren sich eher für das Theater, den Flughafen oder das St. Annen-Museum. Das hat alles seine Berechtigung und soll keine Kritik sein, aber da hat es die Verwaltung in einer stark überschuldeten Stadt wie Lübeck nun mal schwer. Wir leben in einem großen gesellschaftlichen Wandel. Die Menschen heute haben ein ganz anderes Anspruchsdenken, als noch vor 30-40 Jahren. Die Eltern geben ihre Kinder an der Tür der Schwimmhalle ab und fragen die Trainer nach einem halben Jahr, warum sie noch nicht die Zeiten von Paul Biedermann oder Franziska von Almsick schwimmen. Eine Anmerkung habe ich noch bezogen auf "meinen" Schwimmverein: Soviel ich weiß sind die Stadtwerke in Elmshorn als Eigentümer des dortigen Schwimmbades der Hauptsponsor des dortigen Schwimmvereins. Der Verein muss deshalb kein Wasser bezahlen. Unser Verein zahlt jährlich etwa 12.500 EUR an die Bäderbetriebe. Der MTV und der Delfin zahlen etwa dieselbe Summe. Würden diese drei Verein kein Wassergeld bezahlen müssen, hätten Sie mit ersparten 36.000 EUR das Geld, um sich gemeinsam einen hauptamtlichen sozialversicherungspflichtig bezahlten Trainer leisten zu können. Es könnte Kontinuität im Trainingsbetrieb gewährleistet werden und wir könnten evtl. mal wieder einen Schwimmstar wie Sandra Völker oder Antje Buschulte aus Lübeck sehen. Das ist jedenfalls immer noch mein persönliches Ziel für den Lübecker Schwimmsport.
Hochschulsport Lübeck	Zeitnahe Instandsetzung der Innenstadtnahen Sporthallen: Johanneum große und kleine Halle sowie Burgfeldhalle Unterstützung bei der Realisierung einer Dreifelder-Sporthalle auf oder nahe dem Hochschul-Campus Lübeck Instandsetzung und Erneuerung der Steganlagen im Passathafen
Kanu Club Lübeck e.V.	Wenn der Bereich Stadtgrün und Verkehr zentral zusammengelegt wird, sollte auf der freiwerdenden Fläche auf dem Buniamshof eine Sporthalle errichtet werden um den Buniamshof aufzuwerten und die Schulen zu entlasten. (Hanseschule / OzD)
Karate Dojo Lübeck e.V.	Verbesserung des Zustandes der Spörtstätten, Förderung des Ehrenamtes
Leichtathletik-Club Lübeck	Aus unserer Sicht wäre der Bau weiterer Turn-/Sporthallen sinnvoll, um den Bedarf der Vereine ohne eigene Halle vor allem in den Wintermonaten besser abdecken zu können. Um ein leistungssportliches Training durchführen zu können müssen wir in den Wintermonaten mehrfach wöchentlich landesoffene Trainingszeiten im Sport- und Bildungszentrum Malente in Anspruch nehmen, was mit erhöhtem Zeitaufwand und finanziellen Belastungen verbunden ist. Bei Sperrungen des Buniamshofes in den Sommermonaten für den leichtathletischen Trainingsbetrieb wünschten wir uns eine bessere Informationspolitik seitens der Verwaltung und konkrete Bereitstellung von Ersatz-Trainingsmöglichkeiten.
Lübeck-Travemünder Golf-Klub von 1921 e.V.	Wir würden uns wünschen, dass speziell der Golfsport im Bereich des Tourismus-Werbung der Stadt einen größeren Raum bekommt. Der LTGK hält eine der schönsten und attraktivsten Anlagen in Schleswig-Holstein vor. Speziell die demographische Entwicklung und die Tendenz gerade älterer Menschen sich sportlich "angemessen" zu betätigen, könnten förderliche Ansätze sein.
Lübecker Frauen-Ruder-Klub. e.V.	Ja. Meine Kinder segeln und wir sind Ruderer. Eine Mole oder ein Schutzwall am Mövenstein (Travemünde) würde den Lübecker Seglern das Training auch bei Nord-Ost-Wind ermöglichen und damit die Attraktivität Lübecks für Segler ggü. Kiel-Schilksee etwas stärken. Momentan findet bei solchen Wetterlagen kein Wassertraining statt, da man einfach nicht auf's Wasser kommt. Als Ruderer könnten wir uns sehr gut vorstellen, das Coastal-Rowing auch von Travemünde aus zu betreiben, wenn die Segel dem zustimmen würden. Dann würden gleich mehrere Vereine von so einer Baumaßnahme profitieren.
Lübecker Marathon e.V.	Bereits im 4. Jahr nehmen wir im Fitness- und Gymnastikbereich nur noch dann neue Vereinsmitglieder auf, wenn Mitglieder den Verein verlassen. Es fehlen uns Hallenzeiten, um neue Vereinsmitglieder zu beschäftigen. Vor allem im REHA-Sport ist das ein großes Problem, da wir durch unserer Qualifizierung von der Ärzteschaft sehr viele Anfragen haben, aber leider nicht helfen können. Der Bau eines eigenen Vereinshauses mit einem großen Sportraum ist leider an der Förderung durch die Possehl-Stiftung gescheitert. Für die Vorplanungen hat der Verein über 10.000,- € investiert, aber andere Stiftungen haben leider nicht die Möglichkeit uns dabei zu unterstützen. Leider bleibt die seit 30 Jahren verwaiste Sportanlage der Schule Rangenberg so wie sie ist, was natürlich auch für die Grundschüler der Schule Rangenberg weiterhin eine schlechte Lösung darstellt.

Verein	Anregungen und Kommentare
Lübecker Ruder-Gesellschaft von 1885 e.V.	Neues Branding unter dem Motto "Sport in Lübeck"
Lübecker Ruder-Klub e.V.	Wir als Rudervereine können uns über die Unterstützung durch den Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck nicht beklagen. Auf jeden Fall muss die Sportförderung mindestens aber weiter auf diesem Niveau stattfinden. Von der übrigen Verwaltung dürfen aber keine weiteren Auflagen erfolgen. Die Regatta muss weiter auf der Wakenitz in diesem Umfang und mit der Nutzung der Grünanlagen an der Falkenwiese möglich sein. Von der Bauverwaltung erwarten wir mehr Flexibilität. Außerdem müssen die Landesbauvorschriften für Sportvereine erleichtert werden, das betrifft insbesondere das Bauen im Außenbereich und die Vorschrift für die Begrünung von Dächern.
Lübecker Sportclub von 1999 e.V.	Auf einigen Plätzen sind die Umkleideräume unwahrscheinlich schlecht genau sowie die Duschen ich weiß ja nicht ob man Kinder noch in Duschen rein lassen darf wo schon Schimmel Befall ist und die Stadt nichts dagegen unternimmt.
Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V.	Im Sinne der Integration wäre ein Cricketplatz in Lübeck sinnvoll.
Meia Lua Inteira - Capoeira Lübeck e.V.	Nutzungsmöglichkeiten von Schulsporthallen auch in den Ferien wäre toll.
Movement Family e.V.	Die Umfrage beschäftigt sich intensiv mit Breiten- & Freizeitsport. Über Trendsport wurden keine Befragungen durchgeführt. Dadurch verpasst die Stadt Lübeck innovative Entwicklungen im Sportbereich und damit die Chance, selber ein Zukunftsstandort für neue, aber auch zum Teil etablierte Sportarten zu werden. Auch eine Digitalisierung der Hallenvergabe & -verwaltung halte ich für sinnig, um den Bereich Schule und Sport zu entlasten und vermehrt den Fokus auf Förderung und Entwicklung der Sportlandschaft zu setzen.
RSC Hanse Lübeck	Mehr Barrierefreie Hallen für Lübeck mit Hallenzeiten!
SC Delphin Lübeck v. 1960 e.V.	Hauptwunsch: Unbedingt Neubau eines Sportschwimmbads vor Abriss / Sanierung! Alles andere wäre eine Katastrophe für den Schwimmsport und die Schwimmfähigkeit in Lübeck. Einbeziehen der Vereine in die Planung (beim neuen Schwimmbad in Kiel wurden eklatante Fehler gemacht!) Neue Nutzungsbedingungen und Genehmigungserfordernisse beim Ordnungsamt für Schwimm-Wettkämpfen im Sportbad Ziegelstr. seit diesem Jahr?!! Andere Regelungen, Entbürokratisierung - nicht mehr!
Spielvereinigung Rot-Weiss Moisling	Intensive Beratung über Förderungsmöglichkeiten bei Investitionen, z.B. im Rahmen der Energieeffizienz Schnellere Umsetzung von dringend notwendigen Reparaturen
Stettiner Yacht-Club e.V., Lübeck	Viele Fragen treffen für den Segelsport nicht zu oder sind in dem Zusammenhang nicht zu beantworten.
SV Fortuna St. Jürgen e.V.	Dringend benötigt große Hallenplätze für die Wintermonate (Fußball)
TSV Schlutup von 1907 e.V.	Für mich geht es nur noch um das Management der Vereine. Der TSB sollte: 1. Übungsleiter fest einstellen, die Vakanzen auch längerfristig ausfüllen können. 2. regelmäßig ein Forum einrichten auf dem sich die Vorstände treffen können, unterfüttert mit Fachvorträgen (Muster LSV Sportforum dort die beiden letzten Seiten (Tipps zum Steuer- und Vereinsrecht) 3.Eine Einkaufszentrale für das Sportequipment aufbauen. Was wir für die Übungsmaterial bezahlen müssen erinnert mich an das Raubrittertum.
Uni-Dojo Zanshin Lübeck e.V.	vorhandene Sportstätten, insbesondere die Sporthallen der Schulen, sind in einem schlechten Zustand. Die Sauberkeit und die Heizung im Winter sind mangelhaft. Die sanitären Einrichtungen sind ungenügend. Eine Zusammenführung von Vereinen mit gleichen Sportarten wäre für die Sportler vorteilhaft. Eine gewisse Konkurrenz ist gut, eine gemeinsame Zusammenarbeit wäre für alle besser.
Verein ehem. Jäger u. Schützen für Lübeck u. Umgegend v.1896 e.V.	Wir Jäger u. Schützen wünschen uns Unterstützung bei der Hansestadt Lübeck zum Erhalt unserer Schießsportanlage am Volksfestplatz. Außerdem bitten wir um die Verlängerung unseres Pachtvertrages, der im Jahre 2021 ausläuft. Seit über 60 Jahren ist unser Traditionsverein, der 2021 sein 125 jähriges Jubiläum feiert, in der Travemünder Allee 50b (Volksfestplatz) ansäßig. Unser Verein ist nicht nur erfolgreich im Schießsport, sondern auch Treffpunkt unserer Senioren!

Verein	Anregungen und Kommentare
Verein für Kanusport Lübeck e.V.	Ballonierung der Regattastrecke Wakenitz (Ruder- u. Kanuregatten) Trommeln beim Lübecker Drachenboot Cup auf der Wakenitz Erhaltung des Kanustützpunkt auf dem Priwall (VKL) Anleger am Klughafen Kanu freundlich machen (Schwimmsteg) Weniger Bürokratismus-Behördliche Auflagen

Anhang 10: Bürgerbefragung – Datengrundlage und Repräsentativität

Ausgangspunkt der Studie waren Überlegungen, repräsentative statistische Aussagen zum Sportverhalten sowohl für die Gesamtstadt Lübeck als auch für einzelne Stadtteile zu ermöglichen. Auf Basis der aktuellen amtlichen Einwohnerstatistik der Hansestadt Lübeck mit Stand vom 31.12.2018 wurde eine Zufallsstichprobe von 10.000 Personen gezogen. Nach Abzug der nicht zustellbaren Anschreiben verbleibt eine Brutto-Stichprobengröße von 9.740 Personen.

Adressat der Befragung war die deutsche und ausländische Wohnbevölkerung ab 10 Jahren. Der Befragungszeitraum erstreckte sich von Januar bis Februar 2020. Insgesamt lagen am Ende 2.168 Antworten vor, was einem Rücklauf von 22,3 Prozent entspricht. Innerhalb des Stadtgebietes schwankt die Teilnahme an der Befragung. Der höchste Rücklauf wird mit 22,3 Prozent in St. Jürgen erzielt, der niedrigste Rücklauf mit 10,3 Prozent in Buntekuh.

Tabelle 35: Rücklaufquoten nach Stadtteilen

Stadtteile	Zahl der verschickten Einladungen	Antworten	Rücklaufquote in Prozent
Innenstadt	658	138	21,0
St. Jürgen	2.064	461	22,3
Moisling	475	51	10,7
Buntekuh	478	49	10,3
St. Lorenz Süd	707	116	16,4
St. Lorenz Nord	1.942	276	14,2
St. Gertrud	1.905	323	17,0
Schlutup	263	37	14,1
Kücknitz	829	129	15,6
Travemünde	679	109	16,1
ohne Zuordnung	-260	479	
Gesamt	*9.740*	*2.168*	*22,3*

Die Güte einer realisierten Stichprobe wird anhand vorliegender soziodemographischer Merkmale überprüft. Dabei vergleicht man die Werte der Netto-Stichprobe mit denen der Gesamtpopulation. Ziel der Befragung ist es, ein kleines Abbild der Bevölkerungsstruktur zu erhalten, um so repräsentative Aussagen treffen zu können. Es soll keine Gruppe überdurchschnittlich vertreten sein. Parameter zur Überprüfung der Repräsentativität der Stichprobe bilden hierbei die Variablen Alter, Geschlecht, Stadtteilzugehörigkeit, Sportvereinsmitgliedschaft und Staatszugehörigkeit. Als Verfahren wurde jeweils ein Chi² - Test angewandt.

Bezüglich der Zuordnung zu Stadtteilen zeigt die Stichprobe eine sehr gute Übereinstimmung mit der Grundgesamtheit. Statistisch relevante Abweichungen weist der Repräsentativitätstest nicht auf.

Tabelle 36: Repräsentativität der Stichprobe nach Stadtteilen

	Nettostichprobe		Ist Bevölkerung	
	N	%	N	%
Innenstadt	138	8,2	13.781	6,6
St. Jürgen	461	27,3	43.237	20,6
Moisling	51	3,0	9.945	4,7
Buntekuh	49	2,9	10.001	4,8
St. Lorenz Süd	116	6,9	14.803	7,1
St. Lorenz Nord	276	16,3	40.680	19,4
St. Gertrud	323	19,1	39.895	19,0
Schlutup	37	2,2	5.512	2,6
Kücknitz	129	7,6	17.370	8,3
Travemünde	109	6,5	14.218	6,8
Gesamt	*1.689*	*100,0*	*209.442*	*100,0*

Chi-Quadrattest über Stichprobe versus Bevölkerungsstatistik (wohnberechtigte Bevölkerung ab 10 Jahren) der Hansestadt Lübeck mit Stand vom 31.12.2018 (Datenquelle: Hansestadt Lübeck); Chi^2=4,529; df=9; nicht signifikant

Die Altersverteilungen in der Grundgesamtheit und in der Nettostichprobe weisen keine statistisch signifikanten Unterschiede auf und können daher als weitgehend übereinstimmend beschrieben werden (vgl. Tabelle 37). Gleiches gilt für die Verteilung von Männern und Frauen (vgl. Tabelle 38).

Tabelle 37: Repräsentativität der Stichprobe nach Altersgruppen

	Nettostichprobe		Ist Bevölkerung	
	N	%	N	%
10-18 Jahre	150	8,7	17.214	8,2
19-26 Jahre	115	6,6	23.471	11,2
27-40 Jahre	310	17,9	41.409	19,8
41-60 Jahre	646	37,3	64.066	30,6
61 Jahre und älter	511	29,5	63.295	30,2
Gesamt	*1.732*	*100*	*209.455*	*100,0*

Chi-Quadrattest über Stichprobe versus Bevölkerungsstatistik (wohnberechtigte Bevölkerung ab 10 Jahren) der Hansestadt Lübeck mit Stand vom 31.12.2018 (Datenquelle: Hansestadt Lübeck); Chi^2=3,551; df=4; nicht signifikant

Tabelle 38: Repräsentativität der Stichprobe nach Geschlecht

	Nettostichprobe		Ist Bevölkerung	
	N	%	N	%
männlich	825	47,3	101.028	48,2
weiblich	910	52,2	108.427	51,8
divers	9	0,5		
Gesamt	*1.744*	*100,0*	*209.455*	*100,0*

Chi-Quadrattest über Stichprobe versus Bevölkerungsstatistik (wohnberechtigte Bevölkerung ab 10 Jahren) der Hansestadt Lübeck mit Stand vom 31.12.2018 (Datenquelle: Hansestadt Lübeck); Chi^2=0,021; df=1; nicht signifikant; Hinweis: 9 Nennungen "divers" konnten aufgrund fehlender Datengrundlagen der Bevölkerungszahlen nicht berücksichtigt werden.

In nahezu allen Sportverhaltensanalysen der letzten Jahre ist die Gruppe der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in den Befragungen stets unterrepräsentiert. Dies gilt auch für die vorliegende Untersuchung. Personen mit anderer Staatsangehörigkeit sind in der Stichprobe unterrepräsentiert, was bei den folgenden Auswertungen zu berücksichtigen ist.

Tabelle 39: Repräsentativität der Stichprobe nach Staatszugehörigkeit

	Nettostichprobe		Ist Bevölkerung	
	N	%	N	%
deutsch	1.688	97,3	187.239	89,4
andere	46	2,7	22.216	10,6
Gesamt	*1.734*	*100,0*	*209.455*	*100,0*

Chi-Quadrattest über Stichprobe versus Bevölkerungsstatistik (wohnberechtigte Bevölkerung ab 10 Jahren) der Hansestadt Lübeck mit Stand vom 31.12.2018 (Datenquelle: Hansestadt Lübeck); Chi^2=6,672; df=1; signifikant auf 1%-Fehlerniveau; Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft (N=33) wurden der Kategorie "deutsch" zugeordnet

Tabelle 40: Repräsentativität der Stichprobe nach Sportvereinsmitgliedschaft

	Nettostichprobe		LSV-Mitgliederstatistik	
	N	%	N	%
kein Mitglied in Lübeck	1.227	71,0	176.257	84,2
Mitglied in Lübeck	500	29,0	33.198	15,8
Gesamt	*1.727*	*100,0*	*209.455*	*100,0*

Chi-Quadrattest über Stichprobe versus Bevölkerungsstatistik (wohnberechtigte Bevölkerung ab 10 Jahren) der Hansestadt Lübeck mit Stand vom 31.12.2018 (Datenquelle: Hansestadt Lübeck); Mitgliederzahlen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein vom 01.01.2019; Chi^2=12.871; df=1; signifikant auf 0,1%-Fehlerniveau

Der letzte Faktor, welcher als Indikator für die Repräsentativität der Stichprobe gilt, ist die formale Mitgliedschaft in einem Sportverein. Referenzquelle ist die offizielle Mitgliederstatistik (A-Zahlen) des Landessportverbandes Schleswig-Holstein mit Stand vom 01.01.2019 und den Angaben für die Altersgruppen ab 10 Jahren. Laut dieser Zahlen sind in den Lübecker Sportvereinen etwa 15,8 Prozent der Bevölkerung ab 10 Jahren organisiert (vgl. Tabelle 40). Ein Vergleich der Zahlen der Nettostichprobe mit denen der Mitgliederstatistik zeigt eine statistisch signifikante Überrepräsentanz der Mitglieder in einem Lübecker Sportverein. Die Überprüfung der Repräsentativität der Stichprobe anhand des Faktors Sportvereinsmitgliedschaft wirft jedoch einige Probleme auf. So werden in der offiziellen Statistik des Landessportverbandes weder Mehrfachmitgliedschaften noch die Herkunft der Mitglieder erfasst. Aus diesem Grund kann es bei den Angaben zu Verzerrungen kommen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Personen aus anderen Städten und Gemeinden in einem Lübecker Sportverein Mitglied sind bzw. ein/e Lübecker Bürger/in in mehreren Sportvereinen gleichzeitig Mitglied ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stichprobe eine hohe Übereinstimmung mit der Grundgesamtheit aufweist und damit eine gute Grundlage für repräsentative Aussagen für die Stadt Lübeck darstellt.

Anhang 11: Nennung der Bevölkerung zu fehlenden Sport- und Bewegungsräumen

	Buntekuh	Innenstadt	Kücknitz	Moisling	Schlutup	St. Gertrud	St. Jürgen	St. Lorenz Nord	St. Lorenz Süd	Tra-vemünde
Baseballfeld	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Basketballplatz	0	0	0	16	0	0	4	7	0	0
Beachanlage	0	0	0	0	0	3	2	3	0	0
Bouleplatz	0	0	7	0	0	0	2	0	0	0
Bowling/Kegelbahn	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0
Disc-Golf-Anlage	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0
Eissporthalle	0	0	0	0	0	0	0	7	20	6
Fitnessgeräte im Freien / Calisthenics	0	93	51	16	18	54	20	36	60	24
Fitnessstudio	100	0	7	47	0	10	0	10	0	6
Freibad	0	0	7	0	0	3	4	3	0	18
Freizeitspielfelder/Freiflächen/zugänglicher Sportplatz	0	36	51	16	18	22	32	39	10	6
Golfanlage/Golfplatz/Driving-Range	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Grünflächen/Parks für Bewegung	0	21	15	0	18	6	8	23	0	6
Gymnastikräume	0	0	7	0	35	0	2	10	10	0
Hundewiese	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Inliner-/Skateanlage	0	0	44	32	18	6	4	10	0	6
Kletterhalle/Boulderhalle	0	7	7	0	0	10	6	0	0	0
Leichtathletikanlage	0	0	0	0	0	6	2	0	0	0
Minigolfplatz	0	0	0	0	18	0	0	0	0	6
Mountainbiketrail/-strecke/Downhill/Pumptrack	0	7	0	16	18	3	4	0	0	0
Reitanlage	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0
Schwimmbad/Schwimmhalle	0	29	22	32	53	57	54	20	20	153
Spielplätze	0	7	22	32	0	16	28	33	20	18
Sporthalle	0	0	7	16	18	16	22	7	20	12
Sportplatz/Kunstrasenplatz	0	0	0	0	0	0	16	10	20	0
Tennisplätze/Tennishalle	50	0	0	0	0	0	2	0	10	0
Trampolinhalle	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Wege Inliner	0	0	0	16	0	3	12	7	10	6
Wege Laufen (Trimm, Jogging, Walking) (beleuchtet)	50	29	22	0	18	16	20	39	30	6
Wege Radwege	100	64	22	63	71	48	38	29	60	24
Wege Reitwege	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Sonstiges	0	7	7	0	0	10	4	7	10	6

Mehrfachantworten möglich; Prozentwerte bezogen auf die Anzahl der gültigen Fälle (N=551).

785 von 1153 in Zusammenstellung

Basis der Bilanzierungen zum Sportanlagenbedarf bildet eine Grundformel, die der Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung jeder Berechnung zugrunde legt. „Dazu wird durch Multiplikation des Sportbedarfs mit dem Zuordnungsfaktor und durch anschließende Division mit der Belegungsdichte, der Nutzungsdauer der Sportanlagen und dem Auslastungsfaktor der Bedarf an Sportstätten bestimmt“ (BISP - Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2000, S. 25). Der Sportbedarf berechnet sich aus der Multiplikation von Sportlern*innen (= Einwohner*innen x Aktivenquote x Präferenzfaktor) mit der Häufigkeit und Dauer für jede Sportart. Folgende Parameter haben wir den Berechnungen zugrunde gelegt:

- Einwohner*innen: Für Lübeck wird eine Einwohnerzahl von 209.455 Personen im Alter ab 10 Jahren verzeichnet (Quelle: Melderegister der Hansestadt Lübeck, Anzahl Einwohner*innen nach Altersgruppen, Wohnbevölkerung zum 31.12.2018).
- Aktivenquote: Die Aktivenquote ergibt sich aus der repräsentativen Bevölkerungsbefragung zum Sportverhalten. Demnach sind 68,3 Prozent der Befragten mindestens einmal pro Woche sportlich aktiv (vgl. Kapitel 5.1.1).
- Präferenzfaktor: Für jede Sportartengruppe lässt sich über die Bevölkerungsbefragung der Anteil der Aktiven ermitteln. Beispielsweise geben 7,0 Prozent der Sportaktiven an, im Fußballsport aktiv zu sein. Der Präferenzfaktor ist daher für Fußball 0,07. Der Präferenzfaktor liegt immer zwischen 0 und 1.
- Sportler*innen: Aus der Multiplikation der oben aufgeführten Parameter lässt sich die Zahl der Sportler*innen errechnen. Um auch die Kinder und Jugendlichen im Alter unter 10 Jahren, die in der Sportverhaltensstudie nicht befragt werden, aber eine hohe Relevanz im Sportgeschehen einnehmen, in gebührendem Maße zu berücksichtigen, wird zur Zahl der Sportler*innen die Anzahl der vereinsorganisierten Sportler*innen im Alter unter 10 Jahre addiert.
- Sportbedarf: Die Zahl der Sportler*innen wird mit der Häufigkeit der Sportausübung (Einheiten pro Woche) und der Dauer der Sportaktivität pro Einheit multipliziert, um den Sportbedarf für jede Sportartengruppe berechnen zu können.
- Zuordnungsfaktor: Während die oben aufgeführten Werte aus den Bevölkerungs- und Mitgliederstatistiken sowie aus der Sportverhaltensstudie abgeleitet werden können, ist die Bestimmung des Zuordnungsfaktors nicht geregelt. „Mit dem Zuordnungsfaktor wird festgelegt, welcher Anteil einer Sportart auf welcher Sportanlage bzw. Sportgelegenheit ausgeübt wird“ (BISP - Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2000, S. 27). Diese Formulierung lässt offen, ob der Zuordnungsfaktor normativ festgelegt oder aus der Sportverhaltensstudie übernommen wird. Wir übernehmen in Anlehnung an alle veröffentlichten Berechnungen die Werte, die in der Sportverhaltensstudie ermittelt wurden. Dabei unterscheiden wir zwischen Sommer- und Winterwerten.

Die Parameter im Nenner der Grundformel des „Leitfadens“ (Belegungsdichte, Nutzungsdauer, Auslastungsfaktor) können nicht berechnet, sondern müssen festgelegt werden. Dies geschieht in den einschlägigen Publikationen auf unterschiedliche Weise, einerseits durch den Verweis auf Sportfachverbände und andere Referenzdaten, andererseits durch Definitionen und Absprachen vor Ort.

Diese Interpretationsspielräume innerhalb des Instrumentariums des „Leitfadens“ bergen Diskussionsstoff in sich und eröffnen Handlungsspielräume, da z.B. eine Veränderung der Nutzungsdauer oder der Auslastung der kommunalen Sportanlagen auch eine geänderte Zahl an erforderlichen Anlageneinheiten bzw. Sportanlagen nach sich zieht. Aus diesem Grunde bietet es sich an, durch modellhafte Alternativrechnungen der kooperativen Planungsgruppe und den kommunalen Entscheidungsträgern*innen Grundlagen für eine Interpretation, Plausibilitätsprüfung und Beschlussfassung zu geben. (vgl. Köhl &

Bach, 1998, S. 4–14 in Verbindung mit Abb. 9-1ff). Im Folgenden werden auch diese Parameter kurz erläutert:

- Belegungsdichte: Die Belegungsdichte regelt, wie viele Sportler*innen eine Sportanlage gleichzeitig nutzen können oder sollen. Der „Leitfaden“ gibt zwar für jede Sportart eine Belegungsdichte an (vgl. BISP - Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2000, S. 73ff). Diese Werte sind aber nicht in jedem Fall unumstritten (vgl. Hübner, Pfitzner & Wulf, 2003, S. 166; Hübner & Wulf, 2011, S. 200).
- Nutzungsdauer: Die Nutzungsdauer gibt an, wie viele Wochenstunden die Anlage genutzt werden kann. In der Regel bezieht sich die Nutzungsdauer auf den Übungsbetrieb – Schulsport und Wettkampfbetrieb am Wochenende werden nicht in die Nutzungsdauer eingerechnet. Die Nutzungsdauer kann nicht für alle Sportanlagen einheitlich festgelegt werden, da beispielsweise Ruhe-, Pflege- und Erholungszeiten zu berücksichtigen sind. Der „Leitfaden“ stellt hier nur zum Teil Orientierungswerte bereit, so dass teilweise „die jeweiligen Parameter vor Ort erfasst werden müssen“ (Hübner et al., 2003, S. 166, Hübner & Wulf, 2011, S.201) bzw. auf Erfahrungs- und Vergleichswerte aus anderen Kommunen zurückgegriffen wird.
- Auslastungsfaktor: Der letzte Faktor zur Berechnung des Sportanlagenbedarfs geht auf die Auslastung einer Sportanlage ein. „Aus Beobachtungen zur Nutzung von Sportanlagen ist bekannt, dass die Auslastung im Verlauf eines Tages, einer Woche oder einer Saison unterschiedlich hoch ist“ (BISP - Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2000, S. 27). Der Auslastungsfaktor gibt daher den Grad der zu erreichenden Auslastung im Verhältnis zur maximal möglichen Auslastung an. Bei einer „programmierten“ Nutzung von Sportanlagen (z.B. Sporthalle) ist dabei von einer hohen Auslastung, bei einer „nichtprogrammierten“ Nutzung (z.B. Freibad) von einer niedrigen Auslastung auszugehen (vgl. BISP - Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2000, S. 43f.; Rütten, Schröder & Ziemainz, 2003, S. 53). Für Sporthallen ist laut Leitfaden (vgl. BISP - Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 2000, S. 44) ein Wert um 0,85, für Sportplätze ein Wert um 0,30, für Hallenbäder ein Wert um 0,45 und für Freibäder ein Wert kleiner als 0,30 anzusetzen. Hübner, Pfitzner und Wulf (2003, S. 167) heben hervor, dass die Auslastungsfaktoren „letztendlich normativ zu setzen“ sind. Dabei ist eine Orientierung an modellhaften Planungen aus anderen Kommunen vorzunehmen.

Bei der nun folgenden Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass die Sportler*innen ihren Sport ausschließlich in Lübeck ausüben. Da aus Kapitel 5.2.2 bekannt ist, dass ein gewisser Prozentsatz der Aktivitäten außerhalb Lübecks ausgeübt wird, jedoch über mögliche Sport-Einpendler*innen keine Daten vorliegen, sind die folgenden Bilanzwerte lediglich Näherungswerte und bedürfen in der Kooperativen Planung einer kritischen Diskussion.

1 - Bürgermeister
1.160 - Frauenbüro

Zeichen: ps

Lübeck, den 14.12.2021
Auskunft: Petra Schmittner
Tel.: 1601; Fax: 1620
e-mail: frauenbuero@luebeck.de

Betr.: Sportentwicklungsplanung für die Hansestadt Lübeck
hier: Stellungnahme des Frauenbüros

Die vorliegende Sportentwicklungsplanung zeigt an verschiedenen Stellen die spezifischen Nutzungsmuster und Bedarfe von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen im Sport auf.

Frauen und Mädchen in Lübeck sind in etwa in gleichem Maße sportlich aktiv wie Jungen und Männer[1]. Die Analyse zeigt aber auch, dass

- deutlich mehr Frauen (63%) ihre sportliche Aktivität als „bewegungsaktive Erholung“ beschreiben (z.B. Schwimmen, Radfahren oder Wandern) als Männer (41%)[2].
- Frauen mit 39% wesentlich seltener Mitglied in einem Sportverein sind als Männer (61%)[3]. Insbesondere 7-14jährigen Mädchen sind wesentlich seltener im Verein „organisiert“ als Jungen[4].
- die Lübecker Sportvereine zwischen 2016-2020 wesentlich mehr Männer mittleren Alters als Mitglieder gewinnen konnten als Frauen[5]
- gewerbliche Sport-Angebote häufiger von Frauen als von Männern genutzt werden (40%w/32%m[6]). Kommerzielle Angebote werden aber auch ingesamt insbesonders bei den 27-40jährigen Lübecker:innen doppelt so häufig genutzt wie Vereine.
- sich die Sportpräferenzen von Frauen und Männern unterscheiden (z.B. höhere Präferenz der Frauen bei Gymnastik/Fitness, tanzen, reiten, turnen; höhere Präferenz der Männer bei Fußball, Rad- und Wassersport). Radfahren, laufen und schwimmen sind gleich verteilt[7].
- wohnortnahe Bewegungsräume sind Frauen noch wichtiger als Männern (62% w/52%m).

Die Befragung machte auch deutlich, dass sowohl vielen Lübecker:innen[8] als auch vielen Vereinen (63%[9]) spezifische Angebote für Mädchen und Frauen wichtig sind.

Aufgrund der Analyse wurden folgende Projekte in den Bericht aufgenommen[10]:

- den Anteil von Frauen und Mädchen in den Sportvereinen zu erhöhen und
- Sport- und Bewegungsangebote auszubauen, die sich ausschließlich an Mädchen und Frauen richten.

Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass beide o.g. Maßnahmen in die „Starterprojekte“[11] aufgenommen wurden.

[1] S. 50
[2] S. 56
[3] S. 10
[4] Diese Lübecker Ergebnisse bestätigen andere wissenschaftliche Untersuchungen, siehe auch taz, 4./5.9.2021, S. 39 „Vereine sind sozial geschlossen“, Interview mit Prof. Dr. Gieß-Stüber, Universität Freiburg; siehe auch: www.kick-for-girls.de
[5] S. 12
[6] S. 67/68
[7] S. 60
[8] S. 90/93
[9] S. 48
[10] S. 123
[11] Vorlage „Sportentwicklungsplanung für die Hansestadt Lübeck“, S. 3

. . .

Wir unterstützen zudem nachdrücklich

- den Vorschlag mit der höchsten Priorität (2,8): „öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitanlagen in den Stadtteilen“ zu etablieren und
- die Sportplanung als Querschnittsaufgabe weiter zu entwickeln. Denn sowohl Kinder als auch Menschen mittleren Alters und Ältere (insbesondere aber Frauen) wünschen Sport- und Bewegungsangebote im Stadtteil/Quartier.

Wir empfehlen darüber hinaus:

- bei *allen* geplanten Maßnahmen das Thema „Geschlechtergerechtigkeit“ mit zu berücksichtigt und zu bedenken
- das Netzwerk „Bewegung und Sport“ gem. §15 GstG paritätisch zu besetzen und das Frauenbüro der Hansestadt Lübeck regelhaft einzubinden
- die o.g. Projekte als Maßnahmen für den in Vorbereitung befindlichen „Aktionsplan Gleichstellung“ (Europäische Charta) zu benennen.

Hintergrund „Europäische Charta“:
Lübeck ist 2019 der „Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ beigetreten. Artikel 20 der Charta formuliert die Verpflichtung „(…) sicherzustellen, dass Frauen und Männer, Jungen und Mädchen so weit wie möglich die gleichen Möglichkeiten und den gleichen Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen und –aktivitäten haben; Frauen und Männer, Jungen und Mädchen zu ermutigen, gleichermaßen an Sport-und Kulturaktivitäten teilzunehmen, und zwar auch an jenen, die traditionell als vor allem „männlich“ bzw. „weiblich“ betrachtet werden(…)“[12].

Diesem Anliegen trägt die Hansestadt Lübeck mit der vorliegenden Sportentwicklungsplanung sowie den daraus abgeleiteten Maßnahmen Rechnung.

i.A. Petra Schmittner

[12] https://www.rgre.de/fileadmin/user_upload/pdf/charta_gleichstellung/charta_gleichstellung.pdf, S. 25

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10500
öffentlich

Lübeck, 01.10.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

Änderung Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschließt die Änderung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes in der als Anlage beigefügten Fassung.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken.
Städtische Beteiligungen	Keine Anmerkungen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Siehe Anlage 1

Anlagen:
Anlage 1: Begründung
Anlage 2: Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) Version 2021
Anlage 3: Synopse zum PCGK

Bürgermeister Jan Lindenau

Anlage 1: Begründung

► Zusammenfassung

Ausgehend vom Bürgerschaftsbeschluss am 26.06.2014, ergänzt in der Lübecker Bürgerschaft vom 20.05.2021 ist der beigefügte Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK, Anlage 2) überarbeitet worden, der als Leitfaden für gute Unternehmensführung allen, die mit den städtischen Unternehmen zu tun haben, als Vorgabe und Orientierung dienen soll.

Der Kodex ist angelehnt an den Deutschen Public Corporate Governance Kodex (für börsennotierte Unternehmen), den für Kommunen entwickelten Public Corporate Governance Muster-Kodex und den Empfehlungen des Deutschen Städtetags. Die betroffenen städtischen Unternehmen haben Rückmeldungen zu den Änderungen am PCGK gegeben, die bei der Überarbeitung des PCGK berücksichtigt wurden.

Bereits in der Beschlussvorlage für die Bürgerschaft am 26.06.2014 ist darauf verwiesen worden, dass der Lübecker Public Corporate Governance Kodex selbst dem Wandel in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft unterliegt. Die regelmäßige Überprüfung, ob Anpassungen an die fortlaufende Entwicklung erforderlich werden, bleibt daher unumgänglich. Deshalb wurde der Prozess zur Überarbeitung des PCGK ausgelöst und mit einer Evaluation des bisherigen Regelwerks begonnen. Im Rahmen der Überarbeitung sind Entwicklungen in der Public Corporate Governance, Erörterungen aus der Erarbeitung des als Grundlage für Kommunen entworfenen Public Corporate Governance Muster-Kodex sowie gesetzliche Änderungen, die zur Stärkung des kommunalen Beteiligungsmanagements unternommen wurden, eingeflossen.

Der Lübecker PCGK formuliert die übergeordneten Ziele verantwortungsvoller städtischer Unternehmensführung (Teil A – Präambel), grenzt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zuständigen Gremien und Organe ab (Teil B – Regeln für gute Unternehmensführung) und definiert die Instrumente ordnungsgemäßer, transparenter Steuerung und Kontrolle (Teil C – Steuerungs- und Kontrollinstrumente).

Damit soll der Lübecker PCGK helfen, einheitliche, transparente Standards in den städtischen Unternehmen zu gewährleisten. Er gibt dabei auch Regelungen vor, wie die städtischen Unternehmen vor Politik und Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen sollen.

Ein PCGK stellt noch keine Garantie für ordnungsgemäßes und erfolgreiches Wirtschaften dar. Er ist aber ein wichtiges Instrument, um Entscheidungsabläufe transparent und nachvollziehbar zu gestalten, um so frühzeitig auf Entwicklungen reagieren zu können.

► Beschlusslage und bisheriges Verfahren

Die Bürgerschaft hat am 26.06.2014 den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) beschlossen und damit der Hansestadt Lübeck Regelungen für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung gegeben. Die städtischen Gesellschaften, für die der PCGK gilt, haben sich anschließend jeweils durch Gesellschafterbeschluss verpflichtet, nach den Standards des PCGK zu handeln. Der PCGK ist somit in den Gesellschaften formal verankert.

Nach dem Bürgerschaftsbeschluss zum PCGK sind eine Vielzahl von Handlungen unternommen worden, die mit der Umsetzung verbunden sind. Eine wesentliche Aufgabe war die Anpassung der existierenden Musterdokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und Dienstvertrag für Geschäftsführer/-innen) an die Regelungen im PCGK gewesen. Diese Maßnahme hat geholfen die Vertragswerke und Regelungen der städtischen Gesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen zu vereinheitlichen, wodurch eine gute Unternehmenssteuerung unterstützt wird.

Seit dem Geschäftsjahr 2016 haben die städtischen Gesellschaften begonnen die implementierten Regelungen sichtbar zu machen. Das Beteiligungscontrolling erstellt seitdem auf der Grundlage von den Unternehmen übermittelter Informationen den PCGK-Bericht. Auf diese Weise wird die Öffentlichkeit neben der Anwendung der Vorschriften aus dem PCGK in den Unternehmen (Entsprechenserklärung) beispielsweise über die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen und die Höhe der gezahlten Vergütungen, insbesondere an die Geschäftsführungen informiert.

Über den Umsetzungsstand wird die Politik und Öffentlichkeit jährlich im PCGK-Bericht informiert.

► Aufbau und Inhalt des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex beschreibt das Steuerungs- und Regelungssystem für Eigen- und Beteiligungsunternehmen, die zur Hansestadt Lübeck gehören. Die Hansestadt Lübeck als politisch-administrative Einheit im Bundesland Schleswig-Holstein verwaltet ihre Beteiligungen und trägt die Verantwortung für deren ordentliche Führung und Kontrolle. Public Corporate Governance bezieht sich dabei sowohl auf Strukturen sowie institutionelle und prozessuale Elemente der politisch-administrativen Einheit Hansestadt Lübeck, als auch deren Regeln, Vorschriften, Werte und Grundsätze, die für sie und ihre Beteiligungsunternehmen gelten. Dadurch sollen das Management der Beteiligungsunternehmen, das Einhalten von Regelwerken (Compliance) sowie die Ausgestaltung von Überwachungsstrukturen unterstützt und verbessert werden. Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex besteht aus den drei Abschnitten A bis C. Jeder Abschnitt behandelt ein eigenständiges Themengebiet. Zur besseren Übersicht und Orientierung sind die einzelnen Themengebiete in weitere Unterpunkte strukturiert.

A. Präambel

1. Die Präambel regelt den Geltungsbereich des Lübecker Corporate Governance Kodexes und dessen Motive, Absichten und Zwecke.

2. Sie erklärt Begriffe, die für das Verständnis der Systematik von Regelungen im Kodex wichtig sind.

B. Regeln für gute Unternehmensführung

1. Die Regeln für gute Unternehmensführung beschreiben die Aufbau- und Ablauforganisation zwischen den Gremien und Verhaltungseinheiten der Hansestadt Lübeck und den Organen der Beteiligungsunternehmen.

2. Bestandteil der Regeln sind insbesondere relevante Vorschriften zum fachgerechten Vorgehen der Beteiligten, deren Aufgaben und Qualität.

C. Steuerungs- und Kontrollinstrumente

1. Feste Bestandteile der Steuerungs- und Kontrollinstrumente sind die definierten Informations- und Kommunikationstrukturen zwischen den städtischen Beteiligungsunternehmen und den zuständigen Stellen bei der Hansestadt Lübeck.

2. Der Umfang an bereitzustellenden Informationen, deren Verarbeitung, Aufbereitung und Berichterstattung.

3. Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen und der Hansestadt Lübeck werden der Öffentlichkeit aufgrund der Regelungen im Lübecker Public Governance Kodexes nachvollziehbar und verständlich dargestellt.

Transparenz ist zentraler Bestandteil des PCGK. Der PCGK regelt die Informationswege, auf denen – unter Wahrung der rechtlich gebotenen Vertraulichkeit – der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über das Handeln der Hansestadt Lübeck durch ihre Unternehmen abgelegt wird. Im jährlichen PCGK-Bericht wird nachvollziehbar für die Öffentlichkeit dargestellt, wie die Unternehmen der Hansestadt Lübeck funktionieren und ob ordnungsgemäß gearbeitet wurde.

► Umsetzung/weitere Schritte

Nach dem Bürgerschaftsbeschluss über die Änderungen zum Lübecker PCGK wird das Beteiligungscontrolling federführend mit der Umsetzung der Änderungen beauftragt. Der Umsetzungsprozess besteht aus mehreren Schritten:

– Bekanntgabe der Änderungen am PCGK bei den Unternehmen und bei den Mitgesellschaftern;

– Anpassung der Musterdokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung Aufsichtsrat, Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, Geschäftsführerdienstvertrag) ist bereits erfolgt. Die entsprechende Vorlage soll in der Dezembersitzung dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden;

– fortgesetzte Analyse der bestehenden Satzungen, Verträge, Geschäftsordnungen usw. auf Anpassungsbedarf;

– Umsetzung der Änderungen am im PCGK verankerten Berichtswesen.

Insbesondere die Anpassung der bestehenden Regelungen in den Unternehmen ist mit Zeitaufwand verbunden. Der Umsetzungsstand des PCGK wird im jährlichen PCGK-Bericht dargestellt. Die regelmäßige Überprüfung, ob Anpassungen an die fortlaufende Entwicklung erforderlich werden, bleibt daher unumgänglich.

Anlage 2

Lübecker Public Corporate Governance Kodex
in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom XX.XX.2021

Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom XX.XX.2021 1

A Präambel 2

A.1 Ziele 2

A.2 Geltungsbereich 3

A.3 Begriffsbestimmung 3

A.4 Verankerung 4

B Regeln für gute Unternehmensführung 4

B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck 4

B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss 4

B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen 5

B.1.3 Beteiligungscontrolling 6

B.2 Städtische Gesellschaften 6

B.2.1 Gesellschaftsvertrag 6

B.2.2 Gesellschafterversammlung 6

B.2.2.1 Grundsätzliches 6

B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten 6

B.2.3 Aufsichtsrat 7

B.2.3.1 Grundsätzliches 7

B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen 8

B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten 9

B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r 10

B.2.3.5 Vergütung 10

B.2.4 Geschäftsführung 10

B.2.4.1 Grundsätzliches 10

B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten 11

B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen 11

B.2.4.4 Vergütung 12

B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention 12

C Steuerungs- und Kontrollinstrumente 13

C.1 Wirtschaftsplanung 13

C.1.1 Grundsätzliches 13

C.1.2 Inhalt und Form 14

C.2 Jahresabschluss 14

C.2.1 Grundsätzliches 14

C.2.2 Abschlussprüfung 15

C.2.3 Inhalt und Form 16

C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen 16

C.4 Offenlegung und Transparenz 17

C.5 Sonstige Prüfungsrechte 17

D Liste der Anlagen zum PCGK 17

A Präambel

A.1 Ziele

Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr beziehungsweise bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften („Gesellschaften“). Betriebe und Gesellschaften werden im Folgenden auch zusammen als „Unternehmen“ bezeichnet.

Die Hansestadt Lübeck beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere die des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B. Konsortial- oder Beteiligungsverträge.

Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen der Einwohner:innen, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.

Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO), die von der Bürgerschaft bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.

Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden

- die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Zielvorgaben, Haushaltsstrategie, Entwicklungsplanungen);
- ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch);
- ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen;
- ihre regionalen Verpflichtungen.

Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen.

Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet.

Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

Er soll dazu dienen,

- einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren;
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.;

- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker:innen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zu einer guten, verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle. Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) stellen dafür die Leitlinien dar.

A.2 Geltungsbereich

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wird sich die Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die Anwendung dieses Kodexes einsetzen.

In Gesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen.

Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck wird für die Ziele des PCGK geworben. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Der Lübecker PCGK bildet eine wesentliche Grundlage für Konsortial- und Beteiligungsverträge bei Vertragsverhandlungen über künftige Beteiligungen und Partnerschaften. Bei der Gestaltung dieser Dokumente besteht das Ziel, seine Anwendung festzuschreiben.

In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen dieses Kodexes hinwirken.

A.3 Begriffsbestimmung

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex.

Empfehlungen des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen

Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden (*comply or explain*).

Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen überwiegend Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind, oder es handelt sich um Festlegungen der Hansestadt Lübeck.

A.4 Verankerung

Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreter:innen und des Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf. anzupassen sind.

Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund rechtlicher und nationaler Entwicklungen vom Beteiligungscontrolling überprüft. Bei Bedarf wird eine Beschlussfassung zur Anpassung dieses Kodexes herbeigeführt.

B Regeln für gute Unternehmensführung

B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck

B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss

Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie nimmt mit dem Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr.

Die Bürgerschaft ist zuständig für Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über

- die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die wesentliche Änderung der Satzung oder die Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Absatz 1) oder Einrichtungen (§ 101 Absatz 4),
- die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
- die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie
- wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks;
- die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung von wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- die Bestellung von Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften (§ 102), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105), an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist;

- die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 c,
- die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck.

Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses PCGK.

Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.

Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck. Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten.

Der:Die Bürgermeister:in legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:

- diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
- diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;
- Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung[1] (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.

Erfolgt in diesen Fällen die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung nicht durch den:die Bürgermeister:in, sondern durch den:die Geschäftsführer:in der Muttergesellschaft, ist sicherzustellen, dass dem Hauptausschuss vor der Stimmabgabe Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden kann.

Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt der:die Bürgermeister:in dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.

B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen

Der:Die Bürgermeister:in ist der:die Vertreter:in der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremienbeschlüsse. Er:Sie nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.

Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet der:die Bürgermeister:in im Rahmen seiner:ihrer Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.

Sofern dem:der Bürgermeister:in und dem:der zuständigen Fachbereichsleiter:in eine Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte Mitarbeiter:innen der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.

[1] Die Ermittlung der Gesamtvergütung erfolgt nach der in Anlage B beigefügten Berechnungsmethode.

Zwischen den Gesellschaftervertreter:innen der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei dem:der Bürgermeister:in.

B.1.3 Beteiligungscontrolling

Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als Steuerungsunterstützung. Die:Der Bürgermeister:in hält im Rahmen seiner:ihrer Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor.

Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der operativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist.

Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören:

- die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Controlling);
- die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements;
- die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder;
- die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für den:die Bürgermeister:in und die Fachbereichsleitungen sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen;
- die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement;
- der Aufbau und die Durchführung eines Risikomanagements gemäß § 109 a GO.

B.2 Städtische Gesellschaften

B.2.1 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Anforderungen aus dem Gemeindewirtschaftsrecht der Gemeindeordnung mit einzubeziehen.

B.2.2 Gesellschafterversammlung

B.2.2.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die Gesellschafter:innen beziehungsweise deren rechtliche Vertreter:innen an (Gesellschaftervertreter:innen). Die Gesellschafterversammlung sollte von dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch in anderer Form als in Sitzungen gefasst werden, soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt.

B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Gesellschafter:innen bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen.

Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafter:innen gesetzlich zugeordnet. Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die Gesellschafter:innen bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages orientieren.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag übertragenen Kompetenzen über Angelegenheiten wie zum Beispiel

- die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
- den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführungsdienstverträgen,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und
- die Ergebnisverwendung.

Zu den grundsätzlichen Rechten und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehören auch die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

B.2.3 Aufsichtsrat

B.2.3.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgrenzung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz) nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben *(obligatorischer Aufsichtsrat)*.

Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan“, sicherzustellen. In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, besteht grundsätzlich das Ziel, auch dann im Gesellschaftsvertrag zu regeln, dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist *(fakultativer Aufsichtsrat)*.

Nur in begründeten Fällen verzichtet die Hansestadt Lübeck darauf, einen Aufsichtsrat zu bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint. Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der mittelbaren Beteiligung erhält.

Sofern eine Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat erwägt, Tagesordnungen oder Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich, bekanntzugeben, ist der:die Aufsichtsratsvorsitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.

B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen

Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung beziehungsweise den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung ist darauf zu achten, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung von Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck sowie der Gesellschaften der Hansestadt Lübeck zu Aufsichtsratsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Deshalb wird eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt. Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.

Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere:

- Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer:innen sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können;
- Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).

Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in den Aufsichtsrat noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen. Erstmalig von der Hansestadt Lübeck bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied kann sich dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling beraten und unterstützen lassen.

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Aufsichtsratsmitglieder müssen zudem über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Online-, Video- oder Telefonkonferenzen.

Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.

Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, gilt § 15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“).

Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung *(directors and officers)* abschließen, in die die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Die Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten. Bei den Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung

und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 1 Promille der Deckungssumme zu vereinbaren.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Organen der Gemeinde (Bürgermeister:in, Bürgerschaft und Hauptausschuss) auskunftspflichtig.

B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die

- Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter:innen,
- Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds,
- Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.

Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung – mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung des Aufsichtsrats – vor und gibt dazu Empfehlungen ab.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.

Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit zu überprüfen, was spätestens alle drei Jahre in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, zu erfolgen hat. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse ist nicht zulässig.

Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zuzusenden oder zugänglich zu machen. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen umverteilter Beschlussvorlagen gefasst werden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.

B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er:Sie ist grundsätzlich die erste Ansprechperson der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Er:Sie legt dem Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor.

Er:Sie hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.

Er:Sie sollte zugleich Vorsitzende:r der Gesellschafterversammlung sein.

B.2.3.5 Vergütung

Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des:der Bürgermeister:in darüber, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften vergütet werden soll.

B.2.4 Geschäftsführung

B.2.4.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen.

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung zu erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Geschäftsanweisung oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan soll auch die

Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.

B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und hat sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen zu orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/Geschäftsordnungen und Einzelfallentscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.

Die Geschäftsführung hat im Unternehmen dafür zu sorgen, dass sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die unternehmensinternen Regelungen erfüllt und eingehalten werden (Compliance). Ferner hat die Geschäftsführung durch die eigene Handlungs- und Verhaltensweise Werte für regelkonformes Verhalten zu vermitteln und Transparenz zu fördern. Dazu gehört es, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements sowie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter:innen regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; bei Bedarf unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“).

Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten sicher.

Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen

Die Position des:der Geschäftsführer:in einer städtischen Beteiligungsgesellschaft soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerber:innen mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafter:innen das Vorschlagsrecht zur Benennung eines: einer Geschäftsführer:in zusteht.

Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsdienstvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung des:der Geschäftsführer:in zu gewährleisten.

Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.

Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.

B.2.4.4 Vergütung

Die Geschäftsführungsvergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.

Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung soll in einer Bandbreite von mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen.

Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile:

1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung);
2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung).

Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung.

Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Soweit die als Grundlage für die variable Vergütung vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung.

Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung festzulegen.

Zielvereinbarungen sollen jährlich und vor Beginn der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode abgeschlossen werden.

Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt werden.

Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung *(directors and officers)* abschließen, in die die Mitglieder der Geschäftsführung einbezogen sind. Die Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten. Bei den Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 10 Promille der Deckungssumme zu vereinbaren.

In den Dienstverträgen mit Geschäftsführer:innen ist zu vereinbaren, dass diese ihre Gesamtbezüge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Bezüge-Offenlegung oder den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention

Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.

Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen, und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln.

Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, nicht mitberaten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder ihm nahestehenden Personen oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihnen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes wird erwartet, dass das betroffene Mitglied sein Mandat niederlegt.

Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich Geschäftsführer:in in diesem Unternehmen oder dessen verbundenen Unternehmen sein.

Die Geschäftsführer:innen können im Einzelfall, aber auch generell von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung spricht das Organ aus, das die Geschäftsführer:in bestellt hat. Gegebenenfalls vorhandene Interessenkonflikte sind durch den:die Geschäftsführer:in offenzulegen.

Nebentätigkeiten der Geschäftsführer:innen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.

C Steuerungs- und Kontrollinstrumente

C.1 Wirtschaftsplanung

C.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan soll folgende Bestandteile umfassen:

- Vorbericht,
- Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan,
- Planbilanz,
- mittelfristige Finanzplanung/Liquiditätsplanung und
- Stellenplan.

Er soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums mit dem Beteiligungscontrolling abgestimmt, vom Aufsichtsrat beraten und in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben sowie gegebenenfalls Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist auch der Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden.

Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderlichenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht ist dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan in der angeforderten Form unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.

C.1.2 Inhalt und Form

Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:

- die Ansätze des Planjahres,
- die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,
- die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.

Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z. B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Das der Planung zugrundeliegende Mengengerüst soll ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Die Darstellungsform und die Gliederung des Wirtschaftsplans sind so zu wählen und beizubehalten, dass eine Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren gewährleistet bleibt.

Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.

Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.

Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Er soll Informationen zu Stellen, Vergütungsgruppen, Voll-/Teilzeit und zur Aufteilung auf Organisationseinheiten enthalten. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern.

C.2 Jahresabschluss

C.2.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind

alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.

Die Entwürfe der Prüfberichte sollen spätestens zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.

Die Gesellschafter:innen beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.

Durch organisatorische Maßnahmen haben die Gesellschaften sicherzustellen, dass die einschlägigen Fristen für die Aufstellung und für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Vorgaben der Hansestadt Lübeck für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses in jedem Jahr eingehalten werden.

C.2.2 Abschlussprüfung

Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den:die jeweilige Abschlussprüfer:in ist zu prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem:der Prüfer:in und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüfer:in im Wege stehen. Von dem:der Prüfer:in ist dazu eine schriftliche Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem zuständigen Organ unterbreitet wird.

Der:Die Abschlussprüfer:in soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.

Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem:der Abschlussprüfer:in, dass diese:r ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner:ihrer Kenntnis gelangen.

Daneben soll der:die Abschlussprüfer:in über die Einhaltung dieses Kodexes berichten. Dazu sollte ihm:ihr mit den Prüfungsunterlagen für den Jahresabschluss auch die Entsprechenserklärung der Gesellschaft für das zu prüfende Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden.

Erstellt der:die Abschlussprüfer:in einen Management-Letter über das Ergebnis seiner:ihrer Prüfung, über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungs-möglichkeiten usw., dann soll dieser sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zur Kenntnis gegeben werden.

Zu der Schlussbesprechung zwischen Abschlussprüfer:in und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind der:die Aufsichtsratsvorsitzende, das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Landesrechnungshof einzuladen. Für die Schlussbesprechung soll der Entwurf des

Prüfberichtes der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen. Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur Verfügung steht.

Der:Die Abschlussprüfer:in soll an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen und über seine:ihre Prüfung berichten.

C.2.3 Inhalt und Form

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüfer:innen geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.

Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.

Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits Prüfungsschwerpunkte festsetzen.

C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen

Das gesamtstädtische Berichtswesen dient dem Ziel, eine wirksame Kontrolle der Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen zu ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen zu geben. Es besteht aus

- dem Beteiligungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften;
- unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an den:die Bürgermeister:in und den Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen und der Sondervermögen;
- dem Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres;
- einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-Bericht“);
- einem vierjährlichen Bericht zur Gleichstellung in städtischen Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 1a GO;
- anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.;
- der schriftlichen Beantwortung von Anfragen.

Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Beteiligungscontrolling. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig auf Anforderung dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.

Das Beteiligungscontrolling prüft das städtische Portfolio an Gesellschaften fortlaufend im Hinblick darauf, ob Anpassungen oder Steuerungsmaßnahmen erforderlich sind.

C.4 Offenlegung und Transparenz

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – auch in Beteiligungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre Beteiligungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.

Dazu gehören insbesondere der jährliche Beteiligungsbericht und der Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex.

Der PCGK-Bericht enthält:

- die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde;
- gegebenenfalls wesentliche Mitteilungen über Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, falls der:die Abschlussprüfer:in entsprechendes feststellt;
- Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;
- Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und der Gesellschafter:innen an den Aufsichtsratssitzungen;
- Angaben zur Anzahl der Beschlussvorlagen als Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;
- die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.

Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

C.5 Sonstige Prüfungsrechte

Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.

D Liste der Anlagen zum PCGK

A Muster-Entsprechenserklärung
B Definition Gesamtbezüge

ANLAGE A: Muster-Entsprechenserklärung

Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Lübecker Public Corporate Governance Kodex (Regeln für gute Unternehmensführung)

Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am 26.06.2014 beschlossen und in der Bürgerschaftssitzung am __.__.2021 ergänzt wurden.

Diese Leitlinien basieren auf den Prinzipien von Corporate Governance Kodices, erstmals vorgelebt durch den Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes, der Public Corporate Governance Musterkodex sowie die Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, welche vom Deutschen Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden.

Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohner:innen, der Kunden:innen, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden.

Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft, vertreten durch ihre Organe abweichen, dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der L-GmbH zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Die *L-GmbH* entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom __.__.2021 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes werden wie folgt angegeben:

Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin:

Abweichung 1
Überschrift der Richtlinie
-Empfehlung des Corporate Governance Codex
-Inhalt der Abweichung
-Begründung

Abweichung 2
Überschrift der Richtlinie
-Empfehlung des Corporate Governance Codex
-Inhalt der Abweichung
-Begründung
…

Datum: ___.__._____

_____	_____
Aufsichtsratsvorsitzende:r	Geschäftsführung

ANLAGE B: Definition der Gesamtbezüge

Gehaltsbestandteile - Definition für Gesamtbezüge -

	Grundgehalt (monatliches Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)
+	variable Bestandteile (aufgrund von Zielvereinbarungen, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen, etc.)
=	**Gesamtvergütung**
+	Leistungen zur Alters- und Gesundheitsvorsorge*
+	Sachleistungen (Firmenwagen, Personal (z.B. Fahrer), Wohnraum, andere geldwerte Vorteile)
=	**Gesamtbezüge****

* z. B. Pensionszusagen, Direktversicherungen, Unfallversicherungen, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, Beihilfen zur privaten Krankenversicherung bzw. Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

** weiter Bestandteile der Gesamtbezüge wären bspw.

+ *Bezugsrechte (Gewährung unentgeltlicher Optionen auf Erwerb von Anteilen an der KapGes);*
+ *Aufwandsentschädigungen als fester Betrag ohne Abrechnung (z. B. Sitzungsgeld oder Tagespauschale für AR-Mandate in Tochterunternehmen);*
+ *Provisionen für die Vermittlung von Geschäften*
+ *Erfindervergütungen*

Anlage 3: Synopse

Aktuelle gültige Fassung	Zukünftige Fassung	Anmerkungen
Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 26.06.2014 Ergänzt in der Lübecker Bürgerschaft vom 20.05.2021	**Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom XX.XX.2021**	
Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 26.06.2014	Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom XX.XX.2021	
A Präambel	A Präambel	
A.1 Ziele	A.1 Ziele	
A.2 Geltungsbereich	A.2 Geltungsbereich	
A.3 Begriffsbestimmung	A.3 Begriffsbestimmung	
A.4 Verankerung	A.4 Verankerung	
B Regeln für gute Unternehmensführung	B Regeln für gute Unternehmensführung	
B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin	B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck	
B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss	B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss	
B.1.2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren	B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen	
B.1.3 Beteiligungscontrolling	B.1.3 Beteiligungscontrolling	
B.2 Die Gesellschaft	B.2 Städtische Gesellschaften	
B.2.1 Gesellschaftsvertrag	B.2.1 Gesellschaftsvertrag	
B.2.2 Gesellschafterversammlung	B.2.2 Gesellschafterversammlung	
B.2.2.1 Grundsätzliches	B.2.2.1 Grundsätzliches	
B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	
B.2.3 Aufsichtsrat	B.2.3 Aufsichtsrat	
B.2.3.1 Grundsätzliches	B.2.3.1 Grundsätzliches	
B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen	B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen	
B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	
B.2.3.4 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende	B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r	
B.2.3.5 Vergütung	B.2.3.5 Vergütung	
B.2.4 Geschäftsführung	B.2.4 Geschäftsführung	
B.2.4.1 Grundsätzliches	B.2.4.1 Grundsätzliches	
B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	
B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen	B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen	
B.2.4.4 Vergütung	B.2.4.4 Vergütung	
B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention	B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention	
C Steuerungs- und Kontrollinstrumente	C Steuerungs- und Kontrollinstrumente	
C.1 Wirtschaftsplanung	C.1 Wirtschaftsplanung	
C.1.1.1 Grundsätzliches	C.1.1.1 Grundsätzliches	

C.1.1.2 Inhalt und Form
C.2 Jahresabschluss
C.2.1.1 Grundsätzliches
C.2.1.2 Abschlussprüfung
C.2.1.3 Inhalt und Form
C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen
C.4 Offenlegung und Transparenz
C.5 Sonstige Prüfungsrechte
D Liste der Anlagen zum PCGK
A Zuordnung der Unternehmen zu den Fachbereichen
B Muster-Entsprechenserklärung

C.1.1.2 Inhalt und Form
C.2 Jahresabschluss
C.2.1.1 Grundsätzliches
C.2.1.2 Abschlussprüfung
C.2.1.3 Inhalt und Form
C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen
C.4 Offenlegung und Transparenz
C.5 Sonstige Prüfungsrechte
D Liste der Anlagen zum PCGK
A Muster-Entsprechenserklärung
B Definition Gesamtbezüge

A Präambel

A.1 Ziele

Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr bzw. bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften („Gesellschaften“).

Sie beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere denen des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B. Konsortial- oder Beteiligungsverträge.

Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.

Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 GO Schleswig-Holstein), die von der Bürgerschaft

A Präambel

A.1 Ziele

Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr beziehungsweise bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften („Gesellschaften“). Betriebe und Gesellschaften werden im Folgenden auch zusammen als „Unternehmen“ bezeichnet.

Die Hansestadt Lübeck beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere die des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B. Konsortial- oder Beteiligungsverträge.

Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen der Einwohner:innen, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.

Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO), die von der Bürgerschaft bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festge-

Ergänzende Begriffsbestimmung. Satz neu eingefügt.

bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden. Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden – die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Entwicklungsplanungen, Haushaltsstrategie); – ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch im wirtschaftlichen Eigeninteresse); – ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen; – ihre regionalen Verpflichtungen. Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen. Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet. Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages. Er soll dazu dienen, ▫ einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren; ▫ eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.; ▫ das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern; ▫ durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker Einwohnerinnen und Einwohner in Entscheidungen aus Verwaltung und	schrieben werden. Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden – die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Zielvorgaben, Haushaltsstrategie, Entwicklungsplanungen); – ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch); – ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen; – ihre regionalen Verpflichtungen. Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen. Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet. Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages. Er soll dazu dienen, ▫ einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren; ▫ eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.; ▫ das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern; ▫ durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der	

Politik zu erhöhen. Mit der Verabschiedung eines Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) verpflichtet sich die Hansestadt Lübeck die im Folgenden festgelegten Leitlinien guter Unternehmensführung zu beachten.	Lübecker:innen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen. Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zu einer guten, verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle. Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) stellen dafür die Leitlinien dar.	Inhaltlich keine Änderung. Alter Absatz durch neuen Absatz ersetzt.
A.2 Geltungsbereich Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden („Eigengesellschaften“). In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist („Beteiligungsgesellschaften“), wird sich die Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die Anwendung dieses Kodexes einsetzen. In Beteiligungsgesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen. Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck soll für die Ziele des PCGK geworben werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. Bei künftigen Beteiligungen und Partnerschaften ist der PCGK wesentliche Grundlage der Konsortial- und Beteiligungsvertragsverhandlungen. Seine Anwendung soll in den Verträgen festgelegt werden. In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen dieses Kodexes hinwirken.	**A.2 Geltungsbereich** Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden. In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wird sich die Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die Anwendung dieses Kodexes einsetzen. In Gesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen. Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck wird für die Ziele des PCGK geworben. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. Der Lübecker PCGK bildet eine wesentliche Grundlage für Konsortial- und Beteiligungsverträge bei Vertragsverhandlungen über künftige Beteiligungen und Partnerschaften. Bei der Gestaltung dieser Dokumente besteht das Ziel, seine Anwendung festzuschreiben. In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen dieses Kodexes hinwirken.	Überarbeitung Geltungsbereich PCGK. Alter Absatz durch neuen Absatz ersetzt.

A.3 Begriffsbestimmung Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex. *Empfehlungen* des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht *per se* schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden *(comply or explain).* Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“. Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen Regelungen, die als geltendes Recht oder geltende Beschlusslage ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind.	**A.3 Begriffsbestimmung** Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex. *Empfehlungen* des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden (*comply or explain*). Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“. Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen überwiegend Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind, oder es handelt sich um Festlegungen der Hansestadt Lübeck.	
A.4 Verankerung Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreterinnen oder Gesellschaftervertreter und des Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf. anzupassen sind. Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung	**A.4 Verankerung** Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreter:innen und des Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf. anzupassen sind. Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung	

gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.	gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen. Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund rechtlicher und nationaler Entwicklungen vom Beteiligungscontrolling überprüft. Bei Bedarf wird eine Beschlussfassung zur Anpassung dieses Kodexes herbeigeführt.	Regelmäßige Evaluation des PCGK eingefügt. Absatz neu eingefügt.
B Regeln für gute Unternehmensführung	**B Regeln für gute Unternehmensführung**	
B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin	**B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck**	
B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss	**B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss**	
Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie nimmt gemeinsam mit dem Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr. Die Bürgerschaft ist zuständig für – Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über ○ die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde; ○ die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen; ○ die Gründung von und Beteiligung an mittelbaren Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO); ○ wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge, auch bei mittelbaren Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 GO; ○ die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist; ○ die Festlegung der Grundsätze des Beteiligungsberichtswesens;	Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie nimmt mit dem Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr. Die Bürgerschaft ist zuständig für Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über – die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die wesentliche Änderung der Satzung oder die Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Absatz 1) oder Einrichtungen (§ 101 Absatz 4), – die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, – die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie – wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks; – die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung von wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene	An dieser Stelle den Text entsprechend dem Gesetzestext nach § 28 GO SH angepasst.

○ andere wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten (Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung).	Rechtspersönlichkeit, – die Bestellung von Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften (§ 102), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105), an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist; – die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 c, – die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck.	
Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung, oder Aufhebung dieses PCGK. Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt. Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck. Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor: ▫ diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates; ▫ diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte; ▫ Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.	Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses PCGK. Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt. Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck. Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten. Der:Die Bürgermeister:in legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor: ▫ diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates; ▫ diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte; ▫ Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung[1] (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.	Regelung für den

[1] Die Ermittlung der Gesamtvergütung erfolgt nach der in Anlage B beigefügten Berechnungsmethode.

	Erfolgt in diesen Fällen die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung nicht durch den:die Bürgermeister:in, sondern durch den:die Geschäftsführer:in der Muttergesellschaft, ist sicherzustellen, dass dem Hauptausschuss vor der Stimmabgabe Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden kann.	Fall der Stimmabgabe in GV der Tochterunternehmen der städt. Gesellschaften. Absatz neu eingefügt.
Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.	Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt der:die Bürgermeister:in dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.	
B.1.2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist die Vertreterin oder der Vertreter der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremienbeschlüsse. Sie oder er nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.	**B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen** Der:Die Bürgermeister:in ist der:die Vertreter:in der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremienbeschlüsse. Er:Sie nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.	
Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.	Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet der:die Bürgermeister:in im Rahmen seiner:ihrer Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.	
Sofern der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der zuständigen Fachbereichsleiterin oder dem zuständigen Fachbereichsleiter eine Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.	Sofern dem:der Bürgermeister:in und dem:der zuständigen Fachbereichsleiter:in eine Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte Mitarbeiter:innen der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.	
Zwischen den Gesellschaftervertreterinnen und Gesellschaftervertretern der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.	Zwischen den Gesellschaftervertreter:innen der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei dem:der Bürgermeister:in.	
B.1.3 Beteiligungscontrolling Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als Steuerungsunterstützung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hält im	**B.1.3 Beteiligungscontrolling** Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als Steuerungsunterstützung. Die:Der Bürgermeister:in hält im Rahmen	

Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor. Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der operativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören: ▫ die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Controlling); ▫ die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements; ▫ die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtratsmitglieder; ▫ die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen; ▫ die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement.	seiner:ihrer Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor. Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der operativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören: ▫ die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Controlling); ▫ die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements; ▫ die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder; ▫ die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für den:die Bürgermeister:in und die Fachbereichsleitungen sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen; ▫ die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement; ▫ der Aufbau und die Durchführung eines Risikomanagements gemäß § 109 a GO.	Gesetzliche Änderung. Regelung neu eingefügt.
B.2 Die Gesellschaft **B.2.1 Gesellschaftsvertrag** Der Gesellschaftsvertrag (auch Satzung genannt) bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.	**B.2 Städtische Gesellschaften** **B.2.1 Gesellschaftsvertrag** Der Gesellschaftsvertrag bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Anforderungen aus dem Gemeindewirtschaftsrecht der Gemeindeordnung mit einzubeziehen.	Gesetzliche Änderung. Satz neu eingefügt.

B.2.2 Gesellschafterversammlung B.2.2.1 Grundsätzliches Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter an (Gesellschaftervertreterinnen und Gesellschaftervertreter). Die Gesellschafterversammlung soll von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet. Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages orientieren. Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. den Gesellschaftsvertrag übertragen Kompetenzen über Angelegenheiten wie – die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung; – den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführerdienstverträgen; – die Feststellung des Jahresabschlusses und – die Ergebnisverwendung. Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.	**B.2.2 Gesellschafterversammlung** B.2.2.1 Grundsätzliches Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die Gesellschafter:innen beziehungsweise deren rechtliche Vertreter:innen an (Gesellschaftervertreter:innen). Die Gesellschafterversammlung sollte von dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Gesellschafterbeschlüsse können auch in anderer Form als in Sitzungen gefasst werden, soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt. B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten Die Gesellschafter:innen bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafter:innen gesetzlich zugeordnet. Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die Gesellschafter:innen bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages orientieren. Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag übertragenen Kompetenzen über Angelegenheiten wie zum Beispiel • die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung, • den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführungsdienstverträgen, • die Feststellung des Jahresabschlusses und • die Ergebnisverwendung. Zu den grundsätzlichen Rechten und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehören auch die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.	Notwendige Klarstellung, um u. a. in Videokonferenzen Beschlüsse zu fassen.

B.2.3 Aufsichtsrat

B.2.3.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgrenzung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz) nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben *(obligatorischer Aufsichtsrat).*

Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan“, sicherzustellen. Daher soll in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, grundsätzlich auch dann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist *(fakultativer Aufsichtsrat).*

Es soll nur in begründeten Fällen darauf verzichtet werden, einen Aufsichtsrat zu bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint. Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der mittelbaren Beteiligung erhält.

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Die Berichtspflicht von Mitgliedern des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung oder den Hauptausschuss wird im jeweiligen

B.2.3 Aufsichtsrat

B.2.3.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgrenzung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz) nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben *(obligatorischer Aufsichtsrat).*

Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan“, sicherzustellen. In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, besteht grundsätzlich das Ziel, auch dann im Gesellschaftsvertrag zu regeln, dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist *(fakultativer Aufsichtsrat).*

Nur in begründeten Fällen verzichtet die Hansestadt Lübeck darauf, einen Aufsichtsrat zu bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint. Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der mittelbaren Beteiligung erhält.

{Neuer Absatz unter B.2.3.3}

{Neuer letzter Absatz unter B.2.3.2}

Gesellschaftsvertrag geregelt. Sofern in einer Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat Tagesordnungen oder Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich bekanntgegeben werden sollen, ist die oder der Aufsichtsratsvorsitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.	Sofern eine Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat erwägt, Tagesordnungen oder Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich, bekanntzugeben, ist der:die Aufsichtsratsvorsitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.	
B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung bzw. den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung soll darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.	B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung beziehungsweise den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung ist darauf zu achten, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung von Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck sowie der Gesellschaften der Hansestadt Lübeck zu Aufsichtsratsmitgliedern wird ausgeschlossen.	Ergänzung entsprechend Bürgerschaftsbeschluss vom 20.05.2021
Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Deshalb soll eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt werden. Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.	Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Deshalb wird eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt. Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.	
Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere: – Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können; – hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können; – Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).	Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere: – Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können; – hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer:innen sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können; – Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).	

Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in das Gremium „Aufsichtsrat“ noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen. Neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden. Alle zwei Jahre hat das Aufsichtsratsmitglied gegenüber dem Aufsichtsrat seine Qualifizierungsmaßnahmen zu belegen.	Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in den Aufsichtsrat noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen. Erstmalig von der Hansestadt Lübeck bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied kann sich dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling beraten und unterstützen lassen.	letzter Satz gelöscht, da in der Praxis nur schwer nachprüfbar.
Das Aufsichtsratsmitglied muss zudem auch über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen.	Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Aufsichtsratsmitglieder müssen zudem über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Online-, Video- oder Telefonkonferenzen.	Aus B.2.3.1 Satz neu eingefügt.
Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.	Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.	
Bei der Zusammensetzung der Aufsichtsräte findet § 15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“) Anwendung.	Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, gilt § 15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“).	
Die Aufsichtsräte sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen von der Gesellschaft abzusichern. Sofern dies nicht über den Kommunalen Schadenausgleich ausreichend möglich ist, können sogenannte D-&-O-Versicherungen mit Selbstbehalt, in den Unternehmen vorgesehen werden. Der Selbstbehalt beträgt 50 % der jährlichen Aufwandsentschädigung.	Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung *(directors and officers)* abschließen, in die die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Die Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten. Bei den Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 1 Promille der Deckungssumme zu vereinbaren.	Regelung zur D-&-O-Versicherung nach Evaluation zu D-&-O-Versicherungen überarbeitet.

	Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Organen der Gemeinde (Bürgermeister:in, Bürgerschaft und Hauptausschuss) auskunftspflichtig.	Aus B.2.3.1 Den letzten Satz aufgrund der Auskunftspflicht in § 104 GO zugefügt.
B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	
Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die	Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die	
▫ Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben, ▫ Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter/-innen, ▫ Einhaltung der operativen Geschäftsziele, ▫ Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns, ▫ Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.	▫ Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben, ▫ Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter:innen, ▫ Einhaltung der operativen Geschäftsziele, ▫ Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds, ▫ Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.	
Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.	Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.	
Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Dazu gehört die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates.	Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung – mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung des Aufsichtsrats – vor und gibt dazu Empfehlungen ab.	Satz enthält Klarstellung.
Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung	Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung	

der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.	der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.	
Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte (insbes. Quartalsberichte) rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden.	Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden.	
Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.	Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.	
Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).	Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).	
Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen, was in geeigneter Weise und in an das jeweilige Unternehmen angepasste Form, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, erfolgen kann. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.	Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit zu überprüfen, was spätestens alle drei Jahre in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, zu erfolgen hat. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.	Regelung für die kleinen Gesellschaften praxisnaher gestaltet.
Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse ist nicht zulässig.	Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse ist nicht zulässig.	
Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zugesandt werden. Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.	Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zuzusenden oder zugänglich zu machen. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen umverteilter Beschlussvorlagen gefasst werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.	Regelung zu Tischvorlagen klargestellt. Satz neu gefasst.
Dies ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend vorzusehen.	*{Letzter Satz gestrichen}*	Die GOs d. AR enthalten inzwischen diese Regelungen.

B.2.3.4 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Sie oder er ist grundsätzlich die erste Ansprechperson der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Sie oder er legt dem Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor. Sie oder er hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres soll in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes ausschließlich verantwortlich. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten. Sie oder er soll zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesellschafterversammlung sein.	B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er:Sie ist grundsätzlich die erste Ansprechperson der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Er:Sie legt dem Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor. Er:Sie hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt. Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten. Er:Sie sollte zugleich Vorsitzende:r der Gesellschafterversammlung sein.	
B.2.3.5 Vergütung Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Über die Höhe und einheitliche Kriterien für die Bemessung der Vergütung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.	B.2.3.5 Vergütung Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des:der Bürgermeister:in darüber, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften vergütet werden soll.	Regelung präzisiert.
B.2.4 Geschäftsführung	**B.2.4 Geschäftsführung**	
B.2.4.1 Grundsätzliches Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen.	B.2.4.1 Grundsätzliches Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen.	

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, soll der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. In der Geschäftsanweisung soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.	Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung zu erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Geschäftsanweisung oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.	
B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	
Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines (teilweise) kommunalen Unternehmens Rechung tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/ Geschäftsordnungen und Einzelfallentscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.	Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und hat sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen zu orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/Geschäftsordnungen und Einzelfallentscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.	
	Die Geschäftsführung hat im Unternehmen dafür zu sorgen, dass sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die unternehmensinternen Regelungen erfüllt und eingehalten werden (Compliance). Ferner hat die Geschäftsführung durch die eigene Handlungs- und Verhaltensweise Werte für regelkonformes Verhalten zu vermitteln und Transparenz zu fördern. Dazu gehört es, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.	Absatz neu eingefügt. Letzter Absatz des alten Textabschnitts mit einbezogen.
Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements sowie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.	Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements sowie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.	
Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterinnen und Gesellschafter regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; im Bedarfsfalle unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“). Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten sicher.	Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter:innen regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; bei Bedarf unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“). Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten sicher.	Alten Absatz aufgespalten.

Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung). Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.	Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung). *{Im neu gestalteten zweiten Absatz (s. o.) mit enthalten.}*	
B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen Die Tätigkeit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Beteiligungsgesellschaften soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern das Vorschlagsrecht zur Benennung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zusteht. Mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu gewährleisten. Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden. Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.	B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen Die Position des:der Geschäftsführer:in einer städtischen Beteiligungsgesellschaft soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerber:innen mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafter:innen das Vorschlagsrecht zur Benennung eines: einer Geschäftsführer:in zusteht. Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung des:der Geschäftsführer:in zu gewährleisten. Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden. Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.	
B.2.4.4 Vergütung Die Geschäftsführervergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen. Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen.	B.2.4.4 Vergütung Die Geschäftsführungsvergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung soll in einer Bandbreite von mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen.	Regelung präzisiert.

Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile: 1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung); 2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung).	Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile: 1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung); 2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung).	
Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung.	Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung.	
Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Soweit die als Grundlage für die variable Vergütung vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung.	Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Soweit die als Grundlage für die variable Vergütung vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung.	
Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung festzulegen.	Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung festzulegen.	Text vereinfacht!
Die Zielvereinbarungen sind terminlich so auszugestalten, dass rechtzeitig vor anstehenden Verlängerungsentscheidungen der Bestellungen bzw. der Dienstverträge von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern eine Auswertung der erreichten Zielerreichungsgrade möglich ist.	Zielvereinbarungen sollen jährlich und vor Beginn der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode abgeschlossen werden.	
Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt werden.	Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt werden.	
Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.	Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung *(directors and officers)* abschließen, in die die Mitglieder der Geschäftsführung einbezogen sind. Die Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten. Bei den Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 10 Promille der Deckungssumme zu vereinbaren.	Neufassung des Absatzes aufgrund des Ergebnisses der Evaluation zur D-&-O-Versicherung. Bei der Evaluation wurden die D-&-O-Versicherungen aller wesentlichen Beteiligungen analysiert.
In den Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll	In den Dienstverträgen mit Geschäftsführer:innen ist zu vereinbaren, dass diese ihre Gesamtbezüge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur	

vereinbart werden, dass diese ihr Gehalt nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.	Bezüge-Offenlegung oder den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.	
B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessen-konflikten und zur Korruptionsprävention	**B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention**	
Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.	Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.	
Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.	Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.	
		Alter Absatz 4.
Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, nicht mit beraten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihm. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes soll dieses sein Amt niederlegen. In besonders gravierenden, aber auch bei andauernden Konfliktfällen ist das Mandat zurückzugeben.	Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	Alter Absatz 3.
	Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen, und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln.	Alter Absatz 3 aufgespalten in 2 neue.
Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, nicht mitberaten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder ihm nahestehenden Personen oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihnen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes wird erwartet, dass das betroffene Mitglied sein Mandat niederlegt.	
Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.	Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.	
Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich	Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich	

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer in diesem Unternehmen oder dessen Tochter-/Muttergesellschaften („verbundene Unternehmen“) sein. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer können im Einzelfall, aber auch generell von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung spricht das Organ aus, das die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bestellt hat (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung). Gegebenenfalls vorhandene Interessenkonflikte sind durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer dabei offenzulegen. Nebentätigkeiten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat soll eine Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung abgeben. Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.	Geschäftsführer:in in diesem Unternehmen oder dessen verbundenen Unternehmen sein. Die Geschäftsführer:innen können im Einzelfall, aber auch generell von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung spricht das Organ aus, das die Geschäftsführer:in bestellt hat. Gegebenenfalls vorhandene Interessenkonflikte sind durch den:die Geschäftsführer:in offenzulegen. Nebentätigkeiten der Geschäftsführer:innen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.	Letzter Satz gestrichen, da die Regelung aufgrund des Entscheidungsprinzips bereits gilt. siehe B.2.3.3 Absatz 3
C Steuerungs- und Kontrollinstrumente **C.1 Wirtschaftsplanung** **C.1.1.1 Grundsätzliches** Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst folgende Bestandteile ▫ Vorbericht, ▫ Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan, ▫ Planbilanz, ▫ mittelfristiger/fünfjähriger Finanzplanung/Liquiditätsplanung und ▫ Stellenplan. Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums vom Aufsichtsrat beraten und in der	**C Steuerungs- und Kontrollinstrumente** **C.1 Wirtschaftsplanung** **C.1.1 Grundsätzliches** Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan soll folgende Bestandteile umfassen: ▫ Vorbericht, ▫ Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan, ▫ Planbilanz, ▫ mittelfristige Finanzplanung/Liquiditätsplanung und ▫ Stellenplan. Er soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums mit dem Beteiligungscontrolling abgestimmt, vom Aufsichtsrat	

Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben sowie ggf. Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist dabei auch der Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderlichenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht sind dem Beteiligungscontrolling die Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung, die Planbilanz und die mittelfristige Finanzplanung neben dem um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Vorbericht unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden. **C.1.1.2 Inhalt und Form** Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten: ▫ die Ansätze des Planjahres, ▫ die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, ▫ die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie ▫ die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres. Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von Be-nutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.	beraten und in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben sowie gegebenenfalls Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist auch der Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderlichenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht ist dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan in der angeforderten Form unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden. **C.1.2 Inhalt und Form** Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten: ▫ die Ansätze des Planjahres, ▫ die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, ▫ die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie ▫ die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres. Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z. B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Das der Planung zugrundeliegende Mengengerüst soll ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden. Die Darstellungsform und die Gliederung des Wirtschaftsplans sind so zu wählen	Jährl. Änderungen am Wirtschafts-plan sollen so ver-

	und beizubehalten, dass eine Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren gewährleistet bleibt.	mieden werden.
Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.	Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.	
Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.	Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.	
Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Zum Stellenplan soll eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind. Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.	Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Er soll Informationen zu Stellen, Vergütungsgruppen, Voll-/Teilzeit und zur Aufteilung auf Organisationseinheiten enthalten. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern.	Sprachliche Vereinfachung.
C.2 Jahresabschluss	**C.2 Jahresabschluss**	
C.2.1.1 Grundsätzliches	**C.2.1 Grundsätzliches**	
Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.	Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.	
Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.	
Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.	Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.	
Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, müssen spätestens aber zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.	Die Entwürfe der Prüfberichte sollen spätestens zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.	

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung zu beschließen. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.	Die Gesellschafter:innen beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Durch organisatorische Maßnahmen haben die Gesellschaften sicherzustellen, dass die einschlägigen Fristen für die Aufstellung und für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Vorgaben der Hansestadt Lübeck für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses in jedem Jahr eingehalten werden.	Regelung zum Gesamtabschluss eingefügt, um Informationsversorgung sicherzustellen.
C.2.1.2 Abschlussprüfung Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für die jeweilige Abschlussprüferin oder den jeweiligen Abschlussprüfer ist zu prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüferin oder Jahresabschlussprüfer im Wege stehen. Von der Prüferin oder dem Prüfer ist dazu eine schriftliche Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem zuständigen Organ unterbreitet wird.	**C.2.2 Abschlussprüfung** Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den:die jeweilige Abschlussprüfer:in ist zu prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem:der Prüfer:in und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüfer:in im Wege stehen. Von dem:der Prüfer:in ist dazu eine schriftliche Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem zuständigen Organ unterbreitet wird.	
Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.	Der:Die Abschlussprüfer:in soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.	
Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen.	Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem:der Abschlussprüfer:in, dass diese:r ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner:ihrer Kenntnis gelangen.	
Daneben soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über die Einhaltung dieses Kodexes berichten.	Daneben soll der:die Abschlussprüfer:in über die Einhaltung dieses Kodexes berichten. Dazu sollte ihm:ihr mit den Prüfungsunterlagen für den Jahresabschluss auch die Entsprechenserklärung der Gesellschaft für das zu prüfende Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden.	Ergänzung der Regelung zur Berichterstattung über die Einhaltung vom Kodex.
Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält. Der Management-Letter ist sowohl der Geschäftsführung, als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zuzuleiten.	Erstellt der:die Abschlussprüfer:in einen Management-Letter über das Ergebnis seiner:ihrer Prüfung, über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw., dann soll dieser sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zur Kenntnis gegeben werden.	Präzisierung der Regelung zum Management-Letter.

Zu der Schlussbesprechung zwischen Prüferin oder Prüfer und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung sind die oder der Aufsichtsratsvorsitzende, das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Landesrechnungshof einzuladen. Gegenstand der Schlussbesprechung ist der Entwurf des Prüfberichtes, der der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen soll. Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teil und berichtet zu der jeweiligen Prüfung.	Zu der Schlussbesprechung zwischen Abschlussprüfer:in und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind der:die Aufsichtsratsvorsitzende, das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Landesrechnungshof einzuladen. Für die Schlussbesprechung soll der Entwurf des Prüfberichtes der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen. Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur Verfügung steht. Der:Die Abschlussprüfer:in soll an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen und über seine:ihre Prüfung berichten.	
C.2.1.3 Inhalt und Form Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung: ▫ die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), ▫ die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend, ▫ die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind. Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten. Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits Prüfungsschwerpunkte festsetzen.	**C.2.3 Inhalt und Form** Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüfer:innen geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung: ▫ die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), ▫ die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend, ▫ die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind. Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten. Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits Prüfungsschwerpunkte festsetzen.	
C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen Das gesamtstädtische Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen	**C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen** Das gesamtstädtische Berichtswesen dient dem Ziel, eine wirksame Kontrolle der Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen zu ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen	

geben. Es besteht aus ▫ dem Beteiligungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften; ▫ unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen und der Sondervermögen; ▫ der Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres (im Rahmen des Quartalsberichts II zum Stichtag 30.06.); ▫ einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-Bericht“); ▫ anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.; ▫ der schriftlichen Beantwortung von Anfragen. Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Beteiligungscontrolling. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig auf Anforderung dem Beteiligungscontrolling vorzulegen. Zur konsequenten Überprüfung und Fortentwicklung des vorhandenen Beteiligungsportfolios legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ferner alle drei Jahre einen Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen dem Hauptausschuss und der Bürgerschaft vor. **C.4 Offenlegung und Transparenz** Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – auch in Beteiligungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre Eigengesellschaften und Beteiligungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere der jährliche Beteiligungsbericht und der Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex. Der PCGK-Bericht enthält:	zu geben. Es besteht aus ▫ dem Beteiligungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften; ▫ unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an den:die Bürgermeister:in und den Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen und der Sondervermögen; ▫ dem Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres; ▫ einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-Bericht“); ▫ einem vierjährlichen Bericht zur Gleichstellung in städtischen Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 1a GO; ▫ anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.; ▫ der schriftlichen Beantwortung von Anfragen. Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Beteiligungscontrolling. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig auf Anforderung dem Beteiligungscontrolling vorzulegen. Das Beteiligungscontrolling prüft das städtische Portfolio an Gesellschaften fortlaufend im Hinblick darauf, ob Anpassungen oder Steuerungsmaßnahmen erforderlich sind. **C.4 Offenlegung und Transparenz** Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – auch in Beteiligungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre Beteiligungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere der jährliche Beteiligungsbericht und der Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex. Der PCGK-Bericht enthält:	Anpassung an die aktuelle Verfahrensweise.

▫ die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde;	▫ die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde; ▫ gegebenenfalls wesentliche Mitteilungen über Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, falls der:die Abschlussprüfer:in entsprechendes feststellt;	Neu aufgenommen im Zuge der Änderung der Allg. Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung (AV-JAP).
▫ Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;	▫ Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;	
▫ Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen;	▫ Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und der Gesellschafter:innen an den Aufsichtsratssitzungen;	
▫ Angaben zur Anzahl der Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;	▫ Angaben zur Anzahl der Beschlussvorlagen als Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;	
▫ die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.	▫ die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.	
Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Veröffentlichung entgegenstehen.	Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Veröffentlichung entgegenstehen.	
C.5 Sonstige Prüfungsrechte Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO S-H) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.	**C.5 Sonstige Prüfungsrechte** Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.	
D Liste der Anlagen zum PCGK ~~A Zuordnung der Unternehmen zu den Fachbereichen~~ B Muster-Entsprechenserklärung	**D Liste der Anlagen zum PCGK** A Muster-Entsprechenserklärung B Definition Gesamtbezüge	

Alte Anlage B: Muster-Entsprechenserklärung **Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (Regeln für gute Unternehmensführung)** Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am __.__.2014 beschlossen wurden. Diese Leitlinien basieren auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind, zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes sowie die Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, die vom Deutschen Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden. Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohnerinnen und Einwohner, der Kunden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden. Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft bzw. können deren Organe abweichen, dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offenzulegen und zu begründen. *Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Y-GmbH zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex:* Die Y-GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten	**Anlage A: Muster-Entsprechenserklärung** **Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Lübecker Public Corporate Governance Kodex (Regeln für gute Unternehmensführung)** Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am 26.06.2014 beschlossen und in der Bürgerschaftssitzung am __.__.2021 ergänzt wurden. Diese Leitlinien basieren auf den Prinzipien von Corporate Governance Kodices, erstmals vorgelebt durch den Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes, der Public Corporate Governance Musterkodex sowie die Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, welche vom Deutschen Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden. Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohner:innen, der Kunden:innen, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden. Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft vertreten durch ihre Organe abweichen, dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.	

aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom __.__.2014 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. *Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes werden wie folgt angegeben:* Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin: Abweichung 1 Überschrift der Richtlinie – Empfehlung des Corporate Governance Kodexes – Inhalt der Abweichung – Begründung Abweichung 2 Überschrift der Richtlinie – Empfehlung des Corporate Governance Kodexes – Inhalt der Abweichung – Begründung … *Beispielsweise:* In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführervergütungen aus einem fixen und in einem variablen Anteil bestehen sollen. Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen. Die Geschäftsführerdienstverträge der Y-GmbH sind noch nicht angepasst worden. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung lag im Geschäftsjahr ____ höher als 30%. Die Y-GmbH hat die Geschäftsführerdienstverträge im laufenden Geschäftsjahr angepasst und wird der Empfehlung in Ziffer B.2.4.4 zukünftig entsprechen. *In folgenden Geschäftsjahren:* Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom __.__.____ hat die Y-GmbH den Empfehlungen des Kodexes in der Fassung vom __.__.____ entsprochen. Datum: __.__._____ _____ _____ Aufsichtsratsvorsitzende(r) Geschäftsführung	Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der *L-GmbH* zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex Die *L-GmbH* entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom __.__.2021 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodex werden wie folgt angegeben: Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin: *Abweichung 1* *Überschrift der Richtlinie* *-Empfehlung des Corporate Governance Codex* *-Inhalt der Abweichung* *-Begründung* *Abweichung 2* *Überschrift der Richtlinie* *-Empfehlung des Corporate Governance Codex* *-Inhalt der Abweichung* *-Begründung* … . Datum: __.__._____ _____ _____ Aufsichtsratsvorsitzende:r Geschäftsführung	

Anlage B: Definition der Gesamtbezüge

	Gehaltsbestandteile - Definition für Gesamtbezüge -
	Grundgehalt (monatliches Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)
+	variable Bestandteile (aufgrund von Zielvereinbarungen, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen, etc.)
=	Gesamtvergütung
+	Leistungen zur Alters- und Gesundheitsvorsorge*
+	Sachleistungen (Firmenwagen, Personal (z.B. Fahrer), Wohnraum, andere geldwerte Vorteile)
=	Gesamtbezüge**

*	z. B. Pensionszusagen, Direktversicherungen, Unfallversicherungen, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, Beihilfen zur privaten Krankenversicherung bzw. Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
**	weiter Bestandteile der Gesamtbezüge wären bspw.
+	*Bezugsrechte (Gewährung unentgeltlicher Optionen auf Erwerb von Anteilen an der KapGes);*
+	*Aufwandsentschädigungen als fester Betrag ohne Abrechnung (z. B. Tagespauschale für AR-Mandate in Tochterunternehmen);*
+	*Provisionen für die Vermittlung von Geschäften*
+	*Erfindervergütungen*

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2021/10500-01
öffentlich

Lübeck, 19.11.2021

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: ÄA zu VO/2021/10500 - Änderung Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Im Abschnitt A.1 wird nach “Klimaschutz” eingefügt:

“(Einhaltung der kommunalen CO2-Emissionsziele im Rahmen des Klimaschutzmasterplans)”

Im Abschnitt A.1 wird nach “Gleichstellung;” eingefügt:

“Diversität;”

Im Abschnitt A1, vorletzter Absatz, als vorletzten Punkt der Aufzählung einfügen:

“ - den Beitrag der städtischen Gesellschaften an der Umsetzung der ökosozialen Ziele zu konkretisieren und die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen zu dokumentieren. Als Leitlinien dienen die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.”

Im Abschnitt C.1.1 wird nach “- Stellenplan” als zusätzlicher Punkt eingefügt:

“- Geplanten Maßnahmen und Investitionen, die zu den Zielen im Klimaschutz, der Gleichstellung und der Diversität beitragen sowie eine Beschreibung der damit beabsichtigten Ergebnisse, zum Beispiel die Auswirkungen und ökonomischen Effekte nachhaltiger Beschaffung.”

Im Abschnitt C.1.1.2 wird als neuer letzter Absatz eingefügt:

“Die Klimaschutzziele sind als geplante Reduktion der THG-Emissionen im Vergleich zu 2019 anzugeben. Die Gleichstellungsziele sind als geplanter Anteil von Frauen in Führungspositionen mit Personalverantwortung sowie in der Geschäftsführung anzugeben. Die Diversitätsziele sind qualitativ zu beschreiben.”

Im Abschnitt C.2.1 wird am Ende des ersten Absatzes eingefügt:

“Zusätzlich berichtet die Geschäftsführung über die Einhaltung der Ziele und durchgeführte Maßnahmen und Investitionen, die zu den Zielen im Klimaschutz, der Gleichstellung und der Diversität beigetragen haben sowie eine Beschreibung der damit erreichten Ergebnisse.”

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2021/10500-04
öffentlich

Lübeck, 24.11.2021

Antrag

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD+CDU: Änderungsantrag zu "Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

In Punkt B.2.3.5 Vergütung auf S. 16f anstatt:

„Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene zu gewähren. Über die Höhe und einheitliche Kriterien für die Bemessung der Vergütung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters."

soll es heißen:

„Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Über die Höhe und einheitlichen Kriterien für die Bemessung der Vergütung beschließt der Hauptausschuss nach vorheriger Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters."

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2021/10500-05
öffentlich

Lübeck, 24.11.2021

Antrag

Bearbeitung: Susanne Walter (E-Mail: susanne.walter@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Änderungsantrag Fraktion Die Unabhängigen: Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Unter B.2.3.2 ist der letzte Satz
„Auf Verlangen der Gemeinde sind die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Organen der Gemeinde (Bürgermeister:in, Bürgerschaft und Hauptausschuss) auskunftspflichtig."
Wie folgt zu ändern:
„Auf Verlangen der Gemeinde sind die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gemeinde auskunftspflichtig."
Die beantragte Änderung der Formulierung berücksichtigt den Wortlaut der Gesetzesgrundlage. In § 104 GO ist nicht die Einschränkung der Auskunftspflicht auf Organe der Gemeinde abgestellt. Im Einzelfall kann durchaus auch eine Auskunftspflicht der Fraktionen bestehen. Auf die Ausführungen der Stellungnahme vom Rechtsamt vom 20.06.2021 wird hingewiesen.
Anlagen:

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10526
öffentlich

Lübeck, 12.10.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.530 - Gesundheitsamt

Bearbeitung: Alexander Mischnik (E-Mail: alexander.mischnik@luebeck.de Telefon: 122-5300)

Suchthilfeplan 2021 der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.10.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
30.11.2021	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt den Suchthilfeplan 2021 der Hansestadt Lübeck inkl. der auf Seite 31 und 32 genannten sowie priorisierten Handlungsempfehlungen.

   Der Bürgermeister wird beauftragt, die Handlungsempfehlungen entsprechend ihrer Priorität umzusetzen resp. die beteiligten Organisationen bei der Umsetzung zu begleiten.

2. Es wird eine Planstelle für die Suchthilfekoordination geschaffen und der Bürgermeister wird beauftragt, diese für den Haushalt 2023 vorzusehen/ einzuwerben.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 – Frauenbüro	Zustimmend
2.500 – Soziale Sicherung	Zustimmend
4.513 – Jugendarbeit	Zustimmend
Lübecker Koordination für Suchtfragen e. V (LKS)	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:		neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	./.

Begründung:

s. Anlage

Anlagen:

Suchthilfeplan 2021 der Hansestadt Lübeck

Senator Sven Schindler

Hansestadt LÜBECK



Suchthilfeplan 2021

Eine Analyse des Suchthilfesystems in der Hansestadt Lübeck auf Basis der Jahre 2019-2020 & daraus resultierende Handlungsempfehlungen

Hansestadt Lübeck
Wirtschaft und Soziales
Gesundheitsamt
Sozialpsychiatrischer Dienst
Sophienstraße 2-8 | 23560 Lübeck
(0451) 115
gesundheitsamt@luebeck.de
www.luebeck.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 2
2. Zielsetzung 2
3. Ausgangslage 2
4. Suchtprävention 6
5. Ambulante Angebote 8
5.1 Beratung 8
5.2 Niedrigschwellige Hilfen 9
5.3 Ambulante Rehabilitation und Nachsorge 11
5.4 Ambulante medizinische Angebote 12
6. Eingliederungshilfe 14
7. Sozialpsychiatrischer Dienst 15
8. Stationäre Hilfen 16
9. Selbsthilfegruppen 18
10. Zielgruppenspezifische Angebote 19
10.1 Suchtberatung im Strafvollzug 19
10.2 Kinder aus suchtbelasteten Familien 19
10.3 Sucht und Alter 20
10.4 Wohnungslosigkeit und Sucht in Lübeck 20
10.5 Doppeldiagnosen - Sucht und psychische Erkrankungen 21
10.6 Sucht und Migration 22
10.7 Geschlechtssensible Angebote 23
10.8 Sucht und geistige Behinderung 24
11. Kinder- und Jugendbeteiligung 25
12. Betriebliche Suchthilfe 27
13. Einschätzungen „Dritter“ 28
14. Qualität/Qualitätsentwicklung 28
15. Vernetzung/ Kooperation/Koordination 29
16. Handlungsempfehlungen 30
Priorität A 31
Priorität B 32
Priorität C 32

1. Vorbemerkung

Hintergrund und Anlass für die Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Suchthilfeplans der Hansestadt Lübeck von 2012 ist eine entsprechende Forderung des Sozialausschusses im Zusammenhang mit der Auflösung der „Offenen Drogenszene“. Am 26.09.2019 wurde von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ein Haushaltsbegleitbeschluss zum Thema „Maßnahmen gegen illegalen Drogenhandel und -konsum am Krähenteich und im gesamten Stadtgebiet“ verabschiedet, in dem es heißt:
„Der Bürgermeister wird beauftragt, ein kommunales Konzept zum Umgang mit Suchterkrankungen in Lübeck zum Beschluss durch die Bürgerschaft vorzulegen. Insbesondere ist der Personalbedarf für ein funktionierendes Street-Working im gesamten Stadtgebiet zu ermitteln. Auch Präventionsarbeit an Schulen soll Bestandteil der Konzeption sein“.
Der Auftrag wurde vom Arbeitskreis „Sucht“ des Gesundheitsamts der Hansestadt Lübeck entgegengenommen.
Die Suchtlandschaft hat sich in den letzten Jahren entscheidend verändert und wird durch den vorherigen Suchthilfeplan von 2012 nicht mehr realistisch abgebildet. Überprüfbare Handlungsempfehlungen waren nur unzureichend dargestellt. Aus diesem Grund wurde der Suchthilfeplan der Hansestadt Lübeck von 2012 nicht fortgeschrieben, sondern als neuer Plan 2021 mit veränderter Gliederung, jedoch teilweise mit Bezug auf frühere Erhebungen und Planungen erstellt.

2. Zielsetzung

Der Lübecker Suchthilfeplan ist ein unumgängliches Instrument in der Suchthilfe, um Planungen zu konkretisieren und umzusetzen, sowie messbare Kriterien festzulegen, um eine Überprüfbarkeit von bestehenden Hilfen zu schaffen und mögliche Schwachpunkte benennen zu können.

Der Suchthilfeplan soll zunächst den Ist-Zustand der in Lübeck angebotenen Hilfen für Suchtgefährdete und Abhängige darstellen. Dabei soll nicht nur der Konsum legaler und illegaler Substanzen betrachtet werden, sondern gleichermaßen die Problematik der stoffungebundenen Süchte wie z.B. das pathologische Spielen oder die problematische Nutzung sozialer Medien und des Internets. Das gesamte Spektrum der Essstörungen wird im Suchthilfeplan nicht berücksichtigt, da sich dieses nicht im klassischen Suchthilfesystem wiederfindet, sondern dem Bereich Psychiatrie/Psychosomatik zugeordnet ist.
Weiterhin soll die aktuelle Versorgungslage dargestellt werden: wo ist die Suchthilfe gut aufgestellt und vernetzt? Aber auch das sich daraus ggf. ergebende Versorgungsdefizit muss ermittelt werden, um im weiteren Verlauf Maßnahmen zu planen, welche die Versorgungslücken weitgehend schließen können. In allen Bereichen muss es für die Betroffenen ausreichend Zugang zu den Angeboten geben.

Der Ansatz der Arbeitsgemeinschaft Suchthilfeplan ist fachübergreifend und soll möglichst viele beteiligte Akteur:innen mit einbeziehen, auch solche, die nicht auf den ersten Blick mit dem Suchthilfesystem in Verbindung gebracht werden, die jedoch tagtäglich mit suchterkrankten Menschen umgehen, sie unterstützen und einen bedeutenden Pfeiler des Systems darstellen. Überhaupt spielt das Thema „Vernetzung“ eine der wichtigsten Rollen, wenn es darum geht, den Lübecker Bürger:innen ein umfassendes und spezialisiertes Angebot zu unterbreiten. Dieser Suchthilfeplan soll der Einstieg in eine optimierte Vernetzung innerhalb des gesamten Hilfesystems der Hansestadt Lübeck sein, die notwendig ist, um in Zukunft noch besser gemeinsam handeln zu können.
Der Lübecker Suchthilfeplan 2020 soll also, neben dem Überblick über die aktuelle Versorgungslage, Anregungen zur Verbesserung der Situation für Abhängigkeitserkrankte geben. Zudem sollen messbare Kriterien festgelegt werden, um damit die Grundlage für eine bessere Überprüfbarkeit der Umsetzung geplanter Maßnahmen zu schaffen.

3. Ausgangslage

Die von Menschen konsumierenden Substanzen haben das Potenzial, eine Abhängigkeit zu schaffen. Bei der Bewertung, wie problematisch das Konsumverhalten einzuordnen ist, lassen sich drei Stufen unterscheiden:

Riskanter Konsum: Er ist durch die Weltgesundheitsorganisation zum Teil mit festen Grenzen definiert und bezeichnet ein Verhalten, über das der:die Konsumierende sich einer körperlichen und/oder psychischen Gefährdung durch den Konsum aussetzt. Hier handelt es sich noch nicht um eine medizinische Diagnose.

Missbrauch: Beim missbräuchlichen Konsum treten bereits negative Konsequenzen in gesundheitlicher oder sozialer Form auf. Dazu zählen zum Beispiel Schädigung der Organe sowie sozialer Rückzug. Substanzmissbrauch ist bereits eine medizinische Diagnose.

Abhängigkeit: Eine Erkrankung, für deren Diagnostizierung eine Reihe von Symptomen eintreten müssen. Hierzu zählen z.B. fehlende Kontrolle im Konsum, starkes Konsumverlangen, zunehmende Einengung des Lebens auf Konsum (zu Lasten anderer Aktivitäten), steigende Konsummengen für den Erhalt der Wirkungsweise des Suchtmittels u. a. m. Diese Form der Kategorisierung problematischen Konsumverhaltens wird derzeit abgelöst von einem Diagnosesystem, das schädlichen Substanzkonsum eher

auf einer Skala von wenig bis sehr stark beschreibt. Damit soll den fließenden Übergängen bei der Schwere der Erkrankung besser Rechnung getragen werden.

Auf den folgenden Seiten werden die Betroffenenzahlen in Lübeck und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Problemlagen geschildert. Dabei werden überwiegend die Daten zur Abhängigkeit dargestellt, da diese in der Forschung bislang als dominante Kategorie Verwendung findet.

Die Zahlen für Lübeck entsprechen nicht einer direkten Zählung der Betroffenen in der Hansestadt. Da es keine trägerübergreifende Erfassung der Zahlen für die Stadt Lübeck gibt, wurden sie aus den Zahlen berechnet, die für Deutschland vorliegen, und es wird dabei angenommen, dass Lübeck Betroffenenzahlen gemäß dem Durchschnitt der deutschen Bevölkerung aufweist.

Grundlagen der Zahlen sind:

- Die Angaben der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (veröffentlicht auch unter www.dhs.de), wo regelmäßig aktuelle Forschungsergebnisse ausgewertet werden,
- Angaben aus Veröffentlichungen der DBDD (Deutsche Beobachtungstelle für Drogen Deutschland) und der PINTA-Studie zur Internetabhängigkeit
- Angaben der Hansestadt Lübeck zur Anzahl ihrer Einwohner:innen. Danach leben in Lübeck (Stand Ende 2018; Quelle: Statistisches Jahrbuch) 136.872 Menschen im Alter von 18 bis 64 Jahren (übliche Referenzgruppe bei wissenschaftlichen Untersuchungen). Mit 51,7 % leben mehr Frauen in der Stadt als Männer. Aufgrund der Einschränkung der Betroffenenzahlen auf die Gruppe der 18 – 64-Jährigen und der zunehmenden Zahl (durchaus rüstiger) über 64-Jährigen stellen die benannten Zahlen eher eine Unterschätzung dar.

Die nachstehend gelistete Anzahl Todesfälle wie auch die Zahlen für Kosten/Ausgaben beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die Darstellung der Betroffenenzahlen und ihrer Problemlagen erfolgt nach Substanz-bzw. Problembereichen. Alle nachfolgend genannten Zahlen beziehen sich – so nicht ausdrücklich anders beschrieben – auf die Hansestadt Lübeck.

Alkohol

Abhängigkeit:	Anteil	Anzahl
Männer	4,5 %	2.975
Frauen	1,7 %	1.203
Gesamt	3,1 %	4.178

Anzahl der Todesfälle durch alkoholbezogene Gesundheitsstörungen: 196

Die Folgen übermäßigen Alkoholkonsums sind in individueller Hinsicht eine Vielzahl, von körperlichen Schädigungen wie z. B. Veränderungen der Leber (Fettleber, Leberentzündung, Leberzirrhose), der Bauchspeicheldrüse, des Herzens (Erweiterung des Herzmuskels) über das zentrale und periphere Nervensystem (Hirnatrophie, Polyneuropathie) bis hin zur Muskulatur (Muskelatrophie). Forschungen zu den langfristigen Effekten von Alkohol belegen darüber hinaus, dass bei langfristigem massiven Alkoholkonsum ein erhöhtes Krebsrisiko besteht. Länger andauernder Alkoholmissbrauch kann zu psychischen Beeinträchtigungen wie häufige Stimmungsschwankungen, Angstzustände, Depressionen bis hin zu einer Suizidgefährdung führen. Alkoholkonsum steht in Zusammenhang mit einer großen Zahl von Aggressionen und Gewaltdelikten sowie tödlich verlaufenden Autounfällen. Der volkswirtschaftliche Schaden allein für die Hansestadt Lübeck beträgt ca. 150.000.000,- Euro*.

**Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den sogenannten direkten Kosten („Ressourcenverbrauch", Anteil ca. 40%) wie z. B. ambulante und stationäre Behandlung und Rehabilitation, vorbeugende und betreuende Maßnahmen, Sachschäden u.a.m. und aus den indirekten Kosten („Ressourcenverlust", ca. 60%) über Mortalität, Frühberentung, Arbeitsunfähigkeit und anderes.*

Tabak

Abhängigkeit:	Anteil	Anzahl
Männer	9,8 %	6.479
Frauen	7,3 %	5.166
Gesamt	8,6 %	11.645

Anzahl der Todesfälle durch tabakbezogene Gesundheitsstörungen: 321

Während das Nikotin in erster Linie für die Suchterzeugung verantwortlich ist, werden die eigentlichen Gesundheitsschäden vornehmlich durch die zahlreichen anderen Schadstoffe verursacht, von denen etliche nachweislich krebserzeugend sind, zu besonderen Gefährdungen in der Schwangerschaft führen und auf die Gefäße wirken. So fördert das Rauchen die Verengung und Verkalkung der Blutgefäße, was zu schwerwiegenden Durchblutungsstörungen führen kann und die Thromboseneigung begünstigt. Insbesondere die Atmungsorgane sind von Schädigungen bedroht - von einer chronischen Bronchitis bis hin zu Lungenkarzinomen, die in 90-95% der Fälle im Alter zwischen 35 und 69 Jahren als Folge des Rauchens eingeschätzt werden. Darüber hinaus werden 40-45% aller Krebstodesfälle ursächlich auf das Rauchen zurückgeführt. Die Besonderheit des Tabakkonsums liegt auch darin, dass sie die einzige Konsumform darstellt, bei der es zu einer unmittelbaren Schädigung Dritter kommt: Rund 11% der erwachsenen Bevölkerung, die selbst nicht rauchen,

sind regelmäßig einer Passivrauchbelastung ausgesetzt. In Lübeck betragen die Ausgaben für Tabakwaren ca. 72.800.000,- Euro; der volkswirtschaftliche Schaden beläuft sich auf rund 258.200.000,- Euro.

Medikamente

Abhängigkeit Schmerzmittel:

	Anteil	Anzahl
Männer	3,0 %	1.983
Frauen	3,7 %	2.618
Gesamt	3,4 %	4.601

Abhängigkeit Schlafmittel:

	Anteil	Anzahl
Männer	0,8 %	529
Frauen	0,9 %	637
Gesamt	0,8 %	1.166

Abhängigkeit Beruhigungsmittel:

	Anteil	Anzahl
Männer	0,8 %	529
Frauen	0,8 %	566
Gesamt	0,8 %	1.095

Während insbesondere der Alkohol- und Drogenkonsum immer wieder in der Öffentlichkeit erkennbar ist und diskutiert wird, ist Medikamentenabhängigkeit eine sehr „stille“ Sucht und betrifft zum überwiegenden Teil Frauen. Die abhängigen Menschen werden durch ihren Konsum selten auffällig. Dabei sind die Zahlen überaus besorgniserregend.

Benzodiazepine werden als Entspannungs- und Beruhigungsmittel (Tranquilizer) oder als Schlafmittel (Hypnotika) verabreicht. Langjähriger, regelmäßiger Konsum in niedriger Dosierung führt zu gesundheitlichen Schäden in Form von geringer Konzentrations- und Merkfähigkeit, körperlicher Schwäche und emotionaler Abstumpfung. Bei hochdosiertem Konsum unterscheiden sich die Folgen nicht wesentlich von denen anderer Suchtformen, auch wenn sie mehrheitlich in abgeschwächter und/oder "maskierter" Form verlaufen, d.h. nicht unmittelbar erkennbar sind. Es kommt zur Einschränkung des sozialen Interessenkreises, die sexuellen Bedürfnisse nehmen ab und nicht selten treten Beziehungsprobleme auf, die bis zum Verlust einer tragfähigen Partnerbindung führen können. Hinzu kommt, dass ein Absetzen des Präparats mit quälenden Entzugserscheinungen einhergeht. Opiate und Opioide sind nicht nur die wirkungsvollsten schmerzstillenden Substanzen, ihnen wird auch gleichzeitig das noch vor Alkohol stärkste suchterzeugende Potenzial zugeschrieben, so dass die Gefahr der sich schnell einstellenden Abhängigkeit das größte Risiko einer missbräuchlichen Verwendung dieser Substanzen darstellt. Der dauerhafte missbräuchliche Konsum führt zur chronischen Vergiftung, die - zum Teil bleibende - hirnorganische Schäden hervorrufen kann. Diese können zu individuell unterschiedlich ausgeprägten psychischen Veränderungen führen, die sich u.a. in Wahnideen, verminderter Denkfähigkeit, mangelndem Selbstvertrauen bis hin zu akut auftretenden Psychosen äußern. Als mögliche körperliche Folgeschäden können u.a. Magen-Darmstörungen, Hautausschläge, Potenzstörungen sowie Zeichen einer starken körperlichen Verwahrlosung auftreten.

Illegale Drogen

Wichtig ist hierbei zu wissen, dass statistisch die Hauptdrogen erfasst, in der Realität aber überwiegend Mehrfachkonsum verschiedener Substanzen vorkommt.

	Anteil	Anzahl
Cannabisabhängigkeit	0,6 %	821
Kokainabhängigkeit	0,1 %	109
Amphetaminabhängigkeit	0,2 %	274
Opiatabhängigkeit	0,3 %	442
Drogenabhängigkeit gesamt	1,4 %	1.896

Bezüglich der Anzahl drogenbezogener Todesfälle können wir auf eigene Erkenntnisse aus dem Lübecker Suchthilfesystem zurückgreifen. Die durchschnittliche Anzahl von Todesfällen betrug in den letzten Jahren 8-9 pro Jahr.

Hauptwirkstoff der **Cannabis**pflanze ist das Tetrahydrocannabinol (THC), dessen Gehalt jedoch je nach Pflanzensorte stark schwankt. Haschisch besteht im Wesentlichen aus dem Harz der Blütenstände der weiblichen Hanfpflanze, während es sich bei Marihuana überwiegend um getrocknete und zerkleinerte Pflanzenteile der weiblichen Cannabispflanze handelt. Mittel- und langfristiges Risiko eines sehr hohen und dauerhaften Cannabiskonsums ist die Möglichkeit einer psychischen Abhängigkeit bzw. auch die Ausbildung von psychotischen Erkrankungen. Oft steht ein hoher Cannabiskonsum gerade bei jungen Menschen in Zusammenhang mit Leistungsproblemen, Teilnahmslosigkeit und Aktivitätsverlust. Zwar hat die:der Konsument:in selbst ein Gefühl erhöhter Leistungsfähigkeit, die jedoch objektiv betrachtet abnimmt. An die Stelle geordneten Denkens und logischer Schlussfolgerungen tritt häufig eine Art Scheintiefsinn, wovon vor allem Sorgfaltsleistungen betroffen sind.

Besorgniserregend stellt sich hier der Konsum synthetisch hergestellter Cannabinoide in den vergangenen Jahren heraus, da die Abhängigkeit sehr viel

schneller erreicht wird und die Schädigungen schneller und z.T. massiver auftreten. Hier sind in erster Linie zu benennen:
Erhöhtes Herzinfarktrisiko, Schwächung der Hirnleistungen, des Immunsystems und psychotische Erkrankungen.

Kokain (je nach Verarbeitung auch als Koks, Schnee, Coke, Crack und Rocks bezeichnet) ist ein weißes kristallartiges Pulver, das mit Hilfe verschiedener chemischer Prozesse aus den Blättern des Koka.strauches gewonnen wird. Es wirkt sowohl berauschend wie auch örtlich betäubend. Kokain kann durch Schnupfen oder Injizieren, durch Kauen wie auch - nach Umwandlung in Kokainbase - durch Rauchen aufgenommen werden. Regelmäßiger Kokaingebrauch kann mittel- und langfristig zu schwerwiegenden körperlichen, psychischen und sozialen Veränderungen führen. Hierzu zählen die Schwächung der körperlichen Widerstandskraft, eine verminderte Belastbarkeit, starker Gewichtsverlust sowie Schädigungen der Blutgefäße und verschiedener Organe wie Leber, Herz und Nieren und im Weiteren ausgeprägte Verstimmungen, sexuelle Funktionsstörungen, Schlafstörungen, Depressionen, Ängste, verstärkte Reizbarkeit, Aggressivität und Verwirrtheit. In manchen Fällen kann sich eine Kokainpsychose entwickeln.

Amphetamine (Speed, Crystal, Glass) und **Ecstasy** (MDMA, XTC, Adam oder Cadillac) sind eine Gruppe synthetisch hergestellter Substanzen, die je nach Substanzform zu Euphorie, gesteigertem Selbstvertrauen, erhöhter Konzentrations- und Leistungsfähigkeit, verbesserter Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit und auch zu Veränderungen des Denkens und der Stimmung (assoziatives Denken) führen können. Ein wesentliches Risiko besteht in der häufig anzutreffenden Unkenntnis der Konsument:innen über Reinheitsgehalt und Zusammensetzung des jeweiligen Stoffes, so dass Intensität und Dauer der Wirkung wie auch die möglichen Nebenwirkungen nur schwer abzuschätzen sind. Folgen sind die Verlangsamung der Herztätigkeit, Herzjagen, erhöhter oder erniedrigter Blutdruck, Schwitzen oder Frösteln, Übelkeit, Erbrechen, Gewichtsverlust, Muskelschwäche, Verwirrtheit und Krampfanfälle. Darüber hinaus können u.a. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lebererkrankungen, Krampfleiden, Grüner Star und Schilddrüsenerkrankungen verstärkt werden.

Heroin ist ein durch chemische Prozesse aus dem Rohopium des Schlafmohns gewonnenes Pulver mit betäubender und zugleich euphorisierender Wirkung. In Deutschland ist vor allem das intravenöse Injizieren die gebräuchlichste Konsumform; es kann auch geraucht und geschnupft werden. Ein großer Teil der körperlichen Folgeschäden bei starkem Konsum steht in engem Zusammenhang mit der speziellen Verabreichungsform des Spritzens und der allgemein gesundheitsbelastenden Lebensweise Heroinabhängigen. Meist ist eine starke soziale Verelendung zu beobachten, verbunden mit einem ausgeprägten körperlichen Verfall (unter anderem durch Leberschäden, Magen- und Darmstörungen bis hin zum Darmverschluss, starke Gebissveränderungen durch Karies und Zahnausfall sowie Erkrankungen der Atemorgane, insbesondere der Lunge). Daneben sind mit dem chronischen Heroinkonsum vor allem Veränderungen der Persönlichkeit und der sozialen Situation verbunden. Aus dem hohen Bedarf an Heroin und den damit verbundenen Kosten resultieren häufig Beschaffungskriminalität und Prostitution

Glücksspiel

	Anteil	Anzahl
Glücksspielabhängigkeit ges.	0,4 %	608

Problematisches Glücksspiel ist dadurch gekennzeichnet, dass betroffene Personen ständig ans Spielen denken und immer öfter und länger spielen, dadurch viel Geld verlieren. Sie spielen heimlich und beginnen, sich Geld zu leihen. Sie müssen spielen; das ist wie ein Zwang. Familie, Beruf, Freund:innen – all das ist ihnen nicht mehr so wichtig. Die Folgen fortgeschrittenen abhängigen Spielens sind vor allem sozialer Natur: Überschuldung (mit oft dramatischen Auswirkungen für Familien), kriminelles Verhalten zur Beschaffung finanzieller Mittel, Verlust des Arbeitsplatzes, Vereinsamung und Isolation – häufig auch verbunden mit zunehmender depressiver Symptomatik. Erschwerend für die Veränderung des Spielverhaltens kommt hinzu, dass ein Symptom der Erkrankung gleichzeitig die Beendigung des problematischen Spielens verhindert: die Überzeugung in die eigenen besonderen Fähigkeiten im Spiel – obwohl der Spielausgang überwiegend vom Zufall bestimmt ist.

In Lübeck werden jährlich rund 123.000.000 Euro in das Glücksspiel investiert; der weitaus größte Umsatz beim Spielen wird mit ca. 79.000.000 Euro an Automaten gemacht. Zunehmende Bedeutung erhält das Glücksspiel im Internet – zumal hier die Zugangsbeschränkungen für Betroffene viel einfacher auszuhebeln sind.

Medienproblematiken

Die Zahlen sind der sogenannten PINTA-Studie, veröffentlicht in 2019, entnommen, die den Anteil von Internetabhängigen in der Bevölkerung gemessen hat.

	Anteil	Anzahl
Medienabhängigkeit gesamt	1,5 %	2044
Medienabhängigkeit Männer	1,7 %	1124
Medienabhängigkeit Frauen	1,3 %	920

Interessant sind die Alters- und Geschlechtsunterschiede hinsichtlich der Häufigkeit der als krankhaft identifizierten Internetnutzung:

	14-24-J.	14-16 J.
Medienabhängigkeit gesamt	3,8 %	6,3 %
Medienabh. Männer/Jungen	3,0 %	4,1 %
Medienabh. Frauen/Mädchen	4,5 %	8,6 %

Die Benennung von Zahlen für die Anzahl von Menschen mit einer Medien- und/oder Internetabhängigkeit birgt zwei wesentliche Probleme in sich: Zum einen unterliegt die gesellschaftliche Akzeptanz von Mediennutzung (also die Beantwortung der Frage: „Was ist normal?“) einer ständigen Anpassung. Zum anderen finden sich in der internationalen wissenschaftlichen Einordnung von problematischer Mediennutzung häufig unterschiedliche Kriterien – dies macht die Vergleichbarkeit von Forschungsergebnissen schwierig.

Symptome und Folgen eines problematischen Medienkonsums sind die Vernachlässigung von Aufgaben (z.B. in Schule oder Beruf), sozialen Kontakten, Job, Schule und Hobbys, Leistungsabfall, Vereinsamung, Kontrollverlust bzgl. Dauer und Zeitpunkt der Internetnutzung sowie Reizbarkeit bei Entzug, also der fehlenden Verfügbarkeit des gewünschten Mediums. Langfristig kann dies auch zu Isolation, Depression, sozialen Ängsten und Verwahrlosung führen. Als gesundheitlich kritisch werden vor allem die Folgen des ungeregelten Schlaf-Wach-Rhythmus, der unzureichenden Bewegung und des mangelhaften Ernährungsverhaltens benannt.

4. Suchtprävention

Grundlagen der Suchtprävention

„Moderne Suchtprävention erreicht Zielgruppen systematisch in ihren Lebenswelten und ist bestrebt, eine gesundheitsförderliche Veränderung von Wissen, Einstellungen und Verhaltensweisen zu bewirken. Dabei wird vorrangig ein salutogenetischer Ansatz* im Sinne einer Ressourcenstärkung, also Lebenskompetenz- und Risikokompetenzstärkung, verfolgt“ (Drogen- und Suchtbericht 2019 der Drogenbeauftragten der Bundesregierung).

**Modell (nach A. Antonovsky), das im Gegensatz zum in der Medizin vorherrschenden Modell der Pathogenese (=Entstehung von Krankheit) die Entstehung von Gesundheit erklärt*

Suchtprävention verfolgt die Ziele,

- die Gesundheit der:des Einzelnen zu fördern,
- riskanten Konsum zu vermeiden sowie
- Missbrauch und Abhängigkeit entgegenzuwirken.

Diese Ziele werden verfolgt, indem Risiko- und Schutzfaktoren durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Familie, Kindertageseinrichtung, Schule, Freizeiteinrichtung, des Umfeldes und in Betrieben gemindert bzw. gestärkt werden. Suchtprävention kommt aufgrund der Gefährdung durch legale und illegale Drogen sowie stoffungebundene Suchterkrankungen (digitale Medien, Glücksspiel) eine große Bedeutung zu. Um hier ein bedarfsorientiertes Handeln sicherzustellen, gilt es, jeweils aktuelle suchtmittelrelevante Entwicklungen zu erkennen und zu berücksichtigen.

Zielgruppen von Suchtprävention

Suchtprävention wird als lebenslanger Prozess verstanden. Insofern werden geeignete Maßnahmen für alle sozialen Bereiche der Gesellschaft entwickelt. Als besonders wichtiger Baustein wird die Schule angesehen, da sie wie keine andere Institution einen verlässlichen Zugang über einen langen Zeitraum zu *allen* Kindern bietet. Darüber hinaus sind Familien, Kindertages- und Freizeiteinrichtungen, das Umfeld und Betriebe weitere Zielgruppen. Grundsätzlich gilt: je früher die Suchtprävention den Menschen erreicht, desto nachhaltiger sind die Effekte und desto größer ist die Chance, dass persönliche und soziale Kompetenzen erlangt werden, die für die weitere Entwicklung und eine von Suchtmitteln unabhängige Lebensführung benötigt werden.

Suchtpräventive Strategien (universell, selektiv, indiziert)

Eine Klassifizierung in die universelle, selektive und indizierte Prävention erfasst alle suchtpräventiven Strategien, die vor der vollen Ausprägung einer Suchterkrankung zum Tragen kommen:

Universelle Prävention richtet sich an die Allgemeinbevölkerung oder Teilgruppen von ihr, um zukünftige Probleme zu verhindern. Dazu gehören z.B. Schulprogramme zur Förderung der Lebenskompetenz oder massenmediale Nichtraucherkampagnen für Kinder und Jugendliche.

Selektive Prävention zielt auf Gruppen, die speziellen Suchtrisiken ausgesetzt sind, z.B. Kinder aus suchtbelasteten Familien oder gestörten Familienverhältnissen, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Schulabbrecher:innen, Kinder und Jugendliche in sozialen Brennpunkten.

Indizierte Prävention ist auf Personen ausgerichtet, die bereits ein manifestes Risikoverhalten etabliert haben und einem erhöhten Suchtrisiko ausgesetzt sind, aber noch keine Abhängigkeitssymptome aufweisen.

Verhaltens- und Verhältnisprävention

Zusätzlich zu diesen Klassifizierungen wird in der Suchtprävention zwischen *Verhaltens- und Verhältnisprävention* differenziert. Während der erste Präventionsansatz auf das Verhalten von Menschen ausgerichtet ist, zielt der zweite Präventionsbereich auf die Beeinflussung von Gruppensituationen (z.B. Kindertageseinrichtungen und Schulen) sowie deren Strukturen und Regeln und wird daher auch als strukturelle Prävention bezeichnet. Zu verhaltenspräventiven Maßnahmen bei jungen Menschen gehören z.B. die Informationsvermittlung und Kompetenzförderung. In den Bereich der Verhältnisprävention fallen Maßnahmen wie die Kontrolle der Abgabeverbote für Alkohol und Tabak an Kinder und Jugendliche.

Qualität

Einen Beitrag zum Erfolg von Suchtprävention leistet die wissenschaftliche Absicherung der Arbeit. Insofern ist es wünschenswert, evaluierte Programme oder best practice-Modelle zum Einsatz zu bringen, d.h. Angebote, die durch eine sach- und fachgerechte Bewertung auf ihre Wirksamkeit überprüft sind. Qualität lässt sich darüber hinaus durch Präventionskonzepte in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Freizeiteinrichtungen und Betrieben herstellen, die sich durch Verbindlichkeit, Systematik und Nachhaltigkeit statt durch Willkür und Zufallsprinzip auszeichnen. Ebenso ist der Einsatz einer der Zielgruppe angepassten Feedbackmethode zur Bewertung der Maßnahme eine mögliche Methode zur Qualitätsüberprüfung.

Steuerung

Die Suchtprävention stellt eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe mit vielen Akteur:innen dar, die eine umfassende Vernetzung und Koordinierung erforderlich macht. Nur so kann auf aktuelle Entwicklungen abgestimmt reagiert und Qualitätsstandards diskutiert und entwickelt werden. Darüber hinaus können so Bedarfe erfasst und Hilfsangebote entwickelt werden. Auch das Überdenken von Strukturen im Sinne einer verbesserten Zusammenarbeit wird dadurch erst ermöglicht (Bsp. Präventionsgesetz).

Suchtpräventionsangebote in der Hansestadt Lübeck

In der Hansestadt Lübeck werden Suchtpräventionsangebote zu legalen und illegalen Drogen sowie stoffungebundenen Suchterkrankungen durch das Gesundheitsamt, die Arbeiterwohlfahrt, die Vorwerker Diakonie, den Verein CliC Lübeck, Krankenkassen und den Kinder- und Jugendschutz des Bereiches Jugendarbeit / Jugendamt vorgehalten. Der Kinder- und Jugendschutz entwickelt und unterbreitet seine Angebote in vielen Fällen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen.

Im Rahmen der universellen Prävention werden Beratungsangebote vorgehalten, Informations- und Fachveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen, wie Schulklassen, Eltern und Betriebe sowie Fortbildungen für Multiplikator:innen (z.B. Mitarbeitende von Kindertageseinrichtungen und Lehrkräfte) initiiert. Mit der Durchführung langfristig angelegter Projekte wie „Soziales Lernen in Lübecker Schulen“ und „lübeck kompetent mit medien“ wird das Ziel einer konzeptionellen Verankerung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung, wie sie bspw. von Krankenkassen vorgehalten werden, in den Schulen verfolgt. Neben persönlichen Kompetenzen (Verhaltensprävention) sollen auch soziale Kompetenzen vermittelt werden, die positiven Einfluss auf das Klassen- und Schulklima nehmen und somit als Verhältnisprävention Wirkung zeigen.

Als Maßnahme selektiver Prävention kann das „Jugendschutzkonzept Travemünder Woche“ angeführt werden. Vor, während und im Anschluss an die Travemünder Woche tritt eine Kooperation unterschiedlichster Fachdienste im Rahmen von Jugendschutzmaßnahmen und –kontrollen für die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen ein und junge Menschen werden bedarfsorientiert versorgt.

Auch das Angebot einer Kindergruppe im Rahmen des Programms „FitKids“ der Arbeiterwohlfahrt gehört dazu, das sich an Kinder aus suchtbelasteten Familien richtet. Im Vordergrund dieses Projektes steht die Reduktion der psychischen Belastung der Kinder und die Verringerung des Potenzials, selbst einmal eine Abhängigkeitserkrankung oder eine psychische Störung zu entwickeln. Dafür werden ihnen Handlungskompetenzen im Umgang mit ihrer Lebenssituation vermittelt und Entlastungssituationen geschaffen.

Das „HaLT-Projekt“ der Suchthilfe der Vorwerker Diakonie ist als indizierte Prävention angelegt. Sobald ein junger Mensch mit einer Alkoholintoxikation ins Krankenhaus eingeliefert wird, führt ein:e Mitarbeiter:in vor Ort eine Sofortintervention durch. Anschließend erfolgt das Angebot für einen sogenannten Risiko-Check in der Beratungsstelle.

Zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutzvorschriften erfolgen durch den Kinder- und Jugendschutz nach Bedarf bzw. aufgrund von Meldungen Kontrollen in der Öffentlichkeit, z.B. von Gewerbebetrieben, in Abstimmung mit Beschäftigten des Ordnungsdienstes und der Polizei im Rahmen der Verhältnisprävention.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Angebote der Suchtprävention mit den unterschiedlichen Klassifizierungen in Lübeck vorgehalten werden. Allerdings entbehren sie derzeit einer Systematik, da sie nicht im Rahmen einer gemeinsamen Suchtpräventionsstrategie mit allen Akteuren entwickelt und evaluiert wurden bzw. werden. Für die Entwicklung und Vernetzung innerhalb einer gemeinsamen Suchtpräventionsstrategie wird eine suchthilfekoordinierende Stelle benötigt.

In bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen, hervorgegangen aus der Nationalen Präventionskonferenz, wurde sich auf die Ziele „gesund aufwachsen", „gesund leben und arbeiten" und „gesund im Alter" verständigt. Will man diesen Zielen in Lübeck gerecht werden, bedarf es einer Situations- und Ressourcenanalyse, um Hilfsangebote darauf entsprechend abzustimmen bzw. anzupassen. Auch wäre die Verständigung über Standards der Qualitätssicherung erforderlich. Hierfür bedarf es der Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel und Personalressourcen.

5. Ambulante Angebote

Im Folgenden werden die ambulanten Angebote aus den unterschiedlichen Bereichen für die Lübecker Bürger:innen dargestellt. Sie umfassen alle Hilfen, die nicht mit dem Aufenthalt in Kliniken oder Einrichtungen verbunden sind, sondern davon unabhängig in Anspruch genommen werden können.

5.1 Beratung

Suchtberatung umfasst im Wesentlichen folgende Angebote, deren Erfolg ganz wesentlich von der Gestaltung einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung abhängt:

- Klärung des Hilfebedarfs,
- soziale Diagnostik,
- problemzentrierte Beratung,
- Begleitung längerer Klärungs-, Stabilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse,
- Beratung und Begleitung von Familienangehörigen und Angehörigen des Netzwerks von Betroffenen,
- Weitervermittlung in andere Angebote und Einrichtungen

Suchtberatung ist nicht an einen bestimmten methodischen Rahmen gebunden. Sie kann innerhalb einer Suchtberatungsstelle oder auch aufsuchend erfolgen. Suchtberatung hat weder zwangsläufig die Abstinenz von Suchtmitteln zum Ziel noch ist Abstinenz zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme. Zur Beratung gehört auch die psychosoziale Begleitung Substituierter. Sie ist eine wichtige Ergänzung der medikamentösen Drogensubstitution und dient zur psychischen Stabilisierung des Substituierten sowie zur Hilfestellung bei der Gestaltung des sozialen Umfelds. Substitution und psychosoziale Begleitung können über viele Jahre, zum Teil Jahrzehnte, sinnvoll und gewinnbringend sein.

Insbesondere im Umgang mit Drogenkonsument:innen hat sich die akzeptierende Arbeit weitgehend durchgesetzt: Beratung und Unterstützung erfolgen nicht nur in Abhängigkeit vom Zielanspruch Abstinenz, sondern auch unter der Maßgabe, weitergehende Schäden durch Suchtmittelkonsum zu minimieren.

In Lübeck gibt es drei klassische Suchtberatungsstellen mit je eigenen Schwerpunkten:

- Alkoholberatungsstelle des Gesundheitsamtes der Hansestadt Lübeck mit dem Schwerpunkt Alkohol
- Anonyme Drogenberatung der AWO Südholstein gGmbH mit dem Schwerpunkt bei den illegalen Substanzen
- Suchtberatungsstelle der Vorwerker Diakonie gGmbH mit den Schwerpunkten Alkohol, Medikamente und substanzunabhängige Störungen (Glücksspiel, Medien).

Darüber hinaus wird Beratung in der Ameos Klinik Lübeck wie auch in einigen Selbsthilfegruppen angeboten.

Im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2017-2019) nahmen in den drei Lübecker Beratungsstellen nachstehende Anzahl von Personen die Hilfe in Anspruch (Angaben: Personen pro Jahr):

Alkohol: 860 (dabei: Im Gesundheitsamt kann bei der Auswertung der Zahlen nicht zwischen klassischer Beratung und Einsatz des sozialpsychiatrischen Dienstes unterschieden werden; somit ist die Zahl eher eine Überschätzung)

Illegale Drogen: 614 (plus anonyme Kontakte)

Glücksspiel: 45

Medien: 14

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Die Beratungsstellen sind mit gut ausgebildeten und kompetenten Mitarbeitenden ausgestattet. Den Hilfesuchenden wird darüber eine verlässliche und qualitativ hochwertige Hilfe zuteil. Gemessen an den fachlichen Empfehlungen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) ergibt sich in Lübeck jedoch eine deutliche Unterversorgung mit Fachpersonal in diesem Bereich. Berechnet auf die Zahl der Einwohner:innen von Lübeck wären 21,7 Vollzeitstellen erforderlich. In den drei genannten klassischen Beratungsstellen arbeiten 5,6 Vollzeitkräfte in der Beratung, hinzu kommen die entsprechenden Angebote im Bereich der Selbsthilfegruppen. Dabei ist ein Teil dieser Personalressourcen über Eigenmittel der Träger finanziert. Der Mangel an professionellen Beratungsangeboten betrifft alle Substanzbereiche.

Das führt teilweise zu langen Wartezeiten auf ein Erst- bzw. Folgegespräch mit den entsprechenden Konsequenzen wie Beratungsabbrüchen bzw. Nichtinanspruchnahme von lange vereinbarten Terminen. Aufsuchende Arbeit ist nicht im notwendigen Maß möglich, was bedeutet, dass das Angebot hochschwellig bleibt und einen Teil der-Hilfebedürftigen nicht erreicht.

Optimierungsbedarf besteht im Interesse einer angemessenen und datenschutzsicheren digitalen Kommunikation auch bei der technischen Ausstattung der Beratungsstellen. Der Verein Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V. „würde(…) es als sinnvoll erachten, wenn die DHS Richtlinien zur Verteilung und Anzahl der Fachkräftestellen (…) im Versorgungsystem abbilden würden. Die tradierte Differenzierung zwischen Alkohol- und Drogenbereich sollte bei der Implementierung von Stellenanteilen aufgelöst werden“. Die Verbesserung der Situation in der Suchtberatung wurde in die Handlungsempfehlungen der Priorität B aufgenommen.

5.2 Niedrigschwellige Hilfen

Das übergreifende Ziel niedrigschwelliger Hilfen ist soziale Inklusion im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention, die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Diese Hilfeform ermöglicht Menschen mit einer oft langjährigen Suchtproblematik einen niedrigschwelligen Zugang zu Kontakt und Hilfen und schützt die Betroffenen gleichzeitig vor Überforderung. Der Hilfebedarf ist bei diesen Menschen oft sehr komplex. In vielen Fällen sind sie nicht in der Lage, eigenständig den Kontakt zum Hilfesystem aufzunehmen, aus diesem Grund ist die aufsuchende Arbeit hier von großer Wichtigkeit.

Niedrigschwellige Hilfen sind darauf ausgerichtet, das Überleben der Betroffenen zu sichern bzw. eine Verschlechterung ihres Zustands zu verhindern („harm reduction“). Dabei geht es nicht unmittelbar um das Erreichen von Suchtmittelfreiheit, sondern zunächst um die Reduzierung der mit dem Substanzkonsum verbundenen Risiken sowie darum, vorhandene Fähigkeiten und Ressourcen (auch bei fortgesetztem Substanzkonsum) zu erhalten und zu stärken.

Oft steht allerdings zuallererst die Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Ernährung, Kleidung, Wohnung und medizinische Grundversorgung im Vordergrund. Langfristig wird angestrebt, die Betroffenen zu motivieren, weiterführende Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

Niedrigschwellige überlebenssichernde Maßnahmen nehmen grundsätzlich keine wertende Haltung gegenüber dem Suchtmittelkonsum ein, sondern fokussieren sich auf die Reduzierung der daraus entstandenen Probleme.

Folgende Ziele sollen durch die niedrigschwelligen Hilfen erreicht werden:

- Milderung sozialer Desintegration, Ausgrenzung und Diskriminierung
- Rückgang der Mortalität aufgrund von Suchtmittelkonsum
- Reduktion von gesundheitlichen und sozialen Schäden durch riskantes Verhalten
- Bahnung von Wegen in das weiterführende Hilfesystem
- HIV/AIDS/HCV-Prävention, Beratung und ggf. Hinführung zur medizinischen Behandlung
- Integration von schwer erreichbaren Gruppen
- Reduzierung öffentlicher Störungen, wie zum Beispiel nächtliche Lärmbelästigung

In Lübeck werden folgende Angebote in diesem Bereich vorgehalten:

- Straßensozialarbeit für Menschen mit Alkoholkonsum mit Schwerpunkt Innenstadt/Hauptbahnhof, punktuell auch in den Außenbezirken
- Straßensozialarbeit für Menschen mit Mischkonsum und Konsum vorwiegend illegaler Drogen in der Innenstadt/Hauptbahnhof
- StreeMo (Streetworkermobil) mit Beratungs- und Spritzentauschangebot für die Arbeit in den Stadtteilen
- Mühle 77, Begegnungsstätte für alkoholabhängige Menschen mit 12 Plätzen
- tea & talk, Kontaktladen für Menschen mit polyvalentem Drogenkonsum bzw. überwiegendem Konsum illegaler Drogen mit 20 Plätzen und Spritzentauschangebot

Arbeit mit Menschen mit vorwiegendem Konsum von Alkohol

Auf der Straße werden von Montag bis Freitag täglich ca. 20 – 30 Personen angesprochen. Über das Jahr hinweg kommt es somit zu ca. 6.000 Kontakten. Ein Teil der Menschen kommt regelmäßig in die Mühle 77, manche sporadisch. In dem Treff, wo es neben Begegnung und Beratung auch kostenfreie Speisen und Getränke gibt, finden sich pro Monat 200 – 250 Besucher:innen ein.

Arbeit mit Menschen mit Konsum vorwiegend illegaler Drogen

Die Straßensozialarbeit im Jahr 2019 zählte 9159 Kontakte, sowie 354 Spritzentauschvorgänge am Krähenteichplatz, der nun für die Klientel nicht mehr zur Verfügung steht. Dabei gelangen 601 Beratungen bzw. Vermittlungen innerhalb des Suchthilfesystems und in andere Hilfesysteme.

Den Kontaktladen tea & talk besuchten im Laufe des Jahres 2019 424 verschiedene Personen bei einer Gesamtzahl von 8804 Kontakten. Weiterhin kam es zu 3965 Tauschvorgängen am Spritzentauschtresen mit 63 314 angenommenen und 64 776 ausgegebenen Spritzen.

Das StreeMo ist seit 01.05.2020 unterwegs. Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie konnten für das Jahr 2020 keine validen Zahlen zur Arbeit des Streetworkermobils erhoben werden.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

<u>Arbeit mit Menschen mit Konsum vorwiegend legaler Drogen</u>

Die gesicherte Ausstattung der Straßensozialarbeit mit einer Fachkraft wird als ausreichend bewertet. Der Treff Mühle 77 hat sich als wichtiger Ort der Begegnung etabliert, der neben sozialen und versorgerischen Aspekten insbesondere auch die Vermittlung in weiterführende Hilfen befördert. Allerdings wird dieser Ort zurzeit komplett über Spenden und Eigenmittel finanziert und kann auf dieser Basis nicht aufrechterhalten werden.

<u>Arbeit mit Menschen mit Konsum vorwiegend illegaler Drogen</u>

Die o.g. Zahlen des Treffpunktes tea&talk geben Aufschluss über die sehr hohe Frequentierung dieses Angebotes und zeigen eine hohe Nachfrage auf, die durch das bestehende Angebote nicht ausreichend behandelt werden kann. Es mangelt hier an ausreichend Platz und funktionsfähiger Ausstattung wie z.B. eine nutzbare Küche.
Im Bereich der Straßensozialarbeit ist durch die Einführung des StreeMos eine wichtige Ergänzung zur Versorgung der Stadtteile der Hansestadt Lübeck entstanden. Zusammen mit den Kräften, die in der Innenstadt und am Hauptbahnhof zu Fuß unterwegs sind, wird diese niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit bezüglich der personellen Ausstattung als aktuell angemessen angesehen.

Mit der Schließung des mehr als 40 Jahre bestehenden Treffpunktes am Krähenteichplatz entfiel für einen Teil der Betroffenen nicht nur ein wichtiger Aufenthaltsort, sondern auch ein Ort der sozialen Kontakte sowie der gegenseitigen Hilfe und Aufmerksamkeit. Hinzu kommen massive, fast tägliche Kontrollen durch die Polizei und Ordnungskräfte in der gesamten Innenstadt, die dazu führen, dass die Klientel sich anderweitig orientiert und sich im Stadtgebiet verteilt aufhält. Aktuell fehlt ein Ort, der durch sein Angebot für die Betroffenen interessant ist, medizinische Unterstützung bietet, wie sie ehemals zumindest teilweise am Krähenteichplatz durch das Gesundheitsmobil gegeben war, der frei von polizeilicher bzw. ordnungsrechtlicher Kontrolle zur Verfügung steht und durch sozialpädagogische Kräfte betreut wird. Er sollte mit ausreichend großen Räumlichkeiten und angenehmen Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien ausgestattet sein. Eine solche Begegnungsstätte ist zurzeit in Planung und soll zum Jahresende 2021 eröffnet werden. Nähere Erläuterungen sind unter dem Kapitel „Handlungsempfehlungen“ Priorität A 1 zu finden.

Nicht zuletzt wird sowohl von Betroffenen als auch vereinzelt von Akteur:innen im Suchthilfesystem das Fehlen eines geschützten Raumes beklagt, an dem suchtkranke Drogenkonsumierende straffrei unter Aufsicht und mit gesundheitlichem Support konsumieren können. Drogenkonsum ist im öffentlichen Raum nicht erlaubt und führt dazu, dass der Konsum geahndet werden kann. In Schleswig-Holstein gibt es bisher keine rechtlichen Grundlagen oder Richtlinien für den Betrieb eines Drogenkonsumraumes.

Der Verein Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V. sieht Bedarf „einer ausdifferenzierten Koordination der niedrigschwelligen Hilfen (u.a. Mobile Hilfen, Streetwork, Kontaktläden, ABW) (...)“. Beim Bedarf für einen Drogenkonsumraum herrscht kein Konsens in der LKS. Ein Drogenkonsumraum ist derzeit in Lübeck nicht geplant.

5.3 Ambulante Rehabilitation und Nachsorge

Ziel von Leistungen zur Rehabilitation abhängigkeitskranker Menschen ist es, diese zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Dazu gehören

- Erreichen und Erhaltung von Abstinenz,
- Behebung oder Ausgleich körperlicher und seelischer Störungen,
- möglichst dauerhafte Erhaltung bzw. Erreichung der Eingliederung in Familie, Beruf und Gesellschaft.

Die ambulante Rehabilitation steht Menschen mit einer Alkohol-, Medikamenten-, Drogen- oder Glücksspielabhängigkeit zur Verfügung. Die Dauer einer Rehabilitationsmaßnahme beträgt in der Regel 9 – 15 Monate. Leistungen der ambulanten Rehabilitation werden durch Renten- und Krankenversicherungen finanziert und in Wohnortnähe erbracht. Das hat den Vorteil, dass die Rehabilitand:innen im beruflichen und sozialen Umfeld verbleiben und dort auftretende Konflikte direkt in die Therapie einbezogen werden können. Im Einzelfall kann die ambulante Maßnahme auch mit stationären Zwischenaufenthalten kombiniert werden. Die ambulante Rehabilitation beinhaltet sowohl individuelle als auch Gruppenangebote.

Die Nachsorge dient als ambulante und wohnortnahe Maßnahme der Sicherung des in einer stationären Rehabilitation erreichten Erfolgs. Sie wird fast ausschließlich im Rahmen eines Gruppenangebotes durchgeführt. Wesentliche Ziele dabei sind, die im Alltag (wieder) auftretenden Schwierigkeiten abstinent zu bewältigen, die in der Therapie erlernten Bewältigungsstrategien im täglichen Leben umzusetzen und über die Auseinandersetzung in der Gruppe und die suchtmittelfreie, erfolgreiche Gestaltung des Alltags das häufig verloren gegangene Selbstbewusstsein zu stärken („Ich kann das auch ohne Suchtmittel“).

In Lübeck wird die ambulante Rehabilitation aktuell an zwei Standorten durchgeführt:

- Ameos Klinik Lübeck für Menschen mit einer Alkohol – oder Medikamentenabhängigkeit
- Suchtberatungsstelle der Vorwerker Diakonie gGmbH für Menschen mit Alkohol- (deutlicher Schwerpunkt) oder Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit; in Einzelfällen auch für Glücksspielabhängige

Das Nachsorgeangebot wird derzeit in vier Einrichtungen vorgehalten:

- Ameos Klinik Lübeck für Menschen mit Alkoholabhängigkeit
- AWO DrogenHilfe für Menschen mit Drogenabhängigkeit
- Fachklinik Do It, Therapiehilfeverbund gGmbH, für Menschen mit Drogenabhängigkeit
- Suchtberatungsstelle der Vorwerker Diakonie gGmbH für Menschen mit Alkoholabhängigkeit oder Glücksspielsucht

Wie viele Menschen werden erreicht?

Im Durchschnitt der drei Jahre von 2017 bis 2019 nahmen in den Lübecker Einrichtungen der ambulanten Rehabilitation nachstehende Anzahl von Personen die Hilfe in Anspruch (Angaben: Personen pro Jahr):

Alkoholabhängige: 48

Drogenabhängige: 3 - 4

Glücksspielabhängige: 2 – 3

Medikamente: 4

Für die drei Nachsorgeeinrichtungen finden sich als Jahresschnitt folgende Zahlen:

Alkoholabhängige: 44

Drogenabhängige: 10

Glücksspielabhängige: 5

Medikamente: 3

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Für die Bereiche Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit sind die Lübecker Einrichtungen gut in der Lage, auf den jeweils vorhandenen Bedarf flexibel zu reagieren und die Anzahl der Gruppen bzw. Rehabilitationsplätze entsprechend zu gestalten. Die Qualifizierungsstandards für das eingesetzte Personal sind hoch, so dass von einer sehr guten Qualität der geleisteten Arbeit ausgegangen werden kann.

Im Bereich Drogenabhängigkeit wie auch bei der Glücksspielsucht wäre es wünschenswert, dass jeweils eigene Rehabilitationsangebote vorgehalten würden. Das würde ein intensiveres und störungsspezifisches Arbeiten an der jeweiligen Problematik ermöglichen.

Die Umsetzung ist allerdings wegen der hohen formalen Hürden der Renten- und Krankenversicherungen und des hohen Finanzierungsrisikos angesichts der zu erwartenden geringen Gruppenauslastung deutlich erschwert.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass unter den gegebenen Bedingungen eine kostenneutrale Erbringung der Rehabilitationsleistungen durch die Einrichtungen nahezu unmöglich ist. Das könnte dazu führen, dass dieses Angebot nicht kontinuierlich vorgehalten werden kann.

Die Erweiterung der Rehabilitationsangebote wurde in die Handlungsempfehlungen der Priorität B aufgenommen.

5.4 Ambulante medizinische Angebote

Im Folgenden werden medizinische bzw. medizinisch ausgerichtete Anlaufstellen für Lübecker Bürger:innen mit einer (drohenden) Suchtproblematik und entsprechende Behandlungsangebote dargestellt.

Der erste Zugang zum Suchthilfesystem erfolgt, vor allem in Fällen von Alkohol- und Medikamentenmissbrauch oder –abhängigkeit, über Hausärzt:innen bzw. niedergelassene Ärzt:innen verschiedener Fachrichtungen, die mit den körperlichen oder psychischen Folgen des Suchtmittelkonsums ihrer Patient:innen konfrontiert werden. Bundesweite Erhebungen bei den niedergelassenen Ärzt:innen von 2005-2017 ergaben, dass der Anteil der Patient:innen mit Diagnosen im Bereich der „Psychischen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen“ (ICD 10: F10-F19) bei ambulanten Behandlungen im kassenärztliche Versorgungssystem 7,2% (Männer 8,3 %, Frauen 6,2 %) betrug. Eine 2016 veröffentlichte Querschnittsstudie ergab in der primärärztlichen Versorgung eine 12 Monatsprävalenz der Alkoholabhängigkeit von 11 % (17 % für Männer, 6,4 % für Frauen). Im Jahr 2018 haben 98,2 % der gesetzlich Krankenversicherten mit „Psychischen oder Verhaltensstörungen durch Alkohol“ (ICD 10: F10) in mindestens einem Quartal eine:n Allgemeinmediziner:in aufgesucht, 28,4% eine:n Fachärzt:in für Psychiatrie, 27,5 % einen Internisten:eine Internistin und 6,3 % eine:n Psychotherapeut:in. In den Psychiatrischen Institutsambulanzen werden jährlich schätzungsweise 130.000 Patient:innen mit einer Diagnose im Bereich der alkoholbedingten Störungen behandelt. Wird in den Arztpraxen ein Substanzmissbrauch bzw. eine –abhängigkeit oder eine substanzungebundene Suchtproblematik diagnostiziert, kann der Patient/die Patientin an das professionelle Suchthilfesystem weitervermittelt werden, z.B. in eine spezielle Sprechstunde für Menschen mit Suchterkrankungen, wenn ein ambulantes medizinisches Angebot benötigt wird.

Spezielle ambulante medizinische Angebote in Lübeck

Eine suchtspezifische Sprechstunde wird durch die Ameos Klinik Lübeck im Rahmen der Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) angeboten. Hier werden Patient:innen mit stoffgebundenen Abhängigkeiten sowie allen komorbiden psychischen Störungen behandelt.

Für schwer psychisch erkrankte Patient:innen mit Opiatabhängigkeit steht auch eine Substitutionstherapie mit einem Opioid (Drogenersatz) zur Verfügung. Die dort bis Anfang 2020 bestehende offene Substitutionsambulanz, die bis dahin für alle Opiatabhängigen zugänglich war, wurde geschlossen.

Die Substitutionstherapie ist ein spezielles Behandlungsangebot für Menschen mit einer Opiatabhängigkeit (in den meisten Fällen Heroin oder auch opioidhaltige Medikamente).
Sie kann vorübergehend oder unter bestimmten Bedingungen auch dauerhaft durchgeführt werden.
Ziel ist es, die betroffenen Patient:innen durch die ärztlich verordnete Gabe eines Opioids, also eines Medikaments als Drogenersatz, die Chance zu geben, den Konsum illegaler Drogen aufzugeben.
Diese Behandlungsform bietet den Betroffenen die Möglichkeit, Infektionskrankheiten wie Hepatitis C und AIDS vorzubeugen bzw. diese behandeln zu lassen, sich körperlich und psychisch zu stabilisieren sowie durch begleitende psychosoziale Betreuung ihre Lebenssituation zu verbessern. Beschaffungskriminalität und –prostitution mit den entsprechenden juristischen und gesundheitlichen Konsequenzen werden überflüssig.

Aktuell bieten folgende Arztpraxen eine Substitutionsbehandlung an:

Paracelsus Gesundheitszentrum
max.100 Plätze
Oberbüssauer Weg 6
23560 Lübeck

Dres. Matthias und Frauke Entelmann
100-120 Plätze
Lindenplatz 6
23554 Lübeck

Dr. Frank Meisel
15 Plätze
Korvettenstraße 77
23558 Lübeck

Dr. Birgit Franz
50 Plätze
Kurgartenstraße 135a
23570 Lübeck-Travemünde

Die ambulante Rehabilitation und die im Anschluss an eine Rehabilitation mögliche ambulante Nachsorge sind auch im Suchtbereich zwei wichtige Behandlungsangebote. Diese werden an anderer Stelle (5.3.) ausführlich betrachtet.

Im Anschluss an eine stationäre Entgiftungsbehandlung mit nachfolgender Motivationstherapie bietet das Zentrum für integrative Psychiatrie des UKSH Campus Lübeck ergänzend eine poststationäre ambulante Behandlung für 14 Tage an. Diese wird von ca. 25 Patient:innen im Jahr genutzt.

Für Menschen, die einen niedrigschwelligen Zugang zur Gesundheitsversorgung brauchen und nicht (mehr) in der Lage sind, eine Praxis aufzusuchen oder sich womöglich illegal in Deutschland aufhalten, zu denen auch eine Vielzahl der Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen gehört, gibt es das Gesundheitsmobil sowie die Gesundheitsstation im Haus der Diakonie, die mit ehrenamtlichen Ärzt:Innen des Gesundheitsmobils besetzt ist. Diese schätzen den Anteil Alkohol- und Drogenabhängiger an ihren Patient:innen auf ca. 60%. Das Gesundheitsmobil bietet kostenlose medizinische Beratungen sowie einfache Diagnostik und unkomplizierte Behandlungen. Für notwendige umfangreichere Maßnahmen können Überweisungen zu Spezialist:innen erfolgen.

Ein sehr wichtiges ambulantes Angebot im Rahmen der Gesundheitsfürsorge stellt der Spritzentausch für die intravenösen. konsumierenden Drogenabhängigen dar.

Er dient dazu, den Mehrfachgebrauch sowie die Weitergabe von benutzen Spritzen und Kanülen an andere Drogenkonsumierrende zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, u.a. um der Bildung von Abszessen an den Einstichstellen sowie der Entstehung und weiteren Übertragung von Infektionskrankheiten vorzubeugen.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Die im ersten Teil genannten bundesweit erhobenen Zahlen lassen sich auf Lübeck übertragen und zeigen einen erheblichen Versorgungsbedarf für Personen mit einer Suchtproblematik auf. Wie im gesamten Bundesgebiet fehlt es auch in Lübeck an routinemäßiger Diagnostik hinsichtlich eines Substanzmissbrauchs oder einer –abhängigkeit in der primärärztlichen Versorgung. Viele Patient:innen stellen sich bei den niedergelassenen Ärzten mit körperlichen oder psychischen Folgeerscheinungen des Suchtmittelkonsums vor, ohne selbst die zugrunde liegende Problematik erkannt zu haben oder, wegen der hohen Stigmatisierung der Suchterkrankungen, ein Gespräch über ihren Suchtmittelkonsum zu initiieren. Hinzu kommt, dass niedergelassene Ärzt:innen auch heute noch zu wenig im Bereich Suchterkrankungen geschult sind. Kann eine entsprechende Diagnose hier nicht gestellt werden, unterbleibt zunächst meist auch die Auseinandersetzung der Betroffenen mit der Suchtproblematik, und die Einrichtungen des professionellen Suchthilfesystems werden oft erst deutlich später kontaktiert. Auch im Bereich der Kooperation und Vernetzung der ambulanten Anlaufstellen gibt es noch Verbesserungsbedarf.

Substitutionsbehandlung:

In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der tatsächlich realisierbaren Substitutionsplätze in Lübeck und Umgebung drastisch verringert. Über die Schließung der Substitutionsambulanz der Ameos Klinika Lübeck wurde bereits berichtet, aber auch Arztpraxen reduzieren aus verschiedenen Gründen ihre Substitutionsangebote bzw. bieten überhaupt keine Substitution mehr an. Gründe dafür sind nicht selten in der niedrigen wirtschaftlichen Rentabilität der Behandlung zu finden. Substitutionen erwirtschaften keine Gelder für die Praxen. Das führt zu einer Unterversorgung der Betroffenen, die sich aus Rückmeldungen sowohl von den Drogenabhängigen selbst als auch aus den professionellen Kreisen der Suchthilfe ergibt. Belastbare Zahlen und Informationen liegen nicht vor. Auch von der KVSH sind keine verwertbaren Zahlen mehr erhältlich, da seit dem 2. Quartal 2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen selbst anonymisierten Daten von substituierten Patient:innen in den einzelnen Ambulanzen nicht mehr an die KV übermittelt werden dürfen. Das heißt, es ist nicht mehr nachvollziehbar, wie viele Patient:innen in wie vielen Praxen substituiert werden.

Folgende Zahlen wurden von der KV für das 1. Quartal 2020 angegeben:

Lübeck	323 substituierte Patient:innen in 7 Arztpraxen
Ostholstein	36 substituierte Patient:innen in 7 Arztpraxen

Zudem stellt die Erreichbarkeit der substituierenden Praxen für die Betroffenen eine weitere Schwierigkeit in der Versorgung mit einem Substitutionsangebot dar. Die Verbesserung der Versorgung mit Substitutionsangeboten in Lübeck wurde in die Handlungsempfehlungen Priorität A aufgenommen. Leider hat die Substitutionsbehandlung einen verbindlichen stabilisierenden Faktor verloren:

Bis zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung im Jahr 2017 bzw. bis zu dem entsprechenden Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses 2018 war der Nachweis einer psychosozialen Begleitung im Rahmen der Substitution vorgeschrieben, also eine Bedingung für die Durchführung der Substitutionsbehandlung. Das bedeutete für die substituierten Patient:innen, dass sie an eine Suchtberatungsstelle angebunden waren, die nicht nur Unterstützung in vielen Bereichen des Lebens gab, sondern auch drohende oder tatsächliche Krisen rechtzeitig mit ihren Klient:innen thematisieren und bewältigen konnte. Dieser Nachweis wird jetzt nicht mehr gefordert, so dass kritische Lebenssituationen „übersehen“ werden können, wenn die Betroffenen es nicht (mehr) schaffen, den Weg in die Beratungsstelle zu finden und somit komplett aus dem Blickfeld ihrer Berater:innen geraten. Das führt dann fast zwangsläufig auch wieder zum Verlassen der Substitutionsbehandlung.

Der Spritzentausch fand bis zur „Schließung“ des jahrzehntelangen Treffpunktes der Drogenszene am

Krähenteich dort durch die Streetwork statt. Außerdem gibt es die Möglichkeit zum Spritzentausch im Kontaktladen „Tea & Talk“ sowie im neuen Streetmobil, das die bekannten Treffpunkte der Drogenabhängigen in der Stadt anfährt und neben dem Spritzentausch auch Beratung durch Fachpersonal vornimmt.

Durch den Wegfall des Treffpunkts am Krähenteich ziehen sich die Drogenabhängigen in andere Teile der Stadt zurück. Ihre Wege und Aufenthaltsorte sind häufig nicht bekannt, so dass sie auch durch den mobilen Spritzentausch nicht erreicht werden. Das führt dann wieder zum Mehrfachgebrauch von Spritzen und häufig auch zur Entsorgung an ungeeigneten Stellen.

Auch diese Problematik könnte durch die geplante Begegnungsstätte erheblich an Bedeutung verlieren, weil dort neben anderen Angeboten auch die Möglichkeit des Spritzentauschs und der Entsorgung anderer Drogenkonsumutensilien genutzt werden kann.

6. Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung aus dem Sozialgesetz und im SGB IX geregelt. Seit dem 01.01.2020 ist Teil 2 des SGB IX in Kraft. Menschen, die auf Grund einer Behinderung in ihren Fähigkeiten eingeschränkt, oder davon bedroht sind, und nicht mehr an der Gesellschaft teilhaben können, haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können in vier Bereiche gegliedert werden:

- Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Leistung zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Durch die neu geregelte Trennung zwischen der Fachleistung, die im Rahmen einer Eingliederungshilfe geleistet wird, und den existenzsichernden Leistungen durch die Grundsicherung, wurden die früheren Begrifflichkeiten der ambulanten, teilstationären und vollstationären Eingliederungshilfe abgelöst.

Die Einteilung erfolgt nun in Assistenzleistungen im eigenen oder besonderen Wohnraum. Einige Menschen haben neben einer Suchterkrankung auch andere Erkrankungen, zum Beispiel psychiatrischer oder somatischer Art und somit arbeitet jede Einrichtung, jeder Träger, mit Suchterkrankten. Daneben hält die Hansestadt Lübeck jedoch spezialisierte Angebote der Eingliederungshilfe vor, an die sich Lübecker Bürger:innen mit einer Suchterkrankung wenden können. Jeder dieser Träger hat im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der Hansestadt Lübeck ein spezialisiertes Konzept:

Die Angebote der Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum Lübecks

- Psychose und Sucht Die Brücke gGmbH
- Arbeitskreis Phönix e.V.
- AWO Drogenhilfe Lübeck
- ambulant betreutes Wohnen der Vorwerker Diakonie (Hier sowohl Unterstützung in der eigenen Wohnung als auch in Wohngemeinschaften möglich)
- Soliton e.V.
- Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen (VSE)

Generell basiert die Assistenzleistung im eigenen Wohnraum auf Unterstützung in der Häuslichkeit. Kontinuität und Beziehungsarbeit spielen dabei eine sehr wichtige Rolle. Die Aufgabenbereiche sind von Fall zu Fall unterschiedlich und müssen individuell, möglichst gemeinsam mit dem Kostenträger, im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahren, eruiert werden. Dabei gilt eindeutig das Wunsch- und Wahlrecht der:des Leistungsempfänger:in, sodass auch nur die Bereiche, in denen Unterstützung gewünscht ist, gemeinsam bearbeitet werden. Neben der Teilhabe an behördlichen, finanziellen oder sozialen Angelegenheiten, die in Einzelkontakten bearbeitet werden, halten die ambulanten Träger Gruppenangebote vor. Diese können im Rahmen von gemeinsamer Freizeitgestaltung bis hin zu Gesprächsgruppen angeboten werden. Die jeweiligen Angebote der Träger sind in deren Konzepten beschrieben.

Angebote der Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform

In einer besonderen Wohnform haben Betroffene die Möglichkeit, mit anderen Betroffenen zusammenzuleben und ganzheitlich therapeutisch sowie pädagogisch begleitet zu werden. Die Dauer eines Aufenthaltes kann dabei sehr stark variieren und ist von der Motivation und des Therapieerfolges abhängig. Folgende Angebote hält die Hansestadt Lübeck vor:

„Die Fischergrube“ der Vorwerker Diakonie:

10 Plätze für Suchterkrankte
Das Angebot reicht von der sozialen Rehabilitation, der Therapievorbereitung bis hin zur Orientierungsmaßnahme, Abstinenz gefordert

Wohnhaus Rabenstraße, Die Brücke Lübeck:

24 Plätze in kleineren Gruppen
Spezialisierung auf Doppeldiagnosen
Abstinenz gefordert

Wohngruppe Marli-und Prassekstraße, Die Brücke Lübeck:

16 Plätze in kleineren Gruppen
Voraussetzung ist ein gewisses Maß an Selbstständigkeit im Umgang mit Geld, Medikamenten und das Bestehen einer Außenstruktur, z.B. in Form einer Beschäftigung

Wohngruppe Katharinenstraße, Die Brücke Lübeck:

10 Plätze, auf drei Gruppen
Voraussetzung ist ein gewisses Maß an Selbstständigkeit im Umgang mit Geld, Medikamenten und das Bestehen einer Außenstruktur, z.B. in Form einer Beschäftigung. Zusätzliche Möglichkeit an individueller Unterstützung durch individuelle Fach-und Assistenzleistungen

Zusätzlich bieten die Einrichtungen der Vorwerker Diakonie im Andersenring und im Wichernhaus eine Möglichkeit der Anbindung in der Eingliederungshilfe für Suchterkrankte. Auch an dieser Stelle ist nochmals festzuhalten, dass jeder Träger mit Suchterkrankten arbeitet, die Spezialisierung auf Suchterkrankungen jedoch bei den oben genannten Einrichtungen angesiedelt ist.

Wie ist die Versorgung der Eingliederungshilfe zu bewerten?

Bei der Suche nach passenden Angeboten stehen Interessierte und hilfesuchende Menschen oft vor der Herausforderung langer Wartelisten, da die Kapazitäten der vorhandenen Träger sehr begrenzt sind. Des Weiteren führt die nicht bestehende Aufnahmepflicht der Lübecker Einrichtungen in vielen Fällen dazu, dass Suchterkrankte gezwungen sind, in das Umland auszuweichen. Da Betroffene aus nachvollziehbaren Gründen nicht immer bereit sind, das gewohnte Umfeld zu verlassen, entstehen große Versorgungslücken. Ein weiterer Faktor sind die fehlenden Betreuungsangebote für Menschen, die eine Substitution in Anspruch nehmen, denn in den Lübecker Einrichtungen ist dies derzeit ein Ausschlusskriterium. Hier muss dringend nachgebessert und erweitert werden.

Der Verein Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V. „fordert eine unbürokratische und schnellere Bewilligung der Anträge“ und „das Vorhalten eines Teils der Angebote bei besonderen Wohnformen ausschließlich für Lübecker Bürger“.

Die Erweiterung der Angebote in der Eingliederungshilfe wurde in die Handlungsempfehlungen der Priorität B aufgenommen.

7. Sozialpsychiatrischer Dienst

Menschen mit Suchterkrankungen, sowie deren Angehörige können auch die Angebote des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamts der Hansestadt Lübeck in Anspruch nehmen. Schwerpunkt der Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist die Beratung und Begleitung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und/ oder Suchterkrankungen sowie von Personen aus ihrem sozialen Umfeld. Dazu gehören auch die Vermittlung von Hilfen in der Vor- und Nachsorge im Fall von psychiatrischen Klinikaufenthalten sowie Kriseninterventionen in psychiatrischen Notsituationen. Falls erforderlich, werden in diesem Rahmen kurzfristig Hausbesuche durchgeführt oder die Betroffenen in psychiatrischen Krisensituationen mit Fremd- und/oder Eigengefährdung auf der Grundlage des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen Schleswig-Holstein (PsychHG)in einer geeigneten psychiatrischen Klinik untergebracht.

Die Mitarbeiter:innen im Sozialpsychiatrischen Dienst treffen auf das gesamte Spektrum der psychiatrischen Symptome und Diagnosen einschließlich Suchterkrankungen, wobei Suchterkrankungen und psychiatrische Erkrankungen nicht selten in Kombination miteinander auftreten (= Doppeldiagnosen). Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung und/ oder psychischen Erkrankung werden oft über Jahrzehnte durch die Mitarbeiter:innen des sozialpsychiatrischen Dienstes begleitet. Dies sind oft Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Störung nicht bereit oder in der Lage sind, niedergelassene Ärzt:innen/ Therapeut:innen eigenständig aufzusuchen oder andere Hilfsangebote anzunehmen, und die nur im Rahmen langfristiger kompetenter Begleitung weiterführende Hilfen erfahren können.

Das Tätigkeitsfeld ergibt sich zum größten Teil aus den Aufgabenstellungen des PsychHG Schleswig-Holstein innerhalb der Hansestadt Lübeck. Dazu zählen u.a. die Veranlassung von Aufnahmen in psychiatrische Krankenhäuser, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Vermittlung von Klientel in ambulante Hilfen, besondere Wohnformen, Tagesstätten, Selbsthilfegruppen etc. oder auch die Beantragung einer gesetzlichen Betreuung. Zwei der Sozialpädagog:innen sind aktuell primär der Alkoholberatungsstelle zugeordnet. Durch Neuorganisation im Sozialpsychiatrischen Dienst Lübeck wurde ein zusätzliches Team geschaffen, in dem die sozialpä-

dagogische Gesamt- und Teilhabeplanung für Menschen mit Suchterkrankungen und/ oder psychischen Erkrankungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durchgeführt wird.

Die Mitarbeiter:innen der Alkoholberatungsstelle und der Beratungsstelle für psychisch Kranke halten gemeinschaftlich einen täglichen Bereitschaftsdienst vor, der ohne vorherige Voranmeldung in Krisensituationen telefonisch oder persönlich in Anspruch genommen werden kann und der auch aufsuchend tätig wird. Handelt es sich nicht um keine akute Notfallsituation, kann auf Wunsch telefonisch oder persönlich ein Termin vereinbart werden.

Die Mitarbeiter:innen der Alkoholberatungsstelle nehmen auch ihrerseits Kontakt zu Klient:innen auf, z.B. nach dem Eingang von Polizeiberichten, Mitteilungen über Unterbringungen nach dem PsychHG von Kliniken oder Amtsärzt:innen, sowie bei Meldungen von Angehörigen, Nachbarschaft oder anderen Personen aus dem Umfeld der Betroffenen. Dies erfolgt entweder als offenes Beratungsangebot telefonisch und postalisch oder in Form von Hausbesuchen.

Im Rahmen der Beratung werden neben Informationen zu Angeboten der Krankenkasse (qualifizierter Entzug, Entwöhnung, ambulante Psychotherapie), Selbsthilfegruppen, ambulanten und stationären Hilfen des Rentenversicherungsträgers, Maßnahmen der Eingliederungshilfe auch regelmäßige Gespräche, z.B. überbrückend bis zum Beginn einer Rehabilitationsbehandlung oder einer ambulanten Psychotherapie, angeboten.

Der zuständige Sozial - oder Bereitschaftsdienst unterstützt ggf. bei einer Klinikeinweisung, bei der Bearbeitung der Post, sowie-bei problematischen Behördenangelegenheiten und vermittelt bei Bedarf in weiterführende Hilfen.

Ist eine Rehabilitationsmaßnahme angezeigt, erfolgt konkrete Hilfe bei der Vorbereitung wie z.B. das Verfassen des Sozialberichtes und die Koordination mit dem Leistungsträger und der aufnehmenden Klinik. Der Kontakt wird während des Reha-Aufenthaltes beibehalten und nach Rückkehr fortgesetzt. Nach erfolgter Maßnahme (Langzeittherapie) ist eine Nachsorge möglich, wenn reguläre Nachsorgetermine aufgrund von Kinderbetreuung, Schichtdienst etc. nicht wahrgenommen werden können.

Eine weitere Aufgabe des Sozialpsychiatrischen Dienstes besteht in der Öffentlichkeits-, Präventions- und Netzwerkarbeit. So ist der Sozialpsychiatrische Dienst in Arbeitskreisen und Gremien wie z.B. dem LKS und dem Arbeitskreis Sucht vertreten. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit Akut- und Rehabilitationskliniken. Weiterhin werden Vorträge in Schulen und bei verschiedenen Leistungsanbietern gehalten.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

In den vergangenen Jahren ist eine anhaltend hohe (und teilweise zunehmende) Inanspruchnahme des Krisendienstes und der Alkoholberatungsstelle durch Betroffene, deren Umfeld oder infolge polizeilicher Meldungen zu verzeichnen.

2017		
Klient:innen:		1577
Soziales Umfeld	489	
Kriseninterventionen	81	
2018		
Klient:innen		1529
Soziales Umfeld	543	
Kriseninterventionen	102	
2019		
Klient:innen		1473
Soziales Umfeld	724	
Kriseninterventionen	103	

Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Unter anderem spielen veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen und der gestiegene Bedarf an spezifischen, zum Teil nicht in ausreichendem Maß verfügbaren, Angeboten der Suchthilfe eine Rolle. Besondere Beachtung sollte auch im Suchtbereich dem demographischen Wandel zuteil werden, da wir es auch bei den Menschen mit Suchtproblematik mit einem zunehmend älteren Klientel zu tun haben werden.

Der Sozialpsychiatrische Dienst wird vom Verein Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V. in der Verantwortung gesehen, zusammen mit der Suchtkoordination Schulung und kommunale Koordinationswege anzubieten sowie fachlich geschulte Angebote bereitzustellen.

8. Stationäre Hilfen

Als stationäre Hilfen werden hier die Maßnahmen bezeichnet, deren Konzept die Tag- und Nachtbetreuung und –versorgung mit den entsprechenden Leistungen vorsieht. Die früher so genannten stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe (jetzt: „Besondere Wohnform“) werden in Kapitel 6 ausführlich dargestellt. In diesem Kapitel geht es ausschließlich um die stationären medizinischen und rehabilitativen Angebote.

Stationäre Behandlungsangebote in Lübeck

Die Behandlung der *stoffgebundenen* Süchte beginnt in der Regel mit einem Entzug der konsumierten Substanzen, der in den meisten Fällen als stationäre („qualifizierte“) Entgiftung erfolgt. Die qualifizierte Entgiftung zeichnet sich dadurch aus, dass neben der körperlichen Entgiftung (ggf. medikamentengestützt) eine begleitende oder anschließende Motiva-

tionstherapie sowie weitere unterstützende Maßnahmen wie z.B. Ergotherapie, Psychoedukation etc. sowie Vorbereitungen für anschließende weiterführende Behandlungsmaßnahmen angeboten werden.

Entgiftungsbehandlungen für betroffene Lübecker:innen werden von folgenden Kliniken angeboten:

Ameos Klinik Lübeck
26 Betten für die qualifizierte Entgiftung bei allen stoffgebundenen Abhängigkeiten auch in Kombination mit begleitenden psychischen Störungen, Regelbehandlungsdauer von 21-28 Tagen, ggf. auch länger

Ameos Klinikum Neustadt
23 Betten für die qualifizierte Entgiftung bei allen stoffgebundenen Abhängigkeiten
Zentrum für integrative Psychiatrie (ZIP) des UKSH Campus Lübeck, 20 Betten für Suchtpatienten (Entgiftung und Motivationstherapie)
600 Entgiftungsfälle im Jahr, davon 85% Alkoholentzüge, 15% Entzüge bei Abhängigkeit von Medikamenten, Cannabis, Psychostimulanzien und Heroin.

Anschließende zweiwöchige Motivationstherapie: 150 Patienten/Jahr

An die akutmedizinische Entzugsbehandlung kann sich eine umfassende sozialmedizinisch und psychotherapeutisch ausgerichtete medizinische Rehabilitation anschließen, die ambulant, ganztägig ambulant oder als vollstationäre Rehabilitationsbehandlung durchgeführt werden kann. Ziel der medizinischen Rehabilitation ist es, u.a. durch Stärkung der Abstinenzmotivation, Auseinandersetzung mit der Suchtproblematik und Überwindung der Folgen des Suchtverhaltens die Wiedereingliederung in möglichst viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu erreichen. Rehabilitationsbehandlungen sind nicht nur bei *stoffgebundenen* Süchten (Abhängigkeit von psychotropen Substanzen), sondern ebenso bei *stoffungebundenen* Abhängigkeiten (z.B. Pathologisches Spielen, Medien- oder Internetsucht) indiziert.

In Lübeck werden stationäre Suchttherapien in folgenden Kliniken angeboten:

Ameos Klinik Lübeck
60 Behandlungsplätze für Patient:.nnen mit einer Alkohol- und/oder Medikamentenabhängigkeit auch in Kombination mit weiteren, nicht im Vordergrund stehenden, Abhängigkeiten sowie mit komorbiden psychischen Störungen wie ADHS, Depressionen, Angsterkrankungen und Persönlichkeitsstörungen
Altersspezifische Behandlung („Sucht im Alter")
Behandlungsdauer: 12-20 Wochen (im Rahmen von Auffang- und Kombinationsbehandlungen mindestens 8 Wochen)

Fachklinik für Rehabilitation „Do it!"
70 Betten für die Behandlung von Abhängigen von illegalen Drogen
Durchführung von Kurzzeittherapie (12 Wochen), Auffangbehandlung (16 Wochen) und Regelbehandlung (26 Wochen)
Auch in Kombination mit Alkoholabhängigkeit, Essstörungen, Spielsucht (Glücksspiel, pathologischer PC-Gebrauch) und Pornografie/Sexsucht sowie komorbiden Störungen wie Posttraumatische Belastungsreaktionen, Depressionen und Persönlichkeitsstörungen
Integriert ist eine Frauenwohngruppe mit 15 Betten

Im Rahmen der stationären medizinischen Rehabilitation kann als letzte Therapiephase die Adaption angeschlossen werden. Diese bietet den Betroffenen die Möglichkeit, sich gesundheitlich zu stabilisieren sowie ihre Abstinenz weiter zu festigen und diese schrittweise in den Alltag nach der Entwöhnungsbehandlung zu integrieren. Die Adaption betrifft die Bereiche Arbeit, Wohnen und den sozialen Bereich. Sie sollte an dem künftigen Wohnort stattfinden, um dort noch unter geschützten Bedingungen für späteren Wohnraum sorgen zu können, sich im Rahmen von Praktika den (Wieder-) Einstieg ins Berufsleben zu sichern, soziale Kontakte aufzubauen und bereits Freizeitangebote sowie Selbsthilfegruppen im neuen Wohnumfeld zu nutzen.

Folgende Einrichtung in Lübeck hält ein Adaptionsangebot vor:

Ameos Klinik Lübeck
26 Behandlungsplätze für Patient:innen mit Alkohol- und/oder Medikamentenabhängigkeit, auch mit zusätzlichen, nicht im Vordergrund stehenden, Abhängigkeitsdiagnosen
Behandlungsdauer: 12-24 Wochen

Weitere stationäre Angebote in Lübeck

Kinder- und Jugend-Psychosomatik-Station des UKSH

Stationäre Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen und Erkrankungen

Suchtschwerpunkt: Abhängigkeit von sozialen Medien und PC

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Die Situation im Bereich der stationären medizinischen Angebote im Suchtbereich für Lübeck war in den letzten Jahren stabil, was die Zahl der Betten bzw. Behandlungsplätze betrifft. Im Bereich „Entzug" wurde sie sogar ausgebaut. Engpässe in der Behandlung gab es vor allem durch die zeitweise angespannte personelle Besetzung in den Kliniken, so dass vorübergehend nur ein Teil der vorhandenen Betten belegt werden konnte.

Der Verein Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V. fordert „eine Bedarfsprüfung hinsichtlich Akutbetten /Entzugsbetten) der Kliniken.“.

9. Selbsthilfegruppen

In diesem Kapitel werden neben den Lübecker Selbsthilfegruppen auch ehrenamtliche Tätigkeiten und Telefonseelsorge berücksichtigt.

In Selbsthilfegruppen treffen sich Menschen, die ähnliche Sorgen, Probleme oder auch Erkrankungen oder Behinderungen haben oder sich in vergleichbaren schwierigen Lebenssituationen befinden. Ziel der regelmäßigen Gruppentreffen ist der Austausch und die gegenseitige Unterstützung, sowohl im Alltag als auch in Krisensituationen.

Menschen, die durch die sie belastenden Ereignisse in die Isolation geraten sind, haben hier die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen, ja, sogar Freundschaften aufzubauen, und mit Hilfe der Gruppenmitglieder ihren Weg zurück in die Gesellschaft zu finden. Typischerweise finden sich die Betroffenen in den Gruppen ohne professionelle Anleitung zusammen, es gibt jedoch vereinzelt auch fachlich angeleitete Selbsthilfegruppen. Die Gruppenmitglieder werden durch den regelmäßigen Austausch selbst zu Experten für die Bewältigung der Problematik, die sie anfänglich zum Besuch der Selbsthilfegruppe veranlasst hat.

Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) Lübeck informiert und berät zum Thema Selbsthilfegruppen und veröffentlicht regelmäßig eine Broschüre mit einer Übersicht über die in Lübeck und der näheren Umgebung vorhandenen Selbsthilfegruppen und die entsprechenden Kontaktdaten.

Es gibt folgende Selbsthilfegruppen-Angebote zum Thema „Sucht“ in Lübeck und Umgebung (Auszug aus der Broschüre KISS Lübeck 2020/21):

Al-Anon Familiengruppe (für Angehörige und Freunde von alkoholkranken Menschen)

AlkoHol Sucht Selbsthilfe (für Alkoholabhängige und Angehörige)

Anonyme Alkoholiker/Selbsthilfegruppen AA (Selbsthilfegruppen für Alkoholabhängige)

Blaues Kreuz i.D. e. V. (Beratungsstelle und Gruppen zum Thema Sucht)

CliC/Selbsthilfegruppe Mehrfachsucht (Beratung, Selbsthilfe, Lebenshilfe, Prävention und Information)

CliC illegal (Selbsthilfegruppe für Drogensüchtige und Angehörige)

Freundeskreis Bad Schwartau/Sucht

GA/Anonyme Spieler Stockelsdorf (für Spielsüchtige)

Guttempler in Lübeck

LOS! Suchthilfe e.V.

Neuer Geburtstag – Der Weg aus den Drogen (farsi-, dari-, paschtousprachige Selbsthilfegruppe)

Raus aus dem Rausch! (für ehemalige Konsumenten illegaler Drogen)

Selbsthilfegruppe für Eltern drogenabhängiger Kinder

Über **ehrenamtliche Hilfen** im Bereich Sucht in Lübeck konnten wir folgende Erkenntnisse gewinnen:

In den Räumen der Vorwerker Diakonie gibt es einen offenen Treffpunkt für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, die bereits abstinent leben oder abstinent werden möchten.

Er nennt sich „Lichtblick 63“, wird von einer Gruppe ehrenamtlich tätiger Suchtkranker betrieben und stellt Kontakt-, Freizeit- und Kreativangebote für Betroffene zur Verfügung.

Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die ehrenamtlichen gesetzlichen Betreuer:innen, deren Klient:innen häufig auch wegen suchtbedingter körperlicher oder psychischer Einschränkungen ihre Unterstützung benötigen.

In der **Telefonseelsorge** Lübeck wurden im Jahr 2019 338 Anrufe zum Thema „Sucht“ registriert, das entsprach 2,17% bei insgesamt 15.579 Anrufen. Im Jahr 2020 wurden 359 suchtbezogene Anrufe registriert, bei 14.686 Anrufen entsprach dies einem Prozentsatz von 2,44. Wir können jedoch davon ausgehen, dass eine Vielzahl der in den nicht suchtbezogenen Gesprächen geschilderten Sorgen und Probleme (wie z.B. familiäre oder berufliche Konflikte) ebenfalls mit dem Konsum von legalen oder illegalen Suchtmitteln im Zusammenhang steht.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Im Bereich der Selbsthilfegruppen ist in den letzten Jahren ein erfreulicher Zuwachs an attraktiven Angeboten zu verzeichnen. Bis vor einigen Jahren gab es vom LKS e.V. (Lübecker Koordination Sucht) eine speziell auf den Bereich Suchtselbsthilfe ausgerichtete Broschüre Efa („Eine für alle“). Eine aktualisierte Neuauflage wäre wünschenswert. (siehe Kapitel 16 „Handlungsempfehlungen“)

In der Ausbildung zum:zur Seelsorger:in spielt das Thema „Sucht“ eine zentrale Rolle.

Bei der Telefonseelsorge Lübeck gibt es einen langjährigen, sehr gut in diesem Bereich qualifizierten Mitarbeiter.

10. Zielgruppenspezifische Angebote

Im Folgenden werden verschiedene Zielgruppen in Hinblick auf die Versorgung im Suchthilfesystem der Hansestadt Lübeck betrachtet.

10.1 Suchtberatung im Strafvollzug

Die Suchtberatung im Strafvollzug dient der Beratung und Betreuung von Gefangenen mit einer (drohenden) Suchtproblematik in der JVA Lübeck. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, während der Zeit ihrer Inhaftierung, einen Antrag auf eine Beratung zu stellen. Für das Beratungsgespräch werden sie in der JVA aufgesucht. Aus diesem Erstgespräch resultieren die nachfolgenden Gesprächsinhalte und Intervalle, die sich nach den individuell ermittelten Zielen richten. Dazu gehören z. B. die psychosoziale Betreuung im Rahmen der Substitutionsbehandlung, die Beantragung erforderlicher Therapiemaßnahmen, die Suche nach einer Maßnahme der Eingliederungshilfe oder Entlastungsgespräche für Langstrafentäter:innen, eine Begleitung bis zur zentralen Entlassung bzw. auch die Zielplanung für die Zeit nach Haftentlassung.

Neben der Arbeit im Einzelgespräch werden auch Gruppenangebote vorgehalten (Informationsgruppe, begleitende Suchtgruppe, Therapievorbereitungsgruppe u.a.).

In regelmäßigen Abständen treffen sich alle Vertreter:innen der verschiedenen externen Dienstleister:innen, um ihre Arbeit zu koordinieren und sich entsprechend abzustimmen. An diesen Arbeitstreffen nehmen die Mitarbeiter:innen regelmäßig teil und sind dadurch gut vernetzt. Derzeit werden Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung in der JVA an fünf Tagen pro Woche begleitet. Die zeitliche Ausstattung für das Angebot ist bei beiden Anbietern angemessen.

10.2 Kinder aus suchtbelasteten Familien

Kinder, die mit mindestens einem suchterkrankten Elternteil leben, sind besonderen Belastungen, wie z.B. sozialer Ausgrenzung oder Vernachlässigung, ausgesetzt. Die Herausforderungen, die sich durch die Erkrankung des Vaters oder der Mutter ergeben, sind für die betroffenen Kinder oft kaum zu bewältigen.

In der gängigen Suchthilfe steht dabei häufig der:die Betroffene, bestenfalls noch der:die Partner:in im Fokus der Beratung und Begleitung. In den letzten Jahren hat sich in der Arbeit allerdings mehr und mehr der Blick auf das gesamte System „Familie“ durchgesetzt. Dadurch rücken gerade die Kinder wieder mehr in den Fokus des Geschehens, was zukünftig auch laut Referentenentwurf im Jugendhilferecht (SGB VIII) verankert werden soll.

In der Vergangenheit wurde durch den LKS e.V. (Lübecker Koordination Sucht) bereits ein Projekt („Und reden hilft“) mit Kindern aus Familien mit problematischem Alkoholkonsum durchgeführt. Leider fehlte es nach Projektende an der entsprechenden Nachhaltigkeit, so dass das Projekt 2016 zum Erliegen kam. Die AWO DrogenHilfe befindet sich seit 2018 im Prozess der Neuausrichtung im Rahmen der Zertifizierung als „FitKids- Beratungsstelle“. Damit werden u.a. auch Ziele und Inhalte des Projekts „Und reden hilft“ suchtmittelneutral aufgegriffen.

Die Kinder suchtbelasteter Eltern werden dabei aus systemischer Sicht zusätzlich ins Zentrum der Beratung genommen mit dem Ziel, den Kindern eine besondere Stellung in der Arbeit zu geben. Über gemeinsame Aktionen (Eltern-Kind-Tage, Wunschbaumaktion etc.) soll zusätzlich eine Vernetzung mit den sonstigen Verantwortlichen (Jugendhilfe und Jugendamt, Schulen, Kinderärzte etc.) hergestellt und ein Gruppenangebot für Kinder aus suchtbelasteten Familien initiiert werden. Ein weiteres Ziel des FitKids-Geschehens besteht darin, kontinuierliche Vernetzungsprozesse mit allen Beteiligten zu schaffen und zu erhalten, um Kindern einen guten Start in ein möglichst wenig beeinträchtigtes Erwachsenenleben zu ermöglichen. Daneben sollen längerfristig auch Kooperationsvereinbarungen mit den verschiedenen Akteur:innen in der Jugendhilfe geschlossen werden, um die gemeinsame Arbeit zum Wohl der Kinder neu auszurichten.

Kernziel der Arbeit mit den Kindern, hier besonders in der Gruppe, ist es also, die Kinder wortwörtlich „aufzufangen“ und ihnen Methoden an die Hand zu geben, die ihnen effektiv im Umgang mit ihrer Lebenssituation helfen. Vorrangig geht es darum, die psychische Belastung der Kinder zu reduzieren und die Gefahr, selbst eine Abhängigkeitserkrankung oder eine manifeste psychische Störung zu entwickeln, zu minimieren (die betroffenen Kinder stellen diesbezüglich eine Risikogruppe dar). Die genannten Ziele sollen erreicht werden, indem die Handlungskompetenz der Kinder gestärkt und damit ein langfristiges Empowerment erarbeitet wird. Selbstverständlich werden auch die Eltern der Kinder in die Prozesse eingebunden, und wir erwarten hierüber ebenfalls positive Effekte auf das gesamte System. Das beschriebene Angebot ist ebenfalls für andere Erziehungsberechtigte (wie z.B. Großeltern oder Pflegeeltern) mit einem Suchtproblem zugänglich und bezieht diese in die Prozesse mit ein.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Für das Jahr 2021 konnten für den Aufbau einer solchen Gruppe Projektmittel eingeworben werden. Da Projekte nur über eine bestimmte Zeit finanziert werden, droht vielen nach Ablauf der Zeit das „Aus" (siehe oben erwähntes Projekt „Und reden hilft"). Hier wäre künftig eine Regelfinanzierung hilfreich, damit eine dauerhafte Etablierung des Angebotes gelingen kann.

Die Sicherung und Erweiterung von Angeboten für Kinder aus suchtbelasteten Familien wurden in die Handlungsempfehlungen Priorität C aufgenommen.

10.3 Sucht und Alter

Suchterkrankungen im Alter sind keine Seltenheit, trotzdem bleiben sie oft unbemerkt. Obwohl der Konsum, wie auch der Missbrauch von psychotropen Substanzen im Alter abnehmen, ist die Suchtproblematik bei älteren Menschen ein ernstzunehmendes Thema. Fast 400 Tsd. Menschen über 60 Jahre sind alleine vom Alkohol abhängig. Gerade ältere Menschen sind aus verschiedenen Gründen besonders gefährdet. Einsamkeit und Schicksalsschläge wie schwere Erkrankungen oder der Tod nahestehender Menschen können zu übermäßigem Alkoholkonsum und später in die Sucht führen, aber auch das Gefühl, nicht mehr gebraucht zu werden, löst häufig ein stärkeres Verlangen nach Alkohol aus.

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Zahl älterer Menschen, die von Substanzmissbrauch und -abhängigkeit betroffen sind, in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Auch Menschen, die von illegalen Suchtmitteln abhängig sind, leben dank Substitution und guter medizinischer Versorgung oft länger als noch vor ein paar Jahrzehnten.

Leider fehlen häufig die entsprechenden spezifischen Behandlungsmethoden. In Lübeck gibt es eine altersspezifische Behandlung in der Gruppe „Sucht im Alter – Alter und Sucht" im Ameos Rehaklinikum. Die Behandlungsdauer liegt bei 12 – 20 Wochen, im Rahmen von Auffang- und Kombinationsbehandlungen mind. bei 8 Wochen. Behandlungsvoraussetzung ist eine Kostenübernahmeerklärung durch die Rentenversicherung oder Krankenkasse. Seitens des sozialpsychiatrischen Dienstes wurde in den vergangenen Jahren eine zunehmende Inanspruchnahme des Krisendienstes durch ältere Menschen mit einer Suchtproblematik festgestellt, die sich durch den demographischen Wandel erklären lässt.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Noch immer ist es schwierig, Menschen mit einer Suchterkrankung, vor allem mit fortgesetztem Substanzkonsum, in Pflegeeinrichtungen unterzubringen. Gleichzeitig fehlt auch die krankheitsspezifische Pflege zuhause, da vor allem die schwerstabhängigen Menschen sich häufig nicht angemessen um Pflege kümmern können und auch zudem nicht zu den zuverlässigen und leicht zu handhabenden Klient:innen zählen.

Die Vorwerker Diakonie betreibt in Lübeck zwei Einrichtungen, die auch ältere Menschen in schwersten sozialen Notlagen bei langjähriger ausgeprägter Suchtproblematik aufnehmen und neben einer Grundversorgung, u.a. mit Mahlzeiten, auch Assistenzleistungen anbieten. Das sind das Wichernhaus (nur für Männer) und die Wohnanlage im Andersenring (Frauen und Männer). Alkoholkonsum wird hier toleriert.

Eine Einrichtung, die drogenabhängigen älteren Menschen den Übergang zwischen dem Leben im eigenen Wohnraum und der Pflege im Heim mit Hilfe passender Assistenzleistungen und einer geeigneten Tagesstruktur bieten kann und gleichzeitig den Substanzkonsum toleriert, gibt es in Lübeck nicht. Aus Sicht der Suchthilfe stellt eine Konsum akzeptierende Einrichtung eine notwendige Ergänzung der spezifischen Angebote für ältere und pflegebedürftige Menschen mit einer (schweren) Abhängigkeitserkrankung dar. Auch die Übernahme von Suchtmittel konsumierenden Menschen in die bestehenden Alten- und Pflegeheime könnte fachlich noch besser begleitet werden. In vielen Fällen fehlt in den Alten- und Pflegeheimen Fachkompetenz im Umgang mit Suchterkrankungen.

Dem Bedarf wurde mit Aufnahme in die Handlungsempfehlungen Priorität A Rechnung getragen.

10.4 Wohnungslosigkeit und Sucht in Lübeck

„...oft ist es ein Teufelskreis. Drogen und Sucht können zum Verlust der Wohnung führen. Wohnungslosigkeit und die damit verbundenen Probleme wiederum verschärfen häufig eine Suchtproblematik. Insbesondere für Menschen, die entweder obdachlos oder in Notunterkünften untergebracht sind, brauchen wir eine gezielte, aufsuchende Suchtberatung." (Karl-Josef Laumann, Gesundheitsminister NRW). Auch bei uns in Schleswig-Holstein ist dieser Satz zutreffend und spiegelt die Arbeit und Problematik der Wohnungslosenhilfen in Lübeck wider. Nicht nur die Zunahme von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, sondern auch die Erreichbarkeit von Menschen ohne festen Wohnsitz, stellen tägliche Hürden dar. Laut dem jüngsten Statistikbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe BAGW waren 2018 in Deutschland 542.000 Menschen wohnungslos.

In Lübeck waren im Jahr 2020 laut Bereich Soziale Sicherung und der Vorwerker Diakonie in der Regel

mehr als 200 Menschen wohnungslos; auf der Straße leben meist 10 – 20 Personen und gelten somit als obdachlos. Ein Grund für die hohen Zahlen ist unter anderem der prekäre Wohnungsmarkt. Wenn zur Wohnungslosigkeit noch Schulden und eine Suchterkrankung kommen, rückt ein neues Mietverhältnis schnell in unerreichbare Weite. Unterstützung erhalten Wohnungs- bzw. Obdachlose durch die Unterkunftssicherung der Hansestadt Lübeck, die verschiedenen Beratungsstellen und ehrenamtliche Initiativen.

Bei fehlendem Wohnraum stehen verschiedene Häuser – getrennt für Männer, Frauen und Jungerwachsene – zur Unterbringungen zur Verfügung. Diese sind derzeit auf fünf Standorte in Lübeck verteilt.

In den klassischen Statistiken der Wohnungslosenhilfe finden sich keine Zahlen zu Anzahl bzw. Anteil von Menschen mit einer Suchtmittelerkrankung. Nach Erfahrung der in der Wohnungslosenhilfe tätigen Träger (hier: mündliche Auskunft der Vorwerker Diakonie) ist jedoch ein sehr großer Anteil der ambulant wie stationär betreuten Klient:innen von einer Suchtmittelproblematik betroffen. Nur wenige können allerdings durch die eher hochschwellig angelegte Struktur der Suchtberatungsstellen erreicht werden. Der Ausbau des Streetwork in der Hansestadt Lübeck führte zu einer besseren Erreichbarkeit der Klientel; die Schnittstellen zwischen Suchthilfe und Wohnungslosenhilfe sind aber nach wie vor zu verbessern, um wohnungslosen Menschen die je passenden Hilfen zukommen zu lassen.

Immer wieder tun sich obdachlose Menschen aus unterschiedlichen Gründen schwer damit, in eine Notunterkunft zu gehen. Häufig spielt bei Paaren der Wunsch nach gemeinsamer Unterbringung oder bei Hundehalter:innen die Möglichkeit der Mitnahme ihrer Tiere in die Unterkunft eine entscheidende Rolle. Wünschenswert wären daher zur Schwellensenkung Entwicklungen in der Wohnungslosenhilfe, die auch Paaren sowie Menschen mit Hunden eine Unterbringung ermöglichen.

Aus Sicht der Suchthilfe gilt es dabei, insbesondere folgenden Herausforderungen zu begegnen:

Hinführung der von einer Suchtmittelproblematik betroffenen Wohnungslosen in die Beratungs- und Betreuungsangebote der Suchthilfe,

Sicherstellung von niedrigschwelligem Zugang zu Beratung und Betreuung, der auch Wohnungslosen die Inanspruchnahme der Hilfen erleichtert,

Schaffung bzw. Ausbau/ Sicherstellung von zieloffenen Behandlungsansätzen, die der besonderen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Wohnungslosen ausreichend Rechnung tragen.

(zum Thema „Wohnungslosigkeit und Sucht“ siehe auch Kapitel 16 „Handlungsempfehlungen“ Priorität C)

10.5 Doppeldiagnosen - Sucht und psychische Erkrankungen

Suchtmittelabhängigkeit in Kombination mit psychischen Erkrankungen („Doppeldiagnose“)

Suchtmittelabhängigkeit kann mit sehr unterschiedlichen psychischen Erkrankungen vergesellschaftet sein. Dabei spielen schizophrene Psychosen eine große Rolle. Aber auch Persönlichkeitsstörungen, Angsterkrankungen, depressive Störungen und ADHS treten häufig im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung auf.

Umfangreiche Studien belegen, dass Patient:innen mit einer psychischen Störung im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung ein 5- bis 10-fach höheres Risiko eines Alkoholmissbrauchs und ein 8-fach höheres Risiko zur Entwicklung eines Substanzmissbrauchs aufweisen.

Verschiedene in den USA und Europa in den 1980er Jahren durchgeführte Studien zeigten auf, dass 12-60% der Patient:innen im stationären Bereich und 6-60% im ambulanten Bereich eine Doppeldiagnose aufwiesen.

Untersuchungen in Deutschland ergaben für die Doppeldiagnose Psychose und Sucht Werte zwischen 21,8 % und 47,5 %. Von den Patient:innen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung entwickeln diesen Untersuchungen zufolge 78 % im Laufe ihres Lebens zusätzlich eine Substanzstörung.

Menschen mit Doppeldiagnosen bilden eine bedeutende und zugleich schwer behandelbare Patientengruppe. Sie sind oft krankheitsbedingt nicht in der Lage, Behandlungs- und Betreuungsangebote in dem notwendigen Maß wahrzunehmen und haben einen ungünstigen Krankheitsverlauf mit häufigen Rezidiven/Rückfällen und stationären Aufenthalten.

Die Beratung, Betreuung und Behandlung der Menschen mit Doppeldiagnosen stellt eine große Herausforderung dar. Dabei ist es sinnvoll und notwendig, beide Komponenten der Erkrankung zeitgleich in den Blick zu nehmen und komplex zu betrachten und zu behandeln.

Angebote für Menschen mit Doppeldiagnosen in Lübeck

Grundsätzlich können wir feststellen, dass aus den oben genannten Gründen eine strikte Trennung der Behandlung Suchtkranker und psychisch Kranker weder möglich noch sinnvoll ist. Deshalb werden sowohl in den psychiatrischen Kliniken und den Suchtkliniken in Lübeck als auch in der Ameos Klinik Neustadt eine Vielzahl von in Lübeck ansässigen Menschen mit Doppeldiagnosen behandelt.

Auch die niedergelassenen Hausärzt:inne die Fachärzt:innen und für Psychiatrie, der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamts, die Beratungs-

und Begegnungsstellen, die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und die ambulanten Pflegedienste sind mit dieser Krankheitskonstellation häufig konfrontiert.

In Lübeck hat sich speziell „Die Brücke gGmbH“ auf Angebote für Menschen mit Doppeldiagnosen spezialisiert. Außerdem gibt es in den Ameos Klinika Lübeck eine psychiatrische Institutsambulanz, die sich im Besonderen der Behandlung von Patient:innen mit Doppeldiagnosen verschrieben hat.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

In Lübeck gibt es ein breit gefächertes Angebot an Beratung, Behandlung und weiteren Hilfen für Menschen mit Doppeldiagnosen. Da psychiatrische Erkrankungen und psychische Störungen, wie bereits beschrieben, bei einer Vielzahl der von einer Abhängigkeitserkrankung Betroffenen auftreten, sind auch die Beschäftigten in den Bereichen, die nicht speziell auf Doppeldiagnosen ausgerichtet sind, meist gut im Umgang mit komorbiden Störungen geschult.

Es gibt jedoch Erweiterungsbedarf bei den Angeboten in allen Bereichen der Eingliederungshilfe. Ganz speziell fehlt es an Angeboten in besonderer Wohnform für Suchtmittelabhängige mit schwerster Ausprägung einer psychischen Erkrankung, die oft unbehandelt sind und sich dazu in einer sozialen Notlage befinden (sog. „Systemsprenger“).

Dieses Phänomen ist nicht Lübeck-typisch, sondern stellt bundesweit eine große Herausforderung für alle beteiligten Hilfesysteme dar.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde die Thematik in Priorität A der Handlungsempfehlungen aufgenommen.

10.6 Sucht und Migration

Sucht und Migration sind häufig eng miteinander verbunden. Dies hat zum einen oft kulturelle Hintergründe, denn es besteht nicht überall das Verständnis vom Konsum psychoaktiver Substanzen als mögliche Krankheitsursache. Andererseits sind gerade geflüchtete Menschen häufig auch traumatisiert. Meist haben sie bereits in ihren Herkunftsländern oder auch auf der Flucht Schreckliches erleben müssen. Hier angekommen werden sie mit anderen auf engstem Raum untergebracht, sind fremd und fern ihrer Freund:innen und Verwandten und nicht selten auch hier Anfeindungen ausgesetzt. Nach Machleidt folgt unter diesen Voraussetzungen eine Phase erhöhter Vulnerabilität. Um all das aushalten zu können, greifen Menschen u.a. vermehrt zu Suchtmitteln. Trauma und Sucht sind folglich eng miteinander verwoben. Ähnliche Zusammenhänge gibt es dann in der Zeit des häufig sehr lange andauernden Anerkennungsverfahrens, das streng reglementiert ist und währenddessen die Menschen oft ohne gute und sinnvolle Tagesstrukturierung auf engstem Raum untergebracht sind.

Aus diesen Gründen sind alle Suchthilfeträger auch mit dem Thema Sucht und Migration bestens vertraut und befasst. Migrant:innen, die sich bereits seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten und entweder anerkannt oder EU-Bürger:innen sind, verfügen dann oftmals auch über entsprechende Sprachkenntnisse, sodass Begleitung und Behandlung leichter möglich werden. Zudem haben sich etliche Reha-Kliniken im Suchtbereich mit verschiedenen Gruppierungen befasst und halten spezielle Angebote (z.B. Russisch, Polnisch, Türkisch usw.) vor. Schwieriger wird es immer dann, wenn Sprache zum Problem wird bzw. Kultur und Asylstatus zu Hürden der Suchthilfe werden.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Seit 2016 hält das Zentrum für integrative Psychiatrie (ZIP) Lübeck eine Trauma-Ambulanz mit Schwerpunkt „Flucht und Migration“ vor. Bei der Behandlung dieser Patientengruppe ist neben spezifischem Fachwissen auch Sensibilität für die hier notwendige „Therapie zu dritt“ mit Beteiligung von speziell qualifizierten Dolmetschern unumgänglich, sowie eine strukturierte und organisierte Abstimmung mit verschiedenen Behörden, Flüchtlingsunterkünften und Dolmetscher:innen. In dieser Trauma-Ambulanz werden ebenfalls Menschen mit Suchtproblemen behandelt. Entgiftungsbehandlungen sind in allen gängigen psychiatrischen/Suchtkliniken in Lübeck und Umgebung möglich. Die psychiatrischen Kliniken in Lübeck und deren Ambulanzen nehmen entsprechend Menschen mit Migrations- und Suchthintergrund auf. Für die Begleitung weiterer ambulanter Hilfen steht in Lübeck der Sprachmittler-Pool des Projektes „KommMit“ zur Verfügung, sodass zumindest in der ambulanten Beratung/Begleitung Hilfestellung durch die einzelnen Beratungsstellen möglich wird. Zu beachten ist allerdings, dass derartige Kontakte deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen und somit der ohnehin sehr dünn besetzte Beratungspool schnell an seine Grenzen gerät.

Die AWO DrogenHilfe Südholstein hat in der Vergangenheit bereits als kulturspezifisches Angebot in zwei Unterkünften Work-shops mit Sprachmittler:innen zum Thema Sucht und Abhängigkeit durchgeführt und will dieses Angebot auch zukünftig wieder vorhalten. Weiterhin wurden die „Migranten für Migranten“, die sich des Themas Gesundheit und Gesundheitsfürsorge in den Unterkünften angenommen haben, mehrfach zu den Themen „Substanzmissbrauch und Suchtmittelabhängigkeit“ sowie „Suchthilfesystem für geflüchtete Menschen“ geschult. Diese besonders engagierten Migrant:innen und Geflüchteten versuchen, Menschen mit ähnlichem Hintergrund auf die diversen Möglichkeiten der Hilfe aufmerksam zu machen. Daneben finden

seit zwei Jahren mit Unterstützung durch die o. g. Sprachmittler:innen Sprechstunden in verschiedenen Sprachen im Kontaktladen der AWO statt, ebenso gibt es sprachliche Unterstützung und Begleitung beim kostenlosen und anonymen Hepatitis-C-Test im check-point.

Aus diesen regelmäßigen Kontakten gründete sich eine Selbsthilfegruppe für suchtkranke Menschen mit Migrationshintergrund in Farsi, die wöchentlich in der Drogenberatungsstelle tagte. In der Eingliederungshilfe sind die Maßnahmen aus Einzelfällen entstanden, die nicht primär auf die Kombination von Migration und Suchterkrankungen spezialisiert sind.

Allein im ambulanten Bereich der Eingliederungshilfe gibt es zwei Anbieter, an die sich Menschen mit Migrationshintergrund wenden können. So steht zum einen „Elele", ambulante psychiatrische Betreuung und zum anderen „Sprungtuch e.V." konzeptionell als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beschäftigtenbeider Anbieter haben Erfahrungen mit suchterkrankten Menschen, eine Spezialisierung allerdings ist nicht vorhanden. Die aufgezählten Hilfemaßnahmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine große Schwierigkeit in der Arbeit mit den geflüchteten Menschen zum Thema Suchtmittelmissbrauch liegt darin, dass die Betroffenen in der Regel nur schwer durch das Suchthilfesystem erreicht werden, da es ihnen meist völlig fremd und das Misstrauen erst einmal groß ist. Häufig besteht vor den verschiedenen kulturellen Hintergründen zunächst auch kein Bewusstsein zu den u.U. krankmachenden Wirkungen der Substanzen. Falls diese erste Hürde überwunden wurde und der Mensch für sich einen Veränderungsbedarf erkannt hat, besteht bei Fehlen der notwendigen Sprachkenntnisse keine Möglichkeit einer gemeindenahen Versorgung im Bereich der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und in der langzeittherapeutischen Behandlung (Reha). Bisher konnten keine Klient:innen aus dem Kreis der Geflüchteten bei vorhandener Sprachbarriere in sozialtherapeutische Einrichtungen in Lübeck und Umgebung vermittelt werden.

Siehe dazu auch das Kapitel „Handlungsempfehlungen, Priorität B 4."

10.7 Geschlechtssensible Angebote

Die geschlechtsspezifisch ausgewiesenen Zahlen verdeutlichen, dass das Suchtverhalten von Frauen und Männern unterschiedlich ist. Der Alkoholkonsum von Männern ist deutlich höher. Die DHS schätzt, dass „etwa ein Drittel derjenigen, die Alkohol in schädlichen Mengen zu sich nehmen, weiblich sind". Zudem trinken Frauen „...im Vergleich zu Männern eher heimlich."1 Die Zahlen belegen auch, dass schädlicher Medikamentenkonsum bei Frauen eine überproportional große Rolle spielt.

Alle in diesem Zusammenhang herausgegebenen Empfehlungen gehen davon aus, dass es für Frauen und Männer geschlechtsspezifische Beratungsangebote geben muss[2].

Sollte bei den Rat und Hilfe suchenden Lübecker Bürger:innen der Wunsch nach einer:einem gleichgeschlechtigen Berater:in bestehen, so versuchen die Suchtberatungsstellen der Vorwerker Diakonie und der AWO-Drogenhilfe Lübeck, ebenso wie die Alkoholberatungsstelle der Hansestadt Lübeck auf die Wünsche der Hilfesuchenden einzugehen. Nicht selten wird der Wunsch nach Beratung durch einen gleichgeschlechtlichen Berater:in geäußert, sobald Themen wie z.B. Gewalterlebnisse oder andere Traumatisierungen aufkommen. Die Arbeit in den Lübecker Frauenfachberatungsstellen zeigt, dass Frauen mit Misshandlungserfahrungen häufig in Folge eine Suchtmittelproblematik entwickeln.

Eine Umsetzung der gewünschten Beratung durch eine Frau oder einen Mann kann bisher häufig nur durch vorherige Terminanfrage und entsprechende personelle Planung sichergestellt werden.

Neben den spezialisierten Suchtberatungsstellen können Frauen sich zur Beratung an folgende Stellen wenden:

Frauennotruf, Musterbahn 3, 23552 Lübeck

Aranat e.V. Steinrader Weg 1, 23558 Lübeck

Biff, Beratung und Information für Frauen Holstenstraße 37, 23552 Lübeck

Diese Beratungsstellen leisten Unterstützung in kritischen Lebenssituationen, wie zum Beispiel bei Gewalterlebnissen oder Traumatisierungen und versuchen, gemeinsam mit den Hilfesuchenden einen Weg zu erarbeiten. Stellt sich in der Zusammenarbeit heraus, dass vorrangig eine Suchterkrankung besteht, so werden nach Aussage der Mitarbeiter:innen die Betroffenen an die Beratungsstellen des Suchthilfesystems vermittelt, da die Frauenfachberatungsstellen explizit keine Suchtberatungsstellen sind.

Laut Jahresbericht der Vorwerker Diakonie aus dem Jahr 2019 ist insbesondere ein Anstieg der zu beratenden Frauen und Männer mit psychischen Auffälligkeiten und / oder Suchterkrankungen zu verzeichnen. Die geschlechtsspezifische Auswertung der Zahlen macht deutlich, dass mehr Männer als Frauen die Lübecker Suchtberatungsstellen aufsuchen. Dies erklären Fachleute u.a. damit, dass

[1] www.aerzteblatt.de ; Artikel von Monika Vogelsang, 2007

[2] siehe z.B.: Gender und Sucht, hrsg. Von Landeskoordination Integration NRW 2010; S. 49ff

Frauen, wie oben bereits erwähnt, ihre Suchterkrankung eher verheimlichen, wobei nicht selten die im Haushalt lebenden Kinder eine Rolle spielen. Suchterkrankte Frauen versuchen, trotz ihrer Erkrankung, weiterhin den Alltag aufrecht zu erhalten und die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Das führt dazu, dass Frauen von ihrem Umfeld weniger auffällig wahrgenommen werden und die Sucht als „nicht so schlimm" erachtet oder erst sehr viel später erkannt wird.

Anders gestaltet sich der Umgang mit der Suchterkrankung bei Männern. Hier wird der Suchtmittelkonsum seltener versteckt, so dass das Umfeld eher aufmerksam wird und für die Betroffenen auf unterschiedliche Weise den Zugang zum Suchthilfesystem herstellt.
Zum anderen spielt die Art der Süchte eine wesentliche Rolle: Die Angebote der Suchtberatungsstellen (Alkohol, Medien und illegale Drogen) erreichen oft nicht das spezielle Suchtverhalten von Frauen (beispielsweise spielt die Abhängigkeit von Medikamenten laut statistischen Auswertungen bei Frauen eine größere Rolle).

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Die geschlechtssensible Unterstützung allgemein und in der Suchthilfe speziell ist in der Hansestadt bereits verankert. Kooperationen sind vorhanden und werden stetig ausgebaut. Der Arbeitskreis KIK, ein Netzwerk bei häuslicher Gewalt, trifft sich regelmäßig zum Thema „(häusliche) Gewalt" und versucht, die Öffentlichkeit auch zum Zusammenhang von Gewalterfahrung und Sucht zu sensibilisieren. Es gilt jedoch, die konkrete Zusammenarbeit / Vernetzung zwischen Frauenfachberatungsstellen und Suchtberatungsstellen deutlich zu verbessern. Die auch für Lübeck umzusetzenden Istanbul Konventionen, die auf die Notwendigkeit der geschlechtsspezifischen Arbeit in allen Bereichen hinweist, gilt es, mit geschlechtsspezifischen Handlungsansätzen auch in der Suchthilfe zu etablieren.

Zunehmend suchen auch Menschen, die sich nicht einem binären Geschlecht zuordnen lassen (wollen), die Suchtberatungsstellen auf. Auch sie müssen im Suchthilfesystem umfassend Berücksichtigung finden. Das Suchtberatungsangebot der Hansestadt Lübeck sollte „divers" und geschlechtersensibel aufgestellt sein.

10.8 Sucht und geistige Behinderung

Suchtmittelkonsum und –abhängigkeit bei Menschen mit geistiger Behinderung

Menschen mit geistiger Behinderung haben grundsätzlich die gleichen Gründe und Voraussetzungen, Suchtmittel zu konsumieren, wie Menschen ohne Behinderung. Ungünstige Beziehungsmuster in der Kindheit, Gewalterfahrung, Einsamkeit, Sorgen, Probleme und Krankheiten können auch bei ihnen dazu führen, Substanzen mit Suchtpotenzial zu sich zu nehmen, um z.B. Spannungen abzubauen und sich zu betäuben. Durch soziale Kontakte in vielen Bereichen und weitgehende Verselbstständigung ist auch das Alkoholtrinken aus Geselligkeit oft ein fester Bestandteil ihres Lebens.

Der Konsum von Suchtmitteln, vor allem von Alkohol, hat in den vergangenen Jahrzehnten bei den Menschen mit geistiger Behinderung zugenommen.

Ein Grund ist die gravierende Veränderung in ihrer Lebensweise, die sich in dieser Zeit vollzogen hat. Während viele von ihnen früher vor allem in Heimen untergebracht waren, in denen sie kaum Zugang zu Suchtmitteln hatten und in denen sie weitgehend unter Aufsicht und Kontrolle standen, geht heute die Entwicklung in eine Richtung, die den Menschen auch mit geistigen Behinderungen ein in hohem Maße eigenständiges Leben in der Familie, in Wohngemeinschaften oder sogar in der eigenen Wohnung ermöglicht. Dabei spielen Maßnahmen der Eingliederungshilfe, aber auch der beruflichen Eingliederung, eine große Rolle. Für die Beschäftigten des Hilfesystems, die die Maßnahmen der Eingliederungshilfe umsetzen, könnte der Umgang mit der immer häufiger auftretenden Suchtgefährdung oder –Erkrankung bei ihren Klient:innen einschließlich der entstehenden Konsequenzen (z.B. Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Delinquenz…) eine zusätzliche Herausforderung in ihrer Arbeit darstellen.

Wie ist die Versorgung in der Hansestadt Lübeck zu bewerten?

Recherchen im Bereich Sozialpädagogische Eingliederungshilfe der Hansestadt Lübeck, den Werkstätten für behinderte Menschen der Marli GmbH und der Vorwerker Werkstätten sowie bei Integra Lübeck haben ergeben, dass es an diesen Stellen keine Erhebungen zum Thema „Sucht und geistige Behinderung" gibt, da bisher keine Relevanz für die dortige Aufgabenstellung gesehen wurde. Beim Auftreten einer Suchtproblematik werden die betroffenen Personen üblicherweise an das professionelle Suchthilfesystem verwiesen. Aus diesem Grund gibt es derzeit keine Angaben zu einem konkreten Bedarf und somit auch keine Hinweise für den Suchthilfeplan der Hansestadt Lübeck. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Entwicklung der Lebenssituation von Menschen mit geistigen Behinderungen einschließlich der entsprechenden Risiken für die Entstehung einer Suchtmittelabhängigkeit sowie der vermuteten Veränderungen in der Arbeit des professionellen Hilfesystems wäre aus unserer Sicht eine Situationsanalyse und eine daraus folgende Bedarfsermittlung sinnvoll.

11. Kinder- und Jugendbeteiligung

Einführung

Sucht betrifft alle Altersgruppen. Oftmals wird die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen dabei vergessen. Diese können entweder selbst an Sucht erkranken oder (in)direkt durch das eigene Umfeld betroffen sein. Welche Rolle Sucht im Leben von Kindern und Jugendlichen einnimmt, können diese selbst am besten beantworten. Kinder und Jugendliche sind Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt, sie haben eine klare Meinung und viele Ideen zum Thema Sucht.

Gesetzlicher Auftrag

Nach § 47f der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein muss die Kommune Kinder und Jugendliche bei Vorhaben, bei denen ihre Interessen betroffen sind, angemessen beteiligen. Laut Artikel 33 der UN-Kinderrechtskonvention werdendiese Interessen beim Schutz vor Suchtstoffen berührt. Aufgrund dessen finden die Anliegen von Kindern und Jugendlichen in diesem Suchthilfeplan Berücksichtigung.

Vorgehen

Der Bereich Jugendarbeit der Hansestadt Lübeck hat aus diesem Grund im November 2020 eine Kinder- und Jugendbeteiligung für das Vorhaben „Erstellung des Suchthilfeplans“ durchgeführt. Es wurden insgesamt 39 Kinder und Jugendliche im Alter von 8 – 20 Jahren befragt. Davon waren 22 männlich, 16 weiblich und 1 divers. Die Umfrage erfolgte auf der Straße (Skatepark und St. Lorenz Süd) sowie in Jugendzentren (Kücknitz, Dorne62 und Dieselstraße) anhand eines Leitfadens. Dabei haben sich die Befragten zu den Themen „Suchtprävention“ und „Hilfsangeboten“ geäußert.

Zusammenfassung der Beteiligungsergebnisse

Allen Kindern und Jugendlichen war der Begriff „Sucht“ bekannt und sie konnten beschreiben, was es heißt süchtig zu sein. Gerade Jüngere assoziierten Sucht eher mit Medien als mit Drogen. Die Befragten fühlten sich überwiegend gut über Sucht informiert. Das Wissen darüber hatten sie sich im näheren Umfeld angeeignet, zum Beispiel in der Schule, von Freund:Innen, von Eltern oder aus dem Internet. Einige hatten bereits eigene Erfahrungen gemacht.

Suchtprävention in der Schule

Obwohl viele angaben, ihr Wissen über Sucht in der Schule erhalten zu haben, wurde Suchtprävention dort von den Befragten selten wahrgenommen. Diese wurde von den Schüler:innen nicht als solche erkannt und die in der Erinnerung gebliebenen Angebote wurden eher als negativ bewertet. Es bestand jedoch Einigkeit darüber, was gute Angebote ausmacht. Positiv wurden Peers, Fachpersonen oder (ehemals) Abhängige als Referenten von Prävention bewertet. Die Durchführung von Präventionsangeboten durch Lehrkräfte hingegen wurde einheitlich negativ eingeordnet. Die Befragten sprachen sich für wiederholende, lebensweltorientierte Angebote aus, die primär aufklärend sind. Vordergründig solle ein reflektierter und kritischer Umgang mit den Suchtmitteln (u. a. Medien, Drogen) vermittelt werden. Belehrung und ein „reines“ Reden über die Sucht stießen auf Ablehnung. Einige Jugendliche merkten an, dass es stigmatisierend sei, wenn Angebote der Suchtprävention pauschal für alle Schüler:innen angeboten werden. Andere hingegen wünschten sich noch mehr Thematisierung von Sucht in der Schule.

Umgang mit Stress

Neben der Wissensvermittlung ist konstruktive Stressbewältigung ein wesentlicher Bestandteil von Suchtprävention (vgl. Schneider 2017, S. 283). Alle befragten Kinder und Jugendlichen konnten persönliche Bewältigungsstrategien benennen. Insbesondere die Kanalisation der unterschiedlichen Aggressionsformen ist deutlich zum Tragen gekommen – die Jüngeren gaben vermehrt an „irgendwo gegenzuschlagen“, die Älteren den Sport. Darüber hinaus wurden „Freunde treffen“ und „rausgehen“ benannt. Als weitere Bewältigungsstrategien von Stress wurden Rauchen, Videos schauen und Musik hören, Essen, Schlafen und Meditation aufgezählt. Den allermeisten, doch nicht allen, fiel jemand ein, an den sie sich bei Problemen wenden könnten. Bei Problemen waren Freunde oft die erste Anlaufstelle, aber auch Eltern und pädagogische Fachkräfte wurden als Vertrauenspersonen benannt. Diesen Personen würden sich die meisten auch bei Suchtproblematiken anvertrauen, nur wenige würden sich in diesem Fall bevorzugt an eine Beratungsstelle wenden.

Hilfsangebote

Auf die Frage was suchterkrankten Jugendlichen helfen könnte, kamen Vorschläge wie Therapie, Verbote und Regeln (besonders bei Medienkonsum), Ablenkung, darüber zu reden sowie Unterstützung bzw. Druck aus dem Umfeld. Die Relevanz von Beziehungsarbeit auf Augenhöhe und der Aufklärung anstatt von Belehrung in Beratungsangeboten wurden betont. Das Wissen darüber, dass man mit den Problemen nicht verurteilt oder allein gelassen wird und ein Bedarf an Gruppenangeboten waren Hinweise der Kinder und Jugendlichen für die Angebote. Als mögliche Gründe, warum bestehende Hilfsangebote nicht von Jugendlichen genutzt würden, wurden fehlende Bekanntheit, Scham, die Angst nicht

ernst genommen zu werden (besonders als Jugendliche:r) und Falschinformationen (mögliche Kosten, Eltern werden über die Sucht informiert) vermutet. Außerdem wurde angemerkt, dass es mehr Hilfsangebote braucht, zum Beispiel mobile Suchthilfe oder Orte für kontrollierten Konsum.

Betroffenheit

Einige Kinder und Jugendliche berichteten von Sucht im eigenen Umfeld. Diese Erfahrungen mit Sucht bei Freund:innen oder in der Familie, wurden als sehr belastend empfunden. („Mein Freund zockt zehn Stunden am Tag und wenn man fragt, ob er rauskommen möchte, dann hat er keine Lust. Das ist blöd.“) („Mein Onkel ist drogenabhängig, aber er merkt das nicht. Wenn er keine Hilfe will, dann können wir gar nichts machen.“) Deutlich wurde von den Kindern und Jugendlichen auch eine wahrgenommene Überforderung von Eltern im Umgang mit übermäßigem Medienkonsum ihrer Kinder beschrieben. („Wenn mein Bruder so viel zockt, dann wird er oft aggressiv. Die Eltern müssen das dann eigentlich verbieten und den Stecker ziehen. Aber meinem Bruder ist das egal, der spielt einfach weiter. Da müssen die Eltern lernen, sich durchzusetzen.“) Insgesamt war den Kindern und Jugendlichen wichtig, dass Suchterkrankten geholfen wird und diese nicht verurteilt oder aufgegeben werden sollten.Handlungsempfehlungen aus der Beteiligung

Aus der Kinder- und Jugendbeteiligung lassen sich folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

Suchtprävention sollte niedrigschwellig und wiederholt im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen stattfinden. Dabei sollten verschiedene Akteur:innen zusammenarbeiten und besonders die Suchtprävention an Schule sollte konzeptionell verankert sein, so dass die Angebote gut aufeinander abgestimmt sind. Darüber hinaus sollten vermehrt Strategien zur Stressbewältigung vermittelt werden und zwar an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sich regelmäßig aufhalten. Um die Angebote der Suchtprävention kontinuierlich weiterzuentwickeln müssen diese zeitnah nach der Durchführung auch von den Schüler:Innen evaluiert werden. Kinder und Jugendliche bevorzugen Peers, Fachpersonen oder (ehemals) Abhängige1 für die Durchführung von Suchtpräventionsmaßnahmen, Lehrkräfte werden für diese Aufgabe abgelehnt. Die wiederholt stattfindenden Angebote sollten einen Bezug zur Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen herstellen und zur Selbstreflexion anregen. Dabei wünschen sich Kinder und Jugendliche einen Fokus auf Aufklärung und die Schulung eines guten und kritischen Umgangs mit Sucht und Stress ohne dabei zu belehren. Beratungsstellen sind bei Kindern und Jugendlichen nicht sehr bekannt und sie fühlen sich nicht als Zielgruppe angesprochen. Zudem fehlen ihnen Informationen darüber wie die Hilfe ausgestaltet ist oder es liegen Falschinformationen über die Angebote vor. Die Träger der Angebote sollten daher nach Meinung der Kinder und Jugendlichen mehr über ihre Arbeit aufklären. Weiterhin ließ sich aus der Beteiligung erkennen, dass die Netzwerkarbeit aller relevanten Stellen ausgebaut werden sollte. Außerdem wurde angemerkt, dass die Elternarbeit ausgebaut werden müsse.

Auch Eltern müssten über mögliche Suchtrisiken bei Kindern und Jugendlichen aufgeklärt und im Umgang mit Risikoverhalten ihrer Kinder gestärkt werden. Diese Unterstützung sollte aus Sicht der Befragten sehr praxisnah sein und auch im Alltag erfolgen. Kinder und Jugendliche können nicht nur von eigenen Suchtproblematiken, sondern auch von Suchterkrankungen im nahen Umfeld betroffen sein. Daher sollte auch bei der Beratung von erwachsenen Suchtkranken ein anwaltlicher Blick für Belange möglich betroffener Kinder und Jugendlicher eingenommen werden, damit diese mit den Auswirkungen und Belastungen, die für sie mit einer Suchterkrankung ihrer Angehörigen einhergehen können, nicht allein gelassen werden.

1 Der Einsatz von Präventionsangeboten ehemals Betroffener ist dann wirksam, wenn diese punktuell als Teil einer Gesamtkonzeption stattfinden. (https://akjs-sh.de/wpcontent/uploads/2019/11/Flyer-Layout-kurz-nicht-barrierefrei.pdf)

Suchtprävention

Suchtprävention niedrigschwellig im Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen von unterschiedlichen Akteuren anbieten

Koordinierung von Suchtprävention an Schule (Konzepte)

Stressbewältigungsstrategien vermitteln (Soziales Lernen, Schul-AGs, Schulsozialarbeit)

Evaluierung der Suchtpräventionsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen direkt nach der Durchführung

Positiv bewertete Suchtpräventionsmaßnahmen sind:

Peer to Peer Angebote

Angebote von Abhängigen und / oder Fachkräften, Angebote von Lehrkräften werden sehr negativ bewertet

Regelmäßige Wiederholung von Suchtthemen

Angebote zur Aufklärung und keine Belehrung

Umgang mit Stress und Sucht erlernen

Selbstreflexion, Bezug zur eigenen Lebenswelt

Hilfsangebote für Sucht

Beratungsstellen bekannter machen (mehr Informationen über vorhandene Hilfsangebote und Informationen über die Ausgestaltung von Hilfen)

Angebote niedrigschwellig und aufsuchend gestalten

Angebote für Mediensucht

Sonstiges:

Netzwerkarbeit ausbauen (Kinder- und Jugendschutz, Familienhilfen, Schulsozialarbeit, Schulen, Suchthilfe)

Mehr Elternarbeit (Eltern aufklären und (zuhause) stärken) Anwaltliche Funktion für Kinder und Jugendliche durch Fachkräfte

12. Betriebliche Suchthilfe

Aufgabe der betrieblichen Suchthilfe ist es, innerhalb des Unternehmens auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Suchtmitteln hinzuwirken, Gefährdungen einzelner Mitarbeitenden frühzeitig zu erkennen und rasch darauf zu reagieren, möglichen Schäden vorzubeugen und die Arbeitsfähigkeit Betroffener bzw. das bestehende Dienstverhältnis aufrecht zu erhalten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen den Betrieben unterschiedliche Instrumente zur Verfügung; diese sind im Wesentlichen:

- Die Erstellung einer Dienstvereinbarung, in der der Umgang mit über Suchtmittelkonsum auffälligen Mitarbeiter:innen geregelt ist,
- die Vorhaltung von betrieblichen Suchtkrankenhelfern, die mithilfe einer spezifischen Weiterbildung in der Lage sind, gut auf betroffene Mitarbeiter:innen zuzugehen,
- die Qualifizierung von Führungskräften, um Handlungssicherheit zu verleihen und eine Kultur des offenen Umgangs mit kritischem Verhalten zu befördern und
- die Durchführung von präventiven Maßnahmen für die Mitarbeiter:innen. Dies wird vor allem für Auszubildende durchgeführt.

Die Betriebliche Suchthilfe in der Hansestadt Lübeck ist nicht zentral organisiert und verfügt auch nicht über gemeinsame Gremien, mithilfe derer eine gesicherte Datenerfassung vorgenommen werden kann. Insofern können die nachstehenden Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.
Eine im Jahr 2017 im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Nord durchgeführte Untersuchung kam hinsichtlich der Einbindung suchtspezifischer Fragen in das Betriebliche Gesundheitsmanagement von Betrieben in Lübeck, Wismar und dem südlichen Ostholstein zu folgenden Ergebnissen:

-Lediglich ungefähr ein Viertel der Betriebe berichten von der Existenz einer Dienstvereinbarung Sucht, andere verschriftlichte Regelungen zum Umgang mit Suchtkranken bestehen in 19 % der Betriebe. Betriebliche Suchtkrankenhelfer werden fast ausschließlich in den Großbetrieben vorgehalten; aber auch dort sind dies nur 47 %.
Die Hälfte der Betriebe halten eine Kooperation mit Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe für förderlich. In Großbetrieben halten sogar 88% der Befragten eine Kooperation für sinnvoll. 14 % der Betriebe kooperieren bereits mit Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe.

Grundsätzlich fand sich die Annahme bestätigt, dass mit zunehmender Betriebsgröße auch das Engagement im Umgang mit dem Thema Sucht steigt. Hierzu gehören das Vorhandensein von verschrifteten Regelungen, die Schulung von Führungskräften, das Bereitstellen betrieblicher Suchtkrankenhelfer:innen oder die Vorhaltung bzw. Unterstützung präventiver Maßnahmen. Aber auch mittelgroße Betriebe waren bezüglich der Regelungen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement gut aufgestellt. Bei kleinen Familienbetrieben waren Engagement und Regelungen sehr von der persönlichen Haltung des Firmenchefs geprägt.

Als bedenklich einzustufen ist die Einschätzung insbesondere von kleineren Betrieben, wonach die Kooperation mit Einrichtungen der professionellen Suchtkrankenhilfe nicht sinnvoll ist. Somit ist davon auszugehen, dass insbesondere jene Betriebe, die über keine weiterführenden Regelungen zum Umgang mit suchtauffälligen Mitarbeitern verfügen, bei Auftreten eines Problemfalls kaum den Schulterschluss mit professionellen Kräften suchen. Feste Kooperationen mit Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe finden sich nur bei Großbetrieben. Weiter kritisch zu betrachten ist die geringe Zahl beobachteter Auffälligkeiten im Bereich Sucht. Von einem Fehlen solcher Problematiken ist nicht auszugehen. Somit kann für die Benennung fehlender Fallzahlen lediglich vermutet werden, dass es bei der Identifizierung und dem Aufgreifen dieser Fälle noch Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

In diversen Lübecker Betrieben werden Maßnahmen zur betrieblichen Suchtprävention durchgeführt. Durchführende sind Lübecker Suchtberatungsstellen, zum Teil auch Mitglieder von Selbsthilfegruppen und Dritte.

In einer Lübecker Suchtberatungsstelle finden ein bis zwei Mal pro Jahr Treffen mit den betrieblichen Suchtkrankenhelfer:innen aus ca. 15 Betrieben statt.

Diese Treffen dienen der Unterstützung und Supervision der betrieblichen Suchtkrankenhelfer. Ein wichtiges Thema ist die von vielen beklagte unklare Rolle im Betrieb: wenn z.B. Suchthelfer:in und Vorgesetzte:r / unmittelbare:r Kolleg:in / Betriebsrat in einer Person, wird es schwierig. Weitere Themen sind

Fragen zur bestmöglichen Platzierung des Themas im Betrieb, Umgang mit Betroffenen und Vorgesetzten sowie neue Möglichkeiten der Schulung, neue „Süchte“, neue Suchthilfeangebote.
In diesen Treffen wird deutlich, dass Organisation und Qualität des betrieblichen Gesundheitsmanagements im Bereich Sucht außerordentlich unterschiedlich ausgeprägt sind, von vorbildlichen Zuständen (Anzahl an freigestellten Stunden, mehrere benannte Mitarbeitende, sehr klare Dienstvereinbarungen, regelmäßige Schulungen, Info-Flyer im Haus) bis hin zu sehr unklaren Strukturen und Überforderung der Vertreter:innen, (z. B. jemand macht das „nebenher so mit“, ohne klare Stundenanzahl, ohne Räumlichkeiten…).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die größeren Betriebe in diesem Feld eher gut aufgestellt sind, einfache Zugangsmöglichkeiten zur professionellen Unterstützung für Kleinbetriebe aber bislang kaum zur Verfügung stehen (siehe hierzu Kapitel 16 „Handlungsempfehlungen“)

13. Einschätzungen „Dritter“

Missbräuchlicher Umgang mit Suchtmitteln sowie Abhängigkeiten aller Art, ob stoffgebunden oder nicht mit dem Gebrauch psychotroper Substanzen verbunden, sind in allen Schichten der Bevölkerung etabliert. Sie hinterlassen in allen Bereichen des Lebens ihre Spuren, sei es gesundheitlich, in der Familie/dem Wohnbereich, im schulischen oder beruflichen Umfeld oder auch in anderen sozialen Bezügen unterschiedlichster Art. Aus diesem Grund wurde bei der Erarbeitung des Suchthilfeplans ganz bewusst versucht, Einrichtungen und andere potenzielle Kooperationspartner:innen einzubeziehen, die nicht primär dem Suchthilfesystem zu zuorden sind, jedoch erfahrungsgemäß im Rahmen ihrer originären Aufgaben mit Menschen zu tun haben, die Abhängigkeitsproblematiken aufweisen oder zumindest in dieser Hinsicht gefährdet sind.

Die Ersteller:innen des Suchthilfeplans haben u.a. Kontakt aufgenommen zu Kliniken, zu Organisationen und Einrichtungen, die Unterstützung im Bereich Wohnen, Gesundheit und Beruf anbieten, zu Anbietern von Hilfen für Frauen, zum Schülerparlament sowie zur Telefonseelsorge und haben diese um Unterstützung bei der Arbeit am Suchthilfeplan gebeten. Es wurde erfragt, in welcher Weise bei ihnen mit dem Thema „Sucht“ umgegangen wird und welche Hilfsangebote für die Betroffenen es dort möglicherweise bereits gibt. Wichtig war ihnen jedoch auch zu erfahren, an welchen Stellen es problematisch ist und wo eventuell Unterstützung in Form von strukturierten Maßnahmen (Beratungsangebote, Vermittlungsmöglichkeiten in die professionelle Suchthilfe etc.) benötigt bzw. wo Möglichkeiten von Vernetzung und Kooperation gesehen werden.

Die Reaktionen auf die Anfrage lassen den Schluss zu, dass es in einigen Bereichen bereits etablierte Verfahrensweisen für den Umgang mit den von den unterschiedlichen Abhängigkeiten betroffenen Menschen gibt. In den meisten Fällen werden diese in Bezug auf das professionelle Hilfesystem beraten und ggf. über bestehende Vernetzungen/ Kooperationen gezielt vermittelt.

Möglicherweise mitbedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind nicht sehr viele Rückmeldungen auf die Anfragen eingegangen. Auch wird vermutet, dass sich einige der Adressat:innen ihrer Rolle bei der Erkennung von Suchtverhalten und der Möglichkeiten der Vermittlung der Betroffenen in das professionelle Suchthilfesystem noch nicht bewusst sind. Trotzdem war es wichtig, diese Stellen für das Thema „Suchtmittelkonsum und Abhängigkeit“ zu sensibilisieren und vielleicht auf diese Weise zusätzliche Vernetzungen für die Suchthilfe in Lübeck zu initiieren.

Im Rahmen der Suchthilfekoordination könnten Handlungsempfehlungen für zukünftige Netzwerkarbeit in diesen Bereichen entwickelt werden.

Mit Hilfe guter Vernetzung und koordinierter Zusammenarbeit könnte es gelingen, noch mehr Menschen mit (drohender) Suchtproblematik frühzeitig ein geeignetes Hilfeangebot zu unterbreiten.

14. Qualität/Qualitätsentwicklung

Die Anbieter und Einrichtungen der Suchthilfe in Lübeck arbeiten professionell auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Richtlinien.

Die Qualität ihrer Arbeit wird durch ihr jeweils eigenes Qualitätsmanagement festgelegt, im Prozess gesichert und dokumentiert. Die Träger haben mit der Hansestadt Lübeck Leistungs- und Zielvereinbarungen abgeschlossen, die in festgelegten Abständen überprüft und ggf. angepasst werden.

Um die Erkenntnisse aus dem Suchthilfeplan sowie die daraus entstandenen Zielsetzungen umzusetzen, diese Prozesse zu dokumentieren und die Ergebnisse für zukünftige Planungen auszuwerten, braucht es auch hier ein gut fundiertes und effektives Qualitätsmanagement.

Strukturqualität

Da es sich bei dem Suchthilfeplan um die Betrachtung und Planung des weit verzweigten Systems der Suchthilfe in Lübeck handelt, hat die Vernetzung der

einzelnen Akteure sowie ihre Koordination und Kooperation bei der Umsetzung des Suchthilfeplans einen hohen Stellenwert. Eine Übersicht der bereits vorhandenen und genutzten Netzwerke wird im folgenden Kapitel dargestellt.

Aber nicht nur die Zusammenarbeit innerhalb des Suchthilfesystems ist wichtig. Um z.B. eine systematische Suchtprävention etablieren zu können, bedarf es auch einer übergreifenden Vernetzung mit den relevanten Bereichen der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendarbeit und des Bildungswesens. Diese Forderung lässt sich auch auf viele andere Bereiche übertragen (u.a. Jobcenter, Wohnungslosenhilfe...). Wir sehen hier die Hansestadt Lübeck in der Verantwortung, ein solches übergeordnetes Netzwerk zu schaffen.

Für die Koordination der Suchtarbeit gibt es in Lübeck den LKS („Lübecker Koordination Sucht") e.V., dessen Geschäftsführung in der Vergangenheit bei der Hansestadt Lübeck angesiedelt war und dort in den Händen der Suchtkoordinatorin lag. Später entfiel der Aufgabenbereich der:des der Suchtkoordinator:in bei der Stadt und ist seitdem vakant.

Prozessqualität

Eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung der Qualität in der Suchthilfe stellen die Zielvereinbarungen dar, die die Hansestadt Lübeck mit den Trägern abschließt und jährlich auf den Stand ihrer Umsetzung hin überprüft. Ebenso muss im Interesse einer bestmöglichen Realisierung der erarbeiteten Planungen für die Suchthilfe in Lübeck die Umsetzung des Suchthilfeplans systematisch begleitet werden. Der dort aufgezeigte Handlungsbedarf sowie die beschlossenen Maßnahmen, z.B. zur Abhilfe von Versorgungsdefiziten, müssen dokumentiert werden. Um die Prozesse verfolgen und Ergebnisse feststellen zu können, ist es ebenso wichtig, Veränderungen und eventuelle Anpassungen sowie Folgeplanungen zu dokumentieren und zu begleiten.

Dazu ist das Vorhandensein bzw. die Schaffung einer Struktur zur Umsetzung der genannten Maßnahmen unabdingbare Voraussetzung. Die Aufgabe könnte grundsätzlich durch den LKS e.V. als fachkompetentes Gremium übernommen werden, aber auch die Bildung einer ständigen Arbeitsgruppe, die sich zeitnah und kontinuierlich den Prozessen widmen und notwendige Anpassungen initiieren kann, wäre denkbar.

Ergebnisqualität

Um Ergebnisse bzw. die Erreichung eines Ziels feststellen zu können, muss eine klare zeitliche Planung vorliegen. Insofern ist es wichtig, die Laufzeit des Suchthilfeplans 2020 festzulegen und rechtzeitig zum Ablauf des Zeitraums mit der Erhebung des Stands der Zielerreichung und der Dokumentation der Ergebnisse zu beginnen. Die Ergebnisqualität wird sich einerseits am Grad der Umsetzung der erarbeiteten Handlungsempfehlungen orientieren. Vor allem jedoch wird sie von der Schaffung der notwendigen strukturellen Voraussetzungen und von der Qualität der Arbeit mit und an dem aktuellen Suchthilfeplan abhängen.

15. Vernetzung/ Kooperation/Koordination

Wie bereits in verschiedenen Abschnitten des Suchthilfeplans erwähnt, hängt die Effizienz der Suchthilfe in hohem Maß von der Kommunikation der Akteur:innen untereinander ab. Die Bedeutung einer guten und weit reichenden Vernetzung sowohl innerhalb des Suchthilfesystems als auch darüber hinaus kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Vernetzung*:

Auf Landesebene: Landesstelle für Suchtfragen SH mit folgenden Gremien:

Fachausschuss Sucht:

AK Illegale Drogen

AK Suchtprävention

AK Dokumentatiton

AK Digitalisierung

Mitgliederversammlung (LKS ist Mitglied!)

Auf kommunaler Ebene:

Lübecker Koordination für Suchtfragen e.V.

Mitgliederversammlung

Steuerungsgruppe

Über das Gesundheitsamt:

AK Sucht

AK Gemeindenahe Psychiatrie

Kooperation*:

Auf Landesebene: Fachausschuss Gesundheit, Sucht, Prävention und Rettungsdienste der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege

Mit Politik über die Herbstgespräche (LSSH)

Auf kommunaler Ebene: Mit allen zur Arbeit notwendigen Trägern bzw. Institutionen der Hansestadt Lübeck

Mit Politik über die verschiedenen Ausschüsse der Hansestadt und über das Lübecker Suchtgespräch (LKS)

Koordination*:

Auf Landesebene mit MSGJFS Schleswig-Holstein Frau Bähre (Suchtreferentin)

Auf kommunaler Ebene: LKS e.V., aktuell vakant ist der Aufgabenbereich des Suchtkoordinators/der Suchtkoordinatorin bei der Hansestadt Lübeck

*ohne Anspruch auf Vollständigkeit

16. Handlungsempfehlungen

Die Recherchen im Suchthilfesystem und in Bereichen, die in unterschiedlichsten Zusammenhängen mit suchtgefährdeten oder abhängigen Menschen in Berührung kommen, haben Aufschluss über zahlreiche Handlungsmöglichkeiten, aber auch –notwendigkeiten zur Verbesserung der Situation sowohl der Betroffenen als auch ihres sozialen Umfelds gegeben. Der wichtigste Ansatzpunkt für eine grundlegende Veränderung im Umgang mit suchtgefährdeten und süchtigen Menschen ist die kontinuierliche Arbeit an einer *Entstigmatisierung der Abhängigkeitserkrankungen* und die *umfassende Aufklärung der Bevölkerung* über das Thema. Dass bereits Kinder und Jugendliche mit der Suchtproblematik konfrontiert sind und sich mit ihr auseinandersetzen, zeigt beispielsweise die im Suchthilfeplan beschriebene Umfrage unter Kindern und Jugendlichen auf der Straße und in Jugendzentren in Lübeck. Die Schüler:innen konnten klar benennen, wie aus ihrer Sicht wirkungsvolle Suchtprävention aussehen sollte: sie wünschen sich u.a. *Präventionsangebote durch Peers und außerschulische Fachkräfte (Aufklärung auf Augenhöhe)* sowie *Aufklärung zu Hilfsangeboten (insbesondere auch zum Thema Medienabhängigkeit) in Form von Öffentlichkeitsarbeit.*

Grundsätzlich wird das Thema „Prävention“ bei der Hansestadt Lübeck sehr ernst genommen. Es gibt zahlreiche Präventionsangebote und –maßnahmen z.B. in Kitas und Schulen, die jedoch meist „individuell“ sowohl hinsichtlich der Durchführung als auch bezüglich der Anfrage von Mitteln aus dem Haushalt gestaltet werden. Hier taucht die Frage bzw. Forderung nach einer *systematischen Suchtprävention* auf, die die Präventionsarbeit bündelt und koordiniert und eine sinnvolle Verteilung der (finanziellen) Mittel organisiert. Auch bei den ambulanten und stationären medizinischen Angeboten besteht Handlungsbedarf. Auf Stationen, die suchtspezifische Angebote wie Alkohol- und Drogenentzug oder spezielle Konzepte für Suchtkranke mit psychiatrischen Komorbiditäten vorhalten, kommt es häufig zu gravierenden personellen Unterbesetzungen, so dass entweder die Bettenkapazität nicht ausgelastet oder die Konzepte nicht umgesetzt werden können. Wir gehen davon aus, dass die Alkoholabhängigkeit eine sehr erfolgreich behandelbare chronische Krankheit ist und ihre Folgeerscheinungen durch rechtzeitiges Erkennen und Behandeln der Krankheit vermieden oder gemildert werden können. Dafür sind standardisierte Methoden der Früherkennung, wie z.B. *routinemäßige Erfassung von frühen Anzeichen einer Alkoholgewöhnung* mittels kurzer Fragebögen in den Hausarztpraxen oder grundsätzlich bei allen niedergelassenen Ärzt:innen, hilfreich. Außerdem soll im Rahmen von Fortbildungsangeboten die *Schulung des Medizinischen Personals auch im Umgang mit Suchterkrankungen* zum Standard gehören. Im Bereich der Eingliederungshilfe ist eine *größere Verbindlichkeit seitens der Träger bei der Aufnahme von Lübecker Bürger:innen in ihre Angebote* sinnvoll. Erweiterungsbedarf besteht bei den *professionellen Angeboten für Angehörige* von suchtgefährdeten und abhängigkeitserkrankten Lübecker Bürger:innen. Bei allen Angeboten der Suchthilfe werden *Geschlechtsspezifität und Diversität* eine noch größere Rolle spielen und systematisch dort verankert werden. Grundsätzlich muss bei auslaufenden Projekten im Rahmen der Prävention oder Suchthilfe über eine *Regelfinanzierung* nachgedacht werden, wenn sich die Weiterführung des Projektes als sinnvoll und nutzbringend abzeichnet.

Zu den wichtigsten Maßnahmen für das Gelingen einer so vielseitig aufgestellten Suchthilfe gehören eine *gute Vernetzung der Akteur:innen sowie die Koordination derer Angebote*, aber auch *die Koordination und Verlaufsdokumentation der Handlungsempfehlungen aus dem Suchthilfeplan.* Der Suchthilfeplan kann seine Qualität nur unter bestimmten Voraussetzungen entfalten. Um das in ihm enthaltene Potenzial optimal nutzen zu können, bedarf es zunächst der Schaffung guter struktureller Voraussetzungen. Die zentrale Aufgabe bei der Schaffung der notwendigen Strukturen als auch bei der Umsetzung des Suchthilfeplans scheint uns in der Koordination der Planungen und Maßnahmen zu liegen.

Um dies zu gewährleisten und dauerhaft sicherzustellen, bedarf es einer unabhängigen Suchthilfekoordination, die die Arbeit mit den dazugehörigen Akteur:innen in der Hansestadt Lübeck vernetzt. Diese Koordination wird dafür im Gesundheitsamt angesiedelt werden. Die zu schaffende Planstelle der Suchthilfekoordination wird für den Haushalt 2023 beantragt. Die derzeitigen Personalkostenplanungen belaufen sich auf max. 90.000 €/ Jahr. Die zunächst veranschlagten Kosten entsprechen einer Vollzeitstelle und sind vorbehaltlich einer Personalbemessung und Stellenbewertung. Zusätzlich werden Sachkosten in Höhe von 5.000 €/ Jahr für u.a. Netzwerktreffen und Informationsveranstaltungen eingeplant.

Die Suchthilfekoordination übernimmt die folgenden Aufgabenbereiche:

-Mitwirkung an der Vernetzung des regionalen Versorgungssystems durch die Förderung von Zusammenarbeit zwischen Trägern und Einrichtungen (Round Table)

- Klärung der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Akteur:innen innerhalb der Stadt

-Vernetzung des präventiven Suchtangebotes

-Mitgestaltung und Planung von Gremien und Facharbeitskreisen

-regionale Bestandsaufnahme

- Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildung

- Koordination zwischen Land und Akteur:innen

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Situation der Suchthilfe in Lübeck haben sich einige sehr konkrete Handlungsempfehlungen ergeben, die im Folgenden unter Einteilung in Maßnahmen der Priorität A, B und C benannt werden.
Die „Schaltzentrale" für die Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen, ihrer Vorbereitung und Begleitung sowie für die laufende Dokumentation der Maßnahmen und Ergebnisse ist der:die unabhängige Suchthilfekoordinator:in.

Dazu gehört auch die Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der einzelnen Handlungsempfehlungen in Abstimmung mit den entsprechenden Akteuren des Suchthilfesystems in Lübeck.

Priorität A

1. **Im Bereich der niedrigschwelligen Angebote steht aktuell die Sicherung der Existenz und der Angebote von Begegnungsstätten für die Abhängigen sowohl im Bereich der legalen als auch der illegalen Suchtmittel im Vordergrund.**

Um dies sicherzustellen, wurde eine alternative Begegnungsstätte zu dem nicht mehr existenten Treffpunkt am Krähenteichplatz und dem bestehenden „Tea & Talk" bereits geplant und soll in Kürze umgesetzt werden. Auch der Erhalt und die Stärkung der Angebote der „Mühle 77" mit dem Schwerpunkt für den legalen Suchtbereich sind weiter zu verfolgen. Ein Drogenkonsumraum ist in diesem Zusammenhang nicht geplant. Siehe dazu Kapitel 5.2 „niedrigschwellige Hilfen"

2. **Erweiterung der Angebote für die medizinische Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger**

Die prekäre Situation der Substitution in der Hansestadt wurde ausführlich unter Kapitel 5.4 „ambulante Medizinische Versorgung" erläutert. Die Substitution muss seitens der Krankenkassen bzgl. ihrer Attraktivität für die Ärzt:innen überarbeitet und neue Angebote geschaffen werden. Die Begegnungsstätte aus Priorität A 1. bietet Raum für die Planung einer Ambulanz zur Substitution unter einem gemeinsamen Dach. Hierfür müssen entsprechende Rahmenbedingungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung geschaffen werden, um für Ärzt:innen diesen Raum nutzbar zu machen.

3. **Schaffung von geeigneten Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung von schwerstkranken Menschen mit Doppeldiagnosen (psychische Erkrankung und Sucht), die durch die klassischen Angebote der psychiatrischen Kliniken und Fachambulanzen sowie die Angebote der Eingliederungshilfe nicht erreicht werden bzw. denen mit diesen Angeboten nicht angemessen geholfen werden kann (sog. „Systemsprenger")**

Doppeldiagnosen im Bereich der Suchtmittelabhängigkeit stehen immer häufiger im direkten Zusammenhang. Ein Grund dafür sind die drogeninduzierten Psychosen, die nicht selten durch Mischkonsum hervorgerufen werden. Die Betroffenen gefährden latent sich und andere Menschen und tauchen in diesem Zusammenhang bei akuter Eigen- und/ oder Fremdgefährdung im Rahmen von Unterbringungen gem. PsychHG in den Kliniken auf, sind sich jedoch nach Entlassung wieder selbst überlassen, da sie es aufgrund ihrer gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse nicht schaffen können, die Angebote der entsprechenden Hilfesysteme in Anspruch zu nehmen. Für diese Menschen können jedoch in vielen Fällen (auch bei bundesweiter Suche) keine geeigneten Einrichtungen gefunden werden. Siehe dazu Kapitel 10.5 „Doppeldiagnosen Sucht und psychische Erkrankungen". Hierzu müssen vom Land entsprechende Strukturen geschaffen werden.

4. **Verbesserung der Versorgung älterer Menschen mit Abhängigkeitsproblematik, auch mit fortgesetztem Suchtmittelkonsum, sowie**

Schaffung von Einrichtungen, die den Übergang vom häuslichen Leben in eine Altenpflegeeinrichtung begleiten.

Der demographische Wandel ist auch in der Suchthilfe deutlich zu spüren. Die Pflegekassen sind dringend dazu aufgefordert, die Versorgung in Pflegeeinrichtungen auch für Suchtmittelabhängige ältere Menschen zu gewährleisten. Dies ist aktuell ein Ausschlusskriterium. Siehe dazu Kapitel 10.3 „Sucht und Alter"

Priorität B

1. **Personelle Stärkung der Suchtberatung entsprechend den Empfehlungen der DHS sowohl im Bereich der legalen als auch im Bereich der illegalen Drogen, hierbei systematische Verankerung geschlechtsspezifischer und diverser Beratungs- und Unterstützungsangebote**.
   (siehe dazu Kapitel 5.1 „Beratung")

2. **Schaffung weiterer Angebote für die Rehabilitation Drogenabhängiger und Glücksspielsüchtiger**
   (siehe dazu Kapitel 5.3 „Ambulante Rehabilitation und Nachsorge")

3. **Erweiterung der Angebote der Eingliederungshilfe im Lübecker Stadtgebiet bzw. direkter Umgebung (auch für substituierte Drogenabhängige) und Verbesserung der Kommunikation/ Koordination über bereits vorhandene Angebote**
   (siehe dazu Kapitel 6 „Eingliederungshilfe")

4. **Schaffung von Angeboten der Eingliederungshilfe und Rehabilitation für abhängige Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete bei mangelnden Sprachkenntnissen**
   (siehe dazu Kapitel 10.6 „Sucht und Migration")

Priorität C

1. **Wiederauflage der Broschüre „Efa", in der die Suchtselbsthilfegruppen aufgeführt und vorgestellt werden**
   (siehe dazu Kapitel 9 „Selbsthilfegruppen")

2. **Bessere personelle und konzeptionelle Aufstellung der Unterkünfte für obdachlose, häufig gleichzeitig suchtmittelabhängige, Menschen**
   (siehe dazu Kapitel 10.4 „Wohnungslosigkeit und Sucht in Lübeck")

3. **Einführung bzw. Verbesserung der betrieblichen Suchthilfe auch in Kleinbetrieben**
   (siehe dazu Kapitel 12 „Betriebliche Suchthilfe")

4. **Verbesserung und Ausbau der digitalen Kommunikation in der Suchthilfe**

5. **Sicherung und Erweiterung von Angeboten für Kinder aus suchtbelasteten Familien**
   (siehe dazu Kapitel 10.2 „Kinder aus suchtbelasteten Familien")

Ausgwählte Quellen

Schneider, Volker: Gesundheitspädagogik. Einführung in Theorie und Praxis. 3. Auflage, Wiesbaden 2017: Springer VS.

www.akjs-sh.de/wp-content/uploads/2019/11/Flyer-Layout-kurz-nichtbarrierefrei.pdf

S3 Leitlinie „Screening, Diagnose und Behandlung alkoholbezogener Störungen“ AWMF-Register Nr. 076-001

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN)

Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG-Sucht)

Aktualisierte Version 2020

Doppeldiagnose – das Problem der Komorbidität psychischer Krankheiten und Abhängigkeit im Hilfesystem
Bachelor Thesis Schulz, Nadja 25.02.2015

www.fitkids.de

www.aerzteblatt.de ; Artikel von Monika Vogelsang, 2007

Gender und Sucht, hrsg. Von Landeskoordination Integration NRW 2010; S. 49ff

Machleidt 2013, S37: Emotionslogik des Migrationsprozesses

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10537
öffentlich

Lübeck, 19.10.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Freiwillige Restitution von Objekten aus der Völkerkundesammlung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.12.2021	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Nationalmuseen der Länder Namibia und Äquatorialguinea die Restitution der 26 in der Anlage 2 näher bezeichneten Objekte aus kolonialen Kontexten, die durch fragwürdige Erwerbsumstände in die Völkerkundesammlung gelangt sind, freiwillig anzubieten.

2. Sofern die afrikanischen Museen das Angebot annehmen, wird die Restitution durch die Völkerkundesammlung der Hansestadt Lübeck in Abstimmung mit dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, dem Auswärtigen Amt und den Botschaften der Länder umgesetzt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Kinder und Jugendliche sind von dem Restitutionsangebot nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig

	☐	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	☒	Ja (Anlage 1)
	☐	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☒	Nein
	☐	Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:

Zu den Beweggründen der Rückgabe

In den vergangenen Jahren hat der Leiter der Völkerkundesammlung der Hansestadt Lübeck den kolonialen Kontext der Sammlungsbestände in den Fokus von Forschung und Vermittlung gerückt. Erste Durchsichten der rund 26.000 Objekte sowie biographische Recherchen zu den Sammler:innen von Objekten aus den ehemaligen deutschen Kolonialgebieten führten zur Identifikation zweier besonders prüfungsbedürftiger Bestände, die seit 2019 im Rahmen eines Provenienzforschungsprojektes näher untersucht werden. Es handelt sich dabei um die Sammlung der Lübecker Pangwe-Expedition nach Zentralafrika (1907-1909) und um Objekte aus dem heutigen Namibia, von denen zu vermuten ist, dass sie aus dem Umfeld des Völkermordes an den Herero und Nama stammen.

Vorab ist festzuhalten, dass für keines der beforschten Objekte ein eindeutiger Nachweis eines Raubes erbracht wurde und zudem alle Fälle verjährt sind, sodass nach aktueller Rechtslage keine der im Folgenden empfohlenen Rückgaben notwendig wäre.
Bisher liegt auch für keine der hier beschriebenen Sammlungen eine Rückgabeforderung aus den Herkunftsländern vor. Der Deutsche Museumsbund und die Bundesregierung empfehlen jedoch bei der Frage von Rückgaben immer auch gegenwärtige ethische Standards und Stimmen aus den Herkunftsländern mit einzubeziehen. Dies geschieht in dem aktuellen Provenienzforschungsprojekt durch die Gastwissenschaftlerin Drossilia Dikegue Igouwe aus Gabun, die vom Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck ein Promotionsstipendium erhält.

In Anbetracht der aktuellen Forschungsergebnisse und im Bewusstsein ihrer historischen Verantwortung hält die Völkerkundesammlung der Hansestadt Lübeck eine Restitution von insgesamt 26 Objekten aus den genannten Beständen für geboten. Mit dem freiwilligen Rückgabeangebot an die Nationalmuseen der Länder Namibia und Äquatorialguinea brächte die Hansestadt Lübeck ihren Respekt gegenüber den Herkunftsgesellschaften sowie ihr Interesse an einem gleichberechtigten Dialog und einer produktiven Partnerschaft zum Ausdruck.

Ethnologische Museen haben sich in der Frage von Rückgaben lange unkooperativ gezeigt, während progressivere Häuser heute in Restitutionen eher eine Chance sehen, die eigene Geschichte aufzuarbeiten und neue Kontakte mit den Herkunftsländern zu knüpfen. Vor dem

Hintergrund der aktuellen medialen Debatte um deutsche Kolonialgeschichte und Beutekunst würde eine Restitution aus der Völkerkundesammlung auch der aktuellen Neukonzeption des Hauses einen zeitgemäßen und glaubwürdigen Rahmen geben. Dies gilt insbesondere für Objekte aus Namibia. Die Frage des Umgangs mit der Erinnerung an den Völkermord an den Herero und Nama belastet bis heute das Verhältnis von Deutschland und Namibia. 2019 hat sich Ministerpräsident Daniel Günther bei einer Afrikareise vor dem Parlament des Landes für dieses historische Unrecht entschuldigt. Auch die amtierende Vizepräsidentin des Landtages Aminata Touré hat sich wiederholt für eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik stark gemacht. Restitutionen von Objekten der Herero oder Nama sind aber bisher aus keinem der schleswig-holsteinischen Museen erfolgt. Durch eine freiwillige Rückgabe würde die Hansestadt Lübeck eine landesweite Vorreiterrolle einnehmen und auch auf Bundesebene ein starkes Zeichen setzen.

Die bisherige Forschung der Völkerkundesammlung erfolgte proaktiv und hatte zum Ziel, als erstes deutsches Museum aus eigenem Antrieb Objekte zurückzuführen. Da in den kommenden Monaten vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste der Abschlussbericht zu dem Provenienzforschungsprojekt vorgelegt wird, muss jedoch damit gerechnet werden, dass entsprechende Rückgabeforderungen auch von außen an die Hansestadt herangetragen werden. Mit einem freiwilligen Rückgabeangebot an die Nationalmuseen der Länder Namibia und Äquatorialguinea könnte die Hansestadt Lübeck solchen Forderungen zuvorkommen.

Da die Hansestadt Lübeck Besitzerin der Völkerkundesammlung ist, steht es ihr frei, Objekte aus deren Bestand an afrikanische Museen abzugeben. Jedes Rückgabeangebot sollte aber stets gut begründet und mit der Bedingung eines Nachweises historischen Unrechts verknüpft bleiben, um nicht weitere unbegründete Forderungen zu provozieren. Dementsprechend gilt es, die rückzuführenden Objekte sorgsam auszuwählen und deren Auswahl eingehend zu begründen (siehe weiter unten: Fazit Rückgabeempfehlungen und Begründungen).

Ergebnisse des Forschungsprojektes

Im Rahmen des vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste geförderten Projektes wurden zwei Bestände der Völkerkundesammlung der Hansestadt Lübeck auf ihre Provenienz hin untersucht: Die Sammlung der Lübecker Pangwe-Expedition nach Zentralafrika (1907-1909) sowie Objekte aus dem heutigen Namibia.

Forschungsergebnisse Namibia:

Insgesamt 120 Objekte aus der ehemaligen Kolonie Deutsch Südwestafrika wurden untersucht, die von einer Krankenschwester sowie zwei Offizieren und zwei Medizinern der Deutschen Schutztruppe stammen. All diese Personen lebten in Lübeck oder hatten familiäre Verbindungen hierher. Zwei Offizieren sind bis heute erhaltene Gedenksteine auf dem Ehrenfriedhof gewidmet. Da für keines der Objekte die präzisen Erwerbsumstände rekonstruierbar sind, konzentrierte sich die Forschungsarbeit auf die Sammler:innen selbst und die Frage ihrer Verwicklung in den Völkermord.

Die Recherchen ergaben, dass die Sammlung von Dr. Ernst Berg (*1864) aus der Zeit vor dem Genozid stammt und die Objekte von Schwester Elisabeth Kulow (*1888) aus den Jahren nach diesen Ereignissen. Ihre und auch die anderen Sammlungen enthalten auffällig viele kunsthandwerkliche Objekte, die offenbar schon damals von den Einheimischen als Souvenirware für den Verkauf an Europäer:innen produziert wurden.

Hauptmann Wilhelm Drews (1881-1918) kam erst in der Endphase der Kampfhandlungen nach Afrika und könnte rein theoretisch bereits damals erste Sammelaktivitäten begonnen haben. Zum allergrößten Teil stammen seine Objekte aber nachweislich aus anderen Landesteilen, die er nach dem Konflikt kartographisch erfasste. Insgesamt zeugen seine sorgsam ausgewählten und in ihrer Bedeutung gut dokumentieren Stücke von Drews profundem

Verständnis und Interesse an afrikanischen Kulturen, was eindeutig gegen eine Charakterisierung dieser Sammlung als Beutegut aus den Wirren eines militärischen Konfliktes spricht. Eindeutig in der Zeit des Völkermordes erworben wurden hingegen zwei schon damals antike Vorderlader-Gewehre aus der Sammlung des Hauptmanns Wilhelm Thiel (1881-1915). Da es sich um europäische Erzeugnisse handelt, ist allerdings unklar, ob es Waffen der Herero waren, die von den deutschen Truppen konfisziert wurden, oder um Antiquitäten, die der passionierte Waffensammler Thiel von einem deutschen Siedler erwarb.

Am problematischsten erscheint die Sammlung von Dr. Gerald Jorns (1876-1937), der ausschließlich während der intensivsten Phase des Völkermords im Einsatz war. Zu der Sammlung, die Jorns dem Lübecker Museum schenkte, gehörten ursprünglich auch zwei Schädel von Herero, die heute nicht mehr erhalten sind. Solche Schädel wurden für rassenkundliche Studien gesammelt und stammten häufig aus Konzentrationslagern, in denen die überlebenden Herero interniert waren und infolge von Krankheit, Mangelernährung und Zwangsarbeit in großer Zahl verstarben. Allein der Verdacht, dass Jorns Verbindungen zu diesem Lagersystem stand, wirft einen Schatten auf seine Sammlung und lässt alle Objekte als rückgabebedürftig erscheinen.

Nicht unerwähnt bleiben sollten schließlich die sterblichen Überreste (Schädel und Unterkiefer) eines Jugendlichen und eines Mannes mittleren Alters aus der Sammlung der Krankenschwester Kulow. Diese wurden zwar erst nach dem Völkermord gesammelt und sind offenkundig keine Opfer der damaligen Gewaltexzesse, sondern stammen aus älteren Gräbern oder einer archäologischen Ausgrabung. Nichtsdestotrotz ist die Motivation hinter dieser Sammlung im Bereich der damaligen Pseudowissenschaft der Rassenkunde zu sehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Exhumierung in Einverständnis mit der ortsansässigen afrikanischen Bevölkerung erfolgte.

Forschungsergebnisse Zentralafrika:

Im Falle der Lübecker Pangwe-Expedition ist den historischen Aufzeichnungen zu entnehmen, dass zahlreiche Objekte legal als Geschenke oder Ankäufe ihren Besitzer wechselten. Es sind allerdings auch Fälle dokumentiert, in denen Objekte im Austausch gegen Geiseln, unter Androhung von Waffengewalt oder durch die Plünderung eines Dorfes den Besitzer wechselten. Die Sammlung umfasste ursprünglich 1200 Objekte, von denen aber nur 150 die Bombardierung Lübecks im Zweiten Weltkrieg überdauerten. Unter diesem bescheidenen Rest ist kein Raubgut mehr nachweisbar. Tatsächlich liegen für die allermeisten Objekte weder be- noch entlastende Fakten vor. Einen Sonderfall bilden zwei der wertvollsten Exponate, die zwar nicht geraubt, aber unter anderen fragwürdigen Umständen ihren Besitzer wechselten.

Hierbei handelt es sich um eine Hörnermaske und eine Statue (Reliquarfigur). Beide Objekte waren von religiöser Bedeutung und stammen von den Fang, einer ethnischen Gruppe, die im heutigen Kamerun, Äquatorialguinea und Gabun beheimatet ist. Diese zwei Objekte wurden dem Lübecker Expeditionsleiter Günter Tessmann von »Häuptlingen« der Fang geschenkt. Woher genau diese Personen stammten, geht aus den Quellen nicht hervor. Zumindest die Statue wird von Tessmann in seiner wissenschaftlichen Veröffentlichung »Die Pangwe« aber eindeutig als Objekt aus »Spanisch Guinea« bezeichnet, was dem heutigen Äquatorialguinea entspricht. Für die Hörnermaske ist eine solche regionale Zuordnung nicht möglich. Im Gegenzug für ihre Geschenke verlangten die Anführer der Fang so genannte »Books«, also schriftliche Bestätigungen ihrer Herrschaft durch die Kolonialregierung. Solche Bescheinigungen galten als sehr wertvoll, und einer der »Häuptlinge« nutzte diese Legitimation, um im Namen des Lübecker Forschers Krieg gegen seine Nachbarn zu führen. Tessmann gesteht in seinem Tagebuch, dass er die geforderten Papiere ausstellte, wohlwissend, dass er selbst nach dem damaligen deutschen Recht keinesfalls dazu befugt war, um an diese sonst unveräußerlichen Objekte zu gelangen. Auch scheint er bei den Einheimischen bewusst den Eindruck erweckt zu haben, ein kolonialer Gouverneur zu sein, da er sich mit bewaffneten afrikanischen Begleitern umgab, diese militärisch drillte und mit Imitationen von Polizeiuniformen einkleidete. Erschwerend kommt hinzu, dass sich dieser Vorfall nicht im

deutschen Kolonialgebiet ereignete, sondern in einer Region, die von Spanien beansprucht wurde. Es findet sich sogar ein Hinweis in den Quellen, dass spanische Truppen ausgesandt wurden, um Tessmanns eigenmächtiges Handeln zu unterbinden.

Fazit: Rückgabe-Empfehlungen und Begründung

Im Falle der Objekte aus Namibia wird eine Rückgabe der Sammlung Jorns empfohlen, weil sich allein für diesen Bestand klare Bezüge zu dem Völkermord abzeichnen.
Die Sammlung Jorns umfasst 19 Objekte aus einem Namibia-Bestand, der insgesamt 432 Exponate umfasst. Im Einzelnen handelt es sich um einen Holzbecher, zwei Holzschalen, eine Kürbisflasche und ein Feuerzeug, eine Muschelkette sowie 13 Stücke von dem typischen Eisenschmuck der Hererofrauen. Entsprechende Objekte finden sich in mehrfacher Ausführung in der Völkerkundesammlung; z. T. sogar ältere oder besser erhaltene. In Namibia hingegen wären diese Objekte eine hochwillkommene Ergänzung der bescheidenen Museumsbestände.

Zudem wird die Rückgabe der sterblichen Überreste aus der Sammlung der Krankenschwester Kulow empfohlen. Auch wenn es sich um keine unmittelbaren Opfer des Genozids handelt, steht ihre Provenienz doch klar im Kontext der damaligen Irrlehren der Rassenkunde. Zudem sind die Gebeine mit dem Verdacht belastet, aus einem Grabraub zu stammen. Ein Verbleib dieser Überreste im Bestand der Lübecker Museen würde von namibischer Seite als Missachtung der historischen Verantwortung Deutschlands und Beleg für einen nach wie vor virulenten Rassismus dargestellt werden. Als Exponate für eine Ausstellung nach zeitgemäßen ethischen Standards kommen diese Gebeine nicht mehr in Frage.

Im Falle der zwei Gewehre aus der Sammlung Thiel ist der Unrechtskontext weniger deutlich. Da es sich um zwei nahezu identische Waffen handelt, könnte eine zur Rückgabe angeboten und die andere in der Lübecker Sammlung verbleiben. Erwägenswert wäre auch, beide Gewehre formal dem namibischen Nationalmuseum zu übergeben, aber eines als Dauerleihgabe in der hiesigen Sammlung zu bewahren, um es in zukünftigen Ausstellungen als ein Zeichen unserer gemeinsamen Geschichte zu präsentieren und für ein besseres Miteinander zu werben.

Von den Objekten der Lübecker Pangwe-Expedition erscheinen lediglich die Hörnermaske und die Statue eindeutig belastet. Wie bereits erwähnt, lässt sich nur die Statue eindeutig dem Gebiet Äquatorialguineas zuordnen. Für die Maske ist eine Herkunft aus dem heutigen Gabun oder Kamerun nicht vollständig auszuschließen, auch wenn die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist. Nicht unerwähnt bleiben sollte in diesem Zusammenhang, dass die Fang in Äquatorialguinea bis heute die Bevölkerungsmehrheit (einschließlich der Familie des Staatsoberhauptes) stellen, während sie in Kamerun und Gabun nur eine von zahlreichen ethnischen Minderheiten sind. Zudem fand die fragwürdige Transaktion nachweislich im Gebiet Äquatorialguineas statt. So kann argumentiert werden, dass der heutige Staat als Rechtsnachfolger der spanischen Kolonie auch der einzig legitime Empfänger dieser zwei Objekte ist. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass Kamerun oder Gabun die Maske beanspruchen, müssten diese Forderungen innerafrikanisch auf Rechtsgrundlage des Landes, in dem sich die Geschehnisse ereignet haben, geklärt werden.

Die häufig vorgebrachten Vorbehalte hinsichtlich der konservatorischen Bedingungen in afrikanischen Museen, der Korruption oder anderer Defizite dortiger demokratischer Strukturen sind zurückzuweisen, da allein die Frage des historischen Unrechts für eine Restitution ausschlaggebend ist. Eine Rückgabe unter Vorbehalten wäre mit der Anerkennung unserer historischen Verantwortung und dem allseits beschworenen »Dialog auf Augenhöhe« mit den afrikanischen Staaten unvereinbar.

Eine Übersicht über die Objekte, deren Rückführung empfohlen wird, ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Objekte sind insgesamt mit einem Wert von 2.330.025,53 Euro bilanziert (siehe Anlage 3). Als Schenkungen an die Hansestadt Lübeck stehen diesen Vermögenswerten Sonderposten bzw. Sonderrücklagen in gleicher Höhe gegenüber. Eine Rückgabe würde daher eine Reduzierung auf beiden Bilanzseiten zur Folge haben und im Endeffekt ergebnisneutral umgesetzt werden. Der Haushalt der Hansestadt Lübeck wird durch eine Rückgabe nicht belastet (siehe Anlage 1).

Sofern die afrikanischen Museen das Rückgabe-Angebot annehmen, wird die Völkerkundesammlung die Restitution in Abstimmung mit dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, dem Auswärtigen Amt und den Botschaften der Länder auf den Weg bringen. Bei der Abstimmung über die Modalitäten der Übergabe ist sicherzustellen, dass der Hansestadt Lübeck keine weiteren Kosten für den Transport nach Afrika für Einfuhrzölle o.Ä. entstehen. Möglich wäre dies z.B. durch eine Übergabe der Objekte an die Botschafter von Namibia und Äquatorialguinea aus Berlin im Rahmen einer festlichen Veranstaltung im Lübecker Rathaus, zu der auch Vertreter des Landes und des Bundes geladen werden könnten.

Anlagen:
Anlage 1: Formular Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2: Katalog Restitutionsobjekte VKS
Anlage 3: Inventurauszug VKS Restitution

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.041.7 - Lübecker Museen | **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 25001 | **VO-Nr.: VO/2021/10537**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen — INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2022	2023	2024	2025
Erträge	2.330.025,53	2.330.025,53		0,00	0,00
Aufwendungen	-2.330.025,53	-2.330.025,53		0,00	0,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**2.330.025,53**	2.330.025,53			
Abschreibungen (AfA)	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagenabgang	**-2.330.025,53**	-2.330.025,53			
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**0,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	**0,00**	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	**0,00**	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	**0,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2022	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**	x	x		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**	x	x	x	x

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	251001-4161000000	Auflösung SoPo/Sonderrücklagen: Schenkungen	**2.330.025,53**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	251001-5711002000	Anlagenabgang: Restitution von 26 Objekten aus dem Bestand der Völkerkundesammlung	**-2.330.025,53**
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder)			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**0,00**

Anlage 2

Katalog der zur Rückgabe vorgeschlagenen Objekte und Gebeine

Sammlung Jorns	
Holzbecher Herero; Holz, Pflanzenfaser; H: 13 cm; Inv. Nr.: 5670b	
Holzgefäß Herero; Holz; LxBxH: 25 x 16 x 13 cm; Inv. Nr.: 5670c	
Holzgefäß Herero; Holz, Leder; LxBxH: 30 x 19,5 x 11 cm; Inv. Nr.: 5670d	

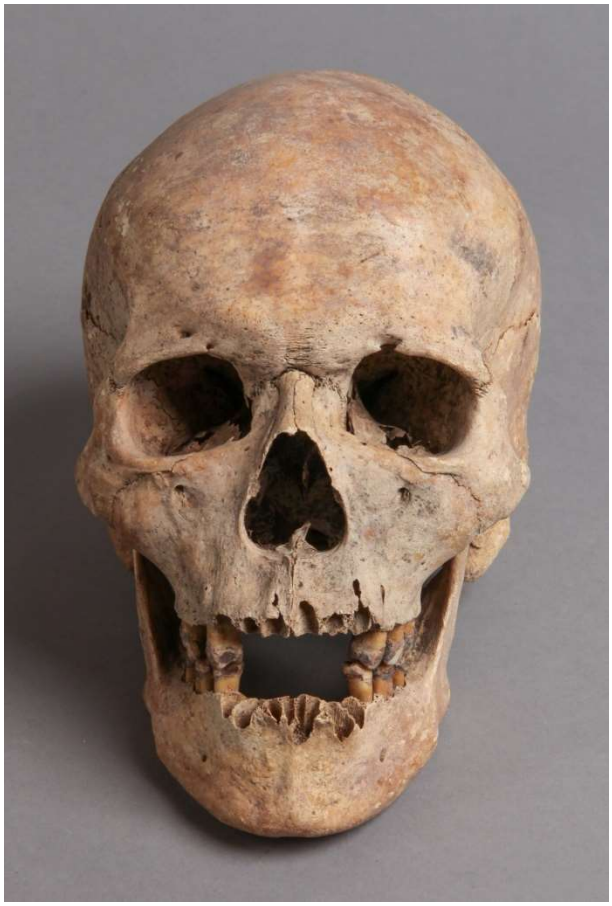
Milchkalebasse in Lederriemennetz (*ondjupa*) Herero; Kalebasse, Leder; HxD: 43 x 26 cm; Inv. Nr.: 5674	
Feuerzeug (Zunderdose) Herero; Buntmetall, Leder, Stahl; LxD: 7 x 2,5 cm; Inv. Nr.: 5675	
Ketten Herero; Molluskenschalen, Pflanzenfaser, Leder; L: 60 cm; Inv. Nr.: 5677b	

Kopfband Herero; Leder, Eisen, Pflanzenfaser; BxD: 8 x 17 cm; Inv. Nr.: 5680a	
Kopfband Herero; Eisen, Leder, Knopf; U: 55 cm; Inv. Nr.: 5680b	
Kopfband Herero; Leder, Eisen, Pflanzenfaser; LxB: 52 x 4,5 cm; Inv. Nr.: 5680c	

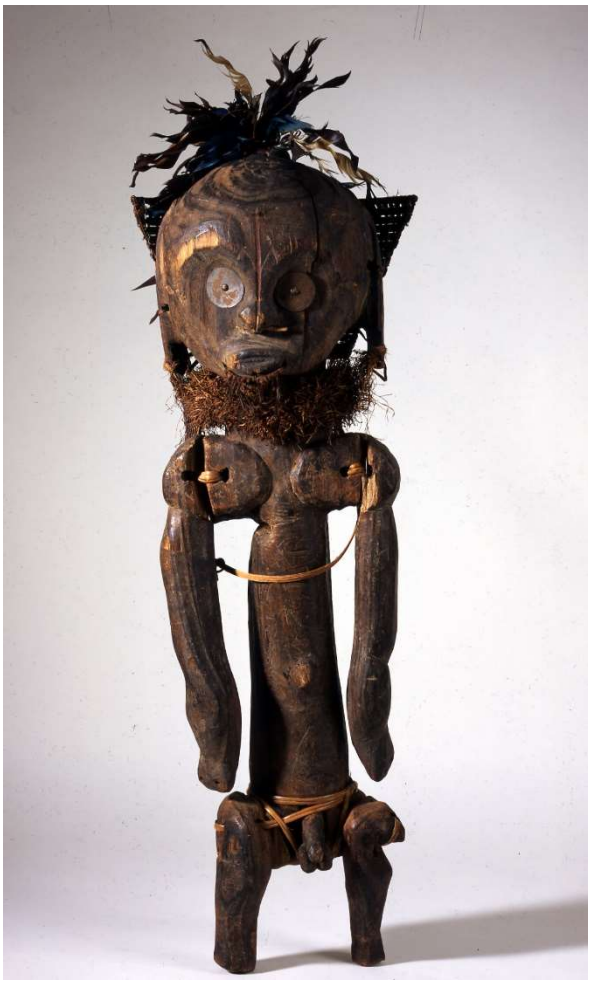
Kopfband Herero; Leder, Eisen, Pflanzenfaser; BxD: 8,5 x 17 cm; Inv. Nr.: 5680d	
Kopfband Herero; Leder, Eisen, Pflanzenfaser; BxD: 5 x 14 cm; Inv. Nr.: 5680e	
Beinschmuck Herero; Leder, Eisen; D: 13 cm; Inv. Nr.: 5680f	

Arm- Beinschmuck Herero; Leder, Eisen; LxB: 27 x 16 cm; Inv. Nr.: 5680g	
Arm- Beinschmuck Herero; Eisen, Rohr; LxB: 27 x 15 cm; Inv. Nr.: 5680h	
Kette (Eisenperlen) Herero; Leder, Eisen; L: 153 cm; Inv. Nr.: 5681a	
Arm- Beinschmuck Herero; Leder, Eisen; LxB: 12 x 20 cm; Inv. Nr.: 5681b	

Arm- Beinschmuck Herero; Leder, Eisen, Pflanzenfaser; LxB: 19 x 10 cm; Inv. Nr.: 5681c	
Armschmuck Herero; Leder, Eisen, Pflanzenfaser; L: 120 cm; Inv. Nr.: 5681d	
Schmuckstück (Ekori Behang) Herero; Leder, Eisen, Pflanzenfaser, Perlen; LxB: 47 x 10 cm; Inv. Nr.: 5681e	

Sammlung Kulow	
Menschliche Knochenfragmente Herero?; Knochen; Inv. Nr.: 20.19:1	 

Sammlung Thiel	
Gewehr Herero-Feldzug; Holz, Stahl, Messing; L: 86 cm; Inv. Nr.: 45.3b	 

Lübecker Pangwe Expedition	
So-Hörnermaske Äquatorialguinea (?), vmtl. Ntumu, Beti oder Fang-Fang (Okak), Familienverband Esséngi; Holz, Kaolin, Pflanzenfasern; H: 67 cm; Inv. Nr.: 70.13:14 (T 22)	
Reliquiarfigur Äquatorialguinea, Ntumu oder Mekeny; Holz, Federn, Metall, Pflanzenfasern; H: 95 cm; Inv. Nr.: 70.13:3 (T 13)	

Anlage 3

Inventurauszug: Zur Rückgabe vorgeschlagene Objekte Völkerkundesammlung

Anlage	Inventar-nummer	Zahl	Langbezeichnung	Sammlung	Anschaffungs-datum	Gesamt AHK	Gesamt Buchwert
2520097	70.13: 3; AF 9 / 1	1	Ahnenfigur, Mann, 95 cm	Pangwe-Expedition	01.07.1909	1.266.000,00 €	1.266.000,00 €
2520102	70.13: 14; AF 9 / 1	1	Maske, lang, eckig, Hörner (z. Zt. Ausstellung)	Pangwe-Expedition	01.07.1909	1.055.000,00 €	1.055.000,00 €
2527072	7455; AS 11/6	4	4 menschl. Knochen	Sammlung Kulow	01.07.1913	52,75 €	52,75 €
2527184	5680a-h; AS 10/5	8	8 St. Herero-Schmuck: a-e Stirnbänder, f-h Fußschmuck	Sammlung Jorns	01.07.1906	4.642,00 €	4.642,00 €
2527185	5681a,b,c,e,e; AS 10/5	5	5 St. Herero-Schmuck: a Halskette, b-d Armbänder, e Behang	Sammlung Jorns	01.07.1906	2.901,25 €	2.901,25 €
2527281	5674; AF 18/3	1	Kalebasse	Sammlung Jorns	01.07.1906	580,25 €	580,25 €
2528791	5670 b; AF 18 / 1	1	Holzgefäß, Becher	Sammlung Jorns	01.07.1906	580,25 €	580,25 €
2528797	5670 c; AF 18 / 1	1	Holzgefäß	Sammlung Jorns	01.07.1906	52,75 €	52,75 €
2528787	5670 d; AF 18 / 1	1	Holzgefäß	Sammlung Jorns	01.07.1906	52,75 €	52,75 €
2528822	5675; AF 18 / 2	1	Schnupftabaksdose aus Patronenhülse	Sammlung Jorns	01.07.1906	52,75 €	52,75 €
2528824	5677 b; AF 18 / 2	1	Halskette, beschädigt, Muschelscheibenplättchen	Sammlung Jorns	01.07.1906	52,75 €	52,75 €
2530495	45. 3 b; AF Schrank 19	1	Gewehr, Herero	Sammlung Thiel	01.07.1931	58,03 €	58,03 €
					Gesamtwert	**2.330.025,53**	**2.330.025,53 €**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10558
öffentlich

Lübeck, 28.10.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christian Stolte (E-Mail: christian.stolte@luebeck.de Telefon: 122-6112)

Grundlagenbeschluss für den Entwurf des Flächennutzungsplans und den Verkehrsentwicklungsplan

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.12.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
13.12.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
14.12.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Basierend auf den im Rahmen des Stadtentwicklungsdialogs unter https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/stadtentwicklungsdialog/index.html aufgeführten Inhalten der Stadtentwicklungsszenarien A, B, C und D wird der Bürgermeister wie folgt beauftragt:

1. Im Entwurf des Flächennutzungsplans werden in Orientierung an das „Szenario C“ 25 ha Wohnbauflächen (brutto; zusätzlich zu den bereits laufenden B-Plänen) und 200 ha Gewerbeflächen (brutto) dargestellt.
2. Für den Verkehrsentwicklungsplan werden die Modal Split-Zielwerte des „Szenario C“ zugrunde gelegt (30% Kfz, 27% Fahrrad, 17% ÖPNV, 26% Fußverkehr). Die Werte können variieren, so lange der Zielwert von 70% für den Umweltverbund gewahrt bleibt.
3. Aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung, welche eine starke Zustimmung zum „Szenario D“ zum Ergebnis hat, werden folgende Ergänzungen beschlossen:
   a. Zusätzliche Bauflächen werden ausschließlich in städtebaulich integrierten Lagen oder unter Anwendung der aktiven Baulandentwicklung durch die Hansestadt Lübeck (gemäß Anhang) umgesetzt.
   b. Um die Ziele der Verkehrswende zu erreichen, wird beim ÖSPV (Busverkehr) ein Paradigmenwechsel hin zu einer verkehrswendeorientierten Planung vollzogen.
   c. Die Halbierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 (Basis: 2019) und das Erreichen der Klimaneutralität bis 2040 setzen den verbindlichen Rahmen für den FNP und den VEP.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	Zustimmung
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Zustimmung
Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[ ] Nein
[X] Ja – Begründung:

Die Auswirkungen auf das Klima sind potenziell erheblich. Mit der Vorlage wird jedoch eine Reduktion der Treibhausgase und eine klimagerechte Stadtentwicklung angestrebt.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck stellt derzeit den Flächennutzungsplan (FNP) sowie den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) neu auf. Diese für die Lübecker Stadtentwicklung sehr wichtigen Planwerke können unter ganz unterschiedlichen Vorzeichen erstellt werden. Je nachdem, welche planerische Haltung eingenommen wird, fällt das Ergebnis und die sich daraus ergebene Stadtentwicklung sehr unterschiedlich aus.

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung möchte sich daher ein politisches Mandat einholen, mit welcher planerischen Haltung der anstehende Entwurf des FNP sowie der neue VEP angefertigt werden sollen. Mit dieser Beschlussvorlage soll nun die politische Weichenstellung für das Lübeck im Jahr 2040 gefasst werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, wichtige Zielvorgaben politisch festzulegen, bevor die Planwerke in den konkreten Entwurf gehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Verwaltung Ressourcen in Planungen steckt, die im weiteren Prozess politisch nicht mitgetragen werden.

Zur Vorbereitung dieses Beschlusses hat die Verwaltung in den letzten drei Jahren unter der Dachmarke LÜBECK:überMORGEN einen umfassenden Beteiligungsprozess durchgeführt:

- Umfrage zu den wichtigsten Themen der Stadtentwicklung für das Jahr 2040
- 9 Stadtteilveranstaltungen (+ Rahmenplanprozess)
- 10 Workshops an Lübecker Grundschulen
- Webbasierter Stadtentwicklungsdialog unter https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/stadtentwicklungsdialog/index.html

Im Rahmen des Stadtentwicklungsdialogs wurden der zukünftige Siedlungsflächenbedarf (Wohnbau- und Gewerbeflächen) sowie der Modal Split-Zielwert thematisiert und vier möglichen Szenarien der Stadtentwicklung für Lübeck im Jahr 2040 zugeordnet:

- **Szenario A – „Volldampf voraus!“**

  Das Szenario steht für expansives Wachstum: Zahlreiche neue Bauflächen werden ausgewiesen; die Menschen bewegen sich in erster Linie mit dem privaten Automobil fort.

- **Szenario B – „Kurs halten!“**

  Das Szenario schreibt die Siedlungsentwicklung und die Verkehrsentwicklung der vergangenen Jahre in die Zukunft fort.

- **Szenario C – „Beidrehen!“**

  Das Szenario orientiert sich an vorhandenen Prognosen, geht aber in der Siedlungsentwicklung deutlich stärker in Richtung Innenentwicklung sowie Förderung des Umweltverbundes bei der Mobilität.

- **Szenario D – „Hart Backbord!“**

  Das Szenario reduziert in aller Konsequenz den Flächenverbrauch sowie Treibhausgase im Verkehr. Es werden keine zusätzlichen Baugebiete ausgewiesen und das private Automobil wird so weit wie möglich zurückgedrängt.

Die Verwaltung empfiehlt aus fachlicher Sicht die Berücksichtigung von Zielwerten entsprechend dem Szenario C. Details zur Ausgestaltung und Bewertung der Szenarien sind unter obenstehendem Link zu finden. Die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse sind den Anlagen A und B zu entnehmen. Die Ergebnisse sind dabei sehr vielschichtig ausgefallen. Auffällig ist eine hohe Zustimmung der Bürger:innen zum Szenario D – insbesondere bei den Verkehrsthemen.

Zu Beschlusspunkt 1:

Der Beschlusspunkt beinhaltet konkrete Zielwerte für Bauflächen. Diese konkreten Werte sind für die Ausrichtung des FNP von entscheidender Bedeutung.

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung legt bei der Siedlungsentwicklung die im Szenario C dargestellten (im Folgenden verkürzt aufgeführten) quantitativen und qualitativen Vorgaben dem Entwurf des FNP zugrunde:

Quantitative Vorgaben:

- Zusätzlich zu den bereits laufenden Bebauungsplanverfahren für Wohnungsbau werden weitere rd. 25 ha (brutto) Wohnbauland ausgewiesen.
- Es werden rd. 200 ha (brutto) zusätzliche Gewerbeflächen ausgewiesen.

Qualitative Vorgaben:

- Bevor Bauflächen am Stadtrand ausgewiesen werden, ist zunächst Innenentwicklung zu betreiben. Es werden die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt, um auch schwierige Innenentwicklungspotenziale auszuschöpfen und im FNP darzustellen, wie z. B. Konversion von Industriebrachen oder nicht zukunftsfähigen Kleingarten-

flächen. Dabei wird die sog. „doppelte Innenentwicklung“ praktiziert. Das Leitbild der doppelten Innenentwicklung verfolgt das Ziel, Flächenreserven im Bestand baulich sinnvoll zu nutzen, gleichzeitig aber auch urbanes Grün zu entwickeln, zu vernetzen und qualitativ aufzuwerten (BMU 2021).

Zur Umsetzung der Zielwerte und der Stärkung/Bevorrechtigung der Innenentwicklung kommen folgende Instrumente in Frage, deren Umsetzung die Verwaltung im Rahmen der Aufstellung des FNPs prüft:

- Einrichtung einer Stelle für das Flächenmanagement zur Aktivierung von Brachflächen und Innenentwicklungspotenzialen
- Erstellung eines Innenentwicklungskonzeptes (z. B. für Zweite-Reihe-Bebauung u. ä.)
- Baulückenkataster
- Erstellung und Umsetzung des Freiraumentwicklungskonzepts, Fortschreibung und Umsetzung des Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzepts „Erholung“
- Integrierte Standortentwicklung an ÖPNV-Knoten
- Festlegung von Kompensationsmaßnahmen durch kommunale Poolflächen und/oder Ökokonten vorrangig im Stadtgebiet und Ausweisung von neuen Schutzgebieten für Natur und Landschaft
- Beschluss von Vorkaufsrechtssatzungen zur Erleichterung des Erwerbs strategisch bedeutsamer Flächen durch die Hansestadt
- Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen (bspw. Lübeck Nord-West)
- Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten mit den Nachbargemeinden
- Gewerbeleitfaden für nachhaltige Gewerbegebiete
- Stärkung der Stadtteil- und Nahversorgungszentren mit Hilfe einer Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes
- (…)

Zu Beschlusspunkt 2:

Der Beschlusspunkt beinhaltet konkrete Zielwerte für den Modal Split. Diese konkreten Werte sind für die Ausrichtung des VEP von entscheidender Bedeutung.

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung legt bei der Verkehrsentwicklungsplanung die im Szenario C dargestellten quantitativen Vorgaben der Erstellung des neuen VEP zugrunde. Der VEP zeigt in Folge dessen den Weg auf, wie der bestehende Modal Split (Anteil zurückgelegte Wege – nicht gefahrene Kilometer) von

- 43 % Kfz-Verkehr
- 20 % Fahrradverkehr
- 12 % ÖPNV
- 25 % Fußverkehr

hin zu folgenden Zielwerten verschoben werden kann:

- 30 % Kfz-Verkehr
- 27 % Fahrradverkehr
- 17 % ÖPNV
- 26 % Fußverkehr

Die Werte können variieren, so lange der Zielwert von 70 % für den Umweltverbund gewahrt bleibt.

Zur Umsetzung der Zielwerte kommen folgende Instrumente in Frage, deren Umsetzung die Verwaltung im Rahmen der Aufstellung des VEPs prüft:

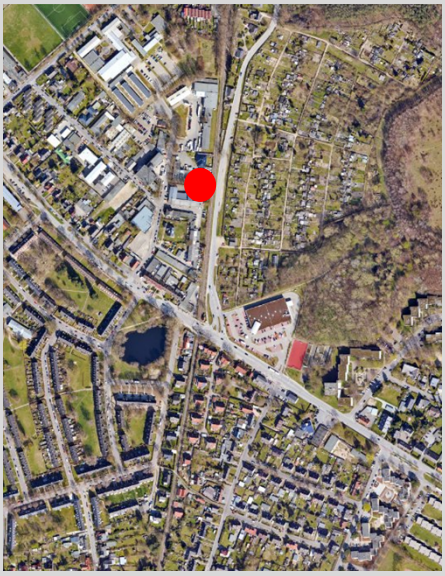
- Regio-S-Bahn (neue Haltepunkte und Taktverdichtung)
- Anpassung von Straßenquerschnitten bei den Hauptrouten des Umweltverbundes

- Temporeduzierung zur Optimierung des Verkehrsflusses (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h)
- Busbeschleunigung
- Radschnellwege/Veloroutennetz
- Bauliche Verbesserung des Fuß- und Radewegenetzes, Verbesserung der Ampelschaltungen, Radfahrstreifen, etc.
- Neuzuordnung des Straßenraumes zugunsten des Umweltverbundes an geeigneten Stellen
- Errichtung von Mikro-Depots in dicht besiedelten Stadtteilen
- Zusätzliche Schnellbus- und Tangentiallinien
- Taktverdichtung
- Parkraum- und Car-Sharing-Konzepte in verdichteten Wohngebieten
- Mobilitätsstationen
- (…)

Der Beschlusspunkt bezieht sich zwar auf die Erarbeitung des VEPs. Die Verwaltung würde den Beschluss in seinem Duktus allerdings auch für andere strategische Planwerke heranziehen – z. B. für die Erstellung des 5. RNVP.

Anwendungsbeispiel Szenario C:

Worauf würde Verwaltung konkret hinarbeiten, wenn Szenario C beschlossen wird und die Stadtplanung eine dementsprechende „planerische Haltung“ einnimmt? Das ist zwar grundsätzlich offen und wird letztlich durch den FNP und den VEP festgelegt. Ein veranschaulichendes Beispiel für ein mögliches Ergebnis des Prozesses kann aber folgendes (fiktives, aber nicht unrealistisches) Beispiel sein:



Entwicklungsschritte „Bahnhaltepunkt Eichholz“

- Planerische Festlegungen im VEP und FNP
- Reaktivierung des Schienenpersonenverkehrs nach Schlutup im Zuge einer „Regio-S-Bahn“
- Einrichtung eines Bahnhaltepunktes Eichholz
- Leerstandsanalyse der Kleingartenfläche (vgl. VO/2019/08220 „Grundlagenanalyse Kleingärten in Lübeck“)
- Gezieltes Leerstandsmanagement zur Gewinnung eines potenziellen Wohnungsbaufensters
- Verdichtetes Wohnen direkt am Bahnhaltepunkt
- Prüfung von Aufstockungs- und Verdichtungspotenzialen im Umfeld

Der skizzierte planerische Ansatz ist schlüssig und nachhaltig, jedoch sind alle Schritte mit erhöhten Aufwendungen verbunden. Ein Grundsatzbeschluss der Bürgerschaft ist erforderlich, wenn einem derartigen Ansatz Vorrang – z. B. vor einer Entwicklung auf der grünen Wiese – gewährt werden soll.

Zu Beschlusspunkt 3:

Das Szenario C ist aus fachlicher Sicht das Vorzugsszenario der Verwaltung. Gleichwohl ist im Ergebnis der Beteiligung festzuhalten, dass sich viele Lübecker:innen noch mehr Nachhaltigkeit in der Stadtentwicklung wünschen (siehe Anlage A). Der Beschlusspunkt 3 soll die-

sem Wunsch Rechnung tragen und u. a. der Beachtung der Klimaschutzbeschlüsse und insbesondere die Ausrichtung auf die Einhaltung des „1,5°C-Ziels“ bis 2040 betonen.

a. Entsprechend dem Szenario C orientiert sich der FNP bei der Auswahl von geeigneten Gewerbe- und Wohnbauflächen konsequent an dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung unter Beachtung der „Doppelten Innenentwicklung“. Gewerbe- und Wohnbauflächen in städtebaulich nicht integrierten Lagen (Stadtrand) sind zukünftig nur ausnahmsweise anzustreben, wenn die Bedarfe durch Maßnahmen der Innenentwicklung nicht gedeckt werden können. Dieser Nachweis ist im Rahmen des FNP-Verfahrens zu erbringen. Falls Außenbereichsflächen für Gewerbe- oder Wohnbauland in Anspruch genommen werden müssen, sind Flächen in städtischem Eigentum bevorzugt in den FNP aufzunehmen. Die Bevorzugung von städtischen Flächen ist begründbar und vergleichsweise nachhaltig, da auf diesen Flächen die städtebaulichen, klima- und sozialpolitischen Ziele der Stadt leichter verwirklicht werden können.

   Um die städtischen Zielsetzung konsequenter auch auf den Außenbereichsflächen im privaten Eigentum umzusetzen, soll der anlassbezogene Zwischenerwerb eingeführt werden. Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist, dass neben der Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB die Flächen entweder im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Stadt stehen oder im Wege des Zwischenerwerbs min. 50 % des Bruttobaulandes an die Hansestadt Lübeck veräußert wurden (siehe Anlage C).

b. Der ÖPNV in Lübeck fußt auf den Säulen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV = Busverkehr). Nur den Busverkehr kann die Hansestadt Lübeck als Aufgabenträgerin unmittelbar selbst ausgestalten. Diese Ausgestaltung erfolgte in den vergangenen Jahren aufgrund der angespannten Haushaltslage nachfrageorientiert. Strategisch erfolgte eine maßgeschneiderte Anpassung des Angebots an die Bedürfnisse der angenommenen Haupt-Nutzergruppen mit einer sukzessiven Ausdünnung der Takte und einer Umstrukturierung des Netzes, bei dem gleichwohl das Ziel der Daseinsvorsorge noch im Blick behalten wurde. Auf diesem Wege konnte das finanzielle Defizit – in absoluten Zahlen gerechnet – verringert werden. Ein Zuschussbedarf seitens der Hansestadt Lübeck war aufgrund des Querverbundes innerhalb des Stadtwerkekonzerns nicht erforderlich.

   An der Haushaltslage hat sich in den letzten Jahren keine derart wesentliche Änderung ergeben, dass nun finanzielle Spielräume bestünden, die eine Änderung dieser Politik begründen könnten. Geändert haben sich jedoch die globalen Rahmenbedingungen. In Folge des Klimawandels und dem in Lübeck beschlossenen Klimanotstand muss dem Umweltverbund im Sinne einer Verkehrswende ein signifikant höherer Anteil am Modal Split ermöglicht werden. Anders können die Klimaschutzziele mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden. Wenn der Busverkehr daran einen Anteil haben soll, geht dies aus Sicht der Verwaltung nur, wenn der Busverkehr zukünftig verkehrswendeorientiert ausgestaltet wird (siehe Anlage D). Das bedeutet, dass auch mit Mitteln der gezielten Ausweitung des Angebotes eine Steigerung der Nachfrage hervorgerufen wird. Dies wird mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Erhöhung des absoluten Defizits einhergehen, jedoch ist mit einer Verringerung des relativen Defizits – also bezogen auf die Anzahl beförderter Personen – zu rechnen.

   Um die Verkehrswende in Lübeck voranzubringen, ist ein Kraftakt erforderlich. Gleichwohl gibt es finanzielle Zwänge, die eine Ausweitung des Busverkehrs erschweren. Sollte seitens der Lübecker Bürgerschaft ein Paradigmenwechsel hin zu einem verkehrswendeorientierten ÖPNV nicht gewünscht sein, wird der Busverkehr keinen nennenswerten Beitrag zur Verkehrswende leisten können. Die Verwaltung würde in diesem Fall den Fokus auf die übrigen Säulen des Umweltverbundes legen und überproportional die Stärkung des Radverkehrs und des Schienenverkehrs (Regio-S-Bahn) forcieren. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Aufgabenträ-

gerschaft für den SPNV beim Land liegt, wodurch die Hansestadt Lübeck hier nur über begrenzten Gestaltungsspielraum verfügt.

Die in Beschlusspunkt 2 aufgeführten Zielwerte für den Modal Split beim ÖPNV (Steigerung von 12 % auf 17 %) sind nur durch eine verkehrswendeorientierte Planung umsetzbar. Der Beschlusspunkt 3 b dient der Klarstellung.

c. Das auf der UN-Klimakonferenz im Jahr 2015 verabschiedete Übereinkommen zum Klimaschutz, das aktuelle deutsche Klimaschutzgesetz, das diesjährige Karlsruher Urteil zum Klimaschutzgesetz, der European Green Deal und die Umsetzung des lokalen Klimanotstandsbeschlusses von 2019 (VO/2019/07738) erfordern für Lübeck, die Treibhausgasemissionen drastisch zu senken: Der Masterplan Klimaschutz wird dieses konkretisieren. Bis spätestens 2040 darf Lübeck nicht mehr Treibhausgase emittieren, als vor Ort aus der Atmosphäre wieder aufgenommen werden können. Bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 2019 halbiert werden. Alle vier Szenarien unterliegen der Maßgabe, dass sie mit den Lübecker Klimaschutzzielen in Einklang zu bringen sind. Anlage E zeigt mit Hilfe von Minderungspfaden mögliche Wege auf. Daraus folgt, dass auch die unter den Beschlusspunkten 1 und 2 genannten, quantitativen und qualitativen Vorgaben für den FNP und den VEP der Klimaneutralität bis 2040 entsprechen müssen und ggf. nachzusteuern sind.

An den quantitativen Zielwerten des Szenario C in Bezug auf die Bauflächenentwicklung und den Modal Split wird festgehalten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage impliziert theoretisch erhebliche finanzielle Auswirkungen. Allerdings erfolgen diese nicht unmittelbar und können auch nicht beziffert werden, weil noch keine konkreten und räumlich verorteten Maßnahmen definiert sind.

Anlagen:

1 – A: Auswertung Öffentlichkeitsbeteiligungen
2 – B: Stellungnahmen Stakeholder
3 – C: Aktive Baulandentwicklung durch die HL
4 – D: Verkehrswendeorientierter ÖPNV
5 – E: Minderungspfade Treibhausgasemissionen

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK



Auswertung

LÜBECK über:MORGEN

Anlage A

LÜBECK über MORGEN

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Abteilung Stadtentwicklung
Mühlendamm12 | 23552 Lübeck
(0451) 122 6144
dietmar.weiss@luebeck.de
www.luebeck.de

Lübeck, 1. Oktober 2021

LÜBECK über:MORGEN
– Zusammenfassung und Ergebnisanalyse

1. Ein Rückblick auf drei Jahre Beteiligung zur langfristigen Stadtentwicklung

Mit dem Abschluss des Stadtentwicklungsdialogs endet ein Zeitraum, in dem viele Fachbereiche, Bereiche und Abteilungen der Hansestadt Lübeck in verschiedenen Formen mit den Bürger:innen Lübecks intensiv über langfristige Weichenstellungen in der Stadtentwicklungsplanung diskutiert haben. Aus den umfangreichen Anregungen, die uns seit dem Rahmenplan Innenstadt erreicht haben, befinden sich bereits viele in der Umsetzung.

Der Stadtentwicklungsdialog war in seiner ursprünglichen Form als Präsenzveranstaltung für ein Fachpublikum konzipiert worden. Pandemiebedingt mussten wir uns eine Online-Alternative überlegen. Diese sollte eine gleichwertige Möglichkeit eröffnen, unsere Stadtteilveranstaltungen aus 2019 vor dem Hintergrund allgemeiner Entwicklungen in Siedlungsflächenentwicklung, Mobilität und Klimakrise einzuordnen und daraus Schlussfolgerungen für einen Grundsatzbeschluss der Bürgerschaft zur langfristigen Stadtentwicklung zu erarbeiten.

Die Bauverwaltung steht in diesem Prozess zwischen vielen Stühlen – einerseits ist es ihre Aufgabe, den politischen Entscheidungsträger:innen mit Fachwissen zur Seite zu stehen und ihre Entscheidungen zu begleiten, andererseits ist es förderlich für den Planungsablauf, dem Interesse der Bevölkerung an einer (Mit-)gestaltung ihres Lebensumfeldes entgegenzukommen und wichtige Anregungen aufzunehmen. Beim Vermitteln zwischen wissenschaftlich und praktisch fundierter Fachperspektive, politischem Willen, und der Meinung der städtischen Öffentlichkeit sieht man sich öfters dem Vorwurf ausgesetzt, Sachverhalte „tendenziös“ oder nicht ausreichend „neutral“ darzustellen. Sehr wahrscheinlich lässt sich dieser Vorwurf nie vollständig ausräumen: Planung ist immer ein Interessensausgleich zwischen Gruppen mit unterschiedlichen Werthaltungen, und richtiger Dialog ist immer ergebnisoffen. Die zahlreichen, sehr differenzierten Rückmeldungen aus Öffentlichkeit, von Wirtschafts- und Naturschutzverbänden, aber auch aus der Politik und Medien zeigen, dass das Experiment, sich als Verwaltung nicht hinter einer vermeintlich neutralen „Mauer“ aus Fachlichkeit zu verstecken, aufgegangen ist. Aus den Rückmeldungen und Kommentaren lässt sich ein großes Interesse herauslesen, sich ernsthaft und tiefgründig mit den Zukunftsfragen Lübecks auseinanderzusetzen.

Jetzt gilt es, mit dem vorliegenden Dokument eine weitere Brücke zur Umsetzung zu schlagen, und die wesentlichen Ergebnisse des Dialogs zusammenzutragen. Nach drei Jahren intensiver Beteiligung stellt sich heraus – in vielen Fällen besteht Konsens über die Frage, wie eine hohe Lebensqualität in Lübeck in der Zukunft zu sichern ist. Zugleich stellt sich die Frage, wie dieser Konsens beschaffen ist. Wer trägt ihn, und wie sollte er konkret ausgestaltet sein? Wo sind seine Lücken, was blendet er aus?

Um der Vielzahl unterschiedlicher Stimmen aus der Stadt gerecht werden zu können, wurde mit einer breiten Mischung an Beteiligungsmethoden an eine Vielfalt unterschiedlicher Gruppen herangetreten. Diese Vorgehensweise wird in der Wissenschaft auch als Daten-, oder Methodentriangulation bezeichnet. Über diesen Weg kann ermittelt werden, ob bestimmte Meinungen beispielsweise nur von Einzelpersonen oder bestimmten Gruppen geäußert wurden, oder ob sie weiter verbreitet sind und damit unter Umständen von größeren Teilen der Bevölkerung geteilt werden.

Im Rahmen des Stadtentwicklungsdialogs wurde an vielen Stellen in der Stadt diskutiert. Um *auch den Stimmen der vermeintlich Ausgeschlossenen* Gehör zu verschaffen, wurden beispielsweise die einschlägigen Kommentare unter hl-live.de sowie in den sozialen Medien in Augenschein genommen. Ferner wurden Pressemitteilungen und Stellungnahmen einbezogen, die im Internet veröffentlicht wurden, die aber nicht direkt ihren Weg per E-Mail in das Beteiligungsverfahren gefunden haben. Eine genaue Auflistung sämtlicher Stellungnahmen ist ebenfalls Bestandteil des Grundsatzbeschlusses.

> *„Wenn bisher gerade mal 0,5% der Einwohnenden teilgenommen haben, ist also die Rede von einer großen Beliebtheit der Umfrage. Das ist doch wohl eher ein Zeichen dafür, dass die Umfrage keine S** interessiert (...).“* (HerrJeh, hl-live.de)

Ein wichtiger Hinweis: aufgrund der Datenlage kann ausdrücklich keine „Repräsentativität“ gewährleistet werden. Repräsentativität bedeutet, dass eine Stichprobe so beschaffen sein muss, dass aus ihr die Meinung der Gesamtbevölkerung geschlussfolgert werden kann. Dies wäre im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung weder sinnvoll noch möglich: da die Teilnahme am Stadtentwicklungsdialog sowie allen anderen Beteiligungsverfahren unter LÜBECK:überMORGEN auf Freiwilligkeit beruhte und für alle offen war, fehlt bereits eine wichtige Grundvoraussetzung, um diesem Kriterium überhaupt gerecht zu werden. Diese Eigenschaften teilen Beteiligungsverfahren wie diese beispielsweise mit Kommunalwahlen, die für die Hansestadt Lübeck 2018 eine stadtweite Beteiligung von 34,5 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung verzeichnen konnten.

Positiv festzuhalten ist, dass interessierte Netzwerke, Initiativen etc. gezielt aufgerufen hatten, sich am Stadtentwicklungsdialog zu beteiligen. Hierzu gehörten so vielfältige Gruppen wie die Initiative Radentscheid, Fridays for Future, Wirtschaftsakteure aus dem Umfeld des Citymanagements Innenstadt oder der Kreisverband der Lübecker CDU. Die schriftlichen Stellungnahmen, beispielsweise der Wirtschafts- und Naturschutzverbände, zeugen von einer intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem präsentierten Material.

Trotz der vergleichsweise breiten Diskussion des Stadtentwicklungsdialogs sollen die Ergebnisse zurückhaltend interpretiert werden; Aussagen können stets nur für den Kreis an Personen und Organisationen getroffen werden, die sich auch an dem Prozess beteiligt haben. Der vorliegende Bericht unterteilt sich in zwei größere Blöcke – eine *qualitative Auswertung und Interpretation* relevanter Stellungnahmen und Kommentare aus Stadtentwicklungsdialog und verschiedenen

anderen Bausteinen der Beteiligung unter dem Dach von LÜBECK:überMORGEN, und einer quantitativen Auswertung der online-Umfrage zum Stadtentwicklungsdialog.

Welche generellen Rückschlüsse die Bürgerschaft daraus für ihren weiteren Kurs in der Stadtentwicklung zieht, liegt in ihrer ureigenen Kompetenz und Zuständigkeit. Zuständigkeit der Verwaltung ist es, auf der Basis des zusammengetragenen Materials und ihrer eigenen Fachlichkeit einen Beschlussvorschlag zu entwickeln. Dieser soll mit diesem Dokument hergeleitet werden.

2. Zahlen, Daten, Fakten aus drei Jahren Bürger:innendialog

Die folgende Auflistung von Veranstaltungen, Verfahren und Methoden soll die empirische Grundlage wiedergeben, auf der der Stadtentwicklungsdialog fußte, und die den Rahmen darstellt, der zur weiteren Inhaltsanalyse herangezogen wurde.

Abfrage FNP von 2018, Flyer / Internet: In den Jahren 2018 und 2019 lief eine Umfrage zu den größten Zukunftswünschen der Bürger:innen Lübecks für das Jahr 2040. Diese Umfrage lief sowohl im Internet unter uebermorgen.luebeck.de, als auch auf der Basis von Flyern, die bei diversen öffentlichen Veranstaltungen verteilt wurden. An dieser Befragung haben sich mehr als **2.500 Personen** beteiligt. Wesentliche Ergebnisse: Es dominierte der Wunsch nach gutem und ausreichendem Wohnraum sowie nach einer fahrradfreundlichen Stadt. (Zu der Auswertung)

Zukunftsgeschichten beim Rahmenplan Innenstadt: Im Frühjahr 2018 wurden insgesamt **216 Zukunftsgeschichten** abgegeben, auf denen Bürger:innen ihre Vision vom Lübeck der Zukunft erzählerisch wiedergeben konnten. Auch hier wurden sowohl Flyer in öffentlichen Einrichtungen in der gesamten Stadt verteilt, als auch eine Beteiligungsmöglichkeit im Internet geschaffen. Wesentliche Ergebnisse: Auch hier überwiegt der Wunsch nach einer nachhaltigen Mobilität in Form eines verbesserten Radverkehrs und einer Stärkung des ÖPNV. Weiteres wichtiges Thema: die Stärkung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. (Zu den Zukunftsgeschichten)

Online-Umfrage Radverkehrskonzept: von 2018 bis 2021 war auf uebermorgen.luebeck.de eine Umfrage freigeschaltet, in der Bürger:innen Hinweise zu Verbesserungsmöglichkeiten im Fahrradverkehr geben konnten. Diese Hinweise wurden kartenbasiert erhoben. Sie bezogen sich im Wesentlichen auf Verbesserungen der Oberfläche, der Erhöhung der Sicherheit, einer Verbesserung der Wegeführung und das Schaffen von Abstellmöglichkeiten. Insgesamt haben etwa **400 Personen** knapp 2.000 Anregungen abgegeben. (Zu den Ergebnissen der Auswertung)

Stadtteilveranstaltungen LÜBECK:überMORGEN: Im Jahr 2019 wurden von Travemünde bis Moisling Dialogveranstaltungen zur Zukunft der Stadtteile durchgeführt. Die aufwendigen, von allen Fachbereichen vorbereiteten Workshops, wurden insgesamt von **ca. 900 Bürger:innen** besucht. Dominierende Themen in den Workshops hier: Eine Verbesserung der Mobilitätsoptionen im Umweltverbund (ÖPNV, Fahrrad, Fußverkehr) und eine zukunftsfähige Anpassung der sozialen Infrastruktur an die Herausforderungen des demographischen Wandels. (Zu den Ergebnissen der Stadtteilveranstaltungen)

Kinderbeteiligung Grundschulen: Gemeinsam mit der städtischen Beauftragten für Kinder- und Jugendlichenbeteiligung wurden im Jahr 2019 in insgesamt zehn Grundschulen und

Betreuungseinrichtungen Workshops zum Thema „Mach deinen Stadtteil fit für die Zukunft“ angeboten. Hier haben sich insgesamt **234 Grundschulkinder** aus allen Stadtteilen beteiligt. Dominierende Themen waren: der Autoverkehr im Stadtteil, Freiräume für kindliche Freizeitaktivitäten, die Qualität der Schulhöfe. (Zu den Ergebnissen der Kinderbeteiligung)

Stadtentwicklungsdialog: Bei der web-basierten Abstimmung zu einer gesamtstädtischen Vision für Lübeck wurden fast **1.500 Stimmen** abgegeben. Diese Abstimmung konnte durch individuelle Kommentare zu den zur Wahl stehenden Szenarien ergänzt werden. Auf diese Weise gingen **ca. 80 Kommentare** ein, die sich in differenzierter und abwägender Weise zu den Szenarien A bis D positioniert haben.
Des Weiteren wurden insgesamt 21 Stakeholder / Verbände / Vereinigungen in der Hansestadt Lübeck angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Sowohl diese Rückmeldungen, als auch die Kommentare auf der Website bilden das Rückgrat einer qualitativen Inhaltsanalyse, die verschiedene relevante Themen der Stadtentwicklung aufzählt. (→ Zentrale Thesen und Themen).

Zusammengerechnet sind somit insgesamt **rd. 5.900 Stimmen aus der Bevölkerung** zur zukünftigen Ausrichtung der Stadtentwicklungsplanung eingegangen. Die zentralen Aussagen aus dem Stadtentwicklungsdialog sollen – ergänzt und referenziert durch die Ergebnisse der weiteren Veranstaltungen und Beteiligungsformate – in den kommenden Abschnitten vorgestellt werden.

3. Zentrale Thesen und Themen

Die hier präsentierten Thesen und Themen sind das Ergebnis aus mehreren Beteiligungssträngen – vor allem der Kommentare aus dem Stadtentwicklungsdialog, aber auch aus anderen Beteiligungsveranstaltungen der vergangenen Zeit. Es handelt sich um Querschnittsthemen, die sich in ähnlicher Form in allen Beteiligungsveranstaltungen und -Formaten wiederfanden und die damit eine bleibende Relevanz über Zeiträume, Milieus und Stadtteile hatten.

Sie wurden unter anderem deshalb dokumentiert, weil sich auf diese Weise die Motive hinter einer Zustimmung oder Ablehnung bestimmter Szenarien besser verstehen lassen: Wo ist ein besonders ausgeprägter Konsens zu vermuten? Wo stehen einander widersprechende Meinungen und Werte gegenüber? Diese Frage ist wichtig, um die Handlungsempfehlungen an die Politik besser zu begründen und Themenfelder zu identifizieren, die (vermutlich) konsensfähig sein dürften.

Zum Thema Mobilität wurde schon alles gesagt – oder?

In sämtlichen Beteiligungsveranstaltungen und –Formaten wurde wiederholt deutlich hervorgehoben, dass für eine zukunftsgerichtete Verkehrsplanung vermehrt auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes gesetzt werden sollte – Fuß- und Radverkehr und ÖPNV. Über den gesamten Zeitverlauf vom Rahmenplan Innenstadt bis zum Stadtentwicklungsdialog wurde diese Haltung der Bürger:innen deutlich erkennbar.

Aber trotzdem: Manchen fällt es erkennbar schwer, sich eine Zukunft vorzustellen, die die bestehende vorherrschende Verkehrsmittelwahl in Frage stellt:

Bei den Vorstellungen der Modelle und den Kommentaren vermisse ich die Einsicht, dass die Bevölkerung immer älter wird und das mit dem Fahrradfahren dann nicht mehr so klappt, falls es nicht ohnehin keine Option ist (fehlende Dusche, mangelnde Zeit bzw. zu weite Wege etc.). Der ÖPNV ist viel zu teuer und auch in der Taktung und Bedienung der Strecken bzw. Einhaltung des Fahrplanes nicht konkurrenzfähig. (…)
Ältere Menschen mögen nicht immer um Hilfe bitten, können ihre schweren Einkäufe aber auch nicht zu Fuß schleppen oder sich Lieferdienste leisten oder im Internet bestellen. Im (Automatik-)Auto auf kurzen Strecken sind aber viele Menschen noch mobil und in der Lage am sozialen Leben teilzunehmen. Ähnliches gilt übrigens auch für Mütter mit Kleinkindern oder ängstliche Alleinstehende. Wenn der Autoverkehr vernünftig am Fließen gehalten wird und die ewigen künstlich erzeugten Staus entfallen, wäre das auch ein Gewinn für die Umwelt.
Ich gehe selber gerne zu Fuß, aber außer am Wochenende fehlt mir die Zeit dazu. Ich denke, jeder muss nach seinen persönlichen Gegebenheiten entscheiden, wann er welches Verkehrsmittel wählt. Ich halte es aber für unredlich, z. B. das Auto zu verteufeln. Alles hat seine Berechtigung. (B)

Trotzdem ist / war die Meinung überwiegend einhellig. Auch in den Stadtteilveranstaltungen, in dem ein höherer Altersdurchschnitt und eine gleichmäßigere Verteilung der Teilnehmerzahlen über die Stadtteile festzustellen war, kam in den entsprechenden Workshops immer eine einhellige Meinung zum Vorschein. Wunsch war fast immer: *„weg vom autozentrierten Planen, bitte!“* Diese Forderungen umfassten konkret vor allem die Entwicklung eines verbesserten ÖPNV: dies sowohl in Bezug auf Preisgestaltung, aber auch auf die konkrete planerische Ausgestaltung in puncto Taktung, Anschlüsse und Netzabdeckung. In diesem Kontext wurden viele Orte genannt, in denen sich nach Auffassung der Teilnehmer:innen zusätzliche Haltestellen oder Linien lohnen würden. Sowohl aus den Veranstaltungen, als auch aus dem Stadtentwicklungsdialog wurden auch Wünsche nach einer Stadt- bzw. Straßenbahn laut. Die vermeintlich negative Darstellung dieses Verkehrsmittels in den Szenarien bot dabei häufiger Anlass zur Kritik:

„Die Darstellung der Straßenbahn als überfülltes Verkehrsmittel, welches an der Stadtgrenze endet, halte ich für sehr unglücklich. Die Ausgestaltung ist letztendlich von der gewählten Taktung und Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden abhängig. Auch wenn es hier nur ein Beispiel ist, sorgt die gewählte Darstellung trotzdem schnell eine ablehnende Haltung.“ (J)

Ein Wunsch nach stärkerem planerischem Fokus auf die Belange des Fahrradverkehrs wurde in den Stadtteilen ebenfalls deutlich formuliert, unter anderem mit Forderungen nach Radschnellwegen auch in anderen Stadtteilen und mit Forderungen nach einer für alle Verkehrsbeteiligten gefahrlosen bzw. konfliktfreien baulichen Ausführung von Straßen und Radwegen. Der folgende Hinweis auf die gesundheitsfördernden Auswirkungen des Radfahrens aus den Kommentaren des Stadtentwicklungsdialogs ist ebenfalls erwähnenswert:

„Statt nachmittags/abends mit dem Auto zum Fitnesscenter zu fahren, kommt man im Alltag auf ausreichend Bewegung bei der Fahrt zum Kindergarten, zur Arbeit, zum Einkaufen… Aber dann eben auch mal im Regen und bei Schnee.“ (Ar)

Die Stellungnahme der Wirtschaftsverbände stellt in Hinblick auf die Mobilitätswende einen gewissen Gegenpol dar. Dies ist insofern nicht überraschend, als dass große Teile des Straßennetzes und der Gewerbestandorte in Wechselwirkung zueinander entstanden sind, und sowohl Unternehmensstandorte als auch Straßeninfrastruktur natürlich erhebliche Investitionen

voraussetzen. Die Unternehmen haben sich in ihren betrieblichen Abläufen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur eingestellt.

Dies unterscheidet die Mobilitätsentscheidungen der Wirtschaftsunternehmen im Übrigen deutlich von denen der Privathaushalte: während ein Umstieg von Privatpersonen aufs Fahrrad oder eine verstärkte Nutzung des ÖPNV schlimmstenfalls als unpraktisch oder unbequem empfunden würden, können ähnlich tiefgreifende Entscheidungen auf Unternehmensebene in zu einem Modal Shift im Güterverkehr durchaus existenzbedrohend sein. Vor diesem Hintergrund stehen die Forderungen der Wirtschaftsverbände durchaus in einem anderen Licht, gerade auch was die von den Bürger:innen oftmals kritisierte Logistikbranche angeht:

„Es sollte im Interesse der Hansestadt Lübeck liegen, die Lübecker Unternehmen in der Stadt zu halten und eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der verkehrsgünstigen Lage Lübecks schließt das die Unternehmen aus dem Bereich Verkehr und Logistik ein.“ (IHK: 8)

„Die Wirtschaft“ merkt zudem an, dass die Regelungsebene für die Verkehrswende in vielerlei Hinsicht auf Ebene des Bundes und der Marktteilnehmer angesiedelt sei, und dass Veränderungen gewissermaßen von alleine eintreten werden:

„Verkehrsmittel mit alternativen, sprich CO2-neutralen Antrieben sowie die Stärkung des Umweltverbundes (werden) in den kommenden Jahren eine zunehmend größere Bedeutung einnehmen. Die Marktentwicklung im Mobilitätsbereich sowie die gesetzlichen Vorgaben werden von selbst sukzessive den Modal-Split auch in der Hansestadt Lübeck verändern.“ (IHK: 10)

Im Hinblick auf die verwobenen Themen Klimaschutz und Lebensqualität ist aus Sicht der Verwaltung nicht damit zu rechnen, dass eine zukunftsgerichtete Mobilitätsplanung ausschließlich auf gesetzlichen Vorgaben und der Innovationskraft des Marktes basieren wird – stets sind lokale planerische Impulse notwendig, die innerhalb eines Entwicklungskorridors zwischen den unterschiedlichen städtischen Interessen vermitteln helfen. Wie vielfältig diese Interessen ausfallen können, macht der folgende Ausschnitt der Stellungnahme deutlich:

„Die Hansestadt Lübeck muss aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion ein besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Anforderungen an die Mobilität legen. Während auf kurzen Strecken leichter alternative Mobilitätsangebote genutzt werden können, sollte der motorisierte Individualverkehr im Hinblick auf die regionalen Verkehre nicht von vorneherein ausgeschlossen oder unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Zumal sich künftig alternative Antriebe (batterie-elektrisch und Wasserstoff) durchsetzen werden.“ (IHK:10)

Zusammengefasst erscheint es vor allem wichtig, die Verkehrswende integriert und übergreifend für alle Verkehrsträger zu behandeln und Angebote zu schaffen, die nicht ausschließlich restriktiver Natur sind. In der Stellungnahme des Stadtverkehrs Lübeck wird die Notwendigkeit angesprochen, „(…) *Veränderung in gewohnten Lebensroutinen und im gewohnten Stadtbild*“ (SL:6) anzustoßen, also Angebote zu schaffen, die im Sinne der Bürger:innen „alltagsfähig“ sind.

Technologie allein kann nicht die Grundlage derartiger Angebote sein.

Generationenaufgabe Klimakrise.

Wachsendes Bewusstsein seit 2018, dominantes Thema beim Stadtentwicklungsdialog 2021: Interessant, dass sich gerade das „radikalste“ Klima-Szenario D als besonders beliebt in der Abstimmung auszeichnet, auch wenn dies, wie viele anmerken, der vermeintlichen „Intention“ der Verwaltung widerspricht (s.o.). Handelt es sich nur um ein Thema mit temporärer „Konjunktur“ oder ist tatsächlich von einem nachhaltigen Wandel in der öffentlichen Wahrnehmung auszugehen? In jedem Falle werden die Folgen des Klimawandels mit jedem Jahr bemerkbarer werden. Es wird sich zwangsläufig nicht nur die Frage der Einsparung von Treibhausgasen, sondern vermehrt die Frage nach der Gestalt einer klimaresilienten Stadt der Zukunft stellen. Viele Stellungnahmen zum Stadtentwicklungsdialog heben eine moralische Verpflichtung zum Handeln hervor, bewerten die Szenarien dabei aber vorwiegend vor dem Hintergrund ihrer Wirksamkeit zur Treibhausgasersparnis:

„Szenario D ist die Mindestlösung zum Schutz unseres Klimas! (...)“ (K.)

„Ganz oben in der Szenariobeschreibung steht als Grundgedanke: "Die Hansestadt Lübeck nimmt die Herausforderungen zum Klimaschutz an." Weiter unten im Text wird zugegeben: "Auch in diesem Szenario sind die Lübecker Klimaschutzziele schwer erreichbar." Das sagt eigentlich alles - die in Szenario C skizzierten Veränderungen sind nicht ausreichend. Ich finde es bedauerlich, dass dieses Szenario so übertrieben positiv dargestellt wird, insbesondere im Vergleich zu Szenario D.“ (HH)

Gleichzeitig heben andere Stimmen hervor, dass es *„(...) problematisch ist (...), dass Ökonomie und Ökologie meist als unvereinbare Gegensätze erscheinen.“* (IHK)

Weitere Kritiker:innen sehen die Klimakrise als Wirkungsgeflecht von derartig großem globalem Ausmaß, dass sämtliche Versuche, „von Lübeck aus das Weltklima zu retten“ von vorneherein zum Scheitern verurteilt und daher vergeblich sind:

„(..) Die vermuteten Effekte dieser Szenarien auf das globale Problem der Weltklimaveränderung werden betont, in der irrigen Annahme, dass es einen Unterschied für die Welt machen würde, ob in einer mittelgroßen deutschen Stadt ein paar Personen mehr mit dem Fahrrad als mit dem Auto unterwegs sind.“ (F.)

„Die Einhaltung von Klimazielen wird als Begründung für alle möglichen geplanten Einschränkungen in Lübeck genannt. Auch hier wird verkannt, dass es sich um ein Ziel handelt, das zur Eindämmung des Temperaturanstiegs nicht nur in Lübeck, sondern neben Europa in der gesamten Welt eingehalten werden müsste. Wer sich die Probleme in vielen anderen Ländern der Welt anschaut, muss zugeben, dass die Erwartung einer solchen Zielerreichung dort leider völlig unrealistisch ist.“ (P.)

An dieser Stelle ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass einerseits die kommunalpolitische Beschlusslage mit dem 2019 ausgerufenen Klimanotstand bereits eine gewisse Selbstbindung beinhaltet. Das tieferliegende, im Kommentar aufgeworfene Dilemma zwischen globalen Trends und lokalem Handeln wurde aber spätestens durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18) abschließend aufgelöst. Das Gericht hat eindeutig festgestellt: Es gibt einen Schutzanspruch der nachfolgenden Generationen auf körperliche Unversehrtheit, der sich unter anderem aus dem Artikel 20a GG ableitet, dem Gebot zum Schutz der natürlichen

Lebensgrundlagen. Der Beschluss stellt unmissverständlich fest, dass das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich verpflichtet hat, die nationale Konkretisierung dieses Grundrechts ist. Dieser Rechtsanspruch gilt damit unabhängig von der Frage, wie hoch die Treibhausgasemissionen in anderen Ländern Europas, in China, oder gar am Amazonas ausfallen. Im Übrigen soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Zeiten, in denen Deutschland Klima-Vorreiter war, schon länger vorbei sind.

Die Frage ist deshalb weniger, ob die Institutionen des Staates es faktisch *vermögen*, „im Alleingang" das Klima zu retten – vielmehr geht es darum, dass sie dazu *verpflichtet* sind und in Zukunft verstärkt sein werden, den ihnen angemessenen und rechtsverbindlich festgelegten Beitrag zu leisten. Nicht nur der kommunalpolitische Wille in Form des Beschlusses zum Klimanotstand, sondern auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts entzieht vielen dieser und ähnlicher Argumentationen ihre Grundlage. Es ist damit zu rechnen, dass der Spielraum der Hansestadt Lübeck, sich in ihren Planungen „klimaschädlich" zu verhalten, durch Anpassungen u.a. im Bundes- und Landesrecht künftig deutlich eingeschränkt wird.

Sowohl das Architekturforum Lübeck, als auch die Naturschutzverbände BUND und Nabu sprechen sich vehement dagegen aus, eine – in ihren Augen – scheinbare Konkurrenz in der Region um Gewerbebetriebe und Einwohner:innen zum Anlass für eine expansive Flächen- und Verkehrspolitik zu nehmen. Vielmehr sei es notwendig, als Hansestadt Lübeck eine Vorbildfunktion für den Klimaschutz einzunehmen*:*

„(…) die Bereitschaft der Nachbargemeinden (wird) wesentlich beeinflusst durch die Ausrichtung Lübecks als Zentralort. Nur wenn Lübeck voran geht, werden auch diese dem Lübecker Beispiel folgen wollen." (BUND:3)

Inwieweit diese Frage tatsächlich entscheidungsrelevant ist, z.B. für expansionswillige Gewerbebetriebe, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Derzeit sind allerdings im Lübecker Umland und in der Region noch keine Anzeichen vernehmbar, dass das Thema Flächeneinsparung auf der Agenda steht. Die seitens des Landes angedachte Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf 1,3 ha täglich ist bislang kein Ziel der Raumordnung, sondern lediglich ein Grundsatz.

Wohnen, Familie, Eigentum:

In vielen Kommentaren wird kritisch auf die Rollenverteilung hingewiesen, die in den Videos zu den Szenarien hervorscheint – insbesondere zu den Szenarien, in denen familienintern eine deutliche Aufteilung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit entlang von Geschlechterrollen gelebt wird. So wird beispielsweise bemängelt, dass *„(…) hier Rollenbilder reproduziert (werden), die von der bestehenden Individualität und Diversität unserer Gesellschaft weit entfernt sind."* (fff: 3)

Eine weitere Kommentatorin merkt an:

„Das Szenario A ist (…) völlig inakzeptabel (…). Ganz schlimm finde ich außerdem die familiären Rollenbilder in dem Video. So wird es in 2040 sicherlich nicht mehr sein, und das hat nichts mit der Stadtentwicklung zu tun." (C.L.)

Grundsätzlich hat die Frage, wie und wo gewohnt und gearbeitet wird, durchaus beachtliche Einflüsse auf familiäre Rollenbilder. Neben der sozial stabilisierenden Wirkung eines gemeinsamen Eigenheims hängen auch Fragen der Organisation der Kinderbetreuung oder des selbständigen Aufwachsens im Quartier in hohem Maße von der Lage des Wohnorts und der Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und sozialer Infrastruktur ab. Ein weiterer Faktor, der das Angebot an Wohnraum beeinflusst, wird ebenfalls thematisiert – die Unternutzung von Einfamilienhäusern, sobald die Familienphase abgeschlossen ist und die Kinder einen eigenen Haushalt gründen:

„So viele ältere Leute leben alleine in ihren Häusern und bleiben dort, weil das andere alles zu teuer geworden ist. Wenn sie versterben verkaufen es die Erben zu stolzen Preisen. Ich kann es verstehen, aber soziale Gerechtigkeit ist das nicht. (…) 4 bis 5 köpfige Familien wohnen in kleinen Wohnungen wenn sie Glück haben mit einem Balkon!“ (C.P.)

„Es gibt ein Ungleichgewicht zwischen bedarfsgerechtem, genutztem und benötigtem, sowie bezahlbarem Wohnraum - eine sehr große Angst vor der zukünftigen Wohn-und Rentensituation!“ (wb.)

Auch ein weiterer Aspekt wird von vielen Kommentator:innen damit betont – die Bedeutung des Wohneigentums zur Altersvorsorge. Der Erwerb stadtnahen Wohneigentums zur Sicherung der Haushaltsfinanzen im Alter ist nach Auffassung der Beteiligten erstrebenswert, aber nicht mehr für jede Familie umsetzbar*: „Es kann einfach nicht sein, dass man sich inzwischen kein Eigenheim (sei es ein Haus oder eine Eigentumswohnung) mehr leisten kann, wenn man nicht exorbitant viel verdient oder erbt…Die Grenzen des bezahlbaren sind (…) erreicht.“* (A.W.) Erschwerend kommt hinzu, dass es sich die Hansestadt nach Auffassung eines anderen Kommentars schwertut, alternative Wohnformen in Erwägung zu ziehen:

Wir haben so viele Wasserflächen, sodass es doch ein Leichtes sein müsste, auch mal einen Hausboothafen auszuweisen, bei dem man auch gemeldet sein kann. (…) Auch Minihäuser (…) bekommen in Lübeck quasi nie eine Baugenehmigung. Dabei könnte man damit sehr gut auch kleine Lücken oder einen Bau in 2. Reihe ermöglichen…Es ist Zeit, auch mal um die Ecke zu denken!“ (K.P.)

Aus planerischer Perspektive ließe sich die Frage aufwerfen, ob es neben dem selbstgenutzten und –finanzierten Eigenheim nicht möglicherweise andere Antworten auf eine berechtigte Frage gibt – die Frage nach einem materiell langfristig abgesicherten, guten Leben in stabilen Nachbarschaften. Hier gilt es, gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft Angebote zu schaffen, die diesem Wunsch gerecht werden, ohne zugleich Investitionsfallen, untergenutzte Infrastrukturen oder entleerte Quartiere zu produzieren. Dies ausschließlich über großflächige Neubaugebiete am Stadtrand zu verwirklichen, ist nach Auffassung vieler Kommentator:innen in jedem Fall ein Irrweg:

„(..) Szenario (A) *ist ein Albtraum und ähnelt vielen autozentrierten Städten der USA mit ihren riesigen, eintönigen Suburbs und 12-spurigen Highways die trotzdem durch Staus blockiert sind. (…)“* (T.W.)

„Ein krebsartiges Hinauswachsen der Bebauung in die Peripherie ist (..) der falsche Weg, so würde man ein Problem zu lösen versuchen und dabei neue schaffen.“ (Ks.)

Zugleich hebt das Architekturforum Lübeck in seiner Stellungnahme hervor, dass innenstadtnahe Wohnformen in städtebaulich herausragender Lage auch einer angemessenen städtebaulichen Dichte bedürfen:

„in dem von der Verwaltung ausdrücklich favorisierten Szenario C (…) irritiert uns die hinterlegte Grafik, bei der (auf) der Fläche der Roddenkoppel (…) bis zum Traveufer gewohnt wird – offenbar sogar ausdrücklich in Einfamilienhäusern, wie der erläuternde Text beschreibt. (…) Dieses (…) Bild können wir nicht teilen.“ (AF)

Verdichtete(re) Wohnformen sind in vielen Fällen auch aus anderen Gründen wichtig. Bei den Stadtteilveranstaltungen aus dem Jahr 2019 konnten die Workshopgruppen „Wohnen und Versorgung“ und „Stadtteilleben“ – neben dem Thema Mobilität – in den Stadtteilen die meisten Bürger:innen zur Mitarbeit gewinnen. Hier stach insbesondere der Wunsch der älteren Generation nach einem Miteinander von Alt und Jung, einer Öffnung der sozialen Infrastruktur zum Stadtteil und die Idee eines Stadtteilzentrums als öffentlichem Raum hervor. Dies ist in funktional und sozial entmischten Einfamilienhausgebieten faktisch nur schwer realisierbar.

Arbeitswelt:en der Zukunft?

Die Kommentare des Stadtentwicklungsdialogs beziehen sich häufig auf die lokalen und regionalen Standortanforderungen von Unternehmen und weniger auf konkrete Arbeitswelten, die in der Zukunft anzutreffen sein werden. In den Kommentaren wird vor allem die Bedeutung der Großstadt und ihrer Rolle als innovativer Vorreiter mit Magnetwirkung für Zukunftstechnologien hervorgehoben:

„Das Argument, dass die Stadt Lübeck (in Szenario D) *wirtschaftlich abgehängt werden könnte, kann nicht überzeugen. Dies ist auch nur lediglich eine Vermutung, es kann genauso gut sein, dass die Stadt Lübeck in jeglicher Hinsicht innovativer Vorreiter werden könnte.“* (SJ)

Über den konkreten Charakter der Erwerbsarbeit der Zukunft wird in den Kommentaren vergleichsweise wenig gesprochen. Hier können die Aussagen des Stadtentwicklungsdialogs durch Ergebnisse der Stadtteilveranstaltungen von 2019 ergänzt und abgerundet werden.
So forderten Teilnehmer:innen in den Veranstaltungen in St. Gertrud und Kücknitz unter anderem, den Hafen „als Erlebnisraum (zu) qualifizieren“ (St. Gertrud) oder ihn „emissionsarm (zu) gestalten.“ (Kücknitz) Auch die Forderung nach einer höheren Aufenthaltsqualität in Gewerbegebieten (Buntekuh) zielte darauf ab, Orte der Arbeit für die Bevölkerung stärker erlebbar zu machen und die negativen Auswirkungen emittierender Betriebe auf die Nachbarschaft zu minimieren.
In sämtlichen Stadtteilveranstaltungen wiederkehrende Motive der Veranstaltungen waren Wünsche, Gewerbebetriebe und Wertschöpfung mit hohem Anteil an (akademischem) Wissen anzusiedeln – es dominierten Schlagworte wie „High-Tech und KI“, gerne im räumlichen Zusammenhang mit „Hochschulen und einem IT-Campus“ und einem Arbeitsumfeld, das oft mit Umschreibungen wie „kleinteilig und flexibel, Co-Working, digital, Start-ups“ beschrieben wurde. Auch ein nicht näher spezifiziertes „Handwerk“ sollte in einem „multifunktionalen Mix verschiedener Branchen“ seinen Platz finden.

Es liegt nahe, dass die Kommentator:innen des Stadtentwicklungdialogs ähnliche Vorstellungen von den Arbeitswelten der Zukunft hatten. So sollen Gewerbebetriebe nach Auffassung vieler Beteiligter Bestandteil einer Strategie sein, die eine hohe Flächenproduktivität mit weiteren positiven Effekten auf ihr Umfeld verknüpft:

„Flächen für Gewerbe mit hoher Wertschöpfung, guter Beschäftigungswirkung und eher geringer Umweltbelastung sind zu bevorzugen; Logistikunternehmen dürfen sich gerne woanders ansiedeln. Suboptimal genutzte Flächen müssen umgeplant werden.“ (Ks)

Viele Kommentare gehen dagegen auf die Rolle der Gewerbebetriebe als ökonomische Basis ein, die die Hansestadt dringend benötigt, um überhaupt Ressourcen für die Stadtentwicklung bereitstellen zu können:

„(…) Es (wäre) für die Bürger wirklich relevant zu wissen, wie man in Zukunft unter Berücksichtigung des demographischen Wandels in Lübeck noch genügend Firmen halten kann, die mit ihren Gewerbesteuerzahlungen das Geld für die vielfältigen Ausgaben der Stadt bereitstellen. (…) Der Ausweisung neuer Gewerbegebiete und der Umwidmung geeigneter anderer Flächen kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Doch nicht nur die Fläche ist relevant; interessante Firmen erwarten auch eine gute Infrastruktur in den Bereichen Verkehr und IT. Diese müsste parallel geschaffen werden.“ (F)

„(…) Wir (benötigen) "Volldampf" im Sinne von Erneuerung und Fortschritt. Eine Stadt mit 1,6 Milliarden Euro Schulden sollte alles dafür tun, um möglichst viele Investoren in die Stadt zu locken (…). (…) Es würde sich ja nicht widersprechen, wenn man bei der Vergabe von Gewerbe- und Wohnflächen zunächst die Brachflächen in der Innenstadt priorisiert (…).
Die Hansestadt Lübeck braucht nachhaltiges Wachstum, denn sie tritt zukünftig auch mit dem ländlichen Bereich in Konkurrenz. Mit dem "Mehr" an Home-Office und dem fortschreitenden Ausbau des Glasfasernetzes sind die Familien immer weniger auf eine zentrale städtische Lage angewiesen.“ (CK)

Natürlich stellt sich bei allen Anmerkungen der Teilnehmer:innen die dringende Frage, ob sich ihre Ansichten überhaupt mit denen der angesprochenen Unternehmen decken – sowohl bei den Stadtteilveranstaltungen, als auch beim Stadtentwicklungsdialog wurden Unternehmer:innen nicht direkt in dieser Rolle angesprochen.

Umso wichtiger sind als weitere Bausteine des Themenfeldes Wirtschaft die Stellungnahme der KWL und der Wirtschaftsförderung sowie die gemeinsame Stellungnahme Lübecker Wirtschaftsverbände. Hiermit können die Beiträge der Bürger:innen auf differenzierte Weise ins Verhältnis gesetzt werden.

Ein klares Bekenntnis zum Erfordernis weiterer Bauflächen – insbesondere Gewerbeflächen – kommt von der KWL und Wirtschaftsförderung. Hier wird hervorgehoben, dass es eine anhaltend hohe Nachfrage sowohl Lübecker als auch auswärtiger Unternehmen nach Gewerbegrundstücken gibt und dass die Möglichkeiten, diese Nachfrage im Bestand zu realisieren, in der Praxis häufig begrenzt sind.

In der Stellungnahme der Wirtschaftsverbände wird stärker auf ein „qualitatives Wachstum“ unter den Bedingungen des Klimaschutzes abgestellt - ein Zukunftsbild eines wirtschaftlichen Strukturwandels weg von flächenintensiven Gewerbebetrieben hin zu hochproduktivem, städtisch

geprägten Gewerbebetrieben in integrierter Lage. Gleichzeitig sollen auch Logistikunternehmen am Standort Lübeck eine tragende Rolle einnehmen. Ferner wird auf die Potentiale eines „grünen" Wachstums hingewiesen, in dem der Widerspruch zwischen ökologischer Nachhaltigkeit und unternehmerischer Expansion aufgelöst wird:

„Aus unserer Sicht ist es (…) für die moderne Stadtentwicklung in den kommenden Jahren entscheidend, das qualitative Wachstum bestmöglich mit einer Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität durch eine vorausschauende Umwelt- und Klimapolitik in Einklang zu bringen. (…) Insbesondere (…) der Flächennutzungsplan und der Verkehrsentwicklungsplan (..) sollten deshalb dem Grundgedanken folgen, dass Wirtschaftsentwicklung und die Sicherung der ökologischen Lebengrundlage keine Gegensätze sind, sondern gemeinsam gedacht und umgesetzt werden müssen." (Stellungnahme Wirtschaftsverbände: 5)

Auf der hier verhandelten Ebene der Ziele und Wünsche scheinen keine größeren Konfliktlinien zwischen den Interessen der Bürger:innen und den Zukunftsvorstellungen der Wirtschaftsakteure zu verlaufen – zumal man sich auf die Aussage, dass Wirtschaftswachstum und Nachhaltigkeit in Einklang gebracht werden müssen/können, vermutlich stets einigen kann. Es fehlt indes eine klare Aussage zu den in den Szenarien aufgeführten Flächenbedarfen, die aus der Gewerbeflächenprognose abgeleitet sind. Denn hier besteht die zentrale Konfliktlinie für den Flächennutzungsplan: Ist man bereit, in größerem Maße zusätzliche Bauflächen auszuweisen? Auch grüne Unternehmen benötigen Flächen. Lediglich die Lübecker Hafen-Gesellschaft bekennt sich eindeutig zu der Erforderlichkeit von Hafenflächen. Auch wenn sich die Verwaltung eine klarere Positionierung in der Sache gewünscht hätte, könnte man aus dem Tenor der Stellungnahme ableiten, dass das empfohlene Szenario C – und damit auch die entsprechenden Flächenbedarfe - mit den langfristigen strategischen Interessen der Wirtschaft vereinbar sein dürfte. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass mögliche Differenzen zwischen Branchen hinsichtlich ihrer Standortanforderungen nicht klar umrissen sind, so dass am Ende der Eindruck eines wenig konkreten „anything goes" im Hinblick auf Zukunftsbranchen entsteht.

Die Stellungnahme der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH verortet sich in dieser Hinsicht präziser. Die im Touristischen Entwicklungskonzept für Lübeck *„(…) formulierte Vision und Markenstrategie der Hansestadt Lübeck lassen sich mit dem Szenario C „Beidrehen" gut vereinbaren, Zusätzlich sollte sich am Szenario D orientiert werden, um tatsächlich die formulierten Ziele hin zu zwei klimafreundlichen Reisezielen zu erreichen."* Dies dürfte mit der vergleichsweise klar abgegrenzten Branche zusammenhängen, für die die Lübecker Tourismusförderung stellvertretend befragt wurde.

Bei der Stellungnahme der Wirtschaftsverbände tun sich hinsichtlich der Anforderungen an die Mobilität der Zukunft größere Differenzen zum Votum der beteiligten Bürger:innen hervor. In der Stellungnahme der Wirtschaftsverbände werden große Hoffnungen in noch ausstehende übergeordnete Regelungen des Bundes und / oder technologische Innovationen in Sachen „alternative Antriebe" gesetzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit für beides lässt sich – gerade für den Wirtschaftsverkehr – nicht seriös vorhersagen und sollte damit nicht die alleinige Grundlage einer kommunalen Verkehrsentwicklungsplanung sein. (s.o.) Im Rahmen der Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplans sollte die Hansestadt die Chance, die Mobilität der Zukunft in Lübeck aktiv zu gestalten, aus Sicht der Verwaltung auch nutzen.

Kristallisationspunkt Lebensqualität: Lübeck ist mehr als nur seine Altstadt!

Unsere Beteiligungsformate haben gezeigt: trotz der Dominanz der historischen Altstadt hängen die Lübecker:innen an ihren Stadtteilen und sind voller Ideen, wie diese verbessert und für die Zukunft fit gemacht werden können. So werden Fragen wie neue Mobilitätsangebote, die Verbesserung der sozialen Infrastruktur, aber auch die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Grün- und Wohnbauflächen stets vor dem Hintergrund der eigenen Lebenssituation diskutiert. Viele Fragen, die sich in dieser Hinsicht stellen, drehen sich um das große Thema Lebensqualität in der Stadt.

Bei den insgesamt zehn Beteiligungsveranstaltungen in Lübecker Grundschulen zeigte sich, dass ein wichtiger Baustein für viele Kinder im Quartier gut erreichbare Erlebnisräume sind, in denen selbstbestimmt gespielt und entdeckt werden kann. Anders als bei Erwachsenen spielen sich diese kindlichen Entdeckungsreisen im unmittelbaren Wohnumfeld, dafür aber eher in Familien, in Gruppen oder Freundeskreisen ab:

„Im Schwimmbad bin ich gern mit Freunden und auch mit Papa und meinen Geschwistern“ (GER)

„In den Kleingärten kann ich gut spielen, an meinem Geburtstag habe ich meine Freunde eingeladen und wir haben Stockbrot gemacht“ (Grönauer Baum)

„Im Hochschulstadtteil gibt es viele tolle Kletterbäume und Bäume, wo wir Obst pflücken können“ (Paul-Klee-Schule)

Dies hat allerdings eine funktionierende und gefahrlose Mobilität von Kindern im Stadtteil zur Bedingung. Diese stärkt das unabhängige Erleben, fördert die Selbständigkeit und entlastet – nicht zuletzt – damit auch die Eltern. Die erforderlichen verkehrlichen Rahmenbedingungen hierfür sind jedoch häufig nicht vorhanden, was von den Kindern in allen Stadtteilen deutlich angesprochen wurde. Hier ein paar beispielhafte Aussagen:

„Zu viele geparkte Autos auf den Straßen und Gehwegen. Wir kommen mit dem Fahrrad nicht durch und können nichts sehen. Die Autos sind so groß. Das ist gefährlich“ (Paul-Klee-Schule, Hochschulstadtteil)

„Der Verkehr und die vielen parkenden Autos sind gefährlich“ (Julius-Leber-Schule, St Lorenz Nord)

„Autos fahren zu schnell“ (Lutherschule, St. Lorenz Süd)

„Die Autos parken an vielen Stellen soweit auf dem Bürgersteig, dass man nicht durchkommt“ (Lutherschule)

Die Frage, wie – und für wen – Mobilität konkret gestaltet wird, hat große Auswirkungen auf die Lebensqualität im Stadtteil - nicht nur für diejenigen, die selber mobil sind, sondern auch für die, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Verkehr leben und aufwachsen (und schlimmstenfalls Lärm und Abgase ertragen müssen). Auf dieses Problem verweisen auch mehrere Kommentator:innen des Stadtentwicklungsdialogs. Sie wünschen sich Quartiere, in denen Flächen als öffentlicher Raum nutzbar sind, anstatt als Flächen für den Autoverkehr zu dienen. Dies ist, wie

ein Kommentar anmerkt, nicht nur eine ökologische Frage, sondern auch eine Frage sozialen Ausgleichs:

„Die Verkehrsräume in der Stadt gehören dann endlich wieder den Menschen und nur noch untergeordnet dem Verkehr. Spielen "auf der Strasse" und das Leben vor der Haustür wird wieder möglich. Die Aufenthaltsqualität im ehemaligen Verkehrsraum wird sich erheblich verbessern (bessere Luft, Kalt- und Frischluftschneisen, optische Aufwertung durch viel Grün).“ (RS)

„Eine Stadt, die nur auf Autoverkehr setzt, wird immer mit Stau, Umweltbelastung und einer deutlich reduzierten Lebensqualität verbunden sein - auch wenn einige mehr ihren Traum vom Einfamilienhaus erfüllen können.“ (TW)

Die Frage, wie ein erfüllendes Leben in den Stadtteilen gestaltet werden kann, war auch Thema in den Workshops zum Thema „Stadtteilleben“ in den Stadtteilveranstaltungen von 2019. In den Workshops, die von Kücknitz bis Buntekuh vor allem von Angehörigen älterer Generationen besucht wurden, spielten vor allem Fragen des Älterwerdens im Stadtteil bzw. des intergenerationellen Miteinanders eine wichtige Rolle. Ein wiederkehrender Wunsch bestand darin, den Stadtteilen eine qualitativ hochwertige, erlebbare Mitte zu verleihen, in denen Jung und Alt in Austausch miteinander treten konnten.

Die konkrete Ausprägung und Gestalt dieser Orte unterschied sich je nach Stadtteil: so wurden als sehr konkrete räumliche Beispiele Wochenmärkte oder Markthallen genannt, es wurden aber auch eher generelle Wünsche nach einem „Identitätsstiftenden Zentrum“ oder einer Öffnung sozialer Infrastruktur für den Stadtteil formuliert. Mehrere Kommentare aus dem Stadtentwicklungsdialog setzen ebenfalls ähnliche thematische Schwerpunkte; sie gehen zudem darauf ein, dass eine hohe Lebensqualität auch einen wichtigen Standortfaktor darstellt:

„Es wäre gut für uns alle, wenn wir uns auf ehrgeizige Ziele einigen könnten. Eine klimafreundliche Stadt muss nicht zwangsläufig junge Familien verlieren, wenn die Stadt mit guten KiTas, guten Schulen, kinderfreundlicher Architektur und kinderfreundlicher Verkehrsplanung punkten kann.
Dass Betriebe mit Arbeitsplätzen ins Umland abwandern könnten hat etwas Fatalistisches. Die Betriebe brauchen Mitarbeiter, Fachkräftemangel ist ein echtes Wachstumshemmnis. Die Mitarbeiter brauchen familienfreundliche Lebensbedingungen und eine Stadt, die das Leben außerhalb der Firma lebenswert macht.“ (K)

Lebensqualität ist unter Umständen eine geeignete begriffliche Klammer, die wirtschaftliche Prosperität, ökologische Qualität und soziales Miteinander in angemessener Weise miteinander verbindet, ohne diese gegeneinander auszuspielen (und eine Klammer, die sie sowohl für die lokale, als auch die gesamtstädtische Ebene skalierbar und operationalisierbar macht).

Haltungsnoten / Kritik an Stil & Form:

In den Kommentaren zum Stadtentwicklungsdialog kam des Öfteren die Kritik auf, die Szenarien seien in ihrer inhaltlichen Ausprägung und ihrer Gestaltung nur so definiert worden, um eine angeblich bereits feststehende Entscheidung der Verwaltung per Akklamation zu bestätigen oder um eine unterbewusste Lenkung auf „gefälligere“ Szenarien vorzunehmen:

„Auch (Szenario B) wurde so angelegt, dass es verlieren soll.“ (P.E.)

„(…) Hier wird offensichtlich in welche Richtung der Bürger sanft aber nachdrücklich geschoben werden soll. Eine Reihe der aufgeführten Vorteile von Szenario C klingen sehr bemüht und halten einer logischen Prüfung nicht stand.“ (H.)

Interessanterweise löst aber bereits die Ablehnung der Art und Weise, in der bestimmte Szenarien dargestellt wurden, einen Denkprozess darüber aus, worin diese Ablehnung eigentlich begründet ist. Damit schaffen die Teilnehmer:innen eine Grundlage für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Szenarien:

„Volle Kraft voraus (in die Klimakrise)" hat ja vor allem den Zweck, unser heutiges Vorgehen (Szenario B) als nicht gar zu schlimm erscheinen zu lassen. Szenario D wird als "Beschauliches Grün ohne Blick auf die wirtschaftliche Basis" dargestellt; tatsächlich enthält es aber notwendige Elemente zur Erreichung der Klimaschutz-Ziele. Das von den Planern offensichtlich als richtiges dargestellte Szenario C braucht insoweit eine Korrektur.“ (KS)

Eine kategorische Ablehnung des gesamten Prozesses kann man dagegen nur aus einer geringen Zahl von Einzelfällen herauslesen:

„Sorry, mir fehlt die Tiefe im ganzen Vorgehen. Es wirkt wie eine Klassenarbeit einer Oberstufe, wird dafür noch Geld bezahlt? Simpel zusammengefasste Varianten zur Auswahl, die teils schon Wertungen beinhalten, ohne diese zu belegen. Neutral geht anders. (…)“ (Bürgerbeteiligung geht anders, hl-live.de)

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Gegenteil dessen passiert ist, was aufgrund der atmosphärisch stark aufgeladenen, unmittelbar auf die Lebenswelt der Zuschauer:innen bezogenen Darstellung der Szenarien zu befürchten war: die teilnehmenden Bürger:innen haben die Gelegenheit des Stadtentwicklungsdialogs genutzt, um mit der gebotenen kritischen Distanz sämtliche Szenarien sachlich, differenziert und mit großer Sachkenntnis zu bewerten.

Sollte eine tendenziöse oder „suggestive“ Darstellung der Szenarien tatsächlich wahrgenommen worden sein, so hat sie zumindest nicht das vermeintlich von der Verwaltung gewünschte Ergebnis erzielt, wie aus der Auswertung des Votings erkennbar ist:

4. Auswertung der Voting-Funktion des Stadtentwicklungsdialogs

Zentraler Bestandteil des Stadtentwicklungsdialogs war die Votingfunktion auf der Homepage, auf der die Teilnehmer:innen sich mit Hilfe von Schiebereglern ihre Position zu den vier Szenarien definieren konnten. Hier wurden insgesamt 1550 Votings abgegeben, von denen 1392 von den Nutzer:innen bestätigt und damit zur Auswertung verfügbar waren.

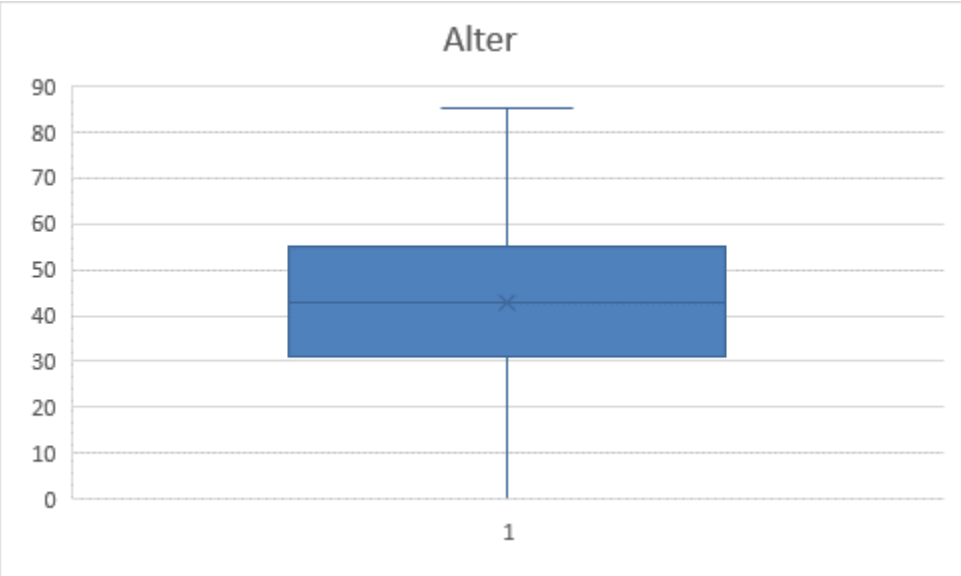
Hinter den „Schiebereglern“ verbarg sich technikseitig eine Skala von 0 („lehne ab“) bis 100 („stimme vollumfänglich zu“). Durch weitere Abfragen kann eine kleinteiligere Analyse nach Stadtteilen und nach Alterskohorten vorgenommen werden.

Die Frage war: Können Sie sich vorstellen, im Szenario A/B/C/D in Lübeck zu wohnen?

Szenario	A	B	C	D
Durchschnittliche Zustimmungsrate	**15,7/100**	**21,7/100**	**61,5/100**	**71,3/100**

Anhand der Tabelle zeigt sich eine klare Präferenz für die Szenarien C und D und eine deutliche Ablehnung für die Szenarien A und B. Szenario D erreichte eine durchschnittliche Zustimmungsrate von über 71 von 100. Das empfohlene Szenario C erreichte eine durchschnittliche Zustimmung von ca. 61,5 von 100. Weiter zurück lagen die Szenarien B (21,7 von 100) und A (15,7 von 100). Bei einer vertiefenden Analyse, die auch die Ablehnung einzelner Szenarien betrachtet, kam zum Vorschein, dass mehr als 75 Prozent der Teilnehmenden Szenario A deutlich ablehnen. Für Szenario B fällt die Ablehnung ähnlich deutlich aus. Die Szenarien C und D werden nur von einem geringeren Anteil von ca. 25 Prozent abgelehnt.

Hinsichtlich der Altersstruktur zeigt sich, dass das durchschnittliche Alter der Teilnehmer:innen mit 42 Jahren deutlich niedriger lag als bei unseren Stadtteilveranstaltungen im Jahr 2019, bei denen die Generation 60plus den Ton angab.



Der Median liegt nahe am Durchschnittswert bei 43, d.h. dass die Hälfte der Personen, die an der Umfrage zum Stadtentwicklungsdialog teilgenommen hat, jünger gleich 43 Jahre ist und die andere Hälfte der Personen älter als 43 Jahre ist. Der Wert für das erste Quartil beträgt 31 Jahre und der Wert fürs dritte Quartil 55 Jahre. Demzufolge ist die Hälfte der Personen, die sich an der Umfrage zum Stadtentwicklungsdialog beteiligt hat, zwischen 31 Jahren und 55 Jahren alt. Der Interquartilsabstand beträgt somit 24 Jahre.

Damit zeigt sich, dass insbesondere die Alterskohorten zwischen 31 und 55 stark vertreten waren – jene Generationen, die wahlweise selbst in der Phase der beruflichen Konsolidierung / Familiengründung / Eigentumsbildung sind oder bereits seit längerem in der „Mühle“ aus Erwerbs- und Familienarbeit stecken. Diese – und die Gruppe der unter 30-jährigen, deren Lebenswelt

überwiegend von Ausbildung und Berufseinstieg geprägt ist – waren im Rahmen der Stadtteilveranstaltungen 2019 weniger präsent. Dementsprechend handelt es sich um eine willkommene Ergänzung unserer bisherigen Beteiligungsschritte.

Die **Untergliederung nach Stadtteilen** offenbart dagegen eine gewisse Schwäche unseres Angebotes. Wie Tabelle 1 zeigt, ist die Teilnahmebereitschaft am Stadtentwicklungsdialog in einzelnen Stadtteilen nur schwach ausgeprägt:

Stadtteil	Innenstadt	St. Jürgen	St. Gertrud	St. Lorenz Süd	St. Lorenz Nord	Moisling	Buntekuh	Kücknitz	Schlutup	Travemünde
Zahl der Votings	229	417	284	98	177	18	24	48	26	43
Anteil an den Gesamtstimmen des Dialogs n=1392	16,4%	29,9%	20%	7%	12,7%	1,2%	1,7%	3,4%	1,8%	3,0%
Anteil Stadtteil a.d. Gesamtbevölkerung HL	6,3%	22,6%	18,7 %	7,2%	19,6%	4,9%	5%	8,5%	2,6%	6,1%
Anteil a.d. Teilnehmer:innen 2018/19 n=900	22% (200)	11% (100)	10% (90)	7,7% (70)	4,4% (40)	7,7% (70)	5,5% (50)	6,6% (60)	10% (90)	14,4% (130)
Wahlbeteiligung Kommunalwahl 2018	27%	31%	27%	22%	21,6	19%	18%	22%	23%	28%

Tabelle 1: Verteilung der Stimmen des Stadtentwicklungsdialogs, gegenübergestellt mit anderen ausgewählten demographischen Daten

Die Gründe für dieses augenfällige Ungleichgewicht sind auf der Basis der erhobenen Daten nicht eindeutig benennbar. Es deckt sich aber mit den Erfahrungen aus der Vergangenheit, dass Beteiligungsangebote in Stadtteilen wie der Innenstadt oder St. Jürgen besonders häufig wahrgenommen werden. In Stadtteilen, in denen eine deutlich unterdurchschnittliche Beteiligung am Stadtentwicklungsdialog verzeichnet wurde, wurde auch bei der Kommunalwahl 2018 eine geringere Beteiligung verzeichnet. Bei den Stadtteilveranstaltungen von 2019 sind indes ausgewogene(re) Ergebnisse zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, an dieser Stelle erneut auf die Vielfalt an Zielgruppen, Methoden und thematischen Zugängen zum Thema Stadtentwicklung hinzuweisen, auf die wir in den vergangenen Jahren in besonderem Maße Wert gelegt haben (s. Abschnitt 2).

Trotzdem fällt auf: anders, als man es erwarten würde, unterscheiden sich die Ergebnisse auf der Stadtteilebene nur marginal. Da die Ergebnisse aufgrund der geringen Teilnahmezahl in einzelnen

927 von 1153 in Zusammenstellung

Stadtteilen nicht gut verwerten lassen, wurden die Daten aggregiert. So wurden die Stadtteile St. Jürgen und Innenstadt zusammengefasst und den Ergebnissen sämtlicher anderer Stadtteile gegenübergestellt. Es fällt auf, dass durchaus Unterschiede hinsichtlich der Präferenz für bestimmte Szenarien bestehen. Diese Unterschiede sind jedoch geringer ausgeprägt, als man es erwarten würde:

Stadtteile	A	B	C	D
Innenstadt u St. Jürgen	8,9 %	9%	43,3%	69,6%
Restliche Stadtteile	11,3%	13,9%	43,8%	57,9%

Tabelle 2: Präferenzen für die Szenarien, aufgeschlüsselt nach Stadtteilen (Hinweis: die Stadtteile wurden gleichberechtigt addiert – und nicht nach Teilnehmer:innenzahl gewichtet. Durch Mehrfachnennungen können Werte über 100% entstehen; gezählt wurden alle Zustimmungsraten von >75%)

Wie Tabelle 2 zeigt, überwiegen in den Stadtteilen Innenstadt und St. Jürgen die Präferenzen für das Szenario D, gefolgt vom Szenario C. Je weniger als 10 Prozent äußern ihre Vorlieben für die Szenarien A und B. Es fällt auf, dass die Verteilung in den weiteren Stadtteilen von Travemünde bis Moisling ähnlich ausfällt: auch hier können sich knapp zwei Drittel ein Leben in Lübeck vorstellen, das sich am Szenario D orientiert. Abgeschlagen sind auch hier die Szenarien A und B, es fällt jedoch auf, dass gerade das Szenario B, das im Wesentlichen die bestehenden Trends und politischen Entscheidungspfade weiterentwickelt, in den anderen Stadtteilen auf mehr Zustimmung trifft – immerhin knapp fünf Prozentpunkte. Insgesamt zeigt die Gegenüberstellung aber, dass – trotz aller Dominanz der Innenstadt und St. Jürgens – die auf größerer Nachhaltigkeit ausgerichteten integrativen Szenarien auch in allen anderen Stadtteilen gleichermaßen Anklang finden. Dies deckt sich mit den Ergebnissen, die wir aus unseren Stadtteilveranstaltungen ableiten konnten.
Zwei „Ausreißer“ in einem gewissen Maße waren die vergleichsweise hohen Zustimmungsraten zu Szenario A in Travemünde (mit knapp 19 Prozent) und die Präferenz für Szenario C in Buntekuh – hier verzeichnet das Szenario eine Präferenz von 54 Prozent. In beiden Fällen ist die Datengrundlage nicht besonders aussagefähig; gleichwohl lässt sich daraus schließen, dass sich trotz der niedrigen Beteiligungsrate die stadtteilspezifische Vielfalt der Teilnehmer:innen in den Ergebnissen wiederfindet. Auch das Szenario D findet je nach Stadtteil Zustimmungsraten zwischen 73 und 46 Prozent (Innenstadt vs. Buntekuh). Dies lässt ebenfalls darauf schließen, dass die Gruppen, die sich beteiligt haben, vielfältiger waren, als es das Ergebnis erwarten lässt.

Bei einer Differenzierung der Szenarien nach dem Alter der Beteiligten lässt sich ebenfalls eine deutliche Präferenz des Szenarios D feststellen. Um die Ergebnisse in einem besseren Kontext deuten zu können, haben wir Alterskohorten gebildet, die sich grob nach den (vermuteten) Lebensphasen orientieren.

Die **Altersgruppe unter 30** umfasste ca. 22,5 Prozent der Teilnehmer:innen. Man kann davon ausgehen, dass sich diese Gruppe vor allem in der Ausbildung befindet oder sie als junge Berufstätige dabei sind, beruflich Fuß zu fassen. Fragen wie Familiengründung oder der Erwerb von Wohneigentum dürften in dieser Altersgruppe weniger ausgeprägt sein.

In der **Altersgruppe zwischen 31 und 45** steht die Familiengründung, Eigentumserwerb, berufliche Konsolidierung im Vordergrund. Es ist zu vermuten, dass diese Altersgruppe am ehesten die Folgen eines angespannten Wohnungsmarktes zu spüren bekommt. Der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtzahl der Teilnehmer:innen liegt bei knapp 31 Prozent.

Der Kohorte **zwischen 46 und 65** lassen sich ca. 36 Prozent der Teilnehmer:innen zuordnen. Die Lebenswelt, der sich die Mitglieder dieser Gruppe zuordnen lassen, ist durchaus unterschiedlich. Es ist davon auszugehen, dass sich eine weitere Differenzierung der Lebensstile herauskristallisiert hat. Die Haushalte werden heterogener, z.T. sind die Kinder aus dem Haus, Alleinerziehende o.ä..

Anders als bei unseren Stadtteilveranstaltungen fällt der Anteil der **Altersgruppe über 65** mit etwa 6 Prozent eher gering aus.

Fehlende Altersangaben (ca. 5%) konnten nicht berücksichtigt werden.

Altersgruppe	Gesamt Alterskohorte	Anteil A	Anteil B	Anteil C	Anteil D
u30	312	8,33%	24,04%	56,09%	70,51%
u45	430	11,16%	10,00%	45,81%	64,19%
u65	506	6,72%	10,87%	43,48%	62,45%
ü66	78	11,54%	11,54%	35,90%	60,26%

Tabelle 3: Präferenzen für Szenarien A bis D, aufgeschlüsselt nach Altersgruppen

5 Empfehlungen im Hinblick auf die politischen Grundsatzbeschlüsse

Die Szenarien A bis D wurden nicht nur von den Bürger:innen, sondern auch von ausgewählten Vertreter:innen aus Fachwelt und Wissenschaft kritisch reflektiert. In ihren Videostatements wägen Anne Klein-Hitpaß (Agora Verkehrswende / Berlin), Prof. Dr. Thomas Krüger (HafenCity Universität / Hamburg) und Lizzi Sieck (Umweltbundesamt / Dessau) vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen fachlichen Expertise die Vor- und Nachteile der Szenarien ab und kommen zu den folgenden Empfehlungen an die Lübecker Stadtentwicklung.
Für die Siedlungsflächenentwicklung geht Prof. Dr. Thomas Krüger davon aus, dass trotz der zukünftigen Entwicklung hin zu einer kompakten, nachhaltig ausgerichteten Stadtstruktur die langfristige planerische Handlungsfähigkeit der Stadt im Auge zu behalten sei. Er empfiehlt, Reserveflächen für die Siedlungsentwicklung vorzuhalten.
Frau Klein-Hitpaß positioniert sich in ihrer verkehrsplanerisch ausgerichteten Stellungnahme gegen die expansiven Szenarien A und B und befürwortet eine Verkehrsplanung, die sich mittel- bis langfristig in Richtung des Umweltverbundes entwickelt und von der Dominanz des Autos löst. Hier kann der Busverkehr als öffentlicher Nahverkehr eine zentrale Rolle spielen. Durch eine kompakte Stadtstruktur kann Infrastruktur besser ausgelastet werden.
Frau Sieck betont, dass eine Verschärfung der Klimaschutzziele mittlerweile keine Frage des *ob*, sondern des *wann* und *wie* geworden ist. Hier böten die Szenarien A, B und C kein hinreichendes Ambitionsniveau, um den gegenwärtigen und zukünftigen Schutzzielen zu entsprechen. Eine Hinwendung zu einer Stadtentwicklung entsprechend des Szenarios D beinhalte dabei jedoch keine Verluste, sondern könne auch eine positive Entwicklung hin zu einer zukunftsfähigen

929 von 1153 in Zusammenstellung

Verkehrs- und Siedlungsflächenentwicklung anstoßen. Die Hansestadt sei bei vielen Überlegungen in diese Richtung nicht allein, sondern reihe sich ein in eine wachsende Zahl von Kommunen, die dem Klimaschutz hohe Priorität einräumen.

Für die Teilnehmer:innen des Stadtentwicklungsdialogs kann der folgende Punkt als elementar bedeutsam festgehalten werden:

Eine rein expansive Siedlungsflächen- und Verkehrsentwicklung oder eine Entwicklung im Sinne eines „weiter-so“ funktioniert nicht. Es ist eindeutig nicht das Präferenzszenario.

In Bezug auf die Ansprüche an die Siedlungsflächenentwicklung eignet sich aus Sicht der Verwaltung das Szenario C am besten, um die in Kommentaren und Stellungnahmen formulierten Zielkonflikte zwischen Eigentum in stabilen Nachbarschaften / Wohnungsbau in qualitativ hochwertigen Quartieren / qualitativem Wachstum von Gewerbeflächen und Nachhaltigkeitsaspekten zu lösen.

Für das Thema Mobilität existiert ein breiter, über längere Zeiträume stabiler Konsens weg vom individuellen Auto hin zu einer stärkeren Integration und Durchdringung des Umweltverbundes aus Fußverkehr, Fahrrad und ÖPNV. Hier bildet Szenario D die vorhandenen Kommentare und Stellungnahmen am ehesten ab. Es wird von den meisten Teilnehmer:innen am Stadtentwicklungsdialog präferiert; auch aus den anderen Beteiligungsformaten kann man eine tendenzielle Zustimmung ableiten. Die Stellungnahme der Wirtschaftsverbände weist jedoch darauf hin, dass eine Erreichbarkeit von Gewerbebetrieben und die Erfordernisse des Wirtschaftsverkehrs von essentieller Bedeutung für den Standort Lübeck sind. Veränderungen im Modal Split der Hansestadt Lübeck dürfen damit nicht auf rein restriktiven Maßnahmen beruhen, sondern müssten stets verhältnismäßig sein.

Obwohl in der Abstimmung das Szenario D dominiert, hält die Verwaltung an ihrer Präferenz für Szenario C fest. Grund hierfür ist neben der fachlichen Einschätzung der Verwaltung, dass nicht nur das Votum der beteiligten Bürger:innen, sondern auch die verschiedenen Stellungnahmen der Verbände integriert werden mussten, die nicht zwingend einem der vier Szenarien zugeordnet werden konnten, und die von dem Votum des Stadtentwicklungsdialogs in Einzelpunkten abwichen.

Dennoch soll das klare Statement der sich Beteiligenden Richtung Szenario D integriert werden, um das mehrheitliche Ergebnis in geeigneter Weise widerzuspiegeln. Aufgrund dessen wird in der Beschlussvorlage ein Beschlusspunkt 3 ergänzt, der konkrete Instrumente beinhaltet, um Szenario C verbindlich mit den klimarelevanten Einsparzielen zu verknüpfen, die den Weg Lübecks zur Klimaneutralität 2040 beschreiben sollen.

Hansestadt LÜBECK



Stadtentwicklungsdialog

Stellungnahmen Stakeholder

Anlage B

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Abteilung Stadtentwicklung
Mühlendamm12 | 23552 Lübeck
(0451) 115 112
christian.stolte@luebeck.de
www.luebeck.de

Lübeck, 1. Oktober 2021

Übersicht der Stellungnahmen von Verbänden und Stakeholdern zu den Szenarien des Stadtentwicklungsdialogs

1. Stellungnahme der Wirtschaft

   (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Kaufmannschaft, Technikzentrum, Lübeck Management und Wirtschaftsjunioren)

2. Stellungnahme KWL / Wirtschaftsförderung

3. Stellungnahme Lübecker Hafen-Gesellschaft LHG

4. Stellungnahme Lübeck und Travemünde Marketing LTM

5. Stellungnahme Grundstücks-Gesellschaft TRAVE

6. Stellungnahme Lübecker Bauverein

7. Stellungnahme Stadtverkehr Lübeck

8. Stellungnahme Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club ADFC

9. Stellungnahme Fahrgastverband PRO BAHN

10. Stellungnahme BUND Lübeck

11. Stellungnahme NABU Lübeck

12. Stellungnahme FRIDAYS FOR FUTURE Lübeck

13. Stellungnahme ArchitekturForumLübeck

IHK Lübeck

Handwerkskammer Lübeck

LÜBECK Handwerk

Kaufmannschaft zu Lübeck
WACHSENDE WIRTSCHAFT FÜR LÜBECK UND DIE REGION

WIRTSCHAFTSJUNIOREN LÜBECK

TZL
TECHNIKZENTRUM LÜBECK

LÜBECK MANAGEMENT

Gemeinsame Stellungnahme der Wirtschaft zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und Verkehrsentwicklungsplans der Hansestadt Lübeck 2021

Inhalt

Präambel ... 3
Wirtschaft in der Hansestadt Lübeck ... 3
Positionierung zu den vorgegebenen Szenarien ... 4
Entwicklungsimpulse ... 5
Erfolg Lübecker Unternehmen ... 5
Neugründungen ... 6
Technologie und Digitalisierung ... 6
Klimaschutz und Klimaanpassung ... 6
Wissenschaft und Wirtschaft ... 6
Maßnahmen im Zuge der festen Fehmarnbelt-Querung ... 7
Unser Szenario für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans und des Verkehrsentwicklungsplans ... 8
1. Lübeck als Oberzentrum der Region ... 8
2. Bestehende Strategien müssen Gültigkeit behalten ... 8
3. Wirtschaft in Lübeck halten und qualitatives Wachstum ermöglichen ... 8
4. Bestehenden Industrie- und Gewerbegebietsausweisungen erhalten ... 9
5. Gewerbebrachen revitalisieren ... 9
6. Planungen und Genehmigungen beschleunigen ... 9
7. Flexible Rahmenbedingungen für Klimaresilienz schaffen ... 9
8. Mobilität und Erreichbarkeit sichern – für Personen, Güter und Dienstleistungen ... 9
- Verkehrsanbindung Lübecks als Standortvorteil sichern ... 10
- Potenziale für Verlagerungen auf die Schiene nutzen ... 10
- Erreichbarkeit als Oberzentrum sichern ... 10
- Wirtschaftsverkehr nicht unverhältnismäßig einschränken ... 10
- City-Logistik ausprobieren ... 11
9. Digitalisierung vorantreiben ... 11
10. Stadt-Umland-Kooperationen nutzen ... 11
Fortlaufende Beteiligung sicherstellen ... 11
Zusammenfassung der Forderungen ... 12

Präambel

Gemeinsame Stellungnahme der Wirtschaftsorganisationen

Zur Vorbereitung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Verkehrsentwicklungsplans hat die Hansestadt Lübeck einen Beteiligungsprozess gestartet. Aus diesem Prozess heraus wurden nun vier verschiedene Szenarien (A bis D) entwickelt, die die Bevölkerung und Institutionen für die weitere Meinungsfindung bewerten und darüber abstimmen soll.

Wir stellen fest, dass die vorgestellten Szenarien und die damit verbundenen Handlungsempfehlungen die Belange der Wirtschaft als Rückgrat unserer Stadt und Region nicht ausreichend berücksichtigen oder falsch einschätzen.

Aufgrund der hohen Wichtigkeit und großen Tragweite beider Planungen für die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Lübeck, haben wir uns als Wirtschaftsorganisationen für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

Die nachfolgenden Positionen geben daher die Meinung der

- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck,
- der Handwerkskammer Lübeck,
- der Kreishandwerkerschaft Lübeck
- der Kaufmannschaft zu Lübeck,
- des Technikzentrums Lübeck,
- des Lübeck Managements und der
- Wirtschaftsjunioren Lübeck

wieder.

Wirtschaft in der Hansestadt Lübeck

In der Hansestadt Lübeck sind etwa 14.000 Unternehmen mit ca. 100.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ansässig. Diese Unternehmen erwirtschaften laut der Haushaltsplanung 2021 rund 117 Mio. Euro Gewerbesteuer. Dazu kommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit weitere 89 Mio. Euro Einkommenssteuer, 22 Mio. Euro Umsatzsteuer sowie Einnahmen u.a. aus der Grundsteuer oder der Vergnügungssteuer. Insgesamt machen die steuerlichen Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit damit gut 25 % des städtischen Haushaltsvolumens aus.

Die wirtschaftlichen Schwerpunkte in der Hansestadt Lübeck sind die Branchen Verkehr und Logistik, Handel und Dienstleistungen, Ernährungswirtschaft und Medizintechnik, Handwerk sowie der Tourismus.

Zu den größten Arbeitgebern der Hansestadt gehören die von uns vertretenen Unternehmen Drägerwerke AG & Co. (rd. 6.600 Beschäftigte), die Bockholdt-Gruppe (rd. 4.700 Beschäftigte), die Stadtwerke-Gruppe (rund 1.250 Beschäftigte), die Lübecker Hafengesellschaft (rd. 1.050 Beschäftigte) und die Konditorei Junge (rd. 1.000 Beschäftigte). 2020 waren 15.675 Beschäftigte in Lübecker Industriebetrieben tätig.

Neben diesen großen Unternehmen bilden viele kleine und mittelständische Betriebe (KMU) das stabile Rückgrat unserer Wirtschaftskraft. Sie bieten vielen tausend Menschen in der Region in den verschiedensten Branchen eine große Bandbreite an Arbeitsplätzen. Darüber hinaus sind die kleinen und mittleren Unternehmen an unterschiedlichen Standorten im

gesamten Stadtgebiet ansässig. Gerade für diese Betriebe sind nicht immer nur Industrie- oder Gewerbegebiete erforderlich. Vielfach nutzen gerade kleinere Unternehmen Mischgebiete bzw. urbane Gebiete – sind also Teil des gesamtstädtischen Lebens.

Die lokalen und regionalen Wertschöpfungsketten spiegeln sich in den Clustern logRegio, foodRegio sowie den Kooperationen mit den Lübecker Hochschulen wider. Dabei haben sich die genannten Schwerpunktbranchen insbesondere aufgrund der Standortvorteile Lübecks herausgebildet. Lübeck war und ist eine Hafen- und Handelsstadt, die durch den Zugang zum Ostseeraum und zum Binnenwasserstraßennetz, die Anbindungen über Straße und Schiene und den Flughafen profitiert. Gleichzeitig ist Lübeck Dreh- und Angelpunkt für Handel und Warenverkehr im Ostseeraum. So sollten auch flächenintensive Branchen Berücksichtigung finden, da z.B. die Verkehrs- und Logistikunternehmen vielfach wichtige Dienstleister für die anderen Branchen sind.

In den letzten 30 Jahren hat sich zudem die Lübecker Hochschullandschaft in Verbindung mit dem Technikzentrum Lübeck (TZL) als bedeutender Faktor für Neugründungen entwickelt. An den Beispielen Euroimmun AG, Basler AG oder der VisiConsult X-ray Systems & Solutions GmbH kann man den Erfolg dieses Modells sehen. Diese – heute weltweit aktiven – Unternehmen haben in ihren ersten Jahren im TZL die optimalen Rahmenbedingungen gefunden, um sich auszuprobieren, zu wachsen und erste Erfolge zu erzielen.

Die Erfolgsgeschichte hat das Technikzentrum fortgeschrieben und unterstützt Neugründungen heute mit überregionalen Projekten und dem eigenen Acceleratorprogramm GATEWAY49. Laut KfW-Gründungsmonitor 2021 liegt Schleswig-Holstein mit 120 Gründungen je 10.000 Erwerbstätige im bundesweiten Ranking auf einem hervorragenden Platz 3! Sicherlich auch ein Verdienst der erfolgreichen Kooperation des TZL mit der Universität und der Technischen Hochschule.

Für die anstehenden Planungen ergibt sich, dass diese erfolgreiche, breit aufgestellte und in die Zukunft gerichtete Wirtschaftsstruktur weiter gefördert und entwickelt werden muss. So sollten für Neugründungen und Startups geeignete Angebote geschaffen werden, um von Ausgründungen der Lübecker Hochschulen zu profitieren und grundsätzlich neues Unternehmertum in der Hansestadt zu fördern.

Positionierung zu den vorgegebenen Szenarien

Die im Rahmen des Stadtentwicklungsdialogs zur Diskussion gestellten vier Szenarien sollen die Bandbreite von reiner Wirtschafts- und Wachstumsorientierung auf Kosten der Umwelt (A: Volldampf voraus) bis hin zu reiner Umwelt- und Klimaschutzorientierung auf Kosten von Wirtschaft und Wachstum (D: Hart Backbord!) abbilden. Sie sind bisweilen stark zugespitzt formuliert. Problematisch ist aus unserer Sicht, dass Ökonomie und Ökologie meist als unvereinbare Gegensätze erscheinen. Wirtschaft sollte nicht als Gegenspieler zum Klimaschutz gesehen werden!

Eine Festlegung auf ein Szenario erscheint uns unter diesen Vorgaben weder zielführend noch sinnvoll, da hier die grundlegenden Faktoren für erfolgreiches wirtschaftliches Handeln nicht berücksichtigt werden. Wirtschaft ist kein abstrakter Begriff, sondern Lebenswirklichkeit – wir leben von, mit und für die Wirtschaft. Handel, Industrie und Gewerbe in allen ihren Facetten sind nicht einfach austausch- und verlagerbar. Sie müssen auch erreichbar und am optimalen Standort sein, damit sie erfolgreich funktionieren können.

Zweifellos gibt es Zielkonflikte zwischen mehr Wachstums- und mehr Umweltorientierung. Es gibt aber ebenso zahlreiche Chancen darin, sowohl Wirtschaftstätigkeit und Wachstum als

auch Klimaschutz und Nachhaltigkeit miteinander in Einklang zu bringen. Dies hat auch die Podiumsdiskussion im Rahmen der Auftaktveranstaltung zum Stadtentwicklungsdialog am 12. August 2021 gezeigt.

Aus unserer Sicht ist es deshalb für die moderne Stadtentwicklung in den kommenden Jahrzehnten entscheidend, das qualitative Wachstum bestmöglich mit einer Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität durch eine vorausschauende Umwelt- und Klimapolitik in Einklang zu bringen. Hierzu gehört beispielsweise, die CO_2-Bepreisung aller Waren, Dienstleistungen und Produktionsverfahren als Leitlinie bei dem qualitativen Wachstum zu berücksichtigen.

Das in diesem Kontext neu zu erstellende Rahmenwerk, insbesondere der Flächennutzungsplan und der Verkehrsentwicklungsplan, sollten deshalb dem Grundgedanken folgen, dass Wirtschaftsentwicklung und die Sicherung der ökologischen Lebensgrundlage keine Gegensätze sind, sondern gemeinsam gedacht und umgesetzt werden müssen.

In allen relevanten Themenfeldern wie Mobilität, Arbeiten, Wohnen und Freizeitverhalten finden massive, durch Technologiesprünge und Wertewandel unterlegte Veränderungen statt oder werden für die nähere Zukunft zu erwarten sein, wie z.B.:

- Intelligente Verkehrslenkungssysteme,
- die zunehmende Nutzung emissionsarmer bzw. emissionsfreier Antriebsarten,
- innovative Ansätze zur Gestaltung des ÖPNV,
- neue Lösungen für mehr Energieeffizienz im Gebäudebestand,
- ein intelligentes Flächennutzungsmanagement,
- ein verändertes Nutzungsverhalten von Verkehrsmitteln unter Beachtung ihrer Umweltverträglichkeit und
- die wachsende Akzeptanz für neue Wohnformen.

Deshalb können aber viele für die Jahre 2035 oder 2040 maßgebliche Aspekte noch nicht seriös prognostiziert werden. Die Stadtentwicklungsplanung muss diese Dynamik unbedingt berücksichtigen, heute die notwendigen Weichen für gemeinsame Wirtschaftsentwicklung und Klimaschutz in den angesprochenen Rahmenplänen sowie auch in den zukünftigen Planwerken zu stellen und bei Bedarf fortlaufend anzupassen.

Entwicklungsimpulse

In den nächsten Jahren wird die wirtschaftliche Entwicklung in der Hansestadt durch eine Reihe von Aspekten beeinflusst. Dabei sehen wir insbesondere die nachstehenden Impulse, die durch die Stadtplanung aufgegriffen werden müssen.

Erfolg Lübecker Unternehmen

Einen großen Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung haben die bestehenden Unternehmen in der Hansestadt. Aktuelle Beispiele wie die Coherent LaserSystems GmbH & Co. KG, die Dr. Klein Privatkunden AG oder die Brüggen KG sowie aus dem Handwerk die Wache GmbH oder die Krisch Elektrotechnik zeigen, dass Wachstum – und damit auch die Nachfrage nach Raum und Fläche – aus dem Bestand heraus erfolgt. Schon heute kommen rund 75 % der Gewerbeflächennachfragen von Unternehmen aus der Hansestadt Lübeck selbst oder aus der näheren Region.

Wir gehen davon aus, dass sich dieser Trend und das Erfordernis der Bestandspflege weiter fortsetzen wird, so dass die Stadtplanung den Rahmen schaffen muss, dass die Unternehmen

bei weiterem Wachstum an ihrem Standort verbleiben können. Dies dient der Sicherung von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen sowie der Vermeidung neuer Pendlerströme. Auch müssen die Firmenstandorte gesichert werden, damit Lübecker Schüler zukünftig die Möglichkeit für gute Ausbildungsplätze haben und an die Unternehmen gebunden werden.

Neugründungen

Neben den Bestandsunternehmen tragen Neugründungen zur Wirtschaftsentwicklung bei. Allein im 1. Halbjahr 2021 wurden 120 Unternehmen in Lübeck neu gegründet. Schwerpunkte sind Handel, Handwerk und Dienstleistungen. Dazu kommen weitere Kleingewerbegründungen, die nicht von der Statistik erfasst werden. Diese Unternehmen starten mit neuen Geschäftsideen und bereichern die Wirtschaft in der Hansestadt.

Für diese Unternehmen sollte Lübeck optimale Startbedingungen bieten. Dazu gehören bezahlbare Immobilien wie z.B. Ladenlokale, aber auch flexible Rahmenbedingungen für Handwerk und Gastronomie.

Technologie und Digitalisierung

Mit dem technologischen Fortschritt und der Digitalisierung verändern sich die Möglichkeiten, aber auch die Standortanforderungen der Unternehmen. Durch den Einsatz neuer Technologien lassen sich Produktionsprozesse so verändern, dass beispielsweise Emissionen auf ein Minimum gesenkt werden. Andererseits sind Unternehmen trotz moderner Technik darauf angewiesen, dass die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich gestaltet werden können. Daher unterliegen auch in Zukunft innovative Ansätze wie z.B. vertikale Gewerbegebiete immer einer Einzelfallbetrachtung und können nicht von jedem Unternehmen umgesetzt werden.

Die zunehmende Digitalisierung eröffnet ebenfalls neue Möglichkeiten, erfordert aber auch die entsprechenden Rahmenbedingungen. In Lübeck müssen die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, in dem z.B. auch die bestehenden Gewerbegebiete mit einer flächendeckenden Breitbandanbindung/Glasfaser ausgestattet und die Infrastruktur für das 5G-Mobilfunknetz geschaffen werden.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimaschutz und Klimaanpassung werden uns in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen stellen. Um einerseits klimaschädliche Emissionen zu senken, andererseits die Auswirkungen des Klimawandels und der damit verbundenen Extremwetter-Ereignisse zu minimieren, sind technologische, räumliche und bauliche Maßnahmen erforderlich. Best-Practice-Beispiele könnten eine CO_2-neutrale Energieversorgung oder eine klimaneutrale Stadtverwaltung sein.

Die klimabedingten Veränderungen stellen auch die Unternehmen vor neue Herausforderungen. Je nach Standort müssen beispielsweise Maßnahmen gegen Starkregenereignisse oder Überflutung getroffen oder der Gebäudebestand gegen Hitze isoliert und ggf. klimatisiert werden. Für diese Klimaresilienz sind bauliche Maßnahmen auf den Grundstücken, Veränderungen bei den Gebäuden oder die Installation technischer Anlagen erforderlich, die im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht werden müssen.

Gleichzeitig erwarten wir eine Stärkung der örtlichen Bauwirtschaft und des Handwerks, die die Maßnahmen umsetzen soll.

Wissenschaft und Wirtschaft

Wir gehen davon aus, dass die Lübecker Hochschulen auch in Zukunft durch Ausgründungen oder die Kooperation mit Lübecker Unternehmen wichtige Impulse für die Lübecker Wirtschaft geben werden. Hierbei rücken auch innovative Ausgründungen, die durch Einsatz neuer

Technologien neue Lösungsansätze bieten, für die Lösung der Klimakrise in den Fokus. Die Stadt sollte solchen Projekten und Unternehmen den notwendigen Raum bereitstellen, damit sich Lübeck insgesamt als innovativer Standort weiter profiliert, und damit auch Ideen und Fachkräfte in der Hansestadt gehalten werden.

Es ist daher insgesamt erforderlich, das Flächenbedürfnis von großen und kleinen, neuen und eingesessenen, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industrieunternehmen gleichermaßen in Konzepten mit gemischten Flächennutzungen zu berücksichtigen. Dies sollte Areal- bzw. Stadtteilbezogen geschehen und zusätzlich aus übergeordneter Sicht für ganz Lübeck gesteuert werden.

Maßnahmen im Zuge der festen Fehmarnbelt-Querung

Bis zum Jahr 2029 werden die Infrastrukturprojekte für den Bau der festen Fehmarnbelt-Querung realisiert. Neben dem Ausbau und Elektrifizierung der Bahnstrecke im Kreis Ostholstein ist auch auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck ein Ausbau der Schieneninfrastruktur vorgesehen (vgl. u.a. www.deutschlandtakt.de). So soll zwischen Lübeck und Bad Schwartau ein drittes Gleis errichtet, die Verbindung in Richtung Bad Kleinen ausgebaut und elektrifiziert sowie die Bahnstrecke in Richtung Büchen ertüchtigt werden. Die dafür erforderlichen Maßnahmen müssen bei der Aufstellung der Planungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sehen wir die Chance, mit dem Ausbau der Infrastruktur die Schienenanbindung des Lübecker Hafens in Richtung Norden zu verbessern (Stichwort: „Nordkurve“).

Die Inbetriebnahme der festen Fehmarnbelt-Querung wird zusätzliche Impulse für die Gewerbeentwicklung in der Region geben. Wir gehen davon aus, dass skandinavische Unternehmen Flächen in unserer Region nachfragen werden (niedrigere Immobilien- und Lohnkosten) und Unternehmen mit skandinavischen Geschäfts- und Kundenbeziehungen sich an der Fehmarnbelt-Achse ansiedeln, wie es teilweise schon in den Gewerbegebieten an der Autobahn A1 beobachtet werden kann.

Unsere skandinavischen Nachbarn sind Vorreiter bei der Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und der Nutzung alternativer Energieträger wie z.B. Wasserstoff. Über das grenzüberschreitende Förderprogramm Interreg 5/6A werden schon heute Kooperationsprojekte, z.B. in den Bereichen Umwelttechnologie, Ausbildung und Forschung realisiert. Lübeck und die Hansebelt-Region können künftig von der schnelleren Verbindung nach Skandinavien und dem grenzüberschreitenden Wissensaustausch profitieren.

Nicht zuletzt trägt die verbesserte Anbindung nach Skandinavien dazu bei, dass Lübeck für Fachkräfte weiter an Attraktivität gewinnt und die Wirtschaftsförderung Lübeck sowie der HanseBelt e.V. aktiv mit diesem Standortfaktor werben können.

Unser Szenario für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans und des Verkehrsentwicklungsplans

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Verkehrsentwicklungsplans muss den gesamtstädtischen Raum sowie die engeren und weiteren Verflechtungen mit dem Umland im Blick haben.

1. Lübeck als Oberzentrum der Region

Die Hansestadt Lübeck ist vom Land Schleswig-Holstein als Oberzentrum eingestuft. Damit verbunden hat Lübeck eine überörtliche, regionale Bedeutung und Funktion. Dies betrifft die Versorgung (des spezialisierten, höheren Bedarfs), aber auch Angebote wie z.B. Arbeitsplätze, Hochschulen, kulturelle Einrichtungen etc. Darüber hinaus soll Lübeck *„(…) ein starkes, differenziertes Wirtschaftsgefüge mit einem bedeutenden industriellen Potential aufweisen, dessen Wachstum anzustreben ist“*.

Die hohe Attraktivität und besondere Lagegunst Lübecks inmitten der erweiterten Metropolregion Hamburg-Kopenhagen, der Bau der festen Fehmarnbeltquerung und das anhaltende, erfolgreiche Wachstum der ansässigen Wirtschaftsbetriebe, lassen absehbar weitere Wachstumsimpulse und Nachfragen nach Flächen erwarten. Eine Stadtentwicklung, die auf eine Reduktion von Gewerbeflächen und Produktionsstandorten, eine Beschneidung des Wohnungsbaus und massive Einschränkungen für den Individualverkehr setzen würde, dürfte bei überörtlicher Betrachtung auch die Erreichung ambitionierter Umweltziele verfehlen, weil Wohnbevölkerung und Wirtschaft dann ins attraktivere Umland abwandern.

Aus unserer Sicht ist es daher unverzichtbar, in Lübeck in den Bereichen Wirtschaft und Wohnen qualitatives Wachstum zu ermöglichen sowie gut vernetzte Verkehrslösungen für alle Menschen zu schaffen.

2. Bestehende Strategien müssen Gültigkeit behalten

In den letzten Jahren wurden in zum Teil aufwendigen Verfahren eine Reihe von strategischen Konzepten erarbeitet, die auf die Entwicklung Lübecks bis 2030 und darüber hinaus ausgelegt sind. Hier sehen wir die Ergebnisse aus dem Dialog LÜBECK:überMORGEN und daraus resultierend den Rahmenplan Innenstadt, die Fachkräfteinitiative der Wirtschaftsförderung, das Touristische Entwicklungskonzept Lübeck.Travemünde 2030 (TEK), den Hafenentwicklungsplan sowie die aktuelle Prognose für die Gewerbeflächenentwicklung. Diese Konzepte müssen ihre Gültigkeit behalten und durch die Rahmenplanungen aufgenommen werden.

3. Wirtschaft in Lübeck halten und qualitatives Wachstum ermöglichen

Die Unternehmen und die Beschäftigten erbringen einen maßgeblichen Anteil der Einnahmen der Hansestadt Lübeck. Die Stadt ist auch in Zukunft auf diese Einnahmen angewiesen, um finanziell handlungsfähig zu bleiben und die notwendigen Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung zu ergreifen. Vor diesem Hintergrund sollte es im Interesse der Hansestadt Lübeck liegen, die Lübecker Unternehmen in der Stadt zu halten und eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der verkehrsgünstigen Lage Lübecks schließt das die Unternehmen aus dem Bereich Verkehr und Logistik mit ein.

Die häufigste Ursache für Standortverlagerungen von Betrieben ist die fehlende Erweiterungsmöglichkeit am bisherigen Standort. Ein attraktives Gewerbeflächenangebot für Erweiterungen und Neugründungen sowie eine größere Flexibilität an den bestehenden Standorten sind daher eine Investition in die bereits vorhandene Wirtschaft und dienen der Sicherung der Arbeitsplätze in der Region.

4. Bestehenden Industrie- und Gewerbegebietsausweisungen erhalten

Die zunehmende Flächenkonkurrenz darf nicht zur Verdrängung einzelner Nutzungen führen. Wir beobachten, dass insbesondere Gewerbestandorte zu Gunsten anderer Nutzungen aufgegeben werden (Beispiele: Nördliche Wallhalbinsel, Roddenkoppel). Gleichermaßen wird die Ausweisung neuer Gewerbegebiete in peripheren Bereichen schwieriger und sollte auch im Sinne des Flächensparens reduziert werden. Sollte es jedoch erforderlich sein, Gewerbeflächen aus Gründen einer positiven Stadtentwicklung anderen Nutzungen zuzuführen, müssen im Gegenzug adäquate Ausgleichsflächen für gewerbliche Nutzungen geschaffen werden.

5. Gewerbebrachen revitalisieren

Die Ressource Boden ist endlich. Wir brauchen daher neue Ideen und Instrumente, um brachfallende Standorte wieder in eine gewerbliche Nutzung zurückzuführen, und den Unternehmen ein attraktives Gewerbeflächenangebot bereitzustellen. Ein neuer Flächennutzungsplan und ein Verkehrsentwicklungsplan reichen dafür allein nicht aus. Sie können jedoch die Voraussetzungen für eine Revitalisierung schaffen, indem bestehende Gewerbegebiete nicht durch andere Nutzungen eingeschränkt werden. Darüber hinaus ist mit Beteiligung aller Stakeholder die Entwicklung und Erarbeitung eines Zielbildes für das Stadtbild Lübecks im Jahr 2040 erforderlich, in dem Arbeiten, Wirtschaften, Wohnen und Leben gleichermaßen unter Einhaltung der Klimaschutzziele möglich ist.

6. Planungen und Genehmigungen beschleunigen

Grundsätzlich muss die Gewerbeflächenentwicklung und -revitalisierung wesentlich zügiger, einfacher und besser abgestimmt erfolgen. Aktuell benötigt die Hansestadt für die Gewerbeflächenentwicklung rund 10 Jahre; die Revitalisierung bestehender, stadtnaher Flächen, wie das Schlachthofgelände und die Roddenkoppel, zieht sich ebenfalls schon über viele Jahre hin. Um die o.g. Entwicklungsimpulse und Chancen nutzen zu können und handlungsfähig zu bleiben, sollten die Planungsprozesse und die Fassung politischer Beschlüsse beschleunigt werden.

7. Flexible Rahmenbedingungen für Klimaresilienz schaffen

Ein qualitatives Wachstum sowie die erforderlichen Maßnahmen für den Klimaschutz und Klimaanpassungen erfordern Flexibilität und das Gehen neuer Wege. Die in den Szenarien skizzierten Maßnahmen, wie die Nachverdichtung, das „Bauen in die Höhe“ oder die energieeffiziente Ausstattung von Gebäuden, müssen beispielsweise mit den Anforderungen des Denkmalschutzes oder den Sichtachsen des UNESCO-Weltkulturerbes vereinbart werden. Aus Sicht der Wirtschaft ist hier in Zukunft eine größere Flexibilität in der Bauleitplanung und ein „Denkmalschutz mit Augenmaß“ erforderlich, um den Gebäudebestand und die jeweiligen Nutzungen zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Auch gehen wir davon aus, dass eine Nachverdichtung bestehender Gewerbestandorte vor dem Hintergrund der Klimaresilienz nur in einem begrenzten Maße möglich sein wird. Daher wird es auch in Zukunft erforderlich sein, bedarfsgerecht neue Angebote für Unternehmen zu schaffen. Hierzu gehört auch die Überarbeitung unternehmensnotwendiger Nutzungsmöglichkeiten an Gewerbestandorten, zum Beispiel das Wohnen am Ort der Arbeitsstätte.

8. Mobilität und Erreichbarkeit sichern – für Personen, Güter und Dienstleistungen

Die Hansestadt Lübeck ist als Oberzentrum Mittelpunkt eines regionalen Verflechtungsraumes, der weit in das Umland hineinreicht. Gleichzeitig ist Lübeck ein bedeutsamer Bestandteil der überregionalen Verkehrsnetze – von der Metropolregion

Hamburg bis hin zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V). Das Verkehrsangebot und die Infrastruktur müssen daher einem breiten Spektrum an Anforderungen gerecht werden, um den wirtschaftlichen Funktionen der Stadt zu sichern und die Mobilität von Personen, Gütern und Dienstleistungen reibungslos zu ermöglichen. Hierfür kann es keine pauschalen Lösungen geben, sondern es wird über einen längeren Zeitraum zu dynamischen Veränderungen und einem Nebeneinander unterschiedlicher Verkehrsformen kommen.

Aus Wirtschaftssicht ist und bleibt eine gute verkehrliche Erreichbarkeit der Betriebsstandorte für Beschäftigte, Kundenverkehr, Lieferverkehr und betriebseigene Fahrzeuge, insbesondere aber auch eine gute Anbindung an das Verkehrsnetz der mit Abstand wichtigste Standortfaktor, gefolgt von der räumlichen Nähe zu Kunden/Laufkundschaft und der digitalen Anbindung. Im Mittelpunkt der künftigen Stadt- und Verkehrsplanung muss daher eine anforderungsgerechte und zeitgemäße Mobilität der Einwohner, der Güter und Dienstleistungen stehen. Dabei werden Verkehrsmittel mit alternativen, sprich CO_2-neutralen Antrieben sowie die Stärkung des Umweltverbundes in den kommenden Jahren eine zunehmend größere Bedeutung einnehmen. Die Marktentwicklung im Mobilitätsbereich sowie die gesetzlichen Vorgaben werden von selbst sukzessive den Modal-Split auch in der Hansestadt Lübeck verändern.

Aufgrund der vielfältigen Anforderungen ergeben sich mehrere Grundsätze, die in den Planungen berücksichtigt werden müssen:

- Verkehrsanbindung Lübecks als Standortvorteil sichern
  Die bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Unternehmensstandorte im Stadtgebiet müssen leistungsfähig an die Verkehrsnetze angebunden bleiben, um die Standortvorteile Lübecks im regionalen, überregionalen und internationalen Kontext nicht zu schwächen.

- Potenziale für Verlagerungen auf die Schiene nutzen
  Um verstärkt Güterverkehre auf die Schiene verlagern zu können, sollten die bestehenden Gleisanschlüsse der Unternehmens- und Hafenstandorte sowie die Reaktivierung von brach-liegenden Gleisanlagen im Stadtgebiet als Option gesichert werden. In diesem Kontext sollten die anstehenden Planungen für die Schienenanbindung des Fehmarnbelt-Tunnels berücksichtigt werden.

- Erreichbarkeit als Oberzentrum sichern
  Die Hansestadt Lübeck muss aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion ein besonderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Anforderungen an die Mobilität legen. Während auf kurzen Strecken leichter alternative Mobilitätsangebote genutzt werden können, sollte der motorisierte Individualverkehr im Hinblick auf die regionalen Verkehre nicht von vornherein ausgeschlossen oder unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Zumal sich künftig alternative Antriebe (Batterie-elektrisch und Wasserstoff) durchsetzen werden.

  Für die langfristige Umsetzung nachhaltiger Mobilitätskonzepte braucht es vor weiteren Einschränkungen der Erreichbarkeit im ersten Schritt die Schaffung attraktiver zusätzlicher Mobilitätsangebote, einschließlich intelligenter Verkehrslenkungskonzepte sowie die Neuordnung der Flächen für den ruhenden Verkehr. Eine bewusste Schlechterstellung einzelner Verkehrsträger ist gerade für ein Oberzentrum wie Lübeck abzulehnen, insbesondere, wenn sie mit einem Attraktivitätsverlust der Innenstädte bzw. höherer Umweltbelastung durch Staus sowie Ausweichverkehren einhergehen.

- Wirtschaftsverkehr nicht unverhältnismäßig einschränken
  Der Wirtschaftsverkehr darf in der Stadt nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Die beispielsweise für das Baugewerbe, Handwerk und Anlieferungen oft unverzichtbaren

größeren Fahrzeuge müssen im Stadtgebiet – einschließlich der Innenstadt und der Stadtteilzentren wie z.B. dem Kernbereich von Travemünde – unmittelbar bis zum Einsatzort kommen und dort Park- bzw. Abstellmöglichkeiten nutzen können. Häufig ist es aufgrund des Volumens und Gewichts der zu befördernden Materialien/Waren und der unmittelbar am Einsatzort benötigten Werkzeuge und Gerätschaften nicht möglich, den Transport „auf der letzten Meile“ auf andere Verkehrsmittel zu verlagern.

- City-Logistik ausprobieren
  Der Gedanke eines MikroLogistik-Hubs für ansässige Gewerbebetriebe in der Lübecker Altstadt sollte zunächst auf experimenteller Ebene ausprobiert werden, bevor dafür Flächen langfristig im Flächennutzungsplan gebunden werden. Hintergrund ist, dass die Lübecker Innenstadt sicherlich Potenziale dafür aufweist, es aber auch eine Reihe von Warenanlieferungen gibt, für die solche Konzepte nicht geeignet sind. City-Logistik-Konzepte sollten derart ausgelegt sein, dass sie den innerstädtischen Einzelhandel sowie weitere, dort ansässige Unternehmen positiv befördern, statt diese zu schwächen.

9. Digitalisierung vorantreiben

Neben der verkehrlichen Erreichbarkeit gehört die digitale Anbindung der Betriebsstandorte und der Haushalte zu einer Selbstverständlichkeit. Alle Lübecker Wohngebiete und Gewerbeflächen müssen vollständig mit einer leistungsfähigen Breitbandanbindung und auf Glasfaser basierten Anschlüssen ausgestattet werden, um weiterhin für die Unternehmen attraktiv zu bleiben.

10. Stadt-Umland-Kooperationen nutzen

Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Verkehrsentwicklungsplan werden für das Gebiet innerhalb der Stadtgrenze aufgestellt. Gleichwohl müssen die Verflechtungen mit dem angrenzenden und weiteren Umland sowie die Mobilität der Menschen über die Stadtgrenzen hinweg bei der Erarbeitung berücksichtigt werden.

Schon heute pendeln täglich rund 50.000 Menschen aus den umliegenden Kreisen und Gemeinden in die Hansestadt, um zu ihrem Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu gelangen (Quelle: Pendlerportal der Metropolregion Hamburg). Und auch umgekehrt sind viele Unternehmen in der Umgebung Arbeitsort für die Lübecker Bevölkerung. Als Oberzentrum nimmt Lübeck wichtige Versorgungsfunktionen für die Region wahr.

Aus unserer Sicht kann daher die künftige Entwicklung Lübecks nur gemeinsam mit dem Umland gedacht und gestaltet werden. Denkbar wäre eine gemeinsame Strategie, die sich auf die Wohnungsbau-, Gewerbeflächen- und Verkehrsentwicklung erstreckt. Dabei sollten Themen wie z.B. interkommunale Gewerbegebiete und Stadtgrenzen überschreitendes ÖPNV-Angebot erörtert und zur Umsetzung gebracht werden.

Fortlaufende Beteiligung sicherstellen

Gerne hätten wir uns noch ausführlicher mit diesem wichtigen und komplexen Thema beschäftigt als es die Frist zur Abgabe der Stellungnahme zugelassen hat. Wir hoffen auf eine weitere konstruktive Diskussion unter allen Beteiligten und mit allen Verantwortlichen zu unserer gemeinsamen Herausforderung für Lübeck: Klimaschutz und Wirtschaftswachstum möglichst gut und sich gegenseitig fördernd in Einklang zu bringen.

Wir erwarten daher während der Erarbeitung der Planwerke eine kontinuierliche Beteiligung, die über die TöB-Beteiligung hinausgeht.

Zusammenfassung der Forderungen

A. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Verkehrsentwicklungsplans muss den gesamtstädtischen Raum sowie die engeren und weiteren Verflechtungen mit dem Umland im Blick haben.

B. Lübeck innerhalb des zentralörtlichen Systems als Oberzentrum weiterentwickeln, um das finanzielle Rückgrat für Klimaschutz und -anpassung zu sichern.

C. Wachstumsimpulse aufnehmen und durch den Flächennutzungsplan und den Verkehrsentwicklungsplan attraktive Rahmenbedingungen schaffen.

D. Bestehende Entwicklungskonzepte müssen ihre Gültigkeit behalten und die darin festgelegten Maßnahmen in die Rahmenplanungen aufgenommen werden.

E. Ein attraktives, klimaresilientes Gewerbeflächenangebot für Erweiterungen und Neugründungen sowie eine größere Flexibilität an den bestehenden Standorten schaffen, um die vorhandene Wirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze in der Region zu sichern.

F. Bestehende Industrie- und Gewerbegebietsausweisungen müssen erhalten bleiben und klimaresilient entwickelt werden.

G. Brachfallende Standorte müssen revitalisiert werden.

H. Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren bei der Gewerbeflächenentwicklung und -revitalisierung.

I. Die Lagegunst und die Verkehrsanbindung Lübecks als Standortvorteil für Unternehmen sichern.

J. Potenziale für Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene nutzen.

K. Erreichbarkeit Lübecks sichern.

L. Wirtschaftsverkehre nicht unverhältnismäßig einschränken.

M. City-Logistik ausprobieren.

N. Flächendeckende digitale Breitband-Anbindung vorantreiben.

O. Künftige Entwicklung Lübecks gemeinsam mit dem Umland gestalten, interkommunale Gewerbegebiete und ein Stadtgrenzen-überschreitendes ÖPNV-Angebot entwickeln.

P. Wirtschaftsakteure über die TöB-Beteiligung hinaus bei der Erarbeitung der Planwerke beteiligen.

Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH

Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH, Falkenstraße 11, D-23564 Lübeck

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
[redacted]
Mühlendamm 12
23552 Lübeck

Falkenstraße 11
D-23564 Lübeck
Tel.: [redacted]
Fax: [redacted]
www.luebeck.org

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
		[redacted]	28.10.2021

Sehr geehrte[redacted],

mit Bezug auf die ausführliche Stellungnahme der Wirtschaftsorganisationen

- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck,
- Handwerkskammer Lübeck,
- Kreishandwerkerschaft Lübeck,
- Kaufmannschaft zu Lübeck,
- Technikzentrum Lübeck,
- Lübeck Management
- und der Wirtschaftsjunioren Lübeck,

der sich die Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH und die KWL GmbH inhaltlich anschließen, möchten wir einige Punkte hervorheben, die im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen und nachhaltigen Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck zu berücksichtigen sind.

Die Wirtschaftsförderung Lübeck weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Ausweisung neuer Gewerbe- aber auch Wohnbaulandflächen unabdingbar ist. Durch die Mitarbeit in gemeinsamen Arbeitskreisen (Raum für Wirtschaft im Hansebelt mit den Nachbarkreisen Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg) zur Erarbeitung eines neuen Gewerbeflächenleitfadens und zur Abstimmung der Gewerbeflächenbedarfe im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans sowie zusammen mit LPA, FB 3 und FB 5 zur Vorprüfung neuer Gewerbe- und Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP der Hansestadt Lübeck sind Ihnen die Randbedingungen (GE-Flächennachfrage im Zeitraum 2014 -2019 zwischen 60 bis rd. 100 ha pro Jahr, Corona-bedingte Abnahme 2020 auf 63,5 ha und Stand September 2021 rd. 45 ha / GE-Flächenverfügbarkeit in Lübeck geht aktuell gegen 0) und die Ziele bei der Flächenbelegung bekannt. Die Bedarfe sind in der aktuellen Gewerbeflächenprognose dokumentiert.

Alleine durch Nachverdichtung oder die Sanierung alter Gewerbestandorte / Brachflächen werden wir der vor allem aus dem Bestand resultierenden Gewerbeflächennachfrage nicht entsprechen können. Auch für größere Ansiedlungen bzw. Umsiedlungen aus dem Bestand oder Flächenbedarfe im Zusammenhang mit der Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung wird seitens der Wirtschaft Vorsorge bei der Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen erwartet.

[redacted]

Wir plädieren jedoch dafür, zukünftige Standorte und Nutzungen im Vorwege zu klassifizieren, so dass z. B. dringend notwendige Entwicklungen im Bereich der Universität / Hochschule / UKSH / Hörgeräteakustiker Akademie / Technikzentrum Lübeck im Sinne einer „Ein-Campus-Lösung“ oder ergänzend an einer zukünftigen Entwicklungsachse in Richtung Blankensee verortet werden. Große Flächen für Produktions-, Großhandels-, Logistik- und Dienstleistungsunternehmen sollen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten in Autobahnnähe konzentriert werden (z.B. Gewerbepark Semiramis 1. und 2. Bauabschnitt). Bestehende Gewerbegebiete sollen maßvoll ergänzt werden, so dass auch dort der Nachfrage für Handwerksbetriebe entsprochen werden kann.

Seit Jahren weist die Wirtschaftsförderung darauf hin, dass insbesondere im Stadtteil Travemünde Bedarf für die Verlagerung von Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen besteht, dem dringend Rechnung getragen werden muss.

Die Wirtschaftsförderung Lübeck betreut seit vielen Jahren zwei für die Lübecker Wirtschaft sehr bedeutende Branchencluster (foodRegio für die Lebensmittelwirtschaft und logRegio für die Logistik- und Hafenwirtschaft). Dabei steht seit einiger Zeit auch die clusterübergreifende Gewinnung von Fachkräften im Fokus, so dass auch in dieser Hinsicht dafür Sorge getragen muss, dass um- und ansiedlungswillige Fachkräfte entsprechenden Wohnraum finden können.

Aus verkehrlicher Sicht weisen wir auf die dringend erforderliche Verbindungsspange zwischen Berliner Allee und Mönkhofer Weg hin. Mit deren Realisierung könnten viele Umwegfahrten im Stadtteil St. Jürgen im Zusammenhang mit den Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie dem Campus-Center im Hochschulstadtteil sowie Schleichverkehre im dicht bebauten Bereich Kalkbrennerstraße / Röntgenstraße / Billrothstraße / Robert-Koch-Straße vermieden bzw. reduziert werden.

Aus Sicht der KWL GmbH als Erschließungsträgerin für Gewerbe- und Wohnbauland möchten wir unsere Bereitschaft und Verantwortung unterstreichen, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung neuer Bauflächen am Gesamtziel einer klimafreundlichen Stadtentwicklung mitzuarbeiten. Dementsprechend wird die KWL GmbH z.B. die Entwicklung des neuen Gewerbeparks „Semiramis“ gemäß DGNB zertifizieren lassen.

Die Wirtschaftsförderung Lübeck setzt bereits in enger Abstimmung mit der Verwaltungsspitze das in den vergangenen Monaten erarbeitete Kommunikationskonzept für die Hansestadt Lübeck um. Dabei geht es neben der Ansprache von Fachkräften in Kooperation mit in Lübeck ansässigen Unternehmen auch explizit um die Gewinnung von Gründer:Innen, neuen Unternehmen und Investoren. Um gegenüber diesen Zielgruppen lieferfähig zu bleiben, ist die Ausweisung neuer GE- und Wohnbauflächen sowie die entsprechende Ergänzung der Verkehrsinfrastruktur unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Szenarien Stadtentwicklungsdialog
Stellungnahme der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

Die Lübecker Hafen-Gesellschaft (LHG) schließt sich vollinhaltlich der „Gemeinsamen Stellungnahme der Wirtschaftsorganisationen“ an. Der Hafen ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Hansestadt. Als einer der großen Arbeitgeber ist auch die LHG an einer Stadtentwicklung interessiert, die Lübeck Wohlstand und Lebensqualität erhält. Dabei schließen sich Wirtschaft, Wohnen und Tourismus nicht gegenseitig aus.

Als der größte Hafenbetreiber in Lübeck hat die LHG ein hohes Interesse an den Perspektiven für die zukünftige Entwicklung ihrer Hafenstandorte in Lübeck und Travemünde und damit für die Zukunft des Gesamtunternehmens. Ein 24/7-Betrieb, d.h. ein Betrieb rund um die Uhr, muss sichergestellt bleiben. Soweit der Flächennutzungsplan und der Verkehrsentwicklungsplan auch hafenspezifische Belange berühren, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden.

Hafenumschlag ist ein flächenintensives Geschäft, das neben den erforderlichen Betriebsflächen innerhalb und außerhalb des Hafengeländes (Vorstau- und Bereitstellungsflächen für einen geordneten Lkw-Verkehr) auch Freiflächen für künftige Expansionen voraussetzt. Dies gilt insbesondere, um das prognostizierte Mengenwachstum mit den damit verbundenen Ladungsströmen in stärkerem Maße über die umweltschonenden Verkehrsträger See, Schiene und Binnenwasserstraße abzuwickeln und damit die Straße zu entlasten. Die Nutzung der umweltfreundlichen Verkehrsketten erfordert zusätzliche Vorstauflächen.

Die weitere Entwicklung der Bahnverkehre wird eine Ausdehnung des Kombiterminals von Baltic Rail Rate erfordern. Auch die künftige Bereitstellung von Infrastruktur für alternative Energien (Landstrom, LNG, Wasserstoff) erfordert Flächen. Schließlich sollten hafennah ausreichende Gewerbeflächen ausgewiesen werden, um die Ansiedlung von Unternehmen mit Hafenbezug und verbundenen logistischen Dienstleistungen zu ermöglichen (Logistikzentren). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle Maßnahmen, die im Hafenentwicklungsplan aufgeführt sind, auch ausführbar sein müssen.

Diese Forderung schließt die Verpflichtung der LHG ein, die vorhandenen Flächen durch organisatorische und infrastrukturelle Maßnahmen unter Einsatz der Digitalisierung optimal und umweltschonend (Luft, Lärm) zu nutzen und Flächen nur insoweit zu beanspruchen, wie es für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die Geschäftsentwicklung unerlässlich ist. Die eigenen Umschlaggeräte sollen zunehmend auf alternative Antriebe umgestellt werden.

Das Hafengeschäft setzt schließlich eine ausreichende infrastrukturelle Anbindung der ein- und ausgehenden Verkehre voraus. Dies gilt in besonderem Maße für die Verkehrsträger Straße und Schiene. Im Hinblick auf die feste Fehmarnbeltquerung (FFBQ) kann der Lübecker Hafen auf Sicht seine Funktion als Logistik-Hub nur wahren, wenn er die Möglichkeit erhält, durch die sog. „Nordkurve“ an den veränderten Ladungsströmen im intermodalen Verkehr zu partizipieren. An diese Schienenverbindung muss vor allem der Skandinavienkai direkt und ohne Rangieraufwand angeschlossen sein.

Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
Holstentorplatz 1 | 23552 Lübeck

Hansestadt Lübeck
Bereich Stadtplanung
[redacted]

Abteilung: [redacted]
Ansprechpartner:in: [redacted]
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
E–Mail: [redacted]
Datum: 06.09.2021

STELLUNGNAHME DER LTM

BETEILIGUNGSVERFAHREN IM RAHMEN DER ERSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- SOWIE VERKEHRSENTWICKLUNGSPLANS 2040

Lieber [redacted],

herzlichen Dank für die Beteiligung der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH am Prozess zur Entwicklung des Flächennutzungs– sowie Verkehrsentwicklungsplanung der HL 2040.

Das Tourismuskonzept Lübeck.Travemünde 2030 (TEK) wurde unter Einbeziehung der Bürger:innen sowie der Tourismusbranche entwickelt und in der Bürgerschaft im August 2020 einstimmig beschlossen. Die im TEK formulierte Vision und Markenstrategie der Hansestadt Lübeck lassen sich mit dem **Szenario C „Beidrehen"** gut vereinbaren. Zusätzlich sollte sich am Szenario D orientiert werden, um tatsächlich die formulierten Ziele hin zu zwei klimafreundlichen Reisezielen zu erreichen. Wichtig ist, dass die Inhalte des TEK – also Handlungsfelder und Schlüsselprojekte – Eingang an geeigneter Stelle in die Planwerke erhalten. In diesem Kontext sind zentral: die **(wasser–)touristische Perspektive** , insbesondere für den Stadtteil Schlutup, und die Erschließung von Erlebnis–/Erholungsorten/–angeboten am Wasser von der Altstadtinsel bis nach Travemünde entlang der Trave (Schlüsselprojekte 6, 7). Für den **Priwall** (Halbinsel) wurde im Rahmen des TEK der Fokus auf Erholungsfunktionen und die Entwicklung von Naturerlebnisangeboten gelegt (Schlüsselprojekt 11). V**erkehrliche Hinweise** beziehen sich auf die Wende hin zu klimafreundlichen Mobilitätsangeboten nicht nur bei An– und Abreise, sondern auch auf Mobilitätsangebote vor Ort (Schlüsselprojekt 13). Die Stärkung des Radtourismus ist aus touristischer Sicht insbesondere in Travemünde sowie entlang der Trave (Schlüsselprojekt 9) erforderlich.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Lübeck und Travemünde Marketing GmbH

[redacted]

[redacted]

Rechnungsanschrift: Lübeck und Travemünde Marketing GmbH | Holstentorplatz 1 | 23552 Lübeck
[redacted]

Internet: luebeck–tourismus.de | travemuende–tourismus.de | dubistmirnemarke.de

Der vertrauensvolle Umgang mit persönlichen Daten ist uns wichtig! Unsere Datenschutzerklärung sowie Ansprechpartner:innen sind auf unserer Website zu finden.

Stellungnahme der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH
zu den Szenarien im Rahmen des Stadtentwicklungsdialoges Lübeck übermorgen

Kontext Unternehmensstrategie

Die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH ist mit 8.500 eigenen und 400 verwalteten Mietwohnungen im gesamten Stadtgebiet der größte und vielseitigste Vermieter in der Hansestadt Lübeck. Als Sanierungsträger der Hansestadt Lübeck und als städtisches Wohnungsunternehmen beschäftigen wir uns bei der Weiterentwicklung des Immobilienbestandes und der zugehörigen Infrastrukturen intensiv mit den Themen Stadtentwicklung und Stadterneuerung. In den letzten Jahren haben die Anforderungen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der nachhaltigen Energieversorgung sowie der lokalen Mobilitätswende an unsere Arbeit deutlich zugenommen.

Seit der Jahrtausendwende hat die Revitalisierung von Wohnquartieren der Nachkriegsjahrzehnte durch grundlegende Modernisierungen sowie durch Abbrüche und Ersatzneubauten, z.B. in den Lübecker Stadtteilen Buntekuh, Kücknitz und Moisling, das Baugeschehen der TRAVE wesentlich bestimmt. Hinzu kamen neue Wohnbauten auf ehemals anders genutzten Flächen im Stadtgebiet, z.B. auf dem ehemaligen Großparkplatz Baggersand. Auch für die Zukunft setzt die Unternehmensstrategie der TRAVE auf Bestandserneuerungen in eigenen Quartieren, die Nachverdichtung in integrierten Lagen sowie auf die Umnutzung von Flächen für Wohnzwecke im engeren Siedlungsgebiet Lübecks (Flächenrecycling). Konkrete Planungen dafür sind vorhanden. Neuentwicklungen auf der sog. „grünen Wiese", wie noch in den 2000er Jahren das von der TRAVE erworbene und entwickelte Wohngebiet Bornkamp, schließen wir im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung künftig aus, zumal diese eine zusätzliche und kostenaufwändige Infrastruktur (z.B. Erschließungen, Kindertagesstätten) erfordern, die mit dem Ziel des bezahlbaren (Miet-)Wohnens immer schwerer vereinbar ist.

Lübeck übermorgen

Wohnen: Wir glauben an eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung Lübecks in den nächsten Jahren und Jahrzehnten und gehen in Folge von einer Stabilisierung bzw. einer weiteren leichten Steigerung der Zahl der Einwohner:innen, der Haushalte und damit der Wohnungsnachfrage aus. Ein attraktiver Wirtschaftsstandort erfordert einen Wohnungsmarkt mit guten Angeboten für unterschiedliche Wohnbedürfnisse und Einkommensverhältnisse. Dafür sind nach unserer Auffassung die Grundlagen und erforderlichen Flächenausweisungen für den Zubau aber bereits heute vorhanden bzw. in unmittelbarer planerischer Vorbereitung (dokumentiert im Wohnungsmarkbericht 2020). In den Lübecker Bestandsquartieren sind aus unserer Sicht zudem ausreichend Potentiale für qualitative und quantitative Nachverdichtungen vorhanden, um innovative Wohnformen - auch im Eigentum - im Sinne einer Stadt der kurzen Wege zu ergänzen. Als Beispiel sei hier das Wohnquartier Roter Hahn in Kücknitz genannt. Eine über den im Wohnungsmarktbericht dokumentierte hinausgehende Ausweisung größerer Wohnbauflächen, gerade im Außenbereich, halten wir in einem neuen Flächennutzungsplan nicht für erforderlich.

Verkehr: Viele unserer Mieter:innen verfügen über keinen eigenen PKW und nutzen den ÖPNV und das Fahrrad als ihr tägliches Verkehrsmittel. Wir versuchen daher, unsere Bestandsstrategie an den ÖPNV-Angeboten und Planungen auszurichten (z.B. Wohnungsbau an den Bahnhaltepunkten Kücknitz und

Moisling). Insofern begrüßen wir die Initiative für eine Regio-S-Bahn Lübeck und eine Orientierung künftiger städtebaulicher Verdichtungen in direkter Nachbarschaft der potentiellen Haltepunkte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für Neubauten (und auch bei umfassenden Modernisierungen) kostenaufwändige Stellplatzanlagen erstellt werden müssen, die die verbleibenden Grünanlagen um unsere Wohngebäude minimieren. Je schlechter die Anbindung oder Verkehrslage, umso mehr Stellplätze müssen vorgehalten werden.

Klimaresilienz: Im Jahr 2020 haben wir uns als TRAVE eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie gegeben und eine Nachhaltigkeitsmanagerin eingestellt. Bis 2022 werden wir einen Klimapfad für unseren Gebäudebestand erstellen und ein Konzept entwickeln, wie dieser bis 2045 klimaneutral umgebaut bzw. mit Energie versorgt werden kann und das Wohnen dennoch bezahlbar bleibt. Der Grad der Klimaresilienz der Wohnquartiere wird künftig an Bedeutung zunehmen. Hier sind die aufgelockerten Bestandssiedlungen der 1950er bis 1970er Jahre sogar im Vorteil gegenüber neuen, aufgrund hoher Grundstückspreise dichter bebauten Quartieren. Grünanlagen im direkten Wohnumfeld besitzen eine hohe Bedeutung für die Zufriedenheit und stellen damit auch einen wirtschaftlichen Wert bei der Vermietung von Wohnraum dar. Wir sind dabei, diese für eine erhöhte Klimaresilienz und zur Förderung der Artenvielfalt ökologischer zu gestalten und zu bewirtschaften. Ebenso passen wir Gebäudeplanungen an künftig zu erwartende Bedingungen an, z.B. durch Gründächer und Versickerungsflächen.

Szenarien: Bei aller wissenschaftlich unbestreitbaren Dringlichkeit, umfassend wirksame Klimaschutzmaßnahmen schnell und kompromisslos umzusetzen (Szenario 4, *Hart Backbord!*), ist und bleibt die wesentliche Aufgabe der TRAVE, Wohnraum für alle Lübecker:innen bezahlbar zu halten und Nachbarschaften sozial stabil zu gestalten. Wir sind daher der Auffassung, dass das **Szenario 3 (*Beidrehen*)** gegenwärtig am ehesten geeignet ist, Lübeck effektiv und mit breiter gesellschaftlicher Mehrheit auf einen nachhaltigen Weg zu bringen und damit letztlich erfolgreicher zu sein als mit harten Einschnitten, die Menschen zurücklassen und die Stadtgesellschaft potentiell spalten. Wir sind gern bereit, diesen ambitionierten Weg als Wohnungsunternehmen und als Sanierungsträger der Stadt mitzugestalten und durch konkrete Projekte in unserem Gebäudebestand und in unseren Wohnquartieren Verantwortung zu übernehmen.

Lübeck, 10. September 2021, [redacted]

LÜBECKER BAUVEREIN

LÜBECKER BAUVEREIN eG
Postfach 13 28 • 23503 Lübeck

Hansestadt Lübeck
Stadtplanung und Bauordnung
[redacted]
Mühlendamm 12
23552 Lübeck

Stadtplanung & Bauordnung
08. OKT. 2021

Ansprechpartner
[redacted]

Telefon
[redacted]

E-Mail
[redacted]

Datum
6. Oktober 2021

Stellungnahme zu den Szenarien des Stadtentwicklungsdialogs

Sehr geehrter [redacted],

da der Stadtentwicklungsdialog bereits am 12.08.2021 mit der Auftaktveranstaltung im Schuppen 6 gestartet ist, lässt sich vermuten, dass der IPCC-Bericht des Weltklimarates der Vereinten Nationen vom 09.08.2021 keinen Einfluss mehr auf die aufgezeigten Szenarien hatte.
Der Klimanotstand ist real, Menschen gemacht und wird von wissenschaftlicher Seite nicht in Frage gestellt. Laut den Hauptaussagen des IPCC-Berichtes (https://www.de-ipcc.de/media/content/Hauptaussagen_AR6-WGI.pdf), „wird eine globale Erwärmung von 1,5 °C und 2 °C im Laufe des 21. Jahrhunderts überschritten werden, es sei denn, es erfolgen in den kommenden Jahrzehnten drastische Reduktionen der CO2- und anderer Treibhausgasemissionen“ wobei „zumindest netto Null CO2-Emissionen erreicht werden müssen“. Unabhängig davon hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bereits am 23. Mai 2019 den Klimanotstand festgestellt und betont, dass weitere kommunale Maßnahmen zum Klimaschutz zwingend erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, in wieweit die ersten Szenarien eine Option sind. Es wäre wünschenswert gewesen, für jedes Szenario die daraus resultierenden CO2-Emissionen im Abgleich mit den politisch und gesetzlich geforderten Einsparungen plakativ darzustellen.

Als genossenschaftliches Wohnungsunternehmen stehen wir seit Jahrzehnten für urbanes, soziales Wohnen bei hoher Aufenthaltsqualität und gelebter Nachbarschaft. In den vergangenen Jahren verstärkt auch für Mobilitätsangebote in den Quartieren und nachhaltiges Bauen und Sanieren. Noch scheitern einige der nachhaltigen Ideen an fehlenden Umsetzungsmöglichkeiten, sei es durch Bundes- und Landesgesetzgebung (z. B. Mieterstrom), unterschiedliche oder widersprüchliche Zielsetzungen in den einzelnen Bereichen der Hansestadt Lübeck (z. B. Verkehr, Nachverdichtung), noch fehlendes Know-how bei den Partnern (z. B. Quartierslösungen für E-Mobilität, Photovoltaik) oder daraus resultierend noch an der fehlenden Wirtschaftlichkeit (Förderung). Das gemeinsame Ringen um nachhaltige Lösungen hat in den vergangenen Jahren jedoch deutlich zugenommen und könnte durch ein klares Statement der Stadt (und des Landes bzw. Bundes) weiter verstärkt werden.

LÜBECKER BAUVEREIN

LÜBECKER BAUVEREIN eG
Postfach 13 28 • 23503 Lübeck

Szenario C mit Aspekten aus D (insbesondere hinsichtlich der Beschränkung des Verkehrs in der Innenstadt) halten wir für den erstrebenswerten Zielkorridor, wenn nicht zur Umsetzung geboten.
Für die wohnungswirtschaftliche Umsetzung stehen wir als lokales und der Hansestadt Lübeck verbundenes Unternehmen gerne als verlässlicher Partner zur Verfügung.

Freundliche Grüße

LÜBECKER BAUVEREIN
eingetragene Genossenschaft
[redacted]

[redacted]

LÜBECKER BAUVEREIN
eingetragene Genossenschaft
Otto-Passarge-Straße 2
23564 Lübeck

[redacted]

STADTVERKEHR LÜBECK

[redacted]

Stadtverkehr Lübeck GmbH, Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck

Hansestadt Lübeck
[redacted]
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Mühlendamm 12
23552 Lübeck

14.09.2021 [redacted]

Stellungnahme Szenarien Stadtentwicklungsdialog

Sehr geehrter [redacted],

wir danken Ihnen für Ihre Einladung, eine schriftliche Stellungnahme zu den Szenarien des Stadtentwicklungsdialoges zu der zukünftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung anlässlich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie des Verkehrsentwicklungsplans abzugeben.

Als hundertprozentig kommunales Unternehmen und als der Mobilitätsdienstleister der Hansestadt Lübeck schätzen wir die Möglichkeit der Beteiligung bei einem so wichtigen und strategisch bedeutenden Thema sehr.

Wir sind von der Hansestadt Lübeck mit dem Busverkehr und dem Fährverkehr in Lübeck und Travemünde betraut. Mit mehr als sechshundert Mitarbeiter:innen sorgen wir dafür, dass etwa 200 Busse ca. 30 Millionen Menschen und vier Fähren über fünf Millionen Fahrgäste jährlich sicher ans Ziel bringen.

Wir halten es für unbedingt erforderlich, dass die Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck auf städtebaulicher Ebene bereits heute nach einem klaren Zielbild erfolgt, um jetzt bereits die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Klimaschutzziele der Hansestadt Lübeck erreicht werden können.

Stadtverkehr Lübeck GmbH
Ratekauer Weg 1 - 7, Lübeck
Telefon: 0451/888-0
Telefax: 0451/888-2706
www.stadtverkehr-luebeck.de

[redacted]

EMAS GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT D-150-00031

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Ratekauer Weg – Linie 7 oder Haltestelle Sereetzer Weg - Linie 3

STADTVERKEHR LÜBECK

Gerne hätten wir uns noch intensiver damit beschäftigt, als dass es in der gegebenen Frist für uns möglich war. Für eine weitergehende Diskussion und Mitarbeit nach Eingang der verschiedenen Stellungnahmen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Unsere Stellungnahme lautet wie folgt:

1. Dem Verkehrs- und Mobilitätssektor kommt eine bedeutende Rolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele zu.

Ziel der Bundesregierung und der Landesregierung Schleswig-Holstein ist es, die Emissionen des Verkehrssektors bis zum Jahr 2030 um etwa 50 % im Vergleich zu 1990 zu senken und die gesamten Treibhausgasemissionen über alle Sektoren bis 2050 um 80 bis 95 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren.

Die Hansestadt Lübeck hat sich noch ehrgeizigere Ziele gesetzt: bis 2030 sollen 50 % aller Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 eingespart werden und Klimaneutralität soll im Jahr 2040 erreicht werden.[1]

Um diese ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen, brauchen wir bis 2040 dringend ein verändertes Verkehrs- und Mobilitätsverhalten der Menschen in Lübeck.

Darüber hinaus halten wir es bei allen städtebaulichen Aktivitäten für zielführend und unbedingt erforderlich, bereits jetzt die Weichen, für die notwendige städtebauliche Umgestaltung zugunsten eines veränderten Mobilitäts- und Verkehrsverhalten der Menschen, zu stellen und gleich mitzuplanen und umzusetzen. D.h. dass ab sofort bei allen Planungen, die eine Veränderung des Verkehrs- und Mobilitätsverhaltens bewirken (z.B. Änderungen der Flächennutzung) dringend das lokale Klimaschutzziel als wichtigstes Ziel zu beachten ist. Dies gilt auch für laufende, in nächster Zeit und zukünftig geplante Straßenbauarbeiten und alle anderen baulichen Maßnahmen. Dafür könnten ein Mentalitätswandel und ein Befähigungsprogramm in den bisherigen Strukturen notwendig sein.

Nur, wenn ab sofort, eine konsequente und konsistente Ausrichtung aller städtebaulichen Aktivitäten in Richtung Verkehrswende erfolgt, können die Klimaschutzziele so erreicht werden, dass alle beteiligten Interessengruppen ihre grundsätzlichen Flächen-, Verkehrs- und Mobilitätsbedarfe zufriedenstellend decken können. Die vielfach benannte Verkehrs- und Mobilitätswende muss vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele nun mit Leben gefüllt werden.

---

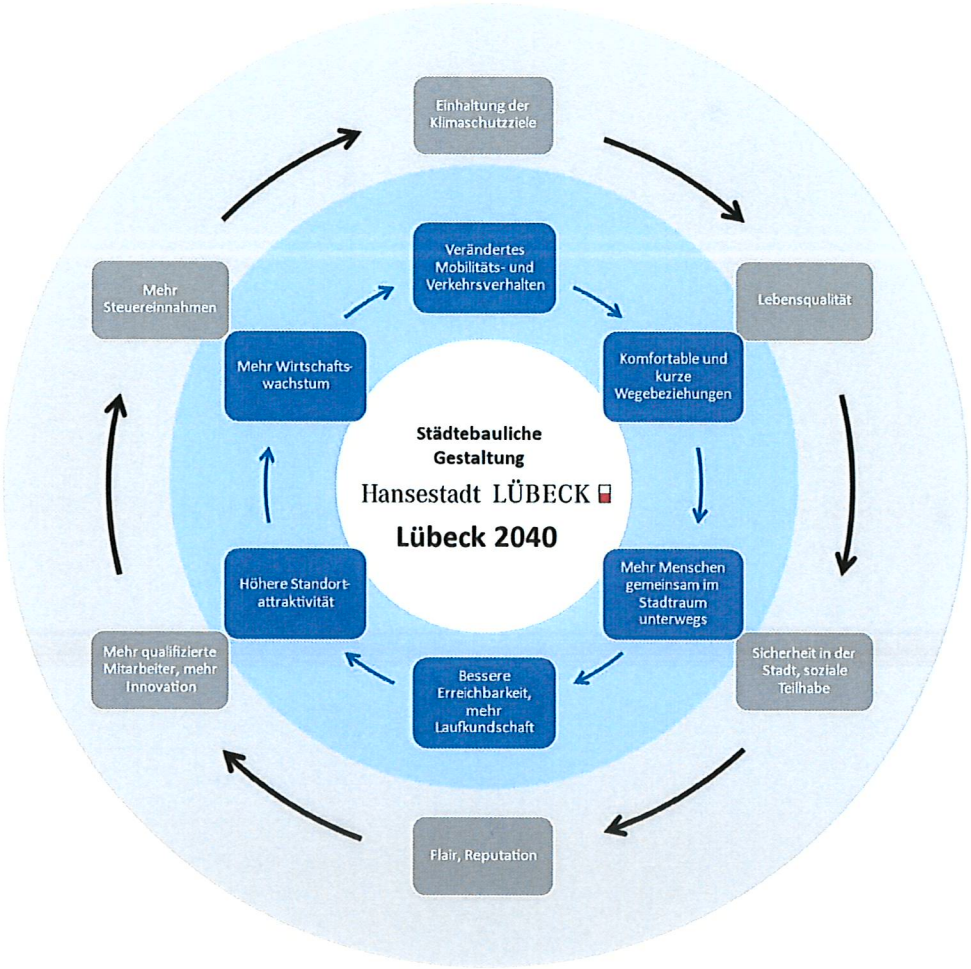
[1] Masterplan Klimaschutz - Stadtentwicklung (luebeck.de) (Abruf 27.08.2021)

STADTVERKEHR LÜBECK

2. Öffentlich geteilte Mobilitätsangebote und ÖPNV haben einen relevanten volkswirtschaftlichen Nutzen für eine Stadt und eine Region.

Öffentlich geteilte Mobilitätsangebote sind im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erforderlich und äußerst selten kommerziell zu betreiben.[2] Daher ist es üblich, dass Aufgabenträger, hier die Hansestadt Lübeck diese – je nach den gesetzlichen Möglichkeiten – beauftragen und betrauen. Dies dient dem Wohle der Allgemeinheit. Der Standort gewinnt an Attraktivität, von der letztendlich alle – Menschen, Einrichtungen und Unternehmen – gleichermaßen profitieren.

Abbildung 1: Mehrdimensionaler Einfluss einer langfristigen städtebaulichen Gestaltung, die auf ein verändertes Mobilitäts- und Verkehrsverhalten abzielt - Entwurf.



[2] Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007

STADTVERKEHR LÜBECK

Von geteilten öffentlichen Mobilitätsangeboten profitieren nicht nur die Nutzer:innen, es sind auch:

- Alle Wirtschaftsunternehmen, Geschäfte, Handel
- Gastronomie, Kultureinrichtungen und sonstige Einrichtungen
- Arbeitgeber, Schulen
- Menschen: Arbeitnehmer:innen, Kinder, Senior:innen, Familien, Frauen, alle Bewohner:innen und Besucher:innen der Hansestadt Lübeck

Es ist wichtig zu erkennen, dass von dem Angebot an öffentlich geteilten Mobilitätsformen ein volkswirtschaftlicher Vorteil über den einzelnen Kundenvorteil hinaus entsteht. Es gibt somit ein allgemeines wirtschaftliches Interesse an dem Angebot an öffentlicher geteilter Mobilität und es profitieren davon nicht nur die eigentlichen Kund:innen, sondern volkswirtschaftlich alle Unternehmen und Menschen in der Region.

Öffentlich geteilte Mobilität und das damit verbundene Verkehrs- und Mobilitätsangebot haben einen direkten Wohlfahrtseffekt auf eine Stadt und eine Region, über Lebensqualität, das Stadtbild und die Attraktivität. Dieser Umstand wird in der EU dadurch abgebildet und damit auch anerkannt, dass Kommunen den ÖPNV direkt an kommunale Verkehrsunternehmen beauftragen und aus dem Haushalt finanzieren können.[3]

Es ist somit erforderlich, bei der Weiterentwicklung der Verkehrs- und Mobilitätsangebote die indirekten Effekte bei der wirtschaftlichen Betrachtung mitzuberücksichtigen und über neue Finanzierungsmöglichkeiten[4], z.B. über eine Internalisierung der externen Kosten des ÖPNV-Angebotes, nachzudenken.

3. Gemischte, verdichtete Flächennutzungen sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Die Erreichung der Klimaschutzziele erfordert ein verändertes Verkehrs- und Mobilitätsverhalten in Lübeck und der Region, was zu einer Veränderung des Stadtbilds führt. Dazu müssen alle verantwortlichen und beteiligten Stellen an einem Strang ziehen.

Das bedeutet auch, dass es unbedingt notwendig ist, im Flächenentwicklungsplan Vorgaben zu machen, die eine Erreichung der Klimaschutzziele über geeignete Maßnahmen und Handlungsfelder grundsätzlich ermöglichen und die Voraussetzungen für eine Klimaneutralität im Jahre 2040 schaffen.

---

[3] Ebenso.
[4] civity_matters-No.4_Neue-Einnahmequellen-braucht-der-OePNV.pdf (Abruf 06.09.2021)

STADTVERKEHR LÜBECK

Es ist dabei wichtig, dass:

- eine Vermischung von Flächen mit unterschiedlichen Nutzungen stattfindet, so dass ein verändertes Mobilitäts- und Verkehrsverhalten einfach und komfortabel möglich ist. Dabei ist eine Innen- vor einer Außenentwicklung und die Entwicklung von nachhaltig konzipierten Quartieren anzustreben; Ziel ist nicht nur die „Stadt der kurzen Wege" sondern auch die „Stadt der komfortablen Verbindungen". Dies lehnt sich an das Konzept der „15-Minuten-Stadt"[5] an.
- eine möglichst hohe Nutzungsdichte erreicht wird, damit die begrenzte Fläche innerhalb der Stadt bestmöglich genutzt wird. Die damit einhergehende hohe Bevölkerungsdichte ermöglicht effektive Mobilitätsangebote und einen hochwertigen ÖPNV;
- neue Mobilitäts- und Verkehrsangebote entwickelt werden und diese bevorzugt Flächen zur Verfügung gestellt bekommen;
- Flächen, die ein verändertes Verkehrs- und Mobilitätsverhalten nicht fördern, z.B. bestehende, versiegelte Flächen wie Parkplätze, umgewidmet werden, so dass ein motorisierter Individualverkehr unattraktiv wird;
- die Teile eines intermodalen Mobilitätsangebotes miteinander verzahnt werden;
- neue Wege, Lösungen und Finanzierungen für Verkehrs- und Mobilitätsangebote entwickelt und die Voraussetzungen geschaffen werden, dass diese umgesetzt werden können.

4. Die Funktion von Lübeck als überregional wichtiger Verkehrs- und Mobilitätsknotenpunkt sollte berücksichtigt und gestärkt werden.

Weiterhin empfehlen wir eine überregionale Entwicklung und Koordination von überregionalen Mobilitäts- und Verkehrsthemen, die die Funktion von Lübeck als Oberzentrum und logistischem Knotenpunkt im Norden berücksichtigen. Dies würde aus unserer Sicht den Aufbau von dafür geeigneten Strukturen für die Einbeziehung der Beteiligten erfordern.

Dabei ist die Logistik der Güterverkehre ebenso wichtig wie die Berücksichtigung von Ein- und Auspendlern und überregional reisenden Menschen.

---

[5] Das Konzept der gemischte Flächennutzungen wird unter anderen in folgenden Videos dargestellt: https://www.youtube.com/watch?v=McGyONofhi4, https://youtu.be/3w30HmKePJc oder https://youtu.be/jvk-BsHJgH4

STADTVERKEHR LÜBECK

5. Neue Ansätze und neue Technologien werden im strategischen Zielbild für die zukünftige Mobilität im Jahr 2040 eine wichtige Rolle spielen.

Sie haben mit dem Stadtentwicklungsdialog eine notwendige Diskussion in die richtige Richtung angestoßen. Um ein gemeinsames Verständnis aller Beteiligten zu unterstützen und eine gemeinsame Grundlage zu schaffen, wäre – wie in anderen Städten[6] - die Entwicklung eines Zielbildes für Lübeck für die Zukunft hilfreich. In diesem Zielbild würde deutlich, wie ein Lübeck im Jahr 2040 aussehen könnte, in dem die Klimaschutzziele erreicht sind und es würde aufgezeigt, wie die Klimaschutzziele erreicht werden können.

Wir plädieren außerdem dafür, bei einer Entwicklung eines strategischen Zielbildes für die zukünftige Mobilität im Jahr 2040 für Lübeck innovative Technologien (z.B. autonomes Fahren), moderne Angebotsformen (z.B. On-Demand- und Sharing-Angebote) und neue Ansätze in verschiedenen Bereichen, z.B. Finanzierung, zu nutzen. Es muss ein intelligentes Gesamtkonzept mit allen verfügbaren und zukünftigen Mobilitätsangeboten unter Einbeziehung neuer Technologien und möglicher Optionen erarbeitet werden.

6. Lübeck braucht Klimaschutz, wirtschaftliche Entwicklung sowie eine übergreifende und integrierende Zusammenarbeit beim Thema Fläche, Mobilität und Verkehr sowie die Nutzung aller Hebel, um im Jahr 2040 ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum zu sein.

Die Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele ist eine äußerst anspruchsvolle Herausforderung, weil sie Veränderung in gewohnten Lebensroutinen und im gewohnten Stadtbild für alle Menschen erfordert. Daher ist eine neue Zusammenarbeit über alle Bereiche, Unternehmen und Gruppen hinaus notwendig.

Wir brauchen in Lübeck eine bewusste, nachhaltige und strategisch ausgerichtete Stadtentwicklung, die sich ihrer gestalterischen Bedeutung und ihrer Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele bewusst ist. Wir schätzen daher Ihre Initiative mit dem Stadtentwicklungsdialog sehr und wollen ausdrücklich dazu ermutigen, dass Sie und alle weiteren Verantwortlichen in Lübeck der Gestaltung der Zukunft Lübecks und der Einhaltung der Klimaschutzziele oberste Priorität einräumen.

---

[6] Beispiele sind Köln Die Stadtstrategie "Kölner Perspektiven2030+" - Stadt Köln (stadt-koeln.de) oder Leipzig INSEK Leipzig 2030, Broschüre, Teil 1 (Abruf 10.09.2021)

STADTVERKEHR LÜBECK

Als der kommunaler Mobilitätsdienstleister der Hansestadt Lübeck sehen wir diese Weiterentwicklung auch als unsere Aufgabe an und unterstützen Sie gerne dabei, diese Ziele strategisch zu entwickeln und zu erreichen.

Gerne stehen wir für eine weitere Mitarbeit zur Verfügung und freuen uns auf den weiteren Fortgang der Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverkehr Lübeck GmbH





adfc Lübeck

Stellungnahme im Stadtentwicklungsdialog zur zukünftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung der Hansestadt Lübeck

August 2021

Einleitung

Der rapide Klimawandel bedroht die Existenzbedingungen der gesamten Menschheit; davon sind auch die Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck betroffen. Die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer Klimakatastrophe werden allen Menschen deutlich spürbare Veränderungen ihrer Lebensweise abverlangen. Der ADFC Lübeck begrüßt deshalb ausdrücklich die Entscheidung der Hansestadt Lübeck, die notwendigen Beschlüsse im Dialog mit den Menschen in unserer Stadt zu treffen. Er dankt der Hansestadt auch dafür, dass sie ihm Gelegenheit gibt, als Kreisverband zu den erforderlichen Maßnahmen Position zu beziehen.

Nach übereinstimmender Ansicht der an der Stellungnahme beteiligten Mitglieder des AFC-Kreisverbandes Lübeck enthalten die Szenarien C und D des Stadtkonzepts Schritte in die richtige Richtung. Die darin enthaltenen Mobilitätsprognosen sind allerdings nicht nachvollziehbar abgeleitet. Deshalb skizziert die nachfolgende Stellungnahme ein weiteres Szenario für die Mobilitätsentwicklung, welches auf Prognosen relevanter Akteure und auf bereits ermittelten Korrelationen zwischen Angebotsqualität und Nachfrage basiert. Das Szenario benennt auch die damit verbundenen Auswirkungen.

Aktuelle Mobilität in Lübeck

Die letzte umfangreiche Mobilitätserhebung für Lübeck ist die Infas-Studie „Mobilität in Deutschland“ aus dem Jahr 2017. Zudem wurde durch die Hansestadt Lübeck im Jahr 2010 eine detaillierte lokale Datenerfassung vorgenommen. Die Ergebnisse zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1

Mobilität in der Hansestadt Lübeck 2017

Kategorie	Fahrrad	Fußgänger	MIV	ÖV	Summe
Durchschnittliche Wegelänge (km)	3,7	1,4	8,3	18,2	6,698
Modal Split nach Wegen (%)	21	25	43	11	100
Wegezahl jährlich	48.232.036	57.419.090	98.760.835	25.264.400	229.676.361
Verkehrsleistung (Pkm/a)	178.458.532	80.386.726	819.714.931	459.812.074	1.538.372.264
Modal Split HL Verkehrsleistung (%)	11,6	5,2	53,3	29,9	100,0

Der Modal Split nach Wegen entstammt der Studie „Mobilität in Deutschland“ (MiD). Die durchschnittliche Wegelänge und die Wegezahl sowie die daraus errechnete Verkehrsleistung entstammt der Lübecker Studie aus 2010, diese Daten wurden aber um den jährlichen deutschlandweiten Trend zwischen den MiD-Studien 2008 und 2017 korrigiert. Nach der Studie der Hansestadt Lübeck beträgt die durchschnittliche Verkehrsleistung je Einwohner*in und Jahr, hochgerechnet auf 2017, in Lübeck nur 6.994 km, etwas weniger als die Hälfte des Bundesdurchschnitts.

Abbildung 1

Verkehrsmittelwahl nach Wegelänge 2010 (Hansestadt Lübeck)

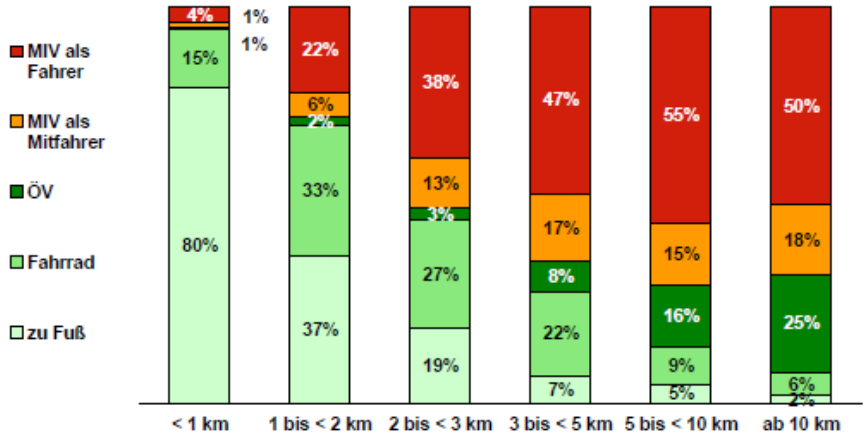


Abbildung 1 zeigt, dass die Verkehrsmittelwahl auch in Lübeck sehr stark von der zurückgelegten Distanz abhängt. Lediglich der MIV (Pkw und Krafträder) wird fast über das gesamte Distanzspektrum in wesentlichem Umfang genutzt. Der Schwerpunkt von Gehen und Radfahren liegt sehr klar auf den kurzen Distanzen, der Schwerpunkt des öffentlichen Verkehrs ebenso klar auf den langen Strecken.

Auswirkungen

Jedes Mobilitätsmuster hat vielfältige Auswirkungen. In dieser Stellungnahme werden die Effekte auf die Umwelt, die Gesundheit, den Zeitaufwand, und die kommunalen Finanzen untersucht.

Umwelteffekte

Tabelle 2 fasst Energieverbrauch, CO_2-Emission, Flächenverbrauch, und Lärm für die unterschiedlichen Verkehrsträger zusammen.

Tabelle 2

Umwelteffekte der Verkehrsträger

Kategorie	Fahrrad	Fußgänger	MIV	ÖV
Energieverbrauch (kwh / 100 Pkm)	0 (Pedelec 0,6)	0	41,0	14,3
CO_2-Emission (kg/100 Pkm)	0	0	10,5	3,7
Beförderungskapazität P/h je m Trassenbreite (MIV und Stadtbus 50 km/h))	2.882	2.732	1.000	Stadtbus 13.983 Regionalbahn 12.590
Lärm				

Beim Energieverbrauch und der CO_2-Emission wurde beim MIV ein Pkw mit 1,3 Insassen und einem Verbrauch von 6 l Super je 100 km zugrunde gelegt. Für den ÖV bestehen hierzu unterschiedliche Angaben; sie schwanken personenbezogen meist zwischen 25% (längere Distanzen) und 50% (Stadtverkehr) des MIV. Die Tabelle kalkuliert mit einem relativen Verbrauch von 35%. Die Berechnung der CO_2-Emission berücksichtigt noch keine aktuellen Dekarbonisierungsfortschritte. Insgesamt schneidet in diesen beiden Kategorien der MIV mit Abstand am schlechtesten und Gehen und Radfahren am weitaus besten ab; der zusätzliche Energieverbrauch von Pedelecs ist nur geringfügig. Der zusätzliche Nahrungsbedarf beim Gehen und Radfahren dürfte um eine kWh je 100 km liegen.

Der Flächenverbrauch des fahrenden Verkehrs ist der Kehrwert der Beförderungskapazität je Meter Trassenbreite. Zugrunde gelegt wurden die Trassenbreiten der technischen Regelwerke und die Sicherheitsabstände, die von den Verkehrsgerichten gefordert werden. Auch hier schneidet der MIV am schlechtesten ab; Fußgänger und Radfahrer bilden fast gleichauf das Mittelfeld, den weitaus geringsten Flächenbedarf hat der öffentliche Verkehr, sowohl im Stadtverkehr als auch auf längeren Strecken. Im ruhenden Verkehr belegt ein Pkw soviel Platz wie zwölf Fahrräder; öffentlicher Verkehr und Fußgänger sind in dieser Hinsicht konkurrenzlos günstig.

Bezogen auf die Verkehrsleistung wird öffentlichem Verkehr und MIV eine vergleichbare Lärmbelastung zugeschrieben. Fußgänger und Radfahrer verursachen praktisch keinen Lärm.

Gesundheit

Zahlreiche Untersuchungen haben sich in den letzten gut 20 Jahren mit der gesundheitsfördernden Wirkung von Gehen und Radfahren befasst. Hervorzuheben ist hier vor allem eine Metaanalyse aller relevanten Publikationen durch die WHO aus dem Jahr 2013. Die Ergebnisse zeigt Tabelle 3.

Tabelle 3

Auswirkungen der Verkehrsmittelwahl auf Sterblichkeitsrisiko und Lebenserwartung

Kategorie	Fahrrad	Fußgänger	MIV	ÖV
Sterblichkeitsrisiko (Änderung in %)	-25,9	-7,5	0	0
Lebenszeitverlängerung (Jahre)	3,7	1,1	0	0

Die Senkung des Sterblichkeitsrisikos ist abhängig von der zurückgelegten Entfernung. Zugrunde gelegt wurde eine wöchentliche Radfahrleistung von 42,6 Kilometern bzw. eine wöchentliche Gehstrecke von 16,5 Kilometern; beides entspricht der durchschnittlichen Leistung von Menschen, die in Deutschland zumindest annähernd täglich gehen bzw. Rad fahren. Der assoziierte Lebenszeitgewinn wurde mithilfe von Sterbetafeln ermittelt. Trotz des sehr geringen Unfallrisikos konnte für den öffentlichen Verkehr keine signifikante Minderung des Sterblichkeitsrisikos gegenüber dem MIV festgestellt werden.

Der Einfluss auf die Krankheitshäufigkeit wurde ebenfalls in mehreren Studien untersucht. Er ist global etwas geringer als der Einfluss auf das Sterblichkeitsrisiko, bei den Diagnosegruppen Herz-/ Kreislauferkrankungen und Krebserkrankungen ist er aber höher als beim Sterblichkeitsrisiko. Diese beiden Diagnosegruppen verursachen in Deutschland 70% der Todesfälle.

Zeitaufwand

Der Zeitaufwand für einen Weg ist nicht streng proportional zur zurückgelegten Strecke und wurde deshalb für vier unterschiedliche Distanzen ermittelt. Neben der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit ist beim Gehen und Radfahren auch der Zugewinn an disponibler Lebenszeit zu berücksichtigen, beim öffentlichen Verkehr die Wegezeiten zu bzw. von den Haltestellen und die fahrplanbedingten Wartezeiten.

Tabelle 4

Zeitaufwand für unterschiedliche Distanzen und Verkehrsmittel

Zeitaufwand 1 km	**Fahrrad**	**Fußgänger**	**MIV**	**Bus**	**Bus + Rad**
Wegegeschwindigkeit (km/h)	15,0	4,0	30,0	20,0	20,0
Wegezeit (min)	4,0	15,0	2,0	3,0	3,0
Wegezeit Haltestelle (min)				4,2	1,1
Wartezeit Fahrplan (min)				15,0	15,0
Gewinn Lebenszeit (min)	7,3	5,5	0,0	1,5	2,0
Gesamtaufwand (min)	**-3,3**	**9,5**	**2,0**	**20,7**	**17,1**

Zeitaufwand 5 km	**Fahrrad**	**Fußgänger**	**MIV**	**Bus**	**Bus + Rad**
Wegegeschwindigkeit (km/h)	15,0	4,0	35,0	20,0	20,0
Wegezeit (min)	20,0	75,0	8,6	15,0	15,0
Wegezeit Haltestelle (min)				4,2	1,1
Wartezeit Fahrplan (min)				15,0	15,0
Gewinn Lebenszeit (min)	36,5	27,5	0,0	1,5	2,0
Gesamtaufwand (min)	**-16,5**	**47,5**	**8,6**	**32,7**	**29,1**

Zeitaufwand 20 km	**Fahrrad**	**Fußgänger**	**MIV**	**Bahn**	**Bahn + Rad**
Wegegeschwindigkeit (km/h)	15,0	4,0	50,0	60,0	60,0
Wegezeit (min)	80,0	300,0	24,0	20,0	20,0
Wegezeit Haltestelle (min)				42,0	11,2
Wartezeit Fahrplan (min)				15,0	15,0
Gewinn Lebenszeit (min)	46,9	36,1	0,0	15,4	20,4
Gesamtaufwand (min)	**33,1**	**263,9**	**24,0**	**61,6**	**25,8**

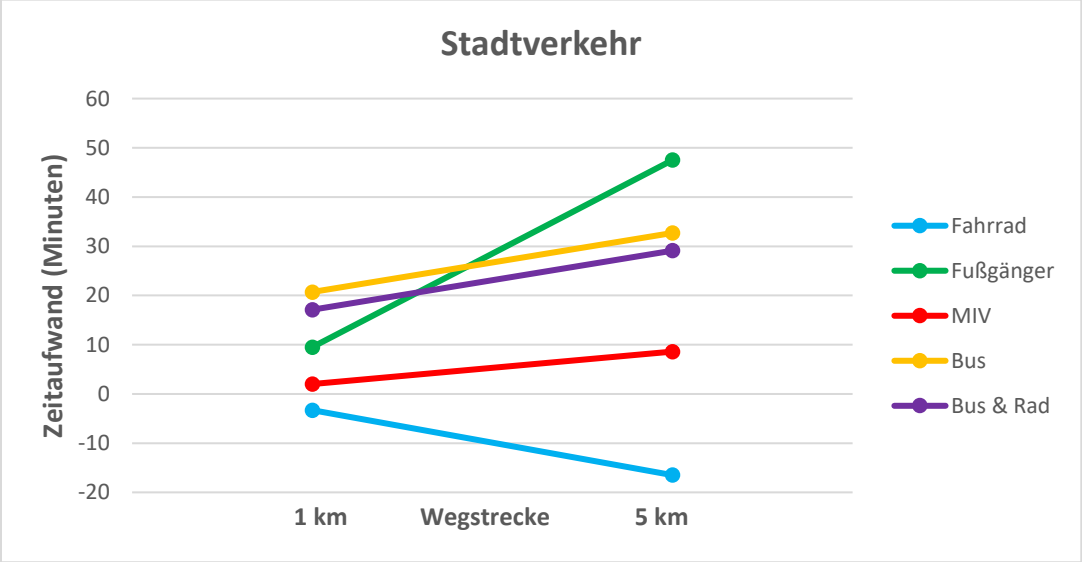
Zeitaufwand 50 km	Fahrrad	Fußgänger	MIV	Bahn	Bahn + Rad
Wegegeschwindigkeit (km/h)	15,0	4,0	60,0	60,0	60,0
Wegezeit (min)	200,0	750,0	50,0	50,0	50,0
Wegezeit Haltestelle (min)				42,0	11,2
Wartezeit Fahrplan (min)				15,0	15,0
Gewinn Lebenszeit (min)	46,9	36,1	0,0	15,4	20,4
Gesamtaufwand (min)	**153,1**	**713,9**	**50,0**	**91,6**	**55,8**

Der streckenbezogene Zugewinn disponibler Lebenszeit durch Gehen und Radfahren wurde mittels Division des Lebenszeitgewinns (12 Stunden je Tag) täglicher Nutzer*innen durch die bei 60-jähriger Anwendung insgesamt zurückgelegte Strecke berechnet. Angenommen wurden 10 Wege wöchentlich. Für Radfahrer und Fußgänger ist spätestens bei einer Distanz von 20 km je Weg die maximale Minderung des Sterblichkeitsrisikos erreicht; für längere Strecken gibt es keine Daten. Für den MIV wurde eine kontinuierliche Zunahme der Durchschnittsgeschwindigkeit bei längeren Strecken angenommen. Für den öffentlichen Verkehr wurde beim Stadtbus (Distanzen 1 und 5 km) ein Einzugsgebiet von 200 m um die Start- und Zielhaltestelle angenommen, bei der Regionalbahn (Distanzen 20 und 50 km) ein Einzugsgebiet von 2 km Radius. Angenommen wurde für Bus und Bahn ein Halbstundentakt, demzufolge eine durchschnittliche fahrplanbedingte Wartezeit von 15 Minuten.

Zusammengefasst unterscheiden sich die Ergebnisse je nach zurückgelegter Strecke beträchtlich. Abbildung 2 zeigt die Zeitbilanz für Wege im Stadtverkehr.

Abbildung 2

Wegezeitbilanz im Stadtverkehr



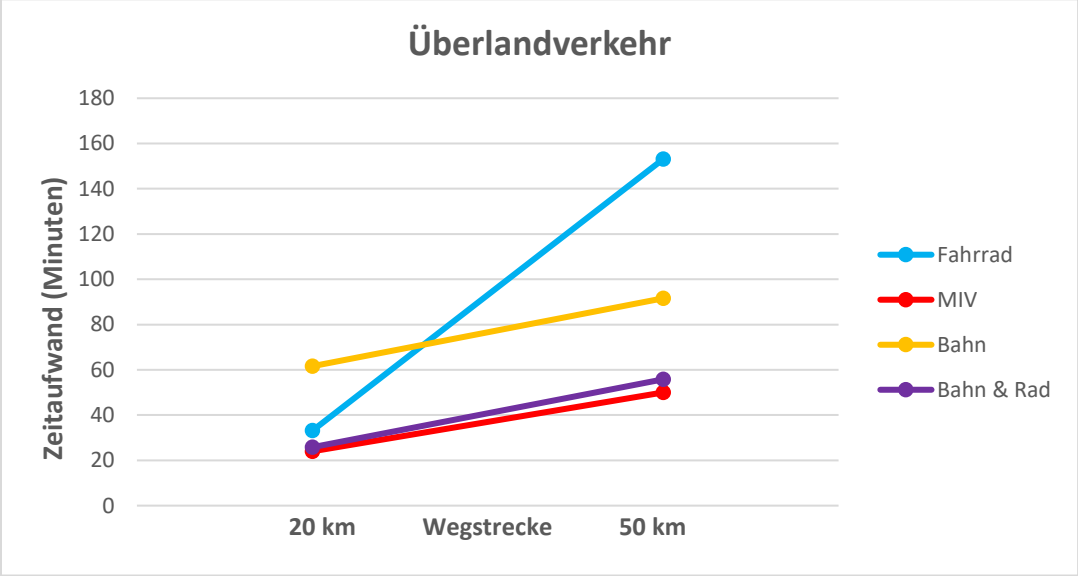
Auf den kurzen Strecken (1 und 5 km) schneidet der öffentliche Verkehr strukturbedingt schlecht ab; insofern ist die bereits erwähnte Fokussierung der Fahrgäste auf lange Distanzen als rationale individuelle Optimierung zu interpretieren. Auch unter Berücksichtigung der gesundheitsfördernden Wirkung ist Gehen bereits auf kurzen Distanzen mit einem deutlichen Zeitnachteil behaftet. Der MIV

schneidet auf beiden kurzen Distanzen gut ab, zumindest solange Staus und Parkplatzsuche den Zeitaufwand nicht steigern. Überragend ist hier aber das Ergebnis des Radfahrens: auf beiden kurzen Distanzen ist der Zugewinn disponibler Lebenszeit sogar größer als die aufgewendete Fahrzeit.

Die Zeitbilanz im Überlandverkehr fasst Abbildung 3 zusammen.

Abbildung 3

Wegezeitbilanz im Überlandverkehr



Erst auf den längeren Strecken wird der öffentliche Verkehr konkurrenzfähig; sehr auffällig ist, dass er deutlich an Attraktivität gewinnt, wenn er gut mit dem Radverkehr verknüpft ist. Gehen konnte aus Gründen der Skalierung nicht abgebildet werden; es ist auf diesen Distanzen mit einem extrem hohen Zeitaufwand verbunden und für tägliche Wege fast schon physisch unmöglich. Radfahren schneidet auf der 20 km-Strecke zwar schlechter ab als die Kombination Bahn + Rad, aber immer noch deutlich besser als die Bahn ohne Radnutzung. Der MIV hat auf beiden langen Distanzen den geringsten Zeitaufwand; im Vergleich zur Kombination Rad + ÖV ist der Zeitvorsprung aber auf beiden ausgewählten Distanzen nur gering.

Kommunale Wegekostenzuschüsse

Sommer (Universität Kassel) hat 2015 in einer aufwändigen Recherche die kommunalen Wegekostenzuschüsse in den Städten Bremen, Kassel, und Kiel ermittelt. Die Durchschnittswerte je 100 Personenkilometer zeigt Tabelle 5.

Tabelle 5

Kommunale Wegekostenzuschüsse in deutschen Großstädten

	Fahrrad	Fußgänger	MIV	ÖV
Zuschuss je 100 Pkm	**0,80 €**	**7,80 €**	**3,10 €**	**6,50 €**

In dieser Kategorie hat der Radverkehr das mit Abstand günstigste Ergebnis, teuer sind streckenbezogen vor allem Gehen und öffentlicher Verkehr. Tendenziell sind die ÖV-Kosten in

Bremen und Kassel (Straßenbahn) höher als in Kiel (Bus). Beim Kostenansatz für Fußgänger ist zu berücksichtigen, dass dieser auch Kosten für die Verbesserung der Aufenthaltsqualität inkludiert.

Betrachte man alle untersuchten Kategorien, dann weist das Fahrrad im Vergleich der Verkehrsträger die mit Abstand günstigsten Auswirkungen auf. Lediglich auf langen Strecken lässt seine Eignung nach; hier ist aber die Kombination des Fahrrads mit einem verbesserten öffentlichen Verkehr schon unter Zeitaspekten mit dem MIV fast gleichwertig und unter Einbeziehung von Kosten-, Umwelt-, und Gesundheitsaspekten sowohl individuell als auch gesellschaftlich deutlich überlegen. Deswegen ist ein möglichst hoher Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen anzustreben, verbunden mit spürbaren Verbesserungen beim öffentlichen Verkehr und für Fußgänger.

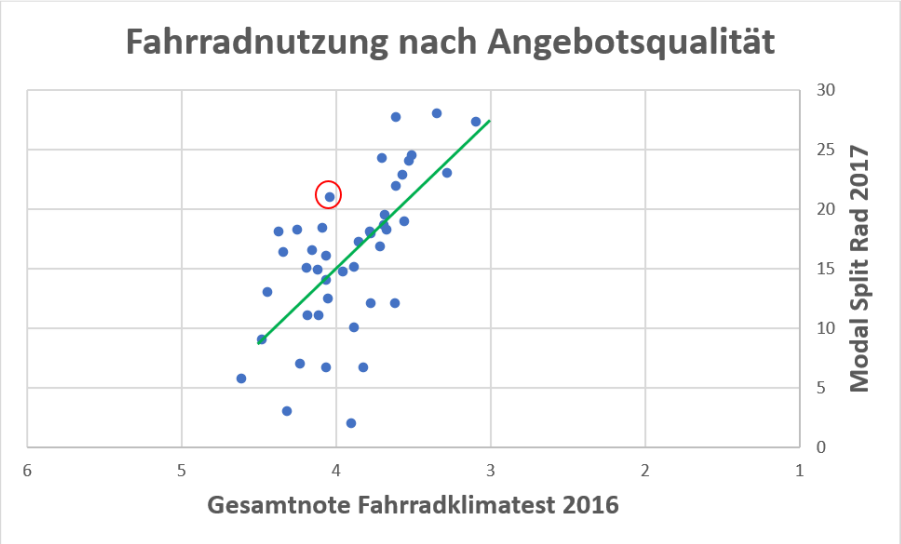
Potenziale

Für den öffentlichen Verkehr und für das Radfahren existieren Aussagen und Untersuchungen, aus denen Entwicklungsoptionen abgeleitet werden können. Allerdings divergieren diese Aussagen teilweise. So hat der Aufsichtsrat der Deutschen Bahn eine Verdoppelung des Fahrgastaufkommens bis 2030 (gegenüber dem Stand vor der Corona-Pandemie) als Ziel formuliert; dagegen strebt Nah.SH im Entwurf zum Landesweiten Nahverkehrsplan nur ein Wachstum von 20% bis 2027 an. Als Kompromisslösung geht diese Stellungnahme von einem Zunahmepotenzial von 50% aus, das sich aus den oben genannten Gründen im Wesentlichen auf längeren Distanzen (Bahn und Regionalbus) realisieren lassen wird.

Untersuchungen zum Entwicklungspotenzial des Gehens sind dem ADFC nicht bekannt. Da Lübecks Gehwege – ähnlich wie die Radwege – häufig zu schmal und in einem schlechten baulichen Zustand sind, wird bei Verbesserung ein Wachstumspotenzial von 20% angenommen.

Deutlich besser ist die Datenlage für den Radverkehr. Als Qualitätsindikator wird alle 2 Jahre der ADFC-Fahrradklimatest durchgeführt. Lokale Erhebungen zum Modal Split des Radverkehrs erheben in mehrjährigen Abständen Infas mit der bereits erwähnten Studie „Mobilität in Deutschland“ sowie die TU Dresden mit ihrem Projekt SrV. Beide Institute haben 2017 ihre letzte Erhebung vorgenommen. Abbildung 4 zeigt die Fahrradnutzung zu diesem Zeitpunkt, gespiegelt gegen die zugrunde liegenden Qualitätsdaten aus dem ADFC-Fahrradklimatest 2016:

Abbildung 4



43 deutsche Städte > 100.000 Einwohner; Kreismarkierung: Hansestadt Lübeck

ADFC Siedlungs- und Verkehrsentwicklung HL

Zwischen der Benotung im Fahrradklimatest und der Fahrradnutzung besteht ein hoch signifikanter ($p < 0,001$), im vergebenen Notenbereich annähernd linearer Zusammenhang. Eine Verbesserung der Angebotsqualität um eine Schulnote steigert den Anteil des Radverkehrs an allen Wegen um 12,5 Prozentpunkte.

Ausgehend von dieser Datenlage wird zunächst das Entwicklungspotenzial für den Radverkehr kalkuliert, in einem zweiten Schritt dann die wünschenswerten Verlagerungen zwischen den drei anderen Verkehrsträgern. Zugrunde gelegt werden Tabelle 1 sowie die folgenden Daten:

- 219.956 Einwohner*innen;
- Jahresstrecke je EW 6.994 km;
- 2,86 Wege je EW täglich.

Angenommen wird, dass sich die Bedingungen für den Radverkehr von der Note 4,04 (aus 2016) auf die Note 2 verbessern. Dies lässt eine Steigerung des Radverkehrsanteils um 2,04 * 12,5 = 25,5 Prozentpunkte erwarten, also einen Anstieg des Modal Split von 21% auf 46,5%. Tabelle 6 zeigt den weiteren Rechengang.

Tabelle 6

Mobilitätsmuster durch gute Radfahrbedingungen

Kategorie	Fahrrad	Fußgänger	MIV	ÖV	Summe
Modal Split nach Wegen (%)	46,5	16,9	29,1	7,4	100,0
Wegelänge alt (km)	3,7	1,4	8,3	18,2	
Wegezahl jährlich	106.799.508	38.885.080	66.882.338	17.109.435	229.676.361
Relative Verkehrsleistung	1,7205	0,23702532	2,416981013	1,35578481	5,730291139
Verkehrsleistung (Pkm/a)	461.890.926	63.632.574	648.870.443	363.978.321	1.538.372.264
MS Verkehrsleistung (%)	30,0	4,1	42,2	23,7	100,0
Wegelänge neu (km)	4,3	1,6	9,7	21,3	

Der Modal Split der übrigen Verkehrsträger verringert sich proportional zu ihrem bisherigen Anteil am Verkehrsaufkommen. Der Rechenwert „Relative Verkehrsleistung“ ergibt sich aus der Multiplikation von Wegelänge und Modal Split der einzelnen Verkehrsträger.

Analog werden im zweiten Schritt die genannten Steigerungen von Fußgänger- und öffentlichem Verkehr kalkuliert, jeweils zulasten des MIV. Tabelle 7 zeigt diesen Vorgang.

Tabelle 7

Mobilitätsmuster nach Verbesserung für Radfahren, Gehen, und ÖV

Kategorie	Fahrrad	Fußgänger	MIV	ÖV	Summe
Modal Split nach Wegen (%)	46,5	20,3	22,0	11,2	100,0
Wegelänge alt (km)	4,3	1,6	9,7	21,3	
Wegezahl jährlich	106.799.508	46.662.096	50.550.604	25.664.153	229.676.361
Relative Verkehrsleistung	2,011051222	0,33246386	2,135288689	2,37711656	6,855920331
Verkehrsleistung (Pkm/a)	451.251.659	74.600.221	479.128.802	533.391.582	1.538.372.264
MS Verkehrsleistung (%)	29,3	4,8	31,1	34,7	100,0
Wegelänge neu (km)	4,2	1,6	9,5	20,8	

ADFC Siedlungs- und Verkehrsentwicklung HL

Im Vergleich zur aktuellen Mobilität (Tabelle 1) ergeben sich die folgenden Veränderungen:

Tabelle 8

Änderung des Mobilitätsmusters nach Verbesserung für Radfahren, Gehen, und ÖV

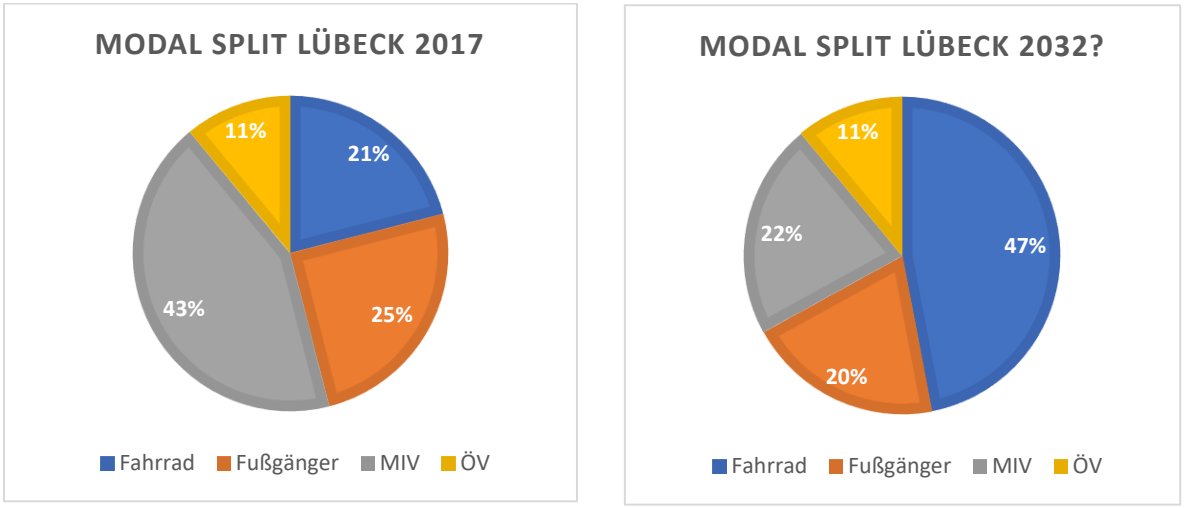
Kategorie	Fahrrad	Fußgänger	MIV	ÖV	Summe
Modal Split nach Wegen (%)	25,5	-4,7	-21,0	0,2	0,0
Wegezahl jährlich	58.567.472	-10.756.994	-48.210.231	399.753	0
Verkehrsleistung (Pkm/a)	272.793.127	-5.786.505	-340.586.129	73.579.508	0
MS Verkehrsleistung (%)	17,7	-0,4	-22,1	4,8	0,0
Durchschnittliche Wegelänge (km)	0,5	0,2	1,2	2,6	

Durch die Verlagerung mittellanger Fahrten vom motorisierten Verkehr auf Gehen und Radfahren verlängern sich die durchschnittlichen Wegelängen aller Verkehrsarten. Beim Verkehrsaufkommen dominiert die starke Zunahme des Radverkehrs, der sich mehr als verdoppelt. Diese Änderung vollzieht sich vor allem zulasten des MIV, aber auch des Gehens. Für den ÖV ändert sich in dieser Kategorie wenig, bei der Verkehrsleistung wächst er aber deutlich an. Jährlich werden fast 50 Millionen Pkw-Fahrten überflüssig.

Abbildung 5 stellt das Mobilitätsmuster aus 2017 dem absehbar erreichbaren Mobilitätsmuster dieses Szenarios gegenüber.

Abbildung 5

Aktuelles und zukünftiges Mobilitätsmuster in Lübeck



Konsequenzen

Aus den Veränderungen des Mobilitätsmusters ergeben sich wiederum Änderungen in den eingangs erwähnten Kategorien Umwelt, Gesundheit, und kommunale Finanzen. Tabelle 9 fasst die Änderungen im Energieverbrauch zusammen.

Tabelle 9

Veränderung des Energieverbrauchs

Energieverbrauch	MIV	ÖV	Summe	Änderung
Verkehrsleistung 2017 (Pkm/a)	819.714.931	459.812.074	1.279.527.005	
Verkehrsleistung neu (Pkm/a)	479.128.802	533.391.582	1.012.520.384	-21%
Energieverbrauch 2017 (kwh)	336.083.122	65.753.127	401.836.248	
Energieverbrauch neu (kWh)	196.442.809	76.274.996	272.717.805	-32%

Die motorisierte Verkehrsleistung nimmt um 21% ab; durch die Umverteilung zwischen MIV und ÖV sinkt der Energieverbrauch im Personenverkehr sogar um 32%. Die CO_2-Emission kann und muss durch gezielte Dekarbonisierung noch stärker sinken; wegen der Akzeptanzprobleme im Kontext mit regenerativen Energien und der kritischen Rohstofflage z.B. für Batterien bleibt aber auch der Energieverbrauch ein sehr wichtiges Kriterium.

Durch die sinkende Verkehrsleistung des MIV und den absehbar sinkenden Pkw-Bestand wird es möglich sein, Verkehrsflächen zu begrünen, z.B. durch Anlegen von Alleen oder Entsiegelung bisheriger Parkflächen, die allerdings auch für den Wohnungsbau relevant sein können. Die Verhinderung von Verkehrslärm durch MIV und ÖV bleibt darüber hinaus wichtig.

Deutschlandweit wurden 2017 10,9% aller Wege mit dem Fahrrad zurückgelegt; 18% der Bevölkerung fuhren zumindest annähernd täglich Rad. Nimmt man an, dass sich beide Größen proportional zueinander verhalten, dann ergibt sich für Lübeck im Jahr 2017 ein Anteil von 34,7% und für das beschriebene Zukunftsszenario ein Anteil von 76,8% täglich Radfahrenden.

Berücksichtigt man, dass in Lübeck 2.769 Menschen jährlich sterben, und dass tägliches Radfahren das Sterblichkeitsrisiko um 25,9% senkt, dann werden bereits jetzt durch regelmäßiges Radfahren jährlich rund 250 vorzeitige Sterbefälle verhindert. Im beschriebenen Szenario würde diese Zahl um etwa 300 auf 550 verhinderte Todesfälle steigen. Gleichzeitig ist mit einem beträchtlichen Rückgang von Krankheiten einschließlich der damit verbundenen Kosten auszugehen.

Den Effekt des Szenarios auf die kommunalen Wegekostenzuschüsse zeigt Tabelle 10:

Tabelle 10

Änderung der kommunalen Wegekostenzuschüsse

Kategorie	Fahrrad	Fußgänger	MIV	ÖV	Summe
Verkehrsleistung 2017 (Pkm/a)	178.458.532	80.386.726	819.714.931	459.812.074	1.538.372.264
Verkehrsleistung neu (Pkm/a)	451.251.659	74.600.221	479.128.802	533.391.582	1.538.372.264
Kommunale Kosten je Pkm	0,008 €	0,078 €	0,031 €	0,065 €	
Kommunale Kosten 2017	1.427.668 €	6.270.165 €	25.411.163 €	29.887.785 €	62.996.781 €
Kommunale Kosten neu	3.610.013 €	5.818.817 €	14.852.993 €	34.670.453 €	58.952.276 €
Änderung	2.182.345 €	-451.347 €	-10.558.170 €	4.782.668 €	-4.044.504 €

Die Kosten für den MIV sinken um mehr als 10 Millionen EUR jährlich, allerdings steigen die Kosten für den ÖV um knapp 5 Millionen EUR an, und auch die Kosten für den Radverkehr wachsen um gut 2 Millionen EUR. Insgesamt verringern sich die jährlichen Wegekostenzuschüsse um 4 Millionen EUR.

ADFC Siedlungs- und Verkehrsentwicklung HL

Umsetzung

Gute Bedingungen für den Radverkehr erfordern ein umfassendes Bündel von Maßnahmen. Vorhandene Radwege müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenqualität, ihrer Abmessungen, und der Distanzflächen zum Kfz-Verkehr zumindest den geltenden Regeln entsprechen. Als kostengünstige und schnell umsetzbare Ergänzung bieten sich die Umwidmung von Erschließungsstraßen als Fahrradstraßen sowie die Anlage geschützter Radstreifen auf breiten Straßen an. Der Radschnellweg Bad Schwartau – Groß Grönau ist zügig umzusetzen; weitere Radschnellverbindungen (z.B. von Moisling nach Kücknitz oder von Stockelsdorf nach Eichholz und Schlutup) sind zu prüfen. Dafür müssen Flächen des Kfz-Verkehrs umgewidmet werden; aufgrund der absehbaren Abnahme der Verkehrsleistung des MIV und des Kfz-Bestandes sind solche Umwidmungen auch möglich. Auf innerstädtischen Straßen ohne regelkonforme Radverkehrsanlagen ist die Geschwindigkeit auf maximal 30 km/h zu senken. Lichtsignalanlagen müssen den Radverkehr weit besser berücksichtigen als bisher; auch andere Knotenpunkte müssen sicherer gestaltet werden. Das Angebot an Abstellanlagen ist qualitativ und quantitativ deutlich zu verbessern.

Bessere Bedingungen für Fußgänger erfordern ebenfalls eine Verbesserung der Oberflächen und in vielen Fällen auch eine Verbreiterung der Wege. Das Abstellen von Kfz auf Gehwegen ist überall dort zu unterbinden, wo die verbleibende Gehwegfläche die Anforderungen der Regelwerke unterschreitet.

Das bei weitem größte Nachfragepotenzial des öffentlichen Verkehrs besteht aufgrund seiner Leistungsstruktur in den langen Distanzen. Im Lübecker Busverkehr betrifft das vor allem die Linien nach Travemünde und nach Krummesse, außerdem das Regionalbusangebot. Besonders auf diesen Linien ist die Taktdichte zu steigern und eine bedarfsgerechte Fahrradmitnahme anzubieten. Eine Verbesserung von Taktdichte und Fahrradmitnahme ist auch im Schienenverkehr erforderlich. An allen Bahnhöfen und allen Haltestellen des regionalen Busverkehrs sind Abstellanlagen für Fahrräder in guter Qualität und ausreichender Kapazität vorzusehen.

Zusammenfassung

Das dargestellte Szenario ist angebotsorientiert und beruht auf der Herstellung guter Bedingungen für den Radverkehr, einem verbesserten Angebot des öffentlichen Verkehrs vor allem auf langen Distanzen, und verbesserten Bedingungen für Fußgänger*innen. Außer einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf maximal 30 km/h auf Straßen ohne regelkonforme Radverkehrsanlagen erfordert es keine weiteren Restriktionen. Nach Überprüfung anhand verfügbarer Daten erweist es sich als entscheidender Beitrag für den Klimaschutz. Es ist auch in anderer Hinsicht umweltfreundlich und gesundheitsfördernd, es beschert Lübecks Bürgerinnen und Bürgern zusätzliche Lebenszeit in guter Qualität, und es erspart den einzelnen Menschen, der Hansestadt Lübeck, und der Allgemeinheit beträchtliche Kosten. Die Kalkulation beruht auf einer unveränderten Zahl der Wege und einer konstanten Gesamtverkehrsleistung; selbstverständlich ist durch einen Verzicht auf überflüssige motorisierte Wege noch eine weitere Verbesserung möglich.

Quellen

ADFC-Fahrradklima-Test 2016
https://www.adfc.de/artikel/adfc-fahrradklima-test-2016/

Agora Verkehrswende, DLR: Städte in Bewegung (2020)
https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2020/Staedteprofile/Agora-Verkehrswende_Bewegung_in_Staedten_1-2.pdf

Celis-Morales CA, Lyall DM, Welsh P, Anderson J, Steell L, Yibing G, Maldonado R, Mackay DF, Pell JP, Sattar N, Gill JM: Association between active commuting and incident cardiovascular disease, cancer, and mortality: prospective cohort study
BMJ 2017;357:j1456
https://www.bmj.com/content/357/bmj.j1456

Hansestadt Lübeck: Mobilitätsverhalten in Lübeck (2011)
http://www.luebeck.de/files/tourismus/stadtplaene/broschuere_mobilitaetserhebung_luebeck.pdf

infas: Mobilität in Deutschland 2008
http://www.mobilitaet-in-deutschland.de/pdf/MiD2008_Abschlussbericht_I.pdf

Infas: Mobilität in Deutschland 2017 – Ergebnisbericht
http://www.mobilitaet-in-deutschland.de/pdf/MiD2017_Ergebnisbericht.pdf

Kemen J: Mobilität und Gesundheit – Einfluss der Verkehrsmittelnutzung auf die Gesundheit Berufstätiger (2016)
https://www.springer.com/de/book/9783658135935

Sommer C: NRVP – Kostenvergleich zwischen Radverkehr, Fußverkehr, Kfz-Verkehr und ÖPNV anhand von kommunalen Haushalten (2015)
http://www.uni-kassel.de/fb14bau/fileadmin/datas/fb14/Institute/IfV/Verkehrsplanung-und-Verkehrssysteme/Forschung/Projekte/Endbericht_NRVP_VB1211.pdf

TU Dresden: Sonderauswertung zum Forschungsprojekt „Mobilität in Städten – SrV 2018“ – Städtevergleich
https://tu-dresden.de/bu/verkehr/ivs/srv/ressourcen/dateien/SrV2018_Staedtevergleich.pdf?lang=de

WHO: Development of the health economic assessment tools (HEAT) for walking and cycling Meeting report of the consensus workshop in Bonn, Germany, 1–2 October 2013
http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0005/248900/Development-of-the-health-economic-assessment-tools-HEAT-for-walking-and-cycling.pdf?ua=1

Fahrgastverband
PRO BAHN e.V.
Landesverband
Schleswig-Holstein/ Hamburg

[redacted]

[redacted]

[redacted] 10.09.2021

Sehr geehrter [redacted],

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Fahrgastverbands PRO BAHN zu den im Rahmen des Stadtentwicklungsdialogs der Hansestadt Lübeck zu der zukünftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung entwickelten vier Zukunftsszenarien, welche die planerische Grundlage für den neu aufzustellenden Flächennutzungsplan und den neu aufzustellenden Verkehrsentwicklungsplan bilden können.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Fahrgastverband PRO BAHN e.V.
[redacted]

Der Fahrgastverband PRO BAHN e.V., Landesverband Schleswig-Holstein/ Hamburg, spricht sich hinsichtlich der im Rahmen des Stadtentwicklungsdialogs der Hansestadt Lübeck zu der zukünftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung entwickelten vier Zukunftsszenarien dafür aus, kurz- bis mittelfristig das **Zukunftsszenario C** und mittel- bis langfristig das **Zukunftsszenario D** umzusetzen.

Hinsichtlich der kurz- bis mittelfristigen Umsetzung des **Zukunftsszenarios C** ist dabei anzustreben, den Marktanteil der Verkehrsträger des Umweltverbundes Bahn, Bus, Fahrrad und Fuß auf der vorhandenen Infrastruktur so weit wie möglich zu erhöhen.

Das Angebot des Verkehrsträgers Bahn ist durch **die Einführung einer Regio-S-Bahn Lübeck** auf eine für eine städtisch verdichtete Region Lübeck angemessene Taktfrequenz auszubauen und die Achsen Malente – Lübeck, Neustadt – Lübeck, Travemünde – Lübeck, Schlutup – Lübeck, Schönberg – Lübeck, Mölln – Lübeck sowie Bad Oldesloe – Lübeck durch **die Einführung einer Regio-S-Bahn Lübeck** mit der Region Lübeck zu verbinden.

Das Angebot des Verkehrsträgers Bus ist durch **die Einführung eines Buslinien-Grundnetzes**, welches die Kreise Ostholstein, Herzogtum Lauenburg, Stormarn sowie Segeberg mit der Region Lübeck verbindet, und durch die Einführung eines **Trave-Taktes** im Stadtverkehr Lübeck auf eine für eine städtisch verdichtete Region Lübeck angemessene Taktfrequenz auszubauen.

Die Verknüpfung der Verkehrsträger des Umweltverbundes Bahn, Bus, Fahrrad und Fuß ist durch **die Einführung von Mobilitätsstationen**, welche die Bahnstationen, die Haltestellen des kreisweiten Buslinien-Grundnetzes und des Stadtverkehrs sowie die Fahrradstationen mit barrierefreien und kurzen Umsteigewegen verknüpfen, auszubauen.

Die Siedlungsplanung ist durch **die Einführung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung**, in der zunächst die starken und die ergänzenden Verkehrsachsen definiert und darauf aufbauend die Siedlungsplanung definiert werden, neu zu ordnen, um eine weitgehend deregulierte und unkontrollierte Siedlungsplanung auszuschließen.

Hinsichtlich der mittel- bis langfristigen Umsetzung des **Zukunftsszenarios D** ist dabei anzustreben, den Marktanteil der Verkehrsträger des Umweltverbundes Bahn, Bus, Fahrrad und Fuß auf der deutlich stärker auf die Anforderungen der Verkehrsträger des Umweltverbundes angepassten und ausgebauten Infrastruktur weiter zu erhöhen.

Das Angebot des Verkehrsträgers Bahn ist durch **den Ausbau der Regio-S-Bahn Lübeck** mit einer Erhöhung der Sitzplatzkapazitäten und mit einer Verdichtung des Angebotes weiter auszubauen.

Das Angebot des Verkehrsträgers Bus ist durch **den Ausbau des Buslinien-Grundnetzes** mit einer Erhöhung der Sitzplatzkapazitäten und mit einer Verdichtung des Angebotes sowie mit einer Verdichtung des Angebotes des **Trave-Taktes** im Stadtverkehr Lübeck weiter auszubauen.

Die vorhandene Infrastruktur ist deutlich stärker auf die Anforderungen der Verkehrsträger des Umweltverbundes anzupassen und auszubauen, in dem sowohl ausschließlich für den Stadtverkehr Lübeck nutzbare Infrastruktur als auch für den Fahrradverkehr und den Fußverkehr zusätzliche Infrastruktur errichtet wird.

Die ausschließlich für den Stadtverkehr Lübeck nutzbare Infrastruktur ist baulich und planerisch aufwärtskompatibel für eine **optionale Einführung einer Stadtbahn Lübeck** beziehungsweise für eine **optionale Einführung einer Stadtbahn Region Lübeck** zu errichten.

Die technische Machbarkeit **einer Stadtbahn Lübeck** beziehungsweise **einer Stadtbahn Region Lübeck** ist in einer Grundlagenstudie und detailliert in einer Trassenstudie durch den ÖPNV-Aufgabenträger Hansestadt Lübeck zu untersuchen.

Die Verknüpfung der Verkehrsträger des Umweltverbundes Bahn, Bus, Fahrrad und Fuß ist durch **den Ausbau der Mobilitätsstationen** mit einer Erhöhung der Stellplatzkapazitäten der Fahrradstationen weiter auszubauen.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND Kreisgruppe Lübeck
[redacted]

BUND Lübeck [redacted]

Per E-Mail
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Mühlendamm 12
23552 Lübeck

Datum: 22. September 2021

Stellungnahme des BUND Lübeck im Stadtentwicklungsdialog

Zu den dargestellten Szenarien im Stadtentwicklungsdialog nimmt der BUND Lübeck wie folgt Stellung:

Voraussetzungen und Anforderungen an die Stadtentwicklung

1. In Folge der beginnenden globalen Klimakrise hat Lübeck den Klimanotstand ausgerufen. Angesichts der Tatsache, dass die Auswirkungen bereits bei einer Erwärmung um 1,1 Grad Celsius auch Mitteleuropa massiv treffen können - wie es die Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen nahe legt – gehen wir davon aus, dass es sich um einen Beschluss handelt, der nicht nur Symbolcharakter haben darf, sondern handlungsleitend für die Stadtentwicklung sein muss. Es ist zu planen und umzusetzen, was die Hansestadt Lübeck zur Beseitigung der globalen Notsituation beitragen kann und muss.
   Jegliche städtische Entwicklungsplanung darf den Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht widersprechen.

2. Das aktuelle deutsche Klimaschutzgesetz setzt das Ziel, dass in Deutschland bis 2040 die Treibhausgase um 88 Prozent gemindert und bis 2045 Treibhausgasneutralität verbindlich erreicht werden. Die Stadtentwicklung Lübecks hat sich an dieser Zielsetzung zeitlich (mindestens) zu orientieren. Dafür sind in der Stadtentwicklung umgehend erhebliche Neuorientierungen notwendig.

3. Der Verbrauch an unbebauter, freier Fläche für Siedlungen und Infrastruktur ist gemäß der Zielsetzung des Bundes auf 30 ha/Tag und anteilmäßig des Landes SH auf 1,3 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu begrenzen. In SH liegt der Verbrauch zurzeit bei 3 ha/Tag. Entsprechend muss der Flächenverbrauch auch in Lübeck zügig gesenkt und spätestens bis 2040 auf Null gebracht werden. Die Umsetzung der bestehenden und beschlossenen Bebauungspläne „verbraucht" bereits weitgehend die noch zulässige Flächeninanspruchnahme in Lübeck.

4. Der Rückgang der Biologischen Vielfalt gilt nach wissenschaftlicher Aussagen weltweit als ein dem Klimawandel mindestens ebenbürtiges Problem. Es wird verschärft durch den Klimawandel, der viele Arten in ihren bisherigen Arealen zusätzlich zu bisherigen Faktoren gefährdet und Verschiebungen der potentiellen Verbreitungsareale bewirkt. In Deutschland sollte bereits bis zum Jahr 2020 der Rückgang gestoppt sein. Das Ziel wurde aufgrund unzureichender Schutzmaßnahmen eklatant verfehlt. Entsprechendes gilt europaweit für die Ziele der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien. Auch in Lübeck geht trotz einiger ausgewiesener Schutzgebiete die biologische Vielfalt zurück. Es gilt nicht nur neue Schutzgebiete auszuweisen, sondern diese zu vernetzen und die Schutzbestimmungen in der Realität durchzusetzen Hier bestehen erhebliche Defizite, die unter anderem durch die Stadtentwicklungsplanung beseitigt werden müssen.

5. Der sog. *Earth Overshoot Day* , der auf der Grundlage wissenschaftlicher Berechnungen angibt, wann im Jahr der menschliche Ressourcenverbrauch die jährliche ökologische Regenerationsfähigkeit aufgebraucht hat, lag im Jahr 2021 am 29. Juli und wird bisher von Jahr zu Jahr früher erreicht. Das allseits deklarierte Ziel der Nachhaltigkeit erfordert ein rigoroses umsteuern im Ressourcenverbrauch, nicht nur im Bereich Energienutzung, sondern bei fast allen Rohstoffen – unter anderem in den Rohstoffen der Bauwirtschaft. Dieser Notwendigkeit hat sich auch die Stadtentwicklungsplanung Lübecks zu stellen.

Schlussfolgerungen für die Szenarien

Die **Szenarien A und B** stehen nicht nur in absolutem Widerspruch zu den oben aufgeführten Anforderungen, sondern sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 2021 zum Klimaschutzgesetz des Bundes vom 12. Dezember 2019 als nicht verfassungskonform einzustufen, weil sie die Grundrechte jüngerer Menschen zukünftig verletzen. Sie sind bereits aus diesen Gründen auszuscheiden.

Das **Szenario C** bindet zwar im Ansatz das Ziel der Nachhaltigkeit ein und beinhaltet ein vorsichtiges umsteuern, bleibt jedoch in den beschriebenen Maßnahmen unzureichend. Mit ihnen kann Lübeck insbesondere den Anforderungen des Klimaschutzes nicht erfüllen.

Es bleibt nur das **Szenario D**, das trotz seiner Rigorosität und möglicher Umsetzungsprobleme als einziges der Mitverantwortung Lübecks für die jüngere und zukünftigen Generationen mit einiger Wahrscheinlichkeit gerecht wird. Allerdings erfordert seine Umsetzung und Akzeptanz in der Bevölkerung erhebliche Begleitmaßnahmen. Als Beispiel sei eine Wohnungspolitik genannt, die nicht allein auf die Schaffung weiteren Wohnraums durch Neubau setzt, sondern auch darauf ausgerichtet wird, der seit Jahren steigenden Inanspruchnahme von Wohnraum pro Person entgegen zu wirken und den vorhandenen, aber in hohem Maße ungleich verteilten Wohnraum besser zu nutzen.

Abschließend sei angemerkt, dass der Verweis auf die Nachbargemeinden, die die Umsetzung des Szenarios D in Lübeck für die Abwerbung von Bevölkerung und Gewerbe nutzen könnten, stark an die Argumentation von Klimaschutzgegnern und Leugnern des Klimawandels (AfD u.a.) erinnert. Dort sind es andere Länder hier die

Nachbargemeinden, deren unterstelltes mögliches Verhalten als Argument gegen konsequente Maßnahmen heran gezogen werden. Stattdessen muss Lübeck davon ausgehen, dass auch die Nachbargemeinden und das Land Schleswig-Holstein ihrer Zukunftsverantwortung gerecht werden. Allerdings wird die Bereitschaft der Nachbargemeinden wesentlich beeinflusst durch die Ausrichtung Lübecks als Zentralort. Nur wenn Lübeck voran geht, werden auch diese dem Lübecker Beispiel folgen wollen. Auch dafür trägt Lübeck Verantwortung.

[redacted]

NABU Lübeck · Glockengießerstr. 42a, 23552 Lübeck

Hansestadt Lübeck

Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Lübeck

Lübeck, 19. September 2021

[redacted]

[redacted]

NABU Position zum Stadtentwicklungsdialog

Ausgangspunkt für die grundlegenden Planungen muss auch eine für die Menschen lebenswerte Umwelt und die Bewahrung intakter Natur sein. Die bisher praktizierte Strategie des unbedingten Wachstums führt in die (Klima-) Katastrophe. Es ist zu begrüßen, dass sich die Lübecker Stadtplanung dieser Erkenntnis stellt.

Räume, die für das Wohlbefinden der Menschen und für eine intakte Natur und Umwelt wichtig sind, müssen unter allen Umständen bewahrt und wo möglich erweitert werden. Dazu zählen die geschützten Bereiche (NSG, LSG, Natura 2000, Ausgleichsflächen), aber auch die Grünachsen entlang der Gewässer, Parks und Alleen sowie die Gartenareale.

Wichtig ist aber auch der Erhalt der großflächigen unbebauten Areale. Dazu zählen weitgehend unzerschnittene Grünareale im Westen und Süden beiderseits der A20. Auch dort, wo die Natur auf diesen Flächen heute die Last der intensiven konventionellen (= allein auf Ertragsmaximierung ausgerichteten) Landwirtschaft tragen muss, besteht für die Zukunft Potenzial zur Regeneration, wenn hier in steigendem Maß ökologisch bessere Bewirtschaftungsverfahren zum Tragen kommen. Steigendes Umwelt-bewusstsein der städtischen Bevölkerung wird diese Entwicklung durchaus fördern.

Diese Flächen dürfen daher nicht zur Disposition für Bebauungsvorhaben stehen. Vielmehr sind sie ökologisch aufzuwerten und dauerhaft als Frischluftschneisen sowie für Artenschutzprojekte aufrecht zu erhalten.

Wenn ein Areal erstmals – möglicherweise für eine als prioritär eigestufte Gewerbeansiedlung – zur Bebauung zur Verfügung steht, ist die Schwelle relativ niedrig, es für weitere – auch weniger bedeutende - Bebauungen zu nutzen. Nutzungen mit relativ geringer Wertigkeit (Wertschöpfung bzw. Beschäftigungswirkung), bei denen relativ große Flächen in Anspruch genommen werden, sollten zukünftig keinen Platz mehr finden.

Die bisher sehr stark auf die PKW-Nutzung ausgerichtete Verkehrssituation hat sowohl für den öffentlichen Sektor wie auch für die Wirtschaftsunternehmen einen gewaltigen Bedarf an Parkplatzflächen zur Folge. Vorrangiges Ziel der Stadtplanung muss für die Zukunft sein, Bedarf (und auch Angebot) für solche Flächen zu verringern. Durch ein verbessertes Angebot an ÖPNV und durch attraktive Fahrradverbindungen können hier nennenswerte Flächen für höherwertige Nutzungen freigesetzt werden.

Naturschutzbund Deutschland e.V.
Ortsgruppe Lübeck
Glockengießerstr. 42a
23552 Lübeck
Telefon 0451 766 66
Telefax 0451 766 66
nabu-luebeck@t-online.de
www.nabu-luebeck.de

Vorstand

[redacted]

[redacted]

Der NABU ist ein staatlich **anerkannter Naturschutzverband** (nach § 63 BNatSchG) .
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Die Planung der Verkehrswege nach Lübeck bietet im Übrigen auch einen Ansatzpunkt, die Umlandgemeinden für eine Koordinierung ihrer Planung mit Lübeck zu interessieren.

Es ist erwartbar, dass sich Naturschutzverbände für den Erhalt von Flächen einsetzen, auf denen Natur wertvolle Landschaftselemente, Lebensgemeinschaften und schützenswerte Arten vorhält sowie von Flächen, auf denen sich hierfür Potenzial bietet. Es ist ebenso erwartbar, dass solche Forderungen in Konflikt geraten mit den als notwendig zur Weiterentwicklung der Stadt angesehenen Planungen insbesondere der Bebauung für Wohnzwecke, gewerbliche Nutzung und Verkehrswege. Als Konsequenz wäre es sinnvoll, Instrumente zu schaffen, die solche Konflikte in einem möglichst frühen Stadium zu entschärfen oder aufzulösen helfen.

Als ein Beispiel, wie die städtische Planung Ansprüche an Nutzflächen mit dem Ziel eines Erhalts der natürlichen Ressourcen einer Stadt in Einklang bringen will, möchte ich auf den wegweisenden Hamburger Senatsbeschluss „Hamburgs Grün erhalten“ verweisen, der auf eine Entschärfung der regelmäßig bei Planungsvorhaben auftretenden Zielkonflikte abzielt.

[redacted]

Stellungnahme von Fridays for Future zum Stadtentwicklungsdialog bezüglich des FNP und VEP

Vorwort:

Für die Bekämpfung der Klimakrise bedarf es großräumiger Umstrukturierungen von Planungsunterlagen und im Allgemeinen muss ein grundlegendes Umdenken in der Politik erfolgen. Unsere derzeitige Weise, über die planetaren Grenzen hinaus zu wirtschaften, verursacht das ungebremste Voranschreiten der Klimakrise. Im Sinne einer Begrenzung der Erderhitzung auf 1,5 Grad, wie im Pariser Abkommen von 2015 beschlossen, müssen auf Bundesebene, aber eben auch auf kommunaler Ebene alle unsere wirtschaftlichen Ziele und Handlungen auf Leitlinien des Klimaschutzes basieren. Das ist aktuell noch nicht der Fall - und das obwohl ein "Stoppen" der Erderhitzung schon nicht mehr möglich ist. Obwohl wir uns mitten in der Klimakrise befinden und Folgen dieser Krise auch hier in Deutschland Realität sind.
Es bedarf also dringend der Umsetzung von Maßnahmen für Klimaanpassung, um langfristig bewohnbare und lebenswerte Städte zu bauen. Solche Konzepte unterscheiden sich deutlich vom Status Quo der Stadtplanung.
Daher begrüßt Fridays for Future Lübeck die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für Lübeck - zumindest vom Grundgedanken her. Mit diesem Schritt kann ein Kurswechsel auf rechtzeitige Klimaneutralität erreicht werden, das Drehen einzelner Stellschrauben kann in ein vorausdenkendes Konzept integriert werden, das tatsächlich etwas zugunsten kommender Lübecker Generationen bewegt.
Dies ist allerdings nach Ansicht der Scientists for Future Lübeck und nach unserer Ansicht nicht mit jedem Szenario möglich, über das abgestimmt wird.

Kommentierung der Szenarien und des Prozesses

Verfassungswidrige Szenarien

"Die Frage ist nicht, was wir wollen, sondern was wir müssen." Spätestens nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sollte das klar sein. Daher ist das Aufstellen eines Szenarios A, das mit der Ressource Boden haushaltet als sei dieser eine erneuerbare Energiequelle, für uns unverständlich. Sowohl Szenario A als auch Szenario B sind daher weder zeitgemäß noch ausreichend. Die lebenserhaltenden, Bodenfruchtbarkeit bestimmenden und treibhausgasbindenden Funktionen des Bodens sind begrenzte Güter, vielmehr Schätze. Mit einer ausufernden Siedlungspolitik mit langen Wegen, die für den motorisierten Individualverkehr gemacht sind (wie sie in den Szenarien A und B aufgezeigt werden), werden diese Dienstleistungen des Bodens in ihrem Zustand und ihrer Verfügbarkeit massiv gefährdet. Und wofür? Für eine reaktionäre, rückwärtsgewandte Wohnungspolitik, die sich nicht umschaut und weder dem Klima- noch dem demographischen Wandel gerecht wird. Für das neoliberale

Freiheitsdogma des eigenen "Haus und Hof", das in Zeiten der Klimakrise nicht möglich ist und für große Teile der Gesellschaft auch nie zugänglich war.
Die Klimakrise ist nicht die einzige Herausforderung, der wir gegenüber stehen, aber die grundlegendste. Politik und Wirtschaft müssen konkret auf die Auswirkungen des demographischen Wandels eingehen. Mit der zunehmenden Alterung der Gesellschaft, einer parallel laufenden Singularisierung und Ausdifferenzierung müssen die Fragen des Wohnens neu gestellt werden. Keines der Szenarien übernimmt dies in ausreichendem Maß, Szenario A unterbindet gar Ideen kompakter barrierefreier Siedlungspolitik, die zum Beispiel Mehrgenerationenhäuser einschließen könnte.

Ein waghalsiger *Kompromiss*

Das Szenario C wirkt auf uns wie ein fader Kompromiss zwischen beschlossenen Klimazielen und dem Status Quo, der die planetaren Grenzen deutlich übersteigt. Schon in der Vorstellung des Szenarios heißt es, dass "auch in diesem Szenario [...] die Lübecker Klimaschutzziele schwer erreichbar [sind]", weshalb ein Verfehlen wahrscheinlich ist. Für uns heißt das ganz klar, dass auch dieses Szenario keine der so dringend notwendigen Visionen für die Stadt zulässt oder Lösungen für die Problematiken unserer Zeit bereithält.

Szenario D

Bei der Vorstellung des Szenario D wird leider davon ausgegangen, dass die politische und wirtschaftliche Situation außerhalb Lübecks kaum Wandel erfährt. In der Konsequenz habe Lübeck einen Standortnachteil gegenüber umliegenden Gemeinden, was sich im zum Szenario gehörigen Video an einigen Beispielen festmachen lässt. So sei die Ausweisung von Bauflächen "restriktiv" und Gewerbe könne nur begrenzt expandieren und würde dadurch abwandern. Dadurch würden sich Arbeitswege in einem signifikantem Maß verlängern. Dies ist aus Sicht der Scientists for Future Lübeck und unserer Ansicht nach zu kurz gedacht.
Lübeck ist nicht die einzige Stadt, die Klimaziele erreichen muss und in diesem Zuge den Flächennutzungsplan umstrukturiert. Im Gegenteil: Die Klimaziele der Kommunen beruhen auf denen des Landes, die sich auf die Klimaziele des Bundes berufen. (Nebenbei sei gesagt: Alle dieser Ziele sind nicht ausreichend, um das Pariser Abkommen einzuhalten.) Es ist also absurd, davon auszugehen, dass Arbeitgeber*innen und Gewerbetreibende ihre Aktivitäten außerhalb Lübecks weiterhin unverändert fortsetzen können wie bislang. Vielmehr werden alle ökonomischen Akteur*innen kreative Ideen vor Ort umsetzen, die platzsparend sind und sich in eine gesamtgesellschaftliche Transformation von Konsum, Leben und Arbeiten einfügen.
Dies ist nur ein Beispiel der vielen aus dem Vorstellungsvideo, die zeigen, dass die Präsentation des Szenarios auf Annahmen beruht, die sich bis 2040 zwangsläufig auf mehreren Ebenen verändert haben werden.
In der Abwägung mit den anderen vorgeschlagenen Szenarien stellt Szenario D jedoch trotz der Kritik noch die sinnvollste Option dar, wenngleich auch hiermit eine wirklich pariskonforme Politik sehr weit weg erscheint. Im letzten Abschnitt haben wir daher unsere Forderungen und

Vorstellungen für eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans skizziert, die den Klimaschutz ernst nehmen und auch weitere gesellschaftliche Probleme ansprechen.

Kritik am Prozess und der Vorstellung

Die Darstellung der Szenarien suggeriert, dass ein "Weiter so" hinsichtlich der Flächennutzung eine gleichberechtigte Option neben wirksamem Klimaschutz wäre. Die Bekämpfung der Klimakrise ist jedoch ebenso wenig eine Wahlmöglichkeit wie die Klimakrise selbst. Klimaschutz ist kein Luxus. Der weitere Weg, die Ausgestaltung der Maßnahmen innerhalb der Einhaltung zumindest der selbstgesetzten Klimaziele ist verhandelbar, aber die Pariser Klimaziele, die mit Szenario A und B krachend verfehlt werden, sind es nicht. "Lübeck übermorgen" ist das Lübeck für die Generationen, die übermorgen in der Stadt leben. Das bedeutet, dass die Stadtentwicklung Verantwortung für diese jungen Menschen übernehmen muss. Dabei sind Menschenleben nicht über kurzfristige Interessen von Profitmaximierung und flächenfressender Siedlungspolitik zu stellen.

Wir leben in einem Zeitalter der multiplen Krisen. Die Klimakrise kann nicht unabhängig von der ökologischen Krise betrachtet werden, die sich mit massiver Flächenversiegelung weiter verschärft. Biodiversität ist kein "nice to have", sondern ein Belang mit hoher Relevanz für die Ernährungssicherheit.

Leider müssen wir auch die Darstellungsform der Videos stark kritisieren. Die "Tagesabläufe", die dort abgebildet werden, sind keine Darstellung von Stadtentwicklungsszenarien, sondern von Stereotypen von Gesellschaftsgruppen. Ob man in einem Einfamilienhaus oder einem Plattenbau wohnt, hat nicht primär etwas mit der Stadtentwicklung, sondern vor allem mit der finanziellen Lage der Familie zu tun. Die Idee, solche Szenarien bürgernah zu beschreiben, unterstützen wir zwar, ebenso wie die möglichst breite Bevölkerungsbeteiligung, die durch diesen Prozess angestoßen werden soll. Die Umsetzung ist mit den Videos leider völlig missglückt, denn hier werden Rollenbilder reproduziert, die von der bestehenden Individualität und Diversität unserer Gesellschaft weit entfernt sind.
Beim Thema Beteiligung wäre uns auch eine deutlich längere Abstimmungszeit sowie eine offensivere Bewerbung wichtig gewesen, um eine möglichst große Repräsentativität unter den abstimmenden Lübecker*innen zu erreichen. Da es sich um einen Prozess der Verwaltung handelt, hätte es möglich sein sollen, digitale Werbeanzeigen an öffentlichen Plätzen und gut sichtbaren Orten zu platzieren.

Konkrete Leitlinien einer generationengerechten Stadtplanung

Wir haben aus der oben formulierten Kritik heraus einige eigene Leitlinien formuliert, die wir für die weitere Planung gerne ans Herz legen möchten. Auch möchten wir auf die Pressemitteilung der Scientists for Future Lübeck (https://www.imgwf.uni-luebeck.de/klimawandel/stellungnahme-s4f-hl.html) hinweisen, in der valide Kritikpunkte und Anregungen formuliert sind.

...für den FNP

Für den Bereich Flächennutzung und Bauen ist es unbedingt notwendig, einen Stopp der Flächenneuversiegelung festzulegen. Es ist sogar überdies notwendig, Flächenentsiegelung aktiv voranzutreiben und als Ziel zu verankern, da so neben Klimaschutz und Klimaanpassung (bspw. Versickerung bei Starkregen) Biodiversität stark gefördert werden kann. Das führt im Umkehrschluss dazu, dass wir weniger auf unbebauten Flächen neu- und stattdessen in die Höhe bauen sollten, dass wir zum Beispiel durch Mischnutzung in aufgestockten Gebäuden Gewerbeflächen und Wohnraum schaffen können. Gewerbe muss sich nicht auf riesigen Flächen auf der Grünen Wiese ansiedeln. Bei attraktiven Bodenrenten, guter Anbindung und einem geringeren Platzverbrauch - sprich einer erhöhten Flächeneffizienz durch eine Umstrukturierung der Arbeitsweise - können die meisten wirtschaftlichen Aktivitäten Lübecks näher an der Stadt oder gar in der Stadt stattfinden. Weiteren (Wohn)raum kann man über die Bebauung bereits besiedelter Flächen wie Parkplätze oder (ehemals) vierspuriger Straßen gewinnen. Dort kann günstiges Bauland entstehen, für welches keine Fläche neu versiegelt werden muss, sondern Fläche umgedacht und umgenutzt wird. Der Wandel wird dort erlebbar.

Eine zentrale Leitlinie generationengerechter Stadtentwicklung ist auch, von Wachstum als Selbstzweck wegzukommen und sich die Frage zu stellen: (Warum) brauchen wir eigentlich Wachstum in allen Bereichen? Lübeck als Stadt ist bereits groß, hat viele Außensiedlungen und Gewerbeflächen, warum müssen noch weitere hinzukommen?
Der Bau vieler Einfamilienhäuser auf der Grünen Wiese übergeht Fragen des demographischen Wandels. Antworten könnten Mehrfamilienhäuser bieten, die zentral gut angebunden liegen.
Auch Versorgungsmöglichkeiten und der Einzelhandel sollten nicht auf eine weite Fläche verstreut werden und so schwieriger erreichbar werden. Ein lebendiger Stadtkern bedeutet nicht nur kürzere Wege, sondern auch mehr Lebensqualität in einer belebten Innenstadt. Ferner kann die "Grüne Wiese" am Stadtrand auch tatsächlich zu einem ruhigen natürlichen Ort werden, der außer mit einer Erholungsfunktion nicht noch durch weitere Funktionen beansprucht wird. Die kürzeren Wege ermöglichen ein Aufblühen intraregionaler wirtschaftlicher Kooperationen, die lokale Netzwerke fördern und eine intakte krisensichere Ökonomie aufbauen. Überregionaler Handel wird immer wichtig bleiben, auch aus kultureller Sicht, kann und sollte jedoch durch regional orientierte kreislaufwirtschaftliche Ansätze ergänzt werden. Diese leben von räumlicher Nachbarschaft und persönlichem Austausch der Gewerbetreibenden. Stadtentwicklung bedeutet auch, solche Aspekte einzubeziehen und nicht nur Lübecks Konkurrenzfähigkeit in 20 Jahren zu betrachten.

Bäume sollten im kommenden FNP ein eigenes Kapitel bekommen. Um Baumpflanzungen klug mit Siedlungs- und Verkehrsplanungen zu verbinden, braucht es Mehrjahreskonzepte.
Baumpflanzungen sind wichtig für die Regulierung des Stadtklimas oder zur Erhöhung der Infiltrationsrate des Bodens bei Starkregen. Zugleich weisen Bäume nach einigen Jahrzehnten eine nennenswerte CO2-Senkenfunktion auf. Die Klimapolitik der nächsten zehn Jahre entscheidet über das Erreichen der Klimaziele, also einer lebenswerten Zukunft. Daher können Bäume in der Stadtplanung nicht den Hauptanteil der Klimaschutzmaßnahmen darstellen, sondern sind zusätzlich

zu proaktiver Flächenentsiegelung und der Flächenumnutzung zu Freiflächen, Wiesen oder Stadtgartenräume zu sehen. Vor allem für die Lebensqualität der Bürger*innen sind sie aber abseits des Klimaaspekts ein essentieller Bestandteil von Stadtplanung.

Im Sinne einer grünen Architektur sollten Gebäude begrünt werden können. Mit dem Ziel eines reduzierten Flächenverbrauchs sollte eher in die Höhe geplant werden als in die Breite und die Gebäude sollten solardachtauglich angelegt werden. An dieser Stelle bieten sich Flachdachbauten an, die unkompliziert das Aufstellen vom PV-Anlagen ermöglichen oder Begrünungsmöglichkeiten bieten. So kann ein geringerer Flächenverbrauch mit dem Gewinn erneuerbarer Energie verbunden werden, die konkret vor Ort gebraucht wird. Gleichermaßen kann durch begrünte Dächer ebenso wie durch einen erhöhten städtischen Baumbestand die Biodiversität erhöht werden sowie das Stadtklima verbessert.
Des Weiteren ist es wichtig, dass nicht nur für Privathaushalte, sondern auch für gewerblich genutzte Gebäude Solarförderungsprogramme greifen, was bisher kaum bis gar nicht der Fall ist.

Wenn wir die Verkehrswende auch im FNP verankern wollen, dann ist der Stellplatzschlüssel ein zentrales Mittel zum Erfolg. Der motorisierte Individualverkehr darf in der Planung nicht länger stärker berücksichtigt werden als der Umweltverbund, wie es derzeit noch immer der Fall ist. Ein Stellplatz vor der eigenen Haustür bringt mehr Menschen dazu, weiterhin auch für kurze Wege das Auto zu nutzen und nimmt zugleich den Platz für andere Nutzungen. Daher sollte dieser so weit wie möglich heruntergeschraubt und perspektivisch möglichst abgeschafft werden.

.... und für den VEP

Die Mobilitätswende ist eine der wichtigsten Säulen zur Erreichung der Klimaziele Lübecks. Entsprechend muss der Verkehrsentwicklungsplan diese vorantreiben. Der Schlüssel zum Erfolg der Verkehrswende sind klug und vorausschauend gesetzte Verkehrsknotenpunkte, die Netzzusammenhänge schaffen. Das kann im Konkreten bedeuten, dass Bushaltestellen mit überdachten und sicheren Radabstellanlagen ausgestattet werden. Eine Überlastung der öffentlichen Verkehrsmittel kann durch eine sehr enge Taktung oder die Reaktivierung alter Nahverkehrsstrecken sowie durch die Einführung von Quartiersbussystemen vermieden werden.
Für den verbleibenden Bedarf an Autoverkehr stellt die E-Mobilität ein wichtiges Mittel dar, jedoch nicht für die Menge an bislang fahrenden PKWs. Genannte Verkehrsknotenpunkte, darüber hinaus der sichere und lastenradgerechte Ausbau der Radwege in einem der Dringlichkeit angemessenen Tempo - das bedeutet deutlich schneller als es bisher der Fall war -, sowie sich aus vertikal orientierter Bebauung ergebende kurze Wege sind die entscheidenden Stützpfeiler eines Verkehrsentwicklungsplans, der auf gerechte Klimaneutralität zusteuert.
Eine stadtweite Maximalgeschwindigkeit von 30km/h fördert die Sicherheit der klimaschonenden Verkehrsmittel und reduziert die Lärmbelastung. Dies gilt im Besonderen auch für Bundesstraßen, auf denen eine Begrenzung des Tempos auf 30km/h nun auch rechtlich möglich ist.
Verkehrsberuhigung eröffnet im innerstädtischen eine neue Nutzung der straßenanliegenden Flächen, die noch allzu oft durch Kfz-Stellflächen blockiert werden.

Dies sind hoffentlich ein paar Anregungen für Sie, wir sind uns bewusst, dass das natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Trotz der inhaltlichen Kritik haben wir uns sehr über die Möglichkeit dieser Stellungnahme gefreut. Für konkreten Austausch stehen wir natürlich immer gerne zur Verfügung.

ArchitekturForumLübeck^eV

ArchitekturForumLübeck^eV Großer Bauhof 5 23552 Lübeck

Hansestadt Lübeck
[redacted]

Per Mail

Lübeck, den 12. September 2021

Stellungnahme Szenarien Stadtentwicklungsdialog

Sehr geehrter [redacted],

vielen Dank für Ihr Angebot, uns als Stakeholder mit einer Stellungnahme zu den vier Szenarien an dem Stadtentwicklungsdialog Lübeck 2040 zu beteiligen. Eine inhaltliche Abstimmung mit den Mitgliedern des ArchitekturForumLübeck war in der kurzen Zeit nicht möglich, so dass es sich hier lediglich um ein Statement des Vorstandes handelt.

Wie Sie wissen, ist es unser grundlegendes Anliegen, dass städtebauliche Entwicklungen ganzheitlich und im Zusammenhang betrachtet werden (siehe unser Engagement bei Lübeck Nordwest, Lübecks grünem Band, dem Thema Stadt am Gleis oder unseren aktuellen Apellen zur Mittleren Wallhalbinsel). Das erwarten wir uns auch für die Entwicklung von FNP und VEP.

Die Hansestadt Lübeck fragt nun die Bürger:innen, „unter welchen Vorzeichen wir diese Planwerke aufstellen wollen“. Ihr Gastredner Herr Monheim hat aus unserer Sicht Recht, wenn er sagt: „Es geht nicht darum, was wir wollen, sondern was wir müssen.“. Insofern hinterfragen wir grundsätzlich Ihren Ansatz der vier Szenarien, die sich u.a. ja stark an Aspekten des Klimawandels orientieren.

Lübeck hat 2019 den Klimanotstand ausgerufen. „Um die Klimaschutzziele zu erreichen, müssen alle ihren Beitrag leisten: Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, die Zivilgesellschaft sowie die Verwaltung. Bei städtischen Vorhaben und Planungen beispielsweise sind die Klimaschutzziele konsequent zu verfolgen.“ (Quelle: www.luebeck.de)

Die Bunderepublik Deutschland hat sich u.a. dem Pariser Klimaschutzabkommen verpflichtet. Jüngste Ereignisse wie das Hochwasser in Mitteldeutschland verdeutlichen die Notwendigkeit, den Klimawandel ernst zu nehmen. Die Szenarien A und B kommen vor diesem Hintergrund nicht infrage, denn wir planen für künftige Generationen, wozu uns das Baugesetzbuch in §1 verpflichtet.

Sie schreiben: „Das Szenario D ist das einzige, bei dem mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass Lübeck die gesetzten Klimaschutzziele auch erreichen kann.“ Insofern fragen wir uns, ob es neben dieser Feststellung überhaupt zulässig ist, andere Szenarien zu verfolgen – wenn Lübeck seine übergeordneten Ziele weiterhin ernsthaft verfolgen will. Warum in Szenario D die Klimaschutzziele erreicht werden, in Szenario C jedoch nicht, wird aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar deutlich.

[redacted]

Sie äußern zudem im Szenario D die Befürchtung, dass die meisten anderen Gemeinden in der Region Lübecks dem Beispiel Lübecks nicht folgen, was zu Lasten der Lebensqualität in Lübeck zu gehen scheint. Ein Argument, das seit Jahrzehnten z.B. bei Ausweisung von Gewerbegebieten wiederholt wird.
Dieser Kausalkette mögen wir nicht folgen. Wenn Deutschland die Klimaschutzziele einhalten will (und muss), können sich Gemeinden dem Thema langfristig nicht entziehen. Es geht eher darum, ob Lübeck selbstbewusst und mutig ist, hier voranzugehen – um sich sogar Wettbewerbsvorteile zu sichern. Andere Städte machen es vor. Das übergeordnete Ziel des „*Entwicklungsplans Kopenhagen 2025*“ ist es zu zeigen, wie Lebensqualität *durch* Klimaschutz erreicht werden kann. Lübeck sollte also Vorbild sein für Lebensqualität *und* Umweltschutz. Anders als Ihre vier Szenarien es suggerieren, halten wir das für keinen Widerspruch.

In dem von der Verwaltung ausdrücklich favorisierten Szenario C, „Beidrehen“, irritiert uns die hinterlegte Grafik, bei der die Fläche der Roddenkoppel von allen historischen Hallen, u.a. auch der Kulturwerft Gollan, entledigt ist und bis zum Traveufer gewohnt wird – offenbar sogar ausdrücklich in Einfamilienhäusern, wie der erläuternde Text beschreibt („Neue Bauflächen für Einfamilienhäuser und Wirtschaftsunternehmen entstehen verstärkt auf ungenutzten Grundstücken in der Stadt.“) Dieses, wenn auch nur skizzenhafte Bild, können wir nicht teilen.

Wir erwarten grundsätzlich eine schlüssige Verknüpfung der Themen Grünraumentwicklung (Monheim: „Planen Sie Baumschulen ein!“), Verkehrsentwicklung (auch ÖPNV, Rad und Bahn) und Flächenverbrauch (Wohnen, Arbeit, Gewerbe, Industrie).

Die „doppelte Innenentwicklung“ halten wir für grundsätzlich notwendig. "Innenentwicklung muss stets doppelt gedacht werden – im Sinne einer baulichen und zugleich einer grünen Entwicklung." (Difu). Dies sollte schon jetzt beachtet werden. Für Lübeck gilt neben der grünen Entwicklung auch noch die „blaue Entwicklung“, die Einbindung der Wasserflächen.

Wir wünschen uns einen weitergehenden Dialog, in dem Sie die Zusammenhänge vertiefen. Grundlage erster Planskizzen kann aus unserer Sicht nur das Szenario D sein. Die von Ihnen dargestellten negativen Rückschlüsse auf die Lebensqualität Lübecks müssten dann genauer beleuchtet und erläutert werden.

Wir begrüßen es sehr, dass die Hansestadt Lübeck seit einiger Zeit ihre Bürgerinnen und Bürger befragt und beteiligt, wenn es um die Entwicklung der Stadt und ihrer Zukunft geht. Die Komplexität der Themen kann und muss man den Beteiligten, Bürger:innen wie „der Politik“, zumuten.

Für einen Dialog mit Verwaltung und Politik stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

für den Vorstand

[redacted]

Hansestadt LÜBECK

Aktive Baulandentwicklung

Durch die Hansestadt Lübeck

Anlage C

LÜBECK überMORGEN

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Abteilung Stadtentwicklung
Mühlendamm12 | 23552 Lübeck
(0451) 115 6128
rasmus.vonzamory@luebeck.de
www.luebeck.de

Lübeck, 1. Oktober 2021

Aktive Baulandentwicklung durch die Hansestadt Lübeck

Die im Rahmen der Vorlage angedachte aktive Baulandentwicklung soll in Ergänzung zum Beschluss der Bürgerschaft VO/2020/09014 vom 27.08.2020 nach folgenden Maßgaben erfolgen:

1. Die Hansestadt Lübeck wird - unter Beachtung des §1 Abs. 3 BauGB (kommunales Planungserfordernis) und des §1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) bevorzugt Wohnbau- und Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen, die im städtischen Eigentum stehen.
2. Die Hansestadt Lübeck und die KWL GmbH erwerben aktiv Flächen, um diese entsprechend den ermittelten Bedarfen einer gewerblichen, wohnbaulichen oder sonstigen baulichen Nutzung zuzuführen, als Kompensationsfläche zu entwickeln oder als Tauschfläche einzusetzen. Die für die Baulandentwicklung erforderlichen Kompensationsflächen nach BauGB oder Tauschflächen können auch außerhalb des Stadtgebietes liegen (sowie im Fall von Kompensationsflächen innerhalb desselben Naturraums). Die strategische Bodenbevorratung orientiert sich konsequent an den Zielsetzungen des neuen Flächennutzungsplanes.
3. Bebauungsplanverfahren auf Flächen im Außenbereich (§35 BauGB), die im zukünftigen Flächennutzungsplan als zusätzliche Wohnbau- oder Gewerbefläche dargestellt werden, werden ausschließlich eingeleitet, wenn die Flächen im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt der Hansestadt Lübeck stehen oder im Wege des kommunalen Zwischenerwerbs vor Schaffung des Planungsrechtes mindestens ein Anteil von 50% des Bruttobaulandes an die Hansestadt Lübeck veräußert wird (liegenschaftliche Partizipation) und sich die Planungsbegünstigten verbindlich dazu verpflichten die erforderlichen Maßnahmen sowie Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung von Bauland verbunden sind bzw. entstehen, zu übernehmen. Dieser Beschlusspunkt wird nicht auf Bebauungsplanverfahren angewendet, die bereits eingeleitet wurden oder auf geplante Baugebiete, für die aufgrund von bestehenden politischen Beschlüssen konkrete Zielvorstellungen bestehen.
4. Die Ankaufspreise im Rahmen des Zwischenerwerbs nach Beschlusspunkt 3 orientieren sich im Regelfall am Preis für Bauerwartungsland. Grundsätzlich müssen die Ankaufspreise wirtschaftlich tragfähig sein und sämtliche Kosten, die vom Bauvorhaben hervorgerufen werden oder Voraussetzung für die Bauverwirklichung sind, berücksichtigen.

890 von 1153 in Zusammenstellung

5. Die Verwaltung wird beauftragt Richtlinien zur Vergabe von städtischen Grundstücken zu erarbeiten. Die bestehenden wohnungspolitischen Zielsetzungen sind zu berücksichtigen (BÜ-Beschluss VO/2019/07032 vom 28.03.2019).
6. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind in den Haushalt einzustellen.

Begründung:
Aktuell wird der Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck neu aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird die erforderlichen Wohnbau- und Gewerbeflächen bis in das Jahr 2040 darstellen. Die Hansestadt Lübeck soll in die Lage versetzt werden die Umsetzung des Flächennutzungsplanes aktiv zu steuern, um Bodenspekulationen entgegen zu wirken und die langfristigen städtebaulichen Zielsetzungen abzusichern. Die Grundsatzbeschlüsse sollen sowohl Gleichbehandlung als auch Transparenz für alle beteiligten Akteure gewährleisten.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens orientiert sich die Auswahl von geeigneten Gewerbe- und Wohnbauflächen ausschließlich an städtebaulichen Kriterien (§1 Abs.6 BauGB). Im Einzelfall, bspw. wenn vergleichbare städtebauliche Voraussetzungen vorliegen, soll dem Belang „städtisches Eigentum“ das ausschlaggebende Gewicht für die Auswahl einer Fläche zukommen.

Die bereits bestehenden Ansätze der strategischen Bodenbevorratung der Hansestadt Lübeck und der KWL GmbH (bspw. Gewerbegebiet Kronsforder Landstraße) sind weiter auszubauen. Der Flächenerwerb ist dabei konsequent auf die Umsetzung des neuen Flächennutzungsplanes auszurichten. Aufgrund der vielen Nutzungskonkurrenzen und des hohen Flächendrucks innerhalb des Stadtgebietes sind Tauschflächen und Kompensationsflächen auch außerhalb der Hansestadt Lübeck zu erwerben. Insbesondere Landwirte sind eher an einem Tausch als an einer Veräußerung ihrer Flächen interessiert, da die Flächen im Regelfall ihre Existenzgrundlage bilden.

Durch die strategische Bodenbevorratung kann nur ein Teil der im zukünftigen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen durch die Hansestadt Lübeck gesichert werden, weshalb durch einen Grundsatzbeschluss der anlassbezogene Zwischenerwerb im Außenbereich eingeführt werden soll. Bebauungspläne sind nach §8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Außenbereich (§35 BauGB) ist, dass neben der Einhaltung des Entwicklungsgebotes die Flächen entweder im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Stadt stehen oder im Wege des Zwischenerwerbs min. 50% des Bruttobaulandes an die Hansestadt Lübeck veräußert wurden. Die Hansestadt Lübeck erwirbt die zu entwickelnden Grundstücke und refinanziert die Kosten der Baulandentwicklung aus der Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis. Die wirtschaftlich tragfähigen Ankaufspreise müssen im Rahmen einer transparenten (Vor-)Kalkulation ermittelt werden. Zielsetzung ist ein ausreichendes Angebot an baureifen Wohn- und Gewerbeflächen, die zur richtigen Zeit in der richtigen Lage und vor allem zu einem angemessenen Preis auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Nur bei angemessenen An- und Verkaufspreisen können die

städtebaulichen Zielsetzungen abgesichert und der Bodenspekulation entgegengewirkt werden. Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren auf Flächen im privaten Eigentum sind weiterhin entsprechend der gängigen Praxis die erforderlichen Maßnahmen sowie Kosten- und Folgekosten auf die Planungsbegünstigten zu übertragen und die weiteren städtebaulichen Zielsetzungen über städtebauliche Verträge abzusichern.

Vergaberichtlinien für Flächen im städtischen Eigentum sollen transparente und einheitliche Regeln, insbesondere zur Vergabe für Einfamilienhaus- und Geschosswohnungsbaugrundstücke, schaffen. Über die Vergabekriterien sollen zudem die sozial- und wohnungspolitische Zielvorstellungen abgesichert werden (bspw. bei Einfamilienhäusern: Förderung des Ersterwerbs von Eigentum für Familien mit Kindern). In diesem Zusammenhang muss die Einführung einheitlicher Regeln zur grundsätzlichen Entscheidung zwischen Vergabe von Erbbaurechten oder Verkauf des jeweiligen Grundstücks geprüft werden. Die bestehenden wohnungspolitischen Zielvorgaben, bspw. die Quoten zum geförderten Wohnungsbau (BÜ-Beschluss VO/2019/07032 vom 28.03.2019) sind zu berücksichtigen und ggfs. für Flächen im städtischen Eigentum entsprechend der neuen Grundsätze anzupassen.

Hansestadt LÜBECK



Grundsatzbeschluss Verkehrswendeorientierter ÖPNV

Anlage D

LÜBECK überMORGEN

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Abteilung Stadtentwicklung
Mühlendamm12 | 23552 Lübeck
(0451) 115 6128
michael.stoedter@luebeck.de
www.luebeck.de

Lübeck, 28. Oktober 2021

Verkehrswendeorientierter ÖPNV in Lübeck

1. Wo steht der ÖPNV in Lübeck aktuell?

In der Vergangenheit wurde der kommunale ÖPNV vor dem Hintergrund der Haushaltslage der Hansestadt Lübeck stetigen Einsparbemühungen unterzogen. Die Diskussion zur Entwicklung des Linienverkehrs von SL und LVG wurde vor allem mit Fokus auf einer Verringerung des Defizits geführt. Größere Einsparungen im Netz erfolgten 2009/2010. Im Anschluss daran wurde eine gutachterlich begleitete sog. „Liniennetzoptimierung“ gestartet, die weitere Einsparpotentiale, jedoch auch Verbesserungspotentiale identifizieren sollte. Die Maßnahmen der Liniennetzoptimierung wurden 2012/2013 umgesetzt - zusammen mit den Kürzungen von 2009/2010 sollte das politisch von der Bürgerschaft beschlossene Ziel verfolgt werden, das jährliche Defizit des Busverkehrs in Lübeck um weitere 2,5 Mio. Euro zu reduzieren.
Hierbei wurden die Taktstrukturen des sog. „Travetakt“, der auf den Hauptachsen 10-Minutentakte durch die minutengenaue Überlagerung von jeweils zwei 20-Minutententakt-Linien vorsah, aufgegeben. Erste Ansätze für das in puncto Marktdurchdringung (200 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in pro Jahr im Jahr 2000) und Modal Split-Anteil (16 % ÖPNV-Anteil im Jahr 2000) erfolgreiche Netz wurden mit dem sog. “Busdemonstrationsvorhaben“ bereits ab Ende der 1980er Jahre entwickelt. Hierbei ging man strategisch mit einem guten Fahrplanangebot in Vorleistung, um sog. wahlfreie Fahrgäste anzusprechen. Also Fahrgäste, die andernfalls beispielsweise mit ihrem Auto fahren würden.
Bei der Liniennetzoptimierung erfolgte dagegen gutachterlicherseits eine linienhafte Optimierung mit der Frage, welche Einsparpotentiale einzelne Linien haben – ohne dies immer im systematischen Netzzusammenhang zu sehen. Beispielsweise überlagern sich im heutigen Netz nicht automatisch zwei 30-Minutentakte zu einem 15-Minutentakt oder zwei 15-Minutentakte zu einem 7,5-Minutentakt. Vielmehr kommt es vielfach zu Pulkbildungen und Doppelverkehren, bei denen zunächst viele Busse auf einmal und dann eine bestimmte Zeitspanne lang kein Bus auf einer Relation verkehren. Dies ist beispielsweise bei den Linien 1 und 9, 4 und 11, 11 und 21 sowie 30 und 40 der Fall. Dennoch ist zu konstatieren, dass es insgesamt gelungen ist, keine größeren flächenhaften Erschließungsdefizite im Haltestellennetz zu erzeugen und sogar neue Angebote, wie den Schnellbus vom Hbf zum Hochschulstadtteil und zur Universität (Linie 32) zu implementieren.
Insgesamt folgte die Planungsphilosophie in der Vergangenheit vor dem Hintergrund des politischen Einsparziels einer nachfrageorientierten Strategie, d. h. einer maßgeschneiderten Anpassung des Angebots an die Bedürfnisse der angenommenen Haupt-Nutzer:innengruppen, also einem Angebot im Sinne einer Daseinsvorsorge vor allem für Schüler:innen, Student:innen, Senior:innen und alle weiteren Nutzer:innengruppen,die nicht Auto fahren wollen oder können. Folglich weist die Hansestadt Lübeck derzeit nur ein unterdurchschnittliches ÖPNV-Angebot von rund 3.200 Platzkilometern pro Einwohner:in auf (bundesweiter Durchschnitt: 3.800 Platzkilometer pro Einwohner:in). Durch dieses vergleichsweise dünn ausgeprägte Angebot teilt sich Lübeck

zusammen mit Koblenz in einer Studie der Agora Verkehrswende (laut Agora Verkehrswende (2020): Städte in Bewegung. Zahlen, Daten, Fakten) den drittletzten Platz bei der Beliebtheit des ÖPNV in allen untersuchten Großstädten: Nur 39 % der Befragten nutzen in Lübeck gerne oder sehr gerne den ÖPNV. Bei der Zeitkartennutzung erreichte Lübeck folglich den niedrigsten Wert aller Städte mit mehr als 100.000 Einwohner:innen.
Lag der ÖPNV in Lübeck im Jahr des letzten Verkehrsentwicklungsplans (VEP) 2000 noch mit einer Marktdurchdringung i. H. v. 200 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in pro Jahr in der Spitzengruppe der ÖPNV-Akzeptanz mit vergleichbaren Städten, ist diese derzeit (Datenstand: 2019) mit nur noch 94 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in pro Jahr unterdurchschnittlich (im bundesweiten Mittel: 157 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in pro Jahr).
Dies schlägt sich auch im Modal Split-Anteil des ÖPNV wieder. Dieser ist in den vergangenen Jahren von 16 % (2000) auf nur noch 12 % (2017) gesunken (vgl. Tabelle 1). Das Ziel des letzten VEP, den Modal Split-Anteil des ÖPNV auf 22 % zu heben, wurde somit ins Gegenteil verkehrt. Laut den Werten der Agora Verkehrswende hat Lübeck im Vergleich mit Städten ähnlicher Größe beim Modal-Split den niedrigsten ÖPNV-Anteil. Die Modal-Split-Werte aller anderen Verkehrsmittel bewegen sich in Lübeck im Durchschnitt.

Tab. 1: Modal Split in Lübeck im Vergleich

Modal Split im Jahr 2000 (= Veröffentlichungsjahr des letzten VEP)	**Modal Split gemäß Ziel-Szenario des letzten VEP**	**Modal-Split 2017 gemäß MiD-Erhebung**
15 % zu Fuß	14 % zu Fuß	25 % zu Fuß
11 % Fahrrad	15 % Fahrrad	20 % Fahrrad
16 % ÖPNV	22 % ÖPNV	12 % ÖPNV
58 % MIV	49 % MIV	44 % MIV

Die Tatsache, dass der Modal Split-Anteil insgesamt nicht noch stärker geschrumpft ist, ist dem Umstand zuzuschreiben, dass im gleichen Zeitraum die Nachfrage im Schienenpersonennahverkehr (SPNV), der ebenfalls als Teil des ÖPNV in Lübeck zu sehen ist, gestiegen ist. Schlaglichtartig sei hier verwiesen auf die fünf neuen Stationen im Stadtgebiet seit 2000 (Lübeck Flughafen, Lübeck Hochschulstadtteil, Lübeck St. Jürgen, Lübeck-Dänischburg IKEA, Lübeck-Kücknitz), das Wachstum von etwa 1.700 Fahrgästen pro Tag im Schnitt auf der Strecke Lübeck Hbf - Lübeck-Travemünde Strand (im Jahr 2010) auf 2.400 Fahrgäste pro Tag (im Jahr 2019) sowie die insgesamt wachsende Zahl von Fahrgästen am Hauptbahnhof von 20.000 Ein-/Umsteigern pro Tag (im Jahr 2010) auf 24.000 (im Jahr 2019).
Die geringe Nutzung der Busse bringt auch hohe Mobilitätskosten mit sich. Diese sind, gemessen in Defizit pro Personenkilometer, mit 15,9 ct/Personenkm bei SL/LVG im Quervergleich zum deutschen ÖPNV relativ hoch (bundesweiter Median bei 10,32 ct/Personenkm). Die Ursache hierfür liegt in einer sehr niedrigen Auslastung der Busse von lediglich 14,52%. Das bundesweite Mittel bei reinen Busunternehmen liegt eigentlich bei rund 25 %. Dies ist bei der Frage nach dem Nutzen-Kosten Verhältnis der Einsparungen von 2009/2010 sowie der Umsetzung der Liniennetzoptimierung zu berücksichtigen.
Angesichts der geringen Marktdurchdringung und der geringen Auslastung stellt sich auch die Frage, inwieweit der Busverkehr in Lübeck in seiner heutigen Form einen sinnvollen ökologischen Beitrag leistet. So liegt der „Break-Even-Verbrauch“, bei dem die Busflotte genauso viel Treibstoff pro Fahrgast benötigt wie der PKW pro Insasse, derzeit bei einer durchschnittlichen Auslastung

von etwa 10 % (laut „Gutachten zur nachhaltigen Ausweitung des ÖPNV in Lübeck“). In Anbetracht weiterer Effizienzgewinne im Automobilsektor wird dieser Wert in der Zukunft vermutlich noch höher liegen.
Insgesamt kann damit das Fazit gezogen werden, dass der ÖSPV in Lübeck mittels einer nachfrageorientierten Strategie konsequenten Einsparungen unterzogen wurde, hierbei jedoch gleichzeitig an die Grenzen dessen gekommen ist, was ökologisch (Auslastung) und wirtschaftlich (Mobilitätskosten) noch sinnvoll erscheint.

2. Welche Chancen und Risiken bietet ein Festhalten an einer nachfrageorientierten ÖPNV-Strategie?

Ein Festhalten an der nachfrageorientierten Ausgestaltung bietet vor allem den Vorteil, keine zu hohe Belastung des kommunalen Haushalts hervorzurufen. Für eine verkehrswendeorientierte Strategie müssten dagegen - nach Ausschöpfen der Potentiale zur Optimierung des vorhandenen Netzes - finanzielle Mittel neugeordnet werden, um erstmal mit einem guten Angebot an Stellen mit hohem Potential gezielt in Vorleistung zu gehen. Dieses in Vorleistung gehen müsste ggf. erstmal über mehrere Jahre durchgezogen werden, bevor es strategisch in einem potentiellen Mehr an Fahrgästen verfängt. Dies birgt natürlich Risiken, auch vor dem Hintergrund, dass noch gar nicht gesagt werden kann, wie nachhaltig sich das Mobilitätsverhalten nach der Corona-Pandemie zuungunsten des ÖPNV verändert hat.
Eine nachfrageorientierte Strategie bietet hier den Vorteil, nicht zu große Risiken und Wagnisse einzugehen. Vielmehr ließen sich maßgeschneiderte Angebote für heutige Haupt-Nutzer:innengruppen nach wie vor gut auf diese zuschneiden, z. B. durch eine nachfrageorientierte Ausrichtung an Schulzeiten oder Schichtwechselzeiten großer Arbeitgeber:innen.
Gleichzeitig birgt die nachfrageorientierte Strategie die Gefahr der weiteren Marginalisierung des ÖPNV; dieser könnte weiterhin für viele Bürger:innen als keine ernstzunehmende Alternative zum Auto wahrgenommen werden. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass Bürger:innen, die den ÖPNV zur Zeit durchaus aus idealistischen Motiven nutzen, durch mögliche Versprechen der Automobilindustrie zu Null-Emissionen-Fahrzeugen irgendwann auch dauerhaft dem ÖPNV als Kund:innen verloren gehen (z. B. Effekt des sog. Mental Rebound bei E-Autos).
Bei steigender Effizienzoptimierung der Kfz-Verbräuche insgesamt könnte der ÖPNV zudem den ökologischen Vorteil irgendwann vollends einbüßen. Der ÖPNV hätte dann nur noch eine soziale Funktion und Bedeutung (Daseinsvorsorge).
Eine alleinige Fokussierung auf Nachfrageorientierung und Kostenoptimierung birgt zudem das Risiko, aus dem Blick zu verlieren, dass eine Angebotsoptimierung nicht automatisch eine Defizitsteigerung bedingt, sondern auch die Erträge steigern und die Mobilitätskosten senken kann.

3. Welche Chancen und Risiken bietet eine verkehrswendeorientierte ÖPNV-Strategie?

Die Hansestadt Lübeck bietet aufgrund ihrer Größe sowie ihrer Stadtstruktur mit historischer Altstadt und umgebenen Stadtquartieren mit z.T. gründerzeitlicher, dichter Bebauung sowie kompakter Siedlungsstrukturen umliegender Stadtteile theoretisch ideale Voraussetzungen für ein

gutes ÖPNV-Angebot. Ausnahme bildet hier allein der z.T. ländlich prägte Süden des Stadtgebiets. Mit einer verkehrswendeorientierten Strategie, einem neuen Netz, welches nach dem Prinzip eines Integralen Taktfahrplans (ITF)[1] aufgebaut ist, mehr Tangentialverbindungen- und Schnellbusverbindungen sowie insgesamt dichtere Takte und eine bessere Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln bietet, ließen sich in den letzten Jahren verloren gegangene Kund:innengruppen zurück bzw. neue hinzugewinnen. Dies kann in einem ersten Schritt über eine Optimierung des vorhandenen Netzes (z. B. dichtere Takte durch den Abbau von Doppelverkehren) und im zweiten Schritt durch eine Ausweitung des Leistungsangebotes erfolgen.
In zahlreichen Kommunen wird der Weg einer Verkehrswendeorientierung beschritten, wie auch die Vergleichszahlen aus dem „Gutachten zur nachhaltigen Ausweitung des ÖPNV in Lübeck“ zeigen. Allerdings ist kontrastierend zu Lübeck herauszustellen, dass andernorts das Handeln hin zu einem stärkeren Angebot von Kontinuität von teilweise den 1990er Jahren bis heute geprägt war. Lübeck beschritt diesen Weg auch im Wesentlichen bis Anfang der 2000er, stagnierte dann und nahm letztlich ab 2009/2010 im Wesentlichen nur noch Einsparungen am Netz vor.
Vor diesem Hintergrund ist ein Paradigmenwechsel hin zu verkehrswendeorientierten Fahrplänen mit diversen Herausforderungen – sowohl an die Politik, als auch den Aufgabenträger wie auch dem Verkehrsunternehmen – verknüpft. Auch der Herausforderung, nicht die Bürger:innen zum Umstieg vom Fahrrad auf den ÖPNV zu bewegen, sondern primär wahlfreie Fahrgäste anzusprechen, die bislang dem Auto den Vorzug geben.
Grundsätzlich verspricht sich der Aufgabenträger von einer Strategie im Sinne der Verkehrswende eine bessere Marktdurchdringung mit höheren Fahrgastzahlen für den ÖPNV. Hierfür spricht auch der angedachte Ausbau des Angebots auf der Schiene (Regio-S-Bahn Lübeck): Ein qualitativ hochwertiges, nachgeordnetes ÖPNV-Netz zur Feinverteilung kann mit als Erfolgsfaktor zum nachhaltigen Erfolg dieses Systems beitragen und die Argumentationsgrundlage der HL gegenüber dem Land zur Verbesserung der Takte im SPNV verbessern. Der Aufgabenträger geht davon aus, dass in Lübeck angesichts der guten Nutzer:innenzahlen der Vergangenheit noch ein großes Potential für Fahrgastzuwächse gegeben ist – ggf. ist dieses Potenzial mit fortschreitendem demografischem Wandel mittlerweile sogar noch höher.

4. Welche Chancen und Risiken bieten moderne Möbilitätsangebote?

Unabhängig von der Frage nach einem nachfrageorientierten oder verkehrswendeorientierten System macht es Sinn, moderne Mobilitätsangebote zu integrieren. Diese sind beispielsweise in der Form von Rufbussen (ASTi und On-Demand-Systeme, wie LÜMO) oder anderen Sharing-Systemen (z.B. Fahrradverleihsystem) dazu geeignet, ein zunehmend multimodal denkendes Zielpublikum anzusprechen und die Flexibilität in räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu verbessern, hin zu einem 24/7-Angebot. Bei allen Chancen, die dies zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

[1] Grundsatz eines sog. Integralen Taktfahrplans (ITF) ist es, nicht jede Linie einzeln zu betrachten, sondern die Fahrpläne verschiedener Buslinien und Bahnlinien mit Augenmerk auf Abstimmung integriert zu betrachten. Beim ITF werden Fahrpläne so konstruiert, dass sie immer an der gleichen Symmetrieminute gespiegelt sind - die Umsteigezeiten sind dadurch bei der Hinfahrt und der Rückfahrt identisch. Man spricht dann auch von einem symmetrischen Fahrplan. Im Ergebnis führt dieses Fahrplanmodell zu besseren Anschlüssen. Sowohl zwischen Bus und Bus - als auch zwischen Bus und Zug.

des ÖPNV bietet, ist jedoch gleichzeitig zu konstatieren, dass diese Systeme rein quantitativ nicht das nötige Volumen für die Verkehrswende mit sich bringen.
Im Rahmen einer nachfrageorientierten Strategie bieten beispielsweise On-Demand-Systeme die Möglichkeit, für ökologische Optimierung zu sorgen, indem schwach ausgelastete Fahrten im Linienverkehr ersetzt werden – hierbei steht jedoch die Frage im Raum, wie bei zwangsläufig limitierten Kapazitäten in Bezug auf die eingesetzten On-Demand-Fahrzeuge und das Fahrpersonal tatsächlich verlässliche und verbindliche Angebote kreiert werden können, die in puncto Zuverlässigkeit, Bediengarantie und Anschlusssicherheit bei den Fahrgästen erfolgreich verfangen.
Im Rahmen einer verkehrswendeorientierten Strategie bieten On-Demand-Systeme die Möglichkeit eines Angebotsausbaus in Teilen der Stadt, in denen es bislang aufgrund der Straßenverhältnisse nicht möglich war, ÖPNV anzubieten. So besteht die Chance, mit derlei Systemen neue Angebote auf Relationen, die bislang nicht bedient wurden, auf Quartiersebene oder in der Nacht zu etablieren. Im Sinne einer Ausweitungsstrategie besteht so die Möglichkeit, neues Fahrgastpotential zu erschließen. Auch in diesem Anwendungsfall ist jedoch die Frage zu klären, wie ein plausibles Konzept erstellt werden kann, damit Zuverlässigkeit, Bediengarantie und Anschlusssicherheit gewährleistet werden können.
So sehr solche Systeme in bestimmten Nischen wertvolle und sinnvolle Ergänzungen darstellen können, bleiben sie in Bezug auf die beförderten Mengen limitiert - allein aufgrund der Tatsache, dass aus wirtschaftlichen Gründen die Menge an Fahrzeugen und Faher:innen gewissen Grenzen unterliegt und damit limitiert bleibt.

5. Auf welche Strategien setzten das Land, Nachbarkommunen und benachbarte Landkreise?

Schleswig-Holstein blickt inzwischen auf eine lange Tradition des Angebotsausbaus der NAH.SH und deren Vorgänger LVS und auch auf die Zeit davor zurück: Bereits lange vor der Regionalisierung, also der offiziellen Übertragung der Verantwortung für den SPNV in die Zuständigkeit der Bundesländer, wurde in Schleswig-Holstein 1986 Dank damals avantgardistischen Engagements des Landes in Kooperation mit der damaligen Bundesbahn mit Einführung des Regionalschnellbahn-Konzeptes ein bundesweit beachteter Maßstab gesetzt. Vorher folgte das Angebot auf der Schiene einer strikt nachfrageorientierten Strategie mit einer Orientierung auf Schul- und Pendlerzeiten. Bahnstrecken, wie beispielsweise Kiel - Eckernförde - Flensburg und Husum - Tönning - Bad St. Peter-Ording waren in den 1980er Jahren noch akut von Einstellung und Stilllegung bedroht. Es gab keinen Taktverkehr, die letzten Züge fuhren am frühen Abend und an den Wochenenden war das Angebot noch einmal mehr ausgedünnter. Der neue Ansatz bestand dann ab 1986 aus Takt und Tempo; verlässliche Verbindungen wurden über den kompletten Tag hinweg geschaffen, rund um die Uhr und mit guten Anschlüssen. Letztlich wurde mit einem gutem Angebot in Vorleistung gegangen, um einen breiteren Kundenkreis anzusprechen. Infolge war eine erhebliche Steigerung der Fahrgastzahlen auf zuvor tot geglaubten Strecken möglich. Im weiteren Verlauf wurden mit großem Erfolg dann auch die Bahnstrecken Bad Segeberg - Neumünster, Barmstedt - Henstedt-Ulzburg, Tondern - Niebüll und Burg West - Burg auf Fehmarn reaktiviert.

Zunehmend ist zudem zu konstatieren, dass selbst sehr ländlich geprägte Regionen innerhalb von Schleswig-Holstein, wie die Kreise Rendsburg-Eckernförde (+45% Fahrplan-km) und Schleswig-Flensburg (+40% Fahrplan-km) diesen Weg beschreiten und ihre Angebote im Busverkehr massiv ausweiten und im Sinne eines ITF vertakten.

Ein anschauliches Beispiel für einen seit vielen Jahren erfolgreich betriebenen Verkehrswendeorientierten ÖPNV im städtischen Kontext bietet die Stadt **Flensburg** (95.000 Einwohner:innen) mit ihren 10-Minuten-Taktachsen: So wird auf den Hauptachsen tagsüber gut merkbar alle 10 Minuten eine Fahrmöglichkeit geboten. Dies ist möglich durch die Überlagerung von zwei Linien, die jeweils im 20-Minuten-Takt verkehren. Eine umfassende Busbeschleunigung dient dort der Unterfütterung des Erfolgs, steigert die Zuverlässigkeit und sorgt für psychologische Vorteile beim Fahrgast. Flensburg hatte trotz der im Vergleich zu Lübeck geringen Stadtgröße dadurch 2019 eine Marktdurchdringung von etwa 172 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in pro Jahr. Im September 2021 wurde in Flensburg montags bis freitags die Hauptverkehrszeit auf einigen Linien (1, 3 und 7) bis 22 Uhr verlängert, sodass seitdem auf zwei Hauptachsen (Am Lachsbach – Innenstadt und Twedter Plack – Innenstadt) auch nach 20 Uhr noch ein 10-Minutentakt angeboten werden kann (bislang: um diese Uhrzeit 30-Minutentakt). Ein Ausbau auf weiteren Relationen und eine Ausweitung der Hauptverkehrszeit bis 22:30 Uhr sind bis 2024 geplant. Nachdem 2020 mit der Linie 5 die zweite Ringlinie in Betrieb genommen werden konnte, soll bis 2027 eine dritte Ringlinie entstehen. Zudem steht im Raum, die bisherigen 10-/20-Minutentakte zu 7,5-/15-Minutentakten weiter zu verdichten. Eine Grundsatzentscheidung hierzu soll mit dem neuen RNVP im Jahr 2022 getroffen werden,
Auch in der **Landeshauptstadt Kiel** findet seit einiger Zeit ein stetiger Ausbau des ÖPNV statt. So wurde beispielsweise bei der Schnellbuslinie 60S der Takt von einem 30-Minutentakt im Jahr 2016 zu einem durchgehenden 15-Minutentakt im Jahr 2021 verdichtet. Auch auf der Stammlinie 11 konnte der Takt verdichtet werden: Diese verkehrt nun teilweise alle 7,5 Minuten. Mitte 2020 wurde zudem ein neues Nachtbusnetz eingeführt, dass in der ganzen Woche verkehrt und Verbindungen im 30- oder 60-Minutentakt vorsieht. Insgesamt wurde das Leistungsangebot der KVG in Kiel 2011 bis 2021 um 23,5 % ausgebaut. Die Marktdurchdringung des Kieler Busangebots betrug 2019 136 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in pro Jahr. Darüber hinaus soll in mehreren Schritten in den kommenden Jahren eine Attraktivierung der Fördeschifffahrt, die in den lokalen ÖPNV eingebunden ist, stattfinden. Die Linie F 2 (West-Ost-Linie) wurde beispielsweise von einem 30-Minutentakt stellenweise auf einen 15-Minutentakt verdichtet, eine Ausweitung auf weitere Tageszeiten sowie eine Verbesserung der Linie F1 (Nord-Süd-Linie) stehen in weiteren Schritten in den nächsten Jahren an.
In der **Hansestadt Rostock**, die in puncto Stadtstruktur und Einwohnerzahl am besten mit Lübeck vergleichbar ist, sorgte der dort gut ausgebaute kommunale ÖPNV mit Bus und Straßenbahn 2019 für eine Marktdurchdringung von 200 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in pro Jahr. Ein Ausbau des Angebots erfolgte dort in den vergangenen Jahren dergestalt, dass eine Taktverdichtung auf nachfragestarken Relationen mit der Reduktion des Angebots in Bereichen des Netzes mit schwächerer Nachfrage einher ging – und so die Fahrgastzahlen insgesamt gesteigert werden konnten. Durch diese Strategie konnte in den vergangenen Jahren ein 10-Minuten-Takt auf allen wichtigen Hauptstrecken im Stadtgebiet eingeführt werden, der sich stellenweise auf einigen Relationen zu einem 5-Minuten-Takt überlagert. Weitere Angebotsmaßnahmen waren ein Ausbau des Abend- und Nachtverkehrs, die Einführung einer Expressbuslinie durch den Warnowtunnel sowie eine Verbesserung der Quartierserschließung.

888 von 1153 in Zusammenstellung

Nachdem alle Potentiale der o. g. Strategie ausgeschöpft waren, beschloss die Bürgerschaft eine Angebotsoffensive mit 10% mehr Fahrleistung im Busbereich, um ab Sommer 2022 in einer Reihe von Großwohnsiedlungen 10-Minuten-Takte einführen zu können. Ebenso wurde durch die Bürgerschaft der Auftrag zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie für drei weitere Straßenbahnneubaustrecken erteilt.

Ein Blick in weitere Oberzentren in Norddeutschland zeigt, wie groß in Lübeck das Potential für eine Ausweitung des ÖPNV sein kann (vgl. Tab. 2).

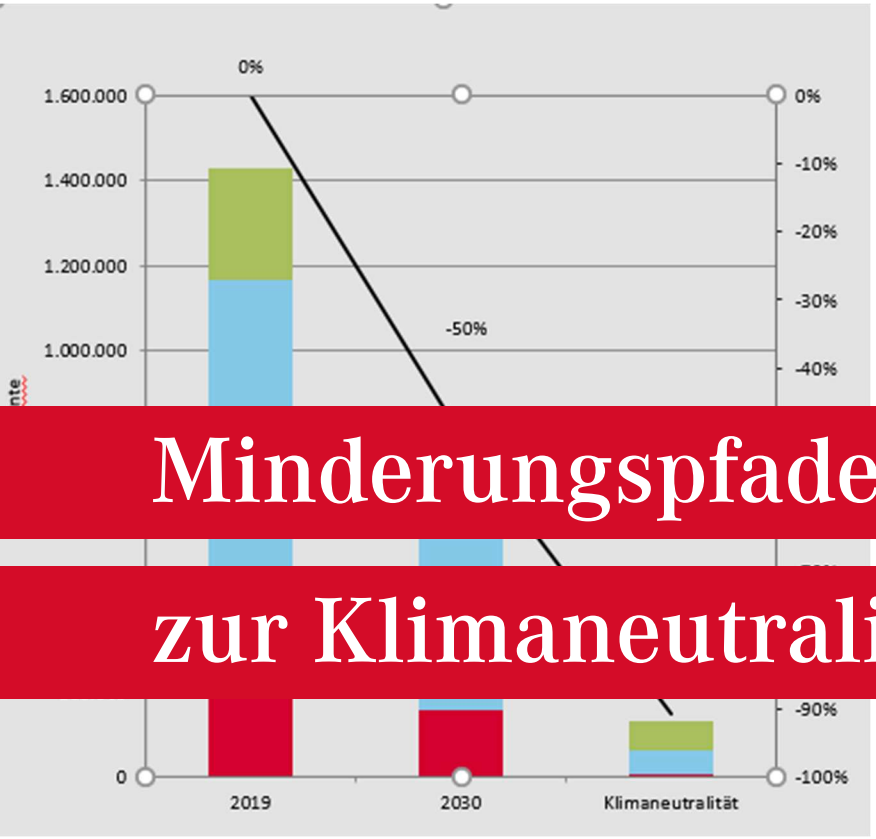
Tab. 2.: Vergleich der Marktdurchdringung verschiedener benachbarter Oberzentren (jeweils in Bezug auf den kommunalen ÖPNV, ohne SPNV)

Kommune	**Marktdruchdringung des Angebots der kommunalen Verkehrsunternehmen (in ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in pro Jahr)**
Flensburg	172
Kiel	136 (nur KVG, ohne Förderschifffahrt)
Neumünster	34
Lübeck	94
Schwerin	175
Rostock	200

6. Mit welcher Strategie kann der ÖPNV einen wertvollen Beitrag zur gewünschten Verkehrswende liefern?

Mit dem bestehenden Angebot kann der Busverkehr keinen nennenswerten Beitrag zur Verkehrswende in Lübeck leisten. Um den Busverkehr zu einem der Träger der Verkehrswende zu machen, muss ein Paradigmenwechsel hin zu einer verkehrswendeorientierten Planung vollzogen werden und ein Prozess zur Entwicklung von verschiedenen Konzepten und Ideen hin zur weiteren Ausweitung des Angebots gestartet werden. Hierzu soll der Auftakt des neuen VEP den Startschuss geben.
Hiermit sind keine Angebotserweiterungen nach dem „Gießkannenprinzip“ gemeint. Vielmehr strebt der Aufgabenträger an, die Marktdurchdringung und damit auch den Modal-Split-Anteil des ÖPNV über eine gezielte Angebotsoptimierung zu erhöhen, um so den ÖPNV zu einer Säule der Verkehrswende machen zu können.

Hansestadt LÜBECK



Minderungspfade zur Klimaneutralität in Lübeck

Anlage E

LÜBECK überMORGEN

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Klimaleitstelle
(0451) 112 3919
birte.froehlich@luebeck.de
www.luebeck.de

Lübeck, 13. Oktober 2021

Minderungspfade zur Klimaneutralität in Lübeck

Die Verwaltung kommt mit der Aufstellung des Masterplans Klimaschutz dem Auftrag aus dem Klimanotstandsbeschluss (VO/2019/07738) nach, die Treibhausgas (THG)-Emissionen drastischer zu senken, um den Beitrag Lübecks zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C zu erfüllen. Ziel auf lokaler Ebene ist die Halbierung der THG-Emissionen bis 2030 (Referenzjahr 2019) und mittelfristig das Erreichen der Klimaneutralität (bis 2040). Mit Klimaneutralität wird das Gleichgewicht zwischen dem Ausstoß von Treibhausgasen und deren Aufnahme aus der Atmosphäre bezeichnet.

Ein Vergleich der gesetzten Ziele in Lübeck mit den Zielen der Bundes- und der EU und dem Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) sind in Abbildung 1 dargestellt. Der SRU hat das 1,5 Grad Ziel auf Deutschland übersetzt und dabei eine lineare Abnahme angenommen. Mit dem Ziel, die Klimaneutralität 2040 zu erreichen, verfehlt Lübeck gemäß dieser Grafik knapp das 1,5 Grad Ziel. Da sich die Erreichung der Klimaneutralität jedoch immer auf ein „Treibhausgas Budget" bezieht und nicht linear erfolgt, kann Lübeck auch mit einem späteren Zeitpunkt der Klimaneutralität das 1,5 Grad Ziel noch einhalten. Voraussetzung dafür ist jedoch jetzt zu handeln, um frühzeitig eine große Menge an Treibhausgasen einzusparen.

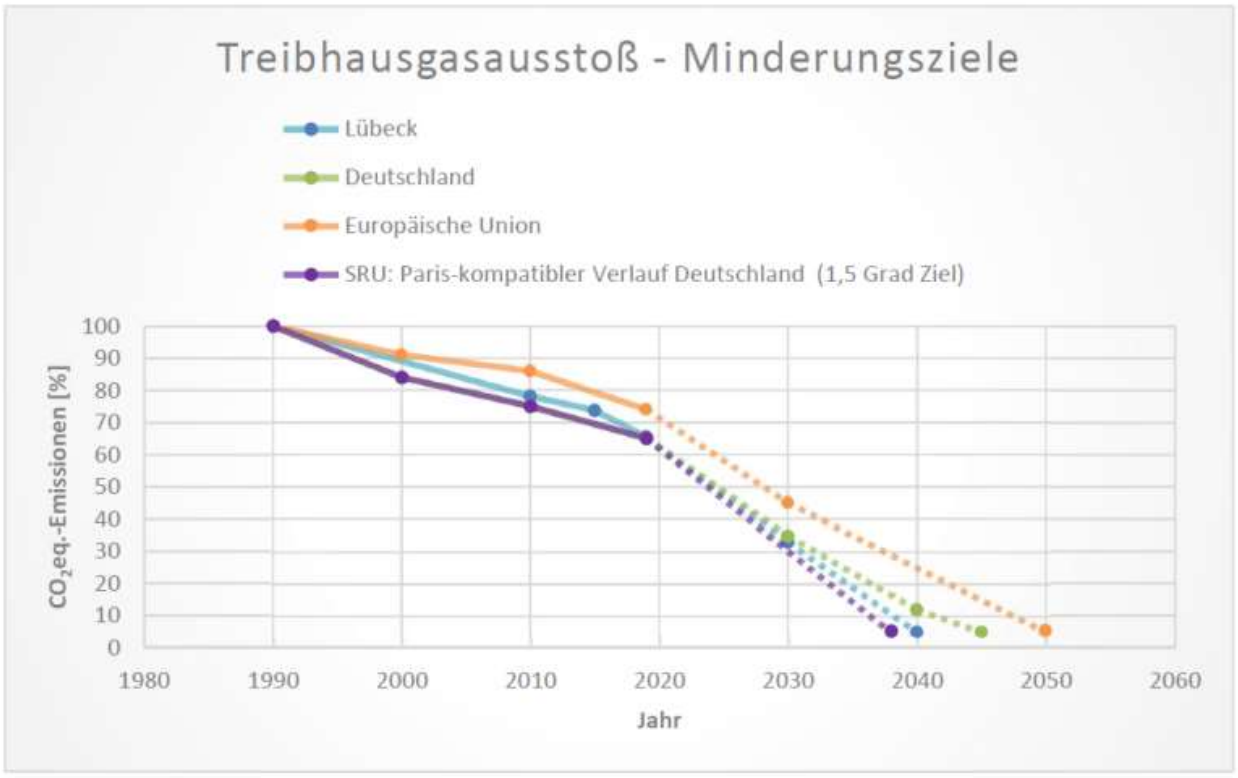


Abbildung 1: Darstellung der Minderungsziele im Vergleich: SRU 1,5 Grad Ziel (lila), Lübeck klimaneutral 2040 (blau), Deutschland klimaneutral (grün), Europäische Union (orange)

1002 von 1153 in Zusammenstellung

Der Masterplan Klimaschutz wird derzeit in einem großen Beteiligungsprozess erarbeitet, um das vorhandene Potenzial zur Einsparung von THG-Emissionen und zur Senkung des Endenergiebedarfs mit realistischen und umsetzbaren Maßnahmen zu hinterlegen. Die Minderungspfade für Treibhausgase stellen dar welche Menge an Treibhausgasen, aufgeteilt nach Verursachern, eingespart werden muss, um Klimaneutralität zu erreichen.

Die Senkung des Energiebedarfs und somit auch der Treibhausgasemissionen erfolgt unter Berücksichtigung der drei E´s: Einsparung, Effizienzsteigerung, Erneuerbare Energien. Zunächst muss die Menge benötigter Energie durch Sparmaßnahmen gesenkt werden. Dies können bauliche Maßnahmen wie z.B. energetische Sanierungen oder anwendungsbezogene Maßnahmen sein. Durch die Erhöhung der Energieeffizienz kann bei weniger benötigter Energie der gleiche Nutzen erzielt werden. Hierfür werden meist neue Technologien verwendet. Durch dieses Vorgehen sinkt die Menge an benötigter Energie stark, sodass die restliche Energie durch Erneuerbare Energieproduktion gedeckt werden kann.

Minderungspfade für Treibhausgasemissionen für Lübeck

Die Minderungspfade für die Hansestadt Lübeck wurden auf der Basis eines Gutachtens „Potentialanalyse und Szenarien der Hansestadt Lübeck“ (*link folgt*), der aktuellen Treibhausgasbilanz 2019 (*https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/klimaschutz/treibhausgasbilanz.html*) , der Beratung und dem Sachstandsbericht des European Energy Awards (VO/2021/09802) und der Fachkräfte der Klimaleitstelle erstellt. Aus dem Gutachten wurden die Zielpfade übernommen. Die im Gutachten ebenfalls vorgeschlagenen operativen Ziele sind teilweise nicht auf die Lübecker Verhältnisse

anwendbar oder die kommunale Verwaltung hat keinen Einfluss, daher können sie erst nach Einordnung und Bewertung im Masterplanprozess einbezogen werden.

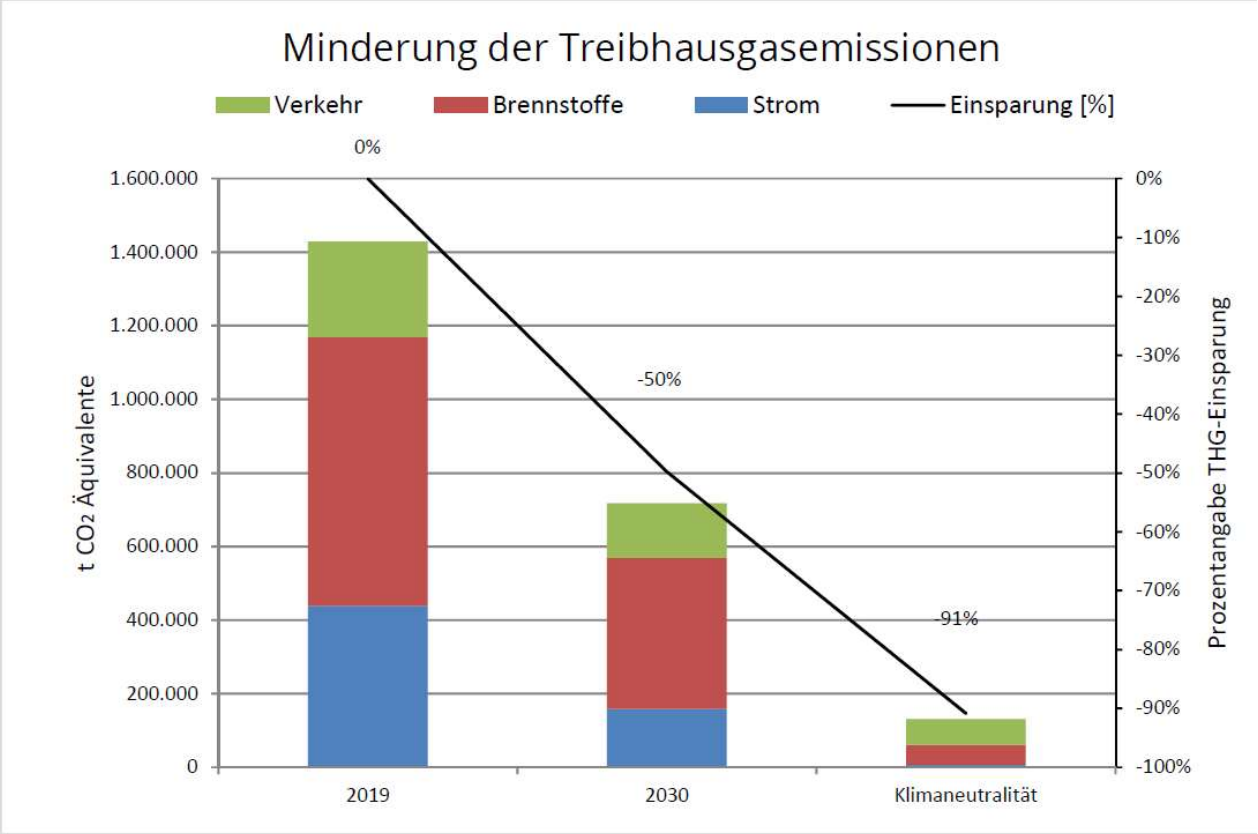


Abbildung 2: Minderung der Treibhausgasemissionen vom Startwert 2019 auf 50% bis 2030 und Klimaneutralität bis 2040 (Quelle: Gutachten energielenker 2021)

In der THG-Bilanzierung wird unterschieden zwischen den Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr durch Kraftstoffverbrauch, aus der Strom- und Wärmeproduktion. Nur die energetischen Emissionen auf dem Stadtgebiet Lübeck werden erfasst.

Abgeleitet auf den Energiebedarf ergibt sich bis 2030 damit eine:

- Einsparung von Gas und Öl um 45%
- Einsparung von fossilen Kraftstoffen um 40%
- Einsparung von Treibhausgasen aus der Landnutzung um X %
- Verdreifachung der erneuerbaren Wärme
- Verdopplung des erneuerbaren Stroms
- Erhöhung der Kohlenstoffbindung im Stadtgebiet um X Tonnen/Jahr

Die nicht-energetischen Ziele (Landnutzung und Kohlenstoffbindung im Stadtgebiet) werden im Verlauf des Masterplanprozesses weiter präzisiert.

Das Ziel der Klimaneutralität bedingt, dass im Jahr 2040 fast der gesamte Wärme-, Strom- und Kraftstoffbedarf in Lübeck aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird.

Um bis 2030 die Hälfte der THG-Emissionen einzusparen und bis spätestens 2040 die Klimaneutralität zu erreichen, wird der Masterplan Klimaschutz geeignete Maßnahmen aufzeigen. Wichtig ist die konsequente Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen in allen Verwaltungsbereichen und der Politik. In allen strategischen, insbesondere langfristigen Planungen müssen die Minderungspfade als verbindliches Ziel mit aufgenommen werden (z.B. in der Wärme- und Verkehrsplanung).

Zur Erstellung des Masterplans Klimaschutz werden in internen und externen Beteiligungsrunden Maßnahmen und Aktivitäten zu den Themenfeldern Mobilität, Energie & Bau, Ressourcenschutz, Wirtschaft und Landnutzung & Boden für die kommunale Ebene erarbeitet. Auch die Querschnittsfelder Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung werden mit betrachtet, um die Klimaschutzmaßnahmen effektiv auszugestalten.

Die gesetzten Klimaziele in Lübeck sind auch abhängig von der Bundes- und Landesgesetzgebung, dem Ausbau und der Nutzung geeigneter Fördermittelprogramme sowie dem Handeln der Gesamtgesellschaft. Die Verwaltung muss ihrer Vorbildwirkung in der Gesellschaft gerecht werden.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2021/10558-02
öffentlich

Lübeck, 14.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN: Änderungsantrag zu (VO/2021/10558) Grundlagenbeschluss für den Entwurf des Flächennutzungsplans und den Verkehrsentwicklungsplan

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Punkte 1 und 2 des Beschlussvorschlages werden wie folgt geändert:

1. Im Entwurf des Flächennutzungsplans werden in Orientierung an das „Szenario C“ 25 ha Wohnbauflächen (brutto; zusätzlich zu den bereits laufenden B-Plänen)***, davon höchstens 15 ha in der Außenentwicklung,*** und ***125 ha*** Gewerbeflächen (brutto)***, davon höchstens 100 ha in der Außenentwicklung,*** dargestellt.

2. Für den Verkehrsentwicklungsplan werden die Modal Split-Zielwerte des „Szenario C“ ***modifiziert*** zugrunde gelegt (***22% Kfz***, ***32% Fahrrad***, ***20% ÖPNV***, 26% Fußverkehr). Die Werte ***dienen vorbehaltlich des Abgleichs mit dem Klimaschutzmasterplan als Zielgrößen, an denen sich alle verkehrlichen Maßnahmen in Lübeck zu orientieren haben,*** können ***aber*** variieren, so lange der Zielwert von ***78%*** für den Umweltverbund gewahrt bleibt.

Begründung:
Reduzierung der neuen Gewerbeflächen von 200 ha auf 125 ha

Die Bundesregierung hat beschlossen, den Flächenverbrauch in Deutschland von 67 ha/Tag in 2010-2017 auf 30 ha/Tag bis 2030 zu reduzieren, also um 55%. Ein “Szenario C - “Beidrehen!” sollte sich für Lübeck zumindest der Größenordnung nach an dieser Zielgröße orientieren. Für Gewerbeflächen bedeuten die von der Verwaltung vorgeschlagenen 200 ha (brutto) bis 2040 jedoch lediglich eine Reduzierung des Flächenverbrauches ggü. dem Zeitraum 2010-2020 von 20%. Zudem deuten die freien Gewerbeflächen und Hallen am Vorwerker Hafen (zweistellige Anzahl ha) sowie die aktuellen Schwierigkeiten in den bereits geplanten Gewerbegebieten, Unternehmen aus für die Hansestadt besonders attraktiven Branchen in Lübeck anzusiedeln darauf hin, dass es nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch

sinnvoll und vertretbar ist, den Flächenverbrauch für Gewerbeflächen in Zukunft entsprechend den Präferenzen der teilnehmenden Bürger*innen deutlicher zu reduzieren.

Steigerung des Fahrradverkehrsanteils am Modal Split von 27% auf 32%

Der Anteil des Fahrradverkehrs am Modal Split hat sich in den vergangenen 20 Jahren in Lübeck - analog zum Rest von Deutschland insgesamt - stetig erhöht. Während der Anteil des Fahrradverkehrs in Lübeck im Jahr 2000 11% betrug, stieg er bis 2010 auf 17% und bis 2017 auf 20%. In den letzten 17 Jahren hat er sich also um 9 Prozentpunkte erhöht bzw. fast verdoppelt, während sich die Fahrradinfrastruktur in Lübeck in dieser Zeit freundlich formuliert nur in sehr viel geringerem Maße verbessert hat, wie sich an der Umsetzung des letzten Fahrradentwicklungsplans unschwer erkennen lässt. Der Trend zu mehr Fahrrad dürfte also in Lübeck (und anderswo) durch andere Faktoren getrieben zu sein, wie etwa steigendes Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein und zunehmende Kostenvorteile. Es scheint bisher in keiner Weise absehbar zu sein, dass sich dieser intakte Trend nicht in der Zukunft fortsetzen und auch ohne Unterstützung einen weiterhin steigenden Anteil des Fahrradverkehrs verursachen würde.

Ein von der Verwaltung vorgeschlagener Anstieg des Fahrradanteils in den 23 Jahren bis 2040 von 20% auf 27% würde jedoch eine Verringerung des bisherigen Trends bedeuten während die hier beantragte Erhöhung von aktuell 20% auf 32% ungefähr einer Fortsetzung des Trends seit 2000 entsprechen würde. Angesichts der Tatsache, dass wir im “Szenario C - Beidrehen!” eine deutliche Veränderung des Status Quo und substantielle Verbesserung der verkehrlichen Situation des Radverkehrs bis 2040 anstreben, ist eine bloße Fortsetzung des bereits bestehenden Trends ein immer noch eher zurückhaltendes Mindestziel.

Steigerung des ÖPNV-Anteils am Modal Split von 17% auf 20%

Der Anteil des ÖPNVs lag im derzeit gültigen VEP im Ziel bei 22%, wir wollen dieses ambitionierte Ziel zumindest annähernd entsprechen und sehen das Ziel mit 20% als Mindestmaß für die Planungsgrundlagen der Verwaltung und damit für die Entwicklung der zukünftigen Mobilitäten in der Hansestadt Lübeck bis 2040.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10699
öffentlich

Lübeck, 08.12.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Beschluss zur Neukonzeption des Museums für Natur und Umwelt - Abschlussbericht der Machbarkeitsstudie

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.12.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.01.2022	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft nimmt die vorliegende »Machbarkeitsstudie zur Einrichtung eines Umweltbildungszentrums und zur Aufwertung der Ausstellung ›Pampauer Wale‹« (Anlage 1) zur Kenntnis.

2. Die Bürgerschaft befürwortet die darin vorgeschlagene Weiterentwicklung / Neukonzeption, Sanierung und Erweiterung des Museums für Natur und Umwelt am derzeitigen Standort (Mühlendamm) auf der Grundlage der zentralen Ergebnisse und Empfehlungen der Studie.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die nächsten Schritte zur Umsetzung des Vorhabens einzuleiten, d.h.
   a) die Beauftragung für einen Masterplan vorzubereiten, der die Möglichkeiten einer Umsetzung am Standort Mühlendamm in Abstimmung mit den zuständigen Stellen eruiert und die Parameter für einen anschließenden Wettbewerb definiert; sowie
   b) ausgehend davon einen interdisziplinären Realisierungswettbewerb auszuschreiben, der sowohl die Planung für die Sanierung und Erweiterung des aktuellen Standortes als auch die gestalterische Neukonzeption des Museums zum Gegenstand hat.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für die Projektkoordination zu schaffen und zum Haushaltsjahr 2023 die im Rahmen der Masterbeplanung zunächst erforderlichen 1,5 Stellen über den Stellenplan beim GMHL zu ordnen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Durch einen Grundsatzbeschluss zur Masterbeplanung und zur Ausschreibung eines Realisierungswettbewerbs werden die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht unmittelbar berührt.
Die Beteiligung von Kindern und Jugendliche ist im Laufe des weiteren Verfahrens vorgesehen und wird bei der Ausschreibung des Realisierungswettbewerbs entsprechend berücksichtigt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Zu 1.
Hintergrund und Zielsetzung der Machbarkeitsstudie

In ihrer Sitzung vom 29.11.2012 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen, das Museum für Natur und Umwelt (MNU) in ein »Zentrum für naturkundliche Bildung« umzuwandeln. In den Folgejahren wurde hierzu ein inhaltliches Konzept erstellt, das die möglichen Aufgaben und Funktionen einer solchen Einrichtung beschreibt. Das Konzept wurde im Herbst 2017 von der Bürgerschaft zur Kenntnis genommen (VO/2017/05233).

Für eine konkrete Planung zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses bedurfte es der Klärung weiterer Fragen insbesondere zum Standort und zur Struktur der zukünftigen Einrichtung sowie einer ersten Schätzung der voraussichtlichen investiven Kosten und der zu erwartenden Betriebsbilanz. Zu diesem Zweck wurde im Dezember 2020 die Hamburger Agentur leisureworkgroup GmbH beauftragt, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen, die sich mit den folgenden Themenfeldern intensiver befasst:

- **Konzeptionelle Entwicklung eines Umweltbildungszentrums** (u.a. Benchmark-Analyse, Prüfung der notwendigen konzeptionellen Entwicklung, Alleinstellungsmerkmale, Namensfindung)
- **Aufwertung | Neupräsentation der »Wal-Ausstellung«** (Integration in das Gesamtkonzept des Hauses, Bezug zu den anderen Themen des Hauses)
- **Notwendige strukturelle Maßnahmen – Aufbauorganisation und Kooperationen** (Einbeziehung anderer Akteur:innen aus dem Bereich Umweltbildung, mögliche Synergien durch strukturelle Maßnahmen oder inhaltliche Kooperationen)
- **Bauliche Maßnahmen – Standortfrage** (Standortüberprüfung, notwendige Baumaßnahmen am jetzigen Standort)
- **Kosten- und Finanzierungsplan einer Umsetzung** (Kostenbetrachtungen zu den investiven Maßnahmen sowie zu den späteren Betriebskosten, Fördermöglichkeiten).

Zu 2.
Zentrale Eckpunkte der Weiterentwicklung des Museums für Natur und Umwelt

Der Abschlussbericht der Studie (Anlage 1) nimmt zu den o.g. Fragestellungen ausführlich Stellung. Die Ergebnisse und Empfehlungen der Studie zum inhaltlichen Konzept, zur baulichen Erweiterung des aktuellen Standorts und insbesondere zu den Kostenbetrachtungen beruhen dabei auf ersten, zum aktuellen Zeitpunkt möglichen Analysen und Überlegungen. Sie werden im Zuge des weiteren Umsetzungsverfahrens überprüft, ggf. aktualisiert und den politischen Gremien berichtet.

Aus den Ergebnissen der Studie können die folgenden Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung des Museums für Natur und Umwelt abgeleitet werden, die der Hansestadt Lübeck als Handlungsrahmen im weiteren Verfahren dienen:

Grundsätzlich ist das von der Bürgerschaft 2012 beschlossene Vorhaben, Natur- und Umweltbildung in der Hansestadt strukturell stärker zu verankern, mit der geplanten konzeptionellen Weiterentwicklung des Museums für Natur und Umwelt umsetzbar und daher weiterzuverfolgen.

Im Hinblick auf das **thematische Konzept** des zukünftigen Museums ist die Verbindung von Umweltbildung und einer publikumswirksameren Präsentation der bedeutenden Fossilien-Sammlung (»Pampauer Wale«) nicht nur denkbar, sondern sinnvoll und folgerichtig: Das Museum sollte auch in Anbetracht der Wettbewerbssituation, der Zielgruppenerwartungen und im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit mit seinen Kooperationspartner:innen

(vgl. Kapitel 4 bis 7 der Studie) zukünftig seinen Fokus noch stärker auf seine inhaltlichen Stärken und thematischen Alleinstellungsmerkmale legen. Dazu zählen etwa die Themen Erdgeschichte, Evolution und Biodiversität, die sich sowohl durch die »Pampauer Wale« eindrucksvoll veranschaulichen als auch durch das breite Spektrum der anderen wissenschaftlichen Sammlungen des Museums vermitteln lassen und die umgekehrt zugleich die Möglichkeit bieten, den Wert wissenschaftlicher Arbeit darzustellen.
Unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Rechtsstreits um den Verbleib der Fossilien-Funde wird die »Urmeer-Thematik« daher als Teil der regionalen Erdgeschichte und der Historie des Hauses fester Bestandteil des zukünftigen Konzeptes des Hauses sein. Das öffentlich diskutierte ausschließlich der Urmeer-Thematik gewidmete Museum ist angesichts des aktuellen Sammlungsspektrums des Museums und der entsprechenden Erwartungen vonseiten des Publikums und der Kooperationspartner dagegen nicht bedarfsgerecht und war politisch auch zu keiner Zeit beauftragt.

Beim zukünftigen **Vermittlungskonzept** des Museums soll im Sinne der »Berliner Erklärung 2021« zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ein noch stärkerer Fokus auf die Aneignung von sogenanntem Handlungswissen gelegt werden. D.h. dass Besucher:innen aus dem Wissen, das sie sich durch das museale Erleben aneignen, zugleich einen konkreten Handlungsgewinn für den eigenen Lebensalltag mitnehmen, der sie befähigt, den Wandel zu einer nachhaltigen Entwicklung mitzugestalten. Dies geschieht durch eine aktive Einbindung der Besucher:innen, bei der das unmittelbare Erleben, Ausprobieren, Entdecken und Eintauchen im Vordergrund steht und bei der sowohl moderne multimediale Technik als auch originale Exponate zum Einsatz kommen (s. Kapitel 8.4.: Vorschlag zur Einrichtung von »Experimentier-Laboren«).

Im Sinne eines solchen Konzeptes kann der Begriff des »Umweltbildungszentrums«, mit dem laut Umfragen häufig der »erhobene Zeigefinger« assoziiert wird (s. Kapitel 6.8.), lediglich als Arbeitstitel verwendet werden, nicht aber als **Bezeichnung des zukünftigen Museums** dienen. Dass es gemäß den Ergebnissen der Best-Practice-Analysen keine allgemeingültige Definition eines Umweltbildungszentrums und folglich keine klar umrissene Vorstellung von bzw. Erwartungshaltung an ein »Umweltbildungszentrum« gibt, stützt diese Entscheidung (s. Kapitel 5.5.3 und 6.8.). Ein Name für die zukünftige Einrichtung soll im Zuge des weiteren Verfahrens entwickelt werden.

Von Beginn an war die Idee der Weiterentwicklung des MNU an die Vision einer stärkeren **Vernetzung mit den Kooperationspartner:innen des Museums und weiteren Akteur:innen** aus den Bereichen Natur und Umwelt geknüpft. Die Einbeziehung von Orten, Verbänden, Vereinen, Informationsquellen der alltagspraktischen Information und der wissenschaftlichen Befassung, der schulischen und außerschulischen Bildung im Themenfeld Natur und Umwelt sollte verbessert werden. Das hierzu durchgeführte Beteiligungsverfahren hat ergeben, dass eine Zusammenführung von Aufgaben unter dem Dach des zukünftigen Museums aufgrund der zum Teil stark spezialisierten Aufgaben, Ziele und Dienstleistungen nicht zielführend und auch nicht gewünscht ist. Begrüßt wird hingegen die Öffnung des Hauses als Präsentations- und Informationsplattform für Umweltbildung im breitesten Spektrum, als zentrales »Schaufenster« für die Leistungen und Angebote der genannten Akteur:innen und anderen städtischen Bereiche. Zu diesem Zweck soll das Foyer des Hauses mit einem elektronischen Kiosksystem und einer Ausstellungsfläche ausgestattet werden und für alle Besucher:innen kostenfrei zugänglich sein (vgl. Kapitel 15). Zudem soll ein:e zusätzliche:r Ansprechpartner:in im Museum eingesetzt werden, die/der einen direkteren Kommunikationsaustausch mit den unterschiedlichen Akteur:innen ermöglicht.

Die Idee eines offenen Foyers trägt nicht nur dem Anspruch Rechnung, den Bürger:innen der Hansestadt Lübeck und des Umlandes eine zentrale Anlaufstelle zu bieten, sondern

auch dem im Museumsentwicklungsplan formulierten Konzept der »hybriden Räume«, die kostenfrei besucht werden können, aber bereits erste Eindrücke der musealen Themen vermitteln und so auch Tourist:innen in die Ausstellung ziehen. Das Haus soll mit seinem Konzept folglich sowohl Besucher:innen aus Lübeck und dem Umland als auch – in einem stärkeren Maße als bislang – Tourist:innen ansprechen. Eine entsprechende **Steigerung der Besucherzahlen**, durch die konsumtive Mehrausgaben teilweise kompensiert würden, ist angestrebt (vgl. Kapitel 11.4 und 18). Voraussetzung hierfür ist neben der entsprechenden konzeptionellen Entwicklung eine flächenmäßige Vergrößerung des Museums.

Der Bedarf einer **Erweiterung der aktuellen Flächen** ergibt sich vor allem aus der Notwendigkeit einer zeitgemäßen Inszenierung, die auch größere Objekte eindrucksvoll in Szene setzt (Wal-Inszenierungen), verstärkt mit multimedialen Installationen arbeitet und in ihrer räumlichen Gestaltung weniger auf kleine, geschlossene Einheiten setzt, sondern Blickbeziehungen zwischen den unterschiedlichen Themenbereichen auch über verschiedene Ebenen hinweg ermöglicht. Aktuell stehen als Angebotsfläche für Besucher:innen des MNU ca. 1.540 qm zur Verfügung. Laut Studie weisen vergleichbare museale Angebote bei neueren Einrichtungen Flächen zwischen 3.000 qm und 13.000 qm auf.

Für die **Standortwahl des zukünftigen Museums** sind Erreichbarkeit, Umfeld und Attraktivität der Lage – sowohl für Tourist:innen als auch für die Lübecker Bürger:innen – von zentraler Bedeutung. Die aktuelle Innenstadtlage am Mühlenteich erfüllt diese Kriterien auf ideale Weise und ist zudem alternativlos, da laut Auskunft des GMHL und des Bereiches Liegenschaften zurzeit keine Immobilien oder Flächen mit vergleichbarer Eignung im Innenstadtbereich zur Verfügung stehen. Die im Kontext der Neukonzeption erforderliche Erweiterung der Flächen – die Studie empfiehlt eine Kernsanierung des bestehenden Gebäudes und eine Vergrößerung des Museums auf ein Raumprogramm von 4.700 qm – ist vor dem Hintergrund der bauordnungsrechtlichen, denkmalpflegerischen, stadtplanerischen und das Welterbe schützenden Vorgaben hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten noch weitergehend zu bewerten.

Zu 3.
Weiteres Verfahren zur Umsetzung des Vorhabens

Aufgrund der komplexen Bedingungen des empfohlenen Standortes soll dem eigentlichen Realisierungswettbewerb eine **Masterbeplanung** vorgeschaltet werden. Diese auszuschreibende Leistung befasst sich mit der detaillierten Klärung der Möglichkeiten einer Umsetzung am Standort Mühlenteich in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen und hat zum Ziel, die Parameter für den anschließenden Wettbewerb möglichst umfassend und präzise zu definieren. Eine Risikobetrachtung des Projektes aufgrund der baulichen Schnittstellen zu den angrenzenden denkmalgeschützten Bereichen und dem Archivgebäude der Hansestadt wird dabei ebenso notwendig sein wie die Klärung von Fragen zum Ensembleschutz (gem. Managementplan UNESCO Welterbestätte »Lübecker Altstadt«) sowie zur zukünftigen attraktiven Gestaltung mit Naturflächen am bisherigen Standort. Auch sind die Themen Nachhaltigkeit und Energieeffizienz bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen, ebenso wie verkehrsplanerische Aspekte rund um Mühlendamm und Musterbahn. Ein nachhaltiger Betrieb als Prämisse für die Gestaltung eines neuen Betriebskonzeptes des MNU soll ebenfalls in den Planungen Berücksichtigung finden.

Parallel zu der Erstellung des Masterplans soll an der **Ausarbeitung des thematischen und didaktischen Konzeptes** gearbeitet werden, damit für den Realisierungswettbewerb ein erstes Lastenheft vorgelegt werden kann.

Die Ergebnisse des Masterplans und das inhaltliche Lastenheft sind Grundlage für die sich anschließende **Ausschreibung eines interdisziplinären Realisierungswettbewerbs**. Gegenstand des Wettbewerbs ist sowohl die Planung für die Sanierung und Erweiterung des MNU als auch die gestalterische Neukonzeption des Museums. Mit der Ausschreibung sollen bewusst Teams aus Architekten und Ausstellungsmachern/Szenografen angesprochen werden, die im Rahmen des Wettbewerbs Architektur und Ausstellungsinhalte als Einheit denken.

Zu 4.
Personelle Begleitung des Projektes und zukünftige finanzielle Auswirkungen

Die Begleitung bzw. Umsetzung der unter 3. genannten Schritte kann nicht von den aktuell bei der Kulturstiftung vorhandenen personellen Kapazitäten geleistet werden. Notwendig ist daher die Einrichtung einer **wissenschaftlichen Stelle für Projektkoordination**, die sowohl für die Steuerung des Gesamtprojektes zuständig ist als auch die inhaltlichen Arbeiten unterstützt. Die Einrichtung dieser Projektstelle wird in 2022 aus dem Haushalt der Kulturstiftung gewährleistet. Für die Folgejahre ist diese bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen und hat erhöhte Zuschüsse der Hansestadt Lübeck an die Kulturstiftung in Höhe von etwa 72.000 Euro zur Folge.

Ebenso bedarf es im Fachbereich 5 im Rahmen der Masterbeplanung der Einrichtung von **1,5 zusätzlichen Stellen im GMHL für die baulichen Projektleitungstätigkeiten**. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel werden im Haushaltsaufstellungsverfahren für 2023 über den Stellenplan geordnet. Der weitere Personalbedarf wird im Zuge des Planungsverfahrens ermittelt. Abhängig vom Investitionsvolumen für die Baumaßnahme wird während der Umsetzungsphase voraussichtlich die Einrichtung weiterer 1,5 Stellen beim GMHL notwendig, die im weiteren Verfahren bei den entsprechenden Haushaltsaufstellungen zu berücksichtigen sind.

Die **Kosten für die Erstellung eines Masterplans** werden sich gemäß Kostenannahme der leisureworkgroup GmbH zwischen 420.000 Euro und 480.000 Euro bewegen (Ansatz: ca. 1,5% der angenommenen Bausumme ohne Ausstellung und Einrichtung). Der Betrag sowie dessen haushaltsmäßige Ordnung werden mit der Vorlage zur Ausschreibung der Masterbeplanung konkretisiert und gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Kosten für das parallel zur Masterbeplanung auszuarbeitende **Rahmenkonzept der Ausstellung** werden sich voraussichtlich zwischen 160.000 Euro und 180.000 Euro bewegen.

In 2022 notwendige Finanzmittel für die Masterbeplanung und die Konzepterstellung werden aus bestehenden Mitteln ggf. umgeschichtet, spätere dann mit den Haushaltsanmeldungen 2023 ff. geordnet.

Im Zuge des Umsetzungsprozesses werden für die weiteren Maßnahmen Kosten anfallen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht belastbar beziffern lassen. Bei den im Folgenden genannten Beträgen handelt es sich daher um grobe Kostenannahmen, die in den weiteren Planungsphasen zu Kostenprognosen, Kostenschätzungen und schließlich zu Kostenberechnungen konkretisiert werden müssen.

Die **Kosten für den interdisziplinären Realisierungswettbewerb** werden sich voraussichtlich in einer Größenordnung von 250.000 Euro bis 300.000 Euro bewegen. Ebenso wie die Kosten der Masterbeplanung werden die Kosten des Wettbewerbs sowie deren haushaltsmäßige Ordnung mit der Vorlage zur Ausschreibung des Wettbewerbs konkretisiert und gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für die von der Agentur empfohlene Variante der Kernsanierung des jetzigen Standortes mit Erweiterungsbau wird ein **Investitionsvolumen** von etwa 42 Mio. Euro (+/- 20%) angenommen (Stand 9/2021). Da eine Konkretisierung dieser Kosten zu einer Schätzung und einer Berechnung erst im Laufe der weiteren Planungen möglich sein wird und in den kommenden Jahren mit einem deutlichen Anstieg der Baukosten gerechnet werden muss, sollte davon ausgegangen werden, dass das Volumen größer ausfällt.

Während der Umbauphase wird es notwendig sein, **einen Interimsbetrieb des Museums** außerhalb des aktuellen Standortes zu gewährleisten. Hierfür werden über die in der Kostenschätzung genannten 800.000 Euro für den Abbau und die Auslagerung weitere Kosten anfallen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können. Hierfür bedarf es einer eigenen Konzeptentwicklung im Zuge des weiteren Verfahrens.

Bei der Betrachtung der **beispielhaften Betriebskosten** (Kapitel 18.3.) geht die Studie von Gesamtkosten in Höhe von 1.4 Mio. Euro p.a. bei Umsatzerlösen von rund 679.000 Euro aus. Demnach ergäbe sich ein Betriebskostenzuschuss der Stadt für das MNU in Höhe von rund 732.900 Euro. Da die Berechnung der Betriebskosten von sehr vielen noch nicht festgelegten bzw. erst im Zuge der Masterbeplanung und des Realisierungswettbewerbs näher bestimmbaren Variablen abhängt (Prognose Besucherzahlen, Preisstruktur, Erlöse aus Verpachtung Gastronomie und Raumvermietung, Personalkosten, Energie- und Wasserkosten, Marketingkosten etc.) ist auch dieses Ergebnis lediglich als beispielhafte Größenordnung zu verstehen.

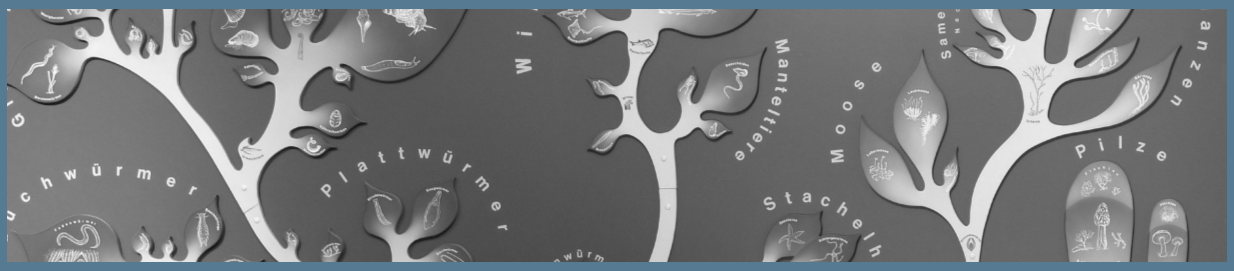
Die Umsetzung des Projektes steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung sichergestellt werden kann. Die **Finanzierung der Herstellungskosten** soll überwiegend **mithilfe von Fördergeldern** realisiert werden. Der von der Stadt aufzubringende Eigenanteil soll dabei möglichst gering gehalten werden. Er ergibt sich aus den Förderrichtlinien der geeigneten Förderprogramme und beläuft sich üblicherweise auf mindestens 10 %. Die Festlegung einer maximalen Obergrenze des Eigenanteils kann im Rahmen des späteren Beschlusses über die Antragsstellung bzw. Finanzierung erfolgen. Den Empfehlungen der Studie entsprechend soll schon im Rahmen der Masterbeplanung eine Unterteilung der Gesamtmaßnahme nach förderfähigen Einzelprojekten erfolgen, sodass eine frühzeitige und gezielte Platzierung in den geeigneten Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes (EFRE, Städtebauförderprogramme, KfW-Zuschüsse) sowie eine ebenso frühzeitige und gezielte Ansprache sonstiger Fördergeber möglich ist (Stiftungen, Großspender).

Anlagen:
Anlage 1: Abschlussbericht der Machbarkeitsstudie

Senatorin Monika Frank

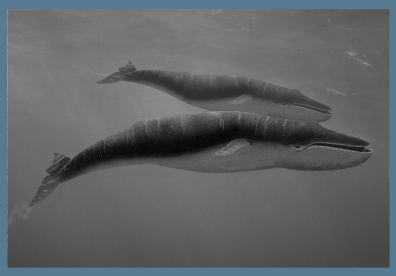
leisureworkgroup

Endfassung Bericht











Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Einrichtung eines Umweltbildungszentrum und zur Aufwertung der Ausstellung »Pampauer Wale«

Verfahren Nr.: 1.102.1-050/20

Hamburg/Plön, 15. November 2021

Hamburg, Plön
15.11.2021

Bearbeitung

Jens H. Nitschke, Geschäftsführer lwg
Volker Reimers, Geschäftsführer lwg
Julia Clossen, lwg
Rebecca Rickert, Umweltwissenschaftlerin
Lutz Rosenkranz, Dipl. Bauingenieur

leisureworkgroup GmbH
Veddeler Bogen 2
20539 Hamburg
Tel.: 040 3197916-0
Fax: 040 3197916-20
www.leisureworkgroup.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Arbeit die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Alle Rechte bei Bildmaterial liegen bei den jeweiligen Urhebern. Grafiken und Zeichnungen dienen nur der Visualisierung.

leisureworkgroup

1. Vorbemerkung 7

2. Herangehensweise 8

3. Kurzfassung 9

3.1. Betrachtung von Umweltbildungseinrichtungen am Markt 10

3.2. Alleinstellungsmerkmal eines Angebotes in Lübeck 11

3.3. Weiterentwicklung des MNU für den Auftrag eines UBZ 12

3.4. Aufwertung | Neupräsentation der »Wal-Ausstellung« 13

3.5. Entwicklung des MNU 13

3.6. Potentiale Gebäude MNU Mühlendamm/Musterbahn 14

3.7. Verbindungen zu Akteuren in der Stadt und von Institutionen 15

3.8. Koordinierende Funktion des MNU auf die umliegenden Kreise 15

3.9. Personalstruktur im späteren Betrieb des MNU 16

3.10. Betreibermodell und Fördermöglichkeiten 16

3.11. Nächste Schritte 16

4. Beteiligung von Kooperationspartnern 17

1. Anmerkungen Teilnehmer I 17

2. Anmerkungen Teilnehmer II 17

3. Anmerkungen Teilnehmer III 18

4. Anmerkungen Teilnehmer IV 18

5. Anmerkungen Teilnehmer V 18

6. Anmerkungen Teilnehmer VI 19

7. Anmerkungen Teilnehmer VII 19

8. Anmerkungen Teilnehmer VIII 20

9. Anmerkungen Teilnehmer IX 21

10. Anmerkungen Teilnehmer X 21

11. Anmerkungen Teilnehmer XI 22

12. Anmerkungen Teilnehmer XII 22

13. Anmerkungen Teilnehmer XIII 23

14. Anmerkungen Teilnehmer XIV 23

15. Zusammenfassung 24

5. Best Practice Betrachtung: UBZ ohne Museumsanschluß 25

5.1. Einrichtungen ohne angegliederte Ausstellung 26

5.1.1. Verband Naturpark unteres Saaleland e.V., Halle (Saale) 26

5.1.2. Ökozentrum Magdeburg 26

5.1.3. Die Ökostation, Freiburg im Breisgau 26

5.1.4. Krefelder Umweltzentrum 27

5.1.5.Naturschutzlehrstätte Fuchsfarm 27
5.1.6.Industrienatur im Landschaftspark Duisburg-Nord 28
5.1.7.Bioleka, Kassel 28
5.1.8.Biologische Station, Umweltzentrum Hagen 29
5.1.9.UmweltBildungsZentrum Oberschleichach 29
5.1.10.Ökologisches Schullandheim, Licherode 30
5.1.11.RegionalesUmweltbildungsZentrum Dowesee, Braunschweig 30
5.1.12.Umweltbildungseinrichtungen, Berlin 31
5.1.13.Regionales Umweltbildungszentrum (RUZ), Wernigerode 31
5.1.14.Ökowerk, Emden 32
5.1.15.Schubz (Umwelt/Bildung/Zukunft), Lüneburg 32
5.2.Einrichtungen mit angegliederter Dauerausstellung 32
5.2.1.Hofgut Guntershausen, Stockstadt (Hessen) 33
5.2.2.Listhof, Reutlingen 33
5.2.3.NBZ Alfsee, Osnabrück 33
5.2.4.UBZ Heiligenhaus, Heiligenhaus 34
5.2.5.Naturkundliches Bildungszentrum, Ulm 34
5.2.6.Biosphärenreservat, Bleckede 35
5.3.Einrichtungen im Ausland 35
5.3.1.UBZ Steiermark, Österreich 35
5.3.2.Naturium am Inn, Österreich 36
5.3.3.UBZ KULTUR.GUT.NATUR., Wien, Österreich 36
5.3.4.Besucherzentrum für Natur- und Umwelterziehung, Schweiz 36
5.3.5.SILVIA, Schweiz 37
5.3.6.naturforum Regio, Basel, Schweiz 38
6. Best Practice Betrachtung: UBZ mit angegliedertem/integriertem Museum 47
6.1.Museum am Schölerberg in Osnabrück 47
6.1.1.Umweltbildung 48
6.1.2.Angebote 48
6.2.Naturwissenschaftliches Museum Flensburg 49
6.2.1.Umweltbildung 50
6.2.2.Angebote 50
6.3.LWL-Museum für Naturkunde mit Planetarium in Münster 51
6.3.1.Umweltbildung 51
6.3.2.Angebote 52
6.4.Naturkundemuseum Ostbayern in Regensburg 52
6.4.1.Umweltbildung 52

6.4.2.Angebote 53
6.5.Natureum Niederelbe bei Stade 53
6.5.1.Umweltbildung 54
6.5.2.Angebote 54
6.6.Naturhistorisches Museum, Mainz 54
6.6.1.Umweltbildung 55
6.6.2.Angebote 55
6.7.Zusammenfassung - Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede 56
6.8.Empfehlung 57
7. Lübeck-spezifische bzw. regionale Merkmale eines Umweltbildungszentrums 58
8. Konzeptionelle Weiterentwicklung des MNU für den Auftrag eines UBZ 59
8.1.Bedeutung der Sammlungen des MNU 62
8.2.Didaktische Betrachtung 62
8.3.Lernstile 63
8.4.Die Labore 65
8.5.Ergänzende Betrachtung 67
9. Leitbild des Umweltbildungszentrums 68
10. Aufwertung | Neupräsentation der »Wal-Ausstellung« 70
10.1.Integration der Wal-Ausstellung 70
11. Überlegungen zur Integration der Themenwelten, Labore und Grabungsfunde 71
11.1.Ausstellungsfläche im Vergleich 71
11.2.Aktuelle Angebotsfläche MNU 72
11.3.Angebotsfläche MNU Neuplanung (beispielhaft) 73
11.4.Steigerung der Besucherzahlen durch neue Angebotsflächen 74
11.5.Potentiale nutzen am Standort 75
11.6.Eignung des bisherigen Standortes 77
11.7.Alternative Standorte 78
11.8.Empfehlung 79
12. Erste Überlegungen zu einer Umsetzung am Standort Mühlenteich 80
12.1.Visualisierung 82
12.2.MNU während des Baus/Umbaus: 86
12.3.Weitere Überlegungen zum Standort 87
13. Kosten- und Finanzierungsplan einer Umsetzung 87
13.1. Kernsanierung Gebäude MNU Mühlendamm/Musterbahn 87
13.2.Realisierungsbegleitung und Pre-opening 89
13.3.Darstellung Kosten Kernsanierung Bestandsgebäude 90
13.4.Darstellung Kernsanierung und Ausstellungsbau neu 92

13.5.Empfehlung 93
13.6.Kernsanierung Gebäude und Erweiterungsbau am Standort 93
13.7.Darstellung Kosten Kernsanierung und Erweiterung 94
13.8.Darstellung Kosten Neubau 95
13.9.Empfehlung 96
14. Welchen Namen könnte das Lübecker Umweltbildungszentrum tragen? 97
14.1.Betrachtung des bestehenden Namens 97
14.2.Kunstnamen 98
14.3.Namensentwicklung für das MNU 99
14.4.Schaffung einer Lovebrand 99
14.5.Herangehensweise 100
14.6.Empfehlung 101
15. Verbindungen zu Akteuren in der Stadt und von Institutionen 102
15.1.Städtische Einrichtungen 102
15.2.Institutionen und Verbände 103
15.3.Foyer als Umwelt-welcome-center 104
16. Koordinierende Funktion des MNU auf die umliegenden Kreise 106
17. Kosten im späteren Betrieb des MNU 106
17.1.Darstellung Personalstruktur 107
17.2.Gastronomische Erweiterung 109
17.2.1.Gastronomie 109
17.2.2.Leitung der Gastronomie 110
17.2.3.Öffnungszeiten 110
17.2.4.Standort der Gastronomie 111
17.2.5.Ausstattung 111
17.2.6.Das Sortiment 111
18. Betriebskalkulation 112
18.1.Ticketing 112
18.2.Weitere Erlösgruppen 114
18.3.Betriebskalkulation 115
18.4.Betriebsergebnis des zukünftigen MNU 118
19. Fördermöglichkeiten 119
19.1. Finanzierung der gesamten Herstellungskosten 119
19.1.1.EFRE 119
19.1.2.Bund/Land 120
19.1.3.Kommunaler Investitionsfonds (KIF) 120
19.1.4.KfW 120

19.1.5. Eigenanteil der Kommune/Stadt 121
19.1.6. Stiftung, Freundeskreise bzw. Förderverein und Sponsoren/Spender 121
19.2. Empfehlung 122
20. Betreibermodell des künftigen MNU 123
21. Nächste Schritte 123

leisureworkgroup

1. Vorbemerkung

In ihrer Sitzung vom 29.11.2012 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen, das Museum für Natur und Umwelt (MNU) u.a. durch eine noch stärkere Vernetzung mit Verbänden, Museen, Universitäten und weiteren Bildungseinrichtungen in ein Zentrum für naturkundliche Bildung umzuwandeln.

Ein im Herbst 2017 abgeschlossenes Konzept zeigt hierzu weitere Aufgaben und Funktionen eines zukünftigen Umweltbildungszentrums in Verbindung mit dem Museum für Natur und Umwelt (MNU) auf.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat das Unternehmen lwg - leisureworkgroup GmbH aus Hamburg im Dezember 2020 beauftragt, sich mit der konzeptionellen und strukturellen Entwicklung des Umweltbildungszentrums sowie der Realisierung einer neuen dauerhaften Präsentation der Grabungsfunde auseinanderzusetzen.

Dabei soll untersucht werden, inwieweit die beiden Themenbereiche Grabungsfunde Pampauer Wale und die Einrichtung eines Umweltbildungszentrums synergetisch harmonieren können. Bei der Prüfung ist ebenfalls die konzeptionelle Darstellung und eine erste inhaltliche Ausformung, auch im Hinblick auf die Vermittlung von Inhalten an die künftigen Besucher, zu betrachten.

Weiterhin erfolgen hierzu Standortbetrachtungen, erste Einschätzungen zur weiteren Nutzung der aktuellen Immobilie des MNU und Kostenbetrachtungen für den Fall der Einrichtung eines Umweltbildungszentrums und der damit verbundenen weiteren Kosten in betrieblicher Hinsicht.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist, auf Basis einer Analyse Aufmerksamkeit für ein Thema zu schaffen, welches in Lübeck ein durch andere Einrichtungen bereits eingeführtes Angebot ist, aber wie in anderen Bundesländern auch über das Potenzial verfügt, einen noch stärkeren positiven Beitrag zum Verständnis von Umwelt und Natur und der identitätsstiftenden Entwicklung eines Standortes zu leisten.

Begleitet wird das Projekt von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stadt Lübeck sowie unterschiedlichen Einrichtungen und Organisationen, welchen wir an dieser Stelle für die tatkräftige Unterstützung danken.

Im Rahmen der nun folgenden Schritte wird es darauf ankommen, die zentralen Ergebnisse der Analyse und die darauf aufbauenden Empfehlungen möglichst breit nach innen und aussen zu vermitteln, um die Akzeptanz des Themas Umweltbildung

und museale Entwicklung in Lübeck als Teil der eigenen Identität zu steigern und dafür zu sorgen, dass es intensiver als bisher auch touristisch vermarktet werden kann.

2. Herangehensweise

Nach einer ersten Besichtigung des MNU vor Ort und Gesprächen mit Beteiligten aus der Stadt Lübeck erfolgt im April 2021 eine Präsentation des ausführenden Unternehmens und eine erste Vorstellung der nächsten Schritte.

Hierzu wurden über den Verteiler des MNU ausgewählte Institutionen und Einrichtungen der Stadt Lübeck sowie interessierte Fachverbände und Vereine eingeladen. Pandemiebedingt[1] erfolgt die Präsentation als Videocall. Insgesamt 28 Teilnehmer verfolgten die Veranstaltung im Zeitraum von 45 Minuten. Zum Abschluss der Veranstaltung wurden alle Interessierten eingeladen, Wünsche, Anregungen und Vorstellungen zu den gestellten Fragekomplexen zu formulieren und an die Verfasser zu senden.

Die Auswertung bzw. Darstellung der Anregungen erfolgt in dieser Ausfertigung aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert und wird im nächsten Abschnitt dargestellt.

Weitere Gespräche erfolgten in regelmäßigen Abständen mit unmittelbar Beteiligten innerhalb der Hansestadt Lübeck und der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck - den LÜBECKER MUSEEN - als enger Arbeitsausschuss zu Zwischenergebnissen, Präsentationen vor ausgewählten Vertretern der Stadt Lübeck und der Abstimmung weiterer Schritte innerhalb des Prozesses.

Eine Best Practice Darstellung und Analyse zu bestehenden Umweltbildungszentren und -einrichtungen erfolgt im Anschluß an die erste Auswertung der Gesprächsbeiträge. Dies auch zur Klärung, ob eine einheitliche Struktur innerhalb der Umweltbildungszentren in Deutschland als Vergleichsmaßstab zu einem möglichen Lübecker Pendant existieren könnte.

Ausgehend von dieser Darstellung soll geprüft werden, ob eine allgemeingültige Definition eines Umweltbildungszentrums möglich ist, welche dann Arbeitsgrundlage für die weiteren Schritte sein könnte.

[1] Im folgenden wird nicht weiter auf die pandemiebedingten Rahmenbedingungen und Einschränkungen in der Kommunikation verwiesen.

Wichtig aus Sicht der Autoren ist ein weiteres Element der Betrachtung: Eine vernetzte Herangehensweise in der Betrachtung der unterschiedlichen Komponenten der einzelnen Schritte und Fragestellungen.

Aus der Erfahrung der lwg in den vergangenen 20 Jahren werden die Ergebnisse der einzelnen Abschnitte so nicht rein singulär betrachtet, sondern immer im Kontext weiterer Aspekte beleuchtet und geprüft. So sind inhaltliche Erwägungen und eine räumliche Verortung einer Einrichtung wesentliche Faktoren für einen Erfolg des Projektes. Ebenfalls wird die Glaubwürdigkeit eines Hauses gerade unter Umweltschutzgedanken beispielsweise aus der resultierenden Architektur, der Erreichbarkeit und eines möglichen Alleinstellungsmerkmals betrachtet.



Die Gliederung der Studie entspricht nicht der Abfolge der formulierten Fragen aus dem Leistungsverzeichnis der Ausschreibung bzw. des Auftrags, sondern bezieht die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsabschnitte und deren logische Abfolge in die Betrachtung ein. Aus diesem Grund wurde in der engeren Planungsgruppe entschieden, diejenigen Fragestellungen entfallen zu lassen, welche sich im Laufe des Prozesses durch die erzielten Ergebnisse als nicht mehr zielführend erwiesen bzw. zusammenfassend beantwortet wurden.

3. Kurzfassung

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie in Kürze zusammengefasst. Die ausführlichen Erläuterungen folgen im Anschluss in den Kapiteln 4 bis 21.

3.1. Betrachtung von Umweltbildungseinrichtungen am Markt

Im Rahmen einer Best-Practice-Analyse wurden Umweltbildungseinrichtungen ohne Museumseinrichtung, Naturkundemuseen sowie Museen mit integrierten Umweltbildungseinrichtungen in Deutschland und dem benachbarten Ausland betrachtet. Auch Einrichtungen im näheren Umfeld des Museums (Lübeck und Travemünde) wurden näher betrachtet.

Für die Umweltbildungseinrichtungen ohne Museumsanschluss lässt sich zusammenfassend feststellen, dass eine starke singuläre Betrachtung von Einzelthemen sowie eine geringe Vernetzung von Inhalten zueinander besteht. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Wissensinseln innerhalb eines größeren Kontextes, jedoch ohne das Aufzeigen des Stellenwertes von wissenschaftlichem Arbeiten. Eine übergreifende Vernetzung mit anderen Anbietern ist bei allen Angeboten zu finden.

Alle Einrichtungen in und um Lübeck/Travemünde zeichnen sich durch ein hohes pädagogisches Engagement aus. Der regionale Lebensraum hat höchsten Stellenwert, das unmittelbare Naturerleben steht bei allen Einrichtungen im Vordergrund. Es bleibt damit festzuhalten, dass ein weiteres Angebot im Sinne eines Umweltbildungszentrums vergleichbar mit den hier aufgezeigten Einrichtungen als wenig sinnvoll erscheint.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden weiterhin Naturkundemuseen im Hinblick auf ihre Umweltbildungsangebote miteinander verglichen. Allen betrachteten Einrichtungen gemeinsam ist die starke Verbindung von Umweltbildungsgedanken mit den bestehenden Ausstellungen. So ist die Integration von Exponaten in den Kontext der Umweltbildungseinrichtungen zwar nicht konsistent durchgeführt, jedoch sind bei den aktualisierten Ausstellungen bzw. den in Planung oder Bau befindlichen Projekten wie z.B. Biotopia München oder dem projektierten Biodiversitätsmuseum Göttingen die Sammlungen ein wesentlicher Bestandteil für die Betrachtung von Inhalten aus Umweltbildungssicht.

Die Flächen sind bei allen neuen Projekten deutlich gewachsen bzw. werden differenzierter multimedial für Inszenierungen genutzt. Die inszenatorische Tiefe steht bei den neuen Entwicklungen stark im Vordergrund. Unmittelbares Erleben, Ausprobieren, Entdecken und Eintauchen in die Welten sind vorrangige Vermittlungselemente. Der Besucher als Teil der Inszenierung hat so die Möglichkeit, sich als Teil der vermittelten Welt zu fühlen.

Forschungsbereiche zum selbstständigen Lernen sind in allen neuen Projekten ebenfalls integriert und machen neben den angebotenen Programmen und Führun-

gen einen großen Reiz aus für die Besucher bei der Interaktion mit naturrelevanten Themengebieten.

In der Gesamtbetrachtung von sowohl kleineren Anbietern am Markt als auch Museen mit integrierten Umweltbildungseinrichtungen bleibt daher festzustellen, dass keine übergreifende, allgemeingültige Definition eines Umweltbildungszentrums existiert. Aus diesem Grund empfehlen die Autoren, den Begriff Umweltbildungszentrum in Verbindung mit dem MNU nicht zu verwenden.

3.2. Alleinstellungsmerkmal eines Angebotes in Lübeck

Im Vergleich zu den aufgeführten Museen und Umweltbildungseinrichtungen hat Lübeck im MNU drei große Themenbereiche, welche in einer späteren inhaltlichen stärkeren Ausformung für ein thematisches Alleinstellungsmerkmal, auch im Sinne eines UBZ, glaubwürdig verankert sind:

- Erdgeschichte und Evolution
- Biodiversität
- Lebewelt des Miozän am Beispiel der Grabungsfunde in Pampau

Erdgeschichte und Evolution als packendes Thema in der Vermittlung von Lebensräumen über die Jahrmillionen hinweg sollen Besucher faszinieren. Diese spannenden Themengebiete eröffnen zugleich auch die Möglichkeit der Darstellung und der Vermittlung des Wertes wissenschaftlicher Arbeit.

Die Themenwelten des MNU greifen Biodiversität auf:

- Vielfalt der Lebensgemeinschaften (Ökosysteme) in verschiedenen Lebensräumen
- Vielfalt der Arten
- Genetische Vielfalt innerhalb der Arten

Für die Vermittlung der Umweltthemen stehen die umfangreichen Sammlungen des MNU als eine solide Basis zur Verfügung.

Im Hinblick auf das umfangreiche Angebot an Umweltbildungseinrichtungen und Angeboten im Lübecker Raum erscheint es angeraten, auch unter Berücksichtigung der bundesdeutschen Entwicklung am Markt zu größeren und thematisch stärker orientierten Museen mit Umweltbildungsorientierung, den Fokus zielgerichtet auf die Stärken der Einrichtung des MNU und deren Inhalte zu legen.

3.3. Weiterentwicklung des MNU für den Auftrag eines UBZ

Eine zeitgemäße Vermittlung von Inhalten steht an erster Stelle für ein künftiges UBZ/MNU. Die größte Herausforderung besteht sicherlich in der Tatsache, erlerntes Wissen für Besucher so zu abstrahieren, dass sie die Grunderkenntnis des Gelernten auf neue Sachverhalte hin anwenden können. Denn nicht immer gelingt es Besuchern, Wissen, welches sich in einem Wissensgebiet in einem speziellen Kontext als nützlich erwiesen hat, problemlos in neue Themenbereiche zu übertragen.

Ziel muss es daher sein, eine Kombination aus beiden Lern- und Wissenswelten im künftigen MNU/UBZ zu integrieren. In der Konsequenz bedeutet dies für die Besucher, aus der Wissenswelt des musealen Erlebens einen konkreten Handlungsgewinn für das eigene Erleben in der Natur und Umwelt zu erzielen. Mit Freude und Emotion - denn nur so bleiben die Inhalte präsent und werden abrufbar sein. Hierbei spielt die Sammlung des MNU mit den Grabungsfunden „Pampauer Wale“ als eine Basis der künftigen Vermittlung eine große Rolle.

Ein erster Ansatz für diese aktive Einbindung der Besucher stellt die Einrichtung von Experimentier-Laboren dar. Zum jetzigen Zeitpunkt sind drei große Einrichtungen angedacht, welche sich mit den Themenbereichen Klima, Geologie und Natur beschäftigen. Exploratives bzw. Entdeckendes Lernen wird hier gefördert.

- NaturLAB
- GeologieLAB
- KlimaLAB

Ein Beispiel für die Themenvermittlung im NaturLab ist hier der Bereich Biodiversität. Fragen zur Erarbeitung können in den Labs gestellt werden und anhand von Medien, Exponaten und Objekten gelöst werden:

- Wie greift menschliches Handeln ein?
- Erkennen von Ursachen wie Klimawandel und Veränderung von Lebensräumen
- Wie kann ich umsteuern und Zukunftsfähigkeit erreichen?
- Erkennen von komplexen Zusammenhängen in Ökosystemen
- Wissenschaftliches Arbeiten vermitteln

Das zukünftige MNU muss zeitgemäße Umweltbildung ohne erhobenen Zeigefinger vermitteln, um sich glaubwürdig allen Besucherkreisen zu nähern. Erforschen, Entdecken und Erkennen - aus eigener Sicht der Besucher - ermöglichen den Zugang zu neuen Wissensgebieten und Erkenntnissen.

3.4. Aufwertung | Neupräsentation der »Wal-Ausstellung«

Die Pampauer Wale stellen ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal für ein neues MNU dar. Eine starke Positionierung und die Integration der „Pampauer Wale“ als ein wichtiges Ankerelement in der Ausstellung legitimiert sich durch ihre Bedeutung als Grabungsfund sowohl im regionalen, überregionalen, schleswig-holsteinischen als auch im globalen Kontext. Sie sind ein wichtiger Träger in der Betrachtung Evolution und Biodiversität von Miozän bis Gegenwart und gliedern sich so glaubwürdig in den Erlebenskosmos Zeit von „Gestern - Heute - Morgen“ ein.

Ebenfalls sind die „Pampauer Wale“ ein starker Ankerpunkt in der Visualisierung des Themenbereiches Miozän und gleichzeitig emotionale Verbindung zu den Besuchern als mögliche Lebendrekonstruktion. Ein positiv besetztes Exponat in der Vermittlung von Erdgeschichte und einer besucherfreundlichen Aufnahme von Wissensangeboten - gerade niedrigschwellige Ansprachen können durch eine faszinierende Darstellung der Funde gefördert werden.

Eine Integration der „Pampauer Wale" erscheint vor dem Hintergrund eines starken Alleinstellungsmerkmals sinnvoll, da sie als wichtiges Element der Vermittlung von Biodiversität und Evolution fungieren. Die Autoren empfehlen daher die Einbringung der Exponate.

3.5. Entwicklung des MNU

Erkennbar in der deutschen Museumslandschaft ist der Trend zu größeren Objekten, welche zugleich auch eine größere Strahlkraft für den Standort aufweisen. Dabei ist das zukünftige MNU mit einer zeitgemäßen Inszenierung ein wichtiges Angebot für die Lübecker Bürger und den gesamten Bereich Touristik.
Zudem sind die Erwartungshaltungen von Besuchern an eine Inszenierung und Möglichkeiten der Vermittlung in den letzten Jahren auch durch den verstärkten Multimedia-Einsatz deutlich gestiegen. Eine besucherstarke Inszenierung lässt sich im aktuellen Museum unter diesen Aspekten nur auf einer vergrößerten Flächenbasis darstellen. Vergleichbare museale Angebote weisen bei neueren Einrichtungen Flächen zwischen 3.000 m2 und 13.000 m2 auf.

Aktuell stehen als Angebotsfläche für Besucher des MNU ca. 1.540 m2 zur Verfügung. In einem im Planungsteam abgestimmten Konzept wurden für ein zukünftiges MNU Angebotsflächen mit 3.400 m2 bei einer Gesamtraumfläche des Gebäudes von 4.700 m2 ermittelt. Dieser Flächenbesatz bildete dann auch die Grundlage für einen ersten Kalkulationsansatz von Gebäude und Ausstellung.

Ebenfalls berücksichtigt wurde in diesem Ansatz eine mögliche Steigerung der Besucherzahlen im MNU. Die Autoren gehen hier von mindestens 60.000 Besuchern/

anno aus. Es ist entscheidend, eine Einbindung in das starke touristische Erleben von Lübeck und die Zielgruppe der Lübecker Bürger und der Besucher aus dem Umfeld an einem zentralen Standort zu erzielen.

3.6. Potentiale Gebäude MNU Mühlendamm/Musterbahn

Erreichbarkeit, Umfeld und Attraktivität der Lage sind für den Standort des zukünftigen Museums von zentraler Bedeutung. Der aktuelle Standort am Mühlenteich erscheint für ein künftiges neues Konzept für das MNU daher als optimal geeignet. Blickbeziehungen über das Wasser, das direkte Erleben der Altstadtinsel und dem Dom schaffen so im Kontext zu den Inhalten „Natur und Umwelt“ ein echtes „Schaufenster der Wissenschaft“ an einem glaubwürdigen Standort.
Eine Recherche des Gebäudemanagements der Hansestadt Lübeck hat zudem ergeben, dass im Stadtgebiet keine Flächen oder Immobilien als Ausweichstandort zur Verfügung stehen.
In einem weiteren Planungsschritt müssen für den aktuellen Standort die Schnittstellen zu Denkmalpflege und Stadtentwicklungsplanung abgestimmt werden.

Nach mehrfacher Begehung des Gebäudes wurde ein erster Kostenansatz erstellt, welcher für eine reine Kernsanierung des Bestandsgebäudes mit allen modernen Anforderungen ca. 15.900.00,00 € vorsieht. Schnittstellen zu denkmalgeschützen Bereichen oder Archivbereichen des Nebengebäudes Mühlendamm wurden nicht berücksichtigt. Eine Kernsanierung und eine Neufassung der Ausstellung im Bestandsgebäude würde zu Kosten von ca. 21.200.00,00 € führen.

Aus Sicht der Autoren stellen beide Fassungen keine Option dar. Mit einem MNU in lediglich modernisierter sanierter Hülle ist in der jetzigen Ausgestaltung keine Wettbewerbsvergleichbarkeit am Markt mit anderen Einrichtungen gegeben. Die bereits skizzierte Nutzung der Potentiale des Standortes und die touristische Erschließung des Standortes wären als hinfällig zu betrachten bzw. nur eingeschränkt erfolgreich.

Auch ein Neubau mit einer Neufassung der Ausstellung - Kostenschätzung von ca. 54.000.000,00 € auf Basis des ermittelten Gesamtraumprogramms von 4.700 m2 - stellt für die Autoren keine Option dar. Für die Glaubwürdigkeit des neuen MNU ist eine energetische Betrachtung von Baustoffen - Stichwort „Graue Energie“ bei der Herstellung von Baustoffen als großer CO2 Verursacher - ein wesentlicher Aspekt. Sanierung und Recycling des Bestandsgebäudes stellen damit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Die Autoren plädieren daher für die Kernsanierung des bestehenden Gebäudes und eine Erweiterung in Richtung Mühlenteich auf dem bestehende Gemarkungsgebiet des MNU mit dem ermittelten Raumprogramms von 4.700 m2. Für diese Lösung

wurde ein erster Kostenansatz von Kernsanierung und Ausstellungsneukonzeption von 42.100.000,00 € ermittelt.

3.7. Verbindungen zu Akteuren in der Stadt und von Institutionen

Von den städtischen Fachbereichen, die im Themenbereich Natur und Umwelt aktiv sind, wurde die Möglichkeit einer Öffnung des MNU für die eigenen Leistungen und Angebote begrüßt. Gerade Publikationen und neue Ergebnisse können im MNU dargestellt werden und Bürger so informieren, um die Angebote der Stadt und weitere Informationen dem Bürger präsentieren zu können.

Ein Ansprechpartner seitens des MNU soll hier eingesetzt werden, um so einen direkter Kommunikationsaustausch ohne Reibungsverluste und Mehrarbeit bei den einzelnen Abteilungen zu ermöglichen. Nicht vorgesehen ist eine Steuerung oder direkte Vernetzung aller Beteiligten über das MNU.

Als sehr zielführend wurde weiterhin sowohl von städtischen Einrichtungen und den Verbänden der Vorschlag bewertet, welche das MNU als Präsentations- und Informationsplattform für Umweltbildung im breitesten Spektrum öffnet. Das Foyer des Hauses soll zu diesem Zwecke für alle Besucher und Bürger geöffnet und kostenfrei als Anlaufstelle zur Verfügung stehen.

Ein elektronisches Kiosksysteme im Foyer stellt dort Informationen zu relevanten und aktuellen Themen wie weitere Partner, Ausstellungen oder Programmen zur Umweltbildung des MNU zur Verfügung. Unterlagen oder Flyer von seitens städtischer Stellen bereits erarbeiteten Inhalten mit interessanten, aktuellen Umwelthemen können ausgelegt werden. Ein öffentlicher Terminkalender und eine Webplattform als Buchungs- bzw. Anfragemöglichkeit unterstützen die Vermittlung von Angeboten.

Ein weiterer Bereich im Foyer mit ca. 80 qm soll anderen Umweltbildungsanbietern/ Institutionen/Partner des MNU als Werbeplattform/Ausstellungsfläche und mit kostenfreiem Zugang zur Verfügung stehen. Das so gelebte „Schaufenster der Wissenschaft und der Region“ des MNU bekommt so im monatlichen/mehrmonatigen Takt ein lebendiges Foyer, welches zugleich einen Verteilerknoten für Umweltbildung in Lübeck symbolisiert.

3.8. Koordinierende Funktion des MNU auf die umliegenden Kreise

Das MNU kann als Anlaufstelle und Ort der Vermittlung für Vereine, Verbände, Ortsgruppen sowie Hochschulen (Sonderflächen etc.) zur Verfügung stehen und somit zentraler Anlaufpunkt in Sachen Umweltbildung und Informationsverteilung in Lübeck sein. Für weitergehende aktive Abstimmungen von Akteuren untereinander ist jedoch professionelles Netzwerkmanagement erforderlich. Dies kann nach Ansicht

der Autoren das Museum auch mit dem dargestellten Personalbesatz in der Neubetrachtung nicht leisten.

3.9. Personalstruktur im späteren Betrieb des MNU

Die aktuellen Planungsüberlegungen für das MNU ergeben einen ersten Gesamtstellenbedarf von 18 Stellen gegenüber aktuell 7 Stellen im Betrieb. Dies resultiert aus den gestiegenen Anforderungen im Hinblick auf steigende Besucherzahlen und Besuchererwartungen hinsichtlich Servicequalität, aber auch dem erhöhten Flächenangebot, der Ausstellungstechnik und den Laboren.

3.10. Betreibermodell und Fördermöglichkeiten

Da das MNU in seiner Struktur nicht verändert wird, bleibt das aktuelle Betreibermodell, die Einordnung in den Museumsverbund / »die LÜBECKER MUSEEN«, bestehen.

Für den Bereich Fördermittel erscheint ein frühzeitiges Aufsplitten der einzelnen Gewerke bei der Planung für eine optimale Platzierung bei Fördermittelgebern angeraten. So lassen sich Förderungen leichter darstellen. Zudem sorgt eine frühzeitige Platzierung für eine verlässlichere Kostenplanung.

3.11. Nächste Schritte

Als nächsten Schritt empfehlen die Autoren die Erstellung einer Masterbeplanung mit detaillierter Klärung der Möglichkeiten einer Umsetzung am Standort Mühlenteich und der Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen. Der Ensembleschutz aus Sicht des Denkmalschutzes spielt dabei ebenso wie eine zukünftige attraktive Gestaltung mit Naturflächen am bisherigen Standort eine wesentliche Rolle.

Die Themen Nachhaltigkeit und Energieeffizienz spielen in der Gebäudeplanung eine zentrale Rolle, ebenso wie verkehrsplanerische Aspekte rund um Mühlendamm und Musterbahn. Ein nachhaltiger Betrieb als Prämisse für die Gestaltung eines neuen Betriebskonzeptes des MNU sollte ebenfalls in den Planungen Berücksichtigung finden.

Die Ausstellungsentwicklung sollte erst nach abgeschlossener inhaltlicher Themenfindung erfolgen, um allen beteiligten Unternehmen schon während der Entwicklung von Planungen eine Abstimmung über die Schnittstellen zu ermöglichen.

Es gilt, dieses Haus in die moderne Zeit zu führen und allen engagierten Beteiligten eine neue Plattform für die Vermittlung aller relevanten Umwelt- und Natur-

schutzthemen zu schaffen und vielen Bürgern, Besuchern und Schulen sowie allen Interessierten einen spannenden Ort – ein modernes Museum mit großer Strahlkraft weit über die Grenzen der Hansestadt Lübeck hinaus zu schaffen.

4. Beteiligung von Kooperationspartnern

Im Weiteren werden Zitate aus Gesprächen und schriftlichen Anregungen der Teilnehmer des Videocalls und nachfolgend geführter Gespräche aufgeführt.
Im Schwerpunkt wurden Vereine, Verbände und Einrichtungen, welche im Umwelt- und Naturschutz und der Vermittlung naturkundlicher Bildung im Umkreis Lübeck aufgestellt sind und im Kontakt mit dem MNU stehen, befragt.

Alle Stellungnahmen sind anonymisiert wiedergegeben und auf die wesentlichen Aussagen gekürzt.

1. Anmerkungen Teilnehmer I

- Aufzeigen des Konsumverhaltens - Lebensmittel-Einzelhandel muss in Regionalität und Bio-Zertifizierung seiner Waren zum Thema seiner Werbekampagnen machen
- Das Museum als Mittelpunkt eines regionalen Netzwerkes. Zielgruppe: städtische und regionale Bevölkerung:„… von der Region für die Region“
- Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (www.schleswig-holstein.de/bnur) als Vorlage für Lübeck

2. Anmerkungen Teilnehmer II

- Keine strukturelle oder bauliche Trennung von Museum und Bildungszentrum sowie keine Konkurrenz oder gar ein Verdrängen der originär musealen Arbeit durch das Umweltbildungszentrum
- Schwerpunkt Vermittlungs- und Bildungsarbeit. Das Museum ist das Bildungszentrum!
- Bildungsarbeit benötigt unbedingt personelle Verstärkung in Form eines/r neuen festen Mitarbeiters/in Vollzeit für die Pädagogik und Vermittlung der Themen
- Neuer Vortragssaal, Gruppenräume und ein Vorbereitungsraum für die Museumspädagogik
- UBZ ist als Begrifflichkeit „unsexy“
- Das MNU sollte die Bildungsarbeit auch über feste Außenstellen anbieten

- Das MNU als Partner im Bereich Ausbildung: In Schleswig-Holstein werden zertifizierte Natur- und Landschaftsführer vom Bildungszentrum für Natur und Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und regionalen Partnern ausgebildet und geprüft
- Dauerhafte Darstellung der Verbände in einem Infozentrum

3. Anmerkungen Teilnehmer III

- Bildungszentrum als Teil des Lübecker Wissenschaftspfades - Verknüpfung von Europäischem Hansemuseum sowie weiteren Museen und anderen Lübecker „Bildungszentren im weitesten Sinne“.
- Standort Bildungszentrum eventuell auch dezentrale Standorte, ggf. Naturareale
- Breiteres Angebot im MNU: Seminare und Kurse in Umweltpädagogik für Bürger, Schüler, Studenten und Kitakids
- Einbindung von städtischen Mitarbeitern zur Bildung im Bereich Stadtgrün, Verkehr, Entsorgung, Friedhöfe usw.
- Stärkere Einbindung und Teilhabe von Lehrern sowie Kita-Erziehern sowie Menschen mit Migrationshintergrund

4. Anmerkungen Teilnehmer IV

- Das MNU als ein Haus für alle Bürgerinnen und Bürger etabliert, unabhängig von sozialer Schicht, Alter und Bildungsstand
- Die Bildungsangebote sollen im Schwerpunkt die Inhalte der (Sonder-)ausstellungen und Sammlungen des Hauses als Fundament nutzen und eng mit ihnen verknüpft sein
- Veranschaulichung aktueller globaler Bezüge und die Beschäftigung mit den drängenden globalen Fragen, ausgehend von den originalen Ausstellungsstücken und den lokalen Gegebenheiten
- Unbedingte personelle Verstärkung in Form eines neuen festen Mitarbeiters in Vollzeit für die Pädagogik und Vermittlung der Themen.

5. Anmerkungen Teilnehmer V

- Konzeption, Organisation und Durchführung von innovativen Angeboten und Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen und in neuen Formaten, auch digitalen
- Pflege der Netzwerke mit MNU als Koordinationsstelle

- Kontakte zu den Lehrkräften und den Schulen und die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Bildungseinrichtungen, Vereinen, Umweltorganisationen etc.
- Weitere, ggf. freie, Mitarbeiter
- Gründliche bauliche Modernisierung des bestehenden Gebäudes oder der Umzug des Museums in ein Gebäude, das unter ökologischen Gesichtspunkten den Gedanken der Nachhaltigkeit repräsentiert
- Ein vom Land Schleswig-Holstein zertifiziertes „Bildungszentrum für Nachhaltigkeit“ muss dieses auch repräsentieren
- Das Museum/Bildungszentrum sollte ein Haus für Alle sein, also weiter erschwingliche Eintrittspreise nehmen und auch „niedrigschwellige“ Angebote machen
- Neuer Vortragssaal, barrierefrei zugänglich und technische Ausstattung für multimediale Vorträge und Bildungsveranstaltungen
- Gruppenräume und ein Vorbereitungsraum für die Museumspädagogik
- Vorschlag: „Museum für Natur und Umwelt – Walbaum-Zentrum Lübeck“, „Walbaum-Haus – Museum für Natur und Umwelt Lübeck“ oder ähnlich. „Walbaum“ macht neugierig und korrespondiert auf überraschende Art mit „fossilen und rezenten Walen“ und starken, vernetzten Pflanzen...

6. Anmerkungen Teilnehmer VI

- Das Museum als Mittelpunkt eines regionalen Netzwerkes
- Zielgruppen soll städtische und regionale Bevölkerung sein: „Von der Region für die Region“.
- Ansprache neuer Interessierter, jedoch wenig erfahrener Menschen aus Lübeck und seinem Umland
- Schwerpunkt Schulen und Kitas. Angebote stark differenziert ausbilden
- Kostenlose wie auch entgeltliche Veranstaltungen durchführen
- Internet-Auftritt, der Interaktionen ermöglicht, und weitere Angebote über Links

7. Anmerkungen Teilnehmer VII

- Leben hat einen Wert an sich. Umweltbildung hat große Bedeutung für die Daseinsvorsorge unserer Gesellschaft. Diese Bildung zu vermitteln, ist vorrangige Aufgabe des Museums

- Museum als Forum für ein öffentliches "Umweltgewissen"
- Der Mensch als Teil der Natur hat nicht das Recht, seine Mitwelt zu zerstören oder beliebig zu beschneiden. Das Museum muss an konkreten Beispielen der Region Einflussnahmen des Menschen aufzeigen, positive wie negative Folgen darstellen und im Sinne des Leitbildes der Zukunftsfähigkeit (Agenda 21) Partei ergreifen
- Besuchern die Grenzen und Fehlanpassungen ihres Alltagsbewusstseins bewusst machen und positive Anstöße für Einstellungsänderungen geben
- Pädagogische Programme sind integraler Bestandteil
- Name des „Museums für Natur und Umwelt“ beibehalten und mit einem spezifizierenden Zusatz zu versehen (z.B. UBZ, Zentrum für Umweltbildung …)

8. Anmerkungen Teilnehmer VIII

- Kein neuer Name, mehr Personal
- Profilschärfung
- Das Museum hat maßgeblich von der Kompetenz seiner Partner profitiert - diese sollten einen stärkeren Stellenwert im MNU besitzen
- Wert des Museums bildungsfernen Menschen eröffnen
- Touristen in der Stadt erreichen und mit Thema Umwelt sensibilisieren
- Die Menschen erreichen, die maßgeblich für die Verschmutzung oder Zerstörung von Natur und Umwelt verantwortlich sind. Das bedeutet auch die Einbindung von öffentlichen Institutionen, Planungsbüros, Ausführungsfirmen und selbst Abteilungen städtischer Bereiche!
- Verbindliche Fortbildungen über Nachhaltigkeit und Naturschutz für Verwaltungshandeln und Führungsqualifikation in Lübeck
- Modernes Informationsmanagement
- Angemessene Etats für die Akquise erstklassiger Referenten
- Zusätzliches Verwaltungspersonal im Museum
- Integration weiterer Themenbereiche
- Ökologie und Bedeutung des Waldes – speziell die wissenschaftlich dokumentierten Auswirkungen der naturnahen Bewirtschaftung der Lübecker Forsten auf die Resilienz des Waldes unter den Bedingungen des Klimawandels
- Bodenökologie und Landwirtschaft

- Bedeutung und Gefährdung der Biodiversität – Insektensterben und seine Folgen
- Stadtökologie und Globalisierung: der Nahrungsmittel- und Gebrauchsgüterkonsum der Stadt und seine regionalen und globalen Auswirkungen (Eine-Welt-Beziehungen, Ressourcenschutz), - Landschaftswandel unter dem Einfluss von Klima und Besiedlung
- Erweiterung des Mitarbeiterstamms des MNU

9. Anmerkungen Teilnehmer IX

- Einbindung der Fossilfunde aus den Kiesgruben von Groß Pampau
- Stärkung des Vertrauens in die Aussagen der Naturwissenschaften - gegen irrationalen Skeptizismus gegen Wissenschaft
- Angemessene Präsentation der miozänen Umwelt im Vergleich zur heutigen Landschaft, um einen Begriff von den tiefgreifenden geologischen Vorgängen zu vermitteln
- Notwendigkeit biologisch-ökologischer Bildung
- Deutliche bauliche Verbesserung des Hauses wie Barrierefreiheit, einladender Empfangsbereich, Vergrößerung der Ausstellungsfläche und Schaffung eines gut ausgestatteten Seminarraumes mit Internetzugang
- Das MNU sollte im Sinne einer Profilschärfung als UBZ zusätzliche Inhalte und Formate entwickeln.
- Mehr Personal und Geld

10. Anmerkungen Teilnehmer X

- Pampauer Wale in ein ganzheitliches Konzept des neuen Umweltbildungszentrums bzw. besser Museums in Lübeck einbeziehen
- Die regionalen Sammlungen heute lebender Tiere und die reiche Biodiversität der verschiedenen örtlichen Lebensräume sind die Basis für die Vermittlung und Umweltbildung
- Lübeck ist mit der nahen Ostseeküste, dem „Amazonas des Norden“, der Traveförde und dem naturnahen Stadtwald „Hotspot der Biodiversität“ und schöpft nicht zuletzt daraus seine touristische Anziehungskraft
- Verortung in der Innenstadt ist ein enormer Standortvorteil
- Vorhandene Gebäude sanieren und erweitern
- Kontinuität beim Fachpersonal und dauerhafte, projektunabhängige Ressourcen

- Stärkere Personal – und Finanzdecke notwendig

11. Anmerkungen Teilnehmer XI

- Darstellung der einzigartigen paläontologischen Sammlungen des Lübecker Museums
- Miozäne Walskelette nehmen zentrale Rolle als attraktive, wirkungsvolle Originalobjekte, die ein weltweites Alleinstellungsmerkmal des Lübecker Museums darstellen
- Die Wale müssen zwingend ein wesentlicher Bestandteil einer Neukonzeption des Museums auch mit Blick auf ein Umweltbildungszentrum sein
- Darstellung der regionalen Fauna und ihrer Umwelt, sowie bei wichtigen Themen wie Globalisierung, Klimawandel oder Artensterben
- Sensibilisieren der Menschen für ihre Umwelt
- Außerschulischer Lernort

12. Anmerkungen Teilnehmer XII

- Deutlich geförderte Umweltbildung in Sinne der Bildung für Nachhaltige Entwicklung
- Kein neuer Name, sondern viel mehr Personal erforderlich
- Lübecker und den Gästen der Stadt, die als Touristen erreicht werden wollen, müssen Wege zum Museum sichtbar gemacht werden
- Das Haus als allgemeines naturwissenschaftliches Bildungsangebot betrachten und nicht nur für Umweltbildung im engeren Sinn
- Das Raumangebot sollte vergrößert und um einen Raum für die Lagerung von Materialien und die Vorbereitung von Veranstaltungen sowie einen Mitarbeiterraum erweitert werden
- Die Räume sollten zusammen mit sanitären Anlagen für das Publikum in einem Trakt des Museums zusammenliegen, so dass sie sowohl von außen als auch vom Museum aus barrierefrei erreichbar sind
- Vortrags- und Seminarraum für ca. 100 Personen bei einer Vortrags-/Theaterbestuhlung; schätzungsweise ca. 60 Personen bei einer Seminarbestuhlung mit Tischen; Raum ggf. teilbar für kleinere Gruppen
- Musikveranstaltungen mitdenken

- Geeignete Ton-, Licht- und Projektionstechnik einschließlich der Computertechnik sowie auch eine Schwerhörigen-Anlage und eine Ausstattung für die Herstellung von Videos

13. Anmerkungen Teilnehmer XIII

- Der Standort ist ideal
- MNU ein neues äußerliches und inhaltliches Profil geben, dass es gerade für den Tourismus attraktiver macht
- Bezeichnung Umweltzentrum irreführend, weil das MNU viel mehr als „nur“ Umweltbildung macht und andere Facetten hat, als dieser Begriff darstellen kann
- Verwechslungsgefahr mit dem Begriff „Bildungszentrum für Nachhaltigkeit“
- Zukünftige Finanzierung anderer zivilgesellschaftlicher Institutionen in der außerschulischen Bildungslandschaft von Lübeck mit öffentlichen Fördermitteln gegenüber dem Museum sicherstellen
- Keine zu starke Ausrichtung des Profils auf Umweltbildung

14. Anmerkungen Teilnehmer XIV

- Identitätsstiftung in der Region: „Hotspot der biologischen Vielfalt“ als Ankerpunkt im MNU
- Fossilfunde aus Groß Pampau sind einzigartig und prägen die internationale Forschung
- Unverzichtbare wissenschaftliche Referenzobjekte (Holotypen) werden im Museum für Natur und Umwelt verwahrt. Diese Fossilien sollten dort nicht nur Fachleuten, sondern auch Laien zugänglich gemacht werden
- Bündelung von Kompetenzen: Die naturwissenschaftliche Vereins- und Verbandslandschaft ist in Lübeck vielfältig. Das Potential dieser ehrenamtlichen Zusammenschlüsse sollte unbedingt genutzt werden. Das Umweltbildungszentrum könnte eine Verbindung zwischen den Kompetenzen schaffen und Raum für Begegnung/Informationsaustausch bieten
- Wissenschaftliche Sammlungen unterstützen die Bildungsarbeit, indem sie Einblicke in das wissenschaftliche Arbeiten bieten und zu Besonderheiten vor Ort aufklären
- Feste Stelle für Natur- und Umweltpädagogik

- Angemessene finanzielle Ausstattung des Projekts würde nach außen vermitteln, dass Umweltbildung bzw. Bildung für Nachhaltigkeit (BNE) in Lübeck ernst genommen wird
- Das Lübecker Museum für Natur und Umwelt (MNU) als Fixpunkt nicht nur für die Wissenschaft - Verortung für natur- und umweltbegeisterte Lübecker Bürger
- Bedeutung der vorhandenen Sammlungen nach außen tragen
- Nutzung des Vortragssaal und das sog. Studio für Ehrenämtler
- Zusammenarbeit zwischen dem Museum und den in Lübeck ansässigen Umweltverbänden nach außen sichtbar.
- Verbände/Initiativen unter dem Dach des Museums

15. Zusammenfassung

Fast allen Einsendungen gemeinsam ist die starke Betonung des regionalen Charakters in den Themenwelten eines künftigen UBZ/MNU. Gerade die Vielfalt der unterschiedlichen regionalen Lebensräume der Gewässer wie Trave, Wakenitz, Ostsee oder den Lebensräumen Wald und Stadt erscheint als eine der wichtigsten Themenbereiche, um den Herausforderungen im Bereich der Umweltbildung gerecht zu werden.

Dabei sind diese Lebensräume sowohl im zeitlichen Kontext als auch in der Darstellung der Komplexität in den gegenseitigen Abhängigkeiten bei den meisten Einsendern geeignet, sich für ein breites Zielpublikum zu öffnen.

In fast allen Einsendungen wird der Wunsch nach einer stärkeren Einbindung bzw. eine deutlich stärkere Präsenz der Grabungsfunde Pampauer Wale in der Ausstellung formuliert. Die wissenschaftliche Bewertung, das weltweite Echo auf die Grabungsfunde und die Möglichkeit der Darstellung einer der Gegenwart fremden Miozänwelt werden angeführt.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine neue Ausrichtung sich verstärkt auch dem touristischen Erleben der Stadt Lübecks öffnet. Neue Zielgruppen gilt es so zu erreichen, auch mit geringeren Einstiegshürden im Bereich der musealen Vermittlung. Die Wale sollen sich hier als Einstiegselement anbieten, welche neue Anreize für einen Besuch schaffen sollen.

Fast alle Einsendungen und Anmerkungen thematisieren den innerstädtischen Standort als wichtigen Erfolgsfaktor einer neuen bzw. zu erweiternden Einrichtung. Dies auch vor dem Hintergrund des innerstädtischen touristischen Erlebens und der

Schaffung eines Angebotes gerade auch für Lübecker Bürger und Bildungseinrichtungen.

Gleichzeitig wird auch bei der Mehrzahl der Einsendungen die aktuelle Personalsituation des Museums aufgegriffen und für nicht ausreichend erachtet. Gerade im Bereich der Schnittstellen zu anderen Einrichtungen, Behörden und Institutionen wird ein Mangel an hinreichend geschultem Personal wahrgenommen.

In diesem Kontext sind auch die von der Hälfte der Einsender geäußerten Wünsche zu verstehen, ein mögliches neues UBZ als Anlaufstelle für die Verbandsarbeit der Partner zu gestalten. Dies kann nur mit geeigneten geschulten Ansprechpartnern im Hause geschehen.

Der Wunsch als Verein, gemeinsam mit dem möglichen UBZ/MNU unter ein Dach „zu ziehen“, findet sich nur einmal. Jedoch wird bei fast allen Einsendungen der Wunsch geäußert, Präsentationsmöglichkeiten in einem neuen Haus bzw. die Säle und Vortragseinrichtungen nutzen zu können.

Auch die Angst vor Kürzung von Geldmitteln bei einem neuen großen „Mitbewerber“ im städtischen Kontext wird mehrfach in unterschiedlicher Tiefe und Bedeutung angesprochen. Hier besteht die Befürchtung, dass künftig für kleine private Einrichtungen nicht mehr genügend Fördermittel aus der städtischen Hand zur Verfügung stehen könnten.

5. Best Practice Betrachtung: UBZ ohne Museumsanschluß

In diesem Kapitel werden Einrichtungen betrachtet und auf Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede in der Angebotsbreite und Struktur untersucht, welche eigenständig von privaten Initiativen geführt werden und keine Integration in oder an eine Museumseinrichtung haben.[2]

Die Übersicht der Einrichtungen erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit im Angebot sowohl in Tiefe als auch Breite. Vielmehr dient sie zur Darstellung der Angebotsbreite und des Aufbaus der einzelnen Einrichtungen.

[2] Gemeinsam mit Kapitel 5 sind sie Ausgangspunkt für die Beantwortung des Fragekomplexes der konzeptionellen Entwicklung eines UBZ in Lübeck: „Was sind die Gemeinsamkeiten bzw. worin unterscheiden sich die Umweltbildungszentren anderer Städte voneinander? Was wären lübeckspezifische bzw. regionale Merkmale eines Umweltbildungszentrums?“

5.1. Einrichtungen ohne angegliederte Ausstellung

5.1.1. Verband Naturpark unteres Saaleland e.V., Halle (Saale)

Der Schwerpunkt liegt in der Bewahrung und Entwicklung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des unteren Saaletales als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum. Vermittelt wird die Verbindung des wertvollen Naturpotentials mit den vielfältigen Möglichkeiten für Naherholung und Tourismus.

Neben der Entwicklung des Naturparks zu einem Erholungsgebiet für Mitteldeutschland wird die Einbindung der leistungsorientierten, umweltgerechten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung in die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft dargestellt.[3]

5.1.2. Ökozentrum Magdeburg

Das Ökozentrum[4] ist ein gemeinnütziger Verein, der am 07.06.1990 gegründet wurde und vielgestaltig in den Bereichen Umweltbildung, Denkmalschutz und Naturschutz aufgestellt ist. Es ist ein Zentrum der Ruhe und Begegnung, engagiert sich als Umweltbildungsverein und ist gleichzeitig Lern- u. Spielort für Kitas und Schulen inklusive vieler Tiergehege mit Haus- u. Nutztieren.

Angeboten werden vielseitige Exkursionen in die nähere Umgebung. Wildfrüchte suchen, Vogeleier bestimmen oder Wild mit Pfeil und Bogen jagen. Der Ansatz ist sehr spielerisch und richtet sich vornehmlich an jüngere Zielgruppen.

5.1.3. Die Ökostation, Freiburg im Breisgau

Die Ökostation ist ein nach eigener Aussage Umweltbildungszentrum mit Charme. Ein ökologisches Modellhaus mit ungewöhnlicher Architektur, ein naturnahes Gartengelände mit Biogarten und Kräutergarten laden zur Besichtigung ein.

Die Ökostation führt Veranstaltungsreihen, Seminare und Workshops für die Öffentlichkeit durch. In Kooperation mit kompetenten Partnern werden innovative und attraktive Projekte zur Umweltbildung und nachhaltigen Entwicklung entwickelt. Die Ökostation bietet zudem als außerschulischer Lernort vielfältige Möglichkeiten, Natur und Umwelt praktisch kennenzulernen.[5]

---

[3] www.unteres-saaletal.de/verband/aufgaben-und-ziele/

[4] www.oekozentrum.eu

[5] www.oekostation.de

5.1.4. Krefelder Umweltzentrum

Das Krefelder Umweltzentrum[6] wurde 1991 am Fuße des Hülser Bergs eröffnet. Aus der Industriebrache einer ehemaligen Betonfabrik ist hier ein reizvolles und abwechslungsreiches Gelände entstanden. Die heimische Tier- und Pflanzenwelt hat sich das Gelände in den vergangenen Jahrzehnten zurückerobert.

2001 wurde ein großer Teil des Geländes als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Hier findet nachhaltige Umweltbildung mit der Einbindung aller Sinne statt. Zur Zeit profitieren davon besonders die Krefelder Schülerinnen und Schüler. Circa 450 Schulklassen pro Schuljahr besuchen das Umweltzentrum. Sie können forschen, beobachten, experimentieren und sich informieren über die Lebensräume für Pflanzen und Tiere, über Wasser, Boden, Luft und Energie, über die Nutzung und Verarbeitung von Produkten aus der Natur und über die Möglichkeiten einer nachhaltigen Entwicklung im 21. Jahrhundert. Besonders für Kinder und Jugendliche aus innerstädtischen Bereichen sind dies oftmals die ersten Berührungen mit Natur und Landschaft und als wichtig mit dem Umgang und dem Erkennen der Natur zu bewerten.

5.1.5. Naturschutzlehrstätte Fuchsfarm

Das Bildungs-, Ausstellungs- und Erholungsangebot der Naturschutzlehrstätte ist ideal für Klassen- bzw. Gruppenausflüge. Lehrer und Erzieher können die für Kinder vorbereiteten Erlebnisprogramme nutzen oder spezielle Projekte gemeinsam mit Mitarbeitern planen. Die Lage mitten im Steigerwald bietet zudem Wandermöglichkeiten für Besucher jeden Alters an.[7]

Angebote für Familien, Schulen und Bildungseinrichtungen:

- Beobachtungen am Teich, an der Blumenwiese und im Bienenhaus
- Begegnungen mit Duft- und Klangorgel, auf Tastpfaden und an der Kräuterspirale
- Biologie zum "Anfassen", Beobachtungen unter dem Mikroskop
- Hochstand mit Blick auf den Thüringer Wald, Weidenhäuschen und Irrgarten, Sonnenuhr und Lehmbackofen
- Gesteinsarten in Thüringen und Pflanzensammlung
- naturnaher Gartenbau und Beispiele von Fassaden- und Dachbegrünung
- Demonstrationsanlage Solarenergie, Wetterstation
- Basteln und Gestalten in der Kreativ-Werkstatt

[6] www.umweltzentrum-krefeld.de

[7] www.erfurt.de/ef/de/leben/oekoumwelt/naturschutz/fuchsfarm/angebote/index.html

5.1.6. Industrienatur im Landschaftspark Duisburg-Nord

Seit 2005 hat die Biologische Station Westliches Ruhrgebiete. V. eine Dependance im Landschaftspark Duisburg-Nord. Sie ist im Gebäude der ehemaligen Probeentnahme zu finden. Zu den verschiedenen Aufgabenbereichen wie der Beobachtung von der Stadtbiotope entstehen hier auch Konzepte zum Erhalt oder der Förderung innerstädtischer Freiflächen.

Das Erfassen und Untersuchen von Industrienatur im Landschaftspark Duisburg-Nord gehört ebenso zu den Tätigkeiten der Biologischen Station wie der Naturschutz und die Umweltbildung an Schulen. Zugleich sind umfangreiche Naturrundwege eingerichtet, welche wie der „Hiesfelder Wald“, die „Ruhraue in Mülheim“ und die „Rheinaue Walsum“ zu den Schutzgebieten der Biologischen Station gehört.[8]

5.1.7. Bioleka, Kassel

BIOLEKA ist die Arbeitsgemeinschaft außerschulischer biologischer Lernorte in der Region Kassel, die mit ihren Ideen und Erfahrungen ein vielseitiges Programm für Personen und Gruppen anbietet, die an Naturgeschichte, am Naturerleben und an ihrer Umwelt interessiert sind. Sie macht damit in dieser Region für alle Bereiche der Natur Angebote.

BIOLEKA versteht sich als ein Beitrag zur nachhaltigen Natur- und Umweltbildung und ist in der Mitgliedschaft offen für alle Einrichtungen und Vereine, die die unten genannten Ziele verfolgen.[9]

Mit aktuell 22 biologischen Lernorten in und rund um Kassel stellt BIOLEKA einer großen Zahl an Kindern, Schülern, Lehrern und Eltern durchdachte umweltpädagogische Konzepte zur Verfügung, um umweltbewußtes Denken und Handeln zu fördern.

Für die verschiedensten Gruppen, z. B. für die 140 Schulen mit ihren ca. 60.000 Schülerinnen und Schülern, werden mit den biologischen Lernorten in der Region Kassel für alle Bereiche der Natur spannende Angebote gemacht. Die Lehrkräfte werden an diesen Lernorten bei der Umsetzung zentraler Unterrichtsinhalte zur Umwelt- und Naturbildung praktisch unterstützt. Die Kinder sollen eine aufregende Natur entdecken und spielerisch ihr Wissen erweitern.

---

[8] www.landschaftspark.de/freizeitangebote/biologische-station/

[9] www.bioleka.de/index.php/bioleka-ueber-uns

5.1.8. Biologische Station, Umweltzentrum Hagen

Das Umweltzentrum Hagen versteht sich als Berater, Unterstützer und Mittler von Einrichtungen, Behörden, Institutionen und Bürgern in Fragen der Umweltbildung bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten.[10]

- Umsetzung landesweiter Umwelt- und Naturschutzprogramme und Förderprogramme
- Förderung, Beratung und Unterstützung ökologischer land- und forstwirtschaftlicher Initiativen und Maßnahmen
- Landschaftspflegerische Tätigkeiten auf ca. 40 ha Fläche.
- Ankauf, Pacht, Schutz und Entwicklung sowie Bewirtschaftung (Pflege) ökologisch oder geologisch wertvoller oder geschützter Flächen, auch unter Einbeziehung ortsansässiger Land- und Forstwirte
- Die Ermittlung, Sammlung, Erarbeitung und Herausgabe naturwissenschaftlicher Grundlagen und Veröffentlichungen
- Einrichtung und Unterhaltung eines Kommunikationszentrums für Gruppen und Fragen des Umweltschutzes
- Planung und Durchführung umweltpädagogischer Konzepte und Maßnahmen, Umweltbildung sowie Umweltberatung der Bürger
- Planung und Durchführung von Biotop- und Artenschutzprogrammen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Betreuung von Schutzgebieten und Durchführung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes

Der Trägerverein der Biologischen Station UMWELTZENTRUM Hagen e.V. ist ein Zusammenschluß von drei verschiedenen Vereinen des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie der Stadt Hagen.

5.1.9. UmweltBildungsZentrum Oberschleichach

Unter Trägerschaft der vhs Landkreis Haßberge umfasst das Programmangebot des UmweltBildungsZentrums unterschiedliche Veranstaltungen im Bereich "Mensch-Natur-Umwelt" für verschiedene Zielgruppen, wobei immer die Praxisnähe und Umsetzbarkeit im Mittelpunkt stehen.[11]

[10] www.biostation-hagen.de/wp/ueber-uns/

[11] www.umweltbildung-unterfranken.de/index.php/ubiz-oberschleichach

Vorträge, (Kreativ-)Workshops, Naturkundliche Wanderungen oder Erlebnisveranstaltungen werden angeboten. Außerdem können jederzeit Angebote zu Themenbereichen auf Wunsch organisiert werden.

Darüberhinaus ist das UmweltBildungsZentrum Infopool für Fragen, die im Umweltbereich liegen, und dient mit einer Umweltbibliothek auch dem Selbststudium bzw. der weiteren Vertiefung von Inhalten, die in den Vorträgen und Seminaren behandelt wurden. Das Haus steht auch anderen Institutionen, Vereinen, Verbänden, Schulen etc., die sich dem Umwelt- und Naturschutz verpflichtet fühlen, als Tagungsort zur Verfügung.

5.1.10. Ökologisches Schullandheim, Licherode

Das ökologische Schullandheim und Tagungshaus Licherode bietet Umweltbildungswochen, Ferienfreizeiten, Weiterbildungsseminare und Kooperationen mit Schulen.[12]
Es zählt zum 2017 gegründeten Netzwerk „16 Bildungszentren Klimaschutz“, welches durch das Projekt BildungKlima-plus mit dem Ziel gegründet wurde, Angebote außerschulischer Bildungseinrichtungen zur Anregung von Treibhausgas-Minderungen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern zu vergrößern.

Aktuell bestehen weitere 56 assoziierte Einrichtungen für Fortbildungen fürMultiplikatoren. Vier der Gründungseinrichtungen stehen jeweils für einen geografisch zusammengefassten Bereich bereit, die Projektergebnisse der ersten vier Jahre zu verstetigen, weiter zu verbreiten und das erweiterte Netzwerk zu koordinieren.

5.1.11. RegionalesUmweltbildungsZentrum Dowesee, Braunschweig

Das Regionale UmweltbildungsZentrum Dowesee befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Braunschweig auf dem Gelände des Schul- und Bürgergartens am Dowesee.[13] Schüler aller Altersstufen können hier selbständig und experimentell in Kleingruppen zu folgenden Themenfeldern forschen:

- Lebenselement Wasser
- Lebenselement Boden
- Naturerfahrung mit allen Sinnen
- Regenerative Energieerzeugung

[12] www.umweltbildungszentrum-licherode.de/index.php

[13] www.ruz-dowesee-braunschweig.de

- Möglichkeiten der Energieeinsparung
- Mobilität

Je nach Altersstufe werden von der Kita bis zur Qualifikationsphase differenzierende Bausteine zum jeweiligen Themenfeld angeboten.

5.1.12. Umweltbildungseinrichtungen, Berlin

Unter dem Dach des Vereins Naturschutz Berlin-Malchow e.V. haben sich drei Umweltbildungs-Einrichtungen entwickelt:

- Naturhof im Lichtenberger Malchow
- Naturschutzzentrum Schleipfuhl in Marzahn-Hellersdorf
- Umweltbüro Lichtenberg in Hohenschönhausen.

Gemeinsam widmen sie sich einerseits dem Schutz der Arten- und Biotopvielfalt sowie der natürlichen Ressourcen in Berlin. Andererseits ist ihre Kernaufgabe die anschaulich-praktisch vermittelte Bildung zu Natur- und Nachhaltigkeitsthemen.[14] Veranstaltet werden:

Naturhof: Naturkundliche Wanderungen auf dem Hof und Exkursionen sowie Workshops und Veranstaltungen

Umweltbüro: Informationszentrum und Anlaufstelle für Bürger, Veröffentlichung der Zeitung „Umweltbewusst“, Veranstaltungen

Naturschutzzentrum Schleipfuhl bietet Kitas, Schulklassen, Hortgruppen und Familien ein umfangreiches Veranstaltungs- und Projektangebot. Ein Gartenteich, ein Weidentunnel mit Fühlpfad, ein Insektenhotel, ein Lehmbackofen, Kräuter- und Gemüsebeete sowie zwei Streuobstwiesen mit Lehrpfad.

5.1.13. Regionales Umweltbildungszentrum (RUZ), Wernigerode

Das RUZ Nationalpark Harz ist ein außerschulischer Lernort und bietet sowohl Schulklassen aus der Region wie auch Schülern während eines Schullandheimaufenthaltes im Harz eine Vielzahl von unterrichtsergänzenden Programmen an.

Als außerschulischer Lernort bietet das RUZ auf den Lehrplan abgestimmte Erlebnis- oder Experimentierprogramme und Projekte für alle Schulformen und Jahrgänge an.

[14] www.naturschutz-malchow.de/index.php/entdecken/schleipfuhl/was-wir-machen

Diese ermöglichen in Ergänzung zum Unterricht, naturbezogene Inhalte nachhaltig zu vermitteln.

5.1.14. Ökowerk, Emden

Das Ökowerk bietet eine Lernumgebung mit unterschiedlichen erlebbaren Naturumgebungen. So sind die Seehunde auf der Sandbank im Dollart ebenso Teil der Erlebnismöglichkeiten wie auch Wandern im Schlick oder einfacher Blasentang zum Anfassen. Durch die direkte Lage hinter dem Deich gehören Watt und Küste zu den direkt erlebaren Räumen der Umweltpädagogik.[15]

Vielfalt ist zugleich Reichtum und das Überlebenskonzept der Natur. Das ÖKOWERK EMDEN widmet sich mit verschiedenen Projekten dem Erhalt dieser Vielfalt. Eines davon ist der Aufbau eines friesischen Obstgartens „Pomarium Frisiae“. 1000 verschiedene Obstsorten, davon allein über 600 Apfelsorten haben auf dem Gelände ihre Heimat gefunden und sollen den Besucher zum Probieren einladen.

5.1.15. Schubz (Umwelt/Bildung/Zukunft), Lüneburg

Umweltbildungszentrum SCHUBZ hat die Entwicklung zum Bildungskompetenzzentrum in den letzten fünfzehn Jahren genommen[16].

Vom Land Niedersachsen mit Anrechnungsstunden teilweise vom Unterricht freigestellte Lehrkräfte sichern mit ihrer Arbeit die pädagogische Basis und die Beständigkeit der Angebote. Die Hansestadt Lüneburg, unterstützt durch die Kostenbeteiligung des Landkreises, trägt mit einem Sachkostenbudget die Grundstruktur der Einrichtung. Der Förderverein unterstützt über Drittmittelprojekte, Spenden und Auftragsprojekte die Arbeit des Zentrums und organisiert derzeit für alle 35 Mitarbeiter ihre Arbeitsstellen oder freiberuflichen Tätigkeiten.

5.2.Einrichtungen mit angegliederter Dauerausstellung

Die in dem folgenden Kapitel betrachteten Einrichtungen sind mit einer angeschlossenen Ausstellung ausgestattet. Besucher haben hier die Möglichkeit, neben einzel buchbaren speziellen Bildungsprogrammen zum Umweltbildungsbereich auch eigenständig sich Themen zu nähern und diese in der angeschlossenen Ausstellung zu vertiefen. In diesen Einrichtungen findet im Gegensatz zu den in Kapitel 6 betrachteten Museumseinrichtungen mit Umweltbildungscharakter keine eigenständige Forschungsarbeit nach Museumsstandards statt.

---

[15] www.oekowerk-emden.de/ueber-uns/stiftung/die-stiftung/

[16] www.schubz-online.de/index.php/ueber-uns/was-ist-das-schubz/was-ist-das-schubz-2

5.2.1. Hofgut Guntershausen, Stockstadt (Hessen)

Das Hofgut Guntershausen bildet den Einstieg in das Naturschutzgebiet und Europareservat und ist zugleich das westliche Eingangstor des Unesco-Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald. Von hier starten Exkursionen und geführte Wanderungen.[17]

Der Nordflügel des denkmalgeschützten Gebäudekomplexes beherbergt das Umweltbildungszentrum "Schatzinsel Kühkopf" mit den **Dauerausstellungen** "Mitten im Fluss", "Geschichte im Fluss" und "Welt im Fluss" im Sinne "Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

5.2.2. Listhof, Reutlingen

Im Foyer erwarten die Besucher verschiedene Wechselausstellungen mit Naturfotografien oder aktuellen Themen. Die angeschlossene Werkstatt bietet Schulklassen und anderen interessierten Gruppe die Möglichkeit, handwerkliches Arbeiten nach Plan oder den eigenen Ideen geschickt umzusetzen. Sägen, Bohren, Hämmern und Schrauben für junge Handwerker wird hier angeboten.

Mit Stereolupen können Kinder und Erwachsene experimentieren und forschen, entdecken, lernen und staunen. Ebenso ist ein Tierlabor eingerichtet, welches mit Mikroskopen ausgestattet ist.

Weitere Angebote sind naturnah angelegte Lehrbiotope, ein Barfußpfad sowie ein Naturerlebnisgarten und Lehrteiche, Ferienprogramme, Kindergeburtstage, Exkursionen und Workshops.

5.2.3. NBZ Alfsee, Osnabrück

Die Biologische Station Haseniederung e.V. ist ein regionales Umweltbildungszentrum (RUZ) als außerschulischer Partner und aktuell geschlossen.

Die interaktive Ausstellung in der ehemaligen Segelschule am Alfsee erstreckt sich auf über 400 Quadratmeter. Familien, Schülergruppen und viele weitere Besucher erfahren hier wie der Alfsee entstanden ist und warum er für die Vogelwelt so wichtig ist. Verschiedene Interessengruppen aus der Region kommen hier zu Wort und schaffen für den Besucher einen Einblick in das Spannungsfeld unterschiedlicher Nutzerinteressen wie Naturschutz, Tourismus, Vogelschutz, Hochwasserschutz und Landwirtschaft am Alfsee.

[17] www.schatzinsel-kuehkopf.hessen.de/bildungszentrum/ausstellungen

Neben diesem Angebot steht Bildung für nachhaltige Entwicklung im Vordergrund. Die Förderung von Wissen und Kompetenzen, die für ein verantwortungsvolles und zukunftsfähiges Leben im 21. Jahrhundert bedeutsam sind, sollen hier gefördert werden. Fragen werden gestellt und sollen eine Antwort finden: „Wie beeinflussen meine Entscheidungen Menschen nachfolgender Generationen in meiner Kommune oder in anderen Erdteilen, welche Auswirkungen hat beispielsweise die Wahl meiner Fortbewegungsmittel, mein Konsumverhalten oder mein Energieverbrauch?“

Des Weiteren stehen Exkursionen, Wanderungen und sogar Übernachtungsmöglichkeiten für Gruppen in der Nähe des Geländes zur Verfügung.

Das Land Niedersachsen hat ein Netz außerschulischer Umweltlernstandorte aufgebaut. In diesen Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft, die vom Land als regionales Umweltbildungszentrum oder als außerschulischer Lernstandort (BNE) anerkannt sind, steht für Schulen eine Vielfalt von Angeboten im Kontext einer Bildung für nachhaltige Entwicklung bereit. Die Biologische Station Haseniederung e.V., Betreiber des Naturschutz- und Bildungszentrums Alfsee, ist ein solches RUZ als Lernbegleiter außerhalb des schulischen Lehrplanes mit BNE-Anerkennung.

5.2.4. UBZ Heiligenhaus, Heiligenhaus

Das Umweltbildungszentrum Heiligenhaus (UBZ) ist eine Bildungseinrichtung des Vereins Umweltbildung in Heiligenhaus e.V. mit der naturkundlichen Sammlung, dem Waldmuseum und dem Waldlehrpfad.[18]

Das UBZ beinhaltet eine umfangreiche naturkundliche Sammlung, an welche das Waldmuseum angeschlossen ist. Ebenso werden Waldführungen, Waldkindergeburtstage mit Umweltschutzbezug und verschiedene Camps (z.B. Sommercamp) angeboten.

5.2.5. Naturkundliches Bildungszentrum, Ulm

Das ehemalige "Naturalienkabinett" aus dem Jahre 1923 steht heute als das Naturkundliche Bildungszentrum der Stadt Ulm Besuchern offen. Die Ausstellungen des Museums sind im Duktus vergangener Jahrzehnte gestaltet und teilweise interaktiv ausgerichtet. Umweltaspekte sind aufbereitet, aber nicht fließend in die Ausstellung integriert. Die wissenschaftlichen Sammlungen umfassen die Bereiche Mineralogie, Geologie, Paläontologie, Botanik und Zoologie.[19]

[18] www.ubz-heiligenhaus.de/wald-und-wassermuseum/

[19] www.ulm.de/kultur/städtische-kultureinrichtungen/naturkundliches-bildungszentrum

5.2.6. Biosphärenreservat, Bleckede

Die Hauptausstellung führt auf 1.000 qm ein in die Natur und Flusslandschaft der Elbe. Eine Aquarienlandschaft und eine Biberanlage stehen Besuchern offen. Ebenfalls stehen Umweltbildungsangebote wie Exkursionen ins Biosphärenreservat und Experimentierwerkstätten zur Verfügung.

Im Vordergrund steht die Natur der Flusslandschaft Elbe mit dem Erleben der Vogelwelt im Verlauf der Jahreszeiten und eine Wanderung an der Elbe von der Quelle bis zur Mündung. Exponate wie das Vogelstimmenklavier, die Windmaschine oder das Überflutungsmodell können selbst interaktiv gesteuert werden.[20]

Das Biosphärenreservat ist touristisch gut vernetzt, die Tourist-Information im Biosphaerium zeigt weitere Ziele in der Region und informiert über Rad- und Wandertouren.

5.3.Einrichtungen im Ausland

5.3.1.UBZ Steiermark, Österreich

Der Verein "Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark (UBZ)" wurde am 22. Oktober 2001 auf Initiative der Steiermärkischen Landesregierung gegründet.[21]
Das Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark bearbeitet eine breite Palette an Themen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. In den Projekten werden mit vielfältigen Methoden Zusammenhänge sichtbar gemacht, zum selbstständigen Denken angeregt und zum Handeln ermutigt.

Auftraggeber bestehen aus EU, Ministerien, Land Steiermark, Gebietskörperschaften, Gemeinden, Interessensvertretungen, welche auch die Finanzierung von Projekten übernehmen. Im Rahmen dieser Aufträge für unterschiedlichste Zielgruppen werden unterschiedlichste Modelle und Methoden der Betreuung angewendet:

- Schulcoaching
- Umweltwochen
- Seminare und Rufseminare
- Aktionstage
- Workshops für Kinder (z.B. Seife herstellen, Filzen etc.)
- Schulaktionstage

[20] www.biosphaerium.de/biosphaerium-elbtalaue/ausstellung.html

[21] www.ubz-stmk.at

- Umweltbildung für Zuhause
- Exkursionen
- Schulmaterialien
- Lehrgänge und Schulungen

5.3.2. Naturium am Inn, Österreich

Das Naturium ist Anlaufstelle für die Besucherinformation am Unteren Inn. Neben der Beratung zu Freizeit- und Naturerlebnismöglichkeiten ist es ein Anliegen, sowohl Einheimischen als auch Gästen die Einzigartigkeit des Gebiets zu vermitteln. Die Ausstellungen wollen Neugier wecken und zum eigenständigen Entdecken in der Natur einladen.

Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung stehen im Vordergrund: Spielerisch und mit allen Sinnen soll die Faszination für die Vielfalt und Schönheit der Natur am Unteren Inn geweckt werden, das Nachdenken über Natur und Mensch gefördert, ökologisches Wissen vermittelt und fächerübergreifende Zusammenhänge hergestellt und damit nachhaltiges Handeln gefördert werden.

5.3.3. UBZ KULTUR.GUT.NATUR., Wien, Österreich

kultur.GUT.natur ist das Umweltbildungszentrum im Akademiepark Wiener Neustadt und liegt in einem historischen Landschaftsgarten. Es befindet sich im Sonnengarten ein Seminarzentrum mit einem Angebot, welches stetig erweitert, verändert und entwickelt wird.[22] Schulklassen, Hortgruppen, Erwachsene, Kindergartenkindern und Jugendlichen stehen die Gartenanlagen zum Entdecken, aber auch Feiern und Genießen zur Verfügung.

Als Kooperationspartner der Stadt Wiener Neustadt werden Klimaschulprojekte, Lehrerworkshops und Themenbrunches angeboten. Projekte in Kooperationen mit weiteren Anbietern haben im Schwerpunkt Themen wie Ernährung, CO2 Einsparung und Erneuerbare Energien.

5.3.4. Besucherzentrum für Natur- und Umwelterziehung, Schweiz

Im Herzen des Naturparks Märkische Schweiz ist das Besucherzentrum eingebettet in die Naturschutzgebiete Klobichsee und Stobbertal. Verschiedene Biotope wie Trockenrasen, Flugsanddünen, Wiesen, Gewässer und unterschiedliche Waldgesellschaften wechseln sich auf engstem Raum ab.

[22] http://www.kulturgutnatur.at/tag/umweltbildungszentrum/

Die Einrichtung "Drei Eichen“ wird vom Verein Naturschutzpark Märkische Schweiz e.V. getragen.[23] Angebote bestehen für Schüler, Erwachsene, Lehrer, Sport- und Studentengruppen,Familien, Touristen, Vereine. Die Ausstattung ist umfangreich:

- Konferenz- bzw. Bastelraum, Holzwerkstatt, Bibliothek
- Umwelt- und Fotolabor
- Haustiere, Schafstall in Lehmbauweise, Insektenlehmwand
- Pflanzenklär- und Regenwassernutzungsanlage, Photovoltaikanlage
- Thermische Solaranlage, Solartrockner,- kocher und -dusche
- Museum für Erdhütte, Laubhütte, Schwitzhütte
- Gärtnerisch gestaltete Anlagen, Natur- und Kräutergarten, Feuchtbiotop, Hecken
- Naturerlebnispfade, Naturspielplatz, Waldbühne
- Lehmbackofen, Grill- und Lagerfeuerplatz

Methodisch wird ein breites Programm angeboten:

- Erlebnispädagogik, sinnliche Naturwahrnehmung
- Exkursionen/Führungen, Aktionen / Kampagnen
- Vorträge, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Beratung
- Seminare/Workshops, Zukunftswerkstatt
- Umweltbildungsprojekte zu Themen aus Naturkunde, Handwerk
- Kunstprojekte

5.3.5. SILVIA, Schweiz

SILVIVA ist das gesamtschweizerische Kompetenzzentrum für Lernen mit der Natur. Die SILVIVA-Angebote richten sich hauptsächlich an Fachpersonen, Fachinstitutionen, Multiplikatoren, sowie an Schulen und ans Sozialwesen (Behörden etc.).[24]

Es werden professionelle Naturpädagogen und Umwelt-Erwachsenenbildner ausgebildet sowie Lehrer weitergebildet und naturpädagogische Angebote im Zusammenhang mit Bildung für nachhaltige Entwicklung entwickelt.

[23] http://www.maerkische-schweiz.de/pages/region/sehenswuerdig/umweltbildung/dreieichen.html

[24] https://www.silviva.ch

5.3.6. naturforum Regio, Basel, Schweiz

Das naturforum Regio Basel ermöglicht direkte Naturbegegnungen mit allen Sinnen. Ein breitgefächertes Angebot im Bereich der naturbezogenen Umweltbildung wird für Schulen, Familien, Kinder und Erwachsene angeboten.[25]

Vielfältige naturpädagogische Methoden werden angewandt, welche mit dem unmittelbaren Erleben das Naturverständnis und die Achtung für die Umwelt fördern sollen. Ein Schwerpunkt liegt auf naturbezogener Umweltbildung mit Lernorten im Wald, am Wasser, im Feld und auf dem integrierten Bauernhof.

5.4.Einrichtungen in Lübeck[26]

Einrichtungen in Lübeck und Travemünde wurden sowohl nach inhaltlichem Angebot als auch der Anbindung betrachtet. Ein wichtiges Kriterium für den Erfolg eines Umweltbildungszentrums ist eine gute und sichere Erreichbarkeit mit KFZ, ÖPNV oder durch Fussläufigkeit. Gerade im Hinblick auf eine Nutzung als außerschulischer Lernort muss diese im täglichen Alltag gewährleistet sein. Ebenso sind die Standorte dahingehend betrachtet worden, ob eine verstärkte touristische Einbindung im Lübecker Kontext möglich sein könnte. Als Ausgangspunkt wurde die Lübecker Stadtmitte bzw. der Hauptbahnhof definiert, welche sowohl im schulischen als auch im touristischen Kontext Maßstab ist.

5.4.1. Stadtwald

Der Bereich Stadtwald umfasst 4 Forstreviere und ein Forstbüro und bietet Schülern und Studenten das ganze Jahr über die Möglichkeit, ein unentgeltliches Praktikum zu absolvieren.

Als außerschulischer Lernort ist dort das Reallabor verortet, welches zu den Themenkreisen Ökosystem Wald, Totholz oder Nadelwäldern Lernkonzepte und Touren anbietet. Die Lernkonzepte sind praxisnah und zielen auf die Darstellung der Verbindung zwischen wissenschaftlicher Forschung und Umweltbildung.

Ebenfalls ist dieser Bereich ein Standpunkt der 2016 gegründeten Naturwald-Akademie gGmbH, welche Daten von bewirtschafteten und unbewirtschafteten Waldflächen in Deutschland analysiert. Der Lübecker Stadtwald liefert für die Akademie wichtige Daten und steht mit seinem Waldwirtschaftkonzept im Fokus internationaler Forschung.

---

[25] https://www.naturforum-regiobasel.ch

[26] Diese Einrichtungen wurden seitens des Auftraggebers auch benannt, um Standorte bzw. Außenstellen für ein mögliches Umweltbildungszentrum außerhalb der Innenstadt zu prüfen bzw. zu beurteilen.

Die Zielgruppen sind breit aufgestellt: Wissenschaftler, Studenten, Waldexperten aus dem In- und Ausland und breite Angebote für Schulklassen. Wetterabhängig dauern die zielgruppen-spezifischen Angebote wie Exkursionen in den Wald zwischen zwei und drei Stunden. Themenkomplexe wie naturnahe Waldnutzung oder unterschiedliche Waldkonzepte (beispielsweise der Wald wird - in Teilen - sich selbst überlassen) werden angeboten.

Erreichbarkeit



Mit dem PKW ist der Stadtwald/Holzhof Wesloe schnell erreichbar, Parkflächen stehen dort nicht in größerem Umfang zur Verfügung. Mit ÖPNV ist das Ziel in 21 Minuten erreichbar, bei einer Taktung von 30 Minuten im Erhebungszeitraum (Mai 2021). Die Einbindung in den Stadtwald ist bestechend von Lage und Ausstrahlung.

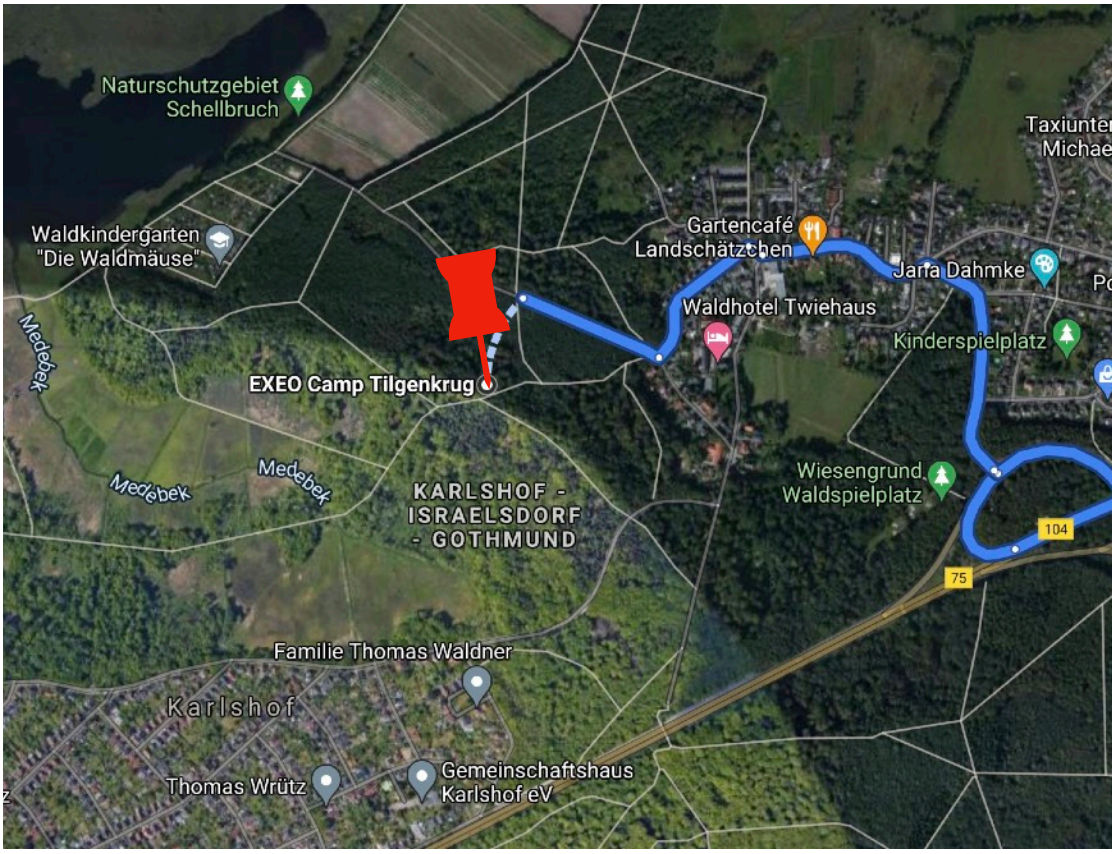
5.4.2. Camp Tilgenkrug

Das noch im Aufbau befindliche Camp Tilgenkrug soll in erster Linie von Lübecker Schulklassen im Rahmen von erlebnispädagogischen Tagesprogrammen als neue Veranstaltungsstätte genutzt werden.[27] In den Ferien kommt die Waldhütte Familien für die Betreuung ihrer Kinder zugute.

[27] www.exeo.de/wandertag/camp-tilgenkrug.html

Erlebnispädagogische Tagesprogramme werden ebenso wie Kletteraktionen, Niedrigseilparcoure, Vertrauensübungen, Teamaufgaben, Transfer- und Auswertungsrunden für Schulklassen und Familien angeboten.

Erreichbarkeit



Maps Data: Google, © 2020 CNS/Astrium, Maxar Technologies

Mit dem ÖPNV ist das Camp in 35 bis 40 Minuten erreichbar, eine Anbindung mit dem PKW gestaltet sich mit einer Anreise (nach Navigation) durch Wohngebiete als beschwerlich.



leisureworkgroup

5.4.3. Ostseestation Travemünde

Hauptanliegen des Trägervereins ist es, die Umweltbildung in Lübeck-Travemünde zu fördern. So wird in der Ostseestation z. B. in unterschiedlichen Schau- und Fühlbecken die lokale Tierwelt aus der Ostsee gezeigt und den Besuchern nähergebracht.

Die Ostsee-Ausstellung lädt ein, Interessantes über das Meer vor der eigenen Haustür zu entdecken und beantwortet Fragen, wie die Ostsee entstanden ist, welche Steine und Fossilien man am Strand findet und was eigentlich Plankton ist. Kescher- und Mikroskopierkurse runden das Angebot ab.

Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit mit ÖPNV liegt aus dem Lübecker Stadtzentrum heraus zwischen 1 h 15 und 1 h 40. Mit dem PKW verkehrsabhängig ca. 50 Minuten. Verstärkt bietet sich dieses Ziel daher für den Travemünde-Touristen an - starke Potentiale liegen hierfür vor.



Maps Data: Google, © 2020 CNS/Astrium, Maxar Technologies

5.4.4. Naturwerkstatt Priwall

Das Betreuungs- und Informationszentrum Naturwerkstatt Priwall, eine Einrichtung des Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V., bietet die Möglichkeit zum aktiven und ökologischen Engagement. Hauptzielsetzung: Der Priwall soll wieder zum Küstenvogelrefugium werden. So stehen Projekte zum Schutz und der Wiederherstellung der Artenvielfalt im Vordergrund und werden auch in der multimedialen und interaktiven Dauerausstellung "Vogelleben zwischen Fluss und Meer" thematisiert.[28] Führungen durch das Naturschutzgebiet, Workshops und eine Forscherwerkstatt für Kinder runden das Angebot ab.

5.4.5. Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V.

Das Kernanliegen des Landschaftspflegevereins ist der Schutz sowie die Entwicklung des Naturschutzgebietes „Dummersdorfer Ufer“ und die Wiederherstellung des Seevogelschutzgebietes auf dem Priwall, eingebunden in den Schutz der Naturlandschaft an der Untertrave.[29]

Der Hof des Landschaftspflegevereins bietet im Rahmen der Umweltbildung den Naturkindergarten "Bergwichtel" und die Spielgruppe „Berglämmer“. Bis zu 36 Kinder können hier in zwei Gruppen in der geschützten Grünanlage der Naturschutzstation spielerisch erlernen und erfahren, sich in der Natur zu orientieren.

Im Schafstall erfahren Kinder- und Jugendgruppen die Nähe von Tieren und erleben täglich, wie die Schafmütter ihre Lämmchen großziehen. Ohne Ablenkung durch elektronisches Equipment lernen die Kinder durch Beobachtung der Natur, sich zu konzentrieren und an der frischen Luft zu stärken.

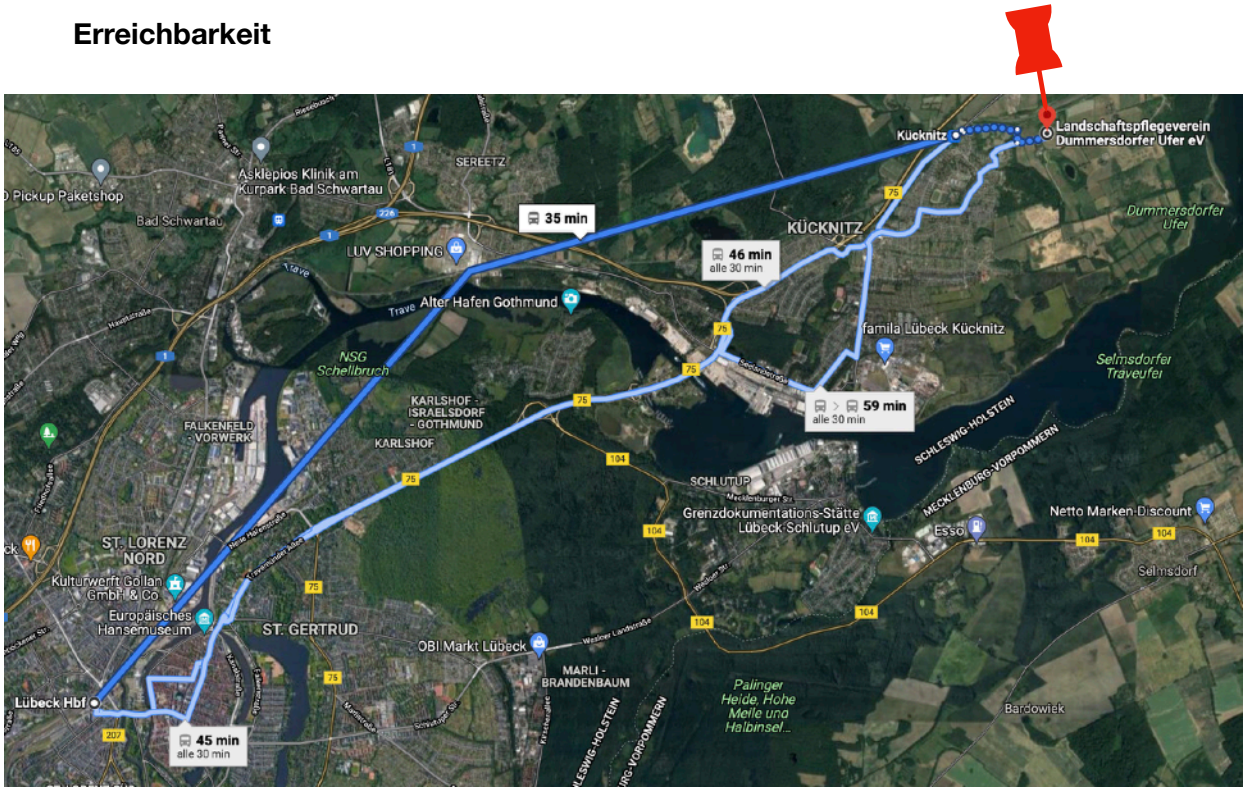
Angebote exemplarisch im Überblick:

- Orientierung draußen auf Grünanlage der Naturschutzstation
- Lammführungen und Besuch im Schafstall
- Schafrallye
- Wassersafari und Kanufahrten
- Übernachtung in Heu + Stroh
- Projekttage und -wochen für Jugendliche und Schulklassen zum Thema Schutzgebietsbetreuung

[28] /www.naturwerkstatt-priwall.de/projekte-und-ziele.html

[29] www.dummersdorfer-ufer.de/verein.html

Erreichbarkeit



Maps Data: Google, © 2020 CNS/Astrium, Maxar Technologies

5.4.6. Jugend-Naturschutz-Hof Ringstedtenhof

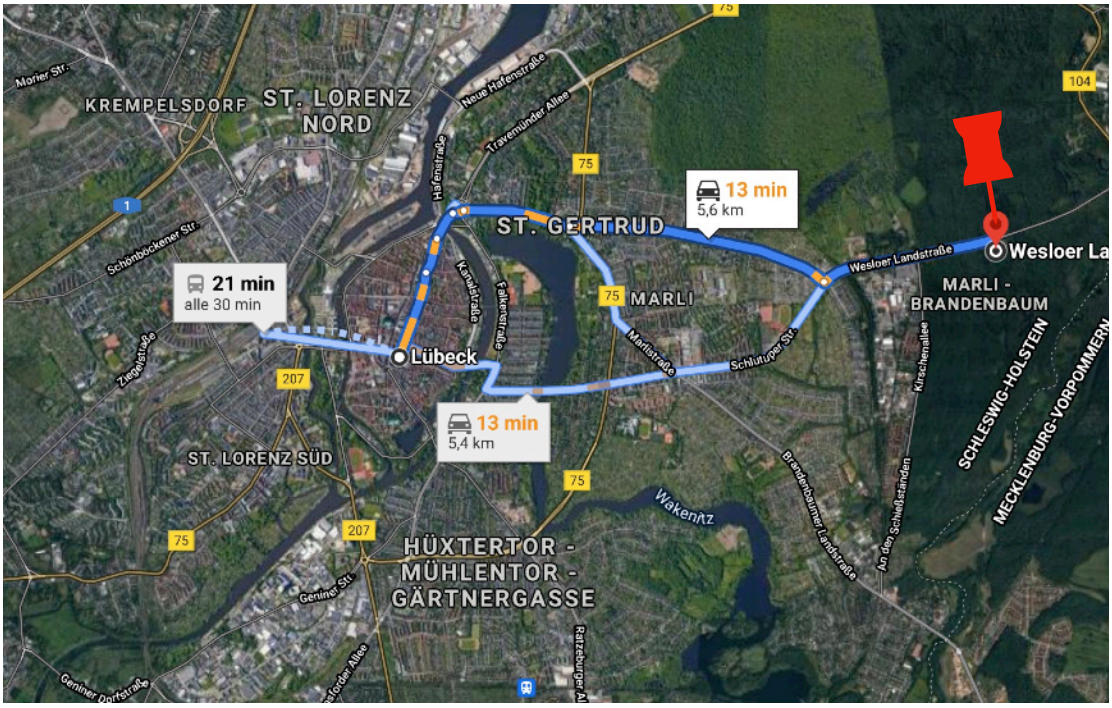
Auf dem Hof können Kinder den Lebensrhythmus eines Bauernhofs kennenlernen und ökologische Zusammenhänge erfahren. Dies sind die wichtigsten Bestandteile der pädagogischen Arbeit auf dem Jugend-Naturschutz-Hof Ringstedtenhof des Vereins Landwege.[30]

Praktische und handlungsorientierte Lernformen erlauben es den Schülern, Gestaltungskompetenz im Sinne des Konzeptes einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu erwerben. Wissen und Kenntnisse über natürliche Ressourcen, ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Zusammenhänge und Probleme werden so vermittelt. Das Ziel: Die eigene Lebenswelt als Teil globaler Zusammenhänge entdecken und verstehen lernen.

Über das Jahr hinweg werden Seminare, Workshops und Kurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene angeboten.

[30] www.vereinlandwege.de/jugend-naturschutz-hof-ringstedtenhof/

Erreichbarkeit



Maps Data: Google, © 2020 CNS/Astrium, Maxar Technologies

Mit dem PKW ist der Ringstedtenhof schnell erreichbar, Parkflächen stehen dort nicht in größerem Umfang zur Verfügung. Mit ÖPNV ist das Ziel in 21 Minuten erreichbar, bei einer Taktung von 30 Minuten im Erhebungszeitraum (Mai 2021).

5.5. Zusammenfassung

Die aufgeführten Angebote in Deutschland und dem benachbarten Ausland werden gemeinsam bewertet. Angebote in und um Lübeck werden im Kontext des Gedankens eines Umweltbildungszentrums im Hinblick auf das MNU betrachtet.

5.5.1. Angebote Deutschlands und des benachbarten Auslands

Die Angebotsbreite bei den untersuchten Einrichtungen ist außerordentlich groß. So sind bei kleineren Einrichtungen auf den eigentlichen Geländen von 150 bis 350 qm kleinere Experimentierstationen vorhanden. Größere Anbieter haben auf mehreren tausend Quadratmetern ganze Exkursionen für breiteste Besuchergruppen etabliert. Hierbei reicht das Angebot für einzelne Gruppen von Schulklassen unterschiedlichster Altersstruktur bis hin zur Erwachsenenbildung bis hin zu Angeboten für Management-Weiterbildung. Ebenfalls sind einzelne Anbieter in der Ausbildung von Naturpädagogen und der Erwachsenenbildung engagiert.

Der Wert von Natur wird erfahrbar gemacht und soll die Besucher sensibilisieren, den Umgang mit Natur wertzuschätzen. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der regionalen Betrachtung der Natur in der unmittelbaren Lebensumgebung der Besucher und Teilnehmer.

Nur bei wenigen Einrichtungen findet sich ein starker pädagogischer „Zeigefinger“.[31] Die überwiegende Mehrzahl der pädagogischen Begleitkonzepte vermitteln jedoch die Inhalte sensibel und feinfühlig.[32] Grundsätzlich bleibt jedoch festzuhalten, dass es keine durchgängigen pädagogischen Konzepte in der Breite gibt.

Bei fast allen Angeboten besteht eine starke singuläre Betrachtung von Einzelthemen sowie eine geringe Vernetzung von Inhalten zueinander. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Wissensinseln innerhalb eines größeren Kontextes, jedoch ohne das Aufzeigen des Stellenwertes von wissenschaftlichem Arbeiten.

Eine übergreifende Vernetzung mit anderen Anbietern ist jedoch bei allen Angeboten zu finden. So werden bewußt Angebote von Einrichtungen unterstützt, welche weitere Aspekte der Umweltbildung anbieten, die im eigenen Bereich nicht abgedeckt werden.

Eine Ausnahme für den Aspekt der Vernetzung von Themengebieten bildet Bioleka Kassel, welche mit 22 Einrichtungen eine starke Breite und Tiefe der unterschiedlichsten Umweltsituationen und Bildungsangebote in der Region abbildet und diese auch untereinander buchbar und somit einfach kombinierbar macht.

Die Konzeptionen der Themenkreise bei vielen, gerade kleineren Anbietern besteht in den meisten Fällen mit einem festem Kern aus den Schwerpunktthemen Naturräume, Mobilität, Energieversorgung, Lebensmittelkonsum und Umweltbewegung. Die individuellen Themen des Umweltschutzes werden dabei lokal betrachtet.

Ein weiteres Merkmal ist die geringe Präsenz von größeren Dauerausstellungen. Diese finden sich lediglich bei vier ermittelten Angeboten am Markt. Kleinere Ausstellungseinheiten haben oftmals aufgrund von geringeren Flächenangeboten lediglich Aussteller oder Thementische in überdachten Bereichen.

---

[31] Zitat: „Das Leben auf unserer Erde -in seiner phantastischen Vielfalt- wird durch unsere Kultur, unser Handeln und Wirtschaften, auf katastrophale Weise zerstört. Das Wissen darum ist mittlerweile weit verbreitet, der Wille, dies zu stoppen, wird immer deutlicher artikuliert.“

[32] Zitat: „Vor Ort nehmen wir zunächst das Gewässer mit seiner Pflanzen- und Tierwelt wahr. Anschließend suchen wir nach Kleinlebewesen im Wasser, die wir unter dem Mikroskop untersuchen und bestimmen können. Wir erfahren so mehr über die Kreisläufe im Wasser, die Stellung der Lebewesen innerhalb der Nahrungskette, sowie die Gewässerreinigung und- güte.“

Die Trägerschaft der Einrichtungen ist ebenfalls vielgestaltig. So bilden in den meisten Einrichtungen Fördervereine die Trägerschaft ab. Ebenfalls finden sich Einordnungen innerhalb städtischer Strukturen wie im RUZ Oldenburg oder bei Bioleka Kassel, welche dem Umwelt- und Gartenamt unterstellt sind.[33]

Fast alle Einrichtungen sind als außerschulischer Lernort eingetragen oder im Verband eingetragener Umweltbildungseinrichtungen. Ebenfalls folgt ein Großteil der betrachteten Einrichtungen dem Leitbild für Nachhaltige Entwicklung (BNE). Dies soll allen Menschen helfen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf der Welt zu verstehen und verantwortungsvolle, nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Ziel ist die Förderung von Gestaltungskompetenzen, die Kinder und Jugendliche in die Lage versetzen, die Zukunft zu gestalten und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen. BNE ist somit eine Querschnittsaufgabe für alle Schulfächer und Bildungsangebote, in deren Vordergrund Themen stehen, die für die Umwelt, das Klima und die globale Gerechtigkeit von Bedeutung sind.[34]

5.5.2. Angebote in Lübeck

Alle Ausführungen zu den betrachteten UBZ in Deutschland und dem benachbarten Ausland treffen auch auf die Lübecker Angebote zu.

Alle Einrichtungen in und um Lübeck/Travemünde zeichnen sich durch ein hohes pädagogisches Engagement und inhaltliche Tiefe aus. Der regionale Lebensraum hat höchsten Stellenwert, das unmittelbare Naturerleben steht bei allen Einrichtungen im Vordergrund.

Es bleibt damit festzuhalten, das ein weiteres Angebot im Sinne eines Umweltbildungszentrums vergleichbar mit den hier aufgezeigten Einrichtungen als wenig sinnvoll erscheint. Zudem sind, bis auf den Stadtwald und Travemünde, die Einrichtungen nur schwer zu erreichen. Eine verstärkte Integration in einen touristischen Erlebenskontext im Lübecker Angebot ist für den Bereich Travemünde zu unterstellen, alle weiteren Einrichtungen könnten hiervon kaum oder nicht profitieren aufgrund der Angebotsgröße und Erreichbarkeit.

Ebenfalls wird an dieser Stelle nochmals auf die Zuschriften und Anregungen der Institutionen und Einrichtungen verwiesen, welche auch diese Facetten für die Entscheidung und Einrichtung eines Umweltbildungszentrums an einem externem Standort als problematisch angeführt haben. Auch eine Konkurrenzsituation mit einem weiteren Anbieter sollte hier Berücksichtigung finden.

---

[33] https://www.bioleka.de/index.php/kontakt

[34] https://www.bne-portal.de/bne/de/einstieg

5.5.3. Zusammenfassung und Definition UBZ

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der betrachteten großen Breite von Playern am Markt sich keine eindeutige Bestimmung und Ausformung einer Umweltbildungseinrichtung definieren lässt.

Die wenigsten Einrichtungen sind touristisch erlebbar ausgelegt oder stärkeren Besucherströmen gewachsen.

So vielgestaltig die Angebotsbreite sich darstellt, so unterschiedlich sind die Angebote und Inhalte für unterschiedlichste Zielgruppen, Verweildauer und Tiefe in der Betrachtung. Dies gilt es zu einem späteren Zeitpunkt im Hinblick auf eine mögliche Namensfindung eines UBZ für Lübeck zu berücksichtigen.

Eine allgemeingültige Definition für Umweltbildungszentren kann daher nicht formuliert werden. Die künftige Lübecker Einrichtung sollte folglich ihre eigene Definition finden, indem sie Ziele und Aufgaben über ihre inhaltlichen Stärken entwickelt und wie die anderen Einrichtungen ihre Alleinstellungsmerkmale klar wahrnehmbar herausarbeitet.

6. Best Practice Betrachtung: UBZ mit angegliedertem/integriertem Museum

Nach der Betrachtung kleinerer Einzelplayer erfolgt eine nähere Betrachtung von Umweltbildungseinrichtungen, welche an ein Museum angegliedert sind. In diesen Häusern findet, im Gegensatz zu den in Kapitel 5 betrachteten Einrichtungen, eine eigenständige Forschungsarbeit nach Museumsstandards statt.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie werden diese Naturkundemuseen im Hinblick auf ihre Umweltbildungsangebote miteinander verglichen. Aus dieser Betrachtung erfolgt dann eine erste Darstellung eines möglichen Angebotes für ein Lübecker Umweltbildungszentrum, auch in Kombination mit dem MNU. Diese Aufstellung auf der Basis von durch Vor-Ort-Terminen mit Besuchen in den Einrichtungen als auch durch eine Web-basierte Recherche.

6.1. Museum am Schölerberg in Osnabrück

Das Museum am Schölerberg in Osnabrück ist 1988 als städtisches Museum für Natur und Umwelt eröffnet worden. Seit 1997 ist das Museum außerdem als Regionales Umweltbildungszentrum anerkannt. Derzeit wird die Dauerausstellung komplett überarbeitet und voraussichtlich 2023 wiedereröffnet.

Thematisch wird die Erdgeschichte vom Urknall bis hin zu nachhaltigen Konzepten in urbanen Gebieten gezeigt. Als Kernthemen werden Astronomie, Wasser, Wald, Offenland und urbanes Leben aufgelistet.

Ergänzt wird die Dauerausstellung durch wechselnde Sonderausstellungen, aktuell „Mission 2030 – Globale Ziele erleben“ von Plan International Deutschland e.V., welche die nachhaltigen Entwicklungsziele der UN zum Thema hat.

Es besteht eine enge Kooperation mit dem Natur- und Geopark TERRa.vita. Seit 2008 gibt es zudem als gemeinsames Projekt den Ausstellungsbereich „TERRA.vision – Versunkene Ökosysteme“ im Museum. In dieser Ausstellung werden die Besucher in eine reale Grabungssituation in nachgebauten begehbaren Steinbrüchen versetzt. In der neuen Dauerausstellung wird der Geopark mit seinen Funden eine zentrale Rolle spielen. Unter den laufenden Projekten des Natur- und Geoparks TERRA.vita werden wissenschaftliche Ausgrabungen in Sandgruben bei Berge und Grafeld angeführt (Stand 2019).

Zum jetzigen Zeitpunkt kann zur Einbindung der Sammlung des Museums in die neue Ausstellung keine Aussage getroffen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass paläontologische Funde aus dem Geopark TERRA.vita in die neue Ausstellungskonzeption Einzug finden werden.

6.1.1. Umweltbildung

Seit 1997 ist dem naturkundlichen Museum am Schölerberg ein Umweltbildungszentrum angegliedert. Alle Informationen und Angebote des UBZ finden sich gut gelistet auf der Homepage des Museums. Darüber hinaus betreibt das Museum noch ein mobiles UBZ, das Grashüpfermobil.

Für die Umweltbildungsangebote stehen dem UBZ sowohl die Exponate der Sammlung als auch Anschauungsmaterial und die Ausstellungsfläche des Museums zur Verfügung. Für die Arbeit im Freiland wird sowohl das Außengelände des Museums mit Natur- und Sinnesgarten und Hühnergehege als auch der nahe Wald des Schölerberges genutzt.

6.1.2. Angebote

Am Schölerberg werden sowohl umweltpädagogische Angebote als auch ausstellungsbegleitende Programme für Kindergärten und Schulen (für alle Klassenstufen und Schulformen) konzipiert und angeboten:

- Führungen und Rallyes durch die Ausstellung
- Konzipierung und Durchführung von umweltpädagogischen Angeboten zu aktuellen Sonderausstellungen
- Umfangreiche Umweltbildungsangebote unabhängig von den Ausstellungen
- Beratung von Schulen bei der Durchführung von Projektwochen/ Aktionstagen
- Durchführung von Lehrerfortbildungen
- Durchführung von Kindergeburtstagen (7-11 Jahre, 2 Std.) mit unterschiedlichen Formaten (drinnen und draußen)
- Durchführung von ein- oder mehrtägigen Exkursionen in ökologisch interessante Gebiete (in Kooperation mit der Nord-West-Bahn an die Nordseeküste und auf die ostfriesischen Inseln) für Erwachsene und Familien mit Kindern
- Organisation von Pflegemaßnahmen im Moor oder an Pflanzaktionen im Wald mit Ehrenamtlichen (mit Kooperationspartnern, z.B. Naturschutzbund Osnabrück oder dem Niedersächsischen Forstamt Palsterkamp)
- Ein Mitmach-Programm für Familien (Forschen – Staunen – Entdecken!)
- Wechselnde Programme jeden 3. Sonntag im Monat von 10:30-12:30 für Kinder (6-12 J.) mit Erwachsenen-Begleitung (mit u.a. naturwissenschaftlichen Experimenten)

6.1.3. Kultur macht stark – Museum in Kinderhand

Seit 2014 beteiligt sich das Museum am Schölerberg an der Initiative „Kultur macht stark“ des Deutschen Museumsbundes. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu erreichen, die ansonsten nur eher wenig mit Museen in Berührung kommen. Themen dieser Projektwochen sind z. B. Konsum und Umwelt, Wilder Wald oder Wasser.

6.1.4. Die MuseobilBOX - Das Museum in der Box

Die MuseobilBOX ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung BMBF gefördertes Projekt und eine Aktion im Rahmen der Bildungsinitiative „Kultur macht stark“. In dieser fünf-tägigen Ferienaktion haben Kinder von 8 – 12 Jahren Geschichte(n)-Boxen zum Thema Boden gestaltet.

6.2. Naturwissenschaftliches Museum Flensburg

Das 1925 eröffnete Naturwissenschaftliche Museum Flensburg beherbergt eine Dauerausstellung zur Entstehungsgeschichte der Landschaft sowie der einheimischen Tiere Schleswig-Holsteins. Enthalten ist eine umfangreiche botanische, zoo-

logische und paläontologische Sammlung. Zudem werden wechselnde Sonderausstellungen organisiert, aktuell zum September 2021 „Feldhamsterland - Letzter Strohhalm für Feldhamster“.

Einen kleinen Teil der Gesteine und Versteinerungen, die alle aus Schleswig-Holstein und Skandinavien stammen, zeigt das Museum in der Dauerausstellung. Ergänzt wird das Museum durch das Eiszeit-Haus, in dem der Großteil der Gesteine ausgestellt wird. Das Eiszeit-Haus wird vom Museum geleitet, die Durchführung des öffentlichen Betriebes im Eiszeit-Haus erfolgt aber größtenteils durch ehrenamtliche Mitarbeiter.

6.2.1. Umweltbildung

2015 wurde das Naturwissenschaftliche Museum Flensburg um ein Umweltbildungszentrum erweitert, in dem alle zusätzlichen umweltpädagogischen Angebote zusammengefasst werden.

Ein im pädagogischen Konzept ausdrücklich formuliertes Ziel ist es, dass die Kollektionen und Dauerausstellungen des Museums als Basis für die pädagogischen Angebote dienen sollen. Bei der Konzipierung des Umweltbildungszentrums diente das UBZ am Museum am Schölerberg als Vorbild.

6.2.2. Angebote

Die Umweltbildungsangebote beziehen sich thematisch hauptsächlich auf naturwissenschaftliche und technische Themen aus den Naturwissenschaften, vorzugsweise mit lokalen und alltagsrelevanten Bezügen. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Vermittlung von Artenkenntnissen. Umweltbildungsangebote werden sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene angeboten:

- Regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen
- Durchführung von Exkursionen
- Durchführung von Workshops
- Organisation von Fachvorträge
- Durchführung von Kindergeburtstagen
- Durchführung von Rallyes
- Bereitstellung von Forscherrucksäcken und Themenkisten für Schulen

6.3. LWL-Museum für Naturkunde mit Planetarium in Münster

Das LWL ist das einzige Naturkundemuseum in Deutschland, welchem ein Großplanetarium angeschlossen ist. Die Ausstellungsfläche beträgt 4.200 qm und zusätzlich 3.500 qm Museumshof.

Derzeit beherbergt das LWL zwei Dauerausstellungen. Die Dauerausstellung Dinosaurier beschäftigt sich auf über 850 qm mit Fragen zum Leben und zur Evolution von Dinosauriern und anderen Tieren der Urzeit. Sie enthält eine Vielzahl von Skeletten, Modellen von Dinosauriern, einem lebensgroßen Mammut, Präparaten, echte Fossilien, Versteinerungen von Fisch- und Schwimmsauriern und den weltweit größten Ammoniten.

Die Dauerausstellung „Vom Kommen und Gehen – Westfälische Artenvielfalt im Wandel“ beinhaltet auf 320 qm mit über 900 Exponaten eine Zeitreise über das Kommen und Gehen von Tieren und Pflanzen. Die Belege eiszeitlicher Knochenfunde verschwundener und gleichzeitig beeindruckender Tierarten sind als Originale in der Ausstellung zu sehen. Zusätzlich gibt es wechselnde Sonderausstellungen, aktuell „Überlebenskünstler Mensch“.

Der Besuch des Planetariums sowie dortige Angebote, wie Vorträge, öffentliche Himmelsführungen, Lesungen und Live Hörspiele können direkt über die Homepage des LWL gebucht werden.

6.3.1. Umweltbildung

Neben dem Angebot von pädagogisch aufgearbeiteter regionaler Umweltbildung betreibt das LWL-Museum seit 1927 ein Bildungs- und Forschungszentrum am Heiligen Meer bei Recke im Kreis Steinfurt in einem 266 ha großen Naturschutzgebiet, dem „Naturschutzgebiet Heiliges Meer – Heupen“. Das Gebiet inkl. verschiedener Wanderwege befindet sich größtenteils im Besitz des LWL.

Neben Forschungsmöglichkeiten im Labor für Gewässeranalysen sowie für wasserchemische und biologische Untersuchungen gibt es ein großes Kursangebot, sowohl eintägig als auch mehrtägig für offene Gruppen, Schulklassen und Erwachsene. Es handelt sich dabei hauptsächlich um ökologische, insbesondere limnologische Kurse, bei der die Vermittlung von Artenkenntnissen im Vordergrund steht.

Das LWL hat eine App zur Bestimmung von Pflanzen und Tierarten konzipiert und verschiedene Erklärvideos auf Youtube zur Artenbestimmung. Außerdem ist es Partner des landesweiten Portals NRW.observation.org zur Meldung von Funddaten zu allen Pflanzen, Tieren und Pilzen.

Darüber hinaus enthalten alle Sonder- und Dauerausstellungen auch spezielle museumspädagogische Angebote für Kindergartengruppen und Schüler der Sekundarstufe I und II.

6.3.2. Angebote

- Naturkukis: Die Arbeitsgruppe für Kinder (8 - 12 Jahre) findet jeden 2. Und 4. Samstag im Monat statt und hat die Vermittlung von Artenkenntnissen und ökologischen Zusammenhängen zum Ziel. Buchungen sind über das Museum möglich.

- Werkstattnachmittage für Erwachsene mit Kindern (6 - 8 Jahre) bei denen mit Bastelaktionen und Experimenten die Ausstellung oder Museumsinhalte aufgegriffen werden. Buchungen sind über das Museum möglich.

- Für Schulklassen besteht die Möglichkeit, das Heilige Meer im Rahmen von ein- bis mehrtägigen Kursen oder Exkursionen zu besuchen. Die Übernachtung und Verpflegung findet im Bildungs- und Forschungszentrum Heiliges Meer statt. Ebenfalls finden hier offene Kurse zu vielseitigen Themen wie Amphibien, Flechten, Kleingewässern, Mooren und Pflanzen statt.

6.4. Naturkundemuseum Ostbayern in Regensburg

Träger des 1961 eröffneten Naturkundemuseums ist der Naturwissenschaftliche Verein Regensburg e.V. Wichtigster Vertrags-Partner des Trägervereins ist die Stadt Regensburg, die gemeinsam mit dem Verein den Betrieb des Museums sicherstellt, u.a. durch Überlassung des Gebäudes, Personal-Finanzierung für Pforte, Aufsicht, wissenschaftliche Museumsleitung und durch regelmäßige Zuschüsse. Der Homepage lässt sich entnehmen, dass sich die jährliche Besucherzahl von anfänglich 2.000 auf aktuell im Mittel 15.000 beläuft.

Die Dauerausstellung hat die erdgeschichtliche Entwicklung des Naturraum Ostbayern als Grundthema. Enthalten sind neben einer Gesteinssammlung und einer archäologischen Sammlung ebenfalls Dioramen mit Lebensräumen und einem nachempfundenen Naturalienkabinett mit historischen Geräten. Dazu gibt es wechselnde Sonderausstellungen.

6.4.1. Umweltbildung

Das Regensburger Umweltzentrum wurde 2001 vom Naturwissenschaftlichen Verein gegründet und dem Naturkundemuseum angegliedert und erweitert das Umweltbil-

dungsangebot durch vielfältige Führungen, Aktionen und Umweltbildungsprojekte für Kinder und Erwachsene. Ein Schwerpunkt liegt auf Führungen in Freiland-Biotopen. Das Umweltzentrum wird vom Naturwissenschaftlichen Verein getragen und vom Bayerischen Umweltministerium anerkannt und gefördert. Ein Medienraum steht für Familien- und Gruppenveranstaltungen und Schulen zur Verfügung, ebenso ein kleiner Teich beim Museum und ein Geo-Lehrpfad im angrenzenden Herzogpark.

6.4.2. Angebote

Es werden verschiedene Führungen und Vorträge, die sich inhaltlich an den Themen aus den Ausstellungen, oder aus der Umgebung (z.B. Wasserwelt des Museumsteichs, Erdgeschichte in der Braunkohle-Zeche Dechbetten) orientieren, angeboten. Zu den Ausstellungen werden jeweils begleitende Unterrichtsmaterialien bzw. Themenmappen für Lehrkräfte zur Vorbereitung für den Unterricht angeboten.

Darüber hinaus werden Themenkisten für Familien und Schulklassen mit den Inhalten des Museums (Stadtplan mit einem kleinen Rundgang in der Innenstadt und entlang der Donau zu einer Reihe von “Sehenswürdigkeiten der Stadtnatur”) angeboten.

6.5. Natureum Niederelbe bei Stade

Das Natureum ist eine gemeinnützige Stiftung, die vom Landkreis Stade unterhalten wird. Sie wurde 1990 als Naturkundemuseum mit einer Vogelbeobachtungsstation vom Landkreis Stade errichtet. Später wurde auch das umliegende Gelände in die Planung einbezogen und zu einem Erlebnispark ausgebaut.

Der Elbeküstenpark umfasst aktuell 100.000 m² Parkgelände mit Freilichtausstellungen, Aktionszonen, Spazierwegen und einem Küstenzoo mit Vivarium und Gehege.

Derzeit gibt es zwei Dauerausstellungen. Zum einen die Ausstellung Lebensader Elbstrom, welche die Tier- und Pflanzenwelt und die Besonderheiten der durch Ebbe und Flut geprägten Flusslandschaft zeigt. Diese Ausstellung wurde von der UNESCO als „Offizielles Projekt der UN-Weltdekade 2013/2014 Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgezeichnet. Zum anderen eine Dauerausstellung zum Thema Bernstein – Das Gold der Küste.

Darüber hinaus werden wechselnde Sonderausstellungen gezeigt, aktuell die Ausstellung „Pferdeland“. Soweit es der Homepage zu entnehmen ist, enthalten die Dauerausstellungen keine archäologischen Sammlungen.

6.5.1. Umweltbildung

Das Natureum ist anerkannter außerschulischer Lernort im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Auf der Homepage ist keine Trennung von Museum und Umweltbildungsarbeit zu erkennen. So sind alle Umweltbildungsangebote über das Natureum buchbar. Darüber hinaus gibt es mit dem Museumsmobil auch eine mobile Einheit, um direkt vor Ort bei den Schulen einen Teil der Ausstellungsthemen und Umweltbildungsangeboten anbieten zu können.

6.5.2. Angebote

Es gibt verschiedene pädagogische Angebote rund um die Ausstellung des Natureum, aber auch Workshops im Labor und draußen auf dem Gelände sowie im umliegenden Gebiet:

- Regelmäßige Veranstaltungen zu verschiedenen Themen (offen für alle)
- Führungen durch das Naturschutzgebiet (buchbar für alle)
- Diverse Gruppenangebote in der Ausstellung, mit Bezug zur Ausstellung (drinnen und draußen) für alle Altersklassen buchbar
- Schulklassen können anhand der Bewirtschaftung eines Ackers die Fruchtfolge erlernen
- Gemeinsame Planung und Durchführung von themenbezogenen Schulprojekten/ Projekttagen im Natureum Niederelbe
- Initiierung und Gestaltung von Schulpartnerschaften und Kooperationen mit dem Natureum Niederelbe
- Durchführung von Nachmittagsangeboten für Ganztagsschulen
- Gestaltung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Schulen, Studienseminare und andere Bildungseinrichtungen.
- Hilfe bei der Implementierung der Inhalte unserer Lernmodule in die schulinternen Stoffpläne bzw. Kompetenzraster
- Beratung bei der Integration von BNE in das methodische und didaktische Handeln von Schulen

6.6. Naturhistorisches Museum, Mainz

Das Naturhistorische Museum Mainz wurde 1910 als städtisches Museum eröffnet. Es beinhaltet eine neu entwickelte Dauerausstellung zur Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten der letzten 400 Mio. Jahre in der Region. Enthalten ist dort auch eine

archäologische Sammlung, welche unter anderem Fossilien, Fischskellete, Muscheln und Knochen von z.B. Mammuts enthält.

Darüber hinaus gibt es wechselnde Sonderausstellungen, aktuell die Ausstellung „Wolfsland - Wir und der Wolf“. Seit 2010 ist das Naturhistorische Museum Mitglied in der Mainzer Wissenschaftsallianz, welche sich für eine nachhaltige, wissensbasierte Entwicklung der Stadt einsetzt.
Die Landessammlung für Naturkunde Rheinland-Pfalz/Naturhistorisches Museum Mainz gräbt in den Sommermonaten in den obermiozänen Dinotheriensanden des Urrheins (Eppelsheim Formation) von Eppelsheim bei Alzey (Rheinhessen).

6.6.1. Umweltbildung

Das Umweltbildungszentrum in Mainz wird vom Entsorgungsbetrieb Mainz geleitet. Es ist kein direkter Bezug zum Museum gegeben. Die Themenbereiche im Hinblick auf Umweltbildung entsprechen dem Tätigkeitsfeld der Entsorgungsbetriebe und sind primär praktischer Ausgestaltung. Das UmweltBildungsZentrum lädt junge Menschen dazu ein, mehr über die Themen Abfall und Umwelt zu lernen. Das Motto dabei lautet: Lernen mit allen Sinnen. Das UBZ ist Teil des Netzwerks „LernOrt Nachhaltigkeit Rheinland-Pfalz“.

6.6.2. Angebote

Auf der Homepage des Naturhistorischen Museums lassen sich keine expliziten Umweltbildungsangebote finden. Aufgeführt werden hauptsächlich museumspädagogische Angebote, wie Führungen durch die Ausstellung und Kindergeburtstage im Museum. Darüber hinaus werden auch Workshops angeboten, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen der Biologie, Geologie und der Entwicklungsgeschichte der Erde anhand direkter Erfahrungen mit Objekten des Museums im Zentrum steht.

Das Programm des UBZ richtet sich insbesondere an Schulklassen der 3. bis 7. Klasse, aber auch für jüngere und ältere Besucher gibt es Angebote. Angeboten werden zwei Erlebniswelten: Verwertung von Bioabfall und Energie aus Restabfall.

Die beiden Exkursionen lassen sich in den Lehrplan integrieren bzw. stellen eine fächerübergreifende Ergänzung dar. So lassen sich zum Beispiel Themen wie Energie/Energieträger, Umgang mit der belebten Natur oder Konsum und Verzicht mit den Aspekten der Kreislaufwirtschaft verknüpfen.

6.7. Zusammenfassung - Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede

Allen betrachteten Einrichtungen gemeinsam ist die starke Verbindung von Umweltbildungsgedanken mit den bestehenden Ausstellungen. So ist die Integration von Exponaten in den Kontext der Umweltbildungseinrichtungen zwar nicht konsistent durchgeführt, jedoch sind bei den aktualisierten Ausstellungen bzw. den in Planung oder Bau befindlichen Projekten wie z.B. Biotopia München oder den projektierten Biodiversitätsmuseum Göttingen die Sammlungen ein wesentlicher Bestandteil für die Betrachtung von Inhalten aus Umweltbildungssicht.

Beispielhaft ist hier die Sammlung des Museums am Schölerberg in Osnabrück, welches mit mehr als 270.000 Exponaten aus der Tier- und Pflanzenwelt die Erdgeschichte der Osnabrücker Region abbildet. Die Sammlung ist somit Bindeglied in der Vermittlung von Erdgeschichte und der Veränderung unserer Umwelt bis in die Gegenwart.

Ebenfalls ist bei allen Einrichtungen ein starker Fokus auf die regionale Betrachtung gelegt. Diese treten vor allem dort in den Vordergrund, wo es um klassisches Handlungswissen für die Besucher geht.

Auch die Flächen sind bei allen neuen Projekten deutlich gewachsen bzw. werden differenzierter multimedial für Inszenierungen genutzt. Die inszenatorische Tiefe steht bei den neuen Entwicklungen stark im Vordergrund. Unmittelbares Erleben, Ausprobieren, Entdecken und Eintauchen in die Welten sind vorrangige Vermittlungselemente. Der Besucher als Teil der Inszenierung hat so die Möglichkeit, sich als Teil der vermittelten Welt zu fühlen.

Forschungsbereiche zum selbstständigen Lernen sind in allen neuen Projekten ebenfalls integriert und machen neben den angebotenen Programmen und Führungen einen großen Reiz für die Besucher aus. Auch hier ist ein deutlicher Unterschied zu älteren bestehenden Ausstellungen und den Neuplanungen zu erkennen. Alle neuen Projekte sind stärker interaktiv ausgelegt, sowohl multimedial als auch haptisch und beziehen sich stärker auf eine aktuelle Betrachtung von naturrelevanten Themengebieten.

Als wesentlicher Punkt in der Darstellung eines Umweltbildungszentrums erscheint hier jedoch die Tatsache, dass sowohl in der Betrachtung kleinerer Zentren sowie musealer Einrichtungen mit angeschlossenen Umweltbildungszentren es keine übergreifende, allgemeingültige Definition eines Umweltbildungszentrums existiert.

6.8. Empfehlung

Wie bereits in Kapitel 4 vermerkt, erscheint eine allgemeingültige Definition eines Umweltbildungszentrums aufgrund der vielgestaltigen Ausformung der Angebote am Markt nicht möglich.

Die offene Begrifflichkeit ist assoziativ bei den meisten Menschen unterschiedlich belegt und weist nach Recherche der Autoren zumeist auf einen „erhobenen Zeigefinger“ hin. Dies umso stärker, je älter die Befragten waren.[35]

Zudem muss die Begrifflichkeit auch im Kontext der Erwartungen von Besuchern betrachtet werden. Am Beispiel Mainz lässt sich erkennen, dass hier der Umweltbildungsgedanke in der Sphäre der Entsorgungsbetriebe angesiedelt ist.

In der Konzeption des UBZ aus 2017 ist einer der Angebotsansätze als Informationszentrum formuliert.[36] Die hier formulierte „enge“ Auslegung im Sinne einer naturnahen Betrachtung müsste Besuchern erst vermittelt werden. Die stetig zunehmende Komplexität der Betrachtung von täglichen Prozessen unter Umweltgedanken könnte hier die Gefahr der Überforderung von Mitarbeitern bedeuten bzw. auch eine mögliche Frustration bei Besuchern entstehen lassen.

Aus diesem Grund empfehlen die Autoren, den Begriff Umweltbildungszentrum in Verbindung mit dem MNU nicht zu verwenden. Vielmehr gilt es, die Alleinstellungsmerkmale eines neuen Hauses in Lübeck deutlich herauszuarbeiten und den Umweltbildungsgedanken sowohl konsequent inhaltlich und auch szenografische umzusetzen.

---

[35] Befragung von 140 Besuchern im Hamburger Auswanderermuseum aus August 2021

[36] Durch die Arbeit des Umweltbildungszentrums erhalten dieBürger Transparenz über alle Umweltbildungsangebote der Hansestadt, insbesondere auch zu buchbaren pädagogischen Angeboten. Vorhandene Strukturen werden einbezogen („Bürgerakademie“).
Das Umweltbildungszentrum stellt außerdem auf seiner Homepage sowie mit Aushängen und Auslagen fundierte und ausgewählte Informationen zu aktuellen Themen der Umweltbildung bereit (z.B. Wild-Bienenschutz, Projekt „Essbare Stadt“). Das Umweltbildungszentrum etabliert „Sprechstunden“ zur Bestimmung von Naturfunden und Naturbeobachtungen – auch mit kundigen Ehrenamtlern („Citizen scientists“), z.B. Pilzberatung, Bestimmung von Stein- und Fossilfunden etc. Es wird auch über unliebsame „Mitbewohner“ und Schädlinge im Privathaushalt informiert und an zuständige Stellen vermittelt.
Konzept UBZ, 2017

7. Lübeck-spezifische bzw. regionale Merkmale eines Umweltbildungszentrums

Im Vergleich zu den aufgeführten Museen und Umweltbildungseinrichtungen hat Lübeck im MNU drei große Themenbereiche, welche in einer späteren inhaltlichen stärkeren Ausformung für ein thematisches Alleinstellungsmerkmal, auch im Sinne eines UBZ, glaubwürdig verankert sind:

- Erdgeschichte und Evolution
- Biodiversität
- Lebewelt des Miozän am Beispiel der Grabungsfunde in Pampau

Erdgeschichte und Evolution als packendes Thema in der Vermittlung von Lebensräumen über die Jahrmillionen hinweg. Dieses spannende Themengebiet eröffnet zugleich auch die Möglichkeit der Darstellung von wissenschaftlicher Arbeit.

Wie schon in den Anmerkungen der eingeladenen Teilnehmer des Eröffnungs-Video-Calls angemerkt, ist Lübeck ein „Hotspot“ der Biodiversität mit den unterschiedlichen Lebensräumen wie der Wakenitz, Schilfgebieten , Erlenbruchwald und der Steilküste an der Ostsee mit der jeweils dort vorhandenen Artenvielfalt.

Die Themenwelten des MNU greifen Biodiversität auf:

- Vielfalt der Lebensgemeinschaften (Ökosysteme) in verschiedenen Lebensräumen
- Vielfalt der Arten
- Genetische Vielfalt innerhalb der Arten

Die Integration des UBZ-Gedankens in das MNU ist somit ein wichtiger Aspekt der Glaubwürdigkeit eines naturkundlichen Museums. Zugleich steht die umfangreiche Sammlung als eine solide Basis der Vermittlung von Umweltbildung im musealen Kontext zur Verfügung.
Im Hinblick auf das umfangreiche Angebot an Umweltbildungseinrichtungen und Angeboten im Lübecker Raum erscheint es angeraten, auch unter Berücksichtigung der Bundesdeutschen Entwicklung am Markt zu größeren und thematisch stärker orientierten Museen mit Umweltbildungsorientierung, den Fokus zielgerichtet auf die Stärken der Einrichtung des MNU und deren Inhalte zu legen.[37]

[37] Ebenfalls sind die Hinweise von den begleitenden Institutionen, Einrichtungen und Vereinen berücksichtigt worden, welche zum einen die große Angebotstiefe bereits existierender Einrichtungen betonen, zum anderen aber auch auf Finanzierung und Unterstützung durch die öffentliche Hand hinweisen. Ein weiterer, größerer Player am Markt könnte somit auch im Bildungsbereich einen nicht gewünschten Verdrängungswettbewerb auslösen.

Der erdgeschichtliche Kontext in der Betrachtung von Umweltbildung erweitert die Möglichkeit der Aufnahme von Handlungswissen für die Besucher.

Die Betrachtung von Umweltbildung im erdgeschichtlichen Kontext ermöglicht die Aufnahme von Handlungswissen, die sich direkt an die Besucher des MNU richten. Vernetztes Wissen für unterschiedlichste Zielgruppen kann so aufbereitet und Verknüpfungen hergestellt werden.

Dies ermöglicht das Erkennen von Zusammenhängen durch naturgeschichtliche und fachliche Einordnung und lässt zu, dass Wechselwirkungen von Ökosystemen auch im erdgeschichtlichen Kontext aufgezeigt werden können. Das Gestern verbindet sich so mit dem Heute und Morgen unserer Welt - ein Spannungsbogen, welcher im nächsten Schritt sowohl didaktisch-pädagogisch als auch in der Szenografie betrachtet werden muss.

Regionalität und die Einbindung der umfangreichen Sammlung gemeinsam mit den Grabungsfunden und den Themenbereichen Biodiversität und Evolution erscheinen aus der Betrachtung der vergleichbaren Einrichtungen in Deutschland als wichtigste Maßnahme zur Herausbildung eines Alleinstellungsmerkmals. Das sich entwickelnde Verständnis evolutionärer Prozesse - gerade im Hinblick auf die Grabungsfunde und den Lebensraum Ostsee über die Zeit hinweg - ist ein zentraler Aspekt zum Begreifen unserer Umwelt. So können derzeitig rasant stattfindende Veränderungen und die tiefgreifenden Einflüsse von Klimawandel, Globalisierung und Umweltverschmutzung dargestellt werden.

Artenvielfalt, Artensterben, Anpassungs- und Differenzierungsprozesse, Einschleppung und Verbreitung neuer, gebietsfremder Arten sowie das Zusammenleben von Organismen in einem Habitat lassen sich nur verstehen, wenn die zugrunde liegenden evolutionären Prozesse und Mechanismen begreifbar und verständlich gemacht werden.

8. Konzeptionelle Weiterentwicklung des MNU für den Auftrag eines UBZ

Eine zeitgemäße Vermittlung von Inhalten steht an erster Stelle für ein künftiges UBZ/MNU. Die größte Herausforderung besteht sicherlich in der Tatsache, erlerntes Wissen für Besucher so zu abstrahieren, dass sie die Grunderkenntnis des Gelernten auf neue Sachverhalte hin anwenden können. Denn nicht immer gelingt es, Wissen, welches sich in einem Wissensgebiet in einem speziellen Kontext als nützlich erwiesen hat, problemlos in neue Themenbereiche zu übertragen.

Um diese Vernetzung und Abstraktionsebene zu erreichen, muss die Wissensvermittlung[38] von der Ebene des reinen Faktenwissens hin mit der Ebene des Handlungswissens ergänzt werden. Ein Wissenstransfer sollte dahingehend gestaltet werden, dass seitens des Empfängers Wissen so verstanden wird, damit etwas erklärt werden kann, um dann gezielt zu überzeugen und Handlungen auszulösen. Wissen muss so vermittelt werden, dass es nutzt und in realen Problemsituationen angewendet werden kann.

Die Herausforderung für ein künftiges MNU/UBZ besteht nach Ansicht der lwg neben der reinen didaktischen Aufbereitung von Inhalten darin, die im Schwerpunkt im Museum verankerten Wissensbereiche „Faktenwissen“ mit dem in sehr vielen Umweltbildungseinrichtungen vorhandenen „Handlungswissen“ zu ergänzen.
Nur so können die notwendigen Verknüpfungen zwischen einzelnen im Museum aufbereiteten Themengebieten auch für den einzelnen Besucher erfolgreich dargestellt werden.

Das nachfolgende Beispiel soll diesen Prozess erläutern:



Der Bereich Faktenwissen ist traditionell im musealen Bereich angesiedelt. Hier geht es um die Vermittlung von Wissen, weniger um komplexe Darstellung von Verknüpfungen dieses Wissens in der Praxis selbst.

[38] Wissen umfasst „die von einer Person gespeicherten und reproduzierbaren Fakten, Kenntnisse und Einsichten über Merkmale, Funktionen, Beziehungen, Zusammenhänge und Ursachen von Wirklichkeitsbereichen. Wissen steuert menschliches Handeln, das zielgerichtet ist und einer ständigen Regulation bedarf.“ (Kesseler 2004) Didaktische Strategien beim Wissenstransfer im Spannungsfeld von bildungsdidaktischen und kommunikationswissenschaftlichen Ansprüchen. Univ., Diss., München.

leisureworkgroup



Was kann ich tun?
Insektenblüten erkennen
Insektizide vermeiden
Bienen schützen und unterstützen

Handlungswissen

Der Bereich Handlungswissen findet sich dagegen vermehrt in den Umweltbildungseinrichtungen wieder. Weniger das Wissen um die Zusammenhänge selbst als vielmehr eine Handlungsorientierung für Menschen, explizit etwas Aktives zu tun.



Faszination
Schönheit
Vielfalt
Gefährdung
Emotion und Verstehen

Emotionen

Ziel muss es daher sein, eine Kombination aus beiden Lern- und Wissenswelten im künftigen MNU/UBZ zu integrieren. In der Konsequenz bedeutet dies für die Besucher, aus der Wissenswelt des musealen Erlebens einen konkreten Handlungsgewinn für das eigene Erleben in der Natur und Umwelt zu erzielen. Mit Freude und Emotion - denn nur so bleiben die Inhalte präsent und werden abrufbar sein.

Hilfreich ist hierbei der Einsatz unterschiedlicher Vermittlungsmodelle wie kontext- oder problemorientiertes Lernen. So kann vernetztes Wissen für unterschiedlichste Zielgruppen aufbereitet werden.

Ebenso werden Zusammenhänge in größerem erdgeschichtlichen Kontext erarbeitet, welche die Wechselwirkung von Ökosystemen in diesen Zeitfenstern aufzeigen. Die bislang sehr erfolgreiche Bildungsarbeit des MNU erfährt so eine weitere Säule, welche in der Themenauswahl das Gestern mit dem Heute und Morgen verbindet.

Wesentlicher Fokus muss bei der didaktischen Aufbereitung auf die unterschiedlichen Bildungsstände und Hintergrundwissen gelegt sein, auch im Hinblick auf eine breite Zielgruppenansprache. Es gilt die Vermeidung von „Eingangshürden“ in der Bereitschaft der Besucher, sich für neue Inhalte zu öffnen.

Neben den einfacheren Zugängen müssen "Wissensalkoven" für Fachinteressierte geschaffen werden, um den Status des MNU/UBZ als Forschungs- und Fachmuseum, erweitert um neue Themengebiete und spezifischen Handlungsempfehlungen, gerecht zu erhalten.

8.1. Bedeutung der Sammlungen des MNU

Naturkundliche Sammlungen belegen nicht nur die Diversität der Natur, sondern auch die Entdeckungsgeschichte der Natur – sowohl regional als auch global.[39] Die Sammlung des MNU ist Zeugnis für die Diversität der Natur in lokalem bis globalem Maßstab. Sie belegt den Wandel in der Natur und ist somit ein Teil des gesellschaftlichen Gedächtnisses.

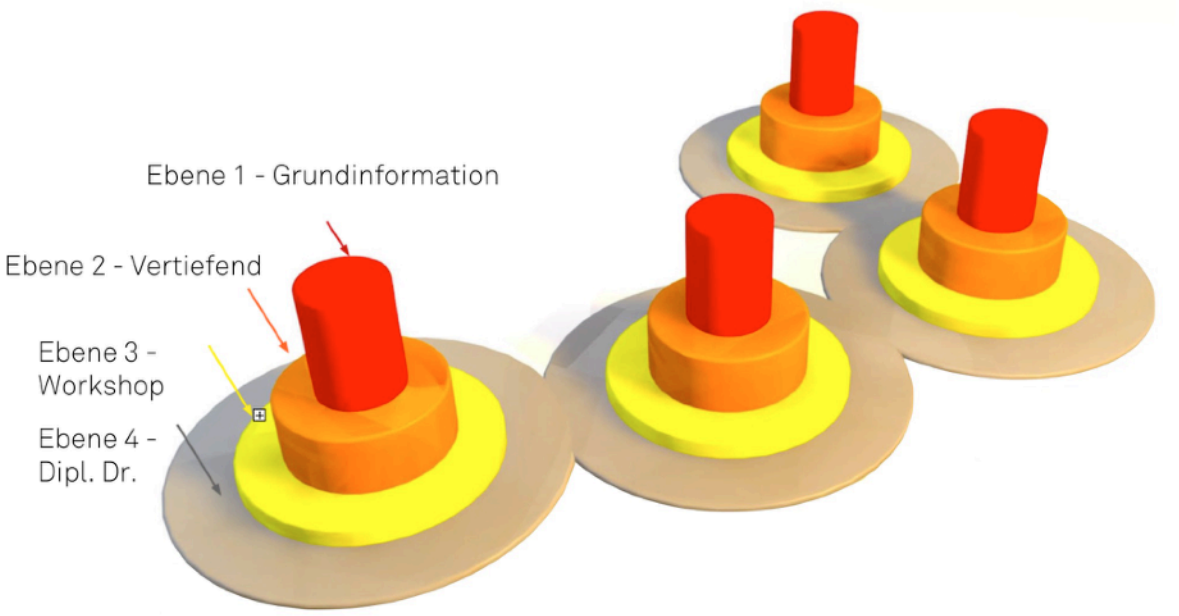
Der Mensch verändert seine Umwelt und damit die Lebensbedingungen für alle anderen Lebewesen und Organismen auf dem Planeten. Die naturkundliche Sammlung kann in ihrer Fülle erdgeschichtliche Prozesse ohne und mit Einwirkung des Menschen und die zugrunde liegenden Veränderungen in der Umwelt bis hin zur Gegenwart belegen. Der Umweltbildungsgedanke wird so transportiert und unterstützt die Besucher, das eigene Handeln zu erkennen und zu beurteilen.

8.2. Didaktische Betrachtung

Große Informationsmengen schrecken viele Menschen oftmals ab bzw. ermüden den nicht erfahrenen Besucher. Ziel der Konzeption für das Museum ist es daher, dass jeder Besucher - unabhängig von Lerntyp und Altersgruppe - die wichtigsten „Key-Facts“ aus der Ausstellung „mit nach Hause“ nimmt. Dies sind in den meisten Fällen Aussagen, die eine unmittelbare Relevanz für das eigene Leben haben oder überhaupt nicht für möglich gehalten wurden.

[39] Ferdinand Damaschun | Die Bedeutung naturkundlicher Sammlungen für Kultur und Bildung, S. 21

Ein weiteres Vertiefen der Inhalte wird dem Besucher freigestellt und damit eine noch stärkere Besuchszufriedenheit erreicht. Die Aufenthaltsdauer kann so im laufenden Betrieb beeinflußt werden und Besucher können sich selbst auf die gewünschte Wissenstiefe einlassen.



Die Bündelung der Themen erfolgt nicht linear oder rein historisch, sondern nach unterschiedlichen Clustern. Vernetzte Informationen bestimmen immer mehr unsere tägliche Lebensumgebung und unser Handeln. Vernetztes Lernen und Erfahren müssen im MNU/UZB in allen Ausstellungsbereichen als oberstes Lernmittel Einzug halten.

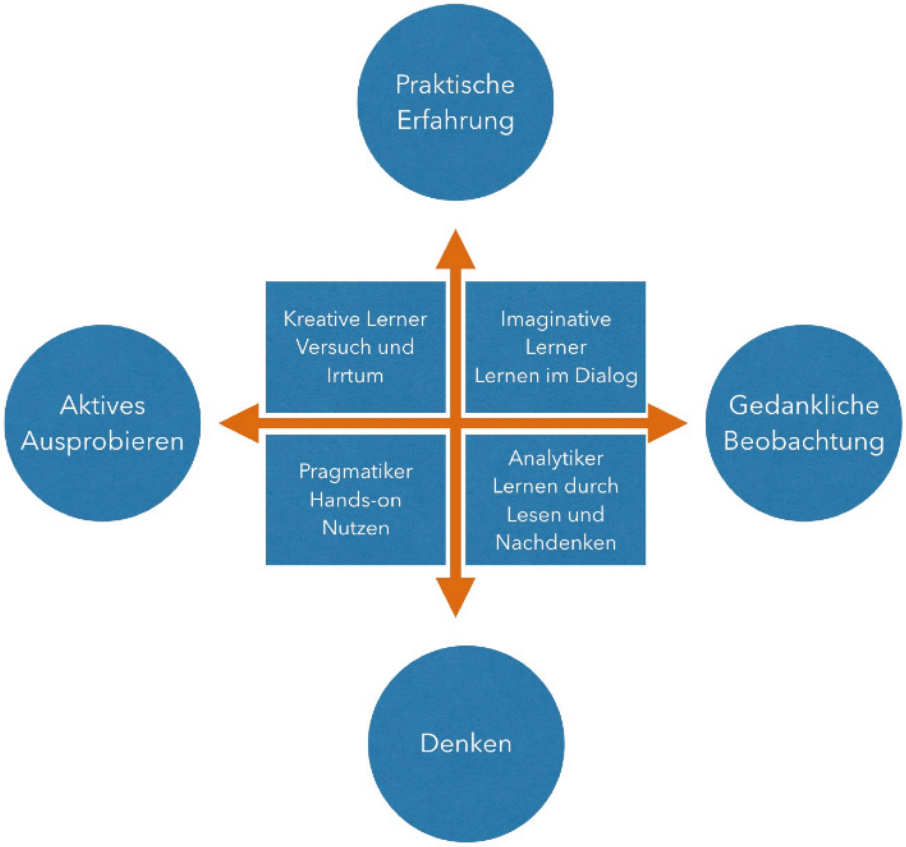
Es ist eine verständliche Form der Wissensvermittlung, die die Spannung aufrechterhält und Besuchern leicht Zugänge zu komplexen Themenbereichen vermittelt. So erreichte Aha-Erlebnisse tragen ebenfalls zur Zufriedenheit und somit zur tiefen Akzeptanz für spätere Handlungen und Einflussnahmen auf eigenen Lebensräume bei.

8.3. Lernstile

Aus den oben aufgeführten Gründen sind daher die unterschiedlichen Lernstile bei Menschen bei der inhaltlichen und didaktischen Ausgestaltung der Ausstellung zu beachten. Man unterscheidet hierbei nach Kolb, dem verbreiteten Modell[40] im deutschsprachigen Raum:

[40] Bleyer, Heinz (2008). Lerntypen nach David Kolb (Stangl, 2021)

- Analytiker (Lernen durch Lesen)
- Pragmatiker (Lernen, wenn es nützlich ist)
- Kreative Lerner (Lernen durch Ausprobieren)
- Imaginative Lerner (Lernen beim Reden)



Alle diese Lerntypologien sollten bei der künftigen inhaltlichen Umsetzung berücksichtigt werden. Der Mensch kombiniert diese vier Phasen auf verschiedene Weise miteinander, je nach individuellem Lernstil.

Ein wichtiges Element ist zum Beispiel die Beobachtung anderer Besucher beim Experimentieren. Aus diesem Grund sollten auch „Wettbewerbe“ zwischen Kindern und Schülern integriert werden - Forschen als Erkenntniswettbewerb.

Ebenso stellt aktives Ausprobieren einen wichtigen Faktor in der Aufnahme von Wissen dar. Fast die Hälfte aller Besucher eines Museums möchte gerne Dinge berühren können und haptische Erfahrungen machen. Haptische Erfahrungen sind essentiell für Lernprozesse, da motorische Tätigkeiten kognitive Fähigkeiten reizen bzw. diese ausbauen.

Dies umso mehr, als die starke Nutzung von Multimedia-Technik ein echtes haptisches Erleben und Manipulieren von Objekten heute nicht mehr zulässt bzw. dies nur sehr eingeschränkt taktil ermöglicht.

8.4. Die Labore

Ein erster Ansatz für diese aktive Einbindung der Besucher stellt die Einrichtung von Experimentier-Laboren dar. Zum jetzigen Zeitpunkt sind drei große Einrichtungen angedacht, welche sich mit den Themenbereichen Klima, Geologie und Natur beschäftigen. Exploratives bzw. Entdeckendes Lernen wird hier gefördert.

Gerade im Rahmen von handlungsorientiertem Unterricht bei Schulklassen besitzen die Labs einen beanspruchenden und aktiven Lernprozess, der die anzusprechenden Lerntypologien unterstützt. Selbst erarbeitetes Wissen bleibt besser im Gedächtnis haften, was einer schnellen Erkenntnis und einem späteren Handeln nach den erlangten Handlungsempfehlungen gerecht wird.

Das NATURLAB[41] vermittelt das selbst erarbeitete Handlungswissen im Bereich Natur und den Umgang mit ihr. Komplexe Zusammenhänge verstehen und den Umgang mit der Natur zu lernen, sind die Inhalte, die es zu vermitteln gilt. Die Labs vermitteln selbst-erarbeitetes Handlungswissen und das persönliche Erlebnismoment für die Besucher. Anregungen für das eigene persönliche Umfeld werden ebenfalls vermittelt - Handlungswissen ist so selbst erarbeitet und erfährt eine deutliche Aufwertung durch das eigene Handeln und die Hinführung zu einem praktischen Ergebnis.

Ein Beispiel für die Themenvermittlung im NaturLab ist hier der Bereich Biodiversität. Fragen zur Erarbeitung können in den Labs gestellt werden und anhand von Medien, Exponaten und Objekten gelöst werden:

- Wie greift menschliches Handeln ein?
- Erkennen von Ursachen für das Schwinden der Biodiversität

[41] Die Grafiken sind beispielhaft und entsprechen nicht einem späteren Stand der Ausgestaltung.

- Wie kann ich umsteuern und Zukunftsfähigkeit erreichen?
- Erkennen von komplexen Zusammenhängen in Ökosystemen
- Wissenschaftliches Arbeiten vermitteln

Ebenfalls kann Biodiversität im Verlauf der Evolution betrachtet werden. Eine erdgeschichtliche Zeitreise mit lokalem Bezug und originalen Exponaten entsteht so für die Besucher und macht Lebenswelten erfahrbarer.

KLIMALAB
MUSEUM FÜR NATUR UND UMWELT

Im KLIMALAB warten Aufgaben und Experimente zum Klima, seiner Veränderung im langen erdgeschichtlichen Kontext und zum aktuellen Klimaschutz. Wie sind die Auswirkungen und Herausforderungen, die durch den Klimawandel unser Leben und Handeln bestimmen werden? Fragen, die durch eigenes experimentelle Handlungen und Beobachtungen beantwortet werden sollen.

Hier gilt es, die Beziehungen zwischen unserer Lebensumwelt und uns Menschen zu hinterfragen. In diesem Prozess sollen die Gestaltungsparameter für eine neue, lebenswerte Zukunft erarbeitet und die Verantwortung, welche damit einhergeht, vermittelt werden. Empathie und damit Emotion ist einer der Schlüsselbegriffe der Vermittlung. Wie sieht die Welt aus der Perspektive von anderen Lebewesen aus? Welche Bedürfnisse haben sie? Wie können wir uns in den unterschiedlichen Lebensräumen, welche uns umgeben, arrangieren. Und vor allem: Wie lernen wir Rücksicht zu nehmen? All dies sind Fragen, welche in dem Laborbereich erarbeitet werden können.

GEOLOGIELAB
MUSEUM FÜR NATUR UND UMWELT

Der Bereich GEOLOGIELAB ist ein weiterer interessanter Baustein. Das Bewusstsein über den Boden als ein schützenswertes Gut ist im Vergleich zu Wasser, Luft, Pflanzen und Tieren geringer ausgeprägt. Vor dem Hintergrund besorgniserregender Entwicklungen im Bereich Boden – bei uns z.B. durch die zunehmende Flächenversie-

gelung – sowie vor dem gesetzlichen Anspruch, Boden zu schützen, erscheint deshalb die Notwendigkeit für ein neues ökologisches Bodenbewusstsein als dringend angeraten.

Lebendige Böden sind unabdingbare Voraussetzung für Pflanzenwachstum und stellen eine wichtige Ressource z.B. als Standort für Pflanzen oder als Filter und Puffer im Wasserkreislauf dar. Für die Land- und Forstwirtschaft, Wasser- und Rohstoffwirtschaft haben Böden eine große wirtschaftliche Bedeutung. Als „Grund und Boden“ erfreut sich Boden einer ausgesprochen hohen Wertschöpfung.

Die Labore selbst sind in den aktuellen Überlegungen als offene Einheiten geplant, welche über Verbindungen und Blickbeziehungen schon im Gebäude selbst das Erkennen von Vernetzungen der Themenbereiche schaffen.

Themen aus der Umweltbildung werden so in das museale Erleben integriert und sind gleichzeitig auch spannende Themenanker, indem sich regionales Erleben z.B. im Raum Lübeck in unterschiedlichen Epochen erfahren lässt.

Der Begriff UBZ sollte daher hier keine Verwendung finden, da die typischen Merkmale wie Gegenwartsbezug in einer Entwicklung des zeitlichen Kontextes über die Erdgeschichte hinweg stattfinden und dies den Rahmen klassischer Angebote von Umweltbildung im engeren Sinne konterkarieren würde.

8.5. Ergänzende Betrachtung

Das gliedernde Prinzip der Dauerausstellung ist nicht die Chronologie - es ist die Entwicklung von Lebensräumen in unterschiedlicher zeitgeschichtlicher Betrachtung.

So kann zum Beispiel der Lebensraum Ostsee mit seinen ökologischen Nischen betrachtet werden. Nicht immer ist jede Nische gleichermaßen besetzt - auch in zeitgeschichtlicher Betrachtung und der nach außen hin vergleichbarer Lebensräume. Wenn zwei Arten die gleichen Ressourcen nutzen, sich ihre ökologischen Nischen also überlappen, entsteht Konkurrenz, die letztlich eine der Arten zwingt, in eine andere Nische auszuweichen. Welche Szenarien entstehen so? Eine Betrachtung von solchen Systemen kann dann erklären, welche Herausforderungen sich Ökosysteme mit invasiven Arten stellen müssen. Dies nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch in der Gegenwart. Entwicklungen in der Vergangenheit erhalten so eine wahrnehmbare Präsenz in der Gegenwart und erläutern gleichzeitig fundamentale Prinzi-

pien ökologischer Prozesse. Die Vernetzung einzelner Themenbereiche wird durch die Labore und die offene Gestaltung der Ausstellung unterstützt.[42]

Ein Forum als Gesprächsangebot für Besucher in der Dauerausstellung bildet den Orte für partizipative Ansätze und aktuelle Diskussionen. Der Besucher wird beteiligt und kann sich beteiligen.

Alle Bereiche werden regelmäßige aktualisiert im Sinne einer inhaltlichen Anpassung an neue Ergebnisse. Ebenfalls werden Sonderausstellungen so konzipiert, dass sie in den Ablauf integriert werden können

Das Prinzip der Vermittlung ist ein unterhaltsamer Umgang mit komplexen Themen. Alle genannten Ausstellungsthemen sind in der Sammlung abgesichert.

- Aufbau des Hauses spiegelt die Themenwelten wider
- Aufbau auch von außen erkennbar - ein einladendes Haus
- Offene Flächen wechseln sich mit Einzelräumen ab
- Sichtbeziehungen von Themenbereichen untereinander
- Einladender Eingangsbereich - helle Ausstellung
- Klare Sichtbeziehungen von außen nach innen und vice versa
- Starke Bildanker für jedes Thema als Attraktor
- Eindeutiges Farbkonzept für jedes Thema
- Bereiche für Gruppen- und Einzelbesucher
- Rückzugsbereiche „Wissensalkoven“
- Großmodelle/Rekonstruktionen von Tieren
- Schaffung von „Lebensbereichen“ - Großdioramen
- Möglichkeit einer glaubwürdigen Integration von Aquarien (Live-Lab) und Terrarien

9. Leitbild des Umweltbildungszentrums

Das Konzept aus 2017 formuliert ein Leitbild weit und gleichzeitig zukunftssicher für ein zukünftiges MNU:

Es vermittelt Naturwissen(schaften) und Umweltwissen(schaft) und implementiert dabei Bildung für Nachhaltigkeit. Die fachlichen und thematischen Inhalte des Zen-

[42] Skizzen einer Visualisierung finden sich an späterer Stelle der Ausführungen

trums, die mithilfe von Ausstellungen und Objekten vermittelt werden, sind dabei der wichtige „Grundstoff“ – die Substanz, anhand derer Bildung für Nachhaltigkeit vermittelt wird. Im Fokus dieser Vermittlung stehen wir Menschen selbst: Das Umweltbildungszentrum bietet mit seinen Veranstaltungen und Bildungsangeboten vielfältige Zugänge zur „Welt um uns herum“. Unsere Wechselbeziehungen innerhalb der Stadtbiotope, in den Kulturlandschaften, mit belebter und unbelebter Natur werden deutlich.[43]



From „Public understanding of science“ to „Public Engagement with science“.[44]

Diese Formulierung fasst die Schlußfolgerung des letzen Satzes im Leitbild zusammen: Aus Lernen erfolgt Handeln. Wissenschaft ist der Schlüssel hierzu. Es gilt den Besuchern zu vermitteln, dass der Mensch als Teil der Natur mit der Natur selbst interagiert und sein Handeln Auswirkungen hat. Dieses Erkennen sollte zum Nachdenken führen und manche Prozesse im eigenen Handeln überdenken lassen. So kann Wissenschaftliches Arbeiten und zugleich die Bedeutung der Wissenschaft für unser tägliches Leben vermittelt werden.

[43] Konzept "Umweltbildungszentrum für Lübeck“, S. 4

[44] Dr. Ferdinand Damaschun, MIT052, Bedeutung naturkundlicher Sammlungen, S. 20

10. Aufwertung I Neupräsentation der »Wal-Ausstellung«

Die "Pampauer Wale" können als ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal für ein zukünftiges MNU fungieren. Ihre starke Positionierung als ein wichtiges Ankerelement in der Ausstellung wird durch ihre Bedeutung als Grabungsfund sowohl im regionalen, überregionalen, schleswig-holsteinischen als auch im globalen Kontext begründet. Sie sind ein wichtiger Träger in der Betrachtung Evolution und Biodiversität von Miozän bis Gegenwart und gliedern sich so glaubwürdig in den Erlebenskosmos Zeit von „Gestern - Heute - Morgen“ ein.[45]

Die vielfältigen und weiteren zahlreichen Fossilfunde aus dem Miozänmeer (darunter mehrere Holotypen[46]) sind international wissenschaftlich einzigartig und wichtig. Aus diesem Grund stellen die Pampauer Wale auch ein Element für die Positionierung des MNU dar - kein regionales „erdgeschichtliches“ Museum, sondern ein Museum, welches mit den ausgestellten Funden internationale Bedeutung erlangt hat. Dies unterstützt auch die Einordnung der paläontologischen Sammlung des MNU als Kulturgut und hilft zugleich, den Stellenwert der Wissenschaft zu vermitteln.

Zugleich sind die „Pampauer Wale“ ein starker Ankerpunkt in der Visualisierung des Themenbereiches Miozän und gleichzeitig emotionale Verbindung zu den Besuchern als mögliche Lebendrekonstruktion. Ein positiv besetztes Exponat in der Vermittlung von Erdgeschichte und einer besucherfreundlichen Aufnahme von Wissensangeboten - gerade niedrigschwellige Ansprachen werden durch die faszinierende Darstellung der Funde gefördert.

Aus Sicht der Autoren müssen die Wale zudem im Kontext des gesamten Erlebens im zukünftigen MNU gesehen werden. Dies betrifft zum einen eine mögliche Außenwirkung in der Erscheinung des Hauses, zum anderen auch eine Einbindung in den Gedanken der Labore auf künftigen neuen Ebenen im Museum.

10.1. Integration der Wal-Ausstellung

Eine Integration der Pampauer Wale im Gesamtkonzept erscheint vor dem Hintergrund eines starken Alleinstellungsmerkmals als schlüssig und gewinnbringend und wird empfohlen. Sie sind Teil der Vermittlung von Biodiversität und Evolution - dies damit natürlich auch in der Betrachtung und Projektion auf Umweltbildungsthemen im erdgeschichtlichen Kontext.

---

[45] Konzept UBZ 2017, S. 14

[46] Holotypus [von *holo- , griech. typos = Prägung, Typ], das von einem Autor bei der Beschreibung einer neuen Art festgelegte „typische“ Individuum), Lexikon der Biologie

Eine getrennte Unterbringung erscheint auch im Hinblick auf die Recherche von mangelnden Alternativstandorten in Lübeck für diese Exponate als nicht zielführend. Wie sich in späteren Betrachtungen zeigen wird, würde in dem Fall einer getrennten Unterbringung der Exponate ein deutlich erweitertes Investitionsfenster notwendig sein.

Es bleibt festzuhalten, dass die Grabungsfunde der Pampauer Wale ein starkes Alleinstellungsmerkmal aufgrund der wissenschaftlichen Bewertung, der Kraft in einer szenografischen Installation als bildgewaltiger Anker und ein emotional besetztes positives Identifikationselement für die künftige Ausstellung darstellen.

Die Autoren empfehlen daher ausdrücklich die Einbringung der Exponate.

11. Überlegungen zur Integration der Themenwelten, Labore und Grabungsfunde

Die Visualisierung eines ersten gestalterischen Ansatzes zum Aufzeigen der Möglichkeiten erfolgt lediglich zu Anschauungszwecken und stellt keinen Vorgriff auf die notwendigen nächsten Schritte wie Masterbeplanung, inhaltlicher und szenografischer Konzeption sowie Hochbau im Kapitel 13 dar.

11.1. Ausstellungsfläche im Vergleich

- Mainz Naturhistorisches Museum: 600 qm und 100qm UBZ
- Flensburg, Naturwissenschaftliches Museum, 500 qm zzgl. Eiszeithaus 167 qm
- Osnabrück, Museum am Schölerberg: 3.500 qm (ohne Planetarium)
- Münster, Naturkundemuseum: 4.200 qm (inkl. Sonderausstellungsflächen)
- München, Museum für Mensch und Natur - Biotopia, 13.000 qm zzgl. 1.000 qm Sonderausstellung[47]

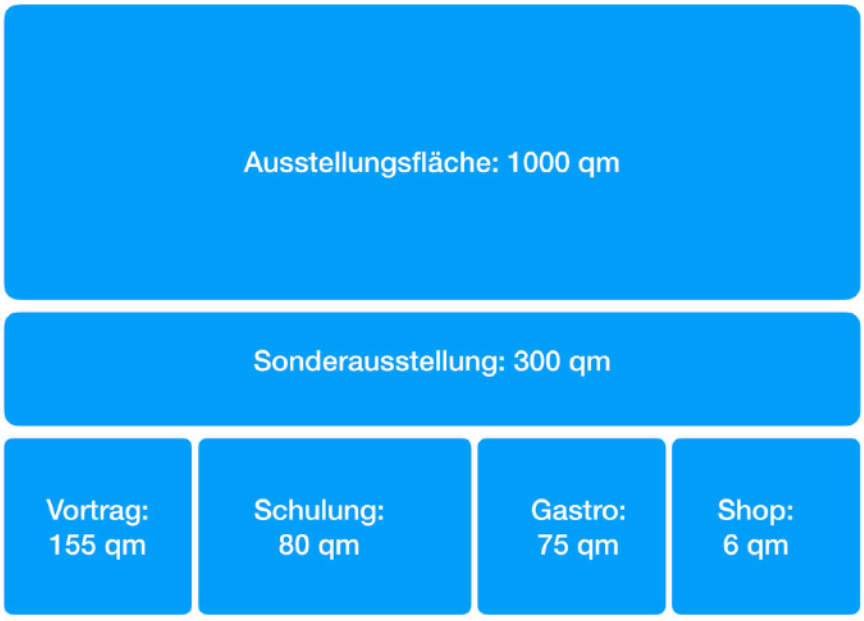
Diese Flächen dienen als Vergleich zur Ermittlung der notwendigen Flächen für die Neugestaltung des MNU. Eine Betrachtung des Standortes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt unter Kapitel 12.

[47] Mit BIOTOPIA soll ein Museum des Lebens entstehen, das breiteste Besuchergruppen anspricht. Im Nordflügel des Nymphenburger Schloss in München soll es 2025 eröffnet werden und ein Museum entstehen, welches Besucher mit ihrer Umwelt und anderen Lebewesen in Verbindung setzt. Die Besucher sollen aktiv ihre Rolle in der Umwelt hinterfragen und hiernach neu gestalten. Das Museum Mensch und Natur ist die Basis für das neue Biotopia. Es soll das klassische Naturkundemuseum mit einer neuen Konzeption in die Zukunft führen.

Erkennbar ist in Deutschland der Trend zu größeren Objekten, welche zugleich auch eine größere Strahlkraft für den Standort aufweisen und natürlich als touristisches Objekt stärker im Fokus liegen. Zudem sind die Erwartungshaltungen von Besuchern an eine Inszenierung und Möglichkeiten der Vermittlung in den letzten Jahrzehnten auch durch den verstärkten Multimedia-Einsatz deutlich gestiegen. Eine besucherstarke Inszenierung lässt sich unter diesen Aspekten nur auf einer vergrößerten Flächenbasis darstellen.

11.2. Aktuelle Angebotsfläche MNU

Eine detaillierte Aufstellung des Raumbuchs lag den Betrachtungen zugrunde - aus Gründen der Übersichtlichkeit und um keinen Vorgriff auf künftige Schritte zu leisten erfolgt hier eine erste grob skizzierte Betrachtung.



An erster Stelle für das Raumkonzept steht die Ermittlung der notwendigen Flächen für die jeweiligen Funktionsbereiche. Dazu wurden die Bestandsflächen im jetzigen Bau ermittelt und die Bedarfsflächen aus dem vom Museum vorgelegten Konzept von 2017 und die angedachten Erweiterungen der Inszenierung Pampauer Wale sowie der Labs aufgestellt.

Die für Sozialräume, Büroanlagen, Erschließung und Haustechnik erforderlichen Flächen müssen gebäudespezifisch ergänzt werden und können nicht als Anforderung formuliert werden. Ebenso sind weitere Flächen für Sammlung und Lagerung nicht aufgeführt, da diese erst in der Detailplanung zum Tragen kommen werden.

Aktuelle Angebotsflächen des MNU.



Innerhalb der Planungsgruppe wurde die Möglichkeiten diskutiert, falls das Museum am jetzigen Standort belassen werden würde, die Verwaltung bzw. in einem weiteren Schritt Magazine, Werkstätten in die Umgegend auszulagern. Hierfür würden sich nach Aussage der Museumsleitung des MNU Gebäude in der unmittelbaren Umgebung andienen.

Da gerade im Naturkundemuseum die Arbeit der Kuratoren eine enge Verzahnung von Arbeit im Museum und die Arbeit mit der Sammlung beinhaltet, wird die Trennung von Depot und Museum von Seiten der beteiligten Wissenschaftler und der Autoren kritisch beurteilt. Die Standortbetrachtung geht daher im Weiteren davon aus, dass es sinnvoll ist, Depot, Arbeitsräume und Ausstellung in einem Gebäude zu konzentrieren.

11.3. Angebotsfläche MNU Neuplanung (beispielhaft)

Folgend die Raumbedarfe, welche in Gesprächen mit der Planungsgruppe und der Museumsleitung ermittelt wurden. Diese bilden auch die Grundlage für einen ersten Kostenansatz in unterschiedlichen Varianten eines zukünftigen MNU in Kapitel 13.

Vorgeschlagene Angebotsflächen des kün

Raum	Ansatz m2
Magazin	220
Präparation	50
Büro/Sozialräume	300
Schulung, Bibliothek und Dokumentation	200
Foyer/Kasse	100
Garderobe	20
WC Besucher	60
Lager/Werkstatt	100
Dauerausstellung	1800
Wal-Inszenierung	450
Labs/Pädagogik	350
Informationszentrum	100
Sonderausstellung	350
Vortrag	200
Shop	30
Café	120
Verkehrsflächen/Technik	250
Summe	4700
(ohne Magazin)	4480

Die hier beschriebe Fläche für die Walfunde stellt lediglich den Flächenbesatz einer möglichen Großinszenierung dar und wird ergänzt durch weitere Flächen in der Hauptausstellung.



11.4. Steigerung der Besucherzahlen durch neue Angebotsflächen

In Betrachtung der Flächen wurden auch zeitgleich Überlegungen für eine Besuchersteigerung für das MNU entwickelt. Der Ansatz hierfür liegt nach ersten Schätzungen bei 60.000 Besuchern/anno.[48]

Mit einer leichten Gaußschen Verteilungskurve über das Jahr hinweg betrachtet, ergeben diese 60.000 Besucher p.a. einen Wochendurchschnitt zwischen 480 und 1.800 Besuchern. Die Annahme und Darstellung der Verteilung sieht eine hohe Gruppennutzung an Wochentagen von einer Wochenendspitze durch Einzelbesucher von 120-140 Besuchern pro Tag vor, welche sich gleichzeitig im Museum aufhalten könnten.

[48] Der Deutsche Museumsbund hat die Zahlen einer ersten kurzen Prüfung unterzogen und sowohl Flächenbesatz als auch die dadurch resultierenden Kostenansätze ausdrücklich unterstützt.

Dies stellt bei vorgesehenen 3.300 m² Angebotsfläche (2.600 m² Dauerausstellung, 350 m² Sonderausstellung, 200 m² Vortrag, 35 m² Shop, 120 m² Cafe, 100m² Infobereich) noch keine Vollauslastung der Raumkapazitäten dar.

Die hier vorgeschlagene Museumsgröße von 4.700 m² und die erarbeiteten Themenbereiche haben somit Potential für weitere Steigerungen der Besucherzahlen bei geeignetem Marketing und einer Einbindung des Objektes in städtische Vermarktungsstrukturen.

11.5. Potentiale nutzen am Standort

Lübeck verzeichnete 2019 mehr als 800.000 Ankünfte im Stadtgebiet. Dabei lag die Aufenthaltsdauer im Stadtgebiet bei zwei Tagen, die in Travemünde bei 3,6 Tagen. Die Anzahl der Tagesgäste lag bei 14,8 Millionen. Dänemark, Schweden und die Niederlande stellten dabei die TOP 3 der Auslandsmärkte dar.[49] Dieses immense

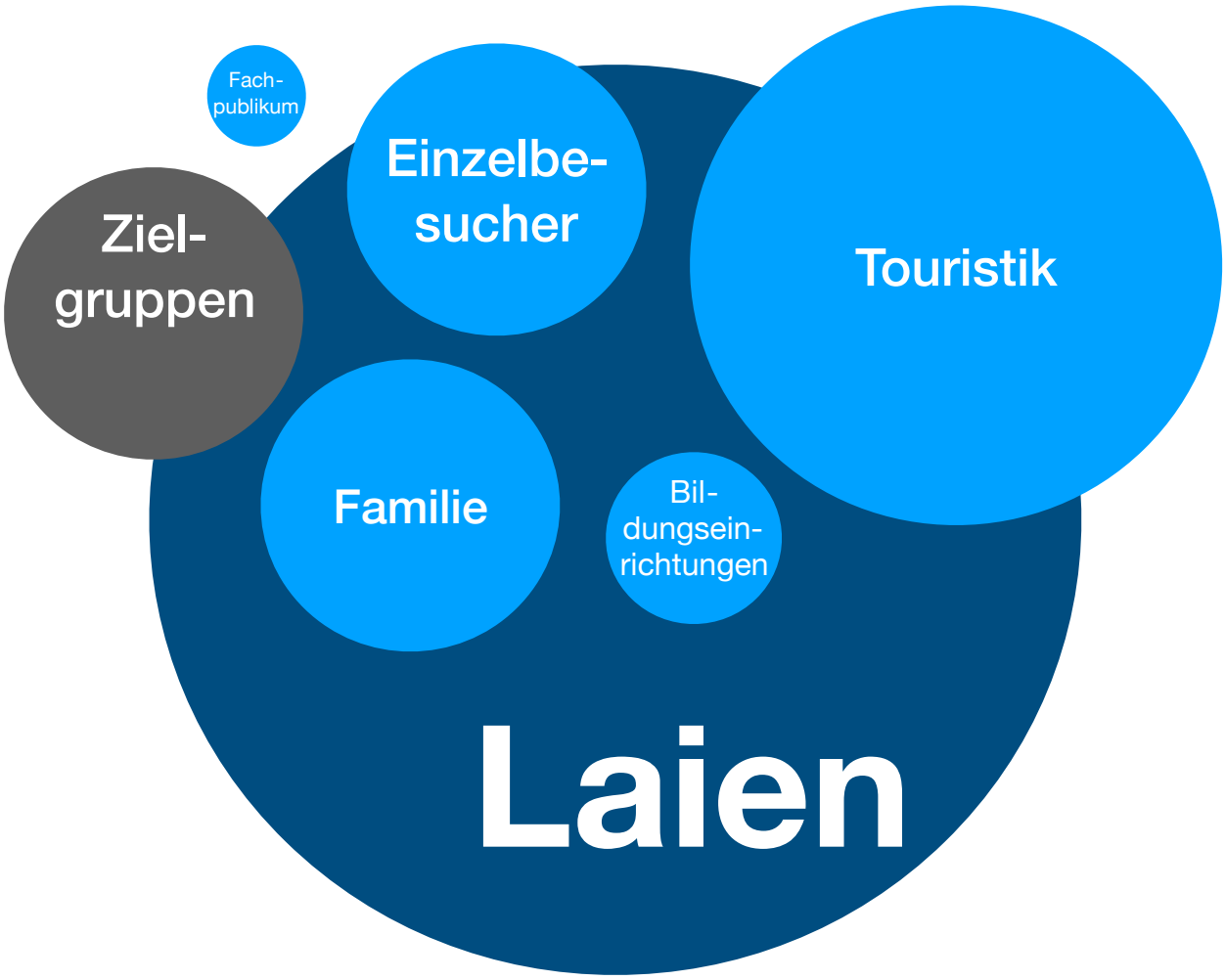
	Insgesamt	Städtereisende	Entschleuniger:innen	Natururlauber:innen
Ortsbild, Architektur	48,7	59,7	53,3	52,9
Landschaft, Lage	37,4	35,8	43,7	44,4
Anreise, Erreichbarkeit	37,3	35,9	41,0	36,9
UNESCO-Welterbe Altstadt	34,1	45,0	38,1	39,3
Strand, Meer, Baden	30,0	29,2	38,7	37,4
Preis	29,7	26,0	30,2	27,7
Maritime Atmosphäre	27,8	30,2	46,9	37,4
Ausflugsmöglichkeiten	23,2	24,8	29,2	29,3
Erholungsmöglichkeiten	23,1	22,1	35,6	36,6
Kulturangebote	22,0	29,1	20,7	17,1
Shopping	21,5	31,1	37,2	21,3
Radfahrangebot	14,5	11,6	14,6	26,0
Schiffe gucken	12,2	11,6	19,0	16,9
Kulinarische Angebote	10,5	13,1	19,2	17,7

Quelle: dwif 2020, nach Gästebefragung Schleswig-Holsteinisch 2017, Lübeck.Travemünde, NIT

[49] pm-jahresbilanz-tourismus-hansestadt-luebeck-2019-statistik-nord.pdf

Potential gilt es für die weiteren Entscheidungen hinsichtlich Gestaltung, Standort und Größe des Objektes zu beachten.[50]

Nach einer Erhebung aus 2017 treffen wesentliche Faktoren (siehe Grafik folgende Seite) für einen Besuch Lübecks auf die Innenstadtlage und die Nutzung des aktuellen Standortes zu. Eine stärkere Einbindung von Lübecker Tagestouristen, auch vor dem Hintergrund einer verstärkten Eigenentwicklung von Sonderausstellungsthemen aus dem Haus heraus, erscheint so als gut zu realisierende Prognose.



Die bereits im Konzept aus 2017 formulierten Zielgruppen erscheinen vor dem Hintergrund einer weiteren detaillierten inhaltlichen Planung mehr als ausreichend definiert. Die mehrfach erwähnte niedrigschwellige Ansprache gilt es jedoch verstärkt umzusetzen. Gerade im Städtetourismus sind enge Zeitfenster für Besuche von touristischen Attraktionen wichtig.

[50] dwif 2020, Gästebefragung SH 2017, Lübeck/Travemünde, NIT

Ein Besuch in einem Objekt, welches von einem durchschnittlich zweitägigen Aufenthalt bzw. einem Tagesaufenthalt im innerstädtischen Bereich ausgeht, sollte daher auch in der Detailplanung die Möglichkeit bieten, in einem kurzen Rundgang die wesentlichen Botschaften aufzunehmen. Zu einer möglichen Einbindung der Exponate in eine attraktive Außengestaltung der Gesamtanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen.

Im Schwerpunkt müssen sich die zu vermittelnden Inhalte dann an die Hauptnutzer des Museums richten, ohne jedoch in der fachlichen Tiefe Abstriche machen zu dürfen. Im MNU werden aktuell bereits sehr detaillierte Abfragen zum Besuchsverhalten erstellt, welche für eine noch gezieltere Ansprache von Besuchern durch Sonderthemen und -ausstellungen eine ausgezeichnete Basis darstellen. Weitere Aspekte wie besondere Angebote an Menschen mit Beeinträchtigungen sollten in diese Betrachtungen mit einfließen.[51]

Ein wesentlicher Aspekt ist jedoch, neben einer differenzierten Ansprache und den entsprechenden Fachangeboten für Interessierte, die Ansprache für Tagesbesucher Lübecks. Nach Untersuchungen der lwg in Hamburg entscheiden sich über 50% der Besucher der jüngeren Generationen bis 40 Jahren am Morgen des jeweiligen Tages für ein Besuchsziel. Dies bedeutet auch, dass die Angebote des Hauses sehr tagesaktuell aufbereitet werden sollten und attraktive Veranstaltungen mit Strahlkraft für ein breites Publikum entwickelt werden müssen. Dies kann durch die, in einem späteren Kapitel dargestellten, Informations-open-spaces im Foyer erreicht werden.

11.6. Eignung des bisherigen Standortes

Der aktuelle Standort wurde unter Einbeziehung mehrerer Faktoren betrachtet. Hierzu zählten neben einem attraktiven Umfeld des Gebäudes auch die wesentlichsten Faktoren der touristischen Befragung aus 2017 wie Erreichbarkeit und Lage im Altstadtbereich.

Gerade im Hinblick auf eine fußläufige Erreichbarkeit und Anbindung an den ÖPNV ist der Standort mit einer durchschnittlichen Reisedauer von ca. 20 Minuten HBF bis MNU zu Fuss und ÖPNV bestens in das städtische touristische Erleben eingebunden. Zudem ist diese Reise durch ein faszinierendes Stadtbild mit vielfältigen Impressionen kurzweilig und sehenswert.

Ein weiterer wesentlicher Faktor für ein positives Erleben am Standort ist der Mühlenteich, welcher mit Blickbeziehungen über das Wasser, dem direkten Erleben der Altstadtinsel und dem Dom wohl zu den herausragenden Standorten in Lübeck zählt. Dies wird auch unterstützt durch die zahlreichen Anmerkungen von Verbän-

[51] Konzept UBZ, 2017, S. 5

den, Institutionen und Einrichtungen, welche sich für den Beibehalt des gelernten Standortes deutlich aussprechen.

Im Kontext zu den Inhalten „Natur und Umwelt“ erscheint die Einbindung in die grüne Umgebung am Mühlenteich und dem historischen Ensemble für den Faktor Glaubwürdigkeit einer Einrichtung wie dem MNU als essentiell.

Der Bereich Infrastruktur - Anbindung PKW - ist hier nicht betrachtet worden. Im Kontext eines zunehmenden Neuverständnisses im Hinblick auf innerstädtische PKW-Nutzung gilt es hier seitens der Stadt eine eigenständige Weichenstellung für den Parkbereich vor dem Gebäude zu finden. Das "Parkhaus Mitte" in der Schmiedestraße befindet sich ca. 5 Gehminuten vom Museum entfernt.

Aus Sicht der Autoren muss der Standort jedoch weitere Bedingungen ermöglichen. Für die Weiterentwicklung des MNU und dessen inhaltliche Ausgestaltung hat sich im Prozeß der Entwicklung der Studie die Begrifflichkeit „Schaufenster für Wissenschaft und die Region“ herausgebildet. Das MNU muss auch nach außen präsentieren können, dass es - wie die Geschichte der Region selbst - ein Ort von Geschichte und Entdecken ist.

Dies bedeutet auch, dass für ein stärkeres Erleben des MNU eine Einbindung weiterer Flächen im Aussenraum rund um das aktuelle Gebäude zur Verfügung stehen sollten, um zum einen modernen szenografischen und inhaltlichen Inszenierungen Raum zu bieten und zum anderen naturnahe Inszenierungen zum Erleben im Aussenbereich zu ermöglichen.

Auch sollten Verbindungen von einem erlebbaren Außen- zu einem Innenbereich geschaffen werden, welche Inhalte aus dem Haus und den Labs mit denen einer interaktiv bespielbaren Außeninszenierung verbindet. So können Besuchergruppen und Passanten miteinander interagieren und einen Bildungsgedanken spielerisch gemeinsam umsetzen.

Eine weitere Herausforderung stellt sicherlich die starke bauliche Integration des jetzigen Gebäudes in das Gesamtensemble des Lübecker Doms dar. Dies gilt es im Hinblick auf die folgenden Ausführungen in einem nächsten Untersuchungsschritt mit den beteiligten Fachbehörden des Denkmalsschutzes zu klären.

11.7. Alternative Standorte

Alternative Standorte wurden bei dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck angefragt. Folgende Parameter wurden dabei als Anforderung formuliert:

- Grundfläche Gebäude ca. 1.800 bis 2.000 qm
- Außenbereich ca. 800 qm
- Gesamtfläche: ca. 5.200 qm
- Geschosszahl: 3
- Anbindung ÖPNV fußläufig
- Gute Rad-Erreichbarkeit
- Parkflächen/Parkhaus fußläufig
- Einbindung in natürlichen „Grün"-Kontext (wie Mühlenteich)
- Angrenzende Grünflächen
- Blickachsen/Blickbeziehungen zu Grünflächen/-Elementen
- Innerhalb des touristischen Erlebens im Stadtbereich Lübecks gelegen
- Starke Eigenständigkeit des potentiellen Gebäudes/Gebäudeensembles muss gewährleistet sein im Hinblick auf bauliche Entwicklung Hochbau

Bezüglich der Anfrage wurde zum Stand September 2021 beschieden, dass Flächen bzw. Gebäude in den gewünschten Ausformungen nicht zur Verfügung stehen.[52]

11.8. Empfehlung

Aus Sicht der Autoren stellt der aktuelle Standort eine optimale Wahl dar. Gerade das touristische Erleben am innerstädtischen Standort ist als eine der zentralen Prämissen im TEK 2030 gesetzt.[53] Die Studie formuliert deutlich, die Aufwertung des öffentlichen Raumes in der Innenstadt als laufenden Prozess auch im Bereich von Nebenstraßen, Gängen sowie Plätze abseits der Hauptachsen attraktiv und, je nach Funktionsausweisung im Rahmenplan Innenstadt, lebendig zu halten. Dies insbesondere auch mit Kulturangeboten und möglichen Erholungsflächen.[54]

Weiterhin gehört der Städtetourismus zu den Märkten mit den höchsten Wachstumszahlen. Auch diese Potentiale sind am aktuellen Standort bestens nutzbar und erweitern die Laufachsen in der Stadt. Der öffentliche Raum um das MNU ist mit guter Erreichbarkeit in Anbindung an „urbanen Flair" bereichernd für Feste, Märkte und Veranstaltungen.[55] Zudem handelt es sich für Lübecker um einen gelernten Stand-

---

[52] „Das GMHL hat die Anfrage hinsichtlich der genannten Bedingungen geprüft, sich hierbei u.a. auch mit Externen ausgetauscht und eine umfangreiche Internetrecherche betrieben. Es muss daher mitgeteilt werden, dass es aktuell – oder in absehbarer Zeit keine freiwerdenden Gebäude gibt, welche die genannten Kriterien erfüllen. Vor allem der Flächenbedarf ist hier besonders hinderlich, sodass es nicht möglich ist, Alternativen aufzuzeigen, die zumindest einen Teil der Kriterien erfüllen."

[53] dwif Gutachten Tourismusentwicklungskonzept Lübeck.Travemünde 2030

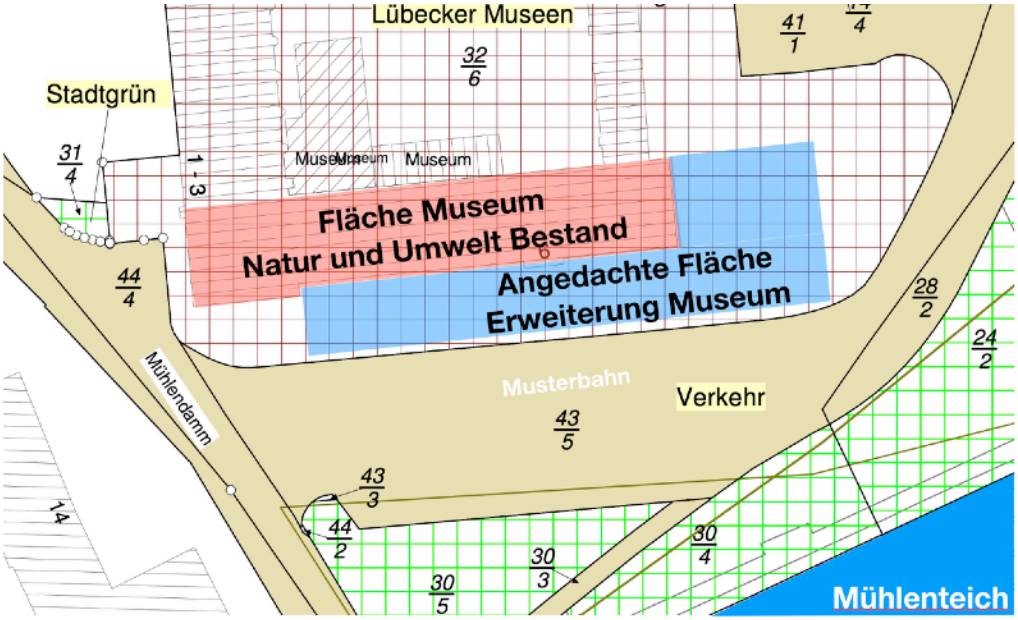
[54] dwif Gutachten Tourismusentwicklungskonzept Lübeck.Travemünde 2030, S. 44ff.

[55] Nach einer touristischen Umfrage aus 2017 ist jeder zehnte Lübecker Bürger gegen eine touristische Erweiterung in der Innenstadt. Mit dem Entscheid für den bestehenden Standort am Mühlenteich wird auch Rücksicht auf diesen Aspekt genommen.

ort. Diese stellen zum Teil bis zu 50% Hauptbesucher des MNU dar.[56] Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die laut Museumsentwicklungsplan 2030 gewünschte stärkere Vernetzung der Lübecker Museen im touristischen Erleben im innerstädtischen Bereich.[57]

12. Erste Überlegungen zu einer Umsetzung am Standort Mühlenteich

Im folgenden Kapitel werden Gestaltungsansätze dargestellt, um die aufgezeigten Flächenpotentiale aufzuzeigen. Es handelt sich hierbei nicht um einen möglichen Vorgriff auf eine architektonische Lösung, sondern soll symbolhaft die Integration von Laboren und Grabungsfunden aufzeigen. Zudem dient die Visualisierung auch zum Aufzeigen der im letzten Kapitel erörterten Potentiale des Standortes für ein neues „Schaufenster der Wissenschaft und der Region“ am Mühlenteich.



Rot dargestellt ist der aktuelle Flächenumgriff des MNU im Gemarkungsplan, blau die in Kapitel 10 dargestellten notwendigen Flächenerweiterungen, um das MNU zukunftssicher zu gestalten.
Aktuell werden für Besucher im MNU ca. 1.540 m² Angebotsfläche bereitgestellt. Hier gilt es zu beachten, dass Angebote wie Gastronomie aktuell nicht zur Verfügung stehen und ein breites Shopangebot mit eigenem Bereich faktisch nicht vorhanden ist. Ebenso entspricht die Eingangssituation sowie die fehlende Barrierefreiheit nicht

[56] Auswertungen von Besucherbefragungen des MNU

[57] Museumsentwicklungsplan Lübeck 2030

den aktuellen Anforderungen an ein modernes Ausstellungsgebäude. Eine angedachte Erweiterung als Ergänzung zum bestehenden Gebäude vergrößert die Angebotsfläche auf ca. 3.300 qm und muss alle bestehenden Anforderungen wie Barrierefreiheit, einladendes und großzügiges Raumempfinden mit einer modernen Ausstellungsszenografie erfüllen. Im Kapitel 12 „Kosten" werden hierzu weitere Ausführungen erfolgen.

Eine Begehung des Bestandsgebäudes erfolgte durch lwg und externe Architekten im Mai und August 2021. Dabei wurden Sichtprüfungen in allen zugänglichen Bereichen vorgenommen und erste Kostenaufstellungen zu einer Sanierung des Bestandsgebäudes und eines möglichen Neubaus am Standort erstellt.[58] Diese finden sich ebenfalls aufgeschlüsselt im Kapitel 12.

Die nachfolgenden Visualisierungen beziehen sich auf eine mögliche Kernsanierung des Gebäudes mit einem Anbau. Es gilt es hier anzumerken, dass nach Begutachtung des Objektes in Verbindung mit den aufgeführten weichen Faktoren für die Glaubwürdigkeit des Standortes in Verbindung mit dem Themenbesatz von einer verstärkten Einbeziehung von Umweltbildung im musealen Kontext aus jetziger Betrachtung eine Sanierung des Bestandsgebäudes als erste Wahl erscheint.

Gerade im Hinblick auf eine immer stärker werdende Betrachtung von Gesamtprozessen in unserer Lebensumgebung (Wiege zur Bahre) ist der Erhalt der Bausubstanz einem Neubau vorzuziehen - die Lebensdauer des Gebäudes wird verlängert. Auch hier muss in einem nächsten Planungsschritt eine detaillierte Prüfung erfolgen.

Ein kompletter Neubau erzeugt zudem ein hohes Maß an „grauer Energie“ durch die verstärkte Nutzung neuer Baustoffe.[59] Die Sanierung stellt somit ein Recycling des Bestandsgebäudes dar, mindert die CO2 Emissionen und ist damit ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz. Nachhaltigkeit ist somit ein absolutes Muss für die Glaubwürdigkeit eines neuen MNU - auch in Fragen des späteren Betriebes.[60]

Als positiver Nebeneffekt würde hierbei auch die neue Positionierung Lübecks als nachhaltige touristische Destination mit dem TourCert-Siegel unterstützt.

[58] Eine Betrachtung und Bewertung der Anlage in der Blickbeziehung zum Innenhof Dom wurde nicht vorgenommen. Die hier bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen wurden kostentechnisch nicht erfasst, da im Ensembleschutz der Gesamtanlage die notwendigen Details erst in einer späteren Betrachtung erfolgen können.

[59] Eine energetische Betrachtung kann hier zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.

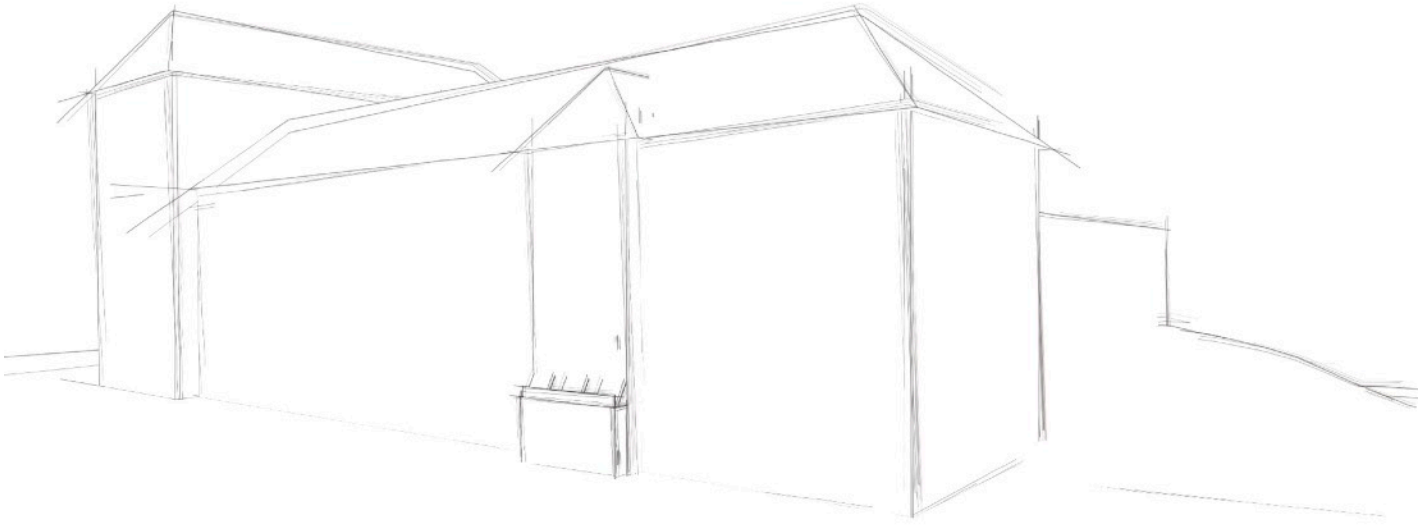
[60] CO2 Neutralität sollte auch im laufenden Betrieb erreicht werden. Dies auch in der Nutzung ressourcenschonender Werkstoffe im Ausstellungsbereich und dem Einsatz verbrauchsarmer Klima-, Licht- und Medientechnik.

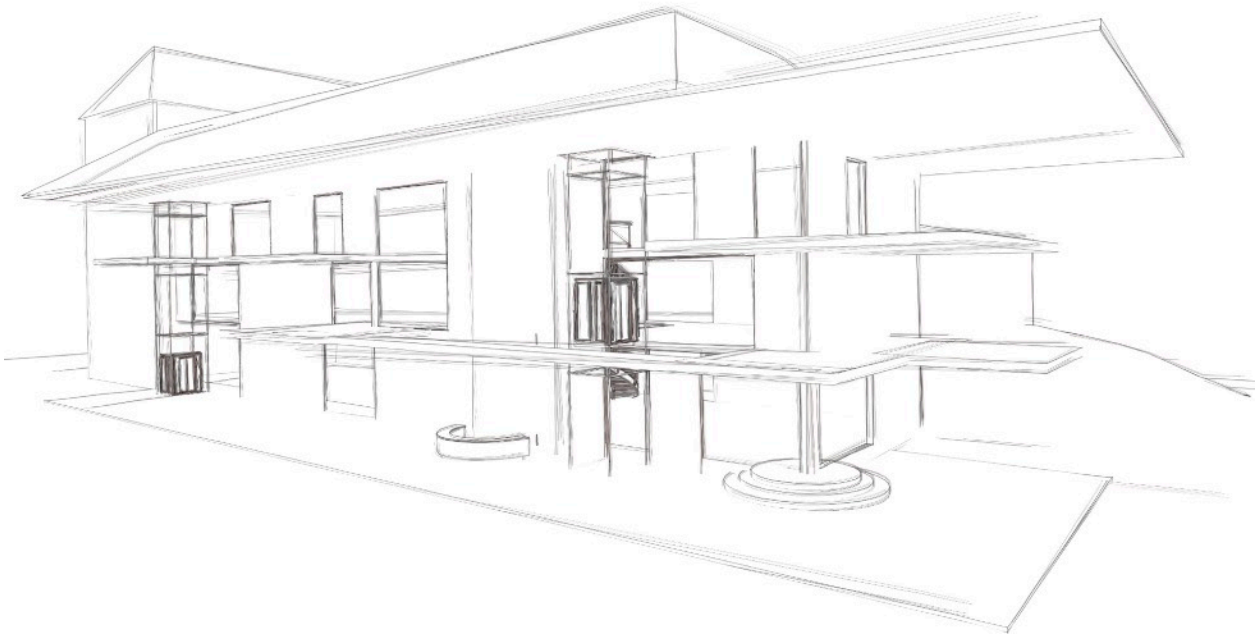
12.1. Visualisierung

Ausgangsbasis der Überlegungen ist das Bestandsgebäude in der aktuellen Ausformung.

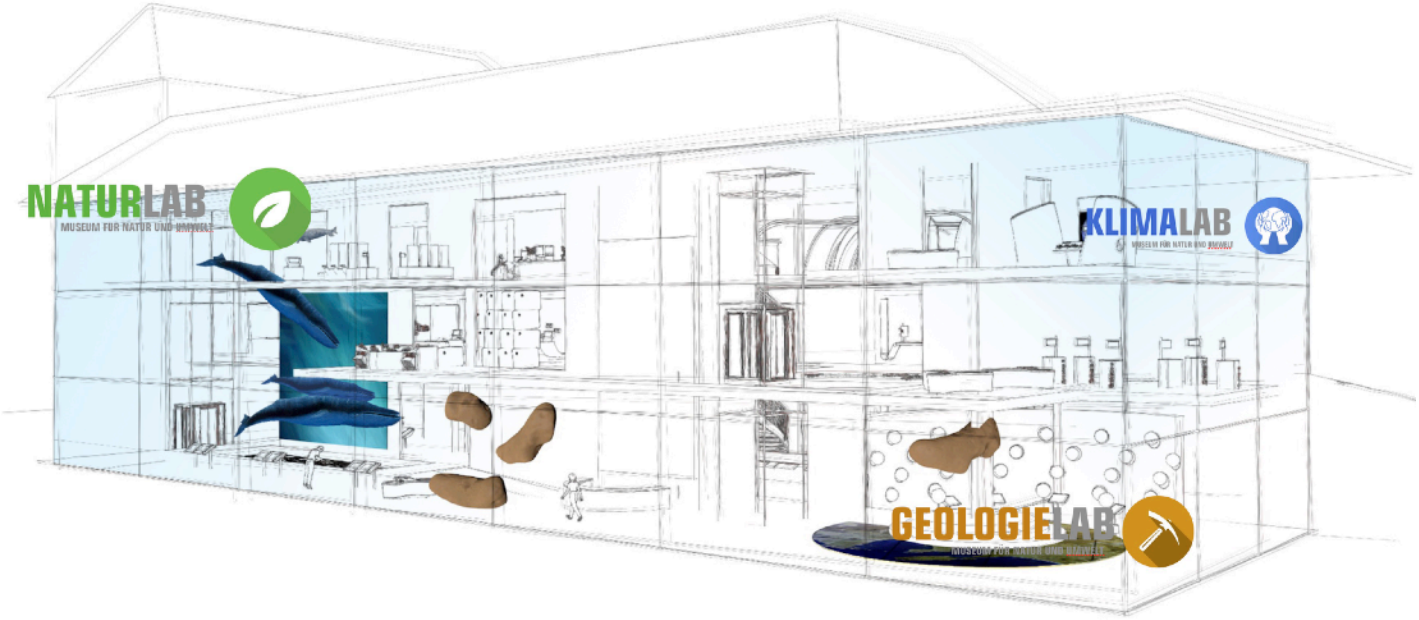


Eine Reduktion auf den Grundkörper schafft eine Sicht auf die wesentlichen Flächen des Gebäudes.



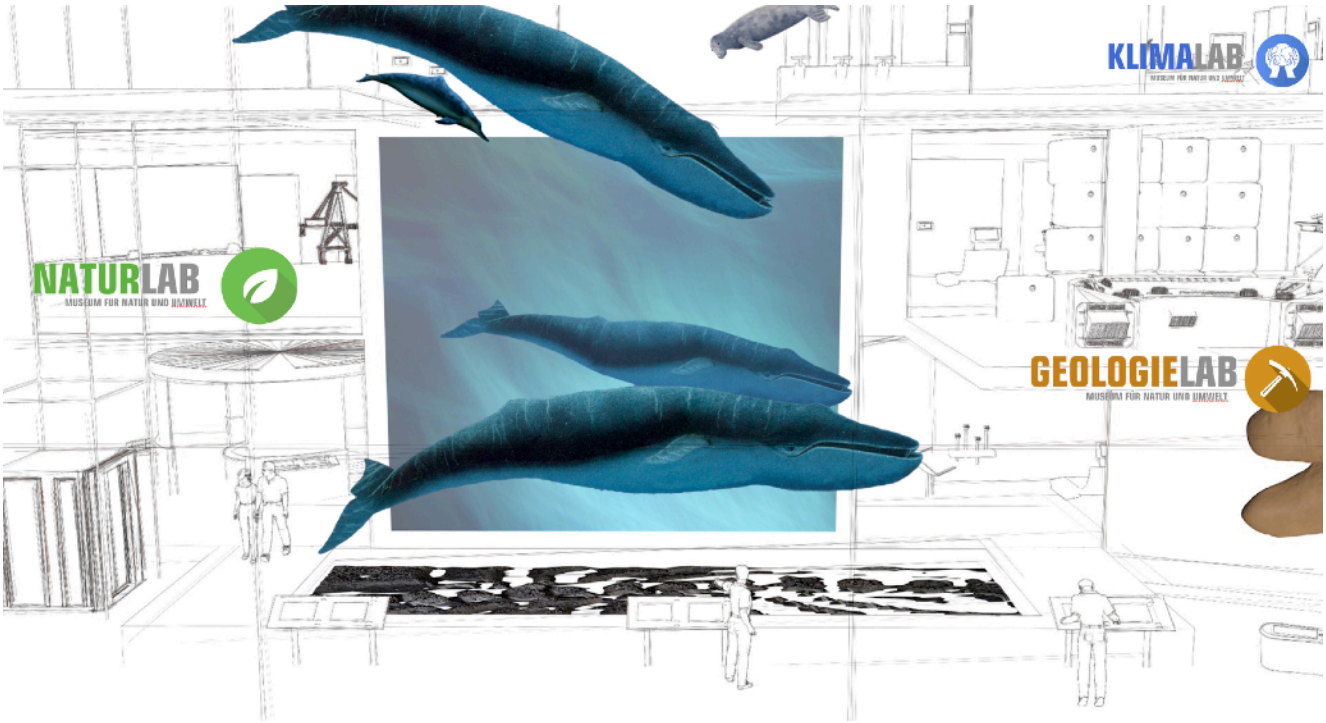


Ein erster Schritt in Richtung „Schaufenster der Wissenschaft“. Die Öffnung des Gebäudes in Freiflächen, Ebenen und Raumeinheiten eröffnet am Standort neue Perspektiven und schafft zugleich einen starken optischen Anker für die Ansprache von Besuchern.

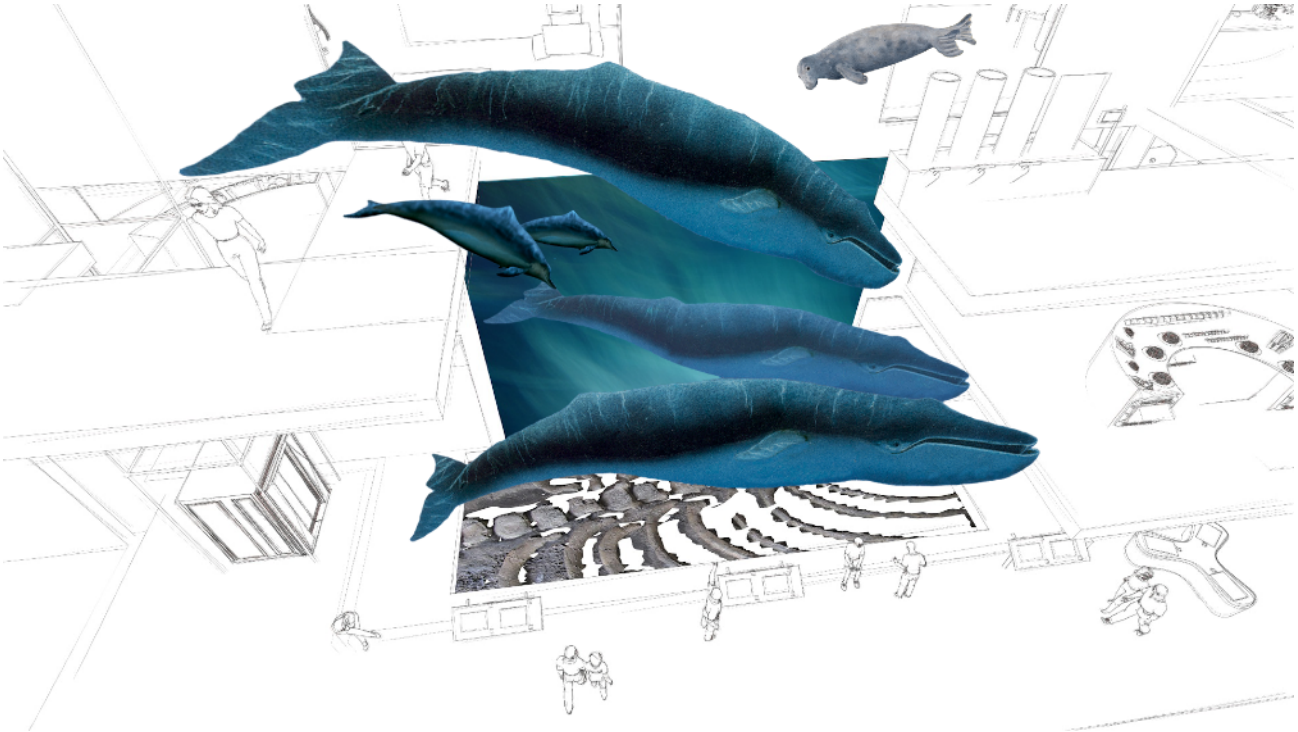


Blickbeziehungen zwischen Außenraum und Ausstellung werden möglich. Mühlenteich und Grünflächen können integriert werden in die Inszenierung. Das Schaufenster wird lebendig durch die Besucher selbst.

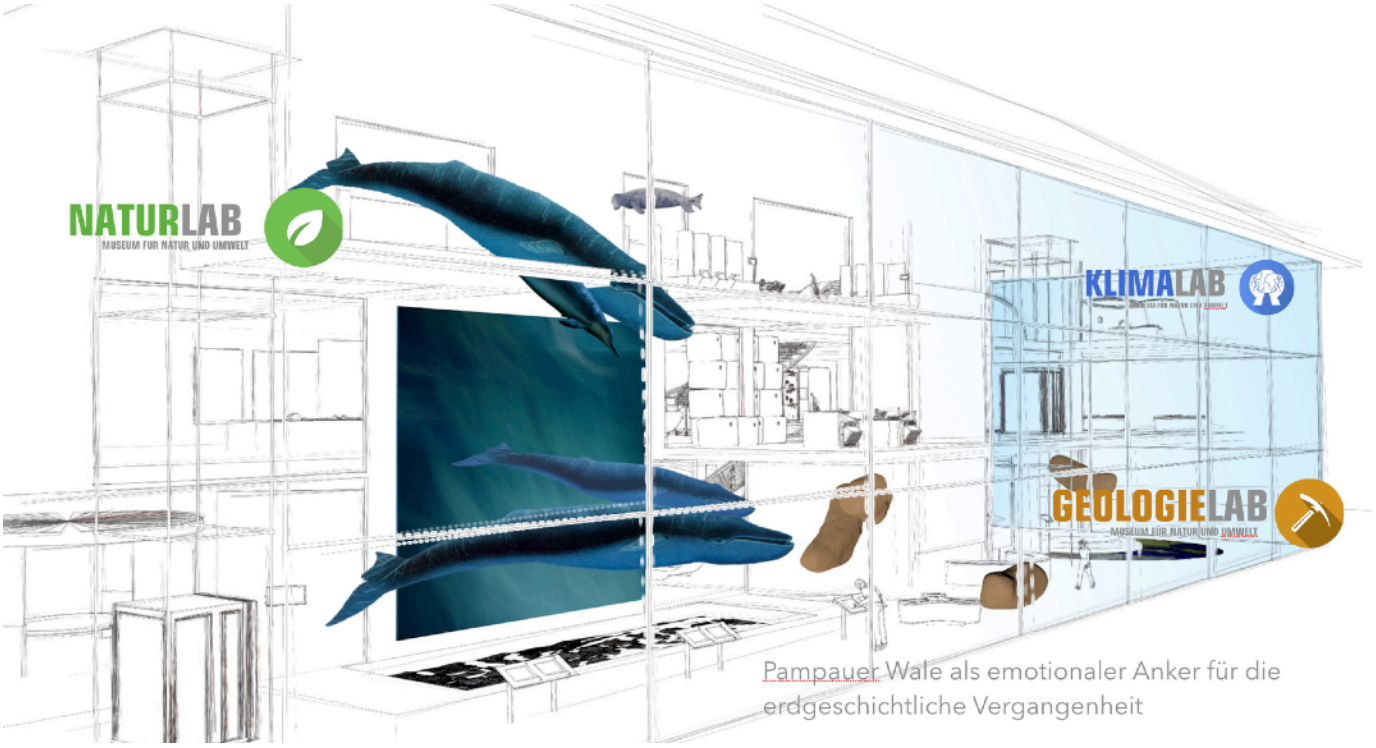
Die Labore stehen auf Ebenen in Blickbeziehungen untereinander und schaffen so bildlich ein Erkennen der Verknüpfungen von Themenbereichen untereinander.
Die Wale sind als Lebendrekonstruktionen ausgebildet und schweben scheinbar frei



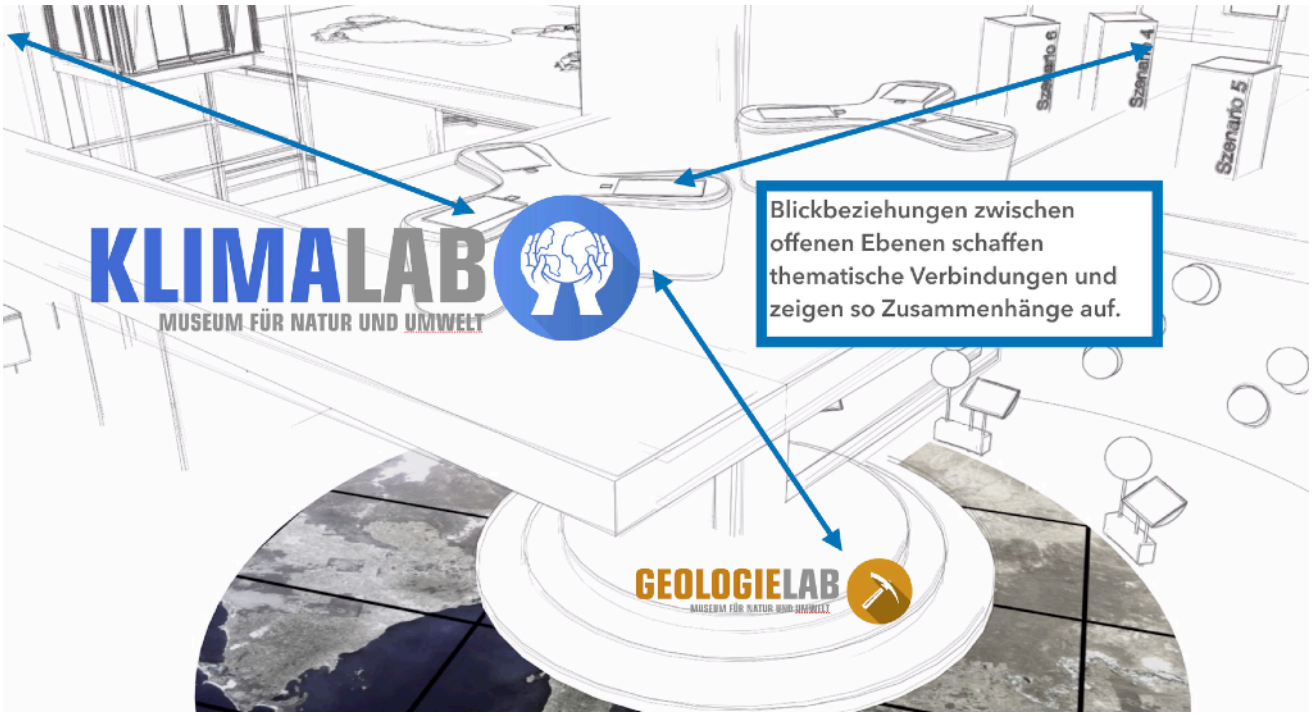
als ein zentrales Vermittlungselement zwischen den Besuchern auf den unterschiedlichen Ebenen. Perspektivänderungen durch frei begehbare Ebenen und Annäherung an Exponate/Rekonstruktionen schaffen neue Einsichten für Besucher.

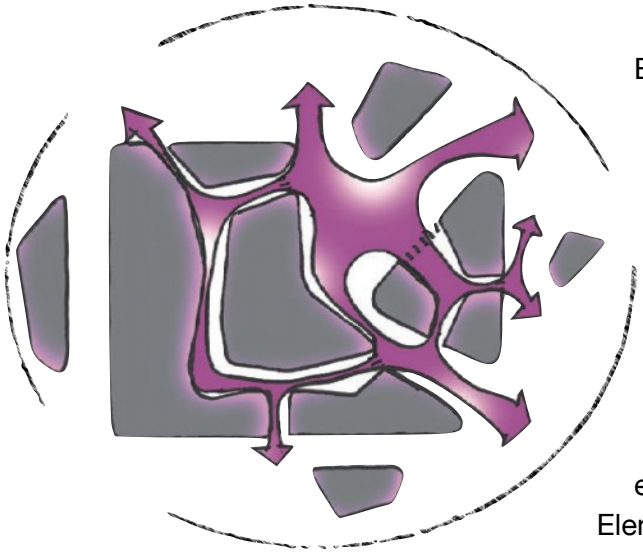


leisureworkgroup



Multimediaeinrichtungen verstärken bildgewaltige Motive und schaffen zugleich SocialMedia-Transfer. Barrierefreiheit ist über mehrere Aufzugsanlagen und Rampenanlagen gewährleistet.





Ein non-lineares Erleben der Ausstellung in einzelnen Themenbereichen ermöglicht es, Besucherströme bei Stosszeiten zu entlasten und zu lenken. So werden keine Flaschenhälse in der Ausstellung produziert - das Erleben optimiert.

Themen können so von Besuchern so gewählt werden, dass keine Wartezeiten entstehen - ein sich-selbststeuerndes Element in der Ausstellung.

12.2. MNU während des Baus/Umbaus:

Der Fortbestand der Bildungsarbeit sollte in einer möglichen Weiterführung überprüft und ermöglicht werden. Als Beispiel kann hier das Biotopia in München dienen. Es entsteht als Neukonzeption im ehemaligen Museum Mensch und Natur.

Das Museum Mensch und Natur wird voraussichtlich Ende 2022 geschlossen, um den Um- und Neubau zu ermöglichen. Kleinere Sonderausstellungseinheiten im Netzwerk der integrierten Partner, Museen und Unterstützer sind im Übergangszeitraum bis zur Wiedereröffnung geplant. Ebenfalls gibt es am alten Standort kleinere Informationsstationen, welche die späteren Themengebiete beinhalten und Menschen auf das neue Museum neugierig machen sollen.

Die Kontinuität des Bildungsangebotes ist auch im Hinblick auf Weiterbildung für Interessierte und Schulen sowie als Anlaufpunkt für Institutionen und Vereine in dieser Umgestaltungsphase wichtig. Zudem kann durch die Fortführung der Bildungsarbeit während der Bauphase Werbung für das neue MNU gemacht und so für einen nächsten Besuch Interesse geweckt werden.

Für ein zukünftiges MNU könnte so zum Beispiel im Bereich Stadtwald eine attraktive Aussenstation eingerichtet werden, welche zugleich auch das Angebot dort stärkt und erweitert. Leerstandsflächen im Innenstadtbereich könnten ebenfalls als Standort in die Überlegungen eingebunden werden.

Ebenfalls sind mobile Ausstelllungsstationen denkbar, welche als Einheit in Überseecontainern an ausgewählten Stationen in der Stadt oder der näheren Umgebung als Botschafter zum Einsatz kommen.

Aus der Erfahrung mit vergleichbaren Objekten erscheint den Autoren eine reine Bauzeit (nach Schließung des MNU) von ca. 30 bis 36 Monaten inklusive Innenausbau mit Ausstellung als ausreichend.

12.3. Weitere Überlegungen zum Standort

Der Standort am Mühlenteich eröffnet zugleich auch die Möglichkeit, den Öko-Pfad der Stadt Lübeck zu erweitern und zu stärken.

Damit werden bereits bei der Gestaltung des Aussengeländes d.h, der Museumsflächen des neuen Hauses ökoloigische und insektenfreundliche Grünanlagen und ggf. notwendige Ausgleichsflächen in der nahen Umgebung mitgedacht. Dies ist auch im Sinne der städtischen Initiative "Wildblumen in der Stadt" und sorgt für Kontinuität des langjährigen Kulturprojektes.

13. Kosten- und Finanzierungsplan einer Umsetzung

In dem folgenden Kapitel werden drei Szenarien für eine bauliche Neugestaltung betrachtet. Alle Szenarien beziehen sich rein auf den Hochbau und die Ausgestaltung der Ausstellung selbst und die ermittelten Angebotsflächen sowie Bereiche für Verwaltung und Sammlungen mit Werkstatt.

Keinen Eingang haben Investitionen in die Infrastruktur gefunden. Die TGA (Technische Gebäudeausrüstung) ist mit einem Erfahrungswert als Aufschlag auf die Baukosten belegt. Hier ist im nächsten Schritt mit einem Masterplan die Schnittstelle zu den weiteren Gebäuden und die notwendigen Anforderungen an einen zu einem späteren Zeitpunkt exakt formulierten Hochbau zu bestimmen.

Ebenfalls können politische Entwicklungen in den Anforderungsprofilen an Hochbau/ Sanierung und energetische Faktoren zum jetzigen Zeitpunkt nicht betrachtet werden, da sich aufgrund neuer politischer Rahmenbedingungen die Anforderungen hier sichergehend verändern werden. Zur zeitlichen Komponente der Umsetzung wird im Folgenden Stellung genommen.

13.1. Kernsanierung Gebäude MNU Mühlendamm/Musterbahn

Eine Sanierung des bestehenden Gebäudes während des laufenden Betriebes ist nach erfolgter Begehung kaum darstellbar, da Teile der Räumlichkeiten, die für den laufenden Betrieb notwendig sind, ausgelagert werden müssten.

Erforderliche – zweite - Fluchtwege würden teilweise je nach Bauablauf nicht mehr zur Verfügung stehen. Hierzu wären erhebliche, kostenintensive Maßnahmen not-

wendig, die vor der eigentlichen Sanierung durchzuführen wären. Für eine Kostenschätzung hierfür wären detaillierte Umbau- und Sanierungsplanungen Voraussetzung, um einen Bauablauf planen zu können, um daraus erforderliche Maßnahmen zu entwickeln.

Es hat sich zudem bei der Ortsbesichtigung gezeigt, dass das aus dem Jahr 1963 stammende Gebäude, das zwischenzeitlich schon einmal renoviert und teilsaniert wurde, einer grundlegenden Sanierung bedarf, da die Ausstellungsflächen und die anderen öffentlichen Bereiche (WC-Anlagen, Cafe´ etc.) nicht mehr zeitgemäß sind.

Hierzu wäre es erforderlich, eine sogenannte Kernsanierung durchzuführen. Das bedeutet, dass das vorhandene Gebäude vorab im Innenbereich komplett auf ein Rohbauniveau zurückgebaut wird, bevor dann weitere Ausbaumaßnahmen beginnen können. Der Dachstuhl und die Dacheindeckung würden zunächst erhalten bleiben.

Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind:

- Entfernung der teilweise abgehängten Decken
- Rückbau von Trockenbauwänden
- Entfernung Fußbodenbeläge bzw. gesamter Fußbodenaufbau oberhalb der Rohdecken
- Ausbau der Fenster und Türen
- Ausbau der Heizungsverteilung inkl. Heizkörper
- Ausbau der sanitären Einrichtungen inkl. der Zu- und Abwasserleitungen
- Ausbau bzw. Abbruch der vorhanden Elektroinstallation
- Ausbau evtl. vorhandener Lüftungsleitungen

Eine Kostenabschätzung für die ersten vier Punkte kann über die Gesamtgrundfläche erfolgen.

Eine grobe Kostenschätzung für den dann erforderlichen Ausbau (anteilig noch Kostengruppe 300 und vollständig Kostengruppe 400) kann auch über die dann herzustellende Nutzfläche vorgenommen werden. Anzusetzen wären bei dieser Gebäudenutzung ca. netto 2.100 - 3.000 € /m² bei mittlerer bzw. höherer Ausstattung.

Eingerechnet sind hier auch die Erneuerung der Fenster und Türen, jedoch keine energetische Komplettsanierung.

Eine – durchaus mögliche – Nutzung der großen Dachfläche Richtung Mühlenteich für eine Photovoltaikanlage wäre mit einer weiteren Kosten-Nutzungsanalyse verbunden und ist in der Kostenschätzung nicht enthalten (die Nutzung der rückseitigen Dachfläche zur historischen Bausubstanz ist fraglich).

Hinzuzurechnen wäre der Kostenanteil für die besondere Technische-Gebäude-Ausrüstung (TGA) bezogen auf das Nutzungskonzept. (Lüftungsanlagen, variable Beleuchtungskonzepte je nach Modifizierung Ausstellungsinhalte, besondere Daten- und Kommunikationsleitungen etc.) Diese sollten in der Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke) berücksichtigt werden und sind in der Grobkalkulation mit einem Aufschlag von 18 Prozent angesetzt (Baukosten Gruppe 300).

Aufzugsanlagen stellen einen wesentlichen Bestandteil für die barrierefreie Nutzung des Museums dar. Grundsätzlich sind für einen Personenaufzug mit der Anforderung der Aufnahme einer Krankentrage eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 x 2,10 Meter erforderlich. Je Haltestelle ist mit einem Kostenansatz von ca. netto 25.000,00 € zu rechnen. Für einen Aufzug dieser Anforderungsklasse ergibt sich bei diesem Gebäude mit 4 Haltestellen ein Kostenansatz von netto 100.000,00 € / Aufzugsanlage. Für einen Aufzug sowie einen Lastenaufzug sind in der Kalkulation 150.000,00 € eingestellt.

Weitere Kosten werden entstehen in der Kostengruppe 500 (Außenanlagen und Freiflächen), da ein barrierefreier Zugang derzeit nicht vorhanden ist. Für eine Anrampung mit Anbindung / Erneuerung des Vorplatzes ist mit einem Kostenansatz von mindestens netto 35.000 € zu rechnen. Diese Kosten sind in der Erneuerung der Gesamt-Außenanlage mit 400.000,00 € netto enthalten.

Ferner sind noch die Baunebenkosten der Kostengruppe 700 zu berücksichtigen. Hier kann von einem Ansatz von rund 15 – 20 % bezogen auf die Kosten der Kostengruppen 300 – 600 ausgegangen werden.

Die Autoren gehen davon aus, dass eine energetische Sanierung des Dachgeschosses notwendig sein wird (Aufdoppelung der Sparren zwecks Einbau stärkerer Dämmung, fachgerechte Dampfbremse, Unterkonstruktion und Gipskartonverkleidung).

Ohne Aufwand weiterer Trockenbauarbeiten oder spezieller Dachaufbauten (Gauben) oder Dachflächenfenster besonderer Größe können auch hier die oben genannten Kostenansätze für die Entkernung und den Ausbau Verwendung finden. Für eine außenseitige Sanierung der Dachfläche sind in der Kalkulation 240,00 € / m2 netto angesetzt.

13.2. Realisierungsbegleitung und Pre-opening

Die Realisierungsbetreuung ist nicht gleichzusetzen mit der Bauüberwachung. Hier laufen unterschiedliche Themenbündel zusammen wie z.B. die stetig fortzuschrei-

bende Schaffung einer betrieblichen Struktur. Sie endet mit der Eröffnung bzw. Übergabe der Ausstellung. Die hierfür anzusetzenden Budgets orientieren sich an der Dauer der Realisierungsbetreuung (monatliche Pauschale) bzw. einem prozentualen Anteil am Budget. Grund für den Ansatz einer monatlichen Pauschale ist, dass die Gesamtentwicklungsdauer des Projektes von vielen Aspekten beeinflusst wird, die nur in Teilen durch die Realisierungsbetreuung gesteuert werden können (z.B. Verzögerung Hochbau, Innenausbau etc.).

Durch die Pre-opening-Kosten werden alle Positionen erfasst, die vor Beginn des Betriebs im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Diese Kosten fallen somit bereits an, bevor die ersten Einnahmen z.B. durch Eintrittsgelder entstehen und werden der Kostengruppe 700, den Baunebenkosten, zugerechnet. Bei den Pre-Opening-Kosten handelt es sich unter anderem um Personalkosten, die durch die notwendige Einstellung vor Betriebsbeginn verursacht werden.

Als Kalkulationsgrundlage dient dabei die Personalbedarfsplanung. Anhand dieser wird angegeben, welche Stelle wie lange vor Beginn des Betriebs besetzt werden muss. Dabei gilt, dass mit abnehmender Verantwortlichkeit auch der Einstellungstermin näher an den Eröffnungstermin heranrücken kann.

- Wissenschaftliche Mitarbeiter auch für die Weiterführung der Angebote des MNU (Gesamter Prozesszeitraum)
- Techniker, Assistenzen der verschiedenen Leiter (Ca. drei bis fünf Monate vor Eröffnung)
- Teilzeitkräfte/ Servicemitarbeiter (Erst kurz vor der Eröffnung)

13.3. Darstellung Kosten Kernsanierung Bestandsgebäude

In dieser Betrachtung hat lediglich die Kernsanierung des Gebäudes in den vom MNU benutzen Bereichen Betrachtung gefunden. Die angesetzten Kosten basieren auf Erfahrungswerten der Autoren und vergleichbarer Objekte.

Mögliche erweiterte Anforderungen an den Bau und die TGA durch zukünftige politische Entscheidungen sowie mögliche Preisentwicklungen im Materialbereich sind nicht eingeflossen. Alle folgenden Kostenschätzungen basieren auf dem Stand September 2021. Kostenkorridore sind in den Varianten plus 20 Prozent oder minus 20 Prozent abgebildet.

Schnittstellen zu denkmalgeschützen Bereichen oder Archivbereichen des Nebengebäudes Mühlendamm wurden nicht berücksichtigt.

Position	Kosten in qm Fläche Bau&Ausstattung	Kosten	Minus 20%	Plus 20%
Bau/Sanierung 2700 qm	3.000,00 €	8.100.000,00 €	6.480.000,00 €	9.720.000,00 €
Dachsanierung 750 qm	240,00 €	168.000,00 €	134.400,00 €	201.600,00 €
Lichttechnik		40.000,00 €	32.000,00 €	48.000,00 €
Büro/Sozialraum	300,00 €	60.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €
TGA 18%		1.458.000,00 €	1.166.400,00 €	1.749.600,00 €
Gastro	300,00 €	22.500,00 €	48.000,00 €	48.000,00 €
Foyer	250,00 €	12.500,00 €	37.500,00 €	37.500,00 €
Vortrag	150,00 €	22.500,00 €	44.000,00 €	44.000,00 €
Medienausstattung Vortrag		25.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Sonstige Ausstattung		200.000,00 €	160.000,00 €	240.000,00 €
Pre-opening		250.000,00 €	200.000,00 €	300.000,00 €
Abbau/Einlagerung		800.000,00 €	640.000,00 €	960.000,00 €
Aufzuganlagen		150.000,00 €	120.000,00 €	180.000,00 €
Außenanlage		400.000,00 €	320.000,00 €	480.000,00 €
Baunebenkosten inkl. Baustelleneinrichtung		1.620.000,00 €	1.296.000,00 €	1.944.000,00 €
Gesamtkosten netto		13.328.500,00 €	10.662.800,00 €	15.994.200,00 €
Gesamtkosten brutto	zzgl. MwSt. 19%	**15.860.915,00 €**	**12.688.732,00 €**	**19.033.098,00 €**
Kostenschätzung Annahme Stand 9/2021				

leisureworkgroup

13.4. Darstellung Kernsanierung und Ausstellungsbau neu

Position	Kosten in qm Fläche Bau&Ausstattung	Kosten	Minus 20%	Plus 20%
Bau/Sanierung 2700 qm	3.000,00 €	8.100.000,00 €	6.480.000,00 €	9.720.000,00 €
Dachsanierung 750 qm	240,00 €	168.000,00 €	134.400,00 €	201.600,00 €
Ausstellung 1500 qm	2.500,00 €	3.750.000,00 €	3.000.000,00 €	4.500.000,00 €
Medienausstattung		350.000,00 €	280.000,00 €	420.000,00 €
Lichttechnik		40.000,00 €	32.000,00 €	48.000,00 €
Büro/Sozialraum	300,00 €	60.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €
TGA 18%		1.458.000,00 €	1.166.400,00 €	1.749.600,00 €
Gastro	300,00 €	22.500,00 €	48.000,00 €	48.000,00 €
Shop	250,00 €	5.000,00 €	8.750,00 €	8.750,00 €
Foyer	250,00 €	12.500,00 €	37.500,00 €	37.500,00 €
Vortrag	150,00 €	22.500,00 €	44.000,00 €	44.000,00 €
Medienausstattung Vortrag		35.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Sonderausstellung Messesystem	120,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €
Sonstige Ausstattung		300.000,00 €	240.000,00 €	360.000,00 €
Pre-opening		450.000,00 €	360.000,00 €	540.000,00 €
Abbau/Einlagerung		800.000,00 €	640.000,00 €	960.000,00 €
Aufzuganlagen		150.000,00 €	120.000,00 €	180.000,00 €
Außenanlage		400.000,00 €	320.000,00 €	480.000,00 €
Baunebenkosten inkl. Baustelleneinrichtung		1.620.000,00 €	1.296.000,00 €	1.944.000,00 €
Gesamtkosten netto		17.785.500,00 €	14.228.400,00 €	21.342.600,00 €
Gesamtkosten brutto	zzgl. MwSt. 19%	**21.164.745,00 €**	**16.931.796,00 €**	**25.397.694,00 €**
Kostenschätzung Annahme Stand 9/2021				

13.5. Empfehlung

Die Lösung einer reinen Kernsanierung ohne umfassende Revision bzw. Neufassung der Ausstellung im Sinne der aufgeführten Maßnahmen zur Einbindung des neuen Umweltbildungskonzeptes stellt aus Sicht der Autoren keine Option dar.

Mit einem MNU in lediglich modernisierter sanierter Hülle ist in der jetzigen Ausgestaltung keine Wettbewerbsvergleichbarkeit am Markt mit anderen Einrichtungen gegeben. Die bereits skizzierte Nutzung der Potentiale des Standortes und die touristische Erschließung des Standortes wären als hinfällig zu betrachten bzw. nur zu einem Bruchteil erfolgreich.

Dies gilt gleichermaßen auch für die Variante Kernsanierung des Bestandsgebäudes und den Einbau einer neuen Ausstellung. Hier wären die skizzierten Erfordernisse für die Integration eines UBZ sowie eine angemessene Präsentation der Grabungsfunde in einer modernen ansprechenden Ausstellung nicht darstellbar.

13.6. Kernsanierung Gebäude und Erweiterungsbau am Standort

Alle im vorherigen Abschnitt gemachten Anmerkungen treffen auch auf die zweite Variante Kernsanierung und Erweiterungsbau zu. Gemäß den ermittelten Angebotsflächen in Kapitel 10 ermöglicht diese Variante eine moderne, zeitgemäße Ausstellungsinzenierung. Zugleich ist der Standort im Gesamtensemble stark aufgewertet und trägt so auch zur Glaubwürdigkeit des Museums mit dem neuen thematischen Überbau bei.

Generell gilt es in dieser Variante (Neubau entsprechend), alle Details mit den beteiligten Behörden, vornehmlich Denkmalsschutz, abzusprechen. Absicherungen an den Bestandsgebäuden, Eingriffe in die zum Teil denkmalgeschützte Bausubstanz können so schon im Vorweg bei den Planungen berücksichtigt und damit prozesssicher gestaltet werden. Wie in den Visualisierungen skizziert, sind hier drei Aufzugsanlagen integriert worden. Die Positionen sind entsprechend in der Grobkalkulation angepasst worden.

Die Sanierungskosten sind auch hier mit netto 3.000,00 €/qm kalkuliert. Der Anbau ist in dieser Kalkulation mit netto 4.400,00 €/qm angesetzt. Ausstellungskosten sind für netto 2.500,00 €/qm kalkuliert. Da Licht- und Medientechnik jedoch ein eigenes Budget besitzen, kann dieser Ansatz als großzügig angesehen werden. Auch die Preopening-Kosten sind in dieser Variante höher, da aufgrund komplexerer Medientechnik davon auszugehen ist, dass Haustechniker und Mitarbeiter frühzeitig mit den Ausstellungseinheiten vertraut gemacht werden müssen. Zudem erscheint eine frühzeitige Platzierung am Markt für ein solchen Objekt angeraten, was wiederum ein höheres Marketingbudget voraussetzt.

leisureworkgroup

13.7. Darstellung Kosten Kernsanierung und Erweiterung

Position	Kosten in qm Fläche Bau&Ausstattung	Kosten	Minus 20%	Plus 20%
Bau/Sanierung 2.700 qm	3.000,00 €	8.100.000,00 €	6.480.000,00 €	9.720.000,00 €
Dachsanierung 750 qm	240,00 €	204.000,00 €	163.200,00 €	244.800,00 €
Anbau 2000 qm	4.400,00 €	8.800.000,00 €	7.040.000,00 €	10.560.000,00 €
Ausstellung 2.600 qm	2.500,00 €	6.500.000,00 €	5.200.000,00 €	7.800.000,00 €
Medienausstattung		1.500.000,00 €	1.200.000,00 €	1.800.000,00 €
Lichttechnik		90.000,00 €	72.000,00 €	108.000,00 €
TGA 18%		3.042.000,00 €	2.433.600,00 €	3.650.400,00 €
Büro/Sozialraum (Ausstattung)	300,00 €	90.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €
Gastro (Ausstattung)	300,00 €	36.000,00 €	48.000,00 €	48.000,00 €
Shop (Ausstattung)	250,00 €	8.750,00 €	8.750,00 €	8.750,00 €
Foyer (Ausstattung)	250,00 €	37.500,00 €	37.500,00 €	37.500,00 €
Vortrag (Ausstattung)	220,00 €	44.000,00 €	44.000,00 €	44.000,00 €
Medienausstattung Vortrag		40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Sonderausstellung (Messesystem)	120,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €
Sonstige Ausstattung (Werkstatt etc.)		600.000,00 €	480.000,00 €	720.000,00 €
Pre-opening		450.000,00 €	360.000,00 €	540.000,00 €
Abbau/Einlagerung		800.000,00 €	640.000,00 €	960.000,00 €
Aufzuganlagen		320.000,00 €	256.000,00 €	384.000,00 €
Außenanlage		1.300.000,00 €	1.040.000,00 €	1.560.000,00 €
Baunebenkosten inkl. Baustelleneinrichtung		3.380.000,00 €	2.704.000,00 €	4.056.000,00 €
Absicherung Bestandsgeb. nicht inkludiert				
Gesamtkosten netto		35.384.250,00 €	28.307.400,00 €	42.461.100,00 €
Gesamtkosten brutto	zzgl. MwSt. 19%	**42.107.257,50 €**	**33.685.806,00 €**	**50.528.709,00 €**
Kostenschätzung Annahme Stand 9/2021				

leisureworkgroup

13.8. Darstellung Kosten Neubau

Position	Kosten in qm Fläche Bau&Ausstattung	Kosten	Minus 20%	Plus 20%
Abriss/Entsorgung		1.100.000,00 €	880.000,00 €	1.320.000,00 €
Neubau 4.700 qm	5.500,00 €	25.850.000,00 €	20.680.000,00 €	31.020.000,00 €
Ausstellung 2.600 qm	2.500,00 €	6.500.000,00 €	5.200.000,00 €	7.800.000,00 €
Medienausstattung		1.500.000,00 €	1.200.000,00 €	1.800.000,00 €
Lichttechnik		90.000,00 €	72.000,00 €	108.000,00 €
Büro/Sozialraum 300 qm (Ausstattung)	300,00 €	90.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €
TGA 18%		1.368.000,00 €	1.094.400,00 €	1.641.600,00 €
Gastro 120qm (Ausstattung)	300,00 €	36.000,00 €	48.000,00 €	48.000,00 €
Shop 35 qm (Ausstattung)	250,00 €	8.750,00 €	8.750,00 €	8.750,00 €
Foyer 150 qm (Ausstattung)	250,00 €	37.500,00 €	37.500,00 €	37.500,00 €
Vortrag (Ausstattung)	220,00 €	44.000,00 €	44.000,00 €	44.000,00 €
Medienausstattung Vortrag		40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Sonderausstellung (Messesystem)	120,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €
Sonstige Ausstattung (Werkstatt etc.)		600.000,00 €	480.000,00 €	720.000,00 €
Pre-opening		450.000,00 €	360.000,00 €	540.000,00 €
Abbau/Einlagerung		800.000,00 €	640.000,00 €	960.000,00 €
Aufzuganlagen		320.000,00 €	256.000,00 €	384.000,00 €
Aussenanlage		1.300.000,00 €	1.040.000,00 €	1.560.000,00 €
Baunebenkosten inkl. Baustelleneinrichtung		5.170.000,00 €	4.136.000,00 €	6.204.000,00 €
Absicherung Bestandsgebäude nicht inkludiert				
Gesamtkosten netto		45.346.250,00 €	36.277.000,00 €	54.415.500,00 €
Gesamtkosten brutto	zzgl. MwSt. 19%	53.962.037,50 €	43.169.630,00 €	64.754.445,00 €
Kostenschätzung Annahme Stand 9/2021				

Wie für die vorgehende Variante gilt es in dieser Fassung, im Vorfeld eine Prüfung durch alle betroffenen Behörden zu veranlassen. In dieser Betrachtung wurde nicht geprüft, ob ein Abriss von Teilen der bestehenden Architektur aufgrund des Gebäudeensembles mit dem Dom überhaupt infrage kommen kann.

Bezüglich der Umsetzung eines Neubaus an einem alternativen Standort innerhalb Lübecks kann der obige Kostenansatz zur Geltung kommen. Lediglich die Grundstückskosten der Kostengruppe 100 sowie vorbereitende Maßnahmen Kostengruppe 200 Herrichten, öffentliche Erschließung, Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben und Übergangsmaßnahmen müssten hierzu ermittelt werden.[61]

13.9. Empfehlung

Die Autoren sprechen sich nach jetzigem Stand der Erhebungen eindeutig für die Variante Kernsanierung mit Erweiterungsbau aus.

Die wichtigen weichen Faktoren für die Glaubwürdigkeit des Standortes in Verbindung mit dem Themenbesatz von einer verstärkten Einbeziehung von Umweltbildung im musealen Kontext sprechen für eine Sanierung des Bestandsgebäudes als erste Wahl.[62] Gerade im Hinblick auf immer stärker werdende Betrachtung von Gesamtprozessen in unserer Lebensumgebung (Wiege zur Bahre) ist der Erhalt der Bausubstanz einem Neubau vorzuziehen - die Lebensdauer des Gebäudes wird verlängert. Auch hier muss in einem nächsten Planungsschritt eine detaillierte Prüfung erfolgen.

Gemäß des Bewertungssystems „Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude“ (BNB) bezeichnet „Graue Energie“ den kumulierten Aufwand an nicht-erneuerbarer Primärenergie zur Herstellung und Entsorgung eines Baustoffes. Berücksichtigt werden hierbei alle vorgelagerten Prozesse vom Rohstoffabbau über Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse sowie die Entsorgung inklusive der dazu notwendigen Transporte und Hilfsmittel.[63] Wie bereits in Kapitel 11 - Standort - dargelegt, stellt die Sanierung und damit ein Recycling des Bestandsgebäudes einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz dar.

---

[61] Das GMHL hat die Anfrage hinsichtlich der genannten Bedingungen geprüft, sich hierbei u.a. auch mit Externen ausgetauscht und eine umfangreiche Internetrecherche betrieben. Es muss daher mitgeteilt werden, dass es aktuell – oder in absehbarer Zeit keine freiwerdenden Gebäude gibt, welche die genannten Kriterien erfüllen.

[62] 90 Prozent der in Deutschland geförderten mineralischen Rohstoffe werden verbaut. Über die Hälfte des deutschen Abfallaufkommens wird durch den Bausektor produziert. Vor dem Hintergrund des enormen Ressourcenverbrauchs im Gebäudesektor und der Verknappung von Rohstoffen ist eine **ganzheitliche Betrachtung des Gebäude-Lebenszyklus** erforderlich.

[63] https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de

14. Welchen Namen könnte das Lübecker Umweltbildungszentrum tragen?

Grundsätzlich erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt zwei Betrachtungen sinnvoll. Zum einen der Beibehalt des Namens, welcher 1998 ausgewählt wurde: Museum für Natur und Umwelt, zum anderen ein Kunstname.

Bei neueren Museen scheint ein Trend hin zu Kunstnamen zu entstehen. So hat das neue Flaggschiff für Naturkunde-Museen und Umweltbildungseinrichtungen in München den Kunstnamen „Biotopia“ erhalten. Dies auch, um neue Zielgruppen zu erreichen, welche sich mit dem klassischen Begriff „Museum“ als überkommene und „belastende“ Institution im Bereich der Wissensvermittlung schwer tun.

14.1. Betrachtung des bestehenden Namens

Der Name einer Institution hat gemeinhin mit ihrer Funktion zu tun. Die Namen von Museen dienen in der Regel ihrer Inhaltsangabe.

Diese treffende Analyse beschreibt für den Außenstehenden treffend, mit was er bei einem Besuch zu rechnen hat - ein Museum für Natur und Umwelt.

„Ein Museum ist eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.“[64]

Diese Definition der ICOM beschreibt exakt den aktuellen Status des MNU, unterschlägt leider aber auch den Stellenwert der Sammlung des Hauses.

Er verdeutlicht die Kontinuitäten und Diskontinuitäten dessen, was zu verschiedenen Zeiten als »Museum« begriffen wurde. In der Darstellung und Präsentation bildet sich der wandelbare Gehalt in unserem heutigen Verständnis aus.[65]

Die akademische Beschreibung des Begriffs Museum steht auch noch in unserer Zeit für ein anspruchsvolles Erleben. Das viele Museen sich in der heutigen Zeit gewandelt haben, ist weitestgehend akzeptiert und bekannt.

---

[64] ICOM Code of Ethics for Museums/2001

[65] Paula Findlens, Analytics: The Museum, 2004

In der aktuellen Betrachtung erscheint daher der bisherige Name Museum für Natur und Umwelt als neutral und offen für weitere Inhalte. Dies umso mehr, dass die Autoren empfehlen, eine weitergehende Erläuterung wie Umweltbildungszentrum nicht aufzunehmen. Die in den vorangegangenen Ausführungen dargelegte Offenheit der Begrifflichkeit beinhaltet keinen Mehrwert für die Vermarktung. Assoziativ ist dieser Begriff „offen“ für alle Betrachter, sodass keine eindeutige inhaltliche Ausformung erkennbar wäre.

Aus diesem Grund haben die Autoren verschiedene Kunstnamen in einer Besucherbefragung überprüft, ob diese eindeutig mit möglichen Inhalten zuordnender wären.

14.2.Kunstnamen

Im Hamburger Auswanderermuseum wurden besucherstarke Tage von Mitarbeitern dahingehend genutzt, um Besucher zu Namen und deren Bedeutung zu befragen.[66]

Die Befragten sollten sich zur Bedeutung des Namens, welche Einrichtung oder Objekt diese darstellen und zu dem Namen selbst äußern. Folgende Namen wurden auf Karten vorgelegt:

Objekte mit Kunstnamen

- Biosphaerium, Elbtalaue
- Biosphäre, Potsdam
- Biotopia, München

Objekte mit beschreibenden Namen

- Ökostation, Breisgau
- Evolutioneum, ehem. Naturkundemuseum Hamburg

Es wurden 432 Besucher befragt.

- 62 % konnten mit Kunstnamen wenig anfangen
- 18 % waren interessiert und hätten gegoogelt
- 9 % waren irritiert
- 11% hatten keine Meinung

Bis auf den Namen „Ökostation“ waren alle Begriffe positiv konotiert, jedoch war eine eindeutige Zuweisung von Inhalten oder möglichen Erlebnissen schwer. Auch wenn

[66] Befragungen im Zeitraum August/September 2021

Begriffe erklärt wurden, waren diese im Nachgang für Besucher schwer bis überhaupt nicht einzuordnen im Kontext der einzelnen Häuser und Themenbereiche. Jedoch wurde von einem Großteil der Befragten der Hinweis gegeben, dass im Wissen um den Namen und das Objekt sie diesen einem klassischen Begriff vorziehen würden. Dies bedeutet, dass für eine mögliche Neubenennung des MNU in einem späteren Prozessschritt größere finanzielle Mittel für Pre-opening-Maßnahmen zur Vermarktung eines neuen Namens eingestellt werden sollten.

14.3. Namensentwicklung für das MNU

Wie erwähnt, besteht in vielen Einrichtungen der Trend, sich Kunstnamen zuzulegen, welche „gefühlt hörbar“ in Verbindung mit der Einrichtung selbst stehen.

Die grundsätzliche Herausforderung liegt dabei in mehreren Zielsetzungen:

- Der Markenname soll über Jahre Identität vermitteln
- Muss von Kunden erkannt und mit dem Haus in Einklang gebracht werden
- Soll unverwechselbar für das Haus stehen
- Muss die Kernaussage des Hauses transportieren – trotz wechselnder Zielgruppen, Trends und sich änderndem Zeitgeist
- Soll weltweit auch in fremdsprachigen Märkten seine Markenbotschaft kommunizieren können
- Braucht Glaubwürdigkeit im Lübecker Kontext - auch am Standort
- Soll weitere Inhalte zulassen können und einer späteren Modernisierung standhalten

Diese Parameter wurden in der Betrachtung der Entwicklung eines neuen Namens berücksichtigt. Besonderer Schwerpunkt lag hierbei auf einer möglichst konkreten Namensgebung, welche breiteren Zielgruppen einen Rückschluß auf inhaltliche Elemente und eine Einordnung des gesamten Hauses in einem naturnahen Kontext ermöglicht. Zugleich sollte der Name in Ergänzung zum Standort diesen einfach mittransportieren können, um sofort eine eindeutige Beziehung zur Stadt oder der Region zu schaffen können.

14.4. Schaffung einer Lovebrand

Lübeck gehört zu den sogenannten Lovebrands - Marken, welche immer positiv konotiert sind und zugleich eine große erlebbare Strahlkraft besitzen.

Eine Institution wie das MNU muss mit einem neuem Namen auf die Marke Lübeck einzahlen und zugleich auch davon - im positiven Sinne des Umweltschutzgedankens und der damit einhergehenden Verantwortung - profitieren. So kann ein neues MNU in Lübeck selbst zu einem Lovebrand werden.

Drei Elemente[67] kommen hierbei verstärkt zum Tragen:

(1) Mystik - Erzählt der Name eine Geschichte? Inspiriert das Storytelling einen möglichen Konsumenten oder Besucher und verleitet ihn die Marke vielleicht sogar zum Träumen?

(2) Sinnlichkeit - Ist der Name oder die Marke mit den Sinnen erfassbar? Hat er einen eigenen Sound, ein typisches Aussehen oder ein bestimmtes Erleben?

(3) Intimität - Ist es dem Kunden möglich, eine emotionale Beziehung durch Empathie, Leidenschaft und Hingabe zu Namen und Marke aufzubauen?

Alle drei Facetten treffen auf Lübeck zu und sollten auch in einem neuen Namen und der damit einhergehenden Marke eines neuen Museums in Einklang stehen.

14.5. Herangehensweise

Ausgangspunkt ist die Nutzung eines der wesentlichen Säulen des künftigen MNU - hier der Bereich Biodiversität. Diese Begrifflichkeit ist in breiteren Bevölkerungsschichten bekannt und wird positiv aufgenommen. Es ist mittlerweile common sense, dass Biodiversität als einer der wesentlichen Anker unseres Lebens auf der Erde ein unverzichtbarer Bestandteil unserer natürlichen Umgebung ist.

BIODIVERSITÄT

Die Endsilbe CUM (von lateinisch unicus „das Einzigartige“, „das Vorzügliche“) steht lautmalerisch im Verständnis für UNICUM - Einzigartig.

UNICUM

[67] Kevin Roberts, 2004, Der Lovemarks-Effekt

Aus diesen beiden Begriffen bildet sich ein möglicher neuer Markenname für das MNU Lübeck.

BIODIVERSICUM

LÜBECK

Der Markenname ist international verständlich und bildet aufgrund des lateinischen Charakters gefühlt und sprachlich den Bildungsanspruch des Hauses auch auf der Metaebene ab.

Zugleich ist er phonetisch positiv und lässt keine sprachliche Abwandlung oder Abkürzung im Sinne einer Verniedlichung oder Simplifizierung zu.

Wichtig ist hier die Kombination mit dem eindeutigen Ort des Erlebens - Lübeck. Nur so lässt sich eine Einzigartigkeit erzeugen, welche unmittelbar auch den Ort des Erlebens benennt. Diese eindeutige Positionierung zahlt in der Kommunikation und der Vermarktung auf beide Marken ein.

Eine Recherche der lwg zu einer schon bekannten Nutzung des Markennamens ist negativ verlaufen. Lediglich eine Abwandlung in Form von Biodiversum existiert als ein Informationszentrum im Ortsteil Remerschen in der Gemeinde Schengen im Großherzogtum Luxemburg.

14.6. Empfehlung

Bis zur Konkretisierung des inhaltlichen Konzeptes empfehlen die Autoren die weitere Verwendung des aktuellen Namens „Museum für Natur und Umwelt“.

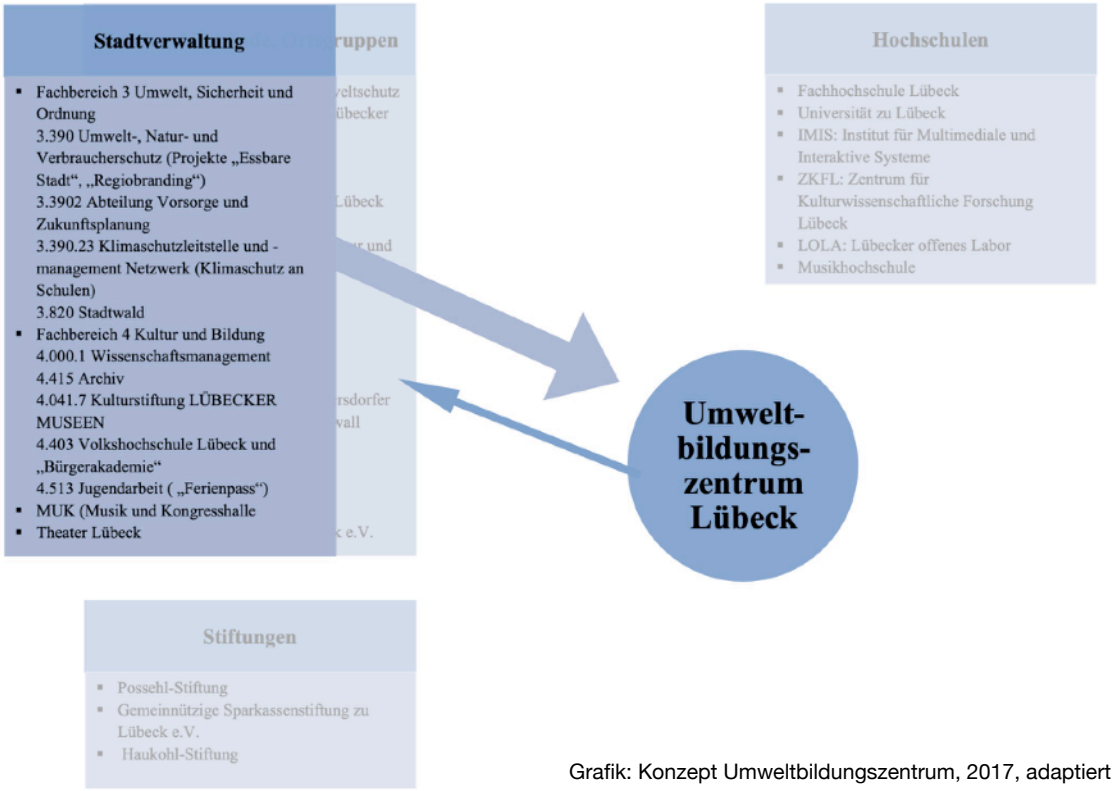
Sollte der Name Biodiversicum zum Einsatz kommen, empfiehlt sich eine Markensicherung für Namen, Shopartikel, Merchandising und Gastronomie.

15. Verbindungen zu Akteuren in der Stadt und von Institutionen

Telefonische Interviews wurden mit Mitarbeitern des Fachbereichs 3 der Stadt Lübeck geführt. Ebenfalls wurde Material zur Verfügung gestellt, welches aktuelle Überlegungen zur Einbindung städtischer Stellen aufzeigte. Die geäußerten Erwartungen bzw. Anregungen haben Eingang in die Studie gefunden.

15.1. Städtische Einrichtungen

Begrüßt wurde die Möglichkeit einer Öffnung des MNU für die Leistungen und Angebote des Fachbereichs. Gerade Publikationen und neue Ergebnisse sollten im MNU dargestellt werden und Bürger so informieren, um die Angebote der Stadt und weitere Informationen dem Bürger präsentieren zu können.



Grafik: Konzept Umweltbildungszentrum, 2017, adaptiert

Ebenso wurde begrüßt, dass Ansprechpartner seitens des MNU vorgesehen sind und so ein direkter Kommunikationsaustausch ohne Reibungsverluste und Mehrarbeit bei den einzelnen Abteilungen vorliegen wird.

Als problematisch wurde hingegen empfunden, dass die ganz unterschiedlichen Akteure innerhalb der Stadt, welche in eigenen Themenwelten agieren, nur bedingt Schnittstellen zu anderen Abteilungen im Hinblick auf Synergien aufweisen.

Ebenso wurde angesprochen, dass das MNU in der Funktion als Anlaufstelle für städtische Institutionen und deren Kontaktaustausch im Hinblick auf Synergien untereinander überfordert sein könnte. Die Gefahr wurde als groß empfunden, dass Erwartungshaltungen von unterschiedlichen Beteiligten aufgrund hoher Komplexität der Anfragen im MNU zeitlich und personell nicht erfüllt werden können.

Als zielführend wurde in den Gesprächen geäußert, dass über die Möglichkeit einer eigenen Stelle im MNU die Kommunikation ermöglicht werden sollte. Speziell die Schaffung einer Präsentationsplattform für die städtischen Einrichtungen und die Leistungen der einzelnen städtischen Fachbereiche im MNU wurde begrüßt. In der Funktion würden die jeweiligen städtischen Einrichtungen die aus ihrer Sicht relevanten informationen dem MNU zur Verfügung stellen - dieses wiederum würde dann über ein Feedback-System Besucher- und Kundenmeinungen zusammenfassen und so auch Anregungen über Wünsche der Besucher weiterleiten.

Die bisherige enge Zusammenarbeit des MNU mit Bereichen von FB3 und FB 4 könnte durch die Einrichtung einer solchen Stelle zudem deutlich gefördert werden im Hinblick auf Kontaktquote und Effizienz.

15.2. Institutionen und Verbände

Ebenfalls wurde eine starke Vernetzung des MNU als Koordinationsstelle schon im Vorfeld der Studie angesprochen. Während des Prozesses wurde jedoch deutlich, dass nur wenige Akteure „unter das Dach“ des MNU rücken möchten, wie dies ursprünglich formuliert wurde.[68]

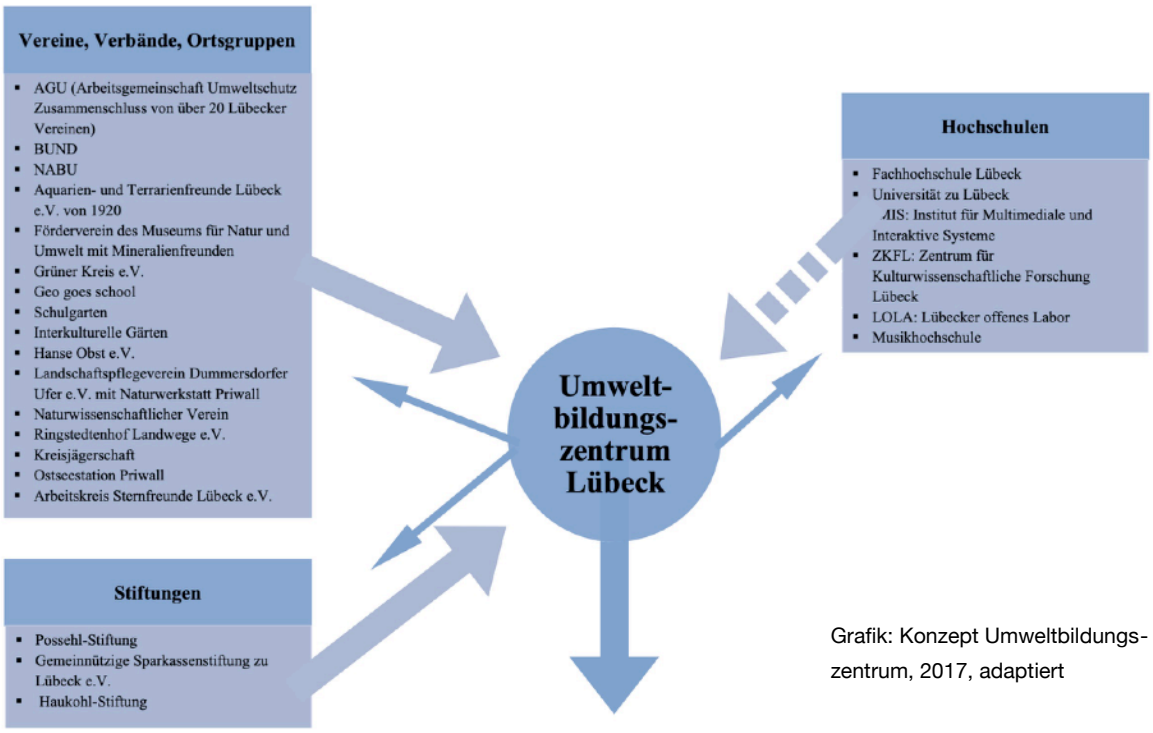
Als sehr zielführend wurde sowohl von städtischen Einrichtungen und den Verbänden der Vorschlag bewertet, welche das MNU als Präsentations- und Informationsplattform für Umweltbildung im breitesten Spektrum öffnet.

Aus dieser Diskussion entstand die Lösung, das Foyer des Hauses zu zu diesem Zwecke zu öffnen und gleichzeitig eine kostenfreie Anlaufstelle[69] einzurichten.

---

[68] Dies wurde sehr deutlich von einzelnen Befragten in Telefoninterviews formuliert, welche eine Einmischung seitens einer städtischen Institution in ihre Arbeit strikt von sich weisen möchten.

[69] Diese Funktionalität sollte in der kommenden Detailkonzeption und Ausschreibung Ausstellungsbau und Hochbau Berücksichtigung finden, um möglichst geringe Kosten durch eine frühzeitige Planung zu ermöglichen.



Grafik: Konzept Umweltbildungs-zentrum, 2017, adaptiert

Wie bereits bei den städtischen Institutionen formuliert, würde auch für die Kommunikation mit den Vereinen und Verbänden sowie mit Hochschulen und Stiftungen eine feste Mitarbeiterstelle im MNU eingerichtet werden, um die Kommunikation zu diesen Stellen zu gewährleisten. Die Funktionalität wäre entsprechend und die existierende Zusammenarbeit mit allen den genannten Stellen würde so deutlich professionalisiert werden können.

15.3. Foyer als Umwelt-welcome-center

Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein **elektronisches Kiosksystem auf mindestens 20 qm im Bereich des Foyers** für Interessierte, städtische Einrichtungen und Partner (kostenfreier Zugang) vorgesehen, Informationen für Bürger/Besucher zu relevanten und aktuellen Themen wie weitere Partner, Ausstellungen oder Programmen zur Umweltbildung zur Verfügung stellt.

Eine eigene Stelle im MNU für Koordinierungsaufgaben stellt die Kommunikation mit den Einrichtungen, Verbänden und städtischen Einrichtungen her und ermöglicht dass interessierte Bürger und Besucher auf aktuelle Informationen zugreifen können.

Unterlagen oder Flyer von seitens städtischer Stellen bereits erarbeiteten Inhalten mit interessanten, aktuellen Umwelthemen können ausgelegt werden. Ebenfalls können laufend Vorträge beispielsweise seitens städtischer Einrichtungen zu museumsfrem-

deren Themen wie Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Entsorgung und Schadstoffannahmen gehalten werden.



Unterstützt wird dieser Bereich durch einen öffentlichen Terminkalender und eine Webplattform als Buchungs- bzw. Anfragemöglichkeit zur Unterstützung weiterer Player am Markt. So ist einem häufig geäußerten Wunsch auf stärkere Beteiligung des MNU für die Anbieter am Markt Genüge getan, zum anderen auch der Wunsch nach Eigenständigkeit externer Einrichtungen gewahrt.

Die gelebten Kooperationen des MNU finden hier eine tägliche Ergänzung im Angebot für Bürger und Besucher und befördern zugleich die Kommunikation und das Engagement des MNU als Umweltbildungseinrichtung und innovatives Naturmuseum. Die im Konzept 2017 formulierte Passage der aktiven kontinuierlichen Mitgestaltung erscheint vor diesem Hintergrund als nicht mehr zielführend.[70]

Ein weiterer dem Foyer angegliederter Bereich soll mit mindestens 80 qm Fläche anderen Umweltbildungsanbietern/Institutionen/Partner des MNU als Werbeplattform/ Ausstellungsfläche (kostenfreier Zugang) zur Verfügung stehen. Das so gelebte „Schaufenster der Wissenschaft und der Region“ bekommt so im monatlichen/ mehrmonatigen Takt ein lebendiges Foyer, welches zugleich einen Verteilerknoten für Umweltbildung in Lübeck symbolisiert.

So stehen dann als Repräsentations- und Informationsfläche insgesamt 200 qm im Erdgeschoss allen Interessierten Bürgern und Besuchern zur Verfügung.

Ebenfalls ist eine dauerhafte Darstellung von Verbänden im Infozentrum denkbar. Dies würde zugleich auch die Verbindung des MNU zu den Verbänden vor Ort deutlich machen, welche sich seit vielen Jahren gemeinsam mit dem MNU für Umweltbildung engagieren.

---

[70] Insbesondere Mitarbeiter des Bereiches Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz und des Bereiches Stadtwald konnten sich sehr gut vorstellen, die die Entwicklung des Umweltbildungszentrums aktiv mitzugestalten und ihre Kenntnisse einzubringen. Durch den kontinuierlichen Austausch können Angebote dann besser abgestimmt und vom MNU zentral kommuniziert werden, so dass Doppelstrukturen vermieden werden.

16. Koordinierende Funktion des MNU auf die umliegenden Kreise

Das MNU kann als Anlaufstelle und Ort der Vermittlung für Vereine, Verbände, Ortsgruppen sowie Hochschulen (Sonderflächen etc.) zur Verfügung stehen und somit zentraler Anlaufpunkt in Sachen Umweltbildung und Informationsverteilung in Lübeck sein. Ziel des MNU muss es sein, die Bildungslandschaft um sich herum, also alle Akteure und Ort, die sich mit Umweltbildung beschäftigen, und deren Bildungsprozesse im Interesse von Kindern und Jugendlichen, Schulen, Bürgern und allen Interessierten aufeinander abzustimmen.[71]

Für weitergehende aktive Abstimmungen von Akteuren untereinander ist jedoch professionelles Netzwerkmanagement erforderlich.[72] Dies kann nach Ansicht der Autoren das Museum mit dem dargestellten Personalbesatz nicht leisten.

Auch ist unter den Zusendungen und Anregungen der Trend zu erkennen, dass eine Repräsentation der jeweiligen Einrichtung gewünscht ist, eine Steuerung oder eine aktive Vernetzung untereinander durch einen externen Dienstleister wie das MNU jedoch abgelehnt wird. Eine koordinierende Funktion weiterer externer Partner kann somit nicht entstehen, da das MNU als geschlossenes Konstrukt lediglich inhaltsspezifische Hilfestellungen als Museum leisten kann.[73]

17. Kosten im späteren Betrieb des MNU

Das Museum für Natur und Umwelt ist in die städtische Verwaltung und Struktur eingebettet. Diese umfasst Gebäudemanagement, Gebäudereinigung, IT, Personal, Rechtsamt, Stadtkasse etc.

Im Rahmen der Überlegungen der Neukonzeption MNU mit den Elementen des UBZ-Charakters kann die vorhandene Kostenstruktur im Stellenplan nicht erhalten werden. Diese ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt extrem knapp bemessen und kann den Anforderungen im täglichen Museumsbetrieb nur mit hohem persönlichen Engagement der Mitarbeiter gerecht werden. Die Erweiterungen ergeben sich aus den deutlich erkennbaren Erweiterungen der Aufgabenstellung des MNU.

---

[71] Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, Hrsg. 2012, S. 13

[72] Bleckmann/Durdel, Bildungsmanagement, S. 290

[73] Die Fragestellungen „Synergien durch eine strukturelle Zusammenführung der Akteure und eine Bündelung der Aufgaben“, „Ideale Aufbauorganisation eines Umweltbildungszentrums für Lübeck“, „Nutzung personeller Ressourcen“ sowie „Aufbauorganisation mit städtischen Akteuren“ sind durch die Ergebnisse nicht mehr inhaltlich relevant. Seitens der Planungsgruppe wurde daher beschlossen, diese nicht weiter zu verfolgen.

leisureworkgroup

Personalausstattung MNU aktuell

Januar bis Dezember

Öffnungszeit 9:00 17:00

Öffnungstage 6

Bereich	Stellen	Arbeitstage	Arbeits-stunden/ Tag	Arb.-stunden/ Woche	Mitarbeiter	Kosten MA	Summe
Museumsleitung	1	5	7,8	39	1	7.200,00 €	7.200,00 €
Präparator	1	5	7,8	39	1	3.600,00 €	3.600,00 €
Doktorandin (über Stiftung abgerechnet)		5	7,8	39			0,00 €
Museumsangestellte/Sachbearbeitung	0,5	5	4,03	20,15	1	2.080,00 €	2.080,00 €
Hausmeister/Logistik	1	5	7,8	39	1	2.240,00 €	2.240,00 €
Tierpflege				7		160,00 €	160,00 €
Museumsaufseherin/Besucherservice	0,5	6	3,36	20,16	1	880,00 €	880,00 €
Museumsaufseherin/Besucherservice	0,5	6	3,36	20,16	1	880,00 €	880,00 €
Museumsaufseherin/Besucherservice/Kasse	0,9	6	5,88	35,28	1	2.880,00 €	2.880,00 €
Gesamt	**5,4**				**7**		**19.920,00 €**
						AG-Anteil 25 %	**4.980,00 €**
						Gesamtkosten/Monat	**24.900,00 €**

Zahlenmaterial: Hansestadt Lübeck, 11/2021

Weihachtsgeld als auch LOB sind nicht extra berücksichtigt. Tierpflege wird von Stelle Musuemsangestellte/Sachbearbeitung mit übernommen.

Die einzelnen Service-Mitarbeiter im Bereich der Besucherbetreuung werden extern abgerechnet. Die übrigen städtischen Museen verfahren ebenso. Auch Dienstleistungen Hausmeister oder Techniker werden so abgebildet. Das MNU sollte sich hier jedoch ein maßgeschneidertes eigenes System aufbauen, um dem steigenden Servicegedanken und Ansprüchen von Besuchern in Museen gerecht zu werden. Zudem sind die Anforderungen mit den formulierten Ansprüchen an moderne Multimediainstallationen und interaktiven Elementen sehr hoch - ein möglicher Ausfall reduziert das Besuchserlebnis im MNU.

17.1. Darstellung Personalstruktur

Zum jetzigen Zeitpunkt der Überlegungen für das neue MNU sind folgende personelle Erweiterungen aus Sicht der Autoren notwendig[74]:

Bereich Inhalte - Lebendiges Museum und Labore:	2 bis 3 Stellen
Erweiterung Mitarbeiterstamm für Bildungsarbeit:	2 Stellen
Koordinationsstelle für Partner/Institutionen:	1 Stelle
Geschäftsstelle:	1 Stelle
Ausstellungstechnik:	1 Stelle
Besucherservice:	2 Stellen
Bei Haltung Lebend-Tiere -> Tierpfleger:	1 Stelle

Die zusätzliche Anzahl an beispielhaften Stellen ergibt sich aus einem möglichen Betriebskonzept mit notwendigem Personalstock zum Betrieb oder zur Betreuung der LABs. Bei vier angedachten LAB-Situationen und einer mehrfachen Buchung über

[74] Anmerkung: Der Stellenplan ist komfortabel, um innovativ und besucherfreundlich zu arbeiten.

den Tag hinweg entspricht der Personaleinsatz den betrieblichen Erfahrungen der Autoren. Vor- und Aufbereitung von neuen Inhalten sowie Sonderthemen der LABs unterliegen im optimalen Fall ebenso den Mitarbeitern. Bei Beibehaltung der Frequenz an anspruchsvollen Sonderausstellungen und Fachveranstaltungen des Hauses besteht zudem erhöhter Bedarf an ausgebildeten Fachmitarbeitern.

Personalplanung MNU zukünftig

März bis Dezember

Öffnungszeit 09:00 17:00
Öffnungstage 6

Bereich	Stellen	Arbeitstage	Arbeits-stunden/Tag	Arbeits-stunden/Woche	FTE	Mitarbeiter	Kosten MA	Summe
Museumsleitung	1	5	8	40	1	1	7.200,00 €	7.200,00 €
Wiss. Mitarbeiterin (Bildung)	2	5	8	80	2	2	3.400,00 €	6.800,00 €
Volontärin	1	5	8	40	1	1	1.800,00 €	1.800,00 €
Sachbearbeitung	1	5	8	40	1	1	2.300,00 €	2.300,00 €
Wiss. Mitarbeiterin (Schulen/Netzwerk)	1	5	8	40	1	1	3.200,00 €	3.200,00 €
Präparator	1	5	8	40	1	1	3.600,00 €	3.600,00 €
Museumslogistiker	1	5	8	40	1	1	2.300,00 €	2.300,00 €
Besucherservice	3	6	8	144	3,6	4	2.400,00 €	9.600,00 €
Hauptkassenkraft	2	6	8	96	2,4	2,5	2.800,00 €	7.000,00 €
Tierpfleger	1	7	5	35	1,5	1,5	2.200,00 €	3.300,00 €
Museumsang./Ausstell./Lab Pädagogik	1	6	8	48	1,2	1,5	2.800,00 €	4.200,00 €
Geschäftsstelle	1	5	8	40	1	1	2.800,00 €	2.800,00 €
Ausstellungstechniker	1	5	8	40	1	1	2.800,00 €	2.800,00 €
Saisonkräfte	1	5	8	40	1	1	1.600,00 €	1.600,00 €
Gesamt	**18**					**20,5**		**58.500,00 €**
					AG - Zuschlag		**25%**	**14.625,00 €**
							Gesamtkosten/Monat	**73.125,00 €**

Bitte beachten: Löhne entsprechen Stand 2021

Personalplanung MNU zukünftig

Januar bis Februar

Öffnungszeit 09:00 17:00
Öffnungstage 6

Bereich	Stellen	Arbeitstage	Arbeits-stunden/Tag	Arbeits-stunden/Woche	FTE	Mitarbeiter	Kosten MA	Summe
Museumsleitung	1	5	8	40	1	1	7.200,00 €	7.200,00 €
Wiss. Mitarbeiterin (Bildung)	2	5	8	80	2	2	3.400,00 €	6.800,00 €
Volontärin	1	5	8	40	1	1	1.800,00 €	1.800,00 €
Sachbearbeitung	1	5	8	40	1	1	2.300,00 €	2.300,00 €
Wiss. Mitarbeiterin (Schulen/Netzwerk)	1	5	8	40	1	1	3.200,00 €	3.200,00 €
Präparator	1	5	8	40	1	1	3.600,00 €	3.600,00 €
Museumslogistiker	1	5	8	40	1	1	2.300,00 €	2.300,00 €
Besucherservice	3	6	8	144	3,6	4	2.400,00 €	9.600,00 €
Hauptkassenkraft	2	6	8	96	2,4	2,5	2.800,00 €	7.000,00 €
Tierpfleger	1	7	5	35	1,5	1,5	2.200,00 €	3.300,00 €
Museumsang./Ausstell./Lab Pädagogik	1	6	8	48	1,2	1,5	2.800,00 €	4.200,00 €
Geschäftsstelle	1	5	8	40	1	1	2.800,00 €	2.800,00 €
Ausstellungstechniker	1	5	8	40	1	1	2.800,00 €	2.800,00 €
Saisonkräfte	0	5	8	0	0	0	1.600,00 €	- €
Gesamt	**17**					**19,5**		**56.900,00 €**
					AG - Zuschlag		**25%**	**14.225,00 €**
							Gesamtkosten/Monat	**71.125,00 €**

Bitte beachten: Löhne entsprechen Stand 2021

Die angesetzten Löhne und Gehälter sind in der Betrachtung generalisiert und entsprechen nicht einem zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu antizipierenden Lohnniveau für die Mitte der 2020er Jahre.

Das MNU als möglicher Ausbildungsort für in Schleswig-Holstein zertifizierte Natur- und Landschaftsführer ist ebenfalls nicht in die Personalplanung aufgenommen. Diese werden vom Bildungszentrum für Natur und Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und deren regionalen Partnern ausgebildet und geprüft. Für die Region Lübeck könnte das MNU als regionaler Partner auftreten und so die Bindung des MNU mit der Region Lübeck stärken und ein weiteres 'Aushängeschild' für die Umweltbildung werden.

17.2. Gastronomische Erweiterung

Das Museum für Natur und Umwelt in Lübeck ist ein Besuchermagnet, der mit einer neuen inhaltlichen und baulichen Ausrichtung eine noch größere Bedeutung als Lübecker Museum erhalten wird. Die Besucher des Museums haben nicht nur an Ausstellung und Inhalt eine bestimmte Erwartungshaltung. Auch gehören Einrichtungen wie ein Museumsshop und eine Gastronomie zum Gesamterlebnis des Ausstellungsbesuchs eines renommierten Museums.

Entsprechend der Umplanungen und neuen Ausrichtung sollte auch das Gastronomiekonzept zeitgemäß angepasst sein und den Bedürfnissen der beschriebenen Zielgruppen gerecht werden.

17.2.1. Gastronomie

Die besondere Lage des Museums bietet seinen Besuchern einen Ort, der nicht nur mit seiner künftigen Ausstellung bestechen wird. Auch die unmittelbare Nähe zum Mühlenteich schafft eine Verbindung zu Nicht-Besuchergruppen, die insbesondere aus gastronomischer Sicht nicht zu unterschätzen ist.

Die derzeitige Nutzung des Innenhofes als Gastronomie bietet den Vorteil eines durch die umgebende Gebäudestruktur geschützten Verweilens. Allerdings bleibt so die Gastronomie den wissenden Besuchern vorbehalten und hat wenig Strahlkraft nach außen.

Es sollte eine gastronomische Einheit umgesetzt werden, die nicht nur zu einem kurzen Verweilen, einer Ruhepause während des Rundgangs, einlädt. Sie sollte zum Austausch des Erlebten unter den Besuchern dienen, offen für Besuchergruppen sein, die im Rahmen des Besuchs gemeinschaftlich etwas verzehren möchten. Und die Gastronomie muss sich nach außen öffnen und allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Dieses wird auch das Museum stärken und neue Besucher generieren.

Empfohlen wird, dass die künftige Getränke- und Speisenauswahl sich diesen konzeptionellen Vorgaben anpasst und so die Gastronomie zu einem gerne besuchten und wiederbesuchten Ort wird. Die Nutzung für museumseigene Veranstaltungen und externe Events muss bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden.

17.2.2. Leitung der Gastronomie

Die im Rahmen der angedachten Neuausrichtung des Museums geschaffene Gastronomie als neuer touristischer Anlaufpunkt und Veranstaltungslocation sollte an einen externen Dienstleister vergeben werden, welcher die personellen Ressourcen und Erfahrungen auch im Veranstaltungsbereich besitzt.

Die Autoren empfehlen eine enge Abstimmung und Schnittstelle zum Betrieb des Museums, um auch im Sinne einer Qualitätssicherung des dargebotenen Spektrums garantiert sichere Öffnungszeiten, ein gutes Angebot an Speisen und Getränken sowie einen angemessenen Service bereitzustellen.

17.2.3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten einer Museumsgastronomie orientieren sich generell an den Öffnungszeiten der Ausstellung, wobei eine etwas zeitlich versetzte Öffnung als sinnvoll zu erachten ist. Bis zur endgültigen Schließung des Museum zum Abend sollte die Gastronomie geöffnet bleiben, auch wenn der letzte Einlass in das Museum ca. eine Stunde vor Schließung anzunehmen ist. Die ersten Besucher werden eher keine gastronomischen Leistungen erwarten, wobei die letzten eine Möglichkeit erhalten sollten, sich kurz zu erfrischen, um nicht am Ende des Besuchserlebnisses durch eine geschlossenen Gastronomie enttäuscht zu werden.

Durch ein Direktionsrecht beim Museum können aber zum Beispiel bei Anmeldungen von Besuchergruppen die Öffnungszeiten vorverlegt werden, um eine möglichst hohe Frequenz zu schaffen. Für Veranstaltungen sollte die Gastronomie mietbar sein und ggf. auch für den normalen Gast geschlossen bleiben können.

Auszugehen ist von einem 6 Tage-Betrieb mit einem festgelegten Ruhetag. Da die Öffnung des Museums etwa gegen 10 Uhr vormittags erfolgen wird, ist eine Bereitstellung des gastronomischen Angebotes ab etwa 11 Uhr als sinnvoll zu erachten. Bei einer Schließzeit des Museums gegen 18 Uhr wäre zumindest in der Woche die Schließung der Gastronomie zeitgleich vorzunehmen. Etwaige Restarbeiten wie Reinigung und Lagerhaltung erfolgen bereits während der Betriebszeit und sollten kurz nach Schließung abgeschlossen sein.

Je nach Etablierung und Annahme der Location als besonders attraktive Gastronomie, ist eine Öffnung auch über 18 Uhr hinaus, zumindest an den Wochenenden, denkbar.

17.2.4. Standort der Gastronomie

Die im Rahmen dieser Analyse ansatzweise skizzierte Gastronomie mit Außenbereich im Anschluss an Einlass und ersten Ausstellungsbereichen Richtung Mühlenteich ist grundsätzlich als guter Standort zu bewerten. Die Besucher können so mit einfacher Zugänglichkeit noch vor dem Besuch die Gastronomie nutzen. Auch externe Gäste wie Touristen und Spaziergänger wird durch die offene Lage und gute Zugänglichkeit jede Barriere genommen. Der Anreiz, nach dem Besuch noch im Museumsbereich zu verweilen, wird durch die gut sichtbare gastronomische Einheit und Transparenz der Fassade mit Blickbeziehung zum Mühlenteich ebenfalls gegeben sein.

Um eine Gastronomie betreiben zu können, bedarf es allerdings einer professionellen Ausstattung mit vorschriftsmäßigen Lager- und Zubereitungsflächen. Bei späteren Raumplanungen sind diese zu berücksichtigen. Neben den Innenräumen ist ein großzügiger Außenbereich zu beplanen, der sowohl für das Tagesgeschäft als auch für größere Veranstaltungen ausreichend ist.

17.2.5. Ausstattung

Die Ausstattung der Gastronomie im Gastbereich muss die Authentizität des Gebäudekomplexes aufnehmen und widerspiegeln. Tische, Stühle aber auch die sichtbaren Einrichtungen wie beispielsweise Regale, Tresen und Funktionsmöbel sollten in einem modernen, dennoch gemütlichem Look and Feel ausgestattet und auf die Umgebung ausgerichtet sein.

Es ist durchaus an einen komplett offenen, dem Gastraum bewusst zugewandten Lager- und Zubereitungsbereich zu denken, um die transparente Fassadenstruktur zu unterstreichen.

17.2.6. Das Sortiment

Bei der Auswahl des Sortiments an Speisen und Getränken sollte insbesondere die Regionalität ein wesentlicher Betrachtungspunkt der Planung sein. Regionaler Einkauf garantiert kurze Lieferwege und Stärkung der Region selbst. Zudem sollten insbesondere in Gastronomien von Kulturbetrieben eine biologische Herstellung und/ oder fair gehandelte Waren bevorzugt werden.

Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind heute in der Gastronomie präsent und sollten auch im MNU auf die Glaubwürdigkeit der Marke und des Gesamtempfindens einzahlen.

Das Gastronomiekonzept eines Museums, das Natur und Umwelt im Namen trägt, dieses in allen Bereichen verkörpert und Handlungsempfehlungen an die Besucherinnen und Besucher abgibt, muss den Fokus auf Nachhaltigkeit ausrichten. Dies ist dabei nicht nur aus ethischen Gründen empfehlenswert, auch dient es dem Zweck eines guten Marketings. Verbraucher von heute denken verstärkt grün und achten immer mehr auf die nachhaltige Verwendung von natürlichen Ressourcen. Die Verwendung von regionalen, saisonalen und ökologischen Produkten sollte dabei ebenso im Vordergrund stehen wie ein nachhaltiges Waste-Management.

Die gemachten Handlungsempfehlungen im Museum können sich in den passenden inhaltlichen Themen in der Gastronomie widerspiegeln und schaffen so eine glaubwürdige Basis für das gastronomische Erlebnis.

18. Betriebskalkulation

18.1. Ticketing

Bei der Ermittlung von Ticketerlösen ist von einer prozentualen Verteilung der unterschiedlichen Zielgruppen auszugehen. In einem Museum wie dem zukünftigen MNU bilden die Erwachsenen ohne Ermäßigungsansatz erfahrungsgemäß einen hohen Anteil von rund 30 %.

Im Weiteren ist von einem etwa gleichen Anteil an Familien mit Kindern, Gruppenreisenden und Besuchern mit einem ermäßigten Eintrittspreis auszugehen. Diese werden beispielsweise von Rentnern, Studierenden und Personen mit Einschränkungen gebildet.

Zudem wird bei Gruppenreisenden ebenfalls ermäßigtes Einnahmenentgelt bei den Berechnungen zugrunde gelegt. Der Anteil der Schulen ist mit rund 20 % angesetzt, da das MNU bereits jetzt thematisch einen starken Fokus auf Schüler- und Jugendbildung legt. In einer Neufassung des Museums ist somit mindestens mit einem Anteil von 20 % zu rechnen.

Als Berechnungsbasis bei den Familientickets wird hier von einer durchschnittlichen Zahl von drei Personen pro Familienticket ausgegangen. Dies berücksichtigt auch eine weitere Differenzierung von Ticketarten wie Kleinstfamilie oder ähnliches.

Somit ergibt sich eine Differenz zwischen verkauften Tickets und den Besucherzahlen. Da ein Ticket Familie drei Personen einschließt, ist die Anzahlt der verkauften Tickets geringer als die tatsächliche Anzahl der Besucher, die höher ausfällt und auch Basis der Berechnungen pro verkauften Tickets ist.

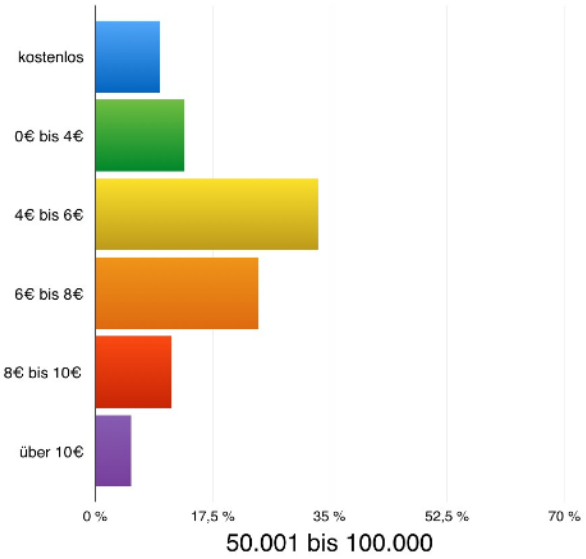
Die in der Kalkulation der Ticketerlöse zielgruppenspezifisch differenziert dargestellten Einnahmen kumulieren sich, unter Berücksichtigung eines MwSt.-Satzes von angenommenen 7 %, bei 6,36 Euro netto (ohne MwSt.) durchschnittlich pro Besucher.

Ticketerlöse								Tickets	Umsatz	Besucher
		€	**Gewichtung**							
Erwachsene		**10,00**	30,00 %	30			18,75 %	17.994	179.940	17.994
Ermäßigt		**7,00**	15,00 %	15			9,38 %	8.997	62.979	8.997
Kinder *)		**4,00**	5,00 %	5			3,13 %	2.999	11.996	2.999
Gruppen		**8,00**	15,00 %	15			9,38 %	8.997	71.976	8.997
Familie Faktor	3	**15,00**	15,00 %	90			56,25 %	2.999	44.985	8.997
Schulen		**3,00**	20,00 %	5			3,13 %	11.996	35.988	11.996
			100,00 %	160			100,00 %	**53.982**	**407.864**	**59.980**
*)Auszubildende, Schüler, Studenten,			durchschnittlicher Ticketpreis						7,56	
Wehr- u. Ersatzdienstleistende,			durchschnittlicher Preis/Besucher							6,80
Arbeitslose u. Schwerbehinderte			**netto Preise bei einem MWSt. - Satz von**					**7 %**	**7,06**	**6,36**

In der folgenden beispielhaften Betriebskalkulation findet sich der Eintrittspreis von 6,80 Euro netto bei Ticketerlöse Head und multipliziert sich mit den pro Monat angenommenen Besucherzahlen mal der Öffnungstage pro Monat.[75]
Der monatliche Umsatz kumuliert sich am Ende des dargestellten Beispieljahres auf den Gesamtjahresumsatz Ticketerlöse.

Ein Indikator für die Ermittlung des Eintrittsgeldes ist die Anzahl der Besucher per anno. Hier ist simplifiziert festzustellen, dass Häuser mit mehr Besuchern grundsätzlich auch höhere Eintrittspreise verlangen können. Dies wird an der folgenden Grafik deutlich: Das Ticketing ist in einer möglichen zukünftigen Betrachtung der Einnahmeseite kalkuliert. Basis der Überlegungen bildet eine Erhebung der lwg aus 2018, welche Besucherzahlen in Museen mit den Ticketpreisen vergleicht. Die Eintrittspreise sind für einen zukünftigen Museumsbesuch niedrig angesetzt.

[75] Ticketerlöse per Head x Besucher pro Tag x Öffnungstage = Umsatz pro Monat netto



Besucher zahlen	kostenlos	0€ bis 4€	4€ bis 6€	6€ bis 8€	8€ bis 10€	über 10€	Keine Angabe
5.000	45,9 %	45,4 %	2,5 %	6,2 %	0 %	0 %	
5.001 bis 10.000	17,8 %	67,7 %	10,4 %	2,1 %	2 %	0 %	
10.001 bis 15.000	12,5 %	46,9 %	19,9 %	3,1 %	2 %	0 %	15,6 %
15.001 bis 20.000	13,8 %	43 %	27,1 %	3,7 %	2 %	2 %	8,4 %
20.001 bis 25.000	9,3 %	33,3 %	30,9 %	8,6 %	7,1 %	4,7 %	6,1 %
25.001 bis 50.000	11,4 %	27,7 %	36,1 %	11,9 %	9,2 %	1,5 %	2,2 %
50.001 bis 100.000	9,7 %	13,3 %	33,2 %	24,3 %	11,4 %	5,3 %	2,8 %

Der beispielhaften Betriebskalkulation liegen weitere Annahmen zugrunde:

- Personalkosten nach Aufstellung aus Kapitel 17.1
- Verpachtung Gastronomie und Verkauf von Shopartikeln
- Keine Berücksichtigung von möglichen Einnahmen aus Sonderausstellungen, Führungen und Workshops
- Erlöse aus Vermietung von Flächen im Gebäude

18.2. Weitere Erlösgruppen

Zum Zeitpunkt der Analyse wird empfohlen, die Gastronomie zu verpachten. Die zu erwartenden Pachterlöse sind dem Museum als Profitcenter zugerechnet.[76]

Im Mittel ist der Gastroumsatz im zukünftigen MNU mit Netto 4,00 €/Besucher veranschlagt, was bei angestrebten 60.000 Besuchern/anno zu einem Netto-Gesamtumsatz von 240.000,00 Euro führt. Als Pachtzins wird 10% angenommmen, welcher bei Lage und Positionierung des Hauses eher niedrig kalkuliert ist. Hieraus ergibt sich eine monatliche Pachtzahlung in Höhe von Netto 2.000,00 €. Ebenfalls ist eine Vermietung des zukünftigen MNU für Events und Veranstaltungen vorgesehen. Erlösseitig sind diese im Jahr mit Netto 48.000,00 € angesetzt.

Der Shop in einem Museum wird von Besuchern als wichtiges und zu erwartende Betriebsausstattung gesehen. Die Einrichtung eines Museumsshops sollte sich vor dem Ausgang befinden und den Besucher direkt nach dem Besuch der Ausstellung durch diesen hindurchführen. Emotional aufgeladen neigt der Besucher dann eher zum Erwerb von beispielsweise Souvenirartikeln als Erinnerung und Literatur.

[76] Bei kleineren Restaurants gelten im Allgemeinen 8 % bis 12 % vom Netto-Gesamtumsatz für eine Pacht pro Jahr als wirtschaftlich tragbar.

Der bereits hier in der Planung für das neue MNU vorgesehene Shop mit einer deutlich größeren Angebotsfläche, kann mit einem vielfältigen Sortiment, das die Themen der Ausstellung widerspiegelt wie eine große Auswahl an Kinder- und Erwachsenenliteratur, aber auch Merchandise- und Souvenirartikel kann nicht nur zur Zufriedenheit des Besuchers beitragen. Auch ist es als Profitcenter anzusehen, der sich auf der Erlösseite der Betriebskalkulation wiederfindet.

Der für das zukünftige MNU kalkulierte Pro-Kopf-Umsatz als Durchschnittswert wird mit 1,20 Euro netto angenommen.

In der folgenden beispielhaften Betriebskalkulation findet sich der Shoperlös von 1,20 Euro netto bei Warenerlöse Head und multipliziert sich mit den pro Monat angenommenen Besucherzahlen mal der Öffnungstage pro Monat.[77] Der monatliche Umsatz kumuliert sich am Ende des dargestellten Beispieljahres auf den Gesamtjahresumsatz Warenerlöse.

18.3. Betriebskalkulation

Die Kalkulation zeigt neben der Anzahl der anzunehmenden Besucher des Museums auch die Anzahl der verkauften Tickets. Wie vorstehend erläutert, differieren die Zahlen durch die differenzierte Aufschlüsselung der Tickets und zugrunde gelegten Sammeltickets wie Familienticket.

Die verkauften Tickets bilden dann mit den anzunehmenden, saisonal schwankenden und monatlich verteilten Besucherzahlen und den zur Verfügung stehenden Öffnungstagen die Erlöse. Die Besucherzahl ist auf Basis der neu zu schaffenden Ausstellung und Gesamtfläche mit rd. 60.000 angenommen worden. Die Öffnungstage liegen einer 6-Tage-Woche zugrunde, Betriebsferien sind nicht vorgesehen.

Aus den Besucherzahlen ergibt sich ein durchschnittlicher Umsatz pro Besucher für den Museumsshop, der sich wie vorstehend beschrieben ebenfalls auf der Erlösseite darstellt.

Die unter Berücksichtigung der neuen Flächen und Bedarfe ermittelten Betriebskosten sind Erfahrungswerte und basieren auf aktuell vorliegenden Betriebskennzahlen.

Die Kalkulation umfasst ebenfalls den Wareneinsatz für die Shopartikel, der mit ca. 35 % auf den Umsatz angesetzt ist. Auch sind Fremdleistungen vorsorglich kalkuliert, welche eine Agenturleistung für das Marketing und den Vertrieb vorsieht, was bei der zukünftigen Qualität des MNU und einer guten Platzierung am Markt für

[77] Warenerlöse per Head x Besucher pro Tag x Öffnungstage = Umsatz pro Monat netto

sinnvoll erachtet wird. Die monatlichen Agenturkosten werden mit 4.500 Euro netto anzunehmen sein und umfassen nicht die Vertriebskosten, die sich in der Kalkulation unter Werbekosten darstellen.

Die angenommen Personalkosten sind aus der Aufstellung Kapitel 17 übernommen. Es ist eine saisonbasierte Kostenreduzierung in den Monaten Januar und Februar berücksichtigt, die erwartungsgemäß geringere Besucherzahlen und auch Nebeneinkünfte durch beispielsweise Führungen erwarten lässt.[78] Die Personalkosten umfassen neben den reinen Löhnen auch die Lohnnebenkosten wie Lohnsteuern, Sozialversicherungen und Arbeitgeberanteile. Die Personalkosten sind Annahmen aus Erfahrungen der Autoren. Die Verhandlungen über spätere Löhne und deren Höhe obliegen dem Auftraggeber.

Angenommene Energie und Wasserkosten sind in der Kalkulation angenommen. Unter Berücksichtigung einer späteren möglichen Einbringung von Aquarien, sind zusätzliche Wasserkosten kalkuliert.

Grundsteuern für Grundstücke sind aufgrund der städtischen Eigentumsverhältnisse nicht kalkuliert. Versicherungsleistungen wurden ebenfalls mit aufgenommen. Es handelt sich hierbei um eine Allgefahrenversicherungsleistung, die nach derzeitigem Stand auch Elektronik und Wasserschäden durch schadhafte Aquarienbecken etc. abdecken würde.

Des Weiteren umfasst die Kalkulation Kosten für die Tagesreinigung des Hauses, Reise- und Repräsentationskosten, die nur im Bedarfsfalle anzunehmen sind, hier aber eine monatliche Grundkalkulation aufweisen.

Es gilt für fast alle nicht unbedingt wiederkehrenden Kosten, dass eine monatliche Verteilung der anzunehmenden Jahreskosten vorgenommen wurde, um eine besser Übersichtlichkeit der Kalkulation zu erhalten.

Die angenommenen Werbekosten umfassen die gesamten Vertriebskosten wie Webseitenbetreuung, Social Media, Anzeigenschaltungen und Flyerherstellung und andere Drucksachen, um nur einige Beispiele aufzuzeigen. Die Agenturleistungen beziehen sich auf die Planung und die Durchführung von den o. a. Maßnahmen und die Erstellung von Presseerklärungen und Planung von Veranstaltungen wie Eröffnungen von Sonderausstellungen. Die in der Kalkulation aufgenommenen 60.000 Euro p. a. sind somit ohne Agentur, die einen wesentlichen Teil der Gesamtleistung inkl. Planung abdecken würde. Auch ist in den Personalkosten keine Inhouse-Stelle für Marketing und Vertrieb kalkuliert. Bei Verzicht auf eine Agentur müsste diese Stelle den Personalkosten zugeschlagen werden.

[78] Ein empfohlenes nachhaltiges Betriebskonzept für das MNU wird in der Aufstellung nicht betrachtet.

Kostenkalkulation MNU

2025 Beispiel

Ganzjahresbetrachtung

			Jahr	Jan-25	Feb-25	März-25	Apr-25	Mai-25	Juni-25	Juli-25	Aug-25	Sep-25	Okt-25	Nov-25	Dez-25	2025
		Umsatzsteigerung	3%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	**100,00%**
		Kostensteigerung normal	2%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	**100,00%**
		Kostensteigerung Energie	5%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	**100,00%**
		Kostensteigerung Werbung	3%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	**100,00%**
		verkaufte Tickets		**2.340**	**2.808**	**3.276**	**3.510**	**4.680**	**7.020**	**8.190**	**8.190**	**5.850**	**3.510**	**2.808**	**1.800**	**53.982**
		Besucher		**2.600**	**3.120**	**3.640**	**3.900**	**5.200**	**7.800**	**9.100**	**9.100**	**6.500**	**3.900**	**3.120**	**2.000**	**59.980**
		Besucher/ Tag		100	120	140	150	200	300	350	350	250	150	120	100	**196**
		Öffnungstage		26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	20	**306**
	08300 **Ticket - Erlöse**			**16.523**	**19.828**	**23.133**	**24.785**	**33.047**	**49.570**	**57.832**	**57.832**	**41.308**	**24.785**	**19.828**	**12.710**	**381.181**
	08400 **Erlöse 19% Umsatzsteuer**			**14.880**	**16.856**	**18.832**	**19.820**	**26.760**	**36.640**	**41.580**	**41.580**	**31.700**	**19.820**	**16.856**	**14.600**	**299.924**
		Shop Museum		9.880	11.856	13.832	14.820	19.760	29.640	34.580	34.580	24.700	14.820	11.856	7.600	227.924
		Gastro Pacht		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	24.000
		Mieteinnahmen Event		3.000	3.000	3.000	3.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	3.000	3.000	5.000	48.000
		Provi Ticket Gruppe	**5,00%**	**-124**	**-149**	**-173**	**-186**	**-248**	**-372**	**-434**	**-434**	**-310**	**-186**	**-149**	**-95**	-2.859
Summe Umsatzerlöse				**31.279**	**36.535**	**41.791**	**44.419**	**59.559**	**85.838**	**98.978**	**99.412**	**72.699**	**44.605**	**36.535**	**27.215**	**678.866**
	03100 **Fremdleistungen**			**-4.500**	**-4.500**	**-4.500**	**-4.500**	**-4.500**	**-4.500**	**-4.500**	**-4.500**	**-4.500**	**-4.500**	**-4.500**	**-4.500**	**-54.000**
		Marketingmanagement	4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-54.000
	03400 **Wareneinsatz - Shop**		**35%**	**-3.458**	**-4.150**	**-4.841**	**-5.187**	**-6.916**	**-10.374**	**-12.103**	**-12.103**	**-8.645**	**-5.187**	**-4.150**	**-2.660**	-79.773
				0	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	0
	Variable Kosten			**-7.958**	**-8.650**	**-9.341**	**-9.687**	**-11.416**	**-14.874**	**-16.603**	**-16.603**	**-13.145**	**-9.687**	**-8.650**	**-7.160**	**-133.773**
Deckungsbeitrag				**23.321**	**27.886**	**32.450**	**34.732**	**48.143**	**70.964**	**82.375**	**82.809**	**59.554**	**34.918**	**27.886**	**20.055**	**545.093**
Personalkosten				**-71.125**	**-71.125**	**-73.125**	**-73.125**	**-73.125**	**-73.125**	**-73.125**	**-73.125**	**-73.125**	**-73.125**	**-73.125**	**-73.125**	**-873.500**
	04240 Energiekosten inkl. Wasser		7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-90.000
	Energie und Wasser Becken		2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-30.000
	04340 Grundsteuer		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	04250 Reinigung		6.200	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200	-74.400
	04360 Versicherung		1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-18.000
Raumkosten				**-17.700**	**-17.700**	**-17.700**	**-17.700**	**-17.700**	**-17.700**	**-17.700**	**-17.700**	**-17.700**	**-17.700**	**-17.700**	**-17.700**	**-212.400**
	04600 Reisekosten		400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-4.800
	04610 Werbekosten		5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-60.000
	04640 Repräsentationskosten		200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-2.400
	04650 Bewirtungskosten		250	-250	-250	-250	-250	-250	-250	-250	-250	-250	-250	-250	-250	-3.000
Werbe-/Reisekosten				**-5.850**	**-5.850**	**-5.850**	**-5.850**	**-5.850**	**-5.850**	**-5.850**	**-5.850**	**-5.850**	**-5.850**	**-5.850**	**-5.850**	**-70.200**
	04500 KFZ Kosten		500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-6.000
	04800 Reparatur Instandh. techn. Anlagen		3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-36.000
	04805 Reparatur Betriebs.- u. Geschäftsausst.		1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-12.000
	04806 Wartung Hard- u. Software		300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-3.600
	04900 Sonstige betriebl. Aufwendungen		500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-6.000
	04910 Porto		200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-2.400
	04920 Telefon		200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-2.400
	04930 Bürobedarf		200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-2.400
	04945 Fortbildung, Schulungen		400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-4.800
		Rechtsanwalt	50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-600
		Steuerberatung	200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-2.400
		Prüfungskosten	2.500												-2.500	-2.500
		Diverse	50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-600
Rechts- und Beratungskosten				**-300**	**-300**	**-300**	**-300**	**-300**	**-300**	**-300**	**-300**	**-300**	**-300**	**-300**	**-2.800**	**-6.100**
	04960 Mieten (Kleidung, allgem.)		700	-700	-700	-700	-700	-700	-700	-700	-700	-700	-700	-700	-700	-8.400
	04969 Aufwend. - Abraum- u. Abfallbeseitigung		500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-500	-6.000
	04970 Kosten des Geldverkehrs		50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-50	-600
	Besatz u. Futter Becken		800	-800	-800	-800	-800	-800	-800	-800	-800	-800	-800	-800	-800	-9.600
	04980 Betriebsbedarf		1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-12.000
	04985 Werkzeuge und Kleingeräte		300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-3.600
Sonstige Kosten				**-9.950**	**-9.950**	**-9.950**	**-9.950**	**-9.950**	**-9.950**	**-9.950**	**-9.950**	**-9.950**	**-9.950**	**-9.950**	**-12.450**	**-121.900**
Summe Kosten				**-104.625**	**-104.625**	**-106.625**	**-106.625**	**-106.625**	**-106.625**	**-106.625**	**-106.625**	**-106.625**	**-106.625**	**-106.625**	**-109.125**	**-1.411.773**
EBITDA				**-81.304**	**-76.739**	**-74.175**	**-71.893**	**-58.482**	**-35.661**	**-24.250**	**-23.816**	**-47.071**	**-71.707**	**-78.739**	**-89.070**	**-732.907**

Angesetzte Kosten entsprechen Stand 2021

Es sind Standardkosten für Büro, Werkstatt und Abfallbeseitigung kalkuliert. Besonderes Augenmerk wurde auf die Kostenkalkulation von Wartungs- und Reparaturkosten gelegt. Es ist zu erwarten, dass Reparaturkosten nicht im ersten Betriebsjahr in der kalkulierten Höhe anfallen, da noch Garantie- und Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können. Der Bereich Reparaturen, Wartung, Instandhaltung sind großzügig kalkuliert und können im Bedarfsfalle anderen Betriebskosten zugeordnet werden.

Generell ist bei der Kalkulation zur Instandhaltung festzustellen, dass ein hohes Maß an Eigenleistung durch die in den Personalkosten aufgenommene Haustechnik eigebracht wird. Fremdleistungen wie städtischer Hausmeisterservice oder mögliche bestehende Verträge zwischen der Stadt und Fremdfirmen wurden nicht berücksichtigt.

18.4. Betriebsergebnis des zukünftigen MNU

In der beispielhaften Kalkulation ergeben sich aus Betriebserlösen und Betriebskosten das Betriebsergebnis, welches Zuschussbedarfe zur Kostendeckung aufweist. Die zu erzielenden Einnahmen insbesondere aus Ticketerlösen lassen ein ausgeglichenes Betriebsergebnis nicht zu.

Die Eintrittspreise orientieren sich nicht nur am Markt, der durchaus einen höheren Eintrittspreis pro Besucher zulassen würde. Vielmehr lässt eine stärkere soziale Komponente bei der Preisgestaltung keine hohen Eintrittspreise zu. Hierbei sind niedrigschwellige Angebote für spezielle Zielgruppen anzumerken.

Unter den vorgenannten Umständen reduzierten Einnahmensituation und den zu erwartenden Betriebskosten ergibt sich ein Betriebskostenzuschuss der Stadt für das MNU in Höhe von rund 732.900,00 Euro.

In weiteren Planungen, insbesondere der vorgeschlagenen Masterbeplanung, werden Einnahmen und Kosten einer detaillierten Prüfung aufgrund zu ermittelnder Betriebskennzahlen unterzogen werden können. Es ist auch zu prüfen, ob ein zukünftiges MNU als zukünftige Premiumlocation eine höhere Eintrittspreisstruktur verträgt, was aus Sicht der Autoren empfohlen wird.

19. Fördermöglichkeiten

19.1. Finanzierung der gesamten Herstellungskosten

Bei allen Finanzierungsmodellen sollte geprüft sein, welche Förderprogramme und die dazugehörigen Auflagen zum Projekt passen und die Vor- und Nachteile abgewogen werden. Entscheidend für EU-Fördermittel sind dabei auch die operationellen Programme, also die detaillierten Pläne der Mitgliedsländer der EU, wie sie die Mittel aus dem Fonds im Programmplanungszeitraum ausgeben wollen. Hier werden dann Kernthemen entwickelt, die dann für bestimmte Regionen oder auch bestimmte thematische Ziele ausgelegt sind – Beispiel Umweltschutz/Umweltbildung sowie touristische Projekte oder Klimaeinrichtungen. Das zeigt, dass die großen Förderprogramme im operationellen Rahmen der Länder detaillierter werden und die Programme zu einer Vielzahl von Projekten passen können.

Förderungen aus EU- und Bundesmitteln bedingen einen hohen Eigenanteil bei den Kommunen und bedürfen in den meisten Fällen einer Kofinanzierung durch das Land. Auch dann sind immer noch Eigenanteile durch den Bauträger/die Kommune darzustellen.

19.1.1. EFRE

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist ein Strukturfonds der Europäischen Union für wirtschaftliche Aufholprozesse ärmerer Regionen und Regionen mit Strukturproblemen. Das beinhaltet auch Stadtentwicklungsprojekte. Er bezieht sich auf private Unternehmen ebenso wie die öffentliche Hand und damit eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Beispielsweise stehen 170 Millionen Euro EFRE-Mittel für die nachhaltige Stadtentwicklung bereit. Damit sollen bestehende Benachteiligungen einzelner Stadtquartiere abgebaut werden. Ziel ist es, die Wohn- und Lebensbedingungen dort gezielt zu verbessern. Die EFRE-Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung soll auf die spezifischen Bedürfnisse und Potentiale der einzelnen Städte zugeschnitten werden.

Die Förderung wird über zwei Vorhabensbereiche umgesetzt:
- Integrierte Stadtentwicklung (ISE)
- Integrierte Brachflächenentwicklung (IBE)

Für die 2. Förderperiode 2021–2027 ist eine Förderquote von max. 55 % vorgesehen.

19.1.2. Bund/Land

Aufgesetzt auf die EFRE-Förderung, Zusagen vorausgesetzt, steht die Förderung des Bundes und/oder des jeweiligen Bundeslandes.

Hierzu gehören Städtebauförderprogramme, die Finanzhilfen für Investitionen in die Erneuerung und Entwicklung von Städten bereitstellen. Somit stellt der Bund dem Land die Finanzhilfen zur Verfügung, die durch Mittel der Länder und Kommunen ergänzt werden.

Ziele sind bei der Städtebauförderung beispielsweise:

- Stärkung von Innenstädten und Ortszentren in ihrer städtebaulichen Funktion, auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes
- Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten

Kriterien für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme u. a. eine qualitätsvolle Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in Sanierungs- und Fördergebieten, wozu beispielsweise auch der städtebauliche Denkmalschutz gehört. So werden bei einer Förderung und damit nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung die Innenstädte und historischen Stadtkerne attraktiver. Eine Prüfung, ob die Maßnahmen in ein Sanierungs- oder Erhaltungsgebiet gehören, ist vorzunehmen.

19.1.3. Kommunaler Investitionsfonds (KIF)

Aus dem kommunalen Investitionsfonds werden kommunale Infrastrukturinvestitionen vorrangig durch zinsgünstige Darlehen gefördert. Dazu zählt auch der kommunale Anteil im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme. Antragsberechtigt sind Gemeinden, Kreise, Ämter, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen und an denen die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

19.1.4. KfW

Spezielle Förderprogramme des Bundes werden über die KfW Förderbank als günstiges Darlehen finanziert oder als Zuschuss zu Infrastrukturprojekten und Sanierungsmaßnahmen gezahlt.

Beispielsweise kann so im Rahmen einer Energetischen Stadtsanierung ein Zuschuss von 75 % der Kosten der Teilmaßnahme Klimaschutz und Klimaanpassung bei Gebäudesanierung gezahlt werden.

19.1.5. Eigenanteil der Kommune/Stadt

Fehlen nach Ausschöpfung aller Finanzierungs- und Kofinanzierungsmöglichkeiten noch Mittel oder sind ggf. bei der Entwicklung- und Weiterentwicklung zusätzliche Kosten angefallen, die eine Finanzierungslücke generieren, ist dieses über den Eigenanteil der Stadt abzudecken. Dieses kann durch klassisches Darlehen erfolgen, das laufzeitbedingt eine günstige oder weniger günstige Zinsbelastung bringt. In jedem Falle ist der komplette Kapitaldienst, also Zins und Tilgung im Finanzierungsrahmen darzustellen. Das betrifft unter Umständen auch die Anlaufkosten für den Betrieb durch Pre-opening Maßnahmen wie Vorlaufkosten Personal, Betriebskosten (ggf. auch Mieten) im Allgemeinen, aber auch Marketingkosten vor Eröffnung und Eröffnungsveranstaltungen.



19.1.6. Stiftung, Freundeskreise bzw. Förderverein und Sponsoren/ Spender

Stiftungen stehen für bürgerschaftliches Engagement und sind heutzutage wichtiger Bestandteil der Gesellschaft. Sie alle sind entstanden aus den unterschiedlichsten Motiven und Beweggründen. Gegründet aus sozialer Verpflichtung oder in Gedenken an eine Person – letztendlich ein hoher sozialer Aspekt und gesellschaftliches Engagement zur Förderung von Projekten stehen im Mittelpunkt von Stiftungen. Stifter kann jeder werden, der volljährig und im rechtlichen Sinn „unbeschränkt geschäftsfähig“ ist.

Auch für juristische Personen, z. B. Unternehmen oder Vereine, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Stiftung zu errichten. Stiftungen fördern, direkt aus ihren bestehenden Stiftungsgeldern bzw. mit aus Geldanlagen erwirtschafteten Zinsen, ihrem Stiftungszweck entsprechende Projekte und Programme.

Fördervereine oder auch Freundeskreise treten i. d. R. als Vereine auf und fördern direkt oder auch indirekt durch die eingewobenen Mitgliedbeiträge und Spenden den vielfältigen Vereinszwecken. Auch Museen oder auch Teilbereiche wie Herstellungen und Durchführung von Sonderausstellungen oder der Unterstützung von Forschungsprojekten gehören zum Engagement der Vereinsmitglieder.

Beim Sponsoring/Spenden kann es sich um einen direkten finanziellen Beitrag von Privatpersonen und Unternehmen ebenso handeln wie die Sachspende. Hierzu gehören auch die Schenkung von Exponaten oder besonderer Dekorationsstücke. Beim Sponsoring kann es sich auch um mittel- bis langfristige Engagements finanzieller Art handeln, die sich allerdings dann eher in der Betriebskalkulation niederschlagen und weniger in der Finanzierung eines Projekts.

19.2. Empfehlung

Somit gilt grundsätzlich: Ein Aufsplitten nach förderfähigen Einzelprojekten innerhalb eines Gesamtprojekts reduziert den Eigenanteil des Bauherren bzw. Bauträgers. Projekte sollten möglichst frühzeitig bei Fördermittelgebern platziert werden, um eine möglichst hohe Förderquote zu erlangen. Erfahrungsgemäß sinken die Zuschussgrößen im Laufe der Zeit mit Auslauf von besonderen Förderprogrammen (Beispiel EFRE 1. Förderperiode 80 % - 2. Förderperiode 55 %)

Dabei sind auch spezielle Gestaltungsmodelle zu überlegen, welche ein Aufsplitten erleichtern können oder sogar erst ermöglichen. Dies kann in einer bewußten Auswahl von ARGEs (Arbeitsgemeinschaften) liegen, welche schon durch die Struktur der ARGE selbst eine Aufteilung ergeben oder in der Wahl eines GU (Generalübernehmers) der Leistungen, welcher dann selbst diese Strukturen abbilden kann.

Eine Aufteilung kann beispielsweise in folgenden Bereichen erfolgen:

- Konzeption/Gestaltung
- Baukosten allgemein
- integrierte Klimavorhaben am Bau
- Sanierungskosten, Depot und Lagerung
- Denkmalschutz und Denkmalauflagen
- Baukosten DIN 276 Kostengruppe 300
- Transportkosten und Logistikkosten
- Abraumkosten
- Medien/Film/Ton
- Programmierung interaktiver Medien
- Beleuchtung
- Schulung

20. Betreibermodell des künftigen MNU

In der hier aufgezeigten Umsetzung eines Umweltbildungszentrums innerhalb der Organisation des MNU bleibt das aktuelle Betreibermodell, die Einordnung in den Museumsverbund / »die LÜBECKER MUSEEN«, bestehen.

21. Nächste Schritte

Als nächsten Schritt empfehlen die Autoren die Erstellung einer Masterbeplanung mit detaillierter Klärung der Möglichkeiten einer Umsetzung am Standort Mühlenteich und der Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen. Der Ensembleschutz aus Sicht des Denkmalschutzes spielt dabei ebenso wie eine zukünftige attraktive Gestaltung mit Naturflächen am bisherigen Standort eine wesentliche Rolle.

Die Themen Nachhaltigkeit und Energieeffizienz spielen in der Gebäudeplanung eine zentrale Rolle. Das vom Bund entwickelte Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) betrachtet dabei ökologische, ökonomische und soziokulturelle Qualitäten sowie technische und prozessuale Aspekte über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes hinweg und sollte hier eingesetzt werden.

Ebenfalls spielt die Betrachtung der verkehrsplanerischen Aspekte rund um Mühlendamm und Musterbahn eine entscheidende Rolle. Eine Lenkung von Verkehrsströmen mit gleichzeitigen Angeboten und Lösungen für Tagesbesucher der Hansestadt Lübeck und Einwohner unter dem Aspekt einer innerstädtischen Erholungsoase rund um das MNU sollten hier Beachtung finden.

Ein nachhaltiger Betrieb als Prämisse für die Gestaltung eines neuen Betriebskonzeptes des MNU steht neben einer möglichst klimaneutralen Lösung für den Hochbau an vorderster Stelle. Die Glaubwürdigkeit des Standortes und seiner Inhalte müssen auch innerbetrieblich gelebt werden können und sollten daher auch glaubhaft kommuniziert werden.

Durch eine gezielte Ansprache der relevanten Interessensgruppen wie zum Beispiel von Organisationen, Institutionen und Verbänden sollen möglichst viele unterschiedliche Interessen, Meinungen und Ideen für die Mitwirkung an der zweiten Phase, der Ausschreibung für die Durchführung der Realisierung des Gesamtprojektes, gewonnen werden. Hier gilt das besondere Augenmerk auf der Entwicklung inhaltlich starker Themenbereiche und inhaltliche Angebote, welche sich als eigenständige Themenfelder und als überwiegende Ergänzung zu den weiteren regionalen Anbietern verstehen. Ziel des MNU muss es sein, die Bildungslandschaft um sich herum, also alle Akteure und Orte, die sich mit Umweltbildung beschäftigen, und deren Bil-

dungsprozesse im Interesse von Kindern und Jugendlichen, Schulen, Bürgern und allen Interessierten aufeinander abzustimmen.

Die inhaltliche Konzeption mit Themenfindung für die Integration des Umweltbildungsanspruchs in die Themenwelten des MNU mit den Bereichen Biodiversität, Evolution und den Pampauer Walen, sollte im Vorfeld einer Ausschreibung bzw. Beauftragung eines Büros abschließend geklärt sein, um die Möglichkeit zu eröffnen, zielführend innerhalb gesetzter Zeitfenster eine Umsetzung zu erarbeiten.

Die Autoren empfehlen, Hochbau und Ausstellungsgestaltung getrennt zu betrachten und seitens der Ausstellungsentwicklung ein erstes Lastenheft zu formulieren, welches dann in Abstimmung mit dem Hochbau in einer geeigneten Architektur umgesetzt werden kann. Dieser iterative Prozess hat sich, gerade auch in Bezug auf das gewünschte nachhaltige Betriebskonzept und einer gesamtenergetisch positiven Bilanz des Gebäudes, als zielführend erwiesen.

Abschluss Empfehlung

In der Hansestadt Lübeck trägt das Museum für Natur und Umwelt seit Jahren einen großen Beitrag zur Umweltbildung bei. Das etablierte Haus ist nicht nur ein beliebtes Museum und für zahlreiche Schüler aller Altersstufen ein wichtiges Instrument zur Weiterentwicklung durch Schaffung von Erkenntnissen zum eigenen Leben.

Das Museum ist gerade in heutiger Zeit ein wichtiger strategischer Vermittler zu den aktuell bewegenden Umwelt- und Naturschutzfragen und deren Beantwortung. Die mit großem Einsatz beteiligten Institutionen, Vereine und Verbände, ebenso den sich mit Umwelt- und Naturschutz beschäftigten städtischen Einrichtungen und den hochengagierten Mitarbeitern des Museums ist großer Respekt für die Arbeit der letzten Jahre zu zollen.

Es gilt nun, dieses Haus in die moderne Zeit zu führen und allen engagierten Beteiligten eine neue Plattform für die Vermittlung relevanter Umwelt- und Naturschutzthemen sowie naturwissenschaftichen und naturkundlichen Basiswissens zu schaffen und vielen Bürgern, Besuchern und Schulen sowie allen Interessierten einen spannenden Ort – ein modernes Museum mit großer Strahlkraft weit über die Grenzen der Hansestadt Lübeck hinaus zu schaffen.

Die Autoren empfehlen:

- Eine Kernsanierung und Erweiterung des zukünftigen MNU am aktuellen Standort „Mühlenteich“
- Eine frühzeitige Einbindung aller in den möglichen Schnittstellen Hochbau betroffenen Behörden
- Eine Prüfung durch die zuständige Verwaltung für mögliche Ausweichstandorte für Teileinheiten des MNU (in der pädagogischen Arbeit) während der Planungs- und Bauphase
- Eine inhaltliche Ausarbeitung der Alleinstellungsmerkmale und der Themen des zukünftigen MNU
- Die Entwicklung eines nachhaltigen Bau- und Betriebskonzeptes
- Eine zeitgemäße Vermittlung mit Strahlkraft, die gleichzeitig ein Attraktor für Lübecker Bürger und Touristen der Stadt und der Region ist
- Eine umfangreiche Begleitung während der Entwicklungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des Pre-opening mit Aktivierung aller relevanten Marketing- und PR-Kanäle

leisureworkgroup

leisureworkgroup GmbH
Veddeler Bogen 2
20539 Hamburg
Tel.: 040 3197916-0
Fax: 040 3197916-20
www.leisureworkgroup.de

► Nr. VO/2021/10636-01
öffentlich

Lübeck, 24.11.2021

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Susanne Walter (E-Mail: susanne.walter@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Interfraktioneller Austauschantrag der Fraktionen die Unabhängigen und die Linke zur VO/2021/10527: Neubewertung der Stellen der Entgeltgruppe TVöD 1

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen, den Bürgermeister aufzufordern eine Neubewertung der Stellen der Entgeltgruppe TVöD 1 im Hinblick darauf zu
prüfen ob die ausgeübten Tätigkeiten eine Verbesserung der Vergütung der derart eingruppierten Beschäftigten erlauben.

Begründung:
Ausweislich des vorliegenden Personalberichts 2020/2021 beschäftigte die HL insgesamt 139 Mitarbeitende in der Entgeltgruppe 1 TVöD, darunter 108
Frauen (77,7 %).

Anlagen:

► Nr. 2021/10636-01-01
öffentlich

Lübeck, 22.12.2021

Empfehlung eines Ausschusses

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-1025)

Empfehlung des Hauptausschusses zum interfraktionellen Austauschantrag der Fraktionen die Unabhängigen und die Linke betr. Neubewertung der Stellen der Entgeltgruppe TVöD 1

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Empfehlung:
Die Bürgerschaft hat am 25.11.2021 den folgenden interfraktionellen Austauschantrag an den Hauptausschuss mit anschließend erneuter Beratung in der Bürgerschaft überwiesen:

Die Bürgerschaft möge beschließen, den Bürgermeister aufzufordern eine Neubewertung der Stellen der Entgeltgruppe TVöD 1 im Hinblick darauf zu prüfen ob die ausgeübten Tätigkeiten eine Verbesserung der Vergütung der derart eingruppierten Beschäftigten erlauben.

Begründung:
Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.12.2021 mit dem Überweisungsauftrag wie folgt befasst:

Herr Klemm weist auf die in der Vergangenheit bereits mehrfach durchgeführten rechtlichen Prüfungen und deren Ergebnisse hin.

Ziel des Personalrates sei nicht vorrangig eine Neubewertung der Stellen. Vielmehr werde eine tarifgerechte Bezahlung der Beschäftigten in der Gebäudereinigung und die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung der Entgeltgruppe 1 gefordert.

Es spricht AM Lehrke.

Auf Nachfrage des stellv. AM Dr. Flasbarth teilt Herr Klemm mit, dass in vielen anderen Kommunen in Schleswig-Holstein wieder eine Änderung der Zuordnung der Tätigkeiten in die Entgeltgruppe 2 vorgenommen worden sei.

AM Reinhardt verweist auf die Zuständigkeit der Tarifvertragsparteien hinsichtlich der Festlegung von Eingruppierungsmerkmalen.

Es sprechen Herr Bürgermeister Lindenau, der Vorsitzende, AM Krause, AM Neskovic und Herr Klemm.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	x
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	1
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Empfehlung:
Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig (bei 1 Enthaltung) die Annahme des interfraktionellen Austauschantrages VO/2021/10636-01.

Anlagen:

Vorsitzende/r
des Ausschusses/Beirates

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2022/10756
öffentlich

Lübeck, 07.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Bürgerschaftssitzungen im Karstadthaus ermöglichen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten, bei der Entwicklung zukünftiger Nutzungen des Karstadtgebäudes zu prüfen, ob und wie die Einrichtung eines Veranstaltungssaales für die Bürgerschaft umgesetzt werden kann.

Begründung:
Der vorhandene Bürgerschaftssaal im Rathaus ist trotz Umbau und Modernisierung für Bürgerschaftssitzungen nur eingeschränkt geeignet.

Er entspricht nicht den Vorstellungen von Transparenz gegenüber Bürger:innen und modernen Arbeitsbedingungen für ehrenamtliche Bürgerschaftsmitglieder, deren Mitarbeiter:innen und die Verwaltungsmitarbeiter:innen.

Beleuchtung - unter ständigem Kunstlicht -, Belüftung und Klimatisierung - mit dauerhaftem Zug aus den Lüftungsschächten -, sowie die Akustik erschweren ein konzentriertes Arbeiten in stundenlangen Sitzungen.

Die Rede vom Sitzplatz aus führt bisher nicht zum schnelleren Diskutieren, da die Mikrofonanlage sich als störanfällig erwiesen hat. Zudem ist eine Rede vom Platz aus lediglich ein Diskussionsbeitrag, keine Rede im Sinne einer Sitzungskultur, wie sie von Bürgerschaftssitzungen erwartet werden darf.

Zuschauer:innen wird das Zuhören und Erkennen der Redenden erschwert.

Die Sitzungen in der MUK und den Media Docks haben gezeigt, wie Sitzungen mit zeitgemäßer Ausstattung ablaufen können.

Ein Veranstaltungssaal im Karstadtgebäude kann allen Anforderungen gerecht werden, mit moderner Technik, großzügiger Raumgröße und guter Erreichbarkeit.
Die Nutzbarkeit für andere Zielgruppen, wie Schulen, Uni wäre außerhalb der Sitzungen der Bürgerschaft gegeben.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2022/10779
öffentlich

Lübeck, 17.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: Symposium bezüglich der freiwilligen Rückgabe von Exponaten der Völkerkundesammlung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Vor einer Entscheidung bezüglich der freiwilligen Rückgabe von Exponaten der Völkerkundesammlung wird der Bürgermeister zwecks Entscheidungsfindung beauftragt, ein Symposium unter Einbindung von Museumsexpert:innen, Wissenschaftler:innen, Sammler:innen, dem Kulturausschuss und der interessierten Öffentlichkeit zu organisieren. Eine Einbindung von Vertreter:innen der zuständigen Bundes- und Landesbehörden sowie aus den Herkunftsländern muss erfolgen. Eine Teilnahme an dem Symposium von Vertreter:innen aus den Herkunftsgesellschaften ist ausdrücklich erwünscht. Zur Durchführung des Symposiums sind ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung:
Die Beratungen in der 23. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege haben deutlich gezeigt, dass vor der Entscheidung weiterer Informationsbedarf zur Sammlungsgeschichte, der Restitution und der Provenienz besteht.
Das Symposium bietet die Chance mit Expert:innen mögliche neue gemeinschaftliche Handlungsoptionen zu diskutieren und auf Grundlage des Diskussion einen Leitfaden für die freiwillige Rückgabe von Exponaten aus den Beständen der Völkerkundesammlung zu formulieren.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2022/10780
öffentlich

Lübeck, 17.01.2022

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

FREIE WÄHLER & GAL: Zählung der Eichen im Lübecker Stadtwald

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Im Dezember 2021 wurde in der Öffentlichkeit Kritik daran geäußert, dass innerhalb weniger Wochen insgesamt 80 Eichen im Alter von 200-300 Jahren im Lübecker Stadtwald, insbesondere in den Forstrevieren Ritzerau und Behlendorf im Kreis Herzogtum Lauenburg sowie auf Lübecker Gebiet, gefällt werden sollten und zum großen Teil gefällt wurden. Verteidigt wurden die Fällungen damit, dass es mehrere tausend Eichen dieses Alters im Lübecker Stadtwald gäbe, und innerhalb der kommenden Jahre mehr Eichen dieses Alter erreichen würden als gefällt wurden.
Diese Zahl basiert auf einer früheren Stichproben-Schätzung des Eichenbestands durch den Bereich Stadtwald.

Um die Diskussion darüber zu versachlichen, beantragen wir, dass anstelle der nur geschätzten Annahme des Eichen-Bestands eine genaue Zählung durchgeführt wird.

Diese Zählung kann im ersten Schritt auf das Forstrevier Behlendorf im Kreis Hrzgt. Lauenburg beschränkt werden, in dem der größte Teil der Fällungen erfolgte. Die Kreisforsten Lauenburg haben schon früher eine solche Zählung von Eichen in ihrem rd. 10.000 Hektar großen Kreisforst durchgeführt und im Hinblick auf die Methodik Erfahrung, die angefragt werden kann.

Die Zählung soll unter Anleitung und Begleitung des jeweiligen Revierförsters erfolgen. Hierbei können bei Bedarf Freiwillige einbezogen werden. Eine solche Aktion kann - neben der Erkenntnis über den genauen Baumbestand - dazu beitragen, dass (mehr) Bürger*innen sich mit dem Lübecker Konzept der nachhaltigen Waldbewirtschaftung identifizieren und sich darüber für mehr Umwelt- und Naturschutz gerade in Zeiten des Klimawandels und Verlustes an Biodiversität engagieren.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

► Nr. VO/2022/10782
öffentlich

Lübeck, 17.01.2022

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Christine Otte (E-Mail: otte@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD+CDU:Keine Fütterung von wildlebenden Tieren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten, für die Hansestadt Lübeck eine Satzung zu erlassen, die eine Fütterung von Möwen, Schwänen, Enten, Krähen, Wildtauben, Wildschweinen, Füchsen und Waschbären untersagt. Dieses Verbot soll auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von den aufgeführten Tieren aufgenommen werden, umfassen.
Dabei kann sich an Regelungen der Landeshauptstadt Kiel orientiert werden. Der Lübecker Bürgerschaft ist zu ihrer nächsten Sitzung ein entsprechender Satzungsentwurf entgegen zu bringen.

Begründung:

Immer wieder kommt es durch die unsachgemäße Fütterung von den o.a. Tieren zu einem Gefährdungspotential für Mensch und Tier. Deshalb ist es in immer mehr Orten, vorzugsweise auch Küstenstädten, durch Verordnungen untersagt, z.B. Tauben und Wasservögel zu füttern. Letztlich geht es dabei um die Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Das Füttern der Möwen, Tauben und Krähen führt zu erheblichen Belästigungen, da die Tiere auf diese Weise die natürliche Scheu und Distanz verlieren und an die Futterstellen und das Füttern gewöhnt werden. Die Vögel werden bei enttäuschter Futtererwartung zunehmend aggressiv und attackieren gelegentlich auch Personen, die Speisen verzehren.

Zudem „plündern“ die Tiere öffentliche Abfallbehälter in z.B. Parkanlagen und zur Abholung bereitgestellte Gelbe Säcke. Der dadurch verursachte Lärm, die Verunreinigungen sowie die Beschädigungen von Bauwerken und Denkmälern durch Vogelkot, sind zunehmend Ärgernisse für die Allgemeinheit. Weiterhin soll die Satzung auch ein Verbot der Fütterung von Waschbären, Wildschweinen, Füchsen, Mardern und anderen wildlebenden Tieren beinhalten.

Die aufgeführten Tiere finden in den naturbelassenen Gebieten in und um Lübeck genug Futter. Die Fütterung stellt daher eine falsch verstandene Tierliebe dar, die Probleme schafft bzw. vergrößert. Das oftmals nicht tiergerechte Füttern (z.B. mit Brötchen, Eis-waffeln, Pommes) ist zudem für die Tiere gesundheitsschädlich.

Anlagen:

► Nr. VO/2022/10783
öffentlich

Lübeck, 17.01.2022

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU + SPD: LHG / Hafen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.01.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft bis zur Septembersitzung 2022 ein Konzept für die strategische Entwicklung des Port of Lübeck vorzulegen. Richtschur ist der beschlossene Hafenentwicklungsplan (HEP 2030). Dabei sollen auch die Auswirkungen der festen Fehmarnbeltquerung berücksichtigt werden.

Es soll zu folgenden Punkten berichtet werden:

1. Vor dem Hintergrund der Entwicklungsperspektiven und der infrastrukturellen Investitionsbedarfe steht Lübeck vor enormen Herausforderungen (finanzwirtschaftlich, organisatorisch, rechtlich, zeitlich, etc.), um die Bedeutung des Port of Lübeck zu sichern. Der Bürgermeister wird gebeten, diese Herausforderungen zu spezifizieren, Handlungsoptionen mit ihren Chancen und Risiken für die Hansestadt aufzuzeigen und eine Handlungsempfehlung zu geben.

   - Sicherung und Ausbau der Bedeutung des Port of Lübecks als europäischer Kernhafen

   - Sicherstellung der infrastrukturellen Entwicklung

   - Sicherstellung der langfristigen Entwicklung des Hafens als Wirtschaftsfaktor der Region

2. Die Hansestadt hält nach Ausstieg des Minderheitsgesellschafters 100% der Geschäftsanteile der Lübecker Hafen-Gesellschaft. Die LHG ist das größte Hafenunternehmen Lübecks und hält auf der Basis des Nutzungsvertrages die Konzession zum Betrieb des öffentlichen Hafens. Sie ist daher als städtisches Unternehmen explizit in die Betrachtung mit einzubeziehen:

   - Fazit der Restrukturierung

   - Lagebeurteilung Wettbewerbsfähigkeit

   - Stärken und Schwächen

- Rolle und Entwicklungsperspektiven der LHG im Rahmen der strategischen Entwicklung des Hafenstandorts Lübeck

- Notwendigkeit weiterer Optimierungen der LHG zur selbständigen und finanziell vom Gesellschafter unabhängigen Wettbewerbsfähigkeit.

Begründung:

Anlagen: